PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

BM
499
.5
G4
1898
Bd. 6
Lfg.2
C. 1
ROBA

LIBRARY
APR
26
1979
UNIVERSITY
OF TORONTO

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
Ontario Council of University Libraries

http://www.archive.org/details/pt02derbabylonis06gold

מסכת בבא מציעא

Mittlere Pforte

Bb.170b

[ij] Bm.8a

מתני׳ שנים אוחזין בטלית זה אומר אני מצאתיה וזה אומר אני מצאתיה זה אומר כולה שלי וזה אומר כולה שלי זה ישבע שאין לו בה פחות מחציה וזה ישבע שאין לו בה פחות מחציה ויחלוקו זה אומר כולה שלי וזה אומר חציה שלי ישבע שאין לו בה פחות משלשה חלקים והאומר חציה שלי ישבע שאין לו בה פחות מרביע וזה נוטל שלשה חלקים וזה נוטל רביע׃ היו שנים רוכבין על גבי בהמה או שהיה אחד רוכב ואחד מנהיג וזה אומר כולה שלי וזה אומר כולה שלי וזה ישבע שאין לו בה פחות מחציה וזה ישבע שאין לו בה פחות מחציה ויחלוקו בומן שהן מודים או שיש להן עדים חולקין בלא שבועה׃

גמרא. למה לי למתנא זה אומר אני מצאתיה וזה אומר אני מצאתיה זה אומר כולה שלי וזה

P 1 חצי ‖ M 2 — שהיה P 3 וזה...מחציה
M 4 ובזמן ששניהם.

WENN ZWEI EIN GEWAND HALTEN UND DER EINE SAGT, ER HABE ES GEFUNDEN[1], UND DER ANDERE SAGT, ER HABE ES GEFUNDEN, ODER DER EINE SAGT, DAS GANZE GEHÖRE IHM, UND DER ANDERE SAGT, DAS GANZE GEHÖRE IHM, SO SCHWÖRE DER EINE, DASS ER DARAN NICHT WENIGER ALS DIE HÄLFTE HABE, UND DER ANDERE SCHWÖRE EBENFALLS, DASS ER DARAN NICHT WENIGER ALS DIE HÄLFTE HABE, UND SIE TEILEN ES. WENN DER EINE SAGT, DAS GANZE GEHÖRE IHM, UND DER ANDERE SAGT, DIE HÄLFTE GEHÖRE IHM, SO SCHWÖRE DER, WELCHER SAGT, DAS GANZE GEHÖRE IHM, DASS ER DARAN NICHT WENIGER ALS DREI VIERTEL HABE, UND DER, WELCHER SAGT, DIE HÄLFTE GEHÖRE IHM, SCHWÖRE, DASS ER DARAN NICHT WENIGER ALS EIN VIERTEL HABE, ALSDANN ERHÄLT DER EINE DREI VIERTEL UND DER ANDERE EIN VIERTEL[2]. WENN ZWEI AUF EINEM TIER REITEN, ODER DER EINE DARAUF REITET UND DER ANDERE ES FÜHRT, UND DER EINE SAGT, DAS GANZE GEHÖRE IHM, UND DER ANDERE SAGT, DAS GANZE GEHÖRE IHM, SO SCHWÖRE DER EINE, DASS ER DARAN NICHT WENIGER ALS DIE HÄLFTE HABE, UND DER ANDERE SCHWÖRE EBENFALLS, DASS ER DARAN NICHT WENIGER ALS DIE HÄLFTE HABE, UND SIE TEILEN ES. WENN SIE ES EINANDER ZUGESTEHEN[3] ODER ZEUGEN HABEN, SO TEILEN SIE OHNE SCHWUR.

GEMARA. Wozu heisst es: der eine sagt, er habe es gefunden, und der andere sagt, er habe es gefunden, oder der eine sagt, das ganze gehöre ihm, und der an-

1. In einem Fall, in welchem der gefundene Gegenstand dem Finder gehört; davon weit. im 2. Abschnitt. 2. So nach der weiter folgenden t.schen Auslegung; diese Konstruktion der Mišnah scheint jedoch ganz falsch. viel richtiger wäre folgende: wenn zwei ein Gewand halten u. der eine sagt, er habe es gefunden, u. der andere sagt, er habe es gefunden, so muss, wenn der eine sagt, das ganze gehöre ihm, u. der andere sagt, das ganze gehöre ihm, der eine schwören usw. u. wenn der eine sagt, das ganze gehöre ihm, u. der andere sagt, die Hälfte gehöre ihm, der eine usw. Nach dieser Konstruktion, nach welcher der 1. Passus sich auf beide Fälle bezieht, sind die weiter folgenden spitzfindigen Erklärungen hinfällig u. überflüssig. 3. Wenn die Behauptung des einen der des anderen nicht widerspricht.

אומר כולה שלי ליתני חדא קתני זה אומר אני מצאתיה וכולה שלי וזה אומר אני מצאתיה וכולה שלי וליתני אני מצאתיה ואנא ידענא רבילה שלי אי תנא אני מצאתיה הוה אמינא מאי מצאתיה ראיתיה אף על גב דלא אתאי לידיה קמ"ל תנא כולה שלי דבראיה לא קני יכי מצית אמרת מאי מצאתיה דאיתיה והא אמר רבנאי ומצאתה דאתאי לידיה משמע אין ומצאתה דקרא דאתא לידיה משמע ומיהו תנא לישנא דעלמא נקט ומדחזי ליה אמר אנא אשכחית ואף על גב דלא אתאי לידיה בראיה בעלמא קני תני כולה שלי דבראיה בעלמא לא קני ליה וליתני כולה שלי ולא בעי אני מצאתיה אי תנא כולה שלי הוה אמינא בעלמא דקתני מצאתיה בראיה בעלמא קני תנא אני מצאתיה והדר תנא כולה שלי דמשמעה יתידה אשמעינן דראיה לא קני ומי מצית אמרת הדא קתני והא זה וזה קתני זה אומר אני מצאתיה וזה אומר אני מצאתיה זה אומר כולה שלי וכי אמר רב פפא ואיתימא רב שימי בר אשי ואמרי לה בדי רישא במציאה וסיפא במקח וממכר וצריכא דאי תנא מציאה הוה אמינא מציאה הוא דרבנן שבועה עליה משום דמודי ואמר חבראי לאו מידי חסר בה איזל אתפלג בהדיה אבל

M 7 אני מצאתיה ותנא] + M 6 ליה M 5 + רבינא M 8 בעלמא נקט דמדחזי ליה איניש אפר אשכחתיה M 11 M 10 כי קתני מצ' בראיה קני M 9 — ליה M 13 שימי בר M 12 בראיה בעלמא לא תנא M 15 אנא ואיפרוש. M 14 — משום

dere sagt, das ganze gehöre ihm, sollte er doch nur eines lehren!? — Er lehrt auch nur eines: der eine sagt, er habe es gefunden und das ganze gehöre ihm, und der andere sagt, er habe es gefunden und das ganze gehöre ihm. — Sollte er doch lehren: er habe es gefunden, und man würde ja gewusst haben, dass das ganze ihm gehöre!? — Wenn es nur hiesse: er habe es gefunden, so könnte man glauben, unter "gefunden" sei das Sehen zu verstehen, man erwerbe also [einen Fund] durch das Sehen, obgleich er nicht in seine Hand gekommen ist, so heisst es auch: das ganze gehöre ihm[1], dass man nämlich durch das blosse Sehen nichts erwerbe. — Wieso kannst du sagen, dass unter "finden" das Sehen zu verstehen sei, Rabina erklärte ja: *'gefunden hast*, wenn es in seine Hand gekommen ist'!? — Allerdings ist in der Schrift unter "gefunden" der Fall, wenn [der Gegenstand] in seine Hand gekommen ist, zu verstehen, [man könnte aber glauben,] der Autor gebrauche es in seiner volkstümlichen Bedeutung, und wenn jemand etwas sieht, so sagt er, er habe es gefunden, obgleich es noch nicht in seine Hand gekommen ist, daher heisst es auch: das ganze gehöre ihm, dass man nämlich durch das blosse Sehen nichts erwerbe. — Sollte es doch nur heissen: das ganze gehöre ihm, und nicht: er habe es gefunden!? — Wenn es nur hiesse: das ganze gehöre ihm, so könnte man glauben, dass man sonst einen Fund durch das blosse Sehen erwerbe[2], daher heisst es hier: er habe es gefunden, und darauf ausserdem: das ganze gehöre ihm, um mit diesem überflüssigen Passus zu lehren, dass man durch das blosse Sehen nichts erwerbe. — Wieso kannst du sagen, er lehre nur eines, es heisst ja "der eine" und [wiederum] "der eine": der eine sagt, er habe es gefunden, und der andere sagt, er habe es gefunden, der eine sagt, das ganze gehöre ihm &c.!? R. Papa, nach anderen, R. Šimi b. Aši, nach anderen, Kadi[3], erwiderte: der erste Fall spricht von einem Fund und der zweite Fall spricht vom Kauf und Verkauf[4]. Und beides ist nötig; würde er es nur von einem Fund gelehrt haben, so könnte man glauben, dass die Rabbanan ihm nur bei einem Fund einen Schwur auferlegt haben, weil er sich dies[5] erlaubt, indem er sagt, sein Genosse[6] er-

3. Er habe es auf vorschriftsmässige Weise erworben, nämlich zuerst aufgehoben. 4. Dt. 22,3. 5. Cf. S. 423 Z. 20ff. 6. Wenn an irgend einer Stelle in der Mišnah vom Finden gesprochen wird, sei der Fall zu verstehen, wenn jemand den Fund gesehen hat, obgleich an dieser Stelle der Fall gemeint ist, wenn er den Fund aufgehoben hat. 7. Der 2. Fall ist also keine Apposition des ersten. 8. Cf. Bd. ij S. 879 N. 76. 9. Wenn jeder sagt, der Gegenstand gehöre ihm, dh. er habe ihn gekauft. 10. Sich einen fremden Gegenstand widerrechtlich aneignen zu wollen. 11. Dem der gefundene Gegenstand nichts kostet.

leide dadurch keinen Schaden, er werde nun gehen, daran anfassen und mit ihm teilen, nicht aber gelte dies vom Kauf und Verkauf, wobei er dies nicht sagen[11]kann; würde er dies nur vom Kauf und Verkauf gelehrt haben, so könnte man glauben, dass ihm die Rabbanan nur hierbei einen Schwur auferlegt haben, weil er sich dies erlaubt, indem er sagt, sein Genosse zahlt den Preis, er werde ebenfalls den Preis zahlen, er habe es nun nötig und wolle es erlangen, und sein Genosse mag gehen und ein anderes kaufen, nicht aber gelte dies von einem Fund, wobei er dies nicht sagen kann; daher ist beides nötig. — Beim Kauf und Verkauf kann man ja sehen, von wem [der Verkäufer] das Geld erhalten hat!? — In dem Fall, wenn er es von beiden erhalten hat, von einem gutwillig und vom anderen gezwungen, und er nicht weiss, von wem gutwillig und von wem gezwungen.

מקח ומכר דליכא למימר הכי אימא לא יאי תנא מקח ימכר[10]הוא דהכי רבנן עבועת עליה[11]משום דמזרי ואמר חבראי דמי קא יהיב יאנא דמי קא יהיבנא השתא דצריכא לדידי אשקליה אנא יהבראי ריזיל לשתח[12]ליזבן אבל מציאה דליכא למימר הכי אימא לא צריכא מקח ומכר[13]ולחזי ווי מיתאן נקט לא צריכא דנקט מתרוייהו מחד מדעתיה ימחד בעל כורחיה ולא ידענא[14]מי הוא מדעתיה ומי הוא בעל כורחיה: לימא מתניתין דלא כבן ננס דאי בן ננס האמר ביצד אלו ואלו באין לידי שבועת שיא[15]אפילו תימא בן ננס התם והאי איכא שבועת שיא תנא[16]אימא למימר דליכא שבועת שיא אימור דתרוייהו בהדי הדדי[17]אגבהוה: לימא מתניתין דלא כסומכוס דאי כסומכוס האמר ימשון חמוטל בספק חולקין בלא שבועה יאלא מאי רבנן הא אמרי[18]תמוציא מהכירו עלויו תראיה האי מאי אי אמרת בשלמא רבנן התם[19]דלא תפסי תרוייהו אמרו רבנן תמוציא מהכירו עלויו תראיה הכא[20]התרוייהו תפסי[21]לה בשבועה אלא אי אמרת סומכוס[22]השתא ימה התם דלא תפסי תרוייהו חולקין בלא שבועה הכא דתרוייהו תפסי לה לא כל שכן אפילו תימא סומכוס

M 16 + הוה אמינא מו ב M 17 וליזבן. P ליזבן
M 18 מיהו מדעי ומיהו בעל M 19 אפילו...שוא
M 20 מי יימר דאיכא דמי ' P 21 אגבוהה M 22 +
רבנן M 23 (לשון ראשון) דל ת תיו אם רבנן דאיכא (לשון שני) למימר דחד מינייהו הוא אמרי רבי תמוציא M 24 [דתרוייהו תפסי לה] דאיכא למימר דתרוייהו [הוא] פליגי בשב
B 25 + פליגי M 26 ומה התם דאיכא למימר דחד מינייהו הוא פליגי בלא.

Es wäre anzunehmen, dass unsre Mišnah nicht die Ansicht des Ben-Nannos vertritt, denn Ben-Nannos sagt ja, man dürfe sie[11]nicht einen Meineid leisten lassen. — Du kannst auch sagen, dass sie wol die Ansicht des Ben-Nannos vertrete, denn dort[11]muss ja entschieden ein Meineid geleistet werden, während es hierbei möglich ist, dass kein Meineid geleistet wird, denn sie können beide gleichzeitig [den Fund] aufgehoben haben.

Es wäre anzunehmen, das unsre Mišnah nicht die Ansicht des Symmachos vertritt, denn Symmachos sagt ja, dass ein Betrag, hinsichtlich dessen ein Zweifel obwaltet, ohne Schwur zu teilen sei. Wenn etwa die der Rabbanan, so sagen sie ja, dass derjenige, der vom anderen zu fordern hat, den Beweis antreten müsse!? — Dies ist nichts; wenn du sagst, sie vertrete die Ansicht der Rabbanan, [so ist zu erklären,] in jenem Fall[14], wo nicht beide daran halten[16], sagen sie, dass derjenige, der vom anderen etwas fordert, den Beweis antreten müsse, hierbei aber, wo beide daran halten[16], müssen sie schwören und teilen; nach Symmachos aber sollten sie doch, wenn sie sogar in jenem Fall, wo nicht beide daran halten, ohne Schwur teilen, um so mehr in diesem Fall, wo beide daran halten, ohne Schwur teilen!? — Du

12. Weiter wird zwar erklärt, wenn beide den Kaufpreis gezahlt haben u. dass jedem der entsprechende Betrag herauszuzahlen sei, dennoch erleidet der rechtmässige Besitzer einen Schaden, denn wenn er den Gegenstand gekauft hat, so hat er ihn nötig. 13. Wenn beide ihre Behauptungen beschwören wollen u. nur einer recht haben kann. 14. In jenem Fall, hinsichtlich dessen Ben-Nannos dies lehrt; cf. Bd. VII S. 773 Z. 8 ff. 15. Hinsichtlich dessen S. dies lehrt; cf. ob. S. 166 Z. 16 ff. 16. Sondern der strittige Gegenstand sich im Besitz des einen befindet. 17. Jeder also vom anderen fordert.

כי אמר סומכוס שמא ושמא אבל ברי וברי לא
אמר ילרכה בר רב הונא דאמר אמר סומכוס אפילו
ברי וברי מאי איכא למימר אפילו תימא סומכוס
כי אמר סומכוס היכא דאיכא דררא דמיגנא אבל
היכא דליכא דררא דמיגנא לא ולאו קל וחומר
הוא ומה התם דאיכא דררא דמיגנא רמר ואיכא
Fol.3 דררא דמיגנא למר ואיכא למימר בולה למר ואיכא
למימר בולה למר אמר סומכוס מימן המוטל בספק
חולקין בלא שבועה הכא דליכא דררא דמיגנא
דאיכא למימר דתרוייהו היא לא כל שכן אפילו
תימא סומכוס שבועה זו מדרבנן היא בדרבי יוחנן
6 דאמר רבי יוחנן שבועה זו תקנת חכמים היא שלא
יהא כל אחד ואחד חולך ותוקף בטליתו של חבירו
ואומר שלי הוא: ליתא מתניתין דלא כרבי יוסי
Sab.37a דאי כרבי יוסי הא אמר אם כן מה הפסיד רבאי
אלא הכל יהא מונח עד שיבא אליהו אלא מאי
רבנן כיון דאמרי רבנן השאר יהא מונח עד שיבא
אליהו הא נמי בשאר דמי דספיקא היא הא מאי
אי אמרת בשלמא רבנן התם דודאי הא מנה דחד
מינייהו הוא אמרי רבנן יהא מונה עד שיבא אליהו

M 27 דמר — M 28 דמר שלגו כל ש — M 29 אם...
M 30 האמרי — M 31 אלא — M 32 והא בשאר דמי הא השאר.

kannst auch sagen, dass hier die Ansicht des Symmachos vertreten ist, denn Symmachos sagt dies nur von dem Fall, wenn beide "vielleicht" sagen, nicht aber, wenn es beide mit Sicherheit behaupten. Wie ist es aber zu erklären nach Rabba b. R. Hona, welcher sagt, Symmachos sage dies auch von dem Fall, wenn es beide mit Sicherheit behaupten!? — Du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht des Symmachos vertrete, denn Symmachos sagt dies nur von dem Fall, wenn ein Streitobjekt vorhanden ist, nicht aber, wenn kein Streitobjekt vorhanden ist. — Dies ist ja aber eine Absurdität: wenn Symmachos in jenem Fall, wo sowol der eine als auch der andere um sein Eigentum streitet, wobei man annehmen muss, das ganze gehöre entweder nur dem einen oder nur dem anderen, sagt, der Betrag hinsichtlich dessen ein Zweifel obwaltet, sei ohne Schwur zu teilen, um wieviel mehr sollte dies von unsrem Fall gelten, wo ein Streitobjekt überhaupt nicht vorhanden ist, denn es kann ja beiden gehören!? — Du kannst auch sagen, dass hier die Ansicht des Symmachos vertreten ist, denn dieser Schwur ist nur rabbanitisch. Dies nach einer Lehre R. Johanans, denn R. Johanan sagte: dieser Schwur ist eine rabbanitische Bestimmung, damit nicht jemand hingehe, ein fremdes Gewand erfasse und sage, es gehöre ihm.

Es wäre anzunehmen, dass unsre Mišnah nicht die Ansicht R. Joses vertritt, denn R. Jose sagt ja: dadurch verliert der Betrüger nichts, vielmehr muss alles liegen bleiben, bis [der Prophet] Elijahu kommt. — Wenn etwa die der Rabbanan, so sagen sie ja, dass der Rest liegen bleibe, bis Elijahu kommt, und dies gleicht ja ebenfalls dem Rest, denn darüber waltet ja der Zweifel ob!? — Dies ist nichts; wenn du sagst, sie vertrete die Ansicht der Rabbanan, [so ist zu erklären,] nur in jenem Fall, wo die Mine nur einem gehören kann, sagen die Rabbanan, dass sie liegen bleibe, bis Elijahu kommt, während hierbei, wo es beiden gehören kann, sie schwören

18. Keiner von beiden kann od. will seine Behauptung beschwören. 19. In jenem Fall, hinsichtlich dessen S. dies lehrt, ist ein Streitobjekt vorhanden, dh. nur einer von beiden kann recht haben, denn die Kuh (cf. ob. S. 166 Z. 16ff.) kann nur entweder vor od. nach dem Stossen geworfen haben, hierbei dagegen können beide den Fund gleichzeitig aufgehoben haben; zur Etymol. des W.s דררא cf. Bd. vij S. 758 N. 68. RSJ. erklärt דררא דמיגנא mit Geldschaden, jed. sprachl. ganz unbegründet. 20. Dass jeder das bekommt, was ihm entschieden gehört; cf. weit. fol. 37a. 21. Wenn 2 Personen über einen Betrag streiten, so wird er keinem von beiden ausgeliefert, sondern muss bei Gericht deponirt werden; wenn der Unrechthabende dann sieht, dass er sogar das ihm gebührende nicht erhält, so gesteht er die Wahrheit ein. 22. Nur der strittige Betrag, während das übrige, worüber kein Zweifel besteht, jedem ausgezahlt werde. 23. In unserem Fall, wenn zwei über einen Fund streiten. 24. Ueber welche sie streiten; dort streiten sie über den Fall, wenn 2 Personen einem Geld zur Verwahrung übergeben haben, einer 1 u. der andre 2 Minen, u. bei der Abholung jeder behauptet, er sei der Inhaber der 2 Minen.

und teilen müssen, nach R. Jose aber, sollte doch, wenn er sogar in jenem Fall, wo jedem eine Mine sicher gehört, der Ansicht ist, dass es[25] liegen bleibe, bis Elijahu kommt, um so mehr sollte es hierbei liegen bleiben, wo es vielleicht nur einem von ihnen gehört!? — Du kannst auch sagen, dass hier die Ansicht R. Joses vertreten sei, denn in jenem Fall ist ja einer von ihnen entschieden ein Betrüger, während es hierbei nicht ausgemacht ist, dass einer ein Betrüger ist, denn sie können es beide gleichzeitig aufgehoben haben. Oder auch: in jenem Fall legt R. Jose dem Betrüger eine Strafe auf, damit er die Wahrheit eingestehe, hierbei aber erleidet er ja keinen Schaden, der ihn zu einem Geständnis verleiten könnte. — Einleuchtend ist dies hinsichtlich eines Funds, wie ist es aber hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs zu erklären[26]? — Am richtigsten ist vielmehr unsre vorherige Erklärung.

Sowol nach den Rabbanan als auch nach R. Jose sollte man doch in jenem Fall, wenn ein Krämer etwas auf Grund seines Geschäftsbuchs[27] fordert, wo es heisst, dass der eine[28] schwöre und erhalte und der andere[28] schwöre und erhalte, sagen, dass man dem Eigentümer das Geld abnehme und es liegen lasse bis Elijahu kommt, da ja hierbei einer entschieden ein Betrüger ist!? — Ich will dir sagen, hierbei ist folgender Grund zu berücksichtigen: der Krämer kann zum Eigentümer sagen, ich habe deinen Auftrag ausgeführt und habe nichts mit dem Lohnarbeiter zu tun, wenn er auch schwört, glaube ich ihm nicht, du bist ja der, der ihm getraut hat, denn du hast mir nicht gesagt, dass ich ihm nur vor Zeugen gebe; und ebenso kann der Lohnarbeiter zum Eigentümer sagen, ich habe meine Arbeit bei dir verrichtet und habe nichts mit dem Krämer zu tun, auch wenn er schwört, glaube ich ihm nicht; deshalb schwören beide und erhalten [Ersatz] vom Eigentümer.

R. Hija lehrte: [Spricht jemand zu einem:] ich habe eine Mine bei dir, und erwidert dieser: du hast nichts bei mir, und Zeugen bekunden, dass er bei ihm fünfzig Zuz habe, so muss er ihm fünfzig Zuz zahlen und wegen der übrigen schwören, denn [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere ist zu entnehmen, dass das eigne Geständnis[29] nicht bedeutender sein dürfe als eine Bekundung von Zeugen.

25. Der ganze Betrag. 26. Wenn beide den Preis bezahlt haben (ob. S. 461 Z. 7) u. ihnen weder der Gegenstand noch der gezahlte Preis ausgeliefert wird, so erleidet der Betrüger wol einen Schaden. 27. Cf. Bd. vij S. 773 Z. 8 ff. 28. Der Krämer u. der Lohnarbeiter. 29. Wenn der Schuldner einen Teil der Schuld leugnet u. einen Teil eingesteht, so muss er einen Eid leisten.

שנים אוחזין בטלית זה אומר אני מצאתיה וכו׳ והא תנא כיון דתפיס אנן סהדי דמאי דתפיס תאי דידיה הוא ומאי דתפיס תאי דידיה הוא תנתי ישבע מאי שלא תהא הודאת פיו גדולה מהעדאת עדים מקל וחומר שלא תאמר הודאת פיו הוא דרמיא דהמנא שבועה עליה כדרבה דאמר רבה מפני מה אמרה תורה מודה מקצת הטענה ישבע הוקה אין אדם מעיז פניו בפני בעל חובו והאי בכוליה בעי דנכפריה והא דלא כפריה מישום דאין אדם מעיז פניו והאי בכוליה בעי דלודי ליה והאי דלא אודי אשתמוטי הוא דקא מישתמיט מיניה סבר עד דהוו לי זוזי ופרענא ליה ואמר רחמנא רמי שבועה עליה כי היכי דלודי ליה בכוליה אבל העדאת עדים דליכא למימר הכי אימא לא קמשמע לן קל וחומר ומאי קל וחומר ומה פיו שאין מחייבו ממון מחייבו שבועה עדים שמחייבין אותו ממון אינו דין שמחייבין אותו שבועה ופיו אין מחייבו ממון והא הודאת בעל דין כמאה עדים דתני מאי ממון קנס ומה פיו שאין מחייבו קנס מחייבו שבועה עדים שמחייבין אותו קנס אינו דין שמחייבין אותו שבועה מה לפיו שכן מחייבו קרבן תאמר בעדים שאין מחייבין איתו קרבן הא לא קשיא רבי חייא ברבי מאיר סבורא ליה דאמר עדים מחייבין איתו

M 41 דתפסי M 42 תאי...תאי M 43 כדרבא דאמר
רבא M 44 הוא ובכוליה + ליה M 45 P 46
מישתמיטא M 47 בכוליה M 48 [+ והכי קאמר]
M 49 ○ תאמר...קרבן.

Und der Autor unsrer Mišnah lehrt dasselbe: wenn zwei ein Gewand halten und der eine sagt &c. Hierbei sind wir ja Zeugen, dass das, was der eine hält, ihm gehöre, und das, was der andere hält, ihm gehöre, und er lehrt, dass jeder schwören müsse[30]. — Wozu ist [ein Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere dafür nötig, dass das eigne Geständnis nicht bedeutender sein dürfe als die Bekundung von Zeugen[31]!? — Damit man nicht sage, dass der Allbarmherzige nur bei einem Geständnis einen Schwur auferlegt habe, nach einer Lehre Rabbas, denn Rabba sagte: Die Gesetzlehre sagt deshalb, dass derjenige, der einen Teil der Forderung eingesteht, schwören müsse, weil es feststehend ist, dass ein Mensch sich nicht seinem Gläubiger gegenüber erkühne; er möchte nämlich die Forderung vollständig geleugnet haben, nur leugnete er sie deshalb nicht, weil er sich dazu nicht erkühnen konnte, daher würde er sie vollständig eingestanden haben, nur tat er dies deshalb nicht, weil er einen Aufschub erzielen wollte, und dachte, sobald er Geld hat, werde er sie ihm bezahlen; daher sagte der Allbarmherzige, dass man ihm einen Schwur auferlege, damit er sie vollständig eingestehe. Da nun dieser Grund bei einer Zeugenaussage nicht vorhanden ist, so könnte man glauben, dass dies[32] nicht nötig sei, so lehrt er uns [den Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere. — Was ist dies für [ein Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere? Wenn das eigne Geständnis, das ihn zu einer Geldzahlung nicht verpflichtet, ihn zu einem Schwur verpflichtet, um wieviel mehr verpflichten ihn Zeugen, die ihn zu einer Geldzahlung verpflichten, zu einem Schwur. — Verpflichtet ihn denn das eigne Geständniss nicht zu einer Geldzahlung, das Geständnis des Beklagten gleicht ja der Bekundung von hundert Zeugen!? — Unter Geldzahlung ist eine Busszahlung zu verstehen: wenn das eigne Geständnis, das ihn zu einer Busszahlung nicht[33] verpflichtet, ihn zu einem Schwur verpflichtet, um wieviel mehr verpflichten ihn Zeugen, die ihn zu einer Busszahlung verpflichten, zu einem Schwur. — Wol das eigne Geständnis, weil dieses ihn auch zur Darbringung eines Opfers verpflichtet, während Zeugen ihn zur Darbringung eines Opfers[34] nicht verpflichten können!? — Dies ist kein Einwand, R. Ḥija ist der Ansicht R. Meírs, der [durch einen Schluss] vom Schwereren

30. Jeder verlangt vom anderen das ganze u. hat Zeugen, dass die Hälfte ihm gehöre. 31. Demnach ist ja aus einem anderen Schluss zu folgern, dass das eigne Geständnis wol bedeutender sei. 32. Ihm einen Schwur aufzuerlegen. 33. Wenn jemand eine Handlung, auf welche eine Busszahlung gesetzt ist, freiwillig eingesteht, so ist er davon frei. 34. Wenn sie bekunden, dass er eine Sünde, auf welche die Darbringung eines Opfers gesetzt ist, begangen habe, u. er ihnen widerspricht.

קרבן מקל והיכר דתנן [2]אמרו לו שנים אכלת חלב ab. 67b Ker. 11b
והוא אומר לא אכלתי רבי מאיר מחייב וחכמים
פוטרים אמר רבי מאיר אם תביאהו שנים לידי
ביתת חמורה לא יביאוהו לידי קרבן הקל אמרו לו
מה אם ירצה לומר מיזד הייתי[3]יפטר אינו מה לפיו
שכן [4]מחייבו אשם [5]אשם תלוי קרבן אלא מה לפיו
שכן מחייבו חומש הא לא קשיא רבי חייא [6]ברבי
מאיר כברא ליה בי חיכי דמחייב ליה קרבן מקל
והומר [7]מחייב ליה חומש מקל והומר אלא מה לפיו
שכן אינו בהכחשה ובחומה תאמר בעדים שישנן
בהכחשה ובחומה אלא אתיא מעד אחד ומה עד
אחד שאין [8]מחייבו ממון מחייבו שביעה עדים
שמחייבין אותו ממון אינו דין שמחייבין אותו
שבועה מה לעד אחד שכן על מה שהוא מעיד היא
נשבע תאמר בעדים שעל מה שכפר הוא נשבע Fol. 4
[9]אלא אמר רב פפא אתיא מגלגול שבועה דעד אחד
מה לגלגול שבועה דעד אחר שכן שבועה גוררת
שבועה תאמר בעדים דממון קא מחייבי [10]פיו יוכיח

auf das Leichtere folgert, dass Zeugen jemand zur Darbringung eines Opfers wol verpflichten; es wird nämlich gelehrt: Wenn zwei zu einem sprechen: du hast Talg gegessen[1], und er sagt, er habe es nicht gegessen, so ist er nach R. Meír schuldig[2] und nach den Weisen frei. R. Meír sprach: Wenn zwei [Zeugen] eine Verurteilung zur schweren Todesstrafe herbeiführen können, wieso sollten sie jemand nicht zur viel leichteren Darbringung eines Opfers bringen!? Sie erwiderten ihm: Wenn er sagen wollte, er habe es vorsätzlich getan, wäre er ja frei. — Vielmehr, wol das eigne Geständnis[3], weil dieses ihn zur Darbringung eines Schuldopfers[4] verpflichtet!? — Ein Schuldopfer ist ja ebenfalls ein Opfer. — Vielmehr, wol das eigne Geständnis, weil dieses ihn zum Fünftel[5] verpflichtet!? — Dies ist kein Einwand, R. Hija ist der Ansicht R. Meírs, und wie dieser [aus einem Schluss] vom Schwereren auf das Leichtere die Verpflichtung zur Darbringung eines Opfers folgert, ebenso folgert er [durch einem Schluss] vom Schwereren auf das Leichtere die Verpflichtung zur Zahlung des Fünftels. — Vielmehr, wol das eigne Geständnis, weil bei diesem das Gesetz von der Widersprechung und Ueberführung[6] nicht statt hat, während bei Zeugen das Gesetz von der Widersprechung und Ueberführung wol statt hat[7]!? — Vielmehr, dies ist von einem einzelnen Zeugen zu entnehmen: wenn ein einzelner Zeuge, der zu einer Geldzahlung nicht verpflichten[8] kann, zu einem Schwur verpflichten kann, um wieviel mehr können zwei Zeugen, die zu einer Geldzahlung verpflichten können, zu einem Schwur verpflichten. — Bei einem einzelnen Zeugen hat ja [der Beklagte] zu schwören über das, worüber er bekundet, während er bei zwei Zeugen über das schwören soll, was er leugnet!? Vielmehr, erklärte R. Papa, dies ist vom durch einen einzelnen Zeugen zugeschobenen Schwur[9] zu entnehmen[10]. — Beim durch einen einzelnen Zeugen zugeschobenen Schwur erfolgt dies aus dem Grund, weil ein Schwur einen anderen nach sich zieht, während die zwei Zeugen ihn ja zu

M 50 יפטר P 51 מחייב M 52 + אמרי
M 53 כרבי...ליה M 54 [+ ה ן] M 55 –
אלא M 56 + ליה.

35. Unvorsätzlich, er muss also ein Opfer darbringen. 36. Zur Darbringung eines Opfers verpflichtet. 37. Dh. wol muss er schwören, wenn er selbst einen Teil der Forderung eingesteht. 38. Wenn jemand eine Schuld abschwört u. später ein Geständnis ablegt, so muss er den Grundwert u. ein Fünftel bezahlen u. ein Schuldopfer darbringen; cf. Lev. 5,21 ff. 39. Cf. S. 265 N. 194. 40. Wenn eine 2. Zeugenpartei der ersten belastenden widerspricht, so ist der Beklagte frei, wenn er aber ein Geständnis ablegt u. Zeugen ihm widersprechen, so ist er schuldig. 41. Ein einzelner Zeuge kann eine Verurteilung nicht herbeiführen, wol aber wird auf Grund seiner Aussage dem Beklagten ein Eid auferlegt. 42. Wenn jemand an einen 2 Forderungen hat u. der Beklagte die eine vollständig ableugnet, er also auch von der Eidesleistung frei ist, u. hinsichtlich der 2. einen Eid leisten muss, weil ein einzelner Zeuge ihn belastet, so wird ihm auch wegen jener Forderung ein Eid zugeschoben. 43. Der Beklagte muss wegen des einzelnen Zeugen schwören hinsichtlich derjenigen Forderung, auf welche die Aussage des Zeugen sich nicht erstreckt; wenn nun ein einzelner Zeuge zu einer solchen Eidesleistung verpflichten kann, so können dies um so mehr 2 Zeugen.

מה לפיו שכן אינו בהכחשה[44]עד אחד יוכיח שישנו בהכחשה ומחייבו שבועת מה לעד אחד שכן על מה שמעיד הוא נשבע תאמר בעדים שעל מה שבפר הוא נשבע פיו יוכיח[45]יהור הדין לא ראי זה כראי זה ולא ראי זה כראי זה הצד השוה שבהן שעל ידי טענה ובפירוה הן באין ונשבע אף אני אביא עדים שעל ידי טענה ובפירוה הם באין ונשבע מה להצד השוה שבהן שכן לא התחוק בפרן תאמר בעדים[46]שכן התחוק בפרן ובעדים מי התחוק בפרן ותאמר רב אידי בר אבין אמר רב הכדא הכיפר במלוה[47]בשר לעדות בפקדון פסור לעדות אלא פריך הכי מה להצד השוה שבהן שכן אינן בתורת הזמה תאמר[48]בעדים שישנן בתורת הזמה תא לא קשיא רבי חייא תורת הזמה לא פריך אלא דקאמר ותנא תונא[49]מי דמי התם[50]למלוה אית ליה כהדי ללוה ליה ליה כהדי ללוה[51]דלא מסיק ליה ולא מידי דאי[52]הוו ליה כהדי ללוה[53]דלא מסיק ליה ולא מידי לא[54]בעי רבי חייא לאשתבועי תבא בי תיבי דאנן סהדי[55]בהאי אנן בהדי בהאי ואפילו הכי משתבעי אלא בי

einer Geldzahlung verpflichten"!? Vom eignen Geständnis"ist ein Gegenbeweis zu erbringen. [Entgegnet man:] wol beim eignen Geständnis, weil bei diesem das Gesetz von der Widersprechung nicht statt hat, so ist vom einzelnen Zeugen zu erwidern: bei diesem hat das Gesetz von der Widersprechung statt, und er verpflichtet zu einem Schwur; [entgegnet man:] wol der einzelne Zeuge, weil [der Beklagte] über das schwört, worüber er bekundet, während er bei zwei Zeugen über das schwören soll, was er leugnet, so ist vom eignen Geständnis ein Gegenbeweis zu erbringen; und die Replikation wiederholt sich. Die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, dass es sich um ein Fordern und Leugnen handelt, und [der Beklagte] muss schwören, ebenso handelt es sich auch bei zwei Zeugen, um ein Fordern und Leugnen, und er muss schwören. — Das Gemeinsame bei ihnen ist ja aber auch, dass er durch diese" nicht als Lügner überführt wird, während er durch zwei Zeugen als Lügner überführt wird!? — Wird er denn durch zwei Zeugen als Lügner überführt, R. Idi b. Abin sagte ja im Namen R. Ḥisdas, dass wenn jemand ein Darlehn abgeleugnet hat, er als Zeuge zulässig[47]sei, und wenn ein Depositum, er als Zeuge unzulässig sei. — Man erhebe vielmehr folgenden Einwand: das Gemeinsame bei ihnen ist, dass bei diesen das Gesetz von der Ueberführung nicht statt hat, während bei zwei Zeugen das Gesetz von der Ueberführung wol statt hat"!? — Das ist kein Einwand, R. Ḥija betrachtet den Einwand von der Ueberführung als bedeutungslos". Vielmehr [ist folgendes einzuwenden:] er sagt, unser Autor lehre dasselbe, und es ist ja nicht dasselbe; in dem einen Fall hat ja nur der Gläubiger Zeugen, der Schuldner aber hat keine Zeugen, dass jener nichts mehr zu bekommen habe, denn wenn der Schuldner Zeugen hätte, dass jener nichts mehr zu bekommen habe, so würde ihm R. Ḥija keinen Schwur auferlegt haben, in dem anderen Fall dagegen sind wir ja für den einen ebensogut Zeugen wie für den anderen, dennoch müssen sie schwören!? — Vielmehr, die Be-

M 57 + ובהזמה M 58 שתוחזק M 59 + בין בכולה
בין במקצתה M 60 ○ תאמר...הזמה M 61 + שנים
אוהזין במלית M 62 + גבי דר' חייא M 63 + דלא...
מידי M 64 אית M 65 אמרי רבנן דבעי לאשתו' מתני'
כי M 66 דהאי הכי אנן כה דהאי ואי"ת קא משתבעי [שים מתני' לאו תיונו טעמא אלא כדר' שלא יהא וכו'] אלא.

44. Nicht der einzelne Zeuge verpflichtet ihn zu dieser Eidesleistung, sondern der eine Eid zieht den anderen nach sich. 45. Wenn er einen Teil der Schuld eingesteht; er muss dann hinsichtlich des übrigen schwören. 46. Einen einzelnen Zeugen u. das eigne Geständnis. 47. Es wird angenommen, dass er durch das Leugnen nur einen Aufschub erzielen u. später bezahlen wollte; an einem Depositum dagegen durfte er sich überhaupt nicht vergreifen. 48. Wenn 2 Zeugen als Falschzeugen überführt werden, so wird ihnen die Strafe auferlegt, die sie dem Beklagten zufügen wollten (cf. Dt. 19,19), dies gilt aber nicht von einem Zeugen, da er eine Verurteilung nicht herbeiführen kann. 49. Da auch die Bekundung des einzelnen Zeugen, wenn er widerlegt wird, aufgehoben wird; ob er auch der Strafe verfällt od. nicht, ist diesbezüglich gleichgiltig.

איתמר ותנא תונא אאידך דרבי חייא איתמר דאמר
רבי חייא מנה לי בידך והלה אומר אין לך בידי
אלא חמשים זוז והילך חייב מאי טעמא הילך נמי
כמודה מקצת הטענה דמי ותנא תינא שנים אוחזין
בטלית והא הכא כיון דתפיס החילך הוא וקתני ישבע
ורב ששת אמר הילך פטור מאי טעמא כיון דאמר
ליה הילך הני זוזי דקא מודי בגויהו כמאן דנקיט
להו מלוה דמי באינך חמשים הא לא מודי הלכך
ליכא הודאת מקצת הטענה ולרב ששת קשיא
מתניתין אמר לך רב ששת מתניתין תקנת חכמים
היא ואידך אין תקנת חכמים היא ומיהו אי אמרת
בשלמא מדאורייתא הילך חייב מתקני רבנן שבועה
בעין דאורייתא אלא אי אמרת מדאורייתא הילך
פטור מתקני רבנן שבועה דליתא דכוותה בדאורייתא
מיתיבי סלעים דינרין מלוה אומר חמש ולוה אומר Col.b
שלש רבי שמעון בן אלעזר אומר הואיל והודה
מקצת הטענה ישבע רבי עקיבא אומר אינו אלא Bb.128b
כמשיב אבידה ופטור קתני מיהת רבי שמעון בן
אלעזר אומר הואיל והודה מקצת הטענה ישבע
טעמא דאמר שלש הא שתים פטור והאי שטר
דקבודי ביה החילך הוא ושמע מינה הילך פטור לא
לעולם אימא לך שתים חייב והאי דקתני שלש

M 67 והילך B 68 + אמן סהדי דמאי דתפיס M 69
חמשים דקא מודי ליה בגוי M 70 וכדרי ורי"ה א"ל אין
M 71 ושטר M 72 כהילך דמי ושמע M 73 + נמי.

rufung auf den Autor unsrer Mišnah bezieht sich auf eine andere Lehre R. Ḥijas, denn R. Ḥija lehrte: [Spricht jemand zu einem:] ich habe bei dir eine Mine, und erwidert dieser: du hast bei mir nur fünfzig Zuz, da hast du sie, so ist er schuldig, denn auch, [wenn er sagt:] da hast du sie, ist es ebenso, als würde er einen Teil der Forderung eingestanden haben; und der Autor unsrer Mišnah lehrt dasselbe: wenn zwei ein Gewand halten, hierbei ist es ja, da der eine das Gewand hält, ebenso, als würde der andere gesagt haben: da hast du es, und er lehrt, dass er schwören müsse. R. Šešeth aber sagt, [wenn er sagt:] da hast du es, so ist er frei, denn wenn er zu ihm sagt: da hast du es, so ist es ebenso, als würde der Gläubiger den eingestandenen Betrag in der Hand haben, und von den anderen fünfzig[51] gesteht er ja nichts ein, somit ist hier kein Geständnis eines Teils der Forderung vorhanden. — Gegen R. Šešeth ist ja aus unsrer Mišnah ein Einwand zu erheben!? — R. Šešeth kann dir erwidern: In unsrer Mišnah ist dies[55] nur eine Bestimmung der Rabbanan. — Und jener!? — Freilich ist dies eine Bestimmung der Rabbanan, aber allerdings würden die Rabbanan, wenn du sagst, er sei, [wenn er sagt:] da hast du es, nach der Gesetzlehre schuldig, hierbei einen Schwur gleich dem der Gesetzlehre angeordnet haben; würden sie aber, wenn du sagst, er sei, [wenn er sagt:] da hast du es, frei, hierbei einen Schwur angeordnet haben, wie er ähnlich nach Bestimmung der Gesetzlehre nicht vorkommt!? Man wandte ein: "Selaîm" oder "Denare"[53], — der Gläubiger sagt: fünf, und der Schuldner sagt: drei, so muss dieser, wie R. Šimôn b. Eleâzar sagt, weil er einen Teil der Forderung eingestanden hat[54], schwören; R. Âqiba sagt, er gelte als Ablieferer eines Funds[55] und sei [vom Schwur] frei. Hier wird also gelehrt, dass er nach R. Šimôn b. Eleâzar schwören müsse, weil er einen Teil der Forderung eingestanden hat; dies also nur, wenn er "drei" sagt, wenn er aber "zwei" sagt, ist er demnach frei; die Anerkennung des Schuldscheins ist ja ebenso, als würde er gesagt haben: da hast du es, hieraus ist also zu entnehmen, dass wenn er sagt: da hast du es, er frei sei!? — Nein, tatsächlich, kann ich sagen, ist er schuldig, auch wenn er "zwei" sagt, nur lehrt er es

50. Man sage nicht, dass derjenige Betrag, den er ihm zur Verfügung stellt, ausgeschieden werde, u. der Beklagte somit die ganze Forderung leugnet u. vom Schwur frei sei. 51. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er von ihm 100 Zuz verlangt. 52. Dass jeder schwören muss; cf. ob. S. 462 Z. 12ff. 53. Wenn es in einem Schuldschein heisst, dass A dem B Geldstücke, Selaîm od. Denare, schuldet, ohne Angabe der Anzahl; aus der Pluralform ist aber zu entnehmen, dass es mindestens 2 sind. 54. Nach dem Wortlaut des Schuldscheins können es auch nur 2 sein, hinsichtlich des 3. ist dies also einfreiwilliges Geständnis seitens des Schuldners. 55. Der Wortlaut des Schuldscheins spricht dafür, dass es nur 2 sind, denn sonst würde die Anzahl angegeben worden sein.

לאפוקי מדרבי שמעון דאמר משום אבידה חזי
ופטור קמשמע לן דמודה במקצת חטענה חזי וחייב
אי הכי רבי שמעון בן אלעזר אומר המודה
במקצת הטענה ישבע אמאי הוה ישבע מבעי ליה אלא
לעולם שתים פטור והכי קאמר ומאי הכא דקא
מסייע ליה שטרא אי נמי משום דהוה ליה שטר
שעבוד קרקעות ואין נשבעין על בפירות שעבוד
קרקעות איבא דמתני לה מסיפא ורבי עקיבא אומר
אינו אלא במשום אבידה ופטור מעמא דאמר שלש
הא שתים חייב והא שטר ליכא דקא מיפי כיה
בהדיך דמי שמע מינה הדיך חייב לא לעולם אימא
לך שתים נמי פטור והאי דקתני שלש לאפוקי
מדרבי שמעון בן אלעזר דאמר מודה במקצת חטענה
חזי וחייב קמשמע לן דמשום אבידה חזי יפטור
חבי נמי מבתרא דאי בלקא דעתך שתים חייב
בשלש היכי פטר ליה רבי עקיבא האי אעידומי קא
מעדים סבר אי אמינא שתים בעינא אשתבועי אימא
שלש דאתוי כמשום אבידה ואיפטר אלא שמע מינה
שתים נמי פטור אלא קשיא לרבי חייא שאני התם
דקא מסייע ליה שטרא אי נמי משום דהוה ליה
שטר שעבוד קרקעות ואין נשבעין על בפירות שעבוד
קרקעות מתיב מר זוטרא בריה דרב נחמן טענני
כלים וקרקעות חודה בכלים וכפר בקרקעות חודה
בקרקעות וכפר בכלים פטור חודה מקצת קרקעות
פטור מקצת כלים חייב טעמא דכלים וקרקעות

M 74 ○ וה ה M 75 ליה M 76 טענת כפי
M 77 קרק + ליה V 78 - בין M 79 +
M 80 הכא ‖ לאי M 81 — הודה M 82 + מקצת

קרקעות מיה פטור.

deshalb von "drei", um die Ansicht R. Âqibas zurückzuweisen; dieser sagt, er gelte als Ablieferer eines Funds und sei frei, so lehrt er uns, dass er dadurch einen Teil der Forderung eingesteht und sei schuldig. — Wieso heisst es demnach: dass er nach R. Šimôn b. Eleâzar schwören müsse, weil er einen Teil der Forderung eingestanden hat, es sollte ja heissen: auch dieser muss schwören[56]!? — Vielmehr, tatsächlich ist er frei, wenn er "zwei" sagt, jedoch schuldig, wenn er sagt: da hast du es, anders aber ist es hierbei, wo der Schuldschein ihn unterstützt[57]. Oder auch: einem Schuldschein gelten Grundstücke als Unterlage, und wegen des Leugnens einer Schuld, die durch Grundstücke gesichert ist, ist kein Schwur zu leisten. Manche erheben einen Einwand aus dem Schlußsatz: R. Âqiba sagt, er gelte als Ablieferer eines Funds und sei frei; dies nur, wenn er "drei" sagt, wenn er aber "zwei" sagt, ist er demnach schuldig; die Anerkennung des Schuldscheins ist ja ebenso, als würde er gesagt haben: da hast du es, somit ist hieraus zu schliessen, dass wenn er sagt: da hast du es, er schuldig sei!? — Nein, tatsächlich, kann ich sagen, ist er frei, auch wenn er "zwei" sagt, nur lehrt er dies deshalb von "drei", um die Ansicht des R. Šimôn b. Eleâzar zurückzuweisen; dieser sagt, er sei schuldig, weil er einen Teil der Schuld eingestanden hat, so lehrt er uns, dass er einem Ablieferer eines Funds gleiche und frei sei. Dies ist auch einleuchtend, denn wieso könnte er nach R. Âqiba, wenn man sagen wollte, er sei schuldig, wenn er "zwei" sagt, frei sein, wenn er "drei" sagt, dies kann ja eine List sein, denn er denkt: wenn ich "zwei" sage, so muss ich schwören, ich will lieber "drei" sagen und als Ablieferer eines Funds gelten und [vom Schwur] frei sein; vielmehr ist hieraus zu schliessen, dass er frei sei, auch wenn er "zwei" sagt. — Dies ist ja demnach eine Widerlegung der Lehre R. Ḥijas!? — Anders ist es hierbei, wo er durch den Schuldschein unterstützt wird. Oder auch: einem Schuldschein gelten Grundstücke als Unterlage, und wegen des Leugnens einer Schuld, die durch Grundstücke gesichert ist, ist kein Schwur zu leisten. Mar-Zuṭra, Sohn R. Naḥmans, wandte ein: Wenn jemand von einem Geräte und Grundstücke fordert und dieser ihm die Geräte eingesteht und die Grundstücke leugnet, oder die Grundstücke eingesteht und die Geräte leugnet, so ist er frei; hat er einen Teil der Grundstücke eingestanden, so ist er frei, wenn aber einen Teil der Geräte, so ist er schuldig[58]. Also nur dann, wenn er von ihm Geräte und Gruud-

56. Da er schwören muss, auch wenn er zwei sagt, also nichts eingesteht. 57. Er ist daher frei, wenn er zwei sagt, da dies aus dem Wortlaut des Schuldscheins zu entnehmen ist. 58. Er muss einen

stücke fordert, weil man nämlich wegen Grundstücke nicht schwört, wenn aber Geräte und Geräte entsprechend Geräten und Grundstücken, wenn er nämlich zu ihm sagt: da hast du sie, so ist er schuldig; somit ist hieraus zu entnehmen, dass er schuldig sei, wenn er sagt: da hast du es!? — Nein, tatsächlich, kann ich sagen, ist er frei, auch wenn Geräte und Geräte, nur lehrt er dies deshalb von Geräten und Grundstücken, um zu lehren, dass wenn er einen Teil der Geräte eingestanden hat, er auch wegen der Grundstücke schwören müsse. — Er lehrt uns also die Verbindung, — dies wurde ja bereits gelehrt: Güter, die keine Sicherheit gewähren, werden mit Gütern, die Sicherheit gewähren, verbunden, um auch wegen dieser schwören zu müssen? — Jene ist die Stammlehre, während es hier nur nebenbei gelehrt wird. — Wozu ist nach demjenigen, welcher sagt, er schwört, wenn er sagt: da hast du es, ein Schwören nötig, Grundstücke vom Schwören wegen Geräten, bei Grundstücken ist es ja ebenso als würde er gesagt haben: da hast du es!? Er kann dir erwidern: das Schwören ist wegen des Falls nötig, wenn er sie durch Gruben, Gräben und Hügel zerstört hat. Oder auch wegen des Falls, wenn er von ihm Geräte und Grundstücke fordert, und dieser ihm die Geräte eingesteht und die Grundstücke leugnet. — Komm und höre: Rami b. Ḥama lehrte: Bei den vier Hütern gilt das bezügliche Gesetz nur dann, wenn sie einen Teil geleugnet und einen Teil eingestanden haben; folgende sind es: der unbezahlte Hüter, der Entleiher, der Lohnhüter und der Mieter. Wahrscheinlich doch in dem Fall, wenn er zu ihm sagt: da hast du es!? — Nein, wenn jener zu ihm sagt: ich habe dir drei Rinder übergeben, die alle durch Fahrlässigkeit verendet sind, und dieser ihm erwidert: das eine habe ich niemals erhalten, das andere ist durch einen Unglücksfall und das dritte ist durch Fahrlässigkeit verendet, für dieses muss ich dir Ersatz zahlen; [er sagte also] nicht: da hast du es. — Komm und höre eine Lehre des Vaters

דקרקע לאו בת שבועה היא הא בלים וכלים הוציא
דבלים וקרקעות חייב הכי דמי לאו דאמר ליה
הילך ושמע מינה הילך חייב לא לעולם אימא הך
בלים ובלים נמי פטור והא דקתני בלים וקרקעות
הא קמשמע ן הודה במקצת בלים חייב אף על
הקרקעות מאי קמשמע ן ומקשן ותנינא ומקשן
הנכסים שאין להן אחריות את הנכסים שיש להן
אחריות לישבע עליהם הבא עיקר הדם אגב גררא
נכסה ולמאן דאמר הילך בפטור אמאי איצטריך קרא Fol. 5
למעוטי קרקע מישבועת הא כל קרקע הילך הוא
אמר רך איצטריך קרא חיבא דחפר בה בירות
שיחין ומערות אי נמי חיבא דטעני בלים וקרקעות
והודה בבלים וכפר בקרקעות תא שמע דתני רבי
בר חמא ארבעה שומרין צריכין בפירוש במקצת
והודאה במקצת שומר חנם והשואל נושא שכר
והשוכר הכי דמי לאו דאמר ליה הילך לא דאמר
ליה שרש פרות נשברתי רך ליפתי כיתי בפשיעה
ואמר ליה אותו הדא לא חיו הכרים מעיקם והדא
ביתה באנס והדא ביתה בפשיעה דבעינא שליטי רך
דלאו הילך הוא תא שמע דתני אביי אפטריקי

M 83 הכי...הדר M 84 הא הדין דבלים וכלים
M 85 ר והדא...בקרקעות M 86 [— בין] M 87
הכא M 88 [— דבעינן בפירוש והודאה בבת] M 89
ביתה ליה בולהי M 90 איהו M 91 דבעינא.

Eid leisten; er braucht keinen Eid zu leisten wegen der Grundstücke, einerlei ob er sie vollständig oder teilweise ableugnet, u. ebensowenig wegen der Mobilien, die er vollständig ableugnet, wol aber wegen der Mobilien, die er teilweise leugnet. 59. Die dem Gläubiger zur Verfügung stehenden Mobilien gewähren ihm dieselbe Sicherheit wie Immobilien. 60. Wenn der Kläger 2 Geräte verlangt u. der Beklagte ihm eines zur Verfügung stellt u. das andere ableugnet. 61. Dh. Mobilien. 62. Wenn er wegen der Mobilien schwören muss, so wird ihm auch ein Eid wegen der Immobilien zugeschoben, obgleich er wegen der letzteren nicht zu schwören braucht. 63. Cf. Bd. vij S. 706 Z. 23 ff. 64. Die Grundstücke stehen dem Kläger nicht mehr zur Verfügung. 65. Er braucht auch in diesem Fall nicht zu schwören, obgleich er dem Kläger nichts zur Verfügung stellt. 66. Cf. Ex. 22,6 ff. 67. Das Vieh, hinsichtlich dessen der Hüter ein Geständnis ablegt, muss ja dem Eigentümer zur Verfügung stehen, u. in diesem Fall muss der Hüter schwören. 68. Der Hüter ist also ersatzpflichtig.

[69]לדרבי חייא קמייתא מנה לי בידך והלה אומר אין לך בידי כלום והעדים מעידים אותי ששש[71]בידו המשים זוז יבול ישבע על השאר תלמוד לומר [70]על Dt.22,8 כל אבדה אשר יאמר כי הוא זה על הודאת פיו אתה מחייבו ואי אתה מחייבו על העדאת עדים מתניתא קא רמית עליה דרבי חייא רבי חייא תנא הוא ופליג והא קרא קאמר [70]ההוא [70]למודה מקצת Seb.39a הטענה[73]ואבוה דרבי אפטוריקי אמר לך בתיב הוא ובתיב זה הדבר[70]למודה מקצת הטענה וחד להעדאת עדים [72]דפטור ואידך הר[70]למודה מקצת הטענה וחד [68]למודה מימין הטענה ואידך[72]מודה מימין הטענה לית ליה Ket.108b Bq.35b סבר ליה כרבן גמליאל דתנן [74]טענו חטין והודה Bm.100b לו בשעורין פטור ורבן גמליאל מחייב: התהוא רייא Seb.3b 40a דהוו מסרי ליה כל יומא חיותא בסהדי [2]יומא חד מסרו ליה בלא סהדי לסוף אמר להו לא היו דברים מעולם אתו סהדי [1]אסהידו ביה דאכל תרתי מינייתו אמר רבי זירא אם איתא לדרבי חייא קמייתא [3]משתבע אשארא אמר ליה אבוי אם איתא משתבע [4]והא גזלן הוא אמר ליה שבנגדו קאמינא השתא נמי [1]דליתיה לדרבי חייא [3]מהיים מדרב נחמן דתנן Seb.38b 8m.6a [70]מנה לי בידך [1]אין לך בידי [70]פטור [70]אמר רב נחמן Seb.40b

M 92 לדברי ר | M 93 לו בידו חמי יבול | M 94 בי
אתא קרא להודאת מק | M 95 ואידך תרי קראי כתיבי כתיב
M 96 להודאה | M 97 — דפשור | M 98 להודאה
M 99 הודאה | B 1 + ו | M 2 ההוא ייבא מס
M 3 אמרי דתיתי אכול מיניהו | M 4 + משלם ו | M 5
— והא B 6 דליתא. M דלי לדר ח | B 7 נחייבית
M 8 + והלה אומר | M 9 + כלום. B פט ואר ן משב

des R. Apṭoriqi zur Widerlegung der ersten Lehre R. Hijas. Man könnte glauben, dass wenn [jemand zu einem spricht:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: du hast nichts bei mir, und Zeugen bekunden, dass er bei ihm fünfzig Zuz habe, er wegen der übrigen schwören müsse, so heisst es:[70]*von allem Abhandengekommenen, von dem er behauptet: das ist es*; wegen seines eignen Geständnisses kannst du ihn [zu einem Schwur] verpflichten, nicht aber wegen einer Bekundung von Zeugen. — Von einer Barajtha kannst gegen R. Hija keinen Einwand erheben, er ist selbst Tanna und streitet gegen diese. — Jener eruirt dies ja aus einem Schriftvers!? — Dieser ist zu beziehen auf den Fall, wenn jemand einen Teil der Forderung eingesteht[72]. — Und der Vater des R. Apṭoriqi!? — Er kann dir erwidern: Es heisst *das* und es heisst *es*[70], das eine deutet auf den Fall, wenn er einen Teil der Forderung eingesteht, und das andere deutet darauf, dass er bei einer Bekundung von Zeugen frei sei. — Und jener!? — Das eine deutet auf das Geständnis eines Teils der Forderung und das andere deutet auf das Geständnis der Art der Forderung[72]. — Und jener!? — Nach ihm ist das Geständnis der Art der Forderung nicht nötig; er ist der Ansicht R. Gamaliéls, denn es wird gelehrt, dass wenn jemand von einem Weizen fordert, und dieser ihm Gerste eingesteht, er frei, und nach R. Gamaliél schuldig sei.

Einst war ein Hirt, dem man täglich Vieh vor Zeugen zu übergeben pflegte; eines Tags übergab man ihm solches ohne Zeugen, und später sagte er, er hätte keines erhalten; darauf kamen Zeugen und bekundeten, dass er zwei davon verzehrt habe. Da sprach R. Zera: Wenn man nach der ersten Lehre R. Hijas entscheiden wollte, müsste er wegen der übrigen schwören. Abajje sprach zu ihm: Und wenn schon, wieso sollte er wegen der übrigen schwören, er ist ja ein Räuber[73]!? Jener erwiderte: Ich meine den Gegner[74]. Auch wenn man nicht nach der Lehre R. Hijas entscheidet, muss er ja schwören wegen einer Lehre R. Nahmans, denn es wird gelehrt, [dass wenn jemand zu einem spricht:] ich habe bei dir eine Mine, [und dieser ihm erwidert:] du hast nichts bei mir, er frei sei, und hierzu sagte R. Nahman, dass

69. Dt. 22,8. 70. Dass er schwören müsse, u. um so mehr, wenn Zeugen hinsichtlich eines Teils der Forderung bekunden. 71. Im Hebräischen ist das eine entbehrlich. 72. Wenn der Kläger einen Gegenstand verlangt u. der Beklagte ihm einen ganz anderen Gegenstand eingesteht, so ist er frei. 73. Der überhaupt nicht eidesfähig ist. RH. lehrte es nur hinsichtlich eines Darlehns od. Depositums, bei welchen man annehmen kann, dass er sich durch das Leugnen nur einen Aufschub verschaffen wollte. 74. Wenn der Beklagte nicht eidesfähig ist, wird der Eid dem Kläger zugeschoben; cf. Bd. vij S. 772 Z. 4 ff.

ומשבועין אותו שבועת היסת[10] דרב נחמן תקנתא
היא[11] דיתקנתא לתקנתא לא עבדינן ותיפוק ליה דהוה Col.b Seb.41²46ª
ליה רוע[12] ואמר רב יהודה סתם רועה פסול לא Syn.25ᵇ 26ᵇ
קשיא הא דידיה הא דעלמא דאי לא תימא הכי
אמן חיותא לרועה הוכי מיברינן והא כתיב[13] לפני Lv.19.14
עיר לא תתן מכשול אלא[14] חוקת אין אדם חשוב יולא Q.n.63ᵇ S.n.42ᵇ
לו: וה ישבע שאין לו בה כדית ביצה [וכו']: על A.23ᵇ
דאית ליה משתבע אי על דלית ליה משתבע אמר
רב הונא דאמר שבועה שיש לי בה יאין לי בה
פתות מחצית ורימא שבועה שבולה שלי ובי יתבינן
ליה בולה ורימא שבועה שחציה שלי מרע ליה
למיבריה השתא נמי מרע ליה למיבריה דאמר בולה
שלי ולדבריכם שבועה שיש לי בה יאין לי בה
פתות מחצית ובי מאחר שוה תפים ועיומד וזה תפים
ועיומד שבועה זו למה[15] אמר רבי יוחנן שבועה זו 33ª
תקנת הכתים היא שלא יהא כל אחד ואחד הולך
ותיקח בטליתי של חבירו ואומר שלי הוא ורימא
מיגו דחשיד אממונא חשיד נמי אשבועתא לא
אמרינן מיגו דחשיד אממונא חשיד אשבועתא דאי
לא תימא הכי האי דאמר רחמנא מזוזה מקצת
המעמה ישבע נימא מיגו דחשיד אממונא חשיד
אשבועתא התם אשתמוטי קא משתמיט ליה בדרבה
תדע[16] דאמר רב אידי בר אבין אמר רב חבדא חבופר Sq.105ᵇ Sm.4ª

M 10 + מרבנן M 11 + אלא ראי ש ב לא אמרינן מיגו Seb.40ᵇ
דחשיד אממונא חשיד אשבועתא.

man ihm einen Verleitungseid[75] zuschiebe!? — Der Eid R. Nahmans ist nur eine rabbanitische Massregel, und eine Massregel[76] für eine Massregel treffen wir nicht. — Es sollte ja schon der Umstand berücksichtigt werden, dass es ein Hirt ist, und R. Jehuda sagte, der gewöhnliche Hirt sei unzulässig!? — Das ist kein Einwand, das eine, wenn er sein eignes Vieh[77], und das andere, wenn er fremdes Vieh weidet.[78] Wieso dürften wir, wenn man diesen Unterschied nicht machen wollte, einem Hirten Vieh übergeben, es heisst ja:[79] *Du sollst vor einen Blinden kein Hindernis legen*[80]!? Vielmehr ist es feststehend, ein Mensch sündige nicht, wenn er nichts davon hat.

So schwöre der eine, dass er daran nicht weniger als die Hälfte habe &c. Hat er denn zu schwören über das, was er hat, oder über das, was er nicht hat[81]!? R. Hona erwiderte: Er spreche: ich schwöre, dass ich daran [Besitzrecht] habe, und zwar habe ich daran nicht weniger als die Hälfte. — Sollte er doch schwören, dass das ganze ihm gehöre!? — Er erhält ja nicht das ganze. — Sollte er doch schwören, dass die Hälfte ihm gehöre!? — Er würde sich selbst widersprechen. — Auch jetzt widerspricht er sich ja!? — Er sagt: das ganze gehört mir, und nach eurer Auffassung schwöre ich, dass ich [Besitzrecht] daran habe, und zwar habe ich daran nicht weniger als die Hälfte. — Wozu ist, wo der eine daran hält und der andere ebenfalls daran hält, der Schwur überhaupt nötig!? R. Johanan erwiderte: Dieser Schwur ist eine Bestimmung der Weisen, damit nicht jemand ein fremdes Gewand anfasse und sage, es gehöre ihm. — Sollte man doch sagen: da er hinsichtlich eines Geldbetrags verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwurs verdächtig!? — Wir sagen nicht: wenn jemand hinsichtlich eines Geldbetrags verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwurs verdächtig. Wieso sagt, wenn dem nicht so wäre, der Allbarmherzige, dass wenn jemand einen Teil der Forderung eingesteht, er schwören müsse, man sollte doch sagen, da er hinsichtlich eines Geldbetrags verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwurs verdächtig!? — In diesem Fall sucht er nur einen Aufschub, nach der Erklärung Rabbas. Dies[82] ist auch zu beweisen, denn R. Idi b. Abin sagte im Namen R. Hisdas, dass wenn jemand ein Darlehn abgeleugnet hat, er als Zeuge zulässig, und wenn jemand

75. Cf. Bd. vij S. 758 N. 64. 76. Dass der Gegner schwöre. 77. Auch wenn es von ihm nicht bekannt ist, dass er sich gegen fremdes Eigentum vergangen habe. 78. Nur in diesem Fall wird angenommen, dass er sein Vieh auf fremden Feldern weidet. 79. Lev. 19.14. 80. Dieses Verbot wird bildlich aufgefasst: man soll niemandem Veranlassung zur Begehung einer Sünde geben. 81. Wenn er sagt: nicht weniger als die Hälfte, so kann dies heissen: sondern gar nichts. 82. Cf. ob. S. 464 Z. 6ff. 83. Dass der Leugnende nicht als Räuber verdächtigt werde.

בטירוה בשר לעדות בפקדון בכור לעדות אלא הא
דתני רבי בר חנא ארבעה שומרין צריכין בפירה
בטוקצת והודאה בטוקצת שומר חנם והשואל נושא
שכר והשוכר נושא מיגו דחשיד אטמונא חשיד
אשבועתא התם נמי אשתמוטי קא משתמיט כבר
משכחנא לגנב ותפיסנא ליה אי נמי משכחנא ליה
באגם ימייתינא ליה אי הכי הכופר בפקדון אמאי
פכול לעדות נמיא אשתמוטי קא משתמיט כבר עד
דכחשנא ומשכחנא ליה בי אמרינן הכופר בפקדון
פכול לעדות בגון דאתו סהדי ואסהידי ליה דהדור
שיתא איתיה לפקדון בכותיה והוה ידע אי נמי
דהוה נקיט ליה בידיה אלא הא דאמר רב הונא
משביעין אותו שבועה שאינה ברשותו נימא מיגו
דחשיד אטמונא חשיד אשבועתא התם נמי בטירוה
ואמר רבי קא יהבנא ליה אמר ליה רב אחא מדיפתי
לרבינא והא קא עבר על לאו דלא תחמד לא
תחמד לאנשי בלא רבי משמע להו ואלא הא
דאמר רב נחמן משביעין אותו שבועת היסת נימא
מיגו דחשיד אטמונא חשיד אשבועתא ותו הא
דתני רבי חייא שניהם נשבעין ונוטלין מבעל הבית
נימא מיגו דחשיד אטמונא חשיד אשבועתא ותו
הא דאמר רב ששת שלש שבועות משביעין אותו
שבועה שלא פשעתי בה שבועה שלא שלחתי בה
יד שבועה שאינה ברשותי נימא מיגו דחשיד
אטמונא חשיד אשבועתא אלא לא אמרינן מיגו

ein Depositum abgeleugnet hat, er als Zeuge unzulässig sei. — Wieso lehrte nun Rami b. Ḥama, dass bei den vier Hütern, dem unbezahlten Hüter, dem Entleiher, dem Lohnhüter und dem Mieter, das bezügliche Gesetz statthabe, wenn sie einen Teil geleugnet und einen Teil eingestanden haben, man sollte doch sagen, da sie hinsichtlich eines Geldbetrags verdächtig sind, seien sie auch hinsichtlich des Schwurs verdächtig!? — In diesem Fall sucht er ebenfalls einen Aufschub, denn er denkt, er werde den Dieb entdecken oder [das verlorene Vieh] auf der Weide finden und es ihm wiederbringen. - Wieso ist demnach derjenige, der ein Depositum ableugnet, als Zeuge unzulässig, man sollte doch sagen, er wollte nur einen Aufschub haben, denn er denkt, er werde es heraussuchen und finden!? — Die Lehre, dass wenn jemand ein Depositum ableugnet, er als Zeuge unzulässig ist, bezieht sich auf den Fall, wenn Zeugen gekommen sind und bekundet haben, dass um diese Zeit das Depositum in seinem Haus war und er es gewusst, oder dass er es in der Hand hatte. — Wieso sagte R. Hona, dass man ihm[84] einen Schwur auferlege, ob es sich nicht in seinem Besitz befinde, man sollte doch sagen, da er hinsichtlich eines Geldbetrags verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwurs verdächtig!? — Hierbei erlaubt er sich dies, da er den Preis ersetzen will. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Er begeht ja das Verbot:[85] *du sollst nicht gelüsten*!? — Darunter verstehen die Leute das Gelüsten ohne Ersatzleistung. — Wieso sagt R. Naḥman, dass man ihm[86] einen Verleitungsschwur auferlege, man sollte doch sagen, da er hinsichtlich eines Geldbetrags verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwurs verdächtig!? Und wieso lehrte ferner R. Ḥija, dass beide[87] schwören und Ersatz vom Eigentümer erhalten, man sollte doch sagen, da sie hinsichtlich eines Geldbetrags verdächtig sind, seien sie auch hinsichtlich des Schwurs verdächtig!? Und wieso sagte ferner R. Šešeth, dass man ihm[88] drei Eide schwören lasse: dass er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe, dass er sich daran nicht vergriffen habe, und dass es sich nicht in seinem Besitz befinde, man sollte doch sagen, da er hinsichtlich eines Geldbetrags verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwurs verdächtig!? Vielmehr sagen wir nicht, wenn jemand hinsichtlich eines Geld-

M 12 – לה M 13 – ליה M 14 אמרי רבי
M 15 — בית M 16 – דבי אישתבע הוה M 17
גביה M 18 + בית M 19 ליה M 20 בלאו
M 21 – א ל M 22 דתני ר חייא שלש.

84. Einem Hüter, welcher behauptet, der verwahrte Gegenstand sei abhanden gekommen od. gestohlen worden, u. Ersatz leisten u. nicht schwören will. 85. Ex. 20,17. 86 Einem, der die ganze Forderung ableugnet u. nach der Gesetzlehre nicht zu schwören braucht. 87. Der Krämer u. der Lohnarbeiter; cf. ob. S. 463 Z. 11 u. Bd. vij S. 782 Z. 17ff. 88. Dem Hüter; cf. ob. S. 399 Z. 7ff.

דהשיד אממונא חשיד אשבועתא אביי אמר הייטינן
שבא מלוה ישנה יש לו עליו אי הכי נשקול בלא
שבועה אלא הייטינן שמא ספק מלוה ישנה יש לו
עליו ולאו[23]אמרינן תפיס ממונא מספיקא משתבע
נמי מספק אמר רב[24]ששת בריה דרב אידי פרשי
אינשי מספק שבועה ולא פרשי מספק ממונא מאי
טעמא מיגו[25]איתיה בחזרה שבועה[26]ליתיה בחזרה;
בעי רבי זירא תקפה אחד בפנינו מהו היכי דמי
אי דשתיק אודויי אודי ליה ואי דקא צווח מאי
הוה ליה למיעבד לא צריכא דשתיק[27]מיעקרא והדר
צווח מאי מדאשתיק אודויי אודי ליה או דלמא
כיון דקא צווח[28]השתא איגלאי מילתא דהאי דשתיק
[1]מיעקרא סבר הא קא חזו ליה רבנן אמר רב נחמן
[2]תא שמע במה דברים אמורים ששניהם אוחזין בה
אבל היתה טלית[3]יוצאת מתחת ידו של אחד מהן
המוציא מחבירו עליו הראיה היכי דמי אי נימא
בדקתני פשיטא אלא[4]שתקפה אחד בפנינו לא הבא
בבאי עסקינן כגון דאתו לקמן בדתפיסו לה תרוייהו
ואמרינן להו זילו פלגו[5]ונפוק[6]והדר אתו כי תפיס
לה חד[7]מיניהו האי אמר אודויי אודי לי והאי
אמר בדמי אנדתיה ניהליה דאמרינן ליה עד השתא
השדת ליה בגזלן והשתא מוגרת ליה בלא כהדי

M 23 אמרת תפיס מספיקא M 24 ששא M 25
אפשר M 26 לא אפשר M 27 ולבסוף צוה M 28
השתא M 29 מעיק' M 30 — בר יצחק
P 31 יוצא M 32 + לאו B 33 ונפקו M 34
+ ואזל M 35 — מיג M 36 בגזלנו [ואמרת אנא
אישכחן ואתא הוא ותפיס בהדי] והשתא.

betrags verdächtig ist, sei er auch hinsichtlich des Schwurs verdächtig. Abajje erklärte: Hierbei ist berücksichtigt worden, er könnte eine alte Forderung an ihn haben[89]. Demnach sollten sie es doch ohne Schwur erhalten!? — Vielmehr, es wird berücksichtigt, er hat vielleicht eine alte zweifelhafte Forderung an ihn. — Sollten wir nicht sagen, wenn er aus Ungewissheit sich fremdes Geld aneignet, so schwört er auch aus Ungewissheit!? R. Šešeth, Sohn R. Idis, erwiderte: Die Leute schrecken zurück vor einem zweifelhaft falschen Schwur, nicht aber vor zweifelhaft fremdem Geld, weil man Geld zurückerstatten, nicht aber einen Schwur rückgängig machen kann.

R. Zera fragte: Wie ist es, wenn einer[90]es in unsrer Gegenwart an sich gerissen hat? — In welchem Fall, wenn der andere geschwiegen hat, so hat er es ja zugegeben[91], und wenn er geschrieen hat, so konnte er ja nichts dagegen machen!?

In dem Fall, wenn er anfangs geschwiegen und nachher geschrieen hat, sagen wir, da er geschwiegen hat, so hat er es zugegeben, oder aber hat er, da er später geschrieen hat, damit bekundet, dass er nur deshalb geschwiegen hat, weil er dachte: die Rabbanan[92] sehen es ja? R. Nahman erwiderte: Komm und höre: Dies[93] gilt nur von dem Fall, wenn beide daran halten, wenn aber das Gewand aus der Hand des einen gekommen ist, so muss derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis antreten. In welchem Fall, wollte man sagen, wie gelehrt wird[94], so ist es ja selbstverständlich, wahrscheinlich also, wenn es einer in unsrer Gegenwart an sich gerissen hat. — Nein, hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie zuerst gekommen waren, als sie es beide hielten, und wir zu ihnen gesagt haben, dass sie gehen und teilen sollen, und sie dann fortgegangen und darauf zurückgekommen sind, und es hielt es nur einer; der eine sagt, der andere habe ihm eingestanden, und der andere sagt, er habe es ihm gegen Ersatz abgetreten. Wir sagen zu ihm: bis jetzt hattest du ihn als Räuber verdächtigt, und nun hast du es ihm ohne Zeugen[95] abgetreten!? Wenn du aber willst, sage ich:

89. Die er durch Gericht nicht einklagen kann, u. um sich schadlos zu halten, ergriff er seines Schuldners Gewand mit der Behauptung es gehöre ihm; wer aber verdächtig ist, sich widerrechtlich fremdes Gut anzueignen, ist auch verdächtig, einen Meineid zu leisten. 90. Der beiden Streitenden. 91. Das gefundene Gewand befindet sich nunmehr im Besitz des einen u. der andere ist Kläger. 92. Dass der Fund tatsächlich jenem gehöre. 93. Die Mitglieder des Gerichts. 94. Dass sie den Fund teilen. 95. Dass, als sie vor Gericht kamen, nur einer das Gewand hielt. 96. Den er aber nicht erhalten hat. 97. Und da dies ganz unwahrscheinlich ist, so muss er den Beweis antreten.

ואיבעית אימא "ברקתני דאתו לקמן בי תפיס רת
הר"מיניהו ואידך מסרך כה כחובי ואפיהו לכומכים 35b
דאמר מטון המוטל בספק הוקקן בידא שבועה
"מודה סומכוס דסרכא לאו בחים היא: אם תמצי
לומר תקפה אחד בפנינו מוציאין אותה מידו
הקדישה אינה מקודשת אם תמצי לומר תקפה
אחד בפנינו אין מוציאין "אותה מידו תקדישה בדא
תקפה מהו ביון דאמר מר "אמירתו לגבוה כמסירתו 3.8b
להדיוט "דמי במאן דתקפה דמי או דלמא השתא
מיהא הא לא תקפה "ובתיב "[ו]איש כי יקדיש את 27.14
ביתו קדש ובי מה ביתו ברשותו אף כל ברשותו vgl. Bq. 68b
לאפוקי האי דלא ברשותו תא שמע דתהיא "מסותא Col. b
דהוו מנצו עלה כי תרי האי אמר דידי הוא והאי
אמר דידי הוא קם חד מינייהו אקדשה פרשי מינה
רב חננאל ורב אישעיא ובוהלו "כגון "אמר ליה רב
אישעיא לרבה בי "אולת קמית דרב חבדא לכפרי
בעי מינה כי אתא לסדא אמר ליה רב המנונא
מתניתין היא כפק "בכורות אחד בכור אדם ואחד Ned. 19a
בכור בהמת בין מהורים בין מטאים המוציא מחבירו Tah. v, 12
עליו הראיה ותני עיה אסורים בגיזה ובעבודה והא
הבא "דאמר תקפו כתן אין מוציאין אותו מידו
דקתני המוציא מחבירו עליו הראיה וכי לא תקפו
אסורין בגיזה ובעבודה אמר ליה רבה קדושת בכור

אותו P 39 קמ ל דסרכא M 38 לעולם + M 37
M 42 וכתוב...דלא ברשותו M 41 דמי M 40
עילת P 43 בכורה M 44 דכי תקן.

tatsächlich wie gelehrt wird, wenn nämlich, als sie vor uns kamen, es nur einer von ihnen hielt, und der andere sich nur anhing. Und selbst Symmachos, welcher sagt, ein Betrag, hinsichtlich dessen ein Zweifel obwaltet, sei ohne Schwur zu teilen, gibt hierbei zu, dass das Anhängen nichts sei[95].

Wenn du entscheidest, dass wenn einer es in unsrer Gegenwart dem anderen entrissen hat, man es ihm abnehme, so ist, wenn er es dem Heiligtum geweiht hat[96], die Weihung ungiltig; wie ist es aber, wenn du entscheidest, dass wenn einer es in unsrer Gegenwart dem anderen entrissen hat, man es ihm nicht abnehme, wenn einer es dem Heiligtum geweiht hat, ohne es entrissen zu haben? Ist es, da der Meister sagte, Gott gegenüber gleiche das Versprechen der Uebergabe bei einem Laien, ebenso, als hätte er es ihm entrissen, oder aber, einstweilen hat er es ihm ja nicht entrissen, und es heisst:[97] *Wenn jemand sein Haus dem Heiligtum weiht &c.*, wie sein Haus sich in seinem Besitz befindet, ebenso auch alles andere, wenn es sich in seinem Besitz befindet, ausgenommen ist das, was sich nicht in seinem Besitz befindet? — Komm und höre: Einst stritten zwei Leute über eine Badeanstalt, der eine sagte, sie gehöre ihm, und der andere sagte, sie gehöre ihm; da weihte es der eine dem Heiligtum. Darauf mieden es[98] R. Hananja, R. Ošâja und alle Rabbanan. R. Ošâja sprach zu Rabba: Wenn du zu R. Hisda nach Kaphri gehst, so frage es ihn. Als er in Sura war, sprach R. Hamnuna zu ihm: Dies ist aus einer Mišnah zu entnehmen: Bei einer zweifelhaften Erstgeburt, ob bei der eines Menschen[99] oder der eines Tiers, eines reinen[100] oder eines unreinen, muss derjenige, der vom anderen zu fordern hat[101], den Beweis antreten, und hierzu wird gelehrt, dass sie zur Schur und zur Arbeit verboten sei[102]. [Die Erstgeburt] wird ja, wenn der Priester sie eingehascht hat, ihm nicht abgenommen, denn es heisst, dass derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis antreten müsse, dennoch ist sie, wenn er sie nicht eingehascht hat, zur Schur und zur Arbeit verboten. Rabba erwiderte ihm: Von der Heiligkeit der Erstgeburt ist nichts zu erweisen: tatsächlich, kann ich dir erwidern,

98. Er gilt daher als Kläger u. muss den Beweis antreten. 99. Ohne es entrissen zu haben. 100. Lev. 27,14. 101. Sie wollten sie als Eigentum des Heiligtums nicht mehr benutzen. 102. Das erstgeborene männliche Kind muss um den Betrag von 5 Šeqel, der an den Priester zu zahlen ist, ausgelöst werden (cf. Num. 18,15,16); eine vorher abortirte Missgeburt befreit in manchen Fällen von der Auslösung, in manchen Fällen dagegen ist dies zweifelhaft. 103. Wenn man nicht weiss, ob das Vieh bereits geworfen hat. Die Erstgeburt eines reinen Tiers gehört dem Priester, die eines unreinen ist durch ein reines auszulösen. 104. Wenn sie der Priester an sich gerissen hat, muss der Jisraéliť den Beweis antreten, dass er davon frei sei. 105. Auch wenn sie sich noch beim Jisraéliten befinden.

קאמרת לעולם אימא לך תקפו כהן ביציאין איתו מידו ואפילו הכי אסורים בגיזה ובעבודה דקדושה הבאה מאליה שאני אמר ליה רב הנניה לרבה תניא דמכויץ לך [106]הכפוקות נכנסין לדיר להתעשר ואי Bek. 9a
כלקא דעתך תקפו כהן אין מוציאין איתו מידו אמאי נכנסין לדיר [107]נמצא זה פוטר מחבירו במחוגו של כהן אמר ליה אביי אי נשים הא לא תכייצית למר הכא במאי עסקינן כגון דלית ליה אלא תשעה והוא דמה נפשך אי בר חיובא הוא שפיר קא מעשר אי לאו בר חיובא הוא תשעה לאו בר עשירי ניתהו חדר אמר אביי לאו מילתא היא דאמרי [108]הכפיקא לאו בר עשורי היא [109]דתנן קפין אחד מן המנויין לתוכן כולן פטורין ואי סלקא דעתך [110]כפיקא כעי עשורי לעשר ממה נפשך דאי בר חיובא הוא שפיר מעשר ואי לאו בר חיובא הוא נפטר במנין הראוי [111]דאמר רבא מנין הראוי פוטר [112]אלא מאי איה לך Ib. 59a
למיתר עשירי ודאי אמר רחמנא ולא עשירי כפק Fol. 7 Bek. 58b
הכא נמי עשירי ודאי אמר רחמנא ולא עשירי כפק אמר ליה רב אחא מדפתי לרבינא מאי ספיקות אילימא כפק בכורות יהיה קדש אמר רחמנא ולא Lv. 27, 32
שכבר קדוש אלא כפק פדיון פטר חמור וכדרב נחמן

M 45 ◯ אמאי נכ לדיר M 46 [... יהתעשר] M 47
מכפיקא לא בני (בע?) עשורי דתנן M 48 מכפיקא בני (בע?)
עשורי [אמאי פטיין] לעשירית M 49 א ל כפק.

wird sie dem Priester, wenn er sie eingehascht hat, abgenommen[106], dennoch sind sie zur Schur und zur Arbeit verboten, weil es bei einer Heiligkeit, die von selbst[107] kommt, anders ist. R. Ḥananja sprach zu Rabba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Die Zweifelhaften[108] kommen mit in den Stall, um verzehntet[109] zu werden; wieso kommen sie nun, wenn man sagen wollte, wenn der Priester sie eingehascht hat, nehme man sie ihm nicht ab, in den Stall mit, es ergibt sich ja, dass [der Eigentümer] sich mit dem Geld des Priesters befreit[110]!? Abajje sprach zu ihm: Wenn nur dies, so ist dies keine Stütze für den Meister, denn hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er nur neun und dieses hat; wie du es nimmst: ist es zehntpflichtig[111], so ist ja die Verzehntung giltig, ist es nicht zehntpflichtig, so sind ja neun zur Verzehntung nicht pflichtig[112]. Später sagte Abajje: Das, was ich gesagt habe, ist nichts; das Zweifelhafte ist zur Verzehntung nicht[113] pflichtig, denn es wird gelehrt: Ist eines von den gezählten[114] zurück unter die anderen gesprungen, so sind sie alle frei[115]; wenn man nun sagen wollte, das Zweifelhafte sei zu verzehnten, so sollten jene doch auf jeden Fall verzehntet werden: ist es zehntpflichtig, so erfolgt ja die Verzehntung zu Recht, und ist es nicht zehntpflichtig, so werden sie ja frei durch die zur Zählung geeigneten[116], denn Raba sagte, dass durch die zur Zählung geeigneten die anderen frei werden. Du musst also erklären, der Allbarmherzige spreche[117] von einem zehnten, der es entschieden ist, nicht aber von einem zweifelhaften, ebenso ist auch hierbei zu erklären, der Allbarmherzige spreche von einem zehnten, der es entschieden ist, nicht aber von einem zweifelhaften. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Von welchen Zweifelhaften wird hier gesprochen, wollte man sagen, von zweifelhaften Erstgeburten, so sagt ja der Allbarmherzige:[118] *soll heilig sein*, nicht aber, wenn es bereits geheiligt war[119]!? — Vielmehr, das Zweifelhafte des Ausgelösten[120] der Erstgeburt eines Esels. Dies nach R. Nahman,

106. Der Priester heisst immer Kläger u. muss den Beweis antreten. 107. Wenn jemand etwas dem Heiligtum weiht, so ist, wenn er nicht rechtmässiger Besitzer ist, die Weihung ungiltig; die Erstgeburt dagegen ist an sich heilig, einerlei in wessen Besitz sie sich befindet. 108. Hinsichtlich der Erstgeburt. 109. Bei der Absonderung des Blutzehnts; cf. Lev. 27,32ff. 110. Falls das Zweifelhafte rechtlich dem Priester gehört u. nun als Zehnt entrichtet wird. 111. Wenn das betreffende Vieh dem Jisraéliten gehört. 112. Er befreit sich also in keinem Fall durch das Eigentum des Priesters. 113. In dem Fall, wenn ein Zweifel obwaltet, ob vom Schaf der Zehnt zu entrichten sei, braucht es überhaupt nicht verzehntet zu werden. 114. Bei der Verzehntung werden die Schafe aus dem Stall gelassen u. gezählt; neun gehören dem Eigentümer u. das 10. dem Priester. 115. Von der Verzehntung, da hinsichtlich eines jeden ein Zweifel obwaltet, ob es nicht zu den bereits verzehnteten gehöre. 116. Beim Zählen wären die zurückgebliebenen Schafe zur Zählung geeignet. 117. Cf. Lev. 27,32. 118. Lev. 27,32. 119. Wenn es bereits durch die Erstgeburt geheiligt ist, so kann es nicht mehr durch die Verzehntung geheiligt werden. 120. Cf. ob. S. 474 N. 103.

דאמר רב נחמן אמר רבה בר אבוה ישראל שיש לו עשרה כפק פטרי חמור בתוך ביתו מפרישׁ עליהן עשרה שיין ומעשרן והן שלו מאי היי עלה דמסקינא תא שמע דאמר רבי חייא בר אבין חזה עובדא בי רב הסדא ורב הסדא בי רב הונא ופשטה בהא דאמר רב נחמן בר יצחק שאני רבי דהוציאו בדיינין חקדישו אינו קדוש הא רבי דהוציאו בדיינין חקדישו קדוש אף על גב דלא אפקוה להאמר רבי יוחנן גזר ולא ניחייאשי הבעלים שניהם אנם ומודין להקדישי זה דפי שאינה שלו יוה דפי שאינה ברשיתו מי מברת במסיתא משלמין עסקינן במסיתא מקרקעי עסקינן דכי אביל להוציאה בדיינין ברשיתה קאמינא תני רב תחליפא בר מעבדא קמיה דרבי אבהו שנים אוחזים בטלית זה נוטל עד מקום שודי מעת וזה נוטל עד מקום שידו מעת השאר חולקין בשוה מהו לית ליה רבי אבהו ושבועה אלא ביתניתין דקתני דפלגי בהדיו ולא קתני זה נוטל עד מקום שידו מעת חיבי משבחת לה אמר רב פפא דתפיסי בבבעלמא אמר רב משרשיא שמע מינה תאי בידא דיין דתפיס ליה שלש על שלש קדמין ליה ונקי לרעתו דכמאן דפסוק דמי וקני יצאו שנא מידרש הסדא דאמר רב הסדא גמי בדה ומשיחה ביתו אם יביר

denn R. Nahman sagte im Namen des Rabba b. Abuha, dass wenn ein Jisraélit zuhause zehn Schafe, durch welche Erstgeburten von Eseln ausgelöst worden sind, hinsichtlich welcher ein Zweifel obwaltet hat, er für diese zehn Schafe absondere[121] und von diesen den Zehnt entrichte und sie gehören ihm. Wie bleibt es nun mit der Badeanstalt? Komm und höre: R. Hija b. Abin erzählte: Einst kam ein solcher Fall vor R. Hisda, da wandte sich R. Hisda an R. Hona, und dieser entschied es aus folgender Lehre R. Nahmans: Wenn man einen Betrag, den man durch das Gericht nicht einklagen[122] kann, dem Heiligtum weiht, so ist die Weihung ungiltig. – Demnach wäre, wenn man ihn wol einklagen kann, die Heiligung giltig, obgleich man ihn noch nicht erlangt hat, und dem widersprechend sagte ja R. Johanan, dass wenn jemand etwas geraubt und der Eigentümer sich davon nicht losgesagt hat, beide es dem Heiligtum nicht weihen können, der eine, weil es nicht ihm gehört, und der andere, weil es sich nicht in seinem Besitz befindet!? – Du glaubst wol, es handle sich hier um eine bewegliche Badevorrichtung, hier handelte es sich um eine unbewegliche Badeanstalt, die, wenn man sie nur durch das Gericht einklagen kann, sich in seinem Besitz befindet[123].

R. Tahlipha b. Maâraba[124] lehrte vor R. Abahu: Wenn zwei an einem Gewand[125] halten, so erhält der eine soweit seine Hand reicht, und der andere ebenfalls soweit seine Hand reicht, und den Rest teilen sie gleichmässig. R. Abahu zeigte: und einen Eid leisten. In unsrer Mišnah heisst es ja aber, dass sie gleichmässig teilen, und es heisst nicht, dass jeder das erhalte, soweit seine Hand reicht; in welchem Fall findet dies nun statt!? R. Papa erwiderte: Wenn sie es an den Fransen halten. R. Mešaršeja sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass wenn man an einem Gewand drei zu drei [Fingerbreiten] anfasst[126], dies heisse: *und gab es seinem Nächsten*, denn es ist ebenso, als wäre es abgeschnitten, und er erwirbt es. Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre R. Hisdas, denn R. Hisda sagte, dass wenn der Scheidebrief in ihrer[127] Hand und die Schnur[128] in seiner Hand sich befindet, sie, wenn er ihn an sich reissen kann, nicht ge-

P 50 צעי M 51 ושעשה M 52 נה B 53
M 54 + דמריה M 55 דמע M 56 אוחזין
P 58 ו M 57 [+ ז׳ א אני מצאתיה וז׳ א אני מצ]
M 59) ולא...מגעת M 60 [– ון ן עד שידו מגעת]
M 61 אשי חירכך האי M 62 כמאן דפסוק דמי וקני ליה
[ולא בעינן עד דמשיך ליה בורה] ומאי M 63 רתני
M 64 [– רואין].

121. Damit jene zur Arbeit u. zur Schur erlaubt werden. 122. Was auch bei der strittigen Badeanstalt der Fall war. 123. Grundstücke sind stets im Besitz ihres rechtmässigen Eigentümers. 124. Nach Cod. M: aus dem Westen. 125. Hier wird jedenfalls von einem orientalischen lakenartigen Gewand gesprochen, dass sich sehr gut zerteilen lässt. 126. Wenn ein Kauf- od. Tauschgeschäft perfekt gemacht werden soll, so lässt der Verkäufer den Käufer sein Gewand anfassen (cf. Rut 4,7); ein 3 zu 3 Fingerbreiten grosses Stück Stoff ist zum Gebrauch verwendbar; cf. ob. S. 454 Z. 4. 127. Rut. 4,7. 128. Der Ehefrau bezw. des Ehemanns. 129. An der der Scheidebrief befestigt ist.

schieden, wenn aber nicht, wol geschieden sei!? — In diesem Fall ist eine Trennung erforderlich, die nicht vorhanden[130] ist, in jenem Fall ist eine Ueberreichung erforderlich, die wol vorhanden ist. Raba sagte: Wenn es ein vergoldetes Gewand ist, so teilen sie es. — Selbstverständlich!? In dem Fall, wenn das Gold sich in der Mitte befindet. — Dies ist ja ebenfalls selbstverständlich!? — In dem Fall, wenn es einem näher ist; man könnte glauben, dieser könne zum anderen sagen: teile so, so lehrt er uns, dass der andere zu ihm sagen könne: wie kommst du, so zu teilen, teile so[131].

Die Rabbanan lehrten: Wenn zwei einen Schuldschein halten, der Gläubiger sagt: er gehört mir, ich habe ihn verloren und du hast ihn gefunden, und der Schuldner sagt, er gehörte dir, ich habe ihn aber eingelöst, so muss der Schuldschein auf seine Unterschriften beglaubigt werden[132] Worte Rabbis. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, sie teilen. Ist er in die Hand eines Richters gekommen, so darf er nie präsentirt werden. R. Jose sagt, er behalte seine Giltigkeit.

לנתקן והתניא אצרי אינה מגרשת ואם יש
מגרשת התם ברותתת בעינן וליכא הכא נתינה
בעינן והא איכא אמר רבא אם היתה צלית ניהחבת Bm.8a
חוקקן פשיטא לא צריכא דקאי דהחבא בי מצעי
הא נמי פשיטא לא צריכא דמיקרב ליגבי דחד מחי
דתניא דאמר ליה פלוג חבי קמשמע ן דאמר ליה Bb.107a
מאי הוית דפליגת חבי פלוג חבי תני רבנן שנים Bb.175a
אוחזין בשטר מזוה איבי שלי היא ינפי בבני
ימשאתי ליה אמר שלך הוא יפרעתו לך יתקיים
השטר בהתניה דברי רבי רבן שמעון בן גמליאל
אומר יהחזקן נפל ליד דיין לא יוציאו עילעית דברי
יחבי אומר הרי הוא בחזקתו אמר מר יתקיים
השטר בהתניה ותבי ליה מדה בדלה ילות ליה
מתניתין שנים אוחזין בו אמר רבא אמר רב נחמן
בשנים דברי הכל יחלוקו כי פליגי בשאני בקיים
דברי הכל מזוה בשטר שכתבו צריך לקיומי מאי Sab.78b Ket.19a Bm.72b Bb.154a 70a
מקיים ליה פרוע ואי לא בקיים ליה לא פליג מאי
בעמא הכפא בעלמא הוא באן קא משיי ליה לאחאי
שטרא הוא קאמר ליה רבן שמעון בן גמליאל
סבר מזוה בשטר שכתבו אין צריך לקיומי ואנן ע
גב דלא בקיים ליה יחלוקו נפל ליד דיין לא
יוציאו עילעית מאי שנא ליד דיין אמר רבא הכי Col.b
קאמר ואחר שכתב שנפל ליד דיין היכי דמי

M 65 — ד M 66 — שמעון בן M 67 — ד ד
M 68 — לרבי M 69 — לחאי M 70 — ולוה אמר
פרעתי.

Der Meister sagte: So muss der Schuldschein auf seine Unterschriften beglaubigt werden. Der Gläubiger fordert also den ganzen Betrag ein, — hält er denn nichts von unsrer Mišnah: wenn zwei ein Gewand halten &c.!? Raba erwiderte im Namen R. Nahmans: Hinsichtlich eines beglaubigten Schuldscheins sind alle der Ansicht, dass sie teilen, sie streiten nur hinsichtlich eines unbeglaubigten; Rabbi ist der Ansicht, der Schuldschein müsse, obgleich der Gläubiger zugibt ihn ausgestellt zu haben, beglaubigt werden, wenn er beglaubigt ist, so teilen sie, wenn er aber nicht beglaubigt ist, teilen sie nicht[133], da er nichts weiter als ein Stück Papier ist; denn der Gläubiger ist es, der ihn zum Schuldschein macht[134], und dieser sagt ja, dass er bezahlt sei; R. Šimôn b. Gamaliél dagegen ist der Ansicht, wenn der Gläubiger zugibt, den Schuldschein ausgestellt zu haben, brauche er nicht beglaubigt zu werden, sie teilen also, auch wenn er nicht beglaubigt ist.

Ist er in die Hand eines Richters gekommen, so darf er nie präsentirt werden.» Womit ist denn ein Richter anders!? Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn jemand einen Schuldschein gefunden hat, der in der Hand des Richters war, wenn sich

130. Da er den Scheidebrief an sich reissen kann. 131. Wenn eine gleichmässige Verteilung des Golds nur dann herauskommt, wenn es nach einer bestimmten Richtung geteilt wird. 132. Wenn die Zeugen ihre Unterschriften bestätigen, so behält der Schuldschein seine Giltigkeit. 133. Wenn die Unterschriften der Zeugen bei Gericht beglaubigt werden. 134. Der Gläubiger erhält nichts. 135. Da er ebensogut sagen kann, der Schuldschein sei überhaupt gefälscht. 136. Wenn aber durch die Beglaubigung die Echtheit des Schuldscheins sicher ist, so teilen sie den Inhalt wie jeden anderen Fund. 137. Der Fragende hat darunter den Fall verstanden, wenn ein Richter den Schuldschein gefunden hat.

דכתב ביה הנפקן לא ויציאי עולמית ולא מיבעיא
לא כתב ביה הנפקן דאיכא למימר כתב ללות ולא
ליה אלא אפילו כתב ביה הנפקן דמקיים לא יחזיר
דחיישינן לפירעון דבי יוסי אומר חרי הוא בחזקתו
ולא חיישינן לפירעון ולא חיישינן דבי יוסי לפירעון
והתניא מוצא שטר בתובה בשוק בזמן שהבעל מודה
יהזיר לאשה אין הבעל מודה לא יחזיר לא לזה
ולא לזה רבי יוסי אומר עודה תחת בעלה יהזיר
לאשה נתארמלה או נתגרשה לא יהזיר לא לזה
ולא לזה[140]איפוך נפל ליד דיין לא ויציאי עולמית
דברי רבי יוסי וחכמים אומרים חרי הוא בחזקתו
אי הכי קשיא דרבנן אדרבנן שטר בתובה בולה
רבי יוסי[141]והשורי מחסרא וחבי קתני אין הבעל מודה
לא יחזיר לא לזה ולא לזה בזמה דברים אמורים
שנתארמלה או שנתגרשה אבל עודה תחת בעלה
יהזיר לאשה[142]שרבי יוסי אומר עודה תחת בעלה
יהזיר לאשה נתארמלה או שנתגרשה לא יהזיר לא
לזה ולא לזה[143]רב פפא אמר לעולם לא תיפוך רבי
יוסי לדבריהם דרבנן קאמר להו לדידי אפילו
נתארמלה או נתגרשה נמי לא חיישינן לפירעון
לדידכו[144]אודו לי מיהת בעודה תחת בעלה דיהזיר
לאשה דלאו כת פירעון היא ואמרו ליה רבנן אימר

71 P בו — 72 M [+ אלמא חייש ר׳ י לפירעון אלא] — 73 M היא — 74 M + ר׳ יבי — 75 M [ואב א] לעולם — 76 M + יחזיר לאשה ו׳ — 77 M [+ דחיישיתי לפירעון].

nämlich auf diesem eine richterliche Bestätigung[139] befindet, so darf er nie präsentirt werden; selbstverständlich gilt dies von dem Fall, wenn sich auf diesem keine gerichtliche Bestätigung befindet, denn es ist anzunehmen, er habe ihn geschrieben, um darauf zu borgen und habe nicht geborgt, aber selbst wenn sich auf diesem eine gerichtliche Bestätigung befindet, gebe man ihn nicht zurück, denn er kann bezahlt sein. R. Jose ader sagt, er behalte seine Giltigkeit und man berücksichtige nicht, er könne bezahlt sein. — Berücksichtigt etwa R. Jose nicht, er könne bezahlt sein, es wird ja gelehrt: Wenn jemand eine Morgengabenurkunde auf der Strasse findet, so gebe er sie, wenn der Ehemann es[140] eingesteht, der Frau zurück, wenn es aber der Ehemann nicht eingesteht, so gebe er sie weder dem einen noch der anderen. R. Jose sagt, weilt sie noch beim Ehemann, so gebe er sie der Frau[141], ist sie verwitwet oder geschieden, so gebe er sie weder dem einen noch der anderen[142]!? — Wende [jene Lehre] um: ist er in die Hand eines Richters gekommen, so werde er nie präsentirt — Worte R. Joses; die Weisen sagen, er behalte seine Giltigkeit. — Demnach befinden sich ja die Rabbanan in einem Widerspruch[143]!? — [Die Lehre von der] Morgengabenurkunde vertritt vollständig die Ansicht R. Joses, und zwar ist sie lückenhaft und muss wie folgt lauten: wenn es der Ehemann nicht eingesteht, so gebe er sie weder dem einen noch der anderen zurück; dies nur, wenn sie verwitwet oder geschieden ist, wenn sie aber noch bei ihrem Ehemann verweilt, so gebe er sie der Frau, denn R. Jose ist der Ansicht, wenn sie noch bei ihrem Ehemann weilt, gebe man sie der Frau, und wenn sie verwitwet oder geschieden ist, gebe man sie weder dem einen noch der anderen. R. Papa erklärte: Tatsächlich brauchst du sie nicht umzuwenden, denn R. Jose sagte es nach der Ansicht der Rabbanan: nach meiner Ansicht berücksichtige man nicht, sie könnte bezahlt sein, selbst wenn sie verwitwet oder geschieden ist, aber auch ihr solltet mir doch zugeben, dass wenn sie noch bei ihrem Ehemann weilt, man sie ihr gebe, da die Auszahlung noch nicht fällig ist; darauf erwiderten ihm die Rabbanan, sie könnte sich Wertgegenstände[144]

138. Das W. הנפק wird gewöhnl. vom syr. ܢܦܩ herausgehen, hervorgehen abgeleitet; eine Bemerkung des Gerichts, dass der Schuldschein dem Gericht vorgelegt worden ist u. die Zeugen ihre Unterschriften bestätigt haben; nach MUSSAFIA soll dies W. griech. Abstammung sein, jedoch bemerkt er hierzu nichts Näheres. 139. Dass er ihr die Morgengabe noch nicht bezahlt habe. 140. Weil niemand die Morgengabe vor der Scheidung auszahlt. 141. Weil sie bezahlt sein kann. 142. In der einen Barajtha lehren sie, dass der Schuldschein seine Giltigkeit behalte, in der anderen dagegen, dass die Urkunde nur dann der Frau ausgehändigt werde, wenn der Ehemann zugibt, ihr die Morgengabe nicht bezahlt zu haben. 143. Zur Deckung ihrer Morgengabe.

gesichert haben. Rabina erklärte: Tatsächlich wende man die erste Lehre um, und der Grund der Rabbanan ist hierbei, sie kann zwei Urkunden über ihre Morgengabe erhalten haben, während R. Jose dies nicht berücksichtigt.

R. Eleâzar sagte: Sie teilen nur dann, wenn beide das Formular oder beide die Nachschrift halten, wenn aber einer das Formular und der andere die Nachschrift hält, so erhält der eine das Formular und der andere die Nachschrift. R. Johanan aber sagte, sie teilen immer. — Selbst wenn der eine das Formular und der andere die Nachschrift hält, es wird ja gelehrt, dass der eine das erhalte, soweit seine Hand reicht, und der andere das erhalte, soweit seine Hand reicht!? — In dem Fall, wenn die Nachschrift sich in der Mitte befindet. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? — In dem Fall, wenn sie einem näher ist; man könnte glauben, er könne sagen, wir wollen so teilen, so lehrt er uns, dass der andere sagen könne, wie kommst du so zu teilen, teile so. R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Hat er ihn nach R. Eleâzar, welcher sagt, der eine erhalte das Formular und der andere erhalte die Nachschrift, etwa zum Verkorken einer Flasche nötig!? Dieser erwiderte: den Geldwert; man berechne wieviel ein Schuldschein mit Datum und wieviel ein Schuldschein ohne Datum wert ist. Durch einen Schuldschein mit Datum können auch verkaufte Güter eingefordert werden, und durch den anderen können verkaufte Güter nicht eingefordert werden; diese Differenz hat er ihm herauszuzahlen. Und auch unter "teilen" wovon wir sprechen, ist das Geldverhältnis zu verstehen, denn wenn dem nicht so wäre, so müsste man auch, wenn zwei ein Gewand halten, dasselbe durchschneiden, und dadurch zerstört man es ja. — Das ist kein Einwand, es ist dann für Kinder zu gebrauchen. — Raba sagte, dass wenn es ein vergoldetes Gewand ist, sie es ebenfalls teilen, ist etwa auch hierbei zu verstehen, dass sie es durchschneiden, sie zerstören es ja!? — Dies ist kein Einwand, es ist für königliche Kinder zu gebrauchen. — Es wird ja aber gelehrt, dass wenn zwei auf einem Tier reiten &c.

144. Nachdem sie diese verloren hatte, kann ihr ihr Ehemann eine andere Urkunde ausgehändigt haben, es ist aber nicht zu berücksichtigen, sie könne bereits bezahlt sein. 145. Am Ende des Schuldscheins befand sich eine Nachschrift, wo das Wesentlichste desselben, die Summe der Schuld u. die Namen des Schuldners u. des Gläubigers wiederholt wurde, das Datum befand sich nur in der Nachschrift, weshalb diese an Bedeutung gewann. Wenn der Schuldschein zusammengefaltet wurde, so wurde dieses Ende nach aussen umgeschlagen, daher die Bezeichnung גלוי das Entblösste, Offene. 146. Cf. ob. S. [illegible] mut. mut. 147. Das Papier ist ja wertlos. 148. Da man nicht wissen kann, ob sie früher oder nachher verkauft worden sind.

דפלגי לה[149]הא אפסדוה בשלמא מהורה הויא לבשר
אלא מטמאה[150]הא אפסדוה אלא לדבי חבא נמי לדבי:
Bm.10a אבר רבי בר חמא ואת אומרת המגביה מציאה
לחבירו קנה חבירו דאי סלקא דעתך לא קנה חבירו
תיעשה זו בבי שמונתה על גבי קרקע וזו בבי
שמונתה על גבי קרקע ולא יקנה לא זה וזה זה
אלא לאו שמע מינה המגביה מציאה לחבירו קנה
חבירו אמר[151]רבא לעולם אימא לך המגביה מציאה
Ned.88b לחבירו לא קנה חבירו והא היכי טעמא מגו דזכי
Bm.9b לנפשיה זכי נמי לחבריה תדע שאירי אמר לישלוחו
Sab.93b צא וגנוב לי וגנב פטור ישותפין שגנבו חייבין מאי
Bq.78b טעמא לאו משום דאמרינן מגו דזכי לנפשיה זכי
נמי לחבריה שמע מינה אמר רבא השתא דאמרת
אמרינן מגו חרש ופקח שהגביהו מציאה מתוך
שקנה חרש קנה פקח בשלמא חרש קנה דקא מגבה
ליה בן דעת אלא פקח כמאי קנה אלא אימא חרש
קנה פקח לא קנה ומאי מגו מגו דשני חרשין
Bm.9a בעלמא קנו תאי נמי קני[152]תאי מאי אם תמצא לומר
המגביה מציאה לחבירו קנה חבירו[153]תני מילי הוכא
דקא[154]מגבה ליה אדעתא דחברית תאי אדעתא דידיה
קא מגבה ליה איהו לא קני לאחריני מקני אלא

M 90 הא אפס M 91 + ליה M 92 דאילו
P 93 דאמר M 94 ה ס ◯ P 95 גבי.

ist etwa auch hierbei zu erklären, dass sie es zerschneiden, sie zerstören es ja!? Allerdings ist bei einem reinen das Fleisch zu gebrauchen, ein unreines vernichtet man ja aber!? Du musst also erklären, dies beziehe sich auf den Wert, ebenso ist es auch dort auf den Wert zu beziehen.

Rami b. Ḥama sagte: Hieraus[149] ist zu entnehmen, dass wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn erworben habe; denn wenn man sagen wollte, er habe ihn nicht erworben, so sollte es doch hierbei ebenso sein, als läge sowol die eine Hälfte, als auch die andere Hälfte[150] ebenfalls auf der Erde, und somit sollte es weder der eine noch der andere erwerben. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, dass wenn jemand einen Fund für seinen Nächsten[151] aufhebt, dieser ihn dadurch erwerbe. Raba erwiderte: Tatsächlich, kann ich sagen, erwirbt, wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, ihn dieser nicht, hierbei aber erfolgt dies aus folgendem Grund: wenn er es für sich[152] erwirbt, so erwirbt er es auch für seinen Nächsten. Dies ist auch zu beweisen; wenn jemand zu seinem Boten sprach: geh und stiehl für mich, und dieser dies getan hat, so ist jener frei[153], wenn aber Gesellschafter gemeinschaftlich gestohlen[154] haben, so sind sie schuldig; doch wol deshalb, weil wir sagen: wenn er es für sich erwirbt, so erwirbt er es auch für seinen Nächsten; schliesse hieraus.

Raba sagte: Da wir nun ausgeführt haben, dass das „wenn“[155] zu berücksichtigen sei, so hat, wenn ein Tauber und ein Hörender[156] zusammen einen Fund aufgehoben haben, ihn, da der Taube ihn erworben[157] hat, auch der Hörende erworben. — Allerdings hat ihn der Taube erworben, da ihn ein Verständiger für ihn aufgehoben hat, wieso aber hat ihn der Hörende erworben!? — Sage vielmehr, der Taube hat ihn erworben, der Hörende hat ihn nicht erworben. — Welches „wenn“ ist hierbei zu berücksichtigen? — Wenn zwei Taube ihn erwerben können, so erwirbt ihn auch dieser. — Was ist dies [für ein Schluss], allerdings erwirbt, wenn jemand einen Fund für seinen Nächsten aufhebt, ihn dieser, weil er ihn für diesen aufgehoben hat, hierbei aber hat er[158] ihn ja für sich selbst aufgehoben, und wenn er ihn für sich selbst nicht erwirbt, wie sollte er ihn für einen anderen erwerben!? — Sage vielmehr: da ihn der

149. Aus unsrer Mišnah, nach welcher beide den Fund erworben haben. 150. Da jeder nur die Hälfte aufgehoben hat, während man einen Fund nur dann erwirbt, wenn man ihn ganz aufgehoben hat. 151. Jeder hat das Gewand nicht nur für sich, sondern auch für die anderen aufgehoben. 152. Jeder hat das Gewand in erster Reihe für sich selbst aufgehoben. 153. Vielmehr ist der Bote strafbar, weil er den verbotenen Auftrag nicht befolgen sollte. 154. Und nur einer den gestohlenen Gegenstand herbeigebracht hat. 155. Den oben angeführten Schluss: wenn jemand etwas für sich erlangen kann, könne er es auch für seinen Nächsten. 156. Cf. S. 140 N. 49. 157. Da ihn der Hörende für ihn erworben hat; der Taube kann ihn rechtlich für sich nicht erwerben; cf. Git. 59b. 158. Der Hörende.

איבא בתרך שלא קנה פקה רא קנה חדש ובי תימא
מאי שנא בישני הדשין דעלמא התם תקנו לתו
רבנן דלא אתי לאנצויי הכא מימר אמר פקה לא
קני אנא אקני אמר ליה רב אחא בריה דרב אדא
לרב אשי דוקמה דמי בר חמא מתניתא אי נימא
מיישא שנים אוחזין בטלית התם התאי קאמר כולה
שלי ואנא אנכחתה כולה והאי אמר כולה שלי
ואנא אנכחתה כולה אלא מהא דקתני זה אומר
כולה שדי וזה אומר כולה שלי הא תו למה לי
אלא מסיפא יתידה שמע מינה המכניח מציאה
להבירו קנה חבירו והא איקימנא ריישא במציאה
סיפא בתקה ומתכר אלא מסיפא זה אומר כולה
שלי וזה אומר חציה שלי הא תו למה לי אלא
מסיפא יתידה שמע מינה המכניח מציאה להבירו
קנה חבירו ומאי דכמציאה דלמא בתקה ומתכר
יבי תימא אי בתקה ומתכר מאי למימרא סלקא
דעתך אמינא האי דקאמר חציה שלי לחוי בשיש
אבידה וליפטר קמשמע לן דהאי אויריתי קא
מעדים כבר אי אמינא כולה שלי בעינא אשתבועי
אימא תבי דאתוי בשיש אבידה ואיפטר אלא מהא
תרי שנים רוכבין על גבי בהמה הא תו למה לי
אלא מסיפא יתידה שמע מינה המכניח מציאה
להבירו קנה חבירו ודלמא הא קמשמע לן דרוכב
נמי קני אלא מסיפא בזמן שהן מידין או שיש להן
עדים חולקין בלא שבועה בתאי אי בתקה ומתכר

M 96 לחוי M 97 ליתי M 98 אייא M 99 מהא
M 1 הא M 2 בולה...אגב כולה M 3 ש ב
M 4 — אי M 5 + B איצטריך. M [+ הא תנא ליה ריישא]
M 6 בלגא דאיתוי בישוב M 7 הא תו ל ל אלא לאו ש ב.

Hörende nicht erworben hat, so hat ihn auch der Taube nicht erworben. Wenn du aber einwenden wolltest: wieso ist es denn hierbei anders als bei zwei Tauben, [so ist zu erwidern:] bei diesen haben die Rabbanan eine Bestimmung getroffen, damit es nicht zu Streitigkeiten komme, hierbei aber sagt er: wenn der Hörende es nicht erwirbt, wie sollte ich es erwerben!? R. Aha, Sohn R. Adas, sprach zu R. Aši: Woher entnimmt Rami b. Ḥama dies[159], wollte man sagen, aus dem Anfangsatz: wenn zwei ein Gewand halten, so sagt ja der eine, das ganze gehöre ihm, und er habe das ganze aufgehoben, und der andere sagt ebenfalls, das ganze gehöre ihm und er habe das ganze aufgehoben[160]!? — Vielmehr aus dem Passus: und der eine sagt, das ganze gehöre ihm, und der andere sagt, das ganze gehöre ihm; dies ist ja nicht nötig, — vielmehr ist aus diesem überflüssigen Passus zu entnehmen, dass wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn erwerbe. — Wir haben ja aber den Anfangsatz auf einen Fund und den Schlusssatz auf den Kauf und Verkauf bezogen!? — Vielmehr, dies ist aus dem Schlußsatz zu entnehmen: der eine sagt, das ganze gehöre ihm, und der andere sagt die Hälfte gehöre ihm; dies ist ja nicht nötig, — vielmehr ist aus diesem überflüssigen Passus zu entnehmen, dass wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn erwerbe. — Woher, dass dies sich auf einen Fund bezieht, vielleicht auf den Kauf und Verkauf!? Wolltest du erwidern, vom Kauf und Verkauf brauche dies nicht gelehrt zu werden, [so ist es dennoch nötig:] man könnte nämlich glauben, derjenige, welcher sagt, die Hälfte gehöre ihm, gelte als Wiederbringer eines Funds[161] und sei [vom Eid] frei, so lehrt er uns, dass dies als List zu betrachten sei, denn er denkt wie folgt: wenn ich sage, das ganze gehört mir, so muss ich schwören, ich werde lieber so[162] sagen, somit als Wiederbringer eines Funds gelten und [vom Eid] frei sein!? — Dies ist vielmehr aus folgendem zu entnehmen: wenn zwei auf einem Tier reiten, dies ist ja nicht nötig, — aus dieser überflüssigen Lehre ist also zu entnehmen, dass wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn erwerbe. — Vielleicht will er uns damit lehren, dass auch der Reiter es erwerbe[163]!? — Vielmehr, aus dem Schlusssatz: wenn sie es einander zugestehen oder Zeugen haben, so teilen sie ohne Schwur; von Kauf und Verkauf braucht dies ja nicht gelehrt zu werden, wahrschein-

159. Dass wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn erwerbe. 160. Jeder will es ja vollständig aufgehoben u. erworben haben. 161. Da er, wenn er lügen wollte, sagen könnte. das ganze gehöre ihm. 162. Die Hälfte gehört mir. 163. Obgleich er das Tier nicht antreibt.

צריכא לימר ארא לאי כמציאה ושמע מינה המגביה
מציאה לחבירו קנה חבירו והכא אמר ליך מינו הזכי
לנפשיה זכי נמי לחבריה: הני שנים רוכבין אמר
רב יוסף אמר לי רב יהודה משמיה דשמעיה מיניה דמר Col.b
שמואל תרתי רכוב ומנהיג חד קני וחד לא קני
וליכא ידענא הי מינייהו הילכי דמי אריבא רכוב
להודיה ומנהיג לתודיה מנהיג להודיה מי איכא
מאן דאמר לא קני אלא אי איכא למימר דלא קני
רכוב הוא דאיבא למימר אלא רכוב במקום מנהיג
איכעיא ליה מאי רכוב עדיף הא תפיס הא אי
דלמא מנהיג עדיף דאולא מחמתיה אמר רב יוסף
אמר לי רב יהודה נחזי אנן דתנן המנהיג כופין את
האדבעים והיושב בקרון כופין את האדבעים רבי
מאיר פוטר את היושב בקרון ומדאפיך שמואל ותני
והכמים פוטרין את היושב בקרון שמע מינה רכוב
לתודיה לא קני וכל שכן רכוב במקום מנהיג אמר
ליה אבוי לרב יוסף הא זמנין סגיאין אמרת לן
נהוי אנן ולא אמרת לן משמיה דרב יהודה אמר
ליה אברא ודברנן נמי דאמרי ליה חיכי פשיט מר
רכוב מיושב יושב לא תפיס במוסירה רכוב תפיס
במוסירה ואמר לי רב ושמואל דאמרי תרוייהו
מוסירה לא קני איבא דאמרי אמר ליה אבוי לרב
יוסף חיכי פשיט מר רכוב מיושב יושב לא תפיס
במוסירה רכוב תפיס במוסירה אמר ליה חכי תנא
אידי מוסירה לא קני אתמר נמי אמר רבי חלבו

M 10 אלא ← M 9 והבא...להבריה ○ ש ם + M 8
[לא קנין] ← M 12 דלרבנן + M 11 ○ א ל
M 15 אינו קונה. V 14 והבריבא M 13 ← רב יהודה

lich spricht dies von einem Fund, somit ist hieraus zu entnehmen, dass wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufhebt, dieser ihn erwerbe. Raba aber kann dir erwidern: da er ihn für sich selbst erwirbt, so erwirbt er ihn auch für seinen Nächsten[164].

WENN ZWEI &c. REITEN. R. Joseph sagte: R. Jehuda sagte mir, er habe von Mar Šemuél zwei Dinge gehört, vom Reitenden und vom Führenden, dass nämlich der eine [das Tier] erwerbe und der andere nicht, er wisse aber nicht, welcher von diesen. — In welchem Fall, wollte man sagen, wenn jemand ein Tier allein reitet oder allein führt, so gibt es ja niemand, welcher sagt, der Führende[165] erwerbe es nicht; wenn einer es nicht erwirbt, so wird er es wol vom Reitenden gesagt haben. — Vielmehr, fraglich war es ihm hinsichtlich des Falls, wenn der eine reitet und der andere es führt; ist der Reitende zu bevorzugen, da er das Tier in seiner Gewalt hat, oder ist der Führende zu bevorzugen, da es durch ihn geht? R. Joseph sagte: R. Jehuda sprach zu mir: wir wollen dies untersuchen; es wird gelehrt: der Führende[166] erhält die vierzig [Geisselhiebe] und der im Wagen Sitzende erhält die vierzig [Geisselhiebe]; R. Meír befreit den im Wagen Sitzenden[167]. Da nun Šemuél diese Lehre umwendet und liest: die Weisen befreien den im Wagen Sitzenden, so ist hieraus zu entnehmen, dass nach ihm der Reitende[168] allein nicht erwerbe, und um so weniger, wenn ausser dem Reitenden ein anderer es führt. Abajje sprach zu R. Joseph: Sehr oft sagtest du uns: wir wollen es sehen, ohne es im Namen R. Jehudas gesagt zu haben!? Dieser erwiderte: So[169] ist es; ich erinnere mich auch, wie ich zu ihm sagte: wieso will der Meister vom Sitzen auf das Reiten folgern, der Sitzende hält ja nicht die Zügel, während der Reitende die Zügel hält, und er erwiderte mir: Rabh und Šemuél sagen beide, durch [das Halten] der Zügel erwerbe man[170] es nicht. Manche lesen: Abajje sprach zu R. Joseph: Wieso kann der Meister vom Sitzen auf das Reiten folgern, der Sitzende hält ja nicht die Zügel, während der Reitende die Zügel hält!? Dieser erwiderte: Idi lehrte, dass man es durch [das Halten] der Zügel nicht erwerbe. Ebenso wurde auch gelehrt: R. Helbo sagte im Namen R. Honas: durch [das Halten] der Zügel er-

164. Nur in diesem Fall, wo jeder den Gegenstand zunächst für sich selbst aufgehoben hat, erwerben sie ihn, wenn ihn aber der Aufhebende selbst nicht erwerben wollte, erwirbt ihn auch der andere nicht. 165. Ein Tier wird durch das Anziehen erworben u. dieser hat es ja angezogen. 166. Eines aus Rind u. Esel bestehenden Gespanns; cf. Dt. 22,10. 167. Da seine Tätigkeit ganz unwesentlich ist. 168. Der dem im Wagen Sitzenden gleicht. Er addizirt diese Ansicht den Weisen, da die Halakha nach der Mehrheit entschieden wird. 169. Dass R. Jehuda es sagte. 170. Einen Fund; es ist also einerlei, ob er die Zügel hält od. nicht.

werbe man nur das von seinem Nächsten[171] erhaltene [Tier], nicht aber das gefundene und das von einem Proselyten[172] hinterlassene. — Was bedeutet [das Wort] mosira [Zügel]? Raba erwiderte: Idi erklärte es mir: als wenn jemand etwas seinem Nächsten übergibt [masar]. Man erwirbt dadurch das von seinen Nächsten erhaltene, weil es ihm sein Nächster übergeben hat, nicht aber ein gefundenes oder von einem Proselyten hinterlassenes, weil niemand es ihm übergeben hat. Man wandte ein: Wenn zwei auf einem Tier reiten &c. Nach wessen Ansicht, nach R. Meír sollte doch, wenn der Sitzende[173] es erwirbt, um so mehr der Reitende[174], wahrscheinlich also nach den Rabbanan, somit ist hieraus zu schliessen, dass der Reitende es erwerbe!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es mit den Füssen antreibt. — Demnach heisst dies ja führen!? — Es gibt zweierlei Arten von Führen; man könnte nun glauben, der Reitende sei zu bevorzugen, da er es führt und auch in seiner Gewalt hat, so lehrt er uns. — Komm und höre: Wenn zwei ein Kamel ziehen[175] oder einen Esel führen, oder der eine zieht und der andere führt, so haben sie sie auf diese Weise erworben; R. Jehuda sagt, erwerben könne man nur ein Kamel durch das Ziehen und einen Esel durch das Führen. Hier wird also gelehrt: oder der eine zieht und der andere führt, also nur durch Ziehen und Führen, nicht aber durch das Reiten!? — Dies gilt auch vom Reiten, nur lehrt er es deshalb vom Ziehen und Führen, um der Ansicht R. Jehudas entgegenzutreten; dieser sagt, ein Kamel nur durch Ziehen und einen Esel nur durch Führen, so lehrt er uns, dass man sie auch entgegengesetzt erwerbe. — Demnach[176] sollte er es doch zusammengefasst lehren: wenn zwei ein Kamel oder einen Esel ziehen oder führen!? — Es gibt einen Fall, in welchem nicht erworben wird: manche sagen, ein Esel durch das Ziehen, und manche sagen, ein Kamel durch das Führen. Manche erheben diesen Einwand aus dem Schlußsatz: so haben sie auf diese Weise erworben; dies schliesst ja wahrscheinlich das Reiten aus!? — Nein, dies schliesst das Entgegengesetzte aus. — Demnach ist dies ja identisch mit der Ansicht R. Jehudas!? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich des einen Falls,

אמר רב הונא מכירה מחבירו קני במציאה ובנכסי
הגר לא קני מאי לשון מכירה אמר רבא אידי
אמרת לי באדם חמיסר דבר לחבירו בשלמא מחבירו
קני דקא מסר ליה הברחה אלא במציאה ובנכסי
הגר מאן קא מסר ליה דלוקני מיתיבי הוי שנים
הרכבין על גבי בהמה וכו׳ מני אילימא רבי מאיר
השתא יושב קני רבים מיבעי אלא לאו רבנן ושמע
מינה רבים קני הכא במאי עסקינן בסנתיג בידליו
אי הכי תיובי מנהג תדי גוזני מנהג מהו דתימא
רבים עדיף דהא מנהג ותפיס בה קמשמע לן תא
שמע שנים שהיו מישבין בגמל ומנהגין בחמור או
שהיה אחד מישך ואחד מנהג במהה את קני רבי
יהודה אומר לעולם לא קנה עד שיהא בשיכה
בגמל והנהגה בחמור קתני מיהת או שהיה אחד
מושך ואחד מנהג מושך ומנהג אין אבל רכוב לא
הוא הדין דאפילו רכוב והא דקתני מושך ומנהג
לאפוקי מדדבי יהודה דאמר עד שיהא משיכה
בגמל והנהגה בחמור קמשמע לן דאפילו איפכא
נמי קני אי הכי ליערבינהו וליתנינהו שנים שהיו
מישבין ומנהגין בין בגמל בין בחמור איכא חד צד
דלא קני איכא דאמרי משיכה בחמור ואיכא דאמרי
הנהגה בגמל ואיכא דמיתיב מכיפא במדה זו קנה
במדה זו למעוטי מאי לאו למעוטי רכוב לא למעוטי
איפכא אי הכי היינו רבי יהודה איכא ביניהו צד

M 16 — וא״ל אמר רמי בר אבא א״ר הונא B 17 קנה
M 18 — ר׳ M 19 — בש׳ P 20 לחבירו M 21
חב אלא P 22 הוכ׳ שנים P 23 במהה M 24
ו׳ M 25 חד צד B 26 ואית (P ואי).

171. Durch Kauf. 172. Das Vermögen eines kinderlos verstorbenen Proselyten ist Freigut, wer zuvorkommt, erwirbt es. 173. Der in einem Wagen sitzt, vor dem verschiedenartige Tiere gespannt sind; er ist dieserhalb strafbar, u. erwirbt bezw. dadurch die Tiere. 174. Diese Lehre wäre also ganz überflüssig. 175. Ein Kamel wird am Halfter gezogen, ein Esel dagegen von hinten angetrieben. 176. Dass man sie auf jede Weise des Fortbringens erwerbe.

אחד דלא קנה [177]איכא דאמרי משיכה בחמור ואיבא
דאמרי הנהגה בגמל תא שמע אחד רכוב חמור
ואחד תפום בסוכירה זה קנה חמור וזה קנה סוכירה
שמע מינה רכוב קני הבא נמי בסנהג ברגליו אי
הכי נקני נמי רכוב בסוכירה אימא זה קנה חמור
והצי סוכירה וזה קנה הצי סוכירה בשלמא רכוב
קני דקמנבת ליה בן דעת ארא תפים בסוכירה בבאי
קני אימא זה קנה חמור וכליה סוכירה וזה קני
מה שתפום בידו האי מאי אם תיבעי לימר המגביה [184a]
מציאה לחבירו קנה חבירו [185]הני מילי היכי דקא מגבה
ליה ארעיתא דחבירי האי ארעיתא דידיה קא מגבה
ליה איהו לא קני לאחרויני מקני אבר רב אשי [186]זה
קנה חמור [187]וכי פגיה וזה קנה מה שתפים בידי
והשאר לא קנה לא זה ולא זה רבי אבהו אמר
לעולם כדקתני הואיל ויכול לנתקה ולהביאה אצלי
והא דרבי אבהו [188]ברותא הוא דאי לא תימא הכי
טלית [189]שהיא מונחת הציה על גבי קרקע והציה על
גבי עמוד ובא אחד והגביה הציה מעל גבי קרקע
ובא אחר והגביה הציה מעל גבי עמוד הכי נמי
דקמא קני ובתרא לא קני הואיל ויכול [190]לנתק ולהביא
אצלו אלא הא דרבי אבהו [191]ברותא הוא הא שמע
[192]רבי אליעזר אומר רכוב בשדה ומנהג בעיר קנה
הבא נמי מנהג ברגליו אי הכי [193]היינו מנהג תרי

B 28 איבא + M 27 ה ם ⊂ M 26 (א"י) איה B 00
M 31 לנתקה ולהביאה M 30 שהיתה M 29 ברותא וביה
M 34 + רכוב. M 33 קנה — M 32 ו א

in welchem (nicht [177]) erworben wird; manche sagen, ein Esel durch das Ziehen, und manche sagen, ein Kamel durch das Führen. — Komm und höre: Wenn der eine auf dem Esel reitet und der andere die Zügel hält, so hat der eine den Esel und der andere die Zügel erworben; hieraus ist also zu entnehmen, dass der Reitende [das Tier] erwerbe!? — Hier wird ebenfalls von dem Fall gesprochen, wenn er es mit den Füssen antreibt. — Demnach sollte doch der Reitende auch die Zügel erwerben!? — Lies: der eine erwirbt den Esel und die Hälfte der Zügel und der andere erwirbt die Hälfte der Zügel. — Allerdings erwirbt sie der Reitende, da ein Vernünftiger es [183] für ihn aufgehoben hat, wodurch aber erwirbt sie der, der die Zügel hält [182]!? — Lies: der eine erwirbt den Esel und die Zügel und der andere erwirbt das, was er in der Hand hält. — Was ist dies [für eine Erklärung], wenn man auch sagen will, dass wenn jemand einen Fund für seinen Nächsten aufhebt, dieser ihn erwerbe, so gilt dies ja nur von dem Fall, wenn er ihn für seinen Nächsten aufgehoben hat, dieser aber hat ihn ja für sich selbst aufgehoben, und wenn er für sich selbst nicht erwirbt, wieso kann er für seinen Nächsten erwerben [179]!? R. Aši erwiderte: Der eine erwirbt den Esel und den Zaum und der andere erwirbt das, was er in der Hand hält, und das übrige erwirbt weder der eine noch der andere. R. Abahu erklärte: Tatsächlich, wie gelehrt [180] wird, und zwar, weil er [181] [die Zügel] an sich reissen kann. Aber die Erklärung R. Abahus ist sinnlos [182], denn wenn dem nicht so wäre, so müsste ja, wenn ein Gewand zur Hälfte auf der Erde und zur Hälfte auf einem Pfahl gelegen hat und einer gekommen ist und die auf der Erde liegende Hälfte und ein anderer gekommen ist und die auf dem Pfahl liegende Hälfte aufgehoben hat, ebenfalls es der erste erworben haben und nicht der andere, weil jener es an sich reissen konnte. Vielmehr ist die Erklärung R. Abahus sinnlos. — Komm und höre: R. Eliêzer sagte: durch das Reiten auf dem Feld und das Führen [auch] in der Stadt erwerbe man es [183]!? — Hierbei wird ebenfalls von dem Fall gesprochen, wenn er es mit den Füssen antreibt. — Demnach ist dies ja identisch mit Führen!? — Es gibt zwei Arten von Führen. — Wes-

177. Eine bei RABBINOWICZ zitirte Handschrift hat richt. דקנה statt דלא קנה, da dies auf die Ansicht des ersten Autors zu beziehen ist. 178. Das zweite Ende der Zügel. 179. Er hat blos das eine Ende aufgehoben, während ein Fund nur dann erworben wird, wenn er vollständig aufgehoben wird. 180. Somit sollte ja auch der Reitende die Zügel nicht erwerben. 181. Dass der eine den Esel u. der andere die Zügel erwerbe. 182. Der die Zügel hält. 183. ברותא (so richt. in Cod. M u. anderen Stellen unsres Textes) vom aram. ברא erdichten, ersinnen (sc. Unwahres, Lügenhaftes); die La. ברותא, sowie die Ableitung von ברא aussen, äusserlich, nach Aussen gehörig, zu verwerfen, ist falsch. 184. Ein gefundenes Tier.

נמחוג או חבי רכוב בעיר ואי טעמא לא קני
אמר רב בהנא לפי שאין דרכן של בני אדם לרכוב
בעיר אמר ליה רב אשי לרב בהנא אדא מעתה
הגביה ארנקי בשבת שאין דרכן של בני אדם להגביה
ארנקי בשבת חבי נמי דרא קני אדא ואי דעבד
עבד ודקני חבא נמי ואי דעבד עבד ודקני אדא במקה
ימטבר עסקינן דאמר ליה קני כדרך שבני אדם
קונין ואי רשות הרבים הוא קני ואי אדם השיב Col.b
הוא קני ואי אשה הוא קניא ואי אינשי ואדא הוא
קני בעי רבי אלעזר האומר לחבירו משוך בחמה
זו לקנות כלים שעליה מהו דקנות מי אמר ליה
קני אלא ודקני כלים שעליה מהו מי מהניא משיכה
דבהמה לאקנויי כלים או לא אמר רבא או אמר ליה
קני בחמה ודקני כלים מי קני כלים חצר מהדרת
הוא והצר מהדרת לא קנה ובי תימא בשעבידה והא G 1.21378d
כל שאדני מהלך לא קנה עומד ויושב הא קנה B . 2a
והלכתא בספינה אמרי ליה רב בפא ירב הונא ברית
דרב יהושע לרבא אדא מעתה הות מהלך בספינה
וקנצו דעים ונפהו לתוך הספינה חבי נמי דהצר
מהלכת הוא והא קני אמר ליה ספינה מינה נייהא
ומיא הוא דקא מבטו לה אמר ליה רבנא לרב
אשי אדא מעתה היתה מהלכת ברשות הרבים וזרק
לה נע לתוך חיקה או לתוך קלתה חבי נמי דלא
מעשה אמר ליה קלתה מינה נייהא ואיהי דקא
מבניא מהתם׃

M 35 א ה רכוב M 36 [אי במציאת ת ; דקני] אדא [חבא
בנקה M 37 [+ אי ית ; הוא לא קני] M 38 [— ואי
איניש הגון הוא לא קני] B 39 + משוך בחמה וכו׳ M —
חבי קאמר ליה M 40 — אבי M 41 והא רבא בל
P 42 בספית M 43 דרא קני M 44 — לתוך חיקה
אי B 45 חבא M 46 — הוא M 47 מיתי.

halb erwirbt man es demnach nicht durch das Reiten in der Stadt!? R. Kahana erwiderte: Weil die Leute in der Stadt nicht zu reiten pflegen. R. Aši sprach zu R. Kahana: Demnach hat, wenn jemand einen Geldbeutel am Šabbath aufgehoben hat, dieser ihn ebenfalls nicht erworben, weil die Leute am Šabbath einen Geldbeutel nicht aufzuheben pflegen[185]!? Du musst also sagen, was er getan hat, ist geschehen, und er hat ihn erworben, ebenso ist auch hierbei, was er getan hat, geschehen, und er hat es erworben. — Vielmehr, hier wird vom Kauf und Verkauf gesprochen, denn [der Verkäufer] sagte zu ihm: erwirb es auf die gewöhnliche Art, wie es die Leute zu erwerben[186] pflegen. Ist es aber eine Verkehrsstrasse, so hat er es[187] erworben: ist es ein angesehener Mann, so hat er es erworben; ist es ein Weib, so hat es es erworben; ist es ein niedriger Mensch, so hat er es erworben[188].

R. Eleâzar fragte: Wie ist es, wenn jemand zu seinem Nächsten gesprochen hat: Ziehe dieses Tier an dich, um die darauf befindlichen Geräte[189] zu erwerben? — Um zu erwerben, er hat ihm ja nicht gesagt: erwirb!? Vielmehr [wenn er gesagt hat:] und erwirb die darauf befindlichen Geräte; wie ist es nun, hat das Ansichziehen des Tiers den Erfolg, dass die Geräte erworben werden, oder nicht? Raba sprach: Erwirbt er denn die Geräte, selbst wenn jener zu ihm gesagt hat: erwirb das Vieh und erwirb die Geräte, es gilt ja als beweglicher Hof, und durch einen beweglichen Hof ist nichts zu erwerben!? Wolltest du erwidern: wenn es stehen geblieben ist, so kann ja, was gehend nicht erwirbt, auch stehend und sitzend nicht erwerben!? — Die Halakha ist: wenn es gefesselt war. R. Papa und R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, sprachen zu Raba: Demnach erwirbt, wenn jemand in einem Schiff reist, und Fische in dieses gesprungen sind, sie dieser nicht, weil es als beweglicher Hof gilt!? Dieser erwiderte: Das Schiff ruht ja, und nur das Wasser unter diesem bewegt es fort. Rabina sprach zu R. Aši: Demnach ist [eine Frau], wenn sie auf der Strasse geht und [ihr Ehemann] ihr einen Scheidebrief in den Busen oder ihren Korb geworfen hat, dadurch nicht geschieden[190]!? Dieser erwiderte: Der Korb ruht ja, und nur [die Frau] geht.

185. Wegen des Verbots der Transportation. 186. Dh. durch die Benutzung, wie es benutzt zu werden pflegt. 187. Auch durch das Reiten, da wegen des grossen Verkehrs das Reiten bequemer ist. 188. Für einen hochgestellten Mann od. ein Weib ziemt es sich nicht, ein Tier zu führen, ein niedriger Mensch reitet überall, ohne auf Lebensart Rücksicht zu nehmen. 189. Während er ihm das Tier nicht verkauft. 190. Er erwerbe das Tier durch das Ansichziehen u. die Geräte beim Stehenbleiben desselben. 191. Dagegen gibt es eine Lehre (Git. 77a), dass sie in einem solchen Fall wol geschieden sei.

[iij] יתן רוכב על גבי בהמה וראה את המציאה
ואמר להבירו תנה לי נטלה ואמר אני וביתי
בה וכה בה אם משמתנה לו אמר אני וביתי בה
תחולה לא אמר כלום׃

WENN JEMAND AUF EINEM TIER REITET UND EINEN FUND SIEHT UND ZU SEINEM NÄCHSTEN SPRICHT: REICH IHN MIR, UND DIESER IHN AUFHEBT UND SPRICHT: ICH HABE IHN SELBST ERWORBEN, SO HAT ER IHN ERWORBEN; WENN ER ABER, NACHDEM ER IHN IHM GEGEBEN HAT, ZU IHM SPRICHT: ICH HABE IHN FRÜHER ERWORBEN, SO SIND SEINE WORTE NICHTIG.

Pea i. 9 G f. 11[d] גמ״א. תנן התם [1]מי שליקט את הפאה ואמר הרי זו לפלוני עני רבי אלעזר אומר זכה [2]וחכמים אומרים יתננה לעני הנמצא ראשון אמר עולא אמר רבי יהושע בן לוי מחלוקת מעשיר לעני דרבי Ber. 47[a] Ned. 8 4[b] G f. 12[d] אלעזר סבר [3]מגו דאי בעי מפקר נכסיה והוי עני Ned. 88[a] Bm. 8[a] Tem. 11[b] והוי ליה [4]השתא נמי חזי ליה [5]ומגו דזכי לנפשיה זכי נמי להבריה ורבנן סברי [6]חד מגו אמרינן תרי מגו לא אמרינן אבל מעני לעני דברי הכל זכה לו [7]דמגו דזכי לנפשיה זכי נמי להבריה אמר ליה רב נחמן לעולא ולימא מר מעני לעני מחלוקת דהא מציאה חכל עניים אצלה ותנן היה רוכב על גבי בהמה וראה את המציאה ואמר להבירו תנה לי נטלה ואמר אני וביתי בה וכה בה אי אמרת Fol. 10a בשלמא מעני לעני מחלוקת [8]מתניתין מני רבנן היא אלא אי אמרת [9]בעשיר ועני מחלוקת אבל מעני לעני דברי הכל זכה לו [10]הא מני לא רבנן ולא רבי אלעזר אמר ליה מתניתין דאמר תחילה הכי נמי

GEMARA. Dort wird gelehrt: Wenn jemand [1]den Eckenlass aufliest und spricht: dies ist für jenen Armen, so hat er ihn, wie R. Eliêzer sagt, [für jenen] erworben; die Weisen sagen, er gebe ihn dem ersten Armen, der sich einfindet. Ûla sagte im Namen des R. Jehošuâ b. Levi: Sie streiten nur über den Fall, wenn es ein Reicher für einen Armen tut, R. Eliêzer ist der Ansicht, wenn er wollte, könnte er sein Vermögen freigeben und ein Armer sein und ihn erwerben, daher erwirbt er ihn auch jetzt, und wenn er ihn für sich erwerben kann, so kann er ihn auch für einen anderen erwerben; die Rabbanan aber sind der Ansicht, einmal "wenn"[193] berücksichtigen wir, zweimal "wenn" berücksichtigen wir nicht. Wenn es aber ein Armer für einen Armen getan hat, so sind alle der Ansicht, dass er ihn für ihn erworben habe, denn wenn er ihn für sich selber erwerben kann, so kann er ihn auch für einen anderen erwerben. R. Nahman sprach zu Ûla: Der Meister kann ja sagen, dass sie [auch] über den Fall streiten, wenn es ein Armer für einen Armen getan hat; hinsichtlich eines Funds gilt ja jeder als Armer[194] und es wird gelehrt, dass wenn jemand auf einem Vieh reitet und einen Fund sieht und zu seinem Nächsten spricht, dass er ihn ihm reiche, und dieser ihm erwidert, er habe ihn selbst erworben, er ihn erworben habe; allerdings ist, wenn du sagst, sie streiten über den Fall, wenn es ein Armer für einen Armen[195] tut, unsre Mišnah die Ansicht der Rabbanan[196], wessen Ansicht aber vertritt sie, wenn du sagst, sie streiten über den Fall, wenn es ein Reicher für einen Armen tut, während hinsichtlich des Falls, wenn es ein Armer für einen Armen tut, alle der Ansicht sind, dass er ihn für ihn erworben habe, doch wol weder die der Rabbanan noch die des R. Eliêzer[197]!? Dieser erwiderte: Unsre Mišnah spricht von dem Fall, wenn er "zuerst" gesagt[198] hat. Dies ist

+ M 50 אמרינן תרי מגו + M 49 לו + B 48
ליה ל M 51 השתא...ליה M 52 דמגו...לחבריה
M 53 מתני M 54 מעשיר לעני M 55 מני מתני׳ לא.

192. Der kein Armer u. zum Auflesen des Eckenlasses (cf. S. 99 N. 32) nicht berechtigt ist. 193. Cf. oh. S. 480 N. 155 mut. mut. 194. Dh. zur Aneignung desselben berechtigt. 195. Die Rabbanan sind der Ansicht, man sage zwar, was er für sich erwirbt, erwerbe er auch für einen anderen, nicht aber sage man, wenn er wollte, konnte er es erwerben. 196. Der Anfangsatz lehrt demnach, dass man das, was man für sich erwirbt, auch für einen anderen erwerbe, u. der Schlußsatz lehrt, dass man das, was man für sich nicht erworben hat, auch für einen anderen nicht erworben habe. 197. Die Mišnah lehrt, dass der Aufhebende den Fund nicht für den anderen erworben habe. 198. Wenn er den Fund überhaupt für sich aufgehoben hat; wenn jemand aber einen Gegenstand für einen anderen aufhebt, erwirbt ihn dieser.

auch einleuchtend, denn im Schlußsatz lehrt er, dass wenn er, nachdem er ihn ihm gereicht hat, sagt, er habe ihn zuerst erworben, seine Worte nichtig seien; im Schlußsatz braucht es ja nicht "zuerst" zu heissen, denn auch wenn er nicht "zuerst" sagt, meint er ja zuerst[199]. wahrscheinlich deutet dies darauf, dass auch der Anfangsatz von dem Fall spreche, wenn er "zuerst" gesagt hat. — Und jener!? — Er lehrt dies im Schlußsatz zur Erklärung des Anfangsatzes; der Schlußsatz spricht von dem Fall, wenn er "zuerst" gesagt hat, und der Anfangsatz, wenn er nicht "zuerst" gesagt hat[200].

R. Nahman und R. Ḥisda sagten beide, dass wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufgehoben hat, dieser ihn nicht erworben habe, weil dies ebenso ist, als würde jemand etwas [vom Schuldner] für einen Gläubiger einhaschen und dadurch andere[201]schädigen, und wenn jemand etwas [vom Schuldner] für einen Gläubiger einhascht und dadurch andere schädigt, so hat er es nicht erworben. Raba wandte gegen R. Nahman ein: Der Fund eines Lohnarbeiters gehört ihm selbst; dies nur, wenn der Arbeitgeber zu ihm gesagt hat, dass er heute bei ihm gäte[202]oder grabe, wenn er aber zu ihm gesagt hat, dass er heute für ihn arbeite, so gehört der Fund dem Arbeitgeber!? Dieser erwiderte: Anders verhält es sich bei einem Lohnarbeiter, dessen Hand der des Arbeitgebers gleicht. — Rabh sagte ja aber, dass ein Lohnarbeiter sogar in der Mitte des Tags zurücktreten könne[203]!? Dieser erwiderte: So lange er nicht zurückgetreten ist, gleicht seine Hand der Hand des Arbeitgebers. Zurücktreten aber kann er aus folgendem Grund, es heisst:[204]"*Denn die Kinder Jisraél gehören mir als Sklaven d. h. sie sind meine Sklaven*, nicht aber Sklaven von Sklaven.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Wenn jemand für seinen Nächsten einen Fund aufgehoben hat, so hat ihn dieser erworben. Wenn man aber aus unsrer Mišnah[205]einen Einwand erheben wollte, [so ist zu erwidern,] weil er zu ihm gesagt hat: reiche ihn mir, nicht aber: erwirb ihn für mich[206].

WENN JEMAND EINEN FUND SIEHT UND SICH AUF IHN WIRFT, UND EIN ANDERER KOMMT UND [DEN FUND] ERGREIFT, SO HAT IHN DER, DER IHN ERGRIFFEN HAT, ERWORBEN.

199. Dass er den Gegenstand für sich aufgehoben hat, denn sonst wäre ja die Reklamation sinnlos. 200. Dennoch erwirbt er den Fund für sich selber. 201. Die übrigen Gläubiger des Schuldners. 202. Nur diese Tätigkeit verrichtet er im Auftrag des Arbeitgebers. 203. Demnach gilt ja seine Tätigkeit nicht als Eigentum des Arbeitgebers. 204. Lev. 25,55. 205. Welche lehrt, dass der Aufhebende den Fund für sich selber erworben habe. 206. Er hob ihn nicht für seinen Nächsten auf.

M 56 – אפ...תהילה M 57 לאו M 58 — כיפא...
רישא...תחילה M 59 ○ בת ב M 60 לבה ב שאני פועל
יד בעל M 61 P אלא שאני M 62 א ל כל
M 63 יד M 64 + ליה M 65 + לא.

גמ׳ א. אמר ריש לקיש משום אבא[206] בהן
ברדלא ארבע אמות של אדם קונות לו בכל מקום
[207]תקינו רבנן דלא אתי לאנצויי אמר אביי מותיב
רב חייא בר יוסף פיאה אמר רבא מותיב רבי יעקב
בר אידי נזיקין אמר אביי מותיב רב חייא בר יוסף
פיאה נטל מקצת פיאה וזרק על השאר אין לו בה[208] 3
כלים נפל לו עליה פרס טליתו עליה מעבירין אותו
חובנה וכן[209] בעומר שבהה ואי אמרת ארבע אמות
של אדם קונות לו בכל מקום נקנו ליה ארבע אמות
דידית הבא במאי עסקינן דלא אמר אקני ואי תקון
רבנן כי לא אמר מאי הוי ביון דנפר גלי דעתיה
דבנפילה ניתא ליה דנקני בארבע אמות לא ניתא
Col.b ליה דנקני רב פפא אמר כי תקינו ליה רבנן ארבע
אמות בעלמא בשדה דבעל הבית לא תקינו ליה
רבנן ואף על גב דזכה ליה רחמנא בגוה כי זכה
ליה רחמנא[210] להלוכי בה ולנקוטי פיאה למיהוי הצירו
לא זכה ליה רחמנא אמר רבא מותיב רבי יעקב
בר אידי נזיקין ראה את המציאה ונפל לו עליה
ובא אחר והחזיק בה זה שהחזיק בה זכה בה ואי
אמרת ארבע אמות של אדם קונות לו בכל מקום
נקנו ליה ארבע אמות דידית הבא במאי עסקינן

V 66 כהנא | ב ט + B 67 | בלקט וכן בעי M 68
השכי | ליה — M 69 | א א ○ M 70 | + M 71
בגוה.

GEMARA. Res-Laqiš sagte im Namen des Abba-Kahan-Bardela: Die vier Ellen eines Menschen erwerben[206] überall für ihn alles, [was sich innerhalb dieser befindet;] die Rabbanan haben diese Bestimmung getroffen, um Streitigkeiten vorzubeugen. Abajje sagte, R. Hija b. Joseph habe dagegen einen Einwand [aus dem Traktat] vom Eckenlass erhoben; Raba sagte, R. Jâqob b. Idi habe dagegen einen Einwand [aus dem Traktat] von den Schäden erhoben. Abajje sagte, R. Hija b. Joseph erhob dagegen einen Einwand [aus dem Traktat] vom Eckenlass: Hat er einen Teil vom Eckenlass genommen und auf das Uebrige geworfen[212], so gehört ihm nichts; hat er sich darauf hingeworfen oder hat er darauf sein Gewand ausgebreitet, so ziehe[213] man ihn herunter; dasselbe gilt auch von der vergessenen Garbe[214]. Wenn man nun sagen wollte, die vier Ellen eines Menschen erwerben überall für ihn, so sollten ihn[215] doch seine vier Ellen für ihn erwerben!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er nicht gesagt hat, er wolle dadurch erwerben. — Was ist denn dabei, wenn es die Rabbanan bestimmt haben, dass er es nicht gesagt hat!? — Da er sich hinaufgeworfen hat, so bekundete er damit, dass er nur durch das Hinauffallen erwerben wollte, nicht aber durch seine vier Ellen[216]. R. Papa erwiderte: Die Rabbanan haben die Bestimmung von den vier Ellen nur auf anderem Gebiet[217] getroffen, nicht aber auf dem Gebiet des Eigentümers; der Allbarmherzige hat ihm nur das Recht zugesprochen, auf dieses zu gehen und da den Eckenlass zu sammeln, nicht aber das Recht, es als seinen Hof[218] anzusehen. Raba sagte, R. Jâqob b. Idi erhob dagegen einen Einwand [aus dem Traktat] von den Schäden: Wenn jemand einen Fund sieht und sich auf ihn wirft und ein anderer kommt und [den Fund] ergreift, so hat ihn der, der ihn ergriffen hat, erworben. Wenn man nun sagen wollte, die vier Ellen eines Menschen erwerben überall für ihn, so sollten ihn doch seine vier Ellen für ihn erwer-

207. Der Mensch nimmt in seiner Ausdehnung einen Raum von 4 Ellen ein. 208. Herrenlose Gegenstände, die sich innerhalb seiner 4 Ellen befinden, sind sein Eigentum. 209. Cf. S. 99 N. 32. 210. Die 3 Traktate Baba qamma, Baba meçiâ u. Baba bathra gehören zusammen u. führen den Namen מכבת נזיקין, Traktat von den Schäden. 211. Ein Armer, der den Eckenlass aufliest. 212. Damit auch dieses in seinen Besitz übergehe. 213. Er hat dadurch nichts erworben. 214. Die der Eigentümer für die Armen zurücklassen muss; cf. Dt. 24,19. 215. Den Eckenlass, auf den er sich hinaufgeworfen hat, selbst wenn das Hinaufwerfen an sich erfolglos ist. 216. Es ist ebenso, als würde er gesagt haben, er wolle von der Bestimmung der Rabbanan keinen Gebrauch machen. 217. Das ganz herrenlos ist. 218. Unter Hof ist ein Raum zu verstehen, der einem Menschen unbeschränkt u. nur ihm zur Verfügung steht; alles, was sich in diesem befindet, geht in seinen Besitz über. Bewegliche Sachen, die andere Gegenstände aufnehmen oder tragen (Tiere, Sklaven, Fahrzeuge), führen den Namen gehender od. beweglicher Hof.

ben!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er nicht gesagt hat, er wolle dadurch erwerben. — Was ist denn dabei, wenn es die Rabbanan bestimmt haben, dass er es nicht gesagt hat!? — Da er sich hinaufgeworfen hat, so bekundete er damit, dass er nur durch das Hinauffallen erwerben wollte, nicht aber durch seine vier Ellen. R. Šešeth erklärte: Die Rabbanan haben diese Bestimmung getroffen nur für Seitengässchen, wo kein grosses Publikum verkehrt, nicht aber für eine öffentliche Strasse, wo ein grosses Publikum verkehrt[219]. — Es heisst ja aber überall!? — Das "überall" schliesst die Seiten der öffentlichen Strassen ein.

Ferner sagte Reš-Laqiš im Namen des Abba-Kahan-Bardela: Bei einer Minderjährigen hat weder das Gesetz vom Hof noch das Gesetz von den vier Ellen[220] statt. R. Johanan im Namen R. Jannajs sagte: Bei dieser hat sowol das Gesetz vom Hof als auch das Gesetz von den vier Ellen statt. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, der Hof werde [hinsichtlich der Besitzerwerbung] als Hand betrachtet[221], und wie sie eine Hand[222] hat, ebenso hat bei ihr auch das Gesetz vom Hof statt, und der andere ist der Ansicht, er werde als Vertreter[223] betrachtet, und wie sie[224] keinen Vertreter senden kann, so hat bei ihr auch das Gesetz vom Hof nicht statt. — Gibt es denn jemand, welcher sagt, der Hof werde [hinsichtlich der Besitzerwerbung] als Vertreter betrachtet, es wird ja gelehrt:[225] *Hand*, ich weiss dies nur von seiner Hand, woher dies von seinem Dach, Hof oder Lagerplatz[226]? — es heisst:[225] *finden, gefunden*[227], in jedem Fall. Wenn man nun sagen wollte, der Hof gelte als Vertreter, so ergibt es sich ja, dass es für eine verbotene Handlung einen Vertreter gebe, während es uns doch bekannt ist, dass es keinen Vertreter für eine verbotene Handlung gebe[228]!? Rabina erwiderte: Nur in dem Fall, wenn auch der Vertreter der Pflicht[229] unterliegt,

דלא אבר אקני ואי תקון רבנן בי לא אמר מאי
הוי ביון דנפל לעליה גלי דעתיה דבנפילה ניחא ליה
דנקני בארבע אמות לא ניחא ליה דנקני רב ששת
אמר בי תקינו רבנן בסמטא דלא דחקי רבים בישות
דרבים דקא דחקי רבים לא תקינו רבנן והא בבל
מקום קאמר כל מקום לאתויי ציידי רשות הרבים:
יאמר ריש לקיש משום אבא כהן ברדלא קטנה אין
לה חצר ואין לה ארבע אמות ורבי יוחנן משום
רבי ינאי אמר יש לה חצר ויש לה ארבע אמות
במאי קמיפלגי מר סבר חצר משום יחה איתרבאי
בי חיבי דאית לה יד חצר נמי אית לה ומר סבר
חצר משום שליחות איתרבאי ובי חיבי דשליחות
לית לה חצר נמי לית לה מי איכא מאן דאמר
חצר משום שליחות איתרבאי והתניא בידו אין לי
אלא ידו גגו חצירו וקרפיפו מנין תלמוד לומר המצא
תמצא מכל מקום ואי סלקא דעתך חצר משום
שליחות איתרבאי אם כן מצינו שליה לדבר עבירה
ויקיימא לן אין שליה לדבר עבירה אמר רבינא היכא

Ex. 22,3 Git. 77a Bq. 64b Bm. 5c

Qid. 42b Bq. 51a 79d

M 72 עליה — P 73 דניקניה M 74 [+ ד א] M 75 מ א למאן.

219. In einer verkehrsreichen Strasse stehen einem überhaupt keine 4 Ellen zur Verfügung; an den 4 Ellen, in welchen er sich befindet, sind mehrere Personen beteiligt. 220. Hinsichtlich der Empfangnahme eines Scheidebriefs. Wenn jemand sich von seiner Frau scheiden lässt, so braucht er ihr den Scheidebrief nicht direkt in die Hand (cf. Dt. 24,1 ff.) zu geben, vielmehr genügt es, wenn er ihn in ihren Hof od. in ihre unmittelbare Nähe (4 Ellen ihrer Umgebung) wirft; ist die Frau minderjährig, so muss er ihn ihr in die Hand geben. 221. Die Schrift bestimmt, dass er ihr den Scheidebrief in die Hand gebe, u. unter Hand (יד) ist in der Schrift auch der Besitz, das Eigentum zu verstehen, dh. er hat den Scheidebrief in einen ihr gehörigen Raum gelangen zu lassen. 222. Sie hat Verständnis, einen ihr übergebenen Gegenstand zu verwahren; eine Blödsinnige dagegen kann nicht geschieden werden. 223. Die Uebergabe des Scheidebriefs kann auch durch einen Vertreter erfolgen, u. der Hof gilt ebenfalls als solcher. 224. Eine Minderjährige. 225. Ex. 22,3. 226. Diese Schriftstelle spricht von der Auffindung des gestohlenen Gegenstands im Besitz des Diebs. 227. Der Infinitiv ist überflüssig u. schliesst jede Art der Auffindung ein. 228. Wenn jemand im Auftrag eines anderen eine verbotene Handlung begeht, so ist er selbst u. nicht der Beauftragende strafbar. 229. Wenn auch ihm die Handlung verboten ist, u. da er den Auftrag nicht übernehmen durfte, so ist er u. nicht der Beauftragende schuldig.

אמרינן דאן שליח לדבר עבירה הוא דשליח בר
חיובא הוא אבל בהצר[230] דלאו בר חיובא הוא ביחויב
שיתחו אלא בעיתה האומר לאשה ועבד צאו וגנבו
לי דלאו בני חיובא נינהו חבי נמי דמיחויב שולחן
אמרי אשה ועבד בני חיובא נינהו יתשלא ביהא
ליה להו לשלומי דתנן נתגרשה האשה נשתחרר 87a
העבד חייבין לשלם רב סמא[231] אמר חיובא אמרינן
אין שליח לדבר עבירה הוא דאי בעי עביד ואי
בעי לא עביד אבל הצר דבעל כרחיה מיתוב בה
מיחויב שולחו מאי ביניהו איבא ביניהו בהן דאמר
ריה לישראל צא וקדש לי אשה נדושה אי נמי
איש דאמר לה לאשה אקפי לי קמן לחך לישנא
דאמרת בר הוא דאי בעי עביד אי בעי לא עביד
לא מיחויב שולחו הוא נמי אי בעי עביד אי בעי
לא עביד[232] לא מיחויב שולחן להך לישנא דאמרת בר
חיובא דשליח לאו בר חיובא[233] מיחויב שולחו הני
נמי[234] בזין דלאו בני חיובא נינהו מיחויב שולחן ומי
איבא למאן דאמר הצר לאו משום ירה איתרבאי
והתניא ירה אין לי אלא ירה גגה חצירה וקרפיפה Dt. 24,1
מנין תלמוד לומר ונתן בבר מקום לענין נט ביתי Gn. 77a
עילוא לא פליגי[235] דהצר משום ירה איתרבאי כי Fol. 11a
פליגי לענין מציאה מר סבר ולפונן מציאה מגט
ומר סבר לא ילפינן מציאה מגט ואיבעית אימא

— M 76 ב P 77 דרא B 78 אמרת (P אצ). — M
אמרי M 79 חש מסונא ליה M 80 + בר רקטא
קמיה דרבינא מישמיה דרב חייא ביוה דרב אויא B 81 דאמר
(P דאמר) M 82 לא מיה שולי M 83 + הוא
M 84 — בזין ד M 85 דמשוב.

sagen wir, dass es bei einer verbotenen Handlung keinen Vertreter gebe, bei einem Hof aber, der nicht der Pflicht unterliegt, ist der Beauftragende schuldig. Demnach ist, wenn jemand zu einem Weib oder einem Sklaven, die nicht verantwortlich sind, sagt, dass sie gehen und für ihn stehlen mögen, der Beauftragende ebenfalls verantwortlich!? — Ich will dir sagen, ein Weib und ein Sklave sind ebenfalls verantwortlich, nur haben sie nichts, um bezahlen zu können; denn es wird gelehrt, dass wenn das Weib geschieden oder der Sklave frei geworden ist, sie zur Entschädigung verpflichtet sind. R. Sama erklärte: Nur in dem Fall, wenn die Ausübung der Handlung vom Willen des Vertreters abhängt, sagen wir, dass es für eine verbotene Handlung keinen Vertreter gebe, bei einem Hof aber, der ohne Willen aufnimmt, ist der Beauftragende verantwortlich. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn ein Priester einen Jisraéliten beauftragt hat, für ihn eine Geschiedene anzutrauen[232], oder wenn jemand ein Weib beauftragt hat, die Ecken des Haupthaars[233] eines Minderjährigen zu beschneiden. Nach der Erklärung, es komme darauf an, ob die Ausübung der Handlung vom Willen des Beauftragten abhänge, sind in diesen Fällen die Beauftragenden nicht schuldig, und nach der Erklärung, wenn der Beauftragte der Pflicht nicht unterliegt, sei der Beauftragende schuldig, sind auch in diesen Fällen, da [die Beauftragten] der Pflicht nicht unterliegen, die Beauftragenden schuldig. — Kann es denn jemand geben, welcher sagt, dass der Hof nicht als Hand gelte, es wird ja gelehrt:[234] *ihre Hand*, ich weiss dies nur von ihrer Hand, woher dies von ihrem Dach, ihrem Hof und ihrem Lagerplatz[235]? — es heisst:[234] *er soll geben*, auf jede Art!? — Hinsichtlich eines Scheidebriefs stimmen alle überein, dass der Hof als Hand gelte, sie streiten nur hinsichtlich eines Funds; einer ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich eines Funds vom Scheidebrief und der andere ist der Ansicht, man folgere nicht hinsichtlich eines Funds vom Scheidebrief. Wenn du willst, sage ich: bezüglich einer Minderjährigen[236] sind alle der Ansicht, dass man hin-

230. Für angerichtete Schädigungen; cf. S. 319 Z. 25 ff. 231. Der keine Geschiedene heiraten darf; cf. Lev. 21,7. 232. Die Trauung kann auch durch einen Boten erfolgen; diesem Verbot ist nur der Beauftragende u. nicht der Beauftragte unterworfen, jedoch hängt die Ausführung desselben vom Willen des Beauftragten ab. 233. Diesem Verbot (cf. Lev. 19,27) sind nur Männer unterworfen. 234. Dt. 24,1. 235. Diese Schriftstelle spricht von der Uebergabe des Scheidebriefs. 236. Für die das Gesetz von der Besitzerwerbung durch einen Hof Geltung (hinsichtlich eines Scheidebriefs) hat.

בקטנה כולי עלמא לא פליגי דירפינן מציאה מנט
יהבא בקטן קא מיפלגי מר כבר ילפינן קטן מקטנה
ומר כבר לא ילפינן קטן מקטנה ואיבעית אימא מר
אמר הדא ומר אמר הדא ולא פליגי׃

[iv,2] אמתני׳ איתן רצון אחד מציאה אחד עבי שבור אחד גזלות שלא ברשו ואמר וכתה לי שדי וכתה לו היה עבי רגן בדרכי או שהו גזלות מצריחין ואמר וכתה לי שדי לא אמר כלום׃

גמ׳׃ אמר רב יהודה אמר שמואל והוא שעימד בצד שדהו ותקני ליה שדהו דאמר רבי יוסי בר חנינא חצירו של אדם קונה לו שלא מדעתו הני מילי בהצר המשתמרת אבל הצר שאינה משתמרת אי עימד בצד שדהו אין אי לא לא ומנא תימרא דהצר שאינה משתמרת אי עומד בצד שדהו אין אי לא דתנן היה עומד בעיר ואומר יודע אני שעימד שוש לי בשדה פועלים שבחוהו רא יהא שבחה יבול לא יהא שבחה תלמוד לומר ושבחת עמר בשדה ולא בעיר הא גופא קשיא אמרת יבול לא יהא שבחה אלמא הוי שבחה ונכוס לה תלמודא בשדה ושבחת ולא בעיר אלמא לא הוי שבחה אלא לאו הכי קאמר בשדה שבוה מעיקרו הוי שבחה ובור ולבסוף שבוה אין שבחה מאי טעמא דכתן דקאי גבה הניא ליה הצרו

M 86 + רב ע לא ילפינן קטן מקטנה B 87 ברבי
M 88 — אי...לא B 89 דתניא M 90 הא קמ ל בשדה
M 91 — הוי M 92 — מ ב M 93 — ליה
P 94 הצרה.

Bm.10a-c. Bm.102a-118a H...141b

WENN JEMAND ANDERE HINTER EINEM FUND HERLAUFEN SIEHT, HINTER EINEM GEBROCHENEN HIRSCH, HINTER TAUBEN, DIE NICHT FLIEGEN KÖNNEN, UND SPRICHT: MEIN FELD MÖGE SIE FÜR MICH ERWERBEN, SO HAT ES SIE FÜR IHN ERWORBEN; WENN ABER DER HIRSCH WIE GEWÖHNLICH LAUFEN ODER DIE TAUBEN FLIEGEN KÖNNEN, UMD ER SPRICHT: MEIN FELD MÖGE SIE FÜR MICH ERWERBEN, SO SIND SEINE WORTE NICHTIG.

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies jedoch nur dann, wenn er sich neben seinem Feld befindet. — Sollte sie doch sein Feld für ihn erwerben, denn R. Jose b. Ḥanina sagte, ein Hof erwerbe alles für seinen Besitzer, auch wenn er es nicht weiss!? — Dies gilt nur von einem gesicherten Hof, bei einem ungesicherten aber gilt dies nur von dem Fall, wenn er sich daneben befindet, sonst aber nicht. — Woher entnimmst du, dass bei einem ungesicherten Hof dies nur von dem Fall gelte, wenn er sich daneben befindet, sonst aber nicht? — Es wird gelehrt: Man könnte glauben, dass wenn jemand, der sich in der Stadt befindet, spricht: ich weiss, dass die Arbeiter die Garbe, die ich auf dem Feld habe, vergessen haben, sie soll aber nicht Vergessenes sein, diese nicht Vergessenes sei, so heisst es: *Wenn du eine Garbe auf dem Feld vergissest*, nur wenn du sie auf dem Feld vergessen hast, nicht aber, wenn in der Stadt. Dies widerspricht sich ja selbst, zuerst heisst es: man könnte glauben, sie sei nicht Vergessenes, demnach gilt sie als Vergessenes, und darauf folgert der Talmud: nur wenn du sie auf dem Feld vergessen hast, nicht aber, wenn in der Stadt, demnach gilt sie nicht als Vergessenes!? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: wenn er sich auf dem Feld befindet, so ist [die Garbe], wenn er sie von vornherein vergessen hatte, Vergessenes, und wenn er an sie vorher gedacht und sie nachher vergessen hat, nicht Vergessenes, denn wenn er sich daneben befindet, gilt

237. RS. lehrte es hinsichtlich eines Funds u. RJ. lehrte es hinsichtlich eines Scheidebriefs. 238. Einen herrenlosen Gegenstand, der sich auf seinem Gebiet befindet. 239. Dinge, die, wenn andere sie nicht fortnehmen, in seinem Gebiet verbleiben. 240. Er also den Gegenstand bewachen kann. 241. Die auf dem Feld vergessenen Garben (vgl. jed. Bd. i S. 246 Z. 20 ff. u. Bd. vij S. 368 Z. 2ff.) müssen für die Armen zurückgelassen werden. 242. Dt. 24,19. 243. Dh. während er sich in der Stadt befindet.

וזכתה ליה אבל בעיר אפילו זכיר ולבסוף שבוה
הויא שבחה מאי מעמא דליתיה גביה דלמכי ליה
מבאי דרבא גזירת הכתוב היא דכשדה נהוי שבחה
ובעיר לא נהוי שבחה אמר קרא לא תשוב לקחתו
לרבות שבחת העיר האי מיבעי ליה לזאו אם כן
ניבעי קרא לא תקחנו מאי לא תשוב לרבות שבחת
העיר ואבתי מיבעי ליה לרבותניא שרפני אין שבחה
שלאחריו יש שבחה שהיא בבל תשוב זה הכלל בר
שהוא בבל תשוב שבחה בר שאני בבל תשוב אני
שבחה אמר רב אשי אמר קרא יהיה לרבות שבחת
העיר ובן אמר עורא והוא שעומד בצד שדהו ובן
אמר רבה בר בר חנה והוא שעומד בצד שדהו
איתיביה רבי אבא לעזרא מעשה ברבן גמליאל
וזקנים שהיו באים בספינה אמר רבן גמליאל עישור
שאני עתיד למוד נתון ליהושע ומקומו מושבר רי
ועישור אחר שאני עתיד למוד נתון לעקיבא בן
יוסף בדי שיוכה בו לעניים ומקומו מישבר לו וכי
רבי יהושע ורבי עקיבא בצד שדהו של רבן גמליאל
היו עומדין אמר ליה דמי האי מרבנן בדלא גמרי
אינשי שמעתא בי אתא לבורא אמר להו הבי אמר
עולא והבי אותביתיה אמר ליה החוא מרבנן רבן
גמליאל מטלטלי אגב מקרקעי הקנה להן רבי זירא

לבדתנן B 97 ש ב תרתי ואבתי M 96 לקחתה P 95
– M 98 ויש + M 99 ובן א ר אבי והוא שעומד בתוך
שדהו M 1 + א ר יוחנן M 2 בתוך M 3 –
אחר.

[das Feld] als Hof, und dieser erwirbt sie für ihn; wenn er sich aber in der Stadt befindet, so gilt sie, selbst wenn er vorher an sie gedacht und sie nachher vergessen hat, als Vergessenes, denn wenn er sich nicht daneben befindet, so ist nichts vorhanden, wodurch er sie erwerben könnte. — Woher dies, vielleicht ist es eine Bestimmung der Schrift, dass sie nur dann Vergessenes sei, wenn er sich auf dem Feld befindet, nicht aber, wenn er sich in der Stadt befindet[244]!? Die Schrift sagt:[245] *du sollst nicht umkehren, um sie zu holen*, dies schliesst das in der Stadt Vergessene ein. — Dies ist ja aber als Verbot nötig!? — Die Schrift könnte ja sagen: du sollst sie nicht holen, wenn es aber heisst: du sollst nicht umkehren, so schliesst dies das in der Stadt Vergessene ein. — Aber dies ist ja wegen der folgenden Lehre nötig. Was vor ihm[246] liegt, ist kein Vergessenes, was hinter ihm liegt, ist Vergessenes, weil er umkehren muss[247]; die Regel hierbei ist: wenn er umkehren muss, so ist es Vergessenes, wenn er nicht umkehren muss, so ist es kein Vergessenes!? R. Aši erwiderte: Die Schrift sagt:[248] *soll sie sein*, dies schliesst das in der Stadt Vergessene ein. Ebenso sagte auch Ûla, nur wenn er sich neben seinem Feld befindet. Und ebenso sagte auch Rabba b. Bar-Ḥana, nur wenn er sich neben seinem Feld befindet. R. Abba wandte gegen Ûla ein: Einst ereignete es sich, dass R. Gamaliél und die Aeltesten zu Schiff reisten; da sprach R. Gamaliél[249]: Der Zehnt, den ich zu entrichten habe, sei Jehošuâ[250] gegeben, und der Platz[251] sei ihm vermietet; der andere Zehnt[252], den ich zu entrichten habe, sei Âqiba b. Joseph[253] gegeben, damit er ihn für die Armen erwerbe, und der Platz sei ihm vermietet. Befanden sich denn R. Jehošuâ und R. Âqiba neben dem Feld R. Gamaliéls!? Dieser erwiderte: Dieser Jünger scheint zu glauben, dass die Leute keine Lehre studirt haben. Als er nach Sura kam, erzählte er ihnen, das habe Ûla gesagt, und dies habe er gegen ihn eingewendet. Da erwiderte ihm ein Jünger: R. Gamaliél hatte ihnen die beweglichen Sachen mittelst der unbeweglichen abgetreten. R. Zera erkannte dies an, R. Abba erkannte

244. Nach der Erklärung RSJ.s wäre demnach das W. לא in der angezogenen Barajtha zu streichen, diese müsste also lauten: man könnte glauben &c. diese wol Vergessenes sei; die Tosaphisten dagegen fassen die Frage als Einwand gegen die angezogene Barajtha auf. 245. Bei der Ernte. 246. Wenn er es holen will. 247. Er erinnerte sich, dass er zuhause Früchte zurückliess, von welchen er die priesterlichen u. Armenabgaben nicht entrichtet hatte. 248. Dieser war Priester u. befand sich mit ihm auf dem Schiff. 249. Auf welchen der Zehnt sich befindet; das Abvermieten des Platzes war deshalb nötig, damit er dadurch die auf diesem befindlichen Früchte erwerbe, da bewegliche Sachen sonst nur durch das Ansichziehen erworben werden. 250. Der Armenzehnt, der im 4. Jahr des Septenniums zu entrichten ist. 251. Er war Armenvorsteher.

dies nicht an. Raba sprach: Er hat recht, dass er dies nicht anerkannte; hatten sie etwa nicht ein Sudarium, mittelst dessen[251] sie [den Zehnt] durch Tausch erwerben konnten!? Du musst also erklären, dass der Dank[252] kein Geldersatz sei, um dafür etwas durch Tausch erwerben zu können, ebenso ist auch der Dank kein Geldersatz, um dafür etwas mittelst Grundstücke erwerben zu können. Dies ist aber nichts; bei den Priestergeschenken wird der Ausdruck "geben"[253] gebraucht, dagegen ist der Tausch eine geschäftsmässige Handlung; die Uebergabe von Mobilien durch Immobilien ist eine richtige Gabe. R. Papa erklärte: Anders verhält es sich, wenn ein anderer den Besitz überträgt[254]. — Woher entnimmst du es? — Es wird gelehrt: Wenn jemand andere hinter einem Fund herlaufen sieht &c., und hierzu sagte R. Jirmeja im Namen R. Johanans, nur wenn er sie, falls er hinter ihnen herläuft, erreichen kann; darauf bezugnehmend fragte R. Jirmeja, wie es sich bei einem Geschenk[255] verhalte, und R. Abba b. Kahana erkannte es an [und lehrte:] selbst wenn er sie, falls er hinter ihnen herläuft, nicht erreichen kann. Wahrscheinlich doch aus dem Grund, weil es anders ist, wenn ein anderer den Besitz überträgt. R. Šimi sprach zu R. Papa: Bei einem Scheidebrief wird ja der Besitz von einem anderen überlassen, dennoch sagte Ûla, nur wenn [die Frau] sich neben ihrem Haus oder ihrem Hof befindet[256]!? — Anders verhält es sich bei einem Scheidebrief, in dessen Besitz sie gegen ihren Willen gelangt. R. Šešeth, Sohn R. Idis, wandte ein: Dies ist ja eine Absurdität: wenn ein Scheidebrief, in dessen Besitz sie gegen ihren Willen gelangt, nur dann in ihren Besitz gelangt, wenn sie sich neben ihrem Haus oder ihrem Hof befindet, sonst aber nicht, um wieviel mehr ein Geschenk, das nur mit Zustimmung[257] in seinen Besitz gelangt!? Vielmehr, erklärte R. Aši, der Hof gilt [hinsichtlich der Besitzerwerbung] als Hand, und bei dieser ist es nicht geringer als bei einem Vertreter; bei einem Scheidebrief handelt es sich um eine Benachteiligung, und benachteiligen kann man einen Menschen nur in seiner Anwesenheit, bei einem Geschenk dagegen handelt es sich um eine Bevorteilung, und bevorteilen kann man einen Menschen auch in seiner Abwesenheit.

251. Cf. ob. S. 476 N. 126. 252. Den RG. als Acquivalent erhalten hatte. 253. Cf. Dt. 26,12: der Gebende hat keinen Ersatz zu beanspruchen. 254. Einen herrenlosen Gegenstand erwirbt man durch seinen Hof, nur wenn man sich daneben befindet, wenn ihm aber ein anderer den Besitz überträgt, wie in der angezogenen Erzählung, so ist dies nicht nötig. 255. Wenn die Tauben einem anderen gehören, u. er sie dem Eigentümer des Grundstücks schenkt, ob er sie nur dann erwerbe, wenn er sie erreichen kann. 256. Dass die Frage RJ.s ihre Berechtigung habe, da tatsächlich zwischen einem herrenlosen u. von einem anderen überlassenen Gegenstand zu unterscheiden sei. 257. Und ihr Ehemann ihr den Scheidebrief da hineinwirft, ist sie geschieden. 258. Des Empfängers.

קבלה דבי אבא לא קבלה אמר רבא שפיר עבד
דלא קבלה ובי לא חיה להם כודר לקנות ממנו
בחליפין אלא טובת הנאה אינה ממון לקנות ממנו
בחליפין הכא נמי טובת הנאה אינה ממון לקנות
על גבי קרקע ולא היא מתנות כהנה נתינה בתיבא Ḥul.49a
כהו חליפין דרך מקח ומכר הוא מטלטלין אגב
מקרקע נתינה אליבתא היא רב פפא אמר דעת
אחרת מקנה איתן שאני ובנא תימרא דתנן ראה
איתן רצין אחד המציאה בו ואמר רבי ירמיה אמר
רבי יוחנן והוא שרין אחריהן ומגיען ובעי רבי
ירמיה בברתנה תיאך קבלה בינית רבי אבא בר
בהנא אף על פי שרין אחריהן ואין מגיען מאי
טעמא לאו משום דדעת אחרת מקנה איתן שאני
אמר ליה רב שימי לרב פפא תרי גט דדעת אחרת
מקנה אותה ואמר עולא והוא שעומדת בצד בותה Git.77b
או בצד הצרה שאני גט דאיתיה בעל בותה מתקף
ליה רב ששת ברויה דרב אידי ולאו קל וחומר הוא
ומה גט דאיתיה בעל בותה אי עימדה בצד בותה
ובצד הצרה אין אי לא לא בתנה דמדעתיה לא
בר שבן אלא אמר רב אשי הצר איתרבאי משום Fol.12
יד ולא גרעה משליחות גבי גט דחוב הוא לה אין Ket.11b Jeb.118b Git.11b Qid.23a-24a Er.81b Hul.83a
חברן לאדם אלא בפניו גבי בתנה דוכות הוא לו

M 7 במתנה + M 6 ו P 5 ממנו — M 4
M 10 שיטיא M 9 א ל — M 8 בר אשי
בצד M 11 + האי.

זכין ראדם שלא בפניו גיפא ראה איתן רצין אחרי
המציאה וכי אמר רבי ירמיה אמר רבי יוחנן והוא
שרין אחריהן ומגיעין בעי רבי ירמיה בעיתה תיאר
קבלה ניניה רבי אבא בר כהנא אף על פי שרין
אחריהן ואין מגיעין בעי רבא דק אינקי בפתח 8 Mss
זה ייצא בפתח אחר מהו איזר שאין סופו לניח
במונה דמי או לא אמר ליה רב פפא לרבא יאמרי
לה רב אדא בר מתנה לרבא יאמרי לה רבינא לרבא
לאו היינו מתניתין ראה איתן רצין אחר המציאה
ואמר רבי ירמיה אמר רבי יוחנן והוא שרין אחריהן
ומגיעין בעי רבי ירמיה בעיתה תיאר וקבלה ניניה
רבי אבא בר כהנא בעיתה אף על פי שרין אחריהן
ואין מגיעין אמר ליה מתניתין קאמרת שאני מיתגלגל
דכמונה דמי

[v] ציאת בני יכתו העבדים מציאת עבדי ישפחתי
הבנעים מציאת אשתו הרי אלו שלו מציאה
בנו ובתו הגדולים מציאת עבדי ישפחתי העברים
מציאת אשתו שעירשה אף על פי שלא נתן לכתובה
הרי אלו שלהן׃

גמ׳ א״ר שמואל מפני מה אמרו מציאת
קטן לאביו שבשעה שמוצאה מרוצה אצל אביו
ואינו מאחר בידו למיטרא דבבר שמואל קטן הית
ליה וכייה לנפשיה מדאורייתא והתניא השוכר את
הפועל ילקט בנו אחריו למחצה לשליש ולרביע לא

M 12 בעי...מגיעין | M 13 זה ואפקריה ואמר כל רבעי
ניזכי בה מהו M 14 לה בכתובתה.

Der Text. Wenn er andere hinter einem Fund herlaufen sieht &c. R. Jirmeja sagte im Namen R. Johanans: Dies nur, wenn er sie, falls er hinter ihnen nachläuft, erreichen kann. R. Jirmeja fragte: Wie verhält es sich bei einem Geschenk? R. Abba erkannte es an [und lehrte:] auch wenn er, falls er hinter ihnen läuft, sie nicht erreichen kann.

Raba fragte: Wie ist es, wenn jemand einen Geldbeutel durch die eine Tür hineinwirft und er durch die andere Tür hinausfliegt? Ist es, wenn er im betreffenden Luftraum nicht liegen bleibt, ebenso als würde er da liegen bleiben, oder nicht? R. Papa erwiderte Raba, nach anderen erwiderte es R. Ada b. Mathna Raba, und nach anderen erwiderte es Rabina Raba: Dies lehrt ja unsre Mišnah: wenn er andere hinter einem Fund herlaufen sieht, und hierzu sagte R. Jirmeja im Namen R. Johanans, nur wenn er, falls er hinter ihnen läuft, sie erreichen kann; darauf bezugnehmend fragte R. Jirmeja, wie es sich bei einem Geschenk verhalte, und R. Abba b. Kahana erkannte es an [und lehrte,] bei einem Geschenk gelte dies auch von dem Fall, wenn er, falls er hinter ihnen läuft, sie nicht erreichen kann. Dieser erwiderte: Vom Sichfortbewegenden ist nichts zu beweisen, wenn es sich fortbewegt, so ist es ebenso als läge es.

DER FUND SEINES MINDERJÄHRIGEN SOHNS UND SEINER MINDERJÄHRIGEN TOCHTER, DER FUND SEINES KENAÂNITISCHEN SKLAVEN UND SEINER KENAÂNITISCHEN MAGD, UND DER FUND SEINER FRAU GEHÖRT IHM. DER FUND EINES ERWACHSENEN SOHNS UND EINER ERWACHSENEN TOCHTER, DER FUND EINES JISRAÉLITISCHEN SKLAVEN UND EINER JISRAÉLITISCHEN MAGD, UND DER FUND EINER GESCHIEDENEN FRAU, AUCH WENN SIE IHRE MORGENGABE NOCH NICHT ERHALTEN HAT, GEHÖRT IHNEN SELBST.

GEMARA. Šemuél sagte: Weshalb sagten sie, dass der Fund eines minderjährigen Sohns[259] seinem Vater gehöre? — weil er, wenn er etwas findet, es zu seinem Vater bringt, ohne es in seiner Hand zu behalten. — Demnach wäre Šemuél der Ansicht, dass nach der Gesetzlehre ein Minderjähriger für sich nichts erwerben könne, und dem widersprechend wird gelehrt: wenn jemand einen Lohnarbeiter[260] mietet, so darf sein [minderjähriger] Sohn die Nachlese sammeln; wenn er aber die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel[263] erhält, so darf sein Sohn die Nachlese nicht sammeln; R.

259. Der Eigentümer des Raums erwirbt ihn also. 260. Dh. wenn der Gegenstand den Erdboden berührt. 261. Hinsichtlich des Funds seiner Frau u. seiner minderjährigen Tochter wird Ket. 46b der Grund angegeben. 262. Wenn er arm u. zum Sammeln der Nachlese berechtigt ist. 263. Des Ertrags, als Lohn; er ist dann nicht mehr besitzlos u. ist zum Sammeln der Nachlese nicht berechtigt. 264. Weil das vom Sohn Gesammelte dem Vater gehört.

Jose sagt, ob so oder so dürfe sein Sohn oder seine Frau die Nachlese sammeln; hierzu sagte Šemuél, die Halakha sei nach R. Jose zu entscheiden. Einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, ein Minderjähriger habe Besitzrecht, denn demnach sammelt er für sich, und sein Vater erhält es dann von ihm, wenn du aber sagst, ein Minderjähriger habe selbst kein Besitzrecht, so sammelt er ja für seinen Vater, wieso dürfen nun, wenn der Vater reich ist, sein [minderjähriger] Sohn oder seine Frau für ihn sammeln!? — Šemuél erklärt nur den Grund unsres Autors, er selbst aber ist nicht dieser Ansicht[271]. — Ist denn R. Jose der Ansicht, ein Minderjähriger habe nach der Gesetzlehre Besitzrecht, es wird ja gelehrt: beim Fund eines Tauben, Blödsinnigen oder Minderjährigen hat das Verbot des Raubens statt[265], wegen der Friedfertigkeit; R. Jose sagt, es sei wirklicher Raub; hierzu sagte R. Ḥisda, wirklicher Raub, nach [rabbanitischer] Bestimmung; dies ist von Bedeutung hinsichtlich der Einziehung durch das Gericht!? Vielmehr, erklärte Abajje, hierbei verhält es sich ebenso wie in dem Fall, wenn Nachzügler [das Feld] abgesucht haben: weil die Armen selbst sich davon lossagen, denn sie denken, die Kinder von diesem werden es abgesucht haben[266]. R. Ada b. Mathna sprach zu Abajje: Darf man denn einen Löwen auf seinem Feld hinlagern lassen, damit die Armen ihn sehen und fortlaufen!? Vielmehr, erklärte Raba, hierbei haben sie Nichterwerbende Erwerbenden gleichgestellt, denn dies ist den Armen selbst lieb, damit, wenn man sie mietet, auch ihre Kinder die Nachlese sammeln dürfen. Er streitet somit gegen R. Ḥija b. Abba, denn R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans, unter "Erwachsenen" sei nicht ein wirklich Erwachsener, und unter "Minderjährigen" sei nicht ein wirklich Minderjähriger zu verstehen, vielmehr gilt auch ein Erwachsener, der am Tisch seines Vaters speist, als Minderjähriger, und ein Minderjähriger, der nicht am Tisch seines Vaters speist, als Erwachsener.

DER FUND SEINES JISRAÉLITISCHEN SKLAVEN, EINER JISRAÉLITISCHEN MAGD

יִלְקֹט בְּנוֹ אֲהֲרֹן רַבִּי יוֹסֵי אוֹמֵר בֵּן בַּר יָבִין כָּךְ
יִלְקֹט בְּנוֹ וְאִשְׁתּוֹ אֲהֲרֹן וְאָמַר שְׁמוּאֵל הֲלָכָה כְּרַבִּי
יוֹסֵי אִי אָמְרַת בִּשְׁלָמָא קָטָן אִית לֵיהּ וְכָיֵיהּ לְנַפְשֵׁיהּ
כִּי קָא מִלְקֵט לְנַפְשֵׁיהּ קָא מִלְקֵט וְאִבָּעֵית אֵימָא קָא
וְכִי אֶלָּא אִי אָמְרַת קָטָן לֵית לֵיהּ וְכָיֵיהּ לְנַפְשֵׁיהּ כִּי
קָא מִלְקֵט לְאָבִיו קָא מִלְקֵט אֲבָל עָשִׁיר הוּא אֲבָאי
אִשְׁתּוֹ וּבְנוֹ מִלְקְטִין אֲהֲרֹן שְׁמִיעָא לְמַעְלָא דְּתָנָא דִּידָן
קָאָמַר וְלֵיתָא לֵיהּ בְּכוּלָּא לֵיתָא וְכִבְרַבִּי יוֹסֵי קָטָן
אִית לֵיהּ וְכָיֵיהּ מִדְּאוֹרַיְיתָא דְּתַנְיָא מְצִיאַת חֵרֵשׁ
שׁוֹטֶה וְקָטָן יֵשׁ בְּהֶן מַשְׁמָע גּוֹל מִפְּנֵי דַּרְכֵי שָׁלוֹם
רַבִּי יוֹסֵי אוֹמֵר גּוֹל גָּמוּר וְאָמַר רַב חִסְדָּא גּוֹל גָּמוּר
מִדִּבְרֵיהֶן נִפְקָא מִינָּה לְהוֹצִיאָה בִּדְיָנִין אֲרֵי אָמַר
אַבָּיֵי עֲשָׂאוּהָ כְּבֵי שַׁהֲלֵי בַּת נְמוּשׁוֹת דְּעָנִיִּים גִּיפַּיְיתִי
מִכְּחֵי דְּעָתַיְיהוּ כְּכֵרֵי בְּרֵיהּ דְּהַיְינוּ מִלְקְטֵי רֵישׁ אָמַר
לֵיהּ רַב אַדָּא בַּר מַתְנָה לְאַבָּיֵי וְכִי מֵיתַר לְאָדָם
לְהַרְבִּיץ אֲרִי בְּתוֹךְ שַׁדְּתוֹ בְּדֵי שֶׁיִּרְאוּ עֲנִיִּים וְיִבָּרְחוּ
אֲלָא אָמַר רַבָּא עֲשׂוּ שֶׁאֵינוֹ זָכוּת בְּזָכוּת מַאי מַעְמָא
עֲנִיִּים גִּיפַּיְיתִי נִיחָא לְחֵי בִּי חֵיבֵי דְּבִי אַגְמֵי לְחֵי
דְּיִדְחֲקוּ נַפְקוּם בְּנַיְיתוּ בִּתְרַיְיתוּ וְצָדְיָא דְּרַבִּי חִיָּא
בַּר אַבָּא דְּאָמַר רַבִּי חִיָּא בַּר אַבָּא אָמַר רַבִּי יוֹחָנָן
הָא נָדוֹל נָדוֹל בְּמָשׁ וְלָא קָטָן קָטָן מְמָשׁ אֲלָא נָדוֹל
וְכִמְמָךְ עַל שֻׁלְחָן אֲבִיו וְהָא קָטָן קָטָן וְאֵינוֹ כְּמְמָךְ עַל
שֻׁלְחָן אֲבִיו וְהָא נָדוֹל מְצִיאַת עַבְדֵּי וְשִׁפְחָתִי הָעִבְרִים

M 15 אשתו ובניו מלקטים — P 16 בניו, ובניו — M 17 אבאי
— M 18 אשתו ובניו מלקטים אהרון עשיר הוא שמואל
נפשיה — P 19 לחוציאי — M 20 — אלא — M 21
ניקוט — M 22 + ונילקט בניה בתריה — B 23 יהו

Col.b G t.52 Bek.18a

Der Fund seines jisraélitischen Sklaven, einer jisraélitischen Magd

265. Dass der Fund eines Minderjährigen seinem Vater gehöre. 266. Wenn sie etwas finden, so gehört es ihnen u. man darf es ihnen nicht wegnehmen. 267. Von dem, der es ihnen weggenommen hat; nach RJ. kann man es deshalb einklagen, weil der Minderjährige es für seinen Vater erworben hat. 268. Wenn das Feld wiederholt abgesucht wurde (cf. Bd. iij S. 420 Z. 10f.); es ist dann jedermann zum Sammeln der Nachlese berechtigt. 269. Die Frau u. die Kinder dürfen daher auch für ihren besitzenden Vater sammeln. 270. Die Armen sagen sich davon nur der Not gehorchend los. 271. Šemuél, nach dessen Erklärung die Mišnah von einem wirklichen Minderjährigen, bezw. Grossjährigen spricht.

הרי הוא של עצמו: אמאי לא יהא אלא פועל
Sm.10[3]11[8] ותניא מציאת פועל לעצמו כמה דברים אמורים בזמן שאמר לו נכש עמי היום עדור עמי היום אבל אמר לו עשה עמי מראכה היום מציאתו לבעל הבית אמר רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן הכא בעבד נוקב מרגליות עסקינן שאין רבו רוצה לשנותו למלאכה אחרת רבא אמר במגביה מציאה עם מלאכתו[273] עסקינן רב פפא אמר כגון ששכרו ללקט
Git.64[b] מציאות והיכי דמי דאקפי אגמא בבוריו: תאי שפחה היכי דמי אי דאיתי שתי שערות מאי בעיא גביה ואי דלא איתי שתי שערות אי [274]איתיה לאב דאבוה הויא ואי דליתיה לאב תיפוק במיתת האב
Qid.16[b] [275]דאמר ריש לקיש אמה העבריה[276]קנה עצמה במיתת האב מרשות האדון מקל וחומר ולאו איתותב ריש לקיש נימא מהאי גמי תיהוי תיובתא לא לעולם דאיתיה לאב ומאי הרי הן שלהן לאפוקי דרבה: מציאת אשתו: גרשה פשיטא הכא במאי עסקינן
Ket.97[b] Git.74[a] Bb.47[b] במגורשת ואינה מגורשת [277]דאמר רבי זירא [278]אמר שמואל כל מקום שאמרו חכמים מגורשת ואינה מגורשת בעלה חייב במזוניותיה טעמא מאי אמור רבנן מציאת אשה לבעלה כי היכי דלא תיהוי לה איבה [279]הכא את לה איבה ואיבה:

M 24 עבדו לא M 25 [+ בה ב] M 26 עסק
P 27 איתא M 28 קונה את עצ M 29 דרבא דאמר
+ M 30 רבא עבד עברי גופו קנוי שמעינן מהכא דלא: אמר רב בר יהמיה M 31 הני הכא תהוי לה איבה.

&c. GEHÖRT IHNEN SELBST. Weshalb denn, sie sollten doch nicht mehr sein als ein Lohnarbeiter, und es wird gelehrt: der Fund eines Lohnarbeiters gehört ihm selbst; dies nur dann, wenn [der Arbeitgeber] zu ihm gesagt hat, dass er heute bei ihm gäte, dass er heute bei ihm grabe, wenn er aber zu ihm gesagt hat, dass er heute bei ihm Arbeit verrichte, so gehört der Fund dem Arbeitgeber[272]!? R. Hija b. Abba erwiderte im Namen R. Johanans: Hier wird von einem Sklaven, der Perlen durchlocht, gesprochen, den sein Herr nicht für eine andere Arbeit verwenden[273] will. Raba erklärte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er den Fund beim Verrichten seiner Arbeit aufhebt[274]. R. Papa erklärte: Wenn er ihn zum Einsammeln von Fundgegenständen[275] gemietet hat, wenn zum Beispiel ein Fluss Fische ausgeworfen hat.

Von welcher Magd wird hier gesprochen, hat sie zwei Haare[276] bekommen, so hat sie ja nicht bei ihm zu bleiben, hat sie keine zwei Haare bekommen, so sollte, wenn sie einen Vater hat, [der Fund] ihrem Vater gehören, und wenn sie keinen Vater hat, sie durch den Tod ihres Vaters frei werden, denn Reš-Laqiš sagte, es sei [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere zu entnehmen, dass eine jüdische Magd durch den Tod ihres Vaters aus dem Besitz des Herrn in ihren eignen Besitz gelange!? Reš-Laqiš ist ja widerlegt worden. — Es wäre also auch hieraus eine Widerlegung zu entnehmen? — Nein, tatsächlich, wenn sie einen Vater hat, nur schliesst das „ihnen" den Herrn aus[277].

DER FUND EINER FRAU. Von einer Geschiedenen ist dies ja selbstverständlich!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie geschieden, aber nicht [effektiv] geschieden[278] ist. R. Zera sagte nämlich im Namen Šemuéls: In allen Fällen, von welchen die Weisen gesagt haben, sie sei geschieden, aber nicht [effektiv] geschieden, ist der Ehemann zu ihrem Unterhalt verpflichtet. Die Rabbanan bestimmten, dass der Fund einer Frau ihrem Ehemann gehöre, damit keine Feindschaft zwischen ihnen entstehe, zwischen diesen[279] aber herrscht ja Feindschaft über Feindschaft.

272. Weil darunter jede Tätigkeit, auch das Aufheben eines Funds einbegriffen ist. 273. Der Sklave hob den Fund für sich selbst auf, nur hat er seinem Herrn die dadurch verabsäumte Zeit zu ersetzen. 274. Der Eigentümer hat Anspruch nur auf seine Zeit, u. diese hat er nicht versäumt. 275. Dh. von herrenlosen Gegenständen. 276. An einem intimen Körperteil; dies ist ein Zeichen der Pubertät, bei deren Eintritt sie freigelassen werden muss. 277. Die Mišnah will nur lehren, dass der Fund nicht dem Herrn gehöre; er gehört aber nicht der minderjährigen Magd, sondern ihrem Vater. 278. Wenn die Scheidung noch schwebt. 279. Die sich in der Scheidung befinden.

WENN JEMAND SCHULDSCHEINE GEFUNDEN HAT, SO GEBE ER SIE, WENN IN DIESEN SICH EINE GÜTER-BÜRGSCHAFT[279] BEFINDET, NICHT ZURÜCK, WEIL DAS GERICHT DIE SCHULD VON DIESEN[280] EINZIEHEN WÜRDE; WENN ABER IN DIESEN KEINE GÜTER-BÜRGSCHAFT VORHANDEN IST, SO GEBE ER SIE ZURÜCK, WEIL DAS GERICHT DIE SCHULD VON DIESEN[281] NICHT EINZIEHT — WORTE R. MEÍRS; DIE WEISEN SAGEN, OB SO ODER SO GEBE ER SIE NICHT ZURÜCK, WEIL DAS GERICHT DIE SCHULD VON DIESEN EINZIEHT.

GEMARA Von welchem Fall wird hier gesprochen, wollte man sagen, wenn der Schuldner es[282] zugibt, so sollte er sie doch zurückgeben, auch wenn Güter-Bürgschaft sich in diesen befindet, denn jener gibt[283] es ja zu, wenn es aber der Schuldner nicht zugibt, so sollte er sie nicht zurückgeben, auch wenn Güter-Bürgschaft sich in diesen nicht befindet, denn wenn er auch die Schuld von verkauften [Gütern] nicht einziehen kann, so kann er sie doch von freien einziehen[284]!? — Tatsächlich, wenn der Schuldner es zugibt, hierbei aber ist der Umstand zu berücksichtigen, er könnte ihn im Nisan geschrieben und erst im Tišri [das Geld] geborgt haben, er würde sie dann den Käufern widerrechtlich abnehmen[285]. — Demnach sollte man dies doch auch bei jedem anderen Schuldschein, der uns vorgelegt wird, berücksichtigen!? — Jeder andere Schuldschein ist nicht verdächtig, diese aber sind verdächtig[286]. — Es wird ja aber gelehrt, dass man dem Schuldner einen Schuldschein schreiben dürfe, auch wenn der Gläubiger nicht dabei ist, wieso darf man dies von vornherein tun, man sollte doch berücksichtigen, vielleicht schreibt er im Nisan und borgt [das Geld] erst im Tišri, und [der Gläubiger] könnte dann den Käufern ihre Grundstücke widerrechtlich abnehmen!? R. Asi erwiderte: Hier wird von Transskriptionsscheinen gesprochen; er hat sie ihm ja verpfändet. — Wieso heisst es demnach in unsrer Mišnah, die wir auf den Fall bezogen haben, wenn es der Schuldner zugibt, und zwar aus dem Grund, weil er ihn im Nisan geschrieben und erst im Tišri [das Geld] geborgt haben kann und [der Gläubiger] dem Käufer die Grundstük-

280. Dass der Schuldner für die Schuld mit seinen immobilen Gütern Bürgschaft leistet; wenn er sie nachher verkauft, so kann sie der Gläubiger bis zur Deckung der Schuld den Käufern wegnehmen. 281. Den verkauften Gütern. 282. Dass die Scheine echt u. die Schuld noch nicht bezahlt ist. 283. Wenn der Gläubiger seine Schuld von verkauften Gütern einzieht, so ist er dazu berechtigt. 284. Cf. ob. S. 477 Z. 7 ff. 285. Da der Gläubiger erst mit der Aushändigung des Schuldbetrags auf die verkauften Grundstücke Anspruch hat. 286. Durch den Umstand, dass der Gläubiger sie verloren hat, haben sie ihre Integrität eingebüsst, u. jeder Umstand, der berücksichtigt werden kann, werde berücksichtigt. 287. Die vom Schuldner zwischen Nisan u. Tišri Grundstücke gekauft haben. 288. Wenn der Schuldner dem Gläubiger seine Güter vom Tag der Ausstellung abtritt, einerlei ob er von ihm das Geld erhält oder nicht; in diesem Fall ist der Gläubiger berechtigt, sie auf jeden Fall vom Käufer wegzunehmen.

יהודה נחזי אי בשטר הקנאה הא שעבוד ליה נפשיה
אי בשטר דלא הקנאה ליבא לריוחא דהא אמרת
בי ליבא מילוה בהדיה לא בתבונן אמר ליה רב
אסי אף על גב דשטרי דלאו הקנאה בי ליבא
מילוה בהדיה לא בתבונן מתניתין בין דנפל אתרע
ליה והיינו דלמא אקרי וכתיב אביו אמר עדיו Bm.19
בהתימוי זכין לו ואפילו שטרי דלאו הקנאה משום 1b45
דקשיא ליה בין דאמרת בשטרי דראו הקנאה בי
ליתיה למילתה בהדיה לא בתבונן ליבא לריוחא
דאקרי וכתיב אלא הא דתנן מצא גיטי נשים
ושחרורי עבדים דיוקי ביתנה ישוברים תרי זה
לא יחזיר שמא בתוכיב חיו ונמיך עליהם שרא
ליתנם ובי נמיך עליהם מאי חיי והא אמרת עדיו
בהתימוי זכין לו הני מילי חובא דקא מטי לידיה
אבל חיבא דלא מטי לידיה לא אמרינן אלא מתניתין
דקתני מצא שטרי חוב אם יש בהם אחריות נכסים
לא יחזיר ואוקימנא בשחויב מודה ומשום שמא
כתב ללות בניסן ולא הוה עד תשרי בשרמא ליה
אבי דאמר בשטרי אקנייתא מוקי לה בשטרי דלאי
אקנייתא ובדאמרינן אלא לאבי דאמר עדיו בהתימוי
זכין לו מאי איבא למימר אמר לך אבי מתניתין
חיינו טעמא דחייש לפרעון ולקנוניא ולשמואל דאמר

M 38 נחזי M 39 דכי B 40 ר M 41
M 44 שמא - M 43 ליה P 42 דאבי תאי בין
בתב ללות בניסן ולא הוה עד תשרי ולא אמרינן דלמא אקרי
וכתיב P 45 ושחרור M 46 שאני אימר בתוכים
P 47 ליתנה M 48 דמטי לידיה חיבא דלא מטי
MP 49 בשחויב M 50 — והאמרת עדיו בהתימוי זכין לו
M 51 — למתני M 52 וכדאמי.

ke widerrechtlich abnehmen würde, dass er, wenn sich in diesen eine Güter-Bürgschaft befindet, sie nicht zurückgebe, sollte man doch sehen: sind es Transskriptionsscheine, so hat er sie ihm ja verpfändet, und sind es keine Transskriptionsscheine, so ist ja nichts zu berücksichtigen, denn du sagtest, dass man in Abwesenheit des Gläubigers solche nicht schreibe!? R. Asi erwiderte: Obgleich man Schuldscheine ohne Transskription in Abwesenheit des Gläubigers sonst nicht schreibt, so berücksichtigt unsre Mišnah dennoch, da sie verloren und dadurch verdächtig worden sind, es könnte sich ereignet haben, dass man sie wol geschrieben hat. Abajje sagte: Die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben sie für ihn, selbst wenn es Schuldscheine ohne Transskription sind. Er erhob nämlich folgenden Einwand: wenn du sagst, dass man Schuldscheine ohne Transskription in Abwesenheit des Gläubigers nicht schreibe, so ist auch nicht zu befürchten, es könnte sich ereignet haben, dass man wol geschrieben habe. — Es wird gelehrt, dass wenn jemand Scheidebriefe, Befreiungsbriefe, Testamente, Schenkungsurkunden oder Quittungen findet, er sie nicht zurückgebe, weil es sein kann, dass jener sich nach dem Schreiben überlegt hat, sie nicht auszuhändigen; was ist denn dabei, dass er sich überlegt hat, du sagst ja, die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben sie für ihn!? — Dies nur, wenn sie später in seine Hand gelangten, wenn sie aber nicht in seine Hand gelangten, sagen wir dies nicht. — In unsrer Mišnah wird gelehrt, dass wenn jemand Schuldscheine gefunden hat, er, wenn in diesen sich eine Güter-Bürgschaft befindet, sie nicht zurückgebe, und wir bezogen dies auf den Fall, wenn der Schuldner es zugibt, und zwar aus dem Grund, weil er sie im Nisan geschrieben und erst im Tišri [das Geld] geborgt haben kann; allerdings kann R. Asi, welcher jene Lehre auf Schuldscheine mit Transskription bezieht, diese auf Schuldscheine ohne Transskription beziehen, wie wir bereits erklärt haben, wie ist sie aber nach Abajje, welcher erklärt, die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben sie für ihn, zu erklären!? — Abajje kann dir erwidern: unsre Mišnah berücksichtigt folgenden Umstand, sie sind vielleicht bezahlt, nur ist zwischen ihnen eine fraudulöse Verabredung getroffen worden. — Wie ist

289. Die Grundstücke; sobald der Schuldschein unterschrieben ist, hat der Gläubiger Anspruch auf die Güter des Schuldners, einerlei ob dieser das Geld erhalten hat od. nicht. 290. Gegen die vorherige Erklärung. 291. Des Gläubigers. 292. Ob. S. 497 Z. 14ff. 293. Er sollte sie doch zurückgeben, da der Gläubiger zur Einziehung der verkauften Güter berechtigt ist. 294. Zwischen dem Gläubiger u. dem Schuldner, um den Käufer zu schädigen.

es aber nach Šemuél zu erklären, welcher sagt, man berücksichtige Bezahlung und fraudulöse Verabredung nicht!? Allerdings kann er, wenn er der Ansicht R. Asis ist, welcher sagt, jene spreche von Schuldscheinen mit Transskription, die Mišnah auf Schuldscheine ohne Transskription beziehen, wie ist es aber zu erklären, wenn er der Ansicht Abajjes ist, welcher sagt, die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben sie für ihn!? — Šemuél bezieht die Mišnah auf den Fall, wenn der Schuldner es nicht zugibt. - Wieso gebe man sie demnach zurück, wenn sich in diesen keine Güter-Bürgschaft befindet, zugegeben, dass er [die Schuld] von verkauften [Gütern] nicht einziehen kann, von freien aber kann er sie ja einziehen!? — Šemuél vertritt seine Ansicht, denn Šemuél sagte, R. Meír lehre, dass wenn in einem Schuldschein die Güter-Bürgschaft fehlt, man [die Schuld] weder von verkauften noch von freien [Gütern] einziehen könne. — Wozu braucht man, wenn man sie mit diesen nicht einfordern kann, ihm zurückzugeben!? R. Nathan b. Ošâja erwiderte: Der Gläubiger kann damit eine Flasche verpfropfen. — Sollte er ihm doch dem Schuldner geben, der ebenfalls damit eine Flasche verpfropfen kann!? — Der Schuldner sagt ja, dies sei überhaupt nicht wahr[295].

לא חיישינן לפרעון ולקנוניא מאי איכא למימר Bm.14a16b
הניחא אי סבר[52]לה כרב אסי דאמר בשטרי הקנאה
מוקי[53]מתניתין בשטרי דלאו הקנאה[54]אלא אי סבר
[55]באביי דאמר עדיו בהתומיו זכין לו מאי איכא
למימר שמואל מוקי[56]למתניתין[57] בשאין חייב מודה
אי הכי כי אין בהן אחריות נכסים אמאי יחזיר
נתי דלא גבי מן משעבדי מכני חרי מגבא גבי
שמואל לטעמיה דאמר שמואל אומר היה רבי מאיר
שטר חוב שאין בו אחריות נכסים אין גובה לא
[58]ממשעבדי ולא מכני חרי וכי מאחר שאינו גובה
[59]אמאי יחזיר אמר[60]רבי נתן בר אישעיא[61]לעזר על Bu.49b Bm.96b
פי צלוחיתו של מלוה[62]נתחדרית לחו ללוה לעזר על
פי צלוחיתו של לוה[63]הוא דאמר לא היו דברים Col.b
מעולם: אמר רבי אלעזר מחלוקת בשאין חייב
מודה דרבי מאיר סבר שטר שאין בו אחריות נכסים
אינו גובה לא[64]ממשעבדי ולא מכני חרי ורבנן סברי
ממשעבדי הוא דלא גבי מכני חרי מגבא גבי אבל
בשחייב מודה דברי הכל יחזור ולא חיישינן לפרעון B.14a16b
ולקנוניא ורבי יוחנן אמר מחלוקת בשחייב מודה
דרבי מאיר סבר שטר שאין בו אחריות נכסים
ממשעבדי הוא דלא גבי[65]אבל מכני חרי[66]מגבא גבי
ורבנן סברי ממשעבדי נמי גבי אבל בשאין חייב
מודה דברי הכל לא יחזור דחיישינן לפרעון תניא
בוותיה דרבי יוחנן ותיובתא דרבי אלעזר בהדא
ותיובתא דשמואל בתרתי מצא[67]שטרי חוב ויש בהם

M 53 + לה ל M 54 [+ וכדאמ] M 55 + לה ‖ MP 56 בשאין M 57 מנכסי משועי ולא מנכסי בני חורין M 58 למה M 59 VM רב M 60 וניחדר ליה M 61 הא קאמר M 62 אבל ‖ M 63 - מגבא P 64 שטרי.

R. Eleâzar sagte: Sie streiten nur über den Fall, wenn der Schuldner es nicht zugibt, R. Meír ist der Ansicht, dass man mit einem Schuldschein, in dem keine Güter-Bürgschaft vorhanden ist, weder verkaufte noch unverkaufte [Güter] einfordern könne, während die Rabbanan der Ansicht sind, man könne nur von verkauften nicht einfordern, wol aber könne man von freien einfordern; wenn es aber der Schuldner zugibt, sind alle der Ansicht, dass man sie zurückgebe, und wir berücksichtigen Bezahlung und fraudulöse Verabredung nicht. R. Johanan aber sagte: Sie streiten nur über den Fall, wenn es der Schuldner zugibt, R. Meír ist der Ansicht, dass man mit einem Schuldschein, in dem keine Güter-Bürgschaft vorhanden ist, von verkauften nicht einfordern könne, wol aber könne man mit diesem von freien einfordern, während die Rabbanan der Ansicht sind, man könne auch von verkauften einfordern; wenn aber der Schuldner es nicht zugibt, sind alle der Ansicht, dass man sie nicht zurückgebe, denn es ist zu berücksichtigen, sie können bezahlt sein. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Johanan und zur Widerlegung R. Eleâzars in einem Punkt und zur Widerlegung Šemuéls in zwei Punkten: Wenn jemand Schuldscheine, in welchen

295. Er sagt, der Schuldschein sei gefälscht u. gehöre nicht ihm.

אחריות נכסים אף על פי ששניהם מודים רא יחזיר
לא זה וזא זה אין בהן אחריות נכסים בזמן
שהלוה מודה יחזיר לעולם אין הלוה מודה לא
יחזיר רא זה וזא זה דברי רבי מאיר שלשה רבי
מאיר אומר שטרי שיש בהם אחריות נכסים גובה
מנכסים משועבדים ישאין בהם אחריות נכסים גובה
מנכסים בני חורין וחכמים אומרים אחד זה ואחד
זה גובין מנכסים משועבדים תיובתא דרבי אלעזר
בחדא דאמר רבי מאיר שטר שאין בו אחריות
נכסים אינו גובה מנכסים משועבדים וזא מנכסים
בני חורין וקאמר בן לרבי מאיר בן לרבנן לא
תיישנין לקנוניא ובריתא קתני שטר שאין בו
אחריות נכסים מישעבדי הוא דזא גבי הא מבני
חורין מבעא גבי וקתני בן רבי מאיר בן לרבנן
תיישנין לקנוניא דקתני אף על פי ששניהם מודים
לא יחזיר לא זה ולא זה ולא ארבא תיישנין לקנוניא
Fol.14a והא הני תרתי היא הדא היא דהד טעם הוא
דמשום דקאמר רבי אלעזר מיהלוקת בשאין תיוב
מודה הוא מתרץ הכי תיובתא דשמואל בתרתי
הדא דרבי אלעזר והא מיקי מיתניתין בשאין תיוב
מודה והדא דאמר שמואל מיתא שטר הקנאה בשוק
יחזיר לבעלים ולא תיישנין לפרעון תיובתא דקתני
הבא אף על פי ששניהם מודים לא יחזיר לא זה
ולא זה אלמא תיישנין לפרעון יכל שכן הבא הדא

M 65 שטר M 66 בו M 67 גובה V 68 - M 69 לא P 69 מנכסי M 70 ואמר לר ב ולרבנן [לפרעון]
ולקנוניא לא תיישנין M 71 הא - M 72 מבעא M 73 חורין M 74 - - רקא M 75 הקמוקי לה לסיפא.

Güter-Bürgschaft vorhanden ist, gefunden hat, so gebe er sie, obgleich beide es zugeben, weder dem einen noch dem anderen zurück; ist in diesen keine Güter-Bürgschaft vorhanden, so gebe er sie, wenn der Schuldner es zugibt, dem Gläubiger, und wenn der Schuldner es nicht zugibt, weder dem einen noch dem anderen zurück. Worte R. Meirs, denn R. Meír ist der Ansicht, dass man mit Schuldscheinen, in welchen Güter-Bürgschaft vorhanden ist, von verkauften Gütern einfordern könne, und in welchen keine Güter-Bürgschaft vorhanden ist, von freien Gütern einfordern könne. Die Weisen sagen, sowol mit dem einen als auch mit dem anderen könne man von verkauften Gütern einfordern. Dies ist in einem Punkt eine Widerlegung der Ansicht R. Eleâzars, denn er sagt, dass man nach R. Meír mit einem Schuldschein, in welchem keine Güter-Bürgschaft vorhanden ist, weder von verkauften noch von freien Gütern einfordern könne; ferner sagt er, dass sowol nach R. Meír als auch nach den Rabbanan Verkauf und fraudulöse Verabredung nicht zu berücksichtigen seien, während die Barajtha lehrt, dass man mit einem Schuldschein, in dem keine Güter-Bürgschaft vorhanden ist, nur von verkauften Gütern nicht einfordern könne, wol aber könne man mit diesen von freien Gütern einfordern, und ferner lehrt sie, dass sowol nach R. Meír als auch nach den Rabbanan eine fraudulöse Verabredung zu berücksichtigen sei, denn diese lehrt, dass man sie, obgleich beide es zugeben, weder dem einen noch dem anderen zurückgebe, demnach berücksichtige man wol eine fraudulöse Verabredung. Das sind ja zwei Punkte!? – Es ist nur ein Punkt, da es sich um eine Begründung handelt, denn da R. Eleâzar erklärt, dass sie über den Fall streiten, wenn der Schuldner es nicht zugibt, muss er es so erklären. Ferner ist dies eine Widerlegung der Ansicht Semuéls in zwei Punkten; in einem Punkt ebenso wie die des R. Eleâzar, denn er bezieht ja unsre Mišnah auf den Fall, wenn es der Schuldner nicht zugibt, und ferner lehrte Šemuél, dass wenn jemand Transskriptionsscheine auf der Strasse gefunden hat, er sie dem Eigentümer zurückgebe, und wir berücksichtigen nicht, sie könnten bezahlt sein; dies ist zu widerlegen, denn diese lehrt, dass selbst wenn es beide zugeben, er sie weder dem einen noch dem anderen zurückgebe, demnach berücksichtigen wir, sie könnten bezahlt sein, und um so mehr ist, wenn es der Schuldner nicht zugibt, zu berücksichtigen, sie könnten bezahlt sein.

296. Dass wenn er es zugibt, der Schuldschein nach aller Ansicht dem Gläubiger zurückzugeben sei, u. dass man demnach nicht berücksichtige, sie könnten eine fraudulöse Verabredung getroffen haben.
297. Also nach der Erklärung RE.s.

מודה לוה דהיישינן לפרעון: אמר שמואל מאי
טעמא דרבנן סברי אחריות טעות כיפר הוא אמר
ליה רבא בר איתי לרב אידי בר אבין ומי אמר
שמואל תבי יתאמר שמואל שבח שפר ושעבוד צריך
ליבדק ליטא מאן דאמר הא לא אמר הא לא קשיא
באן בשטרי הלואה דלא יהיב אינש זוזי בכדי באן
במקח ומטבר דעביד אינש דובן ארעא ליזמיה כי
תניא דאבוה בר איתי וכן עילתא מאתתיה אתא
בעל חוב טרפא מינה אתא לקמיה דמר שמואל
אמר ליה כתבה לך אחריות אמר ליה לא אמר ליה
אם כן זיל לשלמא אמר ליה והא מר הוא דאמר
אחריות טעות כופר הוא אמר ליה תני מילי בשטרי
הלואה אבל בשטרי מקח ומטבר לא דעביד אינש
דובן ארעא ליזמיה אמר אביי ראובן שמכר שדה
לשמעון באחריות ובא בעל חוב דראובן וקא מדקדק
ליה מינה דינא הוא דאזל ראובן ומשתעי דינא
בהדיה ולא מצי אמר ליה לאו בעל דברים דידי
את דאמר ליה רמפקת מינה עלי דידי הדר אמרי
דאמרי אפירי שיא באחריות נמי דאמר ליה לא
ניחא לי דליהדי לשמעון תרעיתי עלי ואמר אביי
ראובן שמכר שדה לשמעון שיא באחריות ויצאו
עליה עכו"ם עד שלא החזיק בה יכול לחזור בו
משהחזיק בה אינו יכול לחזור בו דאמר ליה חייתא
דקטרי סברת וקבלת מאימתי תויא חזקה מכי דייש

Šemuél sagte: Was ist der Grund der Rabbanan[297]? sie sind der Ansicht, [das Fehlen] der Güter-Bürgschaft sei ein Irrtum des Schreibers. Raba b. Ithaj sprach zu R. Idi b. Abin: Kann Šemuél dies denn gesagt haben, Šemuél sagte ja, dass hinsichtlich der Melioration, des Besten und der Bürgschaft beraten werden müsse; man müsste also sagen, dass wer das eine gesagt hat, das andere nicht gesagt haben kann!? — Das ist kein Widerspruch, das eine gilt von einem Schuldschein, da niemand sein Geld umsonst hinauswirft, und das andere gilt von einem Kaufschein, weil mancher Grundstücke auf nur einen Tag kauft. So kaufte einst Abuha b. Ihi einen Söller von seiner Schwester, und ein Schuldner kam und nahm ihn ihm weg; darauf kam er vor Šemuél; da fragte ihn dieser: Hat sie dir Bürgschaft eingeschrieben? Jener erwiderte: Nein. Da sprach er: So geh in Frieden. Jener entgegnete: Der Meister selbst ist es ja, welcher sagt, [das Fehlen] der Güter-Bürgschaft sei ein Irrtum des Schreibers!? Dieser erwiderte: Dies gilt nur von einem Schuldschein, nicht aber von einem Kaufschein, weil mancher Grundstücke auf nur einen Tag kauft.

Ker.104ᵃ Bm.15ᵇ Bb.169ᵇ

Ker.92ᵇ Bb.8ᵇ

Col.b

M 70 קמודי ריה דהיש | M 77 + לא מאן דאמר הא אמר
הא ו | M 78 בשטרי מקח | M 79 הא דאמר בר אידי
M 80 — א ל | M 81 — לא ד | M 82 עילויה דראו דאוזל
ובייש | M 83 או מפקח | M 84 דידי | VP 85 עלית.

Abajje sagte: Wenn Reúben ein Feld an Šimôn unter Bürgschaft verkauft hat, und darauf ein Gläubiger Reúbens es von diesem wegnehmen will, so hat Reúben das Recht, einen Prozess gegen ihn anhängig zu machen; [der Gläubiger] kann zu ihm nicht sagen: du bist nicht mein Prozessgegner, denn er kann ihm erwidern: wenn du es von ihm wegnimmst, so wendet er sich an mich. Manche sagen, auch wenn ohne Bürgschaft, denn er kann zu ihm sagen: es ist mir nicht angenehm, dass Šimôn gegen mich Groll hege.

Ferner sagte Abajje: Wenn Reúben ein Feld ohne Bürgschaft an Šimón verkauft hat, und darauf Leute auftreten, die Ansprüche auf dasselbe erheben, so kann [der Käufer] bevor er es in Besitz genommen hat, zurücktreten, und wenn er es bereits in Besitz genommen hat, nicht mehr zurücktreten, denn jener kann zu ihm sagen: du hast einen verknoteten Schlauch gekauft. — Wodurch geschieht die Besitznah-

298. Die der Ansicht sind, dass man mit einem Schuldschein ohne Güter-Bürgschaft auch verkaufte Güter einziehen könne. 299. Da niemand sein Geld riskirt, es ohne Güter-Bürgschaft zu verleihen. 300. Wenn der Schreiber den Verkaufschein niederschreibt, muss er den Verkäufer fragen u. mit ihm beraten, ob er dem Käufer gegenüber vollständige Garantie übernimmt, für den Fall, wenn ein Gläubiger des Verkäufers ihm das Feld wegnimmt, ob er ihm auch die event. hineingesteckte Melioration ersetzt, u. ob er den Ersatz mit den besten seiner Grundstücke (cf. S. 18 N. 116) leistet. Demnach ist das Fehlen der Güter Bürgschaft kein Irrtum des Schreibers. 301. Dass, wenn Gläubiger es ihm wegnehmen sollten er ihm Ersatz leisten würde. 302. Falls er eine Gegenforderung an ihn hat. 303. Ohne den Inhalt zu kennen; cf. ob. S. 26 N. 162.

אמצרי ואיכא דאמרי אפילו באחריות נמי דאמר
ליה אהני טרפך ואשלם לך: איתמר המוכר שדה
להבירו ונמצאת שאינה שלו רב אמר יש לו מעות
ויש לו שבח ושמואל אמר מעות יש לו שבח אין
לו בעו מיניה מרב הונא פירש לו את השבח מהו
טעמא דשמואל משום דלא פירש שבחא והכא הא
פירש לה או דלמא טעמיה דשמואל כיון דלית ליה
קרקע מחוי ברבית אמר ליה אין ולאי זרפיא בידיה
איתמר אמר רב נחמן אמר שמואל מעות יש לו
שבח אין לו אף על פי שפירש לו את השבח מאי
טעמא כיון דקרקע אין לו שכר מעותיו עומד ונוטל
איתיביה רבא לרב נחמן אין מוציאין לאכילת פירות
ולשבח קרקעות ולמזון האשה והבנות מנכסים
משועבדים מפני תיקון העולם ממשעכדי הוא דלא
מפקינן הא מבני חורין מפקינן וקתני מיהא לשבח
קרקעות מאי לאו בלוקח מגזלן לא בבעל חוב אי
בבעל חוב אימא רישא אין מוציאין לאכילת פירות
ואי בבעל חוב בעל חוב מי אית ליה פירי והאמר
שמואל בעל חוב גובה את השבח שבח אין אבל

Sab.113a 116a Qid.65a Git.48b Bq.95b Bm.15a 110a Bek.52a

M 86 יהודה M 87 משום דמיחזי M 88 [א לן אין
M 89 חרי M 90 ולא רפיא ○ וקתני...קרקעות
M 91 ואי בב ח M 92 פירי.

me? — Wenn er an der Grenze umhertritt[304]. Manche sagen, auch wenn unter Bürgschaft, denn [der Verkäufer] kann zu ihm sagen: Wenn du mir die Subhastationsurkunde zeigst, leiste ich dir Ersatz.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten ein Feld verkauft hat und es sich herausstellt, dass es nicht ihm gehörte, so hat [der Käufer], wie Rabh sagt, das Kaufgeld und die Melioration[305], und wie Šemuél sagt, nur das Kaufgeld und nicht die Melioration zu erhalten. Sie fragten R. Hona: Wie ist es, wenn er mit ihm hinsichtlich der Melioration vereinbart[306] hat; ist der Grund Šemuéls, weil er[307] hinsichtlich der Melioration nichts vereinbart hat, und dieser hat ja vereinbart, oder aber ist der Grund Šemuéls, weil dies, da das Grundstück nicht ihm gehörte, den Anschein des Wuchers hat[308]? Dieser erwiderte "ja" und "nein"; er schwankte. Es wurde gelehrt; R. Nahman sagte im Namen Šemuéls: Er hat nur das Kaufgeld und nicht die Melioration zu erhalten, auch wenn er hinsichtlich der Melioration eine Vereinbarung getroffen hat, denn da das Grundstück nicht [dem Verkäufer] gehörte, so erhält er es als Belohnung[309] für sein Geld. Raba wandte gegen R. Nahman ein: Man kann von verkauften Gütern einfordern weder die verzehrten Früchte[310] noch die Melioration von Grundstücken noch die Alimente für Frau und Töchter, aus Vorsorge[311] für die Weltordnung. Also nur von verkauften Gütern werden diese nicht eingezogen, wol aber von freien, und er lehrt dies auch von der Melioration; wahrscheinlich doch in dem Fall, wenn jemand [ein Feld] von einem Räuber gekauft hat[312]!? — Nein, von einem Gläubiger[313]. — Wie ist, wenn von einem Gläubiger, der Anfangsatz zu erklären: man kann einfordern &c. weder die verzehrten Früchte; wieso kann hier von einem Gläubiger[314] gesprochen werden, ein Gläubiger erhält ja nichts von den Früchten, denn Šemuél sagte, ein Gläubiger könne die Melioration einziehen, also

304. Cf. S. 26 N. 163. 305. Vom Verkäufer, wenn der Käufer es meliorirt hat, bevor der Beraubte es ihm abgenommen hat. 306. Wenn der Verkäufer sich verpflichtet hat, ihm auch die Melioration zu ersetzen, falls ihm das Feld abgenommen werden sollte. 307. In jenem Fall, über welchen sie streiten. 308. Von einem Kaufgeschäft kann hier nicht die Rede sein, da das Grundstück nicht dem Verkäufer gehörte; die ganze Aktion ist daher als Leihgeschäft zu betrachten, u. wenn der Käufer, dh. der Gläubiger, später vom Verkäufer, dh. dem Schuldner, mehr erhält, als er ihm gezahlt hat, so hat dies den Anschein des Wuchers. 309. Der Ersatz für die Melioration ist also nichts weiter als Wuchergeld. 310. Den Ersatz für solche; die Erklärung folgt weiter. 311. Der Betrag der ersteren ist nicht zu übersehen u. Alimente für Frau u. Töchter (die der Vater bis zu ihrer Verheiratung unterhalten muss) hat jedermann zu zahlen; könnte man solche Forderungen auch von verkauften Grundstücken einziehen, so würde niemand ein Grundstück kaufen wollen. 312. Und der Beraubte es ihm samt der Melioration weggenommen hat. Aus dieser Lehre geht also hervor, dass der Käufer Ersatz für die Melioration zu beanspruchen habe. 313. Wenn jemand ein ihm gehöriges Feld verkauft u. ein Gläubiger desselben es dem Käufer weggenommen hat. 314. Hier wird auf den Fall Bezug genommen, wenn der Gläubiger des Verkäufers dem Käufer das Feld samt den Früchten abgenommen hat.

nur die Melioration, nicht aber die Früchte!? Vielmehr wird hier von einem Räuber und Beraubten gesprochen, und wenn der Anfangsatz von einem Räuber und Beraubten handelt, so handelt auch der Schlußsatz von einem Räuber und Beraubten. Wieso denn, der eine von diesem und der andere von jenem[315]. — Es wird ja aber anders gelehrt: Die Melioration von Grundstücken: wenn jemand ein Feld von seinem Nächsten geraubt hat und es aus seiner Hand gekommen ist, so kann er bei der Ersatzforderung das Kapital von verkauften und die Melioration nur von freien Gütern einfordern. In welchem Fall, wollte man sagen, wie er es lehrt, von wem sollte denn ein Räuber Ersatz fordern; wahrscheinlich also, wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld geraubt und es einem anderen verkauft und dieser es meliorirt hat[316]!? Dieser erwiderte: Du hast ja [diese Lehre] auslegen[317]müssen, lege sie aus, dass sie von einem Gläubiger spreche. — Komm und höre: Die verzehrten Früchte: wenn jemand ein Feld von seinem Nächsten geraubt hat und es aus seiner Hand gekommen ist, so kann er bei der Ersatzforderung das Kapital von verkauften und die Früchte nur von freien Gütern einfordern. In welchem Fall, wollte man sagen, wie er es lehrt, von wem sollte denn ein Räuber Ersatz einfordern; wahrscheinlich also, wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld geraubt und es einem anderen verkauft hat und es im Wert gestiegen[318]ist!? Raba erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld voll Früchte geraubt und die Früchte aufgegessen und [das Feld] durch Gruben, Graben und Höhlen zerstört hat; wenn der Beraubte das Kapital fordert, so kann er es von verkauften Gütern, und wenn er die Früchte fordert, so kann er sie nur von freien Gütern einziehen. Rabba b. R. Hona erklärte: Wenn Gewalttäter es weggenommen[319]haben; wenn der Beraubte das Kapital fordert, so kann er es von verkauften Gütern einziehen und wenn er die Früchte fordert, so kann er sie nur von freien Gütern einziehen. Raba erklärt nicht wie Rabba b. R. Hona, denn es heisst: und es aus seiner Hand gekommen ist, dies ist zu verstehen: durch das Gericht ; und Rabba b. R. Hona erklärt nicht wie Raba, denn es heisst: und es aus seiner Hand gekommen ist, dies ist zu verstehen: vollständig[320]. R. Aši erklärte: Er

315. Der 1. Fall handelt von einem Beraubten u. der 2. von einem Gläubiger. 316. Der Käufer hat also seine Melioration vom Räuber, dem Verkäufer, zu erhalten. 317. Da der Wortlaut ganz unklar ist. 318. Durch das Hervorbringen von Früchten. Das W והשביחה ist hier reflexiv u. nicht transitiv. 319. Vom Räuber, er ist dann ersatzpflichtig; cf. S. 439 Z. 18ff. 320. Wenn der Beraubte den Räuber verklagt hat. 321. Und nicht wie Raba erklärte, wenn er es durch Gruben entwertet hat.

פירות לא אלא פשיטא כגזל וגזל ומדדיישא בגזל
וגזל כיפא נמי בגזל וגזל מידי אריא הא בראיתא
והא בראיתא והא לא תני חכי לשבח קרקעות ביצד Bm.72b Bb.157b
חרי שגזל שדה מחבירו וחרי היא[313]ויצאה מיתחת
ידו בשהוא גובה גיבה את הקרן מנכסים משועבדים
[314]ושבח גובה מנכסים בני חורין היכי דמי אילימא
בדקתני גזלן ממאן גבי אלא לאו בגון שגזל שדה
מחבירי ומכרה לאחר והשביחה אמר ליה לאו תיהוי
קא מתרצת[315]תריץ נמי בבעל חוב תא שמע לאביית
פירות ביצד חרי שגזל שדה מחבירו וחרי היא
ויצאה מתחת ידו בשהוא גובה גובה את הקרן
מנכסים משועבדים ופירות גובה מנכסים בני חורין
היכי דמי אילימא בדקתני גזלן ממאן גבי אלא
לאו בגון שגזל שדה מחבירו ומכרה לאחר והשביחה
אמר רבא הכא במאי עסקינן בגון שגזל שדה[316]מחבירו
מלאה פירות ואכל את הפירות וחפר בה בירות
שיחין ומערות בא נגזל לגבות קרן גובה מנכסים
משועבדים בא נגזל לגבות פירות גובה מנכסים בני
חורין רבה בר רב חנא אמר בגון שנטלוה מסיקרן Fol.15
בא נגזל לגבות קרן גובה מנכסים משועבדים בא
נגזל לגבות פירות גובה מנכסים בני חורין רבא לא
אמר ברכה בר רב חנא חרי היא יצאה[317]מיתחת
ידו ברגנא משמע ורבה בר רב חנא לא אמר ברבא
חרי היא יוצאה[318]מתחת ידו בעינא משמע רב אשי

יצאת P 93 ואת השבח מנכס׳ M 94 + לה M 95
גובה M 96 — מחב׳ M 97 ואבלה וחפר M 98
מת י׳ M 99

אמר לצדדין קתני ׳בנין שגזל שדה מחבירו מלאה
פירות ואכל את הפירות ומכר את השדה בא לוקח
לגבות קרן גובה מנכסים משועבדים בא גזלן לגבות
פירות גובה מנכסים בני חורין כדרבא בן דרבה
בר רב הונא מתוה על פה הוא ומתוה על פה אינו
גובה מנכסים משועבדים הכא במאי עסקינן בשעמד
בדין והדר זבן אי הכי פירות נמי בשעמד בדין
על הקרן ולא עמד בדין על הפירות ימאי פסקא
סתמא דמילתא בי תבע איניש קרנא תבע ברישא
וכבר שמואל לוקח מנהן ריח ליה שבחא והא אמר
ריח שמואל לרב הוננא בר שילת אבילך וכתיב
שיצרא שבחא ופירי במאי אי בבעל חוב מי אית
ליה פירי והאמר שמואל בעל חוב גובה את השבח
שבח אין ׳אבל פירות לא אלא לאי בלוקח מנהן
אמר רב יוסף הכא במאי עסקינן בנין שיש לו קרקע
אמר ליה אביי וכי מותר לוה מאה במקום
שיש לו קרקע אמר ליה התם הלואה הכא זביני
איכא דאמרי אמר רב יוסף הכא במאי עסקינן בנין
°שקנו מידו אמר ליה אביי וכי מותר לוה מאה
בבאה במקום שקנו מידו אמר ליה התם הלואה
והכא זביני: גופא אמר שמואל בעל חוב גובה את

M 1 חרי שג ש מלאה M 2 לא טריף ממשעבדי M 3
וה ז M 4 פירי M 5 — תכ ע.

lehrt dies von beiden. — wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld voll Früchte geraubt hat und die Früchte verzehrt und das Feld verkauft hat, so kann der Käufer, wenn er das Kapital[322] fordert, es von den verkauften Gütern, und der Beraubte, wenn er die Früchte fordert, sie von den freien Gütern einziehen. — Aber sowol nach Raba als auch nach Rabba b. R. Hona gilt dies[323] ja als mündliches Darlehn, und ein mündliches Darlehn kann ja nicht von verkauften Gütern eingezogen werden!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er bereits vor Gericht gestanden und es nachher verkauft hat[324]. — Demnach sollte dies doch auch von den Früchten gelten[325]!? — Wenn er vor Gericht gestanden hat wegen des Kapitals, nicht aber wegen der Früchte. — Weshalb diese Teilung!? — Dies ist das Gewöhnliche; wenn jemand eine Forderung hat, so verlangt er zunächst das Kapital. — Ist denn Šemuél der Ansicht, dass wenn jemand von einem Räuber kauft, er die Melioration nicht beanspruchen könne, Šemuél sagte ja zu R. Ḥenana b. Šilath[326], dass er sich hinsichtlich des Besten, der Melioration und der Früchte zuerst beraten[327] und dann schreiben solle; wovon spricht er nun, wenn von einem Gläubiger[328], so erhält er ja keine Früchte, denn Šemuél sagte, ein Gläubiger könne die Melioration einziehen, also nur die Melioration, nicht aber die Früchte; wahrscheinlich doch von dem Fall, wenn jemand von einem Räuber gekauft hat[329]!? R. Joseph erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er[330] Grundstücke hat. Abajje sprach zu ihm: Darf man denn eine Seah um eine Seah[331] borgen, wenn man Grundstücke hat!? Dieser erwiderte: Da ist es ein Darlehn, hierbei aber ein Kaufgeschäft[332]. Manche lesen: R. Joseph erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er sie ihm sofort abgetreten hat[333]. — Abajje sprach zu ihm: Darf man denn eine Seah um eine Seah borgen, wenn man sie sofort abtritt!? Dieser erwiderte: Da ist es ein Darlehn, hierbei aber ein Kaufgeschäft.

Der Text. Šemuél sagte: Ein Gläubiger kann die Melioration einziehen. Raba

322. Beraubtem u. Käufer. 323. Das Feld, das der Beraubte ihm abgenommen hat. 324. Die Forderung des Beraubten. 325. Durch die Gerichtsverhandlung wird die Sache bekannt u. die Forderung gleicht einem Darlehn auf einen Schuldschein. 326. Auch diese sollten von verkauften Gütern eingefordert werden können. 327. Er war Gerichtsschreiber. 328. Cf. ob. S. 501 N. 30. 329. Beim Niederschreiben eines Schuldscheins. 330. Wenn es sich nach dem Kauf herausstellt, dass das Feld geraubt war u. es ihm weggenommen wird. 331. Der Räuber; u. da er nicht bares Geld, sondern ein anderes Grundstück ersetzt, so hat dies nicht den Anschein des Wuchers. 332. Es ist verboten, ein Mass Getreide gegen ein Mass Getreide zu borgen, da es später im Preis steigen kann. 333. In Form eines Darlehns ist es verboten, weil dies als Wucher gilt, in Form eines Kaufs ist es erlaubt. 334. Wenn die Melioration gleich beim Kauf mitgerechnet wurde; sie war seit dem Kauf fällig u. gilt bei der Rückzahlung nicht als Wucher. 335. Die Rückzahlung, sofort beim Borgen.

sprach: Dies ist auch zu beweisen, denn der Verkäufer schreibt dem Käufer[336] wie folgt: Ich will bestätigen, beschwichtigen, reinigen und säubern[337] dieses Kaufobjekt, dieses selbst, die Arbeit und die Melioration, und ich werde für dich einstehen; und der Käufer ist damit einverstanden[338] und erkannte es an. R. Ḥija b. Abin sprach zu Raba: Demnach kann er bei einem Geschenk[339], hinsichtlich dessen dies nicht geschrieben wird, die Melioration nicht einziehen!? Dieser erwiderte: Allerdings. — Ist denn die Kraft der Schenkung bedeutender als die des Verkaufs!? Dieser erwiderte: Freilich, viel bedeutender. R. Naḥman sagte: Folgende Lehre ist eine Stütze für Meister Šemuél, aber Kollege Hona bezieht sie auf etwas Anderes. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Feld verkauft hat und es aus seiner Hand gekommen ist, so kann er bei der Ersatzforderung das Kapital von verkauften und die Melioration[340] nur von freien Gütern einfordern. Kollege Hona aber bezieht dies auf den Fall, wenn jemand etwas von einem Räuber gekauft[341] hat. — Ein Anderes lehrt: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Feld verkauft[342] und ein Gläubiger gekommen ist und es ihm weggenommen hat, so kann [der Käufer], wenn die Melioration die Ausgaben übersteigt, die Melioration[343] vom Eigentümer des Grundstücks[344] und die Auslagen vom Gläubiger[345] einziehen, und wenn die Auslagen die Melioration übersteigen, so erhält er vom Gläubiger die Auslagen nur im Wert der Melioration. Worauf bezieht Šemuél dies, wenn auf den Fall, wenn es jemand von einem Räuber[346] gekauft hat, so ist ja vom Anfangsatz ein Einwand gegen ihn zu erheben, denn Šemuél sagt ja, dass wenn jemand [ein Feld] von einem Räuber gekauft hat, er die Melioration nicht erhalte, und wenn von einem Gläubiger, so ist ja sowol vom Anfangsatz als auch vom Schlußsatz gegen ihn ein Einwand zu erheben, denn Šemuél sagte, ein Gläubiger könne die Melioration einziehen[347]!? — Wenn du willst sage ich: wenn jemand von einem Räuber

השבח אמר[6] רבא תדע שכך כותב לו מוכר ללוקח
אנא איקום ואשפי[7] ואדכי ואמריק וביני אילין אינון
ועמליהון ושבחיהון ואיקום קדמך וצבי וביגא דנן
וקבל עלוהי אמר ליה רב חייא בר אבין[8] לרבא
אלא מעתה מתנה דלא כתיב ליה[9] תכי תכי נמי
דלא טרקינ שבחא אמר ליה אין וכי יפה כח מתנה
ממכר אמר ליה[10] אין יפה ויפה אמר רב נחמן הא
מתניתא מסייע ליה למר שמואל והונא חברין מוקים
לה במילי[11] אחריני דתניא המוכר שדה לחבירו והרי
היא יוצאה מתחת ידו בשהוא גובה גובה את הקרן
מנכסים משועבדים[12] ושבח גובה מנכסים בני חורין
והונא חברין מוקים לה[13] במילי אחריני בלוקח מגולן
תניא אידך המוכר שדה לחבירו[14] ובא בעל חוב
וטרפה בשהוא גובה אם השבח יותר על[15] היוצאה
נוטל את השבח מבעל הקרקע[16] והיוצאה מבעל חוב
ואם[17] היוצאה יתירה על השבח אין לו אלא הוצאה
שיעור שבח מבעל חוב והא שמואל במאי מוקים
לה אי בלוקח מגולן קשיא דישא[18] דאמר שמואל לוקח
מגולן ליה שבחא אי בבעל חוב קשיא דישא
וסיפא[19] דאמר שמואל בעל חוב גובה את השבח
איבעית אימא בלוקח מגולן[20] בגון שיש לו קרקע אי

M 6 רבה M 7 ואיקי M 8 לרבה P 9 תכי M 10 אין M 11 אחרי המוכר M 12 ואת השבח M 13 מנכס B 15 בס א B 14 + והשביחה M 17 ○ דאמר...שבחא M 16 ○ היוציאה, והיוציאה דאמר...השבח M 18 [+ ו א א בב ה א א בלוקח מגולן].

336. Im Kaufschein. 337. Dh. für jeden Anspruch, der erhoben werden sollte, einstehen. 338. Wenn der Verkäufer sich verpflichtet, dem Käufer die Melioration zu ersetzen, so ist ja der Gläubiger des ersteren berechtigt, es von diesem einzuziehen. 339. Der Gläubiger. 340. Wenn der Schuldner das Grundstück, auf welches der Gläubiger Anspruch hat, verschenkt hat. 341. Demnach kann sie ihm der Gläubiger wegnehmen. 342. Und der Beraubte sie ihm weggenommen hat. Nur dieser kann die Melioration einziehen, weil das Feld, u. somit auch die Melioration sein Eigentum ist, nicht aber ein Gläubiger, der nur Anspruch auf das Feld hat, falls die Schuld nicht bezahlt wird. 343. Und dieser es meliorirt hat. 344. Den Betrag, um welchen diese die Auslagen übersteigen. 345. Dem Verkäufer, da er seine Schuld bezahlt hat. 346. Dem er diese Auslagen erspart hat. 347. Unter Gläubiger wäre also der Beraubte zu verstehen. 348. Und braucht die Auslagen nicht herauszuzahlen.

נגי בשקני מידו איבעית אימא בבעל חוב ולא
קשיא כאן בשכח המגיע לבתפים כאן בשכח שאינו Col.b
מגיע לבתפים והא מעשים בכר יום וקא מנבי
שמואל אפילו בשכח המגיע לבתפים לא קשיא הא
דמסיק ליה בשיעור ארעא ושבחא הא דלא מסיק
ליה אלא בשיעור ארעא דיהיב ליה שבחיה ומסיק
ליה הניחא למאן דאמר אי אית ליה זוזי לזוקפי
לא מצי מסיק ליה לבעל חוב שפיר אלא למאן
דאמר בי אית ליה זוזי לזוקפי מצי מסיק ליה לבעל
חוב ניפא ליה אילו הוה[1] רי זוזי הוה מסרקנך מציה
ארעא השתא דלית רי זוזי הב רי נרבא דארעא
באריעא שיעור שבחאי הבא בבאי עסקינן בגון
שעשאי אפותיקי דאמר ליה לא יהא לך פרעון אלא
מזוזי הביר ה שאינה שלי ולקחה אמר רב מעית
יש לי שבח אין לו ושמואל אמר אפילו מעית אין
לו במאי קמיפלגי רב סבר[2] אדם יודע שקרקע אין
לו וגמר ונתן לשום פקדון ניפא ליה לשום פקדון
סבר לא מקבל ושמואל[3] סבר אדם יודע שקרקע אין
לו וגמר ונתן לשום מתנה ניפא ליה לשום מתנה
[4]בסיפא ליה מילתא והא פליגי ביה הדא דיפנא
[5]דאיתמר המקדש את אחותו רב אמר מעות היזקין
ושמואל אמר מעות מתנה רב אמר מעות הוזקין
אדם יודע שאין קידושין תופסין באחותו וגמר ינתן

P 21 בעין דאילו אית ליה M 20 שיעור ארעא דיהב M 19
ליה M 22 בהאי השתא דל"ל הב לי גרוגא דארעא בהאי
ארעא M 23 [+ מאי אפותיקי] M 24 [– מעית]
חוזרין] M 25 אמר [מעות מתנה] אדם M 26 – סבר.

gekauft hat, und zwar wenn er Grundstücke hat, oder wenn er es ihm sofort abgetreten hat; wenn du aber willst, sage ich: von einem Schuldner, dennoch ist dies kein Einwand, denn das eine gilt von dem Fall, wenn die Melioration bis zu den Schultern[1] reicht, und das andere gilt von dem Fall, wenn sie nicht bis zu den Schultern reicht[2].

Es kommen ja aber täglich Fälle vor, dass Šemuél auch von solcher, die bis zu den Schultern reicht, einfordern lässt!? Das ist kein Einwand, das eine gilt von dem Fall, wenn die Schuld so viel beträgt, wie das Grundstück samt der Melioration, und das andere, wenn sie nur so viel beträgt, wie das Grundstück; er gebe ihm die Melioration zurück und finde ihn ab. Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn der Käufer Bargeld besitzt, er den Gläubiger damit nicht abfinden könne, nach demjenigen aber, welcher sagt, dass wenn der Käufer Bargeld besitzt, er den Gläubiger damit abfinden könne, kann er ja zu ihm sagen: wenn ich Geld hätte, könnte ich dir eine Abfindung für das ganze Grundstück zahlen, gib mir jetzt, wo ich kein Geld habe, wenigstens ein kleines Stück Land im Wert meiner Melioration!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn jener es ihm verhypothezirt hat, wenn er zu ihm gesagt hatte: du sollst deine Zahlung nur davon erhalten.

Wenn er gewusst hatte, dass es nicht ihm[3] gehört, und es dennoch gekauft hat, so hat er, wie Rabh sagt, nur das Kaufgeld und nicht die Melioration, und wie Šemuél sagt, nicht einmal das Kaufgeld zu beanspruchen. Worin besteht ihr Streit? — Rabh ist der Ansicht, wenn [der Käufer] wusste, dass das Grundstück nicht ihm gehört, so hat er ihm [das Geld] als Depositum gegeben. Sollte er ihm doch gesagt haben, dass er es ihm als Depositum gebe!? Er glaubte, jener werde es nicht annehmen. Šemuél dagegen ist der Ansicht, wenn [der Käufer] wusste, dass das Grundstück nicht ihm gehört, so hat er ihm [das Geld] als Geschenk gegeben. — Sollte er ihm doch gesagt haben, dass er es ihm als Geschenk gebe!? — Jener würde sich geschämt haben. Darüber stritten sie ja bereits einmal, denn es wird gelehrt: Wenn jemand sich seine Schwester antraut[4], so erhält er, wie Rabh sagt, das Geld zurück; Šemuél sagt, das Geld gelte als Geschenk. Rabh sagt, er erhalte das Geld zurück, denn da jeder weiss, dass eine Trauung mit einer Schwester un-

349. Der Räuber; in diesem Fall erhält der Käufer die Melioration; cf. N. 331. 350. Cf. N. 334. 351. Cf. S. 355 N. 63. 352. Erstere gilt als fertige Frucht u. der Gläubiger kann sie nicht einziehen, letztere dagegen kann er wol einziehen. 353. Das Feld dem Verkäufer. 354. Durch die Gabe eines Wertgegenstands.

giltig sei, so hat er es ihr als Depositum gegeben. — Sollte er ihr doch gesagt haben, dass er es ihr als Depositum gebe!? — Er dachte, sie werde es nicht annehmen. — Šemuél sagt, das Geld gelte als Geschenk, denn da jeder weiss, dass die Trauung mit einer Schwester ungiltig sei, so hat er es ihr als Geschenk gegeben. — Sollte er ihr doch gesagt haben, dass er es ihr als Geschenk gebe!? — Sie würde sich geschämt haben. — [Beide Lehren] sind nötig; würde er nur jene gelehrt haben, [so könnte man glauben,] Rabh sei dieser Ansicht nur hinsichtlich dieses Falls, weil man Fremden keine Geschenke macht, hinsichtlich einer Schwester dagegen pflichte er Šemuél bei; würde er nur diese gelehrt haben, [so könnte man glauben,] Šemuél sei dieser Ansicht nur hinsichtlich dieser Lehre, im anderen Fall aber pflichte er Rabh bei; daher sind beide nötig. — Wieso kann er, sowol nach Rabh, welcher sagt, [das Geld] sei ein Depositum, als auch nach Šemuél, welcher sagt, es sei ein Geschenk, den Besitz des Grundstücks antreten und die Früchte essen!? Er dachte, er werde den Besitz des Grundstücks antreten, es bearbeiten und [die Früchte] essen, wie jener es getan haben würde, und wenn der Eigentümer des Grundstücks kommt, so soll sein Geld ein Depositum, nach Rabh, beziehungsweise ein Geschenk, nach Šemuél, sein. Raba sagte: Die Halakha ist, er hat sowol das Kaufgeld als auch die Melioration zu erhalten, auch wenn er hinsichtlich der Melioration nichts vereinbart hat; wenn er wusste, dass es nicht diesem gehört, und es trotzdem gekauft hat, so hat er das Kaufgeld zu erhalten, nicht aber die Melioration; [das Fehlen] der Güter-Bürgschaft ist ein Irrtum des Schreibers, sowol bei Schuldscheinen als auch bei Kaufscheinen.

לשום פקדון וניחא ליה לישתי פקדון סבר לא מקבלה
ליה ושמואל אמר מעות מתנה אדם יודע שאין
קידושין תופסין באחותו ונמר ונתן לשתי מתנה
וניחא ליה לשתי מתנה כמיפא ליה מילתא צריכא
לאי איתמר בהא בהא קאמר רב דלא עבדי אינשי
דיהבי מתנות לנוכראה אבל גבי אחתו אימא מודה
ליה לשמואל ואי איתמר בהך בהך קאמר שמואל
אבל בהא אימא מידה ליה לרב צריכא בין לרב
דאמר פקדון בין לשמואל דאמר מתנה תאי לארעא
במאי קא נחית יפות תיבי אביל בבר אנא איתות
לארעא ואיעביד ואיכול בניה בי תיבי דהות קא
עביד איתו לבי אתי מריה דארעא והאי נחית לרב
דאמר פקדון פקדון לשמואל דאמר מתנה מתנה
אמר רבא הלכתא יש לו מעות ויש לו שכח ואף
על פי שלא פירש לו את השבח הכיר בה שאינה
שלו ולקחה מעות יש לו שבח אין לו אחריות מעות
כופר הוא בין בשטרי תלואה בין בשטרי מקח
ממברז בגא מינה שמואל מרב חנר ולקחה מבעלים
הראשונים מהו אמר ליה מת מכר לו ראשון לשני
כל זכות שתבא לידו מאי טעמא מר זוטרא אמר
ניחא ליה דלא נקריה גזלנא רב אשי אמר ניחא
ליה דליקו בהמנותיה מאי בוניתו איבא בניתיה

M 27 מינה — M 28 משום דלא עבי איני דיהב מתני
M 29 [+ צריכא] — M 30 הא ארעא — M 31 לה ופירי
M 32 + מיתת איתות לאחא ארעא אעבי בגוה — M 33 ליה הוא — M 34 לאינויש דלא לאוקרוי.

Šemuél fragte Rabh: Wie ist es, wenn er es nachher vom ersten Eigentümer gekauft hat? Dieser erwiderte: Wenn es der erste an den zweiten verkauft hat, so hat er ihm auch jedes eintretende Recht verkauft. — Aus welchem Grund? Mar-Zuṭra erklärte, er wollte, dass man ihn nicht Räuber nenne; R. Aši erklärte, er wollte das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls,

355. Wenn jemand ein geraubtes Feld gekauft hat. 356. Und da er dies wol getan hat, so hat er die ganze Aktion als Kaufgeschäft betrachtet. 357. Dies bezieht sich auf alle oben angeführten Streitigkeiten. 358. Das Feld dem Verkäufer. 359. Wenn der Räuber, nachdem er das Feld verkauft, es vom Beraubten gekauft hat; die Frage ist nun, ob er anstelle des ersten Eigentümers tritt u. es dem Käufer abnehmen könne. 360. Das Recht des Räubers geht auf den Käufer über u. er kann es ihm nicht abnehmen. 361. Der Räuber hat es nur zu dem Zweck gekauft, damit der Besitz dem Käufer gesichert bleibe.

דמית לוקח מאן דאמר ניהא ליה דלא לקריה גזלנא
Fol.16 הא מית ליה ומאן דאמר ניהא ליה דליקו בהמנותיה
[369]בהדי בני נמי ניהא ליה דליקו בהמנותיה סוף סוף
קרו ליה בני לוקח גזלנא אלא איבא בינייהו דמית
גזלן מאן דאמר ניהא ליה [370]לאונשי דלא לקריוה גזלן
הא [371]מית ליה למאן דאמר ניהא ליה דליקו בהמנותיה
חבא נמי אף על גב דמית ניהא ליה דליקום
בהמנותיה סוף סוף קרו לבניה בני גזלנא אלא איבא
בינייהו דיהבה במתנה מאן דאמר ניהא ליה דליקום
בהמנותיה מתנה נמי ניהא ליה דליקום בהמנותיה
מאן דאמר ניהא ליה דלא נקריוה גזלנא אמר ליה
מאי גזלנא מינך: פשיטא ובנה אחתה ויהבה
במתנה לאו לאוקמה קמיה לוקח קא בעי נפקה ליה
בירושה ירושה ממילא היא [372]ולאו איהו קא טרח
[373]אבתרה [374]נבי איתו בחובי הזינא אי אית ליה ארעא
אהדריתי ואמר [375]האי בעינא [376]לאוקומיה קמיה לוקח קא
בעי ואי לא זוזי הוא דבעי אפרועי יהבה נחליה
במתנה פליגי בה רב אחא ורבינא חד אמר [377]מתנה
בירושה דהא ממילא [378]קא אמר מתנה במבר דאי
[379]לאו דטרח [380]וארצי קמיה לא חזי יהיב ליה מתנה

M 35 דליקום B — M 36 אע ג דמית ליה] — M 37
לאני P 38 מת — M 39 דיהבה ב C M 40
ולאו...אבתרה M 41 אגבייה בחובו הזינן אי איבא ארעא
M 42 אנא הא ארעא בעינא B 43 לאוקמה + M 44
מתנה במבר וה א מתנה בירושה מ ד M 45 היא ומ ד מתנה
M 46 וארצי.

wenn der Käufer gestorben ist; die Begründung, er wollte, dass man ihn nicht Räuber nenne, [ist nicht vorhanden,] denn dieser ist ja gestorben, wol aber die Begründung, er wollte das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten, denn er wollte das ihm entgegengebrachte Vertrauen auch den Kindern[363] gegenüber erhalten. Aber schliesslich würden ihm doch die Kinder des Käufers einen Räuber nennen[364]!? — Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn der Räuber gestorben[365] ist; die Begründung, er wollte, dass man ihn nicht Räuber nenne, [ist nicht vorhanden,] denn er ist ja tot, wol aber die Begründung, er wollte das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten, denn er wünscht, dass auch nach seinem Tod seine Kinder das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten. — Schliesslich aber würde man ja seine Kinder Kinder eines Räubers nennen!? Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn er es verschenkt[366] hat; die Begründung, er wollte das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten, [ist vorhanden,] denn auch hinsichtlich eines Geschenks wünscht er sein Vertrauen zu erhalten, die Begründung, er wollte, dass man ihn nicht Räuber nenne, [ist nicht vorhanden,] denn er kann sagen: was habe ich denn von dir geraubt[367]!?

Sicher ist es, dass wenn er[368] es verkauft, vererbt oder verschenkt hat[369], er es nicht im Besitz des Käufers lassen wollte; ist es ihm[370] als Erbstück zugefallen, so ist es von selbst gekommen und er bemühte sich nicht[371] darum; hat er es[372] für eine Schuld eingefordert, so sehen wir: wenn jener noch andere Grundstücke hat und dieser sagte, er wolle gerade dieses haben, so wollte er es im Besitz des Käufers belassen, wenn aber nicht, so wollte er nur sein Geld einziehen. Ueber den Fall aber, wenn [der Beraubte] es ihm geschenkt hat, streiten R. Aha und Rabina; einer sagt, die Schenkung gleiche einer Erbschaft, da sie von selbst kommt, der andere sagt, die Schenkung gleiche einem Kauf, denn wenn er sich nicht um seine Gunst bemüht hätte, würde er sie ihm nicht gemacht haben; dieser hat sich also um seine Gunst bemüht, um das ihm

362. Der Käufer, de.. er durch den Raub geschädigt hat. 363. Des Käufers, denen der Beraubte das Feld abnehmen kann. 364. Wenn der Käufer gestorben ist, kann der Beraubte das Feld von dessen Kindern abnehmen. 365. Nachdem er das Feld vom Beraubten gekauft hat, u. dessen Kinder, die Rechtsnachfolger des Beraubten, es dem Käufer abnehmen wollen. 366. Wenn der Räuber das Feld nicht verkauft, sondern verschenkt u. nachher vom Beraubten gekauft hat. 367. Der Beschenkte hat durch ihn keinen Schaden erlitten. 368. Der Räuber, der das Feld verkauft u. es nachher vom Beraubten gekauft hat. 369. Nachdem er es bereits einmal verkauft hat. 370. Das geraubte Feld dem Räuber. 371. Er hat nicht bekundet, dass er das Feld dem Käufer sichern wollte, somit tritt er durch die Erbschaft in die Rechte des Beraubten u. kann es dem Käufer abnehmen. 372. Vom Beraubten.

entgegengebrachte Vertrauen zu erhalten.

Bis wann, nehme man an, hat er dies[373] getan, um das ihm entgegengebrachte Vertrauen zu erhalten? R. Hona erwiderte: Bis zu seinem Erscheinen [vor dem Gericht.][374] Ḥija b. Rabh sagte: Bis zur Zustellung der Einweisungsurkunde[375]. R. Papa sagte: Bis zum Beginn der Ausbietungstage[376]. Rami b. Ḥama wandte ein: Der Käufer kann ja das Grundstück nur durch den Kaufschein erworben haben, und der Kaufschein ist ja nichts weiter als ein Stück Papier[377]!? Raba erwiderte: Wenn er auf ihn vertraute; für die Befriedigung, dass er ihm nichts gesagt, sondern sich auf ihn verlassen hat, bemühte er sich, es zu erwerben und trat ihm den Besitz ab. R. Šešeth wandte ein: [Wenn jemand zu einem gesagt hat:] was ich von meinem Vater erbe, sei dir verkauft, was mein Netz aufbringt, sei dir verkauft, so sind seine Worte nichtig; wenn aber: was ich heute von meinem Vater erbe, sei dir verkauft, was mein Netz heute aufbringt, sei dir verkauft, so sind seine Worte giltig[378]!? Rami b. Ḥama sprach: Wie der Mann, so der Einwand[379]!? Raba erwiderte: Den Mann sehe ich, den Einwand sehe ich nicht; in dem einen Fall verliess [der Käufer] sich darauf, in dem anderen Fall nicht; in dem einen Fall verliess er sich darauf, dass er sich bemühen und es für ihn erwerben werde, damit er nicht ein Räuber heisse, in dem anderen Fall aber verliess er sich darauf nicht. Als man dies R. Abba b. Zabḥda vortrug, sprach er: Dies gehört nicht in das Innere[380]. Raba sagte: Dies gehört in das Innere und in das Allerinnerste; in dem einen Fall verliess er sich darauf, im anderen Fall verliess er sich darauf nicht. Einst ereignete sich ein solcher Fall[381] in Pumbeditha und es wurde dieser Einwand erhoben; da sprach R. Joseph: Dies gehört nicht in das Innere. Abajje sprach zu ihm: Dies gehört in das Innere und in das Allerinnerste; in dem einen Fall verliess er sich darauf, im anderen Fall verliess er sich darauf nicht. Welchen Unterschied gibt es denn zwischen dem ersten und dem zwei-

373. Das Feld vom Beraubten gekauft. 374. Wenn der geschädigte Käufer ihn verklagt hat; wenn er sich aber aus der Klage nichts macht u. es später kauft, so hat er dies nicht im Interesse des Käufers getan. 375. Cf. S. 419 Z. 1 ff. 376. Wenn das Gericht die Güter des Räubers öffentlich ausbietet. 377. Da das Feld nicht dem Verkäufer gehörte, so war ja das Kaufgeschäft ungiltig, demnach kann er ihm auch seine Rechte (ob. S. 507 Z. 19) nicht verkauft haben. 378. Der Erbe kann also sein Recht nicht verkaufen. 379. Es ist ein bedeutender Mann u. auch der Einwand ist nicht zu widerlegen. 380. Ins Lehrhaus; dh. die Jünger sind ausserstande, diesen Einwand zu widerlegen. 381. Es wurde nach Rabh entschieden, dass der Verkäufer alle seine Rechte verkauft habe.

לתכי טרח[373] ואדעי קמיה[374] כי היכי דליקום בהמנותיה
ועד אימת ניהא ליה[375] דליקו בהמנותיה אמר רב הונא
עד שעת הזעמרה בדין[376] היא כר רב אמר עד דניטא
אדרכתא לידיה רב פפא אמר עד[377] דמיתחלן יומי
אכרזתא מתקנק לה רמי בר חמא מכדי האי לוקח
במאי קני[378] להאי ארעא בהאי שטרא האי שטרא
חספא בעלמא הוא אמר ליה רבא תהא במאמינו
בהחוא הנאה דלא קאמר ליה[379] מודי וקא ממיך עלויה
טרח ומייתי ליה נמר ומקני ליה מתיב רב ששת
מה שאירש מאבא מכור לך מה שתעלה מצודתי tNed.6
מכור לך לא אמר כלום מה שאירש מן אבא היום
מכור לך מה שתעלה מצודתי היום מכור לך דבריו
קיימין אמר רמי בר חמא הא גברא והא תיובתא
אמר רבא גברא קא חזינא ותיובתא לא קא חזינא
הכא ממכא דעתיה[380] והכא לא ממכא דעתיה הכא
ממכא דעתיה דאזיל[381] טרח ומייתי ליה כי היכי דלא
נקרייה גזלנא הכא לא ממכא דעתיה שלחוה לקמיה
דרבי אבא בר זבדא אמר להו זו אינה צריכה
לפנים אמר רבא זו צריכה לפנים ולפני לפנים הכא
ממכא דעתיה והכא לא ממכא דעתיה הוה עיבדא
כפומבדיתא ואותביה אמר להו רב יוסף זו אינה
צריכה לפנים ואמר ליה אבי צריכה לפנים ולפני
לפנים הכא ממכא דעתיה הכא לא ממכא דעתיה

M 47 — כ ה M 48 רב חייא אמר M 49 דמטיין
M 50 — האי M 51 + לה M 52 + ולא
M 53 [+ מ טן] M 54 התם M 55 ○ הכא...ל ס
דעתיה M 56 [טרח דאי לא טרח ומייתי קרו ליה גזלנא
תתם ל ס דעתיה דכי חדר ביה לא מצי למקרייה גזלנא] שלחוה
M 57 זוברא M 58 זי M 59 פנים M 60 ואות.

ובאי שנא רישא ובאי שנא סיפא אמר רבי יוחנן
סיפא מת שאירש מאבא היום בשום בכור אבוי מת
Col.b שתעלה מצודתי היום משום בדי חייו׃ אמר רב
Jab.93a הונא אמר רב האומר לחברו שדה שאני לוקח
לבשאקחנה קנייה לך מעכשיו קנה אמר רבא
מסתברא מלתא דרב בשדה פתם אבל בשדה זו לא
מי יימר דמובן לה נהלוה והאלהים אמר רב
אפילו בשדה זו מכדי רב בבאן אמרה לשמעתיה
ברבי מאיר דאמר אדם מקנה דבר שלא בא לעולם
Jab.93b Ket.58b Qid.63a דתניא האומר לאשה התקדשי לי לאחר שאתגייר
לאחר שתתגיירי לאחר שאשתחרר לאחר שתשתחררי
לאחר שימות בעליך לאחר שיחרוץ לך יבמיך לאחר
שתמות אחותך אינה מקודשת רבי מאיר אומר
מקודשת והא אשה בשדה זו דמיא ואמר רבי מאיר
Bm.14a מקודשת אמר שמואל המוצא שטר הקנאת בשוק
יחזירו לבעלים דאי משום דבתב ליה ולא ליה הא
Sb.13a14a שעבד נפשיה ואי משום פרעון לא חיישינן לפרעון
דאם איתא דפרעיה מקרע ליה קרע ליה אמר רב
נחמן אבא מן כפרי דיוני דמר שמואל הוה והוינא
בבר שיתא כבר שבע ודכרנא דהוו מכרוי ואמרי
הני שטרי אקנייתא דמשתכחי בשוקא נהדרינהו
Sb.15b20a לבריהו אמר רב עמרם אף אנן תנינא כל מעשה

M 61 מת...חיום M 62 ובשום בדי M 63
לאחר שתמו אחו׳ M 64 הא ראו בידה לאקנויי נפשה הא
אשה דבי שדה M 65 — ליה M 66 ספר M 67
עבדי.

ten Fall ? R. Johanan erwiderte: Im zweiten Fall: was ich heute von meinem Vater erbe, erfolgt dies wegen der Ehrung seines Vaters; was mein Netz heute aufbringen wird, wegen seines Lebensunterhalts[382].

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand zu seinem Nächsten spricht: Das Feld, das ich kaufen werde, sei, sobald ich es gekauft habe, dir von jetzt ab verkauft, so hat dieser es erworben. Raba sagte: Die Lehre Rabhs ist einleuchtend, wenn er von einem Feld allgemein gesprochen hat, nicht aber, wenn er von einem bestimmten Feld gesprochen hat, denn es ist ja nicht ausgemacht, dass jener es ihm verkaufen[383] wird. Aber, bei Gott, Rabh sagte es auch von dem Fall, wenn er von einem bestimmten Feld gesprochen hat, denn Rabh sagte seine Lehre nach R. Meír, welcher sagt, man könne etwas, das noch nicht auf die Welt gekommen ist, verkaufen. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu einem Weib spricht: sei mir angetraut, wenn ich Proselyt geworden sein werde, wenn du Proselytin geworden sein wirst, wenn ich frei geworden sein werde, wenn du frei geworden sein wirst, wenn dein Ehemann gestorben sein wird, wenn dein Schwager dir die Haliça erteilt haben wird, wenn deine Schwester gestorben sein wird, so ist sie nicht angetraut; R. Meír sagt, sie sei wol angetraut; bei einem Weib ist es ja ebenso, als würde er von einem bestimmten Feld[384] sprechen, und R. Meír sagt, dass sie angetraut sei.

Šemuél sagte: Wenn jemand einen Schuldschein mit Transskription auf der Strasse findet, so gebe er ihn dem Eigentümer zurück; berücksichtigt man, er hat ihn vielleicht zum Borgen geschrieben und nicht geborgt, so hat er es ihm ja abgetreten, und berücksichtigt man, er könnte [die Schuld] bezahlt haben, so ist Bezahlung nicht zu berücksichtigen, denn wenn er sie bezahlt hätte, würde er [den Schein] zerrissen haben. R. Nahman sagte: Mein Vater gehörte zu den Gerichtsschreibern Meister Šemuéls, ich war damals etwa sechs oder sieben Jahr und erinnere mich, dass man wie folgt ausrief: Schuldscheine mit Transskription, die auf der Strasse gefunden werden, sollen ihren Eigentümern zurückgegeben werden. R. Âmram sagte: Auch wir haben demgemäss gelernt: auch jedes andere gerichtliche Schriftstück ge-

382. Wenn der Verkäufer "heute" sagt. 383. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der Vater im Sterben liegt u. der Sohn Geld zu seiner Bestattung nötig hat. 384. Es wurde bestimmt, dass er wenigstens den Fang eines Tags im Voraus verkaufen könne. 385. Der Käufer konnte sich darauf nicht verlassen. 386. Cf. S. 412 N. 457. 387. In dieser Lehre kommen Fälle vor, bei welchen der Eintritt derselben vom Willen eines anderen abhängt. 388. Das inbetracht kommende Grundstück.

בית דין הרי זה יחזור [68]אלמא לא חיישינן לפירעון
אמר ליה רבי זירא מתניתין בשטרי חלוצתא
ואדרבתא דלאו בני פרעון נינהו אמר רבא והכי
לאי בני פרעון נינהו והא אמרי נהרדעי שומא Bm.35a
חדר עד תריסר ירחי שתא ואמר אמימר אנא
[69]מנהרדעא אנא וסבירא לי דשומא חדר לעולם [70]+[71]אלא
אמר רבא התם היינו טעמא [72]דאמרי איהו היא
דאפקיד אנפשיה דבעידנא דפרעיה אבעי ליה
למיקרעיה לשטריה אי נמי למיכתב שטרא אהדרינא
עילויה דמדנא ארעא לא בעיא למיהדר ומשום
[73]ועשית הישר והטוב בעיני ה' הוא דאמור רבנן Dt.6,18
תהדר הלכך מדישא הוא דקא זבין [74]+[75]איבעי ליה
[76]למיכתב שטר וכיני גבי שטר חוב [77]אם איתא דפרעיה
מאי איבא למימר אובעי ליה למיקרעיה לשטריה
אימור אישתמוטי קא משתמיט ליה דאמר ליה למחר
יהבנא לך דהשתא ליתיה גבאי אי נמי אפשיטי
דספרא זיר [78]לה: אמר רבי אבהו אמר רבי יוחנן
המוצא שטר חוב בשוק אף על פי שכתוב בו הנפק
לא [79]יחזירו לבעלים לא מיבעיא היכא דלא [80]כתוב בו
הנפק דאיכא למימר כתב ללות ולא לוה [81]אלא אפילו
כתוב בו הנפק [82]מאי ניהו דמקיום לא יחזור דהיישינן
לפרעון איתיבה רבי ירמיה לרבי אבהו כל מעשה
בית דין הרי זה יחזור אמר ליה ירמיה ברי לא כל

M 68 [כל לאתויי מאי לאתויי שטרי הקנאה] אמר רבי M 69
נהרדע M 70 + והלכתא שומא חדר לעולם M 71
דאמרין M 72 דזבוני אחרי למרה דמדנא M 73 חדרא
אלא מישום M 74 + ליה M 75 | -- למיקרע שטריה
א"ן B 76 מאי איבא למי אם איתא דפרעי M 77
ד VM 78 ליה M 79 יחזור ולא ביום P 80
כתיבו הנ M 81 + הוה M 82 וכו'.

be man zurück; demnach ist Bezahlung nicht zu berücksichtigen. R. Zera erwiderte ihm: Die Mišnah spricht von Vollstrekkungsurkunden und Einweisungsurkunden, bei welchen es sich nicht um eine Bezahlung handelt. Raba entgegnete: Handelt es sich denn bei diesen nicht um eine Bezahlung, die Nehardeênser sagten ja, dass die Schätzung[389] innerhalb eines Jahrs von zwölf Monaten rückgängig gemacht werden könne. Ferner sagte Amemar, er sei Nehardeênser, sei aber der Ansicht, dass die Schätzung immer rückgängig gemacht werden könne!? Vielmehr, sagte Raba, hierbei geschieht dies aus dem Grund, weil [der Schuldner] selbst Schuld hat, denn er sollte den Schein zerreissen, oder er sollte einen anderen Schein[390] verlangen. Rechtlich braucht das Grundstück nicht zurückgegeben[391] werden, und nur weil es heisst: [392]*Und sollst tun, was recht und gut ist in den Augen des Herrn*, haben die Rabbanan bestimmt, dass es zurückgegeben werde; daher gilt dies[393] als richtiger Kauf, und es sollte ein Kaufschein geschrieben werden. Bei einem Schuldschein aber kann man nicht sagen, wenn er ihn bezahlt hätte, würde er ihn zerrissen haben, denn jener kann sich ihm entzogen haben, indem er zu ihm sagte, er habe ihn nicht bei sich, er werde ihn ihm morgen geben, oder er kann ihn wegen der Schreibegebühr[394] zurückbehalten haben.

R. Abahu sagte im Namen R. Johanans: Wenn jemand einen Schuldschein auf der Strasse gefunden hat, so gebe er ihn, selbst wenn sich auf diesem eine Bestätigung befindet, dem Eigentümer nicht zurück. Selbstverständlich gebe er ihn nicht zurück, wenn sich auf diesem keine Bestätigung befindet, denn man kann annehmen, er habe ihn geschrieben, um darauf zu leihen und nicht gelichen, aber selbst wenn sich auf diesem eine Bestätigung befindet, wenn er nämlich [gerichtlich] beglaubigt ist, gebe er ihn nicht zurück, denn man berücksichtige, er kann bezahlt sein. R. Jirmeja wandte gegen R. Abahu ein: Ebenso gebe man auch jedes andere gerichtliche Schriftstück zurück!? Dieser erwiderte: Jirmeja, mein Sohn, nicht alle gerichtlichen

389. Dh. die Pfändung; wenn der Beklagte die Schuld innerhalb dieser Zeit bezahlt, so wird die Pfändung aufgehoben. 390. Wenn er die Schuld bezahlt u. jener ihm die Einweisungsurkunde aus irgend einem Vorwand vorenthalten hat, so sollte er sich einen Schein geben lassen, dass er das Grundstück zurückgekauft habe. 391. Nachdem es dem Kläger zugesprochen wurde. 392. Dt. 6,18. 393. Wenn er ihm nachher die Schuld bezahlt. 394. Die der Schuldner zu entrichten hat. 395. Dh. die auf diesem befindlichen Unterschriften der Zeugen.

מיעשה בית דין שנים אלא בגין שהוחזק בפרן אמר רבא ובשטים דהוחזק בפרן חדא ומנא תו לא פרע כלל אלא אמר רבא מתניתין בשטר חלוצתא ואדרבתא ובדרבי זירא׃ וכפרן הואיל ואתא ליתן ניבעי בית מלתא דאמר רב יוסף בר מניומי אמר רב נחמן[396]אמרו לו צא תן לו ואמר פרעתי נאמן Fol.17
בא מלוה לכתוב אין בותבין ונותנין לו חייב אתה ליתן לו ואמר פרעתי אינו נאמן בא מלוה לכתוב בותבין ונותנין לו רב זביד משמיה דרב נחמן אמר בין צא תן לו בין חייב אתה ליתן לו ואמר פרעתי נאמן בא מלוה לכתוב אין בותבין וניתנין לו אלא אי איבא לפלוגי חבי הוא דאיבא לפלוגי[397]אמרו לו צא תן לו ואמר פרעתי והעדים מעידין אותו שלא[398]פרע וחזר ואמר פרעתי הוחזק בפרן לאותו מטען חייב אתה ליתן לו ואמר פרעתי והעדים מעידין אותו שלא פרע[399]וחזר ואמר פרעתי לא הוחזק בפרן לאותו מטען מאי מעמא אשתמיטי הוא קא משתמיט מינייהו[400]דבי עד דמעייניו[401]בי רבנן ברגני׃ אמר רבה בר בר חנה אמר רבי יוחנן מנה לי בידך והלה אומר אין לך בידי כלום והעדים מעידים אותו שיש לו וחזר ואמר פרעתי הוחזק בפרן לאותו מטען בי הא דשבתאי ברית דרבי מרינוס בתב לה לבלתיה איצטלא דמילתא בבתיבתה וקבלה עליה אירבם בתיבתה אמר להו לא היו דברים מעולם אתו בחדי

M 83 בגון M 84 א ל M 85 B פרעו M 86
M 87 וחז א פרע M 88 מ ב M 89 ליה

רב בריואי

Schriftstücke sind gleich; in dem Fall, wenn er als Lügner festgestellt wurde. Raba entgegnete: Wenn er einmal als Lügner festgestellt wurde, bezahlt er überhaupt nicht mehr!? Vielmehr, erklärte Raba, unsre Mišnah spricht von Vollstreckungsurkunden und Einweisungsurkunden, wie R. Zera erklärt hat[396].

Da wir nun vom Lügner sprechen, so wollen wir etwas darüber sagen. R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Nahmans: Wenn sie [Beklatgen] gesagt haben: geh, bezahle ihm, und er später sagt, er habe ihm bereits bezahlt, so ist er beglaubt; verlangt der Gläubiger, dass man ihm [eine Vollstreckung] schreibe, so schreibe und gebe man sie ihm nicht; wenn aber: du bist verurteilt, ihm zu bezahlen, und er später sagt, er habe ihm bereits bezahlt, so ist er nicht beglaubt; verlangt der Gläubiger, dass man ihm [eine Vollstreckung] schreibe, so schreibe und gebe man sie ihm. R. Zebid im Namen R. Nahmans sagt, einerlei ob sie zu ihm gesagt haben: geh und bezahle ihm, oder: du bist verurteilt, ihm zu bezahlen, ist er, wenn er später sagt, er habe bereits bezahlt, beglaubt; verlangt der Gläubiger, dass man ihm eine [Vollstreckung] schreibe, so schreibe und gebe man sie ihm nicht. Wenn man aber einen Untersehied machen will, so ist es folgender: wenn sie zu ihm gesagt haben: geh und bezahle ihm, und er später sagt, dass er bereits bezahlt habe, und Zeugen bekunden, dass er nicht[397] bezahlt habe, und er trotzdem sagt, dass er bezahlt habe, so gilt er hinsichtlich dieses Betrags als Lügner; wenn aber: du bist verurteilt, ihm zu bezahlen, und er später sagt, er habe bereits bezahlt, und Zeugen bekunden, dass er nicht bezahlt habe, und er trotzdem sagt, dass er bereits bezahlt habe, so gilt er hinsichtlich dieses Betrags nicht als Lügner, denn er wollte nur einen Aufschub erzielen, denn er dachte, die Rabbanan werden noch über diese Sache nachdenken[398].

Rabba b. Bar-Ḥana sagte im Namen R. Johanans: [Spricht jemand zu einem:] ich habe bei dir eine Mine, und erwidert dieser: du hast nichts bei mir, und Zeugen bekunden, dass er sie wol bei ihm habe, und dieser später sagt, dass er sie ihm bereits bezahlt habe, so gilt er als Lügner hinsichtlich dieses Betrags. So verschrieb einst Šabthaj, Sohn des R. Marinus, seiner Schwiegertochter ein wollenes Prachtkleid in ihrer Morgengabenurkunde und nahm dies[399] auf sich; als sie darauf ihre Morgengabenurkunde verloren hatte, behauptete er, dies[400] sei nicht wahr. Darauf kamen Zeugen und bekun-

396. Cf. ob. S. 511 Z. 2. 397. Die Richter. 398. Zwischen diesen beiden Urteilsformeln. 399. Wenn sie bekunden, dass jener in ihrer Gegenwart Zahlung verlangt u. nicht erhalten habe. 400. Und vielleicht zu einer anderen Ansicht kommen. 401. Die Verpflichtung. 402. Dass er es ihr verschrieben habe.

deten, dass er es ihr verschrieben hatte. Später sagte er, er habe es ihr bereits gegeben. Als er darauf vor R. Hija kam, sprach dieser: du bist hinsichtlich dieses Gewands als Lügner festgestellt worden.

R. Abin sagte im Namen R. Ileâs im Namen R. Johanans: Wenn jemand seinem Nächsten einen Schwur schuldete und sagt, er habe bereits geschworen, und Zeugen bekunden, dass er nicht geschworen[403] habe, und er trotzdem behauptet, bereits geschworen zu haben, so ist er hinsichtlich dieses Schwurs als Lügner festgestellt. Als man dies R. Abahu vortrug, sprach er: Die Lehre R. Abins ist einleuchtend in dem Fall, wenn ihm der Schwur vom Gericht auferlegt wurde, nicht aber, wenn er sich freiwillig zum Schwur verpflichtet hatte, denn es kommt vor, dass mancher sich sträubt[404]. Darauf erzählte man dies R. Abin, da sprach er: Ich sagte es ebenfalls von dem Fall, wenn er ihm vom Gericht auferlegt wurde. Ebenso wurde auch gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten einen vom Gericht auferlegten Schwur schuldete und später sagt, er habe bereits geschworen, und Zeugen bekunden, dass er nicht geschworen habe, und er trotzdem behauptet, geschworen zu haben, so ist er hinsichtlich dieses Schwurs als Lügner festgestellt.

ואמרי אין כתב לה לכוך אמר להו פרעתיה אתא
לקמיה דרבי חייא אמר ליה הוחזקת בפרן לאותה
איצטלא׳ אמר רבי אבין אמר רבי אלעא אמר רבי
יוחנן חזה חייב להבירו שבועה ואמר נשבעתי
והעדים מעידין אותו שלא נשבע וחזר ואמר נשבעתי
הוחזק בפרן לאותה שבועה אמרוה קמיה דרבי
אבהו אמר להו מסתברא מילתא דרבי אבין שנתחייב
שבועה בבית דין אבד חיוב עצמו שבועה עבוד
איניש דשקרי ואמר אהדרוה קמיה דרבי אבין אמר
רהט אנא נמי בבית דין אמרי איתמר נמי אמר רבי
אבין אמר רבי אלעא אמר רבי יוחנן חזה חייב
להבירי שבועה בבית דין ואמד נשבעתי והעדים
מעידין אותו שלא נשבע וחזר ואמר נשבעתי הוחזק
בפרן לאותה שבועה׳ אמר רבי אבי אמר רבי יוחנן
חמוצא שטר חוב בשוק וכתוב בו הנפק וכתוב בו
ונגנו בו ביום יחודו לבעלים או משום פתב ללות
ולא לוה הא כתוב בו הנפק או משום פרעון לפרועה
בת יומא לא תיישנן אמר ליה רבי זירא לרבי אבי
מי אמר רבי יוחנן תבי הא את הוא דאמרת משמיה
דרבי יוחנן שטר שלוה בו ופרעו אינו חוזר ולוה
בו שכבר נמחל שיעבודו אימת אילימא למחר וליומא
הרא מאי אריא שכבר נמחל שעבודו תיפוק ליה
דהוה ליה מוקדם ותנן שטרי חוב תמוקדמין פסולין

Ket. 85a
Git. 26b

Seb. v. 5
Rh. 29a
Bm. 72d
Bb. 157b
Syn. 32a

M 90 אכתידו דאין M 91 והו א נשב M 92
B + לא. M 93 + נאמן | + אישתבע וליבא בדעתיה
M 94 + כי אמרי M 95 — אר א
M 96 + שמא M 97 דנמחל.

R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Wenn jemand einen Schuldschein auf der Strasse gefunden hat, in welchem eine Bestätigung und das Datum desselben Tags[405] sich befindet, so gebe er ihn dem Eigentümer zurück; wollte man berücksichtigen, er habe ihn vielleicht geschrieben, um zu borgen, und nicht geborgt, so befindet sich ja auf diesem eine Bestätigung, wollte man berücksichtigen, er könnte bezahlt sein, so ist eine Bezahlung am selben Tag nicht zu berücksichtigen. R. Zera sprach zu R. Asi: Kann R. Johanan dies denn gesagt haben, du selbst sagtest ja im Namen R. Johanans, dass man auf einen Schuldschein, auf den man einmal [Geld] geliehen und bezahlt hat, nicht wiederum leihen könne, weil die Bürgschaft erloschen[407] ist. Wann[408], wollte man sagen, am folgenden oder am nächstfolgenden Tag, so braucht doch nicht begründet zu werden, weil die Bürgschaft erloschen ist, es sollte doch schon aus dem Grund unzulässig sein, weil ein solcher Schuldschein vordatirt ist, und es wird gelehrt, dass vordatirte Schuldscheine ungiltig seien[409]; wahrscheinlich also am selben

403. Jener habe ihn zum Schwören aufgefordert u. dieser habe den Eid nicht geleistet. 404 Seinem Versprechen sofort nachzukommen. 406. An welchem er ihn gefunden hat. 407. Bei der Bezahlung erlischt die Rechtskraft, also auch die Bürgschaft des Schuldscheins, das 2. Darlehn gilt daher als mündliche u. der Gläubiger hat rechtlich keinen Anspruch auf die inzwischen verkauften Güter des Schuldners. 408. Darf man einen solchen Schuldschein nicht zum 2. Mal benutzen. 409. Weil der Gläubiger die inzwischen verkauften Güter widerrechtlich einziehen könnte.

ארא ראי ביטיה ארמא פרעי אינשי ביטיה אבי
ריה מי קא אמינא דלא פרעי כלל דלא שבוחי
אינשי דפרעי ביטיה קא אמינא רב ברנא אבי
בשחיים ביתה אי הכי מאי למיטרא מיכי דתימא
תאי מפרע פרעה והאי דקא אמר לא פרעתיה
משום דקבעי מחדר למיזבא ביה ומנא אתריבי
ולפשוטא דסברא הויש קא משמע ן דאם כן מיתה
ניפיה לא שבק סבר שמעי לי רבנן ימפטרי לי
מאי שנא מהא דתנן מנא שטרי חוב אם יש בהן
אחריות נכסים לא יחזיר יאיקימנא בשחיים ביתה
ומישום שמא כתב לזית בניתן ילא ריה עד תעבי
יאתא למטרח לקוחות שלא כדין ילא אמרינן האם
כן מיתה ניפיה לא שבוק דאמר ליה כתוב שטרא
אחרינא בתשרי דלמא שמעי רבנן ימפטרי לי אמרי
להם משום דאית ליה ריהא דקא בריח לקוחות
מניתן ועד תשרי מינח ניהא ליה ולא אמר ילא
מידי הבא בין דלית ליה ריהא דבוח כיח שטרא
האידנא כיתב מאי איבא דקבריח לקוחות בשטר
שנמחל שיעבודי לא שבוק ; אמר רבי הייא בר
אבא אמר רבי יוחנן המוציא אחר מעשה בית דין
'לא אמר בלום' מאי טעמא כל מעשה בית דין כמאן Col.b
דנקיט שטרא בידיה דבי אמר ליה רבי הייא בר
אבא לרבי יוחנן 'ולא משנתנו הוא זו 'המוציאה נט 68b

M 98 והמאורסין בכסף M 99 לא בעת הפרעי קא
M 1 — שטרא M 2 דקבעי מיזבא B 3 ופשוטא M
M 4 ודפשוטה M 5 בי — P 6 בכתיבת
B 7 — מניתן עד תשרי M 8 בשום P 9 ניתן M
M 10 שרא בדין M 11 ור ם M 12 — P
[ ] M 13 מאי רבי M 14 רבי

Tag, denn ich pflegt [ja] nicht an demselben Tag zu bezahlen'? Dieser erwiderte: Sage ich etwa dass man überhaupt nicht bezahlt, ich sagte nur, dass man an selbigem Tag nicht zu bezahlen pflegt. R. Kahana erklärte: Wenn der Schuldner [es] zugibt. Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden? Man könnte glauben, er habe in Wirklichkeit bezahlt, nur sagt er deshalb, er habe nicht bezahlt, weil er darauf noch einmal leihen und die Schreibegebühr sparen wolle, so lehrt er uns dass der Gläubiger selbst dies nicht zulasse, denn er denkt, wenn die Rabbanan dies erfahren, fügen sie mir einen Schaden zu'. — Womit ist es hierbei anders als in der folgenden Lehre: Wenn jemand Schuldscheine gefunden hat, so gebe er sie, wenn in diesen Güter-Bürgschaft vorhanden ist, nicht zurück, und wir bezogen es auf den Fall, wenn der Schuldner es zugibt, und zwar aus dem Grund, weil zu berücksichtigen ist, er habe ihn vielleicht im Nisan geschrieben und das Geld erst im Tišri geborgt, und dann den Käufern [die Güter] widerrechtlich abnehmen würde; wir sagen also nicht, der Gläubiger selbst lasse dies nicht zu, und sage [zum Schuldner] im Tišri, dass er einen neuen Schuldschein schreibe, da die Rabbanan es erfahren und ihm Schaden zufügen können!? Ich will dir sagen, in diesem Fall hat er einen Vorteil, denn er kann die zwischen Nisan und Tišri verkauften Güter einziehen, somit ist er damit einverstanden und sagt dagegen nichts, in unserem Fall dagegen hat er keinen Vorteil, denn er kann ja von weiteren Käufern nichts einziehen, daher lässt er die Benutzung eines Schuldscheins, mit dem der Verzicht auf die Güter-Bürgschaft verbunden ist, nicht zu.

R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Wenn jemand hinsichtlich gerichtlicher Bestimmungen Einwendungen macht, so sind seine Worte nichtig, denn bei einer gerichtlichen Bestimmung ist es ebenso, als würde [der Kläger] einen Schein in der Hand haben. R. Hija b. Abba sagte zu R. Johanan: Dies lehrt ja bereits folgende Mišnah: Wenn sie einen Scheidebrief ohne Morgengabenurkunde vorzeigt,

410. Dass der Schuldschein nicht bezahlt ist, hinsichtlich dieses Falls sagte RJ, dass er ihn dem Gläubiger zurückgebe. 411. Dass der Schuldschein bereits einmal benutzt, also ungiltig ist. 412. Indem sie den Schuldschein als ungiltig erklären. 413. Wenn er einen vordatirten Schuldschein benutzt. 414. Da es sich um einen Fall handelt, wenn die Ausstellung des Schuldscheins u. der Empfang des Gelds am selben Tag erfolgt sind. 415. Vom Gericht auferlegte Zahlungen, wie zBs. die Morgengabe, od. Alimente für Frau u. Töchter. 416. Wenn er sagt, er habe sie bereits bezahlt, ohne dies durch Zeugen zu beweisen. 417. Der Beklagte hat den Beweis anzutreten, dass er bereits bezahlt habe.

so kann sie ihre Morgengabe dennoch einfordern!? Dieser erwiderte: Hätte ich dir die Scherbe nicht aufgehoben, so würdest du darunter die Perle nicht gefunden haben. Abajje sprach: Was ist dies für eine Perle, vielleicht wird hier von Ortschaften gesprochen, in welchen keine Urkunde über die Morgengabe geschrieben wird, wo also der Scheidebrief als Urkunde über die Morgengabe gilt; in Ortschaften aber, da man eine Urkunde über die Morgengabe zu schreiben pflegt, erhält sie diese nur dann, wenn sie die Urkunde vorzeigt, sonst aber nicht[418]!? Später sagte Abajje: Das, was ich gesagt[419]habe, ist nichts; wenn man sagen wollte, hier werde von Ortschaften gesprochen, in welchen man keine Urkunde über die Morgengabe zu schreiben pflegt, in Ortschaften aber, in welchen man eine Urkunde über die Morgengabe zu schreiben pflegt, erhalte sie sie nur dann, wenn sie eine solche vorzeigt, sonst aber nicht, so könnte er[420]ja bei einer Witwe aus der Verlobung[421], die [die Morgengabe] nur durch Zeugen, die den Tod des Verlobten bekunden, einfordern kann, sagen, er habe sie bereits bezahlt!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so haben ja die Weisen mit ihrer Bestimmung[422]nichts genützt!? Mar-Qešiša, Sohn R. Ḥisdas, sprach zu R. Aši: Woher ist es überhaupt zu entnehmen, dass eine Witwe aus der Verlobung die Morgengabe erhalte, wollte man sagen, aus der Lehre, dass wenn sie verwitwet oder geschieden wird, einerlei ob nach der Verlobung oder nach der Hochzeit, sie alles[423]zu erhalten habe, so bezieht sich dies vielleicht auf den Fall, wenn er sie[424]ihr geschrieben hat. Wolltest du erwidern, hinsichtlich eines solchen Falls brauche dies nicht gelehrt zu werden, [so ist zu entgegnen,] dies schliesse die Ansicht des R. Eleâzar b. Âzarja aus, welcher sagt, er verschrieb es[425]ihr nur unter der Bedingung, wenn er sie heiratet. Dies[426] ist auch zu beweisen, denn es heisst: sie erhalte alles; erklärlich sind die Worte "sie erhalte alles", falls du erklärst, wenn er sie ihr geschrieben hat[427], welche Bedeutung

ואין עמו בתוכה גובה בתובתה אמר ליה °אי לאו דדלאי לך חכפא[415]לא משבחת מרגניתא תיתה אמר °[416]אבי מאי מרגניתא דלמא במקום שאין כותבין בתובה עסקינן דגט היינו כתובתה אבל במקום שכותבין בתובה אי נקיטא בתובה גביא אי לא לא גביא הדר אמר אבי לאו מלתא היא דאמרי דאי פלגא דעתך במקום שאין כותבין בתובה עסקינן °[417]אבל במקום שכותבין כתובה אי נקיטא בתובה גביא אי לא[418]לא גביא אלמנה מן האירוסין במאי גביא בעדי °[419]מיתת בעל לטעון ולימא פרעתיה וכי תימא הכי נמי אם כן מה הועילו חכמים בתקנתן אמר ליה מר קשישא ברית דרב חסדא לרב אשי °ואלמנה מן האירוסין דאית לה כתובה מנא לן אילימא מהא דתנן °נתארמלה או נתגרשה בין מן האירוסין ובין מן הנישואין גובה את הכל דלמא °תיבא דכתב לה וכי תימא °מאי למימרא לאפוקי מדרבי אלעזר בן עזריה דאמר °שלא כתב לה אלא על מנת לכונסה °[423]אצטריכא ליה דיקא נמי דקתני גובה את הכל אי אמרת בשלמא דכתב לה °[424]חיינו

Ab. 93b Mak. 21b

Ket. 89

Jb. 47a 54b 89b

M 15 מי M 16 + ליה M 17 + דגט היינו כתוב׳
M 18 נקוטא כתוב׳ לא אלמנה M 19 מיתת לטעון
M 20 היכא M 21 + דכתב לה M 22 + [ן הנישואין גובה את הכל מן האירוסין בתולה גובה מאתים ואלמנה מנה]
M 23 — איצ׳ ליה M 24 משום הכי גובה.

418. Der Ehemann kann sagen, er habe ihr die Morgengabe bereits ausgezahlt, oder er befürchte, sie werde sie mit der Urkunde ein 2. Mal einziehen. 419. Dass in Ortschaften, da man eine Urkunde über die Morgengabe zu schreiben pflegt, der Ehemann, wenn sie diese nicht vorzeigt, sagen könne, er habe sie bereits ausgezahlt. 420. Der Erbe, der an die Witwe die Morgengabe auszuzahlen hat. 421. Eigentl. der Antrauung, die der eigentl. Heirat vorangeht; auch die Verlobte erhält die Morgengabe, jedoch wird die Urkunde erst nach der Verlobung (Antrauung) geschrieben. 422. Dass auch die Verlobte die Morgengabe zu erhalten habe. 423. Sowol die nach dem Gesetz festgesetzte Morgengabe von 100 Zuz für eine Witwe u. 200 für eine Jungfrau, als auch die vom Ehemann bewilligte Erhöhung über diesen Betrag. 424. Eine Urkunde über ihre Morgengabe. 425. Die Erböhung über den gesetzlichen Betrag; diese erhält die verwitwete Braut nicht. 426. Dass hier von dem Fall gesprochen werde, wenn er ihr eine Urkunde über die Morgengabe geschrieben hat. 427. Das W. "alles" bezieht sich auf die Erhöhung.

דקא תני ניבה את הכי אלא אי אמרת דלא כתב
לה נאי ניבה את הכי מנה ומאתים היא דאית לה Fol.18a
יאלא מדקתני רב חייא בר אבי אשתי אריכה לא
אנן ולא מטמא לה וכן הוא לא אונסת ולא מטמאה
לו מיתה אינו יורשה מת היא ניבה בתובתה דהכא
דכתב לה וכי תימא דכתב לה נאי למימרא מיתה
אינו יורשה אינטריכא ליה אלא אבי מעמיד
דמתניתין קא חדר ביה דאי בקא רעיך בסקום
שאין כותבין בתובה עסקינן דנט חינו בתובתה
אמר זט מנה מאתים כתב ביה יכי תימא כיון
דתקנו רבנן למעבא ליה כאלו דכתב ביה רבי
לטעין וליטא פרעתי יכי תימא דאמרינן ליה אי
פרעתה אגבי לך ליסקרעיה אמר ליה לא שבקן
אמרה בעינא לאגבויי ביה יכי תימא אמרינן ליה
אגבי לך לסקרעיה ומכתב אגבית ניטא הכן
דקרענוהו לא משום דניטא פסולא הוא אלא כי
הוכי דלא תנכי ביה וכמא אדהיתי אמר כי דמנכי
ליה הינא מנכי׃

[VIJ] צא גופו נשים ושחרורי עבדים יודיתקי ביתום
ושיברון הדי זה לא יחזיר שאני אומר בתובן
חיי ונמחק עליהן שלא לתנו׃

M 25 אלא M 26 הוא דהדר M 27 [המגבא ביה]
נכאן P 30 א׳ – M 29 M 28 אם איתא דסרע
הוה M 32 – בתובה ב M 31 דלא תהדר ותגבי
M 33 דיאתי מיתנה.

aber haben die Worte "sie erhalte alles", falls du erklärst, wenn er sie ihr nicht geschrieben hat, sie hat ja nur hundert, beziehungsweise zweihundert [Zuz] zu erhalten[428]. Wollte man sagen, aus der Lehre des R. Hija b. Ami, dass [ein Priester] wegen [des Tods] seiner Verlobten nicht als Leidtragender[429] gelte und sich an ihr nicht verunreinigen dürfe[430], und dass ebenso sie nicht als Leidtragende gelte und sich nicht an ihm verunreinigen dürfe, und dass, wenn sie stirbt, er sie nicht beerbe, und wenn er stirbt, sie ihre Morgengabe erhalte, so gilt dies vielleicht nur von dem Fall, wenn er sie ihr geschrieben hat!? Wolltest du erwidern, wenn er sie ihr geschrieben hat, sei dies selbstverständlich, so ist der Passus: wenn sie stirbt, er sie nicht beerbe, nötig!? — Vielmehr, Abajje trat von der Begründung der Mišnah[431] zurück: ist denn, wenn man sagen wollte, diese spreche von Ortschaften, in welchen man keine Urkunde über die Morgengabe zu schreiben pflegt, und der Grund derselben sei, der Scheidebrief gelte als Urkunde über die Morgengabe, im Scheidebrief die Zahl hundert, beziehungsweise zweihundert angegeben[432]!? Wolltest du erwidern, da die Rabbanan festgesetzt haben, dass sie dies zu erhalten habe, sei es ebenso, als würde es angegeben sein, so kann er ja sagen, er habe es bereits bezahlt. Wolltest du erwidern, man entgegne ihm, wenn er es bezahlt hat, sollte er [den Scheidebrief] zerrissen haben, so kann er erwidern, sie habe dies nicht zugelassen, denn sie sagte, sie wolle ihn haben, um heiraten[433] zu dürfen. Wolltest du erwidern, man entgegne ihm, er sollte ihn zerrissen und darauf geschrieben haben[434], dieser Scheidebrief sei nicht deshalb zerrissen worden, weil er untauglich ist, sondern damit [die Inhaberin ihre Morgengabe] nicht wiederum einfordere, so wird ja nicht jede Forderung vor Gericht eingezogen[435].

WENN JEMAND SCHEIDEBRIEFE, FREILASSUNGSBRIEFE[436], TESTAMENTE, SCHENKUNGSURKUNDEN ODER QUITTUNGEN GEFUNDEN HAT, SO GEBE ER SIE NICHT AB, DENN MAN NEHME AN, ER[437] HABE SIE GESCHRIEBEN UND SICH DARAUF ÜBERLEGT, SIE NICHT ZU GEBEN.

428. Den gesetzlich festgesetzten Betrag; wenn er ihr keine Urkunde über die Morgengabe geschrieben hat, kann er ihr auch keine Erhöhung verschrieben haben. 429. Hinsichtlich des Genusses von geheiligten Speisen, deren Genuss den leidtragenden Priestern verboten ist. 430. Cf. Lev. 20,1ff. 431. Der Grund der angezogenen Mišnah ist nicht, weil der Scheidebrief als Schuldschein über die Morgengabe gilt, sondern weil man von vom Gericht auferlegten Zahlungen nicht behaupten kann, dass man sie bereits bezahlt habe. 432. Er kann somit nicht als Schuldschein gelten. 433. Um zu beweisen, dass sie geschieden ist. 434. Durch das Gericht. 435. Dieser Vermerk kann nur dann von Wert sein, wenn er vom Gericht herrührt. 436. Freigelassener Sklaven. 437. Der Aussteller, der sie auch verloren hat.

GEMARA. Also nur aus dem Grund, weil er sich überlegt haben kann, sie nicht zu geben, wenn er aber sagt, dass man sie wol abgebe, so gebe man sie ab, selbst nach einer längeren Zeit, und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn jemand einen Scheidebrief gebracht[438] und ihn verloren hat, dieser, wenn man ihn sofort findet, tauglich, wenn aber nicht[439], untauglich[440] sei!? Rabba erwiderte: Das ist kein Widerspruch, die eine [Lehre] spricht von Ortschaften, da Karawanen oft verkehren[441], und die andere spricht von Ortschaften, da Karawanen nicht oft verkehren. Und selbst in Ortschaften, da Karawanen oft zu verkehren pflegen, gilt dies[445] nur von dem Fall, wenn in derselben Stadt zwei [Personen namens] Joseph ben Šimôn[443] festgestellt worden sind; denn wenn man nicht so sagen wollte, würde sich ja Rabba in einem Widerspruch befinden. Einst wurde nämlich im Gerichtshaus R. Honas ein Scheidebrief gefunden, in welchem es hiess: in der Stadt Ševiri, am Fluss Rakhis; da sprach R. Hona: Man berücksichtige, es gebe vielleicht zwei [Städte namens] Ševiri. Darauf sprach R. Hisda zu Rabba: Geh, denke darüber nach, denn abends wird dich R. Hona befragen. Hierauf ging er fort, dachte darüber nach und fand folgende Lehre: oder irgend eine andere gerichtliche Urkunde findet, so gebe er sie zurück. Das Gerichtshaus R. Honas[446] glich ja einer Ortschaft, in der Karawanen oft zu verkehren pflegen, und Rabba entschied, dass man ihn zurückgebe. Hieraus, dass dies[447] nur von dem Fall gelte, wenn in der einen Stadt zwei [Personen namens] Joseph ben Šimôn bekannt sind, sonst aber nicht. Rabba traf eine Entscheidung hinsichtlich eines Flachslagers[448] in Pumbeditha nach seiner Ansicht[449]. Manche sagen, da wurde Flachs verkauft; obgleich also der Verkehr da gross war, denn dies[450] war nicht festgestellt; manche sagen, da wurde Flachs geweicht; obgleich dies festgestellt war, denn der Verkehr war da nicht gross. R. Zera wies hin auf einen Widerspruch zwischen unsrer Mišnah und einer Barajtha und erklärte es auch. Es wird gelehrt, dass wenn jemand einen Scheidebrief gebracht und ihn verloren hat, dieser, wenn er sofort gefunden wird, tauglich, wenn aber

גבי"א. טעמא דנמחק עליהם שלא לתת הא
אצר תנו נותנין ואפילו לזמן מרובה ורמינהי המביא Git.27a
גט ואבד הימנו מצאו לאלתר כשר אם ראו פסור
אצר רבה לא קשיא כאן במקום שהשיירות מצויות
כאן במקום שאין השיירות מצויות ואפילו במקום
שהשיירות מצויות והא שהוזקו שני יוסף בן
שמעון בעיר אחת דאי לא תימא הכי קשיא דרבה
אדרבה דההוא גיטא דאשתכח בי דינא דרב הונא Git.27a Bm.20a
דהוה בתוב ביה בשוירי מתא דעל רבים נהרא
אצר רב הונא הוישנן לשני שוירי ואצר ליה רב Col.b Git.27a
חסדא לרבות פוק עיין בה דלאורתא בעי מינך רב Bm.20a Bb.172b
הונא נפק דק ואשכח דתנן בל מעשה בית דין Bm.16b–20a
הרי זה יהור והא בי דינא דרב הונא דבי מקום
שהשיירות מצויות דמי וקא פשיט רבה דיהור
אלמא אי הוהזקו שני יוסף בן שמעון אין אי לא
לא עבד רבה עובדא כי ביתנא דפומבדיתא בשמעתיה
איבא דאמרי חיבא דמוכני ביתנא יהוא שלא הוהזקו
אף על גב דשביחן שיורתא ואיבא דאמרי חיבא
דמרי ביתנא ואף על גב דהוהזקו דלא שביחא
שיורת רבי זירא דמי ביתיתין אבריתא ומשני
תנן המביא גט ואבד הימנו מצאו לאלתר כשר ואם

M 34 דיא אצר תנו B 35 עליהן P 36 ;
M 37 ו M 38 + לה P 39 רב + B 40
בהוא גיטא דאשתכח M 41 שני יוסף בן שמעון ושביח.

438. Um ihn einer Frau zuzustellen. 439. Wenn nach einer längeren Zeit; über die Dauer eines solchen Zeitraums wird Git. 27b verhandelt. 440. Weil es möglich ist, dass jemand aus einer bereits vorübergezogenen Karawane diesen Scheidebrief, in welchem zufällig die Namen stimmen, verloren hat. 441. In diesem Fall ist der Scheidebrief, wenn er nach längerer Zeit gefunden wird, untauglich. 442. Dass der Scheidebrief untauglich sei, wenn er nach längerer Zeit gefunden wird. 443. Wenn in der Stadt, da der Scheidebrief geschrieben ist, 2 Personen desselben Namens u. Vatersnamens vorhanden sind. 444. Da viele Menschen zu verkehren pflegten. 445. Da man einen Scheidebrief gefunden hat. 446. Dass der Scheidebrief tauglich sei, falls da nur der Verkehr gross ist od. nur 2 Personen desselben Namens bekannt sind. 447. Es verkehrten da viele Menschen. 448. Dass da 2 Personen desselben Namens waren.

לאו פסול ורמינהי 'מצא גט אשה בשוק בזמן Git.27a
שהבעל מודה יהזיר לאשה אין הבעל מודה לא
יהזיר לא לזה ולא לזה[449]קתני מיהת בזמן שהבעל
מודה יהזיר לאשה ואפילו לזמן מרובה ומשני כאן
במקום שהשיירות מצויות וכאן במקום שאין השיירות
מצויות איבא דאמרי והוא שהוחזקו דלא נחדד
והיינו דרבה איבא דאמרי אף על גב דלא הוחזקו
לא נחדר ופליגא דרבה בשלמא רבה לא אמר ברבי
זירא מתניתין אלימא ליה לאקשויי אלא רבי זירא
מאי טעמא לא אמר ברבה אמר לך מי קא תני הא
אמר תנו נותנין ואפילו לזמן מרובה דתנא[450]הא אמר
תנו נותנין ולעולם בדקיימא לן[451]דאלתר למאן דאמר
לרבי זירא במקום שהשיירות מצויות ואף על גב
שלא הוחזקו שני יוסף בן שמעון ופליגא דרבה
במאי קא מיפלגי רבה סבר דקתני כל מעשה בית
דין חרי זה יהזיר דאשתכח בבית דין עסקינן ובית
דין[452]במקום שהשיירות מצויות[453]והוא שהוחזקו לא
יהזיר לא הוהזקו יהזיר ורבי זירא אמר לך מי קתני
כל מעשה בית דין שנמצאו בבית דין כל מעשה
בית דין[454]יהזיר קתני ולעולם דאשתכח אבראי רבי
ירמיה אמר בגון[455]דקא אמרי עדים מעולם לא התמנו
אלא על גט אחד של יוסף בן שמעון אי הכי מאי
למימרא מהו דתימא ליחוש דלמא אתרמי שמא

M 41 בזמן שהבעל מיהת || M 42 — תא אמר M 43
לאלתר || P 44 במק' || M 45 דמי וקתני יהזיר אלמא
אפי' במקום שהשיירות מצויות ולא הוחז' שני יב ש ור ז || M 46
— יהזיר || M 47 דאתו עדים ואמרי מעולם.

nicht, untauglich sei, und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn jemand einen Scheidebrief auf der Strasse findet, er ihn, wenn es[449] der Ehemann zugibt, der Frau, und wenn es der Ehemann nicht zugibt, weder ihm noch ihr abgebe; hier heisst es also, dass wenn es der Ehemann zugibt, er ihn der Frau zurückgebe, also selbst nach einer längeren Zeit!? Und er erklärte, die eine [Lehre] spreche von Ortschaften, da Karawanen oft verkehren, und die andere spreche von Ortschaften, da Karawanen nicht oft verkehren. Manche sagen, dann gebe man ihn nicht zurück, nur wenn dies[449] festgestellt ist, also übereinstimmend mit Rabba, und manche sagen, dann gebe man ihn nicht zurück, auch wenn dies nicht festgestellt ist, er streitet also[450] gegen Rabba. Erklärlich ist es, dass Rabba[451] nicht ebenso erklärt wie R. Zera, denn ein Widerspruch einer Mišnah ist ihm bedeutender, weshalb aber erklärt R. Zera[452] nicht ebenso wie Rabba!? — Er kann dir erwidern: heisst es[453] denn, dass wenn er sagt, dass man ihn ihr gebe, man ihr ihn gebe, selbst nach einer geraumen Zeit, vielleicht gebe man ihn ihr, wenn er sagt, dass man ihn ihr gebe, nur wenn man ihn sofort gefunden hat[454]. — Worin besteht ihr Streit nach demjenigen, welcher sagt, dass nach R. Zera dies von Ortschaften gelte, wo Karawanen verkehren, auch wenn zwei [Personen namens] Joseph ben Šimôn nicht bekannt sind, und er also gegen Rabba streitet? — Rabba ist der Ansicht, die Lehre, dass man gerichtliche Urkunden zurückgebe, beziehe sich auf den Fall, wenn man sie auf dem Gericht gefunden hat, und das Gericht[456] gleicht einer Ortschaft, da Karawanen oft verkehren, und von diesem Fall heisst es, dass wenn dies festgestellt ist, man sie nicht zurückgebe, und wenn dies nicht festgestellt ist, man sie zurückgebe. R. Zera aber sagt, es heisst ja nicht: irgend eine gerichtliche Urkunde, die man auf dem Gericht gefunden hat, sondern: irgend eine gerichtliche Urkunde, und zwar, wenn man sie ausserhalb[457] gefunden hat. R. Jirmeja erklärte: Wenn die Zeugen sagen, dass sie niemals mehr als einen Scheidebrief auf [den Namen] Joseph ben Šimôn unterschrieben haben[457]. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, man berücksichtige den Zufall, dass Namen

449. Dass der Scheidebrief seiner Frau gehört. 450. Der Scheidebrief ist nach ihm untauglich, auch wenn nur ein Umstand, starker Verkehr, oder Feststellung von 2 Personen desselben Namens in einer Stadt, vorhanden ist. 451. Der den Widerspruch zwischen 2 Mišnas erklärt. 452. Der den Widerspruch zwischen einer Mišnah u. einer Barajtha erklärt. 453. In unsrer Mišnah. 454. Wenn aber nach längerer Zeit, so ist er untauglich. Die angezogene Barajtha dagegen kann nicht so ausgelegt werden, da in dieser ausdrücklich auch der Fall angeführt wird, in dem der Scheidebrief zurückzugeben ist, u. kein Unterschied gemacht wird. 455. Da viele Menschen zu verkehren pflegen. 456. Des Gerichts. 457. Nur in diesem Fall gebe man ihn zurück.

und Zeugen übereinstimmen, so lehrt er uns. R. Aši erklärte: Wenn er angibt, dass sich an einem bestimmten Buchstaben ein Loch[457] befindet. Und nur, wenn er einen bestimmten Buchstaben angibt, nicht aber, wenn [er sagt, dass] ein Loch sich in diesem befindet. R. Aši war es zweifelhaft, ob Kennzeichen[458] nach der Gesetzlehre oder nur rabbanitisch massgebend sind.

Einst verlor Rabba b. Bar-Ḥana einen Scheidebrief im Lehrhaus; da sprach er: Wird ein Kennzeichen verlangt, so habe ich daran ein solches, wird Wiedererkennen[459] verlangt, so erkenne ich ihn wieder. Alsdann gab man ihn ihm zurück. Darauf sprach er: Ich weiss nicht, ob man ihn mir wegen des Kennzeichens zurückgegeben hat, und sie demnach der Ansicht sind, die Kennzeichen seien nach der Gesetzlehre massgebend, oder sie ihn mir wegen der Erkennung zurückgegeben haben, also nur einem Gelehrten[460], einem gewöhnlichen Menschen aber nicht.

Der Text. Wenn jemand einen Scheidebrief auf der Strasse gefunden hat, so gebe er ihn, wenn der Ehemann es zugibt, der Frau, und wenn der Ehemann es nicht zugibt, weder ihm noch ihr. Wieso gebe man ihn, wenn der Ehemann es zugibt, der Frau, es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht hat er ihn im Nisan geschrieben, um ihn ihr zu geben, und erst im Tišri gegeben, und zwischen Nisan und Tišri Früchte[461] verkauft, und wenn sie später den im Nisan geschriebenen Scheidebrief vorzeigt, kann sie diese den Käufern widerrechtlich abnehmen!? Richtig wäre dies allerdings, nach demjenigen, welcher sagt, dass sobald der Ehemann im Auge hat, sich von ihr scheiden zu lassen, er von den Früchten nicht mehr geniessen[462] dürfe, wie ist es aber nach demjenigen, welcher sagt, der Ehemann dürfe bis zur Aushändigung[463] von den Früchten geniessen, zu erklären!?

Wenn sie diese wegnehmen will, so fordere man sie auf, den Beweis anzutreten, wann der Scheidebrief in ihre Hand gelangt ist. — Womit ist es bei diesem anders, als bei einem Schuldschein; es wird gelehrt, dass wenn jemand einen Schuldschein gefunden hat, er ihn, wenn in diesem Güter-Bürgschaft vorhanden ist, nicht abgebe, und dies bezogen wir auf den Fall, wenn es[464] der Gläubiger zugibt, und zwar aus dem Grund, weil er ihn im Nisan geschrieben und erst im Tišri [das Geld] geborgt ha-

458. Die der Verlierende an einem gefundenen Gegenstand hat; wenn der Verlierende solche angibt u. dies auch stimmt, so muss ihm der Fund zurückgegeben werden. 459. Bei Vorzeigung desselben. 460. Gebe man einen Gegenstand zurück, wenn er behauptet, ihn wiederzuerkennen. 461. Von ihren Niessbrauch-(od. Rupf-) Gütern (cf. S. 325 N. 135), die dem Ehemann gehören. 462. Die Frau ist in diesem Fall berechtigt, sie den Käufern abzunehmen. 463. Des Scheidebriefs. 464. Dass er nicht bezahlt sei.

בשמא ועדים בעדים קא משמע לן רב אשי אמר
כגון דקא אמר נקב שבו בצד אות פלונית ודוקא G. 27b
בצד אות פלונית אבל נקב בעלמא לא רב אשי
מכפקא ליה סימנים אי דאורייתא אי דרבנן רבה Bm. 27b Hol. 79b
בר בר חנה אירכם ליה גיטא בי מדרשא אמר אי Fol. 19a
סימנא אית לי בגויה אי בטביעות עינא אית לי
בגויה אהדרוה ניהליה אמר לא ידענא אי בישום
סימנא אהדרוה ניהלי וקא סברי סימנין דאורייתא
אי משום טביעות עינא אהדרוה ניהלי ודוקא צורבא
מדרבנן אבל איניש דעלמא לא גופא מצא גט
אשה בשוק בזמן שהבעל מודה יחזיר לאשה אין
הבעל מודה לא יחזיר לא לזה ולא לזה בזמן
שהבעל מודה מיהא יחזיר לאשה וליהוש שמא
כתב ליתן בניסן ולא נתן לה עד תשרי ואול בעל
זבין פירי בניסן ועד תשרי ומפקא מגיטא דכתב
בניסן ואתיא למטרח לקוחות שלא כדין הניחא למאן
דאמר ביון שנתן עינו ויגרשה שוב אין לבעל פירות G. 17b
שפיר אלא למאן דאמר יש לבעל פירות עד שעת
נתינה מאי איכא למימר כי אתיא למטרח אמרינן
לה אייתי ראיה אומת מטא גיטא לידך ומאי שנא Bm. 12b
משטרי חוב דתנן מצא שטרי חוב אם יש בהן
אחריות נכסים לא יחזיר ואוקימנא בשחייב מודה
ומשום שמא כתב ללות בניסן ולא לזה עד תשרי

M 47 דאמרי עדים נקב B 48 יש בו M 49 מכפקא
לה M 50 + לחו M 51 [+ חשוב לכו] P 52
ניהליה P 53 + לא M 54 לה M 55 לו
M 56 דאמרינן P 57 אתאי M 58 [+ ושקול]
M 59 + וקשיא לן אמאי לא יהוב.

וקא טריק לקוחות שלא כדין תתם נמי ליתהד וכי
אתי למטרח ניתא ליה אייתי ראיה איכא מטא
שטר חוב לידך אמרי הבא גבי גט אשה אתי לוקח
ותבעה אמר האי[467]דהדרה ניהלה רבנן לגיטא משום
דלא תעגון ותיתיב השתא דקא אתיא למטרח תיזיל
ותיתי ראיה איכא מטא גיטא לידה תבא גבי שטר
חוב לא אתי לוקח ותבע[468] מדאהדרה ניהליה רבנן
לשטר חוב פשיטא למאי הלכתא אהדרה ניהלה
למטרח הוא שמע מינה קמי רבנן בטולתא ומקמי
דידי מטא שטרא לידיה: שחרורי עבדים (וכו'): תנו
רבנן מצא שטר שחרור בשוק בזמן שהרב מודה יחזיר
לעבד אין הרב מודה לא יחזיר לא הוה ולא לזה
בזמן שהרב מודה מיחת יחזיר לעבד ואביי ניחוש
שמא כתב ליתן[469]לו בניסן ולא נתן[470]לו עד תשרי
ואזל עבדא וקנה נכסין מניסן ועד תשרי ואזיר
הרב ובנינהו ומפיק ליה לשחרור דכתב בניסן
וקא טריק לקוחות שלא כדין[471]חניהא למאן דאמר
זכות הוא לעבד שיוצא מתחת רבו לחירות ובאביי
דאמר[472]עדיו בהתומיו זכין ליה שפיר אלא למאן
דאמר חוב הוא לעבד שיוצא מתחת יד רבו לחירות
מאי איבא למימר[473]דכי[474]אתי למטרח אמרינן ליה
אייתי ראיה איכא מטא[475]שחרור ניהדר: דיותיקי
מתנה וכו': [476]תנו רבנן[477]איזו היא דיותיקי דא[478]תהא

P 60 אתיא M 61 דאהדרה רבי לגט ניהלה משום דלא
תתעגן ותי' הוא השתא M 62 איזיל ואתבע ותיתי M 63
[+ אנן] M 64 לי P 65 בדין + M 66
שטר M 67 איזו היא P 68 תהי.

ben kann, und [der Gläubiger inzwischen verkaufte Güter] den Käufern widerrechtlich wegnehmen könnte; sollte man doch auch diesen abgeben, und wenn er solche einziehen will, ihn auffordern, den Beweis anzutreten, wann der Schuldschein in seine Hand gelangt ist!? Ich will dir sagen, bei einem Scheidebrief kann sie der Käufer dazu auffordern, denn er kann sagen, die Rabbanan bestimmten, dass man ihr den Scheidebrief zurückgebe, damit sie nicht ledig sitzen bleibe, wenn sie aber mit diesem [die verkauften Früchte] wegnehmen will, so trete sie den Beweis an, wann der Scheidebrief in ihre Hand gelangt ist, bei einem Schuldschein aber fordert ihn der Käufer dazu nicht auf, denn er denkt, wenn die Rabbanan bestimmt haben, dass man ihm den Schuldschein zurückgebe, so geschah dies zu dem Zweck, damit er mit diesem [verkaufte Güter] wegnehme, und die Rabbanan wissen wahrscheinlich, dass er ihn vorher[465] erhalten hat.

Freilassungsbriefe. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Freilassungsbrief auf der Strasse gefunden hat, so gebe er ihn, wenn es[466] der Herr zugibt, dem Sklaven, und wenn es der Herr nicht zugibt, weder dem einen noch dem anderen. Wieso gebe er ihn, wenn es der Herr zugibt, dem Sklaven, man sollte doch berücksichtigen, vielleicht hat er ihn im Nisan geschrieben und ihn ihm erst im Tišri gegeben, und der Sklave zwischen Nisan und Tišri Güter gekauft[467] und der Herr sie verkauft hat, und wenn jener den im Nisan geschriebenen Freilassungsbrief vorzeigt, kann er sie den Käufern widerrechtlich abnehmen!? Richtig wäre dies allerdings nach demjenigen, welcher sagt, es sei ein Vorteil für den Sklaven, wenn er von seinem Herrn freigelassen wird, nach Abajje, welcher sagt, die Zeugen mit ihren Unterschriften besorgen es[468] für ihn, wie ist es aber nach demjenigen, welcher sagt, es sei für den Sklaven ein Nachteil, wenn er von seinem Herrn freigelassen[469] wird, zu erklären[470]!? — Wenn er sie wegnehmen will, fordere man ihn auf, den Beweis anzutreten, wann der Freilassungsbrief in seine Hand gelangt ist.

Testamente, Schenkungsurkunden &c. Die Rabbanan lehrten: Was heisst ein Testament? [wenn es darin heisst:] dies soll bestehen und ausgeführt[471] werden; wenn

465. Vor dem Verkauf der Güter. 466. Dass er ihn dem Sklaven gegeben hat. 467. Die dann noch dem Herrn gehören. 468. Da man einem Menschen einen Vorteil auch in seiner Abwesenheit angedeihen lassen kann (cf. ob. S. 494 Z. 1), so tritt die Rechtskraft des Befreiungsbriefs bei der Unterschrift der Zeugen ein, selbst wenn der Sklave ihn nicht erhält. 469. Da er als Sklave manche Freiheiten geniesst. 470. Benachteiligen kann man einen nur in seiner Anwesenheit, somit tritt die Rechtskraft des Freilassungsbriefs erst bei der Einhändigung ein. 471. Diese Erklärung ist durchaus keine etymologische, wie fälschlich angenommen (cf. Levy, *NHWB* i 404) wird, sondern eine

er stirbt, gehören seine Güter diesem; eine Schenkungsurkunde? — wenn es darin heisst: von heute ab, nach meinem Tod[471].

Demnach erwirbt er es nur dann, wenn es darin heisst: von heute ab, nach meinem Tod, sonst aber nicht[472]? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: welche Schenkung eines Gesunden gleicht einer Schenkung eines Sterbenden, indem er [das Geschenk] erst nach dessen Tod erwirbt[473]? — wenn es darin heisst: von heute ab, nach meinem Tod. Also nur, wenn er nicht gesagt hat, dass man sie ihm gebe, wenn er aber gesagt hat, dass man sie ihm gebe, gebe man sie ihm, und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn jemand Testamente, Hypothekenbriefe und Schenkungsurkunden gefunden hat, er sie, obgleich beide es zugeben, weder dem einen noch dem anderen zurückgebe[474]? R. Abba b. Mamal erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, die eine [Lehre] spricht von einem Gesunden und die andere spricht von einem Sterbenden. Unsre Mišnah, welche lehrt, dass wenn er gesagt hat, dass er sie ihm gebe, er sie ihm gebe, spricht von einem Sterbenden, der zurücktreten kann[475]; wir sagen wie folgt: wenn man berücksichtigen wollte, er habe [die Urkunde] vielleicht zuerst für diesen geschrieben und sei davon abgekommen und ihm nicht gegeben, sondern eine für einen anderen geschrieben und es ihm gegeben, so tritt er ja nun von der zweiten Schenkung zurück; hat er sie jenem als Schenkung eines Gesunden gegeben, so erleidet er ja keinen Schaden, denn wenn zwei [Urkunden] vorgezeigt werden, ist die zweite giltig, da er von der ersten zurückgetreten ist; hat er es jenem als Schenkung eines Sterbenden gegeben, so hat er ja ebenfalls keinen Schaden, denn die zweite ist giltig, da er von der ersten zurückgetreten ist. Die Barajtha dagegen, welche lehrt, dass auch, wenn es beide zugeben, er sie weder dem einen noch dem anderen gebe, spricht von einem Gesunden, der nicht zurücktreten kann; wir sagen wie folgt: er hat sie vielleicht zuerst für diesen geschrieben und ist davon abgekommen und sie ihm nicht gegeben, und später eine für einen geschrieben und

לימקם ולתחות שאם בית נכסיו לפריעי מיתה כל
שכתוב בו מהיום ולאחר מיתתי אלמא אי כתיבא
מהיום ולאחר מיתה הוא דקני יאי לא לא קני
אמר אביי הכי קאמר איזו היא מתנת בריא שהוא
במתנת שכיב מרע דרא קני ארא לאחר מיתה כל
שכתוב בה מהיום ולאחר מיתה טעמא דלא אמר
קני הא אמר תני ניתנין וכיונהי מיצא דייתראית
אפיתיקאית ומתנת אז על פי ששניהם מודין רא
יהויר רא רזה ולא לזה אמר רבי אבא בר מיר רא
קישיא הא בבריא יהא בשכיב מרע מיתניתין דקתני Col.b
הא אמר תני ניתנין בשכיב מרע דבר מחדר הוא
דאמרינן מאי איכא למיפרך דלמא ברכה מעיקרא
רחאי יאמריך ולא יתבת ניהליה יחדר בתבה ראניש
אחרינא ויתבית ניהריה השתא קא הדר ביה מההוא
דיהבה ניהריה אי במתנת בריא יהבה ליה ליה
ליה פסידא דבי נפקא תירתי בתרייתא וכי דהא
הדר ביה מקמייתא אי במתנת שכיב מרע נמי יהבה
ניהליה ליה בה פסידא דבתרייתא וכי דקא הדר
ביה מקמייתא כי קתני בברייתא אף על פי ששניהם
מודים רא יהויר לא רזה ולא לזה בבריא דראי בר
מחדר הוא דאמרינן דרמא בתבה רחאי מעיקרא
ואמריך ולא יתבת ליה יחדר בתבה ראניש אחרינא

M 68 — שאם...לפריעי M 69 אי כתיב בה מהיום ולא ב
קני M 70 תפותקו דייתקי M 71 — ו M 72
— מההוא דין M 73 יתבי ליה ליה פס M 74
בריייתא דקתני.

sachliche, da 1. der T. nicht gefragt haben würde: welches (איזהו) ist ein דייתקי, sondern: was (מאי) ist ein דייתקי, wie an anderen ähnlichen Stellen, u. 2. die Erklärung gelautet haben würde: רא תהא קאי, nicht aber: רציקם ויהוית. Der Vorwurf sprachlicher Unkenntnis trifft also in diesem Fall nicht den T., sondern die, die ihn erheben. 472. Der Schenkende hat über das Geschenk kein Verfügungsrecht mehr, aber erst nach seinem Tod geht es in den Besitz des Beschenkten über. 473. Der Beschenkte das Geschenk. 474. Wenn diese Beschränkung in der Schenkungsurkunde fehlt, sollte der Beschenkte das Geschenk erst recht erwerben. 475. Dass sie echt u. rechtskräftig sind. 476. Wenn er etwas einem schenkt u. dann zurücktritt u. es einem anderen schenkt, so ist die 2. Schenkung giltig. 477. Cf. N. 472.

ויהבה ליה[476] השתא קא הדר ביה מיתהוא דיהבה ליה
וסבר מיהדר לא מצינא הדרינא בי אימיר לה דאנא
להאי יהבתה וניהדרו[477] ניהליה בתבא בי תיבי דבי
מיפיק האי בתבא דקדים וזבו ביה הוא אידא אמרינן
ליה אנן האי בתבא לא יהבינן ליה להאי דלמא
מכתב בתבת מיחב לא יהבת ניהליה יהבתה לאיניש
אחרינא[478] וקא הדרת ביה אי לא יהבתה לאיניש
אחרינא וקא בעית דתיבה להאי בתיב ליה השתא
בתבא אחרינא[479] יהביה ניהליה דאי יהבת לאיניש
אחרינא ליתי[480] בה פטורא דקדים זבי מיתקף לה רב
זביד והא אידי ואידי דיתקאי קא תני אלא אמר
רב זביד הא והא בשכיב מרע ילי׳ קשיא הא בית
והא בברית מיתניתין דקא אמר תני ניתנין בדידית
דבר מיהדר היא דאמרינן אי נמי יהבה לאיניש
אחרינא ליתי[480] בה פטורא דקמא יבמתאה בתרא זבי
דהא הדר ביה מיקמא[481] כי קא תני בברייתא אף ע״ג
פי׳ ששניהם מודים לא יחזיר דבר לית ילא לזה
בברית דאמרינן דלמא בתב אבוה להאי ואמיך ולא
יהבית ניהליה ובתר אבוה בתב איהו לאיניש
אחרינא ויהבה ליה והשתא קא הדר ביה מיתהוא
סבר מיהדר לא מצינא הדרנא בי אימר להו דאבא
יהבה ליה להאי ונתבו ליה בתביה ועיזיל[482] ינפקא
מיניה[483] דהוא זבי וגפלוג בחדית הלכך אמרינן ליה
אנן האי בתבא לא יהבינן ליה להאי דדלמא מבתב
בתביה[484] אבוה מיחב לא יהבה ליה ויהבתיה את
לאיניש אחרינא[485] וקא הדרת ביה אלא אי קושטא
קא אמרת דיהב ליה אבוך זיל את השתא בתיב
ליה שטרא אחרינא דאי נמי לא יהבה[486] ליה אבוה

M 75 לה׳ M 76 ליה M 77 דדולמא יהבתה
M 78 לאינ׳ M 79 וקא...אחרינא M 80 ויה׳ ניה׳
P 80 יהבה M 81 ליה M 82 זבי VM 83
M 84 בבייתא דקתני M 85 — דמית
M 87 דההוא וזבי BM 86 וגפוק M 88 אבוך
M 89 — וקא הר בוה M 90 אבוך ליה.

sie ihm gegeben[478], jetzt ist er nun von der zweiten Schenkung abgekommen und denkt also: zurücktreten kann ich nicht mehr, ich will daher sagen, dass ich sie diesem gegeben habe, damit man sie ihm gebe, sodann wird er sie vorzeigen und sagen, er habe sie zuerst erhalten; wir sagen vielmehr zu ihm: wir geben diesem die Urkunde nicht, weil du sie vielleicht für ihn geschrieben und ihm nicht gegeben, sondern eine solche einem anderen gegeben hast und nun davon zurücktreten willst; wenn du einem anderen keine gegeben hast und es diesem zukommen lassen willst, so schreibe ihm eine andere Urkunde und gib sie ihm, dann würde, wenn du eine für einen anderen geschrieben hast, jener keinen Schaden erleiden, denn er hätte sie zuerst erworben. R. Zebid wandte ein: In beiden wird ja von Testamenten gelehrt!? Vielmehr, erklärte R. Zebid, sprechen beide von einem Sterbenden, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn das eine spricht von ihm selbst und das andere spricht von seinem Sohn[479]; die Mišnah, welche lehrt, dass wenn er sagt, dass man sie ihm gebe, man sie ihm gebe, spricht von ihm selbst, der zurücktreten kann, denn wir sagen: auch wenn er eine einem anderen gegeben hat, erleidet jener keinen Schaden, denn vom ersteren und letzteren erwirbt der letztere, denn er ist ja von der ersten Schenkung zurückgetreten; und die Barajtha, welche lehrt, selbst wenn beide es zugeben, gebe man sie weder dem einen noch dem anderen, spricht von seinem Sohn, wir sagen wie folgt: vielleicht hat sie sein Vater zuerst für diesen geschrieben und ist davon abgekommen und sie ihm nicht gegeben, und später schrieb er selbst[480] eine für einen anderen und gab sie ihm und will jetzt zurücktreten; er denkt nun, zurücktreten kann ich nicht mehr, ich will daher sagen, dass mein Vater sie diesem gegeben hat, damit man ihm die Urkunde gebe, sodann werde ich mit ihm teilen. Daher sprechen wir zu ihm: Diese Urkunde geben wir diesem nicht, da sie vielleicht dein Vater für ihn geschrieben und ihm nicht gegeben hat, und du eine einem anderen gegeben hast und nun zurücktreten willst; wenn du die Wahrheit sagst, dass dein Vater sie ihm gegeben hat, so schreibe ihm eine andere Urkunde, damit, wenn dein Vater sie ihm nicht gegeben hat und du eine für ei-

478. Der 2. hat somit das Geschenk erworben. 479. Wenn der Schenkende selbst tot ist u. sein Sohn sagt, dass sein Vater dem Beschenkten die Urkunde gegeben habe. 480. Der Sohn.

nen anderen geschrieben hast, jener keinen Schaden erleide, denn vom ersten und letzten erwirbt sie der erste.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand eine Quittung[481] gefunden hat, so gebe er sie, wenn die Frau es zugibt, dem Mann, und wenn die Frau es nicht zugibt, weder dem einen noch der anderen. Wieso gebe er sie, wenn die Frau es zugibt, dem Mann, es ist ja zu berücksichtigen, vielleicht hat sie sie im Nisan geschrieben und erst im Tišri gegeben und zwischen Nisan und Tišri ihre Morgengabe um einen Dank[482] verkauft, und wenn er die im Nisan geschriebene Quittung vorzeigt, könnte er sie den Käufern widerrechtlich wegnehmen!? Raba erwiderte: Hieraus ist eben die Giltigkeit der Lehre Šemuéls zu entnehmen, denn Šemuél sagte, dass wenn jemand einen Schuldschein an einen anderen verkauft und darauf [auf die Schuld] verzichtet, dies giltig[483] sei, und selbst ein Erbe könne verzichten. Abajje erklärte: Du kannst auch sagen, die Lehre Šemuéls habe keine Giltigkeit, denn hier wird von dem Fall gesprochen, wenn sie die Morgengabenurkunde vorzeigt[484]. Raba aber sagt, wenn nur die Morgengabenurkunde, so ist zu berücksichtigen, sie könnte sie zweimal erhalten[485] haben. Abajje aber sagt, erstens berücksichtige man nicht, sie könnte die Morgengabenurkunde zweimal erhalten haben, zweitens hat die Quittung Rechtskraft seit ihrer Datirung. Abajje vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben es für ihn[486].

יבתבתיה את לאינש אחרינא ליה בה פסידא דקמא
ובתרא קמא זכי׃ תנו רבנן מצא שובר בזמן
שהאשה מודה יהוד לבעל אין האשה מודה לא
יהוד לא לזה ולא לזה בזמן שהאשה מודה מיהת
יהוד לבעל ויהוש דלמא בתבה ליתן בניסן ולא
נתנה עד תשרי ואולה וכתה לכתובה בטובת הנאה
מניסן עד תשרי ומפיק ליה לשובר דכתיב בניסן
ואתא למטרח לקוחות שלא כדין אמר רבא שמע
מינה איתא לדשמואל דאמר שמואל המוכר שטר
חוב לחבירו והוד ובחלו מחול יאפילו יודש מחל
אביי אמר אפילו תימא ליתיה לדשמואל הכא במאי
עסקינן בששטר בתובה יוצא מתחת ידה ורבא
אמר אי משום שטר בתובה חיישינן לשתי בתיבות
ואביי אמר הדא לשתי בתיבות לא חיישינן ועיד
שובר בזמנו טדוק אביי לטעמיה דאמר עדיו בחתימיו
זכין לו׃

Fol.20

Kel.85b/74a Qid.48a Bq.89a Bb.147b

Bq.13a 19435b

Wenn jemand Abschätzungsurkunden[487], Alimentationsurkunden, Haliçaurkunden[488], Weigerungsurkunden[489], Wahlurkunden[490] oder irgend eine andere gerichtliche Urkunde findet, so gebe[491] er sie ab. Wenn jemand [Scheine] in einem Beutel oder in einer Tasche oder eine Rolle oder ein Bündel Scheine gefunden hat, so gebe er sie ab. Als Bündel gelten drei, die zu-

[viij] צא אגרות שום ואגרות מזון שטרי חליצה
ומיאונין ושטרי בוריון וכל מעשה בית דין
הרי זה יחזיר מצא בחפיסה או בדלוסקמא תבריך
של שטרות או אגודה של שטרות הרי זה יחזיר וכמה
אגודה של שטרות שלשה קשורין זה בזה רבן שמעון

Bm.16b/11b Bm.28a

M 91 אמר.

481. In welcher eine Frau bestätigt, von ihrem Ehemann die Morgengabe erhalten zu haben. 482. Dh. für eine Kleinigkeit, weil niemand dafür viel zahlen will, da, wenn die Frau früher stirbt, der Käufer sein Geld verliert. 483. Wenn sie dem Mann gegenüber auf die Morgengabe verzichtet, so kann er sie von den Käufern wegnehmen. 484. Sie also beweist, dass sie sie nicht verkauft hat. 485. Das Vorzeigen der Morgengabenurkunde ist kein Beweis, dass sie die Morgengabe nicht verkauft hat, denn sie kann 2 Exemplare besessen haben. 486. Der Ehemann ist also berechtigt, dem Käufer die inzwischen verkaufte Morgengabe wegzunehmen; aus dieser Lehre ist daher kein Beweis für die Lehre Šemuéls zu entnehmen. 487. Eine Urkunde, dass das Gericht das Vermögen des Beklagten abgeschätzt u. es dem Kläger zugesprochen hat. 488. Eine Urkunde, die den Vollzug der Zeremonie des Schuhabziehens (cf. S. 412 N. 457) bestätigt. 489. Wenn eine Minderjährige durch ihre Mutter oder ihren Bruder verheiratet wurde, so kann sie später durch eine Weigerungserklärung die Ehe annuliren; die Weigerungserklärung wird durch das Gericht bescheinigt u. auf Grund dieser Bescheinigung darf sie eine andere Ehe eingehen. 490. Wird weiter erklärt. 491. Bei diesen gerichtlichen Urkunden ist weder Ueberlegung, sie nicht auszuhändigen, noch Bezahlung zu berücksichtigen.

בן גמליאל איצר אחד הימה משלשה וחוזר ללוה
שלשה הלוון מן האחד וחוזר למילוה נמצא שטר בן
שטרותיו ואינו יודע מה בתוכו הוא בונה עד שיבא
אליהו אם יש עכשיו בכיסים עשה מה שבכיסים׃

Bm.1b גבי׳א, מאי שטרי בירורין הבא תרגמו שטרי
מענתא רבי ירמיה אמר זה ביוד׳ לו אחר זה בורר
Git.87a Bm.18a לו אחד׳ וכל מעשה בית דין הרי זה יהוור׃ התיא
ניטא דאשתכח בי דינא דהב הנא דהוה בתוב בית
Col.b בשיירי מתא דעל רבנס נהרא אמרי רב חנא חיישינן
לשיני שיירי אמר ריש רב הכרא לרבה פוק עיין
דלאורתא בעי לת רב הנא מינך נפק דין יאשבח
דתנן כל מעשה בית דין הרי זה יהוור אמר ליה
Ber.19b Ket.100a רב עמרם לרבה חיבי פישיט מר איסידא מיבמינא
Qid.3b אמר ליה׳ תרדא שטרי חליצה ומיאנין תנן פקע
אידא דבי רב מר אמר נישים רתאי דידי פקע ומר
אמר משום לתאי דידי פקע׃ נפק בדפיסה או
Git.28a בדהוקבא׃ מאי הפיסה אמר רבה בר בר הנה
חבית קטנה מאי דהוקבא אמר רבה בר שמואל
טליקא דכבי׃ תבריך של שטרית או אגודה של
שטרות וכו׳׃ תנו רבנן במה הוא תבריך של שטרות
שלשה ברובן זה בזה וכבי׳ היא אגודה של שטרות
Git.29a Qid.29b שלשה קשורין זה בזה שמעת מינה קשר סימן[92]הא
תני רבי חייא שלשה ברובן זה בזה אי הכי הייני
תבריך תבריך[93]כל חד וחד בראשה דחבריה אגודה

M 92 כמפון יע מה שבכיסון M 93 בה M 94
יראה׳ ל יראה M 95 אי M 96 בר דר׳

SAMMENGEBÜNDEN SIND. R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGT, WENN ES EIN SCHULDNER UND DREI GLÄUBIGER SIND, SO GEBE ER SIE DEM SCHULDNER, UND WENN ES DREI SCHULDNER UND EIN GLÄUBIGER SIND, SO GEBE ER SIE DEM GLÄUBIGER. WENN JEMAND EINEN SCHULDSCHEIN ZWISCHEN SEINEN SCHEINEN FINDET UND NICHT WEISS, WAS FÜR EIN BEWENDEN[1] ES MIT IHM HAT, SO LASSE ER IHN LIEGEN, BIS [DER PROPHET] ELIJAHU KOMMT; BEFINDEN SICH QUITTUNGEN DARUNTER[2], SO RICHTE ER SICH NACH DEN QUITTUNGEN[3].

GEMARA. Was sind Wahlurkunden? Hier erklärten sie: Protokolle[4]. R. Jirmeja erklärte: Einer wählt diesen und der andere wählt einen anderen[5].

ODER IRGEND EINE ANDERE GERICHTLICHE URKUNDE FINDET, SO GEBE ER SIE AB. Einst wurde im Gerichtshaus R. Honas ein Scheidebrief gefunden, in dem es hiess: in der Stadt Ševiri, am Fluss Rakhis. Da sprach R. Hona: Man berücksichtige, es gibt vielleicht zwei [Städte namens] Ševiri. Darauf sprach R. Ḥisda zu Rabba: Geh, denke darüber nach, denn abends wird R. Hona dich befragen. Hierauf ging er fort, dachte nach und fand folgende Lehre: oder irgend eine andere gerichtliche Urkunde, so gebe er sie ab. R. Âmram sprach zu Rabba: Wieso kann der Meister hinsichtlich einer religiösen Sache von einer Zivilsache folgern!? Dieser erwiderte: Gedankenloser, da wird dies ja von Ḥaliça- und Weigerungsurkunden gelehrt. Darauf platzte die Zedersäule des Lehrhauses. Da sagte der eine, sie sei wegen seiner Kränkung, und der andere sagte, sie sei wegen seiner Kränkung geplatzt.

IN EINEM BEUTEL ODER IN EINER TASCHE &C. GEFUNDEN HAT. Was heisst Ḥaphisa [Beutel]? Kabba b. Bar-Ḥana erwiderte: Ein kleines Schläuchlein. — Was heisst Delusqema [Tasche]? Rabba b. Šemuél erwiderte: Eine Mappe der Greise[6].

EINE ROLLE ODER EIN BÜNDEL SCHEINE &C. Die Rabbanan lehrten: Wieviel heissen eine Rolle? — drei auf einander gerollt. Wieviel heissen ein Bündel? — drei an einander gebunden. Demnach wäre zu entnehmen, dass der Knoten als Kennzeichen gelte[7]? — R. Ḥija lehrte, drei zusammengerollt[8]. Demnach ist dies ja eine Rolle? Bei einer Rolle schliesst sich jeder [Schein] an das Ende des anderen an, bei

492. Wer den Schein bei ihm deponirt hat u. ob er zum Teil oder vollständig bezahlt ist. 493. Unter seinen Schuldsch einen, wonach der betreffende Schuldschein bezahlt sein muss. 494. Man nehme an, dass der Schuldner vergessen habe, die Quittung zu verlangen. 495. Die Anklagen u. Behauptungen der klageführenden Parteien. 496. Eine Urkunde über die Wahl eines Richters durch die Parteien; cf. Bd. VII S. 88 Z. 11ff. 497. Eine Art Handtasche, in der die alten Leute, die nicht viel herumsuchen können, ihre Gebrauchsgegenstände aufbewahren. 498. Der Verlierende muss dem Finder die Art des Knotens angeben. 499. Nicht zusammengebunden.

einem Bündel werden sie auf einander gelegt und zusammengerollt. — Er ruft[498] ja die Zahl aus, wozu wird dies demnach von drei gelehrt, dies sollte doch auch von zwei gelten[499]!? — Vielmehr, wie Rabina erklärt hat, er rufe aus: Münzen, ebenso ruft er auch hierbei aus: Scheine[500].

R. Šimôn b. Gamaliél sagt, wenn es ein Schuldner und drei Gläubiger sind, so gebe er sie dem Schuldner. Wie kämen sie, wenn sie den Gläubigern gehörten, zusammen. Vielleicht gingen sie sie bestätigen[501]!? Wenn sie bestätigt sind. Vielleicht hat sie der Schreiber[502] verloren!? — Niemand lässt einen bestätigten [Schein] beim Schreiber liegen.

Wenn es drei Schuldner und ein Gläubiger sind, so gebe er sie dem Gläubiger &c. Wieso kämen sie, wenn sie den Schuldnern[503] gehörten, zusammen. — Vielleicht haben sie sie schreiben lassen[504]!? — Wenn sie drei verschiedene Handschriften aufweisen. Vielleicht gingen sie sie bestätigen!? — Der Gläubiger und nicht der Schuldner bestätigt den Schein.

Befinden sich Quittungen darunter, so richte er sich nach den Quittungen. R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen Rabhs: Wenn eine Quittung sich beim Gläubiger[505] befindet, so gilt dies nur als Scherz und ist ungiltig, auch wenn sie von seiner eignen Hand geschrieben ist. Selbstverständlich ist dies, wenn sie von der Hand eines Schreibers geschrieben ist, denn es ist anzunehmen, dass er gerade einen Schreiber traf und sie schreiben liess, aber auch wenn sie von seiner eignen Hand geschrieben ist, ist sie ungiltig, denn er dachte: vielleicht kommt er gerade in der Dämmerstunde und will mir bezahlen, und wenn ich ihm keine [Quittung] gebe, gibt er mir das Geld nicht; ich will sie daher schreiben, damit, wenn er es mir bringt, ich sie ihm geben kann. — Es wird gelehrt: befinden sich Quittungen darunter, so richte er sich nach den Quittungen!? Wie R. Saphra erklärt hat, wenn er unter zerrissenen Schuldscheinen gefunden wird, ebenso auch hierbei, wenn sie unter zerrissenen Schuld-

דרבו אהדדי[497] וכרוכות מאי מכרין מנן מאי אריא
תלתא אפילו תרין נמי אלא בדאמר רבינא[498] מטבעא Bm. 29a
מכרין תכא נמי שטרי מכרין רבן שמעון בן גמליאל
אומר אחד תלוה משלשה וחוזר ללוה (יבמ׳)[499] דאי
סלקא דעתך דמלוין ניתנו מאי[500] בעי גבי תרדי דלמא
לקיומינהו[501] אוזל[502] דמקיומי דלמא מיזדא הכפרא נפיר
א משתי אינש[503] קיומיה[504] בידא דכפרא׃ שלשה
שלי כאחד יהוו למילוה וכו׳׃ דאי סלקא דעתך
דליין ניתנו מאי[505] בעי גבי תרדי דלמא למכתבנהו
[506]אוזל דכתובי בתרת ידי ספרי ודלמא לקיומינהו[507]
[508]אוזל[509] מיהת מקיים שטריה הוה לא מקיים שטריה׃
אב ויש עמהן[510] מבטונות יעשה מה שבמבטונות׃ אמר
רב ירמיה בר אבא אמר רב מכאן תוצא מתחת
ידי מילתא אף על פי שכתוב בכתב ידו אינו אלא
בנשתכן ובבזיל לא מבעיא כתיב בכתב יד ביבי
דאיכא למימר כספרא אתרמי ליה וכתב ארא אפילו
כתוב בכתב ידו בבר דמבא מתרמי יאתי בן
השמשות וקא פרע לי דאי לא יהיבנא ליה לא
יהיב לי זוזי אכתוב אנא דכי אייתי לי זוזי אתן
ליה תנן אם יש עמהן מבטונות יעשה מה שבמבטונות
בדאמר רב ספרא שנמצא בין שטרות קדושין[511] תכא
נמי שנמצאו בין שטרות[512] קדושין תא שמע נמצא Ket. 17a

M 97 כריבי וקשירי מאי B 99 בעי P 98 אזלי
M 100 לא צריכא M 1 קיומי גבי כספרא P 2 בידי
P 3 דעתא M 4 מלוה מ״ש M 5 מבטון יש מה
שבמבטון M 6 פסול M 7 ואי לא V 8 פרושין
P 9 תכי M 10 שנמצא.

498. Wenn der Finder den Fund bekannt macht. 499. Wenn der Finder die Zahl der Scheine angibt, so kann der Verlierende nur die Art der Faltung als Zeichen angeben, u. dies kann er auch, wenn es nur 2 Scheine sind. 500. Der Verlierende muss die Anzahl angeben; bei 2 könnte er durch die Pluralform, ohne Angabe der Zahl, auf diese Zahl kommen. 501. Sie können sie einem gegeben haben, der sie bei Gericht bestätigen soll. 502. Der Gerichtsschreiber, der die Bestätigung schrieb. 503. Wenn sie bereits eingelöst wären. 504. Der Schreiber hat sie verloren, u. sie haben nie darauf Geld geborgt. 505. Die der Schuldner noch nicht erhalten hat. 508. Als er die Quittung schrieb. 509. Auch wenn sie sich unter den Schuldscheinen des Gläubigers befinden. 510. Die Quittung; dies deutet darauf dass die Schuld bereits bezahlt ist. Nach einer anderen Erklärung: wenn sich der Schuldschein, auf welchen die Quittung sich bezieht, unter den zerrissenen Schuldscheinen befindet.

לאחד בין שטרותיו שטרו של יוסף בן שמעון פרוץ
שטרות שניהם פרוסין בדאמר רב כפרא שנמצא
בין שטרות קרועין הכא נמי שנמצא בין שטרות
קרועין תא שמע שבועה שלא בקדנו אבא ושלא Keb.45a
אמר לנו אבא ושלא נמצאנו בין שטרותיו של אבא
ששטר זה פרוע אמר רב כפרא שנמצא בין שטרות
קרועין תא שמע כמפקן שיש עליו עדים יתקיים Syn.31a
בחותמיו אימא יתקיים מהותמיו השיולין לתי Fol.21a
לבחדי אי פרוץ אי לא פרוץ תא שמע כמפקן שיש
עליו עדים בשר מאי עדי קיום הכי נמי
מיסתברא מדקתני סיפא ושאין עליו עדים פסול
מאי אין עליו עדים אילימא דליכא עליה עדים
בלל צריכא לסימנא דפסיל אלא ראי עדי קיום
סיפא כמפקן שיש עליו עדים יתקיים בחותמיו אין Syn.31b
עליו עדים ויוצא מתחת ידי שליש אי שיוצא לאחד
חיתום שטרות בשר ויוצא מתחת ידי שליש תהא
חזמניה מילתה לישליש ויוצא לאחר חיתום שטרות
נמי דאי לאו דפרוץ לא הוה מרע ליה לישטריה׃

M 11 שבועה שלא M 12 [ע"ק חותמיו] — M 13
עדים M 14 + בשר M 15 בשר דאי לא פרעיה לא מרע.

scheinen gefunden wird. — Komm und höre: Wenn jemand unter seinen Schuldscheinen [eine Quittung] findet, dass der Schuldschein des Joseph ben Šimôn bezahlt sei, so sind beider Schuldscheine bezahlt!? — Wie R. Saphra erklärt hat, wenn er unter zerrissenen Schuldscheinen gefunden wird, ebenso auch hierbei, wenn sie unter zerrissenen Schuldscheinen gefunden wird. — Komm und höre: Wir schwören, dass unser Vater uns nicht hinterlassen hat, dass er uns nicht gesagt hat und dass wir unter seinen Schriften nicht gefunden haben, dass dieser Schuldschein nicht bezahlt sei!? R. Saphra erwiderte: Wenn er zwischen zerrissenen Schuldscheinen gefunden wird. — Komm und höre: Wenn eine Quittung von Zeugen unterschrieben ist, so müssen die Unterschriften beglaubigt werden!? — Lies: so muss sie durch die Unterschreibenden beglaubigt werden; man frage die Zeugen, ob [die Schuld] bezahlt ist oder nicht. — Komm und höre: Wenn eine Quittung von Zeugen unterschrieben ist, so ist sie giltig!? — Unter Zeugen sind Zeugen der Bestätigung zu verstehen. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatz wird gelehrt: wenn sie aber nicht von Zeugen unterschrieben ist, so ist sie ungiltig; was ist nun unter „nicht von Zeugen" zu verstehen, wollte man sagen, wenn gar keine Zeugen vorhanden sind, so braucht ja nicht gelehrt zu werden, dass sie untauglich sei, wahrscheinlich doch Zeugen der Bestätigung.

Der Text. Wenn eine Quittung von Zeugen unterschrieben ist, so müssen die Unterschriften beglaubigt werden; wenn sie nicht von Zeugen unterschrieben ist und von einem Vertrauten vorgelegt wird, oder wenn sie sich unter den Unterschriften des Schuldscheins befindet, so ist sie giltig. Wenn sie von einem Vertrauten vorgelegt wird, weil der Gläubiger ihm traute; wenn sie sich unter den Unterschriften des Schuldscheins befindet, weil, wenn der Schuldschein nicht bezahlt wäre, er ihn nicht entwertet haben würde.

511. Und er 2 Schuldner dieses Namens hat. 512. Diesen Eid müssen Waisen leisten, wenn sie ausstehende Schulden ihres Vaters einziehen wollen. 513. Demnach ist eine beim Gläubiger zurückgebliebene Quittung giltig. 514. Wenn die Quittung sich beim Gläubiger befindet, so gilt dieser Umstand, solange die Unterschriften der Zeugen nicht beglaubigt sind, als Beweis dafür, dass die Schuld nicht bezahlt ist, sind sie aber beglaubigt, so ist die Quittung giltig, obgleich sie sich beim Gläubiger befindet. 515. Wenn die Zeugen die Bezahlung nicht gesehen haben, so ist die Qittung, da sie sich beim Gläubiger befindet, ungiltig. 516. Auch wenn sie sich beim Gläubiger befindet. 517. Durch das Gericht; dies kann nur dann erfolgt sein, wenn die Schuld wirklich bezahlt worden ist. 518. Bei dem sie deponirt wurde.

ZWEITER ABSCHNITT

לו מציאת שלי יאלו הוא להכריז אלי מציאת
שלו מצא פירות מפוזרין מעית מפוזרות בריבית
בישות הרבים ועגולי דבילה בכרית של נחתום
מדרשות של דגים והתיבית של בשר עגולי צמר
הלקוחין מגדודגתן ואגוצי בשתן וישנית של ארגמן
הרי אלו שלו דברי רבי מאיר רבי יהודה אומר כל
ששוה בו שנוי חוזר להכריזו ביצד מצא עגול יבהוב
דרום בכר יבהובי מעית רבי שמעון בן אלעזר אומר
כל בלו אנפוריא אין חוזר להכריז׃

גמ׳ א. מצא פירות מפוזרין וכמה אמר רבי
יוחנן קב בארבע אמות הלכי דמי אי דרך נפילה
אפילו טובא נמי ואי דרך הנחה אפילו בציר מהכי
נמי לא אמר רב עוקבא בר חמא במכנשתא דבי
דרי עסקינן קב בארבע אמות דנפיש טרחייהו לא
טרח אינש ולא הדר אתי ישקול ליה אפקוריי מפקר
ליה בציר מהכי טרח והדר אתי ושקיל ליה ולא

M 1 ועגולי M 2 — דר ב M 3 + דבי M 4
אינו M 5 — חבא M 6 הג ט M 7
ולא...מפקר ליה M 8 אינוש בעי ר׳ י

FOLGENDE sind die Funde, die ihm[1] gehören, und andere wieder, die er ausrufen muss. Folgende Funde gehören ihm. Wenn jemand verstreute Früchte, verstreutes Geld, Garbenbündel auf öffentlichem Gebiet, Feigenkuchen, Bäckerbrote[2], Fischgebinde, Fleischstücke, Wollflocken, wie sie aus ihrem Land[3] kommen, Flachsbündel oder Purpurstreifen findet, so gehören sie ihm. Worte R. Meírs. R. Jehuda sagt, alles, woran eine Aenderung sich befindet, muss er ausrufen; wenn er zum Beispiel einen Feigenkuchen, in welchem eine Scherbe vorhanden ist, oder einen Laib Brot, in welchem Geld sich befindet, gefunen hat. R. Šimôn b. Eleâzar sagt, Handelsware[4] braucht man nicht auszurufen.

GEMARA. Wenn jemand verstreute Früchte &c. findet. Wieviel? R. Jiçhaq erwiderte: Einen Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen[5]. In welchem Fall, liegen sie nach Art des Fallens, so sollte dies doch auch dann gelten, wenn es mehr sind[6], liegen sie nach Art des Hinlegens, so sollte dies auch dann nicht gelten, wenn es weniger sind[7]? R. Ûqaba b. Ḥama erwiderte: Hier wird von der Sammelzeit der Tennen gesprochen; [das Einsammeln] von einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen ist mühsam und niemand gibt sich der Mühe hin, umzukehren und sie zu holen, somit hat [der Eigentümer] den Besitz aufgegeben, wenn sie sich aber auf einem kleineren Raum befinden, so gibt man sich der Mühe hin, umzukehren und sie zu holen, somit hat er den Besitz nicht aufgegeben.

1. Dem Finder. 2. Die eine gleichmässige Form haben. 3. Unmittelbar nach der Schur, noch nicht bearbeitet. 4. An der der Eigentümer kein besonderes Kennzeichen hat. 5. Dh. in welchem Verhältnis von Raum u. Quantum gelten sie als verstreut. 6. Zu 4 Ellen, also 16 Ellen im Quadrat; auf einem kleineren Raum gelten sie nicht als verstreut u. gehören nicht dem Finder. 7. Dass sie dem Finder gehören. 8. Da der Verlierende kein Kennzeichen an diesen hat, so hat er sich von ihnen losgesagt. 9. Es ist ersichtlich, dass sie jemand hingelegt hat u. sie auch holen will.

מיפקר לחזו בעי רבי ירמיה חצי קב בשתי אמות
מהו קב בארבע אמות טעמא מאי משום דנפיש
טרחייתו חצי קב בשתי אמות ביון דלא נפיש
טרחייתו לא מיפקר לחי או דלמא משום דלא חשיבי
וחצי קב בשתי אמות ביון דלא חשיבי מיפקר לחי
קביים בשמינה אמות מהו קב בארבע אמות טעמא
מאי משום דנפיש טרחייתו יבל שבן קביים בשמינה
אמות ביון דנפישא טרחייתו מפי מיפקר לחז או
דלמא משום דלא חשיבי יקביים בשמינה אמות
ביון דחשיבי לא מיפקר לחז קב שיטשטין בארבע
אמות מהו קב בארבע אמות טעמא מאי משום
דלא חשיבי [ושיטשטין ביון דחשיבי לא מיפקר לחז
או דלמא משום דנפיש טרחייתו יבל שבן שיטשטין
ביון דנפיש טרחייתו מפי מיפקר לחז קב תמרי
בארבע אמות קב [רמוני בארבע אמות מהו קב
בארבע אמות טעמא מאי משום דלא חשיבי קב
תמרי בארבע אמות קב [רמוני בארבע אמות נמי
ביון דלא חשיבי מיפקר לחז או דלמא משום דנפישא
טרחייתו וקב תמרי בארבע אמות וקב [רמוני בארבע
אמות ביון דלא נפיש טרחייתו לא מיפקר לחז מאי
Col.b תיקו: איתמר יאוש שלא מדעת אבוי אמר לא
חזי ליאוש ורבא אמר חזי ליאוש בדבר שיש בו סימן
כולי עלמא לא פליגי דלא חזי ליאוש ואף על גב

M 9 וקב שיטשטי הא דשיב אי M 10 רוצני.

R. Jirmeja fragte: Wie verhält es sich mit einem halben Kab auf [einer Fläche von] zwei Ellen[10]; ist bei einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen der Grund[11], weil [das Einsammeln] mühsam ist, somit gibt [der Eigentümer] bei einem halben Kab auf [einer Fläche von] zwei Ellen, wobei [das Einsammeln] nicht mühsam ist, den Besitz nicht auf, oder ist der Grund, weil sie nicht von Wert[12] sind, und um so eher gibt er den Besitz eines halben Kabs auf [einer Fläche von] zwei Ellen auf, die noch weniger wert sind? Wie verhält es sich ferner mit zwei Kab auf [einer Fläche von] acht Ellen; ist bei einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen der Grund, weil [das Einsammeln] mühsam ist, und um so mehr gibt er den Besitz von zwei Kab auf [einer Fläche von] acht Ellen auf, wobei [das Einsammeln] noch mühsamer ist, oder weil sie nicht von Wert sind, dagegen aber gibt er bei zwei Kab auf [einer Fläche von] acht Ellen den Besitz nicht auf, da sie bedeutenderen Wert haben? Wie verhält es sich ferner mit einem Kab Mohn[13] auf [einer Fläche von] vier Ellen; ist bei einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen der Grund, weil sie nicht von Wert sind, beim Mohn aber, der wertvoll ist, gibt er den Besitz nicht auf, oder ist der Grund, weil [das Einsammeln] mühsam ist, und um so mehr gibt er beim Mohn, bei dem dies noch mühsamer ist, den Besitz auf? Wie verhält es sich ferner mit einem Kab Datteln oder einem Kab Granatäpfel auf [einer Fläche von] vier Ellen; ist bei einem Kab auf [einer Fläche von] vier Ellen der Grund, weil sie nicht von Wert sind, und da ein Kab Datteln oder Granatäpfel auf vier Ellen ebenfalls nicht von Wert sind, so gibt er den Besitz auf, oder aber ist der Grund, weil [das Einsammeln] mühsam ist, und da dies bei einem Kab Datteln oder Granatäpfeln nicht mühsam ist, so gibt er den Besitz nicht auf? Die Fragen bleiben dahingestellt.

Es wurde gelehrt: Die unbewusste Lossagung[14] gilt, wie Abajje sagt, nicht als Lossagung, und wie Raba sagt, wol als Lossagung. Hinsichtlich eines Gegenstands, an welchem ein Kennzeichen vorhanden ist, sind alle der Ansicht, dass sie nicht als Lossagung gelte; und auch wenn man später[15] von ihm gehört hat, dass er sich davon

10. Zu 2 Ellen, also 4 Ellen im Quadrat; die verstreuten Früchte nehmen nach Verhältnis die Hälfte des festgesetzten Raums ein. 11. Weshalb der Eigentümer die Früchte nicht holt, sondern den Besitz aufgibt. 12. Die Arbeit ist mehr wert als die Früchte. 13. Die oben angegebene Norm gilt von Feldfrüchten (Getreide). 14. Wenn der Eigentümer zur Zeit des Findens den Verlust nicht kannte, aber voraussetzen ist, dass er, sobald er den Verlust merkt, sich davon lossagt. Der Finder erwirbt den gefundenen Gegenstand nur dann, wenn der Verlierende sich davon losgesagt, dh. die Hoffnung auf Wiedererlangung desselben aufgegeben hat. 15. Nachdem der Gegenstand in die Hand des Finders gekommen ist.

דשמעינהו דמיאש[10] לסוף לא חזי יאוש דכי אתא
לידיה באיסורא הוא דאתא[11] לידיה דלכי ידע דנפל
מינייהו לא מיאש מימר אמר סימנא אית[12] לי בגויה
יתבנא סימנא ושקלנא ליה בזוזי של ים וכשלולייתו
של נהר אף על גב דאית ביה סימן רחמנא שדייה
[13]בדבעינן למימר[14] לקמן כי פליגי בדבר שאין בו כימן
אביי אמר לא חזי יאוש דהא לא ידע[15] דנפל מינייהו
רבא אמר חזי יאוש[16] דלכי ידע דנפל מינייהו[17] מיאש
מימר אמר סימנא לית[18] לי בגויה מהשתא הוא
דמיאש (סימן פמ"ש ממקנט"י בכסע"ז)[19] תא שמע
פירות מפיזרין הא לא ידע דנפל מינייהו הא אמר
רב עוקבא בר חמא הכא במכנשתא דביזרי עסקינן
דאבידה מדעת היא[20] תא שמע מעות מפוזרות חרי
אלו שלו אמאי הא לא ידע דנפל מינייהו[21] התם נמי
כדרבי יצחק דאמר אדם עשוי למשמש בכיסו בכל Bq. 118b
שעה ושעה[22] הכא נמי אדם עשוי למשמש בכיסו
בכל שעה ושעה הא שמע מינה דבילה וכברות
של נחתום חרי אלו שלו אמאי והא לא ידע[23] דנפל
מינייהו התם נמי אגב[24] דוקרי מידע ידע[25] בהו הא
שמע מינה משונות[26] של ארנקין חרי אלו שלו ואמאי הא
לא ידע דנפל מינייהו התם נמי אגב[27] דחשיבי מישמושי
מישמשי בהו וכדרבי יצחק הא שמע מינה המוצא מעות
בבתי כנסיות ובבתי מדרשות ובכל מקום שהרבים
מצויין שם חרי אלו שלו מפני שהבעלים מתייאשין
מהן והא לא ידע דנפל מינייהו אמר רבי יצחק אדם

M 10 לכסוף דכי M 11 — לידיה P 12 ליה M 13
— כדבע למימר לקמן P 14 || M 15 דליאש רבא
M 16 + כיון M 17 לא מצי יהוב סימנא ושקיל ליה מהשתא
חזי יאוש M 18 — תא...מדעת היא M 19 תנן מעות
M 20 כדאמר ר' אדם || M 21 — תכא...ושעה B 22
דנפל M 23 יוקרייהו M 24 — בהו M 25
של M 26 רשיעותיהו M 27 + אמאי.

losgesagt hat, gilt dies nicht als Lossagung[16], weil [der Gegenstand] in den Besitz [des Finders] auf verbotene Weise gekommen ist, denn wenn er gewusst hätte, dass er ihn verloren hat, würde er sich davon nicht losgesagt haben, vielmehr würde er sich gesagt haben: ich habe daran ein Kennzeichen, dieses werde ich nennen und ihn zurückerhalten. Was das Meer durch die Flut und der Strom durch das Austreten ausspült, hat der Allbarmherzige, auch wenn ein Kennzeichen daran ist, freigegeben, wie wir weiter[17] erklären werden. Sie streiten nur über eine Sache, an der kein Kennzeichen vorhanden ist. Abajje sagt, bei dieser gebe es keine Lossagung, denn er wusste ja nicht, dass er sie verloren hat[18], während Raba sagt, bei dieser gebe es wol eine Lossagung, denn wenn er erfährt, dass er sie verloren hat, sagt er sich davon los, weil er kein Kennzeichen daran hat; somit gilt die Lossagung von jetzt ab[19]. — Komm und höre: Verstreute Früchte; jener wusste ja nicht, dass er sie verloren hat!? — R. Ûqaba b. Ḥama erklärte ja, dass hier von der Sammelzeit der Tennen gesprochen werde; dies ist also ein bewusster Verlust[21]. — Komm und höre: Verstreutes Geld gehört ihm; weshalb denn, jener wusste ja nicht, dass er es verloren hat!? — Dies ist nach R. Jiçḥaq zu erklären; er sagte, ein Mensch pflege stets seinen Geldbeutel zu betasten, daher ist auch hierbei zu berücksichtigen, ein Mensch pflege stets seinen Geldbeutel zu betasten[22]. — Komm und höre: Feigenkuchen und Bäckerbrote gehören ihm; weshalb denn, jener wusste ja nicht, dass er sie verloren hat!? — Auch bei diesen weiss man dies, weil sie schwer sind. — Komm und höre: Purpurstreifen gehören ihm; weshalb denn, jener wusste ja nicht, dass er sie verloren hat!? — Auch diese pflegt man, da sie wertvoll sind, zu beobachten, nach der Erklärung R. Jiçḥaqs. — Komm und höre: Wenn jemand Geld findet in Bet- oder Lehrhäusern oder an irgend einer anderen Stelle, wo die Menge verkehrt, so gehört es ihm, weil der Eigentümer sich davon losgesagt hat; dieser wusste ja nicht, dass er es verloren hat!? R. Jiçḥaq erwiderte: Ein Mensch pflegt stets seinen Geldbeutel zu betasten. —

16. Dh. als eine vom Gesetz normirte. 17. Cf. S. 533 Z. 5 ft. 18. Effektiv hat keine Lossagung stattgefunden; die Eventualität, er würde sich davon losgesagt haben, wenn er den Verlust gemerkt hätte, wird nicht berücksichtigt. 19. Seit dem Verlieren. 20. Dennoch heisst es in der Mišnah, dass sie dem Finder gehören. 21. Der Eigentümer liess sie wissentlich zurück u. gab den Besitz derselben auf. 22. Er merkte den Verlust sofort; die Lossagung geschah also nicht unwissentlich.

עשוי למישמש בכיסו בבר שעה[1] תא שמע מאימתי
כל אדם מותרים בלקט משילבי[2] מה התמושות ואגודין
מאי נמושות ואמר רבי יוחנן סבי דאולי אתיגרא
ריש לקיש אמר לקוטי בתר לקוטי ואמאי נחי
דעניים דהכא מייאשי איבא עניים בהוכתא אחריתא
דלא מייאשי אמרי ביון דאיבא עניים הבא הנך
מעיקרא איאושי[3] מיאש ואמרי עניים דהתם מילקטי
לימה תא שמע[4] קציעות בדרך ואפילו בצד שדה
קציעות וכן תאנה תנושה לדרך ומצא תאנים
תחתיה מותרות בשים שור ופטורות מן המעשר
בזיתים וכחרובים אסור בשלמא רישא לאבוי לא
קשיא אגב דחשיבי[5] ממשמש בהו[6] תאנה נמי מידע
ידוע דנתרא אלא סיפא לרבא קשיא דקתני בזיתים
וכחרובים אסור אמר רבי אבהו שאני זית הואיל
והזותו מוכיח עליו[7] ואף על גב דנתתן זיתי מידע
ידוע[8] דוכתא דאיניש אינוש[9] אי הכי[10] אפילו רוטבא
נמי אמר רב פפא תאנה עם פגילתה נמאסת תא
שמע[11] תנגב שנטל מזה ונתן לזה וכן גזלן שנטל
מזה ונתן לזה[12] וכן ירדן שנטל מזה ונתן לזה מה
שנטל נטל ומה שנתן נתן בשלמא גזלן וירדן[13] דקא

Komm und höre: Von wann ab darf jedermann die Nachlese sammeln[1]? wenn die Nachzügler[2] [das Feld] abgesucht haben, und auf unsre Frage, wer unter Nachzügler zu verstehen sei, erwiderte R. Johanan, Greise, die an der Krücke gehen, und Reš Laqiš erwiderte, Sammler hinter Sammlern[3]; weshalb nun[4], zugegeben, dass die Armen dieses Orts sich davon losgesagt haben, aber es gibt ja Arme auch in anderen Orten, die sich davon nicht losgesagt haben!? — Ich will dir sagen, da in diesem Ort Arme vorhanden sind, so sagen sich die Armen anderer Orte von vornherein davon los, denn sie sagen, die Armen dieses Orts werden [das Feld] abgesucht haben. — Komm und höre: Wenn jemand auf dem Weg geschnittene Trockenfeigen [findet], selbst neben einem Feigentrockenfeld, oder wenn jemand unter einem über den Weg neigenden Feigenbaum Feigen findet, so sind sie nicht als Raub verboten und frei von der Verzehntung[5]. Oliven und Johannisbrot sind verboten[6]. Allerdings ist vom Anfangsatz[7] kein Einwand gegen Abajje zu erheben, denn diese[8] sind wertvoll und man beobachtet sie stets, und auch von Feigen weiss man, dass sie abfallen[9], vom Schlusssatz aber ist ja ein Einwand gegen die Ansicht Rabas zu erheben, denn dieser lehrt, dass Oliven und Johannisbrot verboten seien[10]!? R. Abahu erwiderte: Anders verhält es sich bei Oliven, da man sie am Aussehen erkennt, und auch wenn sie herabgefallen sind, weiss man, dass sie diesem oder jenem gehören[11]. — Demnach sollte dies doch auch vom Anfangsatz gelten[12]!? R. Papa erwiderte: Eine Feige wird beim Herabfallen beschmutzt[13]. — Komm und höre: Wenn ein Dieb etwas von einem genommen und einem anderen gegeben hat, und ebenso wenn ein Räuber etwas von einem genommen und einem anderen gegeben hat, und ebenso wenn der Jarden etwas von einem genommen und einem anderen gegeben hat, so ist, was er genommen hat, genommen, und was er gegeben hat, gegeben[14]. Einleuchtend ist dies hinsichtlich

23. Die nur für die Armen bestimmt ist. 24. Eigentl. die Tastenden. 25. Wenn das Feld ganz abgesucht ist, so dass die Armen sich davon lossagen. 26. Gilt die Nachlese dann als Freigut. 27. Da sie nicht wissen, dass das Feld bereits abgesucht ist. 28. Da sie Freigut sind. 29. Sie gelten als fremdes Eigentum. 30. In welchem es heisst, dass der Finder sich die Früchte aneignen dürfe, obgleich er das Herabfallen nicht merkte. 31. Die getrockneten Früchte. 32. Somit ist dies keine unbewusste Lossagung. 33. Doch wol aus dem Grund, weil dem Eigentümer das Herabfallen derselben unbekannt ist. 34. Der Eigentümer sagt sich von diesen überhaupt nicht los, da jeder sie als sein Eigentum erkennt. 35. Von frischen Feigen, da man auch von diesen wissen kann, zu welchem Baum sie gehören. 36. Der Eigentümer sagt sich von herabgefallenen Feigen schon aus diesem Grund los. 37. Dh. irgend ein Strom od. Fluss. 38. Dieser braucht es dem Eigentümer nicht zurückzugeben.

M 28 + ושעה — M 29 בה — P 30 דאולין
M 31 + דעיר אחרת P 32 מיאוש M 33 כבני
M 34 דהו M 35 + מבצר V קציעות M 36
מעמושי משמיש M 37 + כדרי M 38 ואף ג....
אינש V 39 דזוטא B 40 + הוא M 41 תאינה
נמי M 42 איבא למימר דהא קחזי דמיאש.

eines Räubers und des Jardens, denn [der Eigentümer] sah es und sagte sich davon los, wieso aber hinsichtlich eines Diebs, hat er ihn denn gesehen, dass er sich losgesagt haben sollte!? R. Papa erwiderte: Hier wird von einem bewaffneten Wegelagerer gesprochen[40]. — Demnach ist er ja identisch mit einem Räuber!? — Es gibt zwei Arten Räuber. Komm und höre: Wenn ein Strom jemandem Balken, Holz oder Steine fortgeschwemmt und auf ein Feld eines anderen gebracht hat, so gehören sie diesem, weil der Eigentümer sich davon losgesagt[41] hat, also nur, wenn er sich losgesagt hat, sonst aber nicht!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er sie retten kann. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn aber der Eigentümer hinterher läuft, so muss er sie zurückgeben. Wenn er sie retten kann, gilt dies ja nicht nur von dem Fall, wenn er hinterher läuft, dies gilt ja auch von dem Fall, wenn er nicht hinterher läuft!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er sie nur mit Mühe retten kann; läuft er hinterher, so hat er sich davon nicht losgesagt, läuft er nicht hinterher, so hat er sich losgesagt. — Komm und höre: Hinsichtlich welchen Falls sagten sie, dass die Absonderung der Hebe ohne Wissen [des Eigentümers] giltig sei? — wenn jemand sich ohne Erlaubnis in das Feld eines anderen begibt, und da [Getreide] einsammelt und die Hebe absondert, so ist die Absonderung der Hebe, wenn [der Eigentümer] dies übel nimmt und es als Raub betrachtet, ungiltig, wenn aber nicht, giltig. Woher kann er wissen, ob der Eigentümer dies übel nimmt und es als Raub betrachtet? Wenn er, als er herankam und ihn traf, zu ihm sprach: du solltest zu den besseren [Früchten] gehen, so ist, wenn bessere vorhanden sind, die Absonderung der Hebe giltig, und wenn keine besseren vorhanden sind, ungiltig[42]; wenn aber der Eigentümer selbst welche sammelt und hinzufügt, so ist die Absonderung der Hebe auf jeden Fall giltig. Wieso ist nun[43], wenn bessere vorhanden sind, die Absonderung der Hebe giltig, zur Zeit der Absonderung wusste er es ja nicht!? Raba erklärte nach Abajje: Weil er ihn zum Vertreter gemacht hat. Dies ist auch einleuchtend; wieso wäre, wenn man sagen wollte, er habe ihn nicht zum Vertreter gemacht, die Absonderung der Hebe giltig, der Allbarmherzi-

חוי להו ומיאש אלא גנב "מי קא חזי ליה דמיאש
תרגמה רב פפא בלבטים מזון אי חביי 'חייני גזלן
תרי גזוני גזלן תא שמע "שטנ נחר קדרו עציו
יאבני 'נתנו בתוך שדה חבירו 'תרי אלו שרו מיפני
"שנתיאשו הבעלים טעמא דנתיאשו "הבעלים הא
כתמא לא חבא במאי עסקינן "בשיכור להציל אי
חבי אימא סיפא "אם היו הבעלים מידפין אחריהם
חייב דהחזיר אי ביכולין להציל מאי אריא מידפין
אפילו אין מידפין 'נמי חבא במאי עסקינן ביכולין
להציל ער ידי דהדחק מידפין לא "אייאיש אין מידפין
אייאישי מיאש תא שמע ביצד אמרו התודם שלא
מדעת תרומתו תרומה תרי שדה לתוך שדה חבירו
וליקט ותרם שלא ברשות אם חושש משום גזל אין
תרומתו תרומה ואם לאו תרומתו תרומה ומנין הוא
יודע אם חושש משים גזל ואם לאו תרי שבא בעל
הבית ומצאו "ואמר לו בלך אצל יפות אם נמצאו
יפות מתן תרומתו תרומה ואם לאו אין תרומתו
תרומה "ליקטו הבעלים והוסיפו עליהן בין כך ובין
כך תרומתו תרומה ובי נמצאו יפות מתן תרומתו
תרומה אמאי בעידנא דתרם הא לא חזה יודע
"תרגמה רבא אליבא דאביי דשויה שליח הבי נמי
מסתברא דאי "כלקא דעתך דלא שויה שליח מי
חויא תרומתו תרומה 'והא אתם גם אתם אמר

M 43 לא קחזי ליה אלא לאו דאמרינן כיון דודע דנגזב מיניה מיאש מחשבא חוי יאוש תרגמה M 44 ונתנו...רבירו
VM 45 + אם נתיאשו הבעלים M 46 שהבעי מתייאשין
M 47 הבעי הא M 48 בשיכולין M 49 נמי
הב ע M 50 חוי יאוש אין מיד חוי יאוש + M 51
בשהוא תורם M 52 ואם הוסיף M 53 ב ד
M 54 — והא.

39. Die Lossagung geschah also unbewusst, dennoch ist sie giltig. 40. Er wird deshalb Dieb genannt, weil er sich vor Menschen hütet; cf. S. 212 Z. 11. 41. Ein solcher Vorfall ist dem Eigentümer sofort bekannt. 42. Die Bemerkung des Eigentümers ist dann als Vorwurf zu betrachten. 43. Nach der Ansicht, die spätere Aeusserung habe keine rückwirkende Giltigkeit.

Num.41b Bek.71b
רחבנא תרומות שרוחכם מה אתם לדעתכם אף
שלוחכם לדעתכם ארא חבא בניאי עסקינן בגון
דשייה שריח יאמר ליה זיל תרום ורא אמר ליה
תרום מהני ומתניה דבעל חבית בי תרים מבינונית
הוא תרים ואזל אתהו ותרם ביפות ובא בעל חבית
ומצאי ואמר לו כך אצל יפות אם נמצאו יפות
מתן תרומתו תרומה ואם ראו אין תרומתו תרומה
אמימר ומר זוטרא ורב אשי אקלעו לבוסתנא דבני
בר איסק אייתי ארישה תמרי ורמיני ישדא קמייהו
אמימר ורב אשי אכלי מר זוטרא לא אכל אדהכי
אתא מרי בר איסק אשכחינהו ואמר ליה לאריסה
אמאי לא אייתית לתו לרבנן מהנך שפירתא אמרו
ליה אמימר ורב אשי לבר ומרא השתא אמאי לא
אכיל מר והתניא אם נמצאו יפות מתן תרומתו
תרומה אמר להו הכי אמר רבא לא אמרו כלך
אצל יפות אלא לענין תרומה בבבד משום דמצוה
הוא וניחא ליה אבל הכא משום כסיפותא הוא
דאמר הכי: תא שמע עודהו חטר עליהן ושמח
Mk.3 Lv.11 38 Col.b
הרי זה בבי יותן נגבו אף על פי ששמח אינן בבי
יותן טעמא מאי לאו משום דלא אמרינן ביון דאתלוא
מילתא דהשתא ניחא ליה מיעיקרא נמי ניחא ליה
שאני התם דכתיב בי יתן עד שיתן או הכי דייקא

M 55 גם לרב את שרו M 56 בנו ע בגון B 57
תרום M 58 הוא M 59 אדייש לקמייהו תמי ותומני
אמימר M 60 אדהכי M 61 נמי לא M 62
משום...ליה M 63 מדמת בכופא הוא דעבד: M 64
שהוא שמח M 65 — מעמא...ליה...ליה B 66 דאתלאי
M 67 דאמר קרא וכו׳.

ge sagt ja:[44]*ihr, auch ihr*, dies schliesst einen Vertreter ein, und wie es durch ihn selbst mit Wissen geschieht, ebenso muss es auch durch einen Vertreter mit Wissen geschehen. Vielmehr wird hier von dem Fall gesprochen, wenn er ihn zum Vertreter gemacht und ihn beauftragt hat, für ihn die Hebe abzusondern, jedoch nicht angewiesen, welche er absondern solle; gewöhnlich pflegt der Eigentümer die Hebe von den mittelmässigen abzusondern, und dieser sonderte sie von den guten ab; daher ist, wenn der Eigentümer, als er herankam und ihn traf, zu ihm sprach: du solltest zu den besseren [Früchten] gehen, die Absonderung der Hebe, wenn bessere vorhanden sind, giltig, wenn aber nicht, ungiltig.

Einst kamen Amemar, Mar-Zuṭra und R. Aši in den Garten des Mari b. Isaq; da holte sein Teilpächter Datteln und Granatäpfel und setzte ihnen vor. Amemar und R. Aši assen davon, Mar-Zuṭra aber ass davon nicht. Währenddessen kam Mari b. Isaq und traf sie an; da sprach er zu seinem Teilpächter: Weshalb hast du für die Gelehrten nicht von den besseren geholt!? Darauf sprachen Amemar und R. Aši zu Mar-Zuṭra: Weshalb isst der Meister jetzt nicht, es wird ja gelehrt, dass wenn bessere vorhanden sind, die Absonderung der Hebe giltig sei[45]!? Da erwiderte er ihnen: So sagte Raba: [die Bemerkung:] du solltest zu den besseren gehen, ist zu berücksichtigen nur hinsichtlich der Hebe, weil dies eine gottgefällige Handlung ist, und er dies auch wünscht, hierbei aber kann er dies ja aus Höflichkeit gesagt haben.

Komm und höre: Wenn sich der Tau auf diesen[46] noch befindet und dies ihm lieb ist, so heisst dies:[47]*wenn gegeben wird*; sind sie bereits trocken, so heisst dies, obgleich es ihm lieb war, nicht: *wenn gegeben wird*[48]. Wahrscheinlich doch aus dem Grund, weil wir nicht sagen: wenn es sich später herausstellt, dass es ihm lieb war, gelte dies auch rückwirkend[49]!? — Anders ist es hierbei: es heisst: *wenn jemand gibt*, nur wenn er es direkt gibt[50]. — Demnach sollte dies doch auch vom ersten Fall[51] gelten!? Dies

44. Num. 18,28. 45. Die Absonderung der Hebe. 46. Er hat damit bekundet, dass der Pächter in seinem Sinn gehandelt hat. 47. Auf zum Trocknen ausgelegten Früchten, die nur dann levitisch verunreinigungsfähig werden, wenn sie mit einer dafür geeigneten Flüssigkeit, als welche auch der Tau gilt befeuchtet worden sind; die Befeuchtung muss jedoch zur Zufriedenheit des Eigentümers erfolgt sein. 48. Lev. 11,38. 49. Sc. Wasser auf Früchte, so sind die Früchte verunreinigungsfähig. 50. Als er es erfahren hat. 51. Dh. die Früchte sind dadurch nicht verunreinigungsfähig. 52. Dies sollte auch von der Lossagung gelten: sie sollte keine rückwirkende Giltigkeit haben. 53. Wenn die Befeuchtung der Früchte ohne seinen Willen geschehen ist, sind sie nicht verunreinigungsfähig. 54. Wenn er es erfahren hat, als die Früchte noch vom Tau feucht waren.

נמי התם בדרב פפא דרב פפא רמי כתיב בי יתן וקרינן בי יותן הא ביצד בעינן בי יותן דומיא דבי יתן מה יתן לדעת אף בי יותן נמי לדעת תא שמע Qid.59b
דאמר רבי יוחנן משום רבי ישמעאל בן יהוצדק Bm.27a
נתנן לאבידה ששטפה נהר שהיא מיתרת דבתיב
והבן תעשה לחמרו והבן תעשה לשמלתו וכן תעשה Dt.22,3
לכל אבדת אחיך אשר תאבד מפנו ומצאתה מי
שאבודה הימנו ומצויה אצל כל אדם יצאתה זו
שאבודה מפנו ואינה מצויה אצל כל אדם ואיבעיא
דומיא דהתיתירא מה התיתירא בין דאית בה סימן
ובין דלית בה סימן שרא אף איסורא בין דאית בה
סימן ובין דלית בה סימן אסורא תיובתא דרבא
תיובתא והלכתא כוותיה דאביי ביעל קנ"ם: אמר ליה Q d.52a Bq.73a Syn.27a
רב אחא בריה דרבא לרב אשי וכי מאחר דאיתותב
רבא הני תמרי דזוקא חיבי אכלינן להו אמר ליה
כיון דאיבא שקציים ורמשים דקא אכלי להו מעיקרא
יאושי מיאש מניהו יתמי דלאו בני מחילה נינהו Pes.50b
מאי אמר ליה באגא בארעא דיתמי לא מחזקינן
מחזק ועומד מאי ברכתא מאי אמר ליה אכרן:
בריבית ברשות הרבים הרי אלו שלו: אמר רבה

M 68 — התם M 69 יתן דומיא דיתן מה יתן דניחא ליה
אף יותן דניחא ליה מה יתן לדעת אף יותן לדעת M 70 שמעון
M 71 ומכל אדם M 72 — ד B 73 אבורה M 74
דנשרי דזקא מ ט אכלי אמר P 75 ורמסים M 76 +
מיית M 77 כראיבתי M 78 אבור.

ist nach R. Papa zu erklären. R. Papa wies nämlich auf einen Widerspruch hin: es heisst: *wenn jemand gibt*, und gelesen wird es: *wenn gegeben wird*[55]; wie ist dies nun [in Uebereinstimmung zu bringen]? — das Gegebenwerden muss dem Geben[56] gleichen, wie das Geben mit Wissen geschieht, ebenso muss auch das Gegebenwerden mit Wissen geschehen[57]. — Komm und höre: R. Johanan sagte im Namen des R. Jišmâél[58] b. Jehoçadaq: Woher, dass ein von einem Strom herangeschwemmter verlorener Gegenstand erlaubt[59] ist? — es heisst:[60] *Ebenso sollst du verfahren mit seinem Esel, ebenso mit seinem Gewand und ebenso mit jedem verlorenen Gegenstand deines Bruders, der ihm abhanden gekommen ist, den du gefunden hast*; nur[61] wenn er ihm abhanden gekommen ist und jeder ihn finden kann, ausgenommen ist der Fall, wenn er ihm abhanden gekommen ist und ihn nicht jeder finden kann[62]. Ferner gleicht das Verbotene dem Erlaubten[63]; wie es beim Erlaubten einerlei ist, ob am Gegenstand ein Kennzeichen vorhanden ist oder nicht, ebenso ist es beim Verbotenen einerlei, ob ein Kennzeichen daran vorhanden[64] ist oder nicht. Dies ist eine Widerlegung der Ansicht Rabas; eine Widerlegung. Die Halakha ist bei *JÂL QGM*[65] nach Abajje zu entscheiden.

R. Aḥa, Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wieso dürfen wir nun, wo Raba widerlegt worden ist, vom Wind abgeworfene Datteln essen[66]? Dieser erwiderte: Da Ekel- und Kriechtiere vorhanden sind, von welchen sie gefressen werden, so hat sich [der Eigentümer] von diesen von vornherein losgesagt. — Wie ist es aber, wenn sie [minderjährigen] Waisen gehören, die nicht verzichten können? Dieser erwiderte: Wir brauchen nicht jedes Grundstück als Eigentum von Waisen anzusehen. — Wie ist es aber, wenn dies bekannt ist? Wie ist es, wenn [die Palme] umzäunt ist? Dieser erwiderte: So sind sie verboten.

GARBENBÜNDEL AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET &C. SO GEHÖREN SIE IHM. Rabba

55. Die Schreibweise im angezogenen Schriftvers ist יתן, aktiv, gelesen wird es יותן, passiv. 56. Der Flüssigkeit auf die Früchte. 57. Wenn er von der Befeuchtung erst nachher erfährt, so sind die Früchte, selbst wenn es zu seiner Zufriedenheit geschah, nicht verunreinigungsfähig. 58. Richtig Šimôn, wie in vielen anderen Codices; cf. FRANKEL, *Hodegetica* p. 24. 59. Der Finder darf ihn behalten. 60. Dt. 22,3. 61. Dann muss man ihn dem Eigentümer zustellen. 62. Dh. der Fall, in welchem die Aneignung des Funds dem Finder verboten ist, dem Fall, in welchem ihm dies erlaubt ist. 63. Wenn am verlorenen Gegenstand ein Kennzeichen vorhanden ist, so sind alle der Ansicht (cf. ob. S. 528 Z. 22ff.), dass wenn der Verlierende vor dem Finden den Verlust nicht merkte, die spätere Lossagung keine rückwirkende Giltigkeit habe, u. der Finder müsse den Gegenstand abliefern; dies muss somit auch von dem Fall gelten, wenn am Gegenstand kein Kennzeichen vorhanden ist. 64. Cf. S. 266 N. 202. 65. Dem Eigentümer ist das Abfallen unbekannt u. die spätere Lossagung ist ungiltig. 66. Und keine Nagetiere herankommen können.

[67]ואפילו כרכר שיש בו סימן אלמא קסבר [68]רבה סימן
העשוי ליהדם לא הוי סימן רבא אמר לא שנו אלא
[69]כדבר שאין בו סימן אבל בדבר שיש בו סימן הויב
להכריז אלמא קסבר [70]רבא סימן העשוי ליהדם הוי
סימן ואיבא דמיתני [71]להא שמעתא [72]באנפי נפשה סימן
העשוי ליהדם רבה אמר לא הוי סימן ורבא אמר
הוי סימן תנן בריבות ברשות הרבים הרי אלו שלו
ברשות היחיד [73]נוטל ומכריז הובי דמי אי דלית בהו
סימן ברשות היחיד מאי מכריז אלא לאו דאית
בהו סימן וקתני ברשות הרבים הרי אלו שלו אלמא
סימן העשוי ליהדם לא הוי סימן תובתא דרבא
אמר הך רבא לעורם דלית בהו סימן ודקא אמרת
ברשות היחיד מאי מכריז מכריז מקום ורבה אמר
מקום לא הוי סימן דאיתמר מקום רבה אמר רא
הוי סימן ורבא אמר הוי סימן תא שמע בריבות
ברשות הרבים הרי אלו שלו ברשות היחיד [74]נוטל
ומכריז והאלומות בין ברשות הרבים ובין ברשות
היחיד [75]נוטל ומכריז רבה חובי מיתרין לה ורבא הובי
[76]מיתרין לה רבה [77]מיתרין לטעמיה בסימן ורבא [78]מיתרין
לטעמיה במקום רבה [79]מיתרין לטעמיה בסימן בריבות
Fol.23 ברשות הרבים הרי אלו שלו [80]משום [81]דמדרבא ברשות
היחיד [82]נוטל ומכריז דלא מדרבא והאלומות בין
ברשות הרבים ובין ברשות היחיד [83]נוטל ומכריז בין
דגבייהן לא מדרבא ורבא [84]מיתרין לטעמיה במקום

M 79 אע"פ שיש בהן M 80 רבה M 81 שאין
בה סימן אבל יש סימן M 82 רבא M 83 — לה
M 84 בפני עצמה M 85 הויב להכריז P 86 מיתרין
M 87 משום.

sagte: Selbst wenn ein Kennzeichen an diesen vorhanden ist. Rabba wäre also der Ansicht, ein Kennzeichen, das zertreten werden kann, gelte nicht als Kennzeichen. Raba aber sagte, dies gelte nur, wenn kein Kennzeichen daran ist, wenn aber ein Kennzeichen daran ist, so muss er sie ausrufen. Raba ist also der Ansicht, ein Kennzeichen, das zertreten werden kann, gelte als Kennzeichen. Manche lehren dies als besondere Lehre: Ein Kennzeichen, das zertreten werden kann, gilt wie Rabba sagt, nicht als Kennzeichen, und wie Raba sagt, wol als Kennzeichen. — Es wird gelehrt: Garbenbündel auf öffentlichem Gebiet gehören ihm, auf Privatgebiet muss er sie ausrufen. In welchem Fall, ist an diesen kein Kennzeichen, so hat er ja auf Privatgebiet nichts auszurufen, wahrscheinlich also, wenn an diesen ein Kennzeichen vorhanden ist, und er lehrt, dass wenn er sie auf öffentlichem Gebiet [gefunden hat], sie ihm gehören, demnach gilt ein Kennzeichen, das zertreten werden kann, nicht als Kennzeichen; dies ist eine Widerlegung der Lehre Rabas!? — Raba kann dir erwidern: tatsächlich wenn an diesen kein Kennzeichen vorhanden ist, wenn du aber einwendest, was denn auszurufen sei, wenn er sie auf Privatgebiet findet, [so ist zu erwidern:] er rufe den Ort aus. Rabba aber ist der Ansicht, der Ort gelte nicht als Kennzeichen. Es wird nämlich gelehrt: der Ort gilt, wie Rabba sagt, nicht als Kennzeichen, und wie Raba sagt, wol als Kennzeichen. — Komm und höre: Garbenbündel auf öffentlichem Gebiet gehören ihm, auf privatem Gebiet muss er sie ausrufen; grosse Garben muss er ob auf öffentlichem oder auf Privatgebiet ausrufen; wie erklärt dies Rabba, und wie erklärt dies Raba!? — Rabba erklärt es nach seiner Ansicht: das Kennzeichen; Raba erklärt es nach seiner Ansicht: der Ort. Rabba erklärt es nach seiner Ansicht: das Kennzeichen; Garbenbündel auf öffentlichem Gebiet gehören ihm, weil da [das Kennzeichen] zertreten wird, auf Privatgebiet muss er sie ausrufen, weil es da nicht zertreten wird; grosse Garben muss er ob auf öffentlichem Gebiet oder auf Privatgebiet ausrufen, weil man auf diesem nicht herumtritt. Raba erklärt es nach seiner Ansicht: der Ort; Garbenbündel auf öffent-

67. Wenn der Gegenstand ganz klein ist u. das Kennzeichen zertreten werden kann. 68. Da der Eigentümer damit rechnet u. sich auf das Kennzeichen nicht verlässt. 69. Dh. wenn er es auf Privatgebiet gefunden hat. 70. Der Verlierende kann keine Kennzeichen angeben. 71. Der Verlierende gibt als Kennzeichen den Ort an, da er sie verloren hat. 72. Welchen Unterschied gibt es zwischen grossen Garben u. kleinen Garbenbündeln. 73. Kann bei grossen Garben angegeben werden, bei kleinen aber nicht.

lichem Gebiet gehören ihm, weil sie umhergestossen[74] werden, auf Privatgebiet muss er sie ausrufen, weil sie da nicht umhergestossen werden; grosse Garben muss er ob auf öffentlichem oder auf Privatgebiet ausrufen, weil sie, da sie schwer sind, nicht umhergestossen werden. — Komm und höre: Bäckerbrote gehören ihm, demnach muss er Hausbackebrote ausrufen; Hausbackebrote muss er wol deshalb ausrufen, weil diese gekennzeichnet sind, und man weiss, dass sie diesem oder jenem gehören, er muss sie also ausrufen, einerlei ob er sie auf öffentlichem oder auf Privatgebiet gefunden hat; hieraus also, dass ein Kennzeichen, das zertreten werden kann, als Kennzeichen gelte; dies ist also eine Widerlegung der Ansicht Rabbas!? — Rabba kann dir erwidern: hierbei geschieht dies aus dem Grund, weil man auf Speisen nicht treten darf. — Es gibt ja aber Nichtjuden!? — Nichtjuden fürchten Zauberei[75]. — Es gibt ja aber Vieh und Hunde!? — In Orten, wo Vieh und Hunde nicht vorhanden sind.

Es wäre anzunehmen, dass sie[76] denselben Streit führen wie die folgenden Tannaím: R. Jehuda sagt, alles, woran eine Aenderung sich befindet, muss er ausrufen; wenn er zum Beispiel einen Feigenkuchen, in welchem eine Scherbe vorhanden ist, oder einen Laib Brot, in welchem sich Geld befindet, gefunden hat; demnach ist der erste Autor der Ansicht, dass sie ihm gehören. Sie[77] glaubten, alle seien der Ansicht, dass das Kennzeichen, das von selbst entstehen kann[78], als Kennzeichen gelte, und dass man ferner auf Speisen treten dürfe, demnach streiten sie über ein Kennzeichen, das zertreten werden kann; einer ist der Ansicht, ein solches gelte nicht als Kennzeichen, und der andere ist der Ansicht, es gelte wol als Kennzeichen. R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Wieso muss man, wenn man sagen wollte, der erste Autor sei der Ansicht, dass das Kennzeichen, das zertreten werden kann, nicht als Kennzeichen gelte, und dass man auf Speisen treten dürfe, Hausbackebrote auf öffentlichem Gebiet ausrufen[79]!? Vielmehr, erklärte R. Zebid im Namen Rabas, sind alle der Ansicht, dass das Kennzeichen, das zertreten werden kann, als Kennzeichen gelte, und dass man ferner auf Speisen treten

74. Sie bleiben nicht auf dem ursprünglichen Ort liegen. 75. Und treten aus diesem Grund nicht auf Speisen. 76. Rabba u. Raba. 77. Die Jünger, die diese Lehre auslegten. 78. Wenn der Gegenstand an sich nicht gekennzeichnet ist u. das Kennzeichen nur in einem besonderen Umstand, der auch von selbst entstanden sein kann, besteht, wie zBs. in den hier angezogenen Fällen: es ist möglich, dass der Eigentümer das Geld in das Brot als Kennzeichen hineingelegt hat, aber möglich ist es auch, dass es durch Zufall hineingekommen ist u. dies ihm überhaupt unbekannt ist. 79. Das Kennzeichen kann ja zertreten werden.

ברשות הרבים הרי אלו שלו דמינשתפא
ברשות היחיד חייב להכריז דלא מינשתפא והאלומות
בין ברשות הרבים ובין ברשות היחיד נוטל ומכריז
ביון דוקירי לא מינשתפא תא שמע בכרות של
גחתום הרי אלו שלו הא של בעל הבית חייב להכריז
של בעל הבית מאי טעמא ביון דאית בהו סימן
דמיידע ידוע רפתא דאניש אינש ולא שנא רשות
הרבים ולא שנא רשות היחיד נוטל ומכריז אלמא
סימן העשוי ליהדם הוי סימן תובתא רבה אמר
לך רבה התם היינו טעמא משום דאין מעבירין על
האובלין והא איכא גוים חיישי לכשפים והאיכא
בחמה וכלבים באתרא דלא שכיחי בחמה וכלבים:
ליבא בתנאי רבי יהודה אומר כל דבר שיש בו
שוניי חייב להכריז כוצר מצא עיגול וכתובו חרס
כבר וכתובו מעות מכלל דתנא קמא כבר הרי אלו
שרי סברה דכולי עלמא סימן הבא מאליו הוי סימן
ומעבירין על האובלין מאי לאו בסימן העשוי ליהדם
קא מיפלגי מר סבר לא הוי סימן ומר סבר הוי
סימן אמר רב זביד משמיה דרבא אי סלקא דעתך
דקא סבר תנא קמא סימן העשוי ליהדם לא הוי
סימן ומעבירין על האובלין בכדות של בעל הבית
ברשות הרבים אמאי מכריז אלא אמר רב זביד
משמיה דרבא דכולי עלמא סברי סימן העשוי ליהדם
הוי סימן ומעבירין על האובלין והכא בסימן הבא

P 88 דוקיא M 89 לאו מישום דאית M 90 ומידע
B 91 + תוא M 92 — ב M 93 דלא איכפת להו
חייבי M 94 + חייב להכריז P 95 דעתא M 96 כברו.

מאילי קא מיפתני דתנא קמא כבר כינון הבא
מאילין לא הוי כינון ורבי יהודה כבר הוי כינון ורבה
אמר לך דבולי עלמא כינון העשוי לידרס לא הוי
כינון ואין מעברין על האוכלין יהבא בכינון הבא
מאילי קמיפתני תנא קמא כבר לא הוי כינון ורבי
יהודה סבר הוי כינון איבא דאמרי סברוה דבולי
עלמא כינון הבא מאילי הוי כינון וכינון העשוי
לידרס לא הוי כינון מאי לאו במעברין על האוכלין
קא מיפתני דמר סבר מיעברין ומר סבר אין מעברין
אמר רב זביד משמיה דרבא אי ברקא דעקד סבר
תנא קמא כינון העשוי לידרס לא הוי כינון ומעברין
על האוכלין בכרות של בעל חבית ברשות הרבים
אמאי מברזי ארא אמר רב זביד משמיה דרבא
דבולי עלמא סברי כינון העשוי לידרס הוי כינון
ומעברין על האוכלין והבא בכינון הבא מאילי קא
מיפתני דתנא קמא סבר כינון הבא מאילי לא הוי
כינון ורבי יהודה סבר הוי כינון ורבה אמר לך
דבולי עלמא כינון העשוי לידרס לא הוי כינון ואין
מעברין על האוכלין יהבא בכינון הבא מאילי קא
מיפתני תנא קמא סבר כינון הבא מאילי לא הוי
כינון ורבי יהודה סבר הוי כינון: אמר רב זביד
משמיה דרבא ברייתא דאבידתא בין דאמר יוי לה
להחרון בים מיאוש ליה בינתו: ואמר רב זביד
משמיה דרבא חלבתא ברשות הרבים הרי
אלו שלו ברשות היחיד אי דרך נפיחה הרי אלו

M 97 דתנא...ור י...כינון M 98 תנא...ור י...כינון
M 99 — כינון הבא מאילי M 1 — ורבה...ת ק...ור י...
כינון M 2 ביעד ר M 3 ; M 4 — אל

dürfe, und sie streiten vielmehr über ein Kennzeichen, das von selbst entstehen kann; der erste Autor ist der Ansicht, das Kennzeichen, das von selbst entstehen kann, gelte nicht als Kennzeichen, während R. Jehuda der Ansicht ist, es gelte wol als Kennzeichen. Und Rabba kann dir erwidern: alle sind der Ansicht, dass das Kennzeichen, das zertreten werden kann, nicht als Kennzeichen gelte, und dass man ferner auf Speisen nicht treten dürfe, und sie streiten vielmehr über ein Kennzeichen, das von selbst entstehen kann; der erste Autor ist der Ansicht, ein solches gelte nicht als Kennzeichen, während R. Jehuda der Ansicht ist, es gelte wol als Kennzeichen. Manche lesen: Sie glaubten, alle seien der Ansicht, dass das Kennzeichen, das von selbst entstehen kann, als Kennzeichen gelte, und dass ferner das Kennzeichen, das zertreten werden kann, nicht als Kennzeichen gelte, demnach streiten sie, ob man auf Speisen treten dürfe; einer ist der Ansicht, man dürfe es, und der andere ist der Ansicht, man dürfe es nicht. R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Wieso muss man, wenn man sagen wollte, der erste Autor sei der Ansicht, dass das Kennzeichen, das zertreten werden kann, nicht als Kennzeichen gelte, und dass man auf Speisen treten dürfe, Hausbackebrote auf öffentlichem Gebiet ausrufen!? Vielmehr, erklärte R. Zebid im Namen Rabas, sind alle der Ansicht, dass das Kennzeichen, das zertreten werden kann, als Kennzeichen gelte, und dass man ferner auf Speisen treten dürfe, und sie streiten vielmehr über ein Kennzeichen, das von selbst entstehen kann; der erste Autor ist der Ansicht, das Kennzeichen, das von selbst entstehen kann gelte nicht als Kennzeichen, während R. Jehuda der Ansicht ist, es gelte wol als Kennzeichen. Und Rabba kann dir erwidern: alle sind der Ansicht, das Kennzeichen, das zertreten werden kann, gelte nicht als Kennzeichen, und dass man ferner auf Speisen nicht treten dürfe, und sie streiten vielmehr über ein Kennzeichen, das von selbst entstehen kann; der erste Autor ist der Ansicht, ein Kennzeichen, das von selbst entstehen kann, gelte nicht als Kennzeichen, während R. Jehuda der Ansicht ist, es gelte wol als Kennzeichen.

R. Zebid sagte im Namen Rabas: Bei einem Verlust richte man sich nach folgender Regel: wenn er gesagt hat: Wehe, ich habe einen Geldverlust erlitten, so hat er sich davon losgesagt[80].

Ferner sagte R. Zebid im Namen Rabas: Die Halakha ist: Garbenbündel auf öffentlichem Gebiet gehören ihm, auf Privatgebiet, gehören sie ihm, wenn sie nach

80. Der Fund gehört dann dem Finder.

Art des Fallens liegen, wenn aber nach Art des Hinlegens, so muss er sie ausrufen. Dies gilt nur von dem Fall, wenn an diesen kein Kennzeichen vorhanden ist, wenn aber an diesen ein Kennzeichen vorhanden ist, so muss er sie, einerlei ob auf öffentlichem Gebiet oder auf Privatgebiet, ob nach Art des Fallens oder nach Art des Hinlegens, ausrufen.

FISCHGEBINDE. Weshalb denn, sollte doch der Knoten als Kennzeichen dienen!? — Hier wird von einem Fischerknoten gesprochen, den alle Welt bindet. — Sollte doch die Anzahl als Kennzeichen dienen!? Hier wird von einer festgesetzten Anzahl gesprochen.

Sie fragten R. Šešeth: Gilt das Gewicht als Kennzeichen oder nicht? R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Wenn jemand ein Gerät aus Silber, Kupfer, Zinn oder aus irgend einem Metall gefunden hat, so gebe er es nur dann zurück, wenn [der Verlierende] ein Kennzeichen oder das Gewicht angibt. Wenn das Gewicht als Kennzeichen gilt, so gelten auch Mass und Anzahl als Kennzeichen.

FLEISCHSTÜCKE &c. Weshalb denn, sollte doch das Gewicht als Kennzeichen dienen!? Wenn es das festgesetzte Gewicht hat. — Sollte doch das Stück an sich als gekennzeichnet dienen: ob von der Flanke oder von der Lende!? Es wird ja auch gelehrt: Wenn jemand Fischstücke oder einen abgebissenen Fisch gefunden hat, so muss er sie ausrufen. Fässer Wein, Oel, Getreide, getrockneter Feigen und Oliven gehören ihm. — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn ein Kennzeichen am Stück vorhanden ist. So pflegte es Rabba b. R. Hona dreieckig zu schneiden. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt von diesen ebenso wie von einem abgebissenen Fisch; schliesse hieraus.

Der Meister sagte: Fässer Wein, Oel, Getreide, getrockneter Feigen und Oliven gehören ihm. Es wird ja aber gelehrt, dass man Krüge Wein und Oel ausrufen müsse!? R. Zera erwiderte im Namen Rabhs: Diese Mišnah spricht von versiegelten. — Demnach spricht die Barajtha von offenen, bei offenen ist es ja ein bewusster Verlust!? R. Ošâja erwiderte: Wenn sie verspundet sind. Abajje erwiderte: Du kannst

שלו אי דרך הנחה נוטל ומברין וזה וזה בדבר
שאין בו סימן אבל בדבר שיש בו סימן לא שנא
ברשות הרבים לא שנא ברשות היחיד בין דרך
נפילה ובין דרך הנחה חייב להחזיר: ומודיעות Col.b
של דגים: אמאי להוי קשר סימן בקטרא דציידא Bm.2 25b
דבילי ערבא חבי מקטרי ולהוי סימן סימן במנינא
דשוין: בעו מינה מרב ששת משקל הוי סימן או
לא הוי סימן אמר להי רב ששת תניתוה מצא בלי
כסף ובלי נחושת גסטרון של אבר וכר כלי מתכות
הרי זה לא יחזור עד שיתן אית אי עד שיביאן
משקלותיו ומדמשקל הוי סימן מדה ומנין נמי הוי
סימן: יהתיבית של בשר וכו: אמאי להוי משקלא
סימן במשקלא דשוין ותחוי חתיכה גופה סימן או
דרפקא אי דאמטא ביי לא תניא מצא חתיכות דג
ידע נשוך חייב להחזיר הבועת שר יין של שמן
ושל תבואה ושל גרוגרות ושל זיתים הרי אלו שלו
חמא בבאי עכברין בראיבא סימנא בפכא בי הא
דרבה בר רב חנא מהתיך ליה אתלתא קרנתא Ba.2 Hol.9
דיקא נמי דקתני דומיא דדג נשוך שמע מינה:
אמר מר חבויות של יין ושל שמן ושל תבואה ושל
גרוגרות ושל זיתים הרי אלו שלו והא תנן כדי יין
וכדי שמן חייב להחזיר אמר רבי זירא אמר רב
מיתניתין ברשום מכלל דברייתא בפתוח אי בפתוח
אבידה מדעת היא אמר רב השביא במציק אביי

M 5 חנות חייב להחזיר M 6 בין ברש P 7 ב
M 8 חנות M 9 וליהוי B 10 מנין M 11 מיני
P 12 משקלות M 13 וליהוי משקל M 14 אי...
דאמטא B 15 דגים M 16 דאית ליה סימני M 17
— אין M 18 מיתני M 19 — אי בפת
M 20 אויב.

81. Der Fische. 82. Dies ist eine Ergänzung des T.s, somit ist die Korrektur Loijas (מנין st. משקל) überflüssig. 83. So nach der La. des Arukh דפנא (st. דרפקא, Varr. רופקא, רפקא. 84. Fleisch, das er durch einen Nichtjuden sandte. 85. Von Fischstücken. 86. Bei dem der Biss als Kennzeichen dient. 87. Nachdem der Wein abgelagert war u. eine Kostprobe entnommen wurde, wurde der Spund bestrichen u. versiegelt; jeder Lieferant hatte seinen eignen Siegel, der in dieser Beziehung als Kennzeichen diente. 88. Offengestandener Wein ist unbrauchbar; cf. Bd. vij S. 899 N. 169.

אבר אפיקי תיבא אידי ואידי כרשום ויא קנייא
באן קודם שנפתחו האיצרות באן לאחר שנפתחו
האיצרות[89] כי תא דרב יעקב בר אבא אשכח הכיתא
דחכירא לאחר שנפתחו האוצרות אתא לקמיה דאבוי
אמר ליה זיל שקול לנפשך׃ בעא מיניה רב ביבי
מרב נחמן מקום הוי סימן או לא הוי סימן אמר
ליה תניתיה מצא חביות שר יין ישר שמן ישר
תבואה ושל גרוגרות ישר וזיתים הרי אלו שלו יאי
בלקא דעתך דמקום הוי סימן לכריז מקום אמר רב
זביד תבא בשאי עבקנן ברקתא הנהרא אמר רב
מרי מאי טעמא אמרו רבנן הקתא הנהרא לא הוי
סימן דאמרינן ליה בי חיכי דאתרחי לידיך אתרחי
נמי להחבך[90] איבא דאמרי אמר רב מרי מאי טעמא
אמרי רבנן מקום לא הוי סימן דאמרינן ליה בי
חיכי דאתרחי לידיך האי מקום אתרחי נמי להחבך
האי מקום׃ תהוא גברא דאשכח כופרא בי מעצרתא
אתא לקמיה דרב אמר ליה זיל שקול לנפשך חזייה
דהוה קא[91] בחסם אמר ליה זיל פזוג ליה לחייא ברי
מיניה ליטא קא כבר רב מקום לא הוי סימן אמר
[92]רבי אבא משום יאוש בעיים ננעי בה תהוא דקדחי
בית חלפיו׃ רבי שמעון בן אלעזר ובו׳׃ מאי אנפוריא
אמר רב יהודה אמר שמואל כלים חדשים שלא
שבעתן העין חיבי דמי אי אית בהו סימן כי לא
שבעתן העין מאי הוי אי דלית בהו סימן כי שבעתן
העין מאי הוי רעולים דלית בהו סימן נפקא מינה
לאהדורי לצורבא מרבנן בטבעית עינא שבעתן העין

M 21 כי תא ד — M 22 דרבי P 22 — M 23 מצא ׳
M 24 הכ ע — M 25 דרקא בי חיכי דאתרחי את חבריך נמי
אנה ואב א ב ה דאית ליך לאחוך איתי ליה נמי — M 26
M 27 מחסכ איבא...להחבך האי מקום — M 28 רבא
P 29 דקדיה — M 30 + כרי — M 31 ולא צריכא לאתויי

auch sagen, beide sprechen von versiegelten, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn die eine [Lehre] spricht von der Zeit vor Eröffnung der Kellereien[89] und die andere spricht von der Zeit nach Eröffnung der Kellereien. So fand einst R. Jâqob b. Idi nach Eröffnung der Kellereien ein Fass Wein, und als er zu Abajje kam, sprach dieser zu ihm: Geh, behalte es für dich.

R. Bebaj fragte R. Nahman: Gilt der Ort[90] als Kennzeichen oder nicht? Dieser erwiderte: Dies wird gelehrt: Wenn jemand Fässer Wein, Oel, getrockneter Feigen und Oliven gefunden hat, so gehören sie ihm; wenn man nun sagen wollte, der Ort gelte als Kennzeichen, so sollte er sie doch wegen des Orts ausrufen! R. Zebid erwiderte: Hier wird vom Ufer des Stroms[91] gesprochen. R. Mari sagte: Weshalb sagten die Rabbanan, dass das Ufer des Stroms nicht als Kennzeichen gelte? weil man ihm[92] erwidern kann: wie dies[93] dir passirt ist, ebenso kann dies einem anderen passirt sein. Manche lesen: R. Mari sagte: Weshalb sagten die Rabbanan, dass der Ort nicht als Kennzeichen gelte? weil man ihm erwidern kann: wie dies dir auf dieser Stelle passirt ist, ebenso kann dies da einem anderen passirt sein.

Einst fand jemand Pech in einer Kelter; da kam er zu Rabh und dieser sprach zu ihm: Geh, behalte es für dich. Als er darauf bemerkte, dass er Bedenken trug, sprach er: Geh, teile es mit meinem Sohn Ḥija[94]. — Demnach wäre Rabh der Ansicht, der Ort gelte nicht als Kennzeichen? R. Abba erwiderte: Hierbei wurde die Lossagung des Eigentümers berücksichtigt, denn er sah, dass Moos daran wucherte.

R. Šimôn b. Eleâzar sagt &c. Was heisst Handelsware? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Neue Geräte, die das Auge noch nicht besichtigt hat. — In welchem Fall, ist an diesen ein Kennzeichen vorhanden, so ist ja nichts dabei, dass das Auge sie nicht besichtigt hat, ist an diesen kein Kennzeichen vorhanden, so ist ja nichts dabei, dass sie das Auge besichtigt hat!? — Tatsächlich, wenn an diesen kein Kennzeichen vorhanden ist, und zwar ist dies in der Beziehung von Bedeutung, ob man sie einem Gelehrten[95] vermöge einer Inaugenscheinnahme zurückgebe; hat das

89. Die Fässer sind noch nicht versiegelt u. wenn ein einzelner dies getan hat, so gilt dies als Kennzeichen. 90. An welchen der Gegenstand gefunden worden ist. 91. Wo der Wein abgeladen wird; eine solche, von jedem benutzte Abladestelle kann nicht als Kennzeichen angegeben werden. 92. Dem Verlierenden, der das Fass reklamirt. 93. An dieser Stelle ein Fass Wein verloren zu haben. 94. Als Beweis dafür, dass es nicht als fremdes Eigentum zu betrachten ist. 95. Von dem man annimmt, dass er sich nicht an fremdem Eigentum vergreifen würde.

קים ליה בגוויהו ומהדרינן ליה בי לא שבעתן העין לא
קים ליה בגוויהו לא מהדרינן ליה האמר רב יהודה
אמר שמואל בתני תלת מילי עבידי רבנן דמשנו
בגליוניהו במסכתא ובפודיא ובאושפיזא מאי נפקא Fol.24a
מינה אמר מר זוטרא לאהדורי ליה אבידתא בטביעית
עינא אי ידעינן ביה דלא משני אלא בחני תלת
מהדרינן ליה ואי משני במילי אחריני לא מהדרינן
ליה: מר זוטרא חכידא אגניב ליה כבא דכספא
באושפיזא הוא להתוא בר בי רב דמשי ידיה ואגניב
בגליונא דחבריה אמר חייני האי דלא איכפת ליה
אמינא דחבריה כפתיה ואודי: תניא מודה רבי Bb.167b
שמעון בן אלעזר בכלים חדשים ששבעתן העין
שחייב להכריז ואלו הן כלים חדשים שהא שבעתן
העין שאינו חייב להכריז בגון כדי מחטין וציפורניות
ומהדוסות של קרדומות כל אלו שאמרו אימתי
מוהרים בזמן שמצאן אחד אחד אבל מצאן שנים
שנים חייב להכריז מאי כדי שובי ואמאי קרו ליה
כדי דכד דתלו ביה מידי בד קרו ליה בי התוא
דתנן התם עלה אחד בבד אחד ובן חיה רבי Suk.44a
שמעון בן אלעזר אומר המוצל בין הארבי ובין הדוב Az.43a
ובין הנמר ובין הכרדלם ובין זוטו של ים ומשלוליתו
של נהר המוצא בברטיא וכפרטיא גדולה ובכל מקום
שהרבים מצויין שם הרי אלו שהו בפני שהבעלים
מתיאשין מהן: אוקימא להו בי קאמר רבי שמעון

M 32 ומהר ויה M 33 — ול ם ליה M 34
א יש M 35 בדבדייהו M 36 לא לא מהר M 37
— ליה M 38 וקבפר M 39 תאי דלא קפיד אמר
דהבריה ודאי איהו גניב בפת M 40 ומזדה M 41
אינו מות בזמן M 42 שיבי ומאי M 43 דבל דתלו
M 44 דאמי לחו התתם B 45 ופלטיא.

Auge es besichtigt, so kennt er es und man gebe es ihm zurück, hat das Auge es nicht besichtigt, so kennt er es nicht und man gebe es ihm nicht zurück. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls: Bei drei Dingen pflegen die Rabbanan von der Wahrheit abzuweichen: bezüglich des Traktats[96], des Betts[97] und der Gastfreundschaft[98], und auf die Frage, in welcher Beziehung dies von Bedeutung sei, erwiderte Mar-Zuṭra, hinsichtlich der Rückgabe eines Funds vermöge einer Inaugenscheinnahme: wenn man von ihm weiss, dass er nur hinsichtlich dieser drei Dinge [von der Wahrheit] abweicht, gebe man es ihm zurück, und wenn er auch hinsichtlich anderer Dinge [von der Wahrheit] abweicht, gebe man es ihm nicht zurück.

Mar-Zuṭra dem Frommen wurde einst ein silberner Becher aus seiner Herberge gestohlen; darauf bemerkte er, wie ein Jünger sich die Hände wusch und sie am Gewand eines anderen abtrocknete; da sprach er: Der ist es[99]; denn er schont nicht das Eigentum seines Nächsten. Darauf band man ihn und er gestand es ein.

Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar pflichtet bei, dass man neue Geräte, die das Auge besichtigt hat, ausrufen müsse. Folgende sind neue Geräte, die das Auge nicht besichtigt, die man nicht auszurufen braucht: Stangen mit Näh- oder Sticknadeln oder Bündel Aexte. Diese alle, von welchen sie sprechen, sind nur dann erlaubt[100], wenn man einzelne gefunden hat, wenn aber zwei, so muss man sie ausrufen[101]. Was sind badde [Stangen]? — Stengel, denn alles, woran etwas hängt, heisst Stengel [bad], wie auch dort[102] gelehrt wird: ein Blatt an einem Stengel [bad]. Ferner sagte R. Šimôn b. Eleâzar: Wenn jemand etwas von einem Löwen, einem Bären, einem Leoparden, einem Panther, von der Flut des Meers oder von der Ueberschwemmung des Flusses rettet, oder wenn jemand etwas auf öffentlichen Strassen, grossen Plätzen oder auf sonst einem Platz, wo das Publikum verkehrt, findet, so gehört es ihm, weil der Eigentümer sich davon losgesagt hat.

Sie fragten: Sagte es R. Šimôn b. Eleâzar nur von dem Fall, wenn die Mehr-

96. Wenn man einen Gelehrten fragt, ob er in diesem od. jenem Talmudtraktat kundig ist, pflegt er aus Bescheidenheit dies zu verneinen, obgleich dies nicht der Fall ist. 97. Wenn man ihn fragt, ob er dieses Bett benutzt hat, so verneint er dies, weil auf diesem Spuren von Pollution vorhanden sein können; nach der Erkl. RSJ.s: wenn man ihn fragt, ob er den Beischlaf vollzogen hat. 98. Wenn er von jemandem Gastfreundschaft genossen hat, so erzählt er dies nicht, damit dieser nicht von anderen Personen zu sehr in Anspruch genommen werde. 99. Der den Becher gestohlen hat. 100. Dh. gehören dem Finder. 101. Da die Anzahl als Kennzeichen gilt. 102. Cf. Bd. iij S. 122 Z. 24. 103. Dass in den oben angezogenen Fällen der Gegenstand dem Finder gehöre.

בן ארעך ברוב גוים אבל ברוב ישראל לא אי דיבא
"אפירי ברוב ישראל נמי אמר אם תמצא ליטר
אפירי ברוב ישראל נמי פריני רבנן עלויה אי לא
פריני יאם תמצא ליטר פריני ברוב ישראל יאי
פריני ברוב גוים פריני אי לא פריני יאם תמצא
ליטר פריני אפירי ברוב גוים תרכה בעיתי אי אין
תרכה בעיתי אם תמצא ליטר תרכה בעיתי ת"ר
ברוב גוים אי אפירי ברוב ישראל לא שמע מהיכא
מיעת בבתי בנסיות ובבתי מדרשות יבבר מקום
שהרבים מצויין שם הרי אלו שלי מפני שהבעלים
מיתאשין מיקן מאן שמעת ליה האומר בתר ליבא
רבי שמעון בן אלעזר שמעת מינה אפירי ברוב
ישראל נמי הבא במאי עסקינן במפוזרין אי במצויין
מאי אריא מקום שהרבים מצויין שם אפירי אין
הרבים מצויין שם אלא לעולם במצויין והכא במאי
עסקינן בבתי בנסיות שלי גוים בתי מדרשות מאי
איבא למימר בתי מדרשות דידן דיתבי בהו גוים
השתא דאתית לתבי בתי בנסיות נמי דידן דיתבי
בהו גוים לא שמע מינה בה אביהה אם רוב ישראל
חייב להבריז אם רוב גוים אינו חייב להבריז מאן
שמעת ליה דאמר אזלינן בתר רובא רבי שמעון בן
אלעזר שמעת מינה כי קאמר רבי שמעון בן אלעזר
ברוב גוים אבל ברוב ישראל לא הא נמי רבנן היא

heit [der Einwohner] aus Nichtjuden besteht, nicht aber wenn sie aus Jisraéliten besteht, oder sagte er es auch von dem Fall, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht? Und wenn du entscheidest, er sage es auch von dem Fall, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, — streiten die Rabbanan gegen ihn oder nicht? Und wenn du entscheidest, sie streiten gegen ihn, so streiten sie entschieden hinsichtlich des Falls, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, aber streiten sie auch hinsichtlich des Falls, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, oder nicht? Und wenn du entscheidest, sie streiten auch über den Fall, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, — ist die Halakha nach ihm zu entscheiden oder nicht? Und wenn du entscheidest, die Halakha sei nach ihm zu entscheiden, — nur hinsichtlich des Falls, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, oder auch wenn sie aus Jisraéliten besteht? Komm und höre: Wenn jemand Geld in Versammlungs- und Lehrhäusern oder an irgend einem anderen Ort, wo die Menge zu verkehren pflegt, Geld findet, so gehört es ihm, weil der Eigentümer sich davon losgesagt hat. Derjenige, welcher sagt, dass man sich nach der Mehrheit richte, ist ja R. Šimôn b. Eleâzar, somit ist hieraus zu entnehmen, dass dies auch von dem Fall gelte, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht. — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn es verstreut ist[104]. — Wenn es verstreut ist, braucht es ja nicht von dem Fall gelehrt zu werden, wenn da die Menge verkehrt, dies gilt ja auch von dem Fall, wenn da die Menge nicht verkehrt!? Vielmehr, tatsächlich wenn es zusammengehäuft ist, nur wird hier von nichtjüdischen Versammlungshäusern gesprochen. — Wie ist dies aber hinsichtlich der Lehrhäuser zu erklären? — Unsre Lehrhäuser, in welchen Nichtjuden weilen[105]. — Da du es nun so erklärst, so ist auch hinsichtlich der Versammlungshäuser zu erklären, wenn sie uns gehören und Nichtjuden da verweilen. — Komm und höre: Wenn jemand da einen verlorenen Gegenstand gefunden hat, so muss er ihn, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, ausrufen, wenn aber aus Nichtjuden, so braucht er ihn nicht auszurufen. Derjenige, welcher sagt, dass man sich nach der Mehrheit richte, ist ja R. Šimôn b. Eleâzar, somit ist hieraus zu entnehmen, dass R. Šimôn b. Eleâzar dies nur von dem Fall sagt, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, nicht aber, wenn sie aus Jisraéliten besteht.

M 45 אפי | M 46 אמר | M 47 נמי —
B 48 + אמר | P 49 פריני | M 50 תוקא
M 51 אי — | M 52 רמה רי רבנם | M 53 אפי ...
שם V 54 עבודיי | M 55 יבבתי | M 56 יבבתי
M 57 עיר שדרין בה ישראל גוים ומצא בה מציאת
M 58 האויר | M 59 שם ם בר ג אמר בר י הא אמר הא

104. In der angezogenen Lehre wird es davon abhängig gemacht, ob da die Menge verkehrt. 105. In diesem Fall gehören sie dem Finder auch nach der Ansicht der Rabbanan. 106. Diese befanden sich ausserhalb der Stadt u. Nichtjuden hielten sich in diesen zur Bewachung auf.

תפשום מינה דמודו ליה רבנן לרבי שמעון בן
אלעזר בהוב גוים אילא לעולם רבי שמעון בן אלעזר
היא ואפילו ברוב ישראל נמי והכא במאי עסקינן
בשמעון אי בשמעון מאי עבידתיה גביה והתנן מצא
ברי באשפה מכופה לא יגע בו מגורה נוטר ומכריז
דאמר רב פפא באשפה שאינה עשויה לפנות
ונמלך עליה לפנותה הכא נמי באשפה שאינה
עשויה לפנות ונמלך עליה לפנותה ואיבעית אימא
לעולם רבנן מי קתני הן שלו אוני היכי להכריז
קתני ומניח ליתני ישראל ויהוב ליה בימנא ושקיל
תא שמע דאמר רב אסי מצא חבית יין בעיר שרובה
גוים מותרת משום מציאה ואסורה בהנאה בא
ישראל ונתן בה סימן מותרת בשתיה למציאה כמאן
כרבי שמעון בן אלעזר שמעת מינה דבי קאמר רבי
שמעון בן אלעזר ברוב גוים אבל ברוב ישראל לא
לעולם אימא לך רבי שמעון בן אלעזר אפילו ברוב
ישראל נמי קאמר ורב אסי סבר לה כוותיה בהדא
ופליג עליה בהדא ובי מאהר דאסירא בהנאה מיתרת
בשום מציאה למאי הלכתא אמר רב אשי דקנקנה׃

M 60 וכגון שמצאו בשמן מאי M 61 מגורה נו׳ ב
M 62 עד דייתי M 63 בימי ומתרגמן לית הא V 64
רבי M 65 + של P 66 :אבוא M 67 בימני
M 68 בר ג אמר בר י לא אמר לעז M 69 רשב א
אבי M 70 אמר ור M 71 + אמאי M 72
למאי הלכ .

Nein, hier ist die Ansicht der Rabbanan vertreten. — Demnach wäre ja hieraus zu entnehmen, dass die Rabbanan R. Šimôn b. Eleâzar beipflichten hinsichtlich des Falls, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht!? — Vielmehr, tatsächlich ist hier die Ansicht des R. Šimôn b. Eleâzar vertreten, auch gilt dies von dem Fall, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, nur wird hier von dem Fall gesprochen, wenn er versteckt war[107]. — Wieso kommt er zu diesem, wenn er versteckt ist, es wird ja gelehrt, dass wenn jemand ein Gerät auf einem Misthaufen findet, er dieses, wenn es zugedeckt ist, nicht berühren dürfe, und wenn es aufgedeckt ist, mitnehme und ausrufe!? — Wie R. Papa erklärt hat, wenn der Misthaufen nicht abgeräumt zu werden pflegt und [der Eigentümer] sich überlegt hat, ihn abzuräumen, ebenso wird auch hierbei von einem Misthaufen gesprochen, der nicht abgeräumt zu werden pflegt, und [der Eigentümer] sich überlegt hat, ihn abzuräumen[108]. Wenn du aber willst, sage ich: hier ist die Ansicht der Rabbanan vertreten, denn es heisst ja[109] nicht, dass sie ihm gehören, es heisst ja nur, dass er ihn nicht auszurufen[110] brauche; er lasse ihn liegen, und wenn ein Jisraélit kommt und ein Kennzeichen angibt, so erhält er ihn. — Komm und höre: R. Asi sagte: Wenn jemand ein Fass Wein in einer Stadt, die in der Mehrzahl aus Nichtjuden besteht, gefunden hat, so ist es als Fund erlaubt[111] und zur Nutzniessung verboten[112]; wenn ein Jisraélit gekommen ist und ein Kennzeichen angegeben hat, so ist es für den Finder zum Trinken[113] erlaubt. Doch wol nach R. Šimôn b. Eleâzar[114], somit ist hieraus zu entnehmen, dass R. Šimôn b. Eleâzar es nur von dem Fall sagt, wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, nicht aber, wenn sie aus Jisraéliten besteht. Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, sagt dies R. Šimôn b. Eleâzar, auch von dem Fall, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, nur ist R. Asi seiner Ansicht in dem einen Fall und streitet gegen ihn hinsichtlich des anderen Falls. — Zu welchem Zweck ist es als Fund erlaubt, wenn die Nutzniessung verboten ist!? R. Aši erwiderte: Wegen des Krugs[115].

107. Ein solcher Gegenstand gilt überhaupt nicht als Fund, u. wenn die Mehrheit der Einwohner aus Jisraéliten besteht, muss ihn der Finder ausrufen. 108. In diesem Fall muss der Finder ihn mitnehmen u. ausrufen. 109. Hinsichtlich des Falls, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht. 110. Er gehört nicht dem Finder, weil man sich nicht nach der Mehrheit richte. 111. Der Finder darf es für sich behalten. 112. Da der Wein als Libationswein (cf. Bd. vij S. 899 N. 170) gilt. 113. Es ist nun festgestellt, dass der Wein von Juden herrührt, der Finder darf ihn jedoch für sich behalten, da der Eigentümer sich davon wegen der nichtjüdischen Mehrheit losgesagt hat. 114. Da es hier heisst, dass man sich nach der Mehrheit richte. 115. Dieser ist erlaubt, obgleich der Wein verboten ist.

התהא גברא דאשכח ארבעה זוזי דציידי בכדינא
דשרו בנהר בירן אתא לקמיה דרב יהודה אמר ליה
זיל אכריז והא זוזי שרי הוא שאני נהר בירן
בירן דמיתקל לא מיאש והא ריבה גוים ניגחו
שמע מינה אין הלכה כרבי שמעון בן אלעזר אפילו
ברוב גוים שאני נהר בירן דישראל בכרו ליה ישראל
כרו ליה בירן דישראל בכרו ליה אינהו מישראל
נפל ובירן דישראל כרו ליה לא מיאשו רב יהודה
הוה שקיל ואזיל בתריה רבי שמואל בשוקא דבי
דיקא אמר ליה מצא כאן ארנקי מהו אמר ליה
הרי אלו שלו בא ישראל ונתן בה סימן מהו אמר
Ber.7945b ליה חייב להחזיר תתי אמר ליה לפנים משורת
Ket.97a Bq.99b הדין בי הא דאמרה רשמואל אשכח הנך חמרי
Bm.30b במדברא ואהדרינהו רמיריהו רבתר תריסר ירחי
שתא לפנים משורת הדין רבא הוה שקיל ואזיל
Hor.48a בתריה דרב נחמן בשוקא דירדאי ואמרי לה בשוקא
דדבנן אמר ליה מצא כאן ארנקי מהו אמר ליה
הרי אלו שלו בא ישראל ונתן בה סימן מהו אמר
ליה הרי אלו שלו והתא עייטד וצווחה נעשה בציעה
על ביתי שנפל ועל כפיניתי ששכבה ביום התהא
דיו דשקיל בשרא בשוקא ושדיה בצניעתא דבי בר
מרין אתא לקמיה דאביי אמר ליה זיל שקול הנפשך
והא רובא דישראל ניגחו מיגח שמעת מינה הלכה כרבי
שמעון בן אלעזר אפילו בהוב ישראל שאני הני
Yb.95a דכזוזו של ים דמי והא אמר רב בשר שנתעלם מן

— M 75 מאה + M 74 דמתק ביא ולא M 73
P 78 בירן...מיאש M 76 — א ל M 77 + דעבוד
בי M 81 בשוקא M 80 קאזיל M 79 תריסר
ציבתא M 82 – בירן.

Einst fand jemand im Fluss Biran vier Zuz, die in einem Tuch eingewickelt waren. Als er darauf vor R. Jehuda kam, sprach dieser zu ihm: Geh, rufe sie aus. Dies ist ja gleichsam aus der Flut des Meers!? Anders verhält es sich beim Fluss Biran, da in diesem sich Hindernisse[116] befinden, so sagte der Eigentümer sich davon nicht los. Die Mehrheit[117] besteht ja aber aus Nichtjuden, somit ist ja hieraus zu entnehmen, dass die Halakha nicht nach R. Šimôn b. Eleâzar zu entscheiden ist, auch wenn die Mehrheit aus Nichtjuden besteht? Anders verhält es sich beim Fluss Biran, den Jisraéliten verschliessen und Jisraéliten ausbaggern; da Jisraéliten ihn verschliessen, so hatte sie wahrscheinlich ein Jisraélit verloren, und da Jisraéliten ihn ausbaggern, so sagte er sich davon nicht los.

R. Jehuda begleitete einst Mar-Šemuél in der Gräupnerstrasse; da fragte er ihn: Wie ist es, wenn jemand hier einen Geldbeutel findet? Dieser erwiderte: So gehört er ihm. — Wie ist es, wenn ein Jisraélit kommt und ein Kennzeichen angibt? Dieser erwiderte: So muss er ihn zurückgeben. — Beides[118]!? Dieser erwiderte: Innerhalb der Rechtslinie[119]. So fand einst der Vater Šemuéls Esel in der Wüste und gab sie nach einem Jahr von zwölf Monaten dem Eigentümer zurück; also innerhalb der Rechtslinie.

Raba begleitete einst R. Nahman in der Riemerstrasse, manche sagen, in der Gelehrtenstrasse; da fragte er ihn: Wie ist es, wenn jemand hier einen Geldbeutel findet? Dieser erwiderte: So gehört er ihm. — Wie ist es, wenn ein Jisraélit kommt und ein Kennzeichen angibt? Dieser erwiderte: So gehört er trotzdem ihm. Jener steht ja und schreit!? Es ist ebenso als wenn jemand um sein Haus, das eingefallen ist, oder um sein Schiff, das im Meer untergegangen ist, schreien würde.

Einst erhaschte ein Geier ein Stück Fleisch auf dem Markt und warf es zwischen die Steinpalmen des Bar-Marjon, und als er darauf vor Abajje kam, sprach dieser zu ihm: Geh, behalte es für dich. — Die Mehrheit besteht ja aber aus Jisraéliten, somit ist ja hieraus zu entnehmen, dass die Halakha nach R. Šimôn b. Eleâzar zu entscheiden sei, auch wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht? — Anders verhält es sich bei einem Geier, der der Flut des Meers gleicht[120]. Rabh sagte

116. Reusen udgl. zum Zweck des Fischfangs. 117. Der Umgegend dieses Flusses. 118. Dh. die beiden Entscheidungen widersprechen einander. 119. Er lasse es nicht auf das Recht ankommen; rechtlich ist er nicht verpflichtet, ihn dem Verlierenden zurückzugeben jedoch tue er dies aus Moralität. 120. Der Eigentümer hatte sich bestimmt davon losgesagt.

ja aber, dass Fleisch, das aus dem Auge gekommen ist, verboten sei[121]!? — Er stand dabei und beobachtete ihn[122].

Einst fand R. Ḥanina zwischen Tiberias und Sepphoris ein geschlachtetes Böcklein, und man erlaubte es ihm. R. Ami sagte: Man erlaubte es ihm als Fund, nach R. Šimôn b. Eleâzar, und hinsichtlich des Schlachtens nach R. Ḥananja, dem Sohn R. Jose des Galiläers. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemandem Böcklein oder Hühner abhanden gekommen sind, und er sie später geschlachtet findet, so sind sie nach R. Jehuda verboten, und nach R. Ḥananja, dem Sohn R. Jose des Galiläers, erlaubt. Rabbi sagte: Die Worte R. Jehudas sind einleuchtend hinsichtlich des Falls, wenn er sie auf einem Misthaufen gefunden[123] hat, und die Worte R. Ḥananjas, Sohns R. Jose des Galiläers, wenn er sie in der Wohnung gefunden hat. Wenn man es ihm hinsichtlich des Schlachtens erlaubt hat, so bestand ja die Mehrheit aus Jisraéliten, somit ist ja hieraus zu entnehmen, dass die Halakha nach R. Šimôn b. Eleâzar zu entscheiden sei, auch wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht? Raba erwiderte: Die Mehrheit [der Einwohner] bestand aus Nichtjuden und die Mehrheit der Schlächter aus Jisraéliten.

הַעַיִן אָמְרָה בְּעִמְּדָ יְדוּאֲהוּ׃ רַבִּי חֲנִינָא מְצָא גְּדִי
שְׁחוּט בֵּין טְבֶרְיָא לְצִיפּוֹרִי וְהִתִּירוּהוּ לוֹ אָמַר רַבִּי
אַבִּי הִתִּירוּהוּ לוֹ מִשּׁוּם מְצִיאָה בְּרַבִּי שִׁמְעוֹן בֵּן
אֶלְעָזָר מִשּׁוּם שְׁחִיטָה כְּרַבִּי חֲנַנְיָא בְּנוֹ שֶׁל רַבִּי יוֹסֵי
הַגְּלִילִי דְּתַנְיָא חֲרֵי שֶׁאָבְדוּ לוֹ גְּדָיָיו וְתַרְנְגוֹלָיו יִחְלֹךְ Hor.12a
וּמְצָאָן שְׁחוּטִין רַבִּי יְהוּדָה אוֹמֵר כִּרְבִּי חֲנַנְיָא בְּנוֹ Hul.2
שֶׁל רַבִּי יוֹסֵי הַגְּלִילִי מִתִּיר אָמַר רַבִּי נָתָן דִּבְרֵי
רַבִּי יְהוּדָה בְּשֶׁמְּצָאָן בָּאַשְׁפָּה וְדִבְרֵי רַבִּי חֲנַנְיָא בְּנוֹ
שֶׁל רַבִּי יוֹסֵי הַגְּלִילִי בְּשֶׁמְּצָאָן בַּבַּיִת מִדְּהָתִירוּהוּ לוֹ
מִשּׁוּם שְׁחִיטָה רוֹבָא יִשְׂרָאֵל נִנְהוּ שְׁמַע מִינָּה הִלְכָה
כְּרַבִּי שִׁמְעוֹן בֶּן אֶלְעָזָר אֲפִילּוּ בְּרוֹב יִשְׂרָאֵל אָמַר
רַבָּא רוֹב גּוֹיִם וְהוֹב טַבְחֵי יִשְׂרָאֵל׃ רַבִּי אַמִּי אָשְׁכַּח
פְּרָגְיוֹת שְׁחִיטוֹת בֵּין טְבֶרְיָא לְצִיפּוֹרִי אֲתָא לְקַמֵּיהּ
דְּרַב אַסִּי וַאֲמַרִי לַהּ לְקַמֵּיהּ דְּרַבִּי יוֹחָנָן וַאֲמַרִי לַהּ בֵּי
מִדְרְשָׁא וַאֲמַרוּ לֵיהּ זִיל שְׁקוֹל לְנַפְשָׁךְ׃ רַבִּי יִצְחָק
נַפְחָא אִשְׁכַּח קִיבּוֹרָא דְּאַזְלֵי בֵּיהּ אוּלְוֵי אֲתָא לְקַמֵּיהּ
דְּרַבִּי יוֹחָנָן וַאֲמַרִי לַהּ בְּבֵי מִדְרְשָׁא וַאֲמַרוּ לֵיהּ זִיל
שְׁקוֹל לְנַפְשָׁךְ׃

[ij] אֵלּוּ חַיָּב לְהַכְרִיז מְצָא פֵּרוֹת בִּכְלִי אוֹ בְלִי
כְּלִי בַּמֶּה שֶׁהוּא מְעוֹת בְּיָם אוֹ בַיָּם בַּמֶּה שֶׁהוּא
צְבוּרֵי פֵּרוֹת צְבוּרֵי מְעוֹת שְׁלִישָׁה מִשְׁבָּעוֹת זֶה עַל גַּב Fol.25
זֶה בְּרוּכוֹת בְּרִשְׁת הַיָּחִיד כְּבָרוֹת שֶׁל בַּעַל הַבַּיִת וְגִיזִּי
צֶמֶר תַּלְקוֹחֶן מְבִיאוֹת הָאוּמָּן כַּדֵּי יַיִן וְכַדֵּי שֶׁמֶן חֲרֵי Bm.23b
אֵלּוּ חַיָּב לְהַכְרִיז׃

גְּמָרָא. טַעְמָא דְּמְצָא פֵּרוֹת בִּכְלִי וּמְעוֹת בְּיָם
הָא בִּכְלִי וְלִפְנִים פֵּרוֹת בְּיָם וְלִפְנִים מְעוֹת חֲרֵי אֵלּוּ
שֶׁלּוֹ תַּנְיָא לְהָא דְּתַנּוּ רַבָּנָן מְצָא בִּכְלִי וְלִפְנִים פֵּרוֹת

M 83 הַנִּינָא PM 84 הנינא M 85 + ש ב
M 86 - וא ל ב ם M 87 ה א M 88 דפירות.

Einst fand R. Ami geschlachtete Tauben zwischen Tiberias und Sepphoris; da kam er zu R. Asi, manche sagen, zu R. Johanan, manche sagen, ins Lehrhaus; da sprachen sie zu ihm: Geh, behalte sie für dich.

Einst fand R. Jiçḥaq der Schmied Knäule, die zu Flechtwerken verwendet werden; da kam er zu R. Johanan, manche sagen, ins Lehrhaus; da sprachen sie zu ihm: Geh, behalte sie für dich.

FOLGENDES MUSS ER AUSRUFEN. WENN JEMAND FRÜCHTE IN EINEM GEFÄSS ODER EIN GEFÄSS ALLEIN, GELD IN EINEM BEUTEL ODER EIN BEUTEL ALLEIN, HAUFEN FRÜCHTE, HAUFEN GELD, DREI MÜNZEN AUFEINANDER, GARBENBÜNDEL IN EINEM PRIVATEN GEBIET, HAUSBACKEBROTE, WOLLFLOCKEN, DIE VOM HANDWERKER KOMMEN, KRÜGE WEIN ODER KRÜGE OEL FINDET, SO MUSS ER DIESE AUSRUFEN.

GEMARA. Also nur wenn er Früchte in einem Gefäss oder Geld in einem Beutel gefunden hat, wenn aber ein Gefäss und Früchte daneben, einen Beutel und Geld daneben, so gehören sie ihm, somit lehrt unsre Mišnaḥ dasselbe, was die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Gefäss und daneben Früchte, einen Beutel und daneben

121. Da es möglich ist, dass es mit verbotenem verwechselt worden ist. 122. Seit dem Erhaschen bis zum Fortwerfen. 123. Das Schlachten ist wahrscheinlich nicht nach Vorschrift ausgefallen u. sie werden fortgeworfen.

בים ורבנין מעות הרי אלו שלו מקצתן בכלי ומקצתן
על גבי קרקע מקצתן בכים ומקצתן על גבי קרקע
חייב להכריז והכינהו מצא דבר שאין בו סימן בצד
דבר שיש בו סימן חייב להכריז בא בעל סימן ונטל
את שלו וכה הלה בדבר שאין בו סימן אמר רב
זביד לא קשיא הא בכובא וכיתנא הא בצנא ופירי
רב פפא אמר הא והא בצנא ופירי ולא קשיא הא
דאשתייר בה ביתי הא דלא אשתייר בה ביתי
ואיבעית אימא הא והא דלא אשתייר בה ביתי ולא
קשיא הא דהדרי אפיה לגבי פירי הא דלא מהדרי
אפיה לגבי פירי ואיבעית אימא הא והא דמהדרי
אפיה לגבי פירי ולא קשיא הא דאית לה אינגין
לצנא הא דלית לה אינגין לצנא׃ צבורי פירות
וצבורי בעות׃ שמעת מינה בונן חייב סימן תני
צבור פירות שמעת מינה מקום חוי סימן תני צבורי
פירות׃ שלשה מטבעות זה על גב זה׃ אמר רבי
יצחק מגדלאה והוא שעמשיין במגדלין תניא נמי
הכי מצא מעות מפוזרות הרי אלו שלו עשויין
במגדלין חייב להכריז ואלו הן עשויין במגדלין
שלשה מטבעין זה על גב זה הא ניפה קשיא אמרת
מצא מעות מפוזרות הרי אלו שלו הא מישהפי

M 89 דאשתייר בה ביתי הא דלא אשתייר בה ביתי ואיבי
M 90 אשתייר בה ולא B 91 דמהדרי M 92 בליפי
P 93 שמע M 94 – זה על הבא קמהדרי לה ואיל הבא קמהדרי לה
M 95 — פירות מפוזרין ו M 96 -- עשויין
M 97 שלש מטבעות זו ע ג זו.

Geld gefunden hat, so gehören sie ihm; befindet sich ein Teil im Gefäss und ein Teil auf der Erde, ein Teil im Beutel und ein Teil auf der Erde, so muss er sie ausrufen. Dem widersprechend wird aber gelehrt: Wenn jemand einen Gegenstand, an dem kein Kennzeichen vorhanden ist, neben einem Gegenstand, an dem ein Kennzeichen vorhanden ist, gefunden hat, so muss er sie ausrufen; wenn der Eigentümer des gekennzeichneten gekommen ist und das seinige in Empfang genommen hat, so hat dieser das nicht gekennzeichnete erworben!? R. Zebid erwiderte: Das ist kein Widerspruch; die eine [Lehre] spricht von einem Kübel und Flachs[124] und die andere spricht von einem Korb und Früchten[125]. R. Papa erwiderte: Beide sprechen von einem Korb und Früchten, dennoch ist dies kein Widerspruch, denn die eine spricht von dem Fall, wenn etwas darin zurückgeblieben ist, und die andere von dem Fall, wenn darin nichts zurückgeblieben ist. Wenn du willst, sage ich: beide sprechen von dem Fall, wenn darin nichts zurückgeblieben ist, dennoch ist dies kein Widerspruch, denn die eine spricht von dem Fall, wenn die Mündung den Früchten zugewendet ist, und die andere von dem Fall, wenn die Mündung nicht den Früchten zugewendet ist. Wenn du aber willst, sage ich: beide sprechen von dem Fall, wenn die Mündung den Früchten zugewendet ist, dennoch ist dies kein Widerspruch, denn die eine spricht von dem Fall, wenn der Korb einen Rand[126] hat, und die andere von dem Fall, wenn der Korb keinen Rand hat.

Haufen Früchte, Haufen Geld. Hieraus wäre also zu entnehmen, dass die Anzahl als Kennzeichen gelte[127]? Lies: einen Haufen Früchte[128]. Demnach wäre hieraus zu entnehmen, dass der Ort als Kennzeichen gelte? — Lies: Haufen Früchte[129].

Drei Münzen aufeinander. R. Jiçḥaq Magdalaâh sagte: Dies nur, wenn sie turmartig liegen. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand verstreutes Geld gefunden hat, so gehört es ihm; liegt es turmartig, so muss er es ausrufen. Turmartig heisst es, wenn drei Münzen aufeinander liegen. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heisst es, dass wenn jemand verstreutes Geld findet, es ihm gehöre, demnach muss

124. Beim Umfallen des Kübels müsste ein Teil im Kübel zurückbleiben, u. wenn in diesem nichts vorhanden ist, so ist anzunehmen, dass sie nicht zusammen gehören. 125. Es ist möglich, dass beim Umfallen des Korbs die Früchte vollständig ausgeschüttet worden sind. 126. In diesem Fall müssten beim Umfallen Früchte im Korb zurückbleiben. 127. Da er sie ausrufen muss, so hat der Verlierende wahrscheinlich die Anzahl der Häufchen als Kennzeichen anzugeben. 128. Er hat als Kennzeichen den Ort anzugeben. 129. Er hat als Kennzeichen die Anzahl der Häufchen anzugeben. Hieraus ist also weder das eine noch das andere zu entscheiden.

er es ausrufen, wenn sie ungleich aufeinander liegen, dagegen heisst es im Schlusssatz, dass wenn sie turmartig liegen, er sie ausrufen müsse, demnach gehören sie ihm, wenn sie ungleich aufeinander liegen!? — Der Autor nennt das zerstreut, was nicht turmartig liegt.

R. Ḥanina sagte: Dies nur, wenn es [Münzen] von drei Königen sind, wenn aber von einem König, so braucht er sie nicht auszurufen. — In welchem Fall, liegen sie turmartig, so sollte dies doch auch von dem Fall gelten, wenn sie von einem König[135] sind, und liegen sie nicht turmartig, so sollte dies auch nicht von dem Fall gelten, wenn sie von drei Königen sind!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: dies gilt, auch wenn sie von einem König sind, nur von dem Fall, wenn sie gleichsam von drei Königen sind, (wenn sie aber richtig von einem König sind, so braucht er sie nicht auszurufen;) wenn sie nämlich turmartig liegen: die grösste [Münze] unten, die mittelgrosse auf dieser und die kleinste auf der mittelgrossen; es ist dann anzunehmen, dass sie jemand hingelegt hat; wenn sie aber von einem König sind, wenn sie nämlich gleichmässig gross sind, so gehören sie ihm, auch wenn sie aufeinander liegen, denn es ist möglich, dass sie zufällig so gefallen sind. R. Johanan aber sagt, auch wenn sie von einem König sind, müsse er sie ausrufen. — Er ruft ja die Anzahl aus, weshalb wird dies nun von dreien gelehrt, dies sollte ja auch von zweien gelten[137]!? Rabina erwiderte: Er ruft aus: Münzen[138].

שלהופי חייב להכריז אימא סיפא עשויין כמגדלין חייב להכריז הא משלהפי שלהופי הרי אלו שלו תנא כל[135]שאין עשויין כמגדלין מפוזרות קרי להו: אמר רבי חנינא לא שנו אלא של שלשה מלכים אבל של מלך אחד אינו חייב להכריז היכי דמי אי דעשויין כמגדלין אפילו של מלך אחד נמי יאי דאין עשויין כמגדלין אפילו של שלשה מלכים נמי לא אלא אי אתמר הכי אתמר[136]לא שנו אלא של מלך אחד בעין שלשה מלכים אבל של מלך אחד אינו חייב להכריז והיכי דמי דעשויין כמגדלים הייתא תתאה ומציעא עילויה וסופא עילויה מציעא דאמרינן אנחינהו אנחינהו אבל של מלך אחד דכולהו כי הדדי ניתנו אף על גב דמנחי אהדדי הרי אלו שלו אימר אתרמויי אתרמי ובחדי הדדי נפול ורבי יוחנן אמר אפילו של מלך אחד נמי מכריז מאי מכריז מנין מאי אריא תלתא אפילו תרין נמי אמר רבינא טבעא מכריז: בעי רבי ירמיה בשיר מהו בשורה מהו בהצובה מהו בכולם מהו פשיט מהא הדא דאמר רב נחמן אמר רבה בר אבוה כל שאילו מכנים לה קוסם ביניהן ונוטלם בבת אחת חייב להכריז: בעי רב אשי באבני בית קולים מהו תא שמע דתניא מצא מעות מפוזרות הרי אלו שלו באבני בית קולים חייב להכריז ואלו הן אבני בית קולים אחת מכאן ואחת מכאן ואחת על גביהן: תני רבנן המוצא סלע בשוק ומצאו חבירו ואמר לו שלי היא הדשה

M 98 היכא דאין M 99 + ארית M 1 — אבל...
M 4 להכריז M 2 בעין מלך M 3 הרי...אימר
M 7 ונפילו אהדדי M 5 חייב להכריז P 6 רבא
— לה M 8 בציהן M 9 — חייב להכ.

Bb.103a

Col.b

Az.60a

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn sie kreisförmig, zeilenartig, dreifussartig oder leiterartig liegen? — Eines von diesen ist aus folgendem zu entscheiden. R. Nahman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: wenn man sie zusammen mit einem Span aufheben kann, so muss er sie ausrufen[139].

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn sie nach Art der Merkuriussteine[140] liegen? — Komm und höre: Es wird gelehrt: Wenn jemand verstreutes Geld findet, so gehört es ihm; liegt es nach Art der Merkuriussteine, so muss er es ausrufen. Nach Art der Merkuriussteine heisst es: eine [Münze] rechts, eine links und eine über beiden.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Selâ auf der Strasse gefunden hat und sein Nächster ihn trifft und zu ihm spricht: er gehört mir, er ist neu, er ist

130. Da zu ersehen ist, dass sie jemand hingelegt hat. 131. Der Verlierende sollte als Kennzeichen angeben, wie sie gelegen haben. 132. Der Verlierende muss als Kennzeichen die Anzahl angeben, u. bei 2 Münzen könnte er dies aus der Pluralform, worunter wenigstens zwei zu verstehen sind, entnehmen. 133. Dies ist dann der Fall, wenn sie leiterartig aufeinander liegen. 134. Cf. Bd. vij S. 969 N. 1.

היא נידונית היא שר מיך פזוני היא ר"א אמר כלום ולא עוד אלא אפילו שמו כתוב עליה לא אמר כלום רבי שאין סימן למטבע דאמרינן דרמא אפוקי אפקה ומאניש אהדרינא נפל׳:

[iii,1] גמ׳ אחר הגפה או אחר הנדר גזלות מקושרים אי בשבולין שבשדות הדרי וה"א יגע בהן מצא כלי באשפה אם מכוסה לא יגע בי אם בעולה נוטל ומכריז׳:

גמ׳ מאי טעמא דאמרינן הני אינש אצנעינהו ואי שקיל להו לית להו למריהו כימנא בעוייהו הלכך לשבקינהו עד דאתי מריהו וישקיל להו ואצאי ליהוי קשר כימנא אמר רבי אבא בר זבדא אמר Bm. 20b 23b רב במקושרין בכנפיהן דכולי עלמא הכי מקטרי להו ולהוי מקום סימן אמר רב עוקבא בר חמא במדדין אי במדדן מעלמא אתו ומהדרן איכא למימר מעלמא אתו ואיבא למימר אינש אצנעינהו והוה ליה כפק חנוך ואמר רבי אבא בר זבדא אמר רב Ib. 37 כל כפק חנוך לכתחילה לא ישוי ואם נטל לא יהזיר׳: מצא כלי באשפה מכוסה לא יגע בי מעולה נוטל ומכריז׳ ורמינהי מצא כלי טמון באשפה נוטל ומכריז׳ שכן דרך אשפה לפנות אמר רב זביד לא קשיא הא בכובי ובסי הא בסביני והמנק׳ בכובי ובסי לא יגע בסביני והמנק נוטל ומכריז רב פפא אמר הא והא בכובי ובסי והא קשיא באן באשפה

M 10 לפי | M 11 B דאמר (P האמ) M + מ ב | M 12 ישול מצא | M 13 אם | M 14 ליה סימן בגוי | M 15 למיתב ומשקלות הלכך | M 16 — אי ב | M 17 ובות | M 18 א ר | M 19 + בדבר שאין | M 20 מפני שדרך | M 21 בכובו. ומכריז.

ein neronischer oder er ist von jenem König, so sind seine Worte nichtig; und noch mehr: selbst wenn sein Name auf diesem geschrieben ist, sind seine Worte nichtig, weil es bei einer Münze kein Kennzeichen gibt, denn es ist möglich, dass er sie ausgegeben und ein anderer sie verloren hat.

WENN JEMAND HINTER EINER HOLZWAND ODER HINTER EINER STEINWAND ODER AUF EINEM FELDSTEG GEBUNDENE TAUBEN FINDET, SO DARF ER SIE NICHT BERÜHREN. WENN JEMAND EIN GERÄT AUF EINEM MISTHAUFEN FINDET, SO SOLL ER, WENN ES VERDECKT IST, ES NICHT BERÜHREN, UND WENN ES AUFGEDECKT IST, ES MITNEHMEN UND AUSRUFEN.

GEMARA. Weshalb dies[135]? — Wir nehmen an, dass sie irgend jemand verwahrt hat, und wenn er sie mitnimmt, hat der Eigentümer kein Kennzeichen an diesen; daher lasse er sie liegen, bis der Eigentümer kommt und sie holt. — Weshalb denn, sollte doch die Bindeart als Kennzeichen gelten!? R. Abba b. Zabda erwiderte im Namen Rabhs: Wenn sie an den Flügeln gebunden sind, wie sie alle Welt bindet. — Sollte doch der Ort als Kennzeichen gelten!? R. Ûqaba b. Hama erwiderte: Wenn sie umherhüpfen können. — Wenn sie umherhüpfen, können sie ja von anderwärts gekommen sein und sollten erlaubt sein!? — Es kann sein, dass sie von anderwärts gekommen sind, und es kann sein, dass sie jemand verwahrt hat, somit besteht hinsichtlich des Hinlegens ein Zweifel, und R. Abba b. Zabda sagte im Namen Rabhs, wenn ein Zweifel hinsichtlich des Hinlegens obwaltet, so nehme man [den Gegenstand] von vornherein nicht mit, wenn man ihn aber mitgenommen hat, so gebe man ihn nicht zurück[136].

WENN JEMAND EIN GERÄT AUF EINEM MISTHAUFEN FINDET, SO SOLL ER, WENN ES VERDECKT IST, ES NICHT BERÜHREN, UND WENN ES AUFGEDECKT IST, ES MITNEHMEN UND AUSRUFEN. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand ein Gerät auf einem Misthaufen findet, so nehme er es mit und rufe es aus, weil ein Misthaufen abgeräumt zu werden pflegt!? R. Zebid erwiderte: Das ist kein Widerspruch, die eine [Lehre] spricht von Kufen und Bechern und die andere spricht von Messern und Gabeln[137]. Kufen und Becher berühre er nicht, Messer und Gabeln nehme er mit und rufe aus. R. Papa erwiderte: Beide sprechen von Kufen und Bechern, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn die eine spricht von einem Misthau-

135. Lasse er sie liegen. 136. Weil der Eigentümer kein Kennzeichen angeben kann. 137. Erstere sind da wahrscheinlich zur Verwahrung hingelegt worden, letztere dagegen können mit dem Müll hinausgefegt worden sein.

fen, der abgeräumt zu werden[138] pflegt, und die andere spricht von einem Misthaufen, der nicht abgeräumt zu werden pflegt. — Bei einem Misthaufen, der abgeräumt zu werden pflegt, ist dies ja ein wissentlicher Verlust[139]!? — Vielmehr, wenn er sonst nicht abgeräumt zu werden pflegt, und [der Eigentümer] sich überlegt hat, ihn abzuräumen. — Erklärlich ist nach R. Papa die Begründung: denn ein Misthaufen pflegt abgeräumt[140] zu werden, welche Bedeutung hat aber nach R. Zebid die Begründung: denn ein Misthaufen pflegt abgeräumt zu werden[141]!? — [Dies heisst:] kleine Geräte pflegen auf den Misthaufen mit abgeräumt zu werden.

WENN JEMAND ETWAS AUF EINEM STEINHAUFEN ODER IN EINER ALTEN WAND FINDET, SO GEHÖRT ES IHM; WENN IN EINER NEUEN WAND, SO GEHÖRT ES, WENN IN DER HÄLFTE NACH AUSSEN[142], IHM, UND WENN IN DER HÄLFTE NACH INNEN, DEM EIGENTÜMER DES HAUSES; IST ES AN EINEN FREMDEN VERMIETET, SO GEHÖRT ES IHM[143], SELBST WENN ER ES INMITTEN DES HAUSES [GEFUNDEN HAT].

GEMARA. Es wird gelehrt: Weil er zu ihm[144] sagen kann: es stammt von den Emoritern[145]. — Verwahrten denn nur die Emoriter und Jisraéliten nicht!? — In dem Fall, wenn es sehr rostig ist[146].

WENN IN EINER NEUEN WAND, SO GEHÖRT ES, WENN IN DER HÄLFTE NACH AUSSEN, IHM, UND WENN IN DER HÄLFTE NACH INNEN, DEM EIGENTÜMER. R. Aši sagte: Bei einem Messer richte man sich nach dem Griff und bei einem Geldbeutel nach der Nestelschnur[147]. — Wieso heisst es demnach in unsrer Mišnah, dass wenn es sich in der Hälfte nach aussen befindet, es ihm, und wenn in der Hälfte nach innen, es dem Eigentümer des Hauses gehöre, sollte man doch sehen, ob der Griff nach innen oder nach aussen, ob die Nestelschnur nach innen oder nach aussen sich befindet!? — Die Mišnah spricht von Wollstoffen[148] und Metallbarren. Es wird gelehrt: Wenn es die Wand vollständig ausfüllt, so teilen sie. — Selbstverständlich!? In dem Fall, wenn [die Wand] sich nach einer Seite neigt; man könnte glauben, es habe sich gesenkt[149], so lehrt er uns.

העשויה לפנות באן באשפה שאינה עשויה לפנות
אשפה העשויה לפנות אבידה מדעת היא אלא
Bm.24a באשפה שאינה עשויה לפנות וגמלך עליה לפנותה
בשלמא לרב פפא היינו דקתני שבן דרך אשפה
לפנות אלא לרב זביד מאי שבן דרך אשפה לפנות
שבן דרך אשפה לפנות לה כלים קטנים׃
[iii,2] צא בגל ובכותל וישן חרי אלו שלו מצא בכותל
חדש מחציו ולחוץ שלו מחציו ולפנים של בעל
הבית אם היה משכירו לאחרים אפילו בתוך הבית
הרי אלו שלו׃
גמ׳ א. תנא מפני שיכול לומר לו של אמודים
הן אטו אמורים מצנעי ישראל לא מצנעי לא צריכא
Fol.26 דשתיך טפי׃ בכותל חדש מחציו ולחוץ שלו מחציו
ולפנים של בעל הבית׃ אמר רב אשי סבינא בתר
קתא וביבא בתר שנציה ואלא מתניתין דקתני
מחציו ולחוץ שלו מחציו ולפנים של בעל הבית
ולחזי אי קתא לגאו אי קתא לבר אי שנציה לגאו
אי שנציה לבר מתניתין באודא ונסבא תנא אם
היה בותל ממולא מחן חולקין פשיטא לא צריכא
דמשפע בחד גיסא מהו דתימא אשתפוכי אישתפוך

M 22 לאחר ‖ M 23 + מצא ‖ M 24 – לו ‖ M 25 ובולי עלמא לא M 26 אבני P 27 באדרא. V באודרא.

138. In einem solchen Fall nehme man den gefundenen Gegenstand mit. 139. Der Eigentümer sollte daran denken. 140. Da es von diesem Umstand abhängt, ob er den Gegenstand mitnehme od. liegen lasse. 141. Nach ihnen hängt es ja nicht von der Abräumung des Misthaufens ab, sondern von der Beschaffenheit der Gegenstände, ob sie versehentlich mit hinausgefegt werden können od. nicht. 142. Wenn der Gegenstand in der Wand steckt u. die ganze Dicke derselben nicht ausfüllt. 143. Dem Finder. 144. Zum Eigentümer des Steinhaufens od. der alten Wand. 145. Den Ureinwohnern Palästinas vor der Ansiedelung der Jisraéliten. 146. Es ist also ersichtlich, dass es nicht dem letzten Eigentümer des Steinhaufens gehört. 147. Ob sich diese nach aussen od. nach innen befinden, woraus zu schliessen ist, ob ein Fremder od. der Eigentümer den Gegenstand in die Wand gesteekt hat. 148. Von Gegenständen, die keinen Griff haben, u. man nicht entscheiden kann, aus welcher Seite sie in die Wand gekommen sind. 149. Und habe sich ursprünglich auf der höheren Seite befunden.

קמשמע לן: אם היה משכירו לאחרים אפילו מצא
בתוך הבית תרי אלו שלו; ואמאי ליזיל בתר בתרא
Pes. 7a Sek. 1,2 מי לא תנן מעות שנמצאו רפני מוהרי בהמת לעולם
מעשר בהר הבית הולין וביהושלים בשאר ימות
השנה הולין בשעת ההגל הכל מעשר ואמר רבי
שמעיה בר זעירא מאי טעמא תואיל ושוקי ירושלים
עשוין להתכבד בכל יום ארמא אמרינן קמאי קמאי
אזלו והני אחריני ניתהו הבא נמי[158] קמא קמא אזל
והני דבתרא הוא אבר ריש לקיש משום בר קפרא
בגון שעשאו פונדק לשלשה ישראל שמעת מינה
Bek. 24a הלכה ברבי שמעון בן אלעזר באפילו ברוב ישראל
אלא אמר רב מנשיא בר יעקב בגון שעשאו פונדק
לשלשה גוים רב נחמן אמר רבה בר אבוה אפילו
תימא לשלשה ישראל[159] מאי טעמא ההוא דנפל מינית
מיאש מימר אמר מכדי איניש אהדרינא לא הוה[160] בהדי
אלא הני אמרי קמייהו כמה זמני ליהדרו לי ולא
הדרו לי והשתא ליהדרו אי דעתייהו לאהדורה
אהדרוה ניהלי[161] ואי לא אהדרוה לי בדעתייהו
למיגזלה ואודא רב נחמן לטעמיה דאמר רב נחמן
Col.b ראה סלע שנפל בשנים חייב להחזיר מאי טעמא
ההוא דנפל מינית לא מיאש מימר אמר[162] מכדי איניש
אהדרינא לא הוה בהדאי[163] אלא האי נקיטנא ליה
ואמינא ליה[164] את הוא דשקלתיה בשלשה אינו חייב
להחזיר מאי טעמא ההוא דנפל מינית[165] ודאי מיאש

M 28 טימא קמאי אזלי והני אחריני ניתהו אמר M 29 — מאי...מיאש ‖ M 30 הבא בהדן אינהו הוא דהוו הבא בהדן
אי B 31 והאי דלא. M מדלא אהדרוה ניהלי דעתייהו M 32 מכדי M 33 הד הוי בהדי נקיט M 34 את
שקלתיה משלשה M 35 יאושי מיאש אמר למאן דנקטנא
ליה כל הד והד אמר לאו אנא שקלתה.

Ist es an einen Fremden vermietet, so gehört es ihm, selbst wenn er es inmitten des Hauses gefunden hat. Weshalb denn, man sollte sich doch nach dem letzteren richten[157]!? Es wird ja auch gelehrt. Wenn man [in Jerušalem] Geld auf dem Platz der Viehhändler findet, so ist es stets[151] vom [zweiten] Zehnt[152]; wenn auf dem Tempelberg, so ist es Profanes[153]. Was sonst in Jerušalem[154] gefunden wird, ist während des ganzen Jahrs Profanes und während der Festzeit [zweiter] Zehnt; und R. Šemâja b. Zeêra erklärte, aus dem Grund[155], weil die Strassen Jerušalems täglich gefegt zu werden pflegten. Wir sagen also, die ersteren sind fort und sie gehören dem letzteren, ebenso sollte man auch hierbei sagen, die ersten sind fort und es gehöre dem letzten[156]!? Reš-Laqiš erwiderte im Namen Bar-Qapparas: Wenn [das Haus] als Herberge[157] von drei Jisraéliten benutzt worden ist. — Hieraus wäre also zu entnehmen, dass die Halakha nach R. Šimôn b. Eleâzar zu entscheiden[158] sei auch hinsichtlich des Falls, wenn die Mehrheit aus Jisraéliten besteht? Vielmehr, erklärte R. Menasja b. Jâqob, wenn es als Herberge von drei Nichtjuden benutzt worden ist. R. Nahman erklärte im Namen des Rabba b. Abuha: Du kannst auch erklären, wenn es drei Jisraéliten waren, denn der Verlierende hat sich davon losgesagt, weil er also dachte: ein anderer ausser diesen war ja nicht mit mir, und da ich es[159] ihnen wiederholt gesagt habe, und sie es mir nicht zurückgegeben haben, so werden sie es mir nicht mehr zurückgeben; wenn sie es zurückgeben wollten, würden sie es längst zurückgegeben haben, und da sie es nicht zurückgegeben haben, so wollen sie es rauben. R. Nahman vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Nahman sagte: Wenn jemand gesehen hat, wie einer von zwei Personen einen Selâ verloren hat, so muss er ihn[160] zurückgeben, weil derjenige, der ihn verloren, sich davon nicht losgesagt hat, denn er denkt also: ein anderer ausser diesem war nicht mit mir, ich werde ihn vornehmen und zu ihm sagen: du hast ihn genommen; wenn aber von dreien, so braucht er ihn nicht zurückzugeben, weil der Verlierende sich davon losgesagt hat, denn er

150. Es sollte dem letzten Bewohner des Hauses gehören. 151. Ob zur Zeit der Wallfahrt (während der Feste) od. ausserhalb dieser Zeit. 152. Das meiste Geld vom Ertrag des 2. Zehnts, das in Jerušalem verbraucht werden muss (cf. Dt. 14,22ff.), wurde für Friedensopfer ausgegeben. 153. Weil angenommen wird, dass es da seit vor dem Fest liegen geblieben ist. 154. In den übrigen Strassen. 155. Ist das zur Festzeit gefundene 2. Zehnt, u. man sage nicht, es sei von vorher liegen geblieben. 156. Da jeder Mieter die Wohnung untersucht. 157. Zur provisorischen Benutzung. 158. Cf. ob. S. 539 Z. 24ff. 159. Dass ich es verloren habe. 160. Wenn er ihn aufgehoben hat.

denkt also: es waren zwei mit mir; wenn ich den einen vornehme, so sagt er, er habe ihn nicht genommen, und wenn ich den anderen vornehme, so sagt er, er habe ihn nicht genommen.

Raba sagte: Das, was du gesagt hast, dass wenn es drei sind, er ihn nicht zurückzugeben brauche, gilt nur von dem Fall, wenn auf jeden nicht der Wert einer Peruṭa entfällt, wenn aber auf jeden der Wert einer Peruṭa entfällt, so muss er ihn zurückgeben, denn sie sind vielleicht Teilhaber[101] und sagten sich davon nicht los. Manche lesen: Raba sagte: Auch wenn es nur den Wert von zwei Peruṭas hat, muss er ihn zurückgeben, denn sie sind vielleicht Teilhaber[102] und einer von ihnen hat zu Gunsten des anderen auf seinen Teil verzichtet.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand gesehen, wie einer einen Selâ verloren hat und ihn vor der Lossagung aufgehoben hat, um ihn zu rauben, so hat er alle Gesetze[103] übertreten:[104] *du sollst nicht rauben*; [105] *du sollst zurückbringen*; [106] *du darfst dich nicht entziehen*; und auch wenn er ihn nach der Lossagung zurückgibt, ist dies nur ein Geschenk, das Verbot aber, das er begangen hat, ist geschehen. Hat er ihn vor der Lossagung aufgenommen, um ihn zurückzugeben, und überlegte nach der Lossagung, ihn zu rauben, so übertrat er das Gebot: *du sollst zurückbringen*. Wenn er aber gewartet, bis der Eigentümer sich losgesagt, und ihn dann aufgehoben hat, so beging er nur das Verbot: *du darfst dich nicht entziehen*.

מימר אמר מכדי תרי הוו בהדאי אי נקיטנא להאי אמר לא שקלתיה ואי נקיטנא להאי אמר לא שקלתיה: אמר רבא תאי דאמרת בישלשה אינו חייב להחזיר לא אמרן אלא דלית ביה שוה פרוטה לכל חד וחד אבל אית ביה שוה פרוטה לכל חד וחד חייב להחזיר[100] מאי טעמא אימור שותפי נינהו ולא מיאשו איבא דאמרי אמר רבא אף על גב דלית ביה[38] אלא שוה שתי פרוטות חייב להחזיר מאי טעמא אימור שותפי נינהו וחד מנייהו אחזי אחלית למנתיה[39] גבי חבריה: ואמר רבא ראה סלע שנפלה נטלה לפני יאוש על מנת לגוזלה עובר בכולן משום[40] לא תגזול ומשום[41] השב תשיב ומשום[42] לא תוכל להתעלם ואף על גב[43] דהחזיר לאחר יאוש מתנה הוא דיהיב ליה ואיכוזא דעבד עבר נטלה לפני יאוש על מנת להחזירה לאחר יאוש נתכוין לגוזלה עובר משום השב תשיב[45] המתין לה עד שנתייאשו חבעלים ונטלה אינו עובר אלא משום לא תוכל להתעלם בלבד: אמר רבא האי מאן דחזי דנפול וזוי מחבריה בי תלתא ואשכחיה ושקליה לא מיחייב לאחדורי[44] ליה מאי טעמא ההוא דנפל מיניה מיאש הוא אף על גב[45] דחזייה דאייתי ארבלא וקא מרבל[46] מימר[47] חבי קאמר בי תיבי דנפול[48] מינאי דידי חבי נפול מאינש אחרינא ומשבחנא[49] מידי:

[iv] צא בחנות הרי אלו שלו בין התוכה ולחנוני[50] שלחנוני לפני[51] שולחני הרי אלו שלו בין

M 36 — מ ט M 37 — ולא מיאשי M 38 שוה פרוטה לכל חד וחד חייב M 39 גביהו ההנך M 40 — בכורן P 41 בל M 42 דאחדיי M 43 + בלבר M 44 — ליה...הוא M 45 - דחזי M 46 - מימר B 47 — חבי ק M 48 מינה נפל M 49 - מידי M 50 + הרי אלו M 51 + ח.

Raba sagte: Wenn jemand gesehen hat, wie einem ein Zuz in Sand gefallen ist, und er ihn gefunden und an sich genommen hat, so braucht er ihn nicht zurückzugeben, weil der Verlierende sich davon losgesagt hat, selbst wenn er gesehen, wie jener ein Sieb geholt und gesiebt hat, denn jener dachte: wie ich etwas verloren habe, so kann auch ein anderer etwas verloren haben, das ich finden kann[107].

WENN JEMAND ETWAS IN EINEM LADEN FINDET, SO GEHÖRT ES IHM; WENN ZWISCHEN DEM LADENTISCH UND DEM KRÄMER, SO GEHÖRT ES DEM KRÄMER; WENN VOR EINEM WECHSLER, SO GEHÖRT ES IHM, WENN ZWISCHEN DER WECH-

161. Der Verlierende glaubt, einer der Teilhaber habe ihn gefunden u. aus Scherz sage er dies nicht; er hat sich davon also nicht losgesagt. Wenn aber auf jeden keine Peruta entfällt, so ist er zur Rückgabe überhaupt nicht verpflichtet. 162. Und verdächtigen einander nicht; der Finder hat ihn also vor der Lossagung aufgehoben. 163. Die hierbei inbetracht kommen. 164. Lev. 19,13. 165. Dt. 22,1. 166. Ib. V. 3. 167. Dadurch hat er durchaus nicht bekundet, dass er sich davon nicht losgesagt hat.

הכסא ולשולחני תרי אלו לשולחני הלוקח פירות מחבירו או ששלח לו חבירו פירית ומצא בהן מעות הרי אלו שלו אם היו צרורין נובל ומכריז׃

גמ׳ א״ר אלעזר אפילו מונחין על גבי שולחן תנן לפני שולחני הרי אלו שלו הא על גבי שולחן דשולחני אימא סיפא בין הכסא ולשולחני של שולחני הא על גבי שולחן שלו אלא מהא ליבא Ber.Ar.22 למישמע מינה ורבי אלעזר הא מנא ליה אמר רבא מהניתין קשיתיה מאי אריא דתני בין הכסא לשולחני של שולחני ליתני על שולחן או נמי מצא בשולחנות בדקתני דישא מצא בחנות שלו אלא שמע מינה אפילו מונחין על גבי שולחן הרי אלו שלו׃ הלוקח פירות מחבירו וכו׳׃ אמר ריש לקיש משום רבי ינאי לא שנו אלא בלוקח מן התגר אבל בלוקח Fol.27 מבעל הבית חייב להחזיר ובן תגי תנא קמיה דרב נחמן לא שנו אלא בלוקח מן התגר אבל בלוקח מבעל הבית חייב להחזיר אמר ליה רב נחמן ובי בעל הבית בעצמו דשן אמר ליה איסמיה אמר ליה Bq.51 לא תתרגם מתניתין בגון שדשן על ידי עבדו ושפחתו הכנענים׃

(v) השמלה היתה בכלל בל אלו ולמה יצאת להקיש אליה ליטר לך מה שמלה מיוחדת שיש בה סימנין ויש לה תובעין אף בל דבר שיש בו סימנין ויש לו תובעים חייב להחזיר׃

SELBANK UND DEM WECHSLER, SO GEHÖRT ES DEM WECHSLER. WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN FRÜCHTE GEKAUFT, ODER JEMAND IHM FRÜCHTE GESCHICKT HAT, UND ER DARUNTER GELD FINDET, SO GEHÖRT ES IHM; IST ES EINGEBUNDEN, SO MUSS ER ES AUSRUFEN[168].

GEMARA. R. Eleâzar sagte: Selbst wenn es auf der Wechselbank liegt[169]. — Es wird gelehrt: Wenn vor dem Wechsler, so gehört es ihm; demnach gehört das, was auf der Wechselbank liegt, dem Wechsler!? — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn zwischen der Wechselbank und dem Wechsler, so gehört es dem Wechsler, demnach gehört das, was sich auf der Wechselbank befindet, ihm!? Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. — Woher entnimmt dies R. Eleâzar? Raba erwiderte: Ihm war unsre Mišnah auffallend: weshalb lehrt er: zwischen der Wechselbank und dem Wechsler, so gehört es dem Wechsler, sollte er doch lehren: auf der Wechselbank, oder: in einer Wechselstube, wie er auch im Anfangsatz lehrt: in einem Laden; vielmehr ist hieraus zu entnehmen, dass, auch wenn es auf der Wechselbank liegt, es ihm gehöre.

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN FRÜCHTE GEKAUFT &c. Reš-Laqiš sagte im Namen R. Jannajs: Dies nur, wenn er [die Früchte] von einem Händler[170] gekauft hat, wenn aber von einem Privatmann, so muss er es zurückgeben. Ebenso lehrte auch ein Jünger vor R. Nahman: Dies nur, wenn er sie von einem Händler gekauft hat, wenn aber von einem Privatmann, so muss er es zurückgeben. R. Nahman sprach zu ihm: Hat sie denn dieser selbst gedroschen[171]!? Jener sprach: Soll ich [diese Lehre] streichen? Dieser erwiderte: Nein, beziehe sie auf den Fall, wenn er [das Getreide] von seinen nichtjüdischen Sklaven und Mägden dreschen liess.

AUCH DAS GEWAND WAR UNTER DIESEN[172] EINBEGRIFFEN, UND NUR DESHALB WURDE ES BESONDERS[173] HERVORGEHOBEN, UM DAMIT ALLES ANDERE ZU VERGLEICHEN UND DICH ZU LEHREN: WIE DAS GEWAND SICH DADURCH AUSZEICHNET, DASS ES KENNZEICHEN HAT UND JEMAND VORHANDEN[174] IST, DER ES REKLAMIRT, EBENSO MUSS MAN AUCH ALLES ANDERE, WENN ES KENNZEICHEN HAT UND JEMAND VORHANDEN IST, DER ES REKLAMIRT, AUSRUFEN[175].

168. Wenn der Verlierende ein Kennzeichen angeben kann. 169. Gehört es dem Finder. 170. Der sie von verschiedenen Personen zusammengekauft hat. 171. Wahrscheinlich wird es einer von den Arbeitern verloren haben. 172. Den verlorenen Dingen, von welchen die Schrift spricht. 173. Cf. Dt. 22,3. 174. Es ist kein Naturprodukt, sondern muss von Menschenhänden angefertigt sein, auch wird es vom Eigentümer stets benutzt, so dass er wahrscheinlich ein Kennzeichen angeben kann. 175. Nicht aber, wenn es kein Kennzeichen hat u. der Eigentümer vermutlich den Besitz aufgegeben hat.

B 52 של שולחני | M 53 לקח | P 54 — ו | P 55 — ד | M 56 + מצא | M 57 + ליתני | M 58 + הרי אלו | M 59 + צרורין ו | M 60 ה א שלו | M 61 בעבדיו ושפחותיו | P 62 אלה למה | M 63 — להק אלית.

GEMARA. Was heisst: unter diesen? Raba erwiderte: Unter:[176] *mit jedem verlorenen Gegenstand deines Bruders.*

Raba sagte: Wozu nannte der Allbarmherzige Rind, Esel, Schaf und Gewand[177]? — dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur *Gewand* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur wenn Zeugen für dieses selbst[178] oder Kennzeichen an diesem selbst vorhanden sind, wenn aber bei einem Esel Zeugen für den Sattel oder Kennzeichen am Sattel vorhanden sind, gebe man ihn nicht zurück[179], daher schrieb der Allbarmherzige auch *Esel*, selbst wenn Kennzeichen nur am Sattel vorhanden sind. Wozu schrieb der Allbarmherzige *Rind* und *Schaf*? — *Rind*, dass man selbst die Haare seines Schwanzes, und *Schaf*, dass man selbst seine Schur [zurückgebe]. — Sollte doch der Allbarmherzige nur *Rind* geschrieben haben, wegen der Haare seines Schwanzes, und um so mehr würde dies von der Schur des Schafs gegolten haben!? Vielmehr, erklärte Raba, die Bedeutung [des Worts] *Esel* bei der Grubenschädigung[180] bleibt nach R. Jehuda, und die [des Worts] *Schaf* beim Gesetz vom Verlorenen bleibt nach aller Ansicht unerklärt. — Vielleicht ist dies wegen des Kots[181] nötig!? — Den Besitz des Kots gibt man auf. — Vielleicht ist dies wegen der Kennzeichen[181] nötig!? Es wurde nämlich gefragt, ob Kennzeichen nach der Gesetzlehre oder nur rabbanitisch massgebend seien, daher schrieb der Allbarmherzige [das Wort] *Schaf*, dass man [einen Fund] bei Angabe von Kennzeichen zurückgebe; demnach sind Kennzeichen nach der Gesetzlehre massgebend!? — Ich will dir sagen, da der Autor von den Kennzeichen in Bezug auf Gewand spricht, denn er lehrt: wie man das Gewand, das sich dadurch auszeichnet, dass es Kennzeichen hat und jemand vorhanden ist, der es reklamirt, ausrufen muss, ebenso muss man auch alles andere, wenn es Kennzeichen hat und jemand vorhanden ist, der es reklamirt, ausrufen, so ist zu schliessen, dass [das Wort] *Schaf* nicht wegen der Kennzeichen geschrieben worden ist.

Die Rabbanan lehrten:[179] *Das abhanden gekommen ist*, ausgenommen ist der Verlust eines Gegenstands, der keine Peruṭa wert ist. R. Jehuda sagte: *Und es gefunden hast*, ausgenommen ist der Verlust eines Gegenstands, der keine Peruṭa wert ist. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Abajje erwiderte: Ein Unterschied besteht

גמרא. [63]מאי בכלל כל אלו אמר רבא בכלל
כל אבדת אחיך: אמר רבא למה לי דכתב רחמנא Dt.22,3
שור חמור שה ושמלה צריכי דאי כתב רחמנא
שמלה הוה אמינא הני מילי בעדים הנופה[a] וכימנין
הנופה אבל חמור בעדים דאוכף וכימנין דאוכף אימא
לא מהדרינן ליה כתב רחמנא חמור דאפילו חמור
בכימני תאוכף שור ושה [b]כתב רחמנא למה לי
שור דאפילו לגיזת וגבו ושה לגיזותיו וכתיב רחמנא
שור דאפילו לגיזת וגבו וכר שבן שה לגיזותיו אלא
[c]אמר רבא חמור כתוב לרבי יהודה ישה ראביהה Bq.54a
[d]לדברי הכל קשיא ואימא [e]עגלים היא דאתא [f]גדיים Bq.48a Bm.68b
אפקורי מפקר להו ודילמא רכימנין הוא דאתא
דאיבעיא להו כימנין[g] דאורייתא או דרבנן כתב רחמנא
שה דאפילו בכימנין מהדרינן וכימנין דאורייתא Hol.79a
אמרי מדקתני להו תנא לכימנין גבי שמירה דקתני
מה שמלה מיוחדת שיש בה כימנין יש לה תובענין
חייב להחזיר אף כל דבר שיש בו כימנין יש לו
תובענין חייב להחזיר שמע מינה דשה לאו לכימנין
הוא דאתא: תנו רבנן [h]אשר תאבד ממנו לאביהה Dt.22,3
שאין בה שוה פרוטה רבי יהודה אומר ומצאתה
פרט לאביהה שאין בה שוה פרוטה מאי בינייהו
אמר אביי משמעות הדרשן איבא בינייהו מר נפקא Sab.19a

63 M בכלל מאי אמר — 64 M א ן בכוסי — 65 M אימא
בכימני אוכף לא — 66 M דאפ חמור — 67 M
דכתב רחי — 68 M לגיז — 69 M לאתוי גדיים גבל
70 M דמפקא לן — 71 M או דאור אי — 72 B בו
73 M — א א.

Vielleicht ist dies wegen des Kots nötig!? — Den Besitz des Kots gibt man auf. — Vielleicht ist dies wegen der Kennzeichen nötig!? Es wurde nämlich gefragt, ob Kennzeichen nach der Gesetzlehre oder nur rabbanitisch massgebend seien, daher schrieb der Allbarmherzige [das Wort] *Schaf*, dass man [einen Fund] bei Angabe von Kennzeichen zurückgebe; demnach sind Kennzeichen nach der Gesetzlehre massgebend!? — Ich will dir sagen, da der Autor von den Kennzeichen in Bezug auf Gewand spricht, denn er lehrt: wie man das Gewand, das sich dadurch auszeichnet, dass es Kennzeichen hat und jemand vorhanden ist, der es reklamirt, ausrufen muss, ebenso muss man auch alles andere, wenn es Kennzeichen hat und jemand vorhanden ist, der es reklamirt, ausrufen, so ist zu schliessen, dass [das Wort] *Schaf* nicht wegen der Kennzeichen geschrieben worden ist.

Die Rabbanan lehrten:[179] *Das abhanden gekommen ist*, ausgenommen ist der Verlust eines Gegenstands, der keine Peruṭa wert ist. R. Jehuda sagte: *Und es gefunden hast*, ausgenommen ist der Verlust eines Gegenstands, der keine Peruṭa wert ist. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Abajje erwiderte: Ein Unterschied besteht

176. Dt. 22,3. 177. Das verlorene Ding, dass es dem Verlierenden gehört. 178. Da dies nicht beweist, dass auch der Esel dem Reklamirenden gehört. 179. Cf. S. 198 Z. 17ff. 180. Dass man sogar diesen dem Eigentümer zurückgeben müsse. 181. Dass man einen Fund dem Verlierenden zurückgeben müsse, wenn er Kennzeichen angibt; man könnte sonst glauben, nur wenn er Zeugen bringt, dass der Gegenstand ihm gehört.

ליה מאשר תאבד ומר נפקא ליה מומצאתה ולמאן
דנפקא ליה מאשר תאבד[74] תאי ומצאתה מאי עביד
ליה[75] התוא מיבעי ליה[76] לכדרבנאי[77] דאמר רבנאי Bq.113b Bm.23
ומצאתה דאתאי לידיה משמע ולמאן דנפקא ליה
מומצאתה[78] תאי אשר תאבד מאי עביד ליה מבעי
ליה לכדרבי יוחנן דאמר רבי יוחנן משום רבי Bm.22b
שמעון בן יוחי[79] מניין לאבידה ששטפה נהר שהיא
מותרת שנאמר כן תעשה לכל אבדת אחיך אשר
תאבד ממנו ומצאתה מי שאבודה הימנו ומצויה
אצל כל אדם יצתה זו שאבודה הימנו[80] ואינה מצויה
אצל כל אדם ואידך[81] תא דהבנאי מנא ליה נפקא
ליה מומצאתה ואידך[82] תא דרבי יוחנן מנא ליה נפקא
ליה[83] ממנו ואידך ממנו לא משמע ליה רבא אמר
פרוטה שהוזלה איבא ביניהו מאן דאמר מאשר
תאבד איבא ומאן דאמר מומצאתה ליבא ולמאן
דאמר אשר תאבד תא בעינן ומצאתה וליבא אלא
פרוטה שהוקרה איבא ביניהו מאן דאמר ומצאתה
איבא ומאן דאמר אשר תאבד ליבא ולמאן דאמר
ומצאתה תא בעינן אשר תאבד וליבא אלא[84] פרוטה
שהוקרה והוזלה[85] וחזרת והוקרה איבא ביניהו מאן
דאמר אשר תאבד איבא ומאן דאמר ומצאתה בעינן

M 74 — תאי M 75 התוא M 76 V לכדרבינא
M 77 יהוצדק M 78 ומכל אדם M 79 — תא
M 80 + מאשר תאבד M 81 — פרוטה ש M 82
— וחזרת.

zwischen ihnen nur hinsichtlich der Auslegung; einer folgert dies aus: *das abhanden gekommen ist*, und einer folgert dies aus: *und es gefunden hast*. — Wofür verwendet derjenige, der es folgert aus: *das abhanden gekommen ist*, [die Worte] *und es gefunden hast*? — Diese verwendet er für die Lehre Rabinas, denn Rabina erklärte: *und es gefunden hast*, wenn es bereits in seine Hand gekommen ist[182]. — Wofür verwendet derjenige, der es folgert aus: *und es gefunden hast*, [die Worte] *das abhanden gekommen ist*? — Diese verwendet er für eine Lehre R. Johanans; denn R. Johanan lehrte im Namen des R. Šimôn b. Johaj: Woher, dass ein verlorener Gegenstand, den ein Strom fortgeschwemmt hat, erlaubt[183] ist? — es heisst: *Ebenso sollst du verfahren mit dem Verlorenen deines Bruders, das ihm abhanden gekommen ist und du es gefunden hast*; nur wenn es ihm abhanden gekommen ist und jeder es finden kann, ausgenommen ist dieses, das ihm abhanden gekommen ist und es nicht jeder finden kann. — Woher entnimmt der eine die Lehre Rabinas? — Er folgert dies aus: *und es gefunden hast*[184]. — Woher entnimmt der andere die Lehre R. Johanans? — Er entnimmt sie aus: *von ihm*. — Und jener!? — [Die Folgerung aus] *von ihm* leuchtet ihm nicht ein. Raba erklärte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn es vom Wert einer Peruṭa verloren[185] hat; nach demjenigen, der es folgert aus: *das abhanden*[186] *gekommen ist*, ist [dieser Wert] vorhanden, und nach demjenigen, der es folgert aus: *und es gefunden*[187] *hast*, ist er nicht vorhanden. — Aber auch nach demjenigen, der es folgert aus: *das abhanden gekommen ist*, heisst es ja: *und es gefunden hast*[188], was hierbei nicht der Fall ist!? — Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn es auf den Wert einer Peruṭa gestiegen[185] ist; nach demjenigen, der es folgert aus: *und es gefunden hast*, ist [dieser Wert] vorhanden, und nach demjenigen, der es folgert aus: *das abhanden gekommen ist*, ist er nicht vorhanden. — Aber auch nach demjenigen, der es folgert aus: *und es gefunden hast*, heisst es ja: *das abhanden gekommen ist*[189], was hierbei nicht der Fall ist!? — Vielmehr, ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn es den Wert einer Peruṭa hatte, ihn verloren und zurückerhalten hat; nach demjenigen, der es folgert aus: *das abhanden gekommen ist*, ist [dieser Wert] vorhanden, und nach demjenigen, der es folgert aus: *und es gefunden hast*, ist es erforderlich, dass

182. Dennoch braucht man es, wenn es einem Nichtjuden gehört, ihm nicht zuzustellen; cf. ob. S. 424 Z. 2ff. 183. Zur Aneignung für den Finder. 184. Aus der entbehrlichen Verbindungspartikel "und". 185. Vom Verlieren bis zum Finden. 186. Man hat sich also nach dem Wert beim Verlieren zu richten. 187. Man hat sich also nach dem Wert beim Finden zu richten. 188. Dh. man muss auch den Wert beim Finden berücksichtigen. 189. Cf. N. 188 mut. mut.

es [diesen Wert] vom Verlieren bis zum Finden behält.

Sie fragten: Sind Kennzeichen nach der Gesetzlehre oder nur rabbanitisch massgebend? — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Ob man einen Scheidebrief[190] auf Grund von Kennzeichen zurückgebe. Wenn du sagst, Kennzeichen seien nach der Gesetzlehre massgebend, gebe man ihn zurück, und wenn du sagst, nur rabbanitisch, so erstreckt sich die Bestimmung der Rabbanan nur auf Zivilsachen, nicht aber auf religiöse Sachen. — Komm und höre: Auch das Gewand war unter diesen einbegriffen, und nur deshalb wurde es besonders hervorgehoben, um damit alles andere zu vergleichen und dich zu lehren: wie man das Gewand, das sich dadurch auszeichnet, dass es Kennzeichen hat und jemand vorhanden ist, der es reklamirt, ausrufen muss, ebenso muss man auch alles andere, wenn es Kennzeichen hat und jemand vorhanden ist, der es reklamirt, ausrufen[191]. — Der Autor spricht hauptsächlich von der Reklamation, und von den Kennzeichen spricht er ganz nebenbei. — Komm und höre: [192]*Es soll bei dir verbleiben, bis dein Bruder danach forscht*; könnte es einem denn in den Sinn kommen, dass man es ihm zurückgebe bevor er danach forscht? — vielmehr forsche du ihn aus, ob er ein Betrüger ist oder nicht; wahrscheinlich doch durch Angabe von Kennzeichen. — Nein, durch Zeugen. — Komm und höre: Man kann rekognosziren[193] nur auf Grund des Gesichts samt der Nase, selbst wenn Kennzeichen am Körper und an den Kleidern vorhanden[194] sind; hieraus ist also zu entnehmen, dass Kennzeichen nicht nach der Gesetzlehre massgebend sind. — Ich will dir sagen, hinsichtlich des Körpers ist dies zu verstehen, ob er gross oder klein ist[195], und bei den Kleidern ist das Leihen zu berücksichtigen[196]. — Wieso gebe man, wenn das Leihen zu berücksichtigen ist, einen Esel zurück, wenn Kennzeichen am Sattel angegeben werden[197]? Ich will dir sagen, einen Sattel pflegen die Leute nicht zu leihen, weil er den Esel verwunden[198] würde. Wenn du aber willst, sage ich: hinsichtlich der Kleider ist dies zu verstehen, ob sie weiss oder rot sind[199]. Es wird ja aber ge-

190. Vor Ablieferung an die Frau. 191. Dies wird also aus einem Schriftvers deduzirt. 192. Dt. 22,2. 193. Wörtl. bekunden; wenn Zeugen einen Leichnam rekognosziren u. bekunden, dass es die vermutete Person sei, damit die Witwe eine neue Ehe eingehen dürfe. 194. Diese sind nicht massgebend u. die Frau darf nicht heiraten. 195. Wenn sie die Identität nur auf Grund dieser Zeichen bekunden, und dies ist kein ausreichendes Kennzeichen. 196. Dieser hat sie vielleicht von der Person, die sie durch die Kleider rekognoszirt haben wollen, geborgt. 197. Er kann ja den Sattel an einen Fremden verliehen haben. 198. Nicht jeder Sattel passt jedem Esel. 199. Wenn sie nur die Identität der Farbe der Kleider bekunden können, u. dies ist kein genügendes Kennzeichen.

אי שבצאי בין בריא אפילו רובן מרובה בשר יאי
מרקא דעקר חיישינן לשאלה כי מצאי קשיר בכיס
אבאי בשר נידושי לשאלה אפילו בים ואתנקי ושבעת
לא משארי אינשי בים ואתנקי נישים הנכנסי ושבעת
בישים דמזויזי ליצא בתנאי אי מעידין על השיטא
יאדעזר בן מחבאי אומר מעידין על השיטא באי
אי בהא קמיפלגי דתנא קמא כבר ביטלן דיבון
יאדעזר בן מחבאי כבר ביטלן דאיריעא אבר רבא
דיירי עיבא ביטלן דאיריעא יתבא בשיטא מציית
בבן נירי דמיפלגי בי כבר שיטא מציית בבן נירי
ובר כבר שיטא אינה מציית בבן נירי איבעית אימא
דיירי עיבא שיטא אינה מציית בבן נירי יתבא
בכיטלן העשיון דישנות לאבר ביתה דמיפלגי
בי כבר ביטלן עשיון דישנות לאבר ביתה בי
כבר ביטלן אין עשיון דישנות לאבר ביתה
איבעית אימא דיירי עיבא שיטא אינה עשיון
דישנות לאבר ביתה וביטלן דיבון יתבא בשיטא
ביטלן מיבחן הוא דמיפלגי בי כבר שיטא ביטלן
מיבחן הוא בי כבר שיטא אי ביטלן מיבחן הוא
אבי רבא אב תנוי ליבי ביטלן אי דאוריתא

M 99 מבצעת — M 98 יאי...בשר — M 97 אבאי
חיישי לשאלה כי א מצאתי אינשי יאא בישרי יאב א בריא חיישי
V 1 מיבאבאי ביטלן — M 2 דיירי לימא ביטלן בבר בבר בית
M 3 בשיטא עשיון — M 4 שיטא דאי בי ב ביטלן דיבון
M 5 עשיון — M 6 שיטא אינה עשיון איבעי אימא
M 7 יא — M 8 דיבון. רבא בי ע ביטלן

lehrt, dass wenn er ihn in einer Tasche an einem Geldbeutel oder an einem Ring angebunden oder unter seinen Geraten gefunden hat, selbst wenn nach einer gewissen Zeit, er tauglich sei; wieso ist er tauglich, wenn man sagen wollte, das Leihen sei zu berücksichtigen, dies sollte doch hierbei berücksichtigt werden? Ich will dir sagen, eine Tasche, einen Geldbeutel und einen Ring verborgen die Leute nicht, eine Tasche und einen Geldbeutel aus Aberglauben, und einen Ring wegen Fälschungen.

Es wäre anzunehmen, dass hierüber auch folgende Tannaím streiten: Man kann einen nicht rekognoszíren auf Grund einer Warze: Eleâzar b. Mahabaj sagt, man könne wol rekognoszíren auf Grund einer Warze. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: der erste Autor ist der Ansicht, Kennzeichen seien rabbanitisch massgebend, während Eleâzar b. Mahabaj der Ansicht ist, Kennzeichen seien auch nach der Gesetzlehre massgebend. Raba erwiderte: Alle sind sie der Ansicht, Kennzeichen seien nach der Gesetzlehre massgebend, hierbei aber streiten sie, ob eine Warze auch bei einem Geschicksgenossen zu finden ist; einer ist der Ansicht, eine solche Warze sei auch bei einem Geschicksgenossen zu finden, und der andere ist der Ansicht, sie sei bei einem Geschicksgenossen nicht zu finden. Wenn du willst, sage ich: alle sind der Ansicht, eine solche Warze sei bei einem Geschicksgenossen nicht zu finden, und sie streiten vielmehr, ob eine Warze sich nach dem Tod verändert; einer ist der Ansicht, eine Warze verändere sich nach dem Tod, und der andere ist der Ansicht, eine Warze verändere sich nach dem Tod nicht. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, eine Warze verändere sich nach dem Tod nicht, ferner auch, dass Kennzeichen nur rabbanitisch massgebend sind, und sie streiten vielmehr, ob eine Warze ein zuverlässiges Kennzeichen ist; einer ist der Ansicht, eine Warze sei ein zuverlässiges Kennzeichen, und der andere ist der Ansicht, eine Warze sei kein zuverlässiges Kennzeichen.

Raba sagte: Wieso gebe man, wenn man sagen wollte, Kennzeichen seien nicht nach der Gesetzlehre massgebend, einen verlorenen Gegenstand bei Angabe von

200. Einen Scheidebrief, den der Ueberbringende vor Abhändigung an die Frau verloren hat. 201. Wenn die Identität nicht genügend erwiesen ist, ist der Scheidebrief untauglich, da er für eine andere Frau geschrieben sein kann. 202. Dass der Bote den Geldbeutel od. den Ring verloren hat. 203. Weil man dadurch das Glück verborgen soll. 204. Die man mit einem Siegelring begehen kann. 205. Daher nur bei Zivilsachen. 206. Der unter dem Einfluss desselben Sternbildes geboren ist, der auch denselben Charakter u. dieselben Absonderlichkeiten besitzen u. denselben Schicksal unterworfen sein soll. 207. Somit ist sie kein massgebendes Identitätszeichen. 208. So richtig nach Cod. M. 209. Ein solches ist massgebend, selbst wenn die Bestimmung nur rabbanitisch ist.

Kennzeichen zurück!? — Dem Finder selbst ist es lieb, dass es auf Grund von Kennzeichen zurückgegeben werde, damit, wenn er etwas verlieren sollte, man es auch ihm bei Angabe von Kennzeichen zurückgebe. R. Saphra sprach zu Raba: Darf man sich denn einen Vorteil mit fremdem Geld verschaffen!? — Vielmehr, dem Eigentümer des verlorenen Gegenstands ist es lieb, dass man ihn bei Angabe von Kennzeichen zurückgebe; er weiss, dass er keine Zeugen hat, und denkt also: niemand weiss zuverlässige Kennzeichen anzugeben, ich aber kann zuverlässige Kennzeichen angeben und ihn erhalten. — Wieso wird demnach gelehrt, R. Šimôn b. Gamaliél sagt: wenn es ein Schuldner und drei Gläubiger sind, so gebe man sie[210] dem Schuldner, und wenn es drei Schuldner und ein Gläubiger sind, so gebe man sie dem Gläubiger, ist es denn dem Schuldner lieb, dass man sie dem Gläubiger gebe!? Dieser erwiderte: Da ist dies einleuchtend; wenn es ein Schuldner und drei Gläubiger sind, so gebe man sie dem Schuldner, denn da sie beim Schuldner zusammengekommen sind und nicht beim Gläubiger, so ist anzunehmen, dass sie der Schuldner verloren hat; wenn es drei Schuldner und ein Gläubiger sind, so gebe man sie dem Gläubiger, da sie beim Gläubiger zusammengekommen sind und nicht beim Schuldner. — Wieso wird gelehrt, dass wenn jemand eine Rolle oder ein Bündel Schuldscheine gefunden hat, er sie[211] zurückgebe, ist es denn dem Schuldner lieb, dass man sie dem Gläubiger zuückgebe!? Vielmehr, erklärte Raba, Kennzeichen sind nach der Gesetzlehre massgebend, denn es heisst:[212] *Es soll bei dir verbleiben, bis dein Bruder danach forschen wird*; könnte es denn einem in den Sinn kommen, dass man es ihm zurückgebe bevor er danach forscht? — vielmehr forsche du ihn aus, ob er ein Betrüger ist oder nicht; wahrscheinlich doch durch Angabe von Kennzeichen; schliesse hieraus.

Raba sagte: Wenn man sagen wollte, Kennzeichen seien nach der Gesetzlehre massgebend. — Wenn man sagen wollte, er hat ja entschieden, dass Kennzeichen nach der Gesetzlehre massgebend seien!? — Weil zu erwidern ist, wie bereits erwidert worden ist[213]. — Wenn[214] [zwei] Kennzeichen [angeben], so lasse man es[215] liegen;

תיכי מהדרינן אבידתא בסימנין הניחא ליה למוצא אבידה דנתהדר בסימנין כי תיכי דכי אבדה ליה לדורית נמי נתהדרו ליה בסימנין אמר ליה רב ספרא ריבא יכי אדם עושה טיבה לעצמו בממון שאינו שלו אלא ניהא ליה לבעל אבידה לכיהב סימנין ולמשקליה מידע ידע דעדים לית ליה ומימר אמר כולי עלמא לא ידעי סימנין מיבחקים דידה ואנא יהיבנא סימנין מיבחקים דידה ישקלנא לה אלא

תא דתנן רבן שמעון בן גמליאל אומר אחד השלוה משלשה יהוזר ללוה שלשה שלוו מן האחד יהוזר ללוה ניהא ליה ללוה לאהדורי ליה ללוה אמר ליה התם סברא הוא אחד השלוה משלשה יהוזר ללוה הכי לוה שכיחי גבי מלוה לא שכיחי שמע מינה מלוה נציל שלשה שלוו מאחד יהוזר למלוה

דגבי מלוה שכיחי גבי לוה לא שכיחי אלא הא דתנן מצא תכריך של שטרות או אגודה של שטרות הרי זה יהוזר הכי נמי הניחא ליה ללוה לאהדורי ליה למלוה אלא אמר רבא סימנין דאוריתא דכתיב והיה עמך עד דרוש אחיך ובי תעלה על דעתך שיתענו קודם שידרשני אלא דרשהו אם רמאי הוא או אינו רמאי לאו בסימנין שמע מינה; אמר רבא אם תמצי לומר סימנין דאורייתא אם תמצי לומר הא פשיט ליה סימנין דאורייתא משום דאיכא למימר בדשנין סימנין וניח סימנין

M 9 + חוכא מהדרינן רבנן אמרי דנתהדרו אלא מ ט אמור רבנן M 10 — לעצ M 11 א ל לאתהדורי אבידרא בסימנין ניהא P 12 מיבחקן M 13 ואתי איהו ויהוב סימן מיבחק דידה ויהבי ליה נתהלוה אלא M 14 — ליה M 15 אד...רמלוה M 16 ה ן ד M 17 לוה M 18 שיתבעתו M 19 אם א ר במאי בסימ M 20 ש ב M 21 פשטיט דסימ B 22 בדשנין.

210. Die Schuldscheine, die jemand gefunden hat; cf. ob. S. 523 Z. 20ff. 211. Dem Gläubiger, wenn er ein Kennzeichen angibt. 212. Dt. 22,2. 213. Dass die Ausforschung des Verlierenden durch Zeugen erfolge. 214. Dies ist eine Fortsetzung der unterbrochenen Prämisse: wenn man sagen wollte etc. 215. Das gefundene Ding; er gebe es keinem von beiden.

ועדים ׳נתן לבעל העדים בימנין וימנין ועד אחד
עד אחד במאן דלימתיה דבי ינאי עדי ארעא ועדי
נפילה תנתן לעדי נפילה דאמרינן זכוני וכנה
ומאניש אחרינא נפל מרת ארבי ימדת רחבי תנתן
לגדת ארבי ׳ימדת רחבי שעורי קא משער לה בר
מכסי רת בית וקאי ימדת ארבי רא בישתעי יה
מדת ארבי ימדת רחבי ומדת גמוי יגתן רמדת ארבי
ורחבו מדת ארבי ימדת רחבו ימדת משקלותי יגתן
לגדת משקליתי היא אימר כימני חגט ויהוא אימרת
כימני חגט יגתן יה במאי אירימא ׳במדת ארבי
ורחבו דלמא בחדי דנקיט ליה חזיתיה אלא נקב
יש בו בצד את פלוני הוא אימר כימני החוט והוא
אומרת כימני החוט יגתן יה במאי אלימא בחזיא
׳יכסיקא ודלמא בחדי דנקיט ליה חזיתיה אלא
במדת ארבי הוא אימר בחפיסה והוא אומרת בחפיסה
יגתן לו מאי טעמא מידע ידעה רבר׳מה דאית ליה
בחפיסה היא דמנה ליה׃

[vj] עד ביתי חיים להברין עד בדי שידעו בי שבני
דברי רבי מאיר רבי יהודה אומר שלש רגלים
ואחר הרגל האחרון שבעה ימים בדי שילך לביתי
שלשה ויחזור שלשה יכרון יום אחד׃

גמ׳׳א. תנא׳׳שבני אבידה מאי שבני אבידה

M 23 תנתן לעדים M 24 משום דאיכא למימר תאי שעורי
שעור למדת רבבי מיכסי M 25 מצי שעורי מדת
M 26 וארך ורוחב האמת אין מעידין האמיה נקב M 27 ובימקי
האמת אין מעידין האמיה מדת M 28 מ ט M 29
מה M 30 — תוא ד M 31 + עד שידעי
M 32 מאן.

wenn [einer] Kennzeichen [angibt] und [der andere] Zeugen hat, so gebe man es dem, der Zeugen hat; wenn [einer] Kennzeichen angibt und [der andere] Kennzeichen [angibt] und einen Zeugen [hat], so ist der einzelne Zeuge als nicht vorhanden zu betrachten und man lasse es liegen. Wenn [einer] Zeugen des Webens[216] und [der andere] Zeugen des Verlierens [hat], so gebe man es dem, der die Zeugen des Verlierens hat, denn wir sagen, jener hat es verkauft und dieser hat es verloren. Wenn einer die Länge und der andere die Breite angibt, so gebe man es dem, der die Länge angibt, denn die Breite lässt sich schätzen, wenn der Eigentümer sich in [das Gewand] hüllt, dagegen aber lässt sich die Länge nicht schätzen. Wenn einer die Länge und die Breite und der andere die Grösse im Quadrat[217] angibt, so gebe man es dem, der die Länge und die Breite angibt. Wenn einer die Länge und die Breite und der andere das Gewicht angibt, so gebe man es dem, der das Gewicht angibt. Wenn er[218] die Kennzeichen des Scheidebriefs und sie[219] die Kennzeichen des Scheidebriefs angibt, so gebe man ihn ihr[220]. Welche [Kennzeichen], wollte man sagen, die Länge und die Breite, so kann sie es ja gesehen haben, als er ihn hielt!? — Vielmehr: ein Loch befindet sich neben jenem Buchstaben. Wenn er die Kennzeichen des Fadens[220] und sie die Kennzeichen des Fadens angibt, so gebe man ihn ihr. — Welche, wollte man sagen, ob er weiss oder rot ist, so kann sie es ja gesehen haben, als er ihn hielt!? — Vielmehr, die Länge desselben. Wenn er sagt: [er lag] in einem Beutel, und sie sagt: in einem Beutel, so gebe man ihn ihm, denn sie weiss, dass er alles, was er hat, in seinen Beutel legt.

WIE LANGE MUSS ER ES AUSRUFEN LASSEN? — BIS DIE NACHBARN ES ERFAHREN — WORTE R. MEÍRS; R. JEHUDA SAGT, DREI FESTE[221] UND SIEBEN TAGE NACH DEM LETZTEN FEST, DREI TAGE MUSS ER HEIMREISEN, DREI TAGE ZURÜCKKEHREN UND EINEN TAG AUSRUFEN HÖREN[222].

GEMARA. Es wird gelehrt: Die Nachbarn des verlorenen Gegenstands. — Wer sind unter "Nachbarn des verlorenen Gegenstands" zu verstehen, wollte man sa-

216. Dass er das gefundene Gewand gewebt hat. 217. Wörtl. das Gammamass, dh. die Länge u. die Breite; nach dem gr. *Γ*, das aus einer senkrechten u. wagerechten Linie besteht. 218. Der Mann, bezw. die Frau. 219. Da er auf jeden Fall den Scheidebrief in Händen hatte. 220. An welchem der Scheidebrief befestigt ist. 221. An welchen die Wallfahrer in Jerušalem versammelt sind. 222. Derjenige, der einen Verlust vermutet, falls er fern von Jerušalem wohnt. 223. Wörtl. lassen; viell. dass er der Verierende sei.

אילימא שבניהם דבעל אבידה אי ידע ליה[34] ליזול ולהדריה נהליה אלא שבני מקום שנמצאת בו אבידה: רבי יהודה אומר כו'. והמינהי בשלשה Tan.10a במרחשון שואלין את הנשמים רבן גמליאל אומר בשבעה בו רבי יהושע אומר חמשה עשר יום אחר החג ברי שיגיע אחרון שבארץ ישראל לנהר פרת אמר רב יוסף לא קשיא באן במקדש ראשון באן במקדש שני במקדש ראשון דנפישי ישראל טובא דכתיב בהו יהודה וישראל רבים כחול אשר על Reg.4,20 (שפת) הים לרב בעינן כולי האי במקדש שני דלא נפישי ישראל טובא דכתיב בהו כל תקהל באחד Ezr.2,64 Neh.7,66 ארבע רבוא אלפים ושש(ה) מאות ושישים לא בעינן כולי האי אמר ליה אביי והא כתיב וישבו (שם) Ezr.2,70 Neh.7,73 הכהנים והלוים וגו' והשוערים והמשררים [וגו'] וכל ישראל (וישבו) בעריהם ובזמן דהכי הוא אפכא מסתברא מקדש ראשון דנפישי ישראל טובא דמצוות עלמא ומשתכחי שיירתא דאולי בין ביממא ובין בליליא לא בעינן כולי האי וכני בתלתא יומי מקדש שני דלא נפישי ישראל טובא ולא מצוות עלמא ולא משתכחי שיירתא דאולי בין ביממא ובין בליליא בעינן כולי האי רבא אמר לא שנא במקדש ראשון ולא שנא במקדש שני לא תטריחו רבנן באבידה יתר מדאי: אמר רבינא שמע מינה כי מברזן

B 33 ליה M 34 ליהדריה אלא B 35 שנמצאת
M 36 - אבידה M 37 + שמעון בן B 38 שתוא
M 40 ט ו יום. M - - רבו...החג M 39 שבישראל
M 41 הא M 41 דשבוחי בה יש M 42 שבוחי בה יש
M 43 B ושלש M 44 סגי בתלתא יומי אמר M 45 הא
M 46 וישבו בעריהם כתיב ובזמן דשבוחי שיורתא דמסגיון ביממא ובליולותא סגי בתלתא M 47 מיבעי ליפי רבא אמר
V 48 ולא. B דאולי M 49 רבנן.

224. Eigentl. identisch mit der vorangehenden Ansicht; in den neueren Ausgaben fehlen daher die Worte RJ. sagt. 225. Ohne vom Regen überrascht zu werden. 226. Demnach sind für die Reise von Jerušalem bis zur äussersten Grenze Palästinas 15 Tage erforderlich. 227. iReg. 4,20. 228. Ezr. 2,64 u. Neh. 7,66. 229. Die La. שש מאות statt שלש מא' des masor. Textes, nach welchem die kursirenden T.ausgaben korrigirt sind, befindet sich auch in allen übrigen T.handschriften. 230. Die La. unsres Textes weicht sowol von Ezr. 2,70 als auch von Neh. 7,73 ab. 231. Dass das weniger zahlreiche Volk über ganz Palästina verteilt war. 232. Den Finder. 233. Sie haben die Reise daher auf 3 Tage reduzirt. 234. Dass der Finder beim Ausrufen den Gegenstand nennt, den er gefunden hat.

gen, die Nachbarn des Eigentümers des verlorenen Gegenstands, so sollte er ihn doch diesem, wenn er bekannt ist, zurückgeben!? — Vielmehr, die Nachbarn des Orts, da der verlorene Gegenstand gefunden wurde.

R. Jehuda sagt &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Am dritten Marhešvan beginnt man um Regen zu bitten; R. Gamaliél sagt, am siebenten desselben; R. Jehošuâ sagt, fünfzehn Tage[224] nach dem Hüttenfest, damit der letzte [Wallfahrer] in Jisraél den Euphrat erreichen[225] könne[226]!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Widerspruch, das eine gilt von der Zeit des ersten Tempels und das andere gilt von der Zeit des zweiten Tempels. Während des ersten Tempels, wo die Jisraéliten zahlreich waren, wie es heisst:[227] *Jehuda und Jisraél waren sehr zahlreich, so massenhaft, wie der Sand am Ufer des Meers,* war ein solcher Zeitraum erforderlich; während des zweiten Tempels, wo die Jisraéliten nicht zahlreich waren, wie es heisst:[228] *Die ganze Gemeinde betrug zusammen zweiundvierzigtausendsechshundertsechzig*[229], war ein solcher Zeitraum nicht erforderlich. Abajje sprach zu ihm: Es heisst ja:[230] *Und so wohnten die Priester und die Leviten &c. und die Torhüter und die Sänger und die Tempeldiener in ihren Städten und ganz Jisrael,* und da es sich so[231] verhielt, so ist es ja entgegengesetzt einleuchtend: während des ersten Tempels, wo die Jisraéliten zahlreich waren, war der Verkehr stark und Karawanen reisten tags und nachts, somit war ein solcher Zeitraum nicht erforderlich, vielmehr genügten drei Tage; während des zweiten Tempels dagegen, wo die Jisraéliten nicht zahlreich waren, war der Verkehr nicht stark und die Karawanen reisten nicht tags und nachts, somit war ein solcher Zeitraum erforderlich!? Raba erwiderte: Bei einem Fund haben ihn[232] die Rabbanan, einerlei ob beim ersten Tempel oder beim zweiten Tempel, nicht allzusehr belästigt[233].

Rabina sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass er "Gewand" ausrufe[234], denn wenn

גיטא מברייז דאי מרקא רעתך אבידתא מברייז
בעינן רבנטפי ליה חד יומא דעיני במאניה אלא
שמע מינה גלימא מברייז שמע מינה רבא אמר
אפילו תימא אבידתא מברייז לא הטריחו רבנן
באבידה יותר מדאי תני רבנן על ראשון אומר
על ראשון ועל שני אומר על שני שלישי אומר
מתם ואמאי ליטא על שלישי דלא אתי לאהלופי
בשני שני נמי אתיא לאהלופי בראשון הא קא col.b
אתי על שלישי תני רבנן בראשונה כל מי שמצא
אבידה תהא מברייז עליה שלשה רגלים ואחר על
אהרנן שבעת ימים כדי שילך שלשה וחזור שלשה
וברייז יום אחד משהרב בית המקדש שבנה במהרה
בימינו התקינו שיהו מברייזים בבתי כנסיות ובבתי
מדרשות ומשרבו האנסים התקינו שיהו מידיעין
לשבינו ולמיודעיו ודיו מאי משרבו האנסין דאמרי
אבידתא לבלבא רבי אמי אשכח אדייא דדינרי
חוייה ההוא גמאה דקא מירתת אמר ליה זיל שקול
לנפשך דלאו פרסאי אנן דאמרי אבידתא לבלבא
תנו רבנן אבן טוען היתה בירושלים בל מי שאבדה
לו אבידה נפנה לשם ובל מי שמוצא אבידה נפנה
לשם זה עומד ומברייז וזה עומד ונותן בסנטן ומיטלה
זו היא ששנינו יצאו והאי אם נמחת אבן הטוען
[VII,I] נים את האבידה ויא אמר בסימניה לא יתן לו
והרמאי אף על פי שאמר בסימניה לא יתן לו

M 50 בעי ליטא יתיר לעיטי P 51 במאני B 52 —
רגל M 53 ולימא שלישי דילמא אתי לאיחלופי בשני א ה
שני M 54 + לרביעי M 55 עיכנה בתב י
M 56 שיודיע לשבינו ולקרוביו M 57 — משרבו ה
M 58 אבי איש אורחי M 59 דהות קמחכם
M 60 זיל M 61 לאו פרסאה אנא M 62 טוען
M 63 נותן סימני M 64 והיינו דתנן אבד לחם יצאו
M 65 + את M 66 תרי זה לא יטול והרמאי P 67 סימניו.
M את סימני תרי זה לא יטול שנא.

man sagen wollte, dass er "Verlust" ausrufe[235], so müsste man ihm ja noch einen Tag zufügen, um seine Sachen zu untersuchen. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, dass er "Gewand" ausrufe; schliesse hieraus. Raba sagte: Du kannst auch sagen, dass er "Verlust" ausrufe, denn die Rabbanan haben ihn[236] bei einem verlorenen Gegenstand nicht allzusehr belästigt[237].

Die Rabbanan lehrten: Am ersten Fest sage er: erstes Fest, am zweiten Fest sage er: zweites Fest, am dritten sage er nichts. – Weshalb denn, sollte er doch sagen: drittes Fest!? – Damit man es nicht mit dem zweiten verwechsle. – Ebenso kann man ja das zweite mit dem ersten verwechseln!? — Es folgt ja noch das dritte Fest.

Die Rabbanan lehrten: Anfangs pflegte jeder, der einen verlorenen Gegenstand gefunden hatte, diesen an drei Festen und sieben Tage nach dem letzten Fest auszurufen, damit [der Verlierende] drei Tage heimreise, drei Tage zurückkehre und einen Tag ausrufen höre. Nach der Zerstörung des Tempels, der baldigst, in unsren Tagen, erbaut werden möge, ordneten sie an, dass man es in den Versammlungs- und Lehrhäusern ausrufe. Nachdem aber sich die Bedrücker vermehrt haben, ordneten sie an, dass man es Nachbarn und Bekannten mitteile, und dies genügt. — Wer sind die Bedrücker, die sich vermehrt haben? – Die da sagen, ein Fund gehöre der Regierung. Einst fand R. Ami ein Gefäss mit Denaren, und ein Römer bemerkte, wie er ängstlich war; da sprach er zu ihm: Geh, behalte es für dich; wir sind keine Perser, welche sagen, ein Fund gehöre der Regierung.

Die Rabbanan lehrten: In Jerušalem befand sich ein Mahnstein[238]; wer etwas verloren hatte, kam da hin, und wer etwas gefunden hatte, kam da hin; der eine stand und rief es aus, und der andere gab die Kennzeichen an. Auf diesen bezieht sich folgende Lehre[239]: Geht und sehet, ob der Mahnstein zerweicht ist.

ENN JEMAND DEN VERLORENEN GEGENSTAND NENNT, ABER DIE KENNZEICHEN NICHT ANGIBT, SO GEBE MAN IHN IHM NICHT. EINEM BETRÜGER ABER GEBE MAN IHN NICHT, SELBST WENN ER DIE KENNZEICHEN ANGIBT, DENN ES HEISST:

235. Ohne den Gegenstand zu nennen. 236. Dem, der einen Verlust vermutet. 237. Wenn man es auch verwechselt, so ist nichts dabei. 238. Weil an diesem über die Funde verhandelt wurde. 239. Cf. Bd. iij S. 471 Z. 8ff.

שנאמר עד דרש אחיך אתו עד שתדרוש את אחיך Dt. 22,2
אם רמאי הוא אם אינו רמאי׃

"*Ist dein Bruder danach forscht*, FORSCHE DEINEN BRUDER AUS, OB ER EIN BETRÜGER IST ODER NICHT.

גמ׳׃ אתמר רב יהודה אמר אבידתא מכריז
יב נחמן אמר גלימא מכריז רב יהודה אמר אבידתא
מכריז דאי אמרת גלימא מכריז חיישינן לרמאי רב
נחמן אמר גלימא מכריז לרמאי לא היישינן דאם
כן אין לדבר סוף תנן אמר את האבידה וא אמר
את סימניה תהרי זה לא יתן רי אי אמרת בשלמא
אבידתא מכרזי הא קמשמע לן אף על גב דאמר
גלימא בי לא אמר סימנין לא מהדרינן ליה אלא
אי אמרת גלימא מכרזי אמר איהו גלימא ואמר
איהו גלימא צריכא דמימר בי לא אמר סימנין לא
מהדרינן ליה אמר רב ספרא לעילם מכרזי איהו
גלימא ואמר איהו סימנין ומאי לא אמר את סימניה
לא אמר סימנין מובהקין דידהו׃ והרמאי אף על
פי שאמר את סימניה הרי זה לא יתן לו׃ תנו רבנן
בראשונה כל מי שאבדה לו אבידה היה נותן סימניה
ונישלח משדבו הרמאין התקינו שיהו אומרים לו צא
והבא עדים הלאו רמאי את ישלו׃ בי הא דאבוה
דרב פפא אירכס ליה חמרא אשכחיה אתא לקמיה
דרבה בר רב הונא אמר ליה זיל אייתי סהדי דלאו
רמאי את ישלו אזל אייתי סהדי אמר להו ידעיתון
בית דרמאי הוא אמרו ליה אין אמר להו אנא רמאה
אנא אמרו ליה אנן לאו רמאי את קאמרינן אמר
רבה בר רב הונא מסתברא לא מיתי אינש חובתא
לנפשיה׃

M 68 דרשתו אם M 69 בשרמא לי ד אבידתא M 70
הא קמ׳ר M 71 בתן דלא M 72 יהבינן M 73
לני ר גלימא M 74 האי קאמר גלימא והאי קאמר גלימא
צ׳ל דכמה דלא P 75 ר׳ב אימר B 76 גלימא מכרזי
אמר איהו M דקאמר גלימא ומאי B 77 כיסנין M 78
הבא עדים שלא רמאי M 79 ב ה ד P 80 איתבי
M 81 — ואש׳ P 82 דלא M 83 ישיל M 84
אנא.

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Jehuda sagte, er rufe "Verlust" aus; R. Nahman sagte, er rufe "Gewand" aus. R. Jehuda sagt, er rufe "Verlust" aus, denn wenn man sagen wollte, er rufe "Gewand" aus, so wäre Betrug zu berücksichtigen. R. Nahman sagt, er rufe "Gewand" aus, und man berücksichtige Betrug nicht, denn sonst hätte die Sache überhaupt kein Ende. — Es wird gelehrt: Wenn jemand den verlorenen Gegenstand nennt, aber die Kennzeichen nicht angibt, so gebe man ihn ihm nicht. Einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, er rufe "Verlust" aus, demnach lehrt er uns, dass, obgleich er gesagt hat, dass es ein Gewand sei, man es ihm, wenn er die Kennzeichen nicht angegeben hat, nicht zurückgebe; ist es aber, wenn du sagst, er rufe "Gewand" aus, zu lehren nötig, dass wenn der eine sagt, es sei ein Gewand, und der andere sagt, es sei ein Gewand, man es ihm, wenn er die Kennzeichen nicht angibt, nicht gebe!? R. Saphra erklärte: Tatsächlich ruft der eine "Gewand" aus und der andere muss die Kennzeichen angeben, nur ist unter "die Kennzeichen nicht angibt" zu verstehen, wenn er keine zuverlässigen Kennzeichen angibt.

EINEM BETRÜGER ABER GEBE MAN IHN NICHT, SELBST WENN ER DIE KENNZEICHEN ANGIBT. Die Rabbanan lehrten: Anfangs pflegte jeder, der etwas verloren hatte, die Kennzeichen anzugeben und es zu erhalten, nachdem aber die Betrüger sich mehrten, ordnete man an, dass man zu ihm spreche: Geh, bringe Zeugen, dass du kein Betrüger bist, sodann wirst du es erhalten.

Einst verlor der Vater R. Papas einen Esel und jemand fand ihn. Als er darauf vor Rabba b. R. Hona kam, sprach er zu ihm: Geh, bringe Zeugen, dass du kein Betrüger bist, sodann erhälst du ihn. Da brachte er Zeugen. Jener sprach zu ihnen: Wisst ihr von ihm, dass er ein Betrüger ist? Diese erwiderten: Jawol. Da rief er: Ich bin ein Betrüger!? Diese erwiderten, Wir sagten, dass du kein Betrüger bist. Darauf sprach Rabba b. R. Hona: Dies ist auch einleuchtend, denn niemand bringt [Zeugen] zu seiner Belastung.

240. Dt. 22,2. 241. Ein Betrüger kann zufällig die Kennzeichen desselben kennen. 242. Der Betrüger kann ebensogut zufällig wissen, dass es sich um ein Gewand handelt.

[vii,2] כל דבר שעושה אומנות יאכל מדבר שאין עושה אומנות ימכר שנאמר והשבתו לו ראה
Dt.22,2 חואך תשובנו לו מה יהא בדמים רבי טרפון אומר ישתמש בהן לפיכך אם אבדו אין
עקיבא אומר לא ישתמש בהן לפיכך אם אבדו אי
חיוב באדריתן׃

גמ׳׳א. ישלים ׳׳אמר רב נחמן אמר שמואל עד שנים עשר חודש תניא נמי הכי כל דבר שעושה ואוכל בזמן פרתו תמור ׳׳משפל בהן עד שנים עשר חודש מבאן ואילך שם רמיהן ומניהן עלים וביותן משפל בהן שלשה חדשים מבאן ואילך שם רמיהן ומניהן אוזין ותרנגולין משפל בהם שרשים יום מבאן ואילך שם רמיהן ומניהן אמר רב נחמן בר יצחק תרנגולת ׳׳בכהמה גמה תניא נמי הכי תרנגולת בכהמה גמה משפל בהן שנים עשר חודש מבאן ואילך שם רמיהן ומניהן עלים וביותן משפל בהן שלשים יום מבאן ואילך שם רמיהן ומניהן אוזין ותרנגולין כל דבר שמיפלי מרוחה משכרי משפל בהן שלשה ימים מבאן ואילך שם רמיהן ומניהן קשיא עלים וביותן אעלים וביותן אוזין ותרנגולין אוזין ותרנגולין עלים וביותן אעלים וביותן לא קשיא הא דרמיא יהא דפטימא אוזין ותרנגולין אוזין ותרנגולין נמי לא קשיא הא ברכרבי הא בזוטרי׃ ישאני עשה ואכל׃ תני רבנן והשבתי לו יאת תיאך תשיבנו לו שיא יאבל עד לעולם יכה לבויתן אוז לאוזין ותרנגול לתרנגולין׃ מה יהא בדמים רבי טרפון אומר ישתמש וכו׃ עד כאן

יעשה + M 87 ויאכל יעשה + M 86 ושאין M 85
M 90 תרי הוא − M 89 ו + M 88 ויאכל
בתי שליא יהא מאכיל P 91 ראמר.

ALLES, WAS ARBEITET UND ISST, LASSE ER ״ARBEITEN UND GIBT IHM ZU ESSEN; WAS NICHT ARBEITET, ABER ISST, VERKAUFE ER, DENN ES HEISST: *du sollst es ihm zurückgeben*, SORGE, DASS DU ES IHM ZURÜCKGEBEN KANNST״. WAS GESCHIEHT MIT DEM GELD? R. TRYPHON SAGT, ER BENUTZE ES, DAHER IST ER, WENN ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, VERANTWORTLICH; R. ÂQIBA SAGT, ER BENUTZE ES NICHT, DAHER IST ER, WENN ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, NICHT VERANTWORTLICH.

GEMARA. Ewig ? R. Nahman erwiderte im Namen Šemuéls: Zwölf Monate. Ebenso wird auch gelehrt: Mit allem, was arbeitet und isst, wie zum Beispiel einem Rind oder Esel, gebe er sich zwölf Monate ab; alsdann schätze er ihren Geldwert und lege [das Geld] nieder. Mit Kälbern und Füllen gebe er sich drei Monate ab; alsdann schätze er ihren Geldwert und lege [das Geld] nieder. Mit Gänsen und Hühnern gebe er sich dreissig Tage ab, alsdann schätze er ihren Geldwert und lege [das Geld] nieder. R. Nahman b. Jichaq sagte: Eine Henne gleicht einem Grossvieh. Ebenso wird auch gelehrt: Mit einer Henne und einem Grossvieh gebe er sich zwölf Monate ab, alsdann schätze er ihren Geldwert und lege [das Geld] nieder; mit Kälbern und Füllen gebe er sich dreissig Tage ab, alsdann schätze er ihren Geldwert und lege [das Geld] nieder. Mit Gänsen und Hühnern und allem anderen, wobei die Mühe mehr wert ist als der Lohn, gebe er sich drei Tage ab, alsdann schätze er ihren Geldwert und lege [das Geld] nieder. – Demnach besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich Kälber und Füllen, sowie hinsichtlich Gänse und Hühner!? – Hinsichtlich Kälber und Füllen ist dies kein Widerspruch, denn die eine [Lehre] spricht von der Weidezeit' und die andere spricht von der Mastzeit, und hinsichtlich Gänse und Hühner ist dies ebenfalls kein Widerspruch, denn die eine spricht von grossen' und die andere spricht von kleinen.

WAS NICHT ARBEITET, ABER ISST. Die Rabbanan lehrten: *Du sollst es ihm zurückgeben*, sorge, dass du es ihm zurückgeben kannst; man darf nicht verzehren lassen ein Kalb von einem Kalb, ein Füllen von einem Füllen, eine Gans von einer Gans oder ein Hahn von einem Hahn״.

WAS GESCHEHE MIT DEM GELD? – R. TRYPHON SAGT, ER BENUTZE ES &c. Sie

243. Der den Fund aufbewahrt. 244. Dh. dass die Spesen den Wert nicht übersteigen.
245. Sollte er den gefundenen Gegenstand aufheben. 246. Wo die Fütterung nicht teuer ist, dann halte er sie 3 Monate. 247. Die sehr viel fressen; diese halte man nur 3 Tage.

streiten nur über den Fall, wenn er es benutzt hat, wenn er es aber nicht benutzt hat, so ist er, wenn es abhanden gekommen ist, ersatzfrei; dies wäre also eine Widerlegung der Lehre R. Josephs. Denn es wurde gelehrt: Der Hüter eines Funds gleicht, wie Rabba sagt, einem unentgeltlichen Hüter, und wie R. Joseph sagt, einem Lohnhüter[248]. R. Joseph kann dir erwidern: alle stimmen überein, dass er ersatzpflichtig ist, wenn es gestohlen worden oder abhanden gekommen[249] ist, sie streiten nur, ob er als Entleiher hinsichtlich eines Zwangsfalls[250] gilt. R. Tryphon ist der Ansicht, die Rabbanan haben ihm die Benutzung desselben erlaubt, somit gilt er als Entleiher, und R. Âqiba ist der Ansicht, die Rabbanan haben ihm die Benutzung desselben nicht erlaubt, somit gilt er nicht als Entleiher. — Welche Bedeutung hat demnach das von R. Âqiba gebrauchte "daher"; erklärlich ist es, wenn du sagst, sie streiten über Diebstahl und Abhandenkommen; R. Âqiba sagt, er darf es nicht benutzen, daher ist er, wenn es abhandengekommen ist, nicht ersatzpflichtig; man könnte nämlich glauben, er gelte als Lohnhüter, nach R. Joseph, und sei für den Diebstahl und das Abhandenkommen ersatzpflichtig, so heisst es: daher, da er es nicht benutzen darf, so gilt er nicht als Lohnhüter und ist für den Diebstahl und das Abhandenkommen nicht ersatzpflichtig; welche Bedeutung aber hat das von R. Âqiba gebrauchte "daher", wenn du sagst, dass er für den Diebstahl und das Abhandenkommen nach aller Ansicht ersatzpflichtig sei, und sie nur streiten, ob er als Entleiher hinsichtlich des Zwangsfalls gelte; es sollte ja heissen: R. Âqiba sagt, er dürfe sie nicht benutzen, und ich würde ja gewusst haben, dass er, da er es nicht benutzen darf, kein Entleiher ist und somit auch nicht ersatzpflichtig ist. Wozu ist nun das von R. Âqiba gebrauchte "daher" nötig!? — Wegen des von R. Tryphon gebrauchten "daher". Wozu ist das von R. Tryphon gebrauchte "daher" nötig!? — Er meint es wie folgt: Da die Rabbanan ihm die Benutzung erlaubt haben, so ist es ebenso, als hätte er es auch benutzt, und er ist ersatzpflichtig. — Es heisst ja aber: abhandengekommen!? — Nach der Erklä-

248. Der auf jeden Fall ersatzpflichtig ist; worin sein Lohn besteht, wird ob. S. 210 Z. 15 ff. erklärt. 249. Fälle, in welchen der Lohnhüter ersatzpflichtig u. der unbezahlte ersatzfrei ist. 250. In einem solchen Fall sind beide Hüter ersatzfrei, der Entleiher aber ersatzpflichtig. 251. Aus diesem Wort ist zu entnehmen, dass man sonst glauben könnte, er sei ersatzpflichtig. 252. Selbst wenn er es nicht benutzt hat.

Col.b אבהו קתני כדרבה דאמר רבה נגנבו ברפטים מזויין
אבדו שטבעה ספינתו בים אבד ים יהודה אבל
שמואל הלכה כרבי טרפון בי רחבה חות להי
תנחו זוזי דיתמי אתאי לקמיה דרב יוסף אמר ליה
מיהו ראשתמושי בעיותו אמר ליה תבי אמר רב
יהודה אמר שמואל הרכה כרבי טרפון אמר ליה
אביי ולאו אתמר עלה אמר רבי חלבו אמר רב הונא
לא שני ארא בדמי אבידה תואיל ויצתה בה אבל
מעות אבידה דלא טרח בהו לא והני במעות אבידה
דמו אמר ליה זיל לא שבקי לי דאשתי לך׃

(viij) [illegible] ספרים טריא בהי אחד מששים יום
ואם אינו יודע לקרות נודלן אבל לא ילמוד
בהן בתחלה לא יקרא אדם עמי מצא בבית מעשה
אחד לששים יום ששכחו לצרכה אבל לא לכבודו
כלי בסף וכלי נחושת משתמש בהן לצרכו אבל לא
לשתקן כלי זהב וכלי זכוכית לא יגע בהן עד שיבא
אליהו מצא שק או קופה וכל דבר שאין דרכו לישתל
הרי זה לא ישתל׃

גמ׳׳א. אמר שמואל תפירין בשוק שם
דמיהן ומניחן ואדתר מיתם רבינא מצא ספרים קורא
בהן אחד לשלשים יום יאם אינו יודע לקרות נודלן
נודלן אין שם דמיהן ומניחן לא אמר אביי תפירין בי
בר הבי משמה שביהי ספרים לא שביהי תנו רבנן
השואל ספר תורה מחבירו חרי זה לא ישאילנו לאחר

B 5 בית M 6 הו זוזי B 7 ליה M 8 והא
M 9 משמה.

rung Rabbas, denn Rabba erklärte: gestohlen, durch einen bewaffneten Räuber; abhanden gekommen, wenn das Schiff im Meer untergegangen ist. R. Jehuda sagte im Namen Semnéls: Die Halakha ist nach R. Tryphon zu entscheiden.

Im Besitz des Rehaba befand sich Waisengeld; da kam er zu R. Joseph und fragte ihn, ob er es benutzen dürfe. Da sprach er zu ihm: So sagte R. Jehuda im Namen Semnéls: Die Halakha ist nach R. Tryphon zu entscheiden. Abajje sprach zu ihm: Hierzu wird ja gelehrt, R. Heibo sagte im Namen R. Honas, dies gelte nur vom Erlös eines verlorenen Gegenstands, weil er damit Mühe hatte, nicht aber von verlorenem Geld, womit er keine Mühe hatte; und dies gleicht ja verlorenem Geld!? Da sprach jener: Sie lassen mich nicht, es dir erlauben.

(viij) WENN JEMAND BÜCHER[254] GEFUNDEN HAT, SO LESE ER IN DIESEN EINMAL IN DREISSIG TAGEN, UND WENN ER NICHT ZU LESEN VERSTEHT, SO ROLLE ER SIE; ER DARF ABER IN DIESEN NICHT ETWAS ZUM ERSTEN MAL[255] LERNEN, AUCH DARF EIN ANDERER NICHT[256] MIT IHM LESEN. WENN JEMAND EIN GEWAND GEFUNDEN HAT, SO STÄUBE ER ES EINMAL IN DREISSIG TAGEN AUS; ER BREITE ES AUS ZU DESSEN NUTZEN[257], NICHT ABER, UM DAMIT ZU PRUNKEN. SILBERNE UND KUPFERNE GERÄTE BENUTZE ER ZU DEREN NUTZEN[258], NICHT ABER SO, DASS SIE ABGENUTZT WERDEN KÖNNEN. GOLDENE UND GLÄSERNE GERÄTE DARF ER NICHT BERÜHREN[259], BIS [DER PROPHET] ELIJAHU KOMMT. WENN JEMAND EINEN SACK, EIN BÜNDEL ODER SONST ETWAS, DAS ER NICHT AUFZUNEHMEN PFLEGT, GEFUNDEN HAT, SO NEHME ER ES NICHT AUF.

GEMARA Semnél sagte: Wenn jemand Tephillin[260] auf der Strasse gefunden hat, so schätze er sofort deren Wert und lege [das Geld] nieder. Rabina wandte ein: Wenn jemand Bücher gefunden hat, so lese er in diesen einmal in dreissig Tagen, und wenn er nicht lesen kann, so rolle er sie; er muss sie also rollen, nicht aber den Wert schätzen und [das Geld] niederlegen!? Abajje erwiderte: Tephillin sind bei Bar-Habo zu haben, Bücher aber sind nicht überall zu haben[261].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Gesetzrolle ge-

253. Und diese sind richtige Zwangsfälle. 254. Die Bücher bestanden nicht aus zusammengehefteten Blättern, sondern aus Rollen, was für die Folge zu merken ist. 255. Damit sie nicht stockig werden. 256. Da sie dadurch zu sehr abgebraucht werden. 257. Weil jeder die Rolle zu sich zerren u. sie dadurch beschädigen könnte. 258. Um es zu lüften. 259. Damit sie nicht durch die Oxidation leiden. 260. Weil sie nicht oxidiren. 261. Cf Bd. vij S. 370 N. 105. 262. Sie sind selten u. der Finder darf sie nicht verkaufen.

liehen hat, so darf er sie nicht einem anderen leihen; er öffne sie und lese darin, er darf aber nicht in dieser etwas zum ersten Mal lernen, auch darf ein anderer nicht mit ihm lesen. Ebenso auch, wenn jemand eine Gesetzrolle zur Verwahrung erhalten hat: er rolle sie alle zwölf Monate, öffne sie und lese darin; zum eigenen Nutzen ist dies verboten. Symmachos sagt, eine neue [rolle er] alle dreissig Tage, eine alte alle zwölf Monate. R. Eliêzer b. Jâqob sagt, sowol die eine als auch die andere, alle zwölf Monate.

Der Meister sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Gesetzrolle geliehen hat, so darf er sie nicht einem anderen leihen. Wieso gerade eine Gesetzrolle, dies gilt ja auch von jedem anderen Gegenstand!? R. Šimón b. Laqiš sagte nämlich: hier lehrte Rabbi, dass der Entleiher nicht verleihen und der Mieter nicht vermieten dürfe. Von einer Gesetzrolle ist es besonders nötig: man könnte glauben, es sei jedem lieb, dass mit seinem Geld eine gottgefällige Handlung ausgeübt werde, so lehrt er uns.

«Oeffne sie und lese darin. Selbstverständlich, wozu hat er sie denn geliehen!? Nötig ist der Schlußsatz: er darf aber nicht in dieser etwas zum ersten Mal lernen.

פותחו וקורא בו ובלבד שלא ילמוד בו[263] לבתחלה ולא
יקרא אחר עמו ובן המפקיד ספר תורה אצל חבירו
גיללו כל שנים עשר חדש פותחו וקורא בו אם
בשבילו פותחו אסור סומכוס אומר בחדש שלשים
יום בישן שנים עשר חדש רבי אליעזר בן יעקב
אומר אחד זה ואחד זה שנים עשר חדש: אמר
מר השואל ספר תורה מחבירו הרי זה רא ישאילנו
לאחר מאי אריא ספר תורה אפילו כל מילי נמי
דאמר רבי שמעון בן לקיש באן שנה רבי אין
השואל רשאי להשאיל ואין השוכר רשאי להשכיר
ספר תורה איצטריכא ליה[1] מהו דתימא ניחא ליה
לאניש דתיעבר מצוה במטיניה קמשמע לן: פותחו
וקורא בו בשיטא[2] ואלא למאי[3] שיילה מינה סיפא
איצטריכא ליה ובלבד שלא ילמוד בו[4] לבתחלה: ובן
המפקיד ספר תורה אצל חבירו גיללו כל שנים
עשר חדש פותחו וקורא בו[5] מאי עבידתיה גבה
ותו אם בשבילו פותחו אסור הא אמרת פותחו וקורא
בו תני קאמר אם בשהוא גוללו פותחו וקורא בו
מותר אם בשבילו פותחו אסור: סומכוס אומר בחדש
שלשים יום בישן שנים עשר חדש רבי אליעזר בן
יעקב אומר אחד זה ואחד זה שנים עשר חדש רבי
אליעזר בן יעקב היינו תנא קמא[6] אלא אימא[7] רבי
אליעזר בן יעקב אומר אחד זה ואחד זה שלשים
יום: אבל לא ילמוד בו[8] לבתחלה לא יקרא אחר
עמו: ורמינהי לא יקרא פרשה וישנה ולא יקרא
[9]בו פרשה ויתרגם ולא[10] יפתח בו יותר משלשה דפין
ולא[11] יקראו בו שלשה בני אדם בברך אחד הא שנים

B 10 בתחלה M 11 בר א ניהא M 12 — ואלא
M 13 בו [V בן] שיי׳ סיפא M 14 + פותחו וקורא בו
M 15 — אלא M 16 ראבי א M 17 בו
M 18 יקרא M 19 יהו שלשה קורין בברך.

Ebenso auch, wenn jemand eine Gesetzrolle zur Verwahrung erhalten hat: er rolle sie alle zwölf Monate, öffne sie und lese darin. Wie kommt er dazu!? Ferner: zum eigenen Nutzen ist dies verboten; du sagtest ja, dass er sie öffnen und darin lesen dürfe!? Er meint es wie folgt: wenn er sie beim Rollen öffnet und liest, so ist dies erlaubt, zum eigenen Nutzen aber ist dies verboten.

Symmachos sagt, eine neue [rolle er] alle dreissig Tage, eine alte alle zwölf Monate. R. Eliêzer b. Jâqob sagt, sowol die eine als auch die andere alle zwölf Monate. R. Eliêzer b. Jâqob sagt ja dasselbe, was der erste Autor!? — Lies: R. Eliêzer b. Jâqob sagt, sowol die eine als auch die andere alle dreissig Tage.

Er darf aber in diesen nicht etwas zum ersten Mal lernen, auch darf ein anderer nicht mit ihm lesen. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Er darf in diesen nicht einen Abschnitt lesen und ihn wiederholen, auch nicht einen Abschnitt lesen und ihn übersetzen, ferner nicht mehr als drei Spalten öffnen, auch dürfen nicht drei Personen aus einem Band lesen; zwei dürfen also wol lesen!? Abajje

263. Er darf sie ja nicht in seinem Interesse benutzen.

קורין אמר אביי לא קשיא כאן בעניז אחד כאן בשני ענינים: מיתיבי מצא בבית מעירה אחד משלשים יום: רבינבדא הניעור מעלי רה והאמר רבי יוחנן מי ששים לו נדדי אומן בתוך ביתו ינעור בסיתו כבל יום אמדי כבל יום קשי רה אחד משלשים יום מעלי לה איבעית אימא לא קשיא הא בחד והא בתרי איבעית אימא לא קשיא הא ביחא והא בהיטרא איבעית אימא לא קשיא הא בהעמרא הא בדביתהנא: אמר רבי יוחנן בבא דהתרשין יוא בבא דפישתין ולא אמרן אלא בכלי מיתכות אבל בכלי חרש ריח לן בה ובכלי מיתכות נמי לא אמרן אלא דריא צויין אבל דצויין ריח לן בה ולא אמרן אלא דריא שרא ביה ציבוא אבל שרי ביה ציבוא ריח לן בה: ואמר רבי יוחנן מי שהניח לו אבין מעות הרבה ורוצה לאבדן ילבש בגדי פשתן וישתמש בכלי זכוכית וישבור פיילים ואל ישב עמהן ילבש בכלי פשתן בבתנא רומיתא וישתמש בכלי זכוכית כוונתא חיורתא וישבור פיילים ואל ישב עמהן תניא

Fol.30 בתורי דנפיש פריודיהו: שנאמר למרכה אבל לא לבזבוז (יבי:) איבעיא להי רצורבי ולצורכה מאי תא שמע שיטהה לצורכה לצורכה אין הא לצורבי ולצורכה לא אימא סיפא אבל הא לבבודי לבבודי

M 23 בר יומא M 22 הא M 21 ר׳ אלעזר M 20
+ הא והא בתרי M 24 – ל ק M 25 בעבי הא
בבית M 26 והני מילי בכלי M 27 לאו בכרי M 28
שרא ביה ציבי ולא ציין אבל שרא בית ציבי וציין ריח P 29
ו M 30 חרבה M 31 כלי M 32
M 33 בזכוכית לבנה.

erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, die eine [Lehre] spricht von einem Thema, und die andere spricht von zwei Themen[264].

WENN JEMAND EIN GEWAND GEFUNDEN HAT, SO STÄUBE ER ES EINMAL IN DREISSIG TAGEN AUS. Demnach ist das Ausstauben vorteilhaft, und dagegen sagte R. Johanan, dass derjenige, der einen tüchtigen Weber in seinem Haus hat, sein Gewand täglich ausstäube!? — Ich will dir sagen, täglich ist es schädlich, einmal in dreissig Tagen ist es vorteilhaft. Wenn du willst, sage ich: dies ist kein Widerspruch, die eine [Lehre] spricht von einem, die andere spricht von zweien[265]. Wenn du willst, sage ich: dies ist kein Widerspruch, die eine spricht von dem Fall, wenn es mit der Hand geschieht, die andere, wenn mit einem Stock. Wenn du willst, sage ich: dies ist kein Widerspruch, die eine spricht von einem wollenen[266] und die andere spricht von einem linnenen [Gewand].

R. Johanan sagte: Lieber einen Zauberbecher [trinken] als einen mit lauem Wasser. Dies gilt jedoch nur von einem Metallgefäss, bei einem irdenen aber ist nichts daran. Und auch hinsichtlich eines Metallgefässes gilt dies nur von dem Fall, wenn [das Wasser] nicht gekocht hat, wenn es aber gekocht hat, so ist nichts daran. Auch gilt dies nur von dem Fall, wenn darin kein Gewürz hineingetan worden ist, wenn aber Gewürz darin hineingetan worden ist, so ist nichts daran.

Ferner sagte R. Johanan: Wenn einem sein Vater viel Geld hinterlassen hat und er es durchbringen will, so trage er linnene Gewänder, benutze gläserne Gefässe und miete Lohnarbeiter und weile nicht bei ihnen. Er trage linnene Gewänder, aus römischen Linnen. Er benutze gläserne Gefässe, aus weissem Glass[268]. Er miete Lohnarbeiter und weile nicht bei ihnen, dies ist zu beziehen auf Ochsentreiber, die grossen Schaden anrichten[269].

ER BREITE ES AUS ZU DESSEN NUTZEN, NICHT ABER, UM DAMIT ZU PRUNKEN. Sie fragten: Wie ist es, wenn dies zu seinem eignen und dessen Nutzen geschieht? — Komm und höre: Er breite es aus zu dessen Nutzen; also nur zu dessen Nutzen, nicht aber zu seinem eignen und zu dessen Nutzen. — Wie ist demnach der Schlusssatz zu erklären: nicht aber, um damit zu prunken; also nur um damit zu prunken ist dies ver-

264. Jeder liest aus einer anderen Spalte; in diesem Fall ist eine Beschädigung der Rolle nicht zu berücksichtigen. 265. Wenn 2 Personen das Gewand ausstäuben u. zerren, so können sie es leicht beschädigen. 266. Wolle leidet durch das Ausstäuben, da die Fasern sich abreiben. 267. Dh. er passe auf sie nicht auf. 268. Wahrscheinl. Kristallglas. 269. Diese schonen beim Pflügen weder die Tiere noch die Felder u. Gärten. 270. Das Ausbreiten des Gewands.

boten, demnach ist es zu dessen und seinem eignen Nutzen erlaubt. Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. — Komm und höre: Man darf es nicht zu seinem eignen Nutzen auf ein Bett oder einen Pfahl ausbreiten, wol aber darf man es zu dessen Nutzen auf ein Bett oder einen Pfahl ausbreiten; hat man Besuch erhalten, so darf man es nicht auf ein Bett oder einen Pfahl ausbreiten, weder zu seinem eignen Nutzen noch zu dessen Nutzen[271]. Anders ist es hierbei, weil man es dadurch[272] vernichten würde, entweder durch ein [böses] Auge[273] oder durch Diebstahl[274]. — Komm und höre: Wenn man es[275] in das Gespann gebracht[276] und es mitgedroschen hat, so ist es tauglich; wenn aber, damit es saugen und dreschen soll, so ist es untauglich. Hierbei geschieht es[277] ja zu dessen und zu seinem Nutzen, und er lehrt, dass es untauglich sei. Anders ist es hierbei, die Schrift sagt:[278] *mit dem noch nicht gearbeitet worden ist*, ohne Unterschied[279]. — Demnach sollte dies ja auch vom Anfangsatz gelten!? — Hierbei verhält es sich wie in folgender Lehre: Hat ein Vogel auf dieser[280] gesessen, so ist sie tauglich, hat ein Männchen sie bestiegen, so ist sie untauglich[281]. — Aus welchem Grund? Nach einer Erklärung R. Papas, denn R. Papa lehrte: Wäre sowol die Schreibweise als auch die Lesart *gearbeitet*[282] *worden*, so würde man gesagt haben, auch wenn dies[282] von selbst geschehen ist, wäre sowol die Schreibweise als auch die Lesart *gearbeitet*[282] *hat*, so würde man gesagt haben, nur wenn [der Eigentümer] selbst es veranlasst hat, da nun die Schreibweise *gearbeitet hat* und die Lesart *gearbeitet worden* ist, so muss die geschehene Arbeit der von ihm veranlassten gleichen: wie die von ihm veranlasste ihm erwünscht ist, ebenso muss auch die geschehene ihm erwünscht sein.

SILBERNE UND KUPFERNE GERÄTE BENUTZE ER &c. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand Holzgeräte gefunden hat, so benutze er sie, damit sie nicht faulen; kupferne Geräte benutze er zu heissem Wasser, nicht aber auf dem Feuer, weil man sie dadurch abnutzt. Silberne Geräte benutze er zu kaltem, nicht aber zu warmem

271. Da er damit Staat machen will u. dies auf jeden Fall auch zu seinem Nutzen geschieht. 272. Wenn man es vor fremden Leuten als Dekoration benutzt. 273. Seitens eines der Fremden. 274. Ein Kalb, das zur Zeremonie des Genickbrechens (cf. Dt. 21,1ff.) verwendet werden soll; dieses darf niemals zur Arbeit verwandt worden sein. 275. Nicht in der Absicht, dass es mitdreschen soll. 276. Das Hineinbringen in das Gespann. 277. Dt. 21,3. 278. In wessen Interesse es in das Gespann gebracht worden ist. 279. Der roten Kuh (cf. Num. 19,2) auf die keine Last gekommen sein darf. 280. Im ersten Fall ist sie tauglich, weil der Eigentümer davon keinen Nutzen hat u. dies ihm nicht erwünscht war; dies ist auch in dem Fall zu berücksichtigen, wenn das Kalb mitgedroschen hat. 281. Die Schreibweise ist עבד, aktiv, die Lesart dagegen עיבד, passiv. 282. Die Verrichtung der Arbeit.

הוא דלא הא לצורכה ולצורכו שפיר דמי אלא vgl. Az. 2a
מהא ליכא למשמע מינה תא שמע °לא ישטחנה לא Pes. 26b
על גבי מטה ולא על גבי מגוד לצורכו אבל °ישטחנה
על גבי מטה ועל גבי מגוד לצורכה נזדמני לו אורחים
לא ישטחנה לא על גבי מטה ולא על גבי מגוד
בין לצורכו ובין לצורכה שאני התם דמקרא קלי
ת אי משום עינא אי משום גנבי תא שמע °הכניסה 10a.
לרבקת ודשה בשיורה °בשביל שתינק ותדוש בכורה
והא הבא דלצורכו ולצורכה היא וקתני פסיחה שאני
תתם דאמר קרא °אשר לא עבד בה מבל מקום אי Dt. 21,3
הכי °אפילו רישא נמי הא לא דמיא אלא להא 4 Pes. 26b
דתנן שבן עליה עץ בשירה עליה ובר פבולה Par. II,4
מאי טעמא כדרב פפא דאמר רב פפא אי בתיב
עיבד וקרינן עובד °הוה אמינא אפילו מעיקרא ואי
בתיב עבד וקרינן עבד °הוה אמינא עד דעבד °בה
איהו השתא דכתיב עבד וקרינן עיבד בעינן עובד
דויבא דעבד מה עבד דניחא ליה אף עיבד דניחא
ליה: בלי בכף וכלי נחושת משתמש בהן וכו': תנו
רבנן °המוצא כלי עץ משתמש בהן °בשביל שלא
ירקבו כלי נחושת משתמש בהן בחמין אבל לא על
ידי האור מפני שמשחיקן כלי בסף משתמש בהן

M 34 שטחה | M 35 לא | V 36 ג. M ולא
M 37 דקלי לה משום עינא בישא ומשום | M 38 אם — ת א
M 39 אפי | M 40 דתנן | M 41
M 42 הוא חש | M 43 מנא | M 44 כדי | M 45 באור.

בצונן אבל לא בחמין מפני שמשחירין מגריפות וקרדומות משתמש בהן ברך אבל לא בקשה מפני שמפחיתין כלי זהב וכלי זכוכית לא יגע בהן עד שיבא אליהו כדרך שאמרו באבידה כך אמרו בפקדון פקדון מאי עבידתיה נביא אמר רב אחא בר חמא אמר רב ששת בפקדון שהלכי בעליהן למדינת הים: מיתיבי שק או קופה [וכל כיוצא בהן לישאל הרי זה לא יטול (וכו'): מנהני מילי התנו רבנן והתעלמת פעמים שאתה מתעלם ופעמים שאי אתה מתעלם הא ביצד היה כהן והיא בבית הקברות אי שהיתה זקן ואינה רגיל בבזיון אי שהיתה מלאכת שלו מרובה משל חבירו לכך נאמר והתעלמת מהם למאי איצטריך קרא אילימא לכהן והיא בבית הקברות פשיטא האי עשה והאי לא תעשה ועשה ועשה ולא אתי עשה ודחי את לא תעשה ועשה ותו לא דחינן איסורא מקמי מצוה אלא לשלי מרובה משל חבירו מדרב יהודה אמר רב נפקא דאמר רב יהודה אמר רב אפס בי לא יהיה בך אביון שלך קודם לשל בל אדם אלא לזקן ואינה לפי כבודו: אמר רבה הבושת חייב בה אבי הוה יתיב קמיה דרבה הוא לחנך עיזי דקיימו שקל קלא וזשדא בהו אמר ליה איחייבת בהו קום

Ber.19b Syn.18b Dt.22,1 Bm.33a Syn.64b Dt.15,4 Col.b Bb.88b

M 44 ובשם M 45 יוסף M 46 — ופעמים...הא
M 47 או שהוה P 48 ואינן P 49 שהוה
M 50 עבודה M 51 אל קרא רמאי אתא אייל M 52
האי...ועשה ו M 53 מי M 54 רבא M 55 עזי
דקיימן | M 56 פתק.

Wasser, weil man sie dadurch schwärzt. Feuerzangen und Aexte benutze er zu Weichem, nicht aber zu Hartem, weil man sie dadurch schartig macht; goldene und gläserne Geräte berühre er nicht, bis Elijahu kommt. Wie sie dies von einem verlorenen Gegenstand bestimmt haben, so bestimmten sie es auch von einem verwahrten. Wie kommt er dazu bei einem verwahrten!? R. Ada b. Hama erwiderte im Namen R. Šešeths: Wenn der Eigentümer des verwahrten Gegenstands nach überseeischen Ländern verreist ist.

WENN ER EIN SACK, EIN BÜNDEL ODER SONST ETWAS, DAS ER NICHT AUFZUNEHMEN PFLEGT, GEFUNDEN HAT, SO NEHME ER ES NICHT AUF. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[282] *Und du wirst dich ihrer entziehen*, zuweilen darfst du dich entziehen und zuweilen darfst du dich nicht entziehen; und zwar: wenn er Priester ist und jenes[283] sich auf einem Begräbnisplatz[284] befindet, oder wenn er ein Greis und dies seiner Würde nicht angemessen ist, oder wenn seine eigne Beschäftigung mehr wert ist als [der Verlust] seines Nächsten, so heisst es: *du wirst dich entziehen*. — Wegen welchen Falls ist dieser Schriftvers nötig; wollte man sagen, wegen eines Priesters, der sich auf einem Begräbnisplatz befindet, so ist dies ja selbstverständlich, das eine[285] ist ein Gebot und das andere[286] ist ein Gebot und Verbot[287], und ein Gebot kann ja nicht ein Verbot nebst einem Gebot verdrängen; und ferner kann ja eine religiöse Sache nicht wegen einer Zivilsache verdrängt werden!? Wollte man sagen, wegen des Falls, wenn seine eigne Beschäftigung mehr wert ist als [der Verlust] seines Nächsten, so geht dies ja hervor schon aus einer Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs; denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs:[288] *jedoch soll es keinen Armen unter dir geben*, das deinige geht dem eines jeden anderen Menschen vor!? Vielmehr, wegen des Falls, wenn er ein Greis und dies seiner Würde nicht angemessen ist.

Rabba sagte: Hat er es angetrieben, so ist er dazu verpflichtet. Einst bemerkte Abajje, als er vor Rabba sass, einige Ziegen stehen; da nahm er eine Erdscholle und warf nach ihnen: Darauf sprach jener zu ihm: Nun bist du verpflichtet; geh bringe sie heim.

283. Diese darf er ja überhaupt nicht benutzen. 284. Dt. 22,1. 285. Das verlorene Ding. 286. Ein Priester darf einen Begräbnisplatz nicht betreten. 287. Das Wiederbringen eines verlorenen Gegenstands. 288. Das Nichtbetreten eines Begräbnisplatzes für einen Priester. 289. Ein Gebot: sich levitisch heilig zu halten, ein Verbot: sich an einem Leichnam nicht zu verunreinigen. 290. Dt. 15,4. 291. Der Schriftvers wird ausgelegt: sorge, dass die Armut dir fern bleibe. 292. Jemand, der zur Rückbringung des Verlorenen nicht verpflichtet ist, ein verlaufenes Vieh. 293. Das Vieh dem Eigentümer zuzustellen.

אחדרינהו? אובעיא להו דרבו להחזיר בשדה ואין
דרבו להחזיר בעיר מהו מי אמרינן השבה מעליא
בעינן ובין דלאו דרביה להחזיר בעיר לא לחייב
או דלמא בשדה מיתת הוא דאיחייב ליה ובין
דאיחייב ליה בשדה איחייב ליה בעיר תיקו: אמר
רבא כל שבשלו מחזיר בשל חבירו נמי מחזיר יכל
שבשלו פורק וטוען בשל חבירו נמי פורק ימוקן:
רבי ישמעאל ברבי יוסי הוה קאזיל באורחא פגע
ביה ההוא גברא הוה הדי פתבא דאופי אותבינהו
ונקא ניתפה אמר ליה דלי לי אמר ליה בנית שוין
אמר ליה פלגא דזוזא הב ליה פלגא דזוזא ואפקרה
הדר זכה בהו הדר יהיב ליה פלגא דזוזא ואפקרה
חזייה דהוה קא בעי למיהדר למוכה בהו אמר ליה
לבולי עלמא אפקרנהו ולך לא אפקרנתי ומי הוי
הפקר בי תאי גוונא והתנן בית שמאי אומרים הפקר
לעניים הפקר ובית הלל אומרים אינו הפקר עד
שיהא הפקר לעניים ולעשירים בשניטה אלא רבי
ישמעאל ברבי יוסי לבולי עלמא אפקרינהו ובמלתא
בעלמא הוא דאיקמיה והא רבי ישמעאל ברבי יוסי
זקן ואיני רבי בכודו הוה רבי ישמעאל ברבי יוסי
לפנים משורת הדין הוא דעבד דתנו רב יוסף
ותורעת להם זה בית חייהם את הדרך זו גמילות
חסדים אשר ילכו זה ביקור חולים בה זו קבורה
את המעשה זה הדין אשר יעשון זו לפנים משורת
הדין: אמר מר אשר ילכו זה ביקור חולים היינו
גמילות חסדים לא נצרכה אלא לבן גילו דאמר מר

M 57 רמיוהו — M 58 הבעיר לאו דרבו להחזיר בעיר לא
M 59 חייב ליחייב וכין M 60 בשדה M 61
— בעיר M 62 נמי M 63 בהתוא M 64 שוין
ך פר ז שקל פר ז יהב ליה ואפ B 65 יהיב M 66 אדריבא
M 67 מפקר M 68 ישיפקור אפ לעשירים M 69 וא ל
M 70 ואיבוק ליה דוכן M 71 ריב י M 72 ארא
— אשר M 73 א ב אשר M 74 צריבא האבי בן

Sie fragten: Wie ist es, wenn es seine Gepflogenheit ist, diese[294] auf dem Feld zu führen, nicht aber in der Stadt? Sagen wir, es sei ein vollständiges Rückbringen erforderlich, und da es nicht seine Gepflogenheit ist, solche in der Stadt zu führen, sei er dazu nicht verpflichtet, oder aber: auf dem Feld ist er dazu verpflichtet, und da er dazu auf dem Feld verpflichtet ist, ist er auch in der Stadt verpflichtet[295]. – Die Frage bleibt dahingestellt.

Raba sagte: Was er, wenn es ihm gehört, heimbringt, muss er, wenn es einem Fremden gehört, zurückbringen, und was er, wenn es ihm gehört, abladet und aufladet, muss er, wenn es einem Fremden gehört, abladen und aufladen[296].

R. Jišmâél b. R. Jose befand sich einst unterwegs und begegnete einem Mann, der ein Bündel Holz trug. Nachdem dieser es abgesetzt und ausgeruht hatte, sprach er: [Hilf] mir es hochheben. Jener fragte: Wieviel ist es wert? Dieser erwiderte: Einen halben Zuz. Da gab er ihm einen halben Zuz und erklärte [das Holz] als Freigut. Darauf nahm es dieser in Besitz. Hierauf[297] gab ihm jener wiederum einen halben Zuz und erklärte [das Holz] als Freigut. Als er aber bemerkte, dass jener es wiederum in Besitz nehmen wolle, sprach er zu ihm: Für alle Welt habe ich den Besitz aufgegeben, für dich aber nicht. – Gilt es denn in einem solchen Fall als Freigut, es wird ja gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, ist es nur für Arme freigegeben, so gilt es als Freigut; die Schule Hillels sagt, Freigut sei es nur dann, wenn es wie [Feldfrüchte] im Erlassjahr für arm und reich freigegeben ist!? Vielmehr, R. Jišmâél b. R. Jose hatte es für alle Welt freigegeben, nur hielt er ihn durch leere Worte zurück. – Aber R. Jišmâél b. R. Jose war ja ein Greis und dies war seiner Würde nicht angemessen!? R. Jišmâél b. R. Jose verblieb innerhalb der Rechtslinie; denn R. Joseph lehrte:[298] *Und belehre sie*: ihren Lebensunterhalt[299]; *den Weg*: Liebeswerke; *dass sie gehen sollen*: Krankenbesuch; *auf diesem*: die Bestattung; *das Werk*: das Recht; *das sie üben sollen*: innerhalb der Rechtslinie.

Der Meister sagte: *Dass sie gehen sollen*: Krankenbesuch. Dies gehört ja zu den Liebeswerken!? Dies ist hinsichtlich eines Geschicksgenossen[300] nötig; der Meister

vgl. Sm. 24a B. 99b Sm. 19,20

294. Dinge, wie er sie auf dem Feld gefunden hat. 295. Da oben ausgeführt worden ist, dass auch derjenige, der dazu nicht verpflichtet ist, verpflichtet wird, sobald er das verlorene Vieh nur antreibt. 296. Dh. dazu Hilfe leisten; cf. Ex. 23,5 u. Dt. 22,4; ausführl. weit. S. 576 Z. 2 ff. 297. Als er ihn wiederum aufforderte, es ihm hochheben zu helfen. 298. Ex. 18,20. 299. Cf. S. 372 N. 165. 300. Cf. S. 554 N. 206.

Num.39b בן גילו נוטל אחד משישים מחליו ואפילו חבי מבעי ליה לכיוזל[301] לגביה בה זו קבורה היינו גמילות חסדים לא נצרכה אלא לזקן[302] ואינו לפי כבודו[303] אשר יעשון זו לפנים משורת הדין דאמר רבי יוחנן[304] לא חרבה ירושלים אלא על שדנו בה דין תורה אלא דיני Bm.88 רבניותא[305] לדיינו אלא אימא שהעמידו דיניהם על דין תורה ולא עבדו לפנים משורת הדין׃

[ix] זו היא אבידה מצא חמור או פרה רועין בדרך אין זו אבידה חמור ובליו תפוכין פרה רצה בין הכרמים הרי זו אבידה החוירה וברחה החוירה וברחה אפילו ארבעה וחמשה פעמים חייב להחוירה[306] שנאמר השב תשיבם היה בעל מסלע לא Dt.22,1 יאמר לו תן לי סלע אלא נותן לו שכרו בפועל[307] בטל אם יש שם בית דין מיתנה בפני בית דין אם אין שם[308] בית דין בפני מי יתנה שלו קודם׃

גמ׳ א״ל אטו כל הני דאמרינן לאו אבידה הוי אמר רב יהודה הכי קאמר אי זו היא בלל אבידה[309] שהוא חייב בה מצא חמור ופירח רועין בדרך אין זו אבידה ולא מיחייב בה חמור ובליו תפוכים פרה

sagte, ein Geschicksgenosse nehme[301] den sechzigsten Teil seiner Krankheit ab, dennoch muss er ihn besuchen. «*Auf diesem*: die Bestattung.» Dies gehört ja zu den Liebeswerken!? — Dies ist hinsichtlich eines Greises, dessen Würde es nicht angemessen ist, nötig[302]. — «*Das sie üben sollen*: innerhalb der Rechtslinie. R. Johanan sagte nämlich, Jerušalem sei nur deshalb zerstört worden, weil sie nach dem Recht der Gesetzlehre richteten. Sollten sie denn etwa nach dem Dorfrecht[303] richten? Vielmehr ist dies zu verstehen: sie sprachen Recht genau nach der Gesetzlehre und verblieben nicht innerhalb der Rechtslinie.

WELCHES HEISST VERLORENES? — WENN MAN EINEN ESEL ODER EINE KUH AUF DEM WEG WEIDEN ANTRIFFT, SO IST DIES KEIN VERLORENES, WENN ABER EINEN ESEL MIT UMGEKEHRTEM GESCHIRR ODER EINE KUH ZWISCHEN DEN WEINBERGEN LAUFEN, SO IST DIES VERLORENES. WENN ER ES[304] HEIMGEBRACHT HAT UND ES FORTGELAUFEN IST, WIEDERUM HEIMGEBRACHT HAT UND ES FORTGELAUFEN IST, SELBST VIER- ODER FÜNFMAL, SO MUSS ER ES WIEDERUM HEIMBRINGEN, DENN ES HEISST:[305] *zurückbringen, zurückbringen sollst du*. HAT ER DADURCH EINEN SELÂ VERSÄUMNIS GEHABT, SO KANN ER NICHT DEN ERSATZ DES SELÂ VERLANGEN, VIELMEHR HAT JENER IHM NUR DEN LOHN EINES MÜSSIGEN LOHNARBEITERS ZU ZAHLEN. IST DA EIN GERICHT[306] VORHANDEN, SO BEDINGE ER SICH DIES[307] VOR GERICHT AUS; IST DA KEIN GERICHT VORHANDEN, VOR DEM ER SICH DIES AUSBEDINGEN KÖNNTE, SO GEHT DAS SEINIGE VOR.

GEMARA. Sind denn die Dinge, von welchen wir sprachen, nicht Verlorenes!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: Welches gilt allgemein[308] als Verlorenes, mit dem er sich befassen muss? — wenn man einen Esel oder eine Kuh auf dem Weg weiden antrifft, so ist dies kein Verlorenes, und man braucht sich mit diesen nicht zu befassen, wenn aber einen Esel mit umgekehrtem Geschirr oder eine Kuh zwischen

B 75 בחלין M 76 לגביה M 77 צריכא דאפי׳ זקן M 78 – אשר...הדין ד M 79 מפני מה תרבה ירו מפני שהנ M 80 דמגוסתא נידויני אלא מפני שהע׳ דבריהם עד ת דלא עבוד M 81 + ו M 82 – לתת M 83 מן הסלע M 84 כפ ב B 85 כבל M 86 – ב ד M 87 דאמרינן עד השתא לא אבי אמר שהוא ח ב. M 88

301. Wenn er seinen kranken Geschicksgenossen besucht. 302. Auch er ist dieser Pflicht unterworfen. 303. Cod. M hat מגוסתא, ähnlich auch unser Text an anderer Stelle (ob. S. 425 Z. 17), was gewöhnl. vom syr. מגסא Schüssel, Teller abgeleitet wird (Schüsselrichter, Dorfrichter), jed. sehr unwahrscheinlich. Einleuchtender ist die La. מגזרתא, die von גז *schneiden* abzuleiten ist, ähnlich dem hebr. חקק u. dem arab. جَزَّ *schneiden*, übertragen: *rechtsprechen, schlichten*; dh. Richter, die nicht nach einem einheitlichen Nomokanon, sondern nach Gutdünken u. Willkür richten. 304. Das verlaufene Vieh. 305. Dt. 22,1. 306. Drei Personen, die ein Laiengericht bilden. 307. Dass er die verlorene Sache nur unter der Bedingung dem Eigentümer zuführt, wenn dieser ihm den dadurch erlittenen Schaden ersetzt. 308. Woran zu erkennen ist, dass die Sache dem Eigentümer wirklich fortgekommen ist. Uebrigens ist die Frage u. somit auch die Antwort des T.s ganz überflüssig; die Mišnah erörtert hier, was bei Lebewesen als Verlorenes gilt.

den Weinbergen laufen, so ist dies Verlorenes, und man muss sich mit diesen befassen. — Ewig[307]? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Drei Tage[308]. In welchem Fall, wenn nachts, so sollte dies doch auch von einer Stunde[309] gelten, und wenn tags, so sollte dies auch von vielen Tagen nicht gelten[310]!? — In dem Fall, wenn er es frühmorgens und spätabends gesehen hat; drei Tage, können sie zufällig hinausgekommen sein, wenn aber länger, so ist es entschiedenen Verlorenes. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand ein Gewand oder eine Axt auf einer Landstrasse gefunden, oder eine Kuh zwischen Weinbergen laufen angetroffen hat, so ist dies Verlorenes; wenn aber ein Gewand neben einem Zaun, eine Axt neben einem Zaun oder eine Kuh zwischen den Weinbergen weiden, so ist dies kein Verlorenes; wenn aber drei Tage hintereinander, so ist dies Verlorenes. Wenn jemand ein Gewässer heranströmen[311] sieht, so muss er es abdämmen.

Raba sagte: *Mit allem Verlorenen deines Bruders*, dies schliesst den Verlust von Grundstücken[312] ein. R. Hananja sprach zu Raba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Wenn jemand ein Gewässer heranströmen sieht, so muss er es abdämmen. Dieser erwiderte: Wenn nur das, so ist dies keine Stütze, denn hier wird von dem Fall gesprochen, wenn da Garben vorhanden sind[313]. — Wenn da Garben vorhanden sind, braucht dies ja nicht gelehrt zu werden!? — In dem Fall, wenn da Garben[314] vorhanden sind, die noch des Bodens bedürfen. Man könnte glauben, da sie noch des Bodens bedürfen, gleichen sie dem Boden selbst, so lehrt er uns.

WENN MAN EINEN ESEL ODER EINE KUH &C. ANTRIFFT. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heisst es, dass wenn man einen Esel oder eine Kuh auf dem Weg weiden antrifft, dies nicht Verlorenes sei; also nur, wenn sie auf dem Weg weiden, sind sie nicht Verlorenes, wenn [die Kuh] aber auf dem Weg läuft oder zwischen den Weinbergen weidet, ist sie wol Verlorenes, und dem widersprechend heisst es im Schlußsatz: wenn aber einen Esel mit umgekehrtem Geschirr oder eine Kuh zwischen den Weinbergen laufen, so ist dies Verlorenes; also nur wenn sie zwischen den Weinbergen

וצה בין הכרמים הרי זו אבידה ומיחייב בה ולעולם
אמר רב יהודה אמר רב עד שלשה ימים תיבי
דמי אי בלילותא אפילו חדא שעתא נמי אי ביממא
אפילו טובא נמי לא לא צדיכא דחזה חזי לה
בקדמיתא ובחשבתא תלתא יומי אמרינן איתרמויי
אתרמי ליה ונפקא מפי יהודאי אבידה היא תניא נמי
חבי מצא טלית וקרדום באסרטיא ופרה רצה בין Fol.31
הכרמים הרי זו אבידה טלית בצד גדר קרדום בצד
גדר ופרה רועה בין הכרמים אין זו אבידה שלשה
ימים זה אחר זה הרי זו אבידה יאה מים ששוטפין
יבאן הרי זה גידר בפניהם אמר רבא לבל אבדת Dt.22,3
אחיך לרבות אבידת קרקע אמר ליה רב חנניה לרבא
תניא דמסייע לך ראה מים ששוטפין ובאן הרי זה
גידר בפניהם אמר ליה אי נישום תא לא תסייעי
הכא במאי עסקינן בדאיכא עומרין אי דאיכא
עומרין מאי למימרא לא צריכא דאית בה עומדין
דצריכי לארעא מהו דתימא ביון דצריכי לארעא
כי גיפה דארעא דמיין קמשמע לן מצא דמר
ופרה [וכו']: הא גיפה קשיא אמרת מצא חמור
ופרה רועין בדרך אין זו אבידה רועין בדרך הוא
דלא הוי אבידה הא רצה בדרך ורועה בין הכרמים
הויא אבידה אימא סיפא חמור ובריו הפוכים ופרה
רצה בין הכרמים הרי זו אבידה רצה בין הכרמים

M 89 + דחזה ה ל M 90 + אימר M 91 + לה
ונפקא M 92 באסרטיא קרד M 93 פרה ורצה
M 94 פרה ורועה M 95 רבה M 96 + שדה של
חבוי M 97 הניגא M 98 אי M 99 בגון
דאית בה עומי עומי מאי M 1 — דא ב עומי M 2
כגיפה דארי דמי M 3 ה ז אבי והדר אמרת פרה ורצה
M 4 רצה...אבידה.

309. Wenn man sie längere Zeit auf dem Weg sieht, sind sie ja wahrscheinlich ebenfalls dem Eigentümer verloren gegangen. 310. Gelten sie nicht als Verlorenes. 311. Da niemand sein Vieh nachts frei umherlaufen lässt. 312. Es ist ja üblich, das Vieh während des Tags am Weg weiden zu lassen. 313. Auf ein fremdes Feld. 314. Dt. 22,3. 315. Durch Ueberschwemmung. 316. Diese lehrt nur, dass er das Getreide schützen muss. 317. Dh. Getreide am Halm.

הוא דהויא אבידה הא רצה בדרך והועה בין הכרמים
אין זו אבידה אבי אביו יגיד עליו דעו תנא ריעה
בדרך דלא הויא אבידה והוא הדין להועה בין
הכרמים תנא רצה בין הכרמים דהויא אבידה והוא
הדין לרצה בדרך אמר ליה רבא אי יגיד עליו דעו
ליתני קיהתא וכל שכן המיהתא ליתני רצה בדרך
דהויא אבידה וכל שכן רצה בין הכרמים ליתני
רועה בין הכרמים דלא הויא אבידה וכל שכן רועה
בדרך אלא אמר רבא רצה ארצה לא קשיא הא
דאפה לגבי דברא הא דאפה לגבי מתא רועה אהועה
נמי לא קשיא באן באבידת גופה באן באבידת
קרקע כי קתני רועה בדרך לא הויא אבידה הא
רועה בין הכרמים הויא אבידה באבידת קרקע וכי
קתני רצה בין הכרמים הויא אבידה הא רועה בין
הכרמים לא הויא אבידה באבידת גופה דרצה בין
הכרמים מכקבא והועה בין הכרמים לא מכקבא
והועה בין הכרמים נחי דרא מכקבא תיפוק ליה
משום אבידת קרקע בדעבי ותיפוק ליה משום אבידת
גופה דדלמא קטלו לה באתרא דמיתרו והדר קטלי
ודלמא אתרו בה אי אתרו בה והא אודהדו בה ודאי

läuft, ist sie Verlorenes, wenn sie aber auf dem Weg länft oder zwischen den Weinbergen weidet, ist sie nicht Verlorenes[318]!? Abajje erwiderte: Der Gefährte soll dies bekunden[319]; er lehrt, dass wenn sie auf dem Weg weidet, sie nicht Verlorenes sei, und ebenso gilt dies von dem Fall, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet, und er lehrt, dass wenn sie zwischen den Weinbergen läuft, sie Verlorenes sei, und ebenso gilt dies von dem Fall, wenn sie auf dem Weg läuft. Raba sprach zu ihm: Wenn der Gefährte es bekundet, so sollte er doch das Leichtere lehren und dies würde um so mehr vom Schwereren gelten: sollte er doch lehren, dass sie Verlorenes sei, wenn sie auf dem Weg läuft, und um so mehr würde dies von dem Fall gelten, wenn sie zwischen den Weinbergen läuft, und sollte er ferner lehren, dass sie nicht Verlorenes sei, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet, und um so mehr würde dies von dem Fall gelten, wenn sie auf dem Weg weidet!? Vielmehr, erklärte Raba, hinsichtlich des Laufens besteht kein Widerspruch, denn das eine gilt von dem Fall, wenn sie mit dem Gesicht zum Wald gewendet ist, und das andere gilt von dem Fall, wenn sie mit dem Gesicht zur Stadt gewendet[320] ist, und hinsichtlich des Weidens besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn das eine gilt vom Verlust ihres Körpers, und das andere gilt vom Verlust des Grundstücks. Die Lehre, dass wenn sie auf dem Weg weidet, sie nicht Verlorenes sei, wonach sie, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet, Verlorenes sei, spricht vom Verlust des Grundstücks[321], und die Lehre, dass wenn sie zwischen den Weinbergen läuft, sie Verlorenes sei, wonach sie, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet, nicht Verlorenes sei, spricht vom Verlust ihres Körpers. Wenn sie zwischen den Weinbergen läuft, verwundet sie sich, wenn sie aber zwischen den Weinbergen weidet, verwundet sie sich nicht. — Sollte doch, wenn sie zwischen den Weinbergen weidet, obgleich sie sich nicht verwundet, der Verlust des Grundstücks berücksichtigt werden!? — Wenn es Nichtjuden gehört. — Sollte doch der Verlust ihres Körpers berücksichtigt werden, denn sie[322] können sie ja töten!? — In Ortschaften, wo sie zuerst warnen und dann erst töten. — Vielleicht haben sie [den Eigentümer] bereits gewarnt!? Wenn sie ihn gewarnt haben und er sie trotzdem nicht bewacht, so ist dies ein vorsätzlicher Verlust.

318. Im 1. Fall sprechen 2 Momente dafür, dass sie kein Verlorenes ist, 1. weidet sie u. 2. befindet sie sich auf dem Weg; im 2. Fall sprechen 2 Momente dafür, dass sie Verlorenes ist, da sie sowol durch das Laufen als auch durch die Weinstöcke zu Schaden kommen kann. 319. So wird der Schriftvers Ij. 36,33 aufgefasst; dh. ein Satz erklärt den anderen. 320. Wenn nur dieses eine Moment (das Laufen) zu berücksichtigen ist, so ist sie im 1. Fall Verlorenes u. im 2. nicht. 321. Wenn sie den Weinberg beschädigt. 322. Die Eigentümer des Weinbergs.

P 4 רצה M 5 תני ליתני M 6 לדברא M 7 לעיתא M 8 הא M 9 מכתקבא M 10 דאתו וקטלו M 11 ביה P 12 אתירו. M קמזהדי והאי.

אבידה מדעת הוא: החוזרה וברחה החוזרה יברחה
[יכו']: אמר ליה ההוא מדרבנן לרבא אימא השב
הדא זמנא תשובם תרי[323]זמני אמר ליה השב אפילו
מאה פעמים[324]משמע תשובם אין לי אלא לביתו
לגגתו ולחורבתו מנין תלמוד לומר תשובם מכל
מקום הכי דמי אי דמינטרא[325]פשיטא אי דלא מינטרא
אבאי לעולם דמינטרא והא קמשמע לן דלא בעינן
דעת בעלים וכדרבי ארעזר דאמר[326]הכל צריכין דעת
בעלים חוץ[327]מהשבת אבידה שהתורה ריבתה השבות
הרבה: [328]שלה תשלה אימא שלה הדא ומנא תשלה
תרי זמני אמר ליה שלה אפילו מאה פעמים[329]משמע
תשלה אין לי אלא לדבר הרשות לדבר מצוה מנין
תלמוד לומר תשלח מכל מקום: אמר ליה ההוא
מדרבנן לרבא ואימא הוכח הדא ומנא תוכיח
תרי זמני אמר ליה הוכח אפילו מאה פעמים[330]משמע
תוכיח אין לי אלא הרב לתלמיד תלמיד לרב מנין
תלמוד לומר הוכח תוכיח מכל מקום: [עזב][331]העזב
אין לי אלא בעליו עמו[332]שאין בעליו עמו מנין
תלמוד לומר עזב תעזב מכל מקום[333]חקם תקים אין
לי אלא בעליו עמו[334]שאין בעליו עמו מנין תלמוד
לומר חקם תקים מכל מקום ולמה לי למיכתב[335]פריקה
ולמה[336]לי למיכתב[337]טעינה צריכי דאי כתב רחמנא

P 13 ומנא M 14 משמע M 15 א"ל ההוא
מדרבנן לרבא האי לגגתו ולחורבתו M 16 + בתי M 17
+ דהוינו ביתו M 18 + ר' א M 19 מהשב אבי
שהרי ריבתה התורה M 20 א"ל ההוא מדרבנן לרבא אימא
P 21 מדרבה (ומהר"ם) M 22 יש M 23 + ב
BP 24 ליה.

Wenn er es heimgebracht hat und es fortgelaufen ist, wiederum heimgebracht hat und es fortgelaufen ist &c. Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Vielleicht: *zurückbringen*, einmal, *zurückbringen sollst du*, zweimal!? Dieser erwiderte: *Zurückbringen*, auch hundertmal, *zurückbringen sollst du* [deutet darauf:] man könnte glauben, nur in sein Haus, woher dass auch in seinen Garten oder seine Ruine? — es heisst: *zurückbringen sollst du*, überall. — In welchem Fall, wird es da bewacht, so ist es ja selbstverständlich, wird es da nicht bewacht, wieso denn!? — Tatsächlich, wenn es da bewacht wird, nur lehrt er, dass keine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig sei. Dies nach R. Eleâzar, welcher sagt, überall[323]sei eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig, nur nicht beim Wiederbringen des Verlorenen, weil die Gesetzlehre viele [Arten des] Wiederbringens einbegriffen hat.

[324]*Fortschicken, fortschicken sollst du*; vielleicht *fortschicken*, einmal, *fortschicken sollst du*, zweimal!? Dieser erwiderte: *Fortschicken*, auch hundertmal, *fortschicken sollst du* [deutet darauf:] man könnte glauben, nur in dem Fall, wenn man sie zu Freigestelitem[325] braucht, woher aber, dass auch in dem Fall, wenn zur Ausübung eines Gebots[326]? es heisst: *fortschicken sollst du*, in jedem Fall.

Einer von den Jüngern sprach zu Raba: Vielleicht:[327]*zurechtweisen*, einmal, *zurechtweisen sollst du*, zweimal? Dieser erwiderte: *Zurechtweisen*, auch hundertmal, *zurechtweisen sollst du* [deutet darauf:] ich weiss dies nur vom Lehrer in Bezug auf seinen Schüler, woher dies auch vom Schüler in Bezug auf seinen Lehrer? — es heisst: *zurechtweisen*, *zurechtweisen sollst du*, in jedem Fall.

[328]*Helfen, helfen sollst du*; ich weiss dies nur von dem Fall, wenn der Eigentümer[329] dabei ist, woher dies von dem Fall, wenn er nicht dabei ist? — es heisst: *helfen, helfen sollst du*, in jedem Fall. [330]*Aufrichten, aufrichten sollst du*; ich weiss dies nur von dem Fall, wenn der Eigentümer dabei ist, woher dies von dem Fall, wenn er nicht dabei ist? — es heisst: *aufrichten, aufrichten sollst du*, in jedem Fall. — Wozu braucht dies vom Abladen und vom Aufladen[331]besonders geschrieben zu werden? — Dies ist nötig; würde es der Allbarmherzige nur vom Abladen gelehrt haben, so könnte man glau-

323. Bei der Rückgabe eines Diebstahls, Depositums od. Darlehns. 324. Dt. 22,7. 325. Die angezogene Schriftstelle schreibt vor, dass man beim Ausheben eines Nestes die Mutter fortschicken (fliegen lassen) müsse. 326. Vgl. zBs. Lev. 14,4ff. 327. Lev. 19,17. 328. Ex. 23,5. 329. Des Lasttiers, das mit der Last nicht weiter kann. 330. Dt. 22,4. 331. Die 1. Schriftstelle spricht von der Hilfeleistung beim Abladen, die 2. von der Hilfeleistung beim Aufladen.

פריקה הוה אמינא משום דאיכא צער בעלי חיים
ואיכא הפסדן כום אבל טעינה דלאי צער בעלי חיים
איכא ולא הפסדן כום איכא אימא לא יאי אשמעינן
טעינה משום דבשכר אבל פריקה דבהנם אימא לא
Bm.32a צריכא והרבי שמעון דאמר אף טעינה בהנם מאי 5
איכא למימר לרבי שמעון רא מסייעי קראי לזה
לי למכתב הני תרתי ולזה לי למכתב אבידה צריכי
דאי כתב רחמנא הני תרתי משום דצערא דמרה
איתא צערא דידה איתא אבל אבידה דצערא דמרה
[32]איתא וצערא דידה ליתא אימא לא יאי אשמעינן 10
Col.b אבידה משום דריתא למרה בחדה אבל הני תרתי
Nu.35,21 St.45D [33]דאיתא למרה בחדה אימא לא צריכא: מית יומת
533720 הכתב אין לי אלא בכוותה הכתובה בו מנין שאם
אי אתה יכול להמיתו בכוותה הכתובה בו שאתה
[34]רשאי להמיתו בכל מיתה שאתה יכול להמיתו 15
Dt.13,16 תלמוד לומר מית יומת הכתב מכי מקום: תכה
תכה אין לי אלא [35]בהכאת הכתובה בהן מנין שאם
אי אתה יכול להמיתן בהכאה הכתובה בהן שאתה
[36]רשאי להמיתן בכל הכאה שאתה יכול תלמוד לומר
Ib.24,13 תכה תכה מכל מקום: [37]השב תשיב אין לי אלא 20
שמשכנו ברשות בית דין משכנו שלא ברשות בית
Ex.22,25 דין מנין תלמוד לומר השב תשיב מכל מקום הכל
תחכל אין לי אלא שמשכנו ברשות משכנו שלא
ברשות מנין תלמוד לומר הכל תחכל מכל מקום

M 25 דריכא צב ה וריכא ח ך M 26 אשמעינן הני
M 27 דאיכא צערא דידה וצערא דמריתו M 28 איכא
M 29 ליכא M 30 דאית למריתו בחדיתו M 31
M 32 מכיתה M 33 בכיתה V 34 מכיתו
בכל מיתה שאתה יכול להמיתם תלמו P 35 להכאיתן
M 36 ב ד.

ben, weil hierbei Tierquälerei und Geldschaden zu berücksichtigen ist, nicht aber gelte dies vom Aufladen, wobei weder Tierquälerei noch Geldschaden zu berücksichtigen ist; würde er dies nur vom Aufladen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil dies gegen Entgelt erfolgt, nicht aber gelte dies vom Abladen, das unentgeltlich zu erfolgen hat; daher ist beides nötig. — Wie ist es aber nach R. Šimôn zu erklären, welcher sagt, auch das Aufladen müsse unentgeltlich erfolgen!? — Nach R. Šimôn sind die Schriftverse nicht bezeichnet[332]. — Wozu braucht dies von diesen beiden und vom Verlorenen besonders geschrieben zu werden[333]!? — Dies ist nötig; würde es der Allbarmherzige nur von diesen beiden geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil Herzleid des Eigentümers und Quälerei des Tiers vorliegt, nicht aber gelte dies vom Verlorenen, wobei nur Herzleid des Eigentümers, nicht aber Quälerei des Tiers vorliegt; würde er es nur vom Verlorenen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil der Eigentümer nicht dabei ist, nicht aber gelte dies von jenen beiden, wo der Eigentümer dabei[334] ist; daher ist beides nötig.

[335]*Sterben, sterben soll der Totschläger*; ich weiss also, dass dies durch die hierbei genannte Todesart geschehen soll, woher dass man ihn, wenn man ihn durch die hierbei genannte Todesart nicht töten kann, durch jede mögliche Todesart töte? — es heisst: *sterben, sterben soll der Totschläger*, auf jede Weise.

[336]*Erschlagen, erschlagen sollst du*; ich weiss dies nur von der hierbei genannten Art des Erschlagens, woher dass man sie, wenn man sie[334] durch die hierbei genannte Art des Erschlagens nicht erschlagen kann, durch jede mögliche Art des Erschlagens töte? — es heisst: *erschlagen, erschlagen sollst du*, auf jede Weise.

[337]*Zurückgeben, zurückgeben sollst du*; ich weiss dies nur von dem Fall, wenn er ihn mit gerichtlicher Zustimmung gepfändet hat, woher dies von dem Fall, wenn er ihn ohne gerichtliche Zustimmung gepfändet hat? — es heisst: *zurückgeben, zurückgeben sollst du*, in jedem Fall. [338]*Pfanden, pfanden wirst du*; ich weiss dies nur von dem Fall, wenn er ihn mit Erlaubnis gepfändet hat, woher dies von dem Fall, wenn er ihn ohne Erlaubnis gepfändet hat? — es heisst: *pfanden, pfanden wirst du*, in jedem Fall. —

332. Welcher vom Abladen u. welcher vom Aufladen spricht, u. wenn nur einer geschrieben wäre, würde man ihn auf das Abladen bezogen haben. 333. Auch beim Ab-, bezw. Aufladen handelt es sich um einen Geldverlust. 334. Er kann nach anderen Leuten sehen. 335. Num. 35,21. 336. Dt. 13,16. 337. Die Leute der abtrünnigen Stadt, von der die angezogene Schriftstelle spricht. 338. Ib. 24,13. 339. Ex 22,25.

Wozu sind diese beiden Schriftverse nötig[341]? — Der eine spricht von einem Taggewand und der andere von einem Nachtgewand.

[342]*Oeffnen, öffnen sollst du*[343]; ich weiss dies nur von den Armen der eigenen Stadt, woher dies von den Armen einer anderen Stadt? — es heisst: *öffnen, öffnen sollst du*, in jedem Fall.

[345]*Geben, geben sollst du*; ich weiss dies nur von einer grossen Gabe, woher dies von einer kleinen Gabe? — es heisst: *geben, geben sollst du*, in jedem Fall.

[346]*Beladen*[347], *beladen sollst du*; ich weiss dies nur von dem Fall, wenn durch ihn Segen in das Haus gekommen ist, woher dies von dem Fall, wenn kein Segen durch ihn in das Haus gekommen ist? — es heisst: *beladen, beladen sollst du*, in jedem Fall. — Wozu aber ist nach R. Eleâzar b. Âzarja, welcher sagt, man müsse ihn beschenken, nur wenn durch ihn Segen in das Haus gekommen ist, nicht aber, wenn kein Segen durch ihn in das Haus gekommen ist, [die Wiederholung des Worts] *beladen* nötig!? — Die Gesetzlehre gebraucht die übliche Redewendung[348] der Leute.

[349]*Borgen, borgen sollst du*[350]; ich weiss, dass wenn er nichts hat und kein Almosen annehmen will, man es ihm leihweise gebe, woher dies von dem Fall, wenn er wol [Vermögen] hat und kein Almosen annehmen will? — es heisst: *borgen sollst du*, in jedem Fall. — Wozu ist aber nach R. Šimôn b. Eleâzar, welcher sagt, dass wenn er [Vermögen] hat und kein Almosen annehmen will, man ihm nichts [leihweise] zu geben brauche, [die Wiederholung des Worts] *borgen* nötig!? — Die Gesetzlehre gebraucht die übliche Redewendung der Leute.

Hat er dadurch einen Selâ Versäumnis gehabt, so kann er nicht den Ersatz des Selâ verlangen, vielmehr hat jener ihm nur den Lohn eines müssigen Lohnarbeiters zu zahlen. Es wird gelehrt: Er hat ihm den Lohn eines müssigen Lohnarbeiters zu zahlen. — Was heisst; eines müssigen Lohnarbeiters? Abajje erwiderte: Eines Arbeiters, der sich seiner Berufsarbeit müssigt[350].

Ist da ein Gericht vorhanden, so bedinge er es sich vor diesem aus. Isur und R. Saphra unternahmen zusammen ein Geschäft. Darauf ging R. Saphra und

340. Dass man einem Armen das gepfändete Gewand zurückgebe, wenn er es nötig hat. 341. Dt. 15,11. 342. Sc. die Hand einem Armen. 343. Dt. 5,10. 344. Ib. V. 14. 345. Dh. beschenken, den fortziehenden Sklaven. 346. Dieser Umstand wird an dieser Schriftstelle als Grund angeführt. 347. Die Hinzufügung des Infinitivs ist nur Sprachgebrauch u. hat keine exegetische Bedeutung. 348. Dt. 15,8. 349. Einem verschämten Armen, der keine Almosen annehmen will. 350. Wieviel ein Lohnarbeiter für die leichte Arbeit des Wiederbringens eines Funds weniger verlangt, als für seine Berufsarbeit.

[341]והני תרי קראי למה לי חד לכבוד יום וחד לכבוד
לילה׃ פתח תפתח אין לי אלא לעניי עירך לעניי Dt.15,11
עיר אחרת מנין תלמוד לומר פתח תפתח מבל
מקום׃ [343]נתון תתן אין לי אלא מתנה מהובה מתנה b.v.10
מיועטת מנין תלמוד לומר נתון תתן מבל מקום׃ 5
[344]הענק תעניק אין לי אלא שנתברך חבית בגרלי ib.v.14
מענקין לא נתברך חבית בגרלי מנין תלמוד לומר Qid.17b
הענק תעניק מבל מקום ולרבי ארעזר בן עזריה
דאמר נתברך חבית בגדלו מענקין לי לא נתברך
חבית בגללו אין מענקין תענוק לבה לי [345]דברה תורה vgl. Sym.30b4
[346]כדרכון בני אדם׃ הלבט תלבטנו אין לי אלא Dt.15,
שאין לו ואינו רוצה להתפרנס [347]אבל יהבנא תן לו Ket.67a
דרך הדיוט יש לו ואינו רוצה להתפרנס מנין
תלמוד לומר [348]תלבטנו מבל מקום ולרבי שמעון דאמר
יש לו יאני רוצה להתפרנס אין נזקקין לו תלבטנו 15
למה לי דברה תורה בדרכון בני אדם׃ הוה בטל
בן הכלע לא יאמר לו תן לי כלע אלא ניתן דו שברו
בפועל בטרי׃ [349]תנא ניתן לי שברי בפועל בטל [350]יאי Bm.68b
בפועל בטל אמר אביי בפועל בטל של אותה מלאכה Ket.29b
הבטל מינתי׃ אם יש שם בית דין מיתנה בפניהם׃
איסור ורב ספרא עבוד עיסקא בחדי חדדי אזל רב

M 37 ותרי M 38 מינו M 39 דבריה בכתבם
M 40 מיענוק M 41 לי — M 42 בלשון M 43
דרש אביי M 44 — העבוט B 45 תנן (P תנ)
M 46 של אותה מלאכה והא לאו בטל הוא אמר.

בפרא פלג ליה בלא דעתיה דאיסור באפי תרי
אתא לקמיה דרבה בר רב הונא אמר ליה זיל
Fol.32 אייתי תלתא דפלגת קמייהדו או נמי תרי מנו תלתא
ואי נמי תרי מהדי דפלגת באפי תרי תלתא אמר
ליה מנא לך הא אמר ליה דתנן אם יש שם בית
דין מתנה בפניהם אין שם בית דין בפני מי יתנה
שלו קודם אמר ליה מי דמי התם דמצוי למזנא
מהאי ומותיב להאי בעינן בית דין אבל חבא דידה
שקדי גילוי מיתתא בעלמא הוא בתרי כניא ליה
Ket.97a תדע דתנן אלמנה מוכרת שלא בפני בית דין אמר
ליה אביי ואי מי אתמר עלה אמר רב ויקח כי
מיניומי אמר רב נחמן אלמנה אינה צריכה בית דין
של מומחין אבל צריכה בית דין של הדיוטות׃

Ex. 23,5 [א] צאנך ברפת אין חייב בה בראשית הרבים חייב
בה ואם היתה בית הקברות לא ישמא לה
אם אמר לו אבוד הוטבא או שאמר לו אל תחזור
לא ישמע לו פרק ושנן פרק ושנן אפילו ארבעה
וחמשה פעמים חייב שנאמר עזב תעזב הלך וישב
לו ואמר הואיל ועלית מצוה אם רצונך לפרוק פרוק
פשיר שנאמר עמו אם היה קטן או חולה חייב מצוה
בן התורה לפרוק אבל לא לשעון רבי שמעון אומר
אף לשעון רבי יוסי הגלילי אומר אם היה עליו יתר

M 46 היה — M 47 תרתי M 48 אתו V 49
M 50 מנו...בהדי M 51 דר' אבא, M דרבא אמר
M 52 כי — M 53 אפוקי ממונא מטר ומותיב
M 54 למר הבא אנא דידי M 55 מנו הדע אל א
M 56 מי M 57 אימר M 58 של
M 59 ואם B 60 + ב M 61 אם M 62
M 63 רציתי. — לן

teilte[351] vor zwei Personen ohne Wissen Isurs. Als er hierauf vor Rabba b. R. Hona kam, sprach er zu ihm: Geh, hole die drei Personen, vor welchen du geteilt hast, oder auch zwei von den dreien, oder auch zwei Zeugen, dass du vor drei Personen geteilt hast. Jener sprach: Woher entnimmst du dies? Dieser erwiderte: Es wird gelehrt: Ist da ein Gericht vorhanden, so bedinge er es sich vor diesem aus, ist da aber kein Gericht vorhanden, vor dem er es sich ausbedingen könnte, so geht das Seinige vor. Jener entgegnete: Ist es denn gleich; da muss man dem einen Geld abnehmen und dem anderen geben, somit ist ein Gericht erforderlich, hierbei aber habe ich ja das Meinige genommen und nur eine Bekundung ist nötig; hierfür sind auch zwei ausreichend. Dies ist auch zu beweisen, denn es wird gelehrt, dass eine Witwe ohne Hinzuziehung des Gerichts verkaufen dürfe[352]. Abajje erwiderte ihm: Hierzu wird ja aber gelehrt: R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Nahmans: die Witwe brauche hierzu kein autorisirtes Gericht[353], wol aber ein Laiengericht.

[א] FINDET MAN [EIN TIER] IN EINEM STALL, SO IST MAN DAZU[354] NICHT VERPFLICHTET, WENN AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET, SO IST MAN DAZU VERPFLICHTET. BEFINDET ES SICH AUF EINER GRABSTÄTTE, SO DARF ER[355] SICH DIESERHALB NICHT VERUNREINIGEN. WENN SEIN VATER ZU IHM SAGT, DASS ER SICH WOL VERUNREINIGE, ODER WENN ER ZU IHM SAGT, DASS ER ES NICHT ZURÜCKBRINGE, SO GEHORCHE ER IHM NICHT[356]. HAT ER ABGELADEN[357] UND AUFGELADEN, ABGELADEN UND AUFGELADEN, SELBST VIER- ODER FÜNFMAL, SO IST ER DAZU NOCH IMMER VERPFLICHTET, DENN ES HEISST:[358] *helfen, helfen sollst du.* WENN [DER EIGENTÜMER] FORTGEHT, SICH HINSETZT UND ZU IHM SPRICHT: DA DIR DIES GEBOTEN IST, SO LADE AB, WENN DU ABLADEN WILLST, SO IST ER DAVON FREI, DENN ES HEISST: *mit ihm*; IST JENER ABER ALT ODER KRANK, SO IST ER DAZU VERPFLICHTET. ES IST GEBOT DER GESETZLEHRE ABLADEN, NICHT ABER AUFLADEN [ZU HELFEN]; R. ŠIMÔN SAGT, AUCH AUFLADEN. R. JOSE DER GALILÄER SAGT, IST [DAS TIER] ÜBERMÄSSIG BELASTET, SO BRAUCHT MAN ES NICHT, DENN ES HEISST:

351. Waren, die geschätzt werden mussten. 352. Dass hierzu 3 Personen (die ein Laiengericht bilden) erforderlich sind. 353. Den Waisen gehörige Gegenstände, zu ihrem Unterhalt. 354. Aus promovirten Mitgliedern bestehend. 355. Es dem Eigentümer zuzustellen. 356. Wenn er Priester ist, dem die Verunreinigung an einem Leichnam verboten ist. 357. Obgleich er dadurch das Gebot der Ehrung von Vater u. Mutter übertritt. 358. Wenn er einem, dessen Tier mit der Last auf dem Weg liegt, hierbei behilflich war. 359 Ex. 23,5.

[359]*unter seiner Last*, eine Last, DIE ES TRAGEN KANN.

GEMARA. Raba sagte: Unter Stall, von dem sie sprechen, ist einer zu verstehen, der weder verwirrend[360] noch bewachend ist. Nicht verwirrend, denn er lehrt, dass er dazu nicht verpflichtet ist; und nicht bewachend, weil er zu lehren für nötig hält, dass man dazu nicht verpflichtet ist; denn wenn man sagen wollte, wenn er bewachend ist, so darf er ja sogar es da[361] hineinbringen, wenn er es ausserhalb findet, und um so mehr [zurücklassen], wenn er es darin findet. Vielmehr entnehme man hieraus, wenn er nicht bewachend ist; schliesse hieraus.

FINDET MAN [EIN TIER] IN EINEM STALL, SO IST MAN DAZU NICHT VERPFLICHTET. R. Jiçḥaq sagte: Dies nur, wenn es sich innerhalb des Stadtgebiets befindet. Demnach ist man, wenn man es auf öffentlichem Gebiet [findet], auch dann verpflichtet, wenn es sich innerhalb des Stadtgebiets befindet. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: auf öffentlichem Gebiet ist man dazu verpflichtet. R. Jiçḥaq sagte: Dies nur, wenn es sich ausserhalb des Stadtgebiets befindet. Demnach ist man, wenn man es im Stall findet, nicht verpflichtet, auch wenn es sich ausserhalb des Stadtgebiets befindet.

BEFINDET ES SICH AUF EINER GRABSTÄTTE, SO DARF ER SICH DIESERHALB NICHT VERUNREINIGEN. Die Rabbanan lehrten: Woher, dass er, wenn sein Vater zu ihm gesagt hat, dass er sich verunreinige, oder dass er es nicht zurückbringe, ihm nicht gehorche? — es heisst:[362] *Ihr sollt ein jeglicher seine Mutter und seinen Vater fürchten, und meine Ruhetage sollt ihr beobachten: ich bin der Herr*; meine Ehrung[363] ist euch allen geboten. — Also nur aus dem Grund, weil der Allbarmherzige [die Worte] *meine Ruhetage sollt ihr beobachten* geschrieben hat, sonst aber würde man geglaubt haben, dass er ihm gehorche, — wieso denn, das eine[364] ist ja ein Gebot und das andere[365] ist ein Verbot und Gebot, und ein Gebot kann ja nicht ein Verbot nebst einem Gebot verdrängen!? — Dies ist nötig: man könnte glauben, dass er ihm wol gehorche, da die Ehrung von Vater und Mutter der Ehrung Gottes gleichgestellt worden ist, denn es heisst:[366] *Ehre deinen Vater und deine Mutter*, und ferner heisst es: *Ehre den Herrn mit deinem Gut*, so lehrt er uns, dass er ihm nicht gehorche.

360. In welchem das Tier zum Fortlaufen veranlasst werden muss. 361. Cf. ob. S. 571 Z. 5 362. Lev. 19,3. 363. Die in der Befolgung der Gebote besteht. 364. Die Ehrung von Vater und Mutter. 365. Sich nicht zu verunreinigen; cf. ob. S. 566 N. 289. 366. Ex. 20,12 u. Dt. 5,16. 367. Pr.3,9.

Ex.23.5 עַל מַשָּׂאוֹ אִין דְּקִיק לוֹ שְׁנֵאֲמַר תַּחַת מַשָּׂאוֹ מַשָּׂאוֹ שֶׁכֹּל לַעֲמוֹד בּוֹ׃

גְּמָ׳ א״ר רַבָּא רֶפֶת שֶׁאָמְרוּ אֵינָהּ מִתְעָה וְאֵינָהּ מְשַׁמֶּרֶת אֵינָהּ מִתְעָה מִדְּקָתָנֵי אֵינִי חַיָּיב בָּהּ וְאֵינָהּ מְשַׁמֶּרֶת מִדְּאִיצְטְרִיךְ רַבִּיתָנִי אֵינִי חַיָּיב בָּהּ דַּאי סָלְקָא דַּעְתָּךְ מְשַׁמֶּרֶת הַשְׁתָּא מִשּׁוּם דְּלָה אֲבָרַאי מַשְׁמַע לְהוּ דְּלָה מְנָיֵאי מִכְּלָל דְּלָה מְנָיֵאי מִכְּלָל אֶלָּא שְׁמַע מִינָּהּ אֵינָהּ מְשַׁמֶּרֶת שְׁמַע מִינָּהּ׃ מְצָאָהּ בְּרֶפֶת אֵינִי חַיָּיב׃ אָמַר רַבִּי יִצְחָק וְהוּא שֶׁעִיכְּבָהּ תּוֹךְ לְתְחוּם מִבְּרֵי דִּבְרֵישׁוּת הָרַבִּים וְאַפִּילּוּ בְּתוֹךְ הַתְּחוּם נָמֵי חַיָּיב אֵיכָּא דְּרַבָּתָנֵי לָהּ אַסִּיפָא בִּרְשׁוּת הָרַבִּים חַיָּיב בָּהּ אָמַר רַבִּי יִצְחָק וְהוּא שֶׁעִיכְּבָהּ חוּץ לְתְחוּם מִכְּלָל דִּבְרֵפֶת אַפִּילּוּ עִיכְּבָהּ חוּץ לְתְחוּם נָמֵי אֵינוֹ חַיָּיב בָּהּ׃ בֵּית הַקְּבָרוֹת לֹא יִטַּמֵּא לְהוּ׃ תָּנוּ רַבָּנָן מִנַּיִן שֶׁאִם אָמַר לוֹ אָבִיו הִיטַּמֵּא אוֹ שֶׁאָמַר לוֹ אַל תְּהַזֵּיר Lv.19.3 שֶׁלֹּא יִשְׁמַע לוֹ שְׁנֵאֲמַר אִישׁ אִמּוֹ וְאָבִיו תִּירָאוּ וְאֶת שַׁבְּתֹתַי תִּשְׁמֹרוּ אֲנִי ה׳ אֱלֹהֵיכֶם חַיָּיבִין בְּכִבּוּדוֹ מִנַּיִן תַּלְמוּד לוֹמַר וְהָנַנָּא אֶת שַׁבְּתֹתַי תִּשְׁמֹרוּ הָא לְאוֹ חֲבִי הוּה אֲמִינָא צַיְיתָא לֵיהּ וְאַבָּאי הַאי עֲשֵׂה וְהַאי לֹא תַעֲשֶׂה וְעֲשֵׂה וְלֹא אָתֵי עֲשֵׂה וְדָחֵי אֶת לֹא תַעֲשֶׂה וְעֲשֵׂה אֵיצְטְרִיךְ בִּלְקָא דַּעְתָּךְ אֲמִינָא הוֹאִיל וְהוּקַּשׁ כִּיבּוּד אֵם וְאֵם לְכִבּוּדוֹ שֶׁל מָקוֹם שְׁנֵאֲמַר בְּאֵין בְּכֵבֶד Ex.20,12 Dt.5,16 אֶת אָבִיךָ וְאֶת אִמֶּךָ וְנֶאֱמַר לְהַלֵּן כַּבֵּד אֶת ה׳ מֵהוֹנֶךָ Pr.3,9 הֲלָכָךְ לְצַיְיתֵיהּ לֵיהּ קַמְשְׁמַע לַן דְּלָא לִשְׁמַע לֵיהּ׃

M 64 רת M 65 בנאי M 66 אלא...ש ם
M 67 נבי M 68 בת M 69 עומי
P 70 אל M 71 יבול אבי M 72 יכול יש לי תיל
איים M 73 ניצית ליה עשה ול ת הוא ואין עשה דוחה את
ר ת ועשה סר א M 74 בכותן לכבוד המקום דכת׳ כבד
M 75 וכתוב כבד M 76 [לצייית ליה] קמ ל׃

בציה בן התורה רפרוק אבל לא לטעון מאי אבר
לא לטעון אילימא אבל לא לטעון כלל מאי שנא
פריקה דכתיב עזב תעזב עמו טעינה נמי הכתיב
Dt.22,4 הקם תקים עמו אלא מציה בן התורה רפרוק בחנם
B.M.31a ילא לטעון בחנם אלא בשכר רבי שמעון איצטר׳א
לטעון בחנם תנינא להא דתני רבנן פריקה בחנם
טעינה בשכר רבי שמעון איצטר׳א זו וזו בחנם מאי
טעמייהו דרבנן ״דאי סלקא דעתך ברבי שמעון
לכתוב רחמנא טעינה ולא בעי פריקה יאנא אמינא
ומה טעינה דלית בה צער בעלי חיים יליבא הסרון
בים חיים פריקה דאית בה צער בעלי חיים לחסרון
בים לא כל שכן אלא למאי הלכתא בתביה יחמנא
לומר לך פריקה בחנם טעינה בשכר ורבי שמעון
״מאי טעמא משום דאיא מצויתי קראי ורבנן אמאי
Ex.23,5 לא מצויתי קראי הכא כתיב רבץ תחת משאו התם
Dt.22,4 כתיב ׳נפלין בדרך דרבי טעניתו באחרא ״משמע
ורבי שמעון נופלין בדרך ׳אינהי ישמעניתו עילויתי
Col b Sab.128b משמע׳ו אמר רבא ״בדברי שניהם נלמד צער בעלי
חיים מאהריתא ואפילו רבי שמעון לא קאמר אלא
משום דלא מצויתי קראי אבר מצויתי קראי דרשינן
קל וחומר ׳משום מאי לאי משום צער בעלי חיים
״דרשינן דלמא משום חסרון כים יהבי קאמר
ומה טעינה דלית בה חסרון כים חיים פריקה דאית
בה חסרון כים לא כל שכן יטעינה אין בה חסרון

M 77 — אבל M 78 והכתוב הקם תקים עמו ה ק מציה
M 79 פורק בחנם שוכן M 80 זה וזה M 81 אי ס ד
בראשר ר ש M 82 יל ב פר M 83 ואיבא ד ך
ל ש פריקה דכתב רח רבוה לו פריקה M 84 מ ט משום
ד M 85 — אי כתב רח דר קרא ה א פריקה אבל טעינה
לא לחתוב בלל M 86 — קראי B 87 אינהו ומעניתו
M 88 — משמע M 89 נמי דרבי טעניתו B 90
ומעניתו M 91 ל ש נמי טעניה דלא M 92 הא
M 93 מיט ם M 94 דאיר ודילמא משום ח ך מה טעינה
דליבא חסרון M 95 דאיבא חבר M 96 ליח.

Es ist Gebot der Gesetzlehre abladen, nicht aber aufladen [zu helfen]. Was heisst: nicht aber aufladen, wollte man sagen, überhaupt nicht aufzuladen, so gilt dies ja deshalb vom Abladen, weil es heisst: *du sollst ihm helfen*, ebenso heisst es ja hinsichtlich des Aufladens: *du sollst mit ihm aufrichten*!? — Vielmehr, es ist Gebot der Gesetzlehre, unentgeltlich abladen, nicht aber unentgeltlich aufladen [zu helfen], sondern nur gegen Entgelt; R. Šimôn sagt, auch unentgeltlich aufladen. Dies stimmt also überein mit dem, was die Rabbanan gelehrt haben: Das Abladen unentgeltlich, das Aufladen gegen Entgelt. R. Šimôn sagt, beides unentgeltlich. Was ist der Grund der Rabbanan? Nach der Ansicht R. Šimôns sollte der Allbarmherzige dies nur vom Aufladen und nicht vom Abladen geschrieben haben und man würde gefolgert haben: wenn dies vom Aufladen gilt, wobei weder Tierquälerei noch Geldschaden zu berücksichtigen ist, um wieviel mehr vom Abladen, wobei Tierquälerei und Geldschaden zu berücksichtigen ist. Wenn aber der Allbarmherzige es trotzdem geschrieben hat, so lehrt dies, dass das Abladen unentgeltlich und das Aufladen gegen Entgelt zu erfolgen hat. — Und R. Šimôn!? — Die Schriftverse sind nicht bezeichnet[367]. Und die Rabbanan!? Sie sind wol bezeichnet; hier heisst es: *unter seiner Last liegend*, und dort heisst es: *auf dem Weg hingefallen*, was zu verstehen ist, wenn auch die Last auf dem Weg liegt. Und R. Šimôn!? — Unter *auf dem Weg hingefallen* ist zu verstehen, es und seine Last auf ihm.

Raba sagte: Aus den Worten beider lernen wir, dass die Tierquälerei [ein Verbot] der Gesetzlehre ist, denn auch R. Šimôn ist seiner Ansicht nur aus dem Grund, weil die Schriftverse nicht bezeichnet sind, wenn sie aber bezeichnet wären, würden wir [den Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert haben; wahrscheinlich doch wegen der Tierquälerei[368]. — Vielleicht, weil in dem einem Fall ein Geldschaden vorliegt, und [dieser Schluss] lautet also: wenn dies vom Aufladen gilt, wobei kein Geldschaden vorliegt, um wieviel mehr vom Abladen, wobei ein Geldschaden vorliegt. — Liegt denn beim Aufladen kein Geldschaden vor, es kann ja vorkommen, dass

367. Welcher vom Abladen u. welcher vom Aufladen spricht; man würde, wenn nur einer stände, ihn auf das Abladen bezogen haben. 368. Beim Abladen ist Tierquälerei zu berücksichtigen, was beim Aufladen nicht der Fall ist.

er währenddessen den Markt versäumt oder Diebe kommen und alles, was er bei sich hat, wegnehmen!? Es ist zu beweisen, dass die Tierquälerei [ein Verbot] der Gesetzlehre ist, denn im Schlußsatz wird gelehrt: R. Jose der Galiläer sagt, ist es übermässig belastet, so braucht man es nicht, denn es heisst: *unter seiner Last*, eine Last, die es tragen kann; demnach ist der erste Autor[369] der Ansicht, man müsse es wol; doch wol aus dem Grund, weil die Tierquälerei [ein Verbot] der Gesetzlehre ist[370]. — Vielleicht streiten sie über [die Auslegung der Worte] *unter seiner Last*; R. Jose ist der Ansicht, man deduzire: *unter seiner Last*, eine Last, die es tragen kann, während die Rabbanan der Ansicht sind, man deduzire dies nicht[371]. Es ist auch zu beweisen, dass die Tierquälerei kein [Verbot] der Gesetzlehre ist, denn im Anfangsatz wird gelehrt: wenn [der Eigentümer] fortgeht, sich hinsetzt und zu ihm spricht: da dir dies geboten ist, so lade ab, so ist er davon frei, denn es heisst: *mit ihm*. Wenn man sagen wollte, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Gesetzlehre, so ist es ja einerlei, ob der Eigentümer sich daran beteiligt oder nicht!?

Tatsächlich ist die Tierqnälerei [ein Verbot] der Gesetzlehre, denn unter "frei" ist nicht zu verstehen, er sei ganz frei, sondern er braucht dies nicht unentgeltlich zu tun, wol aber gegen Entgelt. Der Allbarmherzige meint es also: wenn der Eigentümer sich daran beteiligt, so muss man dies unentgeltlich tun, und wenn der Eigentümer sich daran nicht beteiligt, so tue man dies gegen Entgelt; und die Tierquälerei ist tatsächlich [ein Verbot] der Gesetzlehre. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Mit dem Vieh eines Nichtjuden befasse man sich ebenso wie mit dem Vieh eines Jisraéliten; allerdings muss man, wenn du sagst, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Gesetzlehre, sich mit einem solchen ebenso befassen, wie mit dem Vieh eines Jisraéliten, weshalb aber muss man, wenn du sagst, die Tierquälerei sein kein [Verbot] der Gesetzlehre, sich mit einem solchen ebenso befassen, wie mit dem Vieh eines Jisraéliten!? — Dies um Feindschaft [zu vermeiden]. Dies ist auch einleuchtend, denn es wird gelehrt, dass man, wenn es mit Libationswein beladen ist, dies nicht brauche; erklärlich ist es, dass man es nicht braucht, wenn du sagst, dies sei kein [Verbot] der Gesetzlehre, weshalb aber braucht man es

בים בי רא עכקנן האחכי והכי כטל משוקיה אי
נמי אתי גנבי ושקלי כל מה דאיכא בהדיה תדע
דצער בעלי חיים דאורייתא דקתני סיפא רבי יוסי
הגלילי אומר אם חזה עליו יותר ממשאו אין זקוף
לו שנאמר תחת משאו משאו שומר לעמוד בו Ex.23,5
ראו מכלל דתנא קמא סבר זקוף לו מאי מעמא
לאו משום דצער בעלי חיים דאורייתא דלמא בתחת
משאו פליגי דרבי יוסי סבר דרשינן תחת משאו
משאי שומר לעמוד בו ורבנן סברי לא דרשינן
תחת משאו תדע דצער בעלי חיים לאו דאורייתא
דקתני דישא חלך וישב לו ואמר לו הואיל ועלוך
בצוות לפרוק פרוק שנאמר עמו ואי פלגא
דעתך צער בעלי חיים דאורייתא מח לי איתיה
למריה בחדיה ומח לי בי ליתיה למריה בחדיה
לעולם צער בעלי חיים דאורייתא מי סברת פשוט
פשוט לגמרי ודלמא פשוט בחנם וחוב כשכר יהבי
קאמר רחמנא מי איתיה למריה בחדיה עבד גביה
בחנם ומי ליתיה למריה בחדיה עבד גביה בשכר
ותיובתא צער בעלי חיים דאורייתא (מימן בהמת
בהמת אית ב שונא ובצין) ליטא מסייע ליה בהמת
ניי יטעל בה בבהמת ישראל אי אמרת בשלמא
צער בעלי חיים דאורייתא משום הכי יטעל בה
בבהמת ישראל אלא אי אמרת צער בעלי חיים
לאו דאורייתא אמאי מטעל בה בבהמת ישראל
חתם משום איבה הכי נמי מסתברא דקתני אם
חיתה טעונה יין נסך אין זקוף לה אי אמרת בשלמא
לאו דאורייתא משום הכי אין זקוף לה אלא אי

B 97 יתר על משאו M 98 הגלילי דרוש תחת משאו ות ק לא
דרוש תחת M 99 + אלא M 1 + רצית M 2 אמאי
פשוט ודלמא M 3 + עכור מרת בהדיה לעכר [V] בחנם וכו
לא עכד מרה בחדה לעכד] בשכר M 4 חוב לטעל M 5
כב י M 6 חוב תתם M 7 סיפא חיתה M 8 דרבנן

369. R. Šimôn u. die Weisen, nach welchen auch zu entscheiden ist. 370. Denn aus dem Wortlaut des Schriftverses wäre zu entnehmen, dass man es nicht brauche. 371. Und nur aus diesem Grund ist man dazu verpflichtet, nicht aber wegen der Tierquälerei 372. Cf. Bd. vij S. 899 N. 170.

אמרת הואיל ואמאי אין זקוק לה הכי קאמר
ילהטעינה יין נסך אין זקוק לה תא שמע בהמת
גוי וישראל והרת ואי אמרת צער בעלי
חיים הואיל ואמאי והרת עוב תעוב מבעי ליה
רעים צער בעלי חיים הואיל והתם בטעינה אי
הכי אימא סיפא בהמת ישראל וגשאי גוי עוב
תעוב ואי בטעינה אמאי עוב תעוב מישם צערא
הוא ישראל אי הכי אפילו רישא נמי רישא בהמר גוי
כיפא בהמר ישראל מאי פבקת בהמא רבייתא
אינש בהר חבירה אזיל והא והרת עוב תעוב
בפריקה היא דתניא ארא הא מני רבי ויבי הגרוי
היא דאמר צער בעלי חיים ואי הואיל והתם תא
שמע אוהב ורפוק ושנא רשעו מניה בשנא בהו
לבוקי את יצרו ואי בריקא דעקר צער בעלי חיים
הואיל והא עדיף ליה אפילו הכי בהו לבוקי את
יצרו עדיף תא שמע שנא שאבדי שנא ישראל
ואי שנא אומות העולם אי אמרת צער בעלי חיים
הואיל ומה לי שנא ישראל ומה לי שנא אומות
העולם כי בברת אשנא הקא קאי אשנא דתניא
Fol. 33a קאי תא שמע רבון ואל רבון הבון ואל עזוב תעזב
עמו ואל בעזוב תעזב עמו שומר רעמוד

M 9 תבא בנאי עבן בטעינה M 10 ויסא נמי בהמר
M 11 — ויסא בהי M 12 ונאי עבן אין בהמא
M 13 עוב בפריקה בהוב B 14 א ר הא M 15 איהבי
M 16 אמרת צער רבר ושנאי M 17 עדיפא א ה
B 18 דתניא (P דתנית).

nicht, wenn du sagst, [ein Verbot] der Gesetzlehre? — Er meint es wie folgt: Libation wein aufladen [helfen] braucht man nicht. Komm und höre: Wenn das Vieh einem Nichtjuden und die Last einem Jisraéliten gehört, so unterlässt man es, weshalb unterlässt man es, wenn du sagst, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Gesetzlehre, man müsste ja helfen!? Tatsächlich ist die Tierquälerei [ein Verbot] der Gesetzlehre, nur wird da vom Aufladen gesprochen. — Wie ist demnach der Schlusssatz zu erklären: Wenn das Vieh einem Jisraéliten und die Last einem Nichtjuden gehört, so muss man helfen; weshalb muss man helfen, wenn du sagst, hier werde vom Aufladen gesprochen ?? Wegen des Herzleids des Jisraéliten[373]. Demnach sollte dies auch vom Anfangsatz gelten!? — Der Anfangsatz spricht von einem nichtjüdischen Eseltreiber und der Schlußsatz spricht von einem jisraélitischen Eseltreiber. — Wieso entscheidest du dies!? Es ist das Gewöhnliche, dass jeder seinen Esel begleitet. — [Die Worte] *unterlassen* und *helfen* werden ja aber hinsichtlich des Abladens gebraucht!? — Vielmehr, hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt, die Tierquälerei sei kein [Verbot] der Gesetzlehre. Komm und höre: Wenn man einem Freund abladen und einem Feind aufladen [zu helfen] hat, so ist es geboten dem Feind [zu helfen], um den Trieb zu beugen. Wenn man nun sagen wollte, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Gesetzlehre, so sollte ja das andere vorgehen!? Das Beugen des Triebs geht trotzdem vor. Komm und höre: der Feind, von dem gesprochen wird[374], ist ein jisraélitischer Feind, nicht aber ein Feind aus den weltlichen Völkern; wenn man nun sagen wollte, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Gesetzlehre, so ist es ja einerlei, ob es ein jisraélitischer Feind oder ein Feind aus den weltlichen Völkern ist!? — Du glaubst wol, dies beziehe sich auf den in der Schrift genannten Feind, dies bezieht sich auf den in der Barajtha genannten Feind. Komm und höre: *Liegend*, nicht aber wenn es zu liegen pflegt[375]; *liegend*, nicht aber wenn es steht; *unter seiner Last*, nicht aber, wenn es abgeladen ist; *unter seiner Last*, eine Last, die es tragen kann. Wenn man nun sagen wol-

373. Den Schaden tragt ja der Nichtjude. 374. Der da mit seinem Tier warten muss. 375. Dass, wenn der Esel einem Jisraéliten od. einem Nichtjuden gehört, auch der Eseltreiber ein Jisraélit bezw. Nichtjude ist. 376. In der angezogenen Lehre wird auf diese Schriftworte Bezug genommen. 377. Einem Freund abladen helfen. 378. Nach der Auffassung des Tragenden in der betreffenden Schriftstelle, Ex. 23,5. 379. Die oben angezogen wird, in dem Fall, wenn man auch einem Freund beim Abladen zu helfen hat. 380. Wenn dies nicht durch Ermahnung des Tiers erfolgt ist, sondern es seine Gewohnheit ist, sich auf dem Weg hinzulegen; der Eigentümer sollte damit rechnen. 381. Wenn die Last aufzuladen ist.

te, die Tierquälerei sei [ein Verbot] der Gesetzlehre, so ist es ja einerlei, ob es liegt oder zu liegen pflegt oder steht!? — Hier ist die Ansicht R. Jose des Galiläers vertreten, welcher sagt, die Tierquälerei sei ein rabbanitisches [Verbot]. Dies ist auch einleuchtend, denn es heisst: *unter seiner Last*, eine Last, die es tragen kann, und derjenige, der diese Ansicht vertritt, ist R. Jose der Galiläer; schliesse hieraus. — Wieso kannst du [diese Lehre] R. Jose dem Galiläer addiziren, im Schlußsatz wird ja gelehrt: *unter seiner Last*, nicht aber, wenn es abgeladen ist; was ist nun unter "nicht abgeladen" zu verstehen, wollte man sagen, man brauche dann überhaupt nicht [zu helfen], so heisst es ja:[382] *du sollst mit ihm aufrichten*; vielmehr ist zu verstehen, abladen [helfen] brauche man nicht unentgeltlich, sondern gegen Entgelt, und diejenigen, die dieser Ansicht sind, sind ja die Rabbanan!? — Tatsächlich vertritt sie die Ansicht R. Jose des Galiläers, aber hinsichtlich des Aufladens vertritt sie die Ansicht der Rabbanan.

Die Rabbanan lehrten:[383] *Wenn du siehst*; man könnte glauben, auch aus der Ferne, so heisst es:[384] *wenn du begegnest*; unter *begegnest* könnte man ein wirkliches Begegnen verstehen, so heisst es: *wenn du siehst*; wenn nämlich das Sehen dem Begegnen gleicht. Die Rabbanan berechneten: der siebeneinhalbte Teil eines Mil, gleich einem Ris[385]. Es wird gelehrt: Er begleite[386] ihn eine Parasange. Rabba b. Bar-Hana sagte: Er erhält dafür Belohnung.

כו ואי אמרת צער בעלי חיים דאורייתא מה לי רובץ ומה לי רבצן ומה לי עומד הא מני רבי יוסי הגלילי היא דאמר צער בעלי חיים דרבנן הכי נמי מיתיבי דקתני תחת משאו משאוי שיכול לעמוד כו מאן שמעת ליה דאית ליה האי סברא רבי יוסי הגלילי שמע מינה ומי מצית מיקמת לה ברבי יוסי הגלילי והא קתני ביצא תחת משאו יצא מפורק מאי לא מפורק אילימא לא מפורק כלל הא כתיב הקם תקים עמו אלא פשיטא לא מפורק בהנם ארא בשבר מאן שמעת ליה דאית ליה האי סברא רבנן לעולם רבי יוסי הגלילי היא ובטעינה כבר לה ברבנן: תנו רבנן כי תראה יכול אפילו מרחוק תלמוד לומר כי תפגע אי כי תפגע יכול פגיעה משמש תלמוד לומר כי תראה ואיזו היא ראייה שיש בה פגיעה שיערו חכמים אחד משבע ימהצה בציל וזה הוא ריס תנא ומדדה עמו עד פרסה אמר רבה בר בר חנה ונוטל שכר:

[xj] **בדתו** יאכרת אביו אכדתו קודמת אכדתי ואכרת רבו שלי קודם אכדת אבוי ואכרת רבי של רבי קודמת שאבוי הביאו לעולם הזה ורבו שלמדו חכמה מביאו לחיי העולם הבא ואם אבוי חכם של אבוי קודמת היה אבוי ורבי נישאין מישאי מניח את של רבי ואחר כך מניח את של אבוי היה אבוי ורבו בבית השבי פודה את רבי ואחר כך פודה את אבוי אם אבוי חכם פודה את אבוי ואחר כך פודה את רבו:

M 19 רא ל M 20 יה ג נמי בטעינה ברבנן ס ר
M 21 הא כיצד ראיה M 22 ו + M 23 תנא
M 24 רב הונא M 25 לשל אבוי שאבוי מביאו לחיי העולם
M 26 שקול כנגד רבו אבידת אבוי M 27 היה...אבוי.

MON SEINEM VERLORENEN UND DEM VERLORENEN SEINES VATERS GEHT SEIN VERLORENES[387] VOR; VON SEINEM VERLORENEN UND DEM VERLORENEN SEINES LEHRERS GEHT SEINES VOR; VOM VERLORENEN SEINES VATERS UND DEM VERLORENEN SEINES LEHRERS GEHT DAS SEINES LEHRERS VOR, DENN SEIN VATER BRACHTE IHN IN DIESE WELT, WÄHREND SEIN LEHRER, DER IHN WEISHEIT LEHRTE, IHN IN DAS LEBEN DER ZUKÜNFTIGEN WELT BRINGT. WENN ABER SEIN VATER EIN GELEHRTER IST, SO GEHT DAS SEINES VATERS VOR. WENN SEIN VATER UND SEIN LEHRER EINE LAST TRAGEN, SO NEHME ER SIE ZUERST SEINEM LEHRER AB UND NACHHER SEINEM VATER. WENN SEIN VATER UND SEIN LEHRER SICH IM GEFÄNGNIS BEFINDEN, SO LÖSE ER ZUERST SEINEN LEHRER UND NACHHER SEINEN VATER AUS; WENN ABER SEIN VATER EIN GELEHRTER IST, SO LÖSE ER ZUERST SEINEN VATER UND NACHHER SEINEN LEHRER AUS.

382. Dt. 22,4. 383. Ex. 23,5. 384. Ib. V. 4. 385. Cf. Bd. vij S. 87 N. 193.
386. Wörtl. hüpfe od. trabe mit; weil das Tier wiederum stürzen kann. 387. Wenn er nur eines heimführen kann.

גבי״א. מנא הני מילי ׳אמר רב יהודה אמר
רב אמר קרא אפס כי לא יהיה בך אביון שדך קדם
לשר בל אדם ואמר רב יהודה ׳אמר רב כר המקום
בעצמו כך מיז בא לידי כך היה אבי ורבי נישאו
כישאי יבי׳: תנו רבנן רבי שאמרו רבי שלמדו
חכמה ולא רבי שלמדו מקרא ומשנה רבי רבי
באור רבי יהודה אומר כל שיוכ חכמתו הומני רבי
יוסי אומר אפילו לא האיר עיניו אלא במשנה אחת
זה הוא רבו אמר ׳רבא בנן רב מתוה דאמברן ׳יהבא
ליסטרין שמיאל קרע ׳מאניה עליה החוא מרבנן
דאמברוה אחד מיוזי ראמת הוזחי יאחד ביתח ביזן
אמר עיילא תלמודי חכמים שבבבל עיזדין זה מפני
זה וקורעין זה על זה ורעגן אבוה בטקים אבוי
׳אזין חזדין ארא ׳לרבי מיבחק: ׳בעו מיניה רב
חסדא מרב הונא תלמיד וצריך או רבי מאי אמר
ליה תסדא חברא לא צריבנא ליך ׳את צריבת לי עד
ארבעין שנין אקפדי אחדדי ולא עיילי לעבי הדדי
יתיב רב חסדא ארבעין תעניתא בשום דחדש
דעתוה דרב הונא ׳יתיב רב הונא ארבעין תעניתא
בשום דחשדוה לרב חסדא: אימר רב יצחק בר
יוסף אמר רבי יוחנן הלכה כרבי יהודה רב אחא
בר ״רב הונא אמר רב ששת הלכה כרבי יוסי ומי
אמר רבי יוחנן הבי והאמר רבי יוחנן ׳הלכה בסתם

M 28 דאמר קרא — M 29 : — M 30 א״ר
P 31 רבי — V 32 רבי (P רב) — M 33 הונא
M 34 על החוא — M 35 ימדקמן — M 36 אין בדורין
B 37 - — M 38 ק״ — M 39 אי״ר
M 40 עיר יתוב — עשרת קראי בד יתוב ארבעין
M 41 רב.

GEMARA. Woher dies? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt: *Jedoch soll es keinen Armen unter dir geben*, das Deinige geht dem eines jeden anderen Menschen vor. Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Wer genau danach handelt, kommt schliesslich dazu.

WENN SEIN VATER UND SEIN LEHRER EINE LAST TRAGEN &c. Die Rabbanan lehrten: Unter Lehrer, von dem sie sprechen, ist ein Lehrer, der ihn Weisheit lehrte, zu verstehen, nicht aber ein Lehrer, der ihn die Schrift und die Mišnah lehrte. Worte R. Meírs. R. Jehuda sagt, von dem er den grössten Teil seines Wissens besitzt. R. Jose sagt, auch wer einem die Augen nur in einer Mišnah öffnete, heisse sein Lehrer. Raba sagte: Wie zum Beispiel R. Sehora, der mir [die Bedeutung des Worts] Somolistron erklärt hat. Šemuél zerriss sein Gewand wegen eines Jüngers, der ihm [folgende Stelle] erklärt hat: mit einem [Schlüssel] musste man den Arm durchstecken und mit dem anderen öffnete man geradeaus.

Ûla sagte: Die Schriftgelehrten in Babylonien stehen vor einander auf und zerreissen wegen einander das Gewand; bezüglich eines Verlorenen neben dem seines Vaters beobachten sie es nur bei einem vorzüglichen Lehrer.

R. Ḥisda fragte R. Hona: Wie verhält es sich mit einem Schüler, dessen sein Lehrer bedarf? Dieser erwiderte: Ḥisda, Ḥisda, ich bedarf deiner nicht, du bedarfst meiner. Vierzig Jahre waren sie auf einander böse und besuchten einander nicht. R. Ḥisda verweilte vierzig Tage im Fasten, weil er R. Hona betrübte und R. Hona verweilte vierzig Tage im Fasten, weil er R. Ḥisda verdächtigte.

Es wurde gelehrt: R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Johanans, die Halakha sei nach R. Jehuda zu entscheiden; R. Aha b. R. Hona sagte im Namen R. Šešeths, die Halakha sei nach R. Jose zu entscheiden. Kann R. Johanan dies denn gesagt haben, R. Johanan sagte ja, die Halakha sei nach einer anonymen Lehre zu entscheiden, und eine solche lehrte ja: ein Lehrer, der ihn Weisheit lehrte!? —

388. Das sein eignes vorgehe. 389. Dt. 15,4. 390. Nach dem strikten Recht, das seinige zu bevorzugen. 391. Zur hier angedrohten Armut. 392. Die scholastische Auslegung der Mišnah, die hier schlechtweg mit Talmud (Lehre) bezeichnet wird. 393. Die biblischen Bücher. 394. *Zwischäger*, Suppenlöffel Kochlöffel, ein Gerät aus Löffel u. Gabel bestehend. 395. Als Zeichen der Trauer über einen Verstorbenen. 396. Eine Stelle im Traktat Middoth (Beschreibung des Tempels), die er früher nicht verstanden hatte. 397. Die einander belehren. 398. Die Vorschriften unsrer Mišnah. 399. Wenn er sehr kundig ist u. sein Lehrer auch von ihm lernt. 400. Also nach R. Meír

Unter Weisheit ist der grösste Teil seines Wissens zu verstehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn man sich mit der Schrift befasst, so ist dies etwas[1], aber nichts Besonderes; wenn mit der Mišnah, so ist dies etwas, und man erhält dafür auch Belohnung; wenn aber mit dem Talmud, so gibt es nichts Bedeutenderes als dies. Laufe aber stets eher zur Mišnah als zum Talmud. Dies widerspricht sich ja selbst, zuerst heisst es: wenn aber mit dem Talmud, so gibt es nichts Bedeutenderes als dies, und nachher heisst es: laufe aber stets eher zur Mišnah als zum Talmud!? R. Johanan erwiderte: Diese Lehre ist zur Zeit Rabbis' entstanden; da verliess alle Welt [das Studium der] Mišnah und wandte sich zum Talmud, darauf trug er ihnen vor, dass man stets eher zur Mišnah als zum Talmud laufe[2]. Wie lautete dieser Vortrag? Wie R. Jehuda b. R. Ileâj vorgetragen hat: Es heisst: "*Verkünde meinem Volk seine Frevel und dem Haus Jâqob seine Sünden. Verkünde meinem Volk sein Frevel*, das sind die Schriftgelehrten, für die die unvorsätzlichen [Sünden] als vorsätzliche gelten; *dem Haus Jâqob seine Sünden*, das sind die Leute aus dem gemeinen Volk, für die die vorsätzlichen als unvorsätzliche gelten. Das ist es, was gelehrt wird: R. Jehuda sagte: Sei vorsichtig bei der Lehre [Talmud] denn bei der Lehre gilt das Versehen als Vorsätzlichkeit.

R. Jehuda b. R. Ileâj trug vor: Es heisst *Höret das Wort des Herrn, ihr, die ihr vor seinem Wort erzittert*, das sind die Gelehrten; *eure Brüder*, das sind die Schriftkundigen; *eure Feinde*, das sind die Mišnakundigen; *die euch verstossen*, das sind die Leute aus dem gemeinen Volk. Man könnte glauben, ihre Hoffnung sei geschwunden, ihre Zuversicht sei dahin, so heisst es: *zu Schanden werden eure Feinde ansehn*. Man könnte glauben, die Jisraéliten werden beschämt sein, so heisst es: *sie werden zu Schanden sein*, die weltlichen Völker werden zu Schanden sein, die Jisraéliten aber werden sich freuen.

משנה ותנן דבי שלמדו חכמה מאי חכמה רוב[3]חכמה׃
תנו רבנן[4]העסוקין במקרא מדה ואינה מדה במשנה
[5]מדה ונוטלין עליה שכר בתלמוד אין לך מדה
גדולה מזו שלעולם הוי רץ למשנה יותר מן התלמוד
הא נויה קשיא אמרת בתלמוד אין לך מדה גדולה
מזו והתר אמרת שלעולם הוי רץ למשנה יותר מן
התלמוד אמר רבי ויתנן כוותי רבי נשנית משנה זו Col.b
שבכל מקומ[6]א מתניתין ואוקי בתי תרתי הדר
הדש והו[7]שלעולם הוי רץ למשנה יותר מן התלמוד
מאי הדוש בהדדיש רבי יהודה בדבי אלעאי דאי
[8]רבתיב הגד לעמי פשעם ולבית יעקב חטאתם הגד 58,1
לעמי פשעים אלו תלמידי חכמים ששגגת נעשית
להם כזדונות ולבית יעקב חטאתם אלו עמי הארץ
[9]שזדונות נעשות להם בשגגת והיינו דתנן רבי 66,16
יהודה אומר הוי זהיר בתלמוד ששגגת תלמוד עולה
וזדון׃ הדש רבי יהודה בדבי אלעאי מאי דכתיב 66,5
[10]שמעו דבר ה׳ החרדים אל דברו אלו תלמידי
חכמים [אמרו] אחיכם אלי בעלי מקרא שנאוכם
אלו בעלי משנה מנדיכם אלו עמי הארץ שמא
יאמר[11]כדי שמרים ובטל סימנים תלמוד לומר ונראה
בשמחתכם [12]שמא יאמרו ישראל יבושו תלמוד לומר
והם יבושו אומות העולם יבושו וישראל ישמחו׃

B 41 דכתבי B 42 תעזבך M 43 ניתנים עדות
M 44 וישרים M 45 מד ך M 46 דאמרי שגגות
M 47 שאמי והו M 48 אבר כב ופסק כנוין M 49
שנא...לומר M 50 ולא ישראל יבשו.

Wie R. Jehuda b. R. Ileâj vorgetragen hat: Es heisst: "*Verkünde meinem Volk seine Frevel und dem Haus Jâqob seine Sünden. Verkünde meinem Volk sein Frevel*, das sind die Schriftgelehrten, für die die unvorsätzlichen [Sünden] als vorsätzliche gelten; *dem Haus Jâqob seine Sünden*, das sind die Leute aus dem gemeinen Volk, für die die vorsätzlichen als unvorsätzliche gelten. Das ist es, was gelehrt wird: R. Jehuda sagte: Sei vorsichtig bei der Lehre [Talmud] denn bei der Lehre gilt das Versehen als Vorsätzlichkeit.

R. Jehuda b. R. Ileâj trug vor: Es heisst *Höret das Wort des Herrn, ihr, die ihr vor seinem Wort erzittert*, das sind die Gelehrten; *eure Brüder*, das sind die Schriftkundigen; *eure Feinde*, das sind die Mišnakundigen; *die euch verstossen*, das sind die Leute aus dem gemeinen Volk. Man könnte glauben, ihre Hoffnung sei geschwunden, ihre Zuversicht sei dahin, so heisst es: *zu Schanden werden eure Feinde ansehn*. Man könnte glauben, die Jisraéliten werden beschämt sein, so heisst es: *sie werden zu Schanden sein*, die weltlichen Völker werden zu Schanden sein, die Jisraéliten aber werden sich freuen.

401. Wörtl. ein Mass, eine Art. 402. Der die mündliche Lehre gesammelt, gesichtet u. kanonisirt hat. 403. Da die Scholastik ohne genügende Kenntnis der kodifizirten Lehre zu Irrtümern führen kann. 404. Jes. 58,1. 405. Ib. 66,5. 406. Der Leute aus dem gemeinen Volk. 407. Alle, die hier genannt werden.

DRITTER ABSCHNITT

Ba.10a

מתניתין אצל הכורו בהמה או כלים וגנבו או שאבדו ישולם ורא רצה לישבע שהרי אמרי שומר חנם נשבע ויוצא נמצא הגנב משלם תשלומי כפל טבח ומכר משלם תשלומי ארבעה וחמשה לבעי משלם לבעי שהפקדון אצלו נשבע ורא רצה לשלם נמצא הגנב משלם תשלומי כפל טבח ומכר משלם תשלומי ארבעה וחמשה לבעי משלם לבעל הפקדון׃

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN VIEH ODER GERÄTE ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN HAT UND SIE GESTOHLEN WORDEN ODER ABHANDEN GEKOMMEN SIND, UND DIESER BEZAHLT HAT UND NICHT SCHWÖREN WOLLTE, SIE SAGTEN NÄMLICH, EIN UNBEZAHLTER HÜTER KÖNNE SCHWÖREN UND ERSATZFREI SEIN, SO MUSS DER DIEB, WENN ER GEFUNDEN WIRD, DAS DOPPELTE, UND WENN ER ES GESCHLACHTET ODER VERKAUFT HAT, DAS VIER- UND DAS FÜNFFACHE[1] AN DEN DEPOSITÄR ZAHLEN; WENN ER ABER GESCHWOREN HAT UND NICHT BEZAHLEN WOLLTE, SO MUSS DER DIEB, WENN ER GEFUNDEN WIRD, DAS DOPPELTE, UND WENN ER ES GESCHLACHTET ODER VERKAUFT HAT, DAS VIER- UND DAS FÜNFFACHE AN DEN DEPONENTEN ZAHLEN.

גמרא. למה ליה למיתנא בהמה ולמה ליה למיתנא כלים צריכי דאי תנא בהמה הוה אמינא בהמה הוא דמקני ליה בפירא משום דנפיש טירחה לעיולה ולאפוקה אבל בירים דלא נפיש טירחייהי אימא לא מקני ליה בפירא ואי תנא כלים הוה אמינא כלים הוא דקמקני ליה בפילא משום דלא נפיש בפליהו אבל בהמה דכי טבח ומכר משרם תשלומי ארבעה וחמשה אימא לא מקני ליה בפירא צריכא מתקיף לה רבי בר חמא והא אין אדם מקנה דבר שלא בא לעולם ואפילו לרבי מאיר דאמר אדם מקנה דבר שרא בא לעולם הני מילי בגון פירות דקל דעבידי דאתו אבר הכא כי ייתי המנכא יאם

Jab.93b Git.13b 42b Qid.62b Bb.79b 127b 131a 141b 157a Fol.34

GEMARA. Wozu braucht dies vom Vieh und von Geräten besonders gelehrt zu werden? — Dies ist nötig; würde er es nur vom Vieh gelehrt haben, so könnte man glauben, dass er ihm nur bei einem Vieh das Doppelte abtritt, weil er viel Mühe hatte, es heimzuführen und zurückzubringen, bei Geräten aber, bei welchen er nicht viel Mühe hatte, tritt er ihm das Doppelte nicht ab; würde er es nur von Geräten gelehrt haben, so könnte man glauben, dass er ihm nur bei Geräten das Doppelte abtritt, weil die Mehrzahlung nicht bedeutend ist, beim Vieh aber, für welches, wenn [der Dieb] es geschlachtet oder verkauft hat, das Vier- und das Fünffache zu zahlen ist, tritt er ihm das Doppelte nicht ab; daher ist beides nötig. Rami b. Hama wandte ein: Man kann ja nicht das abtreten, was noch nicht auf die Welt gekommen ist!? Und selbst nach R. Meír, welcher sagt, man könne etwas, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, wol abtreten, gilt dies nur von Früchten einer Dattelpalme, die entschieden kommen, hierbei aber ist es ja nicht ausgemacht, dass es gestohlen werden wird',

1. Cf. Ex. 21,37. 2. Der Deponent dem Depositär, wenn dieser ihm Ersatz leistet. 3. Das Abtreten des Doppelten muss ja bei der Einhändigung des Tiers erfolgen.

M 1 ה ב. M 2 הי M 3 למיתני M 4

und wenn man auch annimmt, dass es wol gestohlen wird, so ist es ja nicht ausgemacht, dass der Dieb gefunden wird, und auch wenn der Dieb gefunden wird, ist es ja nicht ausgemacht, dass er bezahlt, denn er kann ja ein Geständnis ablegen und frei sein!? Raba erwiderte: Es ist ebenso, als würde er zu ihm gesagt haben: wenn es gestohlen werden sollte und du es mir bezahlen wollen solltest, so sei dir mein Rind von jetzt ab abgetreten. R. Zera wandte ein: Demnach sollte dies auch von der Schur und den Jungen gelten, während doch gelehrt wird: mit Ausnahme der Schur und der Jungen!? Vielmehr, erklärte R. Zera, es ist ebenso, als würde er gesagt haben: mit Ausnahme der Schur und der Jungen. Wesha'ab dieser Unterschied!? — Dies ist das Gewöhnliche; den Zuwachs, der von anderwärts kommt, pflegt man abzutreten, den Zuwachs, der aus dem Körper selbst kommt, pflegt man nicht abzutreten. Manche lesen: Raba sagte: Es ist ebenso, als würde er zu ihm gesagt haben: wenn es gestohlen werden sollte und du es mir bezahlen wollen solltest, so sei es dir kurz vor dem Stehlen abgetreten. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen Den Einwand R. Zeras; oder auch, wenn es sich auf der Weide befunden hat.

UND DIESER BEZAHLT HAT UND NICHT SCHWÖREN WOLLTE &c. R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Unter "bezahlt" ist nicht zu verstehen, wenn er wirklich bezahlt hat, sondern wenn er nur gesagt hat, er wolle bezahlen, auch wenn er noch nicht bezahlt hat. Es wird gelehrt: und er bezahlt hat und nicht schwören wollte; also nur wenn er bezahlt hat, nicht aber wenn er noch nicht bezahlt hat!? Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn er aber geschworen hat und nicht bezahlen wollte, also nur wenn er nicht bezahlen wollte, wenn er aber bezahlen wollte, auch wenn er nicht bezahlt hat. Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. Uebereinstimmend mit R. Johanan wird auch gelehrt: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Kuh gemietet hat und sie gestohlen worden ist, und dieser sagt, er wolle lieber bezahlen und keinen Eid leisten, so hat der Dieb, wenn er gefunden wird, das Doppelte an den Mieter zu zahlen.

R. Papa sagte: Sobald ein unbezahlter Hüter sagt, er habe eine Fahrlässigkeit begangen, hat jener ihm das Doppelte abgetreten, denn wenn er wollte, könnte er sich

4 Von der Bezahlung. 5 Bei der Uebergabe des zu verwahrenden Tieres. 6 Wenn er bei der Rückgabe des Tieres gesagt hat, er wolle es abtreten. 7 Als sie sollten dem Deponenten. 8 Dieser ein Tier und jener das andere nicht. 9 Dieser kann nur gegen

מיבעי ליה דמנגבא מי ניתי דמשתכח גנב ואי משתכח גנב מי ניתי דמשתרם דרבא מיהו ומפני אמר רבא נעשה באומר לי כשיתגנב ירצה ישלמני תרי פרתי קנייהו רך מעכשיו ניתקנו ליה רבי זירא אי חבי אפירי גיזותיה ורחוטיה נמי ארבא תניא חוץ מגיזותיה ורחוטיה אלא אמר רבי זירא נעשה באומר לי חוץ מגיזותיה ורחוטיה יבאי מסקא אתבא רב אשי שבחא ואתא מערבא עביד איניש דמיקני שבחא דמניפה לא עביד איניש דמיקני איבא דאמרי אמר רבא נעשה באומר לי כשיתגנב ירצה ישלמני מסיק הנעבדתה קנייהו רך מאי בעייתי איבא בעייתי קושיא דרבי זירא אי נמי דקתני באגמון שירים לא רצה לשבע [ובן] אמר רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן לא שנו שירים שגדלו בגופו אלא בין שאמר הריני משלם אם על פי שלא שירים הגן שירים ולא רצה לישבע שירים אין לא שירים לא איבא בינא נשבע ולא רצה לשלם מעכשיו לא רצה הא רצה אם על פי שלא שירים אלא מהא ליכא דמשמע מינה תניא ביתה דרבי יוחנן השיבר צרה מיבעיו נגנבה יאמר הלה הריני משלם ואיני נשבע יאחר כך נמצא הגנב משלם תשיבו בעל לשעבר אמר רב פפא שומר הגן בין שאמר אשלם בין שאמר ריה בפיא דאי בעי פטר נפשיה בגניבה מיבעי שבר

M 5 את לי דמשתכח M 6 בי רמש M 7 אפי M 8 אלא M 9 מהכא שבחא דמעלמא P 10 דמשתגנב P 11 מגנבותיו M 12 יתשיבו אל M 13 יאבדת

und den Einwand R. Zeras; oder auch, wenn es sich auf der Weide befunden hat.

UND DIESER BEZAHLT HAT UND NICHT SCHWÖREN WOLLTE &c. R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Unter "bezahlt" ist nicht zu verstehen, wenn er wirklich bezahlt hat, sondern wenn er nur gesagt hat, er wolle bezahlen, auch wenn er noch nicht bezahlt hat. Es wird gelehrt: und er bezahlt hat und nicht schwören wollte; also nur wenn er bezahlt hat, nicht aber wenn er noch nicht bezahlt hat!? Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn er aber geschworen hat und nicht bezahlen wollte, also nur wenn er nicht bezahlen wollte, wenn er aber bezahlen wollte, auch wenn er nicht bezahlt hat. Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. Uebereinstimmend mit R. Johanan wird auch gelehrt: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Kuh gemietet hat und sie gestohlen worden ist, und dieser sagt, er wolle lieber bezahlen und keinen Eid leisten, so hat der Dieb, wenn er gefunden wird, das Doppelte an den Mieter zu zahlen.

R. Papa sagte: Sobald ein unbezahlter Hüter sagt, er habe eine Fahrlässigkeit begangen, hat jener ihm das Doppelte abgetreten, denn wenn er wollte, könnte er sich

4 Von der Bezahlung. 5 Bei der Uebergabe des zu verwahrenden Tieres. 6 Wenn er bei der Rückgabe des Tieres gesagt hat, er wolle es abtreten. 7 Als sie sollten dem Deponenten. 8 Dieser ein Tier und jener das andere nicht. 9 Dieser kann nur gegen

בין שאמר נגנבה מקני ליה בפילא דאי בעי פטר
נפשיה בשבורה ומתה שיאל[14] שאימר הריני משלם
לא מקני ליה[15] בפילא במאי הוה ליה למפטר נפשיה
במתה מחמת מלאכה[16] מתה מחמת מלאכה לא שביחא
איבא דאמרי אמר רב פפא שיאל נמי בין שאמר
הריני משלם מקני ליה בפילא דאי בעי פטר נפשיה
במתה מחמת מלאכה אמר ליה רב זביד הבי אמר
אביי שואל עד שישלם מאי טעמא הואיל וכל הנאה
שלו בריבודא לא מקני ליה בפילא תניא כוותיה
דרב זביד השואל פרת מחבירו ונגנבה וקדם השיאל
וישלם ואחר כך נמצא הנגנב משלם תשלומי כפל
לשואל ללישנא קמא דרב פפא ודאי לא הויא
תיובתא ללישנא בתרא לימא תיתוי תיובתיה אמר
לך רב פפא מי אלימא מתניתין דקתני שוחט
ואוקמינא באמר חבא נמי באמר מי דמי התם הא
קתני קודם הבא קתני קודם מאי קודם קודם ואמר
הא מדקתני גבי שובר[17] אמר וגבי שואל קודם שמע
מינה דוקא קתני מידי גבי הדדי תניא[18] שיולינהו
לתנאי דבי רבי חייא ודבי רבי אושעיא ואמרי[19] גבי
הדדי תניין: פשיטא אמר איני משלם והזר ואמר
הריני משלם הא קאמר הריני משלם אלא אמר

S. J. 18[a]
Er. 20[b]
Git 64[a]
Bm. 92[a]

14 M אע"פ שאמר 15 P בפילא 16 M — מת מ
17 B + ו 18 P שאלתינהו 19 M + אין,

durch den Einwand des Diebstahls befreien. Sobald ein Lohnhüter sagt, es sei gestohlen[13] worden, hat jener ihm das Doppelte abgetreten, denn wenn er wollte, könnte er sich durch den Einwand, es sei gebrochen worden oder verendet, befreien. Wenn aber ein Entleiher sagt, er wolle bezahlen, so hat jener ihm das Doppelte nicht abgetreten; er könnte sich befreien nur durch den Einwand, es sei durch die Arbeit verendet, und das Verenden durch die Arbeit ist selten. Manche lesen: Sobald ein Entleiher sagt, er wolle bezahlen, hat jener ihm das Doppelte ebenfalls abgetreten, denn wenn er wollte, könnte er sich durch den Einwand, es sei durch die Arbeit verendet, befreien. R. Zebid sprach zu ihm: So sagte Abajje: ein Entleiher nur dann[14], wenn er bereits bezahlt hat, denn da er allein den ganzen Nutzen hat, so tritt jener ihm auf das blosse Wort[15] hin das Doppelte nicht ab. Uebereinstimmend mit R. Zebid wird gelehrt: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Kuh geliehen und sie gestohlen worden ist, und nachdem der Entleiher zuvorgekommen ist und sie bezahlt hat, der Dieb gefunden worden ist, so hat dieser das Doppelte an den Entleiher zu zahlen. Die erste Lesart R. Papas[16] widerlegt dies nicht[17], widerlegt dies aber die zweite Lesart R. Papas[18]?

R. Papa kann dir erwidern: Diese [Lehre] ist ja nicht bedeutender als unsre Mišnah, in der es heisst: bezahlt hat, und die wir auf den Fall bezogen haben, wenn er gesagt hat, er wolle bezahlen, ebenso spricht auch diese von dem Fall, wenn er es nur gesagt hat. — Ist es denn gleich, in jener heisst es ja nicht "zuvorgekommen", in dieser aber heisst es "zuvorgekommen"!? — Unter "zuvorgekommen" ist zu verstehen, wenn er zuvorgekommen ist und es gesagt hat. — Wenn es aber beim Mieter "gesagt"[19] und beim Entleiher "zuvorgekommen" heisst, so ist ja zu entnehmen, dass dies wörtlich zu verstehen sei!? Sie[20] werden ja nicht nebeneinander gelehrt. Man fragte es die Schüler der Schule R. Ḥijas und der Schule R. Ošâjas[20], und sie erwiderten, dass sie nebeneinander gelehrt worden sind.

Klar ist der Fall, wenn er zuerst gesagt hat, er wolle nicht bezahlen und dann zurückgetreten ist und gesagt hat, er wolle wol bezahlen, denn er sagte ja, er wolle bezahlen[21]; wie ist es aber, wenn er zuerst gesagt hat, er wolle bezahlen, und dann zu-

13. Sc. hat er Anspruch auf das Doppelte, wenn der Dieb gefunden wird. 14. Dass er zu bezahlen bereit sei. 15. Nach welcher der Entleiher das Doppelte nicht erwirbt, wenn er gesagt hat, er wolle bezahlen. 16. Da diese Lehre von dem Fall spricht, wenn der Entleiher zuvorgekommen ist u. bezahlt hat. 17. Nach welcher der Entleiher das Doppelte erwirbt, auch wenn er nur gesagt hat, er wolle bezahlen. 18. Cf. ob. S. 583 Z. 19ff. 19. Die Lehre vom Mieter u. die Lehre vom Entleiher. 20. In diesen Schulen wurden die in den Mišnakanon nicht aufgenommenen Lehren (Barajtha) gesichtet. 21. Das Doppelte ist dann event. an ihn zu zahlen.

Col.b

הרני משתם יהוד ואמר אני משרם נאי מי אמרינן
מהדר קא הדר ביה או דלמא בטליה קאי ודחיי
הוא דקא מדחי ליה אמר הרני משרם ומת ואמרו
בניו אין אני משרטין נאי מי אמרינן מהדר קא
מהדי בהו או דלמא באמתא דאבוהן קיימי ודחיי
הוא דקא מדחו ליה שלמו בנים נאי נצי אמר
רחי בי אקנאי באפיא ראבוכון דעבד לי נייה נפשאי
דדחכו לא או דלמא הא שנא שרם רבנים נאי
נצי אמרי ליה בי אקני לך אבונא באפיא דעבדת
ליה נייה נפשיה אבל אנן לדיקן לא או דלמא הא
שנא שרטי בנים רבנים נאי שרם בחצה נאי שאר
שתי פרות ושרם אחת מהן נאי שאר מן השיתפין
ושרם לאחד מהן נאי שיתפין ששאלו ושרם אחד
מהן נאי שאל מן האשה ושרם לבעלה נאי אשה
ששאלה ושרם בעלה נאי תיקו אמר רב חנא
בשבועין אותו שבועה שאינה כרשותי נאי טעמא
חיישינן שמא עינו נתן בה מיתבי המניח את
הבירו על המשכון ואבד המשכון יאמר לו כלך
הלויתיך עליו שקל היה שוה וחלה איבר לא כי
אלא כלך הלויתני עליו כלך היה שוה פטור כלך
הלויתיך עליו שקל היה שוה וחלה איבר לא כי
אלא כלך הלויתני עליו שלשה דינרים היה שוה
דינר כלך הלויתני עליו שנים היה שוה וחלה אומר

M 20 מהו M 21 קמידתי M 22 : — P 22 M 23 אמר רב. M 24 נייה לנפשי אין לא

rückgetreten ist und gesagt hat, er wolle nicht bezahlen; sagen wir, er sei zurückgetreten, oder aber blieb er bei seinem Wort und wollte ihn nur abweisen? Wie ist es ferner, wenn er gesagt hat, er wolle bezahlen, und darauf gestorben ist, und seine Kinder später gesagt haben, sie wollen nicht bezahlen; sagen wir, sie sind zurückgetreten, oder aber blieben sie beim Wort ihres Vaters und wollten ihn nur abweisen? Wie ist es ferner, wenn seine Kinder bezahlt haben; kann [der Eigentümer] zu ihnen sagen: ich habe das Doppelte nur eurem Vater abgetreten, weil er mir gefällig war, euch aber nicht, oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied? Wie ist es ferner, wenn er an die Kinder bezahlt hat; können sie zu ihm sagen: nur unser Vater hat dir das Doppelte abgetreten, weil du ihm gefällig warst, wir aber nicht, oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied? Wie ist es ferner, wenn die Kinder an die Kinder bezahlt haben? Wie ist es ferner, wenn er die Hälfte bezahlt hat? Wie ist es ferner, wenn er zwei Kühe geliehen und eine von ihnen bezahlt hat[21]? Wie ist es ferner, wenn er von Teilhabern gelichen und an einen bezahlt hat? Wie ist es ferner, wenn Teilhaber [das Tier] geliehen und einer von ihnen bezahlt hat? Wie ist es ferner, wenn er es von einer Frau[25] geliehen und an ihren Ehemann bezahlt hat? Wie ist es ferner, wenn eine Frau es geliehen[26] und ihr Ehemann bezahlt hat? Diese Fragen bleiben dahingestellt.

R. Hona sagte: Es wird ihm aber ein Schwur auferlegt, dass es[28] sich nicht in seinem Besitz befindet, denn wir befürchten, er habe vielleicht ein Auge darauf geworfen. Man wandte ein: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] auf ein Pfand geborgt hat und das Pfand abhanden gekommen ist, und der eine sagt: ich habe dir darauf einen Selâ geborgt, und es war nur einen Šeqel wert, während der andere sagt: nein, du hast mir darauf einen Selâ geborgt und es war nur einen Selâ wert, so ist er frei[29]; wenn aber: ich habe dir darauf einen Selâ geborgt und es war nur einen Šeqel wert, während der andere sagt: nein, du hast mir darauf einen Selâ geborgt und es war drei Denare wert, so ist er schuldig[30]. [Sagt der eine:] du hast mir darauf einen Selâ geborgt und es war zwei wert, während der andere sagt: nein, ich habe dir darauf

21. Einen Aufschub erzielen. 22. Des Eigentümers, der vor dem Diebstahl gestorben ist. 23. Ob er dann die Hälfte des Doppelten erhält. 24. Ob er das Doppelte für die eine Kuh erhält. 25. Wenn es ihr Eigentum ist; nur die Nutznessung gehört ihrem Ehemann. 26. Zur Benutzung für ihre eignen Güter. 27. Dem Hüter, der lieber bezahlen als schwören wollte. 28. Das verwahrte Gut. 29. 1 Selâ = 2 Šeqel, 1 Šeqel = 2 Denar (Silber). 30. Der Schuldner hätte ihm demnach die Hälfte der Schuld zu bezahlen. 31. Der Schuldner, von der Leistung eines Eids, da er vollständig leugnet. 32. Er muss einen Eid leisten, da er einen Teil der Forderung eingestanden hat. 33. Der Gläubiger hätte ihm demnach den Ueberschuss herauszuzahlen.

לא כי אלא סלע תלויתיך עליו סלע היה שוה פטור
סלע תלויתני עליו שנים היה שוה וחלה אימר לא
כי אלא סלע תלויתיך עליו חמשה דינרים היה שוה
חייב מי נשבע מי שהפקדון אצלו שמא ישבע זה
ויציא חלה את הפקדון °אחייא איליבא אסיפא 43a
ותיפוק ליה דשבועה גבי מלוה היא דהא קא מודי
מקצת הטענה אלא אמר שמיאל °מאי אריישא
אסיפא דריש סלע תלויתיך עלוי שקל היה שוה
וחלה אומר לא כי אלא סלע תלויתני עליו שלשה
דינרין היה שוה חייב דשבועה גבי היה הוא דאמר
רבנן לישתבע מלוה שמא ישבע זה ויציא חלה את
הפקדון ואם °איתא לרדב הונא בזין דמשתבע °מלוה Fol.35
שאינה ברשותו חיבי מצי מפיק לה אמר °רב יוסף
שיש עדים שנשרפה אי הכי מחויבא מיתי לה אלא
אמר רב יוסף שיש עדים שנגנבה סוף סוף מחויבא
מיתי לה רמזה ומיתי לה אי הכי בי משתבע
מלוה נמי למזה לוה וליתי בשלמא מלוה ידע מאן
קא עייל ונפק בביתיה °ואזיל ומזה ומיתי לה אלא
לוה מי ידע מאן עייל ונפיק בביתיה דמלוה אביי
אומר גזירה שבא ישמעון ייאמר °לו אחר שבועה
מצאתיה °רב אשי אמר זה נשבע וזה נשבע 43b
נשבע שאינה ברשותו וזה נשבע כמה היה שוה
ותבי קאמר מי נשבע תחילה מלוה נשבע תחילה
שמא ישבע זה ויציא חלה את הפקדון רב הונא
בר תחליפא בשמיה דרבא אמר °רישא דסיפא
תיובתא דרב הונא סלע תלויתני עליו שתים היה
שוה וחלה אומר לא כי אלא סלע תלויתיך עליו

einen Selâ geborgt und es war einen Selâ wert, so ist er frei; wenn aber: du hast mir darauf einen Selâ geborgt und es war zwei wert, während der andere sagt: nein, ich habe dir darauf einen Selâ geborgt und es war fünf Denare wert, so ist er schuldig. Wer schwört? — derjenige, bei dem das Pfand sich befindet, damit nicht, wenn jener geschworen hat, dieser das Pfand hervorhole[36]. Worauf bezieht sich dies[37], wollte man sagen, auf den Schlußsatz, so muss ja ohnehin der Gläubiger[35] schwören, denn er ist es ja, der einen Teil der Forderung eingesteht!? Vielmehr, erklärte Šemuél, auf den Anfangsatz, nämlich auf den Schluss des Anfangsatzes: ich habe dir darauf einen Selâ geborgt und es war nur einen Šeqel wert, während der andere sagt: nein, du hast mir darauf einen Selâ geborgt und es war drei Denare wert, so ist er schuldig; eigentlich sollte der Schuldner schwören, die Rabbanan aber bestimmten, dass der Gläubiger schwöre, damit nicht, wenn jener geschworen hat, dieser das Pfand hervorhole. Wieso kann nun nach der Lehre R. Honas der Gläubiger das Pfand hervorholen, er hat ja zu schwören, dass es sich nicht in seinem Besitz befindet!? R. Joseph erwiderte: Wenn Zeugen vorhanden sind, dass es verbrannt worden ist. — Wieso kann er es demnach hervorholen!? Vielmehr, erklärte R. Joseph, wenn Zeugen vorhanden sind, dass es gestohlen worden ist. — Wieso aber kann er es auch dann hervorholen!? — Er kann sich Mühe geben und es herbeischaffen. — Demnach kann ja auch der Schuldner, wenn der Gläubiger geschworen hat, sich Mühe geben und es herbeischaffen!? — Der Gläubiger weiss, wer in seinem Haus ein- und ausgeht, somit kann er sich Mühe geben und es herbeischaffen, der Schuldner aber weiss nicht, wer im Haus des Gläubigers ein- und ausgeht. Abajje erwiderte: Er könnte einwenden und behaupten, er habe es nach der Eidesleistung gefunden. R. Aši erklärte: Der eine schwöre und der andere schwöre ebenfalls; der eine schwöre, dass es sich nicht in seinem Besitz befinde, und der andere schwöre, wieviel es wert war; und zwar meint er es wie folgt: wer schwört zuerst? — der Gläubiger schwöre zuerst, damit nicht, wenn jener geschworen hat, dieser das Pfand hervorhole. R. Hona b. Tahlipha sagte im Namen Rabas: Der Anfang des Schlußsatzes ist eine Widerlegung der Lehre R. Honas: du hast mir darauf einen Selâ geborgt und es war zwei wert, während der andere sagt: nein,

M 25 וכן א״ר דויא אמר רב אריסא וכן א״ר יוחנן אריסא אכיפא דריסא M 26 מרוה M 27 רבא — M 28 ואזיל...לה M 29 לאחר M 30 מרישא דסיפא ת״ש דתניא בר׳

34. Der Gläubiger, von der Eidesleistung; cf. NN. 31 u. 32 mut. mut. 35. Und ihn meineidig mache, da mit der Möglichkeit eines Irrtums gerechnet werden muss. 36. Dass der Besitzer des Pfands schwören müsse. 37. Bei dem das Pfand sich befindet.

ich habe dir darauf einen Selâ geborgt und es war einen Selâ wert, so ist er frei; nach der Lehre R. Honas sollte man doch dem Gläubiger, da er schwören muss, dass es sich nicht in seinem Besitz befinde, einen Eid, wieviel es wert war, zuschieben"!? R. Aši sprach: Ich sagte es vor R. Kahana, da erwiderte er mir: in dem Fall, wenn er ihm glaubt. — Sollte doch der Schuldner dem Gläubiger auch glauben, wieviel es wert war!? — Er kennt es nicht genau[1]. — Sollte doch auch der Gläubiger dem Schuldner glauben, dass er den Wert genau kannte!?

Er glaubt ihm nicht. — Weshalb glaubt der Schuldner dem Gläubiger und der Gläubiger dem Schuldner nicht? — Der Schuldner denkt vom Gläubiger: "*Die Unschuld leitet die Rechtschaffenen*, und der Gläubiger denkt vom Schuldner: "*die Bosheit richtet die Treulosen zugrunde*".

Einst gab jemand seinem Nächsten Pretiosen zur Verwahrung; als jener später seine Pretiosen zurückverlangte, erwiderte ihm dieser, er wisse nicht, wo er sie hingetan habe. Als er darauf vor R. Nahman kam, sprach dieser: Nicht wissen ist eine Fahrlässigkeit; geh und leiste ihm Ersatz. Dieser leistete aber keinen Ersatz. Da liess ihm R. Nahman sein Haus wegnehmen. Später fanden sich die Pretiosen vor und stiegen im Preis. Da sprach R. Nahman: Der Eigentümer der Pretiosen erhalte diese, und das Haus erhalte der Eigentümer desselben zurück. Raba sagte: Ich sass dann vor R. Nahman und wir hatten gerade den Abschnitt: "Wenn jemand zur Verwahrung gegeben" vor; da sprach ich zu ihm: und er bezahlt hat und nicht schwören wollte"!? Er aber antwortete mir nichts; er hatte auch recht, dass er mir nichts antwortete, denn in jenem Fall hat er ihn nicht aufs Gericht bemüht, in diesem Fall aber hat er ihn aufs Gericht bemüht". — Demnach wäre R. Nahman der Ansicht, die Schätzung[2] könne rückgängig gemacht werden? — Anders verhielt es sich in jenem Fall, denn die Schätzung beruhte auf einem Irrtum, da die Pretiosen vorhanden waren. Die Nehardeênser sagten: Die Schätzung kann innerhalb eines Jahrs von zwölf Monaten rückgängig gemacht werden. Ferner sagte Amemar, er sei Nehardeênser und

38. Ein Eid zieht einen anderen nach sich; cf. Bd. vij S. 710 N. 50. 39. Der Schuldner dem Gläubiger, dass das Pfand sich nicht in seinem Besitz befindet. 40. Der Schuldner verdächtigt den Gläubiger nicht, aber er nimmt an, dass er den Wert des Pfands nicht kannte. 41. Pr. 11,3. 42. Der Schuldner glaubt vom Gläubiger, er sei ein ehrlicher Mann, da es ihm gut geht, entgegengesetzt der Gläubiger vom Schuldner. 43. Es folgt dann, dass der Dieb das Doppelte an den Depositär zu zahlen habe, (dem) sollte auch in diesem Fall der Mehrwert dem Depositär gehören, da er sie dem Eigentümer bezahlt hat. 44. Er zahlte nicht freiwillig, sondern wurde zur Zahlung verurteilt. 45. Dh. die Pfändung; wenn der Gepfändete nachträglich die Schuld bezahlt erhält er das gepfändete Grundstück zurück.

מנהרדעא אנא וסבירא לי שימא הדר לעילם
יהרבתא שומא הדר לעולם בשום שנאמר ועשית Dt.6 18
תושר והטוב: פשיטא שמו ליה רבעל הוב ואזר
איהו ושמה לבעל הוב דידיה אמרינן ליה ראעדית
את מגברא דאתית מינה ובנה אירתת ויהבה
במתנה ודאי הני מיקרא אדעתא דארעא נחית
ואו אדעתא דזוזי נחית שבי לה לאשה יאינסיבא
אי שבו מינה דאשה ואינסיבא ויהבה בעל בנכסי 9b
אשתו לוקח הוי לא מהדר ליא מהדרינן ליה דאמר 78b
38b
רבי יוסי בר הנינא באושא התקינו האשה שמכרה 19b
בנכסי מלוג בחיי בעלה ויהבה בעל מציא מיד 139b
הלקוחות אגבית איהו בחובו פליגי בה רב אחא Col.b
ורבינא חד אמר הדרה וחד אמר לא הדרה מאן
דאמר לא הדרה כבר האי וביני מעליא הוא דהא
מדעתא דנפשיה אגבית ומאן דאמר הדרה כבר לא 15
וביני מעליא הוא והאי דאגבית מדעתיה ולא אתא
לדינא מחמת ביסופא הוא דאגבית ומאימת אביי
פירי רבא אמר מכי מטיא אהדרתא לידיה אביי 13a
9 20a
אמר עדיו בחתומיו וכן לו רבה אמר מכי שריגו
ימי אכרזתא: 20

[ij] שובר פרת מחבירו והשאילה לאחר ומיתה
ברדכה וישבע השובר שמיתה בדרכה והשיאל 96b

M 43 נחרדעי M 44 פשיטא M 45 עדיפת מגב
M 46 הני אדעתא M 47 כבר...הוא M 48 —
B 50 לוקח מאימת B 51 רבה כבר...לדינא M 49 רבא.

sei der Ansicht, dass die Schätzung immer rückgängig gemacht werden könne. Die Halakha ist, die Schätzung kann immer rückgängig gemacht werden, denn es heisst: *Du sollst tun, was recht und gut ist.*

Entschieden ist es, dass wenn man einem Gläubiger etwas zugeschätzt hat und dieser es darauf seinem Gläubiger zugeschätzt hat, man zu diesem spreche: du bist nicht besser als der, von dem du es hast. Wenn er es verkauft, vererbt oder verschenkt hat, so haben diese von vornherein den Besitz des Grundstücks angetreten und nicht den Besitz des Gelds. Wenn man es einer Frau zugeschätzt hat und sie sich verheiratet hat, oder wenn man es einer Frau gepfändet hat und sie sich verheiratet hat und gestorben ist, so gilt der Ehemann hinsichtlich der Güter seiner Frau als Käufer; weder braucht er sie zurückzugeben noch braucht man sie ihm zurückzugeben. Denn R. Jose b. Ḥanina sagte: In Uša ordneten sie an, dass wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Ehemanns Niessbrauchgüter verkauft hat und darauf gestorben ist, der Ehemann sie den Käufern abnehmen könne. Ueber den Fall aber, wenn er selbst es ihm für seine Schuld überwiesen hat, streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, er gebe es ihm zurück, und einer sagt, er gebe es ihm nicht zurück. Einer sagt, er gebe es ihm nicht zurück, denn er ist der Ansicht, dies sei ein richtiger Verkauf, da er es ihm freiwillig abgetreten hat; und einer sagt, er gebe es ihm nicht zurück, denn er ist der Ansicht, dies sei kein richtiger Verkauf, und nur aus Scham, vor Gericht zu erscheinen, habe er es ihm freiwillig abgetreten. — Von wann ab darf er die Früchte essen? — Raba sagt, sobald die Einweisungsurkunde in seine Hand gekommen ist. Abajje sagt, die Zeugen mit ihren Unterschriften erwerben sie für ihn. Rabba sagt, sobald die Ausbietungstage zuende sind.

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EINE KUH GEMIETET UND SIE AN EINEN ANDEREN VERLIEHEN HAT, UND SIE AUF GEWÖHNLICHE WEISE VERENDET IST, SO SCHWÖRE DER MIETER, DASS SIE AUF GEWÖHNLICHE WEISE VERENDET IST, UND DER ENTLEIHER LEISTE ERSATZ AN DEN MIETER. R. JOSE SPRACH: WIESO KANN

46. Dt. 6,18. 47. Wenn der erste Schuldner Zahlung leistet, muss dieser ihm das gepfändete Grundstück zurückgeben. 48. Der Gläubiger das gepfändete Grundstück. 49. Sie brauchen es nicht zurückzugeben. 50. Cf. S. 326 N. 139. 51. Cf. S. 325 N. 135. 52. Freiwillig u. nicht durch das Gericht. 53. Wenn er nachher die Schuld bezahlt. 54. Des gepfändeten Grundstücks. 55. Cf. S. 418 Z. 15ff. 56. Die Grundstücke des Schuldners werden öffentlich versteigert; der Gläubiger kann dann überbieten. 57. In einem solchen Fall ist ein Mieter ersatzfrei u. ein Entleiher ersatzpflichtig.

DIESER EIN GESCHÄFT MACHEN MIT DER KUH SEINES NÄCHSTEN; DIE KUH MUSS VIELMEHR DEM EIGENTÜMER ZURÜCKGEGEBEN WERDEN.

GEMARA R. Idi b. Abin sprach zu Abajje: Merke, der Mieter erwirbt ja die Kuh durch den Eid[1], sollte doch der Vermieter zum Mieter sagen: fort mit dir und fort mit deinem Eid; ich will mit dem Entleiher einen Prozess führen!? Dieser erwiderte: Du glaubst wol, der Mieter erwerbe sie durch den Eid, er erwirbt sie beim Verenden[2], und der Eid dient nur zur Befriedigung des Eigentümers[3].

R. Zera sagte: Zuweilen kann es vorkommen, dass der Eigentümer an den Mieter viele Kühe bezahlen muss, und zwar: wenn jemand von ihm [eine Kuh] auf hundert Tage gemietet und sie ihm auf neunzig Tage geliehen, sie darauf von ihm wiederum auf achtzig Tage gemietet und ihm auf siebzig Tage geliehen hat, und sie während der Leihzeit verendet ist; für jedes Leihen besonders hat er eine Kuh zu ersetzen[4]. R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Merke, es ist ja dieselbe Kuh[5], die geht und kommt, sie kommt aus der Miete und geht in die Leihe, sie kommt aus der Leihe und geht in die Miete!? Dieser erwiderte: Ist denn dieselbe Kuh vorhanden, um dies sagen zu können!? Mar b. R. Aši sagte: Er hat Anspruch nur auf zwei Kühe, auf die der Leihe[6] und auf die der Miete[7]; die der Leihe gehören zusammen und die der Miete gehören zusammen; die der Leihe erwirbt er vollständig, und die der Miete benutze er die ganze Mietszeit und gebe sie dann dem Eigentümer zurück.

R. Jirmeja sagte: Zuweilen haben beide ein Sündopfer, zuweilen haben beide

יִשָּׂרֵם לְשׁוֹבֵר אָמַר רַבִּי יוֹסִי בְּצַד הַלָּה עוֹשֶׂה סְחוֹרָה
בִּפְרָתִי שֶׁל חֲבֵרוֹ אֶלָּא תָּחוֹר פָּרָה לִבְעָלִים׃

גְּמָרָא. אָמַר לֵיהּ רַב אִידִי בַּר אָבִין לְאַבָּיֵי
מִבְּרֵי שׁוֹבֵר בְּמַאי קָנֵי לְהַאי פָּרָה בִּשְׁבוּעָה וְנִיטְעָא
לֵיהּ מִשְּׁכִיר לְשׁוֹבֵר דְּלֵךְ אֲנָת וְדִיל שְׁבוּעָתָךְ וְאֲנָא
נִשְׁתַּעְבְּדָא דִּינָא בְּהָדֵי שְׁוֵאל אֲמַר לֵיהּ מִי כְּבָרַת
שׁוֹבֵר בִּשְׁבוּעָה הוּא דְּקָא קָנֵי לֵיהּ בִּשְׁעַת מִיתָה הִיא
דְּקָנֵי וּשְׁבוּעָה כְּדֵי לְהַפִּיס דַּעְתֵּי שֶׁל בַּעַל הַבַּיִת׃
אָמַר רַבִּי זֵירָא בְּעָמִים שֶׁהַבְּעָלִים מְשַׁלְּמִין כַּמָּה פָּרוֹת
יִשּׂוֹבֵר הוֹבִי דְּמֵי אַגְרָה מִינַּיהּ מֵאָה מִינַּיהּ וְיֵתֵי וְיִתְחַר
שְׁוֵילָה מִינַּיהּ תִּשְׁעִין מִינַּיהּ חַד אַגְרָה מִינַּיהּ תִּנְיָן
וְיֵתֵי וְיִתְחַר שְׁוֵילָה מִינַּיהּ שִׁבְעִין וְיֵתֵי וְיִמְּתַת בְּתוֹכָן
וְיֵתֵי שְׁאֵלְתָּה דְּאוֹבֵד שְׁאֵלָה וְשְׁאֵלָה מִיהוֹבֵד חַדָּא פָּרָה
אֲמַר לֵיהּ רַב אַחָא מִדִּיפְתִּי לְרָבִינָא מִכְּדֵי חַדָּא פָּרָה
הִיא לְעִילָּא וְאַפְקָהּ אַפְקָהּ בִּשְׁבוּרוֹת וְעִילָּא לְשְׁאֵלָה
אַפְקָהּ מִשְּׁאֵלָה וְעִילָּא לְשְׁבוּרוֹת אֲמַר לֵיהּ וְכִי אֵיתָא
לְפָרָה בְּעִינָא דְּנֵיתָא לֵיהּ הָכִי מַר בַּר רַב אָשֵׁי אֲמַר
אֵין לוֹ עֲלֵיהֶן אֶלָּא שְׁתֵּי פָּרוֹת חַדָּא דְּשְׁאֵלָה וְחַדָּא
דְּשְׁבוּרוֹת שִׁים שְׁאֵלָה אֶתֵּת הִיא וְשִׁים שְׁבוּרוֹת אֶתֵּת
הִיא דְּשְׁאֵלָה קָנֵי לְגַמְרֵי דְּשְׁבוּרוֹת עָבַד בָּהּ יְבִי
שְׁבוּרוֹתֵיהּ וְיִתְחַר לֵיהּ לְמַתָּה׃ אָמַר רַבִּי יִרְמְיָה
בְּעָמִים שֶׁשְּׁנֵיהֶם בְּחַטָּאת בְּעָמִים שֶׁשְּׁנֵיהֶם בְּאָשָׁם Fol. 36a

M 51 משרם M 52 זה M 53 הראשונים
M 54 ליה P 55 שבועתא M 56 הוא ד
P 57 יומין M 58 ואגרה M 59 דאבל...פרה
M 60 – עין א M 61 ליה M 62 חדא...
דשבורות M 63 הא דשאלות קני לה לגמרי הא דשבי
M 64 ניתליה.

58. Dh. der Ersatz für diese. 59. Vor der Eidesleistung schuldete der Mieter dem Vermieter eine Kuh, nach der Eidesleistung nicht mehr. 60. Der in einem solchen Fall ersatzpflichtig ist. 61. Cf. N. 59 mut. mut. 62. Zum Beweis, dass sie tatsächlich verendet ist. 63. Der seine Kuh an jemand vermietet hat. 64. Von den 90 Tagen, auf welche er sie ihm geliehen hat. 65. Und so kann dies weiter bis auf einen Tag fortgesetzt werden. 66. Wenn die Kuh während der Leihzeit verendet, so muss der Eigentümer, der nun Entleiher ist, dem Mieter, der nun Verleiher ist, eine andere Kuh ersetzen. 67. Nach der Lehre unsrer Mišnah ist, wenn die Kuh auf gewöhnliche Weise verendet, der Mieter dem Vermieter gegenüber ersatzfrei, u. der Entleiher dem Verleiher gegenüber ersatzpflichtig, selbst wenn es sich um eine u. dieselbe Kuh handelt, u. dies muss Anwendung finden auch in dem Fall, wenn der Eigentümer selber Entleiher ist. 68. Der Mieter hat eine Kuh auf 100 Tage gemietet u. der Wechsel hat sich innerhalb dieses Zeitraums abgespielt. 69. Die der Eigentümer als Entleiher ihm ersetzen muss. 70. Die der Eigentümer als Vermieter ihm zur Arbeit zur Verfügung stellen muss. 71. Der Mieter u. der Entleiher; dies bezieht sich auf den Fall der Mišnah, wenn der Mieter die Kuh weiter verliehen hat. Wenn der Hüter, Mieter od. Entleiher eine falsche Angabe über die Todesart od. das Abhandenkommen des anvertrauten Tiers macht, so hat er ein Opfer darzubringen.

פעמים שהשואל בחטאת והשומר באשם פעמים שהשומר בחטאת והשואל באשם הא ביצד בפירת מתון אשם ביטוי שפתים חטאת פעמים ששניהם בחטאת בגזל שמתה בדרכה ואמרו נאנסה שומר בין כך ובין כך מיפטר פטור בחטאת שיאל בין כך ובין כך חייבי מיחייב בחטאת פעמים ששניהם באשם בגזל שגנבה ואמרו מתה מחמת מלאכה דתדייחו קא בפרי ממונא דהא מיחייבי וקא פטרי נפשייהו שומר בחטאת ושואל באשם בגזל שמתה בדרכה ואמרו מתה מחמת מלאכה שומר דכין כך ובין כך מיפטר פטור חייב בחטאת שואל דמיחייב במיתה בדרכה וקא פטר נפשיה במתה מחמת מלאכה באשם שומר באשם ושואל בחטאת בגזל שגנבה ואמרי מתה בדרכה שומר הוא דמיחייב בגניבה ואבידה וקא פטר נפשיה במתה בדרכה באשם שואל דכין כך ובין כך חייבי מיחייב בחטאת מאי קמשמע לן לאפוקי מדרבי אמי דאמר כל שבועה שהדיינים משביעים אותה אין חייבין עליה משום שבועת ביטוי שנאמר או נפש כי תשבע לבטא בשפתים כי תשבע מעצמה קמשמע לן דלא ברבי אמי אתמר שומר שמסר לשומר רב אמר פטור ורבי יוחנן אמר חייב אמר אביי לטעמיה דרב לא מבעיא

B 65 שהשומר בחטאת והשואל באשם B 66 באשם והשואל בחטאת הא + B 67 ד M 68 הוא דהא חייבי מיחייבי M 69 הוא M 70 + ר א.

ein Schuldopfer, zuweilen hat der Entleiher ein Sündopfer und der Mieter ein Schuldopfer, und zuweilen hat der Mieter ein Sündopfer und der Entleiher ein Schuldopfer darzubringen. Und zwar: wegen des Leugnens eines Geldbetrags[71] ist ein Schuldopfer und wegen des Bekräftigungsschwurs[72] ist ein Sündopfer darzubringen. Zuweilen haben beide ein Sündopfer darzubringen: wenn [die Kuh] auf gewöhnliche Weise verendet ist und sie gesagt haben[73], sie sei durch ein Missgeschick fortgekommen; der Mieter, der in beiden Fällen ersatzfrei ist, muss ein Sündopfer, und der Entleiher, der in beiden Fällen ersatzpflichtig ist, muss ebenfalls ein Sündopfer darbringen. Zuweilen haben beide ein Schuldopfer darzubringen: wenn sie gestohlen worden ist und sie gesagt haben, sie sei durch die Arbeit verendet; beide leugnen einen Geldbetrag, denn sie sind ersatzpflichtig und wollten sich befreien. Der Mieter ein Sündopfer und der Entleiher ein Schuldopfer: wenn sie auf gewöhnliche Weise verendet ist und sie gesagt haben, sie sei durch die Arbeit verendet; der Mieter, der in beiden Fällen ersatzfrei ist, muss ein Sündopfer, und der Entleiher, der, wenn sie auf gewöhnliche Weise verendet, ersatzpflichtig ist, und sich durch die Behauptung, sie sei durch die Arbeit verendet, befreien wollte, muss ein Schuldopfer darbringen. Der Mieter ein Schuldopfer und der Entleiher ein Sündopfer: wenn sie gestohlen worden ist und sie gesagt haben, sie sei auf gewöhnliche Weise verendet; der Mieter, der bei Diebstahl und Abhandenkommen ersatzpflichtig ist, und sich durch die Behauptung, sie sei auf gewöhnliche Weise verendet, befreien wollte, muss ein Schuldopfer, und der Entleiher, der in beiden Fällen ersatzpflichtig ist, muss ein Sündopfer darbringen. — Was neues lehrt er uns!? — Dies schliesst aus die Lehre R. Amis, welcher sagt, dass man bei einem vom Gericht auferlegten Schwur wegen [Leistung eines falschen] Bekräftigungsschwurs nicht schuldig[74] sei, denn es heisst:[75] *Oder wenn jemand schwört und mit dem Mund ausspricht*, freiwillig; daher lehrt er uns, dass man nicht nach R. Ami entscheide.

Es wurde gelehrt: Wenn ein Hüter es einem anderen Hüter übergeben hat, so ist er, wie Rabh sagt, ersatzfrei[76], und wie R. Johanan sagt, ersatzpflichtig. Abajje sagte: Nach der Ansicht Rabhs ist dies selbstverständlich, wenn ein unbezahlter Hüter

72. Falls er sich durch den falschen Schwur vom Ersatz befreien wollte; cf. Lev 5,21 ff. 73. Cf. Bd. vij S. 613 N. 1; falls er durch den falschen Schwur keinen Vorteil erzielen wollte, wenn er nämlich in beiden Fällen, dem wirklich eingetretenen u. dem angeblichen, ersatzfrei, bezw. ersatzpflichtig ist. 74. Und dies auch beschworen habe. 75. Man braucht dieserhalb das Sündopfer nicht darzubringen, dazu ist man nur dann verpflichtet, wenn man einen solchen Schwur freiwillig geleistet hat. 76. Lev. 5,4 77. In Fällen, in welchen er sonst frei wäre.

es einem Lohnhüter übergeben und somit die Bewachung verbessert hat, aber auch wenn ein Lohnhüter es einem unbezahlten Hüter übergeben und somit die Bewachung verschlechtert hat, ist er ersatzfrei, denn er hat es ja einem vernünftigen Menschen übergeben. Und nach der Ansicht R. Johanans ist dies selbstverständlich, wenn ein Lohnhüter es einem unbezahlten Hüter übergeben und somit die Bewachung verschlechtert hat, aber auch wenn ein unbezahlter Hüter es einem Lohnhüter übergeben und somit die Bewachung verbessert hat, ist er ersatzpflichtig, weil jener sagen kann, er wünsche nicht, dass sein Eigentum in fremde Hände gelange. R. Hisda sagte: Rabh lehrte seine Ansicht nicht ausdrücklich, vielmehr ist sie durch einen Schluss gefolgert worden. Es waren einst Gärtner, die täglich ihre Schaufeln bei einer alten Frau zu verwahren pflegten; eines Tags verwahrten sie sie bei einem von ihnen, und als dieser einen Hochzeitstrubel vernahm, übergab er sie jener alten Frau und ging da hin. Während er ging und zurückkam, wurden die Schaufeln gestohlen. Darauf kam er vor Rabh, und dieser befreite ihn [vom Ersatz]. Wer dies sah, glaubte: weil ein Hüter, der etwas einem anderen Hüter übergibt, ersatzfrei sei; dies war aber nicht [der Grund]; anders verhielt es sich in jenem Fall, da diese selbst sie täglich bei jener alten Frau zu verwahren pflegten.

שומר חנם שמסר לשומר שכר דעלווי עליה לשמירתו
אלא אפילו שומר שכר שמסר לשומר חנם דנרועי
גרעה לשמירתו פטור מ"מ טעמא דהא מברה ליה
דעת ולטעמיה דרבי יוחנן דאמר מיבעיא שומר שכר
שמסר לשומר חנם דנרועי גרעה לשמירתו אלא
אפילו שומר חנם שמסר לשומר שכר דעלווי עליה
לשמירתו היב דאמר ליה אין רצוני שיהא בקדוני
ביד אחר אמר רב חסדא הא דרב ראי בפירוש
אתמר אלא מכללא דהנחו וניאי דבר יומא הוי
מפקדי מריתו גבת דהחיא כבתא יומא חד אפקדינתו
לגבי חד מיניהו שמע קלא בי הלולא נפק אזל
אפקדינתו לגבת דהחיא כבתא אדאזל יאתא אגנוב
מריתו אתא לקמיה דרב ופטריה מאן דהוא בבר
משום שומר שמסר לשומר פטור ולא היא שאני
התם דכל יומא נמי אינהו גופייהו גבה דהחיא
כבתא הוו מפקדי להו: יתיב רבי אמי וקאמר לה
להא שמעתא איתויה רבי אבא בר ממל לרבי אמי
השומר פרה מחבירו והשאילה לאחר ומתה בדרכה
ישבע השואל שמתה ברשה והשיאל משלם לשומר
ואם איתא ליימא ליה אין רצוני שיהא בקדוני ביד
אחר אמר ליה הכא במאי עסקינן בשנתנו לו רשות
הבעלים להשאיל אי הכי לבעלים בעי לשלומי
ואמרי ליה לדעתיך מתיב רמי בר חמא המפקיד
מעות אצל חבירו צררן וחפשלן לאחוריו מכרן לבנו

M 71 שהרי מסרה M 72 דאמר חייב P 73
לשמירתה M 74 דע"ע לשמי M 75 + איתמר
M 76 -- ג א M 77 + ד M 78 א ג M 79
הבע' רשות M 80 + או יש.

R. Ami sass und trug diese Lehre vor. Da wandte R. Abba b. Mamal gegen R. Ami ein: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Kuh gemietet und sie an einen anderen verliehen hat, und sie auf gewöhnliche Weise verendet ist, so schwöre der Mieter, dass sie auf gewöhnliche Weise verendet ist, und der Entleiher leiste Ersatz an den Mieter. Wenn dem nun so wäre, so sollte er doch zu ihm sagen, er wolle nicht, dass sein Eigentum in fremde Hände gelange!? Dieser erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der Eigentümer ihm die Erlaubnis zum Verleihen erteilt hat. — Demnach müsste jener ja den Ersatz an den Eigentümer zahlen!? — Wenn er zu ihm gesagt hat: wenn du es willst. Rami b. Hama wandte ein: Wenn jemand seinem Nächsten Geld zur Verwahrung gegeben und dieser es eingebunden und über den Rücken geworfen oder es seinem minderjährigen Sohn oder

78. Der oben angeführte Einwand des Eigentümers, er wolle nicht, dass sein Eigentum in fremde Hände gelange, fällt in diesem Fall fort. 79. Dass der 1. Hüter ersatzpflichtig sei, wenn er den Gegenstand einem anderen anvertraut. 80. Der Vermieter zum Mieter. 81. Da die Verleihung auf seine Veranlassung erfolgt ist. 82. Er hat die Verleihung nicht veranlasst, sondern nur erlaubt. 83. Dies ist eine sehr leichtsinnige Art des Tragens, da es leicht gestohlen werden kann.

וכתי תקטנים ונער בפניהם שרא בראוי חייב שלא
שמר בדרך השומרים מעמא דקטנים הא גדולים
פטור אמאי נימא ליה אין רצוני שיהא פקדוני ביד
אחר אמר רבא בר המפקיד על דעת אשתו ובניו
Sm.42 Col.b הוא מפקיד אמרי נהרדעי דוקא נמי דקתני אי
שמטרן לבנו ובתו הקטנים חייב הא לבנו ולבתו
הגדולים פטור מכלל דלאחרים לא שנא גדולים ולא
שנא קטנים חייב דאם כן ליתני קטנים בתמא
P. 110a שבץ מינה אמר רבא התבתא שומר שמבר רשומר
חייב לא מבעיא שומר שבר שמבר רשומר חנם
דגרועי גרעה לשמיריה ארא אפילו שומר חנם שמבר
לשומר שבר חייב מאי מעמא דאמר ליה את
מהימנת לי בשבועה האיך לא מהימן לי בשבועה
אתמר פשע בה ויצאת ראנס ומתה בהדבה
אביי משמיה דרבה אמר חייב רבא משמיה
דרבה אמר פטור אביי משמיה דרבה אמר חייב
כל דינא דלא דאין בי תאי דינא לאו דינא
הוא לא מבעיא למאן דאמר תחילתו בפשיעה וסופי
באונס חייב דחייב אלא אפילו למאן דאמר פטור
תנא חייב מאי מעמא דאמרינן הבלא דאנסא קטרה
רבא משמיה דרבה אמר פטור בי דינא דלא דאין
בי תאי דינא לאו דינא הוא לא מיבעיא רמאן
B.Q.117b B.M.35b דאמר תחילתו בפשיעה וסופו באונס פטור דפטור
Bm.42a אלא אפילו למאן דאמר חייב תנא פטור מאי מעמא
דאמרינן מלאך המות מה לי הבא ומה לי התם

M 80 ולא נער לפניהם בראוי M 81 הא...שמר
M 82 מ ם M 83 מהימנת P 84 באונס M 85
M 86 דאמרי B 86 הבלא M 87 — קטלת.

seiner minderjährigen Tochter gegeben oder es ungenügend eingeschlossen hat, so ist er ersatzpflichtig, weil er es nicht nach Art der Hüter bewacht hat; demnach ist er ersatzfrei, wenn es erwachsene sind; weshalb denn, jener kann ja sagen, er wolle nicht, dass sein Eigentum in fremde Hände gelange!? Raba erwiderte: Wer einem etwas in Verwahrung gibt, rechnet damit, dass er es seiner Frau und seinen Kindern anvertraut. Die Nehardeênser sagten: Dies ist auch zu beweisen: denn es heisst: oder es seinem minderjährigen Sohn oder seiner minderjährigen Tochter gegeben hat; demnach ist er ersatzfrei, wenn er es seinem erwachsenen Sohn oder seiner erwachsenen Tochter gegeben hat; wahrscheinlich ist er, wenn er es Fremden gegeben hat, ersatzpflichtig, einerlei ob es Erwachsene oder Minderjährige sind, denn sonst würde er es doch von Minderjährigen allgemein gelehrt haben; schliesse hieraus. Raba sagte: Die Halakha ist: wenn ein Hüter etwas einem anderen Hüter übergeben hat, so ist er ersatzpflichtig; selbstverständlich ist dies, wenn ein Lohnhüter es einem unbezahlten Hüter übergeben und somit die Bewachung verschlechtert hat, aber auch wenn ein unbezahlter Hüter es einem Lohnhüter übergeben hat, ist er ersatzpflichtig, weil jener sagen kann: dir traue ich auf einen Eid, ihm traue ich auf einen Eid nicht.

Es wurde gelehrt: Wenn er daran eine Fahrlässigkeit begangen hat und es auf die Wiese hinausgekommen und verendet ist, so ist er, wie Abajje im Namen Rabbas sagt, ersatzpflichtig, und wie Raba im Namen Rabbas sagt, ersatzfrei. Abajje im Namen Rabbas sagt, er sei ersatzpflichtig, und ein Richter, der nicht so urteilt, ist kein Richter. Selbstverständlich ist er ersatzpflichtig nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn es mit einem Verschulden begonnen und mit einem Missgeschick geendet hat, man ersatzpflichtig sei, aber auch nach demjenigen, welcher sagt, man sei ersatzfrei, ist er hierbei ersatzpflichtig, denn wir nehmen an, die Wiesenluft hat es getötet. Raba im Namen Rabbas sagt, er sei ersatzfrei, und ein Richter, der nicht so urteilt, ist kein Richter. Selbstverständlich ist er ersatzfrei nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn es mit einem Verschulden begonnen und mit einem Missgeschick geendet hat, man ersatzfrei sei, aber auch nach demjenigen, welcher sagt, man sei ersatzpflichtig, ist er hierbei ersatzfrei, denn wir sagen, für den Würgengel ist es einerlei, ob es sich da oder dort befindet. Abajje gibt aber zu, dass wenn es zum Hüter heim-

84. Der Hüter an dem ihm anvertrauten Vieh. 85. Wo es unbewacht ist u. leicht gestohlen od. von Raubtieren gefressen werden kann. 86. Es ist also nicht infolge der Fahrlässigkeit umgekommen. 87. Irgend ein Schaden, cf. S. 76 Z. 8ff.

gekehrt und verendet ist, er ersatzfrei sei; denn es ist ja heimgekehrt, und man kann nicht annehmen, es sei durch die Wiesenluft verendet. Und Raba gibt zu, dass wenn ein Dieb es auf der Wiese gestolen hat und es beim Dieb verendet ist, er ersatzpflichtig sei, denn wenn der Würgengel es auch verschont hätte, würde es ja im Besitz des Diebs verblieben sein. Abajje sprach zu Raba: R. Abba b. Mamal richtete ja einen Einwand gegen R. Ami[88], und dieser erwiderte ihm: wenn es ihm der Eigentümer erlaubt hat, es zu verleihen; nach deiner Ansicht, es sei für den Würgengel einerlei, ob es sich da oder dort befindet, sollte er ihm doch ebenfalls erwidert haben, es sei für den Würgengel einerlei, ob es sich da oder dort befindet[89]!? Dieser erwiderte: Nach eurer Erklärung, [der Eigentümer könne sagen:] ich will nicht, dass mein Eigentum in fremde Hände gelange[90], ist dies einzuwenden[91]; nach meiner Erklärung aber[92], weil er sagen kann: dir traue ich auf einen Eid, ihm traue ich auf einen Eid nicht, ist dies nicht einzuwenden. Rami b. Ḥama wandte ein: Wenn er [das Vieh] auf die Spitze eines Felsen gebracht und es abgestürzt ist, so ist dies kein Missgeschick, und er ist ersatzpflichtig; demnach ist es, wenn es auf gewöhnliche Weise verendet ist, ein Missgeschick und er ist ersatzfrei; weshalb denn, sollte jener doch sagen, die Bergluft habe es getötet, oder die Müdigkeit des Bergsteigens habe es getötet!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es auf einen fetten und guten Weideplatz geführt hat[93]. Dies sollte doch berücksichtigt werden, auch wenn es abgestürzt ist!? — Er sollte es festhalten und tat dies nicht. — Wie ist demnach der Anfangsatz zu erklären: Wenn es selber auf die Spitze eines Felsen gestiegen und abgestürzt ist, so ist dies ein Missgeschick; er sollte es doch festhalten!? — In dem Fall, wenn es sich entwunden hat und hinaufgestiegen, entwunden hat und abgestürzt ist.

R. JOSE SPRACH: WIESO KANN DIESER EIN GESCHÄFT MACHEN MIT DER KUH &c. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist nach R. Jose zu entscheiden. R. Šemuél b. Jehuda sprach zu R. Jehuda: Du sagtest uns, dass R. Jose auch gegen die vorherige Lehre[94] streite; ist auch da die Halakha nach ihm zu entscheiden

88. Cf. ob. S. 591 Z. 16ff. 89. Aus diesem Grund ist der Mieter dem Vermieter gegenüber nicht ersatzpflichtig, wenn das Vieh in fremdem Besitz verendet ist; wenn aber ein Unfall eingetreten ist, wobei dieser Grund nicht angebracht ist, ist er ersatzpflichtig. 90. Cf. ob. S. 591 Z. 7. 91. Da darauf zu erwidern ist, der Würgengel habe überall Zutritt. 92. Cf. ob. S. 592 Z. 12. 93. Also im Interesse des Viehs selbst. 94. Wenn der Hüter den Schaden ersetzt hat u. nicht schwören wollte (ob. S. 582 Z. 1ff.); auch hinsichtlich dieses Falls sagte RJ., der Hüter dürfe mit dem Vermögen des Eigentümers kein Geschäft machen, vielmehr müsse der Dieb das Doppelte, bezw. Vier- u. Fünffache an den Eigentümer zahlen.

כמיתו אמר ליה הלוק היה רבי יוסי אף בראשונה והלכה כמותו אף בראשונה אתמר נמי אמר רבי אלעזר חלוק היה רבי יוסי אף בראשונה והלכה כמותו אף בראשונה ורבי יוחנן אמר מודה היה רבי יוסי בראשונה שכבר שילם שילם אין לא שילם לא והאמר רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן לא שילם שילם במשנה אלא כיון שאמר הריני משלם אף על פי שלא שילם אינא מודה היה רבי יוסי בראשונה שכבר אמר הריני משלם:

[ז] מי לשנים גולתי לאחד מכם מנה ואני יודע איזה מכם או אבוי של אחד מכם הפקיד לי מנה ואיני יודע איזה הוא נותן לזה מנה ולזה מנה שהודה כפי עצמו: שנים שהפקידו אצל אחד זה מנה וזה מאתים וזה אומר שלי מאתים וזה אומר שלי מאתים נותן לזה מנה ולזה מנה והשאר הוא מונח עד שיבא אליהו אמר רבי יוסי אם כן מה הפסיד הרמאי אלא הכל יהא מונח עד שיבא אליהו:

[ח] כן שנו בלים אחד יפה מנה ואחד יפה אלף וזו זה אומר יפה שלי זה אומר יפה שלי נותן את הקטן לאחד מהן ומיתוך הגדול ניתן דמי קטן לשני והשאר יהא מונח עד שיבא אליהו אמר רבי יוסי אם כן מה הפסיד הרמאי אלא הכל יהא מונח עד שיבא אליהו:

מכם — M 99 | ל - M 98 | אף בראש׳ - M 97
M 4 מאתים שלי | M 3 הוא - | M 2 אצלי | M 1 משלם.

oder nicht? Dieser erwiderte: R. Jose streitet auch gegen die vorherige, und die Halakha ist nach ihm auch hinsichtlich der vorherigen zu entscheiden. Es wurde auch gelehrt: R. Eleâzar sagte: R. Jose streitet auch gegen die vorherige Lehre, und die Halakha ist nach ihm auch hinsichtlich der vorherigen zu entscheiden. R. Johanan aber sagte: Hinsichtlich der vorherigen pflichtet R. Jose bei, denn er hat ja bereits bezahlt. — Also nur wenn er bereits bezahlt hat, nicht aber, wenn er noch nicht bezahlt hat, und R. Hija b. Abba sagte im Namen R. Johanans; unter "bezahlt" sei nicht zu verstehen, wenn er bereits bezahlt hat, sondern wenn er nur gesagt hat, er wolle bezahlen, selbst wenn er noch nicht bezahlt hat!? — Sage: Hinsichtlich der vorherigen pflichtet R. Jose bei, denn er hat ja bereits gesagt, er wolle bezahlen.

[ז] WENN JEMAND ZU ZWEIEN[96] SPRICHT: ICH HABE EINEM VON EUCH EINE MINE[97] GERAUBT, WEISS ABER NICHT, WEM VON EUCH, ODER: DER VATER DES EINEN VON EUCH HAT MIR EINE MINE ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN, WEISS ABER NICHT, WESSEN [VATER] ES WAR, SO MUSS ER JEDEM VON IHNEN EINE MINE GEBEN, DA ER ES SELBST EINGESTEHT. WENN ZWEI EINEM [GELDBETRÄGE] ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN HABEN, EINER EINE MINE UND DER ANDERE ZWEIHUNDERT [ZUZ], UND DER EINE SAGT, DIE ZWEIHUNDERT [ZUZ] GEHÖREN IHM, UND DER ANDERE SAGT, DIE ZWEIHUNDERT [ZUZ] GEHÖREN IHM, SO GEBE ER JEDEM VON IHNEN EINE MINE, UND DAS ÜBRIGE BLEIBE LIEGEN, BIS [DER PROPHET] ELIJAHU KOMMT. R. JOSE SPRACH: WAS HAT DEMNACH DER BETRÜGER VERLOREN[98]!? VIELMEHR BLEIBE ALLES LIEGEN, BIS ELIJAHU KOMMT. [ח] EBENSO AUCH, WENN ES ZWEI GERÄTE SIND, VON DENEN DAS EINE EINE MINE UND DAS ANDERE TAUSEND ZUZ WERT IST, UND DER EINE SAGT, DAS WERTVOLLERE GEHÖRE IHM, UND DER ANDERE SAGT, DAS WERTVOLLERE GEHÖRE IHM; ER GEBE DAS KLEINERE EINEM VON IHNEN, UND AUS [DEM ERLÖS][101] DES GRÖSSEREN GEBE ER DEM ANDEREN DEN WERT DES KLEINEREN, UND DAS ÜBRIGE BLEIBE LIEGEN, BIS ELIJAHU KOMMT. R. JOSE SPRACH: WAS HAT DEMNACH DER BETRÜGER VERLOREN!? VIELMEHR BLEIBE ALLES LIEGEN, BIS ELIJAHU KOMMT.

95. Dass das Doppelte an den Mieter zu zahlen sei. 96. Bevor noch der Dieb ergriffen wurde; die Kuh ist also sein Eigentum. 97. Die von ihm nichts fordern. 98. Die Mine hat 100 Zuz. 99. Der alle Zweifel entscheiden wird; wahrscheinl. jedoch, damit der Betrüger die Wahrheit eingestehe od. sie sich einigen. 100. Er fühlt sich nicht veranlasst, die Wahrheit einzugestehen. 101. Wie jed. aus der weiter folgenden Auslegung des T. hervorgeht, soll das grössere zerbrochen werden, u. der andere erhält Bruchmetall im Wert des kleineren.

גמ׳ א. ארמא מספיקא מפקינן ממונא ייא
אמרינן אוקי ממונא בחזקת מריה ורמינהי שנים
שהפקידו אצל אחד זה מנה וזה מאתים זה אומר
שלי מאתים וזה אומר שלי מאתים נותן לזה מנה
ולזה מנה והשאר יהא מונח עד שיבא אליהו ואמר
ליה פקדון אגול קא רמית גזל דעבד איסורא קנסוה
רבנן פקדון דלא עבד איסורא לא קנסוה רבנן ורמי
פקדון אפקדון ורמי גזל אגזל פקדון אפקדון דקתני
ריש׳א אי אבוי של אחד מכם הפקיד אצלי מנה
ואיני יודע איזה הוא נותן לזה מנה ולזה מנה
ורמינהי שנים שהפקידו זכי אמר רבא ריש׳א נעשה
בעי שהפקידו לי בשני ברזות דהוה ליה למידק
מיפא נעשה בעי שהפקידו לו בכרך אחד דלא הוה
ליה למידק בנזק דאפקידי תרוייהו בהדי הדדי כחד
ומנא דאמר להו אנתי גיפייכי לא קפדיתו אהדדי
אנא קפידנא ורמי גזל אגזל קתני תנא אמר לשנים
גזלתי לאחד מכם מנה ואיני יודע איזה מכם או
אבוי של אחד מכם הפקיד לי מנה ואיני יודע
איהו נותן לזה מנה ולזה מנה ורמינהי גזל אחד
מהמשה ואינו יודע איזה מהן גזל זה אומר איתי
גזל וזה אומר אותי גזל מניח גזילה ביניהם ומסתלק
דכרי רבי טרפון אלמא מספיקא לא מפקינן ממונא

M 5 וכו׳ א ל ׳פקדון M 6 – ד M 7 קנ׳ רבנן M 8
– ל ק רבנן M 9 — ורמי...ריש׳א M 10 ורמי...וכו׳
P 11 בשנים M 12 + והוכי דמי B 13 אנת M 14
בו ורמינהי M 15 יבל אחד ואחד אומר איתי גזל מניח.

GEMARA. Demnach wird im Fall eines Zweifels Geld abgenommen, und wir sagen nicht, das Geld verbleibe im Besitz[102] des Eigentümers, und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn zwei einem [Geldbeträge] zur Verwahrung gegeben haben, einer eine Mine und der andere zweihundert [Zuz], und der eine sagt, die zweihundert [Zuz] gehören ihm, und der andere sagt, die zweihundert [Zuz] gehören ihm, er jedem von ihnen eine Mine gebe, und das übrige liegen bleibe, bis Elijahu kommt!? Dieser[103] erwiderte: Du weisest auf einen Widerspruch hin zwischen Depositum und Geraubtem[104]!? Beim Raub, wobei er eine verbotene Handlung begangen hat, haben ihn die Rabbanan bestraft[105], bei einem Depositum dagegen, wobei er keine verbotene Handlung begangen hat, haben ihn die Rabbanan nicht bestraft. - Ich will auf einen Widerspruch sowol hinsichtlich des Depositums als auch hinsichtlich des Geraubten hinweisen. Hinsichtlich des Depositums; im Anfangsatz heisst es: oder: der Vater des einen von euch hat mir eine Mine zur Verwahrung gegeben, ich weiss aber nicht, wessen [Vater] es war, so muss er jedem von ihnen eine Mine geben, und dem widersprechend heisst es: wenn zwei zur Verwahrung gegeben &c.[106]!? Raba erwiderte: Im Anfangsatz[107] ist es ebenso, als würde man es ihm in zwei besondern Bündeln gegeben haben, somit musste er es sich merken, im Schlußsatz dagegen ist es ebenso, als würde man es ihm in einem Bündel gegeben haben, und er brauchte es sich nicht zu merken; wenn sie es ihm nämlich beide gleichzeitig zur Verwahrung gegeben haben; er kann zu ihnen sagen: ihr selbst wart gegen einander nicht misstrauisch, wie sollte ich misstrauisch sein. — Ich will auf einen Widerspruch hinsichtlich des Geraubten hinweisen; hier heisst es, dass wenn jemand zu zweien spricht: ich habe einem von euch eine Mine geraubt, weiss aber nicht, wem von euch, oder: der Vater des einen von euch hat mir eine Mine zur Verwahrung gegeben, ich weiss aber nicht, wessen [Vater] es war, er jedem von ihnen eine Mine geben müsse, und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn jemand etwas von einem unter fünf Personen geraubt hat und nicht weiss, von wem, er, wie R. Tryphon sagt, das Geraubte vor sie hinlege und sich entferne; in einem Zweifel wird also kein Geld abgenommen, vielmehr lasse man das Geld im Besitz des

Ab.118b Bq.103a

102. Da der Kläger stets den Beweis anzutreten hat. 103. Die W.e אמר ליה geben hier keinen Sinn u. fehlen tatsächlich in manchen Handschriften. 104. Dh. einem Gesetz hinsichtlich des Wahrguts u. einem Gesetz hinsichtlich des Geraubten. 105. Den zweifelhaften Betrag an jeden zu zahlen. 106. Es heisst dann, dass der strittige Betrag bei ihm verbleibe. 107. Wenn es ihm einer von zweien gegeben hat, einer wusste nichts vom anderen.

[16]ואמרינן [17]אוקים מתניתין בחזקת מרוח ימטי דמתניתין
דתנא רבי טרפון היא [18]דקתני עלה דההיא מודה
רבי טרפון באומר לשנים גזלתי [19]לאחד מכם מנה
ואיני יודע איזה [20]מכם שנותן לזה מנה ולזה מנה
תתם דקא תבעי ליה הכא בבא לצאת ידי שמים
דיקא נמי דקתני שחוזרת מפי עצמו שמע מינה
אמר מר התם דקא תבעי ליה והלה אית ליה מן מעין רב
יהודה אמר [21]רב הלה שותק רב מתנה אמר [22]רב הלה
צווה מאן דאמר הלה צווה אבל שתיקה בהודאה Col.b
ומאן דאמר הלה שותק שתיקה דהכא לאו כהודאה
[23]הוא מצי אמר ליה הואי דשתיקי ליבל חד וחד
דאמינא דלמא הואי הוא: אמר מר מנה גזילה
בינייהם ומתחלק ושקלי לה בזילחו ואזלי והאמר
רבי אבא בר זבדא [24]אמר רב כל כפין חינוך לכתחלה
לא יטול יאם נטל לא יחזיר אמר רב כפרא [25]ויניה
אמר ליה אביי לרבא מי אמר רבי עקיבא [26]לא זו
הדרך מוציאתו מידי עבירה עד שישלם גזילה רבי
"חד וחד אלמא מספיקא מפקינן ממונא ורא אמרינן
אוקים ממונא בחזקת מרוח ורמינהי נפל הבית עליו
[27]ועל אמו [28]יורשי הבן אומרים האם מתה ראשונה
ויורשי האם אומרים הבן מת ראשון אלו ואלו
מודים שיחלוקו ואמר רבי עקיבא מודה אני בזו

M 16 ומתניתין דתנא ממאי דר ב | V 17 דלמא ר ע
היא M 18 — ל M 19 מכם — M 20 רב — M 20
M 21 דמיא M 22 א ר M 23 + תני M 24
אחד ואחד | M 25 - יורשי...ראשון.

Eigentümers !? Woher, dass unsre Mišnah die Ansicht R. Tryphons vertritt? — Weil hierzu gelehrt wird: R. Tryphon pflichtet jedoch bei, dass wenn jemand zu zweien spricht: ich habe einem von euch eine Mine geraubt, weiss aber nicht von wem, er jedem von ihnen eine Mine gebe[107]. Dort wird von dem Fall gesprochen, wenn sie es von ihm fordern, hier aber, wenn er seiner Pflicht dem Himmel gegenüber genügen will[108]. Dies ist auch zu beweisen, denn [die Mišnah] begründet: da er es selbst eingesteht; schliesse hieraus.

Der Meister sagte: Dort wird von dem Fall gesprochen, wenn sie es von ihm fordern. Was sagt dieser? R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs: wenn er schweigt; R. Mathna erklärte im Namen Rabhs: Wenn er schreit[109]. Einer erklärt, wenn er schreit, das Schweigen aber gilt als Geständnis; einer erklärt, wenn er schweigt, weil hierbei das Schweigen nicht als Geständnis gilt, denn er kann sagen, er habe jedem gegenüber geschwiegen, weil er glaubte, er sei es vielleicht[110].

Der Meister sagte: So lege er das Geraubte vor sie hin und entferne sich. Sie nehmen es also alle[111] und gehen fort, dagegen sagte ja R. Abba b. Zabda im Namen Rabhs, dass wenn ein Zweifel hinsichtlich des Hinlegens[112] besteht, man es von vornherein nicht nehme, und wenn man es genommen hat, man es nicht zurückgebe[113]? R. Saphra erwiderte: Er lasse es liegen[114].

Abajje sprach zu Raba: Kann R. Aqiba denn gesagt haben, nicht[115] auf diese Weise entledige er sich seiner Sünde, vielmehr müsse er das Geraubte jedem besonders ersetzen, wonach in einem Zweifel Geld abgenommen wird, dem widersprechend wird ja gelehrt: Wenn ein Haus auf einen und seine Mutter eingestürzt ist, und die Erben des Sohns sagen, die Mutter sei zuerst[116] gestorben, und die Erben der Mutter[117] sagen, der Sohn sei zuerst gestorben, so stimmen alle[118] überein, dass sie teilen; und hierzu sagte R. Âqiba, in diesem Fall pflichte er bei, dass das Vermögen in sei-

108. Er hat also nur den Betrag zu zahlen, den er entschieden schuldet. 109. Uebereinstimmend mit unsrer Mišnah. 110. Rechtlich ist er jed. dazu nicht verpflichtet. 111. Dh. wenn er jedem von ihnen die Forderung abstreitet. 112. Er hat damit durchaus nicht eingestanden, dass er jedem schuldet. 113. Sie teilen u. der wirklich Beraubte trägt den Schaden. 114. Cf. ob. S. 540 Z. 5ff. 115. Man darf den Gegenstand keinem ausliefern, von dem man nicht mit Sicherheit weiss, dass er der rechtmässige Besitzer ist. 116. Die angezogene Lehre ist nicht zu verstehen, dass er ihnen den strittigen Betrag ausliefere, sondern dass er ihn ihnen zur Verfügung stelle, u. wer den Beweis antritt, dass er der Beraubte ist, erhält ihn. 117. Schluss der ob. S. 595 Z. 19ff. angezogenen Lehre; cf. S. 383 Z. 2ff. 118. Der Sohn hat also die Mutter beerbt, wonach diese die alleinigen Erben sind. 119. Ihre Angehörigen, die sie beerben, wenn sie keine Kinder hinterlässt. 120. Die Schulen Hillels u. Šammajs, die über ähnliche Fälle streiten.

nem Besitz verbleibe!? Dieser erwiderte: Hierbei sagen ja beide[120] "vielleicht", in dem Fall aber, wenn einer von fünf Personen geraubt hat, sagt einer "sicher" und der andere "vielleicht"[122]. — In unsrer Mišnah aber, wenn einer zu zweien spricht: ich habe einem von euch eine Mine geraubt, sagen ja beide "vielleicht", und er lehrt, dass er jedem von ihnen eine Mine gebe!? Woher, dass sie die Ansicht R. Âqibas vertritt? — Hierzu wird gelehrt: R. Tryphon pflichtet bei, dass wenn jemand zu zweien spricht: ich habe einem von euch eine Mine geraubt &c. Wem pflichtet er bei? — doch wol seinem Streitgenossen R. Âqiba. — Woher, dass in diesem Fall beide "vielleicht" sagen? — Erstens, weil es nicht heisst: von ihm verlangen, und zweitens lehrte R. Hija: und der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere sagt, er wisse es nicht. — Wir haben es ja auf den Fall bezogen, wenn er seiner Pflicht dem Himmel gegenüber genügen will[123].

Rabina sprach zu R. Aši: Kann Raba denn gesagt haben, dass wenn [der Depositär] es in zwei Bündeln erhält, er es sich merken müsse, Raba, nach anderen, R. Papa, sagte ja, alle stimmen überein, dass wenn zwei einem Hirten [Vieh] zur Verwahrung gegeben haben, er diese vor sie hinlege und fortgehe!? Dieser erwiderte: In dem Fall, wenn sie es in seine Herde ohne sein Wissen gebracht haben.

EBENSO AUCH, WENN ES ZWEI GERÄTE SIND, VON DENEN DAS EINE EINE MINE UND DAS ANDERE TAUSEND ZUZ WERT IST &c. Und beides ist nötig; würde er nur den ersten Fall gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur in diesem Fall vertreten die Rabbanan diese[126] Ansicht, weil in diesem Fall kein Schaden vorhanden ist, im anderen Fall aber, wo das grössere [Gerät] beschädigt werden muss, pflichten sie R. Jose bei; würde er nur den anderen Fall gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur in diesem Fall vertrete R. Jose diese Ansicht, während er in jenem Fall den Weisen beipflichte; daher ist beides nötig.

Aber R. Jose gibt ja den Schaden des Betrügers als Grund an[127]!? Vielmehr, beide sind wegen der Rabbanan nötig, und zwar: nicht nur das eine, sondern auch das andere [128].

120. Solange ein Zweifel obwaltet, wird es dem Besitzer nicht abgenommen. 121. Keine der streitenden Parteien kann mit Sicherheit behaupten, dass der eine od. die andere zuerst gestorben ist. 122. Jeder der 5 Personen behauptet mit Sicherheit, er sei der Beraubte. 123. Rechtlich dagegen muss stets der Fordernde den Beweis antreten. 124. Einer 1 Lamm u. der andere 2 Lämmer, u. später jeder behauptet, er habe die 2 Lämmer gegeben. 125. In diesem Fall gleicht es ja entschieden 2 Bündeln, da es leicht zu merken ist. 126. Dass jeder den kleineren Betrag erhalte u. das Uebrige liegen bleibe. 127. Wenn sie Geräte zur Verwahrung gegeben haben, in welchem Fall nach den Rabbanan das grössere Gerät zerbrochen (od. mit Verlust verkauft) werden muss. 128. Der auch bei verwahrtem Geld in Betracht zu ziehen ist; demnach ist ja dieser Fall überflüssig. 129. Der 1. Fall ist überhaupt nicht überflüssig, u. den 2. lehrt er, weil man nicht gewusst haben würde, dass die Rabbanan auch in diesem Fall ihre Ansicht vertreten.

[vj] מיפקיד פירות אצל חבירו אפילו הן "אכודין
Pes.13b לא יגע בהן רבן שמעון בן גמליאל אומר "מוכרן
בפני בית דין ונותנן שהוא כמשתמש אבידה לבעלים:

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN FRÜCHTE ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN HAT, SO DARF SIE DIESER, SELBST WENN SIE ZUGRUNDE GEHEN, NICHT BERÜHREN. R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGT, ER VERKAUFE SIE VOR GERICHT, DENN DIES IST EBENSO, ALS WÜRDE ER DEM EIGENTÜMER VERLORENES ZURÜCKBRINGEN.

גמ׳ א. מאי טעמא אמר רב כהנא אדם הוצה
בקב שלו "מתשעת קבים של חבירו ורב נחמן בר
יצחק אמר חיישינן שמא עשאן "המפקיד תרומה
ומעשר על מקום אחר ונותיבי המפקיד פירות אצל
חבירו חדי זה לא יגע בהן לפיכך בעל הבית עושה
אותן תרומה ומעשר על מקום אחד בשלמא לרב
כהנא היינו דקתני לפיכך אלא לרב נחמן בר יצחק
מאי לפיכך "הכי קאמר השתא דאמיר רבנן לא נזכין
להיישינן לפיכך בעל הבית עושה אותן תרומה
ומעשר על מקום אחר: אמר רבה בר בר חנה
אמר רבי יוחנן מחלוקת בכדי הכרונן אבל יותר
מכדי הכרונן דברי הכל מוכרן בבית דין אדרב
נחמן בר יצחק ודאי פליגא אדרב כהנא מי ליכא
פליגא בי קאבר רב בהנא בכדי הכרונן קאמר והא
הוצה בקב שלו "מתשעת קבין של חבירו קאמר ניחא
בשלמא מיתיבי לפיכך בעל הבית עושה אותן תרומה
ומעשר על מקום אחר וליהוש דלמא הוו להו יותר
מכדי הכרונן וכנינהו וקא אכיל טבלים יותר מדבי
הכרונן לא שביה יאי משתכחי מאי מוכנגן להו
וליהוש שמא עשאן בעל הבית תרומה ומעשר על
מקום אחר בי מוכנגן "נמי לכהנים כדבי תרומה

M 32 אובדין הרי זה לא M 33 ימכרם בב ד מפני חשב
אבי B 34 מתשעת M 00 בעל הבית M 35
המפקיד...בהן M 36 — ה ק M 37 והא אדם רוצה
M 38 להו נמי לכה מוכנגן בכדבי תרומה ולרב.

GEMARA. Weshalb? R. Kahana erwiderte: Einem Menschen ist ein Kab eigner [Ernte] lieber als neun Kab fremder. R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Wir berücksichtigen, der Deponent hat sie vielleicht als Hebe[131] oder Zehnt[132] für andere [Früchte] bestimmt. Man wandte ein: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte zur Verwahrung gegeben hat, so darf sie dieser nicht berühren; daher darf sie der Eigentümer als Hebe oder Zehnt für andere [Früchte] bestimmen. Einleuchtend ist das "daher" nach der Erklärung R. Kahanas, welche Bedeutung aber hat das "daher" nach R. Nahman b. Jiçhaq[133]!? — Er meint es wie folgt: da nun die Rabbanan bestimmt haben, dass er es nicht verkaufe, weil dies berücksichtigt wird, daher darf sie der Eigentümer [von vornherein] als Hebe oder Zehnt für andere [Früchte] bestimmen.

Rabba b. Bar-Hana sagte im Namen R. Johanans: Sie Streiten nur über den Fall, wenn das Manko das festgesetzte Mass[134] nicht übersteigt, wenn es aber dieses Mass übersteigt, so sind alle der Ansicht, dass er sie vor Gericht verkaufe. Gegen R. Nahman b. Jiçhaq[135] streitet er entschieden, aber streitet er auch gegen R. Kahana? — R. Kahana sagte es nur von dem Fall, wenn das Manko nur das festgesetzte Mass erreicht. — Er begründet ja aber, einem Menschen sei ein Kab eigner [Ernte] lieber als neun Kab fremder[136]!? — Dies ist nur eine Uebertreibung. Man wandte ein: Daher darf sie der Eigentümer als Hebe oder Zehnt für andere [Früchte] bestimmen; man sollte doch berücksichtigen, vielleicht hat das Manko das festgesetzte Mass überstiegen und jener sie verkauft, und dieser würde Unverzehntetes[137] essen!? — Ein Manko über das festgesetzte Mass ist ungewöhnlich. Wenn es aber vorkommt, werden sie verkauft, — sollte man doch berücksichtigen, der Eigentümer hat sie vielleicht als Hebe oder Zehnt für andere [Früchte] bestimmt[138]! — Sie werden auch nur an Priester verkauft, zum Preis

130. Durch Nagetiere od. Fäulnis. 131. Cf. S. 248 N. 101. 132. Cf. Bd. I S. 253 N. 8; sie dürfen also von Laien nicht gegessen werden. 133. Nach welchen dies der eigentliche Grund ist, weshalb er sie nicht verkaufen darf. 134. Cf. weit. S. 600 Z. 1 ff. 135. Nach welchem die Früchte als priesterliche Abgaben zu betrachten sind u. in keinem Fall verkauft werden dürfen. 136. Und dieses Verhältnis übersteigt ja bei weitem das weiter normirte Manko. 137. Was die anderen Früchte, die er zuhause hat, nun sind. 138. Deren Genuss ist einem Laien verboten.

von Hebefrüchten[139]. — Sollte man sie doch nach R. Nahman b. Jiçhaq ebenfalls an Priester zum Preis von Hebefrüchten verkaufen!? Darin streiten sie eben. Rabba b. Bar-Ḥana ist der Ansicht, ein Manko über das festgesetzte Mass sei ungewöhnlich, und wenn es dennoch vorkommen sollte, so kann es erst nach längerer Zeit vorkommen, somit hat der Eigentümer, wenn er sie als Hebe oder Zehnt für andere [Früchte] bestimmt haben sollte, dies getan, bevor das Manko das festgesetzte Mass überstiegen hat; daher verkaufe man sie, wenn das Manko das festgesetzte Mass überstiegen hat, an einen Priester zum Preis von Hebefrüchten. R. Nahman b. Jiçhaq aber ist der Ansicht, ein Manko über das festgesetzte Mass komme wol vor, und zwar trete dies sehr bald ein; wenn sie nun verkauft werden und der Eigentümer, ohne dies zu wissen, sie als Hebe oder Zehnt für andere [Früchte] bestimmt[140], so isst er Unverzehntetes[141]. Man wandte ein: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte zur Verwahrung gegeben hat und sie verfaulen, Wein und er sauer wird, Oel und es ranzig wird, Honig und er verdorben wird, so berühre er sie nicht — Worte R. Meírs; die Weisen sagen, er lasse ihnen ein Mittel angedeihen und verkaufe sie vor Gericht. Wenn er sie verkauft, verkaufe er sie nur an Fremde, nicht aber an sich selber. Desgleichen dürfen Almosenverwalter, wenn keine Armen vorhanden sind, um [die Spenden] zu verteilen, nur bei Fremden einwechseln[142], nicht aber bei sich selber. Ebenso dürfen Verwalter des Armenkessels, wenn keine Armen vorhanden sind, an die zu verteilen, [die Speisen] nur an Fremde verkaufen, nicht aber an sich selber. Dies wird hier auch von Früchten, die verfaulen, gelehrt; wahrscheinlich doch, auch wenn das Manko das festgesetzte Mass übersteigt[143]!? — Nein, bis zum festgesetzten Manko. Dies wird ja aber auch von sauergewordenem Wein, ranzigem Oel und verdorbenem Honig gelehrt, bei welchen das Manko das festgesetzte Mass übersteigt!? Anders verhält es sich bei diesen, da es einmal eingetreten ist, so bleibt es dabei[144]. — Wozu sind ranziges Oel und verdorbener Honig zu gebrauchen? — Das Oel ist für Gerber und der Honig ist für verwundete Kamele[145] zu gebrauchen.

מזבנינן להו ולרב נחמן בר יצחק נמי מזבנינהו
לכהנים בדמי תרומה בהא פליגי דרבה בר בר חנה
סבר יותר מבדי הסרונן לא שכיח מיד ובי משתכח
לקמיה הוא דהויא יתר מבדי הסרונן[38]אי עביד להו
[39]בעל הבית תרומה ומעשר על מקום אחר מקמיה
דהוו להו יותר מבדי הסרונן עביד להו הלכך כי
הוו להו יותר מבדי הסרונן מזבנינהו לכהנים בדמי
תרומה ורב נחמן בר יצחק סבר יתר מבדי הסרונן
משכח שכיח ובי[41]הוו להו לאלתר הוא דהוי להו
ואי אמרת מזבנינהו ומינן דקדים ומזבן להו ובי
עביד להו בעל הבית תרומה ומעשר על מקום אחר
לא ידע דזבנא וקא אכיל טבלים ביתיבי המפקיד
פירות אצל חבירו והרקיבו יין והחמיץ שמן והבאיש
דבש והדביש הרי זה לא יגע בהן דברי רבי מאיר
וחכמים אומרים עושה להם תקנה ומוכרן בבית דין
ובשהוא מוכרן מוכרן לאחרים ואינו מוכרן לעצמי
ביוצא בו [42]גבאי צדקה בזמן שאין להם עניים לחלק
פורטין לאחרים ואין פורטין לעצמן גבאי תמחוי
בזמן שאין להם עניים לחלק מוכרין לאחרים ואין
מוכרין לעצמן קתני מיהת פירות והרקיבו מאי לאו
אפילו יתר מבדי הסרונן לא כבדי הסרונן והא יין
והחמיץ שמן והבאיש דבש והדביש דיתר מבדי
הסרונן גינהו שאני הני ביון דקם קם שמן והבאיש
דבש והדביש למאי הוו שמן הוי לגלדאי דבש

Pes. 13a Bb. 8b

Col.b

M 39 ובי דהויא יאי. M 40 — בחיב M 41 הויא לאלתר הוא

139. Diese haben einen niedrigen Preis, da sie nur für Priester genussfähig sind. 140. Was er gewöhnlich erst nach längerer Zeit tut, also nachdem die verwahrten Früchte verkauft worden sind. 141. Da die Früchte nicht mehr ihm gehören u. die Verzehntung somit ungiltig ist. 142. Die Scheidemünze in Courant, wofür eine Wechselgebühr gezahlt wird. 143. Demnach ist RM. der Ansicht, dass man sie auch dann nicht verkaufe. 144. Wenn sie einmal verdorben sind, bleibt es dabei, u. der Verkauf ist dann zwecklos; Früchte dagegen können immer mehr verfaulen od. von Nagetieren gefressen werden. 145. Die Wunde zu bestreichen.

לכתישא דגבלין והכמים אומרים עושה להם תקנה
ומיכרן בבית דין מאי תקנתא עביד להו אמר רב
אשי לקנקניה במאי קא מיפלגי דמר סבר להפסד
מרובה השתא להפסד מועט לא השתא ומר סבר
אפילו להפסד מועט נמי השתא: רבן שמעון בן
גמליאל אומר וכו': תניא בבית דין ניפני שהוא בנשיכת
אבידה לבעלים: אתמר רבי אבא בריבי יעקב אמר
רבי יוחנן הלכה כרבן שמעון בן גמליאל והבא אמר
רב נחמן הלכה כדברי הנבונים והא אמרה רבי יוחנן
הדא זמנא דאמר רבה בר בר חנה אמר רבי יוחנן
כל מקום ששנה רבן שמעון בן גמליאל בנישנתיני
הלכה כמיתי הוין בעירב וצוין ורואה אחרונה אמיריו
נינהו יאלימא דרבי יוחנן מדרבן שמעון בן גמליאל
נישנע דמזרידין קרוב לנכסי שבוי מדרבנן נשמע
דאין מזרידין קרוב לנכסי שבוי ומנאי דלית ליה
כאן לא קאמר רבן שמעון בן גמליאל הבא אלא
משום דקא בליא קרנא אבל תתם הבי נמי דאין
מזרידין ועוד כאן לא קאמרי רבנן הבא אלא אי
ברם בהנא אי ברם נחמן בר יצחק אבל תתם הבי
נמי דמזרידין ומימרא דתרי טעמי נינהו ואתאי רב
יהודה אמר שמואל הלכה כרבן שמעון בן גמליאל
ואמר שמואל מזרידין קרוב לנכסי שבוי אי משום
דהוה בעמא הוא רא תרי טעמי נינהו הבי נמי
מיסתברא דאמר רבא אמר רב נחמן הלכה בהברי

M 45 לקנקניה B 44 אשי M 43 הוי M 42
אפי V 46 אבא בריבי M 47

Die Weisen sagen, er lasse ihnen ein Mittel angedeihen und verkaufe sie vor Gericht. Welches Mittel lasse er ihnen angedeihen? R. Aši erwiderte: Die Krüge[146].

Worin besteht ihr Streit? Nach der einen Ansicht haben sie einen grossen Schaden berücksichtigt und einen kleinen[147] nicht, und nach der anderen Ansicht haben sie auch einen kleinen Schaden berücksichtigt.

R. Šimôn b. Gamaliél sagt, er verkaufe sie vor Gericht, denn dies ist ebenso, als würde er dem Eigentümer Verlorenes zurückbringen. Es wurde gelehrt: R. Abba b. Jaqob sagte im Namen R. Johanans, die Halakha sei nach R. Šimôn b. Gamaliél zu entscheiden, und Raba sagte im Namen R. Nahmans, die Halakha sei nach den Weisen zu entscheiden. Dies sagte ja R. Johanan bereits einmal, denn Rabba b. Bar-Hana sagte im Namen R. Johanans, dass überall, wo R. Šimôn b. Gamaliél etwas in unsrer Mišnah lehrt, die Halakha nach ihm zu entscheiden sei, ausser bei [den Lehren] vom Bürgen, vom Ereignis in Çajdan und vom nachträglichen Beweis!? – Die Amoräer streiten über die Ansicht R. Johanans[148].

Aus den Worten des R. Šimôn b. Gamaliél ist zu entnehmen, dass man einen Verwandten[149] in die Güter eines Gefangenen einsetze[150], und aus den Worten der Rabbanan ist zu entnehmen, dass man keinen Verwandten in die Güter eines Gefangenen einsetze. Wieso denn, vielleicht vertritt R. Šimôn b. Gamaliél seine Ansicht nur hierbei, wo das ganze Kapital zugrunde geht[151], in diesem Fall aber ist auch er der Ansicht, dass man nicht einsetze. Ferner vertreten vielleicht die Rabbanan ihre Ansicht nur hierbei, entweder wegen des von R. Kahana oder wegen des von R. Nahman b. Jiçhaq angegebenen Grunds, in diesem Fall aber sind sie ebenfalls der Ansicht, dass man wol einsetze. – Demnach wären es zwei verschiedene Gründe[152], dagegen sagte ja R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei nach R. Šimôn b. Gamaliél zu entscheiden, und ferner sagte Šemuél, dass man einen Verwandten in die Güter eines Gefangenen einsetze, wahrscheinlich doch aus dem einen und demselben Grund[153]!? Nein, aus zwei verschiedenen Gründen. Dies ist auch einleuchtend, denn Raba sagte im Namen R. Nahmans, die Halakha sei nach den Weisen zu ent-

146. Wenn er sie länger hält, verderben auch diese. 147. Die Rettung der verfaulten Früchte od. der Krüge. 148. Ob er dies als allgemeine Regel gesagt hat, od. nur von Fall zu Fall. 149. Dh. einen Erbberechtigten. 150. Damit sie nicht verderben. 151. Wenn die Früchte unberührt liegen bleiben. 152. Wenn jemand gefangen wird u. seine Güter brach liegen bleiben; sie leiden zwar dadurch, werden aber nicht ganz entwertet. 153. Die beim Verkauf angefaulter Früchte u. beim Einsetzen eines Verwandten in die Güter eines Gefangenen zu berücksichtigen sind. 154. Um den Eigentümer vor grösserem Verlust zu schützen.

scheiden, und ferner sagte R. Nahman, dass man einen Verwandten in das Vermögen eines Gefangenen einsetze; demnach sind es zwei verschiedene Gründe; schliesse hieraus.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand gefangen worden ist, so setze man, wie Rabh sagt, keinen Verwandten in seine Güter ein, und Šemuél sagt, man setze einen Verwandten in seine Güter ein. Wenn man von ihm gehört hat, dass er gestorben ist, stimmen alle überein, dass man einsetze, sie streiten nur über den Fall, wenn man nicht gehört hat, dass er gestorben ist; Rabh ist der Ansicht, man setze nicht ein, weil er sie verderben kann[155], Šemuél sagt, man setze wol ein, denn da der Meister gesagt[156] hat, dass man sie ihm[157] wie einem Teilpächter einschätze, so wird er sie nicht verderben[158]. R. Eleâzar wandte ein: Wenn es heisst: [159]*Mein Zorn wird erglühen, und ich werde euch umbringen lassen*, so weiss ich ja schon, dass die Frauen Witwen und die Kinder Waisen sind, wozu heisst es nun weiter: *eure Frauen werden sein &c.*? dies lehrt, dass die Frauen heiraten wollen werden und man es ihnen nicht erlauben werde, und die Kinder den Besitz der Güter ihrer Väter antreten wollen werden und man sie nicht lassen werde[160]!? Raba erwiderte: Dies ist zu verstehen: antreten und verkaufen. Einst ereignete sich ein solcher Fall in Nehardeâ, und R. Šešeth entschied aus dieser Lehre. Da sprach R. Âmram zu ihm: Dies ist zu verstehen: antreten und verkaufen. Jener erwiderte ihm: Du bist wahrscheinlich aus Pumbeditha, die einen Elefanten[161] durch ein Nadelöhr bringen wollen; dies wird ja von diesen[162] ebenso wie von den Frauen[163] gelehrt, und wie es diese ganz und gar nicht dürfen, ebenso dürfen es auch jene ganz und gar nicht.

Darüber, ob man einen Verwandten in die Güter eines Gefangenen einsetze, streiten die Autoren der folgenden Lehre: Wenn jemand die Güter eines Gefangenen in Besitz genommen hat, so werden sie ihm nicht abgenommen; und noch mehr: wenn er, als er gehört, dass jener heimkehrt, sich beeilt und [die Früchte] abgepflückt hat, so hat er durch seine Geschwindigkeit Gewinn erzielt. In folgendem Fall verhält es

155. Durch übermässige Ausnutzung derselben. 156. Cf. weit. S. 602 Z. 14. 157. Wenn der Eigentümer heimkehrt u. seine Früchte reklamirt. 158. Da dies zu seinem eignen Schaden geschehen würde. 159. Ex. 22,23. 160. Sie werden in Gefangenschaft geraten, u. die Angehörigen werden nicht wissen, ob sie am Leben od. tot sind. Nach dieser Lehre dürfen Erbberechtigte den Besitz der Güter eines Gefangenen nicht antreten. 161. An manchen Stellen im Neuen Testament (Matth. 19,24, Marc. 10,25, Luc. 18,25) wird dasselbe sprichwörtlich von einem Kamel (*kámēlos*) gebraucht, wofür aber manche *kámilos* (Schiffstau) lesen wollen; dementsprechend wäre פילא nichts anderes als das lat. filum. 162. Von den Kindern, die den Besitz der Güter des Vaters nicht antreten dürfen, wenn es nicht sicher ist, dass er gestorben ist. 163. Die in einem solchen Fall nicht heiraten dürfen.

ונשבר ואלו הן נכסי שבויין הרי שהיה אביו או אחיו או אחד מן המורישין הלכו להם למדינת הים ושמעו בהן שמת היורד לנכסי נטושים מוציאין אותו מידו ואלו הן נכסי נטושים הרי שהיה אביו או אחיו או אחד מן המורישין הלכו להם למדינת הים ולא שמעו בהם שמת ואמר רבן שמעון בן גמליאל שמעתי שהנטושים בשבויין היורד לנכסי הנטושים מוציאין אותו מידו ואלו הן נכסי הנטושים הרי שהיה אביו או אחיו או אחד מן המורישין באן ואינו יודע להיכן הלכו מאי שנא הנך דקרי להו נטושים ומאי שנא הני דקרי להו נטושים נטושים דכעל בהאי דכתיב והשבעת תשמטה ונטשתה אפקיתא דמלבא דמושים דמדעקן דכתיב אם על בנים רמשתו תנא וכולם שמין להם כארים אהייא אילימא אשבויין השתא דיו ונשבר הוי מאי דאשבה מיבעיא אלא ארטושים יהא מוציאין איתן בידו קתני אלא אנטושים למאן אילימא לרבנן הא אמרי מוציאין אותם מידו אי רבן שמעון בן גמליאל הא אמר שמעתי שהנטושים בשבויין בשבויין ולא בשבויין בשבויין דאין מוציאין אותו מידו ולא בשבויין דאילו התם דיו ונשבר ואילו הבא שיימנן ליה כארים ומאי שנא מהא דתנן המוציא הוצאות על נכסי אשתו הוציא הרבה ואכל קימעא קימעא

M 61 מורישו M 62 שמתו וקפץ ויד לתוך הנחלה אחר
M 63 — אד ם M 64 מני אי רבנן B 65 אותה
B 66 כ M 67 אותן M 68 + אי הוציא.

sich wie bei Gütern von Gefangenen: wenn sein Vater, sein Bruder oder sonst ein Erblasser [1], in überseeische Länder ausgewandert ist und man von ihm gehört hat, dass er gestorben ist. Wenn jemand die Güter eines Auswanderers in Besitz genommen hat, so werden sie ihm abgenommen; Güter eines Auswanderers heissen sie in folgendem Fall: wenn sein Vater, sein Bruder oder sonst ein Erblasser in überseeische Länder ausgewandert ist und man von ihm nicht gehört hat, dass er gestorben ist. Hierzu sagte R. Gamaliél: ich hörte, dass Auswanderer Gefangenen gleichen. Wenn jemand die Güter eines Verreisten in Besitz genommen hat, so werden sie ihm abgenommen; Güter eines Verreisten heissen sie in folgendem Fall: wenn sein Vater, sein Bruder oder sonst ein Erblasser hier [im Land] anwesend ist, man aber nicht weiss, wohin er verreist ist. — Weshalb heissen jene Auswanderer und diese Verreiste[2]? — Auswanderer [heissen sie], wenn es unfreiwillig geschieht, wie es heisst: [3]*und im siebenten Jahr sollst du es brach und unbenutzt*[4] *lassen*, ein Gebot[5] des Königs; Verreiste [heissen sie], wenn es freiwillig geschieht, wie es heisst: [6]*Von Müttern und Kindern verlassen*[7].

Es wird gelehrt: Allen[8] wird es gleich einem Teilpächter eingeschätzt[9]. Worauf bezieht sich dies; wollte man sagen, auf [Grundstücke von] Gefangenen, so braucht dies ja, wenn sogar das Eingehaschte sein Gewinn[10] ist, nicht von der Melioration gelehrt zu werden[11]. Vielmehr, auf die der Verreisten. Er lehrt ja aber, dass man sie ihm abnehme!? — Vielmehr, auf die der Auswanderer. Nach wessen Ansicht, wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, dass man sie ihm abnehme, und wenn nach R. Šimôn b. Gamaliél, so sagt er ja, er habe gehört, dass Auswanderer Gefangenen gleichen!? — Sie gleichen den Gefangenen, doch gleichen sie ihnen nicht ganz; sie gleichen ihnen, indem man sie ihm nicht abnimmt, und sie gleichen ihnen nicht ganz, denn bei diesen ist es, wenn er sich beeilt hat, sein Gewinn[12], bei jenen aber wird es ihm gleich einem Teilpächter eingeschätzt. — Womit ist es hierbei anders als bei der folgenden Lehre: Wenn jemand für die Güter seiner Frau[13] Ausgaben gemacht hat, so hat er, einerlei ob er viel ausgegeben und wenig eingenommen

164. Den er beerben würde. 165. Die Frage ist wahrscheinl., welchen Unterschied es zwischen beiden gibt. 166. Ex. 23,11. 167. Hier wird dasselbe Verbum gebraucht, von dem das im Text gebrauchte Wort für "Auswanderer" abgeleitet ist. 168. Richt. eine Eigentumsrechtsentziehung, dies erfolgt also unfreiwillig. 169. Hos. 10,14. 170. Freiwillig; so nach Escher Auslegung; cf. N. 167 mut. mut. 171. Die den Besitz eines verlassenen Grundstücks antreten. 172. Wenn der Eigentümer heimkehrt, so erhält er sein Grundstück zurück, u. der provisorische Besitzer erhält für die Verwaltung u. etwaige Melioration einen Anteil gleich einem gewöhnlichen Teilpächter. 173. Cf. ob. S. 601 Z. 21. 175. Die er zu verwalten hat u. von welchen der Fruchterwerb ihm gehört.

oder wenig ausgegeben und viel eingenommen hat, die Ausgaben ausgegeben und die Einnahmen eingenommen[176]!? — Dies gleicht eher der folgenden Lehre: Wenn jemand auf das Vermögen seiner minderjährigen Frau Aufwendungen macht, so ist dies ebenso, als würde er auf das Vermögen eines Fremden Aufwendungen gemacht[177] haben. Hierbei haben die Rabbanan, da dies unsicher ist, für ihn eine Vorsorge getroffen, damit er [die Güter] nicht vernachlässige, ebenso haben die Rabbanan auch in jenem Fall für ihn eine Vorsorge getroffen, damit er sie nicht vernachlässige.

Allen wird es gleich einem Teilhaber eingeschätzt. Was sehliesst das „allen" ein? — Dies schliesst folgende Lehre R. Nahmans im Namen Šemuéls ein: Wenn jemand in Gefangenschaft geraten ist, so wird ein Verwandter in seine Güter eingesetzt, ist er freiwillig ausgewandert, so wird kein Verwandter[179] in seine Güter eingesetzt; und in seinem eignen Namen sagte R. Nahman, der Flüchtling[180] gleiche einem Gefangenen. — Weswegen soll er geflüchtet sein, wollte man sagen, wegen Steuern, so heisst dies ja freiwillig[181]!? — Vielmehr, wenn er wegen Mords geflüchtet ist.

ואכל הרבה מה שהוציא הוציא ומה שאכל אכל
הא לא דמיא אלא להא דתנן המוציא הוצאות על
נכסי אשתו קטנה במוציא על נכסי אחר דברי אליעזר
בין דלא במכא דעתיה תקוני ליה רבנן כי היכי
דלא ליפסדינהו הכא נמי תקוני ליה רבנן כי היכי
דלא ליפסדינהו: וכולן שמין להם באריס וכיון
לאיתויי מאי לאיתויי הא דאמר רב נחמן אמר
שמואל שבוי שנשבה מורידין קרוב לנכסיו יצא
ידעת אין מורידין קרוב לנכסיו ורב נחמן דידיה
אמר בירה חדי היא בשבוי ביה מחמת מאי אייתיא
מחמת ברנא חיוני לדעת אלא בורח מחמת מרדין;
אמר רב יהודה אמר שמואל שבוי שנשבה והניח
קמה לקצור ענבים לבצור תמרים לגדור זיתים
למסוק בית דין ויהדין לנכסיו ומעמידין אפיטרופים
לקוצר ובוצר וגודר ימוסק ואחר כך מורידין קרוב
לנכסיו ולוקחים אפיטרופא לעיזים אפוטרופא לדיקנני
רא מזקמינן: אמר רב חנא אין מורידין קטן לנכסי
שבוי ולא קרוב לנכסי קטן ולא קרוב מחמת קרוב
לנכסי קטן אין מורידין קטן לנכסי שבוי דלמא
מפסיד להי ולא קרוב מחמת קרוב לנכסי קטן באר
מאיבא בין דלא מחי אתי לאהדוקי ביה: אמר

Kut.17b

M 69 דא ר יעקב א ר חנדא חמוציא P 70 תבי M 71
וכולן...באריס M 72 + בי יצחק M 73 - מורד
M 74 יוצא M 75 לא קטן B 76 + ולא קרוב
לנכסי קטן M 77 + בחי M 78 בחה.

Allen wird es gleich einem Teilhaber eingeschätzt. Was sehliesst das „allen" ein? — Dies schliesst folgende Lehre R. Nahmans im Namen Šemuéls ein: Wenn jemand in Gefangenschaft geraten ist und Halmgetreide zum Mähen, Weintrauben zum Ablesen, Datteln zum Abschütteln und Oliven zum Pflücken zurückgelassen hat, so tritt das Gericht in seine Güter ein und stellt einen Vormund an, der mäht, abliest, abschüttelt und pflückt; alsdann wird ein Verwandter in seine Güter eingesetzt. Sollte man doch einen Vormund für immer anstellen!? Man stellt keinen Vormund für Bärtige an.

R. Hona sagte: Man setze in die Güter eines Gefangenen keinen Minderjährigen ein, noch einen Verwandten in die Güter eines Minderjährigen, noch einen mittelbar Verwandten[182] in die Güter eines Minderjährigen. Man setze keinen Minderjährigen in die Güter eines Gefangenen ein, weil er sie vernachlässigen kann. Noch einen mittelbar Verwandten in die Güter eines Minderjährigen, einen Bruder mütterlicher Seite, denn da niemand es ihm wehrt, könnte er sich des Besitzes bemächtigen.

176. Wenn er stirbt od. sich von ihr scheiden lässt, ist weder der Ueberschuss herauszuzahlen, noch kann der Schaden eingezogen werden. Dies sollte auch von der Verwaltung vernachlässigter Güter gelten. 177. Da sie sich zu jeder Zeit ohne Scheidung von ihm trennen kann (cf. S. 523 N. 489); er kann daher, falls die Auslagen die Einnahmen übersteigen, gleich einem Teilpächter dies in Abzug bringen. 178. Wenn ihm dies erwünscht wäre, würde er es selber besorgt haben. 179. Das W. „allen" schliesst also den Verwalter der Güter eines Flüchtlings ein. 180. Die Flucht war nicht so eilig u. er konnte selber einen Verwalter einsetzen. 181. Wenn die fertigen Früchte eingeerntet sind. 182. Obgleich er nicht direkt erbberechtigt ist.

רבא שבץ מינה מדרב הונא אין מהוקין בנכסי
קטן יאפילו הנהיל ורא אמרן ארא באחי האבא Col.b
אבל באחי האמא ליח לן בה ואחי האבא נמי לא
אמרן אלא בארעתא אבל בבתי ליח לן בה ובארעתא
נמי לא אמרן אלא דלא עביד עיטרא אבל עביד
עיטרא קלא אית לה ורא היא רא שנא אחי האבא
ולא שנא אחי האמא רא שנא ארעתא ורא שנא
בתי ולא שנא עביד עיטרא רא שנא רא עביד
עיטרא לא מהתינן! התיא בבתא דהויא לה תית
בנתא אישתבאי איתי והדא ברתא איתך תיתי בנתא
שביבא הדא מינייתו ושבקת ינוקא אמר אבוי הוכי
נעביד הוקמינהו ינבסי בידא דאחתא דלמא שביבא
בבתא יאן מיהדין קדיב ינבסי קטן ניקמינהו
לינבסיה בידא דינוקא דלמא רא שביבא בבתא יאן
מיהדין קטן ינבסי שבוי אמר אבוי חרכך פלגא
יהבינא לה לאחתא ואידך פלגא מיקמינן ליה
אפיטרופא לינוקא רבא אמר נעי דמיקמינן אפוטרופא
לפלגא מיקמינן ליה אפוטרופא לאידך פלגא רבוך
שמעון דשביבא בבתא אמר אבוי תילתא תילתא
לאחתא ותילתא יהבינן ליה לינוקא ואידך תילתא
יהבינן דנקא לאחתא ואידך דנקא מיקמינן ליה
אפיטרופא לינוקא רבא אמר נעי דמיקים אפוטרופא
לדנקא מיקמינן נעי אפיטרופא לאידך דנקא: אמרי Kat.27b

M 79 אישרא M 80 + בל אישרא M 81 הנך תיתי
בית B 82 ושבקה M 83 לנבי M 84 חדי
א א פלגא יהבינן לאח M 85 — ליה M 86 נעי
לאידך M 87 דנקא יהבי ליה ראח M 88 דמיקמי
אפוטר לתך דנקא M 89 אפוטר.

Raba sagte: Aus der Lehre R. Honas[183] ist zu entnehmen, dass man die Güter eines Minderjährigen nicht ersitzen könne[184], selbst wenn dieser inzwischen grossjährig geworden ist. Dies gilt nur von einem Bruder väterlicher Seite, bei einem Bruder mütterlicher Seite aber ist nichts dabei. Auch hinsichtlich eines Bruders väterlicher Seite gilt dies nur von Grundstücken, bei Häusern aber ist nichts dabei. Und auch hinsichtlich Grundstücke gilt dies nur von dem Fall, wenn er keine Teilungsurkunde geschrieben hat, wenn er aber eine Teilungsurkunde geschrieben hat, so ist dies bekannt. Dies ist aber nichts; man setze keinen [Verwandten] ein, einerlei ob er ein Bruder väterlicher Seite oder ein Bruder mütterlicher Seite ist, ob es Grundstücke oder Häuser sind, ob er eine Teilungsurkunde geschrieben oder keine geschrieben hat.

Einst wurde eine Greisin, die drei Töchter hatte, gefangen genommen samt einer Tochter; von den anderen beiden Töchtern starb die eine und hinterliess ein Kind. Da sprach Abajje: Was machen wir nun; setzen wir die eine Schwester in die Güter ein, so kann ja die Alte gestorben sein, und man darf keinen Verwandten in das Vermögen eines Minderjährigen einsetzen; setzen wir das Kind in die Güter ein[185], so ist es ja möglich, dass die Alte nicht gestorben ist, und man darf keinen Minderjährigen in das Vermögen eines Gefangenen einsetzen? Darauf entschied Abajje: Die eine Hälfte gebe man der einen Schwester, und in die andere Hälfte setze man einen Vormund für das Kind ein. Raba sagte: Da ein Vormund für die eine Hälfte eingesetzt wird, so wird ein Vormund auch für die andere Hälfte eingesetzt. Später erfuhr man, dass die Greisin gestorben ist. Hierauf entschied Abajje: Ein Drittel gebe man der einen Schwester, ein Drittel gebe man dem Kind, und vom letzten Drittel gebe man ein Sechstel[186] der einen Schwester und in das andere Sechstel setze man einen Vormund für das Kind ein. Raba sagte: Da ein Vormund für das eine Sechstel eingesetzt wird, so setze man einen Vormund auch für das andere Sechstel ein.

183. Dass man einen Verwandten in die Güter eines Minderjährigen nicht einsetze; demnach darf man einen Fremden einsetzen u. man befürchte nicht, er werde nachher vom Ersitzungsrecht Gebrauch machen. 184. Wenn jemand ein Grundstück 3 Jahre in seinem Besitz hat, so hat er es durch die Ersitzung (חזקה) erworben. 185. Dass man keinen Verwandten in das Vermögen eines Minderjährigen einsetze. 186. Der nicht Erbprätendent sein kann. 187. Da die Einwohner bekunden können, dass sie dem Minderjährigen gehören. 188. Das Kind ist dann an der Erbschaft beteiligt. 189. Wenigstens zur Hälfte. 190. Das der gefangenen Tochter gehört. 191. Dh. die Hälfte.

בר איסק אתא ליה אתא מבי הוזאי אמר ליה[192]פלוג
לי אמר ליה לא ידענא לך אתא לקמיה דרב חסדא
אמר ליה שפיר קאמר לך שנאמר ויכר יוסף את Gen.42,8
אחיו והם לא הכירוהו בילמד שיצא בלא תדומת
זקן ובא בתדומת זקן אמר ליה זיל אייתי בהדי
דאחוה את אמר ליה אית לי בהדי ודהדי מינייה
דגברא אלימא הוא אמר ליה לדידיה זיל אנת אייתי
בהדי דלאו אהוך הוא אמר ליה הבי דינא הוציא
מחבירו עליו הראיה אמר ליה הבי דיוינא לך ולבר
אריסי דחברך אמר ליה כונס ניזק אתי בהדי ייא
מסהדי אמר ליה תיתי לא עבדי ליסוף אתו בהדי
דאחוה הוא אמר ליה דפריש מי נמי מעפרוני ובשתני
דשתל אמר ליה שפיר קאמר לך דתנן הניח בנים Fol.40a
קטנים והשביחו גדולים את הנכסים השביחו
לאמצע כן אמר רבה השביחו לאמצע אמר ליה
אביי מי רבי תתם גדולים גבי קטנים ידעי יקא
מהדי הכא מי ידע דיהדי אגלי מילתא ומטא
לקמיה דרבי אבי אמר להו גדולה מזו אמרי שמין
להם בארים השתא דידיה לא יהבינן ליה אהדדיה
תא לקמיה דרב חסדא אמר להו מי רבי תתם
ברשות נחית הכא ראי ברשות נחית ועוד קטן הוא
ואין מוחזקין קרוב וגבאי קטן אחזוקה לקמיה דרבי
אבי אמר להו לא בייסוה קמי דקטן הוא׃

M 90 — ואמרי לה רב חנה בר איסק M 91 — אחוך
אבא M 92 דאחוך הוא P 93 אלמא B 94 דינא
חבי P 95 אילמא M אלמא הכרוך תשתא נמי אתו ומשקרי
תיתי M 96 אייתי M 97 — א"ל ור' פלוג ליה בלא
ליה M 98 רבא M 99 - גג ק M 1 הניחו
M 2 — דלאו דוהדה שקיל M 3 הא.

Einst kam zu Mari b. Isaq ein Bruder aus Be-Hozäa und sprach zu ihm: Teile mit mir. Dieser erwiderte: Ich kenne dich nicht. Als sie hierauf vor R. Hisda kamen, sprach er zu ihm: Er hat recht, denn es heisst: [192]*Joseph erkannte seine Brüder, sie aber erkannten ihn nicht*; dies lehrt, dass er ohne Bart fortging und mit einem Bart zurückkam[193]. Darauf sprach er zu jenem: Geh, bringe Zeugen, dass du sein Bruder bist. Jener erwiderte: Ich habe Zeugen, sie fürchten sich aber vor ihm, weil er ein mächtiger Mann ist. Darauf sprach er zu diesem: Geh, bringe du Zeugen, dass er nicht dein Bruder ist. Dieser entgegnete: Ist so das Recht, wer vom anderen fordert, hat ja den Beweis anzutreten!? Da erwiderte er: So urteile ich für dich und jeden anderen mächtigen Mann deinesgleichen. Dieser entgegnete: Am Ende kommen Zeugen und legen kein [richtiges] Zeugnis[194] ab! Er erwiderte: Beides[195] tun sie nicht. Endlich kamen Zeugen, dass er sein Bruder sei. Hierauf sprach jener: Mag er mit mir teilen auch die Wein- und Obstgärten, die er gepflanzt[196] hat. Da sprach er: Er hat recht, denn es wird gelehrt, dass wenn jemand erwachsene und unerwachsene Kinder hinterlassen hat und die erwachsenen die Güter meliorirt haben, sie diese auf Teilung meliorirt haben. Ebenso sagte auch Rabba, sie haben sie auf Teilung meliorirt. Abajje sprach zu ihm: Ist es denn gleich; in diesem Fall wussten die Erwachsenen von den Unerwachsenen und verzichteten darauf[197], hierbei aber wusste er es ja nicht, wieso sollte er verzichtet haben!? Darauf ging die Sache weiter und kam vor R. Ami: Da sprach dieser: Man ging noch weiter und sagte, dass man es ihnen[198] gleich einem Teilpächter einschätze, wieso sollte man ihm das Seinige nicht erstatten[199]!? Als man dies R. Hisda erzählte, sprach er: Ist es denn gleich, in jenem Fall tritt er ja den Besitz mit Erlaubnis[200] an, hier aber tat er dies ohne Erlaubnis; ferner war er auch minderjährig, und man setzt keinen Verwandten in die Güter eines Minderjährigen[201] ein. Darauf berichtete man es R. Ami; da sprach er: Man sagte mir nicht, dass er minderjährig war.

192. Gen. 42,8. 193. Die Brüder dagegen hatten Bärte auch bei seinem Fortgehen; ebenso war es auch in diesem Fall begreiflich, dass er seinen jüngeren Bruder nicht erkannte. 194. Sie können aus Furcht ebensogut falsches Zeugnis ablegen. 195. Die Wahrheit unterdrücken u. falsches Zeugnis ablegen; es ist anzunehmen, dass die Zeugen aus Furcht vor Gericht nicht erscheinen, wenn sie aber erscheinen, sagen sie die Wahrheit. 196. Er hatte die Güter meliorirt 197. Auf ihre Ansprüche für die Melioration. 198. Denjenigen, die den Besitz Verwandten gehöriger Güter angetreten u. sie verwaltet haben; ob. S. 602 Z. 14 ff. 199. Der Bruder hat also keinen Anspruch auf die Hälfte der von ihm gepflanzten Gärten. 200. Nach gesetzlicher Vorschrift, daher kommt ihm auch die gesetzliche Bestimmung zugute, dass er als Teilpächter gelte u. seine Auslagen ersetzt erhalte. 201. Dies war ihm sogar gesetzlich verboten.

[vij] מַתְנִי׳ הַמַּפְקִיד פֵּירוֹת אֵצֶל חֲבֵירוֹ הֲרֵי זֶה יוֹצִיא לִי הַסְּרוּנִיּוֹת יָרַד יֹאכְלוּ הַשָּׁעָה הוֹצִיא לִי לְבוֹר לְשָׁעָרִין וְלַדּוֹכָן תִּשְׁעָה קַבִּין לְכוֹר לְכוּסְמִין וְלִזְרָע פִּשְׁתָּן שְׁלֹשׁ בְּאֵין לְכוֹר הַכֹּל לְפִי הַמִּדָּה הַכֹּל לְפִי הַזְּמַן אָמַר רַבִּי יִתְנִי בֵּן עֵזְרִי כְּמָה אֲכָפָה תֶּבֶן לְעַבְּרִין יְהוּדָא אוֹמֵר יִרְאֶה אִם יֵשׁ מִדָּה גְּדוֹלָה כֵּן מִקְצָתָהּ אֵינוֹ יוֹצִיא לִי הַסְּרוּנִיּוֹת אֶלָּא לְכוֹר אֶחָד בְּרַבּוֹת רַבִּי יְהוּדָה אוֹמֵר אִם חָסְרָה מִדָּה גְּרוֹעָה אֵינוֹ מְשַׁלֵּם לוֹ הַסְּרוּנִיּוֹת מִפְּנֵי שֶׁמְּיַתְּרִין׃

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN FRÜCHTE ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN HAT, SO ZIEHE ER IHM DAS MANKO AB; BEI WEIZEN UND REIS NEUN HALBE KAB VOM KOR, BEI GERSTE UND HIRSE NEUN KAB VOM KOR, BEI SPELT UND LEINSAMEN DREI SEAH VOM KOR. ALLES NACH VERHÄLTNIS DES MASSES, ALLES NACH VERHÄLTNIS DER ZEIT. R. JOḤANAN B. NURI SPRACH: WAS KÜMMERT DIES DIE MÄUSE; SIE FRESSEN VON VIELEM UND VON WENIGEM; ER HAT IHM VIELMEHR DAS MANKO VON NUR EINEM KOR ABZUZIEHEN. R. JEHUDA SAGT, WENN ES EIN GROSSES MASS WAR, KÖNNE ER IHR KEIN MANKO ABZIEHEN, WEIL SIE MEHR WERDEN.

גְּמ׳ א״ר. אִידִּי טִיבָא חִסְרָא אַמַּאי רַבָּה בַּר בַּר חָנָה אָמַר רַבִּי יוֹחָנָן בְּאוֹרֵז קָרִיס שָׁנוּ׃ דְּסִיבֵּי וְלִזְרָע פִּשְׁתִּי שְׁלֹשׁ בְּאֵין לְכוֹר (כו) אָמַר רַבִּי יוֹחָנָן אָמַר רַבִּי חִיָּיא זֶרַע פִּשְׁתָּן בִּגְבָעוֹלָיו שָׁנוּ תָּנְיָא נַבִּי חִבֵּי לְכוּסְמִין וְלִזְרָע פִּשְׁתָּן בִּגְבָעוֹלָן וְלָאוֹרֵז שֶׁאֵינוֹ קָלוּף שָׁלֹשׁ בְּאֵין לְכוֹר׃ הַכֹּל לְפִי הַמִּדָּה וְכוּ׳׃ תָּנָא בֶּן לֵבִי בְּרֵיהּ יְהוּדָה וּבֶן לֵבִי שְׁנָה וְשִׁנָּה׃ אָמַר רַבִּי יוֹחָנָן בֶּן נוּרִי וְכוּ׳׃ תָּנְיָא אָמְרוּ לוֹ לְרַבִּי יוֹחָנָן הַרְבֵּה אוֹבְדִין מִהֶן הַרְבֵּה מִתְפַּזְּרִין מִהֶן תָּנָא בְּמָה דְּבָרִים אֲמוּרִים שֶׁעֵרְבָן עִם פֵּירוֹתָיו אֲבָל יָחַד לוֹ קֶרֶן זָוִית אֵינוֹ יָכוֹל לְהַנִּיחַ לְפָנֶיךָ יְכוֹל עֵירְבָן עִם פֵּירוֹתָיו מַאי הִיא יְהוּדִי רְמִיָּיה בְּמָה חִיּוּן בְּמִסְתָּפֵק מֵהֶם יִיהוּ בְּמָה אִסְתָּפֵק דְּלָא יָדְעִי בְּמָה אִסְתָּפֵק׃ רַבִּי יְהוּדָה אוֹמֵר אִם חָסְרָה וְכוּ׳׃ בְּמָה מִדָּה גְּרוֹעָה אָמַר רַבָּה בַּר בַּר חָנָה אָמַר רַבִּי יוֹחָנָן עֲשָׂרָה בּוֹרִין תָּנְיָא נַבִּי חִבֵּי בְּמָה מִדָּה מְרוּבָּה עֲשָׂרָה בּוֹרִין׃ תָּנֵי תָּנָא קַמֵּיהּ דְּרַב נַחְמָן בְּמָה דְּבָרִים

GEMARA. Beim Reis geht ja mehr ab!? Rabba b. Bar-Ḥana erwiderte im Namen R. Johanans: Hier wird von geschältem Reis gesprochen.

BEI SPELT UND LEINSAMEN DREI SEAH VOM KOR. R. Johanan sagte im Namen R. Hijas: Dies wurde von Leinsamen mit den Stengeln gelehrt. Ebenso wird auch gelehrt: Bei Spelt, Leinsamen mit den Stengeln und ungeschältem Reis drei Seah vom Kor.

ALLES NACH VERHÄLTNIS DES MASSES &c. Es wird gelehrt: Ebensoviel für jedes weitere Kor und für jedes weitere Jahr

R. JOḤANAN B. NURI SAGTE &c. Es wird gelehrt: Sie erwiderten R. Johanan: Viel geht ja auch verloren, viel wird ja auch verstreut[213]. Es wird gelehrt: Dies nur, wenn er sie mit seinen Früchten vermischt hat, wenn er ihm aber eine Ecke angewiesen[214] hat, so kann er zu ihm sagen: da hast du das Deinige. Was ist dabei, dass er sie mit seinen Früchten vermischt hat, sollte er doch sehen, wieviel es jetzt sind!? Wenn er davon gebraucht hat. — Sollte er doch sehen, wieviel er verbraucht hat!? Wenn er nicht weiss, wieviel er verbraucht hat.

R. JEHUDA SAGT, WENN ES &c. Was heisst ein "grosses" Mass? Rabba b. Bar-Ḥana erwiderte: Zehn Kor[215]. Ebenso wird auch gelehrt: Was heisst ein "grosses" Mass? — zehn Kor.

Ein Jünger lehrte vor R. Naḥman: Dies nur, wenn jener ihm aus der Tenne[216]

202. Bei der Rückgabe. 203. Was durch Verstreuung, Mäuse u. Fäulnis abgeht 204. 1 Kor 30 Seah, 1 S. 6 Kab; somit 2½, bezw. 5, bezw. 10 Prozent. 205. Dieses Quantum ist für jedes Jahr abzuziehen. 206. Das Quantum der Früchte. 207. Der Begriff "grosses" Mass wird weiter erklärt. 208. Nach Verhältnis des Quantums. 209. Und die Früchte unberührt liegen geblieben sind. 210. Wieviel das Manko beträgt u. es ihm nach Verhältnis abzieben. 211. Ein grosses Quantum wird auch mit einem grossen Ueberschuss gemessen. 212. Da mit grösserem Mass gemessen wird.

ז – B 6 השעה P 5 (יכן לחכן) M 4
M 7 וכו׳ M 8 הלא M 9 לא יוציא רבתו
M 10 לא יוציא נבבי שהי מיקרית P 11 בר M 12
M 13 אבאי א״ר חייא בר אבא ורע M 14 אבר...פיר תש
M 15 ורבבות בבה חייא M 16 עשרי . P עשר .

zugemessen hat und dieser ihm aus der Tenne zurückgibt, wenn jener ihm aber aus der Tenne zugemessen hat und dieser ihm aus seinem Hausvorrat zurückgibt, so kann er ihm kein Manko abziehen, weil es mehr war. Dieser sprach zu ihm: Sprechen wir denn von Toren, die ein grosses Mass geben und ein kleines Mass zurücknehmen!? Du meinst vielleicht die Erntezeit: dies nur, wenn jener es ihm in der Erntezeit zugemessen hat und dieser ihm in der Erntezeit zurückgibt, wenn jener es ihm aber in der Erntezeit zugemessen hat und dieser ihm in der Regenzeit[213] zurückgibt, so kann er ihm kein Manko abziehen, weil es mehr ist. R. Papa sprach zu Abajje: Demnach müsste ja das Gefäss platzen[214]!? — Einst ereignete es sich, dass tatsächlich das Gefäss geplatzt ist. Wenn du aber willst, sage ich: wegen des Drucks[215].

אמודים שמדד לו מתוך גורנו והחזיר לו מתוך גורנו
אבל מדד לו מתוך גורנו והחזיר לו מתוך ביתו אינו
יוצא לו חסרונית מפני שמותרות אמר ליה וכי
בשופטני עסקינן דיהבי בכוילא רבא ושקלי בכיילא
זוטא דרמא בימות הגשמים קאמרת בזמן דכיסי אמודים
שמדד לו בימות הגשמן והחזיר לו בימות הגשן אבל
מדד לו בימות הגשמן והחזיר לו בימות הגשמים
אינו יוצא לו חסרון מפני שמותרות אמר ליה רב
פפא לאביי אם כן לפקק כדא הוה עובדא יפקק
כדא אוכמית אימא משום איצטא׃

[viij] יוצא לו שתות לוג רבי יהודה אומר חומש
יוצא לו שלשה לוגין שמן לביאה לוג יוצאה
שמרים לוג ומחצה בלע אם היה שמן מוקף אינו
יוצא לו שמרים אם היו קנקנים ישנים אינו יוצא
לו בלע רבי יהודה אומר אף המוכר שמן מוקף
לחבירו בר ימים חשנה הרי זה מקבל עליו לוג ומחצה
שמרים לביאה׃

גמ׳ א. ולא פליגי מר בי אתריה ומר בי אתריה באתריה דמר הפו בקורא ולא מיין טפי באתריה דמר הפו בכופרא ומיין טפי אוכמית אימא משום גרגישתא הא בייצא טפי והא לא בייצא טפי באתריה דרב יהודה רמי ארבעים ותמני כיזי בדנא אזיל דנא בשיתא וזי פריס רב יהודה שיתא שיתא בזוזא דל תלתין ושיתא בשיתא פשו לחו תריסר דל תמניא שיתותי פשו לחו ארבעה והאמר

Sukk. 5a
Pes. 3b
Nom. 5.
Beç. 15a
Ned. 49b
52b
Bm. 1a
Bb. 12
Men. 107b
Bek. 32a
Hol. 66a
Col.b
Bb. 90a
Men. 87a

ו + M 20 פקק P 19 אמו M 18 יא M 17
M 21 אם היו M 22 + ליה P 23 ליה. B + כנוי הוא. M 24

Ein Sechstel vom Wein; R. Jehuda sagt, ein Fünftel. Beim Oel ziehe er ihm ab drei Log von hundert: anderthalb Log Hefe und anderthalb Log Absorption. Ist das Oel gereinigt, so kann er ihm keine Hefe abziehen; sind es alte Krüge, so kann er ihm keine Absorption abziehen. R. Jehuda sagt, auch wenn jemand an seinen Nächsten das ganze Jahr hindurch gereinigtes Oel verkauft, so muss dieser anderthalb Log von hundert Hefe mitnehmen[217].

GEMARA. Sie streiten aber nicht; der eine spricht von seiner Ortschaft, und der andere spricht von seiner Ortschaft. In der Ortschaft des einen bestrich man [die Fässer] mit Wachs, der weniger einsaugt, und in der Ortschaft des anderen bestrich man sie mit Pech, der mehr einsaugt. Wenn du aber willst, sage ich, dies liege am Ton. in der Ortschaft des einen sog er mehr ein und in der Ortschaft des anderen sog er weniger ein.

In der Ortschaft R. Jehudas gingen achtundvierzig Becher auf ein Fass; das Fass kostete sechs Zuz, und er verkaufte sechs [Becher] für einen Zuz. Wenn man von diesen sechsunddreissig für die sechs [Zuz][218] abzieht, so bleiben es zwölf, und wenn man von diesen noch acht als Sechstel[219] abzieht, so bleiben [als Verdienst] vier zu-

213. Wo das Getreide durch die Feuchtigkeit aufquillt. 214. Wenn man ein solches im Sommer mit Getreide füllt u. schliesst u. es in der Regenzeit stehen lässt. 215. Wenn das Gefäss geschlossen u. kein Raum zur Ausdehnung vorhanden ist, quillt es nicht auf. 216. Bei der Rückgabe des aufbewahrten Weins, falls er ihn mit seinem eignen vermischt hatte. 217. Er ziehe ihm 1½ Log ab, weil er nicht verpflichtet war, ihm gereinigtes zu liefern, falls dies nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. 218. Die er selbst zu zahlen hatte. 219. Das für den Wein festgesetzte Manko.

שמואל המשתכר אל ישתכר יותר על שתות איבא
גילפי ושמריא אי תכי נפיש ליה טפי בשתות איבא
טרחית ודבי ברונייתיה: אם היה שכר מוקח אינו
יוציא לו [רבי]: שכן והא אי אפשר דלא ברץ
אגר רב נחמן במזיפפין שני אבוי אגר אפילו תיבא
שרא במזיפפין כיון דמשקן מעקן: רבי יהודה אומר
את המביר שכר מוקח לחבירו כל ימות השנה חרי
זה מיקבל עילוי רוג ויתרצה שמרים למאה (רבי): אמר
אביי בשתמצי לומר לרבי רבי יהודה מיתר לעכב
שמרים לרבי חכמים אסור לעכב שמרים לרבי
רבי יהודה מותר לעכב שמרים והיינו טעמא דמקבל
דאמר ליה אי בעי לעילוי קך מי לא עבדי לך
השתא נמי קבול וליבא ליה אי ערבת ליה הוה
מזדבן לי השתא מאי אעביד ליה לחודיה לא מזדבן
לי בבעל חבית עסקינן דניחא ליה בצירא ויבא
ליה מדלא ערבת לי אחולי אחלת לי רבי יהודה
לטעמיה דלית ליה מחילה דתנן מכר לו את הצמד
לא מכר לו את הבקר מכר לו את הבקר לא מכר
לו את הצמד רבי יהודה אומר הדמים מוכיחין
כיצד אמר לו מכור לי צמדך במאתים זו הדבר
ידוע שאין הצמד במאתים זו וחכמים אומרים אין

M 25 ושדריא B 26 בהוציתא. V בהוציי M 27
אינו...ובו B 28 שכן M 29 ־ יוכן M 30
חוה עיבי M 31 עירבת לי הוה וכנחזה חש M 32
לחודיה...לי M 33 עכב M 34 לו M 35
לכל M 36 שוה מאתים.

rück. Aber Šemuél sagte ja, dass wer verdienen will, nicht mehr als ein Sechstel verdienen dürfe!? Er hatte noch die Krüge und die Hefe. – Demnach ist es ja mehr als ein Sechstel!? Er hatte auch die Mühe und das Anstechen zu bezahlen.

IST ES GEREINIGTES OEL, SO KANN ER IHM KEINE HEFE ABZIEHEN &C. Beim Oel ist es ja aber nicht möglich, dass es garnicht einsaugt!? R. Nahman erwiderte: Wenn sie ausgepicht sind. Abajje erklärte: Du kannst auch sagen, wenn sie nicht ausgepicht sind, denn wenn sie einmal vollgesogen sind, sind sie es auch.

R. JEHUDA SAGT: WENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN DAS GANZE JAHR HINDURCH GEREINIGTES OEL VERKAUFT, SO MUSS DIESER ANDERTHALB LOG VON HUNDERT HEFE MITNEHMEN. Abajje sagte: Wenn man deduziren will, so ist aus den Worten R. Jehudas zu entnehmen, dass man die Hefe beimischen dürfe, und aus den Worten der Weisen, dass man die Hefe nicht beimischen dürfe. Nach R. Jehuda darf man die Hefe beimischen, und der [Käufer] muss sie deshalb mit [in den Kauf] nehmen, weil der [Verkäufer] zu ihm sagen kann: wenn ich wollte, könnte ich sie dir beimischen, daher musst du sie auch jetzt mitnehmen. Sollte er ihm doch erwidern: wenn du sie beigemischt hättest, würde ich sie mitverkauft haben, was aber soll ich damit jetzt anfangen, separat kann ich sie nicht verkaufen! Hier wird von einem Privatmann gesprochen, dem reines lieber ist. Sollte er ihm doch erwidern: da du es nicht beigemischt hast, so hast du darauf verzichtet!? – R. Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, denn er hält nichts von der Verzichtleistung. Es wird nämlich gelehrt: Hat er das Joch verkauft, so hat er nicht die Rinder mitverkauft, hat er die Rinder verkauft, so hat er nicht das Joch mitverkauft. R. Jehuda sagt, der Kaufpreis entscheidet dies; wenn er zum Beispiel zu ihm gesagt hat: verkaufe mir dein Joch für zweihundert Zuz, so ist es klar, dass das Joch allein nicht zweihundert Zuz wert ist. Die Weisen aber sagen, der Kaufpreis beweise nichts. Nach den

220. So viel aber ist erlaubt, während RJ. nur die Hälfte als Verdienst zurückblieb. 221. Selbst bei alten Krügen. 222. Und noch ausserdem alt sind, absorbiren sie nicht mehr. 223. Sie absorbiren nicht mehr. 224. Wenn jemand an seinen Nächsten Oel, ohne besondere Vereinbarung verkauft, so darf er, wenn die Hefe sich gesetzt hat, das Oel umschütteln, damit auch die Hefe mitgemessen werde. 225. Der es für seinen eignen Gebrauch kauft. 226. Unter "Joch" kann sowol das Holzgeschirr (Kummt) allein als auch das ganze Gespann (ein Paar Zugochsen) verstanden werden. 227. In einem solchen Fall hat er ihm also die Rinder mitverkauft. 228. Wenn er von einem Joch gesprochen hat, so hat er nur das Joch gekauft, obgleich der Kaufpreis dem Wert der Rinder entspricht, denn man nehme an, dass er auf den übersteigenden Betrag verzichtet hat; RJ. dagegen hält nichts von der Verzichtleistung.

הדמים ראיה לדברי הכמים אכור לערב שמרים
והיינו טעמא דלא מקבל דאמר ליה אי בעית לעדובי
בי הוה שדי לך השתא נמי לא מקבילנא אמר ליה
רב פפא לאביי אדרבה איפכא מסתברא לדברי
הכמים מותר לערב שמרים והיינו טעמא דלא מקבל
דאמר ליה מדלא ערבת לי אחולי אהנת לי לדברי
רבי יהודה אכור לערב שמרים והיינו טעמא דמקבל
דאמר ליה אי בעאי לעדובי לא שדי לי לעדובי לך
מקבילי לא מקבלת זבין וזבין תנרא איקרי׃ תנא Bb.80 Man.77a
אחד חלוקה ואחד המפקיד לפקטים מאי לפקטים
אילימא כי תיכי דלוקח לא מקבל פקטים מפקיד
נמי לא מקבל פקטים ודימא ליה פקטך מאי איעכיד
להו אלא כי תיכי דמפקיד מקבל פקטים לוקח נמי
מקבל פקטים ומי מקבל לוקח פקטים והתניא רבי
יהודה אומר לא אמרו שמן עכור אלא למוכר בלבד
שהרי לוקח מקבל עליו לוג ומחצה שמרים בלא
פקטים לא קשיא הא דיהיב ליה זוזי בתשרי וקא
שקיל מיניה בניסן כי מדת תשרי הא דיהיב ליה
זוזי בניסן וקא שקיל מיניה בניסן כי מדת ניסן׃

[ix] מפקיד חבית אצל חבירו ולא יחדו לה בעלים מקום ומלטלה ונשברה אם מתוך ידי נשברה לצורכי חיים לצורכה פטור אם משהניחה ונשברה בין לצורכי בין לצורכה פטור יחדו לה הבעלים מקום

M 37 לעדובי — M 38 א ב — M 39 ולא מקבל פקטים M 40 + ה B 41 ונשתברה M 42 נשת׳.

Weisen darf man die Hefe nicht beimischen, und er braucht sie aus dem Grund nicht mitzunehmen, weil er zu ihm sagen kann: wenn du sie beimischen wolltest, wäre es dir verboten, daher will ich sie auch jetzt nicht mitnehmen. R. Papa sprach zu Abajje: Im Gegenteil, das Entgegengesetzte ist ja einleuchtend: nach den Weisen darf man die Hefe beimischen, und er braucht sie aus dem Grund nicht mitzunehmen, weil er sagen kann: da du sie mir nicht beigemischt hast, so hast du darauf verzichtet; nach R. Jehuda darf man die Hefe nicht beimischen, und er muss sie aus dem Grund mitnehmen, weil jener sagen kann: wenn ich sie beimischen wollte, dürfte ich es nicht, mitnehmen willst du sie ebenfalls nicht, sollte ich denn kaufen und verkaufen, um Kaufmann zu heissen!?

Es wird gelehrt: Käufer und Deponent gleichen einander hinsichtlich des Bodensatzes[230]. — Was heisst: hinsichtlich des Bodensatzes; wollte man sagen: wie ein Käufer den Bodensatz nicht zu nehmen braucht, so brauche auch der Deponent den Bodensatz nicht zu nehmen, so sollte ja jener zu ihm sagen: was kann ich für deinen Bodensatz!? — Vielmehr, wie der Deponent den Bodensatz nehmen muss, so muss auch der Käufer den Bodensatz nehmen. — Braucht denn der Käufer den Bodensatz zu nehmen, es wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte, das trübe Oel hat der Verkäufer zu tragen, denn der Käufer nimmt ja anderthalb Log Hefe ohne Bodensatz [in den Kauf]!? — Das ist kein Einwand; das eine gilt von dem Fall, wenn er ihm das Geld im Tišri gezahlt und [das Oel] im Nisan zum Preis im Tišri[231] empfangen hat, und das andere gilt von dem Fall, wenn er ihm das Geld im Nisan gezahlt und [das Oel] im Nisan zum Preis von Nisan empfangen hat.

[ix] WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN EIN FASS ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN UND IHM KEINEN PLATZ BESTIMMT HAT, UND DIESER ES UMGETRAGEN HAT UND ES ZERBROCHEN IST, SO IST ER, WENN ES UNTER SEINER HAND ZERBROCHEN IST, FALLS DIES ZU SEINEM EIGNEN NUTZEN GESCHAH, ERSATZPFLICHTIG, UND FALLS ES ZU DESSEN NUTZEN[232] GESCHAH, ERSATZFREI, UND WENN ES, NACHDEM ER ES NIEDERGELEGT HAT, ZERBROCHEN IST, ERSATZFREI, EINERLEI OB ES ZU SEINEM EIGNEN NUTZEN ODER ZU DESSEN NUTZEN GESCHAH. WENN ER IHM ABER EINEN PLATZ BESTIMMT UND DIESER ES UMGETRAGEN

229. Und da er einen Verdienst erzielen muss, so ist er berechtigt, dem Käufer die Hefe mit in den Kauf zu geben. 230. Wahrscheinl. aus dem lat. faecatus (v. faex, Bodensatz Hefe) gebildet; nach der Erkl. Rŝj.s, die auf dem Oel schwimmenden Treberreste. 231. Wo das Oel noch nicht abgestanden u. daher billiger ist; in diesem Fall muss er den Bodensatz mitnehmen. 232. Wenn es auf der 2. Stelle besser aufgehoben ist.

וטלטלה ונשברה בין מתוך ידו ובין משהניחה לצורכו חייב לצורכה פטור׃

גמ׳׃ תא מני רבי ישמעאל היא דאמר לא בעינן דעת בעלים [232]התניא הנוגב טלה בן העדר Bq.118b Bm.43b וכלע בין הבית למקום שנגב יהזיר דברי רבי ישמעאל רבי עקיבא אומר [233]צריך דעת בעלים אי רבי ישמעאל Fol.41 מאי איריא לא יהדו אפילו יהדו נמי לא מיבעיא קאמר לא מיבעיא יהדו [234]דמקומה הוא אלא אפילו לא יהדו [235]דלאי מקומה הוא לא בעינן דעת בעלים איבא סיפא יהדו לה הבעלים מקום וטלטלה ונשברה בין מתוך ידו בין משהניחה לצורכו חייב לצורכה פטור אתאן לרבי עקיבא דאמר בעינן דעת בעלים אי רבי עקיבא מאי איריא יהדו אפילו לא יהדו נמי לא מיבעיא קאמר לא מיבעיא לא יהדו דלאו מקומה הוא אלא אפילו יהדו נמי דמקומה הוא בעינן דעת בעלים רישא רבי ישמעאל וסיפא רבי עקיבא [236]אין דאמר רבי יוחנן מאן דמתרגם לי הבית Syr.6a אליבא דהך תנא מובלנא מאנית בתריה לרבי מכיתא Er.27b תרגמה [237]רבי יעקב בר אבא קמיה דרב [238]שנטלה על מנת לגוזלה תרגמה רבי נתן בר אבא קמיה דרב

M 43 הא M 44 + לה הבעלים M 45 + נמי
M 46 + א ר יוסף M 47 רב M 48 + בגוף.

HAT UND ES ZERBROCHEN IST, SO IST ER, EINERLEI OB UNTER SEINER HAND ODER NACHDEM ER ES NIEDERGELEGT HAT, WENN ES ZU SEINEM EIGNEN NUTZEN GESCHAH, ERSATZPFLICHTIG, UND WENN ES ZU DESSEN NUTZEN GESCHAH, ERSATZFREI.

GEMARA. Nach wessen Ansicht? — Nach der des R. Jišmâél, welcher sagt, es sei keine Inkenntnissetzung des Eigentümers[233] nötig; denn es wird gelehrt: Wenn jemand ein Lamm aus einer Herde oder einen Selâ aus einem Beutel gestohlen hat, so muss er es zurückbringen nach der Stelle, wo er es gestohlen hat — Worte R. Jišmâéls; R. Âqiba sagt, es sei eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig[234]. — Wieso wird dies, wenn hier die Ansicht R. Jišmâéls vertreten ist, von dem Fall gelehrt, wenn er keinen [Platz] bestimmt hat, dies sollte ja auch von dem Fall gelten, wenn er [einen Platz] bestimmt hat!? — Dieser Fall ist selbstverständlich; selbstverständlich ist dies von dem Fall, wenn er [einen Platz] bestimmt hat, es sich also[235] auf seinem Platz befindet, aber auch wenn er keinen bestimmt hat, es sich also nicht auf seinem Platz befindet, ist eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nicht nötig. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn er ihm aber einen Platz bestimmt und dieser es umgetragen hat, und es zerbrochen ist, so ist er, einerlei ob unter seiner Hand oder nachdem er es niedergelegt hat, wenn es zu seinem eignen Nutzen geschah, ersatzpflichtig, und wenn es zu dessen Nutzen geschah, ersatzfrei!? — Dieser vertritt die Ansicht R. Âqibas, welcher sagt, es sei eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig. — Wieso wird dies, wenn hier die Ansicht R. Âqibas vertreten ist, von dem Fall gelehrt, wenn er [einen Platz] bestimmt hat, dies gilt ja auch von dem Fall, wenn er keinen bestimmt hat!? — Dieser Fall ist selbstverständlich; selbstverständlich ist dies von dem Fall, wenn er ihm keinen [Platz] bestimmt hat, es sich also nicht auf seinem Platz befindet, aber auch wenn er ihm [einen Platz] bestimmt hat, es sich also auf seinem Platz befindet, ist eine Inkenntnissetzung des Eigentümers nötig. — Der Anfangsatz nach R. Jišmâél und der Schlusssatz nach R. Âqiba!? — Freilich, so sagte auch R. Johanan: Wer mir [die Lehre vom] Fass nach einem Autor erklärt, dem trage ich die Kleider ins Badehaus nach. R. Jâqob b. Abba erklärte[236] vor Rabh: Wenn er es genommen hat, um es zu rauben[237]. R. Nathan

233. Wenn er den Gegenstand zurück in dessen Besitz gebracht hat; in diesem Fall ist er daher ersatzfrei, wenn das Fass zerbrochen ist, nachdem er es zurück hingestellt hat, selbst wenn er es zu seinem eignen Nutzen fortgetragen hatte. 234. Solange er dies dem Eigentümer nicht mitgeteilt hat, ist er, wenn der Gegenstand fortgekommen, verantwortlich. 235. Wenn er es zurückbringt. 236. Wieso diese Mišnah einem Autor zu addiziren ist. 237. Und es nicht nach derselben Stelle zurückgebracht hat; im 1. Fall, wenn jener ihm keinen Platz bestimmt hat, braucht er es nicht auf den alten Platz zurückzubringen u. ist daher, wenn es zerbrochen wird, ersatzfrei, im 2. Fall, wenn jener ihm einen Platz bestimmt hat, muss er es nach dem alten Platz zurückbringen u. ist, wenn er dies unterlassen hat, ersatzpflichtig.

שנטלה על מנת לשלוח בה יד במאי קמיפלגי
בשליחות יד צריכה חסרון[239] מאן דאמר לגזילה קסבר Bm.43b
שליחות יד צריכה חסרון ומאן דאמר לשלוח בה
יד קסבר שליחות יד אינה צריכה חסרון מתקנת לה
רב ששת מידי נטלה קתני טלטלה קתני אלא אמר
רב ששת תבא במאי עסקינן בגון שטלטלה לחביא
עירה גזולות וקא כבר שואל שלא מדעת גזלן הוי Bm.43b Bb.88a
וכולה רבי ישמעאל היא דסיפא שהניחה במקום
שאינה מקומה ורבי יוחנן תניחה במקומה משמע:
איתמר רב ולוי חד אמר שליחות יד צריכה חסרון וחד
אמר שליחות יד אינה צריכה חסרון תסתיים דרב הויא
דאמר שליחות יד אינה צריכה חסרון דתניא רועה Bm.96b 106a
שהיה רועה עדרו והניח עדרו ובא לעיר ובא ואב
ישרף ובא ארי ודרס פטור הניח מקלו ותרמילו עליה
חייב והוינן בה משום דהניח מקלו ותרמילו עליה
חייב תא שקלינהו אמר רב נחמן אמר רבה בר
אבוה אמר רב בעודן עליה וכי עודן עליה מאי הוי
תא לא משכח[242] אמר רב שמואל בר רב יצחק אמר
רב שהבישה במקל ורצתה לפניו והא לא חסרה
אלא לאו שמע מינה קסבר שליחות יד אינה צריכה

M 49 קמיפלגי — M 50 והנ עדרו — B 51 ו — B 52 ו — M 53 במקל.

b. Abba erklärte vor Rabh: Wenn er es genommen hat, um sich daran zu vergreifen[238]. — Worin besteht ihr Streit? — Ob bei der Vergreifung eine Aneignung[239] erforderlich sei. Derjenige, welcher erklärt: um es zu rauben, ist der Ansicht, bei der Vergreifung sei eine Aneignung erforderlich, und derjenige, welcher erklärt: um sich daran zu vergreifen, ist der Ansicht, bei der Vergreifung sei keine Aneignung erforderlich. R. Šešeth wandte ein: Heisst es denn: genommen, es heisst ja: umgetragen!? Vielmehr, erklärte R. Šešeth, wird hier von dem Fall gesprochen, wenn er es umgetragen hat, um mittelst diesem[240] Tauben zu holen, und zwar ist [der Autor] der Ansicht, der Entleiher ohne Erlaubnis gelte als Räuber[241]. Die ganze Mišnah vertritt die Ansicht R. Jišmâéls, und der Schlußsatz spricht von dem Fall, wenn er es auf einen anderen Platz niedergelegt hat[242]. Und R. Johanan!? Unter niedergelegt ist zu verstehen: auf seinen Platz[243].

Es wurde gelehrt: Rabh und Levi [streiten]; einer sagt, bei der Vergreifung[244] sei eine Aneignung erforderlich, und der andere sagt, bei der Vergreifung sei keine Aneignung erforderlich. Es ist zu beweisen, dass Rabh es ist, welcher sagt, dass bei der Vergreifung keine Aneignung erforderlich sei, denn es wird gelehrt: Wenn ein Hirt, der seine Herde weidet, seine Herde verlassen hat und in die Stadt gegangen[245] ist, und ein Wolf gekommen ist und [ein Vieh] zerrissen, ein Löwe gekommen ist und [ein Vieh] erdrosselt hat, so ist er frei; hatte er aber auf dieses seinen Stab oder seine Tasche gelegt[246], so ist er ersatzpflichtig. Und auf unsre Frage, weshalb er denn ersatzpflichtig sei, wenn er seinen Stab oder seine Tasche heraufgelegt hatte, er hat sie ja zurück heruntergenommen, erwiderte R. Nahman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs: wenn sie auf diesem liegen geblieben waren; [und auf die Frage,] was denn dabei sei, dass sie auf diesem liegen geblieben waren, er hatte es ja nicht an sich gezogen[247], erwiderte R. Šemuél b. R. Jiçḥaq im Namen Rabhs: wenn er es mit dem Stab geschlagen und es vor ihm gelaufen[248] ist. Er hat ja von diesem nichts weggenommen? — vielmehr ist hieraus zu entnehmen, dass er der Ansicht ist, bei der Vergreifung sei keine Aneignung erforderlich.

238. Sich etwas davon anzueignen; es befindet sich dann in seinem Besitz u. er ist verantwortlich, selbst wenn er nichts entnommen hat. 239. Ob der Hüter, wenn er sich am verwahrten Gegenstand vergreifen wollte, nur dann für diesen verantwortlich ist, wenn er sich einen Teil von diesem angeeignet hat. 240. Um auf dieses heraufzusteigen. 241. Er ist daher dafür verantwortlich. 242. Er hat es also überhaupt nicht zurückgebracht u. ist daher verantwortlich. 243. In diesem Fall müsste er nach RJ. frei sein. 244. In welchem Fall der Hüter verantwortlich ist, auch wenn die Sache durch einen Unglücksfall fortgekommen ist; cf. Ex. 22,9ff. 245. Zu einer Zeit, während welcher er dazu befugt ist; cf. weit. fol. 93b. 246. Er hat das Tier dadurch benutzt u. gilt als Entleiher. 247. Das Tier ist also nicht in seinen Besitz gekommen. 248. Dies ist ebenso, als würde er es an sich gezogen haben.

חסרן אימא שהכהישה בטיקל דיקא נמי דקתני
שהכישה בטיקל שמע מינה ומהדכ כבר שליחות יד
צריכה חסרון ליו כבר שליחות יד אינה צריכה
חסרן מאי טעמא דלוי אמר רבי ייתן משום רבי
יוסי בן נהוראי בישנה שליחות יד האמיתה בשומר
Col.b שכר בשליחות יד האמיתה בשומר חנם ואני אומר
אינה בישנה ימאי בישנה לא תאמר שליחות יד
בשומר שכר ותיתי בשומר חנם ימה שומר חנם
שפטור בנגיכה ואבידה שלה כה יד חייב שומר שכר
שחייב בנגיכה ואבידה לא כל שכן למאי הלכתא
כתבינהו התנא לומר לך שליחות יד אינה צריכה
חסרון ואני אומר אינה בישנה ברבי ארעזר דאמר
הא ודא אחת היא מאי הא ודא אחת בישום דאיבא
למפרך מה לשומר חנם שכן משלם תשלומי כפל
B[illegible] בטוען טענת גנב ומאן דלא פריך בבר קרנא בדא
שבועה עדיפא מכפילא בשבועה רבא אמר לא
תאמר שליחות יד לא בשומר חנם ודא בשומר
שכר ותיתי מישואל ימה שואל דלדעת בעלים קא
עביד שלה כה יד חייב שומר חנם ישומר שכר לא
כל שכן למה נאמר הדא לימר לך שליחות יד אינה
צריכה חסרון ואידך שלא תאמר דיו לבא מן הדין

M 54 ו M 55 בדי M 56 היא M 57
+ ק B 58 אין.

Lies: wenn er es mit dem Stab abgemagert[249] hat. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: wenn er es mit dem Stab geschlagen[250] hat; schliesse hieraus. — Wenn Rabh der Ansicht ist, dass bei der Vergreifung eine Aneignung erforderlich sei, so ist ja Levi der Ansicht, dass bei der Vergreifung keine Aneignung erforderlich sei, was ist nun der Grund Levis? R. Johanan sagte im Namen des R. Jose b. Nehoraj: Anders ist die Vergreifung, von der beim Lohnhüter gesprochen wird, als die Vergreifung, von der beim unbezahlten Hüter gesprochen[251] wird; ich aber sage, sie sei nicht anders. Wieso ist sie anders[252]? — Sollte doch beim Lohnhüter nicht von der Vergreifung gesprochen werden und man würde es vom unbezahlten Hüter gefolgert haben: wenn ein unbezahlter Hüter, der bei Diebstahl und Abhandenkommen ersatzfrei ist, verantwortlich, wenn er sich daran vergriffen hat, um wieviel mehr ein Lohnhüter, der bei Diebstahl und Abhandenkommen ersatzpflichtig ist; wenn es der Allbarmherzige dennoch geschrieben hat, so besagt dies, dass [bei diesem] bei der Vergreifung keine Aneignung erforderlich sei. Ich aber sage, sie sei nicht anders; nach R. Eleâzar, welcher sagt, sie gleichen einander[253]. — Wieso gleichen sie einander[254]? — Man könnte [die Schlussfolgerung] widerlegen: wol ein unbezahlter Hüter, weil er, wenn er den Einwand des Diebstahls macht, das Doppelte bezahlen muss[255]. Derjenige aber, der von dieser Widerlegung nichts hält, ist der Ansicht, der Grundwert ohne Eid[256] sei mehr als das Doppelte gegen Eid. Raba sagte: Sollte doch weder beim unbezahlten Hüter noch beim Lohnhüter von der Vergreifung gesprochen werden, und man würde es vom Entleiher gefolgert haben: wenn ein Entleiher, der sich daran mit Wissen des Eigentümers vergreift[257], verantwortlich[258] ist, um wieviel mehr ein unbezahlter und ein Lohnhüter; wenn aber dennoch davon gesprochen wird, so deutet dies bei dem einen, dass bei der Vergreifung keine Aneignung erforderlich sei, und beim andren, dass man nicht sage, es genüge, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es ge-

249. Durch den Schlag vom Tier ist also etwas abgekommen, wodurch die Vergreifung erfolgt ist. 250. Der Ausdruck תכיסה deutet auf einen mit Wucht geführten Schlag. 251. Ersterer ist bei einer Vergreifung verantwortlich, auch wenn er sich nichts angeeignet hat, letzterer nur dann, wenn er sich an der Sache tätlich vergriffen hat. 252. Dh. woher ist dies zu entnehmen. 253. Da keiner der bezüglichen Schriftverse überflüssig ist, wonach auch die obige Schlussfolgerung nicht deduzirt werden kann. 254. Wozu sind beide Schriftverse nötig. 255. Wenn es sich herausstellt, dass er selber die anvertraute Sache gestohlen hat (cf. S. 233 Z. 8ff.), u. da es in dieser Hinsicht bei ihm strenger ist, so ist dies auch hinsichtlich der Vergreifung der Fall. 256. Den der Lohnhüter zu bezahlen hat, der unentgeltliche Hüter aber nicht; der unbezahlte Hüter zahlt das Doppelte nur wegen des Meineids. 257. Dh. es benutzt. 258. Auch in Unglücksfällen, weil er den ganzen Nutzen hat, was auch bei der Vergreifung der Fall ist.

folgert wird: wie der Entleiher nicht verantwortlich ist, wenn der Eigentümer dabei ist, ebenso sind auch der unbezahlte Hüter und der Lohnhüter nicht verantwortlich, wenn der Eigentümer dabei ist. — Wozu braucht nach demjenigen, welcher sagt, bei der Vergreifung sei eine Aneignung erforderlich, bei diesen beiden von der Vergreifung gesprochen zu werden!? — Bei dem einen, damit man nicht sage, es genüge, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es gefolgert wird, und beim anderen deutet es auf folgende Lehre: *So soll der Eigentümer vor die Richter treten*, zum Schwören. Du sagst, zum Schwören, vielleicht ist dem nicht so, sondern zur Verhandlung!?

unten wird von der Vergreifung gesprochen und oben wird von der Vergreifung gesprochen, wie dort zum Schwören, ebenso auch hier zum Schwören.

להיות בנתון מה שואל בבעלים פטור אף שומר חנם ושומר שכר בבעלים פטור ויבאו ראשר שיחות יד צרכה תכתן הני תרתי שלחות יד למה לי הדא שלא תאמר דיו לבא מן הדין להיות בנתון יאחד לבהתגיא ונקרב בעל הבית אל האלהים לשבועה אתה אומר לשבועה או אינו אלא לדין נאמרה שריחות יד למטה ונאמרה שריחות יד למעלה מה להלן לשבועה אף כאן לשבועה:

מתקיף לה Fol.42 [X] Bm.36a לאחריו או שמעת לבני רבי הקטנים נעל בפניהם שלא בראי חייב שלא שיבר בדרך השומרים יאם שומר בדרך השומרים פטור:

גמ׳א. בשלמא בולהו שלא שומר בדרך השומרים אלא צדין והפשיטן לאחריו מאי הוה ליה למיעבד אמר רבא אמר רבי יצחק אמר קרא יצרת הכסף בידך אף על פי שעדיין יהי בידך: Dt.14,25 ואמר רבי יצחק לעולם יהא כיסו של אדם מוציא בידו שנאמר יצרת הכסף בידך: ואמר רבי יצחק לעולם ישליש אדם את מעותיו שליש בקרקע ישליש בפרקמטיא ישליש תחת ידו: ואמר רבי יצחק אין Tan. 8b הברכה מצויה אלא בדבר הסמוי מן העין שנאמר יצו ה׳ אתך את הברכה באסמיך: תנא דבי רבי ישמעאל אין הברכה מצויה אלא בדבי שאין העין

59 M שהן צרור.

IF JEMAND SEINEM NÄCHSTEN GELD ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN UND DIESER ES EINGEBUNDEN UND ÜBER DEN RÜCKEN GEWORFEN ODER SEINEM MINDERJÄHRIGEN SOHN ODER SEINER MINDERJÄHRIGEN TOCHTER GEGEBEN ODER UNGENÜGEND EINGESCHLOSSEN HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG, WEIL ER ES NICHT NACH ART DER HÜTER BEWACHT HAT; WENN ER ES ABER NACH ART DER HÜTER BEWACHT HAT, SO IST ER ERSATZFREI.

GEMARA. Allerdings hat er es in jenen Fällen nicht nach Art der Hüter bewacht, was aber kann er dafür in dem Fall, wenn er es eingebunden und über den Rücken geworfen hat!? Raba erwiderte im Namen R. Jiçḥaqs: Die Schrift sagt: *Du sollst das Geld einbinden und in deine Hand nehmen*, obgleich es eingebunden ist, musst du es in deine Hand nehmen.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Stets soll ein Mensch sein Geld bei der Hand haben, denn es heisst: *Du sollst das Geld einbinden und in deine Hand nehmen.*

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Stets teile ein Mensch sein Geld in drei Teile: ein Drittel in Grundstücken, ein Drittel in Waren und ein Drittel in seiner Hand.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Der Segen waltet nur in einer Sache, die dem Auge verborgen ist, denn es heisst: *Der Herr wird den Segen in deine Speicher entbieten*[269].

In der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: Der Segen waltet nur in einer Sache,

259. Cf. Ex. 22,14. 260. Ex. 22,7. 261. Zur Verurteilung, selbst wenn er nicht geschworen hat. Dies bezieht sich auf den unbezahlten Hüter, der das Depositum unterschlagen hat. 262. Beim Lohnhüter, Ex. 22,10. 263. Beim unbezahlten Hüter, Ex. 22,7. 264. Beim Lohnhüter, bei dem es ausdrücklich heisst, dass er schwöre. 265. Wenn er es unerwachsenen Kindern anvertraut od. ungenügend einschliesst. 266. Er hat es ja eingebunden, u. wenn es ihm gestohlen wird, so ist es nicht seine Schuld. 267. Dt. 14,25. 268. Ib. 28,8. 269. Das W. אסכ (Speicher) wird von סכי *verhüllen, verbergen* abgeleitet.

שולטת בו שנאמר יצו ה׳ אתך את הברכה באסמיך;
תנו רבנן התולך רמוד את גיתנו אומר יהי רצון
מלפניך ה׳ אלהינו שתשרה ברכה במעשה ידינו
התחיל למוד אומר בתוך השולה ברכה בברי הוה
מדד ואחר כך ביתך תרי זה תפילת שוא רפי שאין
הברכה מצויה לא בדבר השקול ולא בדבר המדוד
ולא בדבר המנוי אלא בדבר הסמוי מן העין שנאמר
יצו ה׳ אתך את הברכה באסמיך; אמר שמואל
בכפים אין לחם שמירה אלא בקרקע אמר רבא Pas. 31b
ובידי שמואל בערב שבת בין השמשות דלא אטרחוה
רבנן ואי שהא למיצאי שבת שיעור לשקבריגהו ולא
קברינהו מחייב ואי צורבא מרבנן הוא בבר דלמא
מיבעי ליה זוזי לאבדלתא ואתינא דשביחי נשישאי
אין להן שמירה אלא בשטי קרקע ואתינא דשביחי
פרומאי אין להם שמירה אלא ביני אורבי אמר
רבא ומודה שמואל בביתל אי נמי בין הקרנית
ואתינא דשביחי טפוחאי אין להן שמירה אלא
בטפח הסמוך לקרקע או בטפח הסמוך לשני קורות;
אמר ליה רב אחא ברוה דרב יוסף לרב אשי תנם
תנן המין שנפלה עליו מפולת הרי הוא במבוער
רבן שמעון בן גמליאל אומר כל שאין הכרב יכול
להפש אחריו ותנא כמה הפישת הכרב שרשה
טפחים חבא מאי מי בעינן שלשה טפחים או לא
אמר ליה תנם משום רישא בעינן שלשה טפחים
חבא משום איכסויי מעינא לא בעינן שלשה טפחים
ובמה אמר רפרם מסיכרא טפח; התוא גברא דאפקיד

M 62 אמ | P 61 רבה | M 60 שנא ...באסמיך
M 65 הוא — | M 64 + או | M 63 א ן בה ק

über welche das Auge keine Gewalt hat, denn es heisst: *Der Herr weird den Segen in deine Speicher entbieten.*

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seine Tenne messen geht, so spreche er: Möge es dein Wille sein, o Herr, unser Gott, dass du Segen in unsrer Hände Werk sendest. Hat er zu messen begonnen, spreche er: Gebenedeiet sei, der Segen in diesen Haufen sendet. Wenn er bereits gemessen hat und nachher den Segen spricht, so ist dies ein unnützes Gebet, weil der Segen weder in einer gewogenen noch in einer gemessenen noch in einer gezählten Sache waltet, sondern nur in einer Sache, die dem Auge verborgen ist, denn es heisst: *Der Herr weird den Segen in deine Speicher entbieten.*

Šemuél sagte: Geld kann nur in der Erde verwahrt[270] werden. Raba sagte: Šemuél gibt jedoch zu, dass die Rabbanan einen am Vorabend des Šabbaths zur Dämmerzeit nicht[271] bemüht[272] haben. Wenn er es aber nach Ausgang des Šabbaths solange gehalten hat, als er es vergraben konnte, und es nicht vergraben hat, so ist er ersatzpflichtig; ist jener[273] ein Gelehrter[274], so kann er geglaubt haben, er werde vielleicht Geld zum Unterscheidungssegen[274] nötig haben. Jetzt aber, wo Taster[275] vorhanden sind, kann es nur in den Höhen der Balken[276] verwahrt werden. Jetzt aber, wo Balkenbrecher vorhanden sind, kann es nur in den Balkenfugen verwahrt werden. Raba sagte: Šemuél gibt zu, dass es in der Wand verwahrt werden könne. Jetzt aber, wo Wandklopfer vorhanden sind, kann es verwahrt werden nur innerhalb der Handbreite am Boden oder innerhalb der Handbreite an der Balkenhöhe.

R. Aḥa, Sohn R. Josephs, sprach zu R. Aši: Dort wird gelehrt, dass wenn ein Trümmerhaufen auf Gesäuertes[277] gefallen ist, es als fortgeschafft gelte, und wie R. Šimôn b. Gamaliél sagt, wenn es ein Hund nicht mehr aufspüren kann, und hierzu wird gelehrt, dass das Aufspüren eines Hunds drei Handbreiten[278] reiche; wie ist es nun hierbei; sind drei Handbreiten erforderlich oder nicht? Dieser erwiderte: Da kommt es auf den Geruch an, daher sind drei Handbreiten erforderlich, hierbei muss es nur den Augen verborgen sein, somit sind keine drei Handbreiten erforderlich. — Wieviel? Raphram aus Sikhra erwiderte: Eine Handbreite.

270. Wenn der Hüter dies nicht beobachtet, so ist dies eine Fahrlässigkeit u. er ist ersatzpflichtig. 271. Es noch vor Eintritt des Šabbaths zu vergraben. 272. Der Verwahrende. 273. Der auf die Ausübung der religiösen Bräuche achtet. 274. Der am Ausgang des Šabbaths beim Anzünden des Lichts über einen Becher Wein zu sprechen ist; cf. Bd. I S. 184 Z. 10ff. 275. Die den Boden mit Spiessen untersuchen. 276. Unter dem Dach. 277. Das vor dem Pesaḥfest fortgeschafft werden muss; cf. Ex. 13,7 u. hierzu Bd. IJ S. 341 Z. 1 ff. 278. In der Erde vergraben.

Einst gab jemand seinem Nächsten Geld zur Verwahrung und dieser versteckte es in einer Weidenlaube; darauf wurde es gestolen. Da entschied R. Joseph: Wenn dies auch hinsichtlich des Diebstahls eine Bewachung ist, so ist es hinsichtlich der Feuergefahr dennoch eine Fahrlässigkeit, und wenn es mit einer Fahrlässigkeit begonnen und mit einem Missgeschick geendet hat, ist man ersatzpflichtig. Manche lesen: Wenn dies auch hinsichtlich der Feuergefahr eine Fahrlässigkeit ist, so ist es hinsichtlich des Diebstahls dennoch eine Bewachung, und wenn es mit einer Fahrlässigkeit begonnen und mit einem Missgeschick geendet hat, ist man ersatzfrei. Die Halakha ist, wenn es mit einer Fahrlässigkeit begonnen und mit einem Missgeschick geendet hat, ist man ersatzpflichtig.

Einst gab jemand seinem Nächsten Geld zur Verwahrung; als jener darauf sein Geld zurückverlangte, erwiderte dieser, er wisse nicht, wo er es hingetan habe. Darauf kam er vor Raba; da sprach er: Nicht wissen ist eine Fahrlässigkeit; geh, leiste Ersatz.

Einst gab jemand seinem Nächsten Geld zur Verwahrung und dieser gab es seiner Mutter, die es in ein Kästchen legte; darauf wurde es gestohlen. Da sprach Raba: Wie sollen nun die Richter in dieser Sache urteilen? Verlangt man von ihm, dass er Ersatz leiste, so kann er erwidern, wenn jemand einem etwas in Verwahrung gibt, so rechnet er damit, dass er es seiner Frau oder seinen Kindern geben werde; verlangt man von seiner Mutter, dass sie Ersatz leiste[280], so kann sie erwidern, er sagte ihr nicht, dass es nicht ihm gehöre, um es vergraben zu haben; sagt man zu ihm: weshalb hast du es ihr nicht gesagt, so kann er erwidern: wenn ich ihr sage, dass es mir gehört, ist sie um so vorsichtiger damit. Vielmehr, sagte Raba, er schwöre, dass er das Geld seiner Mutter gegeben habe, und seine Mutter schwöre, dass sie das Geld in das Kästchen gelegt habe und es gestohlen worden ist, sodann ist er ersatzfrei.

Einst kaufte ein Waisen-Vormund ein Rind für seine Mündel und übergab es einem Rinderhirten; dieses aber hatte weder Back- noch Schneidezähne, um fressen zu können, und es verendete. Da sprach Rami b. Ḥama: Wie sollen nun die Richter in dieser Sache urteilen? Verlangt man vom Vormund, dass er Ersatz leiste, so kann er erwidern, er habe es dem Rinderhirten übergeben[281]; verlangt man vom Rinderhirten, dass er Ersatz leiste, so kann er erwidern, er habe es zu den anderen Rindern gebracht

זוזי גבי חבריה אתבינהו בצריפא דאורבני איגניב
אמר רב יוסף את"ל גב דלענין גנבי נטירותא היא
לענין נזקא פשיעותא היא[279] הוה תחולתו בפשיעה וסופו vgl. Bm.36b
באונס חייב ואיבא דאמרי אף"ע גב דלענין נזקא
פשיעותא היא לענין גנבי נטירותא היא ותחילתו
בפשיעה וסופו באונס פטור והילכתא תחילתו בפשיעה
וסופו באונס חייב: ההוא גברא דאפקיד זוזי גבי
חבריה[280] אמר ליה חב לי זוזאי אמר ליה לא ידענא
היכא[281] אותבינהו אתא לקמיה דרבא אמר ליה כל Bm.35a
לא ידענא פשיעותא היא זיל שלים: ההוא גברא
דאפקיד זוזי גבי חבריה אשלמינהו לאימיה ואיתבינהו
בקרטלתא ואגניב אמר רבא היכי נדייני דייני
להאי דינא נימא ליה לדידיה זיל שלים אמר כל Col.b
המפקיד על דעת אשתי ובניו הוא מפקיד נימא Bm.36a
ליה לאימיה וזיל שלימי אמרה לא אמר לי דראו
דידיה נינהו דאקברינהו נימא ליה אבאי לא אמרת
ליה אמר כך שכן רבי אמינא לה דדידי נינהו טפי
מדהתם בהו אלא אמר רבא משתבע[282] איהו דהנהו
זוזי אשלמינהו לאימיה ומשתבעא אימיה דהנהי זוזי
איתבינהו בקרטלתא ואגניב ופטור: ההוא אפיטרופא
דיתמי דובן להו תורא ליתמי ומסריה לבקרא לא
הוו ליה כבי ושיני למיכל ומית אמר רמי בר חמא
חיבי נדייניו דייני להאי דינא נימא ליה לאפיטרופא
זיל שלים אמר אנא לבקרא מסרתיה נימא ליה
לבקרא זיל שלים אמר אנא בחדי תודי אוקימתיה

M 66 הוה — M 67 אי + M 68 רמז
M 69 אתחיתינהו P 70 איתו M 71 ואיגי —

Ersatz. Einst gab jemand seinem Nächsten Geld zur Verwahrung und dieser gab es seiner Mutter, die es in ein Kästchen legte; darauf wurde es gestohlen. Da sprach Raba: Wie sollen nun die Richter in dieser Sache urteilen? Verlangt man von ihm, dass er Ersatz leiste, so kann er erwidern, wenn jemand einem etwas in Verwahrung gibt, so rechnet er damit, dass er es seiner Frau oder seinen Kindern geben werde; verlangt man von seiner Mutter, dass sie Ersatz leiste[280], so kann sie erwidern, er sagte ihr nicht, dass es nicht ihm gehöre, um es vergraben zu haben; sagt man zu ihm: weshalb hast du es ihr nicht gesagt, so kann er erwidern: wenn ich ihr sage, dass es mir gehört, ist sie um so vorsichtiger damit. Vielmehr, sagte Raba, er schwöre, dass er das Geld seiner Mutter gegeben habe, und seine Mutter schwöre, dass sie das Geld in das Kästchen gelegt habe und es gestohlen worden ist, sodann ist er ersatzfrei.

Einst kaufte ein Waisen-Vormund ein Rind für seine Mündel und übergab es einem Rinderhirten; dieses aber hatte weder Back- noch Schneidezähne, um fressen zu können, und es verendete. Da sprach Rami b. Ḥama: Wie sollen nun die Richter in dieser Sache urteilen? Verlangt man vom Vormund, dass er Ersatz leiste, so kann er erwidern, er habe es dem Rinderhirten übergeben[281]; verlangt man vom Rinderhirten, dass er Ersatz leiste, so kann er erwidern, er habe es zu den anderen Rindern gebracht

279. Obgleich er es nicht vergraben hatte, da ein Dieb nicht darauf kommen kann, in einer solchen Laube nach Geld zu suchen. 280. Weil sie es nicht vergraben hatte. 281. Der ihm mitteilen sollte, dass das Vieh nicht fresse.

אובדא שדאי ליה לא הוה ידעינא דילמא אבד מכדי
בקרא שיטר שכר דיתמי הוא אובעי ליה לעיוני
אי אימא פסידא דיתמי הכי נמי והכא במאי עסקינן
דליבא פסידא דיתמי דאשכחוה רמיית דתוירא ושקל
יתמי זוזי מינח אלא מאן קא טעין מריה דתורא
קטעין איבעי ליה לאודועי מאי מידעין ליה מידע
ידע דמקח טעות הוה בספסירא דוכן מיתבא ומזבן
להבא תלבך מישתבע איהו דלא הוה ידע ומשלם
Ket.34b Bk.20a112a Ba.146b בקרא דמי בשר בזול: תהוא גברא דאפקיד בשיתא
גבי חבריה הות ליה לידיה נמי בריא דשיתא
אמר ליה לסרסיה מהאי רמי אזל רמא באידך אמר
רב עמרם תיבי נדייני דייני להאי דינא ניתא ליה
לדידיה זיל שלים אמר אנא אמרי ליה מהאי רמי
ניתא ליה לסרסיא זיל שלים אמר לא אמר לי
מהאי רמי ומהאי לא תירמי ואי דשהא שיעור
לאיתויי ליה ודא אייתי ליה גרי אדעיתיה דניהא
ליה בדלא שהא כיון סוף סוף מאי פסידא איבא והא
קא מישתדשי ליה אמר רב בבא בריה דרבה דהוה
Fol.43 שיבדא חלא רב אשי אמר בביטי ומשלם ליה דמי
ביטי:

[xi] מפקיד מעית אצל שלחני אם צרורין לא
ישתמיש בהן לפיכך אם אבדו איני חייב
באחריותן מותרין וישתמיש בהן לפיכך אם אבדו חייב
באחריותן אצל בעל הבית בין צרורין ובין מותרין לא

B 71 ידעינן M 72 לאודועי מאי מידעי B 73 מידעינן
M 74 עבד חב ע בספס M 75 הא קמישתדשי ליה לדידיה
דאפסדיה מאי פסידא ר ם ברי' דרבא אמר הוה B 76 דרבא
(P דרב) M 77 אם M 78 כך ובין כך לא.

und ihm Futter vorgeworfen, er konnte nicht wissen, dass es nicht fresse. — Merke, der Rinderhirt ist ja ein Lohnhüter der Waisen, so sollte er doch aufpassen!? — Wenn hier eine Schädigung der Waisen inbetracht käme, wäre dem auch so, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn keine Schädigung der Waisen inbetracht kommt, denn man fand den Eigentümer des Rinds und die Waisen erhielten von ihm ihr Geld[281]. — Wer klagte denn? — Der Eigentümer des Rinds klagte, denn jener[283] sollte es ihm mitteilen. — Was sollte jener ihm denn mitteilen, er wusste ja, dass es ein auf Irrtum beruhendes Kaufgeschäft war!? — Es war ein Zwischenhändler, der da kauft und dort sofort weiter[284] verkauft. Er muss daher schwören, dass er es nicht wusste, und der Rinderhirt muss einen billigen Preis des Fleisches ersetzen.

Einst gab jemand seinem Nächsten Hopfen zur Verwahrung und dieser hatte ebenfalls einen Haufen Hopfen; hierauf wies er seinen Verwalter[285] an, von diesem[286] zu nehmen, jener aber nahm vom anderen. Da sprach R. Âmram: Wie sollen nun die Richter in dieser Sache urteilen? Verlangt man von ihm, dass er Ersatz leiste, so kann er erwidern, er habe ihn ja angewiesen von diesem zu nehmen; verlangt man vom Verwalter, dass er Ersatz leiste, so kann er ja erwidern, er sagte mir nicht, dass ich nur von diesem nehme und von jenem nicht. — Wenn jener aber so lange gesäumt[287] hat, als er [vom Seinigen] holen konnte, und es nicht geholt[288] hat, so hat dieser ja bekundet, dass dies ihm recht war!? — Er hatte nicht gesäumt. — Aber endlich lag ja gar kein Schaden vor, er hat ja bei ihm gegohren[289]!? — R. Sama, Sohn Rabbas, erwiderte: Das Bier[290] war sauer geworden. R. Aši erwiderte: Es war Stachelhopfen, und er hat ihm Ersatz für den Stachelhopfen zu leisten.

WENN JEMAND EINEM GELDWECHSLER GELD ZUR VERWAHRUNG GEGEBEN HAT, SO DARF DIESER ES, WENN ES EINGEBUNDEN IST, NICHT BENUTZEN, DAHER IST ER, WENN ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, NICHT ERSATZPFLICHTIG, UND WENN ES LOSE IST, WOL BENUTZEN, DAHER IST ER, WENN ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, ERSATZPFLICHTIG; WENN ABER EINEM PRIVATMANN, SO DARF DIESER ES, EINERLEI OB ES EINGEBUNDEN

282. Da der Kauf auf Irrtum beruhte. 283. Der Vormund, an den er es verkauft hatte. 284. Er wusste es selber nicht. 285. Auch an anderer Stelle wird im T. das W. סרסיא besonders von einem Bierbrauer gebraucht; möglicherweise zusammenhängend mit der weiter folgenden Wurzel שרש. 286. Der ihm gehörte. 287. Falls der fremde Hopfen sich in einer grösseren Entfernung befunden hatte. 288. Daraus konnte er schliessen, dass er vom fremden genommen hatte. 289. Der Eigentümer sollte Ersatz leisten. 290. Nicht genau zu nehmen; eigentl. Rauschtrank.

ישתמיש בהן לפיכך אם אבדו אינו חייב באחריותן
חנני בשם חכית דרבי רבי מאיר רבי יהודה אומר Qid.53b Mei.21b
חנני בשלחני׃

גמ׳ א. משום דצהדין לא ישתמש בהן אמר
רב אסי אמר רב יהודה בצרורין והתומין שנו רב
מרי אמר בקשר משונה איבא דאמרי בעי רב מרי
קשר משונה מאי תיקו׃ מיתיבין ישתמיש בהן בו׳׃
אמר רב הונא ואפילו נאנסו והא אבדו קתני ברהבה
דאמר רבה נגנבו בלסטין מזויין אבדו שטבעה Bm. 9 58a
כפיניתו בים ורב נחמן אמר נאנסו לא אמר ליה
רבא לרב נחמן לדידך דאמרת נאנסו לא אלמא לא
הוי שואל עליהו אי שואל לא הוי שומר שכר
נמי לא הוי אמר ליה בהא מודינא לך דהואיל
ונהנה מהנה הוי בהחוא הנאה דאי מיתרמי ליה
זבינא דאית בת רווחא זבן בהו הוי עליהו שומר
שכר איתיביה רב נחמן לרב הונא תמפקיד מעות
אצל שולחני אם צהדין לא ישתמש בהן לפיכך אם
הוציא לא מעל הגזבר יאם מיתרין ישתמיש בהן
לפיכך אם הוציא מעל הגזבר ואי אמרת אפילו
נאנסו מאי אריא הוציא אפילו לא הוציא נמי
אמר ליה הוא הדין אף על גב דלא הוציא ואיידי
דתנא רישא הוציא תנא סיפא נמי הוציא׃

M 78 ר׳ אבי א ר׳ יוחנן M 79 מהני זוזי בהחוא B 80
הוי M 81 – ואם.

ODER LOSE IST, NICHT BENUTZEN, DAHER IST ER, WENN ES ABHANDEN GEKOMMEN IST, NICHT ERSATZPFLICHTIG. EIN KRÄMER GLEICHT EINEM PRIVATMANN — WORTE R. MEÍRS; R. JEHUDA SAGT, EIN KRÄMER GLEICHE EINEM GELDWECHSLER.

GEMARA. Darf er es deshalb nicht benutzen, weil es eingebunden ist[291]!? R. Asi erwiderte im Namen R. Jehudas: Wenn es eingebunden und versiegelt ist. R. Mari erwiderte: Wenn es mit einem ungewöhnlichen Knoten versehen ist. Manche lesen: R. Mari fragte: Wie ist es, wenn es mit einem ungewöhnlichen Knoten versehen ist? – Die Frage bleibt dahingestellt.

UND WENN ES LOSE IST, WOL BENUTZEN &c. R. Hona sagte: Selbst wenn es durch ein Missgeschick fortgekommen ist[292]. — Es heisst ja aber: abhanden gekommen!? — Nach der Erklärung Rabbas, denn Rabba erklärte: Gestohlen, durch bewaffnete Räuber, abhanden gekommen, wenn sein Schiff im Meer untergegangen ist. R. Nahman aber sagte. Bei einem Missgeschick nicht. Raba sprach zu R. Nahman: Nach deiner Ansicht, dass er bei einem Missgeschick nicht [haftbar sei], gilt er ja nicht als Entleiher, und wenn er kein Entleiher ist, ist er ja auch kein Lohnhüter[293]!? Dieser erwiderte: Dies[294]gebe ich zu, denn da er Nutzen davon hat, gewährt er einen solchen; für den Nutzen, dass er, wenn er etwas vorteilhaft kaufen kann, es damit kaufen kann, gilt er als Lohnhüter. R. Nahman wandte gegen R. Hona ein: Wenn er[295] einem Geldwechsler Geld[296] zur Verwahrung gegeben hat, so darf dieser es, wenn es eingebunden ist, nicht benutzen, daher hat der Schatzmeister, wenn dieser es ausgegeben hat, keine Veruntreuung[297] begangen, und wenn es lose ist, wol benutzen, daher hat der Schatzmeister, wenn dieser es ausgegeben hat, eine Veruntreuung begangen. Wieso wird dies, wenn du sagst, auch bei einem Missgeschick[298], von dem Fall gelehrt, wenn er es ausgegeben hat, dies sollte doch auch von dem Fall gelten, wenn er es nicht ausgegeben hat!? Dieser erwiderte: Dies gilt auch von dem Fall, wenn er es nicht ausgegeben hat, da er aber den Anfangsatz von dem Fall lehrt, wenn er es ausgegeben[299] hat, so lehrt er auch den Schlußsatz von dem Fall, wenn er es ausgegeben hat.

291. Dies ist ja keine Kundgebung, dass es nicht benutzt werden soll. 292. Ist er ersatzpflichtig. 293. Demnach müsste er ja auch bei Diebstahl u. Abhandenkommen frei sein. 294. Dass er als Lohnhüter gilt, auch wenn er das Geld nicht benutzt hat. 295 Der Schatzmeister des Tempels. 296. Eigentum des Heiligtums. 297. Am Geheiligten (cf. Lev. 5,15ff.), da der Geldwechsler es unbefugt benutzt hat. 298. Sei der Depositär ersatzpflichtig, selbst wenn er es nicht benutzt hat, wonach das Depositum schon bei der Uebergabe in seinen Besitz übergeht. 299. Zur Hervorhebung, dass der Schatzmeister sogar in diesem Fall keine Veruntreuung begangen habe.

[xii,1] שטילח יד בפקדון בית שמאי אומרים ילקה בדמיו וביתר יבית הלל אומרים בשעת היוצאה רבי עקיבא אומר בשעת התביעה׃

Bq. 84b גמ׳ אמר ר׳ רבה האי מאן דגזל חביתא דחמרא מחבריה מעיקרא שויא זוזא השתא שויא ארבעה תיבדה או שתייה משלם ארבעה איתמר מעיקרא משלם זוזא בין דאי איתה חדדה ליה בעינא התיא שעתא דקא שתי לה או דקא תבר לה קא גזל ׳ביניה ׳ותנן בד׳ הגזלנין משלמין Pes. 9a Bq. 94b 96b (3) בשעת הגזילה איתמר מעיקרא משלם זוזא מאי השתא לא עביד לה ולא מידי אמאי קא מחייבת ליה אהתיא שעתא דגזילה התיא שעתא זוזא הוא דשויא ׳תנן בית הלל אומרים בשעת הוצאה מאי בשעת הוצאה אילימא בשעת הוצאה מן העזרה ובמאי אי בתבר מי איבא למאן דאמר ׳הא תנן בד׳ הגזלנין משלמין בשעת הגזילה ואי ביתר היינו בית שמאי אלא פשיטא בשעת הוצאה מבית בעלים Col.b ליבא ׳רבה דאמר בבית שמאי אמר לך ׳רבה ביתי בזלי עלבא לא פריעי בי פזיעי בתבר בית שמאי סברי שריחות יד אינה צריכה תמרון ׳ובי חבר ברשותא דידיה תבר ובית הלל סברי שליחות יד צריכה תמרון ובי תבר ברשותא דמריה תבר אלא

M 82 רבא M 83 יה M 84 — ותנן...הגזילה
M 85 — מ ט M 86 תנא P 87 + דלא M 88
M 89 - ובי...רבה. רבא

WENN JEMAND SICH AN EINEM DEPOSITUM VERGRIFFEN HAT, SO WIRD ER, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, MIT ABNAHME UND ZUNAHME BESTRAFT[300]; DIE SCHULE HILLELS SAGT, [ER ERSETZE DEN WERT] BEIM FORTBRINGEN[301]; R. ÂQIBA SAGT: BEI DER FORDERUNG[302].

GEMARA. Rabba sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Fass Wein geraubt hat, das ursprünglich einen Zuz wert war und später auf vier gestiegen ist, so muss er, wenn er es zerbrochen oder ausgetrunken hat, vier, und wenn es von selbst zerbrochen ist, einen Zuz bezahlen. Dies aus folgendem Grund: wenn es noch vorhanden wäre, müsste er es dem Eigentümer in natura zurückgeben, somit hat er es erst in der Stunde, wo er es ausgetrunken oder zerbrochen hat, geraubt, und es wird gelehrt, dass Räuber den Wert beim Rauben zu ersetzen haben; ist es von selbst zerbrochen, so hat er nur einen Zuz zu ersetzen, weil man ihn, da er nichts getan hat, nur für das verantwortlich machen kann, das er erhalten hat, und damals war es nur einen Zuz wert. – Es wird gelehrt: Die Schule Hillels sagt, [er ersetze den Wert] beim Fortbringen. Was ist nun unter Fortbringen zu verstehen; wollte man sagen, das Fortbringen aus der Welt[303], und dies beziehe sich auf die Abnahme[304], so gibt es ja niemand, der dieser Ansicht wäre, denn es wird gelehrt, dass Räuber den Wert beim Rauben zu ersetzen haben; und wenn sie sich auf die Zunahme bezieht, so ist dies ja dasselbe, was die Schule Šammajs lehrt. Darunter ist also entschieden das Fortbringen aus dem Besitz des Eigentümers[305] zu verstehen; demnach entscheidet Rabba nach der Schule Šammajs[306]!? — Rabba kann dir erwidern: hinsichtlich der Zunahme streitet niemand[307], sie streiten nur hinsichtlich der Abnahme; die Schule Šammajs ist der Ansicht, bei der Vergreifung sei keine Aneignung[308] erforderlich, somit ist die Abnahme in seinem Besitz erfolgt, und die Schule Hillels ist der Ansicht, bei der Vergreifung sei eine Aneignung erforderlich, somit ist die Abnahme im Besitz des

300. Wenn es, nachdem er sich daran vergriffen hat, an Wert abgenommen hat, so hat er den vollen Wert, den es bei der Veruntreuung hatte, zu ersetzen; hat es an Wert zugenommen, so hat er den höheren Wert, den es bei der Veräusserung, bezw. beim Verbrauch hatte, zu ersetzen. 301. Dh. der Entwendung. 302. Er zahle den Wert, den es während der Gerichtsverhandlung hat. 303. Beim Rauben. 304. Beim Austrinken od. Zerbrechen. 305. Wo er es verbraucht hat. 306. Wenn es beim Verbrauch im Wert gefallen war; der Räuber hat dann den niedrigeren Wert zu ersetzen. 307. Dass der Räuber dann den höheren Wert, den es beim Verbrauch hatte, zu ersetzen habe. 308. Und zwar in dem Fall, wenn es an Wert zugenommen hat; nach der Schule Š.s hat er den Wert beim Verbrauch u. nach der Schule H.s hat er den Wert beim Rauben zu ersetzen. 309. Während die Halakha stets nach der Schule H.s zu entscheiden ist. 310. Alle stimmen überein, dass er den Wert beim Verbrauch zu ersetzen habe. 311. Cf. ob. S. 611 N. 239.

Eigentümers erfolgt[312]. — Demnach entscheidet Raba, welcher sagt, bei der Vergreifung sei keine Aneignung erforderlich, nach der Schule Šammajs!? — Vielmehr, hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es umgetragen hat, um Tauben zu holen[313], und sie streiten über einen Entleiher ohne Wissen [des Eigentümers]; die Schule Šammajs ist der Ansicht, der Entleiher ohne Wissen [des Eigentümers] sei ein Räuber, somit ist die Abnahme in seinem Besitz[314]eingetreten, und die Schule Hillels ist der Ansicht, der Entleiher ohne Wissen [des Eigentümers] sei ein Entleiher, somit ist die Abnahme im Besitz des Eigentümers eingetreten. — Demnach entscheidet Rabba, welcher sagt, dass ein Entleiher ohne Wissen [des Eigentümers] nach den Rabbanan als Räuber gelte, nach der Schule Šammajs!? — Vielmehr, sie streiten über die Wertzunahme[315]des Geraubten, die Schule Šammajs ist der Ansicht, die Wertzunahme des Geraubten gehöre dem Beraubten, und die Schule Hillels ist der Ansicht, die Wertzunahme des Geraubten gehöre dem Räuber. Sie führen also denselben Streit wie die folgenden Tannaím: Wenn jemand ein Schaf geraubt, es geschoren und es geworfen hat, so hat er dieses, die Schur und die Jungen zu ersetzen — Worte R. Meírs; R. Jehuda sagt, er gebe das Geraubte in seinem jetzigen Zustand zurück. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: so wird er, wie die Schule Šammajs sagt, mit Abnahme und Zunahme[316]bestraft; die Schule Hillels sagt, [er ersetze den Wert] beim Fortbringen; schliesse hieraus.

הא דאמר רבא שליחות יד אינה צריכה חסרון ליכא Bm.41b
רבא דאמר בבית שמאי אלא הכא במאי עסקינן
בגין שטלטלה לתביא עליה גיולות ובשואל שלא ib.41a
מדעת קא מיפלגי בית שמאי סברי שואל שלא ib.
מדעת גוזן הוי ובי חסר ברשותא דידיה חסר ובית
חלל סברי שואל שלא מדעת שואל הוי ובי חסר
ברשותא דמרה חסר אלא הא דאמר רבה שואל Bb.88a
שלא מדעת לרבנן גוזן הוי ליכא דרבה דאמר בבית
שמאי אזא הכא בשבח של גזילה קמיפלגי בית
שמאי סברי שבח גזילה דגזל הוי ובית הלל סברי
שבח גזילה הגזלן הוי וכפלוגתא דהני תנאי דתניא
הגזל את הרחל גוזה וילדה משלם אותה ואת Bq.95a
גיזותיה ואת ולדותיה דברי רבי מאיר רבי יהודה
אומר גזילה חוזרת בעיניה דיקא נמי דקתני בית
שמאי אומרים ילקה בחסר וביתר ובית הלל אומרים
בשעת הוצאה שמע מינה רבי עקיבא אומר בשעת
התביעה אמר רב יהודה אמר שמואל הלכה כרבי
עקיבא ומודה רבי עקיבא במקום שיש עדים מאי
טעמא דאמר קרא לאשר הוא לו יתננו ביום אשמתו Lv.5.24
וכיון דאיכא עדים מהחזא שעתא הוא דאיחייב ליה
אשמה אמר ליה רבי אושעיא לרב יהודה רבי אתה
אומר כן חבי אמר רבי אבי אמר רבי יוחנן הלוק

M 90 – של ב M 91 רבא B 92 M לי-בי
M 93 – של M 94 + ולא קתני בזול ובזוקר M 95
דקמחייבי M 96 + אלא.

R. Âqiba sagt: bei der Forderung. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist nach R. Âqiba zu entscheiden; jedoch pflichtet R. Âqiba bei[317]hinsichtlich des Falls, wenn Zeugen vorhanden[318]sind; sein Grund ist ja, weil die Schrift sagt:[319]*dem soll er es geben, dem es zukommt, am Tag seiner Schuld*, und wenn Zeugen vorhanden sind, so ist die Schuld von jener Stunde ab[320]fällig. R. Ošâja sprach zu R. Jehuda: Meister, so sagst du, R. Asi aber sagte im Namen R. Johanans, R. Âqiba streite

312. Er hat also den niedrigeren Preis, den es beim Verbrauch hatte, zu ersetzen. Die oben angezogene Lehre, Räuber haben den Wert, den die Sache beim Rauben hatte, zu ersetzen, kommt hierbei nicht inbetracht, da hier von einem Depositär gesprochen wird, der die Sache erst beim Verbrauch raubt. 313. Er hat das in Rede stehende Fass nicht zum Verbrauch, sondern zur Benutzung als Tritt hervorgeholt. 314. Da der geraubte Gegenstand in den Besitz des Räubers übergeht. 315. Sie streiten nicht über den Fall, wenn die geraubte Sache im Preis gestiegen od. gefallen ist, sondern über den Fall, wenn sie qualitativ an Wert zugenommen od. abgenommen hat. 316. Diese Ausdrücke deuten auf die wirkliche Abnahme u. Zunahme an Wert u. nicht auf das Fallen u. Steigen im Preis. 317. Dass er den Wert beim Rauben zu ersetzen habe. 318. Wieviel der Gegenstand beim Rauben wert war. 319. Lev. 5,24. 320. In der er es geraubt hat.

תיה רבי עקיבא אפיתו במקום שיש עדים מאי
טעמא דאמר קרא לאשר הוא לו יתננו ביום אשמתו
ובי דינא הוא דקא מחייבי ליה אשמתו: אמר ליה
רבי זירא לרבי אבא בר בפא בי אודית להתם אקנ׳
אסולמא דצור ועול רגביה דרבי יעקב בר אידי ובעי
מיניה אי שמיעא ליה לרבי יוחנן הילכה כרבי עקיבא
או אין הלכה כרבי עקיבא אמר ליה הבי אמר רבי
יוחנן הלכה כרבי עקיבא לעולם מאי לעולם אמר
רב אשי שלא תאמר תני מירי הויא דליכא עדים
אבל הויא דאיכא עדים לא ואי נמי דאהדרה להודעה
ואיתברא לאפוקי מדרבי ישמעאל דאמר לא בעינן
דעת בעלים קא משמע לן דבעינן דעת בעלים ורבנן
אמרי הלכה כבית הלל:

[xii,2] חישש לשלוח יד בפקדון בית שמאי אומרים
חייב ובית הלל אומרים אינו חייב עד שישלח
Ex.22,7 בו יד שנאמר אם לא שלח ידו במלאכת רעהו רבית
את החבית ונטל הוטמה רבועית ונשברה אינו משלם
אלא רבועית הגבוהה ונטל הוטמה רבועית ונשברה
משלם רמי בולה:

Fol.44 Qid.42 Ex.22,8 גמ׳ א. מנהני מילי דתני רבנן על כל דבר
פשע בית שמאי אומרים מלמד שהייב על המחשבה
במעשה ובית הלל אומרים אינו חייב עד שישלח
7 בו יד שנאמר אם לא שלח ידו במלאכת רעהו
אמרו להן בית שמאי לבית הלל והלא בבי נאמר

M 1 מחייבין M 99 M 98 מינה דר׳ M 97 מי
שנא ...רעהו M 2 + דמ׳.

auch hinsichtlich des Falls, wenn Zeugen vorhanden sind, denn es heisst: *dem soll er es geben, d'm es zukommt, am Tag seiner Schuld*, und das Gericht ist es, das die Schuld zuerkennt.

R. Zera sprach zu R. Abba b. Papa: Wenn du da hingehst, so mache einen Umweg über den Aufgang von Çor, besuche R. Jâqob b. Idi und frage ihn, ob er im Namen R. Johanans gehört habe, dass die Halakha nach R. Âqiba zu entscheiden sei, oder dass die Halakha nicht nach R. Âqiba zu entscheiden sei. Dieser erwiderte: So sagte R. Johanan: die Halakha ist stets nach R. Âqiba zu entscheiden. Was heisst stets? R. Aši erwiderte: Dass man nicht sage, dies gelte nur von dem Fall, wenn keine Zeugen vorhanden sind, nicht aber, wenn Zeugen vorhanden sind. Oder auch in dem Fall, wenn er es zurück auf seine Stelle gebracht hat und es zerbrochen worden[326] ist; dies schliesst die Ansicht R. Jišmâéls aus, welcher sagt, es sei keine Inkenntnissetzung des Eigentümers[327] nötig, vielmehr ist eine Inkenntnissetzung des Eigentümers wol nötig. Raba aber sagt, die Halakha ist nach der Schule Hillels zu entscheiden.

WENN JEMAND DIE ABSICHT HAT, SICH AN EINEM DEPOSITUM ZU VERGREIFEN, SO IST ER, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, HAFTBAR[328]; DIE SCHULE HILLELS SAGT, ER SEI ERST DANN HAFTBAR, WENN ER SICH DARAN VERGRIFFEN HAT, DENN ES HEISST: [329]*ob er sich nicht am Eigentum seines Nächsten vergriffen hat.* WENN ER DAS FASS GENEIGT UND DARAUS EIN VIERTEL[LOG] ENTNOMMEN HAT UND ES ZERBROCHEN[330] IST, SO HAT ER NUR DAS VIERTEL[LOG][331] ZU ERSETZEN, WENN ER ES ABER AUFGEHOBEN UND DARAUS EIN VIERTEL[LOG] ENTNOMMEN HAT UND ES ZERBROCHEN IST, SO HAT ER DAS GANZE ZU ERSETZEN[332].

GEMARA. Woher dies? Die Rabbanan lehrten:[333] *Wegen jedes Vergehens*; die Schule Šammajs sagt, dies lehre, dass er wegen der Absicht[334] wie wegen der Tat schuldig sei; die Schule Hillels sagt, er sei schuldig, nur wenn er sich wirklich vergriffen hat, denn es heisst: *ob er sich nicht am Eigentum seines Nächsten vergriffen hat.* Die Schule Šammajs sprach zu der Schule Hillels: Es heisst ja bereits: *wegen jedes Vergehens*!? Die Schule Hillels

321. Nach Palästina. 322. Durch einen Unfall; auch in diesem Fall muss er den Wert bei der Forderung ersetzen, da es, solange er dies dem Eigentümer nicht mitgeteilt hat, sich in seinem Besitz befindet. 323. Cf. ob. S. 610 Z. 4ff. 324. Auch für Unfälle, für die er als Hüter nicht haftbar wäre, da es von dann ab sich in seinem Besitz befindet. 325. Ex. 22,7. 326. Später, nicht durch seine Schuld. 327. Er hat das Fass dadurch nicht erworben u. es befindet sich im Besitz des Eigentümers. 328. Er hat es durch das Aufheben erworben, auch ist bei der Vergreifung eine Abnahme erfolgt. 329. Ex. 22,8. 330. Das W. דבר im angezogenen Schriftvers wird mit Wort übersetzt: wegen jedes Worts des Vergehens, also auch wegen der Absicht.

על כל דבר פשע אמרו לחן בית חלל לבית שמאי
והלא כבר נאמר אם לא שלח ידו במלאכת רעהו
אם כן מה תלמוד לומר על כל דבר פשע שיכול
אין לי אלא הוא אמר לעבדו ולשלוחי מנין תלמיד
לומר על כל דבר פשע הטה את החבית בו׳ אמר
רבה לא שנו אלא נשברה אבל התחילה בישלם
את כולה בראי טעמא גזרי דילמה הוא דאתני
להו הגבוהה ונטל חומטה בו׳ אמר שמואל לא
נטל נטל ממש אלא כיון שהגביהה ליטול אף על
פי שלא נטל ליטא קא סבר שמואל שליהות יד
אינה צריכה חסרון אמרי לא שאני הכא דניחא
ליה דתיהוי חא חבית כולה בכים לחא רביעית
בעי רב אשי הגביה ארנקי ליטול חומטה דינר מהו
חמרא הוא דלא מינטר אלא אגב המרא אבל וזוזא
מינטר או דלמא שאני נטירותא דארנקי מנטירותא
דדינר לא ידעינן תיקו׃

M 3 רבא M 4 ליטול M 5 כולה M 6
+ בי אמרינן B 7 לא ידעינן.

erwiderte der Schule Šammajs: Es heisst ja aber: *ob er sich nicht am Eigentum seines Nächsten vergriffen hat.* Die Worte: *wegen jedes Vergehens*, deuten vielmehr darauf: man könnte glauben, nur wenn er es selbst getan hat, woher dies von dem Fall, wenn er damit seinen Diener oder seinen Boten beauftragt hat? es heisst: *weges jeden Vergehens.*

WENN ER DAS FASS GENEIGT &c. Rabba sagte: Dies ist nur von dem Fall gelehrt worden, wenn es zerbrochen ist, wenn es aber sauer geworden ist, so muss er das ganze ersetzen, weil seine Pfeile[331] dies erwirkt haben.

WENN ER ES ABER AUFGEHOBEN UND ENTNOMMEN HAT &c. Šemuél sagte: Unter "entnommen" ist nicht zu verstehen, wirklich entnommen, sondern auch wenn er es aufgehoben hat, um es daraus zu entnehmen, selbst wenn er nichts entnommen hat. Demnach wäre Šemuél der Ansicht, bei der Vergreifung sei keine Aneignung erforderlich? — Ich will dir sagen, anders verhält es sich hierbei, denn ihm ist es lieb, dass das ganze Fass als Stütze für das eine Viertel[log] diene[332].

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn jemand einen Geldbeutel[333] aufgehoben hat, um aus diesem einen Denar zu nehmen[334]; gilt dies[335] nur vom Wein, der sich nur mit dem übrigen Wein gut erhält, während ein Geldstück sich [auch einzeln] erhält, oder aber: anders ist die Bewachung eines ganzen Geldbeutels als die Bewachung eines einzelnen Denars[336]? — Wir wissen dies nicht; die Frage bleibt dahingestellt.

331. Dh. durch seine Schuld, da ein angefangenes Fass sich nicht gut hält. 332. In anderen Fällen ist der Hüter bei einer Vergreifung erst dann haftbar, wenn er sich einen Teil angeeignet hat, in diesem Fall aber genügt die blosse Absicht, weil angenommen wird, dass er das zu entnehmende Quantum absichtlich im Fass zurückgelassen hat, damit es sich besser halte; es ist also ebenso, als hätte er dieses Quantum effektiv entnommen u. den Rest zur Konservirung leihweise behalten. 333. Der ihm zur Verwahrung übergeben wurde. 334. Und nicht entnommen hat. 335. Die von Š. gegebene Auslegung. 336. Da er leicht verloren gehen kann.

VIERTER ABSCHNITT

זהב קונה את הכסף הכסף אינו קונה את
הזהב הנחשת קונה את הכסף והכסף אינו
קונה את הנחשת בעות הרעות קונות את היפות והיפות
אינן קונות את הרעות אסימון קונה את המטבע
והמטבע אינו קונה את אסימון מטלטלי קנין את
המטבע מטבע אינו קונה את המטלטלין וה הכלל כל
המטלטלים קנין זה את זה: באיזה צד משך הוכנו (ij)
פירות ולא נתן לו מעות אינו יכול לחזור בו נתן לו Git.30a
מעות ולא משך הוכנו פירות יכול לחזור בו אבל
אמרו מי שפרע מאנשי דור המבול ומדור הפלגה
הוא עתיד להפרע מאני שאינו עומד בדיבורו רבי Bm.47b/74b
שמעון אומר כל שהכסף בידו ידו על העליונה:

ביצד B 4 וכל V 3 וה M 2 ו M 1
M 8 ומדה ת M 7 מדור M 6 תכמים + M 5
ליפרע M 9 מי.

DURCH das Gold[1] wird das Silber erworben[2], durch das Silber wird das Gold nicht erworben; durch das Kupfer wird das Silber erworben, durch das Silber wird das Kupfer nicht erworben; durch das schlechte Geld[3] wird das gute erworben, durch das gute wird das schlechte nicht erworben; durch das Asemon[4] wird die geprägte Münze erworben, durch die geprägte Münze wird das Asemon nicht erworben. Durch bewegliche Sachen wird die Münze erworben, durch die Münze werden bewegliche Sachen nicht erworben. [Die Regel hierbei ist:] jede bewegliche Sache wird durch die andere erworben[5]. Zum Beispiel: hat [der Käufer] die Früchte an sich gezogen und [dem Verkäufer] das Geld nicht gegeben, so kann er[6] nicht mehr zurücktreten, hat er ihm aber das Geld gegeben und die Früchte nicht an sich gezogen, so kann er zurücktreten. Sie sagten aber: wer die Leute vom Zeitalter der Sintflut und vom Zeitalter der Verwirrung[7] bestraft hat, wird dereinst auch den bestrafen, der sein Wort nicht hält. R. Šimôn sagt, wer das Geld in der Hand habe, hat die Oberhand[8].

1. Unter Gold, Silber u. Kupfer sind Münzen aus diesen Metallen zu verstehen. 2. Nach talmudischem Recht wird ein Kaufgeschäft (emptio, venditio) perfekt, wenn der Käufer die Ware empfangen (durch das Ansichziehen, משיכה) hat, das Zahlungsmittel (Geld) ist dann Eigentum des Verkäufers, auch wenn er es noch nicht empfangen hat; dagegen ist der Empfang des Zahlungsmittels für beide Kontrahenten nicht bindend: jeder kann vom Kauf zurücktreten. Wenn nun jemand Gold-, Silber- od. Kupfermünzen verkauft u. andere Münzen in Zahlung nimmt, so gilt stets das Silber als Zahlungsmittel, während die anderen Münzen Ware sind; der Grund wird weiter angegeben. 3. Verrufenes, das nicht mehr als Zahlungsmittel, sondern nur als Ware genommen wird. 4. *Ἀσήμων* ohne Abzeichen, Münzen, die nicht geprägt sind. 5. Sowol in Form eines Kaufgeschäfts, wenn ein bestimmter Preis vereinbart worden ist u. der andere ihm eine andere Sache, die ebenfalls auf ihren Geldwert geschätzt wird, gibt, als auch in Form eines Tauschgeschäfts (permutatio), wenn nur der Individualwert der beiden Sachen inbetracht gezogen wird; sobald ein Kontrahent die eine Sache erhalten hat, ist die Perfektion des Geschäfts eingetreten u. die andere Sache ist Eigentum des anderen Kontrahenten. 6. Sowol der Käufer als auch der Verkäufer. 7. Beim Turmbau zu Babel; Gen. Kap. 11. 8. Wenn der Verkäufer das Geld zuerst empfangen hat, so kann er zurücktreten, der Käufer aber nicht.

גמ׳ א. מתני ליה רבי לרבי שמעון בריה
חוהב קונה את הכסף אמר ליה רבי שנית לנו
ביתדותיך הכסף קונה את הזהב והתחזר ותשנה לנו
בזקנותיך הזהב קונה את הכסף ׳ביתדותיה מאי בבר Az.52b
ובזקנותיה מאי בבר ביתדותיה בבר דהבא דתשיב
הוי טבעא בכפא דלא השיב הוי פירא וקני ליה
פירא לטבעא בזקנותיה בבר בכפא דהדיק הוי טבעא Col.b
דהבא דלא הדיק הוי פירא וקני ליה פירא לטבעא
אמר רב אשי ביתדותיה מסתברא מדקתני הנחשת
קונה את הכסף אי אמרת בשלמא בכפא לגבי דהבא
פירא הוי היינו דקא תני הנחשת קונה את הכסף
דאף על ׳פי דהגבי דהבא פירא הוי לגבי ׳נחשא
טבעא הוי אלא אי אמרת בכפא לגבי דהבא טבעא
הוי השתא לגבי דהבא דחשיב מינה אמרת טבעא
הוי לגבי ׳נחשא דאיתי חשיב ואיתי הדיק מבעיא
איצטריך סלקא דעתך אמינא הני פריטי באתרא
דכגני אינהו חריפי טפי מככפא אימא טבעא הוי
קמשמע לן כיון דאיכא דוכתא דלא׳סגי ביה פירא
הוי ואף רבי חייא בבר דהבא טבעא הוי דהב
אחזיק דינרי מבתתיה דרבי חייא לשוק אייקור דינרי
אתא לקמיה דרבי חייא אמר ליה זיל שלים ליה
׳טבין ותקלין אי אמרת בשלמא דהבא טבעא הוי
שפיר אלא אי אמרת פירא הוי הוה ליה סאה בסאה
ואכיר׳ב דינרי הוו ליה וכיון דהוו ליה דינרי נעשה

M 10 גב P 12 נחשת B 11 M 13 מבעיא
M 14 טבין ותקלין לא.

GEMARA. Rabbi lehrte seinen Sohn R. Šimôn: Durch das Gold wird das Silber erworben. Da sprach dieser zu ihm: Meister, in deiner Jugend hast du uns gelehrt, dass durch das Silber das Gold erworben werde, und nun lehrst du uns in deinem Alter, dass durch das Gold das Silber erworben werde!? — Welcher Ansicht war er in seiner Jugend und welcher Ansicht war er in seinem Alter? — In seiner Jugend war er der Ansicht, das Gold, das wertvoller ist, sei Zahlungsmittel und das Silber, das weniger wertvoll ist, sei Produkt[9], und durch das Produkt wird das Zahlungsmittel erworben; in seinem Alter aber war er der Ansicht, das Silber, das gangbarer ist, sei Zahlungsmittel und das Gold, das weniger gangbar ist, sei Produkt, und durch das Produkt wird das Zahlungsmittel erworben. R. Aši sagte: Die in seiner Jugend vertretene Ansicht ist einleuchtender. Es wird nämlich gelehrt: durch das Kupfer wird das Silber erworben; allerdings hat er es nötig zu lehren, dass durch das Kupfer das Silber erworben werde, wenn du sagst, das Silber sei dem Gold gegenüber Produkt, denn obgleich es dem Gold gegenüber Produkt ist, so ist es dem Kupfer gegenüber dennoch Zahlungsmittel; wenn du aber sagst, das Silber sei dem Gold gegenüber Zahlungsmittel, so ist es ja, wenn es sogar dem Gold gegenüber, das wertvoller ist, Zahlungsmittel ist, selbstverständlich dem Kupfer gegenüber, als das es wertvoller und gangbarer ist[10]!? — Dies ist nötig; man könnte glauben, dass die Scheidemünze, da sie in Orten, wo sie im Verkehr ist, gangbarer als Silber ist, das Zahlungsmittel sei, so lehrt er uns, dass sie, da es Orte gibt, wo sie nicht gangbar ist, Produkt sei.

Und auch R. Ḥija ist der Ansicht, dass Gold Zahlungsmittel sei. Rabh lieh nämlich einst [Gold]denare von der Tochter R. Ḥijas, und später stiegen die Denare im Preis. Als er darauf[11] zu R. Ḥija kam, sprach er zu ihm: Geh, bezahle ihr gute und vollwichtige. Einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst, Gold sei Zahlungsmittel[12]; wenn du aber sagst, es sei Produkt, so heisst dies ja Seah gegen Seah borgen, und dies ist verboten[13]. — Rabh besass damals[14] Denare, und da er Denare in seinem Besitz

9. Wenn das eine mit dem anderen bezahlt wird. 10. Dieser ganze Passus ist demnach ganz überflüssig. 11. Als er sie zurückzahlen wollte; er fürchtete, dies könnte Wucher sein, da die Denare dann mehr wert waren. 12. Das einem schwankenden Kurswert nicht unterworfen ist, es sind dann nicht die Golddenare im Preis gestiegen, sondern das andere Geld ist im Preis gefallen; er hatte ihr also nicht mehr gegeben als er genommen. 13. Man darf nicht ein Mass Getreide gegen ein Mass Getreide borgen, weil es bei der Rückzahlung im Preis steigen kann, u. dies würde Wucher ein. 14. Als er sie geborgt hatte.

Bm.46a7b4 באימר ליה לחלוני עד שיבא בני או עד שאמצא
מיפתח: אמר רבא האי תנא סבר דהבא סבעא הוי
Q d,12 Ed. v.7 Bb.5 דתניא פרוטה שאמרו אחד בישמינה באיסר
האיטרקי ראוי נפקא מינה לקדושי אשה איסר
אחד מיעשרים וארבעה בדינר שר בקה לראוי נפקא
מינה לסקה ושמסבר דינר שר בקה אחד מעשרים
והמשה בדינר שר זהב ראוי נפקא מינה לפרוון
חבן אי אמרת בשלמא סבעא הוי משער תנא
בשידי דקרון אלא אי אמרת פירא הוי משער תנא
בשידי דאיקור וזיל וזמנין דסהדי ליה כחנא וזמנין
דמיסת ליה איתו לסחנא אלא שמע מינה סבעא
M ... הוי שמע מינה: תנן התם בית שמאי אומרים לא
יעשה אדם סלעין דינרי זהב ובית הלל מתירין רבי
יוחנן ריש לקיש חד אמר מחלוקת בסלעים על
דינרין דבית שמאי בשרי בשפא סבעא ודהבא פירא
וסבעא אפילא לא מחלפין יבית הלל בשרי בשפא
פירא ודהבא סבעא יפירא אסבעא מיחלפין אבל
פירות על דינרין דברי הכל מחלפין מאי סעמא
מידי דהוה אשפא דבית הלל בשפא דבית הלל אף
על גב דכספא דנכי דהבא פירא הוי דנכי פירא
סבעא הוי זהב נמי דבית שמאי אף על גב דדהבא
לגבי כספא פירא הוי דנכי פירא סבעא הוי זהב
אמר אף בפירות על דינרין מחלוקת ירמאן דאמר

M 15 לי — M 16 דתנן — M 17 חוי — M 18 —
M 19 לאי — M 20 נמי — ירמאן...מחלוקת.

hatte, so war es ebenso, als wurde jemand zu seinem Nächsten sagen: borge mir bis mein Sohn gekommen ist oder ich den Schlüssel gefunden habe .

Raba sagte: Folgender Autor ist der Ansicht, Gold sei Zahlungsmittel; denn es wird gelehrt: Die Peruṭa, von der sie sprechen, ist der achte Teil eines italischen Assars; dies ist von Bedeutung bei der Antrauung einer Frau. Ein Assar ist der vierundzwanzigste Teil eines Silberdenars; dies ist von Bedeutung beim Kauf und Verkauf . Ein Silberdenar ist der fünfundzwanzigste Teil eines Golddenars; dies ist von Bedeutung bei der Auslösung eines Sohns. Einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst, es sei Zahlungsmittel, denn demnach legt er bei seiner Berechnung eine Sache zugrunde, die feststehenden Wert hat, wenn du aber sagst, es sei Produkt, so legt er bei seiner Berechnung eine Sache zugrunde, die steigen und fallen kann; zuweilen müsste der Priester ihm herauszahlen und zuweilen müsste er dem Priester zuzahlen. Vielmehr ist hieraus zu schliessen, dass es Zahlungsmittel sei; schliesse hieraus.

Dort wird gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, man darf nicht Selaîm auf Golddenare umtauschen[1]; die Schule Hillels erlaubt dies. R. Johanan und Reš-Laqiš [streiten hierüber]: einer sagt, sie streiten nur über [den Umtausch] von Selaîm auf Denare: die Schule Šammajs ist der Ansicht, Silber sei Zahlungsmittel und Gold sei Produkt, und man darf nicht Zahlungsmittel durch Produkte auslösen; die Schule Hillels aber ist der Ansicht, Silber sei Produkt und Gold sei Zahlungsmittel und Produkte durch Zahlungsmittel darf man wol auslösen. Die Früchte aber[2] darf man nach aller Ansicht durch Denare auslösen, weil es sich bei diesen ebenso wie mit Silber nach der Schule Hillels verhält. Silber gegenüber Gold ist ja nach der Schule Hillels Produkt, dennoch gilt es den Früchten gegenüber als Zahlungsmittel[3], ebenso gilt auch das Gold nach der Schule Šammajs, obgleich das Gold dem Silber gegenüber Produkt ist, dennoch den Früchten gegenüber als Zahlungsmittel. Der andere aber sagt, sie streiten auch über

15. Wenn der Borgende die geborgten Früchte zur Zeit des Borgens ebenfalls besitzt, so ist das Borgen von Mass gegen Mass erlaubt, weil sie sofort in den Besitz des Verborgenden übergehen u. in seinem Besitz im Preis steigen. 16. Eine Frau wird dem Mann angetraut, wenn er ihr zu diesem Behuf einen Wertgegenstand, der mindestens eine Peruṭa wert ist, gibt. 17. Wenn eine Uebervorteilung um ein Sechstel (davon weiter) vorliegt, so muss der Betrag zurückgezahlt werden. 18. Der erstgeborene Sohn muss 30 Tage nach der Geburt ausgelöst werden (cf. Ex. 13,2 uö.), dh. der Vater hat einem Priester 5 biblische Šeqel 20 Silberdenare zu zahlen. 19. Wenn jemand Silbergeld (Selaîm) vom Erlös aus dem 2. Zehnt, das man nach Jerušalem bringen u. verzehren muss (cf. Dt. 14,23ff.), besitzt, so darf er es nicht in Gold eintauschen, um den Transport zu erleichtern. 20. Die originären Früchte vom 2. Zehnt. 21. Da man Früchte durch diese auslösen darf.

[den Umtausch] der Früchte auf Denare[22].
– Weshalb streiten sie, nach demjenigen, welcher sagt, sie streiten auch über [den Umtausch] der Früchte auf Denare, über [den Umtausch] von Selaîm auf Denare, sollten sie doch über [den Umtausch] der Früchte auf Denare streiten!? – Wenn sie über [den Umtausch] der Früchte auf Denare streiten würden, könnte man glauben, dies gelte nur [vom Umtausch] der Früchte auf Denare, hinsichtlich [des Umtausches] von Selaîm auf Denare aber pflichte die Schule Hillels der Schule Šammajs bei, dass Gold gegenüber Silber Produkt sei, und man dürfe nicht umtauschen, so lehrt er uns. Es ist zu beweisen, dass R. Johanan es ist, welcher sagt, man dürfe nicht auslösen[23]. R. Johanan sagte, man dürfe nicht einen Denar gegen einen Denar borgen[24]; was für einen Denar, wollte man sagen, einen Silberdenar gegen einen Silberdenar, so gibt es ja niemand, der sagt, dass er sich selber gegenüber nicht Zahlungsmittel sei; wahrscheinlich also einen Golddenar gegen einen Golddenar. Nach wessen Ansicht, wenn nach der Schule Hillels, so sagt diese ja, es sei Zahlungsmittel: wahrscheinlich also nach der Schule Šammajs; somit ist hieraus zu entnehmen, dass R. Johanan es ist, welcher sagt, man dürfe nicht auslösen. – Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist es R. Johanan, welcher sagt, man dürfe wol auslösen, denn anders verhält es sich bei einem Darlehn; da es die Rabbanan hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs als Produkt betrachtet haben, denn wir sagen, es ist es, das steigt und fällt, so gilt es auch bei einem Darlehn als Frucht. Dies[26] ist auch einleuchtend, denn als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanans: obgleich sie gesagt haben, dass man nicht einen Denar gegen einen Denar borgen dürfe, so ist es dennoch erlaubt, durch ihn den zweiten Zehnt auszulösen; schliesse hieraus. – Komm und höre: Wenn jemand Scheidemünze vom zweiten Zehnt auf einen Selâ einwechseln[27] will, so wechsle er, wie die Schule Šammajs sagt, für den ganzen Selâ Scheidemünze ein; die Schule Hillels sagt, für einen Šeqel [nehme er] Silber, und für einen Šeqel [behalte er] Scheidemünze[28]. Wenn man nun [den zweiten Zehnt] nach der Schule Šammajs durch Scheidemünze auslösen darf[29], um wieviel mehr durch Gold!? – Anders verhält es sich bei der Scheidemünze, da sie in Orten, wo

אה בפירות על דינרין מחלוקת אדמיפלגי בסלעין
על דינרין לפלוג בפירות על דינרין אי איפלוג
בפירות על דינרין הוה אמינא הני מילי בפירות
על דינרין אבל בסלעין על דינרין מודו לתן בית
הלל לבית שמאי דהתכא לגבי בבבא פירא הוי ולא
מחללין קמשמע ן תסתיים דרבי יוחנן הוא דאמר
אין מחללין דאמר רבי יוחנן אמר לית דינר בדינר Fol. 45
דינר דמאי איליפא דינר של כסף בדינר של כסף
לגבי נפשיה מי איכא למאן דאמר לאו טבלא הוי
אלא פשיטא דינר של זהב בדינר של זהב ולמאן
אי ליבית הלל הא אמרי טבלא הוי אלא לאו ליבית
שמאי ושמע מינה רבי יוחנן הוא דאמר אין מחללין
לא לעולם אימא לך רבי יוחנן הוא דאמר מחללין
ושאני התוא כיון דלענין מקח וממכר שויא רבנן
כי פירא דאמרינן איתו ניתו דאוקי ויזל לגבי
התוא נמי פירא הוי תבי נמי מסתברא דבי אתא
רבין אמר רבי יוחנן אף על פי שאמרו אבוד לית
דינר בדינר אבל מחללין מעשר שני עליו שמע מינה
תא שמע הפודה סלע ממעות מעשר שני בית שמאי Ms. A 9 Ed. I, 9 Bek. 50
אומרים בכל הסלע מעות ובית הלל אומרים בשקל
בסלע בשקל מעות השתא לבית שמאי לגבי פריטי
מחללין לגבי דהבא מיבעיא שאני פריטי באתרא

M 21 — באה בבאה B 22 מחללין B 23 שוינהו.
M שויוה M 24 עיוויה רבנן פירא הבי.

22. Nach der Schule Šammajs ist auch dies verboten, weil das Gold Produkt ist u. der 2. Zehnt nur durch Geld ausgelöst werden darf. 23. Die originären Früchte des 2. Zehnts, nach der Schule Š.s. 24. Weil er bei der Rückgabe im Preis steigen kann, u. dies wäre Wucher. 25. Das Gold. 26. Dass RJ. es ist, welcher sagt, man dürfe wol auslösen. 27. Bevor er nach Jerušalem reist, zur Erleichterung des Transports. 28. Damit er nicht in Jerušalem, wo er Scheidemünze nötig hat, wiederum eine Wechselgebühr zahlen müsse; ferner auch, damit nicht in Jer. ein Mangel an Scheidemünze eintrete. 29. Da von dem Fall gesprochen wird, wenn er Scheidemünze hat.

דמניין הריפי[29]לישנא אחרינא אמרי הה רבי יוחנן והיש לקיש חד אמר מחלוקת בסלעין על דינרים דבית שמאי
Dt.14,25 סברי °הכסף בסף ראשון ולא בסף שני ובית הלל סברי הכסף בסף ריבה ואפילו בסף שני אבל פירות
על דינרין דברי הכל מחללין דאכתי בסף ראשון הוא והד אמר אף בפירות על דינרין נמי מחלוקת
[30]ולמאן דאמר סלעין על דינרין מחלוקת אדמיפלגי בסלעין על דינרין[31]לפלוג בסלעין על סלעין אי[32]אפלוג בסלעין על סלעין הוה אמינא הני מילי בסלעין על סלעין אבל בסלעין על דינרין [33]מודו ליה בית הלל לבית שמאי דדהבא לגבי כספא פירא הוי ולא
Ms.,Ed.,10 מחללינן קמשמע לן תא שמע °הפודה סלע של מעשר שני בירושלים בית שמאי אומרים בכל הסלע מעות ובית הלל אומרים בשקל בסף בשקל מעות השתא כספא לגבי פריטי מחללינן ולא אמרינן בסף ראשון ולא בסף שני לגבי דהבא דחשיב מינה מי אמרינן בסף ראשון ולא בסף שני אמר רבא ירושלים [34]קמותבת
Dt.14,26 שאני ירושלים דכתיב ביה °ונתת[ה] הכסף בכל אשר
Ms.,Ed.,8 Bek.50b תאוה נפשך בבקר ובצאן תא שמע °הפודה סלע ממעות מעשר שני בית שמאי אומרים בכל הסלע מעות ובית הלל אומרים בשקל בסף בשקל מעות [35]אלא דכולי עלמא הכסף בסף ריבה ואפילו בסף שני אלא אי איתמר [36]דרבי יוחנן ורבי שמעון בן

M 25 + ב M 26 || והתכא פירא ופירא אפירא לא מחללינן אי הכי אדמיפלגי B 27 || לפלגי B 28 || אפלגי M 29 + אימא M 30 קאמרת || M 31 ושמעינן מהני מתני תרתי לישני דכ"ע בסף הכסף ריבה M 32 || הכי איתמר ר' ורשב"ל חד.

sie im Verkehr ist, gangbarer ist. Eine andere Lesart. R. Johanan und Reš-Laqiš [streiten]. Einer sagt, sie streiten nur über [den Umtausch] von Selaîm auf Denare, die Schule Šammajs erklärt:[29]*das Geld*, das erste Geld, nicht aber das zweite Geld[31], während die Schule Hillels erklärt: *das Geld*, dies ist einschliessend, also auch das zweite Geld; die Früchte selber aber darf man nach aller Ansicht durch Denare auslösen, denn diese sind dann erstes Geld. Der andere aber sagt, sie streiten auch über [den Umtausch] von Früchten auf Denare[32]. — Weshalb streiten sie, nach demjenigen, welcher sagt, sie streiten [nur] über [den Umtausch] von Selaîm auf Denare, über [den Umtausch] von Selaîm auf Denare[33], sollten sie doch streiten über [den Umtausch] von Selaîm auf Selaîm!? — Wenn sie über [den Umtausch] von Selaîm auf Selaîm streiten würden, könnte man glauben, dies gelte nur [vom Umtausch] von Selaîm auf Selaîm, hinsichtlich [des Umtausches] von Selaîm auf Denare aber pflichte die Schule Hillels der Schule Šammajs bei, dass man nicht auslösen dürfe, weil Gold gegenüber Silber Produkt ist, so lehrt er uns. — Komm und höre: Wenn jemand in Jerušalem einen Selâ vom zweiten Zehnt wechseln will, so nehme er, wie die Schule Šammajs sagt, für den ganzen Selâ Scheidemünze[34]; die Schule Hillels sagt, auch für einen Šeqel Silber und für einen Šeqel Scheidemünze. Wenn man nun Silber durch Scheidemünze auslösen darf und wir nicht sagen: nur erstes Geld, nicht aber zweites Geld, wieso sollten wir nun hinsichtlich des Golds, das wertvoller ist als dieses, sagen: nur erstes Geld und nicht zweites Geld!? Raba erwiderte: Hinsichtlich [des Umtausches] in Jerušalem ist nichts einzuwenden, denn die Schrift sagt:[35]*Kaufe für das Geld, was du irgend begehrst, Rinder und Schafe*[36]. — Komm und höre: Wenn jemand Scheidemünze vom zweiten Zehnt auf einen Selâ einwechseln will, so wechsle er, wie die Schule Šammajs sagt, für den ganzen Selâ Scheidemünze ein; die Schule Hillels sagt, für einen Šeqel [nehme er] Silber und für einen Šeqel [behalte er] Scheidemünze[37]!? — Vielmehr, alle erklären: *das Geld*, dies sei einschliessend, also auch zweites Geld, wenn aber [der Streit zwischen] R. Johanan und Reš-Laqiš gelehrt worden ist[38], so wird er wie folgt lauten: einer

30. Dt. 14,25. 31. Das Geld, durch welches der 2. Zehnt ausgelöst wurde, darf nicht wiederum auf anderes umgesetzt werden. 32. Nach der Schule Š.s ist dies verboten, weil Gold als Produkt gilt. 33. Wonach der Grund der Schule Š.s ist, weil ein 2. Umtausch verboten ist. 34. Damit nicht durch das häufige Wechseln zuviel Wechselgebühr verausgabt werde. 35. Dt. 14,26. 36. Die Beschränkung im Umtausch besteht nur, bevor man das Geld nach Jer. gebracht hat, in Jer. selbst kann man das Geld nach Belieben ausgeben. 37. Er darf also auch ausserhalb Jer.s die Scheidemünze, das 1. Geld, in Silber, 2. Geld, umsetzen. 38. Nach der 2. Lesart.

sagt, sie streiten nur über [den Umtausch] von Selaîm auf Denare, die Schule Šammajs ist der Ansicht, man berücksichtige, er könnte dadurch[39]die Wallfahrt hinausschieben, denn es kann vorkommen, dass er keinen vollen Denar Geld hat, und es deshalb nicht hinbringt[40]; die Schule Hillels aber ist der Ansicht, man berücksichtige nicht, er könnte dadurch die Wallfahrt hinausschieben, denn er bringt es hin, auch wenn er keinen vollen Denar hat[41]. Die Früchte aber dürfen nach aller Ansicht durch Denare ausgelöst werden, denn da sie verfaulen, hält man sie nicht lange[42]. Der andere aber sagt, sie streiten auch über [den Umtausch] der Früchte auf Denare. — Erklärlich ist [der Ausdruck] umtauschen und nicht umtauschen nach der Lesart, nach welcher es nach der Gesetzlehre erlaubt und nur rabbanitisch verboten[43] ist, nach der Lesart aber, nach welcher sie streiten, ob es nach der Gesetzlehre erlaubt ist, sollte doch [der Ausdruck] auslösen und nicht auslösen[44]gebraucht werden!? — Dies ist ein Einwand.

לקיש הכי איתמר חד אמר מחלוקת בסלעין על דינרין דבית שמאי סברי גזרינן שמא ישאא עליותיו Col.b
דזימנין דלא מלו זוזי בדינרא ולא[45]מסיק ובית הלל
סברי לא גזרינן שמא ישאא עליותיו דכי לא מלו
נמי בדינרא אכוקי מסיק להו אבל בפירות על
דינרין דברי הכל מחללינן[46]דכיון דמרקבי לא משתי
להו וחד אמר[47]אפילו בפירות על דינרין נמי מחלוקת
בשלמא להך לישנא דאמרת דמדאורייתא משרא
שרי ורבנן הוא דגזרו ביה חיישי דקתני יעשה ולא
יעשה אלא להך לישנא דאמרת דמדאורייתא פדיוי
מחללינן ולא מחללינן מבעי ליה קשיאא איתמר
רב ולוי חד אמר מטבע נעשה חליפין וחד אמר אין Bm.47a
מטבע נעשה חליפין אמר רב פפא מאי טעמא דמאן
דאמר אין מטבע נעשה חליפין משום דדעתיה
אצירתא וצורתא עבידא דכטלא תנן[48]הוזהב קונה Ib.44a
את תכסה מאי לאו בחליפין[49]ושמע מינה מטבע
נעשה חליפין לא בדמים אי הכי הוזהב קונה[50]תכסה
מחייב מבעי ליה תני הוזהב מחייב הכי נמי מסתברא
מדקתני סיפא תכסה אינו קונה את הוזהב אי אמרת
בשלמא בדמים היינו דאמרינן דהכא פירא וכספא
מטבעא ומטבעא פירא לא קני[51]אלא אי אמרת בחליפין

P 33 מסלק — M 34 מ ט פירות בין — M 35 אפ
M 36 מתחללין ולא מתחללין — M 37 ושמע...חליפין
M 38 — את. M הוזהב מה — M 39 דמעות אינן קונות.

Es wurde gelehrt: Rabh und Levi [streiten]; einer sagt, eine Münze könne Tauschmittel[46] sein, und der andere sagt, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein. R. Papa sagte: Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein? — weil er sich auf die Figur stützt, und die Figur kann entwertet werden[46]. — Es wird gelehrt: Durch das Gold wird das Silber erworben; wahrscheinlich doch durch Tausch, somit ist hieraus zu entnehmen, dass eine Münze Tauschmittel sein könne!? — Nein, durch Kauf. — Wieso heisst es demnach: durch das Gold wird das Silber erwerben, es sollte ja heissen: das Gold verpflichte[47]!? — Lies: das Gold verpflichtet. Dies ist auch einleuchtend; im Schlußsatz heisst es: durch das Silber wird das Gold nicht erworben; einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst durch Zahlung, denn wir sagen, das Gold sei Produkt und das Silber sei Zahlungsmittel, und durch das Zahlungsmittel wird das Produkt nicht erworben; wenn du aber sagst, durch Tausch,

39. Durch den Umtausch von kleinerem Geld in Gold. 40. Wenn einem der Transport von kleinem Geld zu lästig ist, schiebt er dies bis zum nächsten Jahr auf. 41. Da auch der Transport von Silbergeld nicht sehr beschwerlich ist. 42. Man würde sie nicht zum nächsten Jahr aufheben. 43. Nach der 2. Lesart, nach welcher das Verbot des Umtauschens auch nach der Schule Š.s nur eine rabbanitische Bestimmung ist. 44. Eigentl. entweihen, entheiligen; durch die Auslösung werden die Früchte entheiligt u. die Heiligkeit haftet dem Geld an. 45. Wenn er ihm das Geld nicht in Form einer Zahlung, sondern in Form eines Tauschgeschäfts gegeben hat (cf. 622 N. 5); nach der einen Ansicht ist das Geschäft perfekt, auch wenn der eine das Geld empfangen hat. 46. Die Münze an sich ist kein Niessbrauchgegenstand, den Wert erhält sie nur durch die staatliche Autorisation, u. diese kann durch Verrufung aufgehoben werden. 47. Sc. zur Zahlung, da damit nicht gesagt werden soll, dass der Besitzer des Silbers dem anderen ein bestimmtes Silberstück, das jener erworben hat, geben muss, sondern dass er an ihn eine Zahlung zu leisten hat.

תרוייהו לקנו אחדדי ועוד תניא התכסף אינו קונה
את ההחב ביצד מכר לו עשרים וחמשה דינר של
כסף בדינר של זהב אף על פי שמשך את התכסף
לא קנה עד שימשוך את ההחב או אמרת בשלמא
ברמים משום חבי לא קני אלא או אמרת בחליפין
נקני אלא מאי ברמים אי חבי אימא רישא ההחב
קונה את התכסף ביצד מכר לו דינר של זהב בעשרים
והמשה דינרין של כסף כיון שמשך את ההחב נקנה
בכל מקום שהוא או אמרת בשלמא בחליפין
היינו דקתני נקנה בכל מקום שהוא אלא או
אמרת ברמים האי נקנה בכל מקום שהוא
נתחייב גברא ביבעי ליה אמר רב אשי לעולם
ברמים ומאי בכל מקום שהוא בבית שהוא כדאמר
ליה אי אמר ליה מארנקי הדשה יהבינא לך הוו
מצי יהיב ליה מארנקי וישנה את על גב דעדיפי
מינייהו מאי טעמא דאמר ליה לישנן קא בעינא
להו אמר רב פפא אפירי למאן דאמר אין מטבע
נעשה חליפין ביעבד הוא דלא עבד חליפין אקנויי
מיקני בחליפין בידי דחזה אפילו לרב נחמן פריא
לרב נחמן לאי אף על גב דאינהו לא עבדי חליפין
אקנויי מיקני בחליפין מכלל נמי לא שנא מיתיבי
היה עימה בשוק ואין בידו מעות אומר להבירו Ms. v.5
תרי פירות הללו נתונים לך במתנה לחזור ואומר Fol.46
הרי הן מחוללין על מעות שיש לי בבית מעכשיו

M 40 תינו דקתני התכסף אינו קונה את ההחב עד שימשוך את
ההחב אלא M 41 — אחדדי M 42 א ת B 43
דינר M 44 כי חזי דאמר ליה דאי M 45 חליפ
M 46 דאר ן אף M 47 אק ג דאינהו לא עבדי חליפין אקנויי
מיקני בחליפין מיתיבי

so müsste doch bei beiden das eine durch das andere erworben werden. Ferner wird auch gelehrt: Durch das Silber wird das Gold nicht erworben; zum Beispiel: wenn er ihm fünfundzwanzig Silberdenare für einen Golddenar verkauft hat, so hat er, obgleich der andere das Silber an sich gezogen hat, das Gold erst dann erworben, wenn er es an sich gezogen hat. Einleuchtend ist es nun, dass er es nicht erworben hat, wenn du sagst, durch Kauf, wenn du aber sagst, durch Tausch, so sollte er es doch erwerben[48]. Wenn etwa durch Kauf, wie ist dann der Anfangsatz zu erklären: durch das Gold wird das Silber erworben; zum Beispiel: wenn er ihm einen Golddenar für fünfundzwanzig Silberdenare verkauft hat, so hat er, sobald jener das Gold an sich gezogen hat, das Silber erworben, wo es sich auch befindet. Einleuchtend ist der Ausdruck: so hat er das Silber erworben, wo es sich auch befindet, wenn du sagst, durch Tausch, wenn du aber sagst, durch Kauf, so sollte es doch nicht heissen: so hat er das Silber erworben, wo es sich auch befindet, es sollte doch heissen: jener sei verpflichtet[49]!? R. Aši erwiderte ihm: Tatsächlich durch Kauf, nur ist unter "wo es sich auch befindet" zu verstehen: wie es sich befindet, wie er mit ihm vereinbart hat; hat er mit ihm vereinbart, sie aus einem Beutel mit neuen Münzen zu geben, so kann er ihm nicht solche aus einem Beutel mit alten Münzen geben, auch wenn sie besser sind, denn er kann zu ihm sagen, er wolle sie alt werden lassen.

R. Papa sagte: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein, kann sie nur einen Tausch nicht veranlassen, wol aber kann sie durch Tausch erworben werden[50], weil es sich bei dieser ebenso verhält wie bei Produkten nach der Ansicht R. Nahmans[51]. Durch Produkte kann nach R. Nahman kein Tauschgeschäft abgeschlossen werden, dennoch werden sie durch Tausch erworben, ebenso auch eine Münze. Man wandte ein: Wenn jemand in der Tenne steht und kein Geld bei sich hat[52], so spreche er zu seinem Nächsten: diese Früchte seien dir geschenkt[53]. Darauf sage er: sie sollen durch das Geld, das ich zuhause habe, ausgelöst sein. Also nur,

48. Da nach dieser Voraussetzung, dass die Mišnah von einem Tauschgeschäft spreche, aus dem 1. Satz, durch das Gold werde das Silber erworben, zu entnehmen wäre dass eine Münze Tauschmittel sein könne. 49. An ihn Zahlung zu leisten. 50. Wenn der eine Kontrahent die Münze erhalten hat, so ist das Geschäft nicht perfekt, wenn aber der andere Kontrahent den eingetauschten Gegenstand erhalten hat, so ist das Geschäft perfekt u. auch dieser hat die Münze erworben. 51. Hiervon weit. S. 633 Z. 17ff. 52. Wer Früchte vom 2. Zehnt auslöst, muss ein Fünftel des Werts zulegen; um dieses Fünftel zu sparen, kann er die Früchte durch Scheinverkauf an einen anderen abtreten. 53. Um den 2. Zehnt auszulösen. 54. Zum Schein, um das Fünftel zu sparen.

wenn er kein Geld bei sich hat, wenn er aber Geld hat, so kann er es seinem Nächsten durch Ansichziehen abtreten, und dieser sie auslösen, denn dies ist zu bevorzugen, da er ein Fremder[55] ist. Wenn man nun sagen wollte, eine Münze könne durch Tausch erworben werden, sollte er ihm doch [das Geld] mittelst eines Sudariums[57] abtreten und dieser sie auslösen!? Wenn er kein Sudarium hat. — Sollte er es ihm doch mittelst eines Grundstücks abtreten[58]!? Wenn er kein Grundstück hat. — Er spricht ja von einem, der in der Tenne steht[59]!? — In einer Tenne, die nicht ihm gehört. — Der Autor hat also ausgerechnet, etwas für einen nackten Menschen, der nichts besitzt, zu lehren!? Vielmehr ist hieraus zu schliessen, dass eine Münze durch Tausch nicht erworben werden könne; schliesse hieraus.

Und auch R. Papa selbst ist davon[60] zurückgetreten. R. Papa hatte nämlich zwölftausend Denare von den Ḥozäern zu bekommen, da trat er sie R. Šemuél b. Aḥa mittelst einer Stubenschwelle[61] ab. Als dieser sich auf der Heimreise befand, ging er ihm bis Tavakh entgegen.

Und ebenso sagte auch Ûla, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein. Und ebenso sagte auch R. Asi, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein. Und ebenso sagte auch Rabba b. Bar-Ḥana im Namen R. Johanans, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein. R. Abba wandte gegen Ûla ein: Wenn einen seine Eseltreiber und Arbeiter auf der Strasse mahnen und er zu einem Geldwechsler spricht: gib mir für einen Denar kleines Geld, damit ich sie verpflegen kann, und du hast bei mir gut einen Denar und einen Tressis vom Geld, das ich zuhause habe, so ist dies wenn er zuhause Geld hat, erlaubt[62], wenn aber nicht, verboten[63]. Wenn man nun sagen wollte, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein, so wäre dies ja ein Darlehn[64], und sollte verboten sein!? Da schwieg er. Darauf sprach jener: Vielleicht in dem Fall, wenn beide

דאן בידו מעות הא אם יש בידו מעות ליקני[55] יהבו
לאידך במשיכה[56] ופריק דהכי עדיף דהוה[56] ליה נכרי
ואי אמרת מטבע נקנה בחליפין[57] ניקני ליה מעות
להאיך אגב בידה ולפרוק דרית ליה סודר ונקנינהו
נהליה אגב קרקע דלית ליה קרקע והא עיבד בנורן
קתני בנורן שאינו שלו ואיכפל[58] תנא לאשמועינן
נברא[59] עיטולאי דלית ליה ורא ברים אלא ראי שמע
ניה אין מטבע נקנה בחליפין שמע מינה ואף Bb.149a
רב בפא חדר ביה[60] כי הא דיהב בפא חיי ליה Bq.104b
תיובתא[61] דינרי בי הוזאי אקנינהו[62] ליה שמואל Bb.72b
בר אחא אגב אביגא דביתיה בי אתא נפק לאפיה 156b
עד תיובתא ובן אמר עילא אין מטבע נעשה חליפין
ובן אמר רב אבי אין מטבע נעשה חליפין ובן
אמר רבה בר בר חנה אמר רבי יוחנן אין מטבע
נעשה חליפין איתיביה רבי אבא לעולא חרי שחרי
חמרי ופועלי תובעין אותי בשוק ואמר לשיחתני
תן לי בדינר מעות ואפרנסם ואני אעלה לך יפה
דינר וטרוסית ממעות שיש לי בביתי אם יש לו
מעות ביתר ואם לאו אבור ואי סלקא דעתך אין
מטבע נעשה חליפין הויא ליה הלואת ואבור אשתיק
אמר ליה דלמא אידי ואידי בפרוטטות שנו[63] דליבא

M 48 — לתו M 49 ולפרקיה M 50 מוכראה
M 51 ניקני לתאיר M 52 עיטולאי M 53 כי
הא M 54 תליבי אלפי זוזי M 55 — ניהליה
M 56 תאיר M 57 אשי M 58 מעית M 59
דליבא...הוא.

55. Die Manipulation zur Ersparung des Fünftels ist nicht so sehr auffallend. 56. Das er zuhause hat. 57. Wenn jemand einem anderen den Besitz einer Sache abtreten will, die er ihm nicht einhändigen kann, so übergibt er ihm (vgl. jed. weit. S. 632 Z. 23 ft.) einen Gegenstand, besonders ein Sudarium (daher die Bezeichnung קנין סודר, wodurch sinnbildlich die Uebergabe der Sache erfolgt. Diese Art der Uebergabe, ähnlich der Salunga (Auflassung im altgermanischen Recht, gilt als Tauschgeschäft. 58. Der Eigentümer sollte ihm ein Stück Boden abtreten, u. damit auch das Geld (cf. S. 38 Z. 6), das er zuhause hat. 59. Also im Besitz eines Grundstücks ist. 60. Von seiner Lehre, dass eine Münze durch Tausch erworben werden könne. 61. Die er ihm abtrat; also durch ein Grundstück u. nicht durch Tausch. 62. Nach der Auffassung des Fragenden ist dies ein Tauschgeschäft; das Geld, das er zuhause hat, geht durch den Tausch sofort in den Besitz des Wechslers über u. der Tressis ist kein Wartegeld, also kein Wucher, sondern eine Wechselgebühr. 63. Da dies als Wucher gilt. 64. Wenn das Geld nicht in den Besitz des Wechslers übergeht, so ist der Tressis Wartegeld, also Wucher.

עליהו מבבא יאודי יאודי פירא הוו יתבי הבי
נקני כחליפין אמר ריש אין דיקא נמי דקתני
יפה דינר ישריסית יפא קתני דינר יפה ישריסית
שמע מינה רב אשי אמר לעולם בפרוטטית בין
דאית ליה נעשה באומר להויני עד שיבא בני
אי עד שאמצא בפתח לא שמע מר הנעשה דומים
באחד בין שוכח זה נתחוים זה בחליפין כר הנעשה
דומים באחד מאי ניהו מכסף ושמע מינה מכסף
Col.b נעשה חליפין אמר רב יהודה הכי קאמר כר הנושים
דומים באחד בין שוכח זה נתחוים זה בחליפין הבי
נמי מסתברא מדקתני ביצא ביצד החרוש שור בפרה
אי המוכר בשביל שמץ מינה ירמאן הדמים מיעקרא
מכסף מאי ביצד הבי קאמר יפיתי נמי
עבדי חליפין ביצד החרוש שור בפרה אי המוכר בשביל
הניחא רב ששת דאמר פיתי עבדי חליפין אלא
רב נחמן דאמר מרי אין אבר פיתי לא עבדי חליפין
מאי ביצד הבי קאמר יש הדיוט שוקן בחליפין ביצד
החרוש רבי שור בפרה או רבי המוכר בשביל מאי
מעמיה דרב נחמן כבר ירד ביבי ייתון ואמרי לבר
דיוה מעית קינית ונפקי מה אמרי מישיבה קמה
נזירה שמא יאמר לי נשתפי הטוך בעירוה ישרמא

ungeprägte Kupfermünzen haben, beide haben also Produkte, und diese können durch Tausch erworben werden. Dieser erwiderte: Freilich, dies ist auch zu beweisen, denn es heisst: gut einen Denar und einen Tressis und nicht: einen guten Denar und einen Tressis, schliesse hieraus! R. Ami erklärte: Tatsächlich wenn sie ungeprägte Kupfermünzen haben, denn da er solche besitzt, so ist es hierbei ebenso, als würde er zu ihm gesagt haben: borge mir, bis mein Sohn gekommen ist, oder ich den Schlüssel gefunden habe. Komm und höre: Wenn etwas, was sonst Zahlungsmittel ist, zum Tauschmittel gemacht wird, so ist, wenn der eine dieses erworben hat, der andere dazu verpflichtet. Unter Zahlungsmittel ist ja wahrscheinlich eine Münze zu verstehen, somit ist hieraus zu entnehmen, dass eine Münze Tauschmittel sein könne!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: was geschätzt wird, wenn es für etwas anderes in Zahlung gegeben wird; wenn der eine es auf Tauschweg erworben hat, so ist auch der andere dazu verpflichtet. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatz wird gelehrt: Zum Beispiel: wenn er einen Ochsen auf eine Kuh oder einen Esel auf einen Ochsen getauscht hat; schliesse hieraus — Welchen Sinn hat dieses Beispiel nach der früheren Auffassung, dass hier von einer Münze gesprochen werde? Er meint es wie folgt: auch Produkte können Tauschmittel sein; zum Beispiel: wenn er einen Ochsen auf eine Kuh oder einen Esel auf einen Ochsen getauscht hat. Einleuchtend ist dies nach R. Šešeth, welcher sagt, Produkte können Tauschmittel sein, wie ist aber dieses Beispiel nach R. Nahman zu erklären, welcher sagt, nur ein Gerät könne Tauschmittel sein, Produkte aber nicht!? — Er meint es wie folgt: es gibt einen Kauf, der einem Tausch gleicht; zum Beispiel: wenn er die Zahlung für einen Ochsen auf eine Kuh oder die Zahlung für einen Esel auf einen Ochsen getauscht hat. Was ist der Grund R. Nahmans!? Er ist der Ansicht R. Johanans, welcher sagt, nach der Gesetzlehre wird [die Sache] durch die Zahlung erworben, nur deshalb bestimmten sie, dass man sie nur durch das Ansichziehen erwerbe, damit [der Verkäufer] nicht sagen könne: dein Weizen ist auf dem Boden verbrannt; bei einer Sache, die oft vorkommt, haben die Rabbanan diese Bestimmung ge-

B 63 יבי M 62 יי M 61 בדשים B 60
M 66 נעשה חליפין M 65 אעיקרי V 64 ויבאי
M 68 ב א אבי M 67 בשר שב ז ויבוי בבשר שור
ישמעון ראה קני M 69 יבי בעיב אבריו

65. Und zwar durch Kauf. 66 In einem solchen Fall darf man mehr zurückbehalten, da die Ware des Leihenden in den Besitz des Verleihenden sofort übergeht u. das Moment des Wuchers die Vergütung für das Warten, ausscheidet. 67 Wenn jemand eine Münze auf einen anderen Gegenstand tauscht, also nicht in Form eines Kaufgeschäfts, sondern in Form eines Tauschgeschäfts, so hat er, wenn der andere die Münze erhalten hat, den Gegenstand erworben, auch wenn er ihn noch nicht erhalten hat. 68. Dass auf diese Weise der gekaufte Gegenstand durch das Zahlungsmittel erworben wird. 69 Wenn der Käufer den gekauften Weizen bei ihm zurücklässt. 70 Man hat ihn daher im Besitz des Verkäufers belassen, damit event. der Schaden ihn treffe u. er für gute Verwahrung sorge.

troffen, bei einer Sache, die nicht oft vorkommt[71], haben die Rabbanan diese Bestimmung nicht getroffen. — Allerdings kann Reš-Laqiš, welcher sagt, das Ansichziehen sei ausdrücklich in der Gesetzlehre vorgeschrieben, wenn er der Ansicht R. Šešeths[72] ist, sie[73] nach R. Šešeth erklären, wie aber erklärt er sie, wenn er der Ansicht R. Nahmans ist, welcher sagt, Produkte können keine Tauschmittel sein, und durch Zahlungsmittel kann ja nichts erworben werden!? — Er muss sie notgedrungen nach R. Šešeth erklären. — Es wird gelehrt: Jeder Gegenstand wird durch einen anderen erworben, und Reš-Laqiš erklärte, selbst ein Beutel voll Geld durch einen Beutel voll Geld!? — R. Aḥa erklärte: Siegesdenare[75] und Nigerdenare[76]; die einen sind von der Regierung verrufen und die anderen nur in einzelnen Provinzen. Dies muss [von beiden gelehrt werden]; würde er es nur von den durch die Regierung verrufenen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil sie nirgends gehen, während die in einer Provinz verrufenen, die in einer anderen Provinz im Verkehr sind, als Münze gelten, und eine Münze kann nicht Tauschmittel sein; würde er es nur von den in einer Provinz verrufenen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil sie da weder heimlich noch öffentlich im Verkehr sind, während die von der Regierung verrufenen, die noch heimlich im Verkehr sind, als Münze gelten, und eine Münze kann nicht Tauschmittel sein; daher ist dies von beiden nötig.

דשביחא גזרו ביה רבנן °מלתא דלא שביחא לא גזרו ביה רבנן ולריש לקיש דאמר משיכה מפורשת מן התורה הניחא אי סבר לה כרב ששת °מתרין לה כרב ששת אלא אי סבר לה כרב נחמן דאמר פירי לא עבדי חליפין ומטבע לא קני היכי מתרין לה על כרחך כרב ששת מתרין לה תנן כל המטלטלין קונין זה את זה ואמר ריש לקיש ואפילו בים מלא מעות בבים מלא מעות °תרגמא °רב אחא בדינר אנקא ואנגרא אחד °שפסלתו מלכות ואחד °שפסלתו מדינה וצריכא דאי אשמועינן פסלתו מלכות משום דלא סני ליה °בלל אבל פסלתו מדינה דסני ליה במדינה אהדיתי אימא אבתי מטבע הוא ואין מטבע נקנה בחליפין °ואי אשמועינן פסלתו מדינה °משום דלא סני ליה בצנעא ולא בפרהסיא אבל פסלתו מלכות דסני °ליה בצנעא אימא אבתי מטבע הוא ואין מטבע נקנה בחליפין צריכא: °אמר רבה אמר רב הונא מיכור לי באלו קנה °ויש לו עליו אונאה קנה אף על גב דלא משך דביון דלא קפיד °קנה דבי חליפין דמי ויש לו עליו אונאה דמיכור לי באלו קאמר ליה רב אבא אמר רב הונא מיכור לי באלו

Er. 83b Beç. 2b 18a Jab. 31a Ket. 56b Git. 5a 44a Naz. 55a Qid. 28b Bm. 47a Bek. 3a Nid. 34a

Fol. 47

M 70 + דאמר פירי עבדי חליפין | M 71 + ש ם מטבע נעשה חליפין | M 72 ר׳ אבא בדינר אניאק ואנגר׳ M 73 — ש | M 74 — ליה | M 75 + וצריכא M 76 אינהו גזור עלייהו משום הכי לא | M 77 — א ר כחליפין.

Rabba sagte im Namen R. Honas: [Sagte jemand:] verkaufe es mir dafür[77]; so hat er es erworben[78], und jener hat Anspruch auf Uebervorteilung[79]. Er hat es erworben, obgleich er es nicht an sich gezogen hat, denn da jener darauf[80] nicht achtet, so gleicht dies einem Tauschgeschäft; und jener hat Anspruch auf Uebervorteilung, denn er sagte: verkaufe[81] es mir dafür. R. Abba aber sagte im Namen R. Honas: [Sagte jemand:] verkaufe es mir dafür, so hat er es erworben und jener hat keinen Anspruch auf Uebervorteilung.

71. Wie zum Beispiel der hier inbetracht kommende Kauf, bei welchem die Zahlung auf Ware umgetauscht wird. 72. Dass auch Produkte Tauschmittel sein können. 73. Die oben angezogene Lehre. 74 Die aufeinander getauscht worden sind; das Tauschgeschäft ist dann giltig; demnach kann eine Münze Tauschmittel sein. 75. Statt אנקא haben manche Codices אניקי od. נייקי vom gr. νίκη, Sieg; darunter sind wahrscheinl. die Münzen der besiegten Länder, die von der siegenden Regierung verrufen wurden, zu verstehen. 76. Münzen, die von Pescenius Niger, dem Gegenkaiser des Septimus Severus, geprägt wurden, die nur in den von ihm beherrschten Provinzen in Kurs waren. Diese Münzarten sind kein vollwertiges Geld u. gelten als Ware. 77. Für das Geld, das er in der Hand hält, ohne ihm den Betrag anzugeben. 78. Der Käufer das Objekt, wenn jener damit einverstanden ist. 79. Soll heissen Entschädigung für die Uebervorteilung, falls der Betrag um ein Sechstel des Werts zu wenig ist; cf. weit. S. 642 Z. 21 ff. 80. Auf die Höhe des Betrags, den er in der Hand hielt. 81. Er hat es als Kauf betrachtet.

קנה ואין לו עליו אונאה; פשיטא דמים ואין מקפיד עליהן הא קאמרינן דקני דכחליפין דמו חליפין ומקפיד עליהן מאי אמר רב אדא בר אהבא תא שמע חדי שהית תופש פרתו ועומד ובא חבירו ואמר לו פרתך למה לחמור אני צריך יש לי חמור שאני נותן לך פרתך בכמה בכך וכך החמור בכמה בכך וכך משך בעל החמור את הפרה ולא הספיק בעל הפרה למשוך את החמור עד שבא החמור ולא קנה בעל החמור את הפרה שמע מינה חליפין ומקפיד עליהן לא קנה אמר רבא חליפין בשופטני עסקינן דלא קפדי אלא כל חליפין מיקפד קפדי וקנה והכא במאי עסקינן דאמר ליה החמור בפרה ושלה ומשך את הפרה ועדיין לא משך את השלה דלא הוה ליה משיכה מעליא! אמר מר מכיר לי בארו קנה ויש לו עליו אונאה ליבא סבר רב הונא מטבע נעשה חליפין לא רב הונא בבר לה לרבי יוחנן דאמר דבר תורה מעית קונית ומפני מה אמרו משיכה קונה גזירה שבא יאמר לי נשרפי חטיך בעלייה מילתא דשכיחא גזרו ביה רבנן ומילתא דלא שכיחא לא גזרו ביה רבנן אמר ליה מר הונא בריה דרב נחמן לרב אשי אתין הכי מתניתו לה אנן הכי מתניתן לה וכן אמר רב הונא אין מטבע נעשה חליפין; במה קנין רב אמר בכליו של קונה ותניא

M 81 גופא א״ר הונא — B 80 אמר — M 79 א״ל
M 82 הונא מר בריה דרב נחמיה מכור
P 83 מתניתה
M 84 + רב אמר בכליו של קונה ותני אמר בכליו של מקנה
M 85 — ה.

Klar ist es bei einem Kauf, wenn [der Verkäufer] darauf nicht achtet; wir sagten, dass dies einem Tausch gleiche und er es erworben habe; wie ist es aber bei einem Tausch, wenn er darauf[86] achtet? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Komm und höre: Wenn jemand seine Kuh hält und steht, und sein Nächster herankommt und spricht: wozu hältst du die Kuh? — Ich brauche einen Esel. — Ich habe einen Esel, den ich dir geben will; welchen Wert hat deine Kuh? — Den oder den. — Welchen Wert hat dein Esel? — Den oder den[87]. Wenn dann der Eigentümer des Esels die Kuh an sich gezogen hat und bevor noch der Eigentümer der Kuh den Esel an sich gezogen hat, der Esel verendet ist, so hat der Eigentümer des Esels die Kuh nicht erworben[84]. Hieraus ist also zu entnehmen, dass er bei einem Tauschgeschäft, bei welchem er darauf[86] achtet, nicht erworben habe. Raba erwiderte: Wird hier etwa von Dummköpfen gesprochen, die darauf nicht achten!? Vielmehr achtet man darauf bei jedem Tauschgeschäft, und das Geschäft ist dennoch perfekt, hier aber wird von dem Fall gesprochen, wenn er zu ihm gesagt hat: den Esel für die Kuh und ein Schaf, und dieser nur die Kuh und nicht das Schaf an sich gezogen hat; dies ist kein hinreichendes Ansichziehen.

Der Meister sagte: Verkaufe mir dafür, so hat er es erworben und jener hat Anspruch auf Uebervorteilung[85]. Demnach wäre R. Hona der Ansicht, eine Münze könne Tauschmittel sein[87]!? — Nein, R. Hona ist der Ansicht R. Johanans, welcher sagt, nach der Gesetzlehre werde [die Sache] durch die Zahlung erworben, nur deshalb bestimmten sie, dass man sie nur durch das Ansichziehen erwerbe, damit [der Verkäufer] nicht sagen könne: dein Weizen ist auf dem Boden verbrannt; bei einer Sache, die oft vorkommt, haben die Rabbanan diese Bestimmung getroffen, bei einer Sache, die nicht oft vorkommt, haben die Rabbanan diese Bestimmung nicht getroffen. Mar Hona, Sohn R. Nahmans, sprach zu R. Aši: So lehrt ihr dies, wir aber lehren es wie folgt: ebenso sagte auch R. Hona, eine Münze könne nicht Tauschmittel sein[87].

Womit wird die Erwerbung[88] vollzogen? — Rabh sagt, mit einer Sache des Erwerben-

82. Auf den Geldwert des eingetauschten Gegenstands. Die Frage ist, ob dies ein Tauschgeschäft sei, bei welchem der Kauf perfekt ist, wenn nur ein Kontrahent den Gegenstand in Besitz genommen hat, od. dies ein Kaufgeschäft sei, bei dem mit der Einhändigung der Zahlung, bezw. des in Zahlung gegebenen Gegenstands der Verkauf nicht perfekt ist. 83. Und sie dann das Geschäft gemacht haben. 84. Weil in diesem Fall die Kuh Zahlungsmittel war. 85. Auf den Geldwert des zu erhaltenden Gegenstands. 86. Da oben als Grund angegeben wird: weil dies einem Tauschgeschäft gleicht. 87. Dies braucht nicht erst deduzirt zu werden. 88. Beim Tauschgeschäft mittelst eines Sudariums (ob. S. 629 N. 57).

den, weil es der Erwerbende wünscht, dass der Ueberlassende Erwerbende sei, damit er ihm den Gegenstand vollständig überlasse. Levi aber sagt, mit einer Sache des Ueberlassenden, wie wir weiter erklären werden. R. Hona aus Dasqarta[89] sprach zu Raba: Nach Levi, welcher sagt, mit einer Sache des Ueberlassenden, kann er ihm ja ein Grundstück mittelst eines Gewands abtreten, demnach werden Güter, die Sicherheit gewähren, mit Gütern, die keine Sicherheit gewähren[90], erworben, und wir haben ja eine entgegengesetzte Lehre: Güter, die keine Sicherheit gewähren, werden mit Gütern, die Sicherheit gewähren, erworben[91]!? Dieser erwiderte ihm: Wenn Levi da wäre, würde er dir Feuerfunken aus deinem Gesicht steigen lassen[92]; du glaubst wol, dass er es ihn mit dem Gewand erwerben lässt, — für die Gefälligkeit, dass er ihm [das Gewand] abnimmt, tritt er es ihm ab. Hierüber streiten auch folgende Tannaím: *Nun war es damals in Jisrael Brauch, dass bei einer Auslösung oder einem Wechsel, um eine Sache abzuschliessen, einer seinen Schuh auszog und ihn dem anderen gab.* Unter "Auslösung" ist ein Verkauf zu verstehen, denn so heisst es: *es soll nicht ausgelöst werden*[94]; unter "Wechsel" ist ein Tausch zu verstehen, denn so heisst es: *er soll es nicht wechseln oder umtauschen. Um eine Sache abzuschliessen, einer seinen Schuh auszog und ihn dem anderen gab.* Wer gab wem? — Boâz gab ihn dem Auslösenden; R. Jehuda sagt, der Auslösende gab ihn Boâz.

Es wird gelehrt: Man kann mittelst eines Geräts[97] erwerben, auch wenn es keine Peruṭa[98] wert ist. R. Naḥman sagte: Nur mit einem Gerät, mit Früchten[99] aber nicht. R. Šešeth aber sagte: Auch mit Früchten. — Was ist der Grund R. Naḥmans? — Die Schrift sagt *Schuh*, nur mit einem Schuh[100], nicht aber mit einer anderen Sache. — Was ist der Grund R. Šešeths? — Die Schrift sagt: *um eine Sache abzuschliessen*[101]. — Und R. Naḥman, es heisst ja: *um eine Sache abzuschliessen*!? — [Die Worte] *um eine Sache abzuschliessen* besagen, dass der Abschluss durch einen Schuh erfolge[102]. — Und R. Šešeth, es heisst ja *Schuh*!? — R. Šešeth kann dir erwidern: wie ein Schuh etwas Ganzes

לית לקונה דלהוי מקנה קונה בי היכי דלגמר ולקני
ליה ולוי אמר בכלזו של מקנה בדבעינן למימר
לקנין אמר ליה רב [86]הונא מדסקרתא לרבא [87]וללוי
דאמר בכליו של [88]מקנה הא [89]קא קני ארעא אגב
גלימא אם כן הוו ליה נכסים שיש להן אחריות
ונקנין עם נכסים שאין להן אחריות ואנן איפכא
תנן נכסים שאין להן אחריות נקנין עם נכסים שיש Qid.7b26a Git.22a Bq.17b Bb.77b
להן אחריות [90]אמר ליה אי הוה לוי הכא הוה מפיק
לאפך פולסי הנורא מי סברת [91]גלימא מקנה ליה 150b
בהחיא הנאה דקא מקבל מיגניה נמר [92]ומקני ליה
כתנאי וזאת לפנים בישראל על הגאלה ועל התמורה Rt.4,7
לקיים כל דבר שלף איש נעלו ונתן לרעהו גאולה
זו מכירה וכן הוא אומר לא יגאל תמורה זו חליפין Lv.27,20
וכן הוא אומר לא יחליפנו ולא ימיר אתו לקיים כל ib.v.10
דבר שלף איש (את) נעלו ונתן לרעהו מי נתן למי
בועז נתן למואל רבי יהודה אומר גואל נתן לבועז:
תנא קונין בכלי אף על פי שאין בו שוה פרוטה Qid.13a
אמר רב נחמן לא שנו אלא בכלי אבל בפירי לא Qid.8a28b Bm.46b
רב ששת אמר אפילו בפירות מאי טעמא דרב נחמן
אמר קרא נעלו נעל אין מידי אחרינא לא מאי
טעמיה דרב ששת אמר קרא לקיים כל דבר [93]לרב
נחמן נמי הכתיב לקיים כל דבר החוא לקיים כל
דבר [94]דקנין במנעל ורב ששת נמי הכתיב נעלו

M 86 יהודה מדיסקרתא P 87 קאמר M 88 בכלי
ובשטר וברוקה M 89 דא ל אגב בהחיא B 90 ואקני
M 91 ור ן הכתיב B 92 דנקנין. M הנקנין לאוקנוי במנעל.

89. An manchen Stellen דיסקרתא, jed. ist Dasqarta richtiger. 90. Dh. Immobilien durch Mobilien. 91. Wenn jemand von einem Mobilien u. Immobilien gekauft u. den Besitz der letzteren durch einen Akt, durch welchen nur Immobilien u. nicht Mobilien erworben werden, angetreten hat, so hat er die ersteren miterworben, auch wenn sie sich anderwärts befinden; entgegengesetzt aber nicht. 92. Dh. ins Gesicht schlagen; nach RšJ. über dich das Anathema aussprechen. 93. Rut. 4,7. 94. Lev. 27,20. 95. Durch eine Geldzahlung. 96. Lev. 27,10. 97. Gebrauchsgegenstände, auch Kleider u. dgl. 98. Kleinste Scheidemünze. 99. Alles, was nicht Gebrauchsgegenstand ist. 100. Dh. einen Gegenstand gleich einem Schuh. 101. Dies wird ausgelegt: eine [beliebige] Sache, um etwas abzuschliessen. 102. Unter "Sache" ist die Handlung zu verstehen.

אמר לך רב ששת מה[103]נעשה רבה תמסייום אף כך
דבר המסויים לאפוקי רצי רמין והצי אגוז דלא
אמר רב ששת ברית דרב אידי בטאן בתבנן האידנא
בעינא דכשר למקניא בית בעינא לאפוקי מדרב ששת
דאמר קנין בפירות דכשר לאפוקי מדשמואל דאמר
Col.b קנין במחוקא למקניא לאפוקי מדרבי דאמר בבלי
של מקנה[104]קנשטנג לן למקניא ולא למקניה בית רב
פפא אמר למעיטי מטבע דרב זביד ואיתימא רב
אשי אמר למעוטי אוכדי הנאה איבא דאמרי בית
אמר רב פפא למעוטי מטבע דכשר אמר רב זביד
ואיתימא רב אשי למעוטי אוכדי הנאה אבל[105]מוחקא
לא איצטריך: אסימון קונה את המטבע וכו': מאי
אסימון אמר רב מעות הנתונות בסימן לבית המרחץ
Ms.A.2 מיתיבי[106]אין מחללין מעשר שני על אסימון ולא על
מעות הנתונות בסימן לבית המרחץ מבדל דאסימון
לאו מעות הנתונות בסימן לבית המרחץ וכי תימא
Ed. 1,2 פרושי[107]מיפרש והא לא תני חבי מחללין מעשר שני
tMs.1 על אסימון דברי רבי דוסא וחכמים אומרים אין
מחללין ישיון שאין מחללין על מעות הנתונות
בסימן לבית המרחץ אלא אמר רבי יוחנן מאי
אסימון פירמא ואוקא רבי יוחנן למעמית דאמר רבי
יוחנן רבי דוסא ורבי ישמעאל אמרו דבר אחד רבי
דוסא הא דאמרן רבי ישמעאל מאי הוא דתניא
Dt.14,25 [108]וצרת הכסף בידך זו כסף בל דבר הנצרר ביד רבי
Bm.54a רבי ישמעאל רבי עקיבא אומר לרבות [109]כל דבר

ק + B 96 מוקא M 95 קמ L M 94 נעל M 93

ist, ebenso auch jede andere ganze Sache, nicht aber mit einem halben Granatapfel und einer halben Nuss.

R. Šešeth, Sohn R. Idis, sagte: Nach wessen Ansicht schreiben wir jetzt: mit einem Gerät, das geeignet ist, mit diesem zu erwerben? Mit einem Gerät, dies schliesst die Ansicht R. Šešeths aus, welcher sagt, man könne mittelst Früchte erwerben. Das geeignet ist, dies schliesst die Ansicht Šemuéls aus, welcher sagt, man könne auch mit Dattelkernen[103]erwerben. Zu erwerben, dies schliesst die Ansicht Levis aus, welcher sagt, mit dem Gerät des Ueberlassenden; zu erwerben, nicht aber zu überlassen. Damit, dies schliesst wie R. Papa sagt, eine Münze, und wie R. Zebid, und nach anderen, R. Aši, sagt, zur Nutzniessung verbotene Dinge aus. Manche lesen: Damit, dies schliesst, wie R. Papa sagt, eine Münze aus. Das geeignet ist; R. Zebid, nach anderen, R. Aši, erklärte, dies schliesse zur Nutzniessung verbotene Dinge aus; wegen der Dattelkerne aber ist dies[104]nicht nötig.

Durch das Asemon wird die Münze erworben &c. Was ist Asemon? Rabh erwiderte: Geldstücke, die als Marken in der Badeanstalt gegeben[105]werden. Man wandte ein: Man darf den zweiten Zehnt nicht durch ein Asemon und durch Geldstücke, die als Marken in der Badeanstalt gegeben werden, auslösen; demnach ist Asemon kein Geldstück, das in der Badeanstalt als Marke gegeben wird!? Wolltest du erwidern, dies sei eine Erklärung[106], so wird ja anderslautend gelehrt: Man darf den zweiten Zehnt durch ein Asemon auslösen — Worte R. Dosas; die Weisen sagen, man dürfe dies nicht; sie stimmen aber überein, dass man ihn nicht durch Geldstücke, die als Marken in der Badeanstalt gegeben werden, auslösen dürfe!? Vielmehr, erklärte R. Johanan, Asemon ist eine ungeprägte Münze[107]. R. Johanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Johanan sagte: R. Dosa und R. Jišmâél lehrten dasselbe. R. Dosa lehrte das, was wir eben angezogen haben, und R. Jišmâél lehrte das folgende:[108]*Du sollst das Geld eingebunden in deine Hand nehmen*, dies schliesst alles ein, was eingebunden und in die Hand genommen werden kann[109] — Worte R. Jišmâéls; R. Âqiba sagt, dies schliesse alles ein, worauf eine Figur[110]sich befindet.

103. So nach der Erkl. der Kommentare, womit das Pergament, bezw. die Nähte des Pergaments geglättet werden (wahrscheinl. von מרק *glätten, reiben*); nach RŠj. Gefässe aus Rinderkot. 104. Zu lehren, dass sie ungeeignet sind. 105. Damit er wisse, für wieviel Personen er Bäder zu bereiten habe, dazu wurden schlechte, abgebrauchte Münzen verwendet. 106. Man lese also: Asemon, nämlich Münze usw. 107. Das W. פירמא wird gewöhnl. mit dem lat. follis (kleine Münze $\frac{1}{4}$ Unze) identifizirt; hier bezeichnet dies aber auf jeden Fall eine ungeprägte Münze. 108. Dt. 14,25. 109. Also auch ungeprägte Münzen, übereinstimmend mit R. Dosa. 110. Das W. וצרת wird v. צור *[eine Figur] bilden, machen* abgeleitet.

שיש עליו צורה: ביצר משך חומנו פירות ולא נתן
לי מעות אינו יכול לחזור בו יבי: אמר רבי יוהנן vgl. Bm. 46b
דבר תורה מעות קונות ומפני מה אמרו משיבה
קונה גזירה שמא יאמר לו נשרפו חטיך בעליה
כוח מאן דשדא דליקה בעי שלומי אלא גזירה
שמא תפול דליקה באונס אי מוקמת להו ברשותיה
מסר נפשיה טרח ומציל ואי לא לא מסר נפשיה
טרח ומציל דיש לקיש אמר בשיבה מפורשת הן
התורה מאי טעמא דריש לקיש אמר קרא וכי Lv. 25,14
תמכרו ממכר לעמיתך או קנה מיד עמיתך דכר Bm. 58a
הנקנה מיד ליד ורבי יוהנן אמר מיד למעוטי קרקע
דלית ביה אונאה וריש לקיש אם כן לכתוב קרא
וכי תמכרו ממכר מיד עמיתך אל תונו או קנה
למה לי שמע מינה למשיכה ורבי יוהנן או קנה
מאי עביד ליה מיבעי ליה לכדתניא וכי תמכרו ib. 51a
ממכר אל תונו אין לי אלא שנתאנה לוקח נתאנה
מוכר מנין תלמוד לומר או קנה אל תונו וריש לקיש
תרתי גמר מינה תנן רבי שמעון אומר כל שהכסף ib. 44a
בידו יכול על העליונה מוכר הוא דמצי הדר ביה
לוקח לא מצי הדר ביה אי אמרת בשלמא מעות
קונות משום הכי מוכר מצי הדר ביה לוקח לא
מצי הדר ביה אלא אי אמרת מעות אינן קונות
לוקח נמי ליהדר ביה אמר לך דיש לקיש אליבא
דרבי שמעון לא קאמינא כי קאמינא אליבא דרבנן
בשלמא לדיש לקיש חיינו דאיבא בין רבי שמעון
לרבנן אלא לרבי יוהנן מאי איבא בין רבי שמעון

M 96 ומה מעם M 97 אי שדא M 98 — מן
M 99 מאי מיד M 1 רחמנא M 2 + האי M 3
— את M 4 + תוא ד M 5 מצי הדר M 6
אנא לרבי M 7 + אי הכי.

Zum Beispiel: hat [der Käufer] die Früchte an sich gezogen und [dem Verkäufer] das Geld noch nicht gegeben, so kann er nicht mehr zurücktreten &c. R. Johanan sagte: Nach der Gesetzlehre wird [die Sache] durch das Geld erworben, nur deshalb bestimmten sie, dass sie nur durch das Ansichziehen erworben werde, weil zu berücksichtigen ist, [der Verkäufer] könnte zu ihm sagen: dein Weizen ist auf dem Boden verbrannt. — Aber schliesslich hat ja der Brandstifter Ersatz zu leisten!? Vielmehr, es ist zu berücksichtigen, dass durch ein Unglücksfall Feuer entstehen kann. Wenn man es[111] in seinem Besitz belässt, so setzt er sein Leben ein, gibt sich Mühe und rettet es, wenn aber nicht, so setzt er sein Leben nicht ein, sich zu bemühen und es zu retten. Reš-Laqiš aber sagt, das Ansichziehen sei eine ausdrückliche Vorschrift der Gesetzlehre. Was ist der Grund des Reš-Laqiš? — Es heisst:[112] *Wenn du etwas deinem Nächsten verkaufst oder aus seiner Hand kaufst*; es wird erworben, wenn es aus einer Hand in die andere gekommen ist. R. Johanan aber erklärt, dies schliesse Grundstücke vom Gesetz der Uebervorteilung[113] aus. — Und Reš-Laqiš!? Die Schrift könnte ja sagen: *wenn du etwas in die Hand deines Nächsten verkaufst, so sollst du nicht übervorteilen*, wenn es aber auch heisst: *oder kaufst*, so deutet dies auf das Ansichziehen. — Wofür verwendet R. Johanan [die Worte] *oder kaufst*!? — Diese verwendet er für folgende Lehre: *Wenn du etwas verkaufst, so sollst du nicht übervorteilen*; ich weiss dies nur von dem Fall, wenn der Käufer übervorteilt worden ist, woher dies von dem Fall, wenn der Verkäufer übervorteilt worden ist? — es heisst: *oder kaufst, so sollst du nicht übervorteilen*. — Und Reš-Laqiš!? — Hieraus ist beides zu entnehmen. — Es wird gelehrt: R. Šimôn sagt, wer das Geld in der Hand hat, habe die Oberhand; der Verkäufer kann also zurücktreten, der Käufer aber kann nicht zurücktreten. Einleuchtend ist es nun, dass der Verkäufer zurücktreten kann und der Käufer nicht zurücktreten kann, wenn du sagst, [die Sache] werde durch das Geld[114] erworben, wenn du aber sagst, sie werde durch das Geld nicht erworben, so sollte doch auch der Käufer zurücktreten können!? — Reš-Laqiš kann dir erwidern: ich sage es nicht nach R. Šimôn, sondern nur nach den Rabbanan. — Allerdings gibt es nach Reš-Laqiš einen Unterschied zwischen R. Šimôn und den Rabbanan[115], welchen Unterschied aber gibt es nach R. Johanan

111. Das gekaufte Gut. 112. Lev. 25,14. 113. Da solche ewig bestehen u. niemals zu teuer bezahlt werden können. 114. Nach biblischem Gesetz. 115. Nach den Rabbanan ist das Ansichziehen der gekauften Sache eine biblische, nach RŠ. dagegen eine rabbanitische Bestimmung.

Bq.79a Bm.49b99d לרבנן איכא ביניהו דרב חסדא דאמר רב חסדא
בדרך שתקנו משיכה בסוברין כך תקנו משיכה
בלקוחות רבי שמעון היא דיה דרב חסדא רבנן אית
להו דרב חסדא תנן אבל אמרו °בי שפרץ מדור
חמבול הוא עתיד ליפרע מבי שאיני עומד בדיבורו
אי אמרת בשלמא מעות קונות משום חבי קאי
באבל אלא אי אמרת מעות אינן קונות אמאי קאי
באבל °אמרו משום דברים °ובדברים מי קאי באבל
Fol.48 Bm.49a74f tBm. והתניא רבי שמעון אומר אף על פי שאמרו טלית
קונה דיבר זהב ואין דיבר זהב קונה טלית מכל
מקום כך הלכה אבל אמרו °בי שפרץ °מאנשי דור
חמבול °ומאנשי דור הפלגה °ומאנשי סדום ועמורה
וממצרים °בים הוא עתיד ליפרע מבי שאינו עומד
בדיבורו והנושא °בדברים לא קנה והתחזר בו אין
רוח חכמים נוחה הימנו °ואמר רבא אנו אין לבי
אלא אין רוח חכמים נוחה הימנו דברים ואיבא
בחדייהו מעות קאי באבל דברים וליבא בחדייהו
מעות לא קאי באבל! אמר רבא קרא ומתניתא
Lv.5,21 מסייע ליה לריש לקיש קרא דכתיב °וכחש בעמיתו
בפקדון או בתשומת יד או בגזל או עשק את
עמיתו תשומת יד אמר רב חסדא בגון שיחד לי
כלי להלואתו עשק אמר רב חסדא בגון שיחד לי
D.v.23 כלי לעשקו ובי אהדרית קרא בתיב °והיה כי יחטא
ואשם והשיב את הגזלה אשר גזל או את העשק

M 10 ודברים יש – אמרו | B 9 חכמים + M 8
M 12 ומדור | M 11 בהם משום אבל והתני אר' ש | M 13 + שכבעו | B 14 + ונותן | M 15 – ואמר...חימנו

zwischen R. Šimôn und den Rabbanan[117]!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Lehre R. Ḥisdas, denn R. Ḥisda sagte: wie sie das Ansichziehen für den Verkäufer bestimmt[118] haben, so haben sie das Ansichziehen auch für den Käufer bestimmt. R. Šimôn hält nichts von der Lehre R. Ḥisdas, die Rabbanan aber halten wol von der Lehre R. Hisdas. — Es wird gelehrt: Sie sagten aber: wer die Leute vom Zeitalter der Sintflut bestraft hat, wird dereinst auch den bestrafen, der sein Wort nicht hält; einleuchtend ist es nun, dass er mit einem Fluch belegt wird, wenn du sagst, [die gekaufte Sache] werde durch das Geld erworben, weshalb aber wird er mit einem Fluch belegt, wenn du sagst, sie werde durch das Geld nicht erworben!? — Wegen seines Worts. — Wird man denn wegen eines Worts mit einem Fluch belegt, es wird ja gelehrt: R. Šimôn sagte: Wenn sie auch gesagt haben, dass durch das Gewand der Golddenar erworben werde, nicht aber das Gewand durch den Golddenar, so ist dies nur die Halakha[118], sie sagten aber: wer die Leute vom Zeitalter der Sintflut, vom Zeitalter der Verwirrung, die Leute von Sedom und Âmora und die Miçrijim am Meer bestraft hat, wird dereinst auch den bestrafen, der sein Wort nicht hält. Wer etwas auf Wort kauft, hat es nicht erworben; wer aber zurücktritt, an dem haben die Weisen keinen Gefallen. Hierzu sagte Raba, wir haben keine andere [Strafe], als dass die Weisen an ihm keinen Gefallen haben!? — Wegen Worte und einer Geldzahlung wird er mit einem Fluch belegt, wegen Worte ohne Geldzahlung wird er nicht mit einem Fluch belegt.

Raba sagte: Es gibt einen Schriftvers und eine Barajtha als Stütze für Reš-Laqiš. Einen Schriftvers, denn es heisst:[119] *Und er seinem Nächsten ableugnet etwas Verwahrtes oder Hinterlegtes oder er seinen Nächsten beraubt oder ihm etwas vorenthalten hat.* "Hinterlegtes" erklärte R. Ḥisda, wenn er ihm ein Gerät für sein Darlehn[120] bestimmt hat. "Vorenthalten" erklärte R. Ḥisda, wenn er ihm ein Gerät für den vorenthaltenen Betrag bestimmt hat. Bei der Widerholung der Schrift aber heisst es nur:[121] *Wenn er sich vergeht und in Schuld gerät, so soll er das, was er geraubt hat, was er zurückgehalten hat, oder*

116. Dh. womit begründen sie ihre Ansichten. 117. Dass er, solange der Käufer die Sache nicht in Besitz genommen hat, zurücktreten könne. 118. Rechtlich ist dagegen nichts einzuwenden. 119. Lev. 5,21. 120. Unter Hinterlegtes wird ein Darlehn verstanden, u. da man wegen des Leugnens eines Darlehns kein Opfer darzubringen hat, da ein solches zur Ausgabe bestimmt ist, so wird dies auf den Fall bezogen, wenn der Schuldner dem Gläubiger einen Gegenstand für die Schuld überwiesen hat, der also als Wahrgut gilt. 121. Lev. 5,23.

אשר עשק או את הפקדון אשר הפקד אתו ואילו
תשומת יד לא אהדדיה[16] מאי טעמא לאו משום
דמחסרא משיכה[17] אמר ליה רב פפא לרבא אימא
מעושק הוא[18] דהדר קרא הבא במאי עסקינן בגזן
שנטלו מעט[19] וחזר והפקידו אצלו[20] היינו פקדון תרי
ניני בקדון[1] אי הכי תשומת יד נמי ליהדדיה וזוקמיה
בגזן שנטלו הימנו וחזר והפקידו אצלו אי אהדדיה
קרא לא תוכתא ורא כייעתא השתא דלא אהדדיה
קרא מסייע ליה ותשומת יד לא אהדדיה קרא
והתניא[22] אמר רבי שמעון מנין ליתן את האמור
למעלה למטה דברים או מכל אשר ישבע עליו Lv. 5,24
לשקר ואמר רב נחמן אמר רבה בר אבוה[23] אמר רב
לרבות תשומת יד להישבון בהדיא מיהא לא אהדדיה
קרא מתניתא[25] מנלן דתניא נתנה לבלן מעל[26] ואמר Mal. 2,9a
רב[27] חוקא כלן הוא דלא מחסרא משיכה אבל מידי
אחריתי דמחסרא משיכה לא מעל עד דמשוך
והתניא נתנה לספר מעל וספר הא בעי למשך
תשמישית הבא במאי עסקינן בספר גוי דלאו בר
משיכה הוא[31] תניא נמי הכי נתנה לכפר או לכפן
או לבל בעלי אומנות לא מעל עד דמשך קשיין

M 16 — קרא M 17 — יכיון דלא משך לא קנה
M 18 ואהדדיה קרא א ל התם בגזן B 19 והזור M 20
— א ה M 21 ותשומת M 22 אר ש M 23
ת ל או M 24 א ר M 25 — מנלן M 26
— ו M 27 — כלן M 28 והתניא נתנה לבלן מעל
ספר ולכפן ולבל.

was ihm zur Verwahrung gegeben worden ist, zurückgeben; vom Hinterlegten aber wird hier nicht gesprochen; wahrscheinlich doch, weil bei diesem das Ansichziehen fehlt[122]. R. Papa erwiderte Raba: Vielleicht hat die Schrift dies im Vorenthaltenen[123] einbegriffen!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es bereits erhalten hatte und es diesem zur Verwahrung gegeben hat. Das ist ja demnach Verwahrtes!? — Es gibt zwei Arten Verwahrtes. — Demnach sollte doch vom Hinterlegten ebenfalls wiederholt und auf den Fall bezogen werden, wenn er es erhalten hatte und es diesem zur Verwahrung gegeben hat!? — Wenn die Schrift es wiederholt hätte, so wäre dies weder ein Einwand noch eine Stütze[124], nun aber, wo die Schrift es nicht widerholt hat, ist dies eine Stütze für ihn[125]. — Hat es denn die Schrift vom Hinterlegten nicht wiederholt, es wird ja gelehrt: R. Šimôn sagte: woher, dass das unten genannte[126] sich auch auf das oben genannte bezieht? — es heisst:[127] *oder alles, um dessentwillen er falsch geschworen hat*, und R. Nahman sagte im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs, dies schliesse das Hinterlegte hinsichtlich der Rückgabe ein!? — Ausdrücklich aber wiederholt es die Schrift nicht. Eine Barajtha, denn es wird gelehrt: Hat jemand es[128] einem Bademeister gegeben, so hat er eine Veruntreuung begangen[129]; und hierzu sagte Rabh: nur einem Bademeister, weil hierbei kein Ansichziehen erforderlich[130] ist, wenn er es aber für etwas Anderes ausgegeben hat, so hat er erst dann eine Veruntreuung begangen, wenn er es an sich gezogen hat. — Es wird ja aber gelehrt, dass wenn er es einem Barbier gegeben hat, er eine Veruntreuung begangen habe, und bei einem Barbier muss er ja die Schere an sich ziehen[131]!? — Hier wird von einem nichtjüdischen Barbier gesprochen, bei dem [die Bestimmung] des Ansichziehens nicht statt hat. Ebenso wird auch gelehrt: Hat er es einem Barbier, einem Schiffer oder sonst einem Handwerker gegeben, so hat er erst dann eine Veruntreuung begangen, wenn er es[132] an sich gezogen hat. Sie[133] widersprechen ja einander? — wahrscheinlich spricht die eine

122. Der Gläubiger hat das Gerät, da er es nicht an sich gezogen hat, nicht erworben; also übereinstimmend mit R-L. 123. Bei dem ebentalls das Ansichziehen fehlt. 124. Man könnte es beziehen sowol auf den Fall, wenn der Gläubiger das Gerät an sich gezogen hat, als auch auf den Fall, wenn er es nicht an sich gezogen hat 125. Da die Schrift das eine wiederholt u. das andere nicht, so muss das eine auf den Fall, wenn er es nicht an sich gezogen hat, bezogen werden. 126. Der Schriftvers, in welchem die vorhergenannten Vergehen wiederholt werden. 127. Lev. 5,24. 128. Ein dem Heiligtum gehöriges Geldstück, unvorsätzlich. 129. Auch wenn er das Bad noch nicht benutzt hat. 130. Das Geschäft ist bei der Uebergabe des Geldstücks abgeschlossen, wodurch die Veruntreuung erfolgt ist. 131. Um die Vereinbarung perfekt zu machen. 132. Das Gerät des Handwerkers, wodurch die Vereinbarung perfekt wird. 133. Die beiden hier angezogenen Lehren.

אהדדי אלא לאו שמע מינה כאן בכפר נוכרי כאן
בכפר ישראל[20] שמע מינה וכן אמר רב נחמן דבר
תורה מעות קונות וכדקא לוי במתניתיה[21] נתנה
לסיטן מעל[22] אלא קשיא לדיש לקוש אמר לך דיש Col.b
לקוש הא מני רבי שמעון היא אבל אנשי מי
שפרע וכו׳ איתמר[23] אביי אמר אידוכי מודעינן ליה
רבא אמר מילט[24] לייטינן ליה אביי אמר אידוכי
מודעינן ליה[25] דכתיב ונשיא בעמך לא תאר רבא Ex.22 27
אמר מילט לייטינן ליה[26] דכתיב בעמך[27] בעושה מעשה Jab.22b
עמך אמר רבא מנא אמינא לה דהכי חייא בר יוסף Bq.49b Bm.62a
יהבו ליה זוזי אמלחא לבוך אייקר מלחא אתא Bb.4a Syn.85a
לקמיה דרבי יוחנן אמר ליה זיל הכי להני ואי לא Bsk.8b
קביל עליך מי שפרע ואי אמרת אידוכי מודעינן
ליה רב חייא בר יוסף בר אידוכי הוא ואלא מאי
מילט לייטינן ליה רב חייא בר יוסף אתי לקבורי
עליה לבתרא דרבנן אלא רב חייא בר יוסף ערבון[28]
הוא דיהבי ליה הוא סבר כנגדו הוא קונה ואמר
ליה רבי יוחנן כנגד כולו הוא קונה אתמר ערבון
רב אומר כנגדו הוא קונה ורבי יוחנן אמר כנגד
כולו[29] קונה מיתיבי התנחן ערבון להבירו ואמר לו אם Bm.77b
אני חוזר בי ערבוני מחול לך והלה[30] אומר אם אני
אחזור בי אכפול לך[31] ערבונך נתקיימו התנאים דברי
רבי יוסי רבי יוסי לטעמיה דאמר[32] אכמכתא קניא Ked.27b
רבי יהודה אומר דיו שיקנה בנגד ערבונו אמר רבן Bm.66a Bb.168a
שמעון בן גמליאל בכמה דברים אמורים בזמן שאמר 173a

M 29 יש ם וכן | M 30 + דהני ליה. B — ואשכח
M 31 + חיבי לייטינן עבדינן P 32 | M 33 + אבל
M 34 דכת | M 35 עליה
M 36 + ערבון | B 37 + הוא | B 38 אמר לו אם
M 39 חזר בך | P 40 ערבוני.

von einem nichtjüdischen und die andere von einem jisraélitischen Barbier; schliesse hieraus. Ebenso sagte auch R. Nahman, nach der Gesetzlehre werde [die Sache] durch das Geld erworben. Levi suchte nach und fand folgende Barajtha: Hat er es einem Grosshändler[134] gegeben, so hat er eine Veruntreuung begangen[135]. Dies wäre ja also ein Einwand gegen Reš-Laqiš!? Reš-Laqiš kann dir erwidern: hier ist die Ansicht R. Šimôns vertreten[136].

SIE SAGTEN ABER: WER BESTRAFT HAT &c. Es wurde gelehrt: Abajje sagt, man teile ihm dies mit; Raba sagte: man fluche ihm. Abajje sagt, man teile es ihm mit, denn es heisst: "*einem Fürsten in deinem Volk*[137] *sollst du nicht fluchen*. Raba sagt, man fluche ihm, denn es heisst: *in deinem Volk*, nur wenn er nach den Bräuchen deines Volks handelt. Raba sagte: Dies entnehme ich aus folgendem: Einst gab man R. Hija b. Joseph Geld auf Salz, und später stieg das Salz im Preis. Als er darauf vor R. Johanan kam, sprach dieser zu ihm: Geh, liefere es ihnen, wenn aber nicht, so nimm auf dich [den Fluch:] wer bestraft hat. Wenn man nun sagen wollte, man teile es ihm mit, so brauchte es ja R. Hija b. Joseph nicht mitgeteilt zu werden[138]!? — Wenn man ihm etwa flucht, so wird ja R. Hija b. Joseph nicht gekommen sein, um einen Fluch der Rabbanan auf sich zu nehmen!? Vielmehr erhielt R. Hija b. Joseph eine Anzahlung, und er glaubte, dass jene[139] nur den Gegenwert erworben haben, und R. Johanan sagte ihm, dass sie die ganze [Bestellung] erworben haben.

Es wurde gelehrt: Bei einer Pfandzahlung[140] wird, wie Rabh sagt, nur der Gegenwert, und wie R. Johanan sagt, die ganze [Bestellung] erworben. Man wandte ein: Wenn jemand seinem Nächsten eine Pfandzahlung gibt und zu ihm spricht: wenn ich zurücktrete, so soll die Pfandzahlung verfallen, und der andere ihm erwidert: wenn ich zurücktrete, so zahle ich dir das Doppelte deiner Pfandzahlung, so ist die Vereinbarung giltig — Worte R. Joses. R. Jose vertritt hierbei seine Ansicht, dass die Konventionalstrafe[141] bindend sei. R. Jehuda sagt, es genüge, wenn er den Gegenwert erworben hat. R. Šimôn b. Gamaliél sagte: Dies nur, wenn er zu ihm gesagt hat, dass die Pfand-

134. Als Anzahlung, während dieser die bei ihm bestellten Früchte nach u. nach liefert. 135. Obgleich er die ganze Bestellung erst nachher erhält. 136 Cf. ob. S. 635 Z. 24. 137. Ex. 22,27. 138. Darunter ist jeder Jisraélit einbegriffen. 139. Er war Gelehrter u. wusste es selber. 140. Die das Salz bestellt hatten. 141. Wenn er zurücktritt, so soll der angezahlte Betrag verfallen. 142. Die Vereinbarung, dass wenn einer der Kontrahenten sein Versprechen nicht hält, er an den anderen eine Zahlung zu leisten habe, einerlei ob dieses Versprechen einseitig od. gegenseitig ist.

לו עדיבוני יקון אבל מכר לו בית או שדה באלף
זוז ופרע לו מהם חמש מאות זוז קנה ומהויר לו
את השאר אפילו לאחר במה שנים מאי לאו הוא
הדין דמטלטלין "בדסתמא קני להו לכולהו לא
מטלטלין "בסתמא לא קני ומאי שנא קרקע דבכספא
קני ליה ממש קני ליה דבוזה מטלטלי "דלא קני
אלא לקבולי "מי שפרע לא קני ליה כולהו: לימא
בתנאי "תמלוה את חבירו על המשכון ונבנכה Sab.44b
"השביעוה אף על פי שאינו שוה אלא פלג אינו
משכח דכרי רבן שמעון בן גמליאל רבי יהודה
הנשיא אומר אם היה משכון כנגד תלוואתי אינו
משכח ואם לאו משכח מאי אינו משכח דקאמר
רבן שמעון בן גמליאל אילימא בנגדו מכלל דרבי
יהודה הנשיא סבר להך פלגא נמי משכח "אלא Fol.49
משכון דנקוט למה ליה אלא "לאו שמע מינה מאי
אינו משכח דקאמר רבן שמעון בן גמליאל אינו
משכח כבולו ומאי משכח דקאמר רבי יהודה הנשיא
"להך פלגא דלא נקוט עליה משכון "ובהא קמיפלגי
דרבן שמעון בן גמליאל סבר בנגד בולו הוא קונה
ורבי יהודה הנשיא סבר בנגדו הוא קונה "לא מאי
אינו משכח דקאמר רבן שמעון בן גמליאל להך
פלגא דנקוט עליה משכון מכלל דרבי יהודה הנשיא
סבר להך פלגא דנקוט עליה משכון נמי משכח
אלא משכון דנקוט למה ליה לזכרון דברים בעלמא:
רב "בהנא יהבו ליה זוזי אבהתנא לסוף אייקר ביהנא

M 41 דבסתמי קני כולי B 42 מכרת M 43 ה
M 44 עליה: לימא M 45 — ת M 46 בנגדו דנקוט
ליה למאי תפיס ליה למה M 47 — ש ס M 48 שלא
בנגדו דלא M 49 ליטא בהא M 50 לעולם בנגדו וה׳
הנשיא סבר בנגדו נמי משכח והקאמרית למאי תפיס ליה לזכרון
M 51 הוא.

zahlung den Kauf erwirken[143] solle, wenn er ihm aber ein Haus oder ein Feld für tausend Zuz verkauft und dieser ihm fünfhundert Zuz angezahlt hat, so hat er es erworben[144] und muss ihm den Rest nachzahlen, selbst nach vielen Jahren. Dies gilt ja wahrscheinlich auch von beweglichen Sachen, dass er nämlich alles erwirbt, wenn er nichts gesagt hat[145]!? — Nein, bewegliche Sachen erwirbt er nicht, auch wenn er nichts gesagt hat. — Welchen Unterschied gibt es da? — Grundstücke, die man durch die Geldzahlung effektiv erwirbt, erwirbt man vollständig, bewegliche Sachen, die man dadurch nur insofern erwirbt, als man mit einem Fluch belegt[146] wird, erwirbt man nicht vollständig.

Es wäre anzunehmen, dass hierüber folgende Tannaím streiten: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] auf ein Pfand geborgt hat, und das Erlassjahr[147] eingetreten ist, so verfällt die Schuld nicht, selbst wenn [das Pfand] nur die Hälfte wert ist — Worte des R. Šimôn b. Gamaliél; R. Jehuda der Fürst sagt, wenn der Wert des Pfands der Schuld entspricht, verfalle sie nicht, wenn aber nicht, verfalle sie wol. Wie ist nun das "verfällt nicht" des R. Šimôn b. Gamaliél zu verstehen, wollte man sagen, im entsprechenden Wert, demnach wäre R. Jehuda der Fürst der Ansicht, dass auch diese Hälfte verfalle, wozu hält er demnach das Pfand!? Vielmehr ist unter "nicht verfallen" des R. Šimôn b. Gamaliél zu verstehen, sie verfalle gänzlich nicht, und unter "verfällt" R. Jehuda des Fürsten ist zu verstehen, die Hälfte, für die er kein Pfand hat. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem. R. Šimôn b. Gamaliél ist der Ansicht, man erwerbe[148] das ganze, und R. Jehuda der Fürst ist der Ansicht, man erwerbe nur den Gegenwert. — Nein, das "nicht verfällt" des R. Šimôn b. Gamaliél bezieht sich auf die Hälfte, die durch das Pfand gedeckt ist. — Demnach wäre R. Jehuda der Fürst der Ansicht, dass auch die Hälfte, die durch das Pfand gedeckt ist, verfalle, wozu hält er denn das Pfand!? — Um die Sache in Erinnerung zu behalten.

Einst erhielt R. Kahana Geld auf Flachs, und später stieg der Flachs im

143. Wenn der Käufer es dem Verkäufer nicht als Teilzahlung, sondern als Pfand gegeben, dass er nicht zurücktreten werde. 144. Der Rest ist dann eine einfache Geldschuld. 145. Bei der Anzahlung. Hier wird natürl. nur von der moralischen Giltigkeit des Kaufgeschäfts gesprochen, rechtlich wird das Gekaufte auch durch die vollständige Zahlung nicht erworben. 146. Dh. nur moralisch, weil man sein Wort nicht brechen soll. 147. In welchem jede Geldforderung verfällt (cf. Dt. 15,2ff.), jedoch nicht, wenn der Gläubiger ein Pfand besitzt. 148. Durch die Anzahlung.

אתא לקמיה דרב אמר ליה במאי דנקיטת וזיל[52]הב
להו ואידך דברים נינהו ודברים[53]אין בהן משום
מחוסרי אמנה דאיתמר דברים רב אמר אין בהן
משום מחוסרי אמנה ורבי יוחנן אמר יש בהם משום Bek.13b
מחוסרי אמנה מיתיבי רבי יוסי ברבי יהודה אומר
מה תלמוד לומר הין צדק והלא הין בכלל איפה Lv.19,36
היה אלא[54]לומר לך שיהא הין שלך צדק והאי שלך
צדק אמר אביי התוא שלא ידבר אחד בפה ואחר
בלב מיתיבי רבי שמעון[55]אומר אף על פי שאמרו Bm.48a/74b/1Bm.3
טלית קונה דינר זהב ואין דינר זהב קונה טלית
מכל מקום כך הלכה אבל אמרו מי שפרע[56]מאנשי
דור המבול ומאנשי דור הפלגה הוא עתיד ליפרע
ממי שאינו עומד בריבונו[57]תנאי היא דתנן[58]מעשה ib.83a
ברבי יוחנן בן מתיא שאמר לבנו צא ושכור לנו
פועלים הלך ליפסק להם מזונות וכשבא אצל אביו
אמר לו בני אפילו אתה עושה להם כסעודת שלמה
[59]בשעתו[60]לא יצאת ידי חובתך עמהם שהן בני
אברהם יצחק[60]וישראל אלא עד שרא יתחיבו כגולאכה
צא ואמור להם על מנת שאין לכם עלי אלא פת
וקטנית בלבד ואי בעי למיעבד דעתך דברים יש בהן
משום מחוסרי אמנה הכי אמר[61]ליה זיל תהדר בך
שאני התם דפועלים עופייהו לא כמיכא דעתייהו
[62]מאי טעמא ניידע ידעי דעל אבוה[63]ממוך אי הכי
אפילו התחילו במלאכה נמי התחילו במלאכה ודאי
כמכי דעתייהו אמרו ניומר אמר קמיה דאבוה וניתא
ליה ומי אמר רבי יוחנן הכי והאמר רבה בר בר
חנה אמר רבי יוחנן האומר לחבירו מתנה אני נותן
לך יכול לחזור בו יכול פשיטא אלא מותר לחזור

52 M + זיל 53 M רית בהו 54 M לאו שיהא
55 M + בן אלעזר 56 M מהור המכ ומהור תפ ומאנשי
כהום ועמורה וממצרים שטבעי בום הוא 57 M + והמיטא
ומותן בדבריהם לא קנה ותחזור בו אין רוח חכמים נוחה הימנו
P 58 בשעתה M 59 אי אתה יוצא B 60 ויעקב
M 61 לבני M 62 ב ט B 63 כמך.

Preis; als er darauf vor Rabh kam, sprach dieser zu ihm: Gib ihn ihnen für den Betrag, den du erhalten hast, und hinsichtlich des übrigen sind es nur Worte, und bei Worten[140]gibt es keinen Mangel an Treue. Es wird nämlich gelehrt: Bei Worten gibt es, wie Rabh sagt, keinen Mangel an Treue, und wie R. Johanan sagt, wol einen Mangel an Treue. Man wandte ein: R. Jose b. Jehuda sagte: Wozu heisst es:[150]*richtiges Hin*, Hin[151]ist ja in Epha[151]einbegriffen? allein dies lehrt dich, dass dein ja [hen] und dein nein richtig sein müssen!? Abajje erwiderte: Dies besagt, dass man nicht mit dem Mund anders rede als man im Herzen [denkt]. Man wandte ein: R. Šimôn sagte: Wenn sie auch gesagt haben, dass durch das Gewand der Golddenar erworben werde, nicht aber das Gewand durch den Golddenar, so ist dies nur die Halakha, sie sagten aber: wer die Leute vom Zeitalter der Sintflut und die Leute vom Zeitalter der Verwirrung bestraft hat, wird dereinst auch den bestrafen, der sein Wort nicht hält!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Einst sprach R. Johanan b. Mathja zu seinem Sohn: Geh, miete für uns Lohnarbeiter. Da ging er hin und verabredete mit ihnen Beköstigung. Als er zu seinem Vater zurückkam, sprach er zu ihm: Mein Sohn, selbst wenn du ihnen eine Mahlzeit gleich der des Šelomo zu seiner Zeit bereitest, hast du dich deiner Pflicht gegen sie nicht entledigt, denn sie sind Kinder von Abraham, Jiçḥaq und Jisraél. Bevor sie noch die Arbeit anfangen, geh hin und sage ihnen: unter der Bedingung, dass ihr von mir nur Brot und Hülsenfrüchte zu beanspruchen habt. Wieso sagte er, wenn man sagen wollte, bei Worten gebe es einen Mangel an Treue, zu ihm, dass er umkehre!? — Anders verhielt es sich hierbei; die Lohnarbeiter selbst verliessen sich nicht darauf, denn sie wussten, dass es von seinem Vater abhänge. — Demnach sollte dies auch von dem Fall gelten, wenn sie mit der Arbeit bereits angefangen haben!? — Wenn sie mit der Arbeit bereits angefangen haben, so haben sie sich entschieden darauf verlassen, denn sie sagen sich, er habe dies seinem Vater gesagt, und dieser sei damit einverstanden. — Kann R. Johanan dies denn gesagt haben, Rabba b. Bar-Ḥana sagte ja im Namen R. Johanans, dass wenn jemand zu seinem Nächsten spricht: ich gebe dir ein Geschenk, er zurücktreten könne. — Selbstverständlich kann er

149. Wenn jemand etwas verspricht u. es nicht hält. 150. Lev. 19,36. 151. Biblisches Hohlmass.

dies!? Vielmehr er darf zurücktreten. R. Papa erwiderte: R. Johanan gibt hinsichtlich eines geringfügigen Geschenks zu, weil man sich darauf verlässt. Dies ist auch einleuchtend, denn R. Abahu sagte im Namen R. Johanans, dass wenn ein Jisraélit zu einem Leviten gesagt hat: du hast bei mir einen Kor Zehnt, dieser es als Zehnthebe für andere Früchte bestimmen dürfte. Allerdings darf er dies wenn du sagst, jener dürfte nicht mehr zurücktreten, wieso aber darf er dies, wenn du sagst, jener dürfte zurücktreten, es kann sich ja herausstellen, dass er Unverzehntetes isst!? Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es bereits erhalten und es ihm zur Verwahrung zurückgegeben hat. Wie ist demnach der Schlusssatz zu erklären: hat er es einem anderen Leviten gegeben, so kann dieser nur Groll gegen ihn hegen; wieso kann er nur Groll gegen ihn hegen, wenn du sagst, es handle von dem Fall, wenn er es von ihm bereits erhalten und es ihm zur Verwahrung zurückgegeben hat, wenn er es an sich gezogen hat, so hat er ja sein Eigentum bei ihm!? Vielmehr ist hieraus zu schliessen: in dem Fall, wenn er es nicht erhalten hat schliesse hieraus.

Einst gab jemand Geld auf Mohn, und als später der Mohn im Preis stieg, traten jene zurück und sprachen zu ihm: Wir haben keinen Mohn; nimm dein Geld zurück. Er nahm es aber nicht und es wurde gestohlen. Darauf kamen sie zu Raba; da sprach er zu ihm: Da sie zu dir gesagt haben, dass du dein Geld zurücknehmen sollst, und du es nicht zurückgenommen hast, so sind sie selbstverständlich keine Lohnhüter, aber nicht einmal unbezahlte Hüter sind sie. Die Jünger sprachen zu Raba: Sie seien ja mit dem Fluch zu belegen! Er erwiderte ihnen: Dem ist auch so. R. Papi sagte: Mir erzählte Rabina, einer von den Jüngern, namens R. Taboth, manche sagen, namens R. Šemuél b. Zutra, der, selbst wenn man ihm alle Schätze der Welt gegeben hätte, nicht sein Wort gebrochen haben würde, sagte ihm, dass jener Vorfall sich mit ihm selbst zugetragen habe. An jenem Tag, es war gegen Abend des Rüsttags des Šabbaths, sass ich da und ein Mann kam, trat in die Tür und fragte mich, ob ich Mohn zu verkaufen habe; ich verneinte dies. Da sprach er zu mir: So mag das Geld bei dir zur Verwahrung bleiben,

כי אמר רב פפא ימחה רבי יוחנן בבתנה מיעטת
דבמכא רעתיהו חבי נמי מסתברא דאמר רבי אבהו
אמר רבי יוחנן ישראל שאמר לכהן הרי בור מעשר
יש לך בידי בן הוי השאי דעשרתי תרומת מעשר
עד מקום אחר או אפרש בשרמא לא מצי רמיחדר
בה משום הכי השאי אלא או אפרש מצי רמיחדר
בית אמאי השאי אישתכח דקא אכיל בכרים הבא
במאי עסקינן בגזן שנתני מצני והוי והפקידי אצלי
או הכי אימא בגזא נתני רבן הוי אחר אין הוי עלי
אלא תרעומת יאי בדקא דעקר בגזן שנתני מצני
יהוי והפקידו אצלי אמאי אין הוי עלי אלא תרעומת
בשלמא כמשנה מתניתא את הוי גבות אלא לאו שמע
מינה בדלא נתני שמע מינה: התוא גברא דיהיב
ליה אשתעבי ליה איקר שיבשתני תדעי בה
יאמרי ליה הות ליך שיבשתני שקול ושקר לא שקיל
והוה אינגיב אתי לקמיה דרבא אמר ליה מאי
דאמרי לך שקול ושקר לא שקלית לא מבעיא שיעמי
שבי דלא הוי אלא אפילו שיעמי הנם נמי לא הוי
אמרי הות רבנן דרבא והא בעי לקבולי עלוה מי
שפיר אמר להו הכי נמי אמר לכ בפני אמי לי
דבעא למיזל אמר לי התוא ניכלן ליכ בבות שביה
יאמרי ליה לכ שמיאר בי ושבוא שביה לאי הוי
ליכי ליה בי דייא לעבוא לא הוי קא בישני
ברבנותא בריתי תוה עובדא התוא ייתא אפנייא
דמעלי שבתא תוה והוה יתיבנא יתא התוא גברא
ונקאי אבבא אמר לי אית לך שיבשתני זוזני אמרי
ליה לא אמר לי ניהוי הנך ויהי בפקדון עבך התוא

M 64 משכנתא יד דקא M 65 שיב ב M 66 א ר יוא
שביה והוה לה לי שיבשתני אינגיב ויהי אתי M 67 נמי
M 68 יא ר דייא M 69 דב ר M 70 יתיבנא
דקפיצנא ויתי יתא M 71 פקד יבי אמרי

dies!? Vielmehr er darf zurücktreten. R. Papa erwiderte: R. Johanan gibt hinsichtlich eines geringfügigen Geschenks zu, weil man sich darauf verlässt. Dies ist auch einleuchtend, denn R. Abahu sagte im Namen R. Johanans, dass wenn ein Jisraélit zu einem Leviten gesagt hat: du hast bei mir einen Kor Zehnt, dieser es als Zehnthebe für andere Früchte bestimmen dürfte. Allerdings darf er dies wenn du sagst, jener dürfte nicht mehr zurücktreten, wieso aber darf er dies, wenn du sagst, jener dürfte zurücktreten, es kann sich ja herausstellen, dass er Unverzehntetes isst!? Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es bereits erhalten und es ihm zur Verwahrung zurückgegeben hat. Wie ist demnach der Schlusssatz zu erklären: hat er es einem anderen Leviten gegeben, so kann dieser nur Groll gegen ihn hegen; wieso kann er nur Groll gegen ihn hegen, wenn du sagst, es handle von dem Fall, wenn er es von ihm bereits erhalten und es ihm zur Verwahrung zurückgegeben hat, wenn er es an sich gezogen hat, so hat er ja sein Eigentum bei ihm!? Vielmehr ist hieraus zu schliessen: in dem Fall, wenn er es nicht erhalten hat schliesse hieraus.

Einst gab jemand Geld auf Mohn, und als später der Mohn im Preis stieg, traten jene zurück und sprachen zu ihm: Wir haben keinen Mohn; nimm dein Geld zurück. Er nahm es aber nicht und es wurde gestohlen. Darauf kamen sie zu Raba; da sprach er zu ihm: Da sie zu dir gesagt haben, dass du dein Geld zurücknehmen sollst, und du es nicht zurückgenommen hast, so sind sie selbstverständlich keine Lohnhüter, aber nicht einmal unbezahlte Hüter sind sie. Die Jünger sprachen zu Raba: Sie seien ja mit dem Fluch zu belegen! Er erwiderte ihnen: Dem ist auch so. R. Papi sagte: Mir erzählte Rabina, einer von den Jüngern, namens R. Taboth, manche sagen, namens R. Šemuél b. Zutra, der, selbst wenn man ihm alle Schätze der Welt gegeben hätte, nicht sein Wort gebrochen haben würde, sagte ihm, dass jener Vorfall sich mit ihm selbst zugetragen habe. An jenem Tag, es war gegen Abend des Rüsttags des Šabbaths, sass ich da und ein Mann kam, trat in die Tür und fragte mich, ob ich Mohn zu verkaufen habe; ich verneinte dies. Da sprach er zu mir: So mag das Geld bei dir zur Verwahrung bleiben,

Col.b

55 D. h. die Zeuge Einfeld. 56 Du er ihn einen Priester zu entrichten hat. 154 Auch wenn er ihn noch nicht bezahlt hat. 155 Falls der Jisraélit sein Versprechen zurücknimmt. 157 Sie sind nicht haftbar selbst wenn das Geld

השכח לי אמרי ליה הא ביתא קמך אותבינהו בביתא ואיגניב אתא לקמיה דרבא אמר ליה כל הא ביתא קמך לא מיבעיא שומר שכר דלא הוי אלא אפילו שומר חנם נמי לא הוי אמרי ליה והא אמרו רבנן לרבא אומנין ליה לקבולי עליה בי שפרע
E 40b Az.. 29a ואמר לי לא הוו דברים מעולם: רבי שמעון אומר כל ש"כבשׁ בידו הרי על העליונה (יב"): תניא אמר רבי שמעון אומתי בזמן שהכתוב: והפירות ביד מוכר אבל בשׁ ביד מוכר ופירות ביד לוקח אוני יכיל להחזיר בי מצני שכתבו בידי ביד מוכר הוא אלא מצני שדמי בכפי בידו פשיטא אמר רבא הכא במאי עסקינן בזמן שחזקת עליות של לוקח מושכרת
Bm. 47b 99a ביד מוכר מעמא מאי תקוני רבנן משיכה גזירה שמא יאמר לו נשרפי חיטיך בעליה תבא בישיתיה דלוקח[158] נעתהו אי נפלה דליקה באונס איתי מרה ומייתי לה: תהוא גברא דיהיב זוזי אחמרא לסוף שמע דקא בעי למנכיה דבי פרוק ליפלא אמר ליה תב לי זוזי לא בעינא חמרא אתא לקמיה דרב חמרא אמר ליה כדרך שתקנו משיכה במטלטלין כך
I 47b תיקנו משיכה בלקוחות:

Jiiij Ib. 55a אונאה ארבעה בכף מעשרים וארבעה בכסף רבלע שיהא לוקח עד מיתי מותא[159] דתהוור עד כדי שיראה לתגר אי לקרובי חורתא רבי טרפון ביוד

M 72 א ר׳ | M 73 + B יהי | M 74 יהא בעי לקבל ליה
M 75 ואי ל׳ | M 76 + בכספי | P 77 יאמרו
M 78 פירוש מנכי דאי נמי שמא נפלה דליקה באונס דאי מוקמינן ליה ברשותיה מכר נפשיה מרה ומצעל הוא | V 79 יהו
M 80 יהזור בכדי.

denn es ist mir bereits finster geworden. Ich erwiderte ihm, mein Haus stehe zu seiner Verfügung. Da legte er es im Haus nieder und es wurde gestohlen. Darauf kam er vor Raba, und dieser sprach zu ihm: Wenn jemand sagt: mein Haus steht dir zur Verfügung, so ist er selbstverständlich kein Lohnhüter, aber nicht einmal ein unbezahlter Hüter ist er. Ich sprach zu ihm: Die Jünger sagten ja zu ihm, sie seien mit dem Fluch zu belegen!? Da erwiderte er mir: Dies sei nicht wahr.

R. Šimôn sagt, wer das Geld in der Hand hat, hat die Oberhand &c. Es wird gelehrt: R. Šimôn sagte: Dies nur dann, wenn das Geld und die Früchte sich in der Hand des Verkäufers befinden; wenn aber das Geld in der Hand des Verkäufers und die Früchte in der Hand des Käufers sich befinden, so kann er nicht zurücktreten, weil jener das Geld in der Hand hat.

In seiner Hand, es ist ja in der Hand des Verkäufers!? — Vielmehr, weil jener den Gegenwert seines Gelds in der Hand hat. — Selbstverständlich[160]!? Raba erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der Boden des Käufers an den Verkäufer vermietet war[161]. Die Rabbanan haben das Ansichziehen deshalb angeordnet, weil zu berücksichtigen ist, {der Verkäufer} könnte sagen: dein Weizen ist auf dem Boden verbrannt; in diesem Fall aber, wenn er sich im Besitz des Käufers befindet, würde er, wenn ein Feuer entstehen sollte, sich Mühe geben und ihn retten.

Einst gab jemand Geld auf einen Esel, und als er später hörte, dass ihn der Rufulus Parziq wegnehmen wolle, sprach er: Gib mir mein Geld, ich will den Esel nicht mehr. Hierauf kam er vor R. Hisda, und dieser sprach: Wie das Ansichziehen für den Verkäufer angeordnet worden ist, so ist es auch für den Käufer angeordnet worden.

Die Uebervorteilung[162] beträgt vier Silberlinge bei den vierundzwanzig Silberlingen des Selâ, nämlich ein Sechstel des Werts[163]. Wie lange darf er[1] zurücktreten? Bis er [die Ware] einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann. R. Tryphon lehrte in Lud, die Ueber-

158. Dass der Verkäufer nicht zurücktreten kann, da der Käufer die Früchte bereits in seinem Besitz hat. 159. Er hat die Früchte rechtlich nicht erworben, da er sie nicht an sich gezogen hat, jedoch befinden sie sich in seinem Besitz. 160. Solange der Käufer das Gekaufte nicht an sich gezogen hat, kann auch er zurücktreten. 161. Wenn der Käufer um den hier genannten Betrag benachteiligt worden ist, gilt dies im Sinn des Gesetzes (cf. Lev. 25,14) als Uebervorteilung, u. der Verkäufer muss ihm den Betrag, um welchen er übervorteilt worden ist, herauszahlen; beträgt die Uebervorteilung mehr als ein Sechstel, so kann der Kauf annulirt werden, u. wenn weniger, so gilt dies überhaupt nicht als Uebervorteilung. 162. Der gekauften Ware. 163. Der übervorteilte Käufer.

האשאה שמונה כסף לסלע שליש למקח ושמחו תגרי לוד אמר להם כל היום מיתר לחזור אמרו לו נועה לנו רבי טרפון במקומינו והורו להלכתא כחכמים׃

גמ׳ א. אתמר רב אמר שתות מקח שנינו ושמואל אמר שתות מעות נמי שנינו שוי שיתא בהמשא שוי שיתא בשבעה בידי עילבא לא פליגי דבתר מקח אזלינן ואונאה הויא כי פליגי שוי חמשא בשיתא ושוי שבעה בשיתא לשמואל דאמר בתר מעות אזלינן אידי ואידי אונאה הוי רב דאמר בתר מקח אזלינן שוי חמשא בשיתא ביטור מקח הויא שוי שבעה בשיתא מחיתה הויא ושמואל אמר כי אמרינן מחיתה וביטול מקח היכא דריבא שתות משני צדדים אבל היכא דאיכא שתית מצד אחד אונאה הויא תנן האונאה ארבעה בכסף מעשרים וארבעה בכסף רבעי שתות למקח מאי לאו דזבין שוי עשרים בעשרין וארבעה ושמע מינה שתית מעות נמי שנינו לא דזבין שוי עשרים וארבעה בעשרים כי נתאנה ביבי אימא כיפא עד כמה מיתר לחזור בבדי שיראה לתגר או לקרובו ואמר רב נחמן לא שנו אלא לוקח אבל מוכר לעולם חוזר אלא דזבין שוי עשרים וארבעה בעשרין ותמניא תנן תורה רבי טרפון ביוד האונאה שמונה בכסף מעשרים וארבעה בכסף לסלע שליש למקח מאי ראי

M 83 · — M 82 מעשרים וארבע בכסף + B 81
אם כן M 84 את מקומי M 85 בהגא M 86
אמר M 88 והאמר.

VORTEILUNG BETRAGE ACHT SILBERLINGE BEI EINEM SELÂ, NÄMLICH EIN DRITTEL DES WERTS; DA FREUTEN SICH DIE KAUFLEUTE VON LUD. ALS ER ABER DARAUF LEHRTE, DASSS ER DEN GANZEN TAG ZURÜCKTRETEN DÜRFE, SPRACHEN SIE ZU IHM: MAG UNS R. TRYPHON BEI UNSREM ALTEN BRAUCH LASSEN. HIERAUF KEHRTEN SIE ZUR ANSICHT DER WEISEN ZURÜCK.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Rabh sagt, es sei ein Sechstel des Werts zu verstehen, Šemuél sagt, es sei auch ein Sechstel des Preises zu verstehen. Ueber den Fall, wenn es sechs wert und für fünf, oder sechs wert und für sieben [verkauft worden] ist, streitet niemand, ob man sich nach dem Wert richte, dies ist also eine Uebervorteilung; sie streiten nur über den Fall, wenn es fünf wert und für sechs, oder sieben wert und für sechs [verkauft worden] ist; nach Šemuél, welcher sagt, dass man sich [auch] nach dem Preis richte, ist dies in beiden Fällen eine Uebervorteilung, und nach Rabh, welcher sagt, dass man sich nach dem Wert richte, ist, wenn es fünf wert und für sechs [verkauft worden] ist, der Kauf aufgehoben, und wenn es sieben wert und für sechs [verkauft worden] ist, so liegt Verzicht vor. Šemuél aber sagt, Verzicht und Aufhebung des Kaufs finden nur in den Fällen statt, wenn es nach beiden Seiten kein Sechstel ist, wenn es aber an einer Seite ein Sechstel ist, so ist dies eine Uebervorteilung. Es wird gelehrt: die Uebervorteilung beträgt vier Silberlinge bei den vierundzwanzig eines Selâ, nämlich ein Sechstel des Werts; wahrscheinlich doch, wenn es zwanzig wert ist und er es für vierundzwanzig gekauft hat; somit ist hieraus zu entnehmen, dass darunter auch ein Sechstel des Preises zu verstehen sei!? — Nein, wenn es vierundzwanzig wert ist und er es für zwanzig gekauft hat. Uebervorteilt worden ist also der Verkäufer, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wie lange darf er zurücktreten? — bis er [die Ware] einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann, und hierzu sagte R. Nahman, dies gelte nur vom Käufer, der Verkäufer aber dürfe immer zurücktreten!? — Vielmehr, wenn es vierundzwanzig wert ist und er es für achtundzwanzig gekauft hat. Es wird gelehrt: R. Tryphon lehrte in Lud, die Uebervorteilung betrage acht Silberlinge bei den vierundzwanzig eines Selâ, nämlich ein

164. Das Verkaufte. 165. Unter "Uebervorteilung" ist der Fall zu verstehen, wenn es sich genau um ein Sechstel handelt, in welchem Fall der Kauf giltig ist u. der Uebervorteilte den Differenzbetrag zurückerhält 166. Also ein Fünftel, bezw. Siebentel des Werts. 167. Da es sich bei einem Kontrahenten um ein Sechstel handelt. 168. Auf Regressanspruch, da dies überhaupt nicht als nennenswerte Uebervorteilung zu betrachten ist. 169. Dh. für beide Kontrahenten. 170. Da er die Ware nicht besitzt u. sie niemandem zeigen kann.

חזבן שוי שיתסרי בעשרים ארבעה ושמע ניצר
עשיש נעית נגי שמעתי לא חזבי שוי עשרים וארבעה
בשיתסרי מי נתאנן מיבי אימא ביצא אמר רחם בי
חיים מותר לחחזיר יאבי רב נתנן לא שני אלא
ליקח אבל מיבי לעולם חזר אלא חזבן שוי עשרים
וארבעה בתלתין יתיר תניא בייתוס השמיעו מי
שהיטיל עליו עי העדונות בעצם מיבי מי שוה חמש
בשש מי נתאנן ליקח זה וקח על העדונות רצה
אימר תן לי מעיקרא או תן לי מה שאמרתני מיבר מי
Fol.50 שוה שש בחמש מי נתאנן מיבי זה מיבר ע
העדונות רצה אימר לי תן לי בקחתי או תן לי מה
שאמרתני ארבעה ומי פחות משתות ליבטל וארבע
הויא בהדיה או בבדי שוראה רתגר או לקדמי
ואם תימצי לימי בבדי שוראה רתגר או לקדמי
מאי איבא בין שתות לפחות משתות איבא דאמרי
שלית ומי עי העדונות רצה חזר רצה קנסה יכחזר
אינאת ואמרי פחות משתות קנה יכחזר אינאת
מאי תא שמע חזרו לדברי הכמים מברות פחות
משלוש ומי מיפקן בפחות משתות ליבטל ומי אי
אמרת בשלמא שחות משתות ליבטל בבדי שוראה
רתגר או לקדמי ומדבי מיפקי בי חיים משום חצי

P 91 מי - P 90 ... VM 89 א ח M 89
M 93 ... M 92 ... שמעי

Drittel des Werts; wahrscheinlich doch, wenn es sechzehn wert ist und er es für vierundzwanzig gekauft hat; somit ist hieraus zu entnehmen, dass hier auch ein Drittel des Preises zu verstehen sei? Nein, wenn es vierundzwanzig wert ist und er es für sechzehn gekauft hat. Übervorteilt worden ist also der Verkäufer, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: als er aber lehrte, dass er den ganzen Tag zurücktreten dürfe, und hierzu sagte R. Nahman, dies gelte nur vom Käufer, der Verkäufer aber dürfe immer zurücktreten!? Vielmehr, wenn es vierundzwanzig wert ist und er es für zweiunddreissig gekauft hat. Übereinstimmend mit Šemuél wird auch gelehrt: Wer übervorteilt worden ist, hat die Oberhand; zum Beispiel: wenn es fünf wert ist und er es ihm für sechs verkauft hat, der Käufer also übervorteilt worden ist, so hat der Käufer die Oberhand, er kann nach Belieben entweder sein Geld oder den Betrag, um welchen er übervorteilt worden ist, zurückverlangen; wenn es sechs wert ist und er es ihm für fünf verkauft hat, der Verkäufer also übervorteilt worden ist, so hat der Verkäufer die Oberhand, er kann nach Belieben entweder seine Ware oder den Betrag, um welchen er übervorteilt worden ist, zurückverlangen.

Sie fragten: Ist weniger als ein Sechstel nach den Rabbanan sofort Verzichtetes[172] oder erst, wenn er es einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann? Und wenn man erwidern wollte: wenn erst nachdem er es einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann, so gäbe es keinen Unterschied[173] zwischen einem Sechstel und weniger als einem Sechstel, so gibt es folgenden: bei einem Sechstel hat er die Oberhand, er kann nach Belieben entweder zurücktreten oder beim Kauf verbleiben und den Betrag der Übervorteilung zurückerhalten, wenn es aber weniger als ein Sechstel ist, so bleibt der Kauf bestehen und er erhält nur den Betrag der Übervorteilung zurück; wie ist es nun? Komm und höre: Hierauf kehrten sie zur Ansicht der Weisen zurück. Sie glaubten, dass es sich bei weniger als einem Drittel nach R. Tryphon ebenso verhalte, wie bei weniger als einem Sechstel nach den Rabbanan. Einleuchtend ist es nun, dass sie zurückkehrten, wenn du sagst: bei weniger als einem Sechstel nach den Rabbanan nur solange, als er es einem Kaufmann oder einem Verwandten zeigen kann, nach R. Tryphon aber den ganzen Tag; weshalb aber kehrten

171. Vom Kauf zurücktreten. 172. Unter "Sechstel" ist also sowol ein Sechstel des Werts als auch ein Sechstel des Preises zu verstehen. 173. Dh. die Übervorteilung um weniger als ein Sechstel, die im Sinn des Gesetzes nicht als Übervorteilung gilt. 174. Er kann nicht einmal sofort zurücktreten. 175. Somit ist zu entscheiden, dass die Verzichtleistung sofort eintrete. 176. Nach RT gilt die Übervorteilung um weniger als ein Drittel nicht als solche, vielmehr liegt Verzicht seitens des Übervorteilten vor.

sie zurück, wenn du sagst, bei weniger als einem Sechstel sei es nach den Rabbanan sofort Verzichtetes, und ebenso sei es nach R. Tryphon sofort Verzichtetes , die Ansicht R. Tryphons war ja für sie vorteilhafter, denn das, was nach den Rabbanan Uebervorteilung ist, ist nach R. Tryphon Verzichtetes!? Du glaubst wol, dass es sich bei weniger als einem Drittel nach R. Tryphon ebenso verhalte wie bei weniger als einem Sechstel nach den Rabbanan; nein, bei einem Betrag zwischen einem Sechstel und einem Drittel verhält es sich nach R. Tryphon wie bei einem Sechstel nach den Rabbanan[1]. Weshalb freuten sie sich demnach anfangs? Oder hieraus wäre zu entscheiden, dass in Fällen, in welchen man nach den Rabbanan zurücktreten kann, man dies immer tun könne; als R. Tryphon ihnen sagte, dies sei eine Uebervorteilung, freuten sie sich, als er ihnen aber darauf sagte, den ganzen Tag, traten sie zurück. Womit aber freuten sie sich, wenn man sagen wollte, dass in Fällen, in welchen nach den Rabbanan der Kauf aufgehoben werden kann, man dies nur solange könne, bis man es einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann!? Sie freuten sich mit dem Sechstel selbst; nach R. Tryphon ist es Verzichtetes und nach den Rabbanan ist es Uebervorteilung.

הוה אלא אי אמרת פחות משתית לרבנן יאתה
תיא מחילה ללרבי טרפון נמי לאלתר תויא מחילה Col.b
אבאי חזו בהדבי טרפון נחא להו טפי דמאי
דרבנו קא משוי להו אונאה לרבי טרפון תויא
מחילה מי סברת פחות משלישי לרבי טרפון בפחות
משתית לרבנן דמי לא משתית ועד שלישי לרבי
טרפון בשתית עצמה לרבנן דמי אי הכי במאי
שנחו מעיקרא תפשיט דכתיב מקח לרבנן לעולם
חזר דבריו דאמר להו רבי טרפון תויא אונאה שמחו
בי אמר להו בר תום חזו דאי סלקא דעתך דכשתי
מקח לרבנן כברי שיראה לתגר אי לקרובי במאי
שמחי שמחו בשתית עצמה דלרבי טרפון מחילה
ולרבנן אונאה אוכמיא להי בשיר מקח לרבנן לעולם
חזר אי דלמא בברי שיראה לתגר אי לקרובי ואם
תימצא ליטר בברי שיראה לתגר אי לקרובי מה
אוכא בין שתית ויתר על שתית אוכא דאיכי שתית
בי שנתאנת חזר ואילו יתר על שתית שניהם חוזרין
מאי תא שמע חזו לרבי תכמים אי אמרת בשלמא

M 94 מדרבנן דמאי דקמשני רבנן ב ס רי ב תויא מרי בפחות
בישלוש מי M 95 - רבי יא M 96 - דמי
M 97 ר ב M 98 דב ס ליכ.

Sie fragten: Kann er in Fällen, in welchen nach den Rabbanan der Kauf aufgehoben werden kann, immer zurücktreten, oder nur solange, als bis er es einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann? Und wenn man erwidern wollte: wenn nur solange, als er es einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann, so gäbe es keinen Unterschied zwischen einem Sechstel und mehr als einem Sechstel, so gibt es folgenden: bei einem Sechstel kann nur der Uebervorteilte zurücktreten, und bei mehr als einem Sechstel können beide zurücktreten; wie ist es nun? – Komm und höre: Hierauf kehrten sie zur Ansicht der Weisen zurück; einleuchtend ist es nun, dass sie zur Ansicht der Weisen zurückkehrten, wenn du sagst, dass in Fällen, in welchen nach den Rabbanan der Verkauf aufgehoben werden kann,

177. Die Lehre, dass der übervorteilte Käufer den ganzen Tag zurücktreten könne, bezieht sich auf den Fall, wenn er um ein ganzes Drittel übervorteilt worden ist, u. sie konnten darauf achten, die Käufer um etwas weniger als ein Drittel zu übervorteilen. 178. Der Betrag zwischen einem Drittel u einem Sechstel. 179. Es liegt eine Uebervorteilung vor, der Kauf ist aber nicht aufgehoben 180. Dies ist weiter Gegenstand einer Frage. 181. Eine Uebervorteilung um ein Drittel. 182. Da in diesem Fall der übervorteilte Käufer nach den Rabbanan immer zurücktreten kann, nach RT. aber nur solange, als bis er die Ware einem Kaufmann od. Verwandten zeigen kann. 183. Erstens war ihr Vorteil ein sehr geringer, da der Käufer während eines ganzen Tags genügend Zeit zur Erkundigung hat, u. zweitens ist die Uebervorteilung um mehr als ein Sechstel sehr selten; andererseits waren sie bei einer Uebervorteilung um ein Sechstel bedeutend im Nachteil. 184. Somit ist zu entscheiden, dass er immer zurücktreten könne.

בטול מקח לרבנן בכדי שיראה לתגר או לקרובו
ולרבי טרפון כל היום משום הכי חזרו אלא אי
אמרת בטול מקח לרבנן לעולם חוזר אמאי חזרו
בהדבי טרפון ניחא לתו[185]טפי דקא מישוי להו אונאה
כל היום יהו לא בטול מקח לא שביחו: אמר רבא
Qid.42b התכתא פחות בשתות נקנה מקח ויתר על שתות
בטול מקח שתות קנה ומחזיר אונאה וזה וזה בכדי
Bb.96a שיראה לתגר או לקרובו תניא כותיה דרבא אונאה
פחות משתות נקנה מקח ויתר על שתות בטל מקח
Ned.51b שתות קנה ומחזיר אונאה דברי רבי נתן דברי יהודה
הנשיא אומר יד מוכר על העליונה היצה אימר לו
תן לי מקחי או תן לי מה שאניתני וזה וזה בכדי
שיראה לתגר או לקרובו: עד כמה כיתר בהחזיר
B.B.49b51a בית אמר רב נחמן לא שני אלא לוקח אבל מוכר
לעולם חוזר ניחא מסייע ליה חזרו לדברי חכמים
Fol.51a אי אמרת בשלמא מוכר לעולם חזר משום הכי
חזרו אלא אי אמרת מוכר נמי בלוקח דמי מאי
נפקא להו מינה כי תיכי דעבדי ליה רבנן תקנתא
ללוקח הכי נמי עבדי ליה רבנן תקנתא למוכר תנדי
לוד לא שביח דטעו: אישפויכניה דרבי בר חמא
זבין חמרא וטעה אשכחיה דהוה עציב אמר ליה
אמאי עציבת אמר ליה וכיכי חמרא ושלאי אמר

M 1 נמי הכי פחות — M 2 לחזור — M 3 נמי — M 4 ליה רבנן.

er dies nur solange könne, bis er es einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann, und nach R. Tryphon den ganzen Tag; weshalb aber kehrten sie zurück, wenn du sagst, dass er in Fällen, in welchen nach den Rabbanan der Verkauf aufgehoben werden kann, immer zurücktreten könne; die Ansicht R. Tryphons war ja für sie vorteilhafter, denn er bestimmte für die Uebervorteilung nur einen Tag und nicht mehr. — Aufhebung des Kaufs[187] ist selten.

Raba sagte: Die Halakha ist: bei weniger als einem Sechstel ist der Kauf perfekt, bei mehr als einem Sechstel kann der Kauf aufgehoben[188] werden, bei einem Sechstel bleibt der Kauf bestehen[189] und er muss den Betrag der Uebervorteilung zurückzahlen; in beiden Fällen kann er dies[188] solange, als bis er es einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann. Uebereinstimmend mit Raba wird gelehrt: Beträgt die Uebervorteilung weniger als ein Sechstel, so ist der Kauf perfekt, beträgt sie mehr als ein Sechstel, so kann der Kauf aufgehoben werden, beträgt sie ein Sechstel, so bleibt der Kauf bestehen und er muss den Betrag der Uebervorteilung zurückzahlen — Worte R. Nathans[190]; R. Jehuda der Fürst sagt, der Verkäufer habe die Oberhand, er kann nach Belieben entweder seine Ware oder den Betrag der Uebervorteilung zurückverlangen; in beiden Fällen solange, als bis er es einem Kaufmann oder einem Verwandten gezeigt haben kann.

Wie lange darf er zurücktreten &c. R. Nahman sagte: Dies wurde nur vom Käufer gelehrt, der Verkäufer aber darf immer zurücktreten. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Hierauf kehrten sie zur Ansicht der Weisen zurück; einleuchtend ist es nun, dass sie zur Ansicht der Weisen zurückkehrten, wenn du sagst, der Verkäufer könne immer zurücktreten[191]; was aber ging sie das an, wenn du sagst, der Verkäufer gleiche diesbezüglich dem Käufer, wie die Rabbanan eine Vorsorge für den Käufer getroffen haben, ebenso haben sie ja eine Vorsorge auch für den Verkäufer getroffen[192]? Die Kaufleute von Lud pflegten sich nicht zu irren[a].

Einst verkaufte der Wirt des Rami b. Ḥama einen Esel und irrte sich; als ihn dieser darauf betrübt antraf und ihn nach dem Grund seines Betrübtseins fragte, erwiderte er ihm, er habe einen Esel verkauft und sich geirrt. Da sprach er zu ihm: Geh,

185. Eine so hohe Uebervorteilung, bei welcher dies eintritt. 186. Von beiden Kontrahenten. 187. Keiner kann zurücktreten. 188. Den Betrag der Uebervorteilung zurückverlangen, bezw. vom Kauf zurücktreten. 189. Nach dem Raba die Halakha entscheidet; cf. S. 196 Z. 13. 190. Die Fristerweiterung RT.s kam nur dem Käufer zugute, nicht aber ihnen als Verkäufer. 191. Auch sie hatten ja einen Nutzen von der Fristerweiterung RT.s. 192. Sie brauchten keinen Schutz gegen Uebervorteilung.

tritt zurück. Jener erwiderte: Ich habe bereits länger gewartet, als bis ich ihn einem Kaufmann oder einem Verwandten hätte zeigen können. Da sandte er ihn zu R. Nahman, und dieser sprach: Dies gilt nur vom Käufer, der Verkäufer aber kann immer zurücktreten. Weshalb? Der Käufer hat die Ware in der Hand, wohin er auch kommt, kann er sie zeigen und man kann ihm sagen, ob er sich geirrt habe oder nicht; der Verkäufer aber hat die Ware nicht in der Hand, und erst wenn er eine Ware gleich der von ihm verkauften sieht, kann er wissen, ob er sich geirrt habe oder nicht.

Einst bot jemand einen Gürtel[193] zum Verkauf an; er verlangte sechs und er war nur fünf wert, wenn man ihm aber fünfeinhalb gegeben hätte, würde er genommen haben. Da kam ein Mann, der also dachte: wenn ich ihm fünfeinhalb gebe, so ist dies Verzicht[194], ich will ihm lieber sechs geben und ihn dann verklagen. Als er darauf vor Raba kam, sprach dieser: Dies gilt nur von dem Fall, wenn man etwas von einem Kaufmann gekauft hat, wenn aber von einem Privatmann, so hat man keine Uebervorteilungsansprüche[195].

Einst bot jemand Pretiosen zum Verkauf an; er verlangte sechzig und sie waren fünfzig wert, wenn man ihm aber fünfundfünfzig gegeben hätte, würde er genommen haben. Da kam ein Mann, der also dachte: wenn ich ihm fünfundfünfzig gebe, so ist dies Verzicht, ich will ihm lieber sechzig geben und ihn verklagen. Als er darauf vor R. Hisda kam, sprach dieser: Dies gilt nur von dem Fall, wenn man etwas von einem Kaufmann gekauft hat, wenn aber von einem Privatmann, so hat man keine Uebervorteilungsansprüche. R. Dimi sprach zu ihm: Recht so. Ebenso sagte auch R. Eleâzar: Recht so. Wir haben ja aber eine Lehre, dass wie es eine Uebervorteilung[196] für einen Laien gibt, es ebenso eine Uebervorteilung für einen Kaufmann gebe, und unter Laien ist ja wahrscheinlich ein Privatmann zu verstehen!? R. Hisda erwiderte: Bei Weisswaren; Benutzungsgegenstände[197] aber, die einem lieb sind, verkauft er nur um einen teuren Preis.

---

193. Nach RŠJ. Seidenbänder, nach RḤ. Edelsteine; zur Etymologie des W.s ורשך cf. LAGARDE, *Semitica* I S. 62 u. *Armen. Studien* § 2124. 194. Auf Uebervorteilungsansprüche, da die Uebervorteilung kein Sechstel beträgt. 195. Weil jedem seine Sache lieb ist u. er verkauft sie nur zu höherem Preis; der Käufer sollte damit rechnen. 196. Dh. ein Gesetz die Uebervorteilung betreffend. 197. Nach RŠJ. Kleidungsstücke aus Hanf; dh. Gegenstände, die gehandelt werden u. noch nicht in Gebrauch waren. Hier, sowie in den weiter folgenden Stellen wird für den Begriff Ware stets Gewand od. Kleidungsstück als Beispiel gewählt. 198. Die der Verkäufer für sich in Gebrauch hatte.

ליה זיל הדר בך אמר ליה הא שהאי לי יותר מבדי
שאראה לתגר או לקרובי שדיה לקמיה דרב נחמן Bm.49b 50b
אמר ליה לא שני אלא לוקח אבל מוכר לעולם חוזר
ביאי מעמא לוקח דמקחו בידו כל היכא דאזיל מהני
ליה ואמרי ליה אי טעה אי לא טעה מוכר דלא
נקט מקחיה בידיה עד דמיתרעי ליה וזבינתא
בזבונתיה וידע אי טעה ואי לא טעה: ההוא גברא
דהוה נקט ורשבי לזבוני קדי שיתא ושויא חמשא
ואי הוי יהבי ליה חמשא ופלגא הוה שקיל אתא
ההוא גברא ואמר אי יהבנא ליה חמשא יפלגא
הויא מחילה אתן ליה שיתא ואתבעיה לדינא
אתא לקמיה דרבא אמר ליה לא שני אלא בלוקח
מן התגר אבל בלוקח מבעל הבית אין הו עלין
אינאהו: ההוא גברא דהוה נקיט ביפי לובוני קדי
שתין ושוי חמשין ואי הוי יהבי ליה חמשין וחמשא
הוה שקיל אתא ההוא גברא ואמר אי יהיבנא ליה
חמשין וחמשא הויא מחילה אתן ליה שיתין ואתבעיה
לדינא אתא לקמיה דרב חסדא אמר ליה לא שני
אלא בלוקח מן התגר אבל בלוקח מן בעל הבית
אין הו עלי אינאה אמר ליה רב רימי ישר וכן Ber.52b Sab.53a 63b Er.32b Pes.53b Syn.100a Seb.40a 45b Hul.17b 75b76b
אמר רבי אלעזר ישר והא אנן תנן כשם שאונאה
לתרויהו כך אונאה לתגר מאן דהוה לאו בעל הבית
אמר רב חסדא בצנדרייתא אבל מאני תשמישתיה
דקרדי עלה לא מזבן להו אי לאי ברמי יתידי:

M 5 שהאי לי בבדי שיראה M 6 הנקוט P 7 מעמי
M 8 – דלא...בידיה M 9 דאיתרעי וזבינתי קמיה דדעי
P 10 דמשה (בכולן) P 11 יהבינא M 12 הוה שקיל
M 13 — עלי M 14 יישר M 15 תויא ליה ביתי
M 16 בצנדרייתא M 17 תשמ. בפא B

Digitized by Google

[IV]

SOWOL, FÜR DEN KÄUFER ALS AUCH FÜR DEN VERKÄUFER HAT DIE ÜBERVORTEILUNG GESAGT WERDEN MÜSSEN, WENN DER ALLBARMHERZIGE NUR FÜR DEN KÄUFER GESAGT HAT, DIESER KÖNNTE GLAUBEN, WEIL ER DIE WARE KENNT, SO HABE DER ALLBARMHERZIGE DEM KÄUFER, DER DIE WARE NICHT KENNT, DAS ÜBERVORTEILEN VERBOTEN, WENN DER ALLBARMHERZIGE NUR FÜR DEN KÄUFER GESAGT HAT, DIESER KÖNNTE GLAUBEN, WEIL ER DER KÄUFER IST, VON DEM DIE LEUTE ZU SAGEN PFLEGEN: HAST DU ETWAS GEKAUFT, SO HAST DU ES, DEM VERKÄUFER ABER, VON DEM DIE LEUTE ZU SAGEN PFLEGEN: WER VERKAUFT, VERLIERT, HABE DER ALLBARMHERZIGE DAS ÜBERVORTEILEN NICHT VERBOTEN. HIER IST BEIDES NÖTIG. R. JEHUDA SAGT, FÜR EINEN KAUFMANN GEBE ES KEINE ÜBERVORTEILUNG. WENN ER KAUFMANN IST, HAT ER KEINE ÜBERVORTEILUNGSANSPRÜCHE? R. NAḤMAN ERWIDERTE IM NAMEN RABHS: HIER WIRD VON EINEM ZWISCHENHÄNDLER GESPROCHEN, UND ZWAR AUS DEM GRUNDE, WEIL ER DEN WERT DER WARE KENNT UND AUF [DIE DIFFERENZ] VERZICHTET HAT, ER HAT SIE NUR DESHALB DAFÜR VERKAUFT, WEIL SICH IHM ETWAS ANDERES GEBOTEN HATTE, UND NUN WILL ER ZURÜCKTRETEN. R. ASI ERKLÄRTE: UNTER FÜR EINEN KAUFMANN GIBT ES KEINE ÜBERVORTEILUNG IST ZU VERSTEHEN, BEI IHM HAT DAS GESETZ VON DER ÜBERVORTEILUNG KEINE ANWENDUNG, ER KANN ZURÜCKTREten, AUCH WENN DIE ÜBERVORTEILUNG DEN FESTGESETZTEN BETRAG NICHT ERREICHT. ÜBEREINSTIMMEND MIT R. NAḤMAN WIRD GELEHRT: R. JEHUDA SAGT, FÜR EINEN KAUFMANN GEBE ES KEINE ÜBERVORTEILUNG, WEIL ER SACHVERSTÄNDIG IST.

GEMARA. Woher dies? Die Rabbanan lehrten: [illegible] ich weiss dies nur von dem Fall, wenn der Käufer übervorteilt worden ist, woher dies von dem Fall, wenn der Verkäufer übervorteilt worden ist? es heisst, [illegible]. Und dies musste sowohl für den Käufer als auch für den Verkäufer geschrieben werden; würde es der Allbarmherzige nur für den Verkäufer geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er seine Ware genau kennt, nicht aber habe der Allbarmherzige dem Käufer, der die Ware nicht kennt, das Übervorteilen verboten, würde es der Allbarmherzige nur für den Käufer geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er der Käufer ist, von dem die Leute zu sagen pflegen: hast du etwas gekauft, so hast du es, dem Verkäufer aber, von dem die Leute zu sagen pflegen: wer verkauft, verliert, habe der Allbarmherzige das Übervorteilen nicht verboten. Hier ist beides nötig.

R. JEHUDA SAGT, FÜR EINEN KAUFMANN GEBE ES KEINE ÜBERVORTEILUNG. Wenn er Kaufmann ist, hat er keine Übervorteilungsansprüche? R. Naḥman erwiderte im Namen Rabhs: Hier wird von einem Zwischenhändler gesprochen, und zwar aus dem Grund, weil er den Wert der Ware kennt und auf [die Differenz] verzichtet hat, er hat sie nur deshalb dafür verkauft, weil sich ihm etwas anderes geboten hatte, und nun will er zurücktreten. R. Asi erklärte: Unter für einen Kaufmann gibt es keine Übervorteilung ist zu verstehen, bei ihm hat das Gesetz von der Übervorteilung keine Anwendung, er kann zurücktreten, auch wenn die Übervorteilung den festgesetzten Betrag nicht erreicht. Übereinstimmend mit R. Naḥman wird gelehrt: R. Jehuda sagt, für einen Kaufmann gebe es keine Übervorteilung, weil er sachverständig ist.

19) I.Mos. 23,4. 20) Der Käufer muss daher vor Übervorteilung gesichert sein, wenn die Ware damit etwa auch nicht ganz sicher verkauft ist, da dies ja sonst kein Verlust wäre. 21) Unter dem Wert. 22) Er hatte Gehl nur, wenn [illegible]. 23) Dies ist nur dann [illegible] wenn sie ein Stück Land betrifft. 24) Weil er vom Handel [illegible] nicht geschützt ist, ist auch Lebensunterhalt gestattet.

מפני שהוא בקי: מי שהוטל עליו ודי על הערונה
ובו׳: מני מתניתין לא רבי נתן ורא רבי יהודה
הנשיא אי רבי נתן מתניתין קתני רצה וברייתא
לא קתני רצה אי רבי יהודה הנשיא מתניתין קתני
לוקח ברייתא קתני מוכר (כימן ז ב ר ש) אמר רבי
אלעזר אוגאה זו איני ודאי מי שנאה רבת אמר
לעולם רבי נתן היא ותני נמי בברייתא רצה רבא
אמר לעולם רבי יהודה הנשיא היא ומאי דשייר
במתניתין קא משמע לך אפילו רב אשי דיקא
נמי דקתני אחר הלוקח ואחר המוכר ומפרש ליה
לוקח שמע מינה שיורי שיורה למוכר שמע
מינה: איתמר האומר רחבירי על מנת שאין לך
עלי אונאה רב אמר יש לו עליו אונאה ושמואל
אמר אין לו עליו אונאה ליבא רב דאמר כרבי
מאיר ושמואל דאמר כרבי יהודה דתניא האומר
לאשה הרי את מקודשת לי על מנת שאין לך עלי
שאר כסות ועונה הרי זו מקודשת ומאי בטל דברי
רבי מאיר רבי יהודה אומר כרבי שכמעין תנאי
קיים אמר לך רב אנא דאמרי אפילו ריבי יהודה
עד כאן לא קאמר רבי יהודה התם אלא דידעה
ולא מיהת אבל הכא מי ידע דמחיל ושמואל אמר
אנא דאמרי אפילו רבי מאיר עד כאן לא קאמר
רבי מאיר התם אלא הדאי קא עקר אבל הכא מי
ידיר קא עקר מידי אמר רב ענן לחודי מפרשא

M 25 שיור שמע M 26 רבותיה

Wer übervorteilt worden ist, hat die Oberhand &c. Unsre Mišnah vertritt weder die Ansicht R. Nathans[206] noch die R. Jehuda des Fürsten; die des R. Nathan nicht, denn in der Mišnah heisst es "nach Belieben" und in der Barajtha heisst es nicht "nach Belieben"[207], und die R. Jehudas des Fürsten ebenfalls nicht, denn die Mišnah lehrt dies vom Käufer und die Barajtha[208] lehrt dies vom Verkäufer!? R. Eleâzar erwiderte: Wer diese [Lehre von der] Uebervorteilung gelehrt hat, weiss ich nicht. Rabba erwiderte: Tatsächlich ist es R. Nathan, nur lese man auch in der Barajtha "nach Belieben"[209]. Raba erwiderte: Tatsächlich ist es R. Jehuda der Fürst, denn was er in der Mišnah fortgelassen hat, ergänzt er in der Barajtha. R. Aši sagte: Dies ist auch zu beweisen; es heisst: sowol der Käufer als auch der Verkäufer, und darauf erklärt er dies nur vom Käufer; schliesse hieraus, dass er es vom Verkäufer nur fortgelassen hat; schliesse hieraus.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand mit seinem Nächsten[210] vereinbart: mit der Bedingung, dass du an mich keine Uebervorteilungsansprüche hast, so hat er, wie Rabh sagt, an ihn trotzdem Uebervorteilungsansprüche, und wie Šemuél sagt, keine Uebervorteilungsansprüche. Es wäre anzunehmen, dass Rabh der Ansicht R. Meírs, und Šemuél der Ansicht R. Jehudas ist. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu einem Weib spricht: sei mir angetraut mit der Bedingung, dass du an mich keinen Anspruch auf Kost, Kleidung und Beiwohnung hast, so ist sie ihm angetraut und die Vereinbarung ist nichtig[211] Worte R. Meírs; R. Jehuda sagt, hinsichtlich der Geldsachen ist die Vereinbarung giltig. Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Jehuda, denn R. Jehuda vertritt seine Ansicht nur in diesem Fall, wo sie es weiss[212] und darauf verzichtet, hierbei aber weiss er es[213] ja nicht, um darauf verzichten zu können. Und Šemuél kann dir ebenfalls erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Meír, denn R. Meír vertritt seine Ansicht nur in diesem Fall, wo er sich sofort [seiner Pflicht] entzieht, hierbei aber ist es ja nicht ausgemacht, dass er sich [seiner Pflicht] entzieht[214]. R. Ânan sagte: Mir wurde dies

206. Cf. ob. S. 646 Z. 8ff. 207. Vielmehr lehrt er, dass der Kauf bestehen bleibe u. die Differenz zurückzuzahlen sei. 208. Nach RN. gilt dies auch vom Käufer, nach RJ. dagegen nur vom Verkäufer. 209. Dass dies auch vom Verkäufer gelte. 210. Beim Verkauf einer Sache. 211. Weil diese Vereinbarung gegen die gesetzliche Bestimmung verstösst. 212. Kost u. Kleidung. 213. Er sagte ihr ausdrücklich, dass sie darauf keinen Anspruch habe, u. da sie einverstanden war, so hat sie darauf verzichtet. 214. Dass er ihn tatsächlich übervorteilen werde. 215. Schon in der Bedingung liegt eine Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung. 216. Er hat nur von dem Fall gesprochen, wenn eine Uebervorteilung vorliegen sollte; der andere brauchte sich nicht übervorteilen zu lassen.

לי מינה דמר שמואל האומר רחבינו על מנת שאין לך עלי אונאה אין לו עלי אונאה על מנת שאין בו אונאה הרי יש בו אונאה ביתיבי הנושא והנותן באמנה והאומר רחבינו על מנת שאין לך עלי אונאה אין לו עלי אונאה ליכא דאמר אנא דאמרי אפילו ליכא יהודה הא מני אמר אביי מהודתא ליכא אמר ליכא מאיר ושמואל דאמר ליכא יהודה רבא אמר לא קשיא כאן בסתם כאן במפרש דתניא כמה דברים אמורים בסתם אבל במפרש מיבר שאמר ריוקה הפין זה שאני מיבר לך במאתים יודע אני בו שאפשי שזה ארא מנה על מנת שאין לך עלי אונאה אין לו עלי אונאה יכן ריוקה שאמר למיבר הפין זה שאני ליקח ממך במנה יודע אני בו ששוה מאתים על מנת שאין לך עלי אונאה אין לו עלי אונאה: תני רבנן הנושא והנותן באמנה הרי זה לא יחשב את הרע באמנה יאת הופה בשוה אלא אי זה יזה באמנה או זה יזה בשוה ניתן לו שבר בתם שבר עגול שבר פנוכן שבר עצמי אבי נישל שכבר נתן לו שכרו משלם שכרו נישלם מחוכא קא יהיב ליה אמר רב פפא בצירויי היתבי ארבע למאה:

M 30 עלי P 29 והתניא M 28 הרי M 27
ז ו M 31 היכי יהיב B 32 בצדדין P

von Meister Šemuél wie folgt erklärt: wenn jemand zu seinem Nächsten spricht: mit der Bedingung, dass du an mich keine Uebervorteilungsansprüche hast, so hat er an ihn keine Uebervorteilungsansprüche; wenn aber: mit der Bedingung, dass dabei keine Uebervorteilungsansprüche zu erheben sind, so hat er Uebervorteilungsansprüche. Man wandte ein: Wenn jemand Geschäfte auf Kredit macht, oder zum anderen sagt: mit der Bedingung, dass du an mich keine Uebervorteilungsansprüche hast, so hat er keine Uebervorteilungsansprüche an ihn. Wessen Ansicht ist hier vertreten nach Rabh, welcher sagt, seine Ansicht habe Geltung auch nach R. Jehuda!? Abajje erwiderte: Das Richtigste ist, Rabh ist der Ansicht R. Meírs und Šemuél ist der Ansicht R. Jehudas. Raba erwiderte: Dies ist kein Einwand; das eine gilt von dem Fall, wenn er nichts gesagt hat, und das andere gilt von dem Fall, wenn er es ausdrücklich gesagt hat. Es wird nämlich gelehrt: Dies nur wenn er nichts gesagt hat, wenn er es aber gesagt hat, wenn der Verkäufer zum Käufer gesagt hat: ich weiss, dass der Gegenstand, den ich dir für zweihundert [Zuz] verkaufe, nur eine Mine wert ist, aber mit der Bedingung, dass du an mich keine Uebervorteilungsansprüche hast, so hat er an ihn keine Uebervorteilungsansprüche. Desgleichen auch, wenn der Käufer zum Verkäufer gesagt hat: ich weiss, dass der Gegenstand, den ich von dir für eine Mine kaufe, zweihundert [Zuz] wert ist, aber mit der Bedingung, dass du an mich keine Uebervorteilungsansprüche hast, so hat er an ihn keine Uebervorteilungsansprüche.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand auf Kredit handelt, so darf er ihm nicht das Schlechte zum Lieferungspreis und das Gute zum richtigen Wert berechnen, sondern entweder beides zum Lieferungspreis oder beides zum richtigen Wert. Er ersetze ihm den Lohn für den Träger, den Lohn für den Kamelführer und den Lohn für die Lagerung; einen Lohn für seine eigene Mühe braucht er ihm nicht zu zahlen, denn er hat ihm ja bereits einen Pauschallohn gezahlt. — Welcher ist der volle Pauschallohn? R. Papa erwiderte: Bei Weisswaren vier von hundert.

217. Dies ist zu deuten: bei diesem Kauf liegt keine Uebervorteilung vor; wenn es sich dann herausstellt, dass er übervorteilt worden ist, so kann er erst recht zurücktreten. 218. Wenn jemand einem Kunden Waren liefert u. dieser sie ihm nicht sofort bezahlt, sondern ihm später den erzielten Erlös abliefert u. davon einen Prozentsatz erhält. 219. Und die hier angezogene Lehre addizirt er RJ. 220. Dass er ihn übervorteilt; wenn der andere einverstanden ist, so hat er auf seine Ansprüche verzichtet. 221. Dass der Uebervorteilte Ansprüche auf Schadloshaltung hat. 222. Wenn ein Durchschnittspreis vereinbart worden war u. manche Stücke weniger, manche aber mehr wert sind. 223. Der Lieferant dem Abnehmer.

[v] מה תהא[33] הסלע חסירה ולא יהא בה אונאה רבי מאיר אומר ארבע אוסרות איכר לדינר ורבי יהודה אומר ארבע פונדיונית פונדיון לדינר ורבי שמעון איכר שמונה פונדיונית[34] שני פונדיונים לדינר; Fol.52a
[vj] עד מתי מותר להחזיר בברכים עד בדי שיראה רשותני בכפרים עד ערבי שבתות אם היה מבירה אפילו לאחר שנים עשר חדש מקבלה הומני ואין לי עדיו אלא דרעית ונותנה למעשר שני ואנו חוששין שאנו אין נפיש רעה:

גמ׳ א. ודמינתי עד כמה תהא הסלע חסירה ויהיה בה אונאה אכר רב פפא לא קשיא תנא דין קא חשיב מילתא למטה מעשרה תנא ברא קא חשיב מילתא למטה מאי שנא בסלע דפליגי ומאי שנא בטלית דלא פליגי אמר רבא מאן תנא טלית רבי שמעון היא אבל אמר טלית עד שתית מחיי אינש דאמרי אינשי עשוק לגבך ושוי לכיסך בלע ביין דלא בני ליה לא מחיל: גופא עד כמה תהא הסלע חסירה ויהא בה אונאה רבי מאיר אומר ארבעה איכרות איכר לדינר רבי יהודה אומר ארבע פונדיונית פונדיון לדינר רבי שמעון איכר שמונה פונדיונית שני פונדיונין לדינר יתר על כן מוכרה בשויה עד

M 33 עד M 34 ה P 00 משני M 35 –
M 36 כדי M 37 יהתניא כמה M 38 ויהא
רבי אומר ארבע אוסרות איכר לדינר רבי א אומר ארבע פונדיונית פונדיון לדינר
M 39 לי M 40 מימעלת M 41 רבה M 42
M 43 עד B 44 בלע פונדיון.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wieviel muss von einem Selâ fehlen, damit dies als Uebervorteilung gelte !? R. Papa erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, unser Autor rechnet von unten nach oben und der Autor der Barajtha rechnet von oben nach unten . Weshalb streiten sie hinsichtlich eines Selâ und nicht hinsichtlich eines Gewands ? Raba erwiderte: Der Autor der Lehre von einem Gewand ist R. Šimôn . Abajje erwiderte: Bei einem Gewand verzichtet man bei einer Uebervorteilung bis zu einem Sechstel, denn die Leute pflegen zu sagen: teuer für deinen Rücken, den Wert für deinen Bauch , bei einem Selâ aber verzichtet man nicht, wenn er nicht geht .

Der Text. Wieviel muss von einem Selâ fehlen, damit dies als Uebervorteilung gelte? – R. Meír sagt: vier Assar, ein Assar pro Denar; R. Jehuda sagt: vier Pondion, ein Pondion pro Denar; R. Šimôn sagt: acht Pondion, zwei Pondion pro Denar; wenn aber mehr, so verkaufe man ihn für seinen Wert. Wieviel darf [von einer Münze] fehlen, um

224. Als zulässiges Passirremedium. 225. Wenn man ihn als vollwertig ausgibt. 226. Dh. bis vier; die hier genannten Beträge gelten schon als Uebervorteilung. 227. 1 Denar (Silber) 12 Pondion, 1 P. 2 Assar. 228. Einen Selâ, der um den hier genannten Betrag reduzirt ist. 229. Der ihn verausgabt hat. 230. Wenn man ihn auslöst. 231. Die Zurückweisung einer Münze wegen eines unerheblichen Remediums 232. Hier folgen die in der Mišnah genannten Beträge, dagegen ist aus dem Wortlaut der Mišnah zu entnehmen, dass ein Fehlen dieser Beträge gestattet sei. 233. Bis zu welchem Betrag, exklusive, ein Passirremedium gestattet ist. 234. Von welchem Betrag ab es verboten sei. 235. Welche Uebervorteilung verboten ist. 236. Dh. hinsichtlich einer Ware (cf. S. 642 N. 161), in der vorangehenden Mišnah. 237. Nach welchem bei einem Selâ ein Remedium bis 2 Pondion, also bis zu einem Sechstel zulässig ist. 238. Auf Schadloshaltung. 239. Dh. für Kleidungsstücke udgl. zahle man auch über den Wert, für Genussmittel dagegen zahle man nur den äussersten Wert. 240. Wenn die Münze nicht mehr für vollwertig genommen wird.

במה תיפחת ויהא רשאי לקיומה בכרע עד שקד
ברינר עד רובע פחות מכאן אומר אשר התציאה
הרי זה לא יצברנה לא לתגר ולא לחתם ולא יחתוך
מפני שמרמין בה את אחרים אלא יקבנה ויתלנה
בצוארי בני אי בצוארי בתו אמר מר בכרע עד
שקד ברינר עד רובע מאי שנא בכרע עד שקד ימאי
שנא ברינר עד רובע אמר אביי מאי רובע דקתני
נמי רובע שקד אמר רבא דיקא נמי דקא תני רובע
ולא קתני רבוע שמע מינה רמה ויה רמתליה
לדינר בשקד מיתיבי אוב אידוה קמשמע לן דאוכא
דינר דאתי משקד מסויע ליה לרבי אמי דאמר רבי
אמי דינר הבא משקד ביתי לקיומי דינר הבא מכרע
אשר לקיומו פחות מכאן אומר אשר התציאה
מאי לקאמר אמר אביי הכי קאמר פחתה ברע ויתר
מבדי אינאה איכר אשר אמר רבי חייא רבא אי הכי
אפירי מישהו נמי אלא אמר רבא פחתה ברע איכר
לדינר אשר יפחתא ברבי ביאירו תנן התם ברע
שנפברה יתקנה שיהא שיקר בה משקלות שמאה
עד במה תיפחת יהא רשאי לקיומה לכרע שני
דינרים פחות מכאן יקיון יתר על כן מאי אמר רב
הונא פחות מכאן יקיון יתר על כן יקיון רבי אמי
אמר פחות מכאן יקיון יתר על כן יקיום מיתיבי יתר Col.b

M 47 דקאמר M 46 דהתציאה V 45
M 48 דתציאה אלא מיבעיא בשיעור יהבא אמר אפירי
P 51 ייתר M. 50 דברי M 49

sie halten zu dürfen? — bei einem Selâ bis zu einem Šeqel[241], bei einem Denar bis zu einem Viertel; ist er um einen Assar geringer, so darf man ihn nicht mehr (ausgeben). Man darf sie weder an einen Kaufmann noch an einen Gewalttäter noch an einen Briganten verkaufen, weil sie andere damit betrügen; man durchloche ihn vielmehr und hänge ihn an den Hals seines Sohns oder seiner Tochter.

Der Meister sagte: Bei einem Selâ bis zu einem Šeqel, bei einem Denar bis zu einem Viertel. Weshalb bei einem Selâ bis zu einem Šeqel und bei einem Denar bis zu einem Viertel? Abajje erwiderte: Unter Viertel, von dem er spricht, ist ein Viertel eines Šeqels zu verstehen. Raba sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn es heisst Viertel[242], und nicht: vierten Teil; schliesse hieraus. Weshalb rechnet er bei einem Denar nach Šeqel? — Er lehrt uns etwas nebenbei, dass es nämlich einen Denar gibt, der aus einem Šeqel entstanden[243] ist. Dies ist eine Stütze für R. Ami, denn R. Ami sagte, dass man einen Denar, der aus einem Šeqel entstanden ist, halten dürfe, und einen Denar, der aus einem Selâ entstanden ist, nicht halten dürfe.

Ist er um einen Assar geringer, so darf man ihn nicht mehr (ausgeben). Wie ist dies zu verstehen? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: ist der Selâ um einen Assar geringer als das hinsichtlich der Uebervorteilung festgesetzte Gewicht, so ist er verboten. Raba sprach zu ihm: Demnach gilt dies ja auch von einem Minimum!? Vielmehr, erklärte Raba: ist der Selâ [nur] um einen Assar pro Denar geringer, so ist er verboten[244], also eine anonyme Lehre nach R. Meír.

Dort wird gelehrt: Wenn ein Selâ ungiltig geworden ist, und man ihn als Gewicht zugerichtet hat, so ist er verunreinigungsfähig[245]; um wieviel darf er reduzirt sein, um ihn halten zu dürfen? — zwei Denare bei einem Selâ; ist er geringer, so zerschlage man ihn. — Wie ist es, wenn er grösser ist? R. Hona erwiderte: Wenn er geringer ist, zerschlage man ihn, und wenn er grösser ist, zerschlage man ihn ebenfalls. R. Ami erwiderte: Wenn er geringer ist, zerschlage man ihn, wenn er grösser ist, halte man ihn. Man wandte ein: Wenn aber mehr, so verkaufe man ihn für seinen

241. Also bis zur Hälfte; wenn aber mehr, so darf man die Münze nicht mehr behalten, weil man sie für einen Seqel ausgeben könnte. 242. Statt התציאה, das in manchen Codices fehlt, ist דהתציה zu lesen. 243. Die Hälfte eines Denars. 244. רובע Viertelseqel. feststehende Benennung dieser Münze, entspricht dem röm. Quinarius. 245. Durch Abnutzung. 246. Da man ihn für vollwertig ausgeben kann; wenn er aber auf die Hälfte reduzirt ist, ist dies ersichtlich, er kann nur als Halbstück ausgegeben werden. 247. Ein Gegenstand ist nur dann levitisch verunreinigungsfähig, wenn er zum Gebrauch verwendet werden kann. 248. Damit man ihn nicht als Vollmünze ausgebe. 249. Eine Verwechslung mit einer Vollmünze ist nicht zu befürchten.

Wert; wahrscheinlich doch, wenn er um mehr als das hinsichtlich der Uebervorteilung festgesetzte Mass reduzirt worden ist!? — Nein, mehr heisst, wenn er nicht bis zum hinsichtlich der Uebervorteilung festgesetzten Mass reduzirt worden ist; man verkaufe ihn dann für seinen Wert. Man wandte ein: Wieviel darf [von einer Münze] fehlen, um sie halten zu dürfen? bei einem Selâ bis zu einem Šeqel: wahrscheinlich doch, wenn er nach und nach reduzirt worden ist!? — Nein, wenn er ins Feuer gefallen und mit einem Mal reduzirt worden ist.

Der Meister sagte: Man durchloche ihn und hänge ihn an den Hals seines Sohns oder seiner Tochter. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf es[250] nicht zu einem Gewicht unter anderen Gewichten herrichten, auch nicht in Bruchmetall werfen, ferner nicht durchlochen und an den Hals seines Sohns oder seiner Tochter hängen; vielmehr muss man es zerreiben, zerschmelzen, zerschlagen oder ins Salzmeer werfen!? R. Eleâzar, nach anderen, R. Hona im Namen R. Eleâzars, erwiderte: Das ist kein Einwand, das eine, wenn in der Mitte, das andere, wenn an der Seite[253].

עד כן מוכרח בשויה מאי לאו עבחתה יתיר מבדי
אינאתה לא יתירה דאבעי ליה בחתה בבדי אינאתה
מוכרח בשויה מיתבי עד כמה תיפחת והא רשאי
לקיומה בכלע עד שקל מאי לאי דפחות פירתא
פירתא לא דנפיל לגורא ואפחות בהדא וימנא: אמר
מר יקבענה ויתלנה בציואר בני או בציואר בתו
ורמינהי לא יעשנה משקל בין משקלותיו ולא יזקקנה
בין גרוגיותיו ולא יקבענה ויתלנה בציואר בני יבציואר
בתו אלא אי ישהוק או יתוך אי יקיון אי יורוך ים
תניא אמר רבי אלעזר ואמרי לה רב חנא אמר
רבי אלעזר לא קשיא כאן באמצע כאן בין הצרורות
עד מיכא מיתמר בכרכים עד שיראה לשולחני
בכפרים עד ערבי שבתות: מאי שנא בכלע דמפיק
ומאי שנא בטלית דלא מפיק אמר אביי כי תנן
נמי מתניתין בטלית בכרכן תנן רבא אמר טלית
בי אינשי קים להו בגוה בלע ביקן דלא בני להו עד
שיראה לשולחני חלבך בכרכים דאיבא שולחני עד
שיראה לשולחני בכפרים דליבא שולחני עד ערבי
שבתות דבהקין לשוקא: יאם היה מכירה אפילו
לאחר שנים עשר חדש בו׳: תיבא אי בכרכן הא
אמרת עד שיראה לשולחני אי בכפרים הא אמרת
עד ערבי שבתות אמר רב חסדא מיתה המוזות
שני באן אי חבי איבא ביבא אין לי עליי אלא

M 52 פירותה יתיר בבבי אנא מוכרח בשויה רא M 53
רפחתה M 54 הנפיה לה לגורא ומכרח בה ז עד שקל אמר
רב P 55 M 56 ריקוד גרוגיותיו M 57 ויחז ר
M 58 א ר בחנא אר א B 60 דראי M 59 מיתני
בר אינוש קים ליה בגוה אלא עירבי רבה. M דיא קים ליה
בשויה עד M 61 אפי לאחר ר ב דחיש מקברה הוצני ל

Bis wie lange darf man ihn zurückgeben? — In Städten, bis man ihn einem Wechsler gezeigt haben kann, in Dörfern, bis zum Vorabend des Šabbaths. Weshalb macht er bei einem Selâ einen Unterschied und bei einem Gewand nicht? Abajje erwiderte: Die Lehre von einem Gewand bezieht sich eben auf Städte. Raba erwiderte: Hinsichtlich eines Gewands ist jeder Mensch sachkundig, hinsichtlich eines Selâ aber ist nicht jeder sachkundig, vielmehr muss man ihn einem Wechsler gezeigt haben; in Städten, wo Wechsler vorhanden sind, bis man ihn einem Wechsler gezeigt haben kann, in Dörfern aber, wo kein Wechsler vorhanden ist, bis zum Vorabend des Šabbaths, wo man zum Markt geht[254].

Wenn er ihn erkennt &c. selbst nach zwölf Monaten. Wo, wenn in Städten, so sagst du ja, bis er ihn einem Geldwechsler gezeigt haben kann, und wenn in Dörfern, so sagst du ja, bis zum Vorabend des Šabbaths!? R. Hisda erwiderte: Hier ist ein Akt der Frömmigkeit gelehrt worden[255]. Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: so kann er nur Groll gegen ihn hegen; wer, wenn der Fromme, so sollte er

250. Man braucht ihn also nicht zu zerschlagen. 251. Man darf also die Vollmünze solange im Gebrauch behalten, bis sie auf eine Halbmünze reduzirt ist, demnach ist eine Verwechslung nicht zu befürchten. 252. Ein übermässig reduzirtes Geldstück. 253. Wenn es in der Mitte durchlocht ist, so ist es als Geldstück nicht mehr zu gebrauchen. 254. Nach der Stadt, wo man ihn einem Wechsler zeigen kann. 255. Rechtlich aber braucht er ihn nicht zurückzunehmen.

תרעומת למאן או להכיד לא קבורי ליקבלה מינה
ולא תרעומת תיהוי ליה יאלא להאיך דקבלה מינה
ולבתר דמקבלה מינה תרעומת תיהוי ליה תבי
קאמר[256]הא אחר אף על פי שאין מקבלה היבנו אין
לו עליו אלא תרעומת׃ ועיהנה למעשר שני ואינו
חושש שאינו אלא נפש רעה׃ אביר רם בפא שמץ
מינה האי מאן דמזקים אזוזי מיקרי נפש רעה והני
מילי הוא דסני להו מסויע ליה להזקיה דאמר הזקיה
בא לפורטה פירטה בשויה בא להלה מהלה ביפה
מאי קאמר תבי קאמר אף על פי כשבא לפרוטה
פורטה בשויה כשהוא מהלה מהלה ביפה למיבעי
דסבר הזקיה דמזלזלינן במעשר שני והאביר הזקיה
מעשר שני שאין בו שוה פרוטה אינו הוא והכישני
מחולל על מעות הראשונות לפי שאי אפשר לו
לאדם לצמצם מעיתיו מאי ביפה בתורת יפה דתני
זולי לא מזלזלינן ביה׃ ניפא אביר הזקיה מעשר
שני שאין בו שוה פרוטה אינו הוא והכישני מחולל
על מעות הראשונות לפי שאי אפשר לו לאדם
לצמצם מעיתיו מיתיבי התרומה והבכורים היוצן
עליהן מיתה והטמא ואסורים לזרים ואין נכסי בהן
Fol.53

M 61 ואדי אץ = שלא קבל V 62 דקתי M 63 כשבא
P 65 ן M 64 לחללה

ihn nicht zurücknehmen und keinen Groll gegen ihn hegen, und wenn der, von dem er ihn zurückgenommen hat, sollte er, wenn jener ihn ihm zurückgenommen hat, noch Groll gegen ihn hegen!? Er meint es wie folgt: wenn einer ihn ihm aber nicht zurücknimmt, so kann er nur Groll gegen ihn hegen[256].

MAN DARF EINEN SOLCHEN OHNE BEDENKEN FÜR DEN ZWEITEN ZEHNT GEBEN, DENN DIES VERRÄT NUR EIN SCHLECHTES GEMÜT. R. Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass wer an Münzen herumtüftelt, ein schlechtes Gemüt verrate. Dies jedoch nur, wenn sie noch passirbar sind. Dies ist eine Stütze für Hizqija, denn Hizqija sagte: Wechselt man ihn[257], so wechsle man ihn nach seinem richtigen Wert[258], löst man[259] durch ihn aus, so wird er als guter angesehen. — Wie meint er es? — Er meint es wie folgt: obgleich man ihn, wenn man ihn wechselt, mit seinem richtigen Wert bewerte, dennoch wird er, wenn man durch ihn auslöst, als guter angesehen. Demnach wäre Hizqija der Ansicht, dass man beim zweiten Zehnt geringschätzig verfahren[260] dürfe, und dem widersprechend sagte Hizqija, dass wenn der zweite Zehnt keine Peruṭa wert ist, er[261] spreche: dieser samt seinem Fünftel[262] sei ausgelöst durch das Geld der vorherigen [Auslösung][263], denn man kann [das Lösegeld] nicht auf das Genaueste bemessen[264]!? — Unter guten ist zu verstehen: für wieviel gut[265] ist, denn doppelt geringschätzen darf man [den Zehnt] nicht[266].

Der Text. Hizqija sagte: Wenn der zweite Zehnt keine Peruṭa wert ist, so spreche er: dieser samt seinem Fünftel sei mitausgelöst durch das Geld der vorherigen [Auslösung]; denn man kann [das Lösegeld] nicht auf das Genaueste bemessen. Man wandte ein: Wegen der Hebe und der Erstlinge macht man sich des Todes[268], beziehungsweise der Zahlung des Fünftels schuldig; ferner sind sie Laien verboten, sie sind [unbeschränktes] Eigentum des Priesters, sie gehen unter hundertundeinem[269] auf

256. Er hat nach Ablauf der Frist an ihn keine rechtlichen Ansprüche mehr. 257. Einen schlechten Selâ vom Erlös des 2. Zehnts. 258. Man darf es einem anderen nicht als gutes geben. 259. Den 2. Zehnt. 260. Man darf ihn auf minderwertiges Geld, also unter seinem Wert auslösen. 261. Der Eigentümer, der ihn auslösen will. 262. Das man bei der Auslösung des 2. Zehnts zuzufügen hat. 263. Das er noch in seinem Besitz hat. 264. Und da man es nicht zu niedrig bemessen will, weil man dann Verbotenes essen würde, so wird es etwas höher bemessen, und durch diesen Ueberschuss soll nun der 2. Zehnt, der keine Peruṭa wert ist, ausgelöst sein. Demnach muss das Lösegeld den Wert sogar übersteigen. 265. Wieviel er wirklich wert ist, den Betrag, den jedermann für ihn geben würde. 266. Ihn durch minderwertiges Geld auslösen u. ausserdem dieses noch vollwertig berechnen. 267. Der Feldfrüchte; cf. Dt. 26,2ff. 268. Wenn ein Unbefugter (ein Laie od. ein unreiner Priester) sie vorsätzlich gegessen hat. 269. Ausser dem Ersatz des Grundwerts, wenn ein Laie sie versehentlich gegessen hat. 270. Profaner Früchte; wenn sie nur den $^1/_{101}$ Teil ausmachen, so ist das ganze auch einem Laien erlaubt; jed. muss dieser Teil an den Priester entrichtet werden.

und sie erfordern Händewaschen[272] und Sonnenuntergang[273]. Dies hat bei der Hebe und den Erstlingen statt, nicht aber beim [zweiten] Zehnt. Aus den Worten "nicht aber beim Zehnt" ist ja zu entnehmen, dass der Zehnt sich auch in der grösseren Hälfte verliere. Nach der Lehre Ḥizqijas ist er ja eine Sache, die erlaubt werden kann, und eine Sache, die erlaubt werden kann, geht ja auch unter tausend nicht auf!? — Woher weisst du, aus den Worten "nicht aber beim Zehnt" zu entnehmen, dass er sich in der grösseren Hälfte verliere, vielleicht, dass er sich überhaupt nicht verliere!? Dies ist nicht zu entnehmen, denn er lehrt ja die Erschwerungen bei der Hebe und nicht die Erleichterungen. — Er lehrt ja aber, dass sie [unbeschränktes] Eigentum des Priesters sind[274]!? Dies ist dennoch nicht einleuchtend, denn es wird ausdrücklich gelehrt, dass der zweite Zehnt in der grösseren Hälfte aufgehe, und zwar wird dies vom zweiten Zehnt gelehrt, der keine Peruṭa wert ist, und der in Jerušalem gebracht und zurück hinausgebracht worden ist. Wenn dem nun so wäre, wie Ḥizqija lehrt, so sollte man doch danach verfahren: man sollte ihn durch das Lösegeld der vorherigen [Auslösung] mitauslösen!? Wenn er noch nichts ausgelöst hat. Sollte er doch anderen Zehnt, den er besitzt, holen und sie vereinigen!? [Verbotenes] nach der Gesetzlehre kann nicht mit solchem nach rabbanitischer Bestimmung vereinigt werden. Sollte er doch dazu Demaj nehmen!? Er könnte verleitet werden, sicher [Unverzehntetes] zu nehmen. Sollte er doch zwei Peruṭas nehmen und durch diese für anderthalb Peruṭa Zehnt auslösen und diesen durch das übrige auslösen!? Du glaubst wol, dass anderthalb Peruṭa zwei Peruṭas erfasst[275], nein, die eine Peruṭa erfasst die eine Peruṭa und die andere wird überhaupt nicht erfasst; somit bleibt das eine nach der Gesetzlehre und das andere nach den Rabbanan [verboten], und [Verbotenes] nach der Gesetzlehre kann nicht

וקולים באחד ומאה ושקיען החוצת ידים והערב שמש הרי אלו בתרומה וכבורים מה שאין כן במעשר מאי מה שאין כן במעשר לאו מכלל דמעשר בטיל ברובא ואם איתא דחוקה חזה ליה דבר שיש לו מתירין וכל דבר שיש לו מתירין אפילו באלף רא בטיל ומיבאי דמה שאין כן במעשר דבטיל ברובא דלמא רא בטיל ברל רא מצית אמרת הכי דלגבי תרומה חומרי דתרומה קתני קילי דתרומה רא קתני והא קא תני יתן נכבי כהן לא סיקא דעיקר דתניא בהדיא מעשר שני בטיל ברובא ובאיזה מעשר שני אמרי במעשר שאין בו שוה פרוטה ושנטנף לירושלים ויצא יאם איתא לדחוקה יועבד ליה דחוקה ועיהלליה על מעית הראשונית דלא פריק ליתי מעשר דאית ליה ונצטרפינהו דאיריתא ודרבנן לא מצטרפי ליתי דמאי דלגא אתי ראתיוי ודאי ליתי עיתי פרוטות ונחלל עיליהו מעשר בפרוטה ומחצה ונחזר האי על האוך יתודא מי סברת פרוטה ומחצה תפסה שתי פרוטות לא פרוטה תפסה פרוטה יהצי פרוטה רא תפסה חדר חייא ליה דאוריתא ודרבנן

M 66 שני M 67 שני נטבל דבטל P 68 ברובא
M 69 - ל M 70 - בהד M 71 שני
M 72 לדתי B 73 עיתר ליתי M עיהללית...
ראשונית M 74 ונצרית M 75 א ל.

Peruṭa wert ist, und der in Jerušalem gebracht und zurück hinausgebracht worden ist. Wenn dem nun so wäre, wie Ḥizqija lehrt, so sollte man doch danach verfahren: man sollte ihn durch das Lösegeld der vorherigen [Auslösung] mitauslösen!? Wenn er noch nichts ausgelöst hat. Sollte er doch anderen Zehnt, den er besitzt, holen und sie vereinigen!? [Verbotenes] nach der Gesetzlehre kann nicht mit solchem nach rabbanitischer Bestimmung vereinigt werden. Sollte er doch dazu Demaj nehmen!? Er könnte verleitet werden, sicher [Unverzehntetes] zu nehmen. Sollte er doch zwei Peruṭas nehmen und durch diese für anderthalb Peruṭa Zehnt auslösen und diesen durch das übrige auslösen!? Du glaubst wol, dass anderthalb Peruṭa zwei Peruṭas erfasst[275], nein, die eine Peruṭa erfasst die eine Peruṭa und die andere wird überhaupt nicht erfasst; somit bleibt das eine nach der Gesetzlehre und das andere nach den Rabbanan [verboten], und [Verbotenes] nach der Gesetzlehre kann nicht

272 Wenn man sie essen will, weil die Hände als zweitgradig unrein gelten. 273. Der Unreine erlangt, auch wenn er die Unreinheitsfrist abgewartet u. dann untergetaucht ist, völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang. 274. Der 2. Zehnt, der keine Peruṭa wert ist u. daher nicht ausgelöst werden kann. 275. Indem er durch den Ueberschuss des vorherigen Lösegelds ausgelöst wird. 276. Dies ist eine Erleichterung. 277. Der, wie weiter erklärt wird, weder gegessen noch ausgelöst werden kann. 278. Den Zehnt, der mit Profanem vermischt ist. 279. So, dass sie zusammen eine Peruṭa wert sind. 280. Der mit Profanem vermischte Zehnt ist, da der grösste Teil Profanes ist, nur rabbanitisch heilig. 281. Die Auslösung würde dann ungiltig sein u. das Hinzugefügte unausgelöst bleiben. 282. Feldfrüchte, die von Leuten herrühren, die hinsichtlich der Entrichtung der priesterl. Abgaben nicht glaubwürdig sind; diese müssen ebenfalls nur nach rabbanitischer Bestimmung ausgelöst werden. 283. Den in Rede stehenden mit Profanem vermischten Zehnt, im Wert einer ganzen Peruṭa. 284. Dh. die Heiligkeit verlässt die auszulösenden Früchte u. erfasst das Lösegeld. 285. Dh. die Früchte im Wert einer Peruṭa.

דאוריתא יהבינן לא מצטרפי ועיתי איכי דלמא
אתי לאתויי פרוטיתו דשנכנס לירושלים יוצא ואמאי
ליהדר ונעיילה בשנטמא ונפרקה דאמר רבי אלעזר
מנין למעשר שני שנטמא שפדין אותו אפילו
בירושלים שנאמר כי לא תוכל שאתו ואין שאת
אלא אבילה שנאמר לוישא משאת מאת פני ארא
ברקוה בכסף מעשר שני רקוח בכסף מעשר נמי
ליפרקיה דתנן הרקוח בכסף מעשר שני שנטמא
יפדה בדברי יהודה האומר יקבר אי דבי יהודה מאי
אוריא יצא אפילו רא יצא נמי אלא לעיים בטהרי
ימאי יצא הנפיר מוחזקת והאמר רבא מוחזקת
דאוריתא לאביר מוחזקת הרבנן לקלוש יבי נזרי
רבנן בי אותנהי למוחזקת בי לותנהי למוחזקת רא
נזרי רבנן לא פליג רבנן בין אותנהי למוחזקת יבן
יותנהי למוחזקת רב הונא בי יהודה אמרי רב
ששת הרא קתני מעשר שני שאין בי שוה פרוטה
שנכנס לירושלים יוצא ואמאי ינהדר נעיילה הנפיל

M 76 ונעיילה יוכלה בשנט M 77 ארא M 78
יוקרקה רא י B 79 ניוצית B 80 יאבוד יאיר נזרי
לקלוש רבב M 81 גזור רא פליג M 82 בין...בין
למוחזקת B 83 אותנהי רבה בר יותנהי M 84 אי
יבבריה B 85

mit solchem nach rabbanitischer Bestimmung vereinigt werden. Sollte er doch einen Assar nehmen!? Er könnte veranlasst werden, Peruṭas zu nehmen.

Und der in Jerušalem gebracht und zurück hinausgebracht worden ist. Weshalb denn, sollte er ihn doch zurückhereinbringen!? Wenn er unrein geworden ist.

Sollte er ihn doch auslösen!? Denn R. Eleâzar sagte: Woher, dass man den zweiten Zehnt sogar in Jerušalem auslösen dürfe? — es heisst: *wenn du es nicht tragen kannst*, und unter "tragen" ist essen zu verstehen, denn es heisst: *man trug ihnen Geschenke vor*, und es ist, was vor ihnen stand. — Vielmehr, das, was für den Erlös vom zweiten Zehnt gekauft worden ist[1]. Auch das, was für den Erlös vom zweiten Zehnt gekauft worden ist, kann ja ausgelöst werden, denn es wird gelehrt, dass wenn das, was für den Erlös vom zweiten Zehnt gekauft worden ist, unrein geworden ist, man es auslöse!? Nach R. Jehuda, welcher sagt, es müsse begraben werden. Nach R. Jehuda gilt dies ja nicht nur von dem Fall, wenn es hinausgebracht worden ist, dies gilt ja auch von dem Fall, wenn es nicht hinausgebracht worden ist!? Vielmehr, tatsächlich wird hier von reinem gesprochen, nur ist unter "hinausgebracht" zu verstehen, wenn die Stadtmauer eingestürzt ist[2]. Raba sagte ja aber, dass hinsichtlich des Essens die Stadtmauer Vorschrift der Gesetzlehre und hinsichtlich der Aufnahme die Stadtmauer Bestimmung der Rabbanan sei, und die Bestimmung der Rabbanan erstreckt sich nur auf den Fall, wenn die Stadtmauer vorhanden ist, nicht aber auf den Fall, wenn sie nicht vorhanden ist[3]!? Die Rabbanan haben keinen Unterschied gemacht, ob die Stadtmauer vorhanden ist oder die Stadtmauer nicht vorhanden ist. R. Hona b. Jehuda erklärte im Namen R. Šešeths: Hier wird von einem Fall gesprochen: wenn zweiter Zehnt, der keine Peruṭa wert ist, in Jerušalem gebracht und zurück hinausgebracht worden ist[4]. Weshalb denn, sollte man ihn doch zurück hereinbringen!? Wenn die Stadtmauer eingestürzt ist[5]. Aber Raba sagte

280. Die der Peruṭa nächstfolgende Münze (ungefähr 6 od. 8 Peruṭas); die Heiligkeit wird dann auf die ganze Münze übertragen u. durch den Ueberschuss wird dieses Quantum Zehnt ausgelöst. 287. Und ihn da samt dem beigemischten Profanen verzehren. 288. Dt. 14,24. 289. Gen. 43,34. 290. Dies ist unter Zehnt zu verstehen, von dem in der angezogenen Lehre gesprochen wird. 291. Dass es zum Genuss verboten ist. 292. Und da der 2. Zehnt innerhalb der Stadtmauer Jerusalems gegessen werden muss, so kann er weder gegessen noch ausgelöst werden, da er sich bereits innerhalb der Mauer befunden hat. 293. Des 2. Zehnts. 294. Sobald er sich innerhalb der Stadtmauer befunden hat, kann er nicht mehr ausgelöst werden. 295. Man sollte ihn also in diesem aussergewöhnlichen Fall, wenn die Mauer eingestürzt ist, auslösen dürfen. 296. Die oben S. 655 Z. 11 angeführten Fälle gehören zusammen; gegen Ḥizqija ist nunmehr kein Einwand zu erheben, dass man den Zehnt deshalb nicht auslösen darf, weil er bereits in Jerušalem war u. nicht, weil er keine Peruṭa wert ist. 297. Er darf nicht mehr gegessen werden.

ja, dass hinsichtlich des Essens die Stadtmauer Vorschrift der Gesetzlehre und hinsichtlich der Aufnahme die Stadtmauer Bestimmung der Rabbanan sei, und die Bestimmung der Rabbanan erstreckt sich nur auf den Fall, wenn die Stadtmauer vorhanden ist, nicht aber wenn die Stadtmauer nicht vorhanden ist!? — Die Rabbanan haben keinen Unterschied gemacht. — Weshalb wird dies demnach[298] von dem Fall gelehrt, wenn er keine Peruṭa wert ist, dies gilt ja auch von dem Fall, wenn er eine Peruṭa wert ist!? — Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich hat die Stadtmauer ihn aufgenommen[299], wenn er eine [Peruṭa] wert ist, man könnte aber glauben, dass wenn er keine wert ist, die Stadtmauer ihn nicht aufgenommen[300] habe, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: *Wenn jemand etwas von seinem Zehnt auslösen will*[301], von seinem Zehnt, nicht aber seinen ganzen Zehnt; ausgenommen ist der Fall, wenn der zweite Zehnt keine Peruṭa wert ist.[302] Es wurde gelehrt: R. Ami sagt: wenn er nicht wert ist; R. Asi sagt: wenn das Fünftel nicht wert ist. R. Johanan sagt: wenn er nicht wert ist; R. Šimôn b. Laqiš sagt: wenn das Fünftel nicht wert ist. Man wandte ein: Wenn der zweite Zehnt keine Peruṭa wert ist, so genügt es, wenn er sagt: dieser samt dem Fünftel sei durch das Geld der vorherigen [Auslösung] mitausgelöst. Erklärlich ist [das Wort] "genügt" nach demjenigen, welcher sagt: wenn das Fünftel nicht beträgt; obgleich er selbst diesen Wert hat, so ist dies dennoch zulässig, da das Fünftel ihn nicht hat; welchen Sinn aber hat [das Wort] "genügt" nach demjenigen, welcher sagt: wenn er selber nicht wert ist[303]!? — Dies ist ein Einwand.

Sie fragten: Ist das Fünftel nach innen[304] oder nach aussen[305] zu verstehen? Rabina erwiderte: Komm und höre: Wenn der Eigentümer[306] zwanzig und ein anderer ebenfalls zwanzig bietet, so hat der Eigentümer das Vorrecht, weil er das Fünftel zuzufügen hat; wenn ein anderer einundzwanzig bietet, so muss[307] der Eigentümer sechsundzwanzig zahlen; wenn zweiundzwanzig, so muss der Eigentümer siebenundzwanzig zahlen; wenn dreiundzwanzig, so muss der Eigentümer achtundzwanzig zahlen; wenn vierundzwanzig, so muss der Eigentümer neunundzwanzig zahlen; wenn

מחיצת האמר רבא מחיצה דאורייתא לאכול מחיצה דרבנן לקלוט וכי נזרו רבנן בי איתנהו למחיצות בי ליתנהו למחיצות לא נזרו רבנן לא פליג רבנן אי הכי מאי איריא אין בו שיח פריטה אפילו יש בו נמי לא מיבעיא קאמר לא מיבעיא יש בו דקלטן ריח מחיצות אבל אין בו אימא לא קלטי ליה מחיצות קא משמע לן ת"ש תנו רבנן [ו]אם נאר יצאר איש במעשרו במעשרו ולא בי מעשרי פרט למעשר שני שאין בו שיח פריטה איתמר רב אמי אמר אין בו רב אבא אמר אין בחומשי רבי יוחנן אמר אין בו רבי שמעון בן לקיש אמר אין בחומשי מיתיבי מעשר שני שאין בו שיח פריטה הרי שיאמר הוא וחומשו מחולל על מעות הראשונות בשרמא רמאן דאמר אין בחומשי חיוני הקדני דיו דאף על גב דברדיה את ביה כיון דבחומשיה ליכא שפיר אלא למאן דאמר אין בו מאי דיו קשיא איבעיא להו חומשא מילתי או חומשא גופיה אמר רבינא תא שמע הכלים אינם בעשרים וכל אדם בעשרים הכלים קודמין מפני שמיכופין הומש אמר אחד הרי אלו בעשרים ואחד הכלים ניתנין עשרים Fol.54 ושש עשרים ושנים הכלים ניתנין עשרים ושבע בעשרים ושלש הכלים ניתנין עשרים ושמונה בעשרים וארבע הכלים ניתנין עשרים ותשע

M 87 מחיצת | B ונפקוה האמר M 80 ובדרבא דא ר.
M 89 — | V 90 דאוריית ד M 88 ש ר
M 92 בשני M 91 דרבני
M 95 ב. P 94 ה M 93 ומאי איכא דא שני בעשר

298. Wenn man ihn schon aus dem Grund nicht essen darf, weil keine Stadtmauer vorhanden ist. 299. Dh. zur Auslösung ungeeignet gemacht. 300. Und man könne ihn noch auslösen. 301. Lev. 27,31. 302. Der Zehnt selber muss also mindestens 4 Peruṭas wert sein. 303. Anders ist es ja überhaupt nicht möglich. 304. Ausser dem zuzufügenden Fünftel. 305. Einschliesslich des Fünftels, also ein Viertel des Grundwerts. 306. Der dem Heiligtum etwas geweiht u. es auslösen will. 307. Auch gegen seinen Willen.

עשרים וחמש הבעיים נותנין שלשים רבי שאן
מיבפין חומש על עיניו של זה שמע מינה חומשא
בילבר שמע מינה בתנאי ויקח המשתו עליו שיהא
הוא וחומשי חמשת רבוי רבי יאשיה רבי יונתן
אומר חמישיתו חומשו של קרן אבעיא להו
חומש מעכב או אינו מעכב ארבעה בארבעה פריק
יואבנפשיה בוכות חומש ארבא חומש לא מעכב
אי דלמא ארבעה בחמשה פריק וחומש מעכב אמר
רבינא תא שמע הדמאי אין רו חומש ואין רו
ביעור הא קרן יש לו ואי טעמא קרן דמעכב
בדאוריתא אורתא בדרבנן חומש דלא מעכב
בדאוריתא ליתא בדרבנן ליבא בתנאי נתן את
הקרן ולא נתן את החומש רבי אליעזר אומר יאבד
רבי יהושע אומר לא יאבד אמר רבי נראין דברי רבי
אליעזר בשבת ודברי רבי יהושע בחול מדאמר נראין
דברי רבי אליעזר בשבת מבריל דפליגי אפילו בחול
מדאמר נראין דברי רבי יהושע בחול מבריל דפליגי
אפילו בשבת מאי ראי בהא מבמרא קמיפלגי דרבי
אליעזר בבר חומש לא מעכב ורבי יהושע בבר חומש
מעכב אמר רב בפא לא דברי עילמא חומש לא
מעכב והבא בחומשין דפשיטא קמיפלגי מר בבר

M 95 נתן M 96 רב M 97 מתניא אבנפ
M 98 שנא קרן M 99 כל מילתא דמעכב בראור אוריתא
M 1 לו M 2 דפליג M 3 ונראין M 4 —
כבראי.

fünfundzwanzig, so muss der Eigentümer dreissig zahlen, weil zum Uebergebot des anderen das Fünftel nicht zuzufügen ist. Schliesse hieraus, dass das Fünftel nach aussen[308] zu verstehen ist; schliesse hieraus. Hierüber streiten folgende Tannaím:[309] *So soll er dazu sein Fünftel hinzufügen*, dieses und das Fünftel sind fünf [Teile] — Worte R. Jošijas; R. Jonathan sagt: *sein Fünftel*, ein Fünftel des Grundwerts.

Sie fragten: Ist es vom Fünftel abhängig[310] oder nicht; erfolgt die Auslösung von vier durch vier, wozu noch ein Fünftel zuzufügen ist, somit ist es vom Fünftel nicht abhängig, oder erfolgt die Auslösung von vier durch fünf, somit ist es vom Fünftel abhängig? Rabina erwiderte: Komm und höre: Beim Demaj[311] ist weder das Fünftel [zuzufügen] noch hat bei diesem die Fortschaffung[312] statt; demnach ist der Grundwert[313] zu zahlen; doch wol aus folgendem Grund: die Auslösung des Grundwerts, wovon es bei nach der Gesetzlehre Pflichtigem abhängig ist, ist auch bei rabbanitisch Pflichtigem[314] erforderlich, die Hinzufügung des Fünftels, wovon es bei nach der Gesetzlehre Pflichtigem nicht abhängig ist, ist bei rabbanitisch Pflichtigem nicht erforderlich.

Es wäre anzunehmen, dass hierüber folgende Tannaím streiten: Hat er den Grundwert gezahlt und das Fünftel nicht, so darf er sie[315], wie R. Eliêzer sagt, essen, und wie R. Jehošuâ sagt, nicht essen. Rabbi sagte: Die Ansicht R. Eliêzers ist einleuchtend hinsichtlich des Šabbaths[316] und die Ansicht R. Jehošuâs ist einleuchtend hinsichtlich des Wochentags. Wenn er nun sagt, die Ansicht R. Eliêzers sei einleuchtend hinsichtlich des Šabbaths, so ist ja zu entnehmen, dass sie auch hinsichtlich des Wochentags streiten, und wenn er sagt, die Ansicht R. Jehošuâs sei einleuchtend hinsichtlich des Wochentags, so ist ja zu entnehmen dass sie auch hinsichtlich des Šabbaths streiten. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: R. Eliêzer ist der Ansicht, es sei vom Fünftel nicht abhängig, und R. Jehošuâ ist der Ansicht, es sei vom Fünftel wol abhängig. R. Papa erwiderte: Nein, alle sind der Ansicht, es sei vom Fünftel nicht abhängig, und sie streiten vielmehr, ob hierbei gänzliche Unter-

308. Er hat 5 auf 20 zuzufügen, also $\frac{1}{4}$ des Grundwerts $\frac{1}{5}$ des ganzen Lösegelds einschliessl. des Fünftels. 309. Lev. 27,27. 310. Ob der ausgelöste 2. Zehnt entheiligt wird, auch wenn der Eigentümer das Fünftel nicht gezahlt hat. 311. Wenn man den 2. Zehnt vom D. (cf. ob. S. 655 N. 282) auslösen will. 312. Am Schluss des 3. Jahrs des Septenniums mussten der Zehnt u. die übr. priesterl. Abgaben aus dem Haus fortgeschafft werden; cf. Dt. 26,12ff. u. hierzu Bd. I S. 304 Z. 22ff. 313. Zur Auslösung desselben; solange er nicht ausgelöst worden ist, ist der Genuss verboten. 314. Beim Demaj, von dem man nach rabbanitischer Bestimmung u. nicht nach der Gesetzlehre den Zehnt zu entrichten hat. 315. Früchte vom 2. Zehnt, die er ausgelöst hat. 316. Zu Ehren des Šabbaths, da an diesem das Fünftel nicht gezahlt u. die priesterl. Abgaben nicht abgehoben werden dürfen.

lassung[317] zu berücksichtigen sei; einer ist der Ansicht, man berücksichtige gänzliche Unterlassung, und der andere ist der Ansicht, man berücksichtige gänzliche Unterlassung nicht.

R. Johanan sagte: Alle stimmen überein, dass die Auslösung von Geheiligtem giltig[318] sei, weil die Schatzmeister ihn sogar auf der Strasse mahnen[319]. — Streiten sie denn nicht auch hinsichtlich des Geheiligten, es wird ja gelehrt: Hat er den Grundwert gezahlt und das Fünftel nicht, so ist die Auslösung, wie R. Eliêzer sagt, giltig, und wie die Weisen sagen, ungiltig. Rabbi sagte: Die Ansicht R. Eliêzers ist einleuchtend hinsichtlich des Geheiligten[320] und die Ansicht der Weisen ist einleuchtend hinsichtlich des Zehnts. Wenn er nun sagt, die Ansicht R. Eliêzers sei einleuchtend hinsichtlich des Geheiligten, so ist ja zu entnehmen, dass sie auch hinsichtlich des Zehnts streiten, und wenn er sagt, die Ansicht der Weisen sei einleuchtend hinsichtlich des Zehnts, so ist ja zu entnehmen, dass sie auch hinsichtlich des Geheiligten streiten!? — Vielmehr, ist dies gesagt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Johanan sagte: Alle stimmen hinsichtlich der Auslösung von Geheiligtem am Šabbath überein, dass sie giltig sei, einerseits, weil es heisst:[321] *und du nennst den Šabbath eine Wonne*, und andrerseits, weil die Schatzmeister ihn auf der Strasse mahnen.

חיישינן לפשיעותא ומר סבר לא חיישינן לפשיעותא׃
אמר רבי יוחנן הכל מודים בהקדש שהילך הואיל
ומוברח הוצאין אותו בשוק יבהקדש לא פליגי
והתניא נתן את הקרן ולא נתן לו את החומש רבי
אליעזר אומר הילך והכמים אומרים לא הילך אמר
רבי נראין דברי רבי אליעזר בהקדש ודברי הכמים
במעשר מדאמר נראין דברי רבי אליעזר בהקדש מבלי
דפליג אפילו במעשר מדקאמר נראין דברי הכמים
במעשר מבלי דאינהו פליגי אפילו בהקדש אלא
אי אתמר הכי אתמר אמר רבי יוחנן הכל מודים
בשבת בהקדש שהרי הרא דכתיב וקראת לשבת
ענג ויעד הויאיל ומוברח הוצאין אותו בשוק׃ אמר
רבי בר המא הרי אמרו הקדש אני מתהלל על
הקרקע דרחמנא אמר ונתן הכהן וקם לו הומשי
מהו שיתהלל על הקרקע תיומה אינה משתלמת
אלא מן החולין דרחמנא אמר ונתן לכהן את הקדש
דבר הראוי להיות קדש הומשה ביתי שישתלם שלא
מן החולין מעשר אין מתהלל על האסימין דרחמנא
אמר ויצרת הכסף בידך ויבית רבי דבי שיש עליו
צורת הומשו מהו שיתהלל על האסימין אתניל
מלתא ישמא לקמית דרבא אמר יהו אמר קרא עליו
לרבית הומשו במיתי אמר רבינא אף אנן נמי תנינא

M 5 בשוק — M 6 יהבי — M 7 דפליגי M 8
ייהב דמשית בכסף ערכך עליו הומשו — M 9 לרבית בר
M 10 אתניל מילתא לקמיה דר׳ יוחנן.

— Rami b. Ḥama sagte: Sie sagten, dass das Geheiligte nicht durch Ackerboden ausgelöst werden könne, weil der Allbarmherzige sagt:[322] *er gebe das Geld, sodann gehört es ihm*; darf nun das Fünftel mit Ackerboden gezahlt werden? Sie sagten, dass [der Ersatz für] die Hebe[323] nur mit profanen [Früchten] zu erfolgen habe, weil der Allbarmherzige sagt:[324] *er soll dem Priester das Geheiligte geben*, etwas, das geeignet ist, Geheiligtes zu sein; darf nun das Fünftel mit etwas, das nicht profane [Frucht][325] ist, gezahlt werden? Der Zehnt darf nicht durch ein Asemon ausgelöst werden, denn der Allbarmherzige sagt:[326] *du sollst das Geld eingebunden in deine Hand nehmen*, nur etwas, worauf eine Figur[327] sich befindet; darf nun das Fünftel mit einem Asemon gezahlt werden? Die Sache ging weiter und kam zu Raba; da sprach er: die Schrift sagt:[328] *dazu*, dies besagt, dass das Fünftel diesem[329] selber gleiche. Rabina sagte: Auch wir haben demgemäss

317. Er würde nachher das Fünftel überhaupt nicht zahlen; das Verbot ist auch nach RJ. nur eine rabbanitische Bestimmung. 318. Auch wenn der Eigentümer das Fünftel nocht nicht gezahlt hat. 319. Es ist daher nicht zu befürchten, er könnte die Zahlung des Fünftels gänzlich unterlassen. 320. Weil ihn die Schatzmeister des Tempels mahnen. 321. Jes. 58,13. 322. Ein solcher Schriftvers befindet sich im masor. Text nicht (çod. M. hat statt dessen den Schriftvers Lev. 27,15); cf. Tos. zu Sab. fol. 128a so ונתן. 323. Wenn sie ein Laie versehentlich gegessen hat. 324. Lev. 22,14. 325. Geld od. Geräte. 326. Dt. 14,24. 327. Cf. ob. S. 634 N. 110. 328. Ueberall, wo von der Zahlung des Fünftels gesprochen wird. 329. Dem Lösegeld.

תנינב תרומה ולא אכלה משלם תשלומי כפל רבי
תרומה אכלה משלם שני קרנים והוסיף חומש קרן
Col.b מן החולין והקרן רבי תרומה שמע מינה הוסיפו
בבריתו שמע מינה׃ אמר רבא נבי גזל בתם
יהמשתיו יסף עליו ותנן נתן לו את הקרן ונשבע
לו על החומש הרי זה מוסיף חומש על חומש עד
שיתמעט הקרן מחית פרוטה בתרומה נבי תרומה בתם
[ו]מאיש כי יאכל קדש בשגגה יסף החמישיתי עליו
ותנן האוכל תרומה בשוגג משלם קרן וחומש אחד
האוכל יאחד השוחט יאחד הסך אחד תרומה מהריח
ואחד תרומת טבאה משלם חומשא וחומשא חומשא
ואילו נבי מעשר לא מכתב בתם יצא מיתנא תנא
יא איבעיא להו נבי הקדש בתם יאם
המקדיש [ו]גאל את ביתו יסף החמישית בכסף ערכך
יתנן הפודה את הקדשי מוסיף חומש חומשא תנן
חומשא דחומשא לא תנן מאי נבי תרומה בתם
ויסף נבי קדש נמי הא בתם יסף או דלמא נבי
תרומה בתם יסף או שקלת ליה ויסף ושדית
ליה על חמישיתו הוה ליה החמישיתו נבי הקדש
בתם יסף החמישית את על גב דבי שקלת ליה
ושדית ויסף ושדית ליה על חמישית קמא קמא הוה

M 14 תנ M 13 ב → M 12 י P 11 יקרן M 10
M 17 דקדשית P 16 הרי זה מוסיף M 15 מיבעי
מאי M 18 -- בעמא מאי משום ר M 19 הקדש הא

gelernt: Wenn jemand Hebe gestohlen und sie nicht verzehrt hat, so muss er das Doppelte nach dem Wert der Hebe zahlen[330]; hat er sie verzehrt[331], so muss er zweimal den Grundwert und das Fünftel zahlen; einmal den Grundwert und das Fünftel von Profanem[332] und einmal den Grundwert im Wert der Hebe. Hieraus ist also zu entnehmen, dass das Fünftel diesem selber gleiche; schliesse hieraus.

Raba sagte: Hinsichtlich des Raubs heisst es: *und dazu soll er sein Fünftel hinzufügen*, und es wird gelehrt, dass wenn er ihm den Grundwert bezahlt und das Fünftel abgeschworen hat[333], er ein Fünftel wegen des Fünftels zu zahlen habe, bis der Grundwert keine Peruṭa mehr wert ist. Hinsichtlich der Hebe heisst es: *wenn jemand versehentlich Geheiligtes gegessen hat, so soll er dazu sein Fünftel hinzufügen*[334], und es wird gelehrt, dass wenn jemand versehentlich Geheiligtes gegessen hat, er den Grundwert und ein Fünftel zu bezahlen habe, und dass er, einerlei ob er es gegessen, getrunken oder sich damit geschmiert hat, ob es reine oder unreine Hebe war, das Fünftel und das Fünftel des Fünftels[335] zahlen müsse. Hinsichtlich des Zehnts dagegen ist dies[336] weder geschrieben noch gelehrt noch gefragt worden. Wie ist es nun beim Geheiligten? Hinsichtlich dessen heisst es: *Wenn der, der sein Haus geweiht hat, es wieder einlösen will, so hat er ein Fünftel der Schätzungssumme zuzufügen*[337], und es wird gelehrt, dass wenn jemand Geheiligtes auslöst, er ein Fünftel hinzufügen müsse; es wird also nur vom Fünftel und nicht vom Fünftel des Fünftels gelehrt. [Sagen wir:] bei der Hebe heisst es: *soll er hinzufügen* und ebenso heisst es auch hinsichtlich des Geheiligten: *soll er hinzufügen*; oder aber: hinsichtlich der Hebe heisst es: *soll er hinzufügen, [vejasaph]* und wenn man das *Vav* von *vejasaph* nimmt und es an *ḥamišito* [Fünftel] setzt, so entsteht daraus *ḥamišitav* [seine Fünftel[338]], beim Geheiligten dagegen heisst es: *soll er ein Fünftel [ḥamišith] hinzufügen*, und wenn man auch das *Vav* von *vejasaph* nimmt und es an *ḥamišith* setzt, so bleibt es immer nur *ḥamišitho* [sein Fünftel][339]. —

330. Wie bei jedem anderen Diebstahl; cf. Ex. 22,6. 331. Diese hat einen bedeutend niedrigeren Wert als profane Früchte, weil sie nur von reinen Priestern gegessen werden darf. 332. Versehentlich, wenn er nicht wusste, dass die Früchte Hebe sind. 333. Da er sie gegessen u. von diesen den Nutzen profaner Früchte hatte. 334. Lev. 5,24. 335. Dh. das abgeleugnete Fünftel, das nun Grundforderung ist; cf. S. 382 Z. 14ff. 336. Lev. 22,14. 337. Wenn er das ersetzte Fünftel, das nunmehr Hebe ist, gegessen hat. 338. Dass ein Fünftel wegen des Fünftels zu zahlen sei. 339. Es ist also entschieden, dass es nicht zu zahlen sei. 340. Lev. 27,15. 341. Sie gleichen also einander auch hinsichtlich der weiteren Fünftel. 342. Das doppelte י am Schluss von חמישית muss als Konsonant ausgesprochen werden, also חמישיתי; in der Mehrzahl; es findet sich somit eine Andeutung in der Schrift, dass mehrere Fünftel, ein Fünftel wegen des Fünftels, zu zahlen sind. 343. Das einzelne י am Schluss von חמישית ist nur Vokalzeichen; es entsteht daraus חמישיתי eine Einzahlform.

Es sollte doch aber schon der Umstand entscheidend sein, dass dieses[344] Zweitgeheiligtes[345] ist, und R. Jeohšuâ b. Levi sagte, dass man nur zum Erstgeheiligten das Fünftel hinzufüge, nicht aber zum Zweitgeheiligten!? R. Papi erwiderte Rabina: Raba fragte, ob das Fünftel als Erstgeheiligtes gelte[346]. Wie bleibt es nun damit? R. Ṭabjomi erwiderte im Namen Abajjes: Die Schrift sagt: *so soll er ein Fünftel des Schätzungswerts zufügen*, sie vergleicht das Fünftel mit dem Schätzungswert; wie zum Schätzungswert das Fünftel zuzufügen ist, ebenso ist auch zum Fünftel das Fünftel zuzufügen.

Der Text. R. Jehošuâ b. Levi sagte: Zum Erstgeheiligten[347] muss man das Fünftel hinzufügen, nicht aber zum Zweitgeheiligten[348]. Raba sagte: Was ist der Grund des R. Jehošuâ b. Levi? die Schrift sagt: [349]*Wenn der, der das Haus geweiht hat, es wieder einlösen will*, der geweiht, nicht aber, der übertragen hat[350].

Ein Jünger lehrte vor R. Eleâzar: [351]*Wenn es aber zum unreinen Vieh gehört, so soll es nach dem Schätzungswert ausgelöst werden*; wie[352] man beim unreinen Vieh, das nur Erstgeheiligtes sein kann und ganz dem Himmel[353] gehört, eine Veruntreuung begeht, ebenso begeht man bei allem anderen, das nur Erstgeheiligtes ist und ganz dem Himmel gehört, eine Veruntreuung. R. Eleâzar sprach zum Jünger: Allerdings schliesst [die Beschränkung] ganz dem Himmel Minderheiliges aus; da der Eigentümer an diesem einen Anteil hat, so begeht man daran keine Veruntreuung; was aber schliesst [die Beschränkung] Erstgeheiligtes aus; begeht man etwa eine Veruntreuung nur an dem, was Erstgeheiligtes ist, nicht aber an dem, was Zuletztgeheiligtes ist[354]!? Du sprichst vielleicht vom Fünftel[355], und zwar nach R. Jehošuâ b. Levi. Dieser erwiderte: Jawol, das meine ich auch. R. Aši sprach zu Rabina: Kann denn ein unreines Vieh nur Erstgeheiligtes und nicht Zwischengehei-

344. Das Fünftel. 345. Das, worauf das Geheiligte eingetauscht worden ist. 346. Da es nicht ein Lösegeld des Geheiligten, also Zweitgeheiligtes, sondern eine ursprüngliche Zahlung an das Heiligtum ist. 347. Wenn man das, was man dem Heiligtum geweiht hat, auslöst. 348. Wenn man das, worauf das ursprünglich Geweihte eingetauscht worden ist, auslöst. 349. Lev. 27,15. 350. Die Heiligkeit der ursprünglich geweihten auf eine andere Sache, wenn er sie nämlich umgetauscht hatte. 351. Lev. 27,27. 352. Im angezogenen Schriftvers heisst es nicht: wenn es ein unreines (zur Opferung ungeeignetes) Vieh ist, sondern: wenn es zum unreinen Vieh gehört, also alles, was diesem gleicht. 353. Da es selbst weder als Opfer dargebracht, noch als Material zum Bau des Tempels verwendet werden kann; es muss vielmehr ausgelöst werden, u. der Erlös gehört dem Tempelreparaturfonds. 354. Der Eigentümer ist nicht daran beteiligt, wie dies bei gespendeten Opfern der Fall ist. 355. Durch Umtausch. 356. Dass nur bei der Auslösung von solchem das Fünftel zuzufügen ist.

Fol.55 הקדש איתא באמצע הקדש ליתא אמר ליה לפי
שאינה בכוח הקדש אמר ליה רב אחא מדיפתי
לרבינא באמצע הקדש מיהא איתא וליכוף נמי
חומש אמר ליה הרי הוא בכוח הקדש מה בית הקדש
אינו מיכוף חומש אף אמצע הקדש אינו מיכוף
חומש אמר ליה רב זוטרא בריה דרב מרי לרבינא
מאי חזית דדמיתית ליה לקוף הקדש נדמייה לתחילת
הקדש אמר ליה מסתברא לכוף הקדש חוה ליה
לדמויי שכן נתפס מנתפס אדרבה לתחילת הקדש
חוה ליה לדמויי שכן דבר שיש אחריו קדושה מדבר
Ker. 2 שיש אחריו קדושה בדאמר רבא העולה עולה
Pes. 108 om. ראשונה הבא נמי המבואה מבואה ראשונה תניא
Ker. 10b בוויתיה דרבי יהושע בן לוי פרה זו תחת פרה שר
Bq. 111 Zeb. 103 הקדש מלאת זו תחת מלאת של הקדש הקדשן פדוי
Men. 68 T. 28 ויוד הקדש על העלונה פרה זו בחמש בריעם תחת
פרה של הקדש מלאת זו בחמש בריעם תחת מלאת
של הקדש הקדשו פדוי על הקדש ראשון מיכוף
חומש על הקדש שני אין מיכוף חומש׃

vij ג׳ אלו׳ ארבעה בבית השמנה שיבי בבית
והחודאה שיה פרוטה חמש פרוטות הן
החודאה שיה פרוטה והאשה מתקדשת בשיה פרוטה
והנחנה בשיה פרוטה מי המקדש מעל והמוצא שיה

M 32 מיתני לכוכת חומש M 31 ב M 30
M 35 דמיים M 34 מי M 33 מה...אפ...חומש
— בהבי קדוש M 36 יד המקדש על העלונה הקדש.

ligtes sein? Dieser erwiderte: Weil es nicht Letztgeheiligtes bleiben kann. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Zwischengeheiligtes kann es ja sein, so sollte man doch das Fünftel zufügen!? Dieser erwiderte: Dieses gleicht dem Letztgeheiligten, wie beim Letztgeheiligten das Fünftel nicht hinzugefügt wird, ebenso wird auch beim Zwischengeheiligten das Fünftel nicht hinzugefügt. Mar-Zuṭra, Sohn R. Maris, sprach zu Rabina: Was veranlasst dich, es mit dem Letztgeheiligten zu vergleichen, vergleiche es doch mit dem Erstgeheiligten!? Dieser erwiderte: Es ist einleuchtend, dass es mit dem Zuletztgeheiligten zu vergleichen ist, denn man vergleiche das Uebertragene mit dem Uebertragenen. Im Gegenteil, es sollte doch mit dem Erstgeheiligten verglichen werden, denn man vergleiche das, dem noch Geheiligtes folgt, mit dem, dem noch Geheiligtes folgt!? — Wie Raba erklärt hat: *das Brandopfer*, das zuerst dargebrachte Brandopfer, ebenso ist auch hierbei zu erklären: *das Unreine*, das Unreine, das zuerst [geweiht wurde]. Uebereinstimmend mit R. Jehošuâ b. Levi wird auch gelehrt: [Sagte jemand:] diese Kuh für diese geweihte Kuh, dieses Gewand für dieses geweihte Gewand, so ist das Geheiligte ausgelöst und das Heiligtum hat die Oberhand; [sagte er:] diese Kuh im Wert von fünf Selâ für diese geweihte Kuh, dieses Gewand für fünf Selâ für dieses geweihte Gewand, so ist das Geheiligte ausgelöst. Beim Erstgeheiligten ist das Fünftel zuzufügen, beim Zweitgeheiligten ist das Fünftel nicht zuzufügen.

DIE UEBERVORTEILUNG BETRÄGT VIER SILBERLINGE; DIE FORDERUNG MUSS ZWEI SILBERLINGE UND DAS ZUGESTANDENE EINE PERUṬA BETRAGEN. IN FÜNF FÄLLEN IST DER WERT EINER PERUṬA ERFORDERLICH: BEIM ZUGESTANDENEN IST DER WERT EINER PERUṬA ERFORDERLICH, EINE FRAU WIRD MIT DEM WERT EINER PERUṬA ANGETRAUT, WER VON GEHEILIGTEM IM WERT EINER PERUṬA GENOSSEN HAT, HAT EINE VERUNTREUUNG BEGANGEN, WER ETWAS IM WERT EINER PERUṬA GEFUNDEN HAT, MUSS

357. Es kann zwar nicht Geheiligtes bleiben, wol aber kann es Zweitgeheiligtes sein u. dann auf ein anderes umgetauscht werden. 358. Das Zwischengeheiligte. 359. Bei dessen Auslösung das Fünftel zuzufügen ist. 360. Beide sind nicht selbst geweiht worden, vielmehr ist die Heiligkeit einer anderen Sache durch Umtausch auf diese übertragen worden. 361. Lev. 6,2. 362. Der bestimmte Artikel (das ה) am W. מצוה deutet, dass dies nur bei diesem Geltung hat. 363. Obgleich er bei der Auslösung den Geldwert nicht berücksichtigt hat. 364. Ist das erste mehr wert, so muss er die Differenz zuzahlen, ist es weniger wert, so erhält er nichts herausgezahlt. 365. Selbst wenn die Preisangabe nicht stimmt. 366. Wenn die Ware einen Selâ wert ist, cf. ob. S. 643 N. 165. 367. Wegen welcher das Gericht bei einem Teilgeständnis dem Beklagten einen Eid zuschiebt. 368. Den ein Mann ihr zu diesem Behuf gibt.

פרוטה חייב להחזיר והגוזל את חבירו שוה פרוטה Bq.103a
ישבע לו ויוליכנו אחריו אפילו למדי׃

B 49b

גמ׳ תניא ר׳ תנינא הדא ויתנא האונאה ארבעה
בסלע מעשרים ואחד בסלע לסלע שתית למקח
הטענה שתי בסלע והתודאה שוה פרוטה אצטריכא
ליה הא נמי תנינא שבועת הדיינין הטענה שתי
בסלע והתודאה שוה פרוטה סיפא אצטריכא ליה
דקתני חמש פרוטות הן׃ חמש פרוטות הן וכו׳׃
וליתני נמי האונאה פרוטה אמר רב בתנא זאת
אומרת אין אונאה לפרוטות ולוי אמר יש אונאה
לפרוטות ובן תני לוי במתניתא חמש פרוטות הן
האונאה פרוטה והתודאה פרוטה וקידושי אשה
בפרוטה וגוזל בפרוטה וישבת הדיינין בפרוטה ותנא
דידן מאי טעמא לא קתני וישבת הדיינין תנא ליה
גוזל וכי לא תני גוזל וקתני אבידה הנך אצטריכא
ליה גוזל הגוזל מחבירו שוה פרוטה ונשבע לו יוליכנו Bq.103a
אחריו ואפילו למדי אבידה המוצא אבידה שוה
פרוטה חייב להחזיר ואף על גב דהוי ולוי מאי טעמא
לא תני אבידה בפרוטה תנא ליה גוזל וכי לא קתני
גוזל וקתני וישבת הדיינין וישבת הדיינין אצטריכא
ליה לאפוקי מדדב קטינא דאמר רב קטינא בית
דין נוקמין אפילו לפחות משוה פרוטה ולוי מאי
טעמא לא קתני הקדש בחולין קמיירי בקדשים לא

M 37 מחבירו M 38 והא תנינן M 39 והתודאה
ש ר P 40 — ו M 41 הקתני M 42 —
אבידה M 43 + ביני וביני M 44 בפרוטה
M 45 + אפי׳.

ES AUSRUFEN UND WER VON SEINEM NÄCHSTEN ETWAS IM WERT EINER PERUṬA GERAUBT UND ES ABGESCHWOREN HAT, MUSS ES IHM SELBST NACH MEDIEN ZURÜCKBRINGEN.

GEMARA. Dies wurde ja bereits einmal gelehrt: die Uebervorteilung beträgt vier Silberlinge bei den vierundzwanzig Silberlingen eines Selâ, ein Sechstel des Werts!? — Nötig ist das folgende: die Forderung muss zwei Silberlinge und das Zugestandene eine Peruṭa betragen. — Aber auch dies wurde ja bereits gelehrt: beim gerichtlichen Eid muss die Forderung zwei Silberlinge und das Zugestandene eine Peruṭa wert sein!? — Nötig ist der Schlußsatz: in fünf Fällen ist der Betrag einer Peruṭa erforderlich.

IN FÜNF FÄLLEN IST DER BETRAG EINER PERUṬA ERFORDERLICH &c. Sollte er doch auch lehren, die Uebervorteilung müsse eine Peruṭa betragen[369]!? R. Kahana erwiderte: Dies besagt eben, dass es keine Uebervorteilung um Peruṭas gebe[370]. Levi aber sagt, es gebe wol eine Uebervorteilung um Peruṭas. Demgemäss lehrte auch Levi in seiner Barajtha: In fünf Fällen ist der Betrag einer Peruṭa erforderlich: bei der Uebervorteilung ist der Wert einer Peruṭa erforderlich, beim Zugestandenen ist der Wert einer Peruṭa erforderlich, bei der Antrauung ist der Wert einer Peruṭa erforderlich, beim Raub ist der Wert einer Peruṭa erforderlich, und bei der Gerichtssitzung[371] ist der Wert einer Peruṭa erforderlich. — Weshalb zählt unser Autor nicht die Gerichtssitzung mit!? Er lehrt dies[372] vom Raub. — Er lehrt ja aber auch vom Raub und vom Verlorenen besonders!? — Diese beide sind besonders nötig. Vom Raub, dass nämlich, wenn jemand von seinem Nächsten etwas im Wert einer Peruṭa geraubt und es abgeschworen hat, er es ihm selbst nach Medien zurückbringen müsse; und vom Verlorenen, dass nämlich, wenn jemand etwas im Wert einer Peruṭa gefunden hat, er es ausrufen müsse, auch wenn es inzwischen im Wert gefallen ist. — Weshalb lehrt es Levi vom Verlorenen nicht? — Er lehrt dies vom Raub. — Er lehrt dies ja aber auch vom Raub und von der Gerichtssitzung besonders!? — Von der Gerichtssitzung muss dies besonders gelehrt werden, um die Ansicht R. Qaṭṭinas auszuschliessen, denn R. Qaṭṭina sagte: das Gericht trete zusammen auch wegen eines Betrags unter einer Peruṭa. — Weshalb lehrt dies Levi nicht vom Geheiligten? — Er spricht nur vom Profanen und nicht vom

369. Bei einem Wertgegenstand von 6 Peruṭas. 370. Eine solche (cf. S. 642 N. 161) liegt nur dann vor, wenn es sich mindestens um einen Assar handelt. 371. Wegen dieses Betrags wird eine Gerichtssitzung abgehalten. 372. Dass eine Peruṭa als Geldbetrag gilt, somit wird dieserhalb auch eine Gerichtssitzung abgehalten.

קמייתי אלא תנא דידן דקא מיירי בקדשים נתני
מעשר בפרוטה במאן דאמר אין בהמשתו פרוטה
ולימני חומש מעשר בפרוטה בקרנא קא מיירי
בהומש לא קא מיירי׃ גופא אמר רב קטינא בית
דין נזקקין אפילו לפחות משוה פרוטה מיתיב רבא
ואת אשר חטא מן הקדש ישלם לרבות פחות
Col.b משוה פרוטה להושבון לקדש אין אבל להחזיר לא
אלא אי אתמר הכי אתמר אמר רב קטינא אם
הזקקו בית דין לשוה פרוטה נומרין אפילו לפחות
משוה פרוטה תחילת הדין בעינן פרוטה גמר דין
לא בעינן פרוטה׃

[v,viij] מישה חומשין הן אלו הן האוכל תרומה
יתרומת מעשר ותרומת מעשר של דמאי והדלה
והכבורים מיסוף חומש והפדה נטע רבעי ומעשר
שני שרי מיסוף חומש הפדה את הקדשי מיבית חומש
תנהנה שוה פרוטה בין בהקדש מיסוף חומש והעושה
את חבירו שוה פרוטה נשבע לו מיסוף חומש׃

גמ׳׃ א״ר אבר רבא קשיא ליה לרבי אלעזר
תרומת מעשר של דמאי ובי עשו חכמים חוזק
לדבריהם כשל תורה אמר רב נחמן אמר שמואל
הא בני רבי מאיר היא דאמר עשו חכמים חוזק
לדבריהם כשל תורה דתניא הטביא גט מדינת

M 46 ותנא — M 47 כבר — M 48 פרוטה
M 49 רבה — M 50 אבל — M 51 בפחות M 52
M 53 הוא ד — M 54 א ה — M 55 מיבמין
M 56 עילא — ותרומת מעשר.

Geheiligten. — Unser Autor aber, der vom Geheiligten wol spricht, sollte doch auch lehren, dass der Zehnt im Wert einer Perutа [ausgelöst werden könne]!? Nach der Ansicht desjenigen, welcher sagt: wenn das Fünftel keine Perutа wert ist[373]. Sollte er doch lehren, dass das Fünftel bei [der Auslösung] des Zehnts eine Perutа betragen müsse!? Er spricht nur vom Grundwert und nicht vom Fünftel.

Der Text. R. Qaṭṭina sagte: Das Gericht tritt zusammen auch wegen eines Betrags unter einer Perutа. Raba wandte ein: [374]*Und das, wodurch er sich am Geheiligten vergangen hat, soll er ersetzen*, dies schliesst einen Betrag von weniger als einer Perutа hinsichtlich der Rückgabe ein; also nur beim Geheiligten, beim Profanen aber nicht!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Qaṭṭina sagte: Wenn das Gericht wegen eines Betrags im Wert einer Perutа zusammengetreten ist, so beendigen sie die Verhandlung auch wegen eines Betrags unter einer Perutа[375]. Beim Beginn der Gerichtssitzung ist der Wert einer Perutа erforderlich, beim Schluss der Gerichtssitzung ist der Wert einer Perutа nicht erforderlich.

[v,viij] ES GIBT FÜNF FÜNFTEL, UND ZWAR: WENN JEMAND HEBE, ZEHNTHEBE[376], ZEHNTHEBE VOM DEMAJ[377], TEIGHEBE[378] ODER ERSTLINGE GEGESSEN HAT, SO MUSS ER EIN FÜNFTEL ZUFÜGEN; WENN JEMAND VIERJAHRSFRÜCHTE ODER SEINEN ZWEITEN ZEHNT AUSLÖST, SO MUSS ER DAS FÜNFTEL ZUFÜGEN; WER SEIN GEHEILIGTES AUSLÖST, MUSS EIN FÜNFTEL ZUFÜGEN; WER VOM GEHEILIGTEN IM WERT EINER PERUṬA GENOSSEN HAT, MUSS EIN FÜNFTEL ZUFÜGEN, WER SEINEM NÄCHSTEN ETWAS IM WERT EINER PERUṬA GERAUBT UND ES IHM ABGESCHWOREN HAT, MUSS EIN FÜNFTEL ZUFÜGEN.

GEMARA. Raba sagte: R. Eleâzar war es hinsichtlich der Zehnthebe vom Demaj fraglich: Haben denn die Weisen bei einer von ihnen selbst getroffenen Bestimmung eine ebensolche Verschärfung angeordnet wie bei Bestimmungen der Gesetzlehre!? R. Nahman erwiderte im Namen Semuéls: Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, die Weisen haben bei ihren Bestimmungen eine ebensolche Verschärfung angeordnet wie bei Bestimmungen der Gesetzlehre. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand einen Scheidebrief aus überseeischen Ländern gebracht und zu ihr[379]

373. Cf. ob. S. 657 Z. 19. 374. Lev. 5,16. 375. Wenn der Kläger während der Verhandlung die Forderung reduzirt hat. 376. Die der Levite vom an ihn entrichteten Zehnt an den Priester zu entrichten hat. 377. Früchte, die von Leuten, die hinsichtlich der Entrichtung der priesterlichen Abgaben unglaubwürdig sind, herrühren; solche müssen nach rabbanitischer Bestimmung zum 2. Mal verzehntet werden. 378. Cf. Num. 20,21. 379. Die ausgelöst werden müssen; cf. Lev. 19,23ff. 380. Auch bei diesen das Fünftel zufügen zu müssen. 381. Der Frau, der er es im Auftrag des Ehemanns übergeben hat.

nicht gesagt hat, dass er in seiner Gegenwart geschrieben und unterzeichnet worden ist, so muss er[382] sie fortschicken und das Kind[383] ist ein Bastard[384]. — Worte R. Meírs; die Weisen sagen, das Kind sei kein Bastard. Was mache er nun? — er nehme ihn ihr ab, gebe ihn ihr vor zwei Zeugen zurück und sage, er sei in seiner Gegenwart geschrieben und unterzeichnet worden. — Nach R. Meír muss er sie also, weil er zu ihr nicht gesagt hat, dass er in seiner Gegenwart geschrieben und unterzeichnet worden ist, fortschicken und das Kind ist ein Bastard!? — Freilich, R. Meír vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Hamnuna sagte im Namen Ûlas: R. Meír tat den Ausspruch: wenn jemand bei Ehescheidungen von den von den Weisen getroffenen Normen abweicht, so muss er sie fortschikken und das Kind ist ein Bastard. R. Šešeth wandte ein: Man darf ihn[385] auslösen Silber durch Silber, Kupfer durch Kupfer, Silber durch Kupfer und Kupfer durch Früchte; man löse aber die Früchte wieder aus[386]! — Worte R. Meírs, die Weisen sagen, man bringe die Früchte nach Jerušalem und verzehre sie da. Darf man denn Silber durch Kupfer auslösen, es wird ja gelehrt, dass wenn sich einem ein Selâ vom zweiten Zehnt mit einem Selâ von Profanem vermischt hat, er für einen Selâ Scheidemünze hole und spreche: der Selâ vom zweiten Zehnt sei, wo er sich auch befindet, durch dieses Geld ausgelöst; sodann wähle er den besseren unter beiden und löse jenes durch diesen[387] aus; sie sagten nämlich, dass man in einem Notfall Silber durch Kupfer auslösen dürfe, und zwar darf es nicht dabei bleiben, vielmehr muss man es zurück durch Silber auslösen. Hier heisst es also, dass man in einem Notfall auslösen dürfe, also nur in einem Notfall, sonst aber nicht[388]!? R. Joseph erwiderte: Obgleich R. Meír hinsichtlich der Auslösung erleichternd ist, so ist er dennoch hinsichtlich des Essens erschwerend; denn es wird gelehrt: Demaj zu verkaufen haben sie nur einem Grosshändler[389] erlaubt; ein Privatmann aber muss auf jeden Fall den Zehnt entrichten

Worte R. Meírs; die Weisen sagen, sowol ein Grosshändler als auch ein Privat-

חים נתנו לה ולא אמר לה בפני נכתב ובפני נחתם
יוציא והולד ממזר דברי רבי מאיר וחכמים אומרים
אין הולד ממזר ביצד יעשה ישלנו ממנה ויהזור
ויתננו לה בפני שנים ויאמר לה בפני נכתב ובפני
נחתם ולרבי מאיר משום דלא אמר לה בפני נכתב
ובפני נחתם יוציא והולד ממזר אין רבי מאיר
לטעמיה דאמר רב חמנונא משמיה דעולא אומר G 1.5-84
היה רבי מאיר כל המשנה ממטבע שטבעו חכמים
בגיטין יוציא והולד ממזר מתוך רב ששת מחללין De
אותו בכסף על בכסף נחושת על נחושת בכסף על
נחושת ונחושת על הפירות ויחזור ויפדה את הפירות
דברי רבי מאיר וחכמים אומרים העלה פדות ויאכלו
בירושלים ומי מחללין בכסף על נחושת והא תנן M 8
מרץ של מעשר שני ושל חולין שנתערבו מביא
בכרץ מעות ואומר כל מקום ששינה מרץ של מעשר
שני מחולת על מעות חללו ויורד את חופה שבהן
ומחללין עליה מפני שאמרי מחללין אותו בכסף על Fo 1.56
נחושת בירושלים לא שנו אלא שתחזור ותחללן
על הכסף קתני מיהת מחללין מדוחק מדוחק אין
שלא מדוחק לא אמר רב יוסף אם על פי שמזקר
רבי מאיר בפדיונו מהטיר הוא באבילתו דתניא לא
תהיו לעבור רמאי ארא ירושלים ברמד יבעל הבית
בין כך ובין כך צריך לעשר דברי רבי מאיר וחכמים

M 57 לה – M 58 ורבי – M 59 הרמאי
VM 60 יעלו M 61 אותו M 62 שיחזור ויחללו
M 63 מרחל בירוק M 64 רי רמ ר אדא ראבושי.

durch Kupfer auslösen, es wird ja gelehrt, dass wenn sich einem ein Selâ vom zweiten Zehnt mit einem Selâ von Profanem vermischt hat, er für einen Selâ Scheidemünze hole und spreche: der Selâ vom zweiten Zehnt sei, wo er sich auch befindet, durch dieses Geld ausgelöst; sodann wähle er den besseren unter beiden und löse jenes durch diesen aus; sie sagten nämlich, dass man in einem Notfall Silber durch Kupfer auslösen dürfe, und zwar darf es nicht dabei bleiben, vielmehr muss man es zurück durch Silber auslösen. Hier heisst es also, dass man in einem Notfall auslösen dürfe, also nur in einem Notfall, sonst aber nicht!? R. Joseph erwiderte: Obgleich R. Meír hinsichtlich der Auslösung erleichternd ist, so ist er dennoch hinsichtlich des Essens erschwerend; denn es wird gelehrt: Demaj zu verkaufen haben sie nur einem Grosshändler erlaubt; ein Privatmann aber muss auf jeden Fall den Zehnt entrichten

Worte R. Meírs; die Weisen sagen, sowol ein Grosshändler als auch ein Privat-

382. Derjenige, der die Frau auf Grund eines solchen Scheidebriefs geheiratet hat. 383. Das sie aus ihrer 2. Ehe bekommen hat. 384. Als solches gilt ein Kind, das durch einen nach der Gesetzlehre verbotenen Beischlaf gezeugt wurde (cf. Jab. 49a); in diesem Fall ist der Scheidebrief nur nach rabbanitischer Bestimmung ungiltig. 385. Den 2. Zehnt vom Demaj. 386. Um sie nach Jerušalem zu bringen. 387. Der andere Selâ u. die Scheidemünze sind dann profan. 388. Dies wird vom richtigen 2. Zehnt gelehrt, dagegen erlaubt RM. die Auslösung von Silber durch Kupfer ohne weiteres; demnach ist es auch nach ihm bei rabbanitischen Bestimmungen nicht so streng wie bei Bestimmungen der Schrift. 389. Der weiter verkauft; wer solche Früchte von ihm kauft, muss von diesen den Zehnt entrichten.

אומרים אחד הכיטן ואחד בעל הבית מיכר וישרה
להכירו ונותן לו במתנה ואיני הנשש מתיב רבינא
הלוקח מן הנחתים מעשר מן החמה על הצינגת
ומן הצינגת על החמה ואפילו מרפיסים הרבה
בשלמא מן הצינגת על החמה כדרבי אלעאי דאמר
רבי אלעאי מנין לתרים מן הדעה על היפה שתרומתו
תרומה שנאמר ולא תשאו עליו חטא בהרימכם את
חלבו ממנו אם אינו קדש נשיאת חטא למה נכתוב
לתרים מן הדעה על היפה שתרומתו תרומה אלא
אפילו מרפיסים הרבה ריחוש דרמא אתי לאפרושי
מן החיוב על הפטור ומן הפטור על החיוב אבי
אביי רבי אלעזר שפיר קא קשיא ליה ושמואל לא
שפיר קא משני ליה דקשיא ליה דרבי אלעזר מיתה
דכולי עלמא משני ליה שמואל מיתת בית דין
דלמא שאני מיתת בית דין דחמירא ורב ששת לא
שפיר קא מיתיב ליה דקאמרי אונסי מיתה ומיתיב
רב ששת ראי הכתיב לא תיכר לאביך בשעריך
ולמאי דמותיב רב ששת רב יוסף שפיר קא משני
ליה אלא רבינא עד דמייתיב מנחתים לטיוע ליה
מפלטר דתנן חלוקה מן הפלטר מעשר מן כל הפיס
והתום דברי רבי מאיר אלא מאי לך לימיר
פלטר מיהו תלתא לבי זבון נחתים נמי מחד גברא

M 65 אכטין B 66 דברי ר ב M 67 אלא
M 68 — אפי M 69 ר M 70 דיהאא...יה
M 71 דלא M 72 אדמיתיב נחתים לטיוע אלעזר M 73
גברי M 74 נמי

mann[391] dürfe es ohne Bedenken verkaufen, einem anderen übersenden oder schenken. Rabina wandte ein: Wer [Demaj] von einem Bäcker kauft, darf vom Frischbackenen für das Altbackene und vom Altbackenen für das Frischbackene den Zehnt entrichten, sogar von verschiedenartigen Formen[391]. Allerdings vom Altbackenen für das Frischbackene, nach einer Lehre R. Eleâjs; denn R. Eleâj sagte: Woher, dass die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute giltig sei? — es heisst:[392] *Ihr sollt seinethalben keine Sünde auf euch laden, wenn ihr das Beste davon abhebt*; wenn es nicht heilig wäre, könnte ja keine Sünde aufgeladen werden; hieraus ist also zu entnehmen, dass die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute giltig sei. Wieso aber darf man dies von verschiedenen Formen, es sollte doch berücksichtigt werden, er könnte [die Hebe] vom Pflichtigen für das Freie und vom Freien für das Pflichtige absondern[393]? Abajje sprach: R. Eleâzar hat mit seinem Einwand recht, und Šemuél hat mit seiner Erwiderung unrecht. R. Eleâzar erhob einen Einwand hinsichtlich [einer Handlung, auf die] der Tod durch den Himmel gesetzt[394] ist, und Šemuél erwiderte ihm [mit einer Lehre hinsichtlich einer Handlung] auf welche der Tod durch das Gericht[395] gesetzt ist; vielleicht ist es bei [einer Handlung, auf welche] der Tod durch das Gericht gesetzt ist, anders, weil diese strenger ist. R. Šešeth hatte unrecht mit seinem Einwand, denn jene[396] sprechen von der Todesstrafe, und R. Šešeth erhob einen Einwand hinsichtlich eines gewöhnlichen Verbots, denn es heisst:[397] *Du darfst in deinen Städten nicht essen*. Aber in anbetracht des Einwands R. Šešeths hat R. Joseph mit seiner Erwiderung recht. Rabina aber sollte doch, anstatt gegen ihn einen Einwand [aus der Lehre] vom Bäcker zu erheben, ihm eher eine Stütze [aus der Lehre] vom Brothändler erbringen; denn es wird gelehrt, dass wenn jemand [Demaj] von einem Brothändler kauft, er, wie R. Meír sagt, jede Form besonders verzehnte[398]. Man könnte nur erklären: weil ein Brothändler von zwei drei Personen kauft, ebenso geschieht dies[399] auch beim Bäcker, weil er von einer Person kauft. Raba

390. Der en gros verkauft; cf. Bd. I S. 251 Z. 14ff. 391. Woraus zu schliessen ist, dass der Bäcker die Brote von verschiedenen Personen gekauft hat, von welchen manche den Zehnt entrichtet u. manche nicht entrichtet haben. 392. Num. 18,32. 393. Aus dieser Lehre ist zu entnehmen, dass es nach RM., der Autor derselben ist, bei rabbanitischen Bestimmungen leichter ist. 394. Der Genuss von Hebe für einen Laien. 395. Ehebruch; bei dieser Sünde ist es strenger. 396. RM. u. die Weisen in der von Šemuél angezogenen Lehre. 397. Dt. 12,17. 398. RM. hat also hinsichtlich des Essens auch bei einer rabbanitischen Bestimmung erschwert. 399. Dass er den Zehnt von einer Form für die andere entrichten darf.

sagte: Šemuél hat mit seiner Erwiderung recht; die Todesstrafe ist einmal vorhanden[400].

[ix] BEI FOLGENDEN DINGEN GIBT ES KEINE UEBERVORTEILUNG: BEI SKLAVEN, SCHULDSCHEINEN, GRUNDSTÜCKEN UND GEHEILIGTEM[401]. WEGEN DIESER IST WEDER DAS DOPPELTE[402] NOCH DAS VIER- UND FÜNFFACHE[403] ZU ZAHLEN; FERNER BRAUCHT WEGEN DIESER DER UNBEZAHLTE HÜTER NICHT ZU SCHWÖREN UND DER LOHNHÜTER BRAUCHT NICHT ZU BEZAHLEN. R. ŠIMÔN SAGT, BEI GEHEILIGTEM, FÜR DAS [DER EIGENTÜMER] HAFTBAR[404] IST, GEBE ES EINE UEBERVORTEILUNG, UND FÜR DAS ER NICHT HAFTBAR[405] IST, GEBE ES KEINE UEBERVORTEILUNG. R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN JEMAND EINE GESETZROLLE, EIN VIEH ODER EINE PERLE VERKAUFT, GEBE ES HIERBEI KEINE UEBERVORTEILUNG. MAN ERWIDERTE IHM: DIES WURDE NUR VON JENEN GELEHRT.

GEMARA. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: *Wenn du etwas an deinen Nächsten verkaufst, oder etwas aus der Hand deines Nächsten kaufst*, etwas, das aus einer Hand in die andere Hand kommt; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind; ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen; und ausgenommen sind Schuldscheine, denn es heisst: *wenn du etwas verkaufst*, etwas, das an sich verkauft und an sich gekauft wird; ausgenommen sind Schuldscheine, die nicht an sich verkauft und an sich gekauft werden, sondern nur als Beweisstück dienen. Hieraus folgerten sie, dass wenn jemand Schuldscheine an einen Gewürzkrämer verkauft, es hierbei eine Veruntreuung gebe. — Selbstverständlich!? — Dies schliesst die Ansicht R. Kahanas aus, welcher sagt, dass es keine Veruntreuung um Perutas gebe; er lehrt uns also, dass es wol eine Veruntreuung um Perutas gebe. Geheiligtes, denn die Schrift sagt: *deinen Bruder*, deinen Bruder, nicht aber das Heiligtum. Rabba b. Mamal wandte ein: Ist denn überall, wo es "Hand" heisst, die wirkliche Hand zu verstehen, es heisst ja: *und er nahm sein ganzes Land aus seiner Hand*, ist etwa zu verstehen, dass er sein ganzes Land in seiner

M 75 תנא M 76 ליה B 77 שם M 78
בהן M 79 ציוויב M 80 את M 81 דאמר
קרא במטבר מי שמוכי M 82 שבתם M 83 אחיו
כתיב רעהו אמר רחמנא (?) ולא M 84 ר׳ אבא M 85
דבת M 86 דארעית. B דבל ארעא.

[ix] Bm.57a Sab.42b Tem.27a

Col.b

Bb.48b

Lev.25,14

Bk.47b

Lev.25,14

Num.21,26

400. Es ist einerlei, ob sie durch das himmlische od. durch das irdische Gericht zu erfolgen hat; beide Sünden gleichen also einander. 401. Wenn der Schatzmeister Heiligengut verkauft, od. wenn jemand ein als Opfer geweihtes Tier, das ein Gebrechen bekommen hat, verkauft. 402. Wenn sie jemand gestohlen hat. 403. Wenn der Dieb das gestohlene Tier geschlachtet od. verkauft hat. 404. Wenn jemand "ein Opfer" gelobt u. ein Vieh zu diesem Behuf reservirt hat; wenn es abhanden kommt od. verendet, muss er ein anderes darbringen. 405. Wenn er ein bestimmtes Vieh als Opfer geweiht hat; wenn dieses abhanden kommt, braucht er kein anderes darzubringen. 406. Lev. 25,14. 407. Als Papier zum Einschlagen. 408. Num. 21,26.

מרשותו הכא נמי מרשותו וכי תימא דכתב ידי
לאו ידו ממש הוא והתניא אם המצא תמצא בידי
אין לי אלא ידו גגו חצירו וקרפיפו מנין תלמוד
לומר אם המצא תמצא מכל מקום מעמא דכתב
רחמנא אם המצא תמצא הא ראו חכמי הוה אמינא
כי תימא דכתב ידו ידי ממש הוא ותו תניא ונתן
ביתה אין לי אלא יתה גגה חצירה וקרפיפה מנין
תלמוד לומר ונתן מכל מקום מעמא דכתב רחמנא
ונתן הא ראו חכמי הוה אמינא כי תימא דכתב ידו
ידו ממש אלא כי ידי ידו ממש הוא ישאני התם
דליכא למימר חכמי אלא כרשותיה: בעי רבי זירא
שבורית יש לו אונאה או אין יש אונאה מעבר אעבר
רחמנא אבל לא שבורית או דלמא לא שנא אעבר
ליה אביי מי כתיב מעבר לעולם מעבר כתמא כתיב
והאי נמי ביומיה מכריה הואי בעי רבא חטין
והדרן בקרקע מהו יש לחם אונאה או אין לחם
אונאה במאן דשדיין בכדא דמיין ויש לחם אונאה
או דלמא בטרעתהו על גב ארעא הויכי דמי אריבא
דאמר אחתי שדאי בה שערא ואתו סהדי ואמרי
לא שדא בה אלא חמשא והאמר רבא כל דבר
שבמדה ושבמשקל ושבמנין אפילו בתוך מכדי אונאה
חוזר אלא דאמר איתו שיראי בה בראבעי לה ואיגלאי
מילתא דלא שדא בה בראבעי לה יש לחם אונאה
או אין לחם אונאה במאן דשדי בכדא דמיין ויש

M 87 לה M 88 יכי תמצאי יעלים מעבר אשר רחמנא והאי
ביומיה M 89 רבה בר רב רבן רשון M 90 - מהו
M 91 בשאל ליה אאב.

Hand hielt!? Vielmehr ist sein Besitz zu verstehen, ebenso ist auch hier sein Besitz zu verstehen. — Ist etwa, wo es "Hand" heisst, nicht die wirkliche Hand zu verstehen, es wird ja gelehrt:[409] "*Wenn es in seiner Hand gefunden wird*; ich weiss dies nur von seiner Hand, woher dies von seinem Dach, seinem Hof und seinem Lagerplatz"? — es heisst: *finden, gefunden*, in jedem Fall. Also nur weil der Allbarmherzige *finden, gefunden* geschrieben hat, wenn aber nicht, würde man gesagt haben, dass überall, wo es "Hand" heisst, die wirkliche Hand zu verstehen sei. Ferner wird gelehrt:[411] "*Er soll ihr in die Hand geben*; ich weiss dies nur von ihrer Hand, woher dies von ihrem Dach, ihrem Hof und ihrem Lagerplatz"? — es heisst: *er soll geben*, auf jede Weise. Also nur weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *er soll geben*, wenn aber nicht, würde man gesagt haben, dass überall, wo es "Hand" heisst, die wirkliche Hand zu verstehen sei. Vielmehr ist überall, wo es "Hand" heisst, die wirkliche Hand zu verstehen, nur anders ist es dort[413], wo diese Auffassung nicht möglich ist; sondern nur der Besitz zu verstehen ist.

R. Zera fragte: Gibt es eine Uebervorteilung bei der Miete oder nicht: der Allbarmherzige spricht vom Verkauf aber nicht von der Miete, oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied? Abajje sprach zu ihm: Heisst es denn, dass der Verkauf ein dauernder sein müsse, es wird ja nur vom Verkauf allgemein gesprochen, und für den betreffenden Tag gilt auch diese als Verkauf.

Raba fragte: Wie verhält es sich mit in den Boden gesäeten Weizen, gibt es bei diesem eine Uebervorteilung oder nicht: ist es ebenso als hätte er ihn in einen Krug getan, somit gibt es bei diesem eine Uebervorteilung, oder verliert er sich gegenüber dem Ackerboden"? — In welchem Fall, wollte man sagen, wenn er behauptet, er habe sechs ausgesäet, und Zeugen gekommen sind und bekundet haben, dass er nur fünf ausgesäet habe, so sagte ja Raba, dass wenn jemand nach Mass, Gewicht oder Zahl gekauft hat, er zurücktreten könne, auch wenn die Uebervorteilung das festgesetzte Mass nicht erreicht!? — Vielmehr, wenn er gesagt hat, er habe soviel ausgesäet, wieviel nötig ist, und es sich herausstellt, dass er nicht soviel ausgesäet hat, wieviel nötig ist; gibt es hierbei eine Uebervorteilung oder gibt es hierbei keine Uebervorteilung; ist es ebenso, als würde er ihn in einen Krug getan haben, somit gibt es hierbei

409. Ex. 22,3. 410. Wenn der gestohlene Gegenstand nicht beim Dieb in der Hand, sondern in seinem Besitz gefunden wurde. 411. Dt. 24,1. 412. Wenn er ihr den Scheidebrief nicht in die Hand gegeben hat, sondern in einem ihr gehörenden geschlossenen Raum niedergelegt hat. 413. In der oben angezogenen Schriftstelle Num. 21,26. 414. Und bei Grundstücken gibt es keine Uebervorteilung

eine Uebervorteilung, oder verliert er sich gegenüber dem Ackerboden? Schwört man dieserhalb oder schwört man dieserhalb nicht: ist es ebenso, als würde er ihn in einen Krug getan haben, somit muss man dieserhalb schwören, oder verliert er sich gegenüber dem Ackerboden, somit schwört man dieserhalb nicht. Wird er durch die Webegarbe erlaubt[415] oder nicht? — In welchem Fall, hat er gekeimt, so wird dies ja gelehrt, hat er nicht gekeimt, so wird dies ja ebenfalls gelehrt. Es wird nämlich gelehrt: Haben sie[416] vor der Darbringung der Webegarbe gekeimt, so werden sie durch die Webegarbe erlaubt, wenn aber nicht, so sind sie bis zur nächsten Webegarbe verboten. — In dem Fall, wenn man ihn vor der Darbringung der Webegarbe gemäht und gesäet hat und darauf die Webegarbe dargebracht worden ist und er vor der Darbringung nicht gekeimt hat. Darf man nun sie selbst hervorholen[417] und essen: ist es ebenso als würde man ihn in einen Krug getan haben, und er war ja durch die Webegarbe erlaubt worden, oder verliert er sich gegenüber dem Ackerboden[418]? — Die Frage bleibt dahingestellt.

Raba sagte im Namen R. Ḥasas: R. Ami fragte, ob es bei diesen[419] nur keine Uebervorteilung[420] gibt, wol aber eine Aufhebung des Kaufs[421], oder auch diese nicht? R. Nahman sagte: Später sagte R. Ḥasa, dass R. Ami entschieden habe, bei diesen gebe es nur keine Uebervorteilung, wol aber eine Aufhebung des Kaufs.

R. Jona sagte vom Geheiligten und R. Jirmeja sagte von Grundstücken, beide im Namen R. Johanans, dass es dabei nur keine Uebervorteilung gebe, wol aber eine Aufhebung des Kaufs. Nach demjenigen, der dies vom Geheiligten sagt, gilt dies um so mehr von Grundstücken[422], und nach demjenigen, der dies von Grundstücken sagt, gilt dies vom Geheiligten nicht[423]. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, dass wenn man Geheiligtes im Wert einer Mine durch den Wert einer Peruṭa ausgelöst hat, die Auslösung giltig sei.

Dort wird gelehrt: Wenn aber das geheiligte [Vieh] gebrechenbehaftet ist, so wird es[424] profan; er muss aber den Wert ergänzen[425]. R. Johanan sagt, es sei profan, nach

415. Heurige Früchte sind erst nach der Darbringung der Webegarbe (am 16. Nisan) zum Genuss erlaubt; cf. Lev. 23,10ff. 416. Die heurigen Feldfrüchte. 417. Die Frage ist nicht, ob die Ernte von diesem Weizen erlaubt ist, sondern ob der bereits gesäete Weizen, wenn man ihn nach der Darbringung der Webegarbe zurück aus der Erde geholt hat, erlaubt ist od. nicht. 418. Und gehört also zur nächstjährigen Ernte. 419. Den in der Mišnah genannten Gegenständen. 420. Dh. Rückzahlung des Betrags der Uebervorteilung, wenn diese genau ein Sechstel beträgt. 421. Wenn die Uebervorteilung ein Sechstel des Kaufwerts übersteigt. 422. Da nun Fälle, bei welchen der Kauf aufgehoben werden kann, in unsrer Mišnah nicht einbegriffen sind, so ist zu folgern: wenn es bei Geheiligtem ein Irren gibt, um so mehr bei Profanem. 423. Da es beim Geheiligten kein Irren gibt. 424. Wenn der Eigentümer es auf ein anderes umgetauscht hat. 425. Falls das eingetauschte weniger wert ist.

יצא להולין דבר תורה וצריך לעשות לי דמים
מדבריהם ודיש לקיש אמר אף צריך לעשות לו
דמים מן התורה במאי עסקינן אילימא בכדי אינאה
בהא לימא דיש לקיש צריך לעשות לו דמים דבר
Bm.f. 3 תורה והתנן אלו דברים שאין להם אונאה הקרקעות
והעבדים והשטרות והתקדשות אלא ביטל מקח
בהא לימא רבי יוחנן צריך לעשות לו דמים מדבריהם
והאמר רבי יונה אהקדשות ורבי ירמיה אמר
אקרקעות ותרויהו משמיה דרבי יוחנן אמרי אינאה
אין להם ביטול מקח יש להם לעולם בביטול
מקח יאיפוך דרבי יוחנן דריש לקיש ודריש לקיש
לרבי יוחנן במאי קמיפלגי בדשמואל דאמר שמואל
הקדש שוה מנה שהוללו על שוה פרוטה מחולל
מר אית ליה דשמואל ומר לית ליה דשמואל אוכעית
אימא דכולי עלמא אית להו דשמואל יתבא בהא
קמיפלגי מר סבר שהוללו אין לבתחלה לא ימיר
בכר אפילו לבתחלה אוכעית אימא לעולם בכדי
אינאה ולא תיפוך ובדרב הכדא קמיפלגי דאמר
Col.b מאי אין להם אונאה אין בתורת אונאה דאפירי
פחות מכדי אונאה הזה מיתיבי רבית יאונאה
להדיוט ואין רבית ואונאה להקדש מי אלימא
מתניתין דאקנינא בתורת אונאה אימא הכי רבית
ודין אונאה להדיוט יאין רבית ודין אונאה להקדש

M 1 מדברי תורה M 2 אמר M 3 + בכדי M 4
M 5 אמר P 5 לי M 6 וקנפלגי בדר ח דאר ח במאי
M 7 דאפי...בהזר B 8 הכי נמי רבית.

der Gesetzlehre, und er müsse den Wert ergänzen, nach ihrer[427] Bestimmung; Reš-Laqiš aber sagt, auch den Wert ergänzen müsse er nach der Gesetzlehre. Von welchem Fall[428] wird hier gesprochen; wollte man sagen, vom Betrag der Uebervorteilung[429], wieso sagt Reš-Laqiš, dass er nach der Gesetzlehre den Wert ergänzen müsse, es wird ja gelehrt: bei folgenden Dingen gibt es keine Uebervorteilung: bei Grundstücken, Sklaven, Schuldscheinen und Geheiligtem; wollte man sagen, vom Betrag, bei welchem der Kauf aufgehoben wird, wieso sagt R. Johanan, dass der Wert nur nach ihrer Bestimmung ergänzt werden müsse, R. Jona sagte ja vom Geheiligten, und R. Jirmeja von Grundstücken, beide im Namen R. Johanans, dass es dabei nur keine Uebervorteilung gebe, wol aber eine Aufhebung des Kaufs[430]? Tatsächlich vom Betrag, bei welchem der Kauf aufgehoben ist, nur wende man R. Johanan mit Reš-Laqiš und Reš-Laqiš mit R. Johanan um[431]. — Worin besteht ihr Streit? — In der Lehre Šemuéls. Šemuél sagte, dass wenn man Geheiligtes im Wert einer Mine durch den Wert einer Peruṭa ausgelöst hat, die Auslösung giltig sei; einer hält von der Lehre Šemuéls, der andere hält nichts von der Lehre Šemuéls. Wenn du willst, sage ich: beide halten sie von der Lehre Šemuéls, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, nur wenn er es ausgelöst hat, nicht aber dürfe man dies[432] von vornherein, während der andere der Ansicht ist, auch von vornherein. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich[433] vom Betrag der Uebervorteilung, auch wende man [ihre Ansichten] nicht um, und sie streiten über die Lehre R. Hisdas; dieser sagt, unter "bei diesen gibt es keine Uebervorteilung" sei zu verstehen, bei diesen habe das Gesetz der Uebervorteilung[434] nicht statt, und man könne zurücktreten, auch wenn der Betrag der Uebervorteilung nicht vorhanden ist. Man wandte ein: Es gibt Wucher und Uebervorteilung bei einem Laien, nicht aber gibt es Wucher und Uebervorteilung beim Geheiligten!? — Diese [Lehre] ist ja nicht bedeutender als unsre Mišnah, die wir auf das Gesetz von der Uebervorteilung bezogen haben, ebenso ist auch diese zu erklären: Wucher und ein Gesetz von der Uebervorteilung gibt es bei einem Laien, nicht aber gibt es Wucher und ein Gesetz von der Uebervorteilung

426. Der Rabbanan. 427. Dh. um wieviel das eingetauschte Vieh weniger wert ist als das erste. 428. Um ein Sechstel. 429. Nach R. Jona befindet sich RJ. in einem Widerspruch. 430. Die Ansicht des einen ist dem anderen zu vindizieren; RJ. ist also der Ansicht, der Wert müsse nach der Gesetzlehre ergänzt werden, da es bei Geheiligtem, wie R. Jona lehrt, ein Irren gibt. 431. Das geheiligte Vieh durch ein anderes, das weniger wert ist, auslösen. 432. Sc. spricht die oben angezogene Lehre. 433. Dieser Ansicht ist auch RL. 434. Dh. das Gesetz, dass diese, wenn sie ein Sechstel beträgt, zurückgezahlt werden müsse.

beim Geheiligten[435]. — Wieso heisst es demnach im Schlußsatz, dass es diesbezüglich beim Profanen strenger sei als beim Geheiligten!? — Dies bezieht sich auf Wucher. — Sollte er doch ebensogut hinsichtlich der Uebervorteilung lehren, dass es in dieser Hinsicht beim Geheiligten strenger sei als beim Profanen!? — Allerdings ist es beim Profanen strenger als beim Geheiligten nur in dieser Hinsicht, sonst aber nicht, aber ist es etwa auch beim Geheiligten nur in dieser Hinsicht strenger und sonst nicht!? — In welchem Fall kann Wucher beim Geheiligten vorkommen; wollte man sagen, wenn der Schatzmeister hundert für hundertundzwanzig verborgt hat, so hat ja der Schatzmeister eine Veruntreuung begangen, und sobald er eine Veruntreuung begangen hat, ist das Geld profan und Eigentum eines Laien!? R. Hošâja erwiderte: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn jemand übernommen hat, Mehl[436] zum Preis von vier [Mass][437] zu liefern, und der Preis auf drei festgesetzt worden[438] ist. Es wird nämlich gelehrt, dass wenn jemand übernommen hat, Mehl zum Preis von vier zu liefern, und es auf drei gestiegen ist, er es zum Preis von vier, und wenn zum Preis von drei zu liefern, und es auf vier gefallen ist, er es ebenfalls zum Preis von vier liefern müsse, weil das Heiligtum immer die Oberhand hat. R. Papa erklärte: Hier wird von den dem Schatzmeister übergebenen Bausteinen[439] gesprochen. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, man baute mit profanen und weihte sie nachher[440].

אי הכי היינו דקתני סיפא זה חומר בהדיוט מבהקדש ארבית ליתני נמי זה חומר בהקדש מבהדיוט אאונאה בשלמא זה חומר בהדיוט מבהקדש ותו לא אלא הקדש זה חומר ותו לא רבית הקדש הכי דמי אילימא דאוזפיה גזבר מאה במאה ועשרים והלא מעל הגזבר וכיון שמעל הגזבר יצאו מעותיו לחולין והוו להו דהדיוט אמר רב השתיא הבא במאי עסקינן כגון שקיבל עליו לספק בירתית מארבע ועמדו משלש התניא המקבל עליו לספק בהתות מארבע ועמדו משלש מספק מארבע משלש ועמדו מארבע מספק מארבע שיד הקדש על העריונה רב פפא אמר הבא באבני בנין המטמרות לגזבר עסקינן כדשמואל דאמר שמואל בנין בחול יאהר בך מקדישין; אין בהן תשלומי כפל (יבו); מנהני מילי דתנו רבנן על כל דבר פשע ברר על שור (ז)על החמור על שה (ז)על שלמה פרט על כל אבדה אשר יאמר חור וכלל כלל ופרט יצרר אי אתה דן אלא בעין הפרט מה הפרט מפורש דבר המטלטל וגופו ממון אף כל דבר המטלטל וגופו מטין יצאו קרקעות שאינן מטלטלין יצאו עבדים שהוקשו לקרקעות יצאו שטרות שאף על פי שמטלטלין אין גופן מטין הקדשות אמר קרא רעהו

M 8 בו קתני חומר בהדיוט מבהקדש וקתני סיפא P 9 אי רבית
B 10 + הכי השתא M 11 בהדיוט זה חומר אלא בהקדש
M 12 אוש M 13 דתניא הרי שקבל P 14 מד
P 15 ועמד P 16 מט M 17 המס לגזבר.

WEGEN DIESER IST WEDER DAS DOPPELTE &C. ZU ZAHLEN. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[441] *Bei jedem Eigentumsvergehen*, generell; *ein Rind, ein Esel, ein Schaf oder ein Gewand*, speziell; *und alles, was abhanden kommt, von dem er sagt*, wiederum generell; dies ist also eine Generalisirung, Spezialisirung und Generalisirung, wobei man sich nach dem Speziellen zu richten hat; wie das speziell Genannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind. Heiligengut, denn es heisst:[442] *seinem Nächsten*, seinem Nächsten, nicht aber dem Heiligtum.

435. Vielmehr kann der Kauf aufgehoben werden, auch wenn die Uebervorteilung kein Sechstel beträgt. 436. An den Tempel, zu den Speisopfern. 437. Für eine bestimmte Münze (einen Selâ). 438. Für einen Laien ist der Abschluss einer Lieferung vor der Festsetzung des Marktpreises verboten (cf. weit fol. 72b), weil der Preis steigen kann, u. wenn der Käufer für das bereits gezahlte Geld mehr erhält, so ist dies Wucher. 439. Wenn er solche auf Wucher verborgt hat. 440. Die Baumaterialien wurden erst nach der Verwendung bezahlt, damit sie profan bleiben u. die Arbeiter an diesen keine Veruntreuung am Geheiligten begehen. 441. Ex. 22,8. 442. Ib. V. 7.

רעהו "לא הקדש: ולא תשלומי ארבעה וחמשה
(יב): מאי טעמא תשלומי ארבעה וחמשה אמר
רחמנא ולא תשלומי שלשה וארבעה: שומר חנם
אינו נשבע (יב): מנהני מילי דתני רבנן 'בי יתן
איש אל רעהו בלי בסף או בלים פרט וגנב מבית
האיש הזה וברר בלי ופרט ובלל אי אתה דן אלא
בעין הפרט מה הפרט מפורש רבה המטלטל יוציא
מכלן את כל דבר המטלטל יוציא מכלן יצאו קרקעות
שאינן מטלטלין יצאו עבדים שהוקשו לקרקעות
יצאו שטרות שאף על פי שמטלטלין אין ניתן בהן
הקדשית אמר קרא רעהו רעהו ולא של הקדש:
נישא שבר אינו נשלם (יב): מנהני מילי דתני
רבנן 'בי יתן איש אל רעהו בלי חמור או שור או
שה פרט וכל בהמה לשעבר הזה וברל בלי ופרט
וכלל אי אתה דן אלא בעין הפרט מה הפרט מפורש
דבר המטלטל ויוציא מכלן את כל דבר המטלטל יוציא
מכלן יצאו קרקעות שאינן מטלטלין יצאו עבדים
שהוקשו לקרקעות יצאו שטרות שאף על פי
שמטלטלין אין ניתן מכלן הקדשות אמר קרא רעהו
רעהו "לא של הקדש: שומר חנם אינו נשבע (יב):
ורבינהי בני העיר ישיירהו את שקריהן ונגנבו או
שאבדו אם משנתרמה התרומה 'נשבעין לגזברין יאם
לאו נשבעין לבני העיר ובני העיר שקדן לאחרים
תדתיהן נמצאו או שהחזירום הגנבים אין יאלו

M 18 -- אשר רמתה M 19 בי רעהו M 20 עד שלא נתרמה התרומה נשבע.

Noch das Vier- und Fünffache. Weshalb? Der Allbarmherzige spricht von der Zahlung des Vier- und Fünffachen, nicht aber von der Zahlung des Drei- und Vierfachen[442].

Ferner braucht wegen dieser der unbezahlte Hüter nicht zu schwören. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: "*Wenn jemand seinem Nächsten gibt*, generell; *Silber oder Gerate*, speziell; *und es aus seinem Haus gestohlen wird*, wiederum generell; dies ist also eine Generalisirung, Spezialisirung und Generalisirung, wobei man sich nach dem Speziellen zu richten hat; wie das speziell Genannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind. Geheiligtes, denn der Allbarmherzige sagt: *seinem Nächsten*, seinem Nächsten, nicht aber dem Heiligtum.

Der Lohnhüter braucht nicht zu bezahlen. Woher dies? Die Rabbanan lehrten:[443] "*Wenn jemand seinem Nächsten gibt*, generell; *einen Esel, ein Rind oder ein Schaf*, speziell; *oder sonst ein Vieh zur Verwahrung*, wiederum generell; dies ist also eine Generalisirung, Spezialisirung und Generalisirung, wobei man sich nach dem Speziellen zu richten hat; wie das speziell Genannte beweglich und selbst Geld ist, ebenso auch alles andere, was beweglich und selbst Geld ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nicht beweglich sind, ausgenommen sind Sklaven, die Grundstücken gleichen, und ausgenommen sind Schuldscheine, die, obgleich beweglich, nicht selbst Geld sind. Geheiligtes, denn der Allbarmherzige sagt: *seinem Nächsten*, seinem Nächsten, nicht aber dem Heiligtum.

Ferner braucht wegen dieser der unbezahlte Hüter nicht zu schwören. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn die Leute der Stadt ihre Šeqalim[444] [durch Boten] sandten und sie diesen gestolen worden oder abhanden gekommen sind, so müssen diese, falls [vom Geld][445] bereits etwas abgehoben worden ist, den Schatzmeistern einen Eid[446] leisten, wenn aber nicht, so leisten sie den Leuten der Stadt einen Eid und diese müssen andere ersetzen. Wenn sie sich später eingefunden oder die Diebe sie zurückgebracht haben, so gehört beides dem Šeqalimfonds, ohne

442. Da der Doppelersatz, der bei der Zahlung des 4- u. 5fachen einbegriffen ist, abzuziehen ist. 443. Ex. 22,6. 444. Ib. V. 9. 445. Die Tempelsteuer; cf. Bd iij S. 875 Z. 1ff. 446. Der Schatzkammer; cf. ib. S. 879 Z. 1ff. 447. Bei der Gerichtsverhandlung. 448. Dass sie keine Fahrlässigkeit begangen haben; das Geld befindet sich dann bereits im Besitz des Heiligtums u. die Absender sind nicht mehr haftbar.

שקלים הם ואין עולין להם לשנה הבאה אמר שמואל הכא בנושא שכר עסקינן ונשבעין ליטול שכרן אי הכי נשבעין לנוכרין לבני העיר מבעי ליה אמר רבה נשבעין לבני העיר במעמד נוכרין בי היכי דלא נחשדינהו ואי נמי בי היכי דלא לקרו להו פושעים והא נגנבי או שאבדו קתני ושומר שכר בגניבה ואבידה חייבי מיחייב והתנא נמי נמי דשלומי לא בשלמי אגרייהו מיהא לפטיד אמר רבה נגנבי ברשטין מזויין אבדו שטבעה ספינתו בים רבי יוחנן אמר הא מני רבי שמעון היא דאמר קדשים שחייב באחריותן יש להן אונאה ונשבעין עליהם התינח עד שלא נתרמה התרומה קדשים שאינו חייב באחריותן נינהו דתניא תורמין על האביר ועל הגבוי ועל העתיד לגבות אלא אמר רבי אלעזר שבועה זו תקנת חכמים היא שלא יהו בני אדם מזדווגים בהקדשות נושא שכר אינו משלם רבי ליה רב יוסף בר חמא לרבה תנן נושא שכר אינו משלם ודמינהי השוכר את הפייל לשמור את הפרה השמיר את התינוק לשמיר את הזרעים אין ניתנין לו שכר שבת לפיכך אין אחריות שבת עליו היה שכיר שבת שכיר חדש שכיר שנה שכיר שבוע נותנין לו שכר שבת לפיכך אחריות שבת עליו מאי ראו לשלם לא להפסיד שכרו אי הכי יושא דקתני אין אחריות שבת עליו התם נמי

M 21 רבא M 22 נמי M 23 דתנן M 24
ב א P 25 לרבא + M 26 אחריות שבת עליו
M 27 לפיכך M 28 אי יהפסיד.

ihnen für das nächste Jahr gutgerechnet zu werden!? Šemuél erwiderte: Hier wird von Lohnhütern gesprochen, die schwören müssen, um ihren Lohn zu erhalten[449]. — Wieso müssen sie demnach den Schatzmeistern einen Eid leisten, sie sollten doch den Leuten der Stadt einen Eid leisten[450]!? Rabba erwiderte: Sie leisten den Leuten der Stadt einen Eid in Gegenwart der Schatzmeister, damit diese sie nicht verdächtigen; oder auch, damit diese sie nicht fahrlässig nennen. — Hier wird ja aber vom Stehlen und Abhandenkommen gesprochen, und Lohnhüter sind ja für Diebstahl und Abhandenkommen haftbar; zugegeben, dass sie nicht ersatzpflichtig sind, aber ihren Lohn sollten sie doch verlieren!? Rabba erwiderte: Gestohlen, durch bewaffnete Räuber, abhanden gekommen, wenn das Schiff im Meer untergegangen[451] ist. R. Johanan erklärte: Hier ist die Ansicht R. Šimôns vertreten, welcher sagt, dass es bei Geheiligtem, für welches [der Eigentümer] haftbar ist, eine Uebervorteilung gebe, und man müsse wegen dessen schwören. — Erklärlich ist dies von dem Fall, wenn [vom Geld] noch nichts abgehoben worden ist, wenn aber [vom Geld] abgehoben worden ist, ist es ja Geheiligtes, für welches er nicht haftbar ist; denn es wird gelehrt: es wird abgehoben für das Abhandengekommene, das Eingeforderte und das Einzufordernde[452]? Vielmehr, erklärte R. Eleâzar, dieser Eid ist eine Bestimmung der Weisen, damit man nicht mit dem Geheiligten leichtfertig umgehe.

Der Lohnhüter braucht nicht zu bezahlen. R. Joseph b. Hama wies Rabba auf einen Widerspruch hin; hier wird gelehrt, dass der Lohnhüter nicht zu bezahlen brauche, und dem widersprechend wird gelehrt: Wenn ein Lohnarbeiter zur Bewachung der [roten] Kuh[453], zur Bewachung der Kinder[454] oder zur Bewachung der Saaten[455] gemietet wird, so erhält er für den Šabbath keine Belohnung, daher ist er für den Šabbath nicht verantwortlich; wenn er aber auf eine Woche, einen Monat, ein Jahr oder ein Septennium gemietet worden ist, so erhält er einen Lohn auch für den Šabbath, daher ist er auch für den Šabbath verantwortlich; wahrscheinlich doch hinsichtlich der Ersatzleistung!? — Nein, hinsichtlich des Verlustes seines Lohns. — Demnach ist im Anfangsatz, in welchem es heisst, er sei für den Šabbath nicht verantwortlich, zu verstehen, hin-

449. Ersatzfrei sind sie auch ohne Eid. 450. Da diese den Transport zu bezahlen haben. 451. Durch Unglücksfälle; sie verlieren ihren Lohn nicht. 452. Dennoch müssen die Boten schwören. 453. Dass sie nicht zur Arbeit benutzt werde u. kein Gebrechen bekomme; cf. Num. 19,2ff. 454. Die den Hochpriester bei der Darbringung der roten Kuh mit dem Weihwasser zu besprengen hatten; diese mussten vor jeder levitischen Verunreinigung bewahrt werden; cf. Bd. iij S. 56 Z. 11 ff. 455. Für die Webegarbe u. die 2 Brote; cf. Lev. 23,10 ff.

דהתפיד שכרי יתי אית ליה שכר שבת והא קתני
אין נותנין לו שכר שבת אשתיק אמר ליה מידי
שמיע לך בהא אמר ליה הכי אמר רב ששת בשתני
ביודי יתן אמר רבי יוחנן בשתני בעידנא דמיתי רבי שמעון
אומר כשלשים שנים בארחייהו שם ליה אושעיא ישאני
חיים בארחייהו אי הכי אושעיה הני תנא קמיה
דרבי יצחק בר אבא קדשים שחוטין בארחיותן חיים
שאני קודא בהן בה ובהש וישאני חיים בארחיותן
פטור שאני קודא בהן בעמיתו ובהש אמר ליה כרבי
Col.b ליעא איפכא מיתכרא אמר ליה איכמיה אמר ליה
לא חבי לאמרי קדשים שחוטין בארחייהן חיים
דאיתרבי מבהמ' ובהש ישאני חיים בארחייהן פטור
דאמעיט מבעמיתו ובהש: רבי יהודה אומר אף
המוכר בפר תרומה טהרות ובהמת אי הכם אומאת:
תניא רבי יהודה אומר אף המוכר בפר תרומה אין
לה אומאת לפי שאין קין דומיה בהמה טהורה אין
להם אומאת מפני שאדם רוצה לוותן אמרו לו יהא
הכל אדם רוצה לוותן ורבי יהודה הני השיבי ליה
והני לא השיבי ליה ועד כמה אמר אמימר עד כדי
דמיהם: תניא רבי יהודה בן בתירא אומר אף
המוכר בים ימות והטמנים במלחמה אין להם אומאת
מפני ששיש בהן חיי נפשו:

M 29 שבת M 30 ב א M 31 קאמר
M 32 ואף המוכר M 33 יהיו אלא לא אמרו אלא את
אלו ו ו ס ס הכי

sichtlich des Verlustes seines Lohns — erhält er denn einen Lohn für den Sabbath, er lehrt ja, dass er für den Šabbath keinen Lohn erhalte!? Da schwieg er. Darauf sprach er zu ihm: Hast du etwas darüber gehört? Jener erwiderte: R. Šešeth erklärte: wenn er es übernommen[456] hat. Ebenso erklärte auch R. Johanan: wenn er es übernommen hat.

R. Šimôn sagt, bei Geheiligtem, für das [der Eigentümer] haftbar ist, gebe es eine Uebervorteilung, und für das er nicht haftbar ist, gebe es keine Uebervorteilung. Ein Jünger lehrte vor R. Jiçhaq b. Abba: Wegen des Geheiligten, für das [der Eigentümer] haftbar ist, ist man schuldig[457], weil ich hinsichtlich dieses lese:[458] *und er es Gott ableugnet*; und für das er nicht haftbar ist, ist man frei, weil ich hinsichtlich dieses lese: *und es ableugnet*[459] *seinem Nächsten.* Da sprach er zu ihm: Wohin denn, das Entgegengesetzte leuchtet ja ein[460]!? Jener fragte: Soll ich [diese Lehre] streichen? Dieser erwiderte: Nein, dies ist wie folgt zu verstehen: Wegen des Geheiligten, für das [der Eigentümer] haftbar ist, ist man schuldig, denn diese sind einbegriffen[461] in [den Worten] *und es Gt. ableugnet*; und für das er nicht haftbar ist, ist man frei, denn diese sind ausgeschlossen[462] durch [die Worte] *und es ableugnet seinem Nächsten.*

R. Jehuda sagt, auch wenn jemand eine Gesetzrolle, eine Perle oder ein Vieh verkauft, gebe es hierbei keine Uebervorteilung. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagt, auch wenn jemand eine Gesetzrolle verkauft, gebe es hierbei keine Uebervorteilung, weil deren Wert unendlich ist. Bei einem Vieh und einer Perle gibt es ebenfalls keine Uebervorteilung, weil man sie paaren will. Man entgegnete ihm: Man will ja auch alles andere paaren. — Und R. Jehuda!? Diese sind besonders wertvoll, andere Dinge aber nicht. — Bis wieviel[463]!? Amemar erwiderte: Bis zu ihrem Wert[464].

Es wird gelehrt: R. Jehuda b. Bethera sagte: Wenn jemand im Krieg ein Pferd, ein Schwert oder ein Schild[465] verkauft, so gibt es hierbei ebenfalls keine Uebervorteilung, weil sie das Leben erhalten.

456. Wörtl. abgetreten hat; wenn er sich verpflichtet hat, Ersatz zu zahlen, falls sich ein Unfall ereignen sollte, u. für diesen eventuellen Ersatz seine Güter verpfändet hat, da die mündliche Vereinbarung nicht ausreicht. 457. Einen Eid, wenn man es ableugnet u. dies beschwört. 458. Lev. 5,21. 459. Das W. ובכש befindet sich im bezüglichen Schriftvers zwischen בעמיתו u. בעמיתו, so dass es auf beide bezogen werden kann; statt בעמיתו ובכש hat Cod. M richt. ובכש בעמיתו. 460. Uebereinstimmend mit der Lehre RŠ.s hinsichtlich der Uebervorteilung. 461. Obgleich man eigentl. frei sein sollte, da es Eigentum Gottes ist. 462. Sonst aber wäre man schuldig. 463. Welche ist bei diesen die höchstzulässige Uebervorteilung. 464. Wenn er das Doppelte gezahlt hat. 465. Das W. דמיושים (Varr. תמושם, דמושם, התושים) ist ganz dunkel; der jer. T. hat an dessen Stelle תריס, was die übliche Erkl. Panzer, Schild, bestätigt

WIE ES EINE UEBERVORTEILUNG[407] BEIM KAUF UND VERKAUF GIBT, SO GIBT ES AUCH EINE KRÄNKUNG[408] DURCH WORTE. MAN DARF NICHT NACH DEM PREIS EINER SACHE FRAGEN, WENN MAN SIE NICHT ZU KAUFEN BEABSICHTIGT. WENN JEMAND BUSSFERTIG IST, SO SAGE MAN NICHT ZU IHM: DENKE AN DEINE FRÜHEREN HANDLUNGEN. WENN JEMAND VON PROSELYTEN ABSTAMMT, SO SAGE MAN NICHT ZU IHM: DENKE AN DIE HANDLUNGEN DEINER VORFAHREN, DENN ES HEISST:[409] *Einen Fremdling*[410] *sollst du nicht kränken und nicht bedrücken*

[א] משם שאונאה בדברים ומפורש בך אונאת ממון בדברים לא יאמר לו בכמה הפן זה והוא אינו ריצה ליקח אם היה בעל תשובה לא יאמר לו זכור מעשיך הראשונים אם הוא בן גרים לא יאמר לו זכור מעשה אבותיך שנאמר וגר לא תונה ולא תלחצנו׃

Ex.22,20

גמ׳ א״ר יהודה אמרו חכמים הכל נתון ברשות חוץ מדברים שבלב שנאמר ויראת מאלהיך אני ה׳ אלהיכם ואומר ואם תמכור ממכר לעמיתך או קנה מיד עמיתך תרי אונאת ממון אמיר הא מה אני מקיים לא תונו איש את עמיתו באונאת דברים התכתוב מדבר אתה אומר באונאת דברים או אינו אלא באונאת ממון בשהוא אומר כי תמכרו ממכר לעמיתך או קנה מיד עמיתך תרי אונאת ממון אמיר הא מה אני מקיים לא תונו איש את עמיתו באונאת דברים הא כיצד אם היה בעל תשובה אל יאמר לו זכור מעשיך הראשונים אם היה בן גרים אל יאמר לו זכור מעשה אבותיך אם היה גר ובא ללמוד תורה אל יאמר לו פה שאכל נבלות וטריפות שקצים ורמשים יבא הלמד תורה שנאמרה מפי הגבורה אם היו יכולין באין עדיו אם היו חלאים באין עליו אי שהיה מקבר את בניו אל יאמר לו בדרך שאתה מי הבוחני ראויים הדברים שיאמרו לך יקוים בך וכך נא מי הוא נקי אבד ואם היו הסורים מבקשין תבואה מהן לא יאמרו להם לכו אצל פלוני שהוא מוכר תבואה שידוע כי שקר הוא מוכר ועמלם רבי יהודה אומר אף לא יתלה עיניו על המקח בשעה שאין לו דמים שהרי הדבר מצוי ורב והכל דבר המסור ללב נאמר

M 34 אם — M 35 בן — M 36 חיה — P 37 תונה
P 38 וכתכוב — M 39 יבא ללמוד תורה שנקראת מפי השכינה
M 40 אי דלמא — M 41 מכוני — M 42 שה ב
M 43 תבואה.

Lev.25,17

Lev.25,14

Ex.22,20

Dt.6,2.10

Jer.17,7

Jer.17,6

Jer.17,5

Jer.17,9

Jer.17,10

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[411] *Ihr sollt euren Nächsten nicht kränken*, die Schrift spricht von der Kränkung durch Worte. Du sagst, von der Kränkung durch Worte, vielleicht ist dem nicht so, sondern von der Uebervorteilung an Geld? — wenn es heisst:[412] *wenn du etwas an deinen Nächsten verkaufst oder etwas aus der Hand deines Nächsten kaufst*, so ist ja schon von der Uebervorteilung an Geld gesprochen, somit deutet der Schriftvers: *ihr sollt euren Nächsten nicht kränken*, auf die Kränkung durch Worte. Zum Beispiel: wenn jemand bussfertig ist, so sage man nicht zu ihm: denke an deine früheren Handlungen. Wenn jemand von Proselyten abstammt, so sage man nicht zu ihm: denke an die Handlungen deiner Vorfahren. Wenn jemand Proselyt ist und das Gesetz studiren will, so sage man nicht zu ihm: ein Mund, der Aas, Ṭerepha[413], Ekel- und Kriechtiere gegessen hat, will nun das Gesetz lernen, das aus dem Mund der Allmacht gesprochen wurde. Wenn Züchtigungen über jemand kommen, wenn Krankheiten über jemand kommen, oder wenn jemand seine Kinder begräbt, so spreche man nicht zu ihm, wie die Genossen zu Ijob gesprochen haben:[414] *Ist deine Gottesfurcht nicht dein Vertrauen, und deine Hoffnung dein redlicher Weg. Bedenke doch, wer kam je schuldlos um.* Wenn Eseltreiber Futter suchen, so spreche man nicht zu ihnen: geht zu jenem, er verkauft Futter, während man von jenem weiss, dass er niemals Futter verkauft hat. R. Jehuda sagte: Auch darf man, wenn man kein Geld hat, die Augen nicht auf eine Ware richten. Dies alles ist dem Herzen anvertraut[415], und von Dingen, die dem Herzen anvertraut sind, heisst es: *du sollst dich vor deinem Gott fürchten,*

407. In der Heiligen Schrift wird für beide Begriffe dasselbe Wort (אונאה) gebraucht. 408. Wörtl. Bedrückung (Bild: Bedrängung) wird in der talmudischen Literatur für den Proselyt bezeichnet. 409. Lev. 25,17. 410. Ib. V. 14. 411. Wörtl. Zerrissenes, ein nicht lebensfähiges Tier, das zum weiteren Sinn jede rituell verbotene Speise. 412. Jer. 4,6,7. 413. Um ... machen, er wolle sie kaufen. 414. Man kann ihm die böse Absicht ... Da er weiss

בו [2]ויראת מאלהיך׃ אמר רבי יוחנן משום רבי 17
שמעון בן יוהאי גדול אונאת הדברים [3]מאונאת ממון
שזה נאמר בו ויראת מאלהיך וזה לא נאמר בו
יראת מאלהיך ורבי אלעזר אומר זה בגופי וזה
בממונו רבי שמואל בר נחמני אמר זה ניתן להתישבון
וזה לא ניתן להתישבון׃ תני תנא קמיה דרב נחמן
בר יצחק כל המלבין פני חבירו ברבים באילו שופך
[4]דמים אמר ליה שפיר קא אמרת דהוינא ליה
דאזיל סומקא ואתי חיורא׃ אמר ליה אביי ליכ
דיבי כמקרבא בתאי אמר ליה באחוזי אפי
דאמר רבי חנינא חבל יורדין לגיהנם [5]חוץ משלשה
[6]חבל סלקא דעתך אלא [7]אימא כל תיורדין [8]לגיהנם
עולים חוץ משלשה שיורדין ואין עולין [9]ואלו הן
הבא על אשת איש והמלבין פני חבירו ברבים
והמבזה שם רע לחבירו [10]מבזה היינו מלבין אלא על
גב דדש כיה בשמיה׃ אמר רבה בר בר חנה אמר
רבי יוחנן [11]נוח לו לאדם [12]שיכא על כפק אשת איש Fol.59a
ואל ילבין פני חבירו ברבים מנא לן מדדרש רבא
[13]דדרש רבא מאי דכתיב וכצלעי שמהי ונאבפי [יבי]
קרעי ולא דמו אמר דוד לפני הקדוש ברוך הוא
רבונו של עולם גלוי וידוע לפניך [14]שאם היו מקרעים
בשרי לא היה דמי שותת לארץ ולא עוד אלא
[15]אפילו בשעה שעושקין בנגעים ואהלות אומרים מי
דוד הבא על אשת איש מיתתו במה ואני אימר
להם [16]מיתתו בחנק [17]ויש לו חלק לעולם הבא אבל
המלבין את פני חבירו ברבים אין לו חלק לעולם

M 44 + יהי M 45 את דמו M 46 + ועילין
M 47 + שיורדין ואין עילין M 48 אימא M 49
M 50 לגיהנם M 51 + וא ה M 52 חייבי
M 53 שיבעול M 54 אפי שאלו מקר את בש
M 55 + תבא על א א M 56 ובא לבעה ב ובל המלבין פני

R. Johanan sagte im Namen des R. Šimôn b. Johaj: Die Kränkung durch Worte ist eine schwerere [Sünde] als die Uebervorteilung an Geld, denn bei der einen heisst es: *du sollst dich vor deinem Gott furchten*, und bei der anderen heisst es nicht: *du sollst dich vor deinem Gott fürchten*. R. Eleâzar begründete: Die eine betrifft seinen Körper und die andere nur das Vermögen. R. Šemuél b. Nahmani begründete: Die andere kann zurückgezahlt werden, und die erste kann nicht zurückgezahlt werden.

Ein Jünger lehrte vor R. Nahman b. Jiçhaq: Wenn jemand seinen Nächsten öffentlich beschämt, so ist es ebenso, als würde er Blut vergiessen. Dieser sprach: Du hast recht; wir sehen auch, wie die Röte schwindet[475] und die Blässe kommt.

Abajje sprach zu R. Dimi: Wovor nehmen sie sich im Westen[476] inacht? Dieser erwiderte: Vor der Beschämung [anderer]. R. Ḥanina sagte nämlich: Alle steigen ins Fegefeuer hinab, mit Ausnahme von dreien. — Alle, wie kommst du darauf!? — Vielmehr, alle, die ins Fegefeuer hinabsteigen, kommen zurück herauf, mit Ausnahme von dreien, die hinabsteigen und nicht mehr heraufkommen; folgende sind es: wer ein verheiratetes Weib beschläft, wer seinen Nächsten öffentlich beschämt, und wer seinem Nächsten einen Spottnamen beilegt. — Das Beilegen eines Spottnamens gehört ja zur Beschämung!? — Auch in dem Fall, wenn er an diesen Namen schon gewöhnt ist[477].

Rabba b. Bar-Ḥana sagte im Namen R. Johanans: Lieber beschlafe man ein zweifelhaft verheiratetes Weib, als seinen Nächsten öffentlich beschämen. Woher dies? — Aus einem Vortrag Rabas, denn Raba trug vor: Es heisst:[478] *Aber bei meinem Sturz freuen sie sich und rotten sich wider mich zusammen &c. sie zerreissen [mich] ohne Aufhören.* David sprach vor dem Heiligen, gebenedeiet sei er: Herr der Welt, offenbar und bewusst ist es dir, dass, wenn sie mein Fleisch zerrissen hätten, kein Blut auf die Erde geflossen sein würde. Und noch mehr: selbst wenn sie sich mit [den Lehren] vom Aussatz und von den Bezeltungen[479] befassten, sprachen sie zu mir: David, wodurch wird derjenige, der ein verheiratetes Weib beschlafen[480] hat, hingerichtet? Ich erwiderte ihnen: Er wird durch Erdrosselung hingerichtet, hat aber einen Anteil an der zukünftigen Welt; wer aber seinen Nächsten öffentlich beschämt, hat keinen Anteil an der zukünftigen Welt.

475. Im Gesicht des Beschämten. 476. Palästina, weil westlich von Babylonien. 477. Und dadurch nicht mehr beschämt wird. 478. Ps. 35,15. 479. Cf. Bd. iij S. 25 N. 120; schwierigste u. komplizirteste Lehren im ganzen jüd. Gesetz. 480. Womit sie auf seine Affäre mit der Bath-Šebâ (iiSam. Kap. 11) anspielen wollten.

תבא: [1]ואמר מר זוטרא בר טוביה אמר רב ואמרי לה אמר רב[2]חנא בר ביזנא אמר רבי שמעון חסידא ואמרי לה אמר רבי יוחנן משום רבי שמעון בן יוהי נוח לו לאדם שיפיל עצמו לכבשן האש ואל ילבין פני חבירו ברבים מנא לן מתמר דכתיב [3](ו)היא מוצאת והיא שלחה אל חמיה: אמר רב [4]הננא בריה דרב אידי מאי דכתיב [5](ו)לא תונו איש את עמיתו עם שאתך בתורה וכמצות אל תונהו: אמר רב לעולם יהא אדם זהיר באונאת אשתו שמיתך שדמעתה מצויה אונאתה קרובה[6]: [7]אמר רבי אלעזר מיום שנחרב בית המקדש ננעלו שערי תפלה שנאמר גם כי אזעק ואשוע שתם תפלתי ואף על פי ששערי תפלה ננעלו שערי דמעות לא ננעלו שנאמר שמעה תפלתי ה' ושועתי האזינה (ו)אל דמעתי אל תחרש: ואמר רב כל ההולך בעצת אשתו נופל בגיהנם שנאמר [8]רק לא היה באחאב וגו' אמר ליה רב פפא לאביי והא אמרי אינשי איתתך גוצא גחין יתלחיש לה לא קשיא הא במילי דעלמא[9]והא במילי דרבותא [10]אישנא אהדרינא הא במילי דשמיא [11]והא במילי דעלמא: אמר רב חסדא כל השערים [12]ננעלים חוץ משערי אונאה שנאמר [13]תנח ה' נצב על הומת אנך וביד אנך אמר רבי אלעזר הכל [14]נפרץ בידי שליח חוץ מאונאה שנאמר וביד אנך: אמר [15]רבי אבהו שלשה אין הפרגוד ננעל בפניהם [16]אונאה וגזל

57 M אמר רב זוט | 58 V הנינא | 59 V הנינא. M חנא
בר איזי | 60 M דאמר | 61 M שחרב | 62 M והא...
אדרינא | 63 M והא במר"ע | 64 M נגעלו | 65 M
על ידי | 66 M רבבתו | 67 M + אלו הן.

Mar-Zuṭra b. Ṭobija sagte im Namen Rabhs, nach anderen sagte es R. Ḥana b. Bizna im Namen R. Šimôn des Frommen, und nach anderen sagte es R. Johanan im Namen des R. Šimôn b. Johaj: Lieber lasse man sich in einen Kalkofen werfen, als seinen Nächsten öffentlich beschämen. — Woher dies? — Von der Tamar, denn es heisst: *Sie wurde hinausgeführt, da schickte sie zu ihrem Schwiegervater*[481].

R. Henana, Sohn R. Idis, sagte: Es heisst: *Keiner soll seinen Nächsten kränken*, den, der hinsichtlich der Lehre und der Gebote zu dir gehört, sollst du nicht kränken.

Rabh sagte: Stets sei man vorsichtig, seine Frau nicht zu kränken, denn da sich bei ihr leicht Thränen einstellen, ist auch [die Ahndung] ihrer Kränkung nahe.

R. Eleâzar sagte: Seit dem Tag, da der Tempel zerstört worden ist, sind die Tore des Gebets verschlossen worden, denn es heisst:[482] *Auch wenn ich schreie und wehklage, bleibt mein Gebet verschlossen.* Aber obgleich die Tore des Gebets verschlossen sind, so sind die Tore der Thränen nicht verschlossen, denn es heisst:[483] *Erhöre mein Gebet, o Herr, horche auf mein Wehklagen: zu meinen Thränen wirst du nicht schweigen.*

Ferner sagte Rabh: Wer nach dem Rat seines Weibs wandelt, stürzt ins Fegefeuer, denn es heisst:[484] *Es hat nicht wieder einen gleich Ahab gegeben &c*[485]. R. Papa sprach zu Abajje: Die Leute sagen ja aber: ist dein Weib klein, so bücke dich und flüstere ihr zu[486]!? — Das ist kein Einwand; das eine gilt von weltlichen Angelegenheiten, und das andere gilt von häuslichen Angelegenheiten[487]. Eine andere Lesart: Das eine gilt von religiösen Angelegenheiten, und das andere gilt von weltlichen Angelegenheiten[487].

R. Ḥisda sagte: Alle Tore sind verschlossen, mit Ausnahme der Tore der Kränkung[488], denn es heisst:[489] *Siehe, der Herr steht auf einer Bleilot-Mauer und ein Bleilot*[490] *ist in seiner Hand.* R. Eleâzar sagte: Alles wird durch einen Boten geahndet, mit Ausnahme der Kränkung, denn es heisst: *und ein Bleilot ist in seiner Hand*[491].

R. Abahu sagte: Vor drei Dingen ist der Vorhang[492] nicht geschlossen: Kränkung,

481. Auch als sie zur Verbrennung hinausgeführt worden war, sagte sie nicht, dass sie von Jehuda, ihrem Schwiegervater, schwanger sei. 482. Thr. 3,8. 483. Ps. 39,13. 484. iReg. 21,25. 485. Weiter folgt: den sein Weib verleitete. 486. Dh. man tue nichts, ohne seine Frau gefragt zu haben. 487. Bei letzteren handle man nach ihrem Rat. 488. Wenn jemand sich darüber bei Gott beklagt, so wird er erhört. 489. Am. 7,7. 490. Dies wird aus der Aehnlichkeit des W.s אנך (Bleilot) mit dem W. אונאה (Kränkung) deduzirt. 491. Er vertraute es keinem anderen an. 492. Zwischen Gott u. seiner Umgebung; dh. er beobachtet sie stets persönlich.

ועבודה זה אנאת הבתים יבידי אנך נזר דבתים
הבים וישר ישמע בת על פני תמיד עבודה וזה
דבתים העם המבעיבים אתי על פני תמיד [יט]
אמר ר יהודה לעולם יהא אדם זהיר בתביאה
בתוך ביתו שאין ברכה מצויה בתוך ביתו שר
אדם אינא על עסקו תבואה שנאמר השם גבולך
שרום הלב חטים ישביעך אמר ר פפא היינו דאמרי
אנשי בשרשם שעירי מברא נקיש יאתי תגרא
בבריא ואמר ר חננא בר פפא לעולם יהא אדם
זהיר בתביאה בתוך ביתו שלא נקראו ישראל הלים
אלא על עסקו תבואה שנאמר יהוה אם זרע ישראל
יאמר יבתוב יאתני עליהם יבי יבתוב יזרד ישראל
מאי מבני מיקן יואמר רבי דרבי לעולם יהא אדם
זהיר בכבוד אשתו שאין ברכה מצויה בתוך ביתו
של אדם אלא בשביל אשתו שנאמר יואבדם הובמ
בעבודה זהיני האמר יהו רבא לבני מהוזא אזהרו
לנשויבו בי חגבי דתקעתדין תנן התם דתבי הדמות
יגתן הול בן הוליא רבי אלעזר בשדה
וחבמים בשבאין יזה היא תגור שר עבנאי בא
עבנאי אמר ר יהודה אמר שמואל שהקיפו הכרים
בעבנא זי יבנאוהי תנא באיתו הים חשים רבי
אלעזר בל תשבות שבעים יום קובלי הנצני
אמר להם אם הלכה בבותי הרים זה יבוה נעקר
הרים מנקומו יבאת אמת יאמרי לה ארבע מאות

M 68 הנח...אמר P 69 : M 70 יבדי נקש
M 71 בפי בני ברקא אמר ר הנוא M 72 שר מיקן שעמק
M 73 יבת יהל M 74 : P 75 יהויני ר
M 77 שהקיפוהי הדמות הנע M 76 אלעזר
M 78 והדק.

Raub und Götzendienst Kränkung, denn es heisst: *um ein Weib in seiner Hand*, Raub, denn es heisst: *Gewalttat und Raub vernimmt man in ihr vor meinen Augen*; Götzendienst, denn es heisst: *dem Volk, das mich immerfort ins Angesicht hinein zum Zorn reizt &c.*

R. Jehuda sagte: Stets sei man auf der Hut, Getreide im Haus zu haben, denn Streit kommt in das Haus eines Menschen nur wegen des Getreides, denn es heisst: *Er schafft deinen Grenzen Frieden, sättigt dich mit dem besten Weizen.* R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Sobald die Gerste aus dem Krug ist, klopft der Zwist an und kommt ins Haus. Ferner sagte auch R. Henana b. Papa: Stets sei man auf der Hut, Getreide im Haus zu haben, denn die Jisraéliten wurden nur wegen der Getreide[not] Arme genannt, wie es heisst: *Und so oft die Jisraéliten gesäet haben &c.* ferner: *und sie lagerten sich &c.* ferner: *und Jisrael verarmte sehr durch die Midjaniter.*

R. Helbo sagte: Stets sei man behutsam mit der Ehrung seiner Frau, denn der Segen waltet im Haus eines Menschen nur wegen seiner Frau, wie es heisst: *Und auch Abram tat er Gutes um ihretwillen.* Das ist es, was Raba zu den Leuten von Mehoza sagte: Ehret eure Frauen, damit ihr reich werdet.

Dort wird gelehrt: Hat man ihn in einzelne Ringe zerschnitten und Sand zwischen die Ringe getan, so ist er nach R. Eliézer nicht verunreinigungsfähig und nach den Weisen verunreinigungsfähig; das ist der Schlangenofen. Weshalb [heisst er] Schlangenofen? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Weil man ihn mit Worten gleich einer Schlange umringt hat. Schliesslich erklärten sie ihn als verunreinigungsfähig. Es wird gelehrt: An jenem Tag machte R. Eliézer alle Einwendungen der Welt, man nahm sie aber von ihm nicht an. Hierauf sprach er: Wenn die Halakha so ist, wie ich lehre, so mag dies dieser Johannisbrotbaum beweisen! Da rückte der Johannisbrotbaum hundert Ellen von seinem Ort fort; manche sagen:

193. Jes. 6,7. 494. Jes. 65,3 495. Vorrat an Lebensmitteln. 496. Ps. 147,14
497. Jud. 6,3 498. Dt. V 4. 499. Dt. V 6. 500. Gen. 12,16 501. Einen Ofen, der die Form eines Topfs hat, wie sie damals im Gebrauch waren, ... daher levit. verunreinigungsfähig. 502. Und oben mit Lehm bestrichen ... 503. Da die einzelnen Teile von einander durch den Sand ... zerbrochenes Gefäss, u. ein solches ist nicht verunreinigungsfähig. 504. ... versetzt über denselben. 505. Die Streitgenossen R.'s, die in der Meh... 506. Zur Verteidigung der von ihm vertretenen Ansicht

vierhundert Ellen. Sie erwiderten: Man bringt keinen Beweis von einem Johannisbrotbaum. Hierauf sprach er ferner: Wenn die Halakha so ist, wie ich lehre, so mag dies dieser Wasserkanal beweisen! Da trat der Wasserkanal zurück. Sie erwiderten: Man bringt keinen Beweis von einem Wasserkanal. Hierauf sprach er ferner: Wenn die Halakha so ist, wie ich lehre, so mögen dies die Wände des Lehrhauses beweisen! Da neigten sich die Wände des Lehrhauses [und drohten] einzustürzen. Da schrie sie R. Jehošuâ an und sprach zu ihnen: Wenn die Gelehrten einander in der Halakha bekämpfen, was geht dies euch an! Sie stürzten hierauf nicht ein, wegen der Ehre R. Jehošuâs, und richteten sich auch nicht gerade auf, wegen der Ehre R. Eliêzers; sie stehen noch geneigt. Darauf sprach er ferner: Wenn die Halakha so ist, wie ich lehre, so mag man dies aus dem Himmel beweisen! Da erscholl ein [himmlischer] Widerhall und sprach: Was habt ihr gegen R. Eliêzer; die Halakha ist stets nach ihm zu entscheiden. Da stand R. Jehošuâ (auf seine Füsse) auf und sprach: [507]*Sie ist nicht im Himmel.* — Was heisst: sie ist nicht im Himmel? R. Jirmeja erwiderte: Die Gesetzlehre ist bereits am Berg Sinaj verliehen[508]worden; wir beachten diesen Widerhall nicht, da bereits vom Berg Sinaj her in der Gesetzlehre geschrieben steht: [509]*Nach der Mehrheit ist zu entscheiden.* R. Nathan traf Elijahu und fragte ihn, was der Heilige, gebenedeiet sei er, in dieser Stunde tat. Dieser erwiderte: Er freute sich und sprach: meine Kinder haben mich besiegt, meine Kinder haben mich besiegt. Man erzählt: an jenem Tag holten sie alle Dinge, die R. Eliêzer als rein erklärt[510]hat, und verbrannten sie im Feuer. Alsdann stimmten sie über ihn ab und taten ihn in den Bann. Darauf fragten sie: Wer geht hin und teilt es ihm mit? Da sprach R. Âqiba: Ich will gehen, denn es könnte ein ungeeigneter Mensch hingehen und es ihm mitteilen, sodann würde er die ganze Welt zerstören. Was tat R. Âqiba? Er legte schwarze Kleider an und hüllte sich schwarz; alsdann liess er sich vor ihm in einer Entfernung von vier Ellen nieder. Da sprach R. Eliêzer zu ihm: Âqiba, was ist heute anders als sonst? Dieser erwiderte: Meister, mich dünkt, die

אמה אמרי לי אין מביאין ראיה מן החרוב הוד יאמר
רחם אם הרכת כמיתי אמת הדבים יבואו הוכיחו אמת
הדבים לאהריהם אמרו לי אין מביאין ראיה מאמת
הדבים הוד יאמר רחם אם הרכת כמיתי בית
המדרש יוכיחו חזר בית המדרש ליפול נער
בהם רבי יהושע אמר להם אם תלמידי חכמים
מנצחים זה את זה בהלכה אתם מה טיבכם לא
נפלו מפני כבודו של רבי יהושע ולא זקפו מפני
כבודו של רבי אליעזר יעמדו מתן יעמדו חזר
יאמר להם אם הלכה כמותי מן השמים יוכיחו יצתה
בת קול ואמרה מה לכם אצל רבי אליעזר שהלכה
כמותו בכל מקום עמד רבי יהושע על רגליו ואמר
לא בשמים הוא ביאי לא בשמים הוא אמר רבי
ירמיה שכבר נתנה תורה מהר סיני אין אנו
משגיחין בבת קול שכבר כתבת בהר סיני בתורה
אחרי רבים להטת אשכחיה רבי נתן לאליהו אמר
ליה מאי עבוד קודשא בריך הוא בההיא שעתא
אמר ליה קא חייך ואמר נצחוני בני נצחוני בני
אמרו אותי תוים הביאו כל מחרית שטיהר רבי
אלעזר ושרפום באש ועמדו עליו וברכוהו ואמרו לו
לך וודיעו אמר להם רבי עקיבא אני אלך שמא
לך אדם שאינו הגון וודיעו ונמצא מחריב את כל
העולם כולו מה עשה רבי עקיבא לבש שחורים
ונתעטף שחורים וישב לפניו ברחוק ארבע אמות
אמר לו רבי אליעזר עקיבא מה יום מיומים אמר

M 79 ודור תרדום דמקנני אמר M 80 אמת M 81
נין הדבים יהודו הדבים דמקנני אמר להם אם כמיתי הוא בותלי
M 82 תנא M 83 חזר י M 84 כמיתי הוא
M 85 נין M 86 להם M 87 שכבר...בתני
M 88 אני M 89 נתת לנו על ת ב ובתוב בה אחרי
M 90 גדון ודיוד M 91 באותה שעה הבואי עלוי
M 92 ואודיעי M 93 יודיעם את העולם מת עשה רבש
M 94 ונתכבה שרוין וחלן מנעלי וחלך ושבב לי בריחק ד א
והדנו עניני הנעלת א ל עקיבא.

507. Dt. 30,12. 508. Und befindet sich nicht mehr im Himmel. 509. Ex. 23,2.
510. Diesem Streit ist wahrscheinl. eine praktisch getroffene Entscheidung vorangegangen, durch welche die ganze Kontraverse hervorgerufen worden war.

לו[509]רבי כמדומה לי[509]שהכירך בדולים ממך אף הוא
[510]קרע בגדיו והלין מנעליו ונשתטח וישב על גבי קרקע
[511]זלגו עיניו דמעות לקה העולם שליש בזיתים ושליש
בחטים[511]ושליש בשעורים ויש אומרים אף בצק שבידי
אשה טפה תנא [1]אך גדול היה באותו היום שבכל
מקום שנתן בו [2]עינו רבי אליעזר נשרף ואף רבן
גמליאל היה בא בספינה עמד [3]עליו נחשול לטבעו
אמר במדומה [4]לי שאין זה אלא בשביל [5]רבי אליעזר
בן הורקנוס עמד על רגליו ואמר רבוני של עולם
גלוי וידוע לפניך שלא לכבודי עשיתי ולא לכבוד
בית אבא עשיתי אלא לכבודך [6]שלא ירבו מחלוקות
בישראל נח הים מזעפו אימא שלום רביתהו דרבי
אליעזר אחתיה דרבן גמליאל היא מתהיא בעשה
ואילך לא [7]היה שבקה ליה לרבי אליעזר למיפל
על אפיה ההוא יומא ריש ירחא הוה [8]ואיחלף לה
בין מלא לחסר איבא דאמרי אתא עניא יקאי אבבא
[9]אפיקא ליה ריפתא אשבחתיה דנפל על אנפיה
אמ[10]ה ליה קום [11]קטלית [12]לאת אדהכי נפק שיפורא
[13]מבית רבן גמליאל דשביב אמר לה מנא ידעת
אמרת ליה כך מקובלני מבית [14]אבי אבא כל השערים
[15]ננעלים חוץ משערי אונאתו תנו רבנן המאנה את
חבר עובר בשלשה לאוין ומלחצו עובר [16]בשנים מאי
שנא מאנה [17]דכתיבי שלשה לאוין יכר לא תינה יכר
יגיר אתך גר בארצכם לא תיני אתו ולא תוני איש

Kollegen haben sich von dir zurückgezogen. Da zerriss auch er seine Kleider, zog die Schuhe ab und liess sich auf die Erde nieder, und Thränen rannen aus seinen Augen. Da ward die Welt geschlagen ein Drittel an den Oliven, ein Drittel am Weizen und ein Drittel an der Gerste. Manche sagen, auch der Teig gährte unter den Händen der Frau. Es wird gelehrt: Ein grosses Weh gab es an diesem Tag, denn jede Stelle, worauf R. Eliêzer seine Augen richtete, verbrannte. Auch R. Gamaliél reiste dann zu Schiff; da erhob sich eine Meereswoge und drohte ihn zu versenken. Da sprach er: Ich glaube, dass dies nur wegen des R. Eliêzer b. Hyrkanos geschieht. Hierauf stand er (auf seine Füsse) auf und sprach: Herr der Welt, offenbar und bewusst ist es dir, dass ich dies weder wegen meiner Ehre noch wegen der Ehre meines väterlichen Hauses getan habe, sondern wegen deiner Ehre: damit sich keine Streitigkeiten in Jisraél mehren. Da liess dass Meer von seinem Toben ab.

Ema-Šalom, die Frau R. Eliêzers, war eine Schwester R. Gamaliéls, und seit diesem Ereignis liess sie ihn nicht mehr aufs Gesicht fallen[511]. Eines Tags glaubte sie, es sei Neumond[512], denn sie verwechselte zwischen einem vollzähligen und einem unvollzähligen[513]Monat, manche erzählen, ein Armer stand vor der Tür, und sie trug ihm Brot hinaus, da fand sie ihn, dass er aufs Gesicht gefallen war. Da sprach sie zu ihm: Stehe auf, du hast meinen Bruder getötet! Inzwischen verkündete eine Posaune aus dem Haus R. Gamaliéls, dass er gestorben sei. Er fragte sie: Woher weisst du dies? Sie erwiderte: Es ist mir aus meinem väterlichen Haus überliefert: alle Tore sind verschlossen worden, nur nicht die Tore der Kränkung.

Die Rabbanan lehrten: Wer einen Proselyten kränkt, begeht drei Verbote, und wer ihn bedrückt, begeht zwei Verbote. — Wegen der Kränkung wol deshalb, weil drei bezügliche Verbote geschrieben sind:[514]*einen Fremdling sollst du nicht kranken*, [515]*wenn ein Fremdling in eurem Land wohnt, so sollt ihr ihn nicht kranken*, und:[516]*ihr sollt*

M 95 רבי B 96 שהכירך M 97 זלגו עיניו דמעות
M 98 והלין ז״ע רבינו M 99 ומחצה M 1 אפ
M 2 ר״א עינו מיד נש M 3 נחשול שבים לשב
M 4 אני M 5 ר״א + M 6 עשיתי + M 7
M 8 V חות. M שבקתיה למיפל M 9 ...ראמרי
M 10 אדיהכא M 11 קטלתיה B 12 לאתי M 13
M 14 אבי M 15 ננעלי M 16 מבי ר״ג אמר
M 17 דכתיבי וכי M 18 + וכתיב. בשני לאוין מאי

511. Dies erfolgt beim Sprechen des aus Psalm 6 bestehenden sog. Tahnungebetes, das 2mal täglich (mit Ausnahme von Šabbath- u. Festtagen) hergesagt wird. In diesem Gebet wird Gott um Schutz vor den Feinden u. Bestrafung derselben angerufen, u. sie fürchtete, dass sein Gebet auch in Bezug auf ihren Bruder in Erfüllung gehen werde. 512. Der erste Tag des Monats, an welchem das erwähnte Gebet nicht gesprochen wird. 513. Sie glaubte, es sei der 1. des neuen, während es in Wirklichkeit der letzte des alten Monats war. 514. Ex. 22,20. 515. Lev. 19,33. 516. Ib. 25,17.

את עמיתו וגר בכלל עמיתו הוא לוחצו נמי שלשה בתיבי[510] ולא תלחצנו °וגר לא תלחן °ולא תהיה לו בנשה[511] וגר בכלל הוא אלא אהד זה ואחד זה בשלשה[512]: תניא רבי אליעזר הגדול אומר מפני מה הזהירה תורה בשלשים וששה מקומות ואמרי לה בארבעים וששה מקומות בגר מפני שבזוי רע[513] מאי דבתיב וגר לא תונה ולא תלחצנו כי גרים הייתם בארץ מצרים[514] תנינא רבי נתן אומר מום שבך אל תאמר לחברך והיינו דאמרי אינשי דזקף ליה וקיפא[515] בדיותקיה לא ניימא ליה לחבריה זקף ביניתא:

[xij] ן מערבין פירות בפירות[516] אפילו חדשים בחדשים Fol.60a ואן צריך לומר חדשים בישנים באית[517] דאמרי בין התירי לערב קשה ברך מפני[518] שהוא משבחו אין מערבין שמירי יין בין אבל נותן לו את שמירו מי שנתערב בים ביינו לא ימברנו בחנות אלא אם כן הודיעו ילא לתגר אף על פי[519] שהודיעו שאינו אלא לריית בו מקום שנהגו להטיל מים בין ישלו: [xii,1] התגר נוטל מחמש גרנית ונותן לתוך מגורה אחת מחמש ניתות ונותן לתוך פיטום[520] אחד ובלבד שלא יהא מתכוין לערב:

גמ׳ א. תנו רבנן אין צריך לומר[521] החדשות מארבע וישנות משלש דאין מערבין אלא אפילו

M 19 + ביה M 20 — וגר בכלל הוא M 21 + לאוין M 22 מאי...תלחצנו M 23 תנא משום ר נתן אמרו M 24 בריסתקי לא ניימא דזקף M 25 אפי M 26 אמרו M 27 שמישבוחו M 28 מודיעו M 29 שמודיעו M 30 יתבון M 31 P חדשים M 32 + עימהות.

מאן darf nicht Früchte unter Früchte[520] mischen, auch nicht neue unter neue, geschweige denn neue unter alte[521]. In Wirklichkeit sagten sie aber, dass man beim Wein erlaubt hat, schweren mit leichtem[522] zu mischen, weil man ihn dadurch besser macht. Man darf die Weinhefe nicht unter den Wein mischen, wol aber darf er ihm[523] die Hefe[524] mitgeben. Wenn einem Wasser in seinen Wein beigemischt worden ist, so darf er ihn nicht im Laden aushökern, es sei denn, dass er es [dem Käufer] mitteilt; einem Händler [verkaufe er ihn] nicht, selbst wenn er es ihm mitteilt, denn dieser [kauft ihn] nur, um damit zu betrügen. In Orten, wo es üblich ist, dem Wein Wasser beizumischen, darf man[525] dies. Ein Händler darf aus verschiedenen Tennen kaufen und in einen Speicher bringen, aus fünf Keltern und in ein Fass[526] giessen, nur darf er die Mischung nicht beabsichtigen[527].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Selbstverständlich darf man nicht beimischen, wenn die neuen vier[528] und die alten drei [verkauft werden], aber auch wenn die neuen

517. Ex. 23,19. 518. Ib. 22,24. 519. In manchen Codices fehlendie W.e ליה לחבריה, wonach der Spruch richtiger lauten würde: dem sage man nicht. 520. Hinsichtlich welcher ein Verkauf bereits abgeschlossen worden ist. 521. Altes, getrocknetes Getreide istergiebiger. 522. Den man zu liefern hat. 523. Der Verkäufer dem Käufer. 524. Der zum gekauften Wein gehört. 525. Dies ist kein Betrug, da der Verkäufer es weiss. 526. St. פיטום ist natürl. פיטום (richt. פיתום, *zithos*) zu lesen. 527. Bekannt machen, dass er gute Früchte verkaufe u. schlechte beimischen. 528. Mass für ein bestimmtes Geldstück.

חדשות מישרש וישנית מאכטע אין מערבין ניפני
שאדם ריצה לישנן: באמת אמרי בין התירו לעכב
קשה ברך מפני שהוא משכירו (יבי): אמר רבי
אלעזר עדא אמרה בר באמת אמרי הרבה הוא
אמר רב נחמן ובין הנותת שנו יהאידנא דקא
מעכבי שלא בין הנותת אמר רב פפא ד דעי יקא
מחלי רב אחא ברית דרב איקא אמר הא מני רבי
איחא היא דתניא רבי אחא ביתיר בחבי הנטעמז:
יאין מערבין שמרי יין בין אבר נית לי את שמרי
(יבי): והא אמרית רישא אין מערבין בדי ובי תימא
מאי נינהו לי את שמרי דקא מיתק ריח הוא מיקתני
ביצא לא ימבתי בהנית אלא אם כן מיודעי ילא
לתגר אלא עד פי שמוזעו מבעל דרישא את עד פי
דלא מיתק ריח אמר רב יהודה הכי קאמר אין
מערבין שמרים של אנשי בשר ים ולא שר ים
בשר אנשי אבל נותן לו את שמרי תניא נמי הכי
רבי יהודה אומר השיבה יין לחבירו הרי זה לא
יערב של אנשי בשר ים ולא שר ים בשר אנשי
אבל מערב של אנשי בשר אנשי שר ים בשר ישז
מי שהקדים מים ביני הרי זה לא ימכרנו בחנות אלא
אם כן מיודעי יבי: רבא אייתי ריח חביא מהניתא
מזגה בעניה לא היה בכוס שרירית התנותא אמר
ליה אביי והא אנן תנן ילא לתגר את עד פי שמוזעו

M 35 כדי M 34 אפירו תינוא דלא ידעי - M 33
M 38 רבי M 37 א לי M 36 אבר
M 40 יתקנו לא ימכרנו דלמא M 39 מין
B 41 עמוזעו אלא אם כן מיודעי

drei und die alten vier [verkauft werden], ist dies verboten, weil mancher sie alt werden lassen will[529].

In Wirklichkeit sagten sie aber, dass man beim Wein erlaubt hat, schweren mit leichtem zu mischen, weil man ihn dadurch besser macht. R. Eleâzar sagte: Dies besagt, wenn es heisst: in Wirklichkeit sagten sie, so ist dies eine Halakha. R. Nahman sagte: Dies wurde nur von dem Fall gelehrt, wenn er sich noch in der Kelter befindet[530]. Jetzt werden sie ja aber auch ausserhalb der Kelter gemischt!? R. Papa erwiderte: Man weiss dies und verzeiht es. R. Aha, Sohn R. Iqas, erklärte: Dies nach R. Aha, denn es wird gelehrt: R. Aha erlaubt dies[531] bei einem Gegenstand, der gekostet wird[532].

Man darf die Weinhefe nicht unter den Wein mischen, wol aber darf er ihm die Hefe mitgeben. Du sagtest ja aber im Anfangsatz, dass man überhaupt nichts beimischen dürfe!? Wolltest du erwidern, unter "darf er ihm seine Hefe mitgeben" sei zu verstehen, er teile es ihm mit, so ist ja, wenn es im Schlußsatz heisst, dass man ihn im Laden nicht aushökern dürfe, es sei denn, dass er es [dem Käufer] mitteilt, und einem Händler nicht, selbst wenn man es ihm mitteilt, zu schliessen, dass es im Anfangsatz [verboten ist], selbst wenn man ihm es mitteilt!? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: man darf Hefe von gestrigem [Wein] nicht in heutigen, und von heutigem nicht in gestrigen mischen, wol aber darf er ihm seine Hefe[533] beimischen. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jehuda sagte: Wenn jemand für seinen Nächsten Wein umgiesst, so mische er nicht [Hefe] von gestrigem [Wein] in heutigen oder von heutigem in gestrigen, wol aber darf er gestrige in gestrigen und heutige in heutigen mischen.

Wenn einem Wasser in seinen Wein beigemischt worden ist, so darf er ihn nicht im Laden aushökern, es sei denn, dass er es [dem Käufer] mitteilt &c. Einst holte man Raba Wein aus dem Laden; darauf verdünnte er ihn und kostete ihn, er war aber nicht schmackhaft; da schickte er ihn dem Krämer zurück. Abaije sprach zu ihm: Es wird ja gelehrt, dass man ihn nicht an einen Händler verkaufen dürfe, auch wenn man es ihm mitteilt!? Dieser erwiderte: Bei meiner Mischung ist dies[534]

529. Für später aufzubewahren. 530. Die Angabe eines Grunds hierfür, von [illegible] u. demgemäss auch zu entscheiden ist. 531. Der Wein nimmt noch einen anderen Geschmack an, ohne dadurch zu verderben. 532. Es ist kein Betrug mehr. 533. Das Beimischen [illegible] Da der Käufer nicht betrogen werden kann. 535. Die zum verkauften Wein gehört. 536. Dass er mit Wasser verdünnt ist; der Käufer kann also nicht betrogen werden.

zu erkennen. Wolltest du erwidern, er kann [Wein] zufügen, ihn kräftiger machen und dann verkaufen, so hat ja die Sache überhaupt kein Ende[537].

IN ORTEN, WO ES ÜBLICH IST, DEM WEIN WASSER BEIZUMISCHEN, DARF MAN DIES. Es wird gelehrt: Die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel[538]. Rabh sagte: Dies wurde von dem Fall gelehrt, wenn er sich noch in der Kelter befindet.

[xii,2] bb.210 RABBI JEHUDA SAGT, EIN KRÄMER DARF NICHT ROSTÄHREN UND NÜSSE AN DIE KINDER VERTEILEN, WEIL ER SIE DADURCH ANLOCKT, ZU IHM ZU KOMMEN; DIE WEISEN ERLAUBEN DIES. MAN DARF NICHT DEN PREIS VERDERBEN[539]; DIE WEISEN SAGEN, ER SEI ZUM GUTEN GEDACHT. MAN DARF KEINE GRAUPEN AUSLESEN[540]. WORTE ABBA-ŠAÚLS; DIE WEISEN ERLAUBEN DIES. SIE PFLICHTEN ABER BEI, DASS MAN SIE NICHT NUR VON OBEN AUSLESEN DARF, WEIL MAN DADURCH NUR DAS AUGE BETRÜGT. MAN DARF WEDER MENSCHEN NOCH TIERE NOCH GERÄTE AUFPUTZEN[541].

GEMARA. Was ist der Grund der Rabbanan? — Weil er sagen kann: ich verteile Nüsse, verteile du Pflaumen[542].

MAN DARF NICHT DEN PREIS VERDERBEN; DIE WEISEN SAGEN, ER SEI ZUM GUTEN GEDACHT. Was ist der Grund der Rabbanan? Weil er den Marktpreis herabdrückt.

MAN DARF KEINE GRAUPEN AUSLESEN LAUBEN DIES &c. Wer sind die Weisen? Aha erlaubt dies, wenn es zu merken ist.

WORTE ABBA-ŠAÚLS; DIE WEISEN ERLAUBEN DIES. Das ist R. Aha, denn es wird gelehrt: R.

MAN DARF WEDER MENSCHEN [NOCH TIERE] NOCH GERÄTE AUFPUTZEN. Die Rabbanan lehrten: Man darf ein Tier nicht aufputzen[543], die Eingeweide nicht aufblasen[544], und das Fleisch nicht in Wasser weichen[545]. Was heisst aufputzen? Hier erklärten sie: durch Kleienwasser[546]; Zeêri erklärte im Namen R. Kahanas: durch einen Striegel. Šemuél erlaubte, Fransen an ein Obergewand anzubringen. R. Jehuda erlaubte, Stoffe zu glätten. Raba erlaubte, Weisszeug zu mangeln. Rabba erlaubte, Pfeile zu bemalen. R. Papa b. Šemuél erlaubte, Körbe zu bemalen. — Wir haben

537. Man dürfte demnach einem Händler auch kein Wasser verkaufen. 538. Man darf nur soviel beimischen, wie dies Brauch ist. 539. Unter dem Marktpreis verkaufen. 540. Dies gilt als unlauterer Wettbewerb. 541. Vor dem Verkauf, um den Käufer zu täuschen. 542. So nach RSj. 543. Wörtl. das Haar hervorstehen machen. 544. Damit sie grösser aussehen. 545. Damit es besser aussehe. 546. Das Tier wird dadurch aufgedunsen u. sieht fetter aus.

מיפרכסן לא את האדם ולא את הבהמה ולא את
הכלים לא קשיא הא בחדתי הא בעתיקי פירכוס
האדם מאי היא כי הא דההוא[547]עבדא כבא דאזל
צבעיה לרישיה וידקניה אתא לקמיה[548]דרבא אמר
ליה זיבון אמר ליה יהי יהי עניים בני ביתך אתא
לקמיה דהם בפא בר שביאל זבניה ויבא הר אמר
ליה אשקיין ביא אזר התחיל[549]לרישיה וידקניה
אמר ליה[550]הוי דאנא קשיש מאבוך קרי אנפשיה
צדיק ניצרה נתין ויבא אחר תחתיו׃

M 63 גברא דאזר צב לדוקניה M 64 דרבה M 65
M 66 לאי קשיש M 67 אנא.

ja aber eine Lehre, dass man weder Menschen noch Tiere noch Geräte aufputzen dürfe!? Dies ist kein Einwand, das eine gilt von neuen, das andere gilt von alten[547].

Welches Aufputzen gibt es bei einem Menschen? — Wie in folgendem Fall. Einst färbte sich ein alter Knecht sein Haupthaar und seinen Bart und kam zu Raba, den er bat, ihn zu kaufen. Dieser aber erwiderte ihm: Es sollen die Armen deine Hausgenossen sein[548]. Darauf kam er zu R. Papa b. Šemuél, und dieser kaufte ihn. Eines Tags sprach er zu ihm: [Reiche mir] Wasser zum Trinken. Da ging er und wusch sich das Haupthaar und seinen Bart und sprach zu ihm: Siehe, ich bin älter als dein Vater. Da las jener über sich folgenden Schriftvers:[549] *Der Fromme wird aus der Not gerettet, und es kommt ein anderer*[550] *an seine Stelle.*

FUENFTER ABSCHNITT

WAS HEISST WUCHER UND WAS HEISST BEREICHERUNG? — WENN JEMAND EINEN SELÂ' GEGEN FÜNF DENARE ODER ZWEI SEAH WEIZEN GEGEN DREI VERBORGT; DIES IST VERBOTEN, WEIL ER WUCHER NIMMT. BEREICHERUNG DAGEGEN HEISST ES, WENN JEMAND AN FRÜCHTEN EINEN GEWINN ERZIELT; ZUM BEISPIEL: WENN JEMAND VON EINEM WEIZEN ZUM PREIS VON EINEM GOLDDENAR PRO KOR GEKAUFT HAT, UND DIES DER MARKTPREIS WAR, UND ALS SPÄTER DER WEIZEN AUF DREISSIG [SILBER]DENAR GESTIEGEN WAR, ER ZU IHM SPRACH: GIB MIR MEINEN WEIZEN, DENN ICH WILL IHN VERKAUFEN UND DAFÜR WEIN KAUFEN, UND DIESER IHM ERWIDERTE: DEIN WEIZEN SEI DIR BEI MIR FÜR DREISSIG ANGERECHNET UND DU HAST NUN BEI MIR DAFÜR WEIN, WÄHREND ER GAR KEINEN WEIN BESITZT.

סלע בחמשה דינרין בארום דמחו בשלש אסור
מיבעי שהוא נושך ואוחו תרבית המרבה בפירות ביצד
לקח חיטי דמחן בדינר והב חביר יכן חשער עמדו
דמחן בשלשים דינרין אמר לו תן לי חטיי שאני ליוצה
למיכרן וליקח בהן יין אמר לו הרי דמיך עשויין
עלי בשלשים יהרי לך אצלי בהן יין ואי אין יין

M 1 נשך ואוחו M 2 מוכרן וחוקר M 3 דינ.

547. Bei alten ist dies verboten, weil man sie dann als neue verkaufen kann. 548. Spruch aus dem Traktat Sprüche der Väter (i,5); dh. er wolle keinen Sklaven halten u. lieber arme Volksgenossen durch Dienstleistungen beschättigen. 549. Pr. 11,8. 550. Das W. אדר st. ישני des masor. Textes ist wahrscheinl. eine Euphemie.

1. Bei Darlehnsgeschäften; cf. Lev. 25,36,37. 2. 1 Selâ 4 Denare. 3. 1 Golddenar 25 Silberdenare.

גמ׳ א. מדשביק ליה ריבית דאוריתא וקא מפרש ריבית דרבנן מכלל דאודייתא דנשך ותרבית הדא מילתא היא והא קראי כתיבי נשך בכסף וריבית אוכל ותיסברא דאיכא נשך בלא תרבית ותרבית בלא נשך נשך בלא תרבית חיבי דמי אי דאוזפיה מאה במאה ועשרים מעיקרא קייבי מאה בדנקא ולבסוף קייבי מאה ועשרים בדנקא נשך איכא דקא נבית ליה דקא שקיל מינה מידי דלא יהיב ותרבית ליכא דלית ליה הוזהא דדנקא איזפיה ודנקא קא שקיל מינה סוף סוף אי בתר מעיקרא אולת הדי נשך וחדי תרבית אי בתר בסוף אולת לא נשך איכא ולא תרבית איכא יתי תרבית בלא נשך היבי דמי אי דאוזפיה מאה במאה מעיקרא קייבי מאה בדנקא ולבסוף מאה בהוספא אי בתר מעיקרא אולת לא נשך איכא ולא תרבית איכא אי בתר סוף אולת חדי נשך יחדי תרבית אלא אמר רבא אי אתה מוצא לא נשך בלא תרבית ולא תרבית בלא נשך ואי הלכתוב אלא לעבור עליו בשני לאוין: תני דבן את בכסף לא תתן לו בנשך ובמרבית לא תתן אכרך אין לי אלא נשך בכסף וריבית באוכל נשך באוכל מנין תלמוד לומר נשך אוכל וריבית בכסף מנין תלמוד לומר נשך בכסף אם אינו ענין לנשך בכסף שהרי כבר נאמר לא תשיך לאחיך תנהי ענין

M 4 מדשבקי הכא ריב B 5 — רבי . M ריבית דרבנן
בלוקח מכלל דאור נשך M 6 ומי מצית אמרת תבי והא תרי
קראי M 7 בגון דאוז M 8 + מעיקרא מאה בדנקא
ולבסוף מאה ועשרים בדנקא אי בתר מעיקרא אולת חדי נשך וחדי
תרבית אי בתר לבסוף אולת לא נשך איכא ולא תרבית איכא ל א
P 9 דלא M 10 ותי M 11 אי M 12 —
קייבי M 13 לא M 14 ותרבית M 15 ולמה
M 16 ארא M 17 ותרבית M 18 תרבית (בגן לקמן)
M 19 והא כתוב לא.

GEMARA. Wenn er die Bereicherung der Gesetzlehre lässt, und die rabbanitische erörtert, so ist ja zu entnehmen, dass nach der Gesetzlehre Wucher und Bereicherung dasselbe seien, während doch hinsichtlich des Wuchers beim Geld und der Bereicherung bei Nahrungsmitteln zwei verschiedene Schriftverse geschrieben stehen!? — Glaubst du etwa, dass es Wucher ohne Bereicherung und Bereicherung ohne Wucher gebe!? Wucher ohne Bereicherung sollte wol in dem Fall vorliegen, wenn er ihm hundert [Peruṭas] gegen hundertundzwanzig geborgt hat, und anfangs hundert im Sechstel und später hundertundzwanzig im Sechstel gingen; Wucher ist hierbei vorhanden, denn er hat ihn bewuchert, indem er von ihm etwas genommen, das er ihm nicht gegeben hat; Bereicherung aber nicht, da er nichts verdient, denn er hat ihm ein Sechstel geborgt und ein Sechstel zurückerhalten. In Wirklichkeit aber ist ja hierbei, wenn du dich nach dem Anfang richtest, sowol Wucher als auch Bereicherung, und wenn du dich nach dem Schluss richtest, weder Wucher noch Bereicherung vorhanden. Bereicherung ohne Wucher sollte wol in dem Fall vorliegen, wenn er ihm hundert gegen hundert geborgt hat, und anfangs hundert im Sechstel und später hundert im Fünftel gingen. Aber hierbei ist ebenfalls, wenn du dich nach dem Anfang richtest, weder Wucher noch Bereicherung, und wenn du dich nach dem Schluss richtest, sowol Wucher als auch Bereicherung vorhanden. Vielmehr, erklärte Raba, du findest weder Wucher ohne Bereicherung noch Bereicherung ohne Wucher; die Schrift hat sie nur deshalb geteilt, damit man dieserhalb zwei Verbote begehe.

Die Rabbanan lehrten: *Du darfst ihm nicht geben dein Geld auf Wucher, und um Bereicherung deine Nahrungsmittel nicht geben*; ich weiss dies nur vom Wucher beim Geld und von der Bereicherung bei Nahrungsmitteln, woher dies vom Wucher bei Nahrungsmitteln? — es heisst: *Wucher von Nahrungsmitteln*; woher dies von der Bereicherung beim Geld? — es heisst: *Wucher von Geld*, und da dies hinsichtlich des Geldwuchers nicht nötig ist, denn es heisst bereits: *du sollst deinen Bruder nicht bewuchern*, so beziehe man es auf die Bereicherung beim Geld. Ich weiss dies nur vom Schuld-

4. Bei einem Gelddarlehn; cf. Pr. 28 8. 5. Bei einem Kaufgeschäft. 6. Cf. Lev. 25,37. 7. Erstere bezeichnet den Verlust des Schuldners, letztere den Gewinn des Gläubigers. 8. Eines Silberdenars; Danake *dewezi* ist auch Benennung dieser Münze, 1 eines Denars. 9. Der Vereinbarung. 10. Der Zahlung. 11. Lev. 25.37. 12. Dt. 23,20. 13. Dass er beide bezügliche Verbote begehe

לרבית בכסף אין לי אלא ברוח[20]במלוה מנין נאמר
נשך ברוח ונאמר נשך במלוה מה נשך האמור ברוח
לא תלקח בו בין בכסף בין באוכל בין בנשך
בין ברבית אף נשך האמור במלוה לא תחזוק בו
בין בכסף בין באוכל בין בנשך בין ברבית מנין
לרבית כל דבר תלמוד לומר נשך כל דבר אשר Dt.23.20
ישך הכינא אמר לא נשך באוכל ולא רבית בכסף
צריכי קרא דאי כתיב את בכסף לא תתן לי בנשך
ואכך [17]ברבית בהקאמרת השתא דכתיב את בכסף
לא תתן [לו] בנשך וברבית לא תתן אכך קרי ביה 10
תכי את בכסף לא תתן לו בנשך וברבית יכנשך
וברבית לא תתן אכך והא תנא נאמר נאמר Sifre 242
קאמר תכי קאמר אילי לא נאמר קרא הייתי אומר
נוזרת שזה [16]עכשיו שנאמר קרא נוזרה שזה לא Bq.114a
צריך אלא נוזרת שזה רמז לי לנשך כל דבר אשר Sifre 242 15
ישך דרא כתב בנוזרת אמר רבא למה לי דכתב
רחמנא לאי ברבית לאי בנוך ראי באינאה צריכי
דאי כתב רחמנא לאי ברבית משום החדוש הוא
דאפילו ברוח אברוח רחמנא ואי כתב רחמנא ראי
בנוך משום הבעך ברוח אבל אינאה אימא לא ואי 20
כתב רחמנא ראי באינאה משום דלא ידע דמוחי

M 20 רבית לא תשיך לאחיך M 21 כתב רחמנא את
M 22 לא תתן לו M 23 תשיכא דכתיב גבי
– ובו׳ מאחר דאתיא מק״ש קרא רמז לו בזוטא [לאחיא מק״ש
M 25 ראי M 26 – צריכא
M 27 ראי ב.

ner', woher dies vom Gläubiger? beim Schuldner wird [das Wort] *Wucher* gebraucht und beim Gläubiger wird [das Wort] *Wucher* gebraucht, wie nun hinsichtlich des beim Schuldner gebrauchten Wuchers zwischen Geld und Nahrungsmitteln, zwischen Wucher und Bereicherung nicht unterschieden wird, ebenso ist auch hinsichtlich des beim Gläubiger gebrauchten Wuchers zwischen Geld und Nahrungsmitteln, zwischen Wucher und Bereicherung nicht zu unterscheiden. Woher ist dies hinsichtlich aller anderen Dinge zu entnehmen? es heisst: *'alles andere, das man auf Wucher leihen kann.* Rabina sagte: Weder hinsichtlich des Wuchers bei Nahrungsmitteln noch hinsichtlich der Bereicherung beim Geld ist ein Schriftvers nötig. Würde es geheissen haben: *du darfst ihm dein Geld nicht auf Wucher geben, und deine Nahrungsmittel um Bereicherung nicht geben*, so würde man es so ausgelegt haben, da es aber heisst: *du darfst ihm nicht geben dein Geld auf Wucher, und um Bereicherung deine Nahrungsmittel nicht geben*, so lese man wie folgt: *du darfst ihm nicht geben dein Geld auf Wucher und um Bereicherung*, und: *auf Wucher und um Bereicherung die Nahrungsmittel nicht geben*. – Der Autor folgert dies ja aber aus einer Wortanalogie!? Er meint es wie folgt: wenn der Schriftvers nicht diesen Wortlaut hätte, würde man dies aus einer Wortanalogie gefolgert haben; da nun aber der Schriftvers diesen Wortlaut hat, so ist die Wortanalogie nicht nötig. Wozu ist nun die Wortanalogie nötig? Wegen des Schriftverses: *Wucher von allem anderen, das man auf Wucher leihen kann*, der beim Gläubiger nicht geschrieben steht.

Raba sagte: Wozu schrieb der Allbarmherzige ein Verbot hinsichtlich des Wuchers, hinsichtlich des Raubs und hinsichtlich der Uebervorteilung besonders!? dies ist nötig; würde der Allbarmherzige nur das Verbot hinsichtlich des Wuchers geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil dies ein Novum ist, denn das Verbot erstreckt sich sogar auf den Schuldner; würde der Allbarmherzige nur das Verbot des Raubs geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil dies durch Gewalt erfolgt, nicht aber sei die Uebervorteilung [verboten]; würde der Allbarmherzige nur das Verbot der Uebervorteilung geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil er es nicht weiss, um verzichten zu können. – Allerdings ist eines

11. Die Hiphilform תשיך (beissen, dh. bewuchern lassen) deutet, dass es sich auf den Schuldner beziehe. 15. Aus dem dies auch hinsichtlich des Gläubigers entnommen werden soll. 16. Wucher beziehe sich auf Geld u. Bereicherung auf Nahrungsmittel. 17. R. Ḥisda kann ja nicht gegen den Autor einer Lehre (Barajtha) streiten. 18. Dh. dass sich dies auch auf den Gläubiger beziehe. 19. Dies alles ist ja aus ein u. demselben Grund, wegen der Beraubung eines Mitmenschen, verboten. 20. Es ist also nicht aus dem Grund verboten, weil man seinen Mitmenschen beraubt. 21. Der Uebervorteilte.

vom anderen nicht zu folgern, aber eines von zweien könnte ja gefolgert werden!? — Welches sollte gefolgert werden? — Sollte der Allbarmherzige das Verbot des Wuchers nicht geschrieben haben und man würde es von den anderen gefolgert haben. — Wol gilt dies von den anderen, weil es ohne seinen Willen erfolgt, während es beim Wucher mit seinem Willen erfolgt". — Sollte doch der Allbarmherzige das Verbot der Uebervorteilung nicht geschrieben haben und man würde es von den anderen gefolgert haben. — Wol gilt dies von den anderen, weil es nicht auf geschäftlichem Weg erfolgt ist[1]. Vielmehr, sollte der Allbarmherzige das Verbot des Raubens nicht geschrieben haben und man würde es von den anderen gefolgert haben; wollte man erwidern: wol gilt dies vom Wucher, weil es ein Novum ist, so ist von der Uebervorteilung zu entgegnen[2]: [wollte man erwidern:] wol gilt dies von der Uebervorteilung, weil er es nicht weiss, um verzichten zu können, so ist vom Wucher zu entgegnen[3]; und die Replikation wiederholt sich. Die Eigenheit des einen [Verbots] gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, dass er ihn beraubt, somit ist auch der Raub einzubegreifen. — Ich will dir sagen, dem ist auch so. Wozu ist nun das Verbot des Raubens nötig? — Wegen der Zurückhaltung des Arbeiterlohns[4]. Hinsichtlich der Zurückhaltung des Arbeiterlohns heisst es ja ausdrücklich: *Den Lohn eines armen und dürftigen Lohnarbeiters sollst du nicht zurückhalten*!? — Damit man dieserhalb zwei Verbote begehe. — Sollte er es doch auf Wucher und Uebervorteilung beziehen, damit man dieserhalb zwei Verbote begehe!? — Es ist auf das Zusammengehörige zu beziehen, und dieses gehört zur [Beraubung des] Lohnarbeiters[5]. — Wozu schrieb der Allbarmherzige: *Ihr sollt nicht stehlen*? — Wegen der folgenden Lehre: *Ihr sollt nicht stehlen*, um einen zu kränken, *ihr sollt nicht stehlen*, um das Doppelte zu zahlen. R. Jemar sprach zu R. Aši: Wozu ist das Verbot, das der Allbarmherzige hinsichtlich der Gewichte geschrieben hat, nötig? Dieser erwiderte: Wegen des Legens

הדא מחדא לא אתיא תיתי הדא מהתהי הי תיתי
לא לכתוב רחמנא[6] לאו ברבית ותיתי מהנך מה להנך
שכן שהא מדעת תאמר ברבית דמדעתיה לא יכתוב
רחמנא[7] לאי באונאה ותיתי מהנך מה להנך שכן
אין דרך בקה ומטבר בכך[8] אלא יא לכתוב רחמנא
[9]לאו בגזל ותיתי מהנך דמאי פרכת מה ברבית
שכן הידוע אונאה תוביה מה לאונאה שכן שהא
מדעת דלא ידע ומחיר רבית תוביה והוד הדין לא
רא זה בראי זה והא ראי זה בראי זה הצד השוה
שבה שכן גזלו אף אני אביא גזל[10] אמרי הכי נמי
אלא לאו בגזל רמה לי למבוש שכר שכיר ביכש
שכר שכ ר בחדיא בתיב ביה לא תעשק שכן[11]ך עני D'. 24 14
ואביון העבור עליו[12] בשני לאיין יוקמה ברבית
ואונאה יעבור עליו בשני לאיין דבר הלמד מענייני
ובעניינא דשביר בתיב[13] לא תגנבו דכתב רחמנא Col.b Lv.19,11
[14]רמה לי דכתניא[15] לא תגנב על מנת למיקט לא Ex.20,15
תגנב עד מנת רשים תשלומי כפל אמר ליה רב 1Bq.6
יימר לרב אשי לאו דכתב רחמנא במשקלות רמה לי

M 28 תאמר באונאה שכן דרך מו ם בכך לא לכת B 29
שיא מדעת ד M 30 מכין M 31 שכנודלו מכמן
הכי M 32 בשלישה(?) M 33 ולא תגזל בעניי
M 34 + משבעי ליה V 35 תגנבו.

—22. Und da er es ihm freiwillig gibt, so ist es erlaubt. 23. Die Uebervorteilung beim Kauf u. Verkauf ist deshalb nicht verboten, weil dem Uebervorteilten das Geschäft erwünscht ist u. er die Uebervorteilung selbst in den Kauf einrant. 24. Dies ist kein Novum. 25. Der Bewuchertete weiss dies, dennoch ist es verboten. 26. Wenn das Geraubte noch gar nicht im Besitz des Beraubten war, er hat also keinen Verlust erlitten, sondern ihm ist ein Gewinn entgangen. 27. Dt. 24,14. 28. Raub u. Zurückhaltung des Arbeiterlohns gehören zusammen, da es sich bei beiden um eine Beraubung handelt. 29. Dt. 19,11. 30. Der Diebstahl ist ebenfalls aus dem Grund verboten, weil man seinen Mitmenschen beraubt, u. die sollte man allen obigen, nur als Verboten gefolgert werden. 31. Andere Codices haben hier nicht. גנב Im Schriftverkehr Lev. 19,11 u. nicht in den Schriftversen Ex. 20,15, der Bd. VII S. 360 Z. 9ff. auf Menschenraub, bei dem Beraubung vorliegt, bezogen wird. 32. Auch wenn man nicht die Absicht der Beraubung hat. 33. Dass man mit dieser kleinen Unredlichkeit begehe; cf. Lev. 19,35. 34. Auch dies ist wegen der Beraubung seines Mitmenschen verboten.

אמר ריה לטימן משקולותיו בטלה הימנו גזל[34]מעליא
הוא לעבור עליו משום עשיתו[35]תגי רבנן[36]לא תעשו
עול במשפט[37]במשענו במדה זו מדידת קרקע שרא
ימדוד[38]לאחד ביצות החמה ולאחד ביצות הגשמים
במשקל שרא ימנון משקולותיו בטלה ובמשורה שרא
ירתיח והא דברים קל וחומר ומה משורה שהיא
[39]אחד משלשים[40]ושלשה בלוג תקנתה עליו תורה קל
והומר לחין וחצי חין ושלישית החין ורבועית החין
ולוג וחצי לוג ורבועית הלוג[41]: אמר רבא למה לי
דכתב רחמנא יציאת מצרים ברבית יציאת מצרים
[42]עבי ציצית יציאת מצרים במשקלות אמר הקדוש
ברוך הוא אני הוא שהבהנתי במצרים בין טיפה
של בכור לטיפה שאינה של בכור אני הוא שעתיד
ליפרע מבני שתולה מעותיו בגוי וגולה אותם לישראל
ברבית וכמה שטימן משקולותיו בטלה[43]וכמה שתירה
קלא איכא בבגדו ואומר תכלת הוא רבינא אוקמיך
לסודא דפרת אמר ליה רב[44]הנינא מסדא דפרת
לרבינא יציאת מצרים דכתב רחמנא גבי[45]שרצים
למה לי אמר ליה אמר הקדוש ברוך הוא אני הוא
שהבהנתי[46]בין טיפה של בכור לטיפה שאינה של
בכור אני[47]עתיד ליפרע מבני שמעמיד קרבי דגים
טמאין בקרבי דגים טהורין ומוכרן לישראל אמר

M 35 מעל הוא B 36 במדה במשקל ובמשורה במדה זו
M 37 לוג ביח ח ולוג P 38 את M 39 ומאח. V ושעשה
M 40 + ותומן ועובלא על אדת בטח וכמה M 41 בציצית
M 42 + וישוקל בחם M 43 הכובא M 44 שקצים
ורמטים M 45 + במצרים M 46 + הוא יצ.

der Gewichte in Salz[34]. — Dies ist ja richtiger Raub!? — Dies besagt, dass man das Verbot schon bei der Handlung begehe.

Die Rabbanan lehrten: *Ihr sollt nicht Unrecht üben beim Rechtsprechen*, dem Wortlaut gemäss; *beim Längemass*, beim Messen von Grundstücken; man darf nicht dem einen im Sommer und dem anderen in der Regenzeit messen; *beim Gewicht*, man soll seine Gewichte nicht in Salz legen; *beim Hohlmass*, man soll nicht schäumen lassen. Nun ist [ein Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn es die Gesetzlehre mit einer Mesura, die den sechsunddreissigsten Teil eines Logs fasst, genau genommen hat, um wieviel mehr gilt dies von einem Hin, einem halben Hin, einem drittel Hin, einem viertel Hin, einem Log, einem halben Log und einem viertel Log.

Raba sagte: Wozu erwähnte der Allbarmherzige den Auszug aus Miçrajim beim Wucher, beim Gesetz von den Çiçith und bei den Gewichten? — der Allbarmherzige sprach: ich, der in Miçrajim zwischen einem Samentropfen eines Erstgeborenen und einem Samentropfen eines Nichterstgeborenen unterschieden habe, wird dereinst den bestrafen, der sein Geld auf den Namen eines Nichtjuden an einen Jisraéliten auf Wucher borgt, der seine Gewichte in Salz legt, und der blaugefärbte Wolle an sein Gewand hängt und sagt, es sei Purpurfarbe.

Einst kam Rabina in Sura am Euphrat. Da sprach R. Ḥanina aus Sura am Euphrat zu Rabina: Wozu hat der Allbarmherzige beim [Verbot] der Kriechtiere den Auszug aus Miçrajim erwähnt? Dieser erwiderte: Der Heilige, gebenedeiet sei er, sprach: ich, der zwischen einem Samentropfen eines Erstgeborenen und einem Samentropfen eines Nichterstgeborenen unterschieden habe, werde dereinst den bestrafen, der Eingeweide unreiner Fische mit Eingeweiden reiner Fische vermischt und sie

35. Dadurch werden sie schwerer. 36. Wenn man solche beim Einkauf verwendet u. dadurch den Verkäufer betrügt. 37. Beim Hineinlegen, auch wenn man sie nicht benutzt hat. 38. Lev. 19,35. 39. Wenn 2 Personen ein Grundstück zu teilen haben; im Sommer ist der Meßstrick trocken u. zusammengeschrumpft, im Winter dagegen feucht u. dehnbar. 40. Beim Messen von Flüssigkeiten. 41. Das im Text gebrauchte Wort für Hohlmass (משורה) wird hier als bestimmtes Mass verstanden. 42. Od. Schaufäden; cf. S. 455 N. 305. 43. Aus dem ein erstgeborenes Kind entstanden ist; cf. Ex. 11,4ff. 44. Die Erstgeborenen väterlicher Seite galten als solche, auch wenn sie es mütterlicher Seite nicht waren; nur Gott allein konnte wissen, wer wirklich Erstgeborener war. 45. Od. Schneckenblutfarbe; die Schaufäden (cf. Num. 15,38ff.) mussten mit dem himmelblauen Blut einer bestimmten Schneckenart (חלזון) gefärbt sein, die wegen ihrer grossen Seltenheit sehr kostbar war. 46. Cf. Lev. 11,43ff. 47. Dies ist dann nicht zu merken.

an Jisraéliten verkauft. Jener entgegnete: Ich frage bezüglich [des Ausdrucks] *heraufgeöracht*; weshalb gebraucht der Allbarmherzige hierbei [den Ausdruck]: *der heraufgebracht hat*? Dieser erwiderte: Wegen einer Lehre der Schule R. Jišmâéls, denn in der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: Der Heilige, gebenedeiet sei er, sprach: wenn ich die Jisraéliten aus Miçrajim herausgeführt hätte nur wegen der einen Tatsache, dass sie sich nicht gleich den übrigen Völkern durch Ekeltiere verunreinigen, würde dies genügt haben. Jener sprach: Ist denn die Belohnung hierfür grösser als die der Beobachtung der Gesetze vom Wucher, von den Çiçith und von den Gewichten? Dieser erwiderte: Wenn die Belohnung auch nicht grösser ist, so ist das Essen um so ekelhafter.

ליה אנא המעלה קא קשיא לי מאי שנא הבא
המעלה דכתב רחמנא אמר ליה לברתנא דבי רבי
ישמעאל התנא דבי רבי ישמעאל אמר הקדוש ברוך
הוא אילמלא לא העליתי את ישראל ממצרים אלא
בשביל דבר זה שאין מטמאין בשרצים כשאר אומות
די אמר ליה ומי נפיש אגריה טפי מיראת ומציצית
וממשקלות אמר ליה אף על גב דלא נפיש אגריה
טפי מאיסי למיבלינהו ואיהו תרבית המרבה בפירות
ביצד לקח חומני דגים ברזנר והם וכו׳ אמר לו
הני דאמרתן עד השתא לאי רבית הוא אמר רבי
אבהו עד באן שר תורה מבאן ואילך שר דבריהם
ובן אמר רבא עד באן שר תורה מבאן ואילך שר של
דבריהם עד באן יבן ישע וירבש צדק עד באן
ותי לא אראנו אפרי עד באן יבן רשע וירבש צדק
עד באן רבית קציצה מבאן ואילך אבק רבית׃
אמר רבי אלעזר רבית קציצה יוצאה ברזינן אבק
רבית אינה יוצאה בדזינן רבי יוחנן אמר אפילו
רבית קציצה נמי אינה יוצאה בדזינן אמר רבי
יצחק מאי טעמא דרבי יוחנן דאמר קרא בנשך
נתן ותרבית לקח יחי לא יחיה את כל התועבות
האלה עשה למיתה ניתן ולא להשבין רב אדא
בר אהבה אמר אמר קרא אל תקח מאתו נשך

M 47 דבת המעירה אותנו אבר M 48 ד ז M 49
אמר...לבריותי M 50 תא ראמי M 51 ר אבא
M 52 ובן א ר נתן ע ר של תורה מבאן יאולי של דבריהם
M 53 אין רב M 54 נ א M 55 רבת.

Bereicherung dagegen heisst es, wenn jemand an Früchten einen Gewinn erzielt; zum Beispiel: wenn jemand von einem Weizen zum Preis von einem Golddenar pro Kor gekauft hat &c. Ist denn das, was vorher genannt wurde, nicht Wucher? R. Abahu erwiderte: Was vorher genannt wurde, ist es nach der Gesetzlehre, was von da ab folgt, ist es rabbanitisch. Ebenso sagte auch Raba: Was vorher genannt wurde, ist es nach der Gesetzlehre, was von jetzt ab folgt, ist es rabbanitisch. Von dem, was vorher genannt wurde heisst es: *Der Frevler speichert auf, aber der Fromme kleidet sich*. Gilt dies nur von diesem und anderem nicht? — Vielmehr, auch von dem, was vorher genannt wurde, heisst es: *Der Frevler speichert auf, aber der Fromme kleidet sich*. Was vorher genannt wurde, ist vereinbarter Wucher, was weiter folgt, ist Halbwucher.

R. Eleâzar sagte: Vereinbarter Wucher kann durch das Gericht abgenommen werden; Halbwucher kann nicht durch das Gericht abgenommen werden. R. Johanan sagte: Auch vereinbarter Wucher kann durch das Gericht nicht abgenommen werden. R. Jiçhaq sagte: Was ist der Grund R. Johanans? — die Schrift sagt: *Auf Wucher leiht er aus und Bereicherung nimmt er, sollte er noch leben? Er wird nicht leben, weil er alle diese Gräuel verübt hat*; er ist dem Tod preisgegeben, zur Rückgabe aber nicht verpflichtet. R. Ada b. Ahaba erklärte: die Schrift sagt: *Du sollst von ihm keinen Wucher und keine Bereicherung nehmen, du sollst dich vor deinem Gott fürchten*; fürchten soll er, er ist aber

48. Unter "heraufgebracht" ist zu verstehen, dass Gott die Jisraéliten dadurch auf eine höhere Stufe gebracht hat. 49. Das Borgen von 4 Denaren gegen 5. 50. Wenn es beim Darlehn geschieht. 51. Ij. 27,17. 52. Cf. S. 452 N. 276. 53. Wenn der Wucherer gestorben ist, brauchen seine Erben das Wuchergeld nicht zurückzuerstatten. 54. Von dem, was nach der Gesetzlehre Wucher ist, dh. beim Darlehn. 55. Beim rabbanitischen Wucher sollte dies doch um so mehr der Fall sein. 56. Der Bewucherte kann vom Wucherer selbst den Wucher gerichtlich zurück einklagen. 57. Wörtl. Wucherstaub, dh. im Sinn des Gesetzes kein wirklicher Wucher. 58. Ez. 18,13. 59. Lev. 25,36.

יתרבית ויראת מארחך רבורא נינקו ולא לחשבון
רבא אמר מיעבדה דקרא שמעיק ליה מית ניחת רבוי בי
יהוה הוקשו בילוי רבית דישתבי רבים נתן שיעבדי רבוי
לא ניתני לחשבון אף מיי רבית לא ניתני לחשבון
אביי רב נחמן בר יצחק ביאי מעמא דרבי אלעזר דאמר
Fol. 62a קרא ואחי אחיך עמך אחיך ודאי בי חייבי דניחא ליה
ייהנן ואי ידיה אחיד עמך ביאי עבוד ניחא מבעיא ליה
לרבותיה שניהם שחיי מיהדמן בחדא יבוד אחד מהו
קיימין שני בנים אם שיירו שניהם מיתים ואם שיירה
אחד מהן מיהו רישיב דישב בן פטורא מישום שיעבדי
שניהם יצתיה ואי ייתה אחד מהם בנגיתי שני
חבורי עד שבוא רבי עקיבא וייבוי ליה מאריך עמך
חיוך קדמיהם לחיי דבורך מיתעבי חנוה להם אביהם
מעות של רבית אף על פי שיודעים שהן של רבית
אינן חייבין להחזירן הא אבותן חייבים להחזיר בהן
הוא דאבותן נמי לא מיחייבי להחזיר יאודי דקא
בעי לאיתני ביבא חנוך להן אביהם פחות ישראל יפי
דבר המסויים דומיא דמחזיר מפני כבוד אביהם תנא
נמי ישוא בדיוקא יקני מפני כבוד אביהן מי מיחייבי
קני באן נשויא בעמך לא תאר בעשוך מעשה עמך
בראשית רב פנחס משמיה דרבא בשעשית תשובה רבא
נמי בשעשית תשובה אי עשית תשובה מאי בעי גבית
שלא הכפת להחזיר עד שבית מיתעבי דעתנן יציאי
רבית אם על פי שנתני בידיהן נותנין מאי אם על פי
שנתני אינא אי נמי נתיר אי לא נתיר נותנין קמית דמי

M 58 בייה M 59 בנגיא ב"ח M 60 ב"ח M 61 ישתבי M 62 אביהן M 63 M 64 M 65 M 66 M 67

nicht zur Rückgabe verpflichtet. Raba erklärte: Dies ist aus jenem Schriftvers selbst zu entnehmen: *Er soll sterben, sein Blut komme über ihn*; der Wucherer wird mit dem Blutvergiessenden verglichen: wie es beim Blutvergiessen keine Rückgabe gibt, ebenso gibt es auch beim Wucher keine Rückgabe. R. Nahman b. Jichaq sagte: Was ist der Grund R. Eleâzars? die Schrift sagt: *es lebe dein Bruder mit dir*, gib es ihm zurück, damit er lebe. Wofür verwendet R. Johanan [die Worte:] *es lebe dein Bruder mit dir*? Diese verwendet er für folgende Lehre: Ueber den Fall, wenn zwei Personen sich auf dem Weg befinden, und im Besitz des einen sich ein Krug Wasser befindet, und wenn beide trinken, sie beide sterben, wenn aber der eine, er eine bewohnte Gegend erreichen kann, trug Ben-Petora vor, lieber trinken beide und sterben, als dass der eine den Tod des anderen sehe. Dann aber kam R. Âqiba und lehrte: *Es lebe dein Bruder mit dir*, dein eignes Leben geht dem Leben deines Nächsten vor. Man wandte ein: Wenn ihr Vater ihnen Wuchergeld zurückgelassen hat, so brauchen sie, selbst wenn sie wissen, dass es vom Wucher herrührt, es nicht zurückzugeben; demnach muss es der Vater selber wol zurückgeben!? Ihr Vater selber braucht es ebenfalls nicht zurückzugeben, da er aber im Schlußsatz lehren will, dass wenn er ihnen eine Kuh, ein Gewand oder sonst einen gekennzeichneten Gegenstand zurückgelassen hat, sie ihn wegen der Ehre ihres Vaters zurückgeben müssen, so lehrt er es auch im Anfangsatz von diesen. Wieso sind sie dazu wegen der Ehre ihres Vaters verpflichtet, man sollte doch hierbei sagen: *handle [wenn] wie [die] Leute [deiner Umgebung]*, nur wenn er nach den Bräuchen deines Volks handelt!?

Wie R. Pinhas im Namen Rabas erklärt hat, wenn er Busse getan hat, ebenso handelt es auch hier von dem Fall, wenn es Busse getan hat. Wieso befinden sich, wenn er Busse getan hat, die Gegenstände bei ihm!? Wenn er, bevor er zur Rückgabe Zeit fand, gestorben ist. Man wandte ein: Räuber und Wucherer müssen, auch wenn sie eingezogen haben, Rückerstattung leisten. – Was haben Räuber denn einzuziehen; haben sie etwas geraubt, so haben sie es ja geraubt, haben sie nichts geraubt, wieso heissen sie Räuber!? Lies vielmehr: Räuber, das sind nämlich Wu-

60. Dass er zur Rückgabe des Wuchers nicht verpflichtet ist. 61. Da es heisst: sein Blut komme aber ihn. 62. Lev. 25,36. 63. Das nur für einen reicht. 64. Weil jeder die Herkunft des betreffenden Gegenstands kennt. 65. Den Kindern. 66. Ex. 22,27. 67. Dies wird auch auf jeden anderen Volksgenossen bezogen. 68. Cf. Bd iij S. 865 Z. 11. 69. Das widerrechtlich erworbene Gut

cherer, müssen, obgleich sie bereits eingezogen haben, Rückerstattung leisten!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Nehemja und R. Eliêzer b. Jâqob befreien den Gläubiger und den Bürgen, weil es für diese hierbei auch ein Gebot gibt; das Gebot ist ja wahrscheinlich die Aufforderung, es zurückzugeben; demnach ist der erste Tanna der Ansicht, es sei nicht zurückzugeben. — Nein, das Gebot ist, den Schuldschein zu zerreissen. Welcher Ansicht ist er, ist er der Ansicht, ein Schuldschein, der zur Einlösung bereit liegt, gelte als eingelöst, so haben sie ja das Verbot bereits ausgeübt, und gilt er nicht als eingelöst, so haben sie ja nichts getan!? Tatsächlich ist er der Ansicht, ein Schuldschein, der zur Einlösung bereit liegt, gelte nicht als eingelöst, nur lehrt er uns damit, dass auch die Verhandlung wesentlich ist. Dies ist auch einleuchtend, denn es wird gelehrt: folgende begehen das Verbot: der Gläubiger, der Schuldner, der Bürge und die Zeugen; allerdings haben jene alle eine Handlung ausgeübt, die Zeugen aber haben ja nichts getan? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, dass auch die Verhandlung wesentlich ist; schliesse hieraus.

אלא אימא נותנין מאי ניהו מליי רבית את על פי שנטבו מחזירין תנאי היא דתניא רבי נחמיה ורבי אליעזר בן יעקב פיטרין את הערב מפני שיש בהן קום עשה מאי קום עשה לאו משום דאמרינן לתי קניי אהדורי מכלל דתנא קמא כבר לאו בני אהדורי ניתנו לא מאי קום עשה לקרוע שטרא מאי קסבר אי קסבר שטר העומד לגבות כגבי דמי והא עכדו איבוריתו יאי לאי כגבי דמי הא לא עכוד וילא ברום לעולם קסבר שטר העומד לגבות לאי כגבי דמי והא קא משמע לן דשיעא מילתא היא הכי נמי מסתברא דתנן ואלו עוברים בלא תעשה מכלה והלוה הערב והעדים משלמא מיתתי עכוד מעשה אלא עדים מאי עבוד אלא יאי שמע מינה דשיעא מילתא היא שמע מינה: אמר רב ספרא בל שאירי בדינהם ביציאים מיית לעיית בדינני מחזירי מעלה הלוה בל שאירי בדינהם אין ביציאין מיית לעיית בדינני אין מחזירין מעלה היית אמר לית אבני רב יוסף יבלא היא יהיי מאה בסאה דבדינהם ביציאין מיית לעיית יבדינני אין מחזירין מעלה היית אמר היית אינהי בדמים אתא לידות אמר היית רבינא ריב

M 68 אימא M 69 מאי ניהו ... א עיי M 70 ... M 71 ראמי לית קום אהדורה M 72 שטר הני לגבי M 73 דקתני M 74 VM ... M 75 ריבית קציצה בל M 76 שבדינהם ... M 77 אתי היה אמר

R. Saphra sagte: In Fällen, in welchen es nach ihrem Recht vom Schuldner für den Gläubiger eingezogen wird, muss es nach unsrem Recht der Gläubiger dem Schuldner zurückgeben, und in Fällen, in welchen es nach ihrem Recht vom Schuldner für den Gläubiger nicht eingezogen wird, braucht es nach unsrem Recht der Gläubiger dem Schuldner nicht zurückzugeben. Abajje sprach zu R. Joseph: Ist dies denn eine [stichhaltige] Regel, beim Leihen einer Seah gegen eine Seah wird es ja nach ihrem Recht vom Schuldner für den Gläubiger eingezogen, und nach unsrem Recht braucht es der Gläubiger dem Schuldner nicht zurückzugeben!? Dieser erwiderte: Nach ihrem Recht kam es in seine Hand als Wahrgut. Rabina sprach

70. Ob der Wucher zurückgegeben werden muss. 71. Von der Strafe wegen Uebertretung eines Verbots. 72. Beim Gesetz vom Wucher. 73. Durch dessen Ausübung das Verbot aufgehoben wird, u. in einem solchen Fall ist man wegen Ausübung des Verbots nicht strafbar. 74. Das Wuchergeld. 75. Das Wuchergeld nicht zu verlangen; sie sind frei, solange das Verbot noch nicht ausgeübt worden ist, wenn aber das Wuchergeld bereits gezahlt ist, so ist es nicht zurückzuzahlen, u. Gläubiger u. Bürge sind strafbar. 76. Da die Schuld durch die Immobilien des Schuldners gedeckt ist. 77. Niemand könnte der Ansicht sein, dass sie strafbar sind. 78. Schon dadurch ist das Verbot begangen worden. 79. Ebenso sind auch der Gläubiger u. der Bürge strafbar, auch wenn die Handlung, die Einziehung der Schuld, noch nicht begangen worden ist. 80. Das Wuchergeld. 81. Dem nichtjüdischen. 82. Wenn dieser auf Rückgabe klagt. 83. Eines Masses Getreide gegen ein Mass Getreide, dies ist als Halbwucher verboten, weil das Getreide bei der Rückzahlung im Preis steigen kann. 84. Weil dies nur Halbwucher ist. 85. Nach ihrem Recht ist dies überhaupt kein Wucher, während RS. von dem spricht, was nach ihrem Recht Wucher ist.

אשי והתני משבנתא בלא נכויתא דבריותם מיציאן
Col.b מיוה למלוה יברשני אין מחזירין משלוה ללוה
אבל לית אינהו בתורת זבוני אתא ירדיהו אלא
כל שאילו ברשיהן דקאבד רב בבלא בלאי אתא
לאשמועינן הכי אתא לאשמועינן כל שאילו ברשיהן
מיציאן מילוה למלוה ברשני מחזירין משלוה ללוה
ימאי נינהו ברבית קצוצה וכדרבי אלעזר כל שאילו
ברשיהם אין מיציאין ברשני אין מחזירין רבית
מיקדמת רבית מאוחרת בוצר לקח הרשני לשבו
בשער והב הביר ובו השער יבו׳ ובו אין לי ין
B. 72a מאי חזי יהתניא אין פוסקין על הפירות עד שיוצא
השער יצא השער פוסקין אם על מי שאין לוה יש
לוה אבל רבה מתניתין בבא לוה בדמיהן עכשיו
וכדתניא הרי שהוה נושה בחבירו מנה והלך לעמד
על ניכסי יאומר הן לי מעכשיו שאני ויצא ויקח
בהם חטים אמר לו חטים יש לי שאני נותן לך צא
ועשה עלי בשעה שיר עכשיו ואני אעיכה לך כל
שנים עשר חדש אמר הלאו באומרו הבא לזודי דמי

M 78 אלי ליה M 79 וכן ב M 80 דאר א ריבית קצוצה היא בזמנן וכל שבדי אין מיציאין מילוה לרבית רבית
בדינהי אין מיציאין מילוה ריבית ביון M 81 יהתנן M 82 רבא M 83 יאמר לו הן M 84 יעשם
M 85 שרא באומרו בא לזודי אל א אי שרא באומרו הבא לזודי

zu R. Asi: Bei einem Pfand ohne Abzug[86] wird es ja nach ihrem Recht vom Schuldner für den Gläubiger eingezogen, und nach unsrem Recht aber braucht es der Gläubiger dem Schuldner nicht zurückzugeben[87]!? Dieser erwiderte: Nach ihrem Recht kann es in seine Hand durch Kauf[88]. Was lehrt uns R. Saphra demnach mit seiner Regel: in Fällen, in welchen es nach ihrem Recht[89]!? Folgendes lehrt er uns: in Fällen, in welchen es nach ihrem Recht vom Schuldner für den Gläubiger eingezogen wird, muss es nach unsrem Recht der Gläubiger dem Schuldner zurückgeben, nämlich vereinbarten Wucher, nach R. Eleâzar[90], und in welchen es nach ihrem Recht nicht eingezogen wird, braucht er es nach unsrem Recht nicht zurückzugeben, nämlich vorangehender Wucher[91] und nachträglicher Wucher[92].

ZUM BEISPIEL: WENN JEMAND VON EINEM WEIZEN ZUM PREIS VON EINEM GOLDDENAR PRO KOR GEKAUFT HAT, UND DIES DER MARKTPREIS WAR &c. Was ist denn dabei, dass er keinen Wein hat, es wird ja gelehrt, dass man vor der Festsetzung des Marktpreises keinen Lieferungskauf auf Früchte abschliessen dürfe[93], und dass man es wol dürfe, wenn der Marktpreis festgesetzt worden ist, denn wenn auch dieser keine hat, so hat sie ein anderer[94]!? Rabba erwiderte: Unsre Mišnah spricht von dem Fall, wenn der Betrag bei ihm als Schuld zurückbleibt[95]. Wie gelehrt wird: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine zu erhalten hat und nach seiner Tenne kommt und zu ihm sprecht: gib mir mein Geld, denn ich will dafür Weizen kaufen, und dieser ihm erwidert: ich habe Weizen, den ich dir geben will, geh, rechne es nach dem jetzigen Marktpreis um, und ich will ihn dir die ganzen zwölf Monate zu diesem Preis liefern, so ist dies verboten; dies ist nicht ebenso, als wenn er den Assar erst dann erhält. Abajje sprach zu ihm: Wenn aus

80. Wenn jemand von einem Geld auf einen Weinberg borgt u. der Gläubiger dafür den Ertrag geniesst, ohne dies von der Schuld abzuziehen. 87. Wenn der Schuldner nach der Verpfändung die Früchte genossen hat. 88. Da dies ebenfalls nur Halbwucher ist, weil es vorkommen kann, dass der Weinberg nichts bringt. 89. Solange die Schuld nicht bezahlt ist, ist der Weinberg Eigentum des Gläubigers; die Bezahlung der Schuld gilt als Rückkauf. 90. Auf welchen Fall des Wuchers ist dies zu beziehen. 91. Cf. ob. S. 689 Z. 10. 92. Wenn der Schuldner dem Gläubiger vorher od. nachher ein Geschenk macht u. ihm sagt, dass er es ihm für das Darlehn gebe; dies ist nach ihrem Recht nicht einklagbar, nach unsrem Recht ist dies zwar Wucher, jedoch braucht der Gläubiger es dem Schuldner nicht zurückzugeben. 93. Dem Verkäufer das Geld sofort zahlen, während er die Früchte erst später zu liefern hat; wenn der Preis steigt, so ist dies ein Wuchergeschäft. 94. Der Verkäufer kann sie zum selben Preis anderweitig kaufen; er braucht sie also nicht in seinem Besitz zu haben. 95. Der Verkäufer hat dem Käufer das Geld für den Weizen nicht zurückgegeben u. es als Zahlung für den gelieferten Wein erhalten, vielmehr ist es bei ihm als Darlehn zurückgeblieben. 96. Dh. die Zahlung. 97. Beim Kauf; es wird also zwischen einer Barzahlung u. einer Anrechnung auf eine Schuld unterschieden.

dem Grund, weil er den Assar nicht erst dann erhält, so gilt dies ja nicht nur von dem Fall, wenn er keinen [Wein] hat, dies gilt ja auch von dem Fall, wenn er solchen hat!? Vielmehr, erklärte Abajje, unsre Mišnah ist zu erklären nach einer Lehre, die R. Saphra hinsichtlich des Wuchers in der Schule R. Ḥijas lehrte. R. Saphra lehrte nämlich hinsichtlich des Wuchers in der Schule R. Ḥijas: Es gibt Handlungen, die an sich erlaubt, und dennoch verboten sind, weil sie beim Wucher als List angewandt werden können. Zum Beispiel: wenn jemand zu seinem Nächsten sprach: borge mir eine Mine, und dieser ihm erwiderte: eine Mine habe ich nicht, aber ich habe für eine Mine Weizen, den ich dir geben will, und nachdem er ihm den Weizen gegeben hat, er ihn ihm zurück für vierundzwanzig Selâ abkauft; dies ist an sich erlaubt, jedoch verboten, weil es beim Wucher als List angewandt werden kann. Ebenso wird auch hier von dem Fall gesprochen, wenn er zu ihm gesagt hat: borge mir dreissig Denare, und dieser ihm erwidert hat: dreissig Denare habe ich nicht, aber ich habe für dreissig Denare Weizen, den ich dir geben will, und nachdem er ihm für dreissig Denare Weizen gegeben hat, er sie ihm für einen Golddenar zurückgekauft hat. Wenn der Schuldner Wein hat, den er ihm für die dreissig Denare geben kann, so hat er von ihm Früchte erhalten und es ist nichts dabei, wenn er aber keinen Wein hat, so hat er von ihm entschieden Geld erhalten, und dies hat den Anschein des Wuchers. Raba sprach zu ihm: Wieso heisst es demnach: gib mir meinen Weizen, es sollte doch heissen: das Geld für meinen Weizen!? Lies: das Geld für meinen Weizen. — Den ich verkaufen will, es sollte doch heissen: den ich dir verkauft habe!? Lies: den ich dir verkauft habe. Dein Weizen soll dir bei mir für dreissig Denar gutgerechnet sein, vorher hatte er ja ebenfalls diesen Betrag bei ihm!? — Er meint es wie folgt: für das Geld deines Weizens, den du mir mit dreissig Denaren angerechnet hast, sollst du bei mir Wein haben, während er keinen Wein besitzt. Es heisst ja aber: für einen Golddenar pro Kor, und dies der Marktpreis ist!? Vielmehr, sagte Raba, wenn ich sterbe, kommt mir R. Ošâja entgegen, denn ich erkläre die Mišnah nach seiner Ansicht; R. Osâja lehrte nämlich: Wenn jemand von seinem

אמר ליה אביי אי הכא באיכהו הכא ליכא מאי
אירוא אין לו אפילו יש לי נמי אלא אמר אביי
מתניתין בהתני רב ספרא ברבית דבי רבי חייא
דתני רב ספרא ברבית דבי רבי חייא יש דברים
שהם מותרין ואסורין מפני הערמת רבית ביצד אמר
לי הלוואני מנה אמר לו מנה אין לי התן במנה יש
לי שאני נותן לך נתן לי התן במנה וחזר ולקחן
הימנו בעשרים וארבע כלי מיתר ואסור לעשות כן
מפני הערמת רבית הכא נמי בגון דאמר הריני
שלשים דינרים אמר ליה שלשים דינרים אין לי
חטין בשלשים דינרין יש לי שאני נותן לך נתן לו
חטין בשלשים דינרים וחזר ולקחם הימנו בדינר
והכי אית ליה הברא ליה דיהיב ליה בשלשים
דינר פירא היא רקא שקיל מינה ילית ין כח יאי
לא ביון דלית ליה הבילא ודאי משקל זוזי מינה
מחוי ברבית אמר ליה רבא אי חבי תן לי דיטי
דבי חיטי מבעי ליה הני דמי חיטי שאני מיבן
שמברתים לך מבעי ליה הני שמברתים לך הדי
המך עשיות עלי בשלשים דינרין מיעקרא נמי
חבי איקביעתי עלייהו הבי קאמר ליה בדבי המך
שעשית עלי בשלשים דינר תדי לך אצלי בהן יין
יין אין לי יתא בדינר והכי הכיר יהן השער קתני
ארא אמר רבא בי שבוכנא דבי אושעיא נפקן ליותי
דתרצנא מתניתין ביתיה דתני דבי אושעיא הדי

Fol.73

M 86 רבי...דבי M 87 יאבור לעשות בן מפני P 00
לית M 88 נתו...בגמה M 89 בגון M 90
לי M 91 נתן...דינרין M 92 ליה M 93
מינה P 94 לו M 95 ין ; א ל M 96 ראפאי

98. In der angezogenen Lehre wird von dem Fall gesprochen, wenn der Verkäufer sich in seiner Tenne befindet, also Weizen hat. 99. Um das Verbot zu umgehen. 100. Die Mine hat 25 Selâ. 101. 1 Golddenar = 25 Silberdenare. 102. Wenn er trotzdem 30 D. genommen hat, so ist dies richtiger Wucher, u. wenn der Weizen inzwischen im Preis gefallen ist, so ist dies in seinem Besitz erfolgt.

שהיה נושה בחבירו מנה והדר יעבד על גירעי ואמר
תן לי מעיתי שאני רוצה ליקח בהן חטין ואמר
לו חטין יש לי שאני נותן לך צא ושמאן עלי בשוק
של עכשיו הנץ זמן חטין רבייר ואמר לו תן לי
חטין שאני רוצה לשיברן ויקח בהן יין ואמר לו
יש לי יין שאני נותן לך צא ושמאן עלי בשוק של
עכשיו הנץ זמן יין לשביר ואמר לו תן לי יני
שאני רוצה לשיברו ולהיות בו שמן ואמר לו שמן יש
לי שאני נותן לך צא ושמאי עלי בשוק של עכשיו
בירים אם יש לו מיתיב אין לו אביר יבוא ויקח לקח
בחליאתי אביר רבא שמע מינה מדרבי אושעיא
תלת שמע מינה רשעבודא מיהת על גבי פירות יצא
אביונין דרא באוכרי תבא ירמי הוא ישמע מינה
הוא דאיש לו ישמע מינה אותא דרבי נגאי דאמר
רבי נגאי מה לו הן מה שראיתן לאתמר רב אמר
עשרון אמנה בפירות יאין עשרון אמנה בדמים ייבי
נגאי אמר מה לו הן מה לו דמיתן מיתעבי בירים
אם יש לו מיתיב אמר רב חונא אמר רב בושתך
אי בשמשך צריכא לשיבוי אלא כגון שהחזיר לו דמן
זית ישבייאר אביר הא מני רבי יהודה הוא דאמר

M 97 ... M 96 ... M 95 ... M 94 ... M 93 ... M 92 ... M 91 ... M 90

M 3 ... M 2 ... M 1 ... M

M 6 ... M 5 ... M 4 ...

M 10 ... M 9 ...

Nächsten eine Mine zu erhalten hat und nach seiner Tenne geht und zu ihm spricht: gib mir mein Geld, denn ich will dafür Weizen kaufen, und dieser ihm erwidert: ich habe Weizen, den ich dir geben will, geh, rechne ihn nach dem jetzigen Marktpreis um; später, wenn die Verkaufszeit des Weizens heranreicht, spricht er zu ihm: gib mir meinen Weizen, denn ich will ihn verkaufen und dafür Wein kaufen, und dieser erwidert ihm: ich habe Wein, den ich dir geben will, geh, rechne ihn nach dem jetzigen Marktpreis um; später, wenn die Verkaufszeit des Weins heranreicht[103], spricht er zu ihm: gib mir meinen Wein, denn ich will ihn verkaufen und dafür Oel kaufen, und dieser erwidert ihm: ich habe Oel, das ich dir geben will, geh, rechne es nach dem jetzigen Marktpreis um. Dies ist, wenn er sie alle besitzt, erlaubt, wenn aber nicht, verboten. Und unter kaufen ist zu verstehen, wenn er es für sein Darlehn gekauft hat. Raba sagte: Aus der Lehre R. Ošâjas sind drei Dinge zu entnehmen: es ist zu entnehmen, dass man ein Darlehn auf die [zu liefernden] Früchte verrechnen dürfe, und man nicht sage, es sei nicht ebenso als wenn er den Assar gleichzeitig in die Hand erhält; es ist zu entnehmen, dass dies nur dann [erlaubt sei], wenn er sie besitzt; und es ist zu entnehmen, dass man nach R. Jannaj entscheide, welcher sagt, es gebe keinen Unterschied zwischen den [Früchten] selbst und ihrem Kaufpreis. Es wurde nämlich gelehrt: Rabh sagt, man dürfe ein Lieferungsgeschäft auf Früchte[104] abschliessen, nicht aber auf Geld; R. Jannaj sagt, es gebe keinen Unterschied zwischen den [Früchten] selbst und ihrem Kaufpreis[105]. Man wandte ein: Dies ist, wenn er sie alle besitzt, erlaubt!? R. Hona erwiderte im Namen Rahbs: Wenn er sie[106] an sich gezogen hat[107]. — Braucht dies denn gelehrt zu werden von dem Fall, wenn er sie an sich gezogen hat!? Vielmehr, wenn er ihm eine Ecke angewiesen[108] hat. Šemuél erklärte: Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, es sei erlaubt, wenn

103. Und der Preis dann gestiegen ist. 104. Die angebotenen Früchte. 105. Der Ausdruck, der in der Mišnah gebraucht wird. 106. Cf. ob. S. 692 Z. 18. 107. Wenn der Käufer einen bestimmten Betrag gezahlt hat u. die Früchte später im Preis gestiegen sind, so darf er nur die Früchte nehmen, nicht aber Bargeld nach jetzigem Wert, weil dies als Wuchergeschäft gilt. 108. Er darf auch Bargeld nehmen, da die Früchte zur Lieferungszeit diesen Wert haben. 109. Diese Lehre spricht von dem Fall, wenn er den Weizen in Geld umrechnet (nach dem höheren Marktpreis) u. es für den Wein zahlt; demnach nimmt er für den im Voraus gezahlten Betrag Bargeld zurück. 110. Die gekauften Früchte. 111. Sie gehen dadurch in den Besitz des Käufers über; hierbei kann von einem Darlehn überhaupt nicht die Rede sein, da die Früchte Eigentum des Käufers u. in seinem Besitz im Wert gestiegen sind. 112. Er lehrt uns, dass auch dies hinsichtlich der Erwerbung von Bedeutung ist.

in einem Fall Wucher[111]vorliegt. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine zu fordern hat und dieser ihm den Verkauf seines Felds verpfändet, so ist dies, wenn der Verkäufer die Früchte isst, erlaubt, und wenn der Käufer die Früchte isst, verboten[112]; R. Jehuda sagt, auch wenn der Käufer die Früchte isst, ist dies erlaubt[113]. R. Jehuda sprach: Einst verpfändete Boethos, der Sohn Zonins, den Verkauf seines Felds mit Zustimmung des R. Eleâzar b. Âzarja, und der Käufer ass die Früchte. Sie erwiderten ihm: Hieraus ist nichts zu beweisen, der Verkäufer ass die Früchte und nicht der Käufer. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Abajje erklärte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Falls, wenn in einem Fall Wucher vorliegt. Raba erklärte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des zurückzuerstattenden Wuchers[114].

צר אחר ברבית מיתר דתניא תרי שהיה נישה
בחבירו מנה ועשה לו שחהו מכר בזמן שהמוכר
אוכל פירות מיתר ליקח אובר פירות אבור רבי
יהודה אומר אף בזמן שהלוקח אוכל פירות מיתר
אמר להם רבי יהודה מעשה בבויתוס בן זונין שעשה
שיהו מכרי עיר בי רבי אלעזר בן עזריה ויקח איבר
פירות תוה אמרו לו בשם ראית מיבר אוכל פירות
תוה ויא ליקח מאי בניהי אמר אביי צר אחד
ברבית אוכא בניהי רבא אמר רבית עיר בנת
תהדור אוכא בניהו אמר רבא השתא דאמר
רבי יצחק בה לי תן ימה לי דמיהן אמרינן ב ז לי
דמיהן ימה לי תן נמי אמרינן יבוקון על שעה
שבשוק יאכ על בי שאן לי איתיבוה לו בפא ולו
תינא ברוה דרב יהושע דרבא בולם אם יש לי מיתר
אם אין לי אביי אמר לוי דתם הריאה חבא ובינו
רבה ליב ויקח ראבוי תויתי ביאי טעמא אבוי
דמן ביקון על שעה שבשוק יאכ על בי שאן לי
דאמר ליה שקורים מיבוית שדיוה אהדדי ביאי
אחנית לי אי חזי לי ווי ביבי הוה מזבננא בחינו
ובשוקי בורא אמר ליה אביי לרב ויקח אלא מיעתה
מיתר ריוח נאה בואה נשים דמצי אמר ליה

M 11 יהם P 12 ארץ M 15 אמר
M 14 מיתר B שבורא מיבוית שדיוה M 15 אא
יהבי בחינו אא חזי בעדי אמר P 16 מיבזנא

Raba sagte: Da nun R. Jannaj gesagt hat, es gebe keinen Unterschied zwischen den [Früchten] selbst und ihrem Kaufpreis, so sagen wir auch, es gebe keinen Unterschied zwischen ihrem Kaufpreis und den [Früchten] selbst; man darf also auf den Marktpreis ein Lieferungsgeschäft abschliessen, auch wenn [der Verkäufer] keine [Früchte] besitzt[115]. R. Papa und R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, wandten gegen Raba ein: Dies ist erlaubt, wenn er sie alle besitzt, wenn aber nicht, verboten!? Dieser erwiderte: Da ist es ein Darlehn, hierbei aber ein Kauf.

Rabba und R. Joseph sagten beide: Die Rabbanan sagten deshalb, dass man auf den Marktpreis ein Lieferungsgeschäft abschliessen dürfe, auch wenn er keine [Früchte] besitzt, weil [der Käufer] zu ihm sagen kann: deine Gefälligkeit ist auf Dornen geworfen; ich habe nichts von dir, denn wenn ich Geld in der Hand hätte, würde ich auch in Hini und Šili billig gekauft haben. Abajje sprach zu R. Joseph: Dennoch darf man auch eine Seah gegen eine Seah borgen, weil er zu ihm sagen

111. Wenn es sich nicht um ein Darlehn handelt, sondern um ein Kaufgeschäft, wenn die Früchte von der Lieferung des Preises steigen u. der Käufer sie schon nimmt, so ist dies kein Wucher, wenn er soviel Bürgen stellt, dass er einer billigen Welt erhält, sonst ist es Wucher. 112. Als er ihm die Schuld bis zu einem vereinbarten Termin stundete, wofür er Zinsen bezahlte, was das Geld verlieren Gläubiger für die betreffende Schuld verlangt. 113. Da er ihr die Zinsen nicht zurückzahlt, dies Wucher ist. 114. Da es unbekannt ist, wer der Käufer das Geld zurückzahlt. 115. Auch R. erlaubt dies nur in dem Fall, wenn der Gläubiger die Früchte erst nach der Schuld zurückzahlt; nach dem er den Autor ist es auch in diesem Fall verboten, weil der Genuss der Früchte Wucher, u. der spätere Ersatz nur eine Rückerstattung desselben ist. 116. Wenn der Verkäufer das Geld erhalten hat, so ist es ebenso als wenn er die Früchte in seinem Besitz, da er sie in dieser Zeit erhalten kann. 119. Ortschaften nahe Sepphoris. Vom Wortlaut von Rabba u. R. Joseph, dh der Käufer, bezw. der Gläubiger hat für die Vorausbezahlung gar keine Belohnung erhalten, da er vor der Preiserhöhung die Früchte überall billiger erhalten haben würde. 120. Cf. ob. S. 691 N. 8.

שקילה טיבותיה ישדייה אחיזדי דאמר ליה התי דקדחי באבלבאי אגר ליה התם חריאה תבא זבני אגר ליה אדא בר אבא לרבא והא בעי לשיתב זוזי לכפכיא אגר ליה רקא יהיב ליה נמי רב אשי אגר זוזי דאינשי אינהו עבדי ליה בפכורותיהו רבה ורב יוסף דאמרי תרוייהו תאי מאן דיהיב זוזי אתרעא חריפא עיניך לאתחזויי רבי דימי נהרדעי לימקנא הוא לא קני אי לקבולי עליה מי שפיר מי לא ביתהוי נמי מיקבל עליה מי שפיר לעולם לקבולי עליה מי שפיר מאן דיהיב זוזי אתרעא רבי תרי תרתא יהיב אי ביתהוי ליה בכיבא דעתיה ואי לא אגר ליה אגיבא דאשכחת פירי דשפירי מזדבני ושקדית אגר רב אשי השתא דאמרת מישם מכמך דעתא אפירי אשכחית בשוקא ואגר ליה בכיבא דעתיה: אמר רב נחמן בריא הרבותא בי אגר נמר ליה אבירי: ואמר רב נחמי האי מאן דיהיב זוזי לקרואה יקא אורי ארבעה ארבעה ואגר ליה יהיבנא לך חמישה חמישה איתנהו עבוה שבי ליתנהי נבוה אגר פשיטא לא צריכא דאית ליה אשראי בביתא מהו דתימא ביון דאית ליה אשראי בביתא בעד שיבא בני אי עד שאמצא מיפתח דבי קמשמע לן ביון דיהבי עיבוניא כמאן דליתנהו קמ"ל ואגר

B 16 שקולא מיבותיך ישדייא P 17 וישדיין M 18 ניקדחו
M 19 רב אדא בר אהבה M 20 אשתדי
P 23 חריפא B 22 אבי M 21
M 25 גבוה M 26 ביון...בביתא.

kann: deine Gefälligkeit ist auf Dornen geworfen, würde denn mein Weizen im Speicher gekeimt[121] haben!? Dieser erwiderte: Da ist es ein Darlehn, hierbei aber ein Kauf.[122] Ada b. Abba sprach zu Raba: Er müsste ja dem Vermittler Provision zahlen[123]!? Dieser erwiderte: Er hat ihn ihm zu geben. R. Aši erwiderte: Das Geld eines Menschen besorgt ihm die Vermittlung[124].

Rabba und R. Joseph sagten beide: Wenn jemand Geld auf den ersten Marktpreis[125] zahlt, so muss er in der Tenne[126] erscheinen. Wozu, wenn um dadurch zu erwerben, so erwirbt er[127] ja nicht[128], und wenn um mit dem Fluch belegt[129] zu werden, so wird er ja mit dem Fluch belegt, auch wenn er da nicht erscheint!? — Tatsächlich um mit dem Fluch belegt zu werden, denn wenn jemand Geld auf den ersten Marktpreis zahlt, zahlt er es an zwei oder drei Personen; wenn er da erscheint, so verlässt [der Verkäufer] sich darauf, wenn aber nicht, so kann er sagen: ich dachte, du hast schönere Früchte als meine gefunden und diese genommen. R. Aši sagte: Da du nun erklärst, weil er sich dann auf ihn verlässt, so gilt dies auch von dem Fall, wenn er ihn auf der Strasse trifft und zu ihm sagt, er verlasse sich darauf.

R. Nahman sagte: Die Regel beim Wucher ist: wenn es eine Belohnung für das Warten ist, so ist es verboten.

Ferner sagte R. Nahman: Wenn jemand einem Wachshändler Geld gibt, und [das Wachs] zu vier[130] verkauft wird, und dieser zu ihm spricht: ich gebe dir fünf[131], so ist dies, wenn er es besitzt[132], erlaubt, und wenn er es nicht besitzt, verboten. Selbstverständlich!? In dem Fall, wenn [der Verkäufer] Lieferanten[133] in der Stadt hat; man könnte glauben, da er solches in der Stadt zu erhalten hat, sei dies ebenso, als würde jemand gesagt haben: bis mein Sohn gekommen ist oder ich den Schlüssel gefunden habe[134], so lehrt er uns, dass es, da er es noch nicht eingefordert hat, ebenso ist, als hätte er keines.

121. Viell. in der üblichen Bedeutung: verbrannt. 122. Der Käufer hat somit einen Nutzen, indem er diese Provision spart. 123. Wer gegen bar kauft, braucht keinen Vermittler. 124. Wo die Früchte noch billig sind. 125. Des Verkäufers, um das Geschäft perfekt zu machen. 126. Rechtlich erwirbt er die Früchte, nur wenn er sie an sich gezogen hat. 127. Cf. ob. S. 622 Z. 10. 128. Moralisch genügt auch die Vereinbarung. 129. Er braucht nicht gerade in der Tenne zu erscheinen. 130. Scheiben für eine bestimmte Münze (Zuz). 131. Später, während der Käufer ihm das Geld sofort zahlt. 132. Da das Wachs sofort in den Besitz des Käufers übergeht; er hat es ihm billiger verkauft. 133. Leute, denen er ebenfalls Geld gegeben hat, die es ihm liefern müssen. 134. In diesem Fall darf man ein Mass Getreide gegen ein Mass Getreide borgen (cf. ob. S. 691 N. 83), da das des Leihenden sofort in den Besitz des Verleihenden übergeht u. event. seines im Preis steigt.

רב נחמן האי מאן דאזוק פשיטי מחבריה ואשכח
ביה טפינא אי בכדי שהדעת טועה ביחייב
לאהדורי ליה ואי לאו מתנה בעלמא הוא דיהיב
ליה חיבי דמי בכדי שהדעת טועה אמר רב אחא
ברי[ה] הדר יוקר בעישורייתא יהוניתא אמר ליה Fol.64a
רב אחא ברי[ה] הדבא לרב אשי ואי אינש תקיפא
הוא דלא יהיב מיתנה באי אמר ליה דלמא ביגזל
גזלי[ה] ואבלע ליה בחשבון דתניא הגוזל את חבירו Bq.113b
והכריע לו בחשבון יצא ואי אינש דאתי בעלמא
דלא שקיל ושדי בחדיה באי אמר ליה דלמא אינש
אחרינא גזליה ואמר ליה כי יזוק פרוני פשיטי מינך
אברע ליה בחשבון; אמר רב בחנא חיה ויתיבנא
בשיתהי פרקי דרב ושמעית דקאמר קרי קרי ולא
ידענא מאי קאמר בתר דקם רב אמרי יהי מאי
קרי קרי קאמר רב אמרו לי חבי קאמר רב האי
מאן דיהיב זוזי תגינאה אקרי וקא אזרי עשרה קרי
בני זהתא ואמר ליה יהבינא לך בני גרמידא איתנהו
שרי ליתנהו אמור פשיטא מהו דתימא ביין דמבזיא
קא רבי שפיר דבי קמשמע לן כמאן כי האי תנא
דתניא המוכר לחבור את עזוי יזנוז את יהדיו
ורהדית את ביירתי מצאו חבורו ואמר לו מה שעזו
תורבות מכור לך מה שרחלי גיזזות מכור לך מה
שבזירתי הודה מכור לך מיתר אבר אם אמר לו מה
שעזו הורבות לך וכך מכור לך מה שרחלי גיזזות

M 27 בר יוכ M 28 יקמבלע M 29 דרבא M 30
הנפיק אמינא יהי מאי קאמר א ל ה ק תאי B 31 - ה
M 32 דמי M 33 ויתא M 34 גרמידא
M 35 אב.

Ferner sagte R. Nahman: Wenn jemand von seinem Nächsten Münzen geborgt und mehr gefunden hat, so muss er, wenn es ein Betrag ist, um welchen man irren kann, sie ihm zurückgeben, wenn aber nicht, so hat er ihm ein Geschenk gemacht. — Welcher heisst ein Betrag, um welchen man irren kann? R. Aha, Sohn R. Josephs, erwiderte: Zehner und Fünfer[135]. R. Aha, Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wie ist es aber, wenn es ein harter Mann ist, der keine Geschenke macht? Dieser erwiderte: Vielleicht hatte er es[136] von ihm geraubt, und nun durch Ueberzählung aufgeschlagen. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand etwas von seinem Nächsten geraubt und es ihm bei einer Rechnung durch Ueberzählung aufgeschlagen hat, so hat er sich seiner Pflicht entledigt. — Wie ist es, wenn es ein von auswärts hergekommener Mann ist, mit dem er nichts zu tun hatte? Dieser erwiderte: Vielleicht hatte es ein anderer geraubt und jener zu ihm gesagt, dass wenn dieser etwas von ihm borgen sollte, er es ihm durch Ueberzählung aufschlage.

R. Kahana sagte: Einst kam ich zum Schluss eines Vortrags Rabhs und hörte, ihn von Kürbissen sprechen, wusste aber nicht, was er gesagt hatte. Nachdem er aufgestanden war, fragte ich sie, was Rabh von den Kürbissen gesagt habe. Da erwiderten sie mir, Rabh habe folgendes gesagt: wenn jemand einem Gärtner Geld auf Kürbisse gegeben hat, als zehn spannengrosse Kürbisse verkauft[137] wurden, und dieser zu ihm gesagt hat, er werde ihm ellengrosse geben, so ist dies, wenn er solche hat, erlaubt[138], wenn aber nicht, verboten. Selbstverständlich!? Man könnte glauben, dass dies, da sie von selber wachsen, erlaubt sei[139], so lehrt er uns. — Nach wessen Ansicht? — Nach der des Autors folgender Lehre: Wenn jemand seine Ziegen melken, seine Schafe scheren oder seinen Bienenstock ausnehmen geht, und jemand trifft und zu ihm spricht: was die Melke meiner Ziegen ergibt, sei dir verkauft[140], was die Schur meiner Schafe ergibt, sei dir verkauft, was mein Bienenstock ergibt, sei dir verkauft, so ist dies erlaubt[141]; wenn er aber zu ihm spricht: dieses Quantum, das die Melke meiner Ziegen ergibt, sei dir verkauft, dieses Quantum, das die Schur meiner Ziegen ergibt, sei dir verkauft, die-

135. Wenn die Summe sich durch 10 od. 5 dividiren lässt, so ist anzunehmen, dass er nach Zehnern od. Fünfern gezählt u. sich hierbei geirrt hat. 136. Einen solchen Betrag. 137. Für ein bestimmtes Geldstück (einen Zuz). 138. Da sie sofort in seinen Besitz übergehen; dies ist also kein Wuchergeschäft, sondern ein billiger Kauf. 139. Auch wenn er solche nicht hat. 140. Für einen vereinbarten Betrag, den er ihm sofort zahlt, ohne Rücksicht auf das Ergebnis. 141. Dies ist ein richtiges Kaufgeschäft, da der Käufer ebensogut Schaden erleiden kann.

ses Quantum, das mein Bienenstock ergibt, sei dir verkauft, so ist dies verboten. Dies ist, obgleich die Vermehrung von selber geschieht, verboten, weil er es in dieser Stunde nicht hat. Manche lesen: Raba sagte: Da sie von selber wachsen, so ist dies erlaubt[142]. — Es wird ja aber gelehrt, dass wenn er ein Quantum nennt, es verboten sei!? Da erfolgt die Vermehrung nicht durch diese[143], denn wenn man diese fortnimmt, kommen andere an deren Stelle[144], hierbei aber erfolgt die Vermehrung durch diese, denn wenn man diese fortnimmt, kommen an deren Stelle keine anderen[145]. Abajje sagte: Man darf zu seinem Nächsten sagen: da hast du vier Zuz auf ein Fass Wein; wenn er sauer wird, so verbleibe er in deinem Besitz, wenn er aber im Preis steigt oder fällt, so verbleibe er in meinem Besitz. R. Šerabja sprach zu Abajje: Dies ist ja nahe zum Gewinn und fern von Verlust!? Dieser erwiderte: Da er (Steigen und) Fallen des Preises übernommen hat, so ist es für beide gleichmässig nahe.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN [GELD] GEBORGT HAT, SO DARF ER NICHT UMSONST IN SEINEM HOF WOHNEN, AUCH NICHT UNTER PREIS MIETEN, WEIL DIES WUCHER IST.

GEMARA. R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Nahmans: Obgleich sie gesagt haben, dass wenn jemand im Hof seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, er ihm keine Miete zu zahlen brauche, so muss er ihm, wenn jener ihm Geld geborgt hat, wol Miete zahlen. Was Neues lehrt er uns da, dies wurde ja bereits gelehrt: wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geborgt hat, so darf er nicht umsonst in seinem Hof wohnen, auch nicht unter Preis mieten, weil dies Wucher ist!? Aus dieser Mišnah könnte man entnehmen, dies gelte nur von einem Hof, der vermietet zu werden pflegt, und einem Mann, der zu mieten pflegt, nicht aber von einem Hof, der nicht vermietet zu werden pflegt, und einem Mann, der nicht zu mieten pflegt, so lehrt er uns. Manche lesen: R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Nahmans: Obgleich sie gesagt haben, dass wenn jemand im Hof seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, er ihm keine Miete zu zahlen brauche, so muss er ihm aber, wenn

142. Die Kürbisse. 143. Auch wenn er zur Zeit keine grossen besitzt. 144. Die bereits vorhandenen, verkauften Dinge. 145. Es ist also das Verkaufte nicht gewachsen, sondern nach dem Verkauf anderes hinzugekommen. 146. Es sind also die bereits verkauften Kürbisse gewachsen. 147. Dies ist nach einer weiter (fol. 70a) folgenden Lehre verboten. 148. Weil der Eigentümer dadurch keinen Schaden hat; cf. S. 71 Z. 1 ff.

כך וכך מכור לך מה שבוירתי הודה לך וכך מכור
לך אמור יאה על גב דמתמרא קא רבי ביון דלית נהי
בההוא שעתא אסור אימא דאמרי אמר רבא ביון
דמתמרא קא רבי שפיר דמי ליתניא כך וכך אכור
לך יאי ניענה קא רבי דשקדי ליה להאי יאתי
אחרינא ברוכתיה תבא ניענה קא רבי דשקדי ליה
להאי ילא אתי אחרינא בדוכתיה אמר אביי שדי
ליה לאניש דזבין ליה חכורה תיך ארבעה זוזי
אחביתא דחמרא אי תקפה ברשיך אי יקרא אי
זיל ברשותי אמר ליה רב שרביא לאביי להאי קרים Col.b
לשבר יהוך להפסד הוא אמר ליה ביון דמזקבי
עדיה ויקרא זיל קרים רוח יהוך תיאו׃

גלוה את הבירי לא ידור בהצרי חנם ולא [Col.a]
ישכור מעני בפרהסיא שהוא רבית׃

גמ׳ תנ״ה. אמר רב יוסי בר מניומי אמר רב
נחמן אף על פי שאמרו חדר בחצר הבירו שרא
מודעינו אנו צריך להעלות לו שכר החזקה ידה
בחצרו צריך להעלות לו שכר מאי קמשמע לן תנינא
הגלוה את הבירו לא ידור בחצירו חנם ולא ישכור
מעני בפרהסיא שהוא רבית אי מיתניתין הוה
אמינא הני מילי בחצר דקיימא לאגרא ובבא
דעביד לשיגר אבר הצר דלא קיימא לאגרא ובבא
דלא עביד לשיגר אימא לא קמשמע לן דאיכא דאמרי
אמר רב יוסף בר מניומי אמר רב נחמן אף על פי
שאמרו חדר בחצר הבירו שרא מודעינו אנו צריך

P 36 מכור לך כך וכך M 37 ברוכ B 38 רבי
M 40 ו B 39 שדרי M 41 שקור הצר אר
M 43 דמתמרא P 44 M א B 42 עקרא
דאפורי דצר דלא קיימא לאגרא ובבא דלא עביד לשיגר.

[jener zu ihm gesagt hat:] borge mir [Geld] und wohne in meinem Hof, wol Miete zahlen. Nach demjenigen, der "geborgt hat" liest, gilt dies um so mehr von dem Fall, [wenn jener gesagt hat:] borge mir"; und nach demjenigen, der "borge mir" liest, gilt dies nicht von dem Fall, wenn er ihm geborgt hat, denn da er es ihm von vornherein nicht in dieser Absicht geborgt hat, so ist nichts daran.

R. Joseph b. Ḥama liess Sklaven von Leuten, die ihm Geld schuldeten, ergreifen und sie zur Arbeit anhalten. Da sprach sein Sohn Rabba zu ihm: Wieso tut der Meister dies!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht R. Naḥmans, denn R. Naḥman sagte, ein Sklave sei nicht einmal das Brot seines Bauchs wert. Jener entgegnete: R. Naḥman sagte es ja nur von solchen gleich seinem Sklaven Daro, der sich in Wirtshäusern herumtreibt, sagte er es etwa auch von anderen Sklaven!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht des R. Daniél b. R. Qaṭṭina, der im Namen Rabhs lehrte, dass wenn jemand einen fremden Sklaven ergreift und ihn zur Arbeit anhält, er frei sei, weil es einem lieb ist, dass sein Sklave nicht müssig gehe. Jener entgegnete: Dies nur, wenn er von ihm nichts zu fordern hat, der Meister aber hat ja von ihnen Geld zu fordern, somit hat dies den Anschein des Wuchers. R. Jose b. Minjomi sagte nämlich im Namen R. Naḥmans: obgleich sie gesagt haben, dass wenn jemand im Hof seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, er ihm keine Miete zu zahlen brauche, so muss er ihm aber, wenn er ihm Geld geborgt hat und in seinem Hof wohnt, wol Miete zahlen. Dieser erwiderte: Ich trete nun zurück.

Abajje sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten einen Zuz Wucher zu fordern hatte, und dieser ihm, als auf dem Markt vier Mass Weizen für einen Zuz verkauft wurden, dafür fünf gegeben hat, so werden ihm bei der Zurücknahme vier abgenommen, denn jener hat sie ihm nur billiger gegeben[154]. Raba aber sagte, es werden ihm fünf abgenommen, denn sie sind von Anfang an als Wucher in seine Hand gekommen. Ferner sagte Abajje: Wenn jemand von seinem Nächsten vier Zuz Wucher zu fordern hatte und dieser ihm dafür ein Gewand gegeben hat, so werden ihm bei

149. Da er dies vereinbart, so ist dies entschieden Wucher. 150. Und da er ihm Verpflegung gab, so erzielte er keinen Gewinn. 151. Er hat dem Eigentümer keinen Schaden zugefügt. 152. Der vereinbarte Wucher kann vom Bewucherten zurück eingefordert werden; cf. ob. S. 689 Z. 16. 153. Die in der inbetracht kommenden Zeit einen Zuz wert waren. 154. Das überschüssige Mass gehört nicht mehr zum Wucher.

ליה מנייהו בי מפקנן מינה ארבעה מפקנן מינה
זוזי ולא מפקנן מינה דבא אמר נהיגא מפקנן
מינה מאי טעמא בי חוכי דלא ליזבני ניזמא
דמיכסא וקאי נהיגא דהיכתא היא אמר רבא הלי
מאן דמסיק תיבר וזוי דהיכתא בהכריה יאמר ליה
הצר דניתנא בעשרה ואנא נהיגנא בתריסר בי
מפקנן מינה תיבר מפקנן מינה אמר ליה רב
אחא ברפתי לרבינא ילמא ליה בי אגרא הבי הוה
קא משתכשי לי השתא דלא משתכשי לי בראגרי
בולי עלמא הוא דאגרנא מישום דאמר ליה מכרית
וקבלת׃

[ii,2] רבין עי השכר יאין מרבי על המכר באיזה
צד השכור לי את הצרי ואמר לי אם מעכשיו
אתה נותן לי הרי הוא לך בעשר בלעים לשנה יאם
של חודש בחודש בדינר יפחות מיכן מכר לי את
שדהו יאמר לי אם מעכשיו אתה נותן לי הרי הוא
שלך באלף וז׳אם לעירו בשנים עשר נמה אבוד׃

גמ״א. מאי שנא ישא יאי שנא מיצא
Qd.48 רבה ורב יוסף דאמרי תרוייהו ׳שכורת אינה
Bm משתלמת׳ אלא בבית יהאי בין הוא מצא ומנה
לביעבא ראי אגר נמר ליה מישויא הוא דהבי שויא
והאי דקאמר ליה אם מעכשיו אתה נותן לי הרי
הוא לך בעשר בלעים לשנה אזלי הוא דקא ביזוי
גבוה ביצא בין חוכני נגהו ובעי למישקל דמי
מעכשיו הדרך אגר נמר ליה הוא יאמר אמר רבא
דקו בת רבנן בהא מיירא יאוקמיה אקרא ׳בשכיר
Lv.25 שנה בשנה שכירית שר שנה זו אינה משתלמת

M 60 דשויא מצי בי M 61 מינה M 62 –
M 63 חוכי...מינה M 64 יכבי יאזל ניזמא דיהם אבר
M 65 בית דמתגר בעש בתריסר M 66 מינה
M 67 משתכשי P אגרנא אגא דקבשתכשי M 68
M 69 באי. B בעי אגא וקבשתכשי א״ר מני א״ר בנימין P
M 71 מיבלע M 70 תיבר בפירות יאבר
M 73 השתח M 72 אין
M 74 ·
M 75 הוא מישי הוא דשוי תבי יהא M 76 בעי למיזוז מינה
P 78 בי. M 77 יאמר דמי מחשיכא

der Zurücknahme vier Zuz abgenommen und nicht das Gewand[1]. Raba aber sagte, es werde ihm das Gewand abgenommen, damit man nicht sage, das Gewand, das er anhat, komme vom Wucher.

Raba sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten zwölf Zuz Wucher zu fordern hatte und ihm dafür einen Hof, der für zehn vermietet zu werden pflegt, für zwölf vermietet hat, so werden ihm bei der Zurücknahme zwölf abgenommen[2]. R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Sollte er doch sagen: ich vermietete ihn so, um einen Gewinn zu erzielen, jetzt aber, wo ich keinen Gewinn erziele, will ich die Miete, die mir alle Welt zahlt!? – Jener kann erwidern: du bist darauf eingegangen.

MAN DARF AUF DEN MIETPREIS AUFSCHLAGEN, NICHT ABER AUF DEN KAUFPREIS; ZUM BEISPIEL: WENN JEMAND EINEN HOF VERMIETET UND [ZUM MIETER] SPRICHT: WENN DU MIR [DIE MIETE] SOFORT ZAHLST, SO HAST DU IHN FÜR ZEHN SELÂ JÄHRLICH, WENN ABER MONATLICH, SO HAST DU MIR EINEN SELÂ PRO MONAT ZU ZAHLEN, SO IST DIES ERLAUBT; WENN ABER JEMAND EIN FELD VERKAUFT UND [ZUM KÄUFER] SPRICHT: WENN DU ES MIR SOFORT BEZAHLST, SO HAST DU ES FÜR TAUSEND ZUZ, WENN ABER ZUR ERNTEZEIT, FÜR ZWÖLF MINEN, SO IST DIES VERBOTEN.

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatz und dem Schlußsatz[3]? Rabba und R. Joseph sagten beide, die Miete ist erst postnumerando zu zahlen, und da für diesen die Fälligkeitszeit noch nicht herangereicht ist, so ist dies kein Wartegeld, sondern der richtige Wert, und wenn er ihm sagt, dass wenn er ihm sofort zahlt, er es ihm für zehn Selâ vermiete, so lässt er ihm billiger; im Schlusssatz aber, wo es sich um einen Kauf handelt, und er Zahlung sofort zu erhalten hat, ist dies Wartegeld und daher verboten. Raba sagte: Die Rabbanan haben über diese Sache[4] nachgedacht und sie auf eine Schriftstelle gestützt: *wie ein Mieting von Jahr zu Jahr*, die Miete dieses Jahrs ist erst im folgenden Jahr zu zahlen.

155. Er hat das Gewand käuflich erworben u. der Kauf bleibt bestehen. 156. Die 12 Zuz sind Wuchergeld u. die 10 Z. Miete schuldet er ihm. 157. Für die Stundung. 158. Zwischen Miete u. Kauf. 159. Beim Mieten. 160. Der höhere Preis bei nachträglicher Zahlung. 161. Weshalb der Mietzins postnumerando zu zahlen ist. 162. Lev. 25,53.

אלא לשנה אחרת׃ יאם לגרן בשנים עשר מנה
אסירי׃ אמר רב נחמן מתניתא שרי איתיביה רמי בר
חמא לרב נחמן ואמרי לה רב עוקבא בר חמא לרב
נחמן ואם לגרן בשנים עשר מנה אסור אמר ליה
התם קן ליה תבא לא קן ליה׃ אמר רב פפא
מתניתא דרי[163] ודאי שרי מאי טעמא שבראי לא פסיד
ליה לא צריכנא אנא הוא דקא עבידנא מילתא גבי
רוקח אמר ליה רב[164] ששת ברוח דרב אדי לרב פפא
מאי חזו מר דקא אזלת בתר דידך זיל בתר דידהו׃
דאירו חזו להו וזוזי חזו שקלי בי השתא השתא
דלית להו וזוזי שקלי בוקרא דלקמיה׃ אמר רב
חמא מתניתא דידי ודאי שרי מאי טעמא ניחא ליה
דשקלי מישתיתי דבר חיבא דקא אזלי שבקי להו
בכבא ונקום להו שוקא והלכתא ברם חמא והלכתא Col.b Bm.61b Jem.c.1 Bm.62a
ברבי אלעזר והלכתא כרבי יוחנן דאמר מה לי הן
ומה לי דיהן׃

[iij] רב[165] לו את השדה ונתן לו מקצת דמים יאמר
לו אימתי שתרצה הבא מעות ושוב את שלך
אביי הלכתו על שדהו יאמר לו אם אי אתה נותן
לי מבאן ועד שלש שנים הרי הוא שלי הרי הוא
שלי וכך היה ביתים בו ועשה על פי חכמים׃

B 78 בשנה M 79 דידי B 80 ידאי
M 81 עשיא M 82 דרוקחי P 83 בישתיתא

Wenn aber zur Erntezeit, für zwölf Minen, so ist dies verboten. R. Nahman sagte: Der Zielverkauf[163] ist erlaubt. Rami b. Hama wandte gegen R. Nahman ein, nach anderen wandte es R. Ûqaba b. Hama gegen R. Nahman ein: Wenn aber zur Erntezeit, für zwölf Minen, so ist dies verboten!? Dieser erwiderte: Da hat er dies vereinbart, hierbei[164] hat er dies nicht vereinbart.

R. Papa sagte: Mein Zielverkauf[165] ist entschieden erlaubt, denn mein Bier wird nicht verdorben, das Geld brauche ich ebenfalls nicht, und nur aus Gefälligkeit für den Käufer tue ich dies[166]. R. Šešeth, Sohn R. Idis, sprach zu R. Papa: Was veranlasst dich, Meister, dich nach dir zu richten, richte dich nach ihnen[167]; sie könnten, wenn sie das Geld hätten, zum jetzigen Preis kaufen, jetzt aber, wo sie kein Geld haben, müssen sie zum teureren Preis von später kaufen[168].

R. Hama sagte: Mein Zielverkauf[169] ist entschieden erlaubt, weil es ihnen lieb ist, dass es in meinem Besitz verbleibe, denn wo sie hinkommen, wird ihnen der Zoll erlassen und der Markt frei gemacht. Die Halakha ist nach R. Hama zu entscheiden; die Halakha ist ferner nach R. Eleâzar zu entscheiden; und die Halakha ist nach R. Jannaj zu entscheiden, welcher sagt, es gebe keinen Unterschied zwischen den [Früchten] selbst und ihrem Kaufpreis.

WENN JEMAND SEIN FELD VERKAUFT UND [DER KÄUFER] IHM EINEN TEIL DES GELDS GIBT, UND JENER ZU IHM SPRICHT: SOBALD DU WILLST, BRINGE MIR DAS GELD UND NIMM DAS DEINIGE, SO IST DIES VERBOTEN[170]. WENN JEMAND EINEM [GELD] AUF SEIN FELD BORGT, UND ZU IHM SPRICHT: WENN DU ES MIR VON JETZT AB BIS NACH DREI JAHREN NICHT BEZAHLST, GEHÖRE ES MIR, SO GEHÖRT ES IHM. SO TAT BOETHOS, DER SOHN ZONINS, MIT ZUSTIMMUNG DER WEISEN.

163. Zu höherem Preis, ohne jed. anzugeben, dass er ihm die Ware bei Barzahlung billiger lassen würde. 164. Beim Zielverkauf. 165. Er fabrizirte Bier (Dattelwein) u. lieferte es im Herbst zum höheren Preis des Frühlings u. erhielt auch erst dann Zahlung; dies ist ebenso, als würde er es dann verkauft haben. 166. Es sofort liefern. 167. Den Käufern. 168. Sie zahlen mehr, weil sie kein Geld haben, also Wartegeld. 169. Er verkaufte den Händlern Waren in seiner Ortschaft, wo sie billiger waren, zum höheren Preis, wie sie in anderen Ortschaften verkauft wurden, ohne von ihnen sofortige Zahlung zu erhalten; sie nahmen vielmehr die Waren auf sein Risiko, verkauften sie u. kauften für den Erlös andere Waren auf ihr Risiko. Da er das Risiko für die von ihm gekauften Waren trug, sie also sein Eigentum blieben, so begann das Darlehn erst nach dem Verkauf derselben. 170. Der Umstand, dass sie bei ihm gekauft haben, geschah zu ihrem Nutzen. 171. Dass vollendeter Wucher zurückzuzahlen sei; ob. S. 689 Z. 16. 172. Wenn der Verkäufer die Früchte geniesst, so erhält er eine Belohnung für die Stundung, wenn der Käufer die Früchte geniesst, so muss mit dem Fall gerechnet werden, dass er den Rest nicht zahlt u. der Kauf rückgängig gemacht wird, in welchem Fall die Anzahlung ein Darlehn ist, wofür er die Früchte geniesst; auf jeden Fall wird das Wuchergesetz übertreten.

גמ׳ א״ר הונא אמר מוכר איבל פירות רב ענן אמר משלשין את הפירות ולא פריגי הא דאמר ליה זיתית קני הא דאמר ליה זיתית קני בעבשיו תני רב בפרא ברבית דבי רבי חייא פעמים ששניהם מותרין פעמים ששניהם אסורין פעמים שהמוכר מותר והלוקח אסור פעמים שהלוקח מותר ומוכר אסור עני רבא בתריה פעמים ששניהם מותרין דאמר ליה קני כשיעור זוזך פעמים ששניהם אסורין דאמר ליה לבי זיתית קני בעבשיו פעמים מוכר מותר והלוקח אסור דאמר ליה רבי זיתית קני פעמים שהלוקח מותר ומוכר אסור דאמר ליה קני בעבשיו וזיואי ליהוי חלואה נמך מאן תנא שניהם אסורין אמר רב הונא ברית הדם יהושע דלא כרבי יהודה דאי רבי יהודה הא אמר צד אחד ברבית מותרת משכן רי בית משכן לי שרח יאמר רי רבשתרצה תמיכרם לא תמכרם ארא לי בדמים חדי אסור כשייתן מיתר מאן תנא בדמים הללו אסור אמר רב הונא ברית הדם יהושע דלא כרבי יהודה דאי רבי יהודה האמר צד אחד ברבית מותרת מכר לי בית מכר רי שרח ואמר רי רבשתהי לי מעות תהורם רי אסור רבשתהי רך מעות אהורם רך מיתר מאן תנא אמר רב הונא

M 87 ו B 86 ס M 85 ליה M 84 ו M 88 שהמו׳ בנגר׳.

GEMARA. Wer isst die Früchte? R. Hona sagt, der Verkäufer esse die Früchte; R. Ânan sagt, die Früchte werden deponirt. Sie streiten aber nicht; der eine spricht von dem Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: wenn du [das Geld] bringst, so erwirbst du es; der andere spricht von dem Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: wenn du [das Geld] bringst, so erwirbst du es von jetzt ab.

R. Saphra lehrte hinsichtlich des Wuchers in der Schule R. Hijas: Zuweilen ist es beiden erlaubt, zuweilen ist es beiden verboten, zuweilen ist es dem Verkäufer erlaubt und dem Käufer verboten, und zuweilen ist es dem Käufer erlaubt und dem Verkäufer verboten. Raba erklärte es hinterher. Zuweilen ist es beiden erlaubt, wenn er zu ihm gesagt hat: erwirb im Betrag deiner Zahlung; zuweilen ist es beiden verboten, wenn er zu ihm gesagt hat: wenn du [das Geld] bringst, so erwirbst du es von jetzt ab; zuweilen ist es dem Verkäufer erlaubt und dem Käufer verboten, wenn er zu ihm gesagt hat: wenn du [das Geld] bringst, erwirbst du es; zuweilen ist es dem Käufer erlaubt und dem Verkäufer verboten, wenn er zu ihm gesagt hat: erwirb es von jetzt ab, und mein Geld verbleibe bei dir als Darlehn. Wer lehrte, dass es beiden verboten sei? R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, erwiderte: Es ist nicht R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt, dass es erlaubt sei, wenn in einem Fall Wucher vorliegt.

Wenn jemand einem ein Haus oder ein Feld verpfändet, und dieser zu ihm spricht: wenn du es verkaufen willst, so verkaufe es nur mir für diesen Preis, so ist dies verboten; wenn aber: für den Wert, so ist es erlaubt. Wer lehrte, dass es verboten sei, wenn er sagt: für diesen Preis? R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, erwiderte: Es ist nicht R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt, dass es erlaubt sei, wenn in einem Fall Wucher vorliegt.

Wenn jemand einem ein Haus oder ein Feld verkauft und zu ihm spricht: sobald ich Geld habe, gibst du es mir zurück, so ist dies verboten; wenn aber [der Käufer sagt:] sobald du Geld hast, gebe ich es dir zurück, so ist es erlaubt. Wer lehrte dies? R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, erwiderte: Es ist nicht R. Jehuda, denn

172. Wenn der Käufer einen Teil des Kaufpreises gezahlt hat. 173. Bis dahin bleibt es Eigentum des Verkäufers. 174. Der Genuss der Früchte ist in Rede stehenden Fall. 175. Im oben angeführten Fall, dass durch die Restzahlung das Feld rückwirkend, seit dem Tag des Verkaufs, in den Besitz des Käufers übergehe. 176. Was nach hierbei der Fall ist, denn wenn der Verkäufer die Früchte geniesst u. der Kauf rückgängig wird, od. der Käufer die Früchte geniesst u. der Kauf nicht rückgängig wird, liegt kein Wucher vor. 177. Dh. die Schuld bezahle. 178. Dies ist kein richtiger Verkauf, sondern ein Leihgeschäft, wenn dann der Käufer die Früchte geniesst u. das Grundstück nachher eingelöst wird, so ist dies Wucher.

ברוה דרב יהושע דלא כרבי יהודה דאי רבי יהודה
האמר צד אחד בריבית מותר מאי שנא דישא ומאי
שנא סיפא אמר רבא דישא דלא אמר ליה מדעתיה
סיפא דאמר ליה מדעתיה: ההוא גברא דזבן ריחי
מארבא לחבריה שרא באחריות חויוה דהוה קא עציב
אמר ליה אמאי עציבת אי טרפי ליה מינך מתבענא
רך שובחא שבחא יפירי אנא אמיטי פטוטי מילי Fol.66
בעלמא הוא אמר ליה רב אשי לאמיטי מעלמא מאי
טעמא דהוקה בעי לאתנויי והכא בייבר קא מיתני אמיתת
פטוטי מילי בעלמא הוא אלא מיתניתא דקתני
רכשיתני רך בשעת אחזור רך מותר דמיבר היא רבעי
לאתנויי מיבר לא אתני ולוקח קא מיתני ואמרין
מאי שנא דישא ומאי שנא סיפא סיפא יאמר רבא סיפא
דאמר ליה מדעתיה טעמא דאמר ליה מדעתיה הא
לא אמר ליה מדעתיה לא אמרין פטוטי מילי
בעלמא הוא אמר ליה נעשה כמאן דאמר ליה
מדעתיה אתמר: ההוא שטרא דכתב ליה ניתא
רדביתהו אגנוד יאתנה אמרה ליה אמאי קא מיתנחת
אי קיימת ריהך אנא אמר רב זביד פטוטי מילי
בעלמא הוא אמר ליה רב אחא מדפתי לרבינא ואי
לאי פטוטי מילי מאי ברירה קיימא לישנדי תנאה

M 89 דישא...מדעתיה M 90 יהאמר רבא ס ס הלאה
M 91 לא בעי מיתני משום רבי אמרי P 92 מיתניתין
V 93 אתוריב M 94 התב במאי P 95 אמיתה
P 96 רמיירא.

R. Jehuda sagt, dass es erlaubt sei, wenn in einem Fall Wucher vorliegt[179]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen dem ersten und dem zweiten Fall? Raba erwiderte: Im ersten Fall machte er es nicht von seinem Belieben abhängig, im zweiten Fall machte er es von seinem Belieben abhängig[180].

Einst verkaufte jemand an einen ein Grundstück ohne Garantie[181]; als er darauf merkte, dass dieser betrübt war, sprach er zu ihm: Weshalb bist du betrübt, wenn es dir weggenommen werden sollte, so ersetze ich dir mit dem Besten[182] auch die Melioration und die Früchte. Darauf sprach Amemar: Dies sind nichts weiter als leere Worte[183]. R. Aši sprach zu Amemar: Du sagst wol aus dem Grund, dass es nichts weiter als leere Worte sind, weil der Käufer dies vereinbaren sollte, während es hierbei der Verkäufer versprochen hat[184], [dagegen aber ist einzuwenden:] die Barajtha lehrt, dass wenn [der Käufer] sagt: sobald du Geld hast, gebe ich es dir zurück, es erlaubt sei, weil der Verkäufer es vereinbaren sollte[185], und nicht der Verkäufer, sondern der Käufer es vereinbart hat, und auf unsre Frage, welchen Unterschied es zwischen dem Anfangssatz und dem Schlußsatz gebe, erwiderte Raba, der Schlußsatz spreche von dem Fall, wenn [der Käufer] es von seinem Belieben abhängig gemacht hat. Also nur, wenn er es von seinem Belieben abhängig macht, wenn er es aber nicht von seinem Belieben abhängig macht, sagen wir nicht, es seien nur leere Worte[186]!? Dieser erwiderte: [Jene Erklärung] lautet: es ist ebenso, als würde er es von seinem Belieben abhängig gemacht haben[187].

Einst schrieb ein Sterbender einen Scheidebrief für seine Frau[188], und als sie ihn stöhnen und seufzen hörte, sprach sie zu ihm: Weshalb seufzest du, wenn du aufstehst, bin ich dein. Darauf entschied R. Zebid, dass dies nur leere Worte sind. R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Welche Bedeutung hätte dies denn, auch wenn es keine

179. Wenn der Verkauf bestehen bleibt, so liegt hier kein Wucher vor. 180. Die Einlösung ist nicht vom Belieben des Käufers, sondern von dem des Verkäufers abhängig, somit ist dies kein Kaufgeschäft, sondern ein Leihgeschäft. 181. Der Verkäufer hat das Grundstück bedingungslos verkauft, u. nur der Käufer hat sich freiwillig bereit erklärt, ihm event. das Grundstück zurückzugeben; dies ist ein giltiges Kaufgeschäft. 182. Ihn schadlos zu halten, falls Gläubiger des Verkäufers es ihm wegnehmen sollten, u. zwar hatte er dies ausdrücklich vereinbart; cf. ob. S. 501 Z. 1 ff. 183. Sc. seines Grundbesitzes; cf. S. 18 N. 110. 184. Das Versprechen ist nicht bindend. 185. Dass er das Grundstück unter Vorbehalt verkaufe. 186. Wenn er es unbedingt verspricht, so ist das Versprechen bindend. 187. Selbst wenn der Käufer es mit Bestimmtheit versichert, da der Verkäufer sich dies vorbehalten sollte. 188. Um sie von der Leviratsehe (cf. Dt. 25,5 ff.) zu befreien. 189. Dies ist keine Bedingung, vielmehr ist die Scheidung effektiv giltig.

בגיטא בדידיה קיימא כמשעבדי תנאה מהו דתימא
הוא גופיה אדעתא דידה קא גמיר ויהיב ניטא קא
משמע לן: תריהו על שדחו: אמר רב הנא בשעת
מתן מעות קנה חבל לאחר מתן מעות לא קנה
אלא בנגר מעותיו ורב נחמן אמר אפילו לאחר
מתן מעות קנה חבל עבד רב נחמן עובדא גבי רישׁ
גלותא בשבעתים קרקעה רב יהודה לשטרות אמר
ליה רישׁ גלותא רב יהודה קדש לשטרך אמר ליה
דרדקא קרקעה גברא רבא קרקעיה הוא ביה טעמא
וקרקעיה איבא דאמרי אמר ליה דרדקא קרקעה רבוני
עלמא רגבי דידי בדינא דרדקי ניגהי חדר אמר רב
נחמן אפילו בשעת מתן מעות לא קנה ולא בריש
איתיביה רבא לרב נחמן אם אי אתה נותן לי מכאן
ועד שלש שנים הרי הוא שלי הרי הוא שלי אמר
ליה אני איבר אכמכתא קניא ומניומי אמר אכמכתא
לא קניא ורבנייתי קשיא ביתניתין איבעית אימא
מתניתין רבי יוסי היא דאמר אכמכתא קניא
Col.b איבעית אימא דאמר ליה קני מעכשיו: אמרי ליה
מר ינוקא יתיר קשישא בני דיתיב חברא רחב אשי
חבי אמרי נהרדעאי משמיה דרב נחמן האי אכמכתא
בזמניה קניא בלא זמניה לא קניא אמר להו כל
מידי בזמניה קני בלא זמניה לא קני דרבא הכי

M 97 בדידה...תנאה M 98 גבי ישקי לוד(דר)קד ר
M 99 גבי ר קרש M 1 דרדקי M 2
קרעיה M 3 ביוא גבי יוסי בדרדקי רבי M 4
ליה M 5 מיתני M 6 קני M 7 ראי
M 9 בשבעא כר שלי גבי בית P 8

leeren Worte wären; ist denn der Scheidebrief von ihrer Bedingung abhängig, er ist ja von seiner Bedingung abhängig!? Man könnte glauben, er selber habe bei der Uebergabe des Scheidebriefs [die Giltigkeit] von ihrer Bedingung abhängig gemacht, so lehrt er uns.

WENN JEMAND EINEM [GELD] AUF SEIN FELD BORGT. R. Hona sagte: Wenn bei der Uebergabe des Gelds, so hat er alles erworben, wenn aber nach Uebergabe des Gelds, so hat er nur im Betrag seines Gelds erworben. R. Nahman aber sagte, auch wenn nach der Uebergabe des Gelds, habe er alles erworben. Einst trat R. Nahman beim Exiliarchen eine Entscheidung nach seiner Ansicht; da zerriss R. Jehuda den Schein. Darauf sprach der Exiliarch zu ihm: R. Jehuda hat deinen Schein zerrissen! Dieser erwiderte: Hat ihn denn ein Kind zerrissen, ein bedeutender Mann hat ihn ja zerrissen; wahrscheinlich hat er einen Grund gehabt, ihn zu zerreissen. Manche lesen: Dieser erwiderte: Ein Kind hat es zerrissen, denn jeder gilt in Gerichtsangelegenheiten mir gegenüber als Kind. Später sagte R. Nahman: auch wenn bei der Uebergabe des Gelds habe er nichts erworben. Raba wandte gegen R. Nahman ein: wenn du es mir von jetzt bis nach drei Jahren nicht bezahlst, gehöre es mir, so gehört es ihm!? Dieser erwiderte: Ich war der Ansicht, die Zusicherung sei bindend, Minjomi aber sagt, die Zusicherung sei nicht bindend. Gegen Minjomi ist ja aus der Mišnah ein Einwand zu erheben!? Wenn du willst, sage ich: die Mišnah vertritt die Ansicht R. Joses, welcher sagt, die Zusicherung sei bindend; wenn du aber willst, sage ich: wenn er zu ihm gesagt hat: erwirb es von jetzt ab.

Mar-Jannqa und Mar-Qašiša, Söhne R. Hisdas, sprachen zu R. Asi: Die Nehardeënser sagten folgendes im Namen R. Nahmans: Durch die Zusicherung erwirbt er es zur Frist, vor der Frist aber nicht. Er entgegnete ihnen: Alles erwirbt man ja erst zur Frist und nicht vor der Frist!? Vielleicht wollt ihr folgendes sagen:

189. Die Giltigkeit desselben. 190. Die von der Ehefrau gestellten Bedingungen beim Empfang des Scheidebriefs sind ganz bedeutungslos. 191. Sc. er diese Bedingung gestellt hat. 192. RN war Richter. 193. Er hat es auf Grund der Vereinbarung erworben. 194. Wörtl. die Stütze; wenn einer der Kontrahenten dem anderen eine Zahlung od. eine Leistung versprecht, falls er seiner Verpflichtung nicht nachkommen sollte. 195. Ich bin dadurch von meiner Ansicht abgekommen u. zu dieser Entscheidung gelangt. 196. Falls ich es später nicht einlöse; dies ist ein richtiger Verkauf, der rückwirkend seit der Vereinbarung giltig war. 197. Eigentl. der Jüngere u. der Aeltere (vgl. jed. Tos. zu Bb.7a sv. גבי), Söhne RHs. Dieser soll 2 Söhne gleichen Namens gehabt haben. 198. Cf. Bd. vij S. 60 Z. 14 ff. 199. Wenn die vereinbarte Frist heranreicht u. er die Schuld nicht bezahlt

קאמרית אשכחיה בני זמנה ואמר ליה קני קני
בתר זמנה יאמר ליה קני לא קני מאי טעמא
מדמית בובינא הוא דקאמר ליה הא הוא דאפילו
בני זמנה נמי לא קני יהאי דקאמר ליה קני קא
כבר בי מטי זמנה הא ליתי ויזבדן אמר ר
בפא האי אכמכתא זימנין קניא זימנין לא קניא
אשכחיה דקא שתי שביא קני דקא מחפר בזוזי לא
קני אמר ריש ר אחא מדפתי לרבינא הלמא דיפכיתי
פהדיה קא שתי אי נמי אינישׁ אכמכתא אגזי ארא
אמר רבינא אי קצר בימי ידאי קני אמר ליה ר
אדא מדפתי לרבינא הרמא סבר בי תיבי הילא
תרתוי ארעיה ארא אמר ר בפא אי קציר באריעא
ידאי קני ואמר ר בפא אד על גב דאמיר רבנן
אכמכתא לא קניא אפיתיקי הויא לרבינא בינה
אמר ליה ר הונא בריה דרב נתן רב בפא מי
קאמר ליה קני לעבוינא אמר ליה מי ושבא ביה
דיב מרי דרבינא יאי אמר קני לרבינא מינה קני
נוקי בית אכמכתא הוא יאכמכתא לא קניא ארא
אפיתיקי קאמר ר בפא מאי הוא דאמר ליה לא

Bq. a

M 10 אשכחיה — M 11 לא — B 12 אייי
M 13 לא שתי — B 14 אדרינא — M 15 ליה
M 16 ב ב

hat er ihn[200] vor Ablauf der Frist getroffen und zu ihm gesagt: erwirb[201], so hat er es erworben, wenn aber nach Ablauf der Frist und zu ihm gesagt: erwirb, so hat er es nicht erworben, weil er es zu ihm nur aus Scham[202] gesagt hat. Dies ist aber nichts; auch wenn innerhalb der Frist, hat er es nicht erworben, denn er sagte ihm nur deshalb: erwirb, damit er, wenn die Frist heranreicht, ihn nicht dränge[203].

R. Papa sagte: Zuweilen erwirbt er es durch die Zusicherung und zuweilen erwirbt er es dadurch nicht; wenn er ihn[204] beim Rauschtrank antrifft, so hat er es erworben[205], wenn er ihn aber beim Herumsuchen nach Geld antrifft, so hat er es nicht erworben[206]. R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Vielleicht trinkt er nur, um seinen Kummer zu vertreiben, oder vielleicht hat jemand ihn Geld versprochen!? Vielmehr, erklärte Rabina, wenn jener auf das Geld genau achtete[207], so hat er es entschieden erworben. R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Vielleicht tat er dies, damit seine Grundstücke nicht im Preis sinken!? Vielmehr, erklärte R. Papa, wenn jener auf seine Grundstücke achtet[208], so hat er es entschieden erworben.

Ferner sagte R. Papa: Obgleich die Rabbanan gesagt haben, dass er durch die Zusicherung nicht erwerbe, so gilt es dennoch als Hypothek, um davon [seine Schuld] einzufordern[209]. R. Hona, Sohn R. Nathans, sprach zu R. Papa: Sagte er denn zu ihm: erwirb davon den Betrag deiner Forderung!? Mar-Zutra, Sohn R. Maris, sprach zu Rabina: Auch wenn jener zu ihm gesagt hat: erwirb davon den Betrag deiner Forderung, ist dies ja schliesslich nur eine Zusicherung[210], und durch die Zusicherung ist ja nichts zu erwerben!? Auf welchen Fall bezieht sich nun die Lehre R. Papas, dass es eine Hypothek sei? Wenn er zu ihm gesagt hat: Du sollst nur davon Zahlung erhalten[211].

200. Der Schuldner den Gläubiger. 201. Das verpfändete Grundstück, er wolle es nicht einlösen. 202. Weil er es nicht einlösen kann; in Wirklichkeit aber wollte er ihm den Besitz nicht abtreten. 203. Also ebenfalls nur aus Scham u. nicht weil er ihm den Besitz abtreten wollte. 204. Am Tag, an welchem die Zahlung fällig ist. 205. Falls er ihm dann den Besitz abtritt; es ist ersichtlich, dass er es nicht aus Not tut, sondern aus freien Stücken. 206. Es ist ersichtlich, dass er ihm den Besitz nicht abtreten will, u. wenn er dies trotzdem tut, so tat er dies nur aus Scham, gegen seinen Willen. 207. Dass er das Grundstück nicht einlösen kann, u. die Abtretung geschah nicht freiwillig. 208. Wenn der Schuldner beim Leihen einen möglichst hohen Betrag aufnahm, so ist es wahrscheinlich, dass er daran dachte, das Grundstück nicht einzulösen. Nach der Erkl. Rsj s: wenn er bewegliche Sachen nicht unter Preis verkauft, um das verpfändete Grundstück einlösen zu können. 209. Wenn er andere Grundstücke nicht verkauft, sogar für den richtigen Wert, so ist es ersichtlich, dass er das Verpfändete nicht einlösen will. 210. Dass das Feld verfallen soll, falls er es zur Frist nicht einlöst. 211. Er erwirbt davon im Wert seiner Schuld. 212. Er hat ihm den Besitzerwerb nicht unbedingt überlassen, sondern nur in dem Fall, wenn er es nicht einlöst. 213. Auch innerhalb der vereinbarten Frist.

יהא רך פרעון אלא מזוז׃ ההוא גברא דזבן חמרא
מארעא דחברתיה באחריות אבר ליה אי מיתבי ליה
מנאי מינכית ליה מיעדי עידית דאית לך אבר ליה
מיעדי עידית לא מינכינא לך דבעינא דמיתקם קמאי
אלא מינכינא לך מיעדית אחריתי דאית לי דמית
מרפיה מינית אתא ברקא שקל ליעדי עידית כבר
רב פפא ליתיבי מיעדית אבר ליה יהא קיימא אבר
ליה רב אחא מדפתי לרבינא ליתיבא ליה בי אמרי
לך אנא מינכינא לך דהוה עידי עידית קיימא השתא
קיימא לה עידית בשקם עידי עידית׃ רב ב
שבא חזה מבוק בית רב בהנא וזוי אבר ליה אי לא
צרעא לך ליזב פריני עבי מהאי חמרא בבר רב
פפא ליתיבי אמרינן אכמכתא לא קניא הני מילי
בארעא דלית ליה קיימא אבר חמרא מין דלוכני
קאי בזוזי דמי אמר ליה רב הונא ברוה דרב יהושע
ליה פפא חבי אמרינן משמיה דרבא בי דאי לא
קני אבר רב נחמן השתא דאמיר רבנן אכמכתא לא
קניא הדר ארעא ליהדרי פריי ליתיבא דרבי
נחמן מחזיה בטעית לא היא מחזיה יהאיתיר
תמוכר פירות דקר לחבירו אבר רב הונא עד שיבא
באי לעזים יבול לחזור בי משבאי לעזים אין יבול
לחזור בי ירב נחמן אמר אם משבאי לעזים יבול
לחזור בי יאבר רב נחמן מידינא דאי שביק יאבר
לא מפקנן מיניה חתם וזבני הבא חריאתו׃ אבר

B 17 דבעין (P דבעי) B 18 אדיים (P ארזית)
M 19 יבוא שרף מיעית M 20 מיעדית רחוה M 21
P 23 יזבינא M 22 בי דבאי השתא קמה עידית
B 24 דרבי P 25 מיפקנא.

Einst verkaufte jemand an seinen Nächsten ein Grundstück unter Garantie[214], und dieser sprach zu ihm: Wenn man es mir abnehmen sollte, so leistest du mir Ersatz mit dem besten, deiner [Grundstücke]. Jener erwiderte: Mit dem besten nicht, da ich es für mich behalten will, aber mit einem anderen guten, das ich habe. Später nahm man es ihm ab, und darauf kam ein Strom und zerstörte jenem das beste[215]. Hierauf wollte R. Papa entscheiden: er versprach ihm gutes, und dieses ist ja vorhanden. Da sprach R. Aha aus Diphte zu Rabina: Er kann ihm ja erwidern: ich habe dir gutes versprochen, als ich noch besseres hatte, jetzt aber ist das gute an Stelle des besten getreten.

Rabh b. Šaba hatte von R. Kahana Geld zu erhalten; da sprach dieser zu ihm: Wenn ich dir bis zu diesem Tag nicht bezahle, so kannst du es von diesem Wein[216] einziehen. Darauf wollte R. Papa entscheiden: nur bei Grundstücken sagen wir, dass man sie durch die Zusicherung nicht erwerbe, da sie nicht zum Verkauf bestimmt sind, Wein aber, der zum Verkauf bestimmt ist, gilt als Bargeld. Da sprach R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, zu R. Papa: Folgendes sagten wir im Namen Rabas: wenn es[217] von einem "falls"[218] abhängig gemacht wird, so erwirbt er es nicht. R. Nahman sagte: Da nun die Weisen gesagt haben, dass er es durch eine Zusicherung nicht erwerbe, so muss nun das Grundstück sowol als auch die Früchte zurückgegeben werden[219]. — Demnach wäre R. Nahman der Ansicht, der irrtümliche Verzicht[220] gelte nicht als Verzicht, und dem widersprechend wurde gelehrt: Wenn jemand die Früchte einer Dattelpalme an seinen Nächsten verkauft[221] hat, so kann er, wie R. Hona sagt, bevor diese auf die Welt gekommen sind, zurücktreten, wenn sie aber bereits auf die Welt gekommen sind, nicht mehr zurücktreten; R. Nahman aber sagt, er könne zurücktreten, auch wenn sie bereits auf die Welt gekommen sind. Hierzu sagte R. Nahman, er pflichte bei, dass wenn [der Käufer die Früchte] bereits verzehrt hat, man sie ihm nicht mehr abnehmen könne[222]? — Da ist es ein Kaufgeschäft, hierbei aber ein Leihgeschäft[223].

214. Cf. ob. S. 703 N. 182. 215. Das gekaufte Grundstück, dem Käufer. 216 Grundstück des Käufers. Der Käufer wollte dann Ersatz von den Grundstücken, die er ihm beim Kauf versprochen hatte, der Verkäufer aber wollte ihm andere von geringerer Qualität geben, da jene nunmehr seine besten waren. 217. Er hatte ihm einen Preis angegeben, der aber später stieg. 218. Das Erwerben des verpfändeten Gegenstands. 219. Von irgend einer Bedingung. 220. Nach Ablauf der Frist. 221 Wie zum Beispiel in diesem Falle der Schuldner, bezw. Verkäufer verzichtete auf die Früchte, weil er irrtümlich glaubte, der Verkauf sei giltig. 222. Noch vor der Blüte. 223. Den Ersatz für diese. 224 Obgleich der Verzicht des Verkäufers auf Irrtum beruhte, denn er wusste vorher nicht, dass er zurücktreten dürfe. 225. Der Genuss der Früchte gilt als Wucher.

Raba sagte: Ich sass dann[226] vor R. Nahman und wollte gegen ihn einen Einwand erheben aus der [Lehre vor der] Uebervorteilung, er aber merkte es und verwies mich auf [die Lehre von der] Unfruchtbaren. Bei der Uebervorteilung ist der Verzicht, da er irrtümlich erfolgte, kein Verzicht[227]. Er aber verwies auf die Lehre von der Unfruchtbaren, bei der der Verzicht ebenfalls irrtümlich erfolgt ist, und dennoch als Verzicht gilt. Es wird nämlich gelehrt: die Weigernde[228], die zweitgradig [Verwandte][229] und die Unfruchtbare erhalten[230] weder die Morgengabe[231] noch die Früchte[232] noch Unterhalt noch die abgetragenen Kleider[233]. Dies ist aber nichts; weder ist gegen ihn von der Uebervorteilung ein Einwand zu erheben noch ist die [Lehre von der] Unfruchtbaren eine Stütze für ihn. Von der Uebervorteilung ist kein Einwand gegen ihn zu erheben, denn er wusste ja nicht, dass eine Uebervorteilung vorhanden ist, um verzichten zu können[234]; die [Lehre von der] Unfruchtbaren ist keine Stütze für ihn, denn es ist ihr lieb, als verheiratet zu gelten[235].

Einst sprach eine Frau zu einem Mann, dass er gehe und für sie Ackerboden von ihrem Verwandten kaufe; da ging er und kaufte ihn für sie. [Der Verkäufer] sprach zu ihm: Wenn ich Geld habe[236], so gibt sie es mir aber zurück. Dieser erwiderte: Du und jene[237] seid ja Geschwister[238]. Hierauf entschied Rabba b. R. Hona: Wenn jemand sagt: du und jene seid Geschwister, so hat dieser sich darauf verlassen[239] und ihm das Grundstück nicht abgetreten. Das Grundstück geht nun zurück, wie verhält es sich aber mit den Früchten: gelten sie als vereinbarter Wucher und können durch das Gericht eingefordert werden, oder aber gelten sie als Halbwucher und können nicht eingefordert werden? Rabba b. R. Hona erwiderte: Es ist einleuchtend, dass sie als Halbwucher gelten und durch das Gericht nicht eingefordert

רבא חזה יתיבנא קמיה דרב נחמן וכעי לאיתיבה Fol.67
אינאה יאודוק חזיתן איילונית דחדי אינאה דמחילה
בטעות היא ולא חויא מחילה ואידוק חזיתן איילונית
חדי איילונית דמחילה בטעות היא וחויא מחילה
דתנן התבאנית והשניית והאיילונית אין להן לא 5 Ab.Tr.34 Ket.102b
כתיבה ולא פירות ולא מזונות ולא בלאות ולא היא
לא אונאה היא תיבתיה ולא איילונית מבעיא ליה
לא אינאה תיבתיה דלא ידע דאיתתיה אינאה דמחיל
גבית ולא איילונית מבעיא ליה הניחא לה דתיפוק
עלה שבא דאישות: ההיא איתתא דאמרה ליה 10
להאי גברא זיל זבן לי ארעא מקדיבאי אזל זבן
לה אמר ליה אי הוי לי זוזי מהדרת לה ניהדי
אמר ליה את ונזלא אחי אמי כמא רכה בר רב הונא
בל את ונזלא אחי אמי כמא דעתיה ילא נמר
ימקני ארעא חדרה פירי מאי רבית קציצה הוו 15
ויצאין כדיינין אי דלמא כי אבק רבית הוי ואין
ייצאין אמר רבה בר רב הונא מתברא כי אבק

M 26 ן – ובעיא דאותיבה אינאה M 27 חויא – M 29 הא א M 30 גבית
M 28 מבויעי לא M 31 מבויעתיה דעידא M 32 – זיל M 33 אמי
M 34 – כי M 35 – הוי M 36 – בייעי.

Raba sagte: Ich sass dann[226] vor R. Nahman und wollte gegen ihn einen Einwand erheben aus der [Lehre vor der] Uebervorteilung, er aber merkte es und verwies mich auf [die Lehre von der] Unfruchtbaren. Bei der Uebervorteilung ist der Verzicht, da er irrtümlich erfolgte, kein Verzicht[227]. Er aber verwies auf die Lehre von der Unfruchtbaren, bei der der Verzicht ebenfalls irrtümlich erfolgt ist, und dennoch als Verzicht gilt. Es wird nämlich gelehrt: die Weigernde[228], die zweitgradig [Verwandte][229] und die Unfruchtbare erhalten[230] weder die Morgengabe[231] noch die Früchte[232] noch Unterhalt noch die abgetragenen Kleider[233]. Dies ist aber nichts; weder ist gegen ihn von der Uebervorteilung ein Einwand zu erheben noch ist die [Lehre von der] Unfruchtbaren eine Stütze für ihn. Von der Uebervorteilung ist kein Einwand gegen ihn zu erheben, denn er wusste ja nicht, dass eine Uebervorteilung vorhanden ist, um verzichten zu können[234]; die [Lehre von der] Unfruchtbaren ist keine Stütze für ihn, denn es ist ihr lieb, als verheiratet zu gelten[235].

Einst sprach eine Frau zu einem Mann, dass er gehe und für sie Ackerboden von ihrem Verwandten kaufe; da ging er und kaufte ihn für sie. [Der Verkäufer] sprach zu ihm: Wenn ich Geld habe[236], so gibt sie es mir aber zurück. Dieser erwiderte: Du und jene[237] seid ja Geschwister[238]. Hierauf entschied Rabba b. R. Hona: Wenn jemand sagt: du und jene seid Geschwister, so hat dieser sich darauf verlassen[239] und ihm das Grundstück nicht abgetreten. Das Grundstück geht nun zurück, wie verhält es sich aber mit den Früchten: gelten sie als vereinbarter Wucher und können durch das Gericht eingefordert werden, oder aber gelten sie als Halbwucher und können nicht eingefordert werden? Rabba b. R. Hona erwiderte: Es ist einleuchtend, dass sie als Halbwucher gelten und durch das Gericht nicht eingefordert

226. Als er lehrte, dass wenn der Käufer die Früchte bereits verzehrt hat, der Verkäufer nicht mehr zurücktreten könne. 227. Bei einer Uebervorteilung um ein Sechstel (cf. ob. S. 642 Z. 21 ff.) erhält der Uebervorteilte den betreffenden Betrag zurück, obgleich der Kauf mit seiner Ermächtigung erfolgt ist, er also darauf verzichtet hatte. 228. Eine Minderjährige, die ihre Heirat annulirt; cf. S. 523 N. 489. 229. Die Heirat unter erstgradig Verwandten ist nach biblischer (cf. Lev. Kap. 18) u. unter zweitgradig Verwandten ist nach rabbanitischer Bestimmung verboten; bei den ersten ist die Trauung ungiltig, bei den zweiten ist sie giltig u. eine Scheidung ist erforderlich. 230. Nach erfolgter Scheidung. 231. Weder den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag von 200 Zuz noch das freiwillig Hinzugefügte. 232. Von einem ihr nach der Heirat zugefallenen Vermögen, die der Ehemann geniesst. 233. Aus ihrer Aussteuer. Bei der Unfruchtbaren erfolgt dies aus dem Grund, weil sie durch die Heirat darauf verzichtet hat, u. der Verzicht beruhte auf Irrtum. 234. Ein Verzicht ist überhaupt nicht vorhanden. 235. Schon dies allein gilt für sie als Aequivalent für ihre Mitgift u. den Fruchterwerb, der ihr später zugefallenen Güter. 236. Den Kaufbetrag zurückzahle. 237. Nach andrer Erklärung ist נזלא ein Eigenname. 238. Verwandte; dh. ihr werdet euch schon verständigen. 239. Dass er das verkaufte Grundstück auf Wunsch zurückerhalten wird.

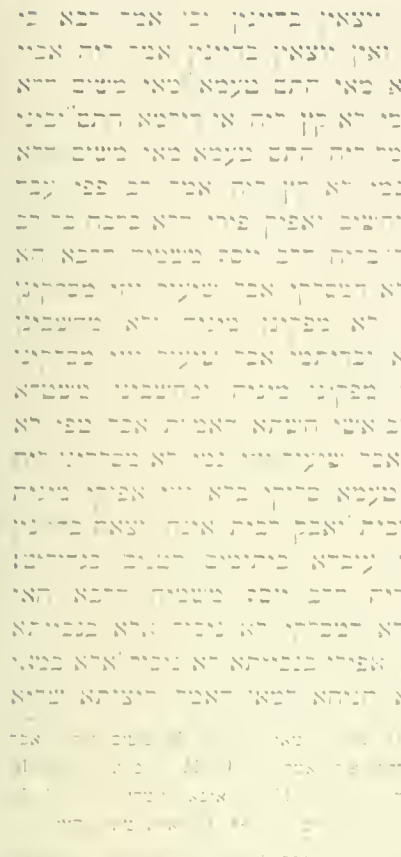

werden können. Ebenso auch Raba, sie gelten als Halbwucher und können nicht durch das Gericht eingefordert werden. Abajje fragte Rabas Wie verhält es sich mit einem Pfand[1]? ist dort der Grund, weil er es nicht vereinbart hat, und auch hierbei hat er es nicht vereinbart, oder aber: dort ist es ein Kaufgeschäft, hierbei aber ein Leihgeschäft. Dieser erwiderte: Dort gilt dies aus dem Grund, weil er es nicht vereinbart hat, und auch hierbei hat er es nicht vereinbart. R. Papa sagte: Raba traf eine Entscheidung gegen die Ansicht des Vaters seiner Mutter, indem er die Früchte schätzen und sie der Käufer sie nehmen liess[2].

M.t. der Sohn R. Josephs sagte im Namen Rabas: In Ortschaften, wo das verpfändete [Grundstück] zurückgegeben wird[3], wird es [dem Gläubiger], wenn er davon im Betrag des Darlehens genossen hat, abgenommen; wenn er aber mehr genossen hat, wird [der Ueberschuss] ihm nicht abgenommen, und man übertrage ihn auch nicht von einem Schuldschein auf einen anderen. Bei Waisen aber wird es ihm, wenn er davon im Betrag der Schuld genossen hat, abgenommen, wenn er mehr genossen hat, [der Ueberschuss] abgenommen und auch von einem Schuldschein auf einen anderen übertragen. R. Ási sagte: Da du nun ausgeführt hast, dass wenn er mehr genossen hat, man es ihm nicht abnehme, so wird auch [das Grundstück] ohne Zahlung nicht abgenommen, wenn er davon im Betrag der Schuld genossen hat; das Verrechnen ohne Zahlung ist eine Rückzahlung, während dies nur Halbwucher ist, und Halbwucher kann durch das Gericht nicht zurückgefordert werden. R. Ási traf eine Entscheidung bei minderjährigen Waisen wie bei Erwachsenen.

Raba, Sohn R. Josephs, sagte im Namen Rabas: Von einem verpfändeten [Grundstück] darf man, in Ortschaften, wo es zurückgegeben wird, [die Früchte] nur gegen Abzug[4] geniessen; ein Gelehrter aber darf sie auch gegen Abzug nicht geniessen. Auf welche Weise darf er sie nun geniessen? Bei Fristbestimmung[5].

Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, die Fristbestimmung sei er-

340. Wenn jemand ein Feld ohne Vereinbarung verpfändet hat u. der Gläubiger den Früchterwerb genossen hat. 241. In einem Fall, wo das Feld unter Vorbehalt verkauft wurde. 242. Zu jeder Zeit, wenn der Schuldner die Schuld bezahlt; bis dahin geniesst der Gläubiger die Früchte, ohne sie auf die Schuld zu verrechnen. 243. Und der Schuldner nun sagt, die Schuld sei gedeckt, er wolle keine Zinsen zahlen. 244. Wenn der Gläubiger noch eine andere Schuld von ihm zu erhalten hat, so wird der überschüssige Betrag nicht auf diese verrechnet. 245. Wenn diese die Schuldner sind. 246. Von der Schuld. 247. Der mit der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften besonders behutsam sein muss. 248. Wie lange das Grundstück beim Gläubiger verbleiben soll; dies ist kein Leihgeschäft, sondern ein Kaufgeschäft auf beschränkte Zeit.

laubt, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, die Fristbestimmung sei verboten!? Es wurde nämlich gelehrt: Ueber die Fristbestimmung streiten R. Aha und Rabina: einer sagt, die Fristbestimmung sei erlaubt, der andere sagt, die Fristbestimmung sei verboten. Was heisst Fristbestimmung? Wenn er zu ihm gesagt hat: fünf Jahre geniesse ich [deine] Früchte ohne Abzug, von da ab will ich dir alle Früchte abschätzen. Manche lesen so: Ohne Abzug ist es stets verboten, Fristbestimmung heisst vielmehr, wenn er zu ihm gesagt hat: fünf Jahre geniesse ich alle Früchte gegen Abzug, von da ab will ich dir alle Früchte abschätzen.

Wenn in ersten Falle verboten, erlaubt es im zweiten Falle, in welchem Falle aber ist der Genuss erlaubt nach demjenigen, der im zweiten Falle verbietet? Erlaubt bei einem, in Sura üblichen Pfand, wo geschrieben wird: Nach Ablauf dieser Jahre gehe das Grundstück ohne Zahlung zurück.

R. Papa und R. Hona, Sohn R. Jehoschuas, sagten beide: Von einem verpfändeten [Grundstück] kann, in Ortschaften, wo es zurückgegeben wird, ein Gläubiger [seine Schuld] nicht einfordern, der Erstgeborene erhält davon nicht das Doppelte, und [die Schuld] verfällt im Erlassjahr. In Ortschaften aber, wo es nicht zurückgegeben wird, kann ein Gläubiger davon [seine Schuld] einfordern, der Erstgeborene erhält davon das Doppelte und [die Schuld] verfällt nicht im Siebentjahr. Ferner sagte Mar-Zutra im Namen R. Papas: In Ortschaften, wo das verpfändete [Grundstück] zurückgegeben wird, gebe er ihm zurück selbst die Datteln aus der Matte; wenn er sie aber bereits in Körbe getan hat, so hat er sie erworben. Nach demjenigen aber, welcher sagt, dass der Käufer durch seine Gefässe erwerbe, auch wenn sie sich beim Verkäufer befinden, hat er sie erworben, auch wenn er sie noch nicht in Körbe getan hat.

Klar ist der Fall, wenn er, in einer Ortschaft, wo es zurückgegeben wird, ge-

240. Und den Wert ersetzen. 250. Die für die Leihfrist vereinbart worden sind. 251. Zum Schuldner, bezw. Verkäufer; dies ist ein richtiges Kaufgeschäft u. es ist erlaubt, auch wenn die Früchte dieser Zeit das Darlehn bei Weitem übersteigen. 252. Des Gläubigers, in dessen Besitz es sich befindet, wenn dieser gestorben ist u. es seinen minderjährigen Kindern zugefallen ist. Dieses Feld war nicht Eigentum ihres Vaters, sondern er hatte nur Ansprüche auf diese; es gleicht diesbezüglich daher Mobilien; u. auf die Mobilien der Waisen haben Gläubiger keinen Anspruch. 253. Der bei der Teilung des Nachlasses doppelten Anteil erhält; cf. Dt. 21,17. 254. Gleich jeder anderen Schuld (cf. Dt. 15,1ff.), obgleich eine Schuld auf ein Pfand in der Hand des Gläubigers nicht verfällt. 255. Da das Grundstück als verkauft gilt. 256. Die unter der Dattelpalme ausgebreitet wird, damit die Datteln auf diese fallen. 257. Eigentl. hochgehoben; er hat sie durch das Hochheben erworben. 258. Weil sie sich in seinen Matten befinden.

לא מיבעי לקנא הא קאמר דרא מיבעי לקנא אלא באתרא
דלא מיבעי ואמר מיבעי לקנא מאי צריך לקנא מינה
אי לא רב פפא אמר לא צריך לקנא מינה רב ששת
בריה דרב אידי אמר צריך לקנא מינה יהרבתא
צריך לקנא מינה: אמר איזיל ואייתי זוזי לא אביל
איזיל ואייתי זוזי רבינא אמר אבי ומר זוטרא
בריה דרב מרי אמר לא אביל יהלכתא לא אביל: רב
כהנא ורב פפי ורב אשי רא אמרי בנכייתא רבינא
אביל בנכייתא אמר מר זוטרא מאי טעמא דמאן דאמר
בנכייתא מידי דהוה אשדה אחוזה שדה אחוזה
לאו אף על גב דקא אביל פירי מיבא אמר רחמנא
Fol.68 קא פריק ליה באדבעתה זוזי תבא נמי לא שנא ומאן
דאמר אמר קרא שדה אחוזה הקדש הוא ורחמנא
אוקמיה אפדיון תבא ההואה הוא ומיהו ברביתי:
Bm.73b אמר רב אשי אמרו לי בבי רבתא מחביא בתם
משכנתא שתא לאי נפקא מינה דאי אביל ליה
שתא [בעי] מיפרק ליה יאי לא רא בעי מיפרק ליה
Yb.10b יאמר רב אשי אמרו לי בבי רבתא מחביא מאי
משכנתא דשבעה גביה לאי נפקא מינה לדינא
דבר מצרא: אמר רבא היית הרבתא לא בטרשי

sagt hat, er werde es nicht zurückgeben[1]; er sagte ja, er werde es nicht zurückgeben[2]; wie ist es aber, wenn er, in einer Ortschaft, wo es nicht zurückgegeben wird, gesagt hat, er werde es zurückgeben: muss dies durch einen Akt der Erwerbung[3] erfolgen oder nicht? R. Papa sagt, es brauche nicht durch einen Akt der Erwerbung zu erfolgen; R. Šešeth, Sohn R. Idis, sagt, es müsse durch einen Akt der Erwerbung erfolgen. Die Halakha ist, es müsse durch einen Akt der Erwerbung erfolgen.

Wenn er gesagt hat: ich gehe Geld holen[4], so darf [der Gläubiger die Früchte] nicht mehr geniessen; wenn er aber gesagt hat: ich gehe mich bemühen und Geld holen, so darf sie dieser, wie Rabina sagt, geniessen, und wie Mar-Zuṭra, Sohn R. Maris, sagt, nicht geniessen. Die Halakha ist, er darf sie nicht geniessen.

R. Kahana, R. Papi und R. Aši genossen [keine Früchte][5] mit Abzug; Rabina genoss sie mit Abzug wol. Mar-Zuṭra sprach: Was ist der Grund desjenigen, welcher sie mit Abzug genoss? — weil es sich hierbei wie beim Erbbesitzfeld[6] verhält; beim Erbbesitzfeld geniesst er ja viele Früchte dennoch sagt der Allbarmherzige, dass er es mit vier Zuz[7] auslöse, ebenso ist dies[8] auch hierbei erlaubt. Derjenige aber, der es verbietet, kann dir erwidern: bei einem Erbbesitzfeld handelt es sich um Geheiligtes, dessen Niessbrauch der Allbarmherzige von der Auslösung abhängig gemacht hat, hierbei aber ist es ein Leihgeschäft, und es hat den Anschein des Wuchers[9].

R. Aši sagte: Die Greise von Matha-Meḥasja sagten mir, die gewöhnliche Verpfändung[10] währt ein Jahr. In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Wenn [der Gläubiger die Früchte] ein Jahr genossen hat, so kann er ihn abfinden[11], wenn aber nicht, so kann er ihn nicht abfinden. Ferner sagte R. Aši: Die Greise von Matha-Meḥasja erklärten mir, weshalb es Pfand heisst: weil es bei ihm ruht[12]. — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich des Grenznachbargesetzes[13].

Raba sagte: Die Halakha ist nicht zu entscheiden nach dem Brauch der Papunäer

B 57 והביא M 56 מאי + M 55 ואזיל P 54
M 59 מהקדש שיבא קמנכי א״ר M 58 בנכ
פריק ליה M 60 תתם לאו הלואה תבא תלואה: אר״א
M 61 ר״ב מצרק ליה ואמרי.

259. Vor Ablauf der vereinbarten Frist. 260. Er hat durch die Zahlung das Recht auf das Grundstück erworben, einerlei ob durch Kauf od. durch Miete. 261. Da die mündliche Vereinbarung allein nicht ausreichend ist. 262. Die Schuld zu bezahlen, u. gestatte nicht, dass du die Früchte weiter geniessest. 263. Von verpfändeten Grundstücken. 264. Das jemand dem Heiligtum geweiht u. später auslösen will; cf. Lev. 27,16ff. 265. Der Auslösende. 266. Pro Jahr u. Homer; cf. Lev. 27,16. 267. Der Genuss der Früchte, wenn er sie auf die Schuld verrechnet. 268. Wenn der Gläubiger die Früchte geniesst. 269. Eines Grundstücks, wenn keine Frist vereinbart worden ist. 270. Das Grundstück einlösen. 271. Viell. sich in seiner Nachbarschaft befindet; משכנתא v. שכן *ruhen, niederlegen*. 272. Wenn jemand ein Grundstück verkaufen will, so hat sein Nachbar das Vorkaufsrecht; der Gläubiger gilt als allernächster Nachbar.

beim Zielverkauf, noch nach dem Brauch der Mehoznäer bei Schuldscheinen, noch nach dem Brauch der Narsäer bei der Pacht. Der Zielverkauf der Papunäer: der Zielverkauf R. Papas[273]. Die Schuldscheine der Mehoznäer: sie schlagen den Gewinn auf das Kapital[274] und schreiben es[275] in den Schuldschein. Wer sagt denn, dass ein Gewinn vorhanden sein wird!? Mar, der Sohn Amemars, sprach zu R. Aši: Mein Vater tut dies, und wenn sie[276] zu ihm kommen, glaubt er ihnen. Dieser erwiderte: Allerdings, wenn er selbst da ist, wie ist es aber, wenn er stirbt und der Schuldschein den Waisen zufällt? Dies war wie ein vom Machthaber ausgehendes Versehen[277], und die Seele Amemars kehrte zur Ruhe ein. Die Pacht der Narsäer: sie schreiben wie folgt: dieser hat an jenen sein Grundstück verpfändet und es von ihm zurück gepachtet. Wann hat er es denn erworben, dass er es überlassen können sollte!? Jetzt aber schreibt man wie folgt: er hat es von ihm erworben und lange Zeit gehalten, und dann an ihn verpachtet; dies ist erlaubt, um vor den Leihenden die Tür nicht zu schliessen[278]. Dies ist aber nichts[279].

MAN DARF NICHT EINEN KRÄMER AUF HALBEN GEWINN[280] EINSETZEN; AUCH DARF MAN NICHT [EINEM HÄNDLER] GELD ZUM ANKAUF VON FRÜCHTEN AUF HALBEN GEWINN GEBEN, AUSSER WENN MAN IHM GLEICH EINEM LOHNARBEITER EINEN LOHN ZAHLT. MAN DARF NICHT HÜHNER AUF HALBEN GEWINN BRÜTEN[281] LASSEN; FERNER DARF MAN NICHT KÄLBER UND FÜLLEN AUF HALBEN GEWINN EINSCHÄTZEN[282], AUSSER WENN MAN IHM MÜHEWALTUNG UND FÜTTERUNG[283] BEZAHLT. MAN DARF ABER KÄLBER UND FÜLLEN AUF HALBEN GEWINN ZUR ZÜCHTUNG ÜBERNEHMEN[284] BIS SIE EIN DRITTEL HERANGEWACHSEN[285] ODER ESEL, BIS SIE LASTFÄHIG SIND.

273. Cf. ob. S. 701 Z. 5ff. 274. Beim Verkauf von Waren. 275. Den Anteil am Gewinn, den der Verkäufer für sich beansprucht. 276. Die Händler. 277. Wenn sie sagten, sie hätten keinen Gewinn erzielt, zahlte er ihnen den Betrag zurück. 278. Ecc. 10,5; der ohne böse Absicht ausgesprochene Unglücksfall ging in Erfüllung. 279. Das Pachtgeld ist also nichts weiter als Wucher. 280. Die Wr קנינא ביניה, die in vielen Codices fehlen, sind zu streichen. 281. Da andernfalls niemand ein Darlehn erhalten würde. 282. Auch auf diese Weise ist es verboten, da das Pachtgeld Wucher ist. 283. Ihm Waren zu einem festen Preis vorschiessen u. mit ihm den erzielten Gewinn teilen; dies ist nach einer weiter (fol. 104b) folgenden Ausführung Wucher. 284. Da der Händler allein die Mühewaltung des Verkaufs hat u. der Geldgeber sich durch den vorgeschossenen Betrag davon befreit, so ist dies Wucher. 285. Einer hetert die Eier, für die er einen bestimmten Preis ansetzt, u. der andere lässt sie ausbrüten u. zieht die Küchlein gross; der Ueberschuss wird dann geteilt. Der eingeschätzte Betrag gilt als Darlehn u. die Mühewaltung des einen für den anderen gilt als Wucher. 286. Die übergebenen Tiere werden dem Züchter in festem Geld angerechnet u. der erzielte Gewinn geteilt. 287. Auf den Anteil des anderen; beide tragen Spesen u. Mühewaltung, u. Wucher ist nicht mehr vorhanden. 288. Ohne sie in Geld einzuschätzen; das Risiko trägt einzig u. allein der Uebergebende, somit ist dies kein Leihgeschäft mehr, weil auch das Moment des Wuchers fortfällt. 289. Das Alter der Reife erreicht haben.

פפונאי ולא כשטרי מהוזנאי ולא כתיבי נרשאי
כשרשי פפונאי כשרשי הדב פפא שטרי מהוזנאי
דזקפי ליה לחומא אקרנא וכתבי ליה בשטרא מי
יימר דהוה חיוהא אמר ליה מר בר אמיתי רב
אשי אבא עביד הכי ואתי לקמיה מחוזן לחו
אמר ליה תינח חיבא דאיתיה לדידיה אי שביב
נפל שטרא קמי יתבי מאי הוי בשגגה חייצא Ecc.10,5
ליתני חשריט ינח נפשיה דאמיתי הכידי נרשאי
דכתבי חבי מישבן ליה פלניא ארעיה לפלניא ואחר
חברה ביניה איגית קנאה דאקנייה נהליה ואהדנא
דקא כתבי הכי קנינא ביניה שהינא בגה עידני
ואחרי חברה כדי שלא תגעיל דלת בפני רעון שציר
רבי ולאו בידתא הוא׃

[Iv] ן מישכן תנני לכיצה שכר יא יהי בעית
ריקח בהן פירות לכיצה שכר אלא אם כן
ניתן לו שכרו בפעל אי מישכי תנעולי לכיצה יאן
שמעי עדרון יכידו לכיצה אלא אם כן ניתן לי שכר
עבדי ימותי אכר ניקבלו עדרי ויכידו לכיצה ינעדלן
איתן עד שיהי בשלושי ירבעי עד שיתחא בינעת׃

M 64 כדר ג B 63 ברבורי P 62
M 67 הבא M 66 — הוי רעיא
M 70 דרבית M 69 ג
B 71 קנינא ביניה ו
M 73 רבינא ביניה כרי P 72 עשנים
P 74 איז

Bm 3 8
Bek. 24a
Col b

גמ׳ תנא בפיעל בטר ניאי בפיעל בטל אבר אבני בפיעל בטר שר איתת מיאבה רבטל מינח יצריכא דאי תנא קניני הוא דבני ליה בפיעל בטר משום דיא נפיש טרחה אבר מיעית יחיד בהי פירות קנפיש טרחות אימא לא בני ליה בפיעל בטר יאי תנא מיעית יחיד בהן פירות הוה אמינא התם היא דבעי בפיעל בטר משום דנפיש טרחה אבר קניני דיא נפיש טרחה אימא בני ליה בשישרי בערבא דאפילי לא טבר עמי אילא בצירי ולא אבר עמי אילא נירעית אחת והו שבחי צריבא (בבא עיזי יתנגדיון מיעקין בימי) תני רבנן בבה היא שבחי בין מיחבר יבו מיעט רבחי רבי מאיר רבי יהודה איבר אפילי לא טבר עמי אילא בצירי לא אבר עמי אילא נירעית אחת והו שבחי רבי שבעקן בי ייחאי איבר ניתי לי שבחי בשיבא תני רבנן אין שבחן לא את הדעים לא את התחרים לא בל הבר שאתי עישה יאיבר יבדעה רבי ויסי בבבי יהודה אומר שבחי את הדעים מבני שדיבית ואת התחרים מבני שנוחות שישבעת שמרשיה יאת התרנגולת מבני שהיא עישה יאיבית ותנא רבא ניוה יחדב לא בצן לשבר עמרי יצוניי בנוחה יחדב ביתי עדבא לא בריתי בי ביתי בנסיבי יתיתי תנא קמא בבר יח בבבי שבעקן בן ויסי יאמר ניתן לי

M 1 אימא. M 75 א״ר M 4 ...שכחי P ...אמ׳

GEMARA Es wird gelehrt: Gleich einem müssigen Lohnarbeiter. Was heisst: einem müssigen Lohnarbeiter? Abajje erwiderte: Einem Arbeiter, der sich einer Berufsarbeit müssigt. Und [beide Fälle] sind nötig; würde er es nur von einem Krämer gelehrt haben, so könnte man glauben, nur für einen Krämer sei der Lohn eines müssigen Lohnarbeiters ausreichend, weil er nicht viel Mühe hat; für [einen Händler] aber, dem man Geld zum Ankauf von Früchten gibt, der viel Mühe hat, sei der Lohn eines müssigen Lohnarbeiters nicht ausreichend; würde er es nur von [einem Händler], dem man Geld zum Ankauf von Früchten gibt, gelehrt haben, so könnte man glauben, nur für diesen sei der Lohn eines müssigen Lohnarbeiters erforderlich, weil er viel Mühe hat, für einen Krämer aber, der nicht viel Mühe hat, sei auch eine Kleinigkeit ausreichend, wenn er bei ihm etwas in Tunke eingetaucht oder mit ihm eine getrocknete Feige gegessen hat, so sei dies sein Lohn. Daher sind [beide Fälle] nötig.

Die Rabbanan lehrten: Wieviel beträgt sein Lohn? Ob viel oder wenig? Worte R. Meirs. R. Jehuda sagt, wenn er bei ihm nur etwas in Tunke eingetaucht oder mit ihm eine getrocknete Feige gegessen hat, so ist dies sein Lohn. R. Šim'on b. Johaj sagt, er muss ihm den vollständigen Lohn bezahlen.

Die Rabbanan lehrten: Man darf weder Ziegen noch Schafe noch sonst etwas, was frisst und nichts tut, auf halben Gewinn einschätzen; R. Jose b. R. Jehuda sagt, man dürfe Ziegen einschätzen, weil sie Milch geben, Schafe, weil sie Schur-, Schwemm- und Rupfwolle geben, eine Henne, weil sie arbeitet und frisst. Reicht denn nach dem ersten Autor die Schur und die Milch nicht als Lohn für die Mühewaltung und das Futter!? Hinsichtlich der Schur und der Milch streitet niemand, sie streiten nur hinsichtlich der Molke und der Wolreste; der erste Autor ist der Ansicht des R. Simôn b. Johaj, welcher sagt, er müsse ihm den vollständigen Lohn zahlen, und

290. Cf. S. 573 N. 350. 291. Aber unmerklich muss er mit ihm einen verabredeten. 292. Er braucht überhaupt keinen zu vereinbaren; irgend ein Genuss, wie er ihn ihm auch ohne Aequivalent gewähren würde, gilt als Lohn. 293. Nach der oben angegebenen Norm: gleich einem müssigen Lohnarbeiter. 294. Jemandem zur Züchtung geben u. den Gewinn teilen, während der eingeschätzte Wert Eigentum des Uebergebenden bleibt. 295. Die Wollflocken, die sie beim Durchschreiten eines Gewässers od. eines Gestrüpps zurücklassen. 296. Eier legt. 297. Seine Mühewaltung ist kein Wucher, da er ein Aequivalent erhält. 298. Wenn der Züchter sie erhält, so sei dies nach aller Ansicht ein ausreichendes Aequivalent. 299. Wenn der Züchter nur diese erhält. 300. יתרה Rest, Zurückbleibendes, ein im Syrischen bekanntes Wort (v. יתר *zurückbleiben*; Nach Aruch v. יתר I, nach RŠJ. v. נתר *abfallen*, nach LEVY (*NHWb.* iv 635) v. תחת, das untere, nach und Irkl. יתרי יתי unter dem Kot, alles auf Unkenntnis beruhend. 301. Die Reste sind nicht ausreichend.

R. Jose b. R. Jehuda ist der Ansicht seines Vaters, welcher sagt, dass wenn er bei ihm nur etwas in Tunke eingetaucht oder mit ihm eine getrocknete Feige gegessen hat, dies sein Lohn sei.

Die Rabbanan lehrten: Eine Frau darf an ihre Genossin eine Henne um zwei Küchlein vermieten. Wenn eine Frau zu ihrer Genossin spricht: ich gebe die Henne, du gibst die Eier, und wir teilen beide die Küchlein, so ist dies nach R. Jehuda erlaubt und nach R. Šimôn verboten [302]. — Ist denn nach R. Jehuda nicht der Lohn für die Mühewaltung und das Futter erforderlich!? Sie hat dafür die angebrüteten Eier.

Die Rabbanan lehrten: In Ortschaften, wo es üblich ist, einen Lohn für das Umhertragen der Tiere zu zahlen, zahle man ihn; man ändere nicht den Ortsbrauch. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, man schätze das Kalb zusammen mit der Mutter [303], das Füllen zusammen mit der Mutter, selbst in Ortschaften, wo es üblich ist, einen Lohn für das Umhertragen der Tiere zu zahlen [304]. — Ist denn nach R. Šimôn b. Gamaliél kein Lohn für die Mühewaltung und das Futter zu zahlen [305]!? Er hat dafür den Mist. Und jener!? Den Mist gibt man frei.

R. Nahman sagte: Die Halakha ist nach R. Jehuda zu entscheiden; die Halakha ist nach R. Jose b. Jehuda zu entscheiden; und die Halakha ist nach R. Šimôn b. Gamaliél zu entscheiden. Gegen die Söhne des R. Îliš wurde ein Schein geltend gemacht, in welchem geschrieben stand: die Hälfte am Gewinn und die Hälfte am Verlust [306]. Da sprach Raba: R. Îliš war ein bedeutender Mann und dürfte niemand mit Verbotenem gefüttert haben; entweder [entfiel für den einen] die Hälfte am Gewinn und zwei Drittel am Verlust, oder [für den anderen] die Hälfte am Verlust und zwei Drittel am Gewinn [307]. R. Kahana sagte: Ich trug dies R. Zebid aus Nehardeâ vor, und dieser sprach zu mir: R. Îliš tauchte vielleicht bei ihm etwas in Tunke ein; R. Nahman sagte nämlich, die Halakha sei nach R. Jehuda zu entscheiden. Er erwiderte ihm: Es ist

שכרו משרם רבי יוסי ברבי יהודה מכר לה באבוה
דאמר אפילו לא טבל עמו אלא בציר והא אכל
עמי ארא גרוגרת אחת וחו שכרו תנו רבנן מישכרת
אשה לחברתה תרנגולת בשני אפרוחין אשה שאמרה
לחברתה תרנגולת שלי וביצים שליכי יאני ואת
נחלוק באפרוחין רבי יהודה מתיר רבי שמעון איסר
ירבי יהודה לא בעי שכר עמהו ומיזוני איבא ביצים
מיזהדו תני רבנן מקום שנהגו להעדות שכר בתך
רמעות לבהמה מעדין ואין משנין מינהג המדינה
רבן שמעון בן גמליאל אומר שמעון עגל עם אמו Bm.69a
ויהיה עם אמו ואפילו במקום שנהגו להעדות שכר
בתך רמעות והרבן שמעון בן גמליאל לא בעי שכר
עמלו ומזוני איבא ביניהם יאוקי גליים אפקודי Fol.48b Bm.97a
בפקדון לחזו אמר רב נחמן הלכה ברבי יהודה
והלכה ברבי יוסי ברבי יהודה והלכה ברבן שמעון
בן גמליאל בני רב עיליש נפק עליהו ההוא שטרא
דחזו בתיב בית פיגא באגר פיגא בחפסר אגר
רבא רב עיליש גברא רבא הוא ואיסורא לאנשי
לא חזי כפי מה נפשך אי פיגא באגר תרי תריתי
בחפסר אי פיגא בחפסר תרי תריתי באגר אגר רב Fol.69a
בתנא אמריתא לשמעתא קמיה רב זביד מנהרדעא
יאמר לי דלמא רב עיליש טובר עמי בציר הוה
יאמר רב נחמן הלכה ברבי יהודה אמר ליה ראי

M 78 רשעה — M 79 מעדין התעדות זו שכר ודמות
M 80 בשכר עמלו ומזוני — M 81 ק א M 82
M 83 תבי בתיב בית אי M 84 תרי
M 85 ואי ר M 86 דאגר.

Fol.69a

Talmud Bd. V. 90

הרבתא איתמר ארא יעיטה איתמי חבי נמי בפתבתא
דאי לא תימא חבי רמה ריח לשיהשב ישיעור הרבה
הרבה ליטא הרבה בדבי יהודה דשיקל מביתהו
אמר רב מותר שלוש בשבוך הדי זה מותר ישמיאל
אמר לא ביצא מיתר שלוש יקר רביתו ריקו אלא
אמר שמואל קיצין לי דגר ובבר רב אחן קיצין לו
דגר והאמר רב ריש עגלא דפטימא מאי לאי האמר
ליה מיתר שלוש בשבוך לא דקאמר ליה אי מיתר
שלוש אי ריש עגלא דפטימא אוכעית אימא בי
קאמר רב מיתר שלוש בשבוך מיתר בנין דאית
ליה בחמה דרומית האמרי אנשי גבר דתורא גבר
דתורי: רבי אלעזר מהגרוניא זבן בחמה יהוב
ליה לאריכיה בפתים ליה יהוב ליה ליטא באגריה
ויהוב פרנה דיוהא אמרה ליה רביתהו אי משתתפת
בהדיה יהוב לך נמי מאריטא אור זבן בהדיה פרי
ליה מאריטא אמר ריש תא נפרנה לרישא אמר
ליה השתא בטעוקא נמי לא אמר ליה עד האידנא
זוזי דידי הוו אי לא הוה יהובנא לך מפי פירתא
ביהוי ברבית השתא שיתפי אנן מאי קאמרת
מיהנא מפי פירתא אמרי אנשי בתם אייבא ליה
אילא קבשעבד נפשיה לאתויי ליה לעיולי תני
רבנן השתם בהמה לחבירו עד מתי היום השבר בה
מיכבים אומר באחנית שמונה עשר חדש בגוחלית

M 87 הרבה הרבה ר׳ ר׳ יעקב M 88 בתאו יעיק M 89
M 90 מיתר א״ר שמואל אם לא M 91 לא
M 92 קיצין לי דגר M 93 מאי M 94 בשם
M 95 דקא ׳ M 96 רבעי M 97 מיתר...מיתר
M 98 אילעזר מאגר P 97 M 99 מאריטא
M 100 מפתם לה יהוב B 1 – ב M 2
B 2 זבן בחמי חדיי בלשון ראריטא – חוה M 3 V 4
M 5 בתב משתעבד לחבוא בחמית לרישא

nicht gelehrt worden, dass die Halakha so sei, sondern dass sie alle von derselben Ansicht ausgehen. Dies ist auch einleuchtend, denn wozu brauchte er, wenn dem nicht so wäre, bei jedem besonders die Halakha zu nennen, sollte er doch sagen, die Halakha sei nach R. Jehuda zu entscheiden, der von allen der erleichterndste ist[312].

Rabh sagte: [Sagt jemand:] der Ueberschuss über ein Drittel gehöre dir als Lohn, so ist dies erlaubt. Šemuél entgegnete: Wenn aber kein Ueberschuss über ein Drittel vorhanden ist, soll er leer nach Haus gehen!? Vielmehr, sagte Šemuél, muss er ihm einen Denar zusichern[313]. – Ist denn Rabh der Ansicht, er brauche ihm keinen Denar zuzusichern, Rabh sagte ja: der Kopf des Kalbs gehöre dem Züchter; wahrscheinlich doch, auch wenn er zu ihm gesagt hat: der Ueberschuss über ein Drittel gehöre dir als Lohn!? Nein, wenn er zu ihm gesagt hat: entweder der Ueberschuss über ein Drittel oder der Kopf des Kalbs. Wenn du aber willst, sage ich: die Lehre Rabhs, es sei erlaubt, wenn er sagt: der Ueberschuss über ein Drittel gehöre dir als Lohn, bezieht sich auf den Fall, wenn er ebenfalls Vieh hat, denn die Leute pflegen zu sagen: rühre ein [Futter] für das Rind, rühre ein für die Rinder[314].

R. Eleâzar aus Hagronja kaufte einst ein Vieh und gab es seinem Teilpächter zur Mast; er gab ihm dann den Kopf als Lohn und die Hälfte am Gewinn. Da sprach seine Frau zu ihm: Wenn du dich [mit Geld] beteiligen würdest, würde er dir auch den Fettschwanz geben. Darauf ging er und kaufte eines mit ihm zusammen. Hierauf teilte jener mit ihm den Fettschwanz und wollte mit ihm auch den Kopf teilen. Da sprach er zu ihm: Jetzt soll ich nicht einmal das erhalten, was ich früher bekam!? Jener erwiderte: Bis jetzt war es mein Geld, und wenn ich dir nicht etwas mehr gegeben hätte, würde es den Anschein des Wuchers gehabt haben, jetzt aber sind wir Teilhaber; wenn du aber einwendest, du hast etwas mehr Mühe gehabt, so pflegen die Leute zu sagen: der Teilpächter verpflichtet sich dem Grundbesitzer, für Weide zu sorgen[315].

Die Rabbanan lehrten: Wie lange muss derjenige, der Vieh zur Züchtung übernimmt, sich mit diesem befassen? Symmachos sagt, mit Eselinnen achtzehn Monate,

312. Die von RN. genannten Tannaim (ob. S. 713 Z. 14 ft.). 313. Nach ihm gilt schon der kleinste Genuss als Entschädigung. 314. Vom jetzigen Wert; der Gewinn bis zu einem Drittel soll dagegen zwischen dem Eigentümer u. dem Züchter gleichmässig geteilt werden. 315. Für Futter u. Mühewaltung. 316. Der Züchter. 317. In diesem Fall hat der Züchter keine besondere Mühewaltung.

mit Kleinvieh vierundzwanzig Monate; wenn einer innerhalb dieser Frist teilen will, so kann der andere es verwehren. Aber die Mühewaltung des ersten Jahrs gleicht nicht der Mühewaltung des anderen Jahrs[318]. Was heisst "aber"? — Vielmehr: weil die Mühewaltung des ersten Jahrs nicht der Mühewaltung des anderen Jahrs gleicht. Ein Anderes lehrt: Wie lange muss sich derjenige, der ein Vieh zur Züchtung übernimmt, mit den Jungen befassen? beim Kleinvieh dreissig Tage, beim Grossvieh fünfzig Tage. R. Jose sagt, beim Kleinvieh drei Monate, weil bei diesem die Mühewaltung grösser ist. Wieso ist die Mühewaltung grösser? — Weil es zarte Zähne hat. Von dann ab erhält er seine Hälfte und die Hälfte von der Hälfte[319] des anderen. R. Menasja b. Gada nahm einst seine Hälfte und die Hälfte der Hälfte des anderen. Als er darauf vor Abajje kam, sprach dieser zu ihm: Wer hat dir geteilt[320]? Ferner ist es ja eine Ortschaft, wo es üblich ist, [die Jungen] grosszuziehen, und es wird gelehrt, dass in Ortschaften, wo es üblich ist, sie grosszuziehen, er sie grossziehen müsse[321].

עשרים וארבעה חדש ואם בא יחלוק בתוך זמני
הכרו מעכב עליו אבל אינו דומה טיפולה של שנה
זו לטיפולה של שנה אחרת אבי מאי קאמר אלא
רבי שאינו דומה טיפולה של שנה זו לטיפולה של
שנה אחרת תניא אידך השם בהמה דחבירי עד
ביתי חיים לטפל בורדות בדקה שרשים ים ובזמה
חמשים ים רבי יוסי אומר בדקה שלשה חדשים
מפני שטיפולה מרובה מאי טיפולה מרובה מפני Bek.26b
ששענות דקות מבאן ואילך נושל מחצה שלי וחצי
מחצה בשל חבירו רב מנשיא בר גדא שקל מחצה
שלו וחצי מחצה בשל חבירו אתא לקמיה דאביי אמר
ליה מאן בעלך ועוד מקום שנהגו לגדל הוא ותנן
מקום שנהגו לגדל יגדילו תנהו תרי כותאי דעביד Bm.69b
עסקא בחדי חדדי אול חד מניהו פלג וזוי בלא
דעתיה דחבריה אתו לקמיה דרב פפא אמר ליה
מאי נפקא מינה חבי אמר רב נחמן זוזי כמאן
דצריבי דמי לשנה וכן תנדא בחדי חדדי קם אידך
פלג ליה בלא דעתיה דחבריה אתו לקמיה דרב
פפא אמר ליה מאן פלג ליך אמר ליה קא חזינא
דבתר דידי קא אתי מר אמר רב פפא כי האי גוונא Col.b
והאי צריך לאודועי אמר ליה וזוי מי שקיל מבי
ושבוק חבירי אמר ליה לא אמר ליה הנדא ביתי
עלמא ידעי דאיבא דבבים ואיבא דליא בהים גיפא

M 6 דאשתנה V 7 מאי אבר דקאמר M 8 תנא
M 9 בשלו M 10 לך M 11 אזד אידך פלג ברא
M 12 אבתראי דידי דקאמרי מר V 13 דידיה P 14
M 17 אמר ליה B 16 לאודועי P 15 גופא
איבא מבי ואיבא דמרי דשקיל מבי ישבוק דבי וא ל |אל | הנדא.

Einst unternahmen zwei Samaritaner ein Geschäft und darauf ging der eine und teilte das Geld ohne Wissen seines Gesellschafters. Als sie hierauf vor R. Papa kamen, sprach dieser: Was ist denn dabei? R. Nahman sagte, Geld gelte als geteilt. Im folgenden Jahr kauften sie zusammen Wein und der andere teilte ohne Wissen seines Gesellschafters. Als sie darauf vor R. Papa kamen, sprach dieser: Wer teilte dir? Jener erwiderte: Ich sehe, dass der Meister für ihn eintritt! R. Papa entgegnete: In diesem Fall solltest du es ihm erst recht mitteilen. Hierauf fragte er ihn: Kann man denn das gute Geld nehmen und das fehlerhafte zurücklassen? Jener erwiderte: Nein. Da sprach er: Beim Wein aber weiss alle Welt, dass mancher schmackhaft und mancher nicht schmackhaft ist[322].

318. Im 2. Jahr kostet die Züchtung mehr. 319. Wenn der Züchter früher teilen will, so kann der Eigentümer des Tiers es verwehren. Nach einer 2. Erklärung RŠJ.s entgegengesetzt: die Mühewaltung im 1. Jahr ist grösser, u. wenn der Eigentümer früher teilen will, so kann der Züchter es verwehren. 320. Da er auch die Hälfte der Jungen zu erhalten hat. 321. Als Züchter der Jungen. 322. Wer bürgt dafür, dass die Teilung richtig war. 323. Der Züchter wird dazu angehalten u. erhält dafür nichts vom Anteil des anderen. 324. Dass die Teilung ohne Wissen des anderen erfolgt ist. 325. Zweier Teilhaber. 326. Wer hat die Teilung beobachtet, um zu kontrolliren, ob sie auch richtig erfolgt ist. 327. Den anderen Gesellschafter, dessen eigenmächtige Teilung RP. im vorigen Jahr gebilligt hatte. 328. Wo im vorigen Jahr der andere eigenmächtig geteilt hatte; dieser könnte, in der Annahme, jener habe nicht richtig geteilt, sich verleiten lassen, ebenfalls nicht richtig zu teilen. 329. Bargeld darf somit ohne Wissen des anderen geteilt werden, Wein aber nicht.

אמר רב נחמן זוזי בטאן דפריעי דמי הני מילי טבי
וטבי תקורי ותקורי אבל טבי ותקורי לא רב חנא חניה
מיגר והוא בפשיטא ביומא בלי זוזי דרב חנא הוא
כבר באי שוא מטרא ילא היא בירא הדרא בעניה
וירתיץ פחתיה זוזי לא חדרי בעניותו ולא ידיע
פחתיהו אמר רבא שרי ליה לאינש למיזבן ליה
לחבריה חירך ארבעה זוזי לאיזופיה לפרניא והוא לא
אסיק תותי אלא רבית הבאה בידיה למילתו יאמר
רבא שרי ליה לאינש למיזבן ליה לחבריה שקל
כך ארבעה זוזי יאמר ליה לפרניא לאיזופן זוזי בי
מעלא שבי אמיהה קא שקיל בי הא לאבא מי
בייה דהם פפא חזה שקיל אינגא דקריא בקריאי
ואמר ליה לאבוה איזפינהו זוזי אמרו ליה רבנן לרב
פפא אביי בייה דמר דביתא אמר להו בי בי האי
דביתא ניביל לא אסיה תותי אלא רבית הבאה
מהוה למילתה הבא שבי אמיהה קא שקיל ישרין

[A] מתני׳ פרה והמיר וכל דבר שהוא עישה ואובד
למדבה מקום שנהגו להדוש את הדיחות ביד
דיחתו מקום שנהגו להדך בגרולי רבי שמעון בן גמליאל
אומר שניהן עני עם אבי ובית עם אבי ומפרנין על
שדהו אבי השש משים רבותו

ג׳ גמ׳. תני רבנן מוכרין על שדהו ואוגי הן שבו

B 17 ויזי B 18 בעשא (1 בעש) M בעשי ויזי ר׳ ח בעני
יאם תמעט הטר קדרי בעניותי ברא ירוץ פחתה ויזי לא ידוע פ־
M 19 – רבא...אבי M 21 תני M 21 רפרנא דרבנן
P 24 אקריא M 23 אגני M 22 – בעלמא הוא ־
M 27 הוא ־ M 26 קאבוי ברך ליבוהא M 25
P 29 יעשי M 28 שדהבו רעשת ליאבוי מקם
M 31 חוה־ M 30 יאי יבול לבעלי דעבד עילי
מפרי [ו] M 32 מפרין.

Der Text. R. Nahman sagte: Geld gilt als geteilt; dies gilt aber nur von dem Fall, wenn es ganz aus guten oder ganz aus gewichtigen besteht, nicht aber wenn aus guten und gewichtigen.

R. Hama vermietete [Geld], einen Zuz für eine Kupfermünze pro Tag; darauf ging sein ganzes Geld zugrunde. Er glaubte, es sei nicht anders als eine Schaufel; dies ist aber nichts; eine Schaufel wird in natura zurückgegeben und die Abnutzung ist kenntlich, Geld aber wird nicht in natura zurückgegeben und die Abnutzung ist nicht kenntlich.

Raba sagte: Man darf zu seinem Nächsten sagen: da hast du vier Zuz und borge jenem Geld; die Gesetzlehre hat nur den Wucher, der [direkt] vom Schuldner zum Gläubiger gelangt, verboten.

Ferner sagte Raba: Man darf zu seinem Nächsten sagen: da hast du vier Zuz und sage jenem, dass er mir Geld borge; er hat nur einen Lohn für die Befürwortung erhalten. So nahm Abba Mar, Sohn R. Papas, Wachsscheiben von den Wachshändlern an, und sagte zu seinem Vater, dass er ihnen Geld borge. Darauf sprachen die Jünger zu R. Papa: Der Sohn des Meisters genisst Wucher! Er erwiderte ihnen: Solchen Wucher mag er geniessen; die Gesetzlehre hat nur den Wucher, der [direkt] vom Schuldner zum Gläubiger gelangt, verboten, er aber erhielt nur einen Lohn für die Befürwortung, und dies ist erlaubt.

MAN DARF EINE KUH, EINEN ESEL UND ALLES, WAS FRISST UND ARBEIT VERRICHTET, AUF TEILUNG EINSCHÄTZEN. IN ORTEN, WO ES ÜBLICH IST, DIE JUNGEN ZU TEILEN, TEILE ER SIE, UND WO ES ÜBLICH IST, SIE GROSSZUZIEHEN, ZIEHE ER SIE GROSS. R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGT, MAN SCHÄTZE EIN KALB MIT SEINER MUTTER UND EIN FÜLLEN MIT SEINER MUTTER; FERNER DARF MAN AUF SEIN FELD VORSCHIESSEN, OHNE WUCHER ZU BEFÜRCHTEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf auf sein Feld vorschiessen, ohne Wu-

330. Manche Münzen von beliebterer Prägung sind leichter passierbar bei gewöhnlicher Zählung, manche dagegen sind schwerer u. werden bei Zählung nach Gewicht bevorzugt. 331. Als Miete u. nicht als Darlehn. 332. Als Name einer bestimmten Münze ist פישיטא sonst nicht bekannt. 333. Als Strafe dafür, dass er Wucher nahm, cf. weiter S. 721 Z. 4ff. 334. Dh. irgend ein Gebrauchsgegenstand, den man vermieten darf. 335. Als Belohnung. 336. Zur Züchtung auf halben Gewinn gebon u. den Wert bei der Uebergabe in festem Geld einschätzen. 337. Nachdem sie das erforderliche Alter (ob. S. 714 Z. 21ff.) erreicht haben. 338. Für das Kalb, bezw. Füllen braucht kein besonderer Lohn gezahlt zu werden. 339. Wenn jemand ein Feld vermietet hat, so darf er dem Meister Geld zur Melioration vorschiessen u. eine höhere Pacht nehmen, dies ist kein Wucher, da das Feld mehr wert ist.

cher zu befürchten; wenn jemand zum Beispiel von seinem Nächsten ein Feld für zehn Kor Weizen pro Jahr gepachtet hat, und darauf zu ihm spricht: gib mir zweihundert Zuz, ich will es melioriren, und ich gebe dir dann zwölf Kor pro Jahr, so ist dies erlaubt. Man darf aber nicht auf einen Laden oder auf ein Schiff vorschiessen[1]. R. Nahman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Zuweilen darf man auch auf einen Laden vorschiessen, nämlich um diesen mit Malereien zu verzieren, und auf ein Schiff, um für dieses einen Mast anzufertigen. Einen Laden mit Malereien zu verzieren, denn die Leute wünschen dies, und er erzielt einen höheren Gewinn; einen Mast für ein Schiff, denn wenn der Mast schöner ist, bringt es einen höheren Gewinn[2].

Ein Schiff darf man, wie Rabh sagt, gegen Lohn und Entschädigung [vermieten]. R. Kahana und R. Aši sprachen zu Rabh: Wenn Lohn, keine Entschädigung, und wenn Entschädigung, keinen Lohn!? Da schwieg Rabh; R. Šešeth sprach: Hat er denn nicht gehört von folgender Lehre:

משום רבית ביצר[3] השוכר את השדה מחבירו[4] בעשרה
כורים חטין לשנה ואומר לו תן לי מאתים זוז
ואפרנסנה ואני אעלה לך שנים עשר כורין לשנה
מותר אבל אין מפריז רא על הנית ולא על בפינה
אבל רב נחמן אמר רבה בר אבוה פעמים שמפריז
על הנית לעשות בה צורה בפינה לעשות לה
איכקריא הנות לצור בה צורתא דצבי בה אינשי
והוי אגרא טפי בפינה לעשות לה איכקריא ביון
דשפירא איכקריא טפי אגרא טפיז בפינתא אמר
רב אגרא ופגרא אמרו ריח רב בחנא[5] ורב אסי ליב
אי אגרא לא פגרא אי פגרא לא אגרא שתיק רב
אמר רב עשת מאי מעמא שתיק רב לא שמיעא
ליה הא דתניא אין על פי שאמרו אין מקברין בארן
ביזר בישראל אבל מקברין בארן ברוד בן הגוים
אבל אמרו השם פתח לחבירו ואמר לו תרי פיתך
עשויה עלי בשלשים דינר ואני אעלה לך מרע בחדש
ביתר יפי שלא עשאה רבים ולא עשאה אמר רב
ששת לא עשאה רבים מחיים אלא לאחר מיתה
אמר רב פפא הלכתא בפינה אגרא ופגרא ונתני Fol.70
בני ביצרא אגרא בשעת משוכה פגרא בשעת שבירה
אמר במנהגא תליא מילתא בשום דמתניתא תניא

M 33 תשכור שדה דבריו P 34 בעשרה B 35 רצוי
M 36 ויבבי M 37 א א M 38 דנים והדא
עשאה בים M 39 ר״א נתנו בני ביצרא בשעת דמתני׳
במנהגא תליא מילתא אינפ׳ תני : אמר.

obgleich sie gesagt haben, dass man kein eisernes Vieh von Jisraéliten, sondern nur von Nichtjuden pachten dürfe, so sagten sie dennoch, dass wenn jemand seinem Nächsten eine Kuh einschätzt[3], und dieser zu ihm sagt: deine Kuh sei mir mit dreissig Denar angerechnet, und ich will dir einen Selâ pro Monat [Miete] zahlen, dies erlaubt sei, weil er sie nicht in Geld umgerechnet hat!? Hat er sie denn nicht umgerechnet!? R. Šešeth erwiderte: Er hat sie nicht für die Dauer ihres Lebens in Geld umgerechnet, sondern nach ihrem Tod[4]. R. Papa sagte: Die Halakha ist: Ein Schiff darf gegen Lohn und Entschädigung [vermietet werden]. Bei den Schiffern ist es Brauch, den Mietslohn beim Anziehen[5] und die Entschädigung beim Zerbrechen zu zahlen. Hängt es denn vom Brauch ab!? Dieser Brauch wird auch in einer Barajtha gelehrt.

340. Zum Ankauf von Waren od. Früchten. 341. Und eine höhere Miete nehmen. 342. Der Laden od. das Schiff ist dann mehr wert u. die höhere Miete ist kein Wucher. 343. Dass der Mieter jeden Schaden zu ersetzen hat. 344. Wenn das Schiff in Geld eingeschätzt wird u. der Mieter jeden Schaden zu ersetzen hat, so ist dies ein Leihgeschäft u. die Miete Wucher. 345. Wenn dem Pächter das Vieh in Geld eingeschätzt wird u. er nach Ablauf der Pachtzeit jedes fehlende Stück ersetzen muss. 346. Dh. vermietet. 347. Da er, falls die Kuh nicht verendet, keinerlei Haftung (gegen Preissinken) übernommen hat, so ist dies kein Leihgeschäft, sondern ein richtiges Mietsgeschäft; dasselbe gilt auch hinsichtlich der Miete eines Schiffs. 348. Wörtl. Pech- (od. Teer)leute, da diese das Schiff stets mit Teer anstreichen. 349. Des Schiffs, dh. sofort beim Mieten. 350. Wenn dies verboten ist, so kann es ja nicht durch den Brauch erlaubt werden. 351. Dass es erlaubt sei, wenn der Mieter keine andre Haftung übernommen hat, als im Fall des Verendens od. Zerbrechens Ersatz zu leisten.

מנהגא: אמר רב ענן אמר שמואל מעות של יתומים
מותר להלותן בריבית אמר ליה רב נחמן משום
דיתבי נענתו בפניא להו איכוזא יתבי דאכלי דלאו
דידהו ריזלי בתר שבקייהו אמר ליה אביי לי איזו
גיבא דעיבדא חיבי חוה אמר ליה ההוא דהוא דבני
בי עיקבא דהוה בי בי שמואל תקול ויהוב ליה
תקול ושקול ליה שקול אגרא ושקול פחתא או אגרא
לא פחתא יאי פחתא לא אגרא אמר ליה בי הא
אפילי בדקנני נמי שרי לציעבד דהא מקבלי עלוייהו
חיכבא דנחשא דכנוה דמקלי נחשא בציר דמיהו
אמר רבה בר שילא אמר רב חסדא יאמיני לה אמר
רבה בר יוסף בר חמא אמר רב ששת מעות של
יתומים מותר להלותן קרוב לשבר ויהוק להפסד
תני רבנן קרוב לשבר ויהוק להפסד רחוק קרוב
להפסד ויהוק לשבר חביד קרוב רוח ויהוק רהוק
מזה יזוח זו היא מדת בי אדם אמר ליה רבה
לרב ויכח הני זוזי דיתמי הוכי עבדינן להו אמר
ליה מיתבינן להו בי דינא ויהבינן להו והוא זוזא
אמר ליה והא קא בריא קאמר אמר ליה בי הוכי
עביד אמר ליה בדקינן גברא דאית ליה ההוא בריבא
ונקטינן ההוא מינה ויהבינן להו ניהדיה קרוב
לשבר ויהוק להפסד אבל רבי מיים לא הוה
בקדקן נענתו יאתי מיזח ויהוב בוצינן ישקול ליה
אמר רב אשי תניא אי משתכח גברא דאית ליה
ההוא בריבא אי לא משתכח גברא דאית ליה ההוא

M 43 מיניהו M 42 להו M 41 זוזי M 40
M 45 רב M 44 דבנוה...הוה V בדקנני יצרי הוא
M 47 את M 46 עבדתי יהו א״ר אותבי להו עכ״פ
M 51 ליה M 50 ההוא M 49 הוינן M 48
ניאי נפקדו אלא.

R. Ânan sagte im Namen Semuéls: Geld von Waisen darf man auf Wucher verleihen. R. Nahman sprach zu ihm: Darf man sie denn, weil sie Waisen sind, mit Verbotenem füttern!? Waisen, die das geniessen, was nicht ihnen gehört, mögen zu dem gehen, der sie zurückgelassen hat. Darauf sprach er zu ihm: Erzähle mir doch, wie die Sache sich zugetragen hat. Jener erwiderte: Ein Kessel der Kinder Mar-Ûqabas befand sich bei Meister Šemuél, und dieser wog ihn bei der Uebergabe und wog ihn bei der Zurücknahme; er nahm Lohn und nahm Entschädigung. Wenn Lohn, [sollte er] keine Entschädigung [nehmen], und wenn Entschädigung, keinen Lohn!? Dieser erwiderte: Dies ist auch für Bärtige erlaubt, da er die Entwertung des Kupfers trug, denn je mehr das Kupfer gebrannt wird, um so weniger ist es wert.

Rabba b. Śila sagte im Namen R. Hisdas, nach anderen sagte es Rabba, Sohn des R. Joseph b. Hama, im Namen R. Šešeths: Waisengelder darf man verleihen nahe zum Gewinn und fern von Verlust.

Die Rabbanan lehrten: [Eine Beteiligung] nahe zum Gewinn und fern von Verlust ist die Art eines Frevlers, nahe zum Verlust und fern von Gewinn ist die Art eines Frommen, beidem gleich nahe und beidem gleich fern ist die Art eines gewöhnlichen Menschen.

Rabba sprach zu R. Joseph: Was machen wir mit dem Geld der Waisen? Dieser erwiderte: Man deponire es bei Gericht und gebe ihnen einzelne Zuz. Jener entgegnete: Das Kapital wird ja aufgezehrt!? Dieser fragte: Wie würde es der Meister machen? Jener erwiderte: Man suche nach einem Menschen, der Bruchgold besitzt; dieses nehme man von ihm [als Unterpfand] und gebe ihm [das Geld] zu einem Geschäft nahe Gewinn und fern von Verlust. Einen fertigen Gegenstand nehme man aber nicht, denn es ist vielleicht bei ihn nur deponirt worden, und der Eigentümer könnte kommen, ein Zeichen angeben und es wegnehmen. R. Aši sprach: Allerdings wenn sich ein Bruchgold besitzender Mensch findet, wenn aber ein Bruchgold besitzender Mensch sich nicht findet, sollte das Geld der Waisen aufgezehrt werden!?

352. Er nahm an, dass dieser es von Š. nicht gehört, sondern aus irgend einer Handlung gefolgert hat. 353. Beim Vermieten. 354. Für Erwachsene. 355. Er hess sich nur für die Abnutzung des Kessels, dh. den Verlust an Gewicht, bezahlen, nicht aber die Entwertung des Kupfers, das durch den Gebrauch entwertet wird. 356. Sich damit still an einem Geschäft beteiligen u. nur am Gewinn u. nicht am Verlust teilnehmen; dies ist anderen als Halbwucher verboten. 357. Dh. wie verwalte man es. 358. Zu ihrem Unterhalt. 359. Das entschieden ihm gehört.

Vielmehr, erklärte R. Aši, suche man nach einem Menschen, dessen Güter ruhig[360] liegen, der Vertrauen geniesst, auf die Vorschriften der Gesetzlehre achtet und kein Anathema der Rabbanan auf sich nehmen würde, und man übergibt ihm [das Geld] vor Gericht[361].

MAN DARF NICHT EISERNES VIEH VON JISRAÉLITEN PACHTEN, WEIL DIES WUCHER IST, WOL ABER DARF MAN EISERNES VIEH VON NICHTJUDEN PACHTEN. MAN DARF VON IHNEN LEIHEN UND AN SIE VERLEIHEN AUF WUCHER; DASSELBE GILT AUCH VON EINEM BEISASSPROSELYTEN[362]. EIN JISRAÉLIT DARF GELD EINES NICHTJUDEN MIT WISSEN DES NICHTJUDEN, NICHT ABER MIT WISSEN EINES JISRAÉLITEN VERLEIHEN[363].

GEMARA. Demnach befindet es sich im Besitz des Empfängers, und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn jemand eisernes Vieh von einem Nichtjuden gepachtet hat, er von der Erstgeburtabgabe[364] frei sei!? Abajje erwiderte: Dies ist kein Widerspruch, das eine spricht von dem Fall, wenn er [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken übernommen hat, und das andere spricht von dem Fall, wenn er [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken nicht übernommen hat. Raba sprach zu ihm: Heisst es denn, wenn der Eigentümer [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken übernommen hat, eisernes Vieh!? Und weshalb lehrt er ferner im Schlusssatz, dass man eisernes Vieh von Nichtjuden pachten dürfe, sollte er doch bei jenem selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Fall, wenn der Eigentümer [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken nicht übernommen hat, wenn er aber [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken übernommen hat, so ist es erlaubt. Vielmehr, erklärte Raba, sprechen beide von dem Fall, wenn der Eigentümer [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken nicht übernommen hat, nur ist er aus dem Grund von der Erstgeburtabgabe frei, weil, wenn er die Pacht nicht zahlt, der Nichtjude ihm das Vieh wegnimmt, und wenn dieser das Vieh nicht findet, er ihm die Jungen wegnimmt, somit hat der Nichtjude seine Hand in der Mitte, und wenn ein Nichtjude seine Hand in der Mitte hat, ist man von der Erstgeburtabgabe frei.

פריכא ניכלו זוזי דיתבי אלא אמר רב אשי הוינן
גברא דמשפי נכסיה ומהימן ושמע דינא דאוריתא
ולא מקבל שמיתא דרבנן ויהבינן לחו ניחלית בבי
דינא׃

Col.b [vj] מקבלין צאן ברזל מישראל מפני שהוא רבית
אבל מקבלין צאן ברזל מן הגוים ולוי מהן
ממקום אחר ברבית ומן בנו משום מלוה ישראל בעיתי
של נכרי מדעת הנכרי אבל לא מדעת ישראל׃

גמ׳ א״ל ממתיא דמרשותא דמקבל קיימא
ורמינהי המקבל צאן ברזל מן הגוים יהודת פטורין
מן הבכורה אמר אביי לא קשיא הא דמקבל עליה
אינשא וזילא הא דלא קבול עליה מידי אינשא יזולא
אמר ליה רבא אי דקבול עליה מידי אינשא יזולא
צאן ברזל קדות ליה ועוד אדתני ביצא אבל מקבלין
צאן ברזל מן הגוים ליפדות בדידיה במה דברים
אמורים דלא קבול עליה אינשא יזולא אבל קבול
מידי אינשא יזולא שפיר דמי ארא אמר רבא אידי
ואידי דלא קבול עליה מידי אינשא יזולא יבי
בבכורה הויני טעם הולדות פטורין מן הבכורה בין
דלא יהיב זוזי אתי גוי תפיס ליה בהמה יאי
לא משכח ליה לבהמת תפיס לחו הולדות יהוי ליה
יד גוי באמצע יצא יד גוי באמצע פטור מן הבכורה׃

M 52 בן[ח]קי גב דמשפי M 53 יציית דינא ולא מקבל
עליה שבי M 54 דקבול B 56 מידי V 55 בכורות P 57 ליה, M ליה לאלה דידה הויא P 58 פטורה.

Und Preissinken übernommen hat, und das andere spricht von dem Fall, wenn er [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken nicht übernommen hat. Raba sprach zu ihm: Heisst es denn, wenn der Eigentümer [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken übernommen hat, eisernes Vieh!? Und weshalb lehrt er ferner im Schlusssatz, dass man eisernes Vieh von Nichtjuden pachten dürfe, sollte er doch bei jenem selbst einen Unterschied machen: dies gilt nur von dem Fall, wenn der Eigentümer [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken nicht übernommen hat, wenn er aber [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken übernommen hat, so ist es erlaubt. Vielmehr, erklärte Raba, sprechen beide von dem Fall, wenn der Eigentümer [die Haftung] für Unglücksfälle und Preissinken nicht übernommen hat, nur ist er aus dem Grund von der Erstgeburtabgabe frei, weil, wenn er die Pacht nicht zahlt, der Nichtjude ihm das Vieh wegnimmt, und wenn dieser das Vieh nicht findet, er ihm die Jungen wegnimmt, somit hat der Nichtjude seine Hand in der Mitte, und wenn ein Nichtjude seine Hand in der Mitte hat, ist man von der Erstgeburtabgabe frei.

360. Auf die niemand Anspruch erhebt. 361. Zu einem Geschäft, an dessen Gewinn die Waisen beteiligt sein sollen. 362. Unter Wucher (od. Zins) ist nicht nur das übermässige, nach unsrem Recht verbotene, zu verstehen, sondern jede Vergütung für das Leihen. 363. Ein nichtjudischer Mitbürger, der die sieben noachidischen Gebote hält; cf. Bd. vj S. 240 Z. 1ff. 364. Nähere Erklärung folgt weiter. 365. Das eiserne Vieh. 366. Cf. Ex. 13,2. 367. Der nichtjüdische Eigentümer. 368. Einem Israeliten.

מרבה הוני בנשך ותרבית לחונן דלים וקבצני מאי Pr.28,8
לחונן דלים אמר רב בנון שכור מירבא אמר רב נחמן
אמר לי הונא לא נצרכה אלא אפילו רבית דגוי
איתיבית רבא לרב נחמן לנכרי תשיך בנאי תשיך 23
יאו תשיך לא תשיך לא בני דיאו הכי יאפיקו 5
אחיך דרא אחיך בתרא בתב בית ולאחיך לא תשיך
לעכבר עילוי בעשה ולא תעשה איתיבה ליון מתן
ומילין אוחם ברבית וכן בגר תושב אמר רב חייא
בריה דרב הונא רא נצרכה ארא בכרי חיוי רבינא Fol.71
אמר חבא בתרמידי חבמים עסקינן מעמא בנאי גזיר 10
רבנן שבא ילמיד מעשיי ויון התרמיד הכם הוא
לא ילמיד מעשיי אילא הניתני הת להא דרב הונא
אחא התני רב יוסף אם בסף חלוה את עמי [את
העני עמך] עמי ועני עמי קודם עני ועשיר עני קודם
עניך ועניי עירך עניך קודמין עניי עירך ועניי 15
עירי אחרת עניי עירך קודמין אבר בר עמי ועני
עמי קודם בשיטא אמר רב נחמן אמר לי הונא לא
נצרכה האפילו הני ברבית ילשראל בחנם: תניא
אמר רבי יבי בא ילאה במיית עניהם של גוים
ברבית אדם קורא להבירו רשע ילד עמי ילחיי 20
הם מביאין עדים ילבלר וקרדים ילהו וכותבין
והחתמין פליני זה בפני באלהי ישראל: תניא רבי

M 58 נאי לית ד M 59 אלא M 60 תשיך
V 63 נמי M 62 לי אלא M 61 ניגוד לא
M 64 רהא שמעתא רב ר א דורמא אלי רמיברי
M 67 במה M 66 א ב M 65 עניי...קודמין
M 70 זה M 69 יוצרות M 68 בניות
הא למדת שמדות רוצות בופרין.

Wer sein Vermögen durch Wucher und Bereicherung mehrt, der sammelt es für den, der sich der Geringen erbarmt. Was heisst: *der sich der Geringen erbarmt*? Rabh erwiderte: Zum Beispiel der König Sapor[369]. R. Nahman sagte: Mir erklärte Hona, dies beziehe sich auf die Bewucherung eines Nichtjuden[370]. Raba wandte gegen R. Nahman ein: *Einen Fremdling sollst du bewuchern*, "bewuchern" heisst ja wahrscheinlich, Wucher nehmen!? Nein, Wucher zahlen[371].

Anders nicht!? Ein Volksgenosse ist in dieser Hinsicht ausgeschlossen. Hinsichtlich eines Volksgenossen heisst es ja ausdrücklich: *deinem Bruder sollst du nicht Wucher geben*!? Damit man dieserhalb ein Gebot und ein Verbot übertrete. Er wandte gegen ihn ein: Man darf von ihnen leihen und an sie verleihen auf Wucher; dasselbe gilt auch von einem Beisassproselyten!? R. Hija, Sohn R. Honas, erwiderte: Nur soviel, wieviel man zu seinem Lebensunterhalt nötig hat. Rabina erwiderte: Hier wird von Gelehrten gesprochen. Die Rabbanan haben dies aus dem Grund angeordnet, damit man von seinen Handlungen nicht lerne, und ein Gelehrter wird von seinen Handlungen nichts lernen. Manche beziehen die Erklärung R. Honas auf folgende Lehre R. Josephs: *Wenn du Geld leihst jemand aus meinem Volk, einem Armen, der bei dir wohnt*; von einem aus meinem Volk und einem Nichtjuden, geht der aus meinem Volk vor; von einem Armen und einem Reichen geht der Arme vor; von deinen Armen und den Armen deiner Stadt gehen deine Armen vor; von den Armen deiner Stadt und den Armen einer anderen Stadt gehen die Armen deiner Stadt vor. (Der Meister sagte:) Von einem aus meinem Volk und einem Nichtjuden geht der aus meinem Volk vor; selbstverständlich!? R. Nahman erwiderte: Hona erklärte mir, selbst wenn einem Nichtjuden auf Wucher und einem Jisraéliten umsonst[372].

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Komm und sieh, wie verblendet die Augen der Wucherer sind; wenn ein Mensch seinen Nächsten Frevler nennt, so geht er ihm bis aufs Leben; diese aber holen Zeugen, einen Schreiber, einen Kalam und Tinte und schreiben und unterzeichnen: dieser hat den Gott Jisraéls verleugnet.

369. Pr. 28,8. 370. Nach der Erkl. RŠJ.s: er nahm von den Juden Steuern u. Abgaben u. gab sie den Nichtjuden, die arm waren an guten Handlungen. 371. Auch das Vermögen, das man durch die Bewucherung von Nichtjuden erwirbt, geht zugrunde. 372. Dt. 23,21. 373. Cf. ob. S. 686 N. 14. 374. Demnach ist es Gebot, einem Nichtjuden Wucher zu zahlen. 375. Mehr ist rabbanitisch verboten, damit man mit ihm keine Gemeinschaft pflege. 376. Des Nichtjuden, mit dem man durch das Leihgeschäft in Verbindung tritt. 377. Ex. 22,24 378. Geht der Jisraélit vor.

שמעון בן אלעזר אומר כל מי שיש לו מעות ימלוה
אותם שלא ברבית עליו הכתוב אומר בכספו לא Ps.15.5
נתן בנשך ושחד על נקי לא לקח עשה אלה לא
ימוט לעולם הא למדת שכל המלוה ברבית נכסי
מתמוטטין והא קא הוזן דלא מזופי ברבית וקא
מתמוטטין אמר רבי אלעזר הללו מתמוטטין ועולין
והללו מתמוטטין ואינן עולין למה תביט בוגדים Hab.1.13
תחריש בבלע רשע צדיק ממנו אמר רב הונא צדיק Ber.7b
ממנו בולע צדיק גמור אינו בולע תניא רבי אומר Meg.6a
גר צדק האמור לענין מכירה וגר תושב האמור
לענין רבית אני יודע מה הוא גר צדק האמור
לענין מכירה דכתיב וכי ימוך אחיך עמך ונמכר לך Lv.25,39
ולא לך אלא לגר שנאמר לגר ויא לגר צדק אלא Q d.20a
לגר תושב שנאמר לגר תושב משפחת גר זה הגיור Bq.113b
בשהוא אומר או לעקר זה הנמכר לעבודה זרה Ar.30b
עצמה אמר מר ולא לך אלא לגר שנאמר לגר Lv.25,47
למימרא דגר קני עבד עברי ורמינהי אין הגר נקנה ib.
בעבד עברי ואין אשה וגר קנין עבד עברי גר לא Jeb.46a
נקנה בעבד עברי ושב אל משפחתו בעינן והא ליכא Lv.25,41
ואין אשה וגר קנין עבד עברי אשה לאי אירה
ארעא גר נמי גמירי דמקני קני דלא מקני לא קני
אמר רב נחמן בר יצחק אינו קונה ודינו בישראל

M 71 שמרוי ריבות מתמעטין M 72 קעבדי תכי ומתמעטי
M 73 מתמעטין M 74 + גר זה גר צדק תושב זה גר
אובל נכרות M 75 אמר רחמנא יצא גר שאין לו משפחה
ואין M 76 - נכרי P 77 ברבי M 78 שיהא דינו

Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Eleâzar sagte: Ueber den, der Geld hat und es ohne Wucher verleiht, spricht die Schrift:[379] *Der sein Geld nicht um Zins gibt und nicht Bestechung gegen die Unschuldigen nimmt: wer so handelt, wird ewig nicht wanken.* Du lernst also, dass wenn jemand [Geld] auf Wucher verleiht, sein Vermögen zugrunde geht[380]. — Wir sehen ja aber, dass manche kein [Geld] auf Wucher verleihen, und ihr Vermögen dennoch zugrunde geht!? R. Eleâzar erwiderte: Die einen gehen zugrunde und kommen wieder empor, die anderen gehen zugrunde und kommen nicht wieder empor[381].

[382]*Warum siehst du die Treulosen an, schweigest, wenn der Frevler einen frömmeren als er verschlingt.* R. Hona erklärte: Einen frömmeren als er verschlingt er, einen vollkommen Frommen verschlingt er nicht.

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Die Nennung des Proselyten hinsichtlich des Verkaufs[383] und die des Beisassproselyten hinsichtlich des Wuchers verstehe ich nicht. Des Proselyten, hinsichtlich des Verkaufs, denn es heisst:[384] *Wenn dein Bruder neben dir verarmt und sich dir verkauft*; nicht[385] nur dir, sondern auch einem Proselyten, denn es heisst:[386] *einem Proselyten*; und nicht nur einem wirklichen Proselyten, sondern auch einem Beisassproselyten, denn es heisst: *einem Beisassproselyten*; unter *Familie des Proselyten* ist ein Nichtjude und unter *Abkömmling* ist der Verkauf für den Götzendienst[387] selbst zu verstehen.

Der Meister sagte: Und nicht nur dir, sondern auch einem Proselyten, denn es heisst: *einem Proselyten.* Demnach kann ein Proselyt einen [jüdischen] Sklaven erwerben, und dem widersprechend wird gelehrt, dass ein Proselyt nicht als jüdischer Sklave erworben werden könne, und dass ein Weib und ein Proselyt keinen jüdischen Sklaven erwerben können!? Ein Proselyt kann nicht als jüdischer Sklave erworben werden, denn es heisst:[388] *er soll zu seiner Familie zurückkehren*, was er nicht kann. Ein Weib und ein Proselyt können keinen jüdischen Sklaven erwerben; ein Weib, weil dies unschicklich ist, und hinsichtlich eines Proselyten haben wir eine Ueberlieferung, dass wer [als Sklave] erworben werden kann, einen solchen erwerben, und wer nicht erworben werden kann, auch nicht erwerben könne. R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Er kann nicht erwerben mit dem Recht eines Jisraéliten, wol aber kann er mit dem Recht eines Nicht-

379. Ps. 15,5. 380. Eigentl. wankend ist. 381. Der angezogene Schriftvers ist zu verstehen: wer dies tut, wird nicht ewig wanken, dh. wenn er auch wanken sollte, so kommt er wieder empor. 382. Hab. 1,13. 383. Eines Sklaven. 384. Lev. 25,39. 385. Cf. S. 423 N. 72. 386. Lev. 25,47. 387. עקר wahrscheinl. das zu Entwurzelnde, od. auch: die Wurzel der Götzendiener. 388. Lev. 25,41.

אבל קונה ודינו בגוי דתניא [388]הנרצע והנמכר לגוי Q d.17b
אינו עובד לא את הבן ולא את הבת: אמר מר
יאין אשה וגר קונין עבד עברי ניבא דלא כרבן
שמעון בן גמליאל דתניא אשה קונה [389]את השפחות
ואינה קונה את העבדים רבן שמעון בן גמליאל
אומר אף קונה [390]את העבדים אפילו תימא רבן
שמעון בן גמליאל ולא קשיא כאן בעבד עברי כאן
בעבד כנעני עבד עברי צנוע לה עבד כנעני פרוץ
לה אלא הא דתני רב יוסף ארמלתא לא תדבי Az.29b
בלבא ולא תשרי בר בי רב באושפיזא בשלמא בר
בי רב צנוע לה אלא בלבא ביון [391]דמיגרי בה מיהתא
[392]אמרי ביון דבי שדיא ליה אומצא מכריך [393]בתראה
אמרי אינשי [394]משום אומצא דשדיא ליה הוא דמכריך:
גר תושב האמור לענין רבית [395]מאי הוא דכתיב [396]ובי Lv.25, 35.36
ימוך אחיך ומטה ידו עמך והחזקת בו גר ותושב
וחי עמך אל תקח מאתו נשך ותרבית וירא מאלהיך
וחי אחיך עמך ורמינהי [397]לוין מיהן ולוין אוהן ברבית B.M.70b
וכן בגר תושב אמר רב נחמן בר יצחק מי כתיב
אל תקח מאתם מאתו כתיב מישראל: תנו רבנן
אל תקח מאתו נשך ותרבית אבל אתה נעשה לו
ערב [398]ערב [399]דמאן איליבא [400]ערב [401]דישראל והא [402]תנן [403]אלו Col.b B.m.75b
עוברין בלא תעשה המלוה והחוה הערב והעדים
אלא [404]דגוי [405]וביון דדניה דגוי דאזיל בתר ערבא איהו

M 78 שפחות ואין אשה קונה עבדים — M 79 את ה
B 80 דמסריך — M 81 אמרי — M 82 בתר
M 83 אומצא שדיא ליה גר — M 84 מ ה — B 85
למאן — M 86 ערב — B 87 ליש — B 88 תנא
(P תנ) — B 89 דגוי — M 90 ביון דגוי דיניה הוא דאזיל

juden erwerben. Es wird nämlich gelehrt: der Angebohrte[389] und der an einen Nichtjuden Verkaufte braucht weder dem Sohn noch der Tochter[390] zu dienen.

Der Meister sagte: Ein Weib und ein Proselyt können keinen jüdischen Sklaven erwerben. Dies wäre also gegen die Ansicht des R. Šimôn b. Gamaliél, denn es wird gelehrt: ein Weib kann Mägde erwerben, aber keine Sklaven; R. Šimôn b. Gamaliél sagt, es könne auch Sklaven erwerben. — Du kannst auch sagen, hier sei die Ansicht des R. Šimôn b. Gamaliél vertreten, dennoch ist dies kein Widerspruch, denn das eine gilt von jüdischen Sklaven und das andere gilt von kenaânitischen Sklaven; ein jüdischer Sklave ist verschwiegen, ein kenaânitischer Sklave ist ausgelassen[391]. — Wieso lehrte R. Joseph demnach, dass eine Witwe keinen Hund[392] ziehen und keinen Jünger bei sich wohnen lassen dürfe, einleuchtend ist dies hinsichtlich eines Jüngers, weil er verschwiegen ist, weshalb aber keinen Hund, sie fürchtet ja, da sie ihn dadurch anlockt!? — Ich will dir sagen, da er ihr, wenn sie ihm ein Stückchen Fleisch zuwirft, ebenfalls nachläuft, so glauben die Leute, er laufe ihr wegen des Stückchens Fleisch nach.

Welches Bewenden hat es mit dem Beisassproselyten beim Wucher? — Es heisst: [393]*Wenn dein Bruder verarmt, dass er sich neben dir nicht halten kann, so sollst du ihn aufrecht erhalten, einen Fremdling oder einen Beisassen, dass er neben dir lebe; du darfst nicht Wucher und Bereicherung von ihm nehmen; du sollst dich vor deinem Gott fürchten; es soll dein Bruder neben dir leben*; dem widersprechend wird aber gelehrt, dass man auf Wucher von ihnen leihen und an sie verleihen dürfe!? R. Nahman b. Jiçḥaq erwiderte: Es heisst ja nicht: du sollst von ihnen nicht nehmen, es heisst: von ihm, einem Jisraéliten.

Die Rabbanan lehrten: *Du darfst von ihm keinen Wucher und keine Bereicherung nehmen*, wol aber darfst du ihm Bürge sein. Wem darf man Bürge[394] sein, wollte man sagen einem Jisraéliten, so wird ja gelehrt, dass der Gläubiger, der Schuldner, der Bürge und die Zeugen allesamt das Verbot begehen, und wenn einem Nichtjuden, so ist es ja, da nach dem nichtjüdischen Recht [der Gläubiger] sich an den Bürgen zu hal-

389. Ein jüd. Sklave, der seinen Herrn nicht verlassen will, dem das Ohr angebohrt wird; cf. Ex. 21,6. 390. Seines Herrn; es wird also zwischen einem jüdischen u. einem nichtjüdischen Herrn unterschieden. 391. Einem jüd. Sklaven vertraut eine Frau sich an, daher darf sie einen solchen nicht halten, einem nichtjüdischen vertraut sie sich nicht an. 392. Da sie sich der Bestialität hingeben könnte. 393. Lev. 25,35,36. 394. Dh. wer ist der Gläubiger.

ten hat, dieser[395], der Wucher nimmt!? R. Šešeth erwiderte: Wenn er auf sich genommen hat, sich dem jüdischen Recht zu unterwerfen. — Wenn er auf sich genommen hat, sich dem jüdischen Recht zu unterwerfen, so darf er ja auch keinen Wucher nehmen!? R. Šešeth erwiderte: Wenn er nur das eine und nicht das andere auf sich genommen hat.

EIN JISRAÉLIT DARF DAS GELD EINES NICHTJUDEN MIT WISSEN DES NICHTJUDEN &C. VERLEIHEN Die Rabbanan lehrten: Ein Jisraélit darf das Geld eines Nichtjuden mit Wissen des Nichtjuden verleihen, nicht aber mit Wissen des Jisraéliten. Zum Beispiel: wenn ein Jisraélit, der von einem Nichtjuden Geld auf Wucher geborgt hat, es ihm zurückgeben will, und ein anderer Jisraélit ihn trifft und zu ihm spricht: gib es mir, und ich zahle dir das, was du ihm zahlst, so ist dies verboten; wenn er ihn aber dem Nichtjuden zugeführt hat, so ist es erlaubt. Desgleichen auch: wenn ein Nichtjude, der von einem Jisraéliten Geld auf Wucher geborgt hat, es ihm zurückgeben will, und ein anderer Jisraélit ihn trifft und zu ihm sprieht: borge es mir, und ich zahle dir das, was du ihm zahlst, so ist dies erlaubt; wenn er ihn aber dem Jisraéliten zugeführt hat, so ist es verboten. — Allerdings ist dies[396] im Schlußsatz eine Erschwerung, im Anfangsatz aber ist er[397] es ja selbst, der Wucher nimmt, da es bei einem Nichtjuden keine Vertretung gibt!? R. Hona b. Manoaḥ erwiderte im Namen R. Aḥas, Sohns R. Iqas: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er zu ihm[398] gesagt hat: lege es auf die Erde und sei entbunden. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden[399]!? Vielmehr, erklärte R. Papa, wenn er[400] es mit der Hand genommen und gegeben hat. — Aber auch dies braucht ja nicht gelehrt zu werden!? — Man könnte glauben, der Nichtjude habe dies auf Veranlassung des Jisraéliten getan, so lehrt er uns. R. Aši erwiderte: Nur hinsichtlich der Hebe[401] sagen wir, dass ein Nichtjude nicht Vertreter sein könne, hinsichtlich der ganzen übrigen Gesetzlehre aber kann ein Nichtjude wol Vertreter sein. Die Erklärung R. Ašis ist aber sinnlos; hinsichtlich der Hebe kann er es nicht sein, weil es heisst:[402] *auch ihr*, wie ihr Bundesgenossen

ניתו דקא שקיל מיניה רביתא אמר רב ששת שקיבל עליו לדון בדיני ישראל אי קיבל עליו לדון בדיני ישראל רבית נמי לא לשקול אמר רב ששת שקיבל עליו לזו ולא קיבל עליו לזו: מילוה ישראל מעותיו של נכרי מדעת הנכרי בו: תנו רבנן מלוה ישראל מעותיו של נכרי מדעת הנכרי אבל לא מדעת ישראל ביצד ישראל שלוה מעות מן הגוי ברבית וביקש להחזירם לו מצאו ישראל אחר ואמר לו תנם לי ואני אעלה לך בדרך שאתה מעלה לו אסור ואם העמידו אצל גוי מותר יכן גוי שלוה מעות מישראל ברבית וביקש להחזירם לו מצאו ישראל אחר ואמר לו תנם לי ואני אעלה לך בדרך שאתה מעלה לו מותר ואם העמידו אצל ישראל אסור בשלמא כיפא לחומרא אלא רישא ביון דאין שליחות לגוי איתו ניתו דקא שקיל מיניה רביתא אמר רב חונא בר מנוח משמיה דרב אחא בריה דרב איקא חבא בבאי עסקינן כגון דאמר ליה הניחם על גבי קרקע והיפטר אי הכי מאי למימרא אלא אמר רב פפא כגון שנטל ונתן ביד ואכתי מאי למימרא דתיבא גוי גופיה כי עביד אדעתא דישראל קא נמיר ויהיב קמשמע לן רב אשי אמר כי אמרינן אין שליחות לגוי הני מילי בתרומה אבל בכל התורה כולה יש שליחות לגוי והא דרב אשי ברותא היא מאי שנא תרומה דלא כתיב אתם גם אתם Num.18,28

M 91 לדון בר י M 92 — אר ש M 93
כגון M 94 שנטשא M 95 — ב ע M 96 גמי
ומקני ליה קמיש M 97 ברותא M 98 — דלא.

395. Der Bürge; dieser fertigt den Nichtjuden ab u. erhält den Wucher vom Jisraéliten. 396. Dass es verboten sei, wenn er ihn dem Jisraéliten zugeführt hat; wenn der Nichtjude ihm dann das Geld gibt, so gilt er als Vertreter des Jisraéliten, obgleich er nach der Gesetzlehre nicht Vertreter sein kann. 397. Der Jisraélit, der dem 2. Jisraéliten das Geld gibt, auch wenn er ihn dem Nichtjuden zugeführt hat. 398. Der nichtjüdische Gläubiger zum Jisraéliten. 399. Es ist ja selbstverständlich, dass der 1. Jisraélit dann damit nichts mehr zu tun hat. 400. Der Nichtjude. 401. Sie (cf. Num. 18,26 ff.) für einen Jisraéliten zu entrichten. 402. Num. 18,28.

Bil.24b Qid.41b

מה אתם בני ברית אף שליחכם[402] נמי בני ברית שליחות דכל התורה כולה נמי מתרומה עמדינן לה אלא דרב אשי[403] ברותא הוא איבא דאמרי אמר רב אשי כי אמרינן אין שליחות ליגיי הני מילי איגתי לדידן אבל אגן לדידהו היינא יהבי שליח יהא הדב אשי[404] ברותא הוא מאי שנא איגתי לדידן דלא דבתיב אתם גם אתם לרבות[405] שלוחכם מה אתם בני ברית אף שלוחכם בני ברית אגן לדידהו נמי מה אתם בני ברית[406] אלא הא הדב אשי[407] ברותא הוא רבינא אמר נהי דשליחות ליגיי ליח ליח זבית מדרבנן אית ליה מידי דהוה אקטן קטן לאו אף על גב דליח ליה שליחות אית ליה זבית[408] מדרבנן חבא נמי לא Fol.72a שנא ולא היא[409] ישראל אתי לכלל שליחות ליגיי לא אתי לכלל שליחות: תני רבנן ישראל שלוה מעות מן הגוי ברבית וזקפן עליו במלוה ונתגייר אם[410] קודם שנתגייר זקפן עליו במלוה גובה את הקרן וגובה את הרבית ואם[411] לאחר שנתגייר זקפן עליו במלוה גובה את הקרן ואינו גובה את הרבית וכן גוי שלוה מעות מישראל ברבית וזקפן עליו במלוה ונתגייר אם עד שלא נתגייר זקפן עליו במלוה גובה את הקרן וגובה את הרבית אם משנתגייר זקפן עליו במלוה גובה את הקרן ואינו גובה את הרבית רבי יוסי אומר גוי שלוה מעות מישראל[412] ברבית בין כך ובין כך גובה את הקרן וגובה את הרבית אמר רבא אמר רב חסדא[413] אמר רב הונא הלכה כרבי יוסי[414] אמר רבא מאי טעמא דרבי יוסי בדי שלא

M 3 כולה — M 2 בבל M 1 נמי — M 99
את שלוה כמיתכם מה B 4 קאמר M 5 מדרבנן
M 6 קנין M 7 עד שלא נתגי M 8 משנתגייר
M 9 כיב M 10 מתורה M 11 ומאי

seid, ebenso müssen auch eure Vertreter Bundesgenossen sein, und die Vertretung hinsichtlich der ganzen Gesetzlehre wird von [der Vertretung bei] der Hebe gefolgert. Die Erklärung R. Ašis ist also sinnlos. Manche lesen: R. Aši erwiderte: Ein Nichtjude kann nur für uns keine Vertretung leisten, wol aber können wir für ihn Vertretung leisten. Aber die Erklärung R. Ašis ist sinnlos; er für uns kann keine Vertretung leisten, weil es heisst: *auch ihr*, dies schliesst einen Vertreter ein, und wie ihr Bundesgenossen seid, ebenso muss auch der Vertreter Bundesgenosse sein, desgleichen sagen wir auch hinsichtlich unsrer Vertretung für ihn: wie ihr Bundesgenossen seid &c. Die Erklärung R. Ašis ist also sinnlos. Rabina erklärte: Zugegeben, dass es bei einem Nichtjuden keine Vertretung gebe, aber immerhin kann er rabbanitisch erwerben; bei diesem verhält es sich ebenso wie bei einem Minderjährigen: ein Minderjähriger kann nicht Vertreter sein, dennoch kann er rabbanitisch erwerben, ebenso auch dieser. Dies ist aber nichts; ein Jisraélit[409] erlangt später [Qualifikation zur] Vertretung, ein Nichtjude aber nicht.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Jisraélit von einem Nichtjuden Geld auf Wucher geborgt und ihn zum Darlehn zugeschlagen hat, und dieser darauf Proselyt geworden ist, so kann er, wenn er ihn zum Darlehn zugeschlagen hat bevor er Proselyt geworden ist, sowol das Kapital als auch die Zinsen[410] einfordern, wenn er ihn aber zum Darlehn zugeschlagen hat nachdem er Proselyt geworden ist, so kann er nur das Kapital einfordern, nicht aber die Zinsen. Desgleichen auch: wenn ein Nichtjude von einem Jisraéliten Geld auf Wucher geborgt und ihn zum Darlehn zugeschlagen hat und jener darauf Proselyt geworden ist, so kann er, wenn er ihn zum Darlehn zugeschlagen hat bevor jener Proselyt geworden ist, sowol das Kapital als auch die Zinsen einfordern, wenn er ihn aber zum Darlehn zugeschlagen hat nachdem jener Proselyt geworden ist, so kann er nur das Kapital einfordern, nicht aber die Zinsen. R. Jose sagt, wenn ein Nichtjude von einem Jisraéliten Geld auf Wucher geborgt hat, so kann dieser, ob so oder so[405], sowol das Kapital als auch die Zinsen einfordern. Raba sagte im Namen R. Hisdas im Namen R. Honas: Die Halakha ist nach R. Jose zu entscheiden. Raba sagte: Was ist der Grund R. Joses? — damit man nicht sage, dieser sei Proselyt geworden wegen des Gelds[406].

403. Dh. ein Minderjähriger. 404. Da die Zinsen durch das Zuschlagen zum Kapital in ein Darlehn umgewandelt werden. 405. Ob er vor dem Zuschlag od. nachher Proselyt geworden ist 406. Damit er die Zinsen nicht zu bezahlen brauche.

יאמרו בשביל מעיתו[407]נתגייר והו׳ תנו רבנן שטר
[408]שבתוב בו רבית קונסן אותו ואינו גובה לא את
הקרן ולא את הרבית דברי רבי מאיר וחכמים
אומרים גובה את הקרן ואינו גובה את הרבית
במאי קמיפלגי רבי מאיר סבר קנסינן התירא משום
איסורא ורבנן סברי לא קנסינן התירא משום איסורא
תנן התם שטרי חוב המוקדמין פסולין והמאוחרין
בשרין מוקדמין אמאי פסולין נהי דלא גבו מזמן
ראשון ניגבו מזמן שני אמר רבי שמעון בן לקיש
במחלוקת שנויה ורבי מאיר היא ורבי יוחנן אמר
אפילו תימא רבנן גזרה שמא יגבה מזמן ראשון׃
ההוא גברא דמשכן ליה פרדיסא לחבריה אכלה
תלת שני אמר ליה אי מזבנית[414]לה ניחלי מזבב
ואי לא בישנא[415]לך לשטר משבנתא ואמינא[416]לקוחה
היא בידי[417]אול קם אקנייה לבנו קטן וחדר זבנה
ניהליה וביני[418]ודאי לא הוי וביני זוזי[419]במלוה בשטר
דמי וגיבה מנכסים משועבדים או דילמא במלוה
על פה דמו ואינו גובה מנכסים משועבדים אמר
אביי ולאו היינו דרבי אבי דאמר רבי אבי מודה
בשטר שכתבו[420]אינו צריך לקיימו וגובה מנכסים

M 12 שר זה נתגייר תנו M 13 שיש M 14 ליה
M 15 לקוח הוא M 16 — אול M 17 ודאי
M 18 + מאי M 19 — א ין לקיימו ו.

Bq.30b Bb.94b

Seb.e.5 Rh.28a Bm.17a Bb.157b 171b Syn.32a

Bb.40b

Col.b vgl.Bm.7a

Die Rabbanan lehrten: Wenn in einem Schuldschein [die Zahlung von] Wucher geschrieben steht, so massregelt man [den Gläubiger] und er erhält weder das Kapital noch die Zinsen — Worte R. Meírs; die Weisen sagen, er erhalte das Kapital, nicht aber die Zinsen. — Worin besteht ihr Streit? — R. Meír ist der Ansicht, die Massregelung erstrecke sich wegen des Verbotenen auch auf das Erlaubte, während die Rabbanan der Ansicht sind, die Massregelung erstrecke sich nicht wegen des Verbotenen auf das Erlaubte. — Dort wird gelehrt: Vordadirte Schuldscheine sind ungiltig[407], nachdadirte Schuldscheine sind giltig. Weshalb sind vordatirte ungiltig: zugegeben, dass er seit dem ersten Datum[408] nichts wegnehmen darf, aber seit dem zweiten Datum[409] darf er ja wegnehmen[410]? R. Šimôn b. Laqiš erwiderte: Darüber besteht ein Streit, und zwar ist hier die Ansicht R. Meírs[411] vertreten. R. Johanan erwiderte: Du kannst auch sagen, dass hier die Ansicht der Rabbanan vertreten ist, denn dies ist eine Massregel, damit er nichts seit dem ersten Datum einziehe[412].

Einst verpfändete jemand seinem Nächsten einen Obstgarten und dieser genoss ihn drei Jahre. Darauf sprach er zu jenem: Wenn du ihn mir verkaufst, so ist es recht, wenn aber nicht, so verstecke ich den Verpfändungsschein und sage, ich hätte ihn gekauft[413]. Da ging jener und trat ihn an seinen minderjährigen Sohn ab und verkaufte ihn darauf[414] an diesen. Der Verkauf ist entschieden ungiltig, wie aber verhält es sich mit dem Geld[415]: gilt es als Darlehn auf einen Schuldschein[416] und kann somit von verkauften Gütern[417] eingefordert werden, oder ist es ein mündliches Darlehn[418] und kann somit von verkauften Gütern nicht eingefordert werden? Abajje erwiderte: Dies ist ja aus einer Lehre R. Asis zu entscheiden, denn R. Asi sagte, dass wenn jemand zugibt den Schuldschein geschrieben zu haben, dieser nicht beglaubigt[419] zu werden brauche und die Schuld von verkauften Gütern eingefordert werden[420] könne. Raba entgegnete

407. Der Gläubiger könnte die seit dem Datum verkauften Grundstücke widerrechtlich wegnehmen. 408. Der fälschlich im Schuldschein angegeben ist. 409. An welchem der Schuldner das Geld erhalten hat. 410. Auf die seit diesem Datum vom Schuldner verkauften Güter hat er rechtlich Anspruch. 411. Dass sich die Massregelung wegen des Verbotenen auch auf das Erlaubte erstrecke. 412. Es kann vorkommen, dass der Käufer die Daten nicht genau kennt u. dann dadurch Schaden erleidet. 413. Wenn jemand ein Grundstück 3 Jahre in seinem Besitz hält, so hat er es durch die Ersitzung erworben. 414. Der Verkauf war dann ungiltig, was aber der Gläubiger, bezw. Käufer nicht wusste. 415. Die Zahlung, die der Verkäufer für den Garten erhalten u. nun zurückzuzahlen hat. 416. Da er dem Käufer für das Grundstück Bürgschaft geleistet hat. 417. Die der Verkäufer nachher verkauft hat. 418. Da der Verkaufschein ungiltig u. ein Schuldschein nicht geschrieben worden ist. 419. Durch die Zeugen. 420. Auch in diesem Fall gibt der Verkäufer zu, dass er Bürgschaft geleistet hat; das Fehlen des Schuldscheins ist belanglos.

משיעבדים אמר ליה רבא מי דמי התם ניתן להכתב הכא[421]לא ניתן להכתב: יתיב מרימר וקאמר לחא שמעתא אמר ליה רבינא למרימר אלא הא דאמר רבי יוחנן גזירה שמא יגבה מזמן ראשון נימא לא ניתן ליכתב אמר ליה הכי השתא התם נהי דלא ניתן ליכתב מזמן ראשון אבל ניתן ליכתב מזמן שני הכא לא ניתן ליכתב כלל אלא הא דתניא
8m.14b 8b.157b לשכח קרקעית ביצד הרי שגזל שדה מחבירו[422]ומכרה לאחר והשביחה והרי היא יוצאה מתחת ידו בשהוא גובה גובה את הקרן מנכסים משועבדים ושכח גובה מנכסים בני חורין נימא לא ניתן ליכתב הכי השתא התם אי למאן דאמר [423]ניחא ליה דלא ניקרייה גזרנא
8m.15b אי למאן דאמר ניחא ליה[424]דליקום בחימנותיה מציים ליה לבריה ומזקים ליה לשטריה הכא[425]לאברויתי מינייה קמיבעי שטרא מקיים ליה:

[vij] 8b.62a [ג]ין פוסקין על הפירות עד שיצא השער יצא השער פוסקין ואף על פי שאין לזה יש לזה היה הוא תחילה לקוצרים פוסק עמו על הגדיש ועל

M 20 מי איתיהב ליה | M 21 ומכ לאחר והשב
M 22 + לאניש | M 23 אברויתי קא מבריח ליה מינייה
שטרא מזקים M 24 יצא...יש לזה | M 25 + ע"כ
סוחיה לה.

ihm: Ist es denn gleich: da[421]ist ja das Schreiben zulässig, hierbei aber nicht[422]?

Meremar sass und trug diese Lehre vor; da sprach Rabina zu Meremar: Weshalb erklärt R. Johanan demnach, dies[423] sei eine Vorsichtsmassregel, weil er seit dem ersten Datum[424] wegnehmen könnte, sollte er doch erklärt haben: weil das Schreiben nicht zulässig war[425]!? Dieser erwiderte: Dies ist nichts; da ist allerdings das Schreiben mit dem ersten Datum nicht zulässig, wol aber mit dem zweiten[426]Datum, hierbei aber war das Schreiben überhaupt unzulässig[427]. — Wieso wird demnach gelehrt: die Melioration[428]von Grundstücken, zum Beispiel: wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld geraubt, es an einen anderen verkauft und dieser es meliorirt hat und es darauf aus seiner Hand gekommen[429] ist, so kann dieser bei der Ersatzforderung das Kapital von den verkauften und die Melioration nur von freien Gütern[430]einfordern. Man sollte doch auch da sagen, das Schreiben war unzulässig[431]!? Dies ist nichts; da wird er[432]später, ob nach demjenigen, welcher[433]erklärt: er wolle nicht, dass man ihn Räuber nenne, oder nach demjenigen, welcher erklärt: er wolle das ihm entgegengebrachte Vertrauen erhalten, den Eigentümer befriedigen und die Giltigkeit des Scheins aufrecht erhalten, hierbei aber wollte er ihm ja[434][den Garten] entziehen, wieso sollte er bezweckt haben, die Giltigkeit des Scheins zu erhalten.

MAN DARF NICHT EIN LIEFERUNGSGESCHÄFT AUF FRÜCHTE ABSCHLIESSEN[435], BEVOR DER MARKTPREIS FESTGESETZT WORDEN IST[436]; IST DER MARKTPREIS FESTGESETZT WORDEN, SO DARF MAN ABSCHLIESSEN, DENN WENN DIESER KEINE HAT, SO HAT SIE EIN ANDERER[437]. IST ER[438]DER ERSTE SCHNITTER, SO DARF MAN MIT IHM ÜBER DIE TENNE[439]ABSCHLIESSEN; EBENSO ÜBER DIE BUTTE WEINTRAUBEN[440], ÜBER

421. In dem angezogenen Fall, wenn der Schuldner zugibt, den Schuldschein geschrieben zu haben. 422. Das Schrittstück war ungiltig, da der Verkäufer das Grundstück vorher verschenkt hatte. 423. Dass ein vordatirter Schuldschein ungiltig sei. 424. Die seit dieser Zeit verkauften Güter. 425. Der Schein war von Anfang an ungiltig. 426. An welchem der Schuldner das Geld erhalten hat. 427. Das Grundstück war nicht Eigentum des Verkäufers. 428. Kann der Käufer, auch wenn ihm Bürgschaft geleistet worden ist, von verkauften Grundstücken nicht einziehen; cf. ob. S. 502 Z. 12ff. 429. Wenn der Beraubte es ihm durch das Gericht weggenommen hat. 430. Des Verkäufers. 431. Der Verkauf u. somit auch die Bürgschaftsleistung war ungiltig, somit sollte der Käufer nicht einmal das Grundkapital von verkauften Gütern einfordern können. 432. Der Verkäufer des geraubten Felds. 433. Cf. S. 507 Z. 21ff. 434. Durch den ungiltigen Verkauf. 435. Und das Geld im voraus bezahlen. 436. Denn wenn die Früchte später im Preis steigen, so erhält der Käufer mehr, also Wucher. 437. Der Verkäufer kann zu diesem Preis überall Früchte erhalten. 438. Der Lieferant. 439. Zu jedem beliebigen Preis, auch wenn der Marktpreis noch nicht bekannt ist; das Getreide geht, obgleich es noch gedroschen werden muss, sofort in den Besitz des Käufers über. 440. Obgleich sie noch nicht gepresst sind.

DEN KORB MIT OLIVEN[440], ÜBER TONKUGELN[441] DER TÖPFER, UND AUF KALK, WENN ER IN DEN OFEN GESENKT[442] IST. MAN DARF ÜBER DIE LIEFERUNG VON DÜNGER WÄHREND DES GANZEN JAHRS[443] ABSCHLIESSEN; R. JOSE SAGT, MAN DÜRFE ÜBER DIE LIEFERUNG VON DÜNGER NUR DANN ABSCHLIESSEN, WENN ER[444] DÜNGER AUF DEM MISTHAUFEN HAT; DIE WEISEN ABER ERLAUBEN DIES[444]. MAN DARF AUF DEN BILLIGEN PREIS[445] ABSCHLIESSEN. R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN ER MIT IHM NICHT ZUM BILLIGEN PREIS ABGESCHLOSSEN HAT, KÖNNE ER ZU IHM SAGEN: GIB MIR FÜR DIESEN ODER GIB MIR MEIN GELD ZURÜCK[446].

GEMARA. R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Man darf nicht ein Lieferungsgeschäft zum Marktpreis[447] abschliessen. R. Zera sprach zu R. Asi: Sagte es R. Johanan auch von einem solchen Marktplatz[448]? Dieser erwiderte: R. Johanan sagte es nur von kleinstädtischen Märkten, die keine festgesetzten Preise haben. — In welchem Fall kann die Lehre unsrer Mišnah, man dürfe vor der Festsetzung des Marktpreises kein Lieferungsgeschäft abschliessen, wol aber nach der Festsetzung des Marktpreises, stattfinden nach der früheren Auffassung, dass es R. Johanan auch von einem solchen Marktplatz gesagt habe!? — Die Mišnah spricht vom Weizen der Speicher und der Schiffe, deren Preise sich lange halten[449].

Die Rabbanan lehrten: Man darf kein Lieferungsgeschäft auf Früchte abschliessen bevor der Marktpreis festgesetzt worden ist; ist der Marktpreis festgesetzt worden, so darf man abschliessen, denn wenn dieser keine hat, so hat sie ein anderer. Wenn neue [Früchte] vier und alte drei[450] im Preis stehen, so darf man ein Lieferungsgeschäft erst dann abschliessen, wenn der Preis für neue und für alte festgesetzt ist. Wenn [das Getreide] der Sammler mit vier und das eines jeden anderen Menschen mit drei[450] verkauft[451] wird, so darf man nur dann abschliessen, wenn der Preis für Sammler und Verkäufer festgesetzt worden ist.

העבוט של ענבים ועל המעמן של ויתים ועל הביצים
של יוצר ועל הסיד[26] משישקעו בכבשן ופיסק עמו על
הזבל בל ימות השנה רבי יוסי אומר אין[27] פוסקין על
הזבל אלא אם כן היתה לו זבל באשפה והכמים
מתירים ופוסק עמו[28] בשער הגבוה רבי יהודה אומר
אף על פי שלא פסק עמו[29] בשער הגבוה יכול לומר
הן לי בזה או הן לי את מעותי׃

גמ׳׳א. אמר רבי אסי אמר רבי יוחנן אין
פוסקין על שער שבשוק אמר ליה רבי זירא לרבי
אסי אמר רבי יוחנן אפילו[30] בדורמוס הזה אמר ליה
לא אמר רבי יוחנן אלא בשוק של עיירות דלא
קביעי תרעייהו ולמאן דסליק אדעתין מעיקרא דאמר
רבי יוחנן אפילו[31] בדורמוס הזה אלא מתניתין דקתני
אין פוסקין על הפירות עד שיצא השער[32] יצא השער
פוסקין היכי משבחת לה מתניתין[33] בחיטי דאכלבי
וארבי דמשוך[34] תרעיהו טפי׃ תנו רבנן אין פוסקין 8m.a
על הפירות עד שיצא השער יצא השער פוסקין אף
על פי שאין לזה יש לזה היו הדשות מארבע וישנות
משלש אין פוסקין עד שיצא השער להדש ולישן
היו לקוטות מארבע ולכל אדם משלש אין פוסקין
עד שיצא השער[35] ללקוט ולמוכר׃ אמר רב נחמן

M 26 משישקעינו בכב פוסק | M 27 פוסק עמו על הזבל
עד שיהיה לו זבל באשפתו | M 28 כשיצ | M 29 יכול
הוא לומר | M 30 באסרטיון הזה | M 31 + באסרטיון
M 32 + הא | M 33 באכלבי | B 34 תרעיה | B 35 ללוקט.

441. Man darf ein Verkaufsgeschäft abschliessen u. im voraus bezahlen, obgleich die Töpfe noch gar nicht angefertigt sind, da die Anfertigung in seiner Hand liegt. 442. Zum Brennen, obgleich der Marktpreis für Kalk noch unbekannt ist. 443. Auch in einer Jahreszeit, wo dieser nicht zu erhalten ist. 444. Auch wenn er keinen vorrätig hat. 445. Wörtl. zum hohen Preis (der Preis richtete sich bei Früchten nach der Höhe des Quantums für eine bestimmte Münze); dh. wenn der Preis fallen sollte, so erfolge die Lieferung zu diesem. 446. Da die Früchte bei der Zahlung nicht geliefert worden sind, so ist der Marktpreis zur Zeit der Lieferung massgebend. 447. Dem provisorischen Ortspreis, u. das Geld sofort bezahlen. 448. Eigentl. Renn- od. Laufplatz, der zugleich als Marktplatz diente. 449. Wenn grosse Ladungen eingetroffen sind u. der Verkauf der heurigen Früchte begonnen hat. 450. Mass für eine bestimmte Münze. 450. Das Getreide der Sammler, die aus verschiedenen Feldern sammelten, war schlechter u. entsprechend billiger als das der Feldbesitzer.

פיסקין ללקוטות בשעה הלקוטות אבור ליה רבא
לרב נחמן בר שמא לקוט דאי לית ליה יזוק מלקוט
חבריה בעל הבית נמי יזוק מלקוט אבור ליה בעל
הבית זילא ביה מילתא לזיוק מרקוט אוכעית אימא
בין דיהב וזוי לבעל הבית אפירי שפירי יהיב:
אמר רב ששת אמר רב הונא אין לוין עד ששר
שבשוק אמר ליה רב יוסף בר חמא לרב ששת
ואימרי לה רב יוסי בר אבא לרב ששת ימי אמר
רב הונא הכי והא בעי מינית מרב הונא הני בני
בי רב דיוסי בתשרי יפרעי בטבת שדי או אכיר
אמר רחמי הא חיטי בחתני והא חיטי בשילי אי בעי
זבני ופרעי ליה מעיקרא בבר רב הונא אין לוין
בזון דשמעת להא דאמר רב שמואל בר חייא אמר
רבי אלעזר לוין אבור אינהו נמי לוין תנו רבנן
המוליך חבילה ממקום למקום מצאי חבירו ואמר
לו תנה לי יאני אעלה לך בדרך שמעדין לך באיתי
Fol.73 מקום ברשות מוכר מותר ברשות לוקח אבור המוליך
פירות ממקום למקום מצאי חבירו ואמר לו תנה לי
יאני אעלה לך פירות שיש לי באיתי מקום אם
יש לו פירות באותו מקום מותר יאם לאו אבור
והחמרין מעלים במקום תוקר בבמקום חול יאינן

B 35 יוקר M 36 מיוקר M 37 פירות V 38
M 39 יכנס M 40 ומי...חבי M 41 בירוני
M 42 ליה P 43 דשמעת M 44 בי — M 44
M 45 יהודה M 46 מי M 47 אם
פי' בא ס.

R. Nahman sagte: Man darf mit Sammlern zum Preis der Sammler abschliessen[451]. Raba sprach zu R. Nahman: Mit einem Sammler wol deshalb, weil, wenn er keine hat, er von einem anderen Sammler borgen kann, ebenso kann ja auch ein Besitzer von einem Sammler borgen!? Dieser erwiderte: Ein Besitzer verschmäht es, von einem Sammler zu borgen. Wenn du aber willst, sage ich: Wer einem Besitzer Geld gibt, gibt es auf gute Früchte[452].

R. Šešeth sagte im Namen R. Honas: Man darf nicht auf den Marktpreis borgen[453]. R. Joseph b. Ḥama sprach zu R. Šešeth, nach anderen, R. Jose b. Abba zu R. Šešeth: Kann R. Hona dies denn gesagt haben, man fragte ja R. Hona, ob es den Jüngern erlaubt oder verboten sei, im Tišri zu borgen[454] und im Ṭebeth zu bezahlen[455], und er erwiderte: Weizen ist in Hini und Weizen ist in Šili[456] zu haben; wenn sie wollen, können sie solchen kaufen und zurückzahlen[457]!? — Zuerst war R. Hona der Ansicht, man dürfe nicht borgen, als er aber die Lehre des R. Šemuél b. Ḥija im Namen R. Eleâzars hörte, dass man wol borgen dürfe, entschied er ebenfalls, dass man borgen dürfe.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand Ballen[458] aus einer Ortschaft nach einer anderen[459] führt und sein Nächster ihn trifft und zu ihm spricht: gib sie mir und ich will dir das zahlen, was sie dir dort bringen[460], so ist dies, wenn sie im Besitz des Verkäufers[461] verbleiben, erlaubt, und wenn im Besitz des Käufers, verboten[462]. Wenn jemand Früchte aus einer Ortschaft nach einer anderen[463] führt und sein Nächster ihn trifft und zu ihm spricht: gib sie mir und ich will dir für diese andere Früchte geben, die ich in jener Ortschaft habe, so ist dies, wenn er dort Früchte hat[464], erlaubt, wenn aber nicht, verboten[465]. Eseltreiber[466] dürfen in einer Ortschaft, wo sie teuer sind, den Preis der Ortschaft, wo sie billig[467] sind, berechnen, ohne irgend etwas zu befürch-

451. Sc. die Lieferung von Früchten. 452. Während dieser von einem Sammler nur schlechte borgen kann. 453. Nach einer Erklärung RŠJ.s: Geld borgen u. später mit Früchten zum Marktpreis bezahlen; nach einer anderen Erklärung: ein Mass Getreide borgen u. später, nach Festsetzung des Marktpreises, ein Mass Getreide zurückzahlen. 454. Nach der 1. Erklärung Geld, nach der 2. Erklärung Früchte. 455. Zum Preis des Tišri. 456. Cf. ob. S. 695 N. 119. 457. Dies ist also erlaubt. 458. Mit Waren. 459. Wo diese zu höherem Preis verkauft werden. 460. Der Käufer bezahlt die Waren zu hoch, er hat aber den Vorteil, dass er das Geld, das er für sie erhält, bis zu einer bestimmten Zeit benutzen kann. 461. Hinsichtlich der Reisegefahr. 462. Da das Darlehn sofort bei der Uebergabe beginnt; der Verlust des Käufers ist Wucher. 463. Die dann sofort in den Besitz des anderen übergehen. 464. Weil die Rückzahlung zu höherem Preis als Leihgebühr zu betrachten ist. 465. Die Früchte u. Getreide aus Ortschaften, wo sie billig sind, nach Ortschaften, wo sie teurer verkauft werden, führen. 466. Sie dürfen von jemandem in einer Ortschaft, wo die Früchte teuer sind, Geld zum Ankauf von Früchten in einer Ortschaft, wo diese billig sind, nehmen, u. ihm den billigen Preis berechnen.

ten[467]. — Aus welchem Grund? R. Papa erklärte: Es ist ihnen lieb, dass ihnen der Preis bekannt[468] wird. R. Aha, Sohn R. Iqas, erklärte: Dies ist ihnen lieb, damit man ihnen billiger verkaufe[469]. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich eines neuen Kaufmanns[470].

In Sura wurden vier und in Kaphri wurden sechs[471] verkauft; da gab Rabh den Eseltreibern Geld[472], für welches er die Reisegefahr übernahm, und nahm ihnen [die Früchte] mit fünf ab. — Sollte er sie doch mit sechs abgenommen haben[473]!? Anders ist es bei einem bedeutenden Mann[474].

R. Asi fragte R. Johanan: Darf man dies auch bei Bruchmetall[475]? Dieser erwiderte: R. Jišmâél b. R. Jose wollte danach bei Linnenzeug verfahren, und Rabbi liess ihn nicht. Manche lesen: Rabbi wollte danach bei Bruchmetall verfahren, und R. Jišmâél b. R. Jose liess ihn nicht.

Bei einem Obstgarten ist dies[476] nach Rabh verboten und nach Šemuél erlaubt. Nach Rabh ist dies verboten, denn da [die Früchte] später mehr wert sind, so hat dies den Anschein des Wartegelds; nach Šemuél ist dies erlaubt, denn da eine Missernte eintreten kann, so hat dies nicht den Anschein des Wartegelds[477]. R. Šimi b. Ḥija sagte: Rabh pflichtet jedoch hinsichtlich Rinderzüchter[478] bei, weil bei diesen ein grosser Verlust erfolgen kann.

Šemuél sagte zu den Rankenabnehmern[479]: Wühlt den Erdboden auf, um den Erdboden selber zu erwerben, denn sonst ist dies ein Darlehn und somit verboten. Raba sagte zu den Feldhütern[480]: Geht, helfet in der Tenne mit, damit euer Lohn erst dann fällig werde, denn die Miete ist erst am Schluss[481] zu zahlen, und zu jener Zeit berechnen sie euch billiger[482].

הושטין מאי טעמא רב פפא אמר ניחא להו דמעלו
יהו תרעא רב אחא בריה דרב איקא אמר[468] ניחא
להו דמזדרי גביהו מאי ביניהו איבא ביניהו תגרא
הדתא: בסורא אזלי ארבעה[471] ארבעה בכפרי אזלן
שיתא שיתא יתיב רב זוזי יתמרי וקבל עלויה
אינבא דאורחא ושקל[472] מיניהו חמשא ינשקול שיתא
אדם חשוב שאני: בעא מיניה רבי אסי מרבי vgl. Az. 8b
יוחנן מהו לעשות בגרוטאות בן אמר ליה ביקש
רבי ישמעאל ברבי יוסי לעשות בן[475] כברי פשתן והא
חניהו רבי אבא דאמרי ביקש רבי[475] לעשות בגרוטאות
בן ולא חניהו רבי[475] ישמעאל ברבי יוסי: פרדיסא
רב אסר ושמואל שרי רב אסר ביון דלקמיה שויא
טפי מיתחזי כי אגר נטר ליה ושמואל שרי ביון
דהוי ביה תיובתא לא מיחזי כי אגר נטר ליה אמר
רב שיבי בר חייא ומודי רב[476] בתירי דנפיש פכידיהו: Bm. 103a Hul. 84b
אמר רחו שמואל להתהו דשבשי שיבשא הפיבי
בארעא[475] בי הוצי דקני לבי ניפא דארעא ואי לא
הויא לבי בהלואה ואביד[475] אמר להו רבא להתהו
דמנטרי באגי[479] פוקו הפיבי בבי דרי בי היבי דלא
תשתלם שכירות דידכי עד דהויא שעתא דשכירות vgl. Bm. 65a
אינה משתלמת אלא בסוף והויא שעתא איזולי

M 48 — ג׳ M 49 ארב M 50 אולי שיתא יתיב
רב דגוזא מיזרא שוזי M 51 מיב M 52 בגרוטאות
M 53 אבי M 54 יוחנן פרדיסא M 55 הניחוי בגאן
דקנו M 56 — לבי M 57 + וכי יתבי לבי בפי פירתא
לא מידזי ביוסות P 58 דמנטרי באגי M 59 פוקו.

467. Dies gilt nicht als Wucher, obgleich sie die Reisegefahr übernommen u. dennoch keinen Nutzen haben. 468. Darin besteht ihr Nutzen. 469. Sie wollen bei den Verkäufern als Kaufleute u. grosse Abnehmer gelten, damit man an sie billiger verkaufe. 470. Den die Verkäufer nicht kennen u. dem sie wegen der einen Bestellung nicht billiger verkaufen; in diesem Fall kommt nur die 1. Begründung inbetracht. 471. Zum Ankauf von Früchten in der billigen Ortschaft. 472. Da er die Reisegefahr übernommen hatte, so war es ja überhaupt kein Darlehn; ausserdem ist dies nach der obigen Lehre in jedem Fall erlaubt. 473. Er muss es mit sich selber strenger nehmen. 474. Dh. bei anderen Waren ausser Früchten. 475. Die Früchte vor der Reife zu billigem Preis ankaufen. 476. Der billige Preis ist aus diesem Grund angebracht. 477. Dass der Wurf des ganzen Jahrs im voraus zu billigem Preis angekauft werden dürfe. 478. Die im voraus einen billigen Preis für die später auswachsenden Ranken zahlten. Bei solchen ist eine Missernte weniger zu berücksichtigen, somit kann der niedrige Preis als Wucher betrachtet werden. 479. Die die Felder bis zur Ernte zu bewachen hatten. Das W. דמנטרי in P ist Druckfehler, da RšJ. auch in dieser Ausgabe דמנטרי hat, womit sich auch MAIMONIDES, *Jad*, הל׳ מלוה ריבית Kap. 8 § 7 deckt. 480. Der verrichteten Arbeit. 481. Diese erhielten nach

הקא מזדי נביבין אמרו ליה רבנן לרבא קא אכיר
מר רבית דבורי עלמא שקלי ארבעה ומסלקי ליאריסא
בניסן מה נעשה להו עד אייר ושקיל שיתא אמר
להו אתון קא עבדיתון שלא כדין ארעא ליאריס
משתעבד אי אתין מסלקתו להו בניסן ומפסדתו
להו בכמה אנא נטרינא להו עד אייר ומרווחנא להו
Col.b בכמה ליה מרי בר רחל משמיה דרב חמוא גוי ביתא
וזבנה לרבא נטר תריסר ירחי שתא שקל אגר ביתא
אביתי ליה לרבא אמר ליה תאי דרא אנטאי ליה
Fr.6b² אגר ביתא עד האידנא דסתם משכנתא שתא אי
בעי גוי לסלקו לא חזי ליה מצי מסלק לי השתא
לשקול מר אגר ביתא אמר ליה אי הוה ידענא
דהוה מבשמין ליה ליה לא הוה זבינא ליה השתא
כדוניתם עבדתון לך בר אומת דלא מסלקי בזוזי
לא שקיל אגר ביתא אנא נמי לא שקילנא מינך
אגר ביתא עד דמסתקנא לך בזוזי אמר ליה רבא
מכתניש הדר אשי חזי מר רבנן דקא אכיל ריבתא
דיהבי זוזי אתמרא בתשרי ומבחרי ליה בטבת אמר
ליה אינהו נמי אתמרא קא יהבי אחרא לא קא יהבי
מיקרא דהמדא חמדא דהוא דרא דהוא שעתא
הוא דקמבחרין רבינא הוה יהיב זוזי לבני אקרא
דשנותא ושבבי ליה טפי ביפיתא אתא לקמיה דרב

M 62 ליה P 61 ליה — V 60 ומסתלקי בניסן M 59
— V 65 ו + M 64 אי — M 63 אתי הוא דקמבדיתו
הדר. M הדר אזל וזבניה M 66 אייתי ליה ליבי P 67 ג' אביתא
(ושהה ה) M 68 דלא הוה בעי גוי מסלק M 69 דמשמן
M 71 בדעיה עבידנו לך דכמה דלא בעיק לך בזוזי M 70
M 74 קא — M 73 נמי — M 72 דיהבי לך זוזי
דקמבחרי נפשיה רב יהיב זוזי לאקרא דשנותא ושפכי בפיתא.

Die Jünger sprachen zu Raba: Der Meister geniesst Wucher, denn alle Welt nimmt[479] vier[480] und fertigt den Pächter im Nisan[481] ab, und der Meister wartet ihnen bis Ijar und nimmt sechs. Er erwiderte ihnen: Ihr[482] seid es, die gegen das Recht verstossen; der Pächter hat Anrecht auf das Ackerfeld, und wenn ihr ihn im Nisan abfertigt, so verursacht ihr ihm einen bedeutenden Schaden; ich aber warte ihm bis Ijar, und lasse ihm dadurch einen bedeutenden Gewinn erzielen[483].

Einst verpfändete ein Nichtjude, R. Mari, dem Sohn der Rahei, ein Haus und verkaufte es darauf an Raba. Jener wartete ein Jahr von zwölf Monaten, alsdann nahm er die Wohnungsmiete[484] und brachte sie Raba, indem er zu ihm sprach: Bis jetzt brachte ich dem Meister die Wohnungsmiete deshalb nicht, weil die gewöhnliche Verpfändung ein Jahr dauert, und wenn der Nichtjude auch wollte, könnte er mich nicht abfinden; jetzt aber mag der Meister die Wohnungsmiete nehmen. Dieser erwiderte: Wenn ich gewusst hätte, dass es an den Meister verpfändet war, so würde ich es nicht gekauft haben; jetzt nun will ich mit dir nach ihrem Recht verfahren: solange er ihn nicht abgefunden hat, erhält dieser von ihm keine Wohnungsmiete; ebenso will auch ich von dir keine Wohnungsmiete nehmen, solange ich dich nicht abgefunden habe.

Raba aus Barneš sprach zu R. Aši: Hat der Meister beobachtet, wie die Jünger Wucher geniessen: sie geben im Tišri Geld auf Wein und suchen sich guten im Tebet aus[485]? Dieser erwiderte: Sie haben Geld auf Wein und nicht auf Essig gegeben; der Wein war schon früher Wein, und der Essig war schon früher[486] Essig, und später suchen sie ihn nur heraus.

Rabina gab den Leuten aus der Burg Šanvata Geld[487] und sie gaben ihm dafür ein Krügelchen mehr. Darauf kam er vor R. Aši und fragte ihn, ob dies erlaubt sei.

der vollständigen Zurichtung des Getreides eine Zugabe od. ein Quantum Getreide zu billigem Preis; dies könnte als Wartegeld, weil sie auf ihren bereits bei der Ernte fälligen Lohn bis dahin warteten, betrachtet werden; wenn sie aber auch in der Tenne mithalfen, so war der gesamte Lohn erst nachher fällig. 481. Vom Pächter seiner Felder. 482. Kor Getreide als Pachtgeld. 483. Bis dahin muss die Ernte vom Feld fortgeschafft sein. 484. Dh. die 4 nehmen u. die Pächter zu vorzeitiger Einbringung der Ernte zwingen. 485. Dies ist kein Wartegeld, sondern ein höherer Lohn für die längere Benutzung des Felds, die dem Pächter zum Nutzen gereicht. 486. Für das 2. Jahr. 487. Der Verkäufer trug also das Risiko des Sauerwerdens, was als Wucher für die Vorausbezahlung gilt. 488. Der Wein, der später sauer geworden war, trug die Keime dazu in sich schon beim Kauf u. einen solchen hatten sie nicht gekauft. 489. Auf Wein, im voraus.

Dieser erwiderte: Jawol, sie haben es dir geschenkt[489]. Jener entgegnete: Der Boden gehört ja nicht ihnen[490]!? Dieser erwiderte: Die Benutzung des Bodens ist von der Grundsteuer abhängig, und der König bestimmte, dass wer die Grundsteuer bezahlt, den Boden nutzniesse.

R. Papa sprach zu Raba: Hat der Meister beobachtet, dass die Jünger den Leuten Geld zur Kopfsteuer geben und sie dafür über Gebühr dienstbar machen? Dieser erwiderte: Wenn ich jetzt tot wäre, würde ich euch dies nicht gesagt haben; folgendes sagte R. Šešeth: die Untertänigkeits-Urkunden von diesen liegen im Kasten des Königs, und der König bestimmte, dass wer keine Kopfsteuer zahlt, dem, der für ihn Kopfsteuer zahlt, dienstbar sei.

R. Scôram, der Bruder Rabas, ergriff Leute, die nichtnutzig waren, und brachte sie an die Sänfte Rabas. Da sprach Raba zu ihm: Du tust recht; denn es wird gelehrt: Woher dass du, wenn du siehst, dass er sich nicht nach Gebühr beträgt, ihn dienstbar machen darfst? — es heisst: *"Ihr sollt sie dauernd zur Arbeit anhalten, und eure Brüder*; man könnte glauben, auch wenn er sich nach Gebühr beträgt, so heisst es: *und eure Brüder, die Kinder Jisraël, einer seinen Bruder &c.*

אשי אמר ריה"מי שרי אמר ליה אין אהדרי הוא
דקא מחלי גבך אמר ליה הא ארעא לאו דידהו
היא אמר ליה ארעא לטסקא מישעבדא ומיבא אמר
מאן דיהיב טסקא ליכי ארעא: אמר ליה רב פפא
לרבא חזי מר הני רבנן דיהבי זוזי אברגא דאינשי
ומישעבדי בהו טפי אמר ליה[492] השתא אימי שביבא Sab.152b Jeb.48a
לא אמרי לכו הא מילתא חבי אמר רב ששת
[493]מוהדקיוהו דהני[494]בשפכא דמלכא מנח ומילבא אמר
מאן דלא יהיב ברגא לשתעביד למאן דיהיב ברגא[495]:
רב סעירם אחוה דרבא חוה תקוף אינשי דלא
מעלו ומעיול להו בנהרקא דרבא אמר ליה רבא
שפיר קא עבדת דתנינא ראית שאינו נוהג בשורה
מנין שאתה רשאי להשתעבד בו תלמוד לומר לעלם Lv.25,46
בהם תעבדו ובאחיכם ישראל איש באחיו וגו'; ib.
תלמוד לומר ובאחיכם בני ישראל איש באחיו וגו'.
אמר רב חמא האי מאן דיהיב זוזי לחבריה למיזבן
ליה חמרא ופשע ולא זבן ריח משלם ליה בדקא
אזיל אפרוזתא[496]דזול שפט אמר אמימר אמריתא
לשמעתא קמיה דרב זביד מנהרדעא[497]אמר לי קאמר
רב חמא הני מירי ביין סתם אבל ביין זה לא[498]מי
ייתר דמזבני ריח ניתליה רב אשי אמר אפילו יין
סתם נמי לא[499]מאי טעמא אסמכתא היא ואסמכתא vgl. Bq.8a, 117b Bm.104a 109a
לא קניא[500]דהדר אשי מאי שנא מהא דתנן אם איבד

M 74 אזוזלי הוא דקא מזלי גבך ‖ M 75 דבי רב פפא בר
אבא דיה M 76 — השתא M 77 מוהדקיוהו דהני
בשפכי ‖ P 78 עליה רב בעירים M 79
M 80 רבולשפכי, B דזולשפכי M 81 אבר...הביא
M 82 + אבר בלום M 83 דאסכתא P 84 - ר.

R. Ḥama sagte: Wenn jemand seinem Nächsten Geld gegeben hat, für ihn Wein[491] zu kaufen, und dieser eine Fahrlässigkeit begangen hat und ihn für ihn nicht gekauft hat, so muss er ihm den Preis ersetzen, wie er am Hafen von Zulšaphaṭ[495] kostet. Amemar sagte: Ich trug dies R. Zebid aus Nehardeâ vor, da sprach er zu mir: R. Ḥama sagte es nur von dem Fall, wenn er mit ihm von Wein allgemein gesprochen hat, nicht aber, wenn er zu ihm gesagt hat: diesen Wein; denn es ist ja nicht ausgemacht, dass man ihn ihm verkauft[496]. R. Aši sagte: Auch nicht, wenn er mit ihm von Wein allgemein gesprochen hat, denn dies[497] ist nur eine Zusicherung, und durch eine Zusicherung ist nichts zu erwerben. — Womit ist es nach R. Aši hierbei anders als in folgender Lehre: wenn ich es brach liegen lassen und nicht bearbeiten werde, so bezahle ich dir mit dem besten[498]!?

490. Da dies nicht vereinbart worden war. 491. Wenn Leute, die die Steuern für ihre Grundstücke nicht zahlen konnten, diese im Stich zu lassen gezwungen waren, so bezahlten sie die Steuern u. benutzten die Grundstücke ohne Zustimmung der Eigentümer. 492. Er zwang sie, diese zu tragen. 493. Lev. 25,46. 494. Zur Zeit, wo es zu billigem Preis verkauft wird. 495. Die Preise in diesem für den Weinhandel bedeutenden Ort waren ausschlaggebend; die La. dieses Namens ist ganz unsicher. 496. Der Beauftragende selbst hat sich darauf nicht verlassen. 497. Das Versprechen, dass wenn er den Wein für ihn nicht kauft, er ihm Ersatz leisten werde. 498. Wenn ein Teilpächter das gepachtete Feld brach liegen lässt, so hat er dem Eigentümer das zu ersetzen, was ihm sein Anteil gebracht haben würde, weil er ihm diesen Passus in den Pachtschein geschrieben hat. Ebenso sollte auch hierbei der Beauftragte ersatzpflichtig sein.

Fol.74 וְרָא אֲעֲבִיד אִינִישׁ בְּמִיטְבָּא הָתָם בִּידֵי הָכָא לָא בִּידֵיהּ׃ אָמַר רָבָא הָנֵי בֵּי תְּרֵי דִּיהַבִי זוּזֵי לְחַד לְמִזְבַּן לְהוּ מִידֵי וְזַבַּן לְחַד מִינַּיְיהוּ וְזַבַּן לְכוּלְּהוּ וְלָא אָמַר אֶלָּא דְּלָא צָר וְהָתָנֵי אִינִישׁ אִינִישׁ יְחִידָאָה אֲבַר צָר וְהָתָנֵי אִינִישׁ אִינִישׁ יְחִידָאָה לְמַאן דְּזַבַּן זַבַּן וְלְמַאן דְּלָא זַבַּן לָא זַבַּן׃ אֶלָּא רַב פָּפִּי מְשַׁמְּיָה דְּרָבָא הָאי כְּיוֹצֵיתָא קָנְיָא לְמַאי הִלְכְתָא רַב חִסְדָּא אָמַר לְמִקְנְיָא מִמֵּשׁ דְּכֹל אֲמַרִי דְּקַבְּלִי עֲלַיְיהוּ בֵּי שִׁפְרָא וְהִלְכְתָא לְקַבְּלֵי עֲלַיְיהוּ בֵּי שִׁפְרָא וּבְאַתְרָא דְּנָהֲגִי לְמִקְנֵי בְּמֵשׁ קָנֵי׃ הֵיכִי הִיא תְּרֵיהֶן לְקוֹצְרִים׃ אָמַר רַב מְחוֹסֵר שְׁתִּים בְּסֶתֶם שְׁתֵּי אֵינִי פְּסֶק יִשְׁמָעֵאל אָמַר בִּידֵי אָדָם אֲפִילּוּ מֵאָה פְּסֶק בִּידֵי שָׁמַיִם אֲפִילּוּ אַחַת אֵינִי פְּסֶק תֵּן פְּסֶק עַצְמוֹ עַל הַנִּדָּיוֹן וְהָא מְחוֹסֵר מְשָׁרָא בְּחִטָּה רְטוֹבָה וְהַמְיַדֵּשׁ וּמְיַדְּרָא כֵּיוָן דְּשָׁרָא בְּחִטָּה וְיָבֵשׁ וְיִשְׁמָעֵאל דְּאָמַר בִּידֵי שָׁמַיִם אֲפִילּוּ אַחַת אֵינִי פְּסֶק וְהָא מְחוֹסֵר מִידֵּי דְּבִידֵי שָׁמַיִם הוּא אֲפִילּוּ בִּנְפִיתָא׃ וְעַל הָעֲבִיט שֶׁל עֲנָבִים׃ וְהָא מְחוֹסֵר מִכְמֵר וְעִידְלִי רַבִּי מַעֲצִיתָא וְהַמְיַדֵּשׁ וְלִמְנַגֵּד בְּהָתָנֵי רַבִּי חִיָּיא עַל הַכּוֹמֶר שֶׁל זֵיתִים הָכָא נָמֵי עַל הַכּוֹמֶר שֶׁל עֲנָבִים וְהָא מְחוֹסְרֵי תְּלַת בְּאַתְרָא

M 85 לְהַעֲמִיד אֲבָל M 86 רַבָּא M 87 דְּקֵנֵי מְמֵשׁ
M 88 מְשָׁרָא אַדְמָה בְּיָבֵשׁ וּמְיַדֵּשׁ וּמְיַדְּרֵי כֵּיוָן דְּשָׁרֵי אַחְמָה וְיָבֵשׁ
P 89 ב M 90 תְּאֵינָא בֵּיוָן דְּבֵי שׁ אַפּ M 91 מִיבָּשׁ
וּלְמִנְגַּד M 92 אֵיבָא תְּלַת.

— Da liegt es[497] in seiner Hand, hierbei aber liegt es nicht in seiner Hand.

Raba sagte: Wenn drei Personen einem Geld geben, um etwas für sie zu kaufen, und er es nur für einen gekauft hat, so hat er es für alle[498] gekauft. Dies gilt jedoch nur von dem Fall, wenn nicht jeder besonders [sein Geld] eingebunden und versiegelt hat, wenn aber jeder besonders es eingebunden und versiegelt hat, so hat er es für den gekauft, für den er es gekauft hat, und nicht gekauft, für den er es nicht gekauft hat.

R. Papi sagte im Namen Rabas: Durch das Siegel[499] erwirbt er es. In welcher Beziehung? R. Habiba sagte, um wirklich[500] zu erwerben, die Rabbanan sagten, um auf sich den Fluch[501] zu nehmen. Die Halakha ist, um auf sich den Fluch zu nehmen. In Ortschaften aber, wo es üblich ist, dadurch wirklich zu erwerben, erwirbt er es.

IST ER DER ERSTE SCHNITTER. Rabh sagte: Fehlen zwei[502], so darf man abschliessen, wenn aber drei, so darf man nicht abschliessen. Šemuél sagte: Wenn sie[503] durch Menschenhände zu erfolgen haben, so darf man abschliessen, selbst wenn hundert fehlen, wenn sie aber vom Himmel abhängen, so darf man nicht abschliessen, selbst wenn nur eine fehlt[504]. — Es wird gelehrt: So darf man mit ihm über die Tenne abschliessen. Es fehlen ja noch [folgende Arbeiten:] das Auswerfen in die Sonne, das Trocknen, das Dreschen und das Worfeln!? Wenn es schon in der Sonne gelegen hat und trocken ist. — Nach Šemuél aber, welcher sagt, wenn es durch Menschenhände zu erfolgen hat, dürfe man abschliessen, auch wenn hundert fehlen, und wenn es vom Himmel abhängt, dürfe man es nicht, auch wenn nur eine fehlt, [ist ja einzuwenden:] es fehlt ja das Worfeln, das vom Himmel abhängt[505]!? — Dies kann durch ein Sieb erfolgen.

UEBER DIE BUTTE WEINTRAUBEN. Es fehlt ja noch das Erwärmen[506], das Hineinbringen in die Kelter, das Pressen und das Hineinleiten!? — Wie R. Hija lehrte: über die erwärmten Oliven, ebenso lese man auch hier: über die erwärmten Trauben. — Aber immerhin bleiben ja noch drei zurück!? — In Ortschaften, wo der Käufer [den Wein] hineinleitet.

499. Die Bestellung des gepachteten Grundstücks. 500. Es ist ja möglich, dass man ihm keinen Wein verkauft. 501. Die gekauften Waren werden an alle gleichmässig verteilt. 502. Die der Händler auf das gekaufte Fass klebt, das er beim Verkäufer zurücklässt. 503. Es geht dann in seinen Besitz über u. niemand kann zurücktreten. 504. Cf. ob. S. 622 Z. 10ff. Der Kauf ist in moralischer Beziehung giltig, rechtlich aber darf er vor der Besitznahme zurücktreten. 505. Arbeiten zur vollständigen Fertigstellung der unfertigen Felderzeugnisse od. Waren. 506. Die noch fehlenden Arbeiten. 507. Im 1. Fall liegt die Vollendung in der Hand des Verkäufers. 508. Da dies vom Wind abhängt. 509. Der Trauben vor dem Pressen. 510. Des Weins in den Behälter.

דהתהוא[507]דוכן הוא דנגיד: על המעטו של זיתים:
והא מחוסר מכבר ועיולי לבי דפי[508]למידש[509]ולמנגד
תני רבי חייא על בומר של זיתים הא איבא תלת
באתרא דהתהוא[510]דוכן התהוא מנגיד: ועל הביצים
של יוצר: [511]אמאי והא מחוסר ליציי יבישי עיזרי
לאתונא[512]למשרק ולמיפק בנין דמלפפה ויבישי והא
איבא תלת באתרא[513]דהתהוא דוכן הוא דמפיק: על
חביד משחשקעי בכבשן: והא מחוסר מקלח ואפיקי
ומידק באתרא דהתהוא[514]דוכן התהוא דיוק ולשמואל
דאמר בידי אדם אפילו מאה פוסק לימה לי משישקעי
בכבשן איבא משראבי לשקעי בכבשן: על הביצים
של יוצר: תני רבנן אין פוסקים על הביצים של
יוצר עד שיעשו דברי רבי מאיר אמר רבי יוסי
כמה דברים אמרו בעפר לבן אבל בעפר שחור
בגון בפר חגניא וחבריתה[515]בפר שיחין וחבריתה
פוסקין אף על פי שאין לזה יש לזה אמרו יהיב
זוזי מבי מעיילי עפרא כמאן אי כרבי מאיר האמר
עד שיעשו אי כרבי יוסי האמר אף על פי שאין
לזה יש לזה לעולם כרבי יוסי וכאתריה דאמרי
[516]עשיק עפרא אי דמעיילי עפרא כמבא דעתיה
ויהיב להו זוזי ואי לא לא כמבא דעתיה: יפוסק
עמי על הובל כל ימות השנה: חכמים היינו תנא
קבא אמר רבא [517]ימות הגשמים איבא ביניהו: יפוסק Col.b

M 92 מוכן התהוא מנגיד P 93 ומנגד M 94 אמאי
M 95 ומישרק ואפוקי בנין דמלפפן ומיבשן
M 96 התהוא מוכן התהוא מפיק M 97 — ב ש ורב
M 98 לא יפוסק עמי אי מעיילי.

Ueber den Korb mit Oliven. Es fehlt ja noch das Erwärmen, das Hineinbringen zwischen die Pressbalken, das Pressen und das Hineinleiten!? — R. Ḥija lehrte: über die erwärmten Oliven. — Aber immerhin bleiben ja noch drei zurück!? — In Ortschaften, wo der Käufer [das Oel] hineinleitet.

Ueber Tonkugeln der Töpfer. Wieso denn, es fehlt ja noch das Drehen, das Trocknen, das Hineinbringen in den Ofen, das Brennen und das Herausnehmen!? — Wenn es bereits gedreht und getrocknet ist. — Aber immerhin bleiben ja noch drei zurück!? — In Ortschaften, wo der Käufer sie herausnimmt.

Auf Kalk, wenn er in den Ofen gesenkt ist. Es fehlt ja noch das Brennen, das Herausholen und das Löschen[511]!? — In Ortschaften, wo ihn der Käufer löscht. — Weshalb darf man dies nach Šemuél, welcher sagt, wenn es durch Menschenhände erfolgt, dürfe man dies, auch wenn noch hundert fehlen, nur erst wenn er in den Ofen gesenkt ist!? — Lies: wenn er zum Senken in den Ofen geeignet ist.

Ueber Tonkugeln der Töpfer. Die Rabbanan lehrten: Ueber Tonkugeln der Töpfer darf man abschliessen, erst wenn sie fertig sind — Worte R. Meírs. R. Jose sagte: Dies gilt nur von weissem Ton, über schwarzen Ton aber, wie zum Beispiel den aus Kephar-Ḥananja und Umgegend, aus Kephar-Sihin und Umgegend, darf man wol abschliessen[512], denn wenn ihn der eine nicht hat, so hat ihn ein anderer[513]. Amemar gab Geld[514]schon wenn Erde geholt worden war. — Nach wessen Ansicht, wenn nach R. Meír, so sagt er ja: erst wenn sie gefertigt sind, und wenn nach R. Jose, so sagt er ja: wenn sie dieser nicht hat, so hat sie ein anderer!? — Tatsächlich nach R. Jose, nur war in der Ortschaft Amemars Erde teuer; wenn jener Erde geholt hatte, so verliess er sich darauf und gab ihnen Geld, wenn aber nicht, so verliess er sich darauf nicht.

Man darf über die Lieferung von Dünger während des ganzen Jahrs abschliessen. Die Weisen[515]lehren ja dasselbe, was der erste Autor!? Raba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der Regenzeit[516].

511. Eigentl. das Zerreiben. 512. Auch wenn der Verkäufer keinen hat. 513. Der Verkäufer kann ihn stets bekommen u. liefern. 514. An Töpfer, zur Lieferung von Tongefässen. 515. Also auch wenn noch keine Erde geholt worden ist. 516. In der Mišnah folgt weiter, dass dies nach den Weisen erlaubt sei. 517. Nach dem ersten Autor ist der Abschluss auf Lieferung von Dünger während des ganzen Jahrs erlaubt; nach RJ. nur wenn der Lieferant solchen besitzt; nach den Weisen, im Sommer, auch wenn er solchen nicht besitzt, da er ihn dann überall erhalten kann; in der Regenzeit aber nicht.

עמי בשער הגבוה ההוא גברא דיהיב זוזי לנדוניא
דרבי חמוה לסוף זל נדוניא אתו לקמיה דרב פפא
אמר ליה אי פסקת עמו בשעה הגבוה שקיל בהשתא
ואי לא שקיל בי מעיקרא אמרו ליה רבנן לרב פפא
ואי לא פסק שקיל במעיקרא מעות ניתנו ימעות
לא קנו אמר להו אנא נמי לקבולי עליה בי שפרע
קא אמינא אי פסק בשעה הגבוה מוכר קא חדר
ביה מקבל עליה מוכר בי שפרע אי לא פסק לוקה
קא חדר ביה מקבל עליה לוקה בי שפרע אמר ליה
רבינא לרב פפא ומאי דרבנן היא דפליגי עליה
דרבי שמעון דאמרי מעות לא קנו ואפילו הכי אי
פסק בשעה הגבוה שקיל בהשתא אי לא פסק
שקיל בדמעיקרא דלמא רבי שמעון היא דאמר
מעות קונות וכי פסק בשעה הגבוה שקיל בי השתא
אי לא פסק שקיל במעיקרא משום דקני להו זוזי
אבל לרבנן בין פסק בין לא פסק שקיל בי השתא
דדעתיה דאינש אתרעא וליא אמר ליה אימור
דאמר רבי שמעון בחד תרעא בתרי תרעי בי אמר
דאי לא תימא הכי בי שפרע לוקה לרבי שמעון
לית ליה וכי תימא הכי נמי והתניא מכל מקום כך
הלכה אבל אמרו הכניס בי שפרע בי מאי מבר
מקום דאי דלא שנא לוקה ולא שנא מיכר מקבל
עליה בי שפרע אלא כי קאמר רבי שמעון בחד
תרעא בתרי תרעי לא אמר אמר ליה רב אחא בריה

M 3 ליה M 2 ו + M 1 בשער B 99
אמינר M 4 הניש ק.

Man darf auf den billigen Preis abschliessen. Einst gab jemand für seinen Schwiegervater Geld auf Aussteuer und später sank die Aussteuer im Preis; als sie darauf vor R. Papa kamen, sprach er zu ihm: Wenn du mit ihm vereinbart hast: zum billigen Preis, so erhältst du es zum jetzigen Preis, wenn aber nicht, so erhältst du es zum ursprünglichen Preis. Die Jünger sprachen zu R. Papa: Wieso muss er, wenn er dies nicht vereinbart hat, den ursprünglichen Preis zahlen, er hat ja nur Geld gezahlt, und durch das Geld wird ja nichts erworben[517]!? Er erwiderte ihnen: Ich spreche nur vom Fluch, den er auf sich zu nehmen[518] hat; wenn er mit ihm vereinbart hat: zum niedrigsten Preis, so ist es der Verkäufer, der zurücktritt, und er nimmt den Fluch auf sich, wenn er dies mit ihm nicht vereinbart hat, so ist es der Käufer, der zurücktritt, und er nimmt den Fluch auf sich. Rabina sprach zu R. Papa: Woher, dass sie[519] die Ansicht der Rabbanan vertritt, die gegen R. Šimôn[520] streiten und sagen, dass durch das Geld nichts zu erwerben sei, und dennoch erhält er es, wenn er vereinbart hat: zum niedrigsten Preis, zum jetzigen [niedrigen] Preis, wenn aber nicht, zum ursprünglichen Preis, vielleicht vertritt sie die Ansicht R. Šimôns, welcher sagt, durch das Geld sei zu erwerben[521], daher erhält er es, wenn er vereinbart hat: zum niedrigsten Preis, zum jetzigen Preis, wenn aber nicht, zum ursprünglichen Preis, weil er es nämlich durch das Geld erworben hat, nach den Rabbanan aber erhält er es, einerlei ob er dies vereinbart hat oder nicht, zum jetzigen Preis, weil jeder mit dem niedrigsten Preis rechnet[522]!? Dieser erwiderte: R. Šimôn sagte es[523] nur bei einem[524] Preis, nicht aber bei zwei verschiedenen Preisen. Wenn dem nicht so wäre, so könnte ja nach R. Šimôn der Käufer nicht mit dem Fluch belegt werden[525]!? Wolltest du erwidern, dem sei auch so, so wird ja gelehrt: allenfalls ist dies nur die Halakha, die Weisen sagten aber: wer bestraft hat &c. unter "allenfalls" ist ja wahrscheinlich zu verstehen, dass sowol der Käufer als auch der Verkäufer mit dem Fluch belegt werde. Vielmehr sagte es R. Šimôn nur bei einem Preis, nicht aber bei zwei verschiedenen Preisen. R. Aha, Sohn Rabas,

518. Der Kauf ist ja überhaupt noch nicht perfekt u. der Käufer kann zurücktreten. 519. Rechtlich aber kann er in jedem Fall zurücktreten. 520. Die Mišnah, welche lehrt, dass man, um die Ware zum niedrigen Preis zu erhalten, dies vereinbaren müsse. 521. Cf. S. 622 Z. 7ff 522. Es können also sowol der Verkäufer als auch der Käufer zurücktreten. 523. Nach ihm kann nur der Verkäufer zurücktreten, nicht aber der Käufer. 524. Denn durch die Zahlung hat er das Gekaufte nicht erworben. 525. Dass der Käufer nicht zurücktreten könne. 526. Wenn der Preis sich nicht geändert hat. 527. Wegen des Zurücktretens, da er überhaupt nicht zurücktreten darf.

sprach zu R. Aši: Es sollte doch schon der Umstand massgebend sein, dass er von vornherein nur Vertreter[525] war!? Dieser erwiderte: Es war ein Händler, der kauft und verkauft[529].

MAN DARF SEINEN TEILPÄCHTERN WEIZEN GEGEN WEIZEN ZUR AUSSAAT BORGEN, NICHT ABER ZUM VERZEHREN[530]. R. GAMALIÉL PFLEGTE SEINEN TEILPÄCHTERN WEIZEN GEGEN WEIZEN ZUR AUSSAAT ZU BORGEN, UND BERECHNETE IHNEN, EINERLEI OB DER PREIS ZUERST HOCH UND NACHHER GEFALLEN ODER ZUERST NIEDRIG UND NACHHER GESTIEGEN WAR, DEN NIEDRIGEREN PREIS; JEDOCH NICHT WEIL DIE HALAKHA SO IST, SONDERN WEIL ER ES MIT SICH SELBER STRENGER NAHM.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf seinen Teilpächtern Weizen gegen Weizen zur Aussaat leihen; dies nur in dem Fall, wenn er noch nicht eingetreten ist[531], wenn er aber bereits eingetreten ist, so ist es verboten. — Weshalb macht der Autor unsrer [Mišnah] keinen Unterschied zwischen eingetreten und nicht eingetreten, während der Autor der Barajtha einen Unterschied zwischen eingetreten und nicht eingetreten macht? Raba erwiderte: R. Idi erklärte es mir: in der Ortschaft des Autors unsrer [Mišnah] hatte der Teilpächter die Aussaat zu liefern, somit konnte ihn [der Eigentümer], einerlei ob er eingetreten ist oder nicht, solange er die Aussaat nicht geliefert hat, entfernen[532], und wenn er dann eingetreten ist, so erfolgte dies in der Voraussetzung, dass er weniger[533] erhalte; in der Ortschaft des Autors der Barajtha dagegen hatte der Eigentümer des Grundstücks die Aussaat zu liefern[534], und solange [der Pächter] noch nicht eingetreten ist, konnte jener ihn entfernen; somit erfolgte der Eintritt[535] in der Voraussetzung, dass er weniger erhalte; wenn er aber bereits eingetreten[536] ist, er ihn also nicht mehr entfernen kann, ist dies verboten.

Die Rabbanan lehrten: Man darf von seinem Nächsten einen Kor Weizen borgen und mit ihm einen Preis vereinbaren; ist er im Preis gefallen, so erhält er den

דרבא להדר אשי ותיפוק ליה דשליח שוייה מעיקרא אמר ליה בתגרא דובין ומוכין׃

[vilj] לוה אדם את אריסי חבירו בחטין לזרע אבל לא לאכול שהוה רבן גמליאל מלוה את אריסיו חטין בחטין לזרע ביוקר והוזלו או בול והוקרו נוטל מהן בשער הזול ולא מפני שהלכה כן אלא שרצה להחמיר על עצמו׃

גמ׳ תנו רבנן מלוה אדם את אריסיו חטים בחטים לזרע במת הכרים אמורים שלא ירד אבר ירד אסור מאי שנא תנא דידן דלא קא מפיג בין ירד ובין לא ירד ומאי שנא תנא ברא דקא מפיג בין ירד ובין לא ירד אמר רבא רבי אידי אכברה ניהלי באתרא דתנא דידן אדיבא יהיב ביזרא בין ירד ובין לא ירד במת דלא יהיב ביזרא מצי מסלק ליה ומי קא נחית לבציר מחבי קא נחית באתרא דתנא ברא מדי אדקא יהיב ביזרא אי לא ירד דמצי מסלק ליה מי קא נחית לבציר מחבי קא נחית אי ירד דלא מצי מסלק ליה אשוה׃ תנו רבנן אימר אדם לחבירו חליני בור חטין וקוצין לי Fol.75

M 5 מעיקרא — M 6 בלו׳ — M 7 קא — M 8 לא׳ — M 9 בין...יר׳ — P 10 ו׳.

528. Im in Rede stehenden Fall war der Schwiegersohn nur Vertreter seines Schwiegervaters, u. wenn dieser zurücktrat, so konnte jener nicht dafür; er sollte auch nicht mit dem Fluch belegt werden. 529. Er kaufte die Aussteuer nicht in Vertretung seines Schwiegervaters, sondern auf eigne Rechnung, um sie an seinen Schwiegervater zu verkaufen. 530. Hier wird vom Borgen eines bestimmten Masses Getreide gegen ein bestimmtes Mass gesprochen; im 2. Fall ist dies verboten, weil das Getreide im Preis steigen kann, u. dies wäre Wucher; der 1. Fall wird weiter erörtert. 531. Die Bebauung des Felds begonnen hat. 532. Den Pachtvertrag auflösen. 533. Als andere Teilpächter, die dem Brauch gemäss die Aussaat liefern; dies ist also überhaupt kein Darlehn. 534. Er aber, da er besonders gute Grundstücke besitzt, vom Brauch abgewichen ist u. es dem Pächter auferlegt hat. 535. Es handelt sich also nicht um ein Darlehn, sondern um eine Vereinbarung, die der Eigentümer vor Erfüllung des Vertrags durch den Pächter zu stellen berechtigt ist. 536. Wenn nach Erfüllung des Vertrags vereinbart wird, dass der Pächter die Aussaat liefere, u. der Eigentümer sie ihm borgt, so ist dies ein richtiges Darlehn.

דמים הוזלו נותן לו חטים הוקרו נותן דמיהם והלא קצין אמר רב ששת הכי קאמר אם לא קצין התורו נוטל חטיו הוקרו נותן דמיהם׃

[Ia] א יאמר אדם לחבירו הלויני כור חטין ואני 6m.44f.46d אתן לך לעורו אבר אומר לו הלויני עד שיבא בניא עד שאמצא מפתח והלך איבר ובן הוה הלך אימר לא תהוי אשה בכר לחברתה עד שתעשה דמים שבא ויקרו חטין ונמצאו באות לידי ריבית׃

גמ׳ א. אמר רב הונא ייש לו באה לוה באה באתים לוה באתים רבי יצחק אומר אפילו יש לו באה לוה עליה כמה בורין תני רבי חייא דבוריה לרבי יצחק טיפת יין אין לו טיפת שמן אין לו הא יש לו לוה עליה כמה טיפין׃ יהלל אומר׃ אמר רב נחמן אמר שמואל הלכה כדברי הלל וילת הלכתא כוותיה׃ ובן הוה הלל אומר לא תהוי אשה [וכו׳]׃ אמר רב יהודה אמר שמואל זו דברי הלל אבל חכמים אומרים רוים בתם ופורעים בתם׃ ואמר רב 149 יהודה אמר שמואל בני חבורה המקפידין זה על זה עוברין משום מדה ומשום משקל ומשום מנין ומשום לוין ופורעין ביום טוב וכדברי בית הלל אף משום רבית׃ ואמר רב יהודה אמר שמואל תלמידי חכמים מותרים בלוות זה מזה ברבית מאי טעמא ביודע ידעי

M 13 נותן M 12 נוטל M 11 נוטל חיטי M 10
— M 16 שתעשני M 15 הלו M 14 אלא
M 19 בהלי M 18 אין לו אלא באה M 17 עליה
דוקני דיום אבור.

Weizen zurück, ist er im Preis gestiegen, so erhält er den Preis. Er hat ja einen Preis vereinbart!? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn er aber keinen Preis vereinbart hat, so erhält er, wenn er im Preis gefallen ist, den Weizen zurück, und wenn er im Preis gestiegen ist, den Preis.

MAN DARF NICHT ZU SEINEM NÄCHSTEN SPRECHEN: BORGE MIR EINEN KOR WEIZEN UND ICH WERDE IHN DIR ZUR ERNTEZEIT ZURÜCKGEBEN, WOL ABER DARF ER ZU IHM SAGEN: BORGE MIR BIS MEIN SOHN GEKOMMEN IST ODER ICH DEN SCHLÜSSEL GEFUNDEN[538] HABE; HILLEL VERBIETET DIES. EBENSO SAGTE HILLEL AUCH, DASS EINE FRAU IHRER GENOSSIN NUR DANN EINEN LAIB BROT BORGEN DÜRFE, WENN SIE IHN IHR IN GELD EINGESCHÄTZT HAT, DENN ES KÖNNTE SPÄTER DER WEIZEN IM PREIS STEIGEN UND SIE ZU EINER BEWUCHERUNG KOMMEN.

GEMARA. R. Hona sagte: Hat er eine Seah, so darf er eine Seah borgen, hat er zwei Seah, so darf er zwei Seah borgen. R. Jiçhaq aber sagte, selbst wenn er nur eine Seah hat, dürfe er daraufhin viele Kor borgen. R. Hija lehrte folgendes als Stütze für R. Jiçhaq: Und er keinen Tropfen Wein hat, oder keinen Tropfen Oel[540] hat; demnach darf er, wenn er einen hat, daraufhin viele Tropfen borgen.

HILLEL VERBIETET DIES. R. Nahman sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist nach Hillel zu entscheiden. Die Halakha ist aber nicht nach ihm zu entscheiden.

EBENSO SAGTE AUCH HILLEL, DASS EINE FRAU NUR DANN BORGEN DÜRFE &c. R. Jehuda im Namen Šemuéls: Dies ist die Ansicht Hillels, die Weisen aber sagen, man dürfe ohne besondere Vereinbarung borgen und ohne Vereinbarung zurückzahlen.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Wenn Tischgenossen[541] es mit einander genau nehmen, so begehen sie das Verbot des Messens, Wiegens, Zählens, Leihens und Bezahlens am Fest[543], und nach der Schule Hillels auch das des Wuchers.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Schriftgelehrte dürfen einander auf Wucher borgen, denn sie wissen, dass der Wucher verboten ist, und gewähren einander

537. Es ist also ebenso als würde er Geld geborgt haben, somit sollte er, wenn der Weizen im Preis gefallen ist, ebenfalls den vereinbarten Preis zurückzahlen. 538. Wenn der Leihende solchen besitzt, so geht er sofort in den Besitz des Verleihenden über, er steigt dann später event. im Besitz des Verleihenden. 539. Auf die eine Seah Getreide, die er besitzt, darf er einzelne Seah nacheinander in unbeschränkter Anzahl borgen, u. da er sie nacheinander borgen darf, so darf er dies auch zusammen. 540. In diesem Fall darf er nicht borgen. 541. Die am Šabbath od. Fest an einem Tisch speisen, aber jeder das seinige. 542. Sie verzichten nicht, wenn einer etwas von dem des anderen geniesst, sondern vollständige Rückzahlung verlangen, 543. Diese Handlungen sind an Feiertagen verboten.

nur ein Geschenk. Šemuél sagte zu Abuha b. Ihi: Borge mir hundert Pfefferkörner für hundertundzwanzig; und dies ist recht.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man darf seinen Kindern und seinen Hausgenossen auf Wucher borgen, um sie den Geschmack des Wuchers kosten[544] zu lassen. Dies ist aber keine Art, sie könnten sich daran gewöhnen.

MAN DARF ZU SEINEM NÄCHSTEN SPRECHEN: GÄTE [HEUTE] MIT MIR, ICH WILL DAFÜR [MORGEN] MIT DIR GÄTEN; GRÄBE MIT MIR, ICH WILL DAFÜR MIT DIR GRABEN; MAN DARF ABER NICHT SAGEN: GÄTE MIT MIR, ICH WILL DAFÜR MIT DIR GRABEN; GRABE MIT MIR, ICH WILL DAFÜR MIT DIR GÄTEN[545]. ALLE TAGE DER TROCKNEN JAHRESZEIT SIND EINS[546], UND ALLE TAGE DER FEUCHTEN JAHRESZEIT SIND EINS. MAN DARF ABER NICHT ZU EINEM SAGEN: PFLÜGE MIT MIR IN DER TROCKNEN JAHRESZEIT, ICH WILL DAFÜR MIT DIR IN DER FEUCHTEN JAHRESZEIT PFLÜGEN. R. GAMALIÉL SAGT, ES GEBE AUCH EINEN VORBEZAHLTEN WUCHER UND EINEN NACHTRÄGLICHEN WUCHER. ZUM BEISPIEL: WENN ER DIE ABSICHT HAT, VON IHM [GELD] ZU BORGEN, UND IHM ETWAS ÜBERSENDET MIT DER BEMERKUNG: DAMIT DU MIR BORGST, SO IST DIES VORBEZAHLTER WUCHER; WENN ER VON IHM GELD GEBORGT UND ES IHM ZURÜCKGEGEBEN HAT, UND IHM NACHHER ETWAS ÜBERSENDET MIT DER BEMERKUNG: FÜR DEIN GELD, DAS DU BEI MIR OHNE NUTZEN HATTEST, SO IST DIES NACHTRÄGLICHER WUCHER. R. ŠIMÔN SAGT, ES GEBE AUCH EINEN AUS WORTEN BESTEHENDEN WUCHER; ER DARF NÄMLICH NICHT ZU IHM SAGEN: WISSE, DASS JENER MANN AUS JENEM ORT ANGEKOMMEN IST[547]. FOLGENDE BEGEHEN DAS VERBOT: DER GLÄUBIGER, DER SCHULDNER, DER BÜRGE UND DIE ZEUGEN; DIE WEISEN SAGEN: AUCH DER SCHREIBER. SIE BEGEHEN FOLGENDE VERBOTE: [548]*du sollst nicht geben;* [549]*du sollst von ihm nicht nehmen;* [550]*du sollst ihn nicht mahnen;* [551]*du sollst ihm keinen Wucher auferlegen;* UND: *vor einen Blinden sollst du kein Hindernis legen; fürchte dich vor deinem Gott, ich bin der Herr.*

GEMARA Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Johaj sagte: Woher, dass wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine zu erhalten hat, und dieser ihm sonst nicht mit dem

544. Damit sie dieses Gesetz nicht übertreten. 545. Die Arbeit des anderen kann mitunter schwerer sein, u. dies wäre Wucher. 546. Man darf eine heutige Arbeitsleistung mit einer morgigen bezahlen, u. man befürchte nicht, das morgige Wetter könnte schlechter u. die dadurch erschwerte Arbeit Wucher sein. 547. Der Schuldner darf dem Gläubiger als Aequivalent für das Leihen auch keine Mitteilung machen. 548. Lev. 25,37. 549. Ib. V. 36. 550. Ex. 22,24. 551. Lev. 19,14.

שאסור להקדים רע שרוש תלמיד ליבר נשך בל דבר Dt.23,20
אשר ישך אפילו דיבור אחד יאלו עכרין אמר
אביי מיהת עובר בבילן ליה עובר משום לא תשיך b.
לאחיך ולאחיך לא תשיך ולפני עור לא תתן מכשל Lv.25,37 Dt.23,21 Ex.22,24
ערב יהעדים אין עיברין אלא משום לא תשימון
עליו נשך תניא רבי שמעון אומר מלוי רבית יותר
ממה שמהויהם מפקידים ויא עוד אלא שמשימין
משה רבינו חכם ותורתי אמת יאיתרין אילו ליה
יודע משה רבינו שהיה ריוח בדבר לא היה כותבו
כי אתא רב דימי אמר מנין לנישה בהבירו מנה
ויודע שאין לו שאסור לעבור לפני תלמוד ריוצר
לא תהיה לו בנשה רבי אבא ורבי אסי דאמרי Ber. 6b
תרוויהו באילו הנו בשני דונין שנאמר הרבית אנוש Ps. 66,12
לרכבנו באנו באש ובמים אמר רב יהודה אמר
רב בר בי שיש לו בעות ומלוה איתן שלא בעדים
עובר משום ולפני עור לא תתן מכשל וריש לקיש
אמר גדם קללה לעצמו שנאמר תאלמנה שפתי Ib. 31,19
שקר הדברות על צדיק עתק אמרי ליה רבנן לרב
אשי קא מקיים רבינא בל מה דאמר רבנן שלח
ליה בהדי פניא דמעלי שבתא ליעדר רי מר עשרת
זוזי דאהדמי לי קטינא דארעא למיזבן שלח ליה
נייתי מר מהדי וניכתב בתבא שלח ליה אפילו אנא
נמי שלח ליה בל שבן מר דטדיד בגירסה משתלי
וגדם קללה לעצמו תני רבנן שלשה ציעקין ואינן

M 32 שנא בל | M 33 + בן אלעזר | B 34 שיחתה.
M שיש | M 35 + זה | M 36 שנא | M 37 —
M 38 לעצמה.

Gruss zuvorzukommen pflegte, er dies dann nicht dürfe? — es heisst:[552] *Wucher jeder Art*, was als Wucher gegeben wird, selbst ein Wort[553] ist verboten.

FOLGENDE BEGEHEN. Abajje sagte: Der Gläubiger begeht sie alle, der Schuldner begeht folgende:[554] *du sollst nicht deinen Bruder Wucher nehmen*[555] *lassen*,[556] *deinen Bruder sollst du nicht Wucher nehmen lassen*, und: *vor einen Blinden sollst du kein Hindernis legen*; der Bürge und die Zeugen begehen nur das Verbot: *ihr sollt ihm keinen Wucher auferlegen*.

Es wird gelehrt: R. Šimôn sagte: Die Wucherer verlieren mehr als sie gewinnen[557]. Und noch mehr: sie stellen unsren Meister Mošeh als Weisen[558] und seine Gesetzlehre als Wahrheit[559] hin, indem sie sagen: wenn unser Meister Mošeh gewusst hätte, dass dabei zu verdienen ist, würde er es nicht geschrieben haben.

Als R. Dimi kam, sagte er: Woher, dass wenn jemand von seinem Nächsten eine Mine zu erhalten hat und weiss, dass er sie nicht hat, er an ihm nicht vorübergehen dürfe? — es heisst: *du sollst ihn nicht mahnen*. R. Ami und R. Asi erklärten beide: Es ist ebenso, als würde er ihn mit zwei Strafarten gerichtet haben, denn es heisst:[560] *Du hast einen Menschen über unser Haupt dahinfahren lassen, ins Feuer und ins Wasser sind wir gekommen*.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand Geld hat und es ohne Zeugen verleiht, so begeht er das Verbot: *vor einen Blinden sollst du kein Hindernis legen*[561]. Reš-Laqiš sagte: Er bringt einen Fluch über sich, denn es heisst:[562] *Mögen die lügnerischen Lippen verstummen, die wider den Frommen Unrecht reden*[563].

Die Jünger erzählten R. Aši, dass Rabina alles halte, was die Rabbanan gesagt haben. Darauf liess er ihm am Vorabend des Šabbaths sagen: Mag der Meister mir zehn Zuz übersenden, denn es hat sich mir ein Stück Ackerfeld zum Ankauf dargeboten. Dieser liess ihm erwidern: Mag der Meister Zeugen senden und einen Schuldschein schreiben. Jener entgegnete: Auch ich!? Dieser erwiderte: Der Meister erst recht, denn er ist in sein Studium vertieft und kann es vergessen; ich würde dann einen Fluch über mich bringen.

Die Rabbanan lehrten: Drei schreien und werden nicht erhört, und zwar: wer

552. Dt. 23,20. 553. Cf. S. 620 N. 330 mut. mut. 554. Cf. S. 686 N. 14. 555. Dt. 23,21. 556. Da sie dieserhalb nach einer oben (S. 721 Z. 4) angeführten Lehre ihr Vermögen verlieren. 557. Dies ist eine Euphemie; zu verstehen ist das entgegengesetzte. 558. Ps. 66,12. 559. Er gibt ihm Gelegenheit, das Darlehn abzuleugnen. 560. Ps. 31,19. 561. Wenn er später sein Geld zurück verlangt u. jener es ableugnet, so wird er selbst als Betrüger angesehen.

Geld hat und es ohne Zeugen verleiht, wer einen Herrn über sich kauft, und der, über den seine Frau herrscht. — Was heisst: wer einen Herrn über sich kauft? — Manche erklären: wer sein Geld mit dem Namen eines Nichtjuden deckt[562], manche erklären: wer sein Vermögen bei Lebzeiten seinen Kindern verschreibt, und manche erklären: dem es in dieser Stadt schlecht geht und nicht nach einer anderen Stadt zieht.

נעמן ואלו הן מי שיש לו מעות ומלוה אינן שרא בעדים והקונה אדון לעצמו יבי שאשתו מישלת עליו קונה אדון לעצמו מאי היא איבא דאמרי תומה נכסיו בנוי איבא דאמרי חבותב נכסיו רבנוי בחייו איבא דאמרי דכיש ליה בהא מיתא ולא אזיל לביתא אחריתי׃

M 39 זה ה.

SECHSTER ABSCHNITT

WENN JEMAND HANDWERKER GEMIETET UND EINER DEN ANDEREN GETÄUSCHT HAT, SO KÖNNEN SIE GEGEN EINANDER NUR GROLL HEGEN[1]. WENN JEMAND EINEN ESELTREIBER ODER EINEN WAGENFÜHRER[2] GEMIETET HAT, UM BALDACHINTRÄGER[3] ODER FLÖTEN FÜR EINE BRAUT ODER FÜR EINEN TOTEN ZU BRINGEN[4], ODER LOHNARBEITER DEN FLACHS AUS DER BEIZE ZU HOLEN ODER FÜR IRGEND EINEN ANDEREN ZWECK, WOBEI EIN VERLUST [IM VERZUG] VORLIEGT, UND SIE ZURÜCKTRETEN, SO KANN ER, WENN IN DER ORTSCHAFT KEINE ANDEREN LEUTE ZU HABEN[5] SIND, AUF IHRE KOSTEN SOLCHE MIETEN[6] ODER SIE TÄUSCHEN[7]. WENN JEMAND HANDWERKER GEMIETET HAT UND SIE ZURÜCKGETRETEN SIND[8], SO HABEN SIE DIE UNTERHAND[9]; IST DER EIGENTÜMER ZURÜCKGETRETEN, SO HAT ER DIE UNTERHAND. WER ABÄNDERT[10], HAT DIE UNTERHAND, UND WER ZURÜCKTRITT, HAT DIE UNTERHAND.

שנים את האומנין והטעו זה את זה אין להם זה על זה אלא תרעומת שכר את הדיר ואת הקדר להביא [2]בריפדין ומלולים לבית אי לית יפעלון להעלות בישתני מן המשדרה וכל דבר שאבד יהודו בהו מיקום שאין שם אדם שוכר עיזקן או מטעין׃ [3]השוכר את האומנין יהודו בהן יום על התרתנה [4]אם בעל הבית דוחר בו ידו על התרתנה כל חבישנה [ij] ידו על התרתנה וכל הדוחר בו ידו על התרתנה׃ Fol.76 Eq.102a Bm 77b 117b Az.73a

גמ׳׳א. חזרו זה בזה יא קתני אידא הטעו זה את זה דאמרי [5]יתבי דבי דאמרי

P 1 החמור M 2 ריפדין, VV אפריפדין, פיריפדין P 3
M 4 ידו M 5 אם...התרתנה + M 6 וכן

ת ד.

GEMARA. Es heisst nicht: und der eine oder der andere zurückgetreten ist[10], sondern: und einer den anderen getäuscht hat, wenn also die Lohnarbeiter einander

562. Um manche Gesetze zu umgehen; wenn der Nichtjude es erfährt, so kann er das Geld als sein Eigentum einklagen. 1. Ohne Anspruch auf Schadenersatz zu haben. 2. So, falls man קדי st. קדי liest, jed. in keiner der bekannten Ausgaben u. Handschriften zu finden; viell. aber ident. mit dem syr. קדיא Läufer. 3. Nach andr. Erklärung Sänftenträger (*φορειαφόρος, φορεῖον*); möglicherweise von Priapus, priapische Symbole, die bei Hochzeitsfeiern gebraucht wurden, abzuleiten. Das W. יהבינא, das in manchen Codices fehlt, ist hier durchaus nötig, was aus dem weiter folgenden Nachsatz וכל דבר שאבד hervorgeht. 4 Für den vereinbarten Lohn. 5. Andere Leute für höheren Lohn. 6. Ihnen eine Zulage versprechen u. nicht geben. 7. Während der Arbeit. 8. Wenn der Preis der Arbeit sich inzwischen verändert hat. 9. Von irgend einer Vereinbarung. 10. Die Arbeitnehmer haben den Arbeitgeber, bezw. der Arbeitgeber die Arbeitnehmer getäuscht.

ליה בעל הבית זיל איגר לי פיעלים ואזל איהו
ואטעיינהו היכי דמי אי דאמר ליה בעל הבית
בארבעה ואזל איהו אמר להו בתלתא תרעיתו
מאי עבידתיה בבור וקבול אי דאמר ליה בעל הבית
בתלתא ואזל איהו אמר להו בארבעה אי דאמר
להו שברכם עלי נעים להו מדידה דתניא השוכר Bm.111a 118a
את הפועל לעשות בשדו והיאחו בשל חבירו נותן
לו שכרו בשעה וחוזר ונוטל מבעל הבית מה שהחסירו
לא צריכא דאמר להו שברכם על בעל הבית ויהבו
פיעלים היכי מיתנו לא צריכא דאיבא דאמר
בארבעה ואיבא דמיתנו בתלתא דאמרו ליה אי
לאו דאמרת לן בארבעה טרחינן ועתרינן בארבעה
איבעית אימא הבא בבעל הבית עסקינן דאמרו ליה
אי לאו דאמרת לן בארבעה הוה זילא בן מילתא
לאתנויי איבעית אימא לעולם בפועלים עסקינן
דאמרו ליה בין דאמרת לן בארבעה טרחינן ועבדינן
לך עבידתא שפירתא וליהוו עבידתייהו בריפקא
ריפקא נמי מידע ידע דמלי מיא ולא ידוע איבעית
אימא לעולם דאמר ליה בעל הבית בארבעה ואזל
איהו אמר להו בתלתא דקאמרת בבור וקבול
דאמרו ליה הית לך אל תמנע טוב מבעליו פשיטא Pr.3,27
אי אמר ליה בעל הבית בתלתא ואזל איהו אמר
להו בארבעה ואמרו ליה בגו שאמר בעל הבית
דעתיהו אעיילוה אלא אי אמר ליה בעל הבית

M 10 הוכי דמי + B 9 אזא M 8 ואטעוה P 7
בארבע P 13 דמיתנו M 12 בדוד P 11 נותן
M 17 בדפקן דפקא P 16 נפשין ומיתנרין גבך אוב M 15 לא הוה מזלן M 14 + חוה ואד ם בתלת
ריפקא נילוא M 18 — אי P 19 ליה.

getäuscht haben; wenn nämlich der Eigentümer zu einem gesagt hat, dass er gehe und für ihn Lohnarbeiter miete, und er diese getäuscht hat. In welchem Fall: wenn der Eigentümer zu ihm vier und er zu ihnen drei gesagt hat, so haben sie ja keinen Groll zu hegen, sie waren ja damit einverstanden, und wenn der Eigentümer zu ihm drei und er zu ihnen vier gesagt hat, so hat er ja, wenn er zu ihnen gesagt hat, er nehme [die Auszahlung] des Lohns auf sich, an sie vom seinigen zu zahlen, denn es wird gelehrt, dass wenn jemand einen Lohnarbeiter für sich gemietet und ihm Arbeit bei einem anderen angewiesen hat, er ihm den vollständigen Lohn zu zahlen und dann vom Eigentümer den Nutzen zu erhalten habe!? — In dem Fall, wenn er zu ihnen gesagt hat, dass der Eigentümer sie bezahlen werde. — Sollte man doch sehen, zu welchem Preis Lohnarbeiter vermietet werden!? — In dem Fall, wenn manche sich für vier und manche sich für drei vermieten; sie können zu ihm sagen: wenn du uns nicht vier gesagt hättest, würden wir uns bemüht und uns für vier vermietet haben. Wenn du willst, sage ich: hier wird von einem Eigentümer gesprochen, die zu ihm sagen können: wenn du uns nicht vier gesagt hättest, würden wir es verschmäht haben, uns zu vermieten. Wenn du willst, sage ich: tatsächlich, wird hier von Lohnarbeitern gesprochen, denn sie können zu ihm sagen: da du uns vier gesagt hast, so haben wir uns bemüht und dir bessre Arbeit verrichtet. — Sollte doch ihre Arbeit geprüft werden!? — Wenn sie Graben gruben. — Auch bei Graben kann man dies ja sehen!? — Wenn sie voll Wasser sind und dies nicht festzustellen ist. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, wenn der Eigentümer zu ihm vier und er zu ihnen drei gesagt hat, wenn du aber einwendest, sie seien damit einverstanden gewesen, [so ist zu erwidern,] sie können zu ihm sagen: es heisst ja: *Verweigere dem Bedürftigen eine Gefälligkeit nicht*.

Selbstverständlich ist es, dass wenn der Eigentümer zu ihm drei, und er zu ihnen vier gesagt hat, und sie ihm erwidert haben: wie der Eigentümer gesagt hat, sie auf den höheren Preis rechneten; wie ist es aber, wenn der Eigentümer zu

11. Der Arbeiter, mit dem er die Vereinbarung getroffen hat. 12. Geldstücke zahle er a's Lohn. 13. Und der Arbeitgeber ihnen bei der Löhnung nur 3 zahlt. 14. Der die Verhandlung geführt hat. 15. Wenn die Arbeiter selber Besitzer sind u. sich nur für höheren Lohn an andere vermieten. 16. Pr. 3,27. 17. Obgleich sie mit dem niedrigeren Preis einverstanden waren, so haben sie dennoch Veranlassung ihm zu grollen. 18. Sie nahmen an, dass der Eigen-

ihm vier und er zu ihnen drei gesagt hat, und sie erwidert haben: wie der Eigentümer gesagt hat; haben sie sich auf seine Worte verlassen, und meinten es: wir glauben dir, dass der Eigentümer dies versprochen hat, oder aber stützten sie sich nur auf die Worte des Eigentümers? — Komm und höre: [Wenn sie[18] gesagt hat:] bringe[19] mir meinen Scheidebrief, [und er gesagt hat:] deine Frau sagte: empfange[20] für mich meinen Scheidebrief, und [der Ehemann] zu ihm gesagt hat: da hast du ihn, wie sie gesagt hat, so ist sie, wie R. Nahman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs sagt, nicht geschieden, selbst wenn der Scheidebrief in ihre Hand gekommen ist. Hieraus ist also zu entnehmen, dass er sich auf seine[21] Worte verlässt, denn wenn man sagen wollte, dass er sich auf ihre Worte verlasse, so sollte sie ja geschieden sein, sobald der Scheidebrief in ihre Hand gekommen ist[22]. R. Aši erwiderte: Dies ist nichts; würde es entgegengesetzt geheissen haben: [wenn sie gesagt hat:] empfange für mich meinen Scheidebrief, [und er gesagt hat:] deine Frau sagte: bringe mir meinen Scheidebrief, und [der Ehemann] zu ihm gesagt hat: da hast du ihn, wie sie gesagt hat, so ist sie, wie R. Nahman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs sagt, geschieden, sobald der Scheidebrief in seine Hand gekommen ist, so wäre zu entnehmen, dass er sich auf ihre Worte verlassen, und [würde es geheissen haben:] so ist sie geschieden, sobald der Scheidebrief in ihre Hand gekommen ist, so wäre zu entnehmen, dass er sich auf seine Worte verlasse; jetzt aber[23] erfolgt dies aus dem Grund, weil er seinen Auftrag überhaupt nicht ausgeführt hat, denn er kann sagen: ich war nur Vertreter zur Empfangnahme, nicht aber zur Ueberbringung[24].

Wenn du aber willst, sage ich: unser Autor versteht unter "täuschen" das Zurücktreten, denn es wird auch gelehrt: Wenn jemand Handwerker gemietet hat

בארבעה ואול איהו אמר להו בתלתא ואמרי כמה
שאמר בעל הבית מאי אדיבורא דידיה קא סמכי
דאמרי ליה מהימנת לן דהכי אמר בעל הבית או
דילמא אדיבורא דבעל הבית קא סמכי תא שמע
[19]הבא לי גיטי ואשתך אמרה תקבל לי גיטי והוא Git.62a
אומר הילך כמות שאמרה[20]אמר רב נחמן אמר רבה
בר אבוה אמר רב [21]אפילו הניח גט לידה אינה
מגורשת שמעת מינה אדיבורא דידיה קא סמיך
האי סלקא דעתך דאדיבורא דידה קא סמיך מכי
מטי גיטא לידה מיהא תגרוש אמר רב אשי הכי Col.b
השתא בשלמא אי איתמר איפכא התקבל לי גיטי
ואשתך אמרה הבא לי גיטי והוא אומר הילך כמי
שאמרה יאמר רב נחמן אמר רבה בר אבוה אמר
רב[22]משום[23] מגורשת אלמא דאדיבורא דידה
קא סמיך[24]אי נמי משהניח גט לידה מגורשת אלמא
דאדיבורא דידיה קא סמיך אלא[25]התם משום דעקר
שליחותיה לגמרי דאמר ליה שלח לקבלה
הוינא להולכה לא הוינא; איבעית אימא[26]האי תנא
חורו נמי הטעו קרי ליה דתניא השובר את האומנין

M 19 + י M 20 אע פ שהניח M 21 כיון שהניח
M 22 ואן אר ן אינה מגורשת עד שיגיע גט לידה אלמא
M 23 הכא M 24 שלח ל M 25 - ליה
M 26 ה ת.

18. Die Frau, die geschieden werden will, zu ihrem Vertreter. Es ist nicht nötig, dass der Mann der Frau den Scheidebrief direkt übergibt, vielmehr kann er einen Vertreter bevollmächtigen, der ihn ihr übergibt, u. sie ist geschieden, sobald sie ihn erhält, oder sie bevollmächtigt einen Vertreter, der ihn für sie empfängt, u. sie ist geschieden, sobald dieser ihn erhält. 19. Dh. sei Vertreter meines Ehemanns. 20. Die Frau habe diesen Ausdruck gebraucht, dh. dass er ihr Vertreter sei. 21. Des Vertreters, die Vertretung ist ungiltig, weil sie ihn dazu nicht bevollmächtigt hat. 22. Da er ihren Auftrag erfüllt hat. 23. Wo es heisst, dass sie nicht geschieden sei. 24. Selbst wenn der Ehemann sich auf die Worte der Frau gestützt haben, dh. ihn zu seinem Vertreter gemacht haben sollte, ist die Vertretung ungiltig, weil der Vertreter den Auftrag absichtlich geändert hat, da er den Scheidebrief nur in Empfang nehmen wollte, nicht aber auch hinbringen; wenn er dies später trotzdem tat, so ist dies eine eigenwillige Handlung u. nicht eine Erfüllung des Auftrags. 25. Fortsetzung der durch die vorangehende Frage unterbrochenen Erklärungen der Mišnah. 26. Wenn Arbeitgeber u. Arbeitnehmer einander getäuscht haben.

והטעו את בעל הבית או בעל הבית הטעה אותן
אין להם זה על זה אלא תרעומת בשה דברים
אמורים שלא הרבו[27] אבל הלכו[28] חמדים ולא מצאו
תבואה פועלין ומצאו שדה בשהיא להה ניתן להן
שכרן בישרם אבל אינו דומה הבא טעון לבא ריקן
עישה בילאכה ליושב ובטל בשה דברים אמורים
שלא התחילו במלאכה אבל התחילו במלאכה שמין
להן מה שעשו ביצד קבלו לקצור בשני סלעים
קצרו חציה והניחו חציה בגד ראוי בשני סלעים
ארגו חציו והניחו חציו שמין להן את מה שעשו
[29]היה יפה ששה דינרים נותן להן סלע או יעמדו
בילאכתן ויטלו שני סלעים[30] ואם סלע נותן להם סלע
רבי דוסא אומר שמין להן מה שיעתיד להעשות
[31]היה יפה ששה דינרים נותן להם שקל או יעמדו
בילאכתן ויטלו שני סלעים[32] ואם סלע נותן להם סלע
בשה דברים אמורים בחבר שאין אביד אבל בחבר
האבוד שובר עליהן או מטען ביצד מטען אומר
Bm.78' להן סלע קנצתי לכם באי ויטלו שהם יעד בשה
שובר עליהן עד ארבעים וחמשים זו בשה דברים
אמורים בזמן שאין שם פועלים רשכיר אבל יש שם
פועלים לישכיר יאמרו צא וישכור מאלי אין רי עליהן
אלא תרעומת תני תנא קמיה דרב נותן דעם
שכרן בישלם אמר ליה הכובי אמר אילי אנא היאי
יא חוה יהיבנא להן אלא כפועל בטר ואת אמרת

M 27 בו חנרים — M 28 בו M 29 היה
M 30 ואם P 31 ואמר M איטרים לו צא M 32

und sie den Eigentümer getäuscht haben, oder der Eigentümer sie getäuscht hat, so können sie gegeneinander nur Groll hegen. Dies nur, wenn sie noch nicht hingegangen[27] sind, wenn aber die Eseltreiber hingegangen und kein Getreide vorgefunden, die Lohnarbeiter hingegangen und ein feuchtes Feld vorgefunden[28] haben, so muss er ihnen ihren vollständigen Lohn geben; es ist jedoch nicht gleich, wenn einer beladen geht und einer leer geht, wenn einer Arbeit verrichtet und einer müssig dasitzt[29]. Dies[30] nur, wenn sie die Arbeit noch nicht begonnen haben, wenn sie aber die Arbeit begonnen haben, so schätze man das, was sie bereits fertig haben. Zum Beispiel: wenn sie übernommen haben für zwei Selâ[31] das Halmgetreide zu mähen, und sie die Hälfte gemäht und die Hälfte zurückgelassen haben, für zwei Selâ ein Gewand zu weben, und sie die Hälfte gewebt und die Hälfte zurückgelassen haben, so schätze man das, was sie fertig haben: ist es sechs Denar wert[32], so zahle er ihnen einen Selâ[33], oder sie beendigen ihre Arbeit und erhalten zwei Selâ, und ist es einen Selâ wert, so zahle er ihnen einen Selâ[34]. R. Dosa sagt, man schätze das, was noch zu fertigen ist: ist es sechs Denar wert, so zahle er ihnen einen Šeqel[4], oder sie beendigen ihre Arbeit und erhalten zwei Selâ, und ist es einen Selâ wert, so zahle er ihnen einen Sela. Dies gilt nur von einem Fall, wo kein Verlust [in Verzug] vorliegt, wenn aber Verlust vorliegt, so miete er [andere] auf ihre Kosten oder er täusche sie. Auf welche Weise täusche er sie? — er spreche zu ihnen: ich habe mit euch einen Selâ vereinbart, kommt nun und nehmet zwei. Bis zu welchem Preis miete er auf ihre Kosten? — bis vierzig und fünfzig Zuz. Dies nur, wenn da keine anderen Lohnarbeiter zu mieten vorhanden sind, wenn da aber andere Lohnarbeiter zu mieten vorhanden sind, und sie zu ihm sagen: geh und miete diese, so kann er nur Groll gegen sie hegen.

Ein Jünger lehrte vor Rabh: Er muss ihnen ihren vollständigen Lohn geben. Da sprach dieser zu ihm: Mein Onkel[35] sagte: wenn ich es wäre, würde ich ihnen nur gleich einem müssigen Lohnarbeiter gezahlt haben, und du sagst, dass er ihnen

27. Zur Arbeitsstätte. 28. Also die Arbeit nicht verrichten konnten. 29. Obgleich sie auf den vollständigen Lohn Anspruch haben, so ist dennoch zu berücksichtigen, dass sie nicht gearbeitet haben; er zahle ihnen das, was ein Arbeiter für das Müssiggehen verlangen würde. 30. Dies bezieht sich auf den Beginn der Lehre, u. zwar auf Akkordarbeiter. 31. 1 Selâ 2 Šeqel, 1 Š. 2 Denar. 32. Dh. wenn Arbeiter für die Beendigung der Arbeit soviel verlangen. 33. Für die fertige Hälfte; der Arbeitgeber hat also einen Verlust von 2 Denar. 34. Für die fertige Arbeit, da er für die 2. Hälfte 3 Šeqel zu zahlen hat u. keinen Verlust zu erleiden brauche. 35. Od. mein Geliebter, Freund; gemeint ist R. Hija.

ihren vollständigen Lohn gebe. — Hierzu wird ja aber gelehrt, es[36]sei nicht gleich, wenn einer beladen geht und einer leer geht, wenn einer Arbeit verrichtet und einer müssig dasitzt!? — Man trug ihm den Schluss nicht vor. Manche sagen: man trug es ihm wol vor, und er sprach wie folgt: mein Onkel sagte: wenn ich es wäre, würde ich ihnen nichts gegeben[37]haben, und du sagst: gleich einem müssigen Arbeiter!? — Demnach ist ja hieraus ein Einwand zu erheben[38]!? — Dies ist kein Einwand; denn das eine gilt von dem Fall, wenn er das Grundstück abends[40] untersucht hat, und das andere gilt von dem Fall, wenn er das Grundstück abends nicht untersucht[41]hat. So sagte auch Raba, dass wenn jemand Lohnarbeiter bei einem Graben gemietet und nachts ein Regen gekommen ist und ihn mit Wasser gefüllt hat, dies, wenn er abends das Grundstück untersucht hat, Schaden der Lohnarbeiter, und wenn er es abends nicht untersucht hat, Schaden des Eigentümers sei, und er müsse ihnen gleich einem müssigen Lohnarbeiter zahlen.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand Arbeiter zur Bewässerung gemietet hat und ein Regen gekommen[43]ist, so ist dies Schaden der Lohnarbeiter, wenn aber ein Strom[44], so ist dies Schaden des Eigentümers[45]und er muss ihnen gleich einem müssigen Lohnarbeiter zahlen.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand Lohnarbeiter zur Bewässerung gemietet hat und der Teich[46]inmitten des Tags versagt hat, so ist dies, wenn er sonst nicht zu versagen pflegt, Schaden der Lohnarbeiter, und wenn er auch sonst zu versagen pflegt, wenn sie aus derselben Stadt sind, Schaden der Lohnarbeiter, und wenn sie nicht aus derselben Stadt sind, Schaden des Eigentümers[47].

Ferner sagte Raba: Wenn jemand Leute zur Verrichtung einer Arbeit gemietet[47] hat und die Arbeit inmitten des Tags fertig wurde, so kann er, wenn er eine leichtere oder eine ähnliche Arbeit hat, sie ihnen geben, eine schwerere aber kann er ihnen

נותן להם שכרן משלם והא עלה קתני אינו דומה
תבא טעון להבא ריקן[33]עושה מלאכה ליישב ובטל
לא סיימיה קמיה איבא דאמרי סיימוה קמיה והכי
קאמר[34]תביבי[35]אמר אי[36]היאי אנא לא הוה יהיבנא
[37]ליה כלל יאת אמרת בפועל בטל אלא קשיא הך
לא קשיא הא דסיירה לארעיה[39]מדאורתא הא דלא
סיירה לארעיה מאורתא[40]בי תא דאמר רבא האי
מאן דאגר אגידי[41]לרפקא ואתא מטרא[42]ומלי ה מיא
אי סיירה לארעיה מאורתא[44]פסידא[45]דפיעלים לא Fol. 77
סיירה לארעיה מאורתא פסידא דבעל הבית ויהיב
[46]להו בפועל בטל: ואמר רבא האי מאן דאגיד
אגודי לדוולא ואתא מטרא[48]פסידא[49]דפועלים אתא
נהרא פסידא דבעל הבית ויהיב[50]להו בפועל בטל:
ואמר רבא האי מאן דאגיד אגודי לדוולא יפסק
נהרא[51]בפלגיה דיומא[52]אי לא עביד[53]דפסיק פסידא
דפועלים עביד[54]דפסיק אי[55]בני מתא פסידא דפיעלים
[56]לאו בני מתא פסידא דבעל הבית[57]: יאמר רבא
האי מאן דאגר אגודי[58]לעבידתא ושלים עבידתא
בפלגא דיומא אי אית[59]ליה עבידתא הניחא מינה
יהיב להו אי נמי דבותה מפקד להו דקשה מינה

M 33 עשה...ובטל M 34 + ליה M 35 לאו
M 36 דאנא היאי לא M 37 להו M 38 מאיר
+ סיר לארעיה מאורתא פסידא דפועלים לא סיר לארעיה מאיר
פסידא דבה ב P 39 לרפקא. M לריפקא ומליא ארעיה מיא
P 40 ומיילת M 41 דפועל M 42 ליה M 43
+ בלילה B 44 בפלגא M 45 — אי M 46
לאוסתבורי M 47 תו פועלים בני ההוא מתא M 48
ואי תו בני מתא אחריתי פסידא M 49 + ויהיב להו כפועל
בטל M 50 למיעבר עבידתא P 51 ליה P 52
+ ליה. M מינה א ן דבותי עבדי דקשיא מינ לא עבדי ומיקל

37. Schluss der vom Jünger vorgetragenen Lehre; die Entgegnung Rabhs war also überflüssig. 38. Wenn die Arbeiter ein feuchtes Feld vorfinden, so ist dies ihr Missgeschick. 39. Gegen R. Ḥija, bezw. Rabh. 40. Vor Beginn der Arbeit. 41. Im 1. Fall trifft den Arbeitgeber keine Schuld, im 2. Fall ist es seine Schuld u. er muss ihnen den Lohn bezahlen. 42. So dass nunmehr die Bewässerung unnötig ist. 43. Ausgetreten ist u. das Feld bewässert hat. 44. Darauf konnten die Arbeiter nicht kommen, wol aber sollte der Eigentümer damit rechnen. 45. Aus welchem sie das Wasser schöpfen. 46. Da die Arbeiter damit nicht rechnen konnten. 47. Für den ganzen Tag.

לא מפקד להו ונותן להם שכרן משלם אמאי וליתיב להו בפועל בטל כי קאמר רבא באבלושי דמהזוא דאי לא עבדי הלשי אמר מר שמין להם את מה שעשו בציד היה יפה ששה דינרים נותן להם סלע קא סברי רבנן יד פועל על העליונה או יעמדו מלאכתן ויטלו שני סלעים פשיטא לא צריכא דאיקר עבידתא ואימרו פועלים יאול בעל הבית ופייסינהו מהו דתימא מצו אמרי ליה כי מפייסנן ארעתא טפשת ן אאנא קמשמע ן דאמר להו אדעתא דמרהנא רבו באבילה ושתיתו סלע נותן להם סלע פשיטא לא צריכא דלא עבידתא מעיקרא ואגרינהו בטפי זוזא ולסוף אייקר עבידתא וקם בטפי זוזא מהו דתימא אמרי ליה טפי זוזא אמרת ן טפי זוזא הב ן קמשמע ן דאמר להו כי אמרי לכו טפי זוזא דלא הוה קים רבי השתא קים לכו רבי דימא אימר שמין להן את מה שעתיד להתעשת היה יפה ששה דינרים נותן להם שקד קבבר יד פועל על התחתונה או יעמדו מלאכתן ויטלו שני סלעים פשיטא לא צריכא דלא עבידתא ואיבר בעל הבית ואזל פועלים ופייסיה מהו דתימא מצי אמר להו אדעתא דבצריתו לי מאנריי קמשמע ן דאמרי ליה אדעתא דעבידנן לך עבידתא שפירתא סלע ניתן להם סלע פשיטא אבר רב הונא בריה דרב נתן לא צריכא דאיזדי אינהו גבית זוזא מיעקרא ולסוף זל עבידתא מהו דתימא בצור זוזא אמרית

M 53 באוכרסי M 54 היה P 55 מצו M
M 56 כי פיסת ן אדעי P 57 דטפי M 58 דשפיטא
M 59 ואבר להו בטפי M 60 טפאי לבי ארעתא דלא קים
M 61 V מאנרייכו P 62 דעבדנן לך עבידתיה M 63
+ זזל עבידתא M 64 מיעקרא מהו ת אבר להו בצור.

nicht geben, und er muss ihnen ihren vollständigen Lohn zahlen. — Weshalb denn, sollte er ihnen doch gleich einem müssigen Lohnarbeiter zahlen!? — Raba spricht von den Lastträgern von Meḥoza die, wenn sie nichts tun, krank sind.

Der Meister sagte: So schätze man das, was sie fertig haben: wenn es zum Beispiel sechs Denare wert ist, so zahle er ihnen einen Selâ. Die Rabbanan sind der Ansicht, der Lohnarbeiter habe die Oberhand[48].

Oder sie beenden ihre Arbeit und erhalten zwei Selâ. Selbstverständlich!? — In dem Fall, wenn die Arbeit im Preis gestiegen ist, die Arbeiter fortgegangen sind und der Eigentümer sie überredet hat; man könnte glauben, sie können zu ihm sagen: wir liessen uns überreden in der Voraussetzung, dass du uns mehr Lohn gibst, so lehrt er uns, dass er ihnen erwidern kann: nur dass ich für euch für Speise und Trank sorge.

Und ist es einen Selâ wert, so zahle er ihnen einen Selâ. Selbstverständlich!? — In dem Fall, wenn die Arbeit anfangs wolfeil war und er sie für einen höheren Lohn gemietet hat, und sie später im Preis gestiegen ist und einen höheren Wert erlangt hat; man könnte glauben, sie können zu ihm sagen: du hast uns einen höheren Lohn versprochen und einen höheren Lohn hast du uns zu geben, so er lehrt uns, dass er ihnen erwidern kann: ich habe euch mehr versprochen, weil ihr sonst nicht einverstanden wäret, nun aber wart ihr einverstanden.

R. Dosa sagt, man schätze das, was noch zu fertigen ist: ist es sechs Denar wert, so zahle er ihnen einen Šeqel. Er ist der Ansicht, der Lohnarbeiter habe die Unterhand.

Oder sie beenden ihre Arbeit und erhalten zwei Selâ. Selbstverständlich!? In dem Fall, wenn die Arbeit im Preis gefallen, der Eigentümer zurückgetreten ist und die Lohnarbeiter ihn überredet haben; man könnte glauben, er könne zu ihnen sagen: in der Voraussetzung, dass ihr euren Lohn herabsetzet, so lehrt er uns, dass sie ihm erwidern kö nnen: in der Voraussetzung, dass wir dir bessre Arbeit leisten.

Und ist es einen Selâ wert, so zahle er ihnen einen Selâ. Selbstverständlich!? R. Hona, Sohn R. Nathans, erwiderte: In dem Fall, wenn sie ihm von vornherein die Arbeit um einen Zuz billiger berechnet haben und sie später im Preis gefallen ist; man könnte glauben, [er könne zu ihnen sagen:] ihr habt mir einen Zuz we-

48. Selbst wenn er zurueckgetreten ist; cf. S. 487 Z. 15 49. Zur Arbeit umzukehren. 50. Als er an andere gezahlt wird.

niger gesagt, und einen Zuz weniger will ich euch geben, so lehrt er uns, dass sie ihm erwidern können: wir sagten dir einen Zuz weniger, weil du sonst nicht einverstanden wärest, nun aber warst du einverstanden.

Rabh sagte: Die Halakha ist nach R. Dosa zu entscheiden. — Kann Rabh dies denn gesagt haben, Rabh sagte ja, ein Lohnarbeiter könne sogar inmitten des Tags zurücktreten!? Wolltest du erwidern, R. Dosa unterscheide zwischen Miete und Akkord, so unterscheidet er ja nicht, denn es wird gelehrt, dass wenn jemand einen Lohnarbeiter gemietet hat, und dieser inmitten des Tags gehört hat, dass ihm jemand gestorben sei, oder er von der Hitze befallen worden ist, er ihm, wenn er Tagelöhner ist, seinen Lohn, und wenn er Akkordarbeiter ist, seine Zahlung gebe. Nach wessen Ansicht, wenn nach den Rabbanan, so gilt dies ja nicht nur von dem Fall, wenn er gehört hat, dass ihm jemand gestorben sei, oder wenn er von der Hitze befallen worden ist, also ein Unfall eingetreten ist, sondern auch wenn kein Unfall eingetreten ist, denn sie sagen ja, der Lohnarbeiter habe die Oberhand; wahrscheinlich also nach R. Dosa, somit ist hieraus zu entnehmen, dass R. Dosa zwischen Miete und Akkord nicht unterscheide!? R. Nahman b. Jiçḥaq erwiderte: Wenn Schaden[51] vorliegt, und zwar nach aller Ansicht. — Es wird gelehrt: Wer abändert, hat die Unterhand, und wer zurücktritt, hat die Unterhand. Allerdings ist der Passus: wer abändert, hat die Unterhand, eine anonyme Lehre[52] nach R. Jehuda, was aber lehrt der Autor mit dem Passus: wer zurücktritt, hat die Unterhand? — dies schliesst wahrscheinlich einen Lohnarbeiter[53] ein, nach R. Dosa!? Vielmehr, R. Dosa lehrte zwei Sachen, und Rabh ist seiner Ansicht hinsichtlich der einen, und streitet gegen ihn hinsichtlich der anderen. Wenn du aber willst, erkläre ich: wer zurücktritt, hat die Unterhand, wie in folgender Lehre: wer zurücktritt, wenn zum Beispiel jemand seinem Nächsten ein Feld für tausend Zuz verkauft hat und dieser ihm davon zweihundert Zuz gegeben hat, so hat, wenn der Verkäufer zurücktritt, der Käufer die Oberhand: er kann nach Belieben sein Geld zurückverlangen, oder Ackerboden im Wert seiner Zahlung, und

לי בציר זוזא מהבינא לכו קמשמע לין דאמרי ליה
בי אמרנא לך בבציר זוזא דלא הוה קים ליך השתא
קים לך: אמר רב הלכה כרבי דוסא ובי אמר רב
חבי והאמר רב פועל יכול לחזור בו אפילו בחצי Bq.118b Bm.10a
היום ובי תיובא שאני ליה לרבי דוסא בין שבירות
לקבלנות ובי שאני ליה והתניא השובר את הפועל
ולחצי היום שכיר שמת לו בית או שאחזתו חמה
אם שכיר הוא נותן לו שברו אם קבלן הוא נותן Col.b
לו קבלניתי מני אילימא רבנן מאי אריא שמע
שמת לו מת או שאחזתו חמה דאנים בי לא אנים
נמי הא אמרו רבנן יד פועל על העליונה אלא לאו
רבי דוסא היא ושמע מינה לא שאני ליה לרבי
דוסא בין שבירות לקבלנות אמר רב נחמן בר יצחק
בדבר האבוד ודברי הכל תנן כל המשנה ידו על Bm.76a
התחתונה וכל החוזר בו ידו על התחתונה בשלמא
כל המשנה ידו על התחתונה דסתם ן תנא ברבי
יהודה ארא כל החוזר בו ידו על התחתונה לאתויי
מאי לאו לאתויי פועל וברבי דוסא ארא רבי דוסא
תרתי קאמר ורב סבר לה כוותיה בהדא ופליג עליה
בהדא אובעית איבא כל החוזר בו ידו על התחתונה
לכדתניא כל החוזר בו ביצד הרי שמכר שדה
לחבירו באלף זוז ונתן לו מעות מהן מאתים זוז
בזמן שהמוכר חוזר בו יד לוקח על העליונה רצה
אומר לו הן לי מעותי או תן לי קרקע כנגד מעותי

64 M עבוד לי קמ ל — 65 M בציגן לך אדעתא דלא קים
לן השתא קים ן אמר — P 66 ו — M 67 + לרבי דוסא
בן שבירות לקבלנות — M 68 שמע...או — M 69 + ד
M 70 — היא — M 71 פפא ברבי — M 72 ראי שמע כל
M 73 קא כתים לן בר — M 74 אלא — M 75 ואי א מאי
כל — M 76 ברתניא תרי — M 77 מעות.

51. Durch die Einstellung der Arbeit; in diesem Fall darf er nach keiner Ansicht zurücktreten. 52. Die Halakha wird stets nach der anonymen Lehre entschieden; dies lehrt also, dass die Halakha nach RJ. (cf. ob. S. 374 Z. 2ff. u. weit. S. 749 Z. 1ff.) zu entscheiden sei. 53. Dass auch dieser, wenn er zurücktritt, die Unterhand habe, gleich einem Akkordarbeiter, von dem die Mišnah am Eingang spricht.

מחיבן מגביהו מן העידית ובזמן שלוקח חוזר בו יד
מיכר על העליונה רצה אומר לו חזיר לי מעותיך רצה
אומר חזיר לי קרקע כנגד מעותיך מחיבן מגביהו מן
הזיבורית רבן שמעון בן גמליאל אומר מרבדין איתי
שרא יהודה ביוצד בותב לו אני פלוני בן פלוני
מכרתי שדה פלונית לפלוני באלף זוז ונתן לי מהם
מאתים זוז והדיני נושה בו שמינה מאות זוז קנה
ומחזיר לו את השאר אפילו לאחר כמה שנים:
אמר מר מחיבן מגביהו מן העידית קא סלקא דעתך
מעידית דנכסיו ילא יהא אלא בעל חוב ותנן בעל G 1 15b
חוב דיני בבינונית ועוד הא אמר דיהוב והו אמר
רב נחמן בר יצחק מעידית שבה ומזיבורית שבה
רב אחא בריה דרב איקא אמר אפילו תימא בעידית
דנכסיו במאן דזבן ארעא באלפא והו איזלי מזוזל
ומזבן נכסי וחזר ליה בגזוק ותנן התגזקן שמין Bb,
להן בעידית: רבן שמעון בן גמליאל אומר מלמדין
אותן שלא יהודו ביוצד ביתב לו אני פלוני בן פלוני
בי מעמא דכתב ליה חבי הא לא כתב הבי לא
קני והתניא התגזקן עוכרין להבירו ואמר לו אם אני Bm.48b
חוזר בי ערבוני מחול לך וחלה אומר אם אני חוזר
בי אבפיל לך ערבונך נתקיימו התנאין דברי רבי
יוסי רבי יוסי למעמיה דאמר אבמכתא קניא רבי
יהודה אומר דיו שיקנה בנגד ערבוני אמר רבן
שמעון בן גמליאל במה דברים אמורים בזמן שאמר

M 78 שתרוקת M 79 או חזיר M 80 + בתן
M 83 שבנכסים אמאי לא M 82 P 81 מה מאות
M 86 ב׳ M 85 ועד...וזוזי M 84 יבעל
B 89 שבנכסיו בל׳ חזבן M 88 M 87 אייא חייא
– M. נבסות. B 91 באלפא וזוזי – P 90 + בתם
M 93 ורשב ג׳ מעמא M 92 תאיך מזוק ותנן נב
M 96 אימיתי בזמן. M 95 בר M 94 ורמינהי

zwar muss er es ihm vom besten geben, und wenn der Käufer zurücktritt, der Verkäufer die Oberhand: er kann ihm nach Belieben sein Geld oder Ackerboden im Wert seiner Zahlung geben, und zwar kann er es ihm vom schlechtesten geben. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, man lehre sie, nicht zurückzutreten. Er schreibe ihm nämlich wie folgt: ich So, Sohn des So, habe jenes Feld an diesen für tausend Zuz verkauft; er gab mir davon zweihundert Zuz und ich habe von ihm achthundert Zuz zu fordern. Er hat es dann erworben und muss ihm den Rest nachzahlen, selbst nach vielen Jahren.

Der Meister sagte: Und zwar muss er ihm vom besten geben. Er[54] glaubte, vom besten seines Besitzes, — er kann ja nicht mehr sein als ein Gläubiger, und es wird gelehrt, dass ein Gläubiger vom Mittelmässigen zu erhalten habe; und ferner ist ja das Grundstück, auf welches er Geld gegeben hat, vorhanden!? R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Vom besten desselben[58] und vom schlechtesten desselben. R. Aha, Sohn R. Iqas, erklärte: Du kannst auch erklären, vom besten seines Besitzes, denn wenn jemand für tausend Zuz Ackerboden kauft, so verkauft er seine eignen Grundstücke[59] billig, somit gilt er[60] als Geschädigter, und es wird gelehrt, dass Geschädigte vom besten erhalten.

«R. Šimôn b. Gamaliél sagt, man lehre sie, nicht zurückzutreten. Er schreibe ihm nämlich: Ich So, Sohn des So &c. Also nur wenn er es ihm geschrieben hat, wenn er es aber nicht geschrieben hat, erwirbt er es nicht, und dem widersprechend wird gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten eine Pfandzahlung[61] gibt und zu ihm spricht: wenn ich zurücktrete, so soll die Pfandzahlung verfallen, und der andere ihm erwidert: wenn ich zurücktrete, so zahle ich dir das Doppelte, so ist die Vereinbarung giltig — Worte R. Joses. R. Jose vertritt hierbei seine Ansicht, dass die Konventionalstrafe bindend sei. R. Jehuda sagt, es genüge, wenn er im Betrag der Pfandzahlung erworben hat. R. Šimôn b. Gamaliél sagte: Dies nur, wenn er zu ihm gesagt hat, dass die Pfandzahlung den Kauf erwirken solle, wenn er ihm aber ein

54. Cf. ob. S. 22 N. 137. 55. Der restirende Betrag gilt dann als Darlehn. 56. Der den folgenden Einwand erhob. 57. Er müsste es ja von diesem Grundstück erhalten. 58. Des gekauften Grundstücks. 59. Um diese grosse Summe auftreiben zu können. 60. Der Käufer, der, wenn der Verkäufer zurücktritt, seine Güter ohne Nutzen billig verkauft hat. 61. Cf. S. 638 NN. 141 u. 142.

Feld für tausend Zuz verkauft und dieser ihm fünfhundert Zuz angezahlt hat, so hat er es erworben und muss ihm den Rest nachzahlen, selbst nach vielen Jahren!? — Dies ist kein Widerspruch; die eine [Lehre] gilt von dem Fall, wenn [der Verkäufer] nach Geld ein- und ausgeht[63], und die andere, wenn er nicht nach Geld ein- und ausgeht. Raba sagte nämlich: Wenn jemand seinem Nächsten etwas verkauft hat und nach Geld ein- und ausgeht, so hat dieser es nicht erworben, wenn er aber nicht nach Geld ein- und ausgeht, so hat er es erworben.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand seinem Nächsten hundert Zuz geborgt hat, und dieser ihm einzelne Zuz zurückzahlt, so ist die Rückzahlung giltig, und er kann nur Groll gegen ihn hegen und zu ihm sagen: du machst sie mir verlustig[64]. Einst verkaufte jemand an seinen Nächsten einen Esel und dieser blieb ihm einen Zuz schuldig: darauf ging jener bei ihm ein und aus wegen dieses Zuz. Da sass R. Aši und dachte darüber nach: wie verhält es sich hierbei[65], hat er ihn erworben oder nicht? R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: Folgendes sagte Abimi aus Hagronja im Namen Rabas: ein Zuz ist ebenso wie viele Zuz, und er hat ihn nicht erworben. R. Aha, Sohn R. Josephs, sprach zu R. Aši: Wir sagten ja im Namen Rabas, dass er wol erwerbe!? Dieser erwiderte: Beziehe deine Lehre auf den Fall, wenn jemand ein Feld seiner Minderwertigkeit wegen verkauft hat[66].

Klar ist es, dass er, wenn jener für hundert[67] verkaufen wollte und keinen [Käufer] fand, und deshalb für zweihundert verkauft hat, und dann nach seinem Feld ein- und ausgeht, es nicht erworben habe[68]; wie ist es aber, wenn er für hundert verkaufen wollte, und keinen [Käufer] fand, jedoch einen finden könnte, wenn er sich bemüht hätte, er aber sich nicht bemüht, sondern für zweihundert verkauft hat, und dann nach seinem Geld ein- und ausgeht: ist es ebenso als wenn jemand sein Feld wegen seiner Minderwertigkeit verkauft oder nicht? Die Frage bleibt dahingestellt.

WENN JEMAND EINEN ESELTREIBER ODER EINEN WAGENFÜHRER GEMIETET HAT &c. AUF IHRE KOSTEN MIETEN ODER SIE TÄUSCHEN. Bis zu welchem Preis kann

לו עדכוני יקון אכל מכר לו שדה באלף זוז ונתן לו
מהם חמש מאות זוז קנה ויהודר לו את השאר אפילו
לאחר כמה שנים לא קשיא הא דקא עייל ונפיק אזוזי
הא דלא קא עייל ונפיק אזוזי דאמר רבא האי מאן
דזבין ביזדי לחבריה וקא עייל ונפיק אזוזי לא קני לא
קא עייל ונפיק אזוזי קני ואמר רבא האי מאן
דאחפיה מאה זוזי לחבריה יפרעיה זוזא זוזא פרעין
חזי אלא דאית ליה תרעומת גבית דאמר ליה
אפסדתנהו מינאי התוא גברא דזבין ליה חמרא
לחבריה ופש ליה חד זוזא וקא עייר ונפיק אזוזא
יתיב רב אשי וקא מיעיין כה בי האי גוונא מאי קני
או לא קני אמר ליה רב מרדכי לרב אשי תבי אמר
אבימי מהגרוניא משמיה דרבא זוזא כזוזי דמי והא
קני אמר ליה רב אחא בריה דרב יוסף ליב אשי והא
אמרינן משמיה דרבא קני אמר ליה תרתום שמעתיך
במוכר שדהו מפני רעתו פשיטא בעי לזכויי במאה Fol. 78
ולא אשכח לזבין במאתים וקא עייר ונפיק אזוזי לא
קני ארא אי בעי לזכויי במאה לא אשכח יאי טרח
חזה משכח ולא טרח וזבין במאתים וקא עייר ונפיק
אזוזי מאי כמוכר שדהו מפני רעתה דמי אי לא
תיקו: שכר את החמר ואת העגלה וכו' שוכר עליהן

M 97 — בי הא M 98 וכוגרא M 99 יאו...קני
M 1 תרעו אית ליה עליה M 2 זוזא עלוה יקעייל ונפיק
עליה יתיב M 3 קנו...קני M 4 זוזא כזוזי
M 5 + לזכויי במאה M 6 אי B 7 ; —
M 8 + קני או לא קני P 9 חסרה.

62. I.r bekundet dadurch, dass er das Grundstück aus Geldnot verkauft hat, wenn er das Geld nicht erhält, so ist der Verkauf ungiltig. 63. Wenn er keine Zahlung geleistet hat. 64. Weil man sie einzeln leichter ausgibt. 65. Wo der Rest nur einen Zuz beträgt. 66. Es ist ersichtlich, dass er das Feld nur dieserhalb u. nicht aus Geldnot verkauft hat; er mahnte ihn nur darum, damit er nicht zurücktrete. 67. Wenn der Verkäufer 100 Zuz nötig hatte u. ein Stück Ackerboden in diesem Wert verkaufen wollte. 68. Wenn er ihm den ganzen Betrag nicht bezahlt hat; es ist ersichtlich, dass er es nur notgezwungen verkauft hat u. den Rest der Zahlung zum Ankauf eines andren Grundstücks für 100 Z. nötig hat. 69. Da er dies ohne zwingende Not tat.

א׳ מישמע עד כמה שיבר עליהן אמר רב נחמן עד
Bm.76b כדי שכרן איתיביה רבא לרב נחמן °עד ארבעים
החמשים זוז אמר ליה כי תניא ההיא שבאתה הבירה
לידו׃

[iij] שׂוכר את החמור להוליכו בהר והוליכו בבקעה
בבקעה והוליכו בהר אפילו ז׳ עשר מילין וז׳
עשר מילין ומתה חוב השוכר את החמור להוליכה
בהר והוליכה בבקעה אם החליקה פטור ואם הוחמה
חוב להוליכה בבקעה והוליכה בהר אם החליקה
חוב ואם הוחמה פטור אם מחמת המעלה חוב
השוכר את החמור והברוקה או שנעשית אנגריא אינר
לו תרי שוקך לפנך מיתה או נשברה חוב להעמיד
תמור׃

גמ׳׳א. מאי שנא רישא דלא קא מפליג ומאי
שנא סיפא דקא מפליג אמרי רבי רבי ינאי רישא
Bm.36b שמתה מחמת אויר דאמרינן אוירא דהר קטלה
ואמרינן אוירא דבקעה קטלה רבי יוסי בר חנינא
אמר כגון שמתה מחמת אוכענא רבה אמר כגון
ש׳ נבישה נחש רבי חייא בר אבא אמר רבי יוחנן
תא מני רבי מאיר היא דאמר כל המעביר על דעת
Col b °של בעל הבית °נקרא גולן תי רבי מאיר אילימא

+ M 12 | ו + M 11 | M 10 התם כגון שבאתה
M 15 | M 14 כגון שמתה | לי — B 13 | הוחמה
ש׳ — M 17 | M 16 רבא | — דאמרינן...דבקעה קטלה

er auf ihre Kosten mieten? R. Nahman erwiderte: Bis zum Betrag ihres Lohns[70]. Raba wandte gegen R. Nahman ein: Bis vierzig und fünfzig Zuz[71]!? Dieser erwiderte: Diese Lehre bezieht sich auf den Fall, wenn er das Bündel[72] in seiner Hand hat.

WENN JEMAND EINEN ESEL GEMIETET HAT, IHN IM GEBIRGE ZU FÜHREN, UND IHN IM TAL GEFÜHRT HAT, IM TAL ZU FÜHREN, UND IHN IM GEBIRGE GEFÜHRT HAT, UND ER VEREndet IST, SO IST ER, SELBST WENN ES DA ZEHN MIL SIND UND DORT ZEHN MIL SIND, ERSATZPFLICHTIG. WENN JEMAND EINEN ESEL GEMIETET HAT, IHN IM GEBIRGE ZU FÜHREN, UND IHN IM TAL GEFÜHRT HAT, SO IST ER, WENN ER AUSGEGLITTEN[73] IST, ERSATZFREI[74], UND WENN ER ERHITZT[75] WORDEN IST, ERSATZPFLICHTIG[76]; WENN ABER, IHN IM TAL ZU FÜHREN, UND IHN IM GEBIRGE GEFÜHRT HAT, SO IST ER, WENN ER AUSGEGLITTEN IST, ERSATZPFLICHTIG, UND WENN ER ERHITZT WORDEN IST, ERSATZFREI; GESCHAH DIES INFOLGE DES STEIGENS, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. WENN JEMAND EINEN ESEL GEMIETET HAT UND ER ERBLINDET[77] ODER ZUR FRONARBEIT GENOMMEN WORDEN IST, SO KANN ER ZU IHM[77] SAGEN: DA HAST DU DAS DEINIGE[78]; IST ER VEREndet ODER GEBROCHEN, SO MUSS ER IHM EINEN ANDEREN ESEL ZUSTELLEN[79].

GEMARA. Weshalb macht er im Anfangsatz keinen Unterschied[80] und im Schlußsatz wol? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Der Anfangsatz spricht von dem Fall, wenn er durch die Luft[81] verendet ist, wir sagen, die Luft des Gebirges habe ihn getötet, und wir sagen, die Luft des Tals habe ihn getötet[82]. R. Jose b. Hanina erklärte: Wenn er durch die Mattigkeit[83] verendet ist. Rabba erklärte: Wenn ihn eine Schlange gebissen[84] hat. R. Hija b. Abba erklärte im Namen R. Johanans: Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, dass wer den Willen des Eigentümers übertritt, Räuber heisse[85]. — Welche Lehre R. Meírs ist hier gemeint; woll-

70. Den er an sie für die zum Teil verrichtete Arbeit zu zahlen hat; diesen Betrag kann er an die anderen Arbeiter überzahlen. 71. Also weit über diesen Betrag. 72. Das Handwerkzeug der Arbeiter; er kann ihnen alles zurückhalten, was sie bei ihm haben, event. auch ihr Eigentum. 73. Und dadurch zu Schaden gekommen. 74. Weil sich dies im Gebirge erst recht ereignet haben würde. 75. Dieser Gefahr wäre er im Gebirge weniger ausgesetzt. 76. So nach der gewöhnlichen Auslegung; eine eingehende Erklärung folgt weiter. 77. Der Vermieter zum Mieter. 78. Der Mieter muss ihn erblindet benutzen, bezw. warten, bis er zurückgegeben wird. 79. Da er ihm einen Esel vermietet hat, od. er zahle ihm den Mietslohn zurück. 80. Zwischen Ausgleiten u. Erhitzen. 81. Nicht durch Unfall. 82. Der Vermieter kann dies behaupten, weil der Mieter von der Vereinbarung abgewichen ist. 83. Des Auf- bezw. Absteigens. 84. In allen diesen Fällen kann der Vermieter sagen, wenn der Mieter den vereinbarten Weg benutzt hätte, würde dies nicht eingetreten sein. 85. Der für alle Unfälle verantwortlich ist, da der geraubte Gegenstand in seinen Besitz übergeht.

te man sagen, die Lehre R. Meírs vom Färber, denn es wird gelehrt: Wenn jemand einem Färber Wolle gegeben hat, sie ihm rot zu färben, und er sie schwarz, schwarz zu färben, und er sie rot gefärbt hat, so muss er ihm, wie R. Meír sagt, den Wert seiner Wolle ersetzen; R. Jehuda sagt, beträgt der Mehrwert mehr als die Auslagen, so braucht jener ihm nur die Auslagen, und betragen die Auslagen mehr als der Mehrwert, so braucht er ihm nur den Mehrwert zu ersetzen. Dagegen ist einzuwenden: vielleicht ist es hierbei anders, weil er [die Wolle] durch die Aenderung[86] erworben hat!? — Vielmehr, die Lehre R. Meírs von der Purimkollekte, denn es wird gelehrt: die Kollekte des Purims[87] muss für [die Armen am] Purim verwandt werden, die Kollekte der Stadt muss für diese Stadt verwandt werden; man darf hierbei nicht sparsam sein[88], vielmehr kaufe man Kälber[89], schlachte und esse sie und das Ueberbleibende[90] kommt in die Almosenbüchse. R. Eliêzer sagt: die Purimkollekte darf nur für [das Festmahl am] Purim verwandt werden, der Arme darf dafür nicht einmal einen Senkel für seine Sandale kaufen, es sei denn, dass er sich dies in Gegenwart der Stadtleute ausbedungen hat — Worte R. Jâqobs, die er im Namen R. Meírs sagte. R. Šimôn b. Gamaliél ist erleichternd. — Vielleicht auch hierbei nur aus dem Grund, weil man es ihm nur zum [Festmahl am] Purim gegeben hat, nicht aber für etwas anderes. — Vielmehr, es ist folgende Lehre R. Meírs: R. Šimôn b. Eleâzar sagte im Namen R. Meírs: Wenn jemand einem Armen einen Denar gegeben hat, um dafür ein Hemd zu kaufen, so darf er dafür kein Obergewand kaufen, um ein Obergewand zu kaufen, so darf er dafür kein Hemd kaufen, weil er den Willen des Spenders übertritt. — Vielleicht ist es auch hierbei anders, weil man [den Spender] dadurch verdächtigen könnte, denn die Leute würden sagen: dieser sagte, er habe jenem Armen ein Kleidungsstück gekauft, und hat ihm keines gekauft, oder: er habe ihm ein Obergewand gekauft, und hat ihm keines gekauft!? — Wenn dem so wäre, so sollte er doch begründen: wegen der Verdächtigung, wenn es aber heisst: weil er den Willen des Spenders übertritt, so ist dies wegen der Aenderung [verboten], denn wer den Willen des Eigentümers übertritt, heisst ein Räuber.

רבי מאיר[1]דצבע דתנן הנותן צמר לצבע לצבוע לו vgl. Bq. 95a
אדום וצבעו שחור שחור וצבעו אדום רבי מאיר
אומר נותן לו דמי[10]צמרו רבי יהודה אומר אם השבח
יתר על[20]היצאה נותן לו את[29]היצאה ואם[20]היצאה
יתירה על השבח נותן לו את השבח[21]מבאי דלמא
שאני התם דקניא בשינוי[25]מעשה אלא[23]הא רבי מאיר
דמגבת פורים דתניא[24] מגבת פורים לפורים מגבת Bm. 106b
תעיר לאותה העיר ואין מדקדקין בדבר אבל לוקחין Meg. 1
את העגלים ושוחטין ואוכלים אותן וממיתר יפיל
לבים של צדקה רבי[25]אלעזר אומר מגבת פורים
לפורים ואין העני רשאי ליקח מהן רצועה לסנדלו
אלא אם כן התנה במעמד אנשי העיר דברי רבי
יעקב שאמר משום רבי מאיר ורבן שמעון בן גמליאל
מיקל[26]דלמא התם נמי דאדעתא דפורים הוא דיהב
ליה אדעתא דמידי אחרינא לא[27]יהב ליה אלא הא
רבי מאיר דתניא רבי שמעון בן אלעזר אומר משום
רבי מאיר הנותן דינר לעני ליקח לו חלוק לא יקח
בו טלית לא יקח בו חלוק מפני שמעביר על
דעתו של בעל הבית ודלמא שאני התם[28]דאתו
למיהשדיה דאמרי אינשי אמר פלניא זבנינא ליה
לבושא לפלוני ענייא ולא זבן ליה אי נמי זבנינא
ליה גלימא ולא זבן ליה אם כן ליתני מפני החשד
מאי מפני שמעביר על דעתו של בעל הבית[29]שמע
מינה משום דשני הוא וכל המעביר על דעת של

M 18 דצמר | P 19 צמר | B 20 היציאה | M 21
— ממאי | M 22 | M 23 מעשה | M 24 הא
דפורים | M 25 אלעזר | M 26 ודלמא שאני התם דאדעתא
דפו׳ יהבי | M 27 יהבי ‖ M 28 משום חשד א״ר
M 29 משום דקמשני הוא׳ תשובה.

86. Von der Bestimmung des Eigentümers. 87. Die am Purimfest zu einem Festmahl für die Armen gesammelt wird. 88. Man darf die Gaben an die Armen nicht knapp bemessen, um den Ueberschuss für andere Wohltätigkeitszwecke zu verwenden. 89. Für den ganzen zur Verfügung stehenden Betrag. 90. Das die Armen am Purim nicht verzehren.

בעל הבית נקרא עזקן השיבר את התגיר יהבריקה (אי שנעשית אנגריא אימר לי וכו'): בשאי והבריקה תבא תרגימו נהוריתא רבא אמר אבזקת הוא דאמר להו אבזקת בטילתא דלבא אמרי ריה בשאי בטרי בכתא אי בטלי דהב איבא דאמרי בטלי בכתא אמר וקטלוה איבא דאמרי בטרי דהב אמר וישבקוה: אי שנעשית אנגריא אימר לי הרי שלך לפנך: אמר רב לא שני אלא באנגריא הוזרת אבל אנגריא שאינה הוזרת חיוב התעכיד לי תגיר ושבייאל אמר בין אנגריא הוזרת בין אנגריא שאינה הוזרת אם בדרך חליכה ניטרה אימר לי הרי שלך לפנך ואם לאו בדרך חליכתה ניטרה חייב להעכיד לו תגיר ביתיבי השוכר את התגיר והבריקה או שנשתטתה אימר לי הרי שלך לפנך ביתה או שנעשית אנגריא חייב להעכיד לי תגיר בשלמא גרם לא קשיא כאן באנגריא הוזרת כאן באנגריא שאינה הוזרת אלא לשמואל קשיא יבי תימא דשמואל נמי לא קשיא כאן שכדרך חליכתה ניטרה כאן שלא בדרך חליכתה ניטרה תא מדקתני סיפא רבי שמעון בן אלעזר אומר אם בדרך חליכתה ניטרה אימר לי הרי שלך לפנך ואם לאו חייב להעכיד לו תגיר מכלל דרישא קמא לא שאני ליה אמר לך שמואל ראי בי איבא רבי שמעון בן אלעזר

M 30 ר׳ אבא M 31 אבוק M 32 בשאי
B 36 להו — M 35 זהב M 34 אי P 33
בדרך חלי נטו M 38 חליכתה M 37 צאינה
M 39 שנטרלה בד ת באי שנטרלה שלא בד ת.

Wenn jemand einen Esel gemietet hat und er erblindet ist. Was heisst erblindet? Hier erklärten sie: Star[92]. Raba erklärte: Wurmkrankheit[93]. Einst erzählte jemand, er habe Motten in den königlichen Gewändern gesehen. Da fragte man ihn: In welchen, in den silbernen oder in den goldenen[94]? Manche erzählen, er habe gesagt, in den silbernen, und man tötete[95] ihn; und manche erzählen, er habe gesagt, in den goldenen und man liess ihn frei.

Oder er zur Fronarbeit genommen worden ist, so kann er zu ihm sagen: da hast du das deinige. Rabh sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn er nach der Fronarbeit zurückgegeben wird, wenn er aber nicht zurückgegeben wird, so muss er ihm einen anderen Esel zustellen. Šemuél sagte: Einerlei ob er nach der Fronarbeit zurückgegeben wird oder nicht; wird er in der Reiserichtung[96] gehalten, so kann er zu ihm sagen, da hast du das deinige, wird er nicht in der Reiserichtung gehalten, so muss er ihm einen anderen Esel zustellen. Man wandte ein: Wenn jemand einen Esel gemietet hat und er erblindet oder toll geworden ist, so kann er zu ihm sagen: da hast du das deinige; ist er verendet oder zur Fronarbeit genommen worden, so muss er ihm einen anderen Esel zustellen. Allerdings ist dies nach Rabh kein Widerspruch, denn die eine [Lehre] spricht von dem Fall, wenn er nach der Fronarbeit zurückgegeben wird, und die andere, wenn er nicht zurückgegeben wird, nach Šemuél aber besteht hier ja ein Widerspruch!? Wolltest du erwidern, nach Šemuél bestehe hier ebenfalls kein Widerspruch, denn die eine spreche von dem Fall, wenn er in der Reiserichtung gehalten wird, und die andere, wenn er nicht in der Reiserichtung gehalten wird, so heisst es ja im Schlußsatz: S. Šimôn b. Eleâzar sagt: wenn er in der Reiserichtung gehalten wird, so kann er zu ihm sagen: da hast du das deinige, wenn aber nicht, so muss er ihm einen anderen Esel zustellen; demnach gibt es ja nach dem ersten Autor keinen Unterschied!? — Šemuél kann dir erwidern: Da ist ja R.

91. Die Frage ist eine rein sprachliche, die Bedeutung des hierfür gebrauchten W.s הבריקה. 92. Eigentl. Erleuchtung, entweder eine euphemistische Ausdrucksweise oder in der Bedeutung vom Blitz od. Licht geblendet; demnach wäre הבריקה v. ברק *glänzen, leuchten* abzuleiten; viell. aber Genom. von בריה der Staar. 93. So nach RŠj.; nach andrer Erklärung ist אבזקת ein Aph. von בוק, also eine aram. Uebers. des hebr. הבריח. Die weiter folgende Erzählung ist so dunkel, dass aus dieser nichts zu entnehmen ist. 94. Nach RŠj. sind unter ersteren die weissen, linnenen, u. unter letzteren die bunten, wollenen zu verstehen. 95. Weil in Linnen keine Motten kommen, er also gelogen hat. 96. Der Beamte nahm dem Reisenden den Esel ab u. benutzte ihn solange, bis er einen anderen traf, alsdann nahm er diesen u. gab jenen dem Eigentümer zurück; wenn der Beamte dieselbe Marschrichtung nimmt, so muss der Mieter einen anderen Esel mieten u. mit dem Beamten gehen, bis dieser einen anderen Esel trifft.

דקאי כוותי אנא דאמרי ברבי שמעון בן אלעזר
איבעית אימא כולה רבי שמעון בן אלעזר היא
וחסורי מיחברא והכי קתני השוכר את החמור
והבריקה או נשתטית אומר לו הרי שלך לפניך
מתה או שנעשית אנגריא חייב להעמיד לו חמור
כמות דברים אמורים שלא בדרך חלוכתה ניטרה
אבל ניטרת בדרך חלוכתה אומר לו הרי שלך לפניך
דברי רבי שמעון בן אלעזר שהיה רבי שמעון בן Fol.79
אלעזר אומר אם בדרך חילוכה ניטלה אומר לו הרי
שלך לפניך ואם לאי חייב להעמיד לו חמור וכי
מצית מיקמת לה ברבי שמעון בן אלעזר והא קתני
רישא חשובר את החמור והבריקה או שנשתטתה
אומר לו הרי שלך לפניך ואילו רבי שמעון בן
אלעזר אמר חשובר את החמור לרכוב עליה והבריקה
או שנשתטתה חייב להעמיד לו חמור אמר רבה
בר רב הונא לרכוב עליה שאני אמר רב פפא וכלי
וכוביות כלרכוב עליה דמי אמר רבה בר רב הונא
אמר רב חשובר את החמור לרכוב עליה ומתה לו
בחצי הדרך נותן לו שברו של חצי הדרך ואין לו
עליו אלא תרעימת תיכי דמי אי דשביה לאגודי
תרעומת מאי עבודתיה אי דלא שביה לאגודי אגרא
בעי למיתב ליה לעולם דלא שביה לאגודי וכישום
דאמר ליה אילו בעית למיתי עד חכא לאי אגרא
בעית למיתב תיכי דמי אי דאמר ליה חמיר זה אם
נוגר ליה חמור אחר אי דאמר ליה חמיר זה אם
יש בדמיה לוקח יקח לא צריכא בשאין בדמיה

M 39 שנטלה שלא בד ה M 40 שרבי M 41 חלוכתה
P 42 — חרי B 43 לא M 44 ומתה M 45 —
עליה M 46 — לרכ עליה M 47 נותן...הדרך ו
B 48 תרעומת B 49 תרעומת. M מאי תרעומת איה
ליה אי M 50 + אמאי תי ותו לא P 51 למיתב
P 52 ונגר. B הא חייב להעמיד לו רמיר. M מיגר ליה בעי
אי M 53 ל ק.

Šimôn b. Eleâzar, der ebenso wie ich sagt; ich bin der Ansicht des R. Šimôn b. Eleâzar. Wenn du aber willst, sage ich: die ganze Lehre vertritt die Ansicht des R. Šimôn b. Eleâzar, und zwar ist sie lückenhaft und muss wie folgt lauten: Wenn jemand einen Esel gemietet hat und er erblindet oder toll geworden ist, so kann er zu ihm sagen: da hast du das deinige; ist er verendet oder zur Fronarbeit genommen worden, so muss er ihm einen anderen Esel zustellen. Dies jedoch nur, wenn er nicht in der Reiserichtung gehalten wird, wenn er aber in der Reiserichtung gehalten wird, so kann er zu ihm sagen: da hast du das deinige — Worte des R. Šimôn b. Eleâzar. R. Šimôn b. Eleâzar sagte nämlich: wenn er in der Reiserichtung gehalten wird, so kann er zu ihm sagen: da hast du das deinige, wenn aber nicht, so muss er ihm einen anderen Esel zustellen. — Wieso kannst du sie R. Šimôn b. Eleâzar addiziren, der Anfangsatz lehrt ja, dass wenn jemand einen Esel gemietet hat, und er erblindet oder toll geworden ist, er zu ihm sagen könne: da hast du das deinige, und R. Šimôn b. Eleâzar lehrt ja, dass wenn jemand einen Esel zum Reiten gemietet hat und er erblindet oder toll geworden ist, er ihm einen anderen Esel zustellen müsse!? Rabba b. R. Hona erwiderte: Anders ist es, wenn zum Reiten[97]. R. Papa sagte: Bei Glasgefässen[98] verhält es sich ebenso wie beim Reiten.

Rabba b. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand einen Esel zum Reiten gemietet hat und er inmitten des Wegs verendet ist, so hat er ihm den Lohn für den halben Tag zu zahlen und kann nur Groll gegen ihn hegen[99]. — In welchem Fall, findet er einen anderen zu mieten, wieso sollte er Groll gegen ihn hegen, und findet er keinen anderen zu mieten, so sollte jener ihm doch den Lohn zurückzahlen!? — Tatsächlich wenn er keinen anderen zu mieten findet, jener aber kann zu ihm sagen: wenn du bis hier gelangen wolltest, müsstest du ja ebenfalls Lohn zahlen. — In welchem Fall, hat er von ihm einen unbestimmten Esel gemietet, so muss er ihm ja einen anderen Esel mieten, hat er von ihm diesen Esel gemietet, so soll er, wenn er für den Erlös[100] einen anderen kaufen kann, einen anderen kaufen[101]? — In dem Fall, wenn er für den Erlös keinen anderen kaufen kann. — Wenn er für den Erlös

97. Es ist lebensgefährlich, einen solchen zum Reiten zu benutzen. 98. Die leicht zerbrechlich sind. 99. Weil er ihm einen schlechten Esel vermietet hat. 100. Des verendeten Esels. 101. Gemäss der Lehre unsrer Mišnah, dass wenn der Esel verendet, der Eigentümer dem Mieter einen anderen besorgen müsse.

לוקח [101]אם יש בדמיה לשבור וישבור רב לטעמיה
דאמר [102]רב לא מכרינן קרנא דאתמר השיבר את
התבור ומתה לו בהצי הדרך אמר רב אם יש
בדמיה לוקח יקח לשבור אל ישבור ושמואל אמר
אף לשבור ישבור במאי קמיפלגי רב סבר לא מכרינן
Bm.109b קרנא ושמואל סבר מכרינן קרנא מיתיבי [103]יבוש
האילן או נקצץ שניהם אסורין בו ביצד יעשה ילקח
בו קרקע והוא אוכל פירות [104]והא תנא בין רבי
מטי יזבל קא חדרא ארעא לסיחה וקא בריא קרנא
תנא במאי עסקינן דזבין ליה לישתין שנין ואמר
רב [105]הסדא אמר רב קטינא מנין למוכר שהחי לששה
Lv.25,23 שנה שאינה חוזרת ביובל שנאמר [106]והארץ לא תמכר
לצמיתת מי שאין שם יובל נמצאת יש שם יובל
אינה נמצאת יצתה זו שאם על פי שאין שם יובל
אינה נמצאת בזה בזה רבי מטי שיתין שנין קא
חדרא ארעא לסיחה וקא בריא קרנא [107]אלא תנא במאי
עסקינן בזמן שאין היובל נוהג [108]תנא נמי מיהתנא
דאי סלקא דעתך בזמן שהיובל נוהג יכברינן קרנא
נצלחיה לציבי ונשקליה אי נישים הא לא קשיא
וכנין דשרטו שני מישכנתא מקמי יובל אי נמי דמטו

M 54 א׳ בדמיה M 55 רב M 56 בו
M 57 הוא עשית M 58 אמאי כי M 59 בשביל שדמי
M 60 נתמן M 61 אלא M 62 לשישים שנה
ולכרוי קרנא לא דיישנן ניצרות לציבי נישים דא ל׳ וכמנין דשרטא
לוח שני מישכנתא מקמי יובל א ן וכמנין דמיתמי לוח והוי יפרוקנא
לוח ואכרוא רוח תרתי דת שנין מקמי דליטמי יובל

einen mieten kann, so soll er einen mieten!? Rabh vertritt hierbei seine Ansicht, denn Rabh sagte, das Kapital dürfe nicht aufgezehrt werden[102]. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn jemand einen Esel gemietet hat und er inmitten des Wegs verendet ist, so kann er, wie Rabh sagt, wenn er für den Erlös einen anderen kaufen kann, einen anderen kaufen, wenn aber nur mieten, so miete er nicht. Šemuél aber sagt, auch wenn nur mieten, miete er. Ihr Streit besteht in folgendem: Rabh ist der Ansicht, er dürfe das Kapital nicht aufzehren, während Šemuél der Ansicht ist, er dürfe das Kapital wol aufzehren. Man wandte ein: Ist der Baum[103] verdorrt oder gefällt worden, so ist er beiden verboten[104]. Was mache er nun? — er kaufe dafür Ackerboden[105] und geniesse die Früchte. Hierbei wird ja, da das Grundstück im Jobeljahr zum Eigentümer[106] zurückgeht, das Kapital aufgezehrt[107]!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es[108] auf sechzig Jahre kauft. R. Ḥisda sagte nämlich im Namen R. Qaṭṭinas: Woher, dass wenn jemand sein Feld auf sechzig Jahre verkauft hat, dieses im Jobeljahr nicht zurück in seinen Besitz kommt? — es heisst: [109]*die Erde darf nicht völlig verkauft werden*, wenn der Verkauf, falls nicht das Jobelgesetz da wäre, ein völliger wäre, so ist er durch das Jobelgesetz nicht völlig, ausgenommen ist der Fall, wenn er auch ohne Jobelgesetz kein völliger ist. — Aber endlich geht ja nach Ablauf der sechzig Jahre das Grundstück zum Eigentümer zurück, und das Kapital ist aufgezehrt!? — Vielmehr, hier wird von der Zeit gesprochen, in der das Jobelgesetz keine Geltung hat. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man sagen wollte, von einer Zeit, wenn das Jobelgesetz Geltung hat, und man das Kapital aufzehren dürfe, so sollte er doch das Holz zerspalten und es verwenden. — Wenn nur das, so ist dies kein Einwand, denn es kann vorkommen, dass die Verpfändungsdauer vor Eintritt des Jobeljahrs abläuft, oder dass er ihm das

102. Da der Eigentümer dann ganz leer ausgeht. Die Lehre, dass wenn der Esel verendet, der Eigentümer dem Mieter einen anderen zustellen müsse, bezieht sich auf den Fall, wenn dies vor Antritt der Reise im Haus des Eigentümers geschehen ist; er legt dann Geld zu, kauft einen anderen u. stellt ihn dem Mieter zur Verfügung. 103. Den jemand für eine Schuld auf einen bestimmten Zeitraum verpfändet, der nach Ablauf dieses Zeitraums zurück in den Besitz des Eigentümers übergeht, nachdem der Schuldbetrag sich durch die Früchte amortisirt hat. 104. Dem Gläubiger u. dem Schuldner, ihn als Brennholz zu verwenden; durch die Aufzehrung des Kapitals durch den einen geht der andere leer aus. 105. Der nach Ablauf der vereinbarten Frist in den Besitz des Schuldners übergeht. 106. Cf. Lev. 25,23ff. 107. Wenn das Jobeljahr vor Ablauf dieser Frist eintritt u. der Verkäufer den für den Baum gekauften Ackerboden zurückerhält, so geht der Schuldner leer aus. 108. Das Stück Ackerboden. 109. Lev. 25,23.

Geld bezahlt und ihn vier oder fünf Jahre vor Eintritt des Jobeljahrs einlöst[110].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Schiff gemietet hat, und es inmitten des Wegs untergegangen ist, so kann er, wie R. Nathan sagt, wenn er [den Lohn] bereits gezahlt hat, ihn nicht mehr zurückverlangen, und wenn er ihn noch nicht gezahlt hat, so braucht er ihn nicht zu zahlen. — In welchem Fall, wollte man sagen, wenn sie von diesem Schiff und unbestimmtem Wein [gesprochen[111] haben], weshalb sollte er, wenn er [den Lohn] gezahlt hat, ihn nicht zurückerhalten, er kann ja sagen: gib mir das Schiff, ich will [anderen] Wein[112] holen; wollte man sagen, wenn sie von einem unbestimmten Schiff und diesem Wein [gesprochen haben], weshalb braucht er ihn ihm, wenn er ihn noch nicht gezahlt hat, nicht zu zahlen, jener kann ja sagen: hole den[113] Wein, ich will dir [ein anderes] Schiff geben!? R. Papa erwiderte: Dies kann also nur in dem Fall stattfinden, wenn sie von diesem Schiff und diesem [Wein gesprochen[114] haben]; wenn aber von einem unbestimmten Schiff und unbestimmtem Wein, so teilen sie[115].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand ein Schiff gemietet und es inmitten des Wegs ausgeladen hat, so zahle er [dem Eigentümer] den Lohn für die Hälfte des Wegs, und dieser kann gegen ihn nur Groll hegen. — In welchem Fall, wollte man sagen, wenn er es dann[116] anderweitig vermieten kann, weshalb sollte er Groll gegen ihn hegen, und wenn er es anderweitig nicht vermieten kann, so sollte jener ihm doch den ganzen Lohn[117] bezahlen!? Tatsächlich, wenn er es anderweitig vermieten kann, jedoch kann er Groll gegen ihn hegen, wegen der Beschädigung[118] des Schiffs. — Demnach hat er ja eine richtige Forderung an ihn und Geld zu verlangen!? Vielmehr, unter "ausgeladen" ist zu verstehen, wenn er Fracht in dieses abgeladen[119] hat. — Wieso hat dieser demnach Groll gegen ihn zu hegen!? — Wegen der geänderten Disposition[120];

110. So dass der Erlös auch dem Schuldner zugute kommt; dieses Verfahren ist daher zu bevorzugen; es ist aber auch erlaubt, das Kapital aufzuzehren. 111. Wenn er dieses Schiff zum Transport eines nicht näher bestimmten Weins gemietet hat. 112. Da die Miete des Schiffs nicht auf den untergegangenen Wein beschränkt worden war. 113. Der untergegangen ist; wer die Vereinbarung nicht erfüllen kann, muss den Schaden erleiden. 114. Beide können die Vereinbarung nicht erfüllen, u. wer das Geld in der Hand hat, hat die Oberhand, da er zum anderen sagen kann: erfülle die Vereinbarung, so werde auch ich dies tun. 115. Der Mieter hat die Hälfte der zurückgelegten Reise zu bezahlen, da beide die Vereinbarung erfüllen können. 116. Sofort nachdem der Mieter seine Waren gelöscht hat. 117. Für die ganze Reise, für die er es gemietet hat. 118. Beim Umladen der Waren des 1. u. des 2. Mieters. 119. Wenn er während der Reise Fracht hinzugefügt hat; er muss dann für diesen Teil des Wegs den Lohn entsprechend erhöhen. 120. Die Reise dauert dann länger.

נמי דאשלא יהיבא׃ תנו רבנן השוכר את החמור A 65v
לרכוב עליה שוכר מניח עליה בסותו[111] ולגנותו[112] ומזונותיו
של איתה החמר מבאן ואילך חמר מעכב עליו המר
מניח עליו שעורים ותבן ומזונותיו של איתו היום
מבאן ואילך שוכר מעכב עליו תיבי רבי אי דשבית
למיזבן הבר נמי ליעכב ואי דלא שבית למיזבן שוכר
נמי לא ליעכב אמר רב פפא לא צריכא דשבית למיזבן
ולמיזבן באיזנא ראיזנא הכי דהכית למיזבן ולמיזבן
שוכר לאי דהכית למיזבן ולמיזבן׃ תנו רבנן השוכר
את החמור לרכוב עליה איש לא תרכב עליה אשה
אשה רוכב עליה איש ואשה בן גדולה ובן קטנה
אפילו מעוברת ואפילו מניקה השתא מניקה אמרת
מעוברת מיבעיא אמר רב פפא מעוברת והיא מניקה
קאמר אמר אביי שמע מינה בניתא אברתא תקלה
לבאי נפקא מינה רמיקה ימבר׃

Fol. 80 [1v] שוכר את הפרה לחרוש בחר וחרוש בבקעה
אם נשבר הקנקן בצור בבקעה וחרש בחר
אם נשבר הקנקן חייב לחרוש בקטנית וחרוש בחביאה
בצור לחרוש בחביאה וחרוש בקטנית חייב מפני שהקטנית
מהלקת׃

M 73 ולגנותי B 74 ומזונות M 75 — לין
M 76 — לחשיכה ו M 77 האי אורחות למישרת והאי לאו
אורחות למישרת תנו M 78 וירכוב M 79 למאי...
ומימר M 80 ונשבר P 81 בבקעה M 72 —
לחרוש M 83 — מפני.

oder auch, wegen des Mehrverbrauchs an Stricken[121].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Esel zum Reiten gemietet hat, so darf der Mieter auf diesen sein Gewand, seinen Schlauch und Speisen für diese Reise auflegen; alles andere kann der Eseltreiber zurückweisen. Der Eseltreiber darf auf diesen Gerste, Stroh und Speisen für einen Tag legen; alles andre kann der Mieter zurückweisen. — In welchem Fall, bekommt man [unterwegs Speisen] zu kaufen, so sollte doch auch der Eseltreiber zurückweisen können, und bekommt man keine zu kaufen, so sollte doch auch der Mieter nicht zurückweisen können!? R. Papa erwiderte: In dem Fall, wenn man mit Mühe von Herberge zu Herberge zu kaufen bekommt; es gehört zur Gepflogenheit des Eseltreibers, sich zu bemühen und zu kaufen, nicht aber gehört es zur Gepflogenheit des Mieters, sich zu bemühen und zu kaufen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einen Esel zum Reiten für einen Mann gemietet hat, so darf auf diesem kein Weib reiten; wenn für ein Weib, so darf auf diesem sowol ein Mann als auch ein Weib reiten, sowol ein grosses als auch ein kleines, sogar ein schwangeres und sogar ein säugendes. — Wenn dies sogar von einem säugenden gilt, so ist es ja von einem schwangeren selbstverständlich!? R. Papa erwiderte: Er meint ein schwangeres und säugendes. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass das Gewicht eines Fisches von seinem Bauch abhänge[122]. — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich des Kaufs und Verkaufs[123].

WENN JEMAND EINE KUH[124] ZUM PFLÜGEN IM GEBIRGE GEMIETET UND MIT IHR IM TAL GEPFLÜGT HAT, SO IST ER, WENN DIE PFLUGSCHAR ZERBRICHT, ERSATZFREI[125]; WENN ABER IM TAL ZU PFLÜGEN UND IM GEBIRGE[126] GEPFLÜGT HAT, SO IST ER, WENN DIE FLUGSCHAR ZERBRICHT, ERSATZPFLICHTIG. WENN HÜLSENFRÜCHTE ZU DRESCHEN UND GETREIDE GEDROSCHEN HAT, SO IST ER[127] ERSATZFREI; WENN ABER GETREIDE ZU DRESCHEN UND HÜLSENFRÜCHTE GEDROSCHEN HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG, WEIL HÜLSENFRÜCHTE AUSGLEITEN MACHEN.

121. Je schwerer das Schiff (das vom Ufer aus mit Stricken gezogen wurde) belastet ist, um so mehr Stricke sind nötig; der Schiffer muss sie dann unterwegs kaufen u. teuer bezahlen, während er sie, wenn der Mieter es ihm vorher gesagt hätte, vom Haus mitnehmen könnte. 122. Je grösser der Bauch, um so grösser das Gewicht. 123. Man kaufe nach Gewicht keinen Fisch mit grossem Bauch. 124. Samt den Ackergeräten u. der Bedienung. 125. Dies würde im Gebirge, wo die Erde härter ist, sich erst recht ereignet haben. 126. Die La. in P: בבקעה וחרש בבקעה, ist, wie aus der weiter folgenden Frage des T.s hervorgeht, ein Druckfehler. 127. Wenn die Kuh ausgeglitten u. zu Schaden gekommen ist.

גמ׳ היכא דלא שני[94]בה מאן משלם[95]אמר רב פפא דנקיט פרשא משלם רב שישא בריה דרב אידי אמר דנקיט מנא משלם והלכתא דנקיט מנא משלם ואי דוכתא דמיחזקא[96]מנדרי תרוייהו משתלמין:

אמר רבי יוחנן המוכר פרה לחבירו ואמר לו פירה זו נגחנית היא נשבנית היא בעטנית היא רבצנית היא[97]והיה בה מום אחד ונמנפו בין המומין הרי זה מקח טעות מום זה ומום אחר אין זה מקח טעות תניא נמי הכי המוכר שפחה לחבירו ואמר לו שפחה זו שוטה היא ניבפית היא[98]משועטנית היא[99]היה בה מום אחד ונמנפו בין המומין הרי זה מקח טעות מום זה ומום אחר אין זה מקח טעות אמר ליה רב אחא בריה דרבא לרב אשי היו בה כל המומין הללו מהו אמר ליה רב מידכי לרב אשי חבי[100]אמרינן מישמיה דרבא היו בה כל הטיטין הללו אין זה מקח טעות:

[v] שׂוֹבֵר את החמור להביא עליה התבן והביא[101]עליה שעורים[102]היוב תביאה והביא[103]עליה תבן היוב[104]מפני שהנפה קשה[105]למשאוי להביא לתך חטים והביא[106]לתך שעורים פטור ואם[107]מיבוף על משאו היוב[108]וכמה מיבוף על משאו יהא היוב כומכום אומר משום רבי מאיר כאה לגמל[109]שלשה קבין לחמור:

M 84 בת M 85 אתמר רפ א P 86 גונארדי M ביתנדי
M 87 ו M 88 שעמנית B 89 ו M 90 אבי אבי
M 91 עליה M 92 מהורנייא משמי דרבא אפי תיו
היוב B 93 במשאו M 94 לקח M 95 חביה

R. Aha, Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wie ist es, wenn sie alle diese Fehler hat[110]? R. Mordekhaj erwiderte R. Aši: Folgendes sagten wir im Namen Rabas: hat sie alle diese Fehler, so ist dies kein auf Irrtum beruhender Kauf.

WENN JEMAND EINEN ESEL GEMIETET HAT, UM MIT DIESEM WEIZEN ZU HOLEN, UND GERSTE[111]GEHOLT HAT, SO IST ER[112]ERSATZPFLICHTIG[113]; UM GETREIDE ZU HOLEN, UND STROH GEHOLT HAT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG, WEIL DAS VOLUMEN DIE LAST BESCHWERLICH MACHT; EINEN LETHEKH[114]WEIZEN ZU HOLEN, UND EINEN LETHEKH GERSTE[115]GEHOLT HAT, SO IST ER ERSATZFREI; WENN ER ABER DIE LAST ERHÖHT, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. UM WIEVIEL MUSS ER SIE ERHÖHT[116]HABEN, UM ERSATZPFLICHTIG ZU SEIN? SYMMACHOS SAGTE IM NAMEN R. MEÍRS, UM EINE SEAH[117] BEI EINEM KAMEL, UM DREI KAB[118]BEI EINEM ESEL[119].

128. Von den Arbeitern, die beim Pflugen beschäftigt sind. 129. Von der Vereinbarung mit dem Eigentümer; der Mieter ist in diesem Fall frei, u. die Leute der Bedienung sind verantwortlich. 130. Sowol beim Lenken des Tiers als auch beim Stechen der Pflugschar war besondere Vorsicht nötig. 131. Der Käufer sah, dass sie nicht alle diese Fehler hatte, somit fasste er die Bemerkung des Verkäufers überhaupt nicht ernst auf. 132. Den sie wirklich hat. 133 Und der Käufer nur wegen eines Fehlers zurücktreten will, indem er sagt, er habe die Verallgemeinerung nicht ernst genommen u. geglaubt, dass ihr gerade dieser Fehler nicht anhafte. 134. Das vereinbarte Gewicht. 135. Wenn das Tier zu Schaden gekommen ist. 136. Die Gerste, die spezifisch leichter ist, hat ein grösseres Volumen, u. dies erhöht die Belastung des Tiers. 137. 1 Lethekh 15 Seah, 1 S. 6 Kab. 138. In gleichem Volumen von geringerem Gewicht. 139. Falls er das Tier zum Transport der vereinbarten Getreideart benutzt hat 140. Wenn man sie zum Transport eines Lethekh gemietet hat.

גמ׳ א״ר איתמר אביי אמר קשה במשאוי תנן
רבא אמר קשה כמשאוי תנן אביי אמר קשה במשאוי
תנן נפחא כי תקלא יאי מוסיף שלשה קבין חייב
רבא אמר קשה כמשאוי תנן תקלא כי תקלא נפחא
חזי תוספת תנן והכא יתיר המדה והביא יתיר
שעורים פטור ואם הוסיף על משאו חייב כיצד יאי
שלשת קבין רא באה עלה קתני וכמה יוסיף
על משאו ויהא חייב כיצד אומר משים רבי מאיר
מאה תנאי שלשת קבין החמור הכי קאמר הכא
דלא שני חטין והביא חטין שעורין והביא שעורין
כמה יוסיף על משאו ויהא חייב כיצד אומר
משים רבי מאיר מאה תנאי שלשת קבין החמור תא
Col.b שמע להביא לתך חטים והביא שש עשרה שעורים
vbl. Sab. 52b חייב הא שלשת קבין פטור תיתמה אביי במתניתא
תני רבנן קב רבתי אדרים יתירה בזה הכפינה
שלשת בירים לבורני נהרדעי אמר מר קב רבתי אם
איתא דלא מצי בית כור דעת הוא לשדות אמר
אביי בשהבטו לאלתר רבא אמר אפילו תימא בשלא
הבטו לאלתר לאגרא יתירא רב אשי אמר הוא
סבור הרשא הוא דנקיט ליה בזה הכפינה שלשת

M 98 שלשה B 97 ואם הוסיף על משאו שלש M 96
והשין שעורין ושעורין כמה V 99 אדרים M 1 + לחמאי
ג׳ ם למקח ומטבר M 2 אי דלא M 3 — ב׳ הוא
M 6 M 4 – אפילו...לאלתר + B 5 לא צריכא אלא
כנסבור M 7 אדרים ליתיבה בזה לכפ אר ה.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Abajje sagte, es heisse: beschwerlich wie die Last; Raba sagte, es heisse: die Last beschwerlich macht. Abajje sagte, es heisse: beschwerlich wie die Last; das Volumen gleicht dem Gewicht, und wenn er drei Kab[142] hinzugefügt hat, so ist er ersatzpflichtig. Raba sagt, es heisse: die Last beschwerlich macht; das Gewicht bleibt unverändert, und das Volumen ist eine Hinzufügung[143]. — Es wird gelehrt: Einen Lethekh Weizen zu holen, und einen Lethekh Gerste geholt hat, so ist er ersatzfrei; wenn er aber die Last erhöht hat, so ist er ersatzpflichtig. Wahrscheinlich doch um drei Kab!? — Nein, um eine Seah. — Hierzu wird ja aber gelehrt: um wieviel muss er sie erhöht haben, um ersatzpflichtig zu sein? Symmachos sagte im Namen R. Meírs, um eine Seah bei einem Kamel, um drei Kab bei einem Esel!? — Er meint es wie folgt: um wieviel muss er, falls er nicht geändert, wenn er ihn zu Weizen gemietet und Weizen geholt, zu Gerste gemietet und Gerste geholt hat, [die Last] erhöht haben, um ersatzpflichtig zu sein? — Symmachos sagte im Namen R. Meírs, um eine Seah bei einem Kamel, um drei Kab bei einem Esel. — Komm und höre: Einen Lethekh Weizen zu holen, und sechszehn [Seah] Gerste geholt hat, so ist er ersatzpflichtig. Demnach ist er ersatzfrei, wenn drei Kab[144]!? Abajje erklärte: Gestrichen[144].

Die Rabbanan lehrten: Ein Kab[145] bei einem Lastträger, eine Artabe[146] bei einem Kahn, ein Kor bei einem Schiff, drei Kor bei einer grossen Liburne.

Der Meister sagte: Ein Kab bei einem Lastträger. Wenn er [die Last] nicht tragen konnte, so ist er ja ein Mensch mit Verstand und sollte sie ablegen!? Abajje erwiderte: Wenn sie ihn sofort niederschlug. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, wenn sie ihn nicht sofort niederschlug, denn er spricht von der Lohnerhöhung[147]. R. Aši erwiderte: Er kann geglaubt haben, er sei von einer Schwäche befallen worden[148].

«Ein Kor bei einem Schiff, drei Kor bei einer grossen Liburne. R. Papa sagte:

141. Gerste, obgleich er zum Transport des spezifisch schwereren Weizens berechtigt war. 142. Wenn das Gewicht der Gerste dem des Weizens gleicht, so gilt das grössere Volumen als Hinzufügung, u. er ist ersatzpflichtig; wenn aber das Volumen der Gerste dem des zum Transport berechtigten Weizens gleicht, die Last also spezifisch leichter ist, so ist er bei einer Hinzufügung von 3 Kab nicht ersatzpflichtig. 143. Das Volumen gleicht also nicht dem Gewicht. 144. Ganz knapp gemessen; in diesem Fall ist er nur dann ersatzpflichtig, wenn er eine ganze Seah hinzugefügt hat. 145. Ueber das für seine Tragfähigkeit festgesetzte Mass gilt als übermässige Belastung; bei einem dadurch erfolgten Unfall ist der Urheber verantwortlich. 146. Richt. in and. Codices אדרב, persisches Getreidemass, nach RšJ. gleich 1 Lethekh. 147. Für die übermässige Last u. nicht von der Verantwortlichkeit bei einem dadurch entstandenen Unfall. 148. Die später schwinden wird, u. legte sie deshalb nicht ab.

כורין לבורני גדולה אמר רב פפא שמע מינה סתם כפינות בת תלתין כורין למאי נפקא מינה למקח ומכר׃

[vi] לֹ האומנין שומר שכר הן וכולן שאבדו של את שלך והבא מעות שומר חנם שמור לי ואשמור לך שומר שכר שמור לי ואביר לי הנח לפני [vij] שומר חנם׃ הלוהו על המשכון שומר שכר רבי יהודה אומר הלוהו מעות שומר חנם הלוהו פירות שומר שכר אבא שאול אומר ראשי אדם להשכיר משכנתי של עני להיות פיסק והולך עלי מפני שהוא במשכון אבודה׃

גמ׳׃ ליתא מתניתין דלא כרבי מאיר דתניא Bq.45b57b Bm.93a95b Seb.49b שומר ביצד משלם רבי מאיר אומר בשומר חנם רבי יהודה אומר בשומר שכר אפילו תימא רבי מאיר בהחיא הנאה דקא שביק בולי עלמא ואגיר ליה לדידיה הוי עילויה שומר שכר אי הכי שיכר נמי בהחיא הנאה דקא שביק בולי עלמא ומגר ליה לדידיה הוי עילויה שומר שכר אלא אפילו תימא רבי מאיר בהחיא הנאה דקא יהיב ליה טפי פודתא הוי עילויה שומר שכר שיכר נמי מי לא עסקינן דקא מישוי ליה טפי פודתא אלא אפילו תימא רבי מאיר בהחיא הנאה דתפשי ליה אאגריה דלא בעי למיעל ולמיפק אזוזי הוי עלויה שומר שכר איבעית אימא ברמחלף רבה בר אבוה ותני שומר ביצד משלם רבי מאיר אומר בשומר שכר רבי יהודה

M 7 שומרי | M 8 מותר לאדם | M 9 פיחת עלו והולך מפ׳ | M 10 תנן כתמא דלא | M 11 יהיב | M 12 א ת ר ם | M 13 דבי מני ליה | M 14 אבו שו׳ מי | M 15 אלא...שכר.

GELTEN ALLE HANDWERKER[151] ALS LOHNHÜTER; ALLE GELTEN SIE ABER, WENN SIE GESAGT HABEN: NIMM DAS DEINIGE UND HOLE DAS GELD, ALS UNBEZAHLTE HÜTER. [SAGT JEMAND:] HÜTE MIR UND ICH HÜTE DIR, SO GILT ER ALS LOHNHÜTER. [SAGTE JEMAND ZU EINEM:] HÜTE DAS, UND ERWIDERTE DIESER: LEGE ES VOR MICH HIN, SO GILT ER ALS UNBEZAHLTER HÜTER. WER EINEM AUF EIN PFAND GEBORGT HAT, GILT ALS LOHNHÜTER[152]. R. JEHUDA SAGT, BORGTE ER IHM GELD, SO GILT ER ALS UNBEZAHLTER HÜTER[153], BORGTE ER IHM FRÜCHTE, SO GILT ER ALS LOHNHÜTER[154]. ABBA-ŠAÚL SAGT, MAN DÜRFE DAS PFAND EINES ARMEN VERMIETEN, UM [DIE SCHULD] ZU AMORTISIREN, DENN DIES IST EBENSO ALS LIEFERE MAN VERLORENES AB.

GEMARA. Unsre Mišnah vertritt nicht die Ansicht R. Meírs, denn es wird gelehrt: der Mieter ist ersatzpflichtig, wie R. Meír sagt, gleich einem unbezahlten Hüter[155], und wie R. Jehuda sagt, gleich einem Lohnhüter[156]. — Du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Meírs vertrete, denn dafür, dass er jeden anderen überging und die Arbeit ihm überlassen hat, ist er Lohnhüter. — Demnach sollte doch auch der Mieter, dafür dass [der Eigentümer] jeden anderen überging und ihm vermietete, Lohnhüter sein!? — Vielmehr, du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Meírs vertrete, denn dafür, dass er ihm etwas mehr[157] gibt, ist er Lohnhüter. — Auch bei dem Mieter kann es sich ja um den Fall handeln, wenn er ihm etwas mehr gibt!? — Vielmehr, du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Meírs vertrete, denn dafür, dass er für seinen Lohn [ein Pfand] in der Hand hat und nicht nach seinem Geld ein- und auszugehen braucht, gilt er als Lohnhüter. Wenn du aber willst, sage ich: wie es Rabba b. Abuha umwechselt und lehrt: der Mieter ist ersatzpflichtig, wie R. Meír sagt, gleich einem Lohnhüter, und wie R. Jehuda sagt, gleich einem unbezahlten Hüter.

149. Ein Dreissigstel gilt als übermässige Hinzufügung. 150. Ein gewöhnliches Schiff muss dies tragen können. 151. Akkordarbeiter, die den defekten Gegenstand, bezw. das Material ins Haus erhalten. 152. Für das Pfand; der Lohn besteht in der Ausübung des Gebots. 153. Die Ausübung eines Gebots gilt nicht als Lohn. 154. Er hat einen Nutzen, denn die Früchte können bei ihm verfaulen. 155. Der für Diebstahl u. Abhandenkommen nicht verantwortlich ist. 156. Da die Sache sich bei ihm zu seinem Nutzen befindet, obgleich er dafür bezahlt; der Handwerker gleicht diesbezüglich einem Mieter: er hält die Sache zu seinem Nutzen, erhält aber keinen Hütelohn. 157. Bein einem Akkordarbeiter kann der Lohn nicht genau bemessen werden u. er wird ein wenig nach oben abgerundet.

אימר בשימר הנכו יכולן שאמרו טול את שלך והבא
בעית שימר הנכו תנן התם אמר לו שיאל שלח Bm.98b
ושלחה ומתה היוב יכן בשעה שמהוהרה אמר רפרם
בר פפא אמר רב הסדא לא שני אלא שהחזירה
בתוך ימי שאילתה אבל לאחר ימי שאילתה פטור
מיתיב רב נחמן בר פפא וכולן שאמרו טול את שלך
והבא בעית שומר הנם "הא[16] נמרתיו שומר שכר לא Fol.81a
"הא הבא בעית וטול את שלך שומר שכר אבל
נמרתיו באי שומר הנם[17] אי הכי אדתני[18] וכולן שאמרו
טול את שלך והבא בעית שומר הנם נשמעינן
נמרתיו יכל שכן טול את שלך טול את שלך
אצטריכא ליה כרקא דעתך אמינא שומר הנם נמי
לא הוי קמשמע ן איבא דאמרי אמר רב נחמן בר
פפא אף אנן נמי תנינא וכולן שאמרו טול את
שלך והבא בעית שומר הנם בזאי לאי הוא הדין
[19]נמרתיו לא טול את שלך שאנין הנא[20] בר בר
מריכר קמיה דרבינא רמי מתניתין אהדדי ומישני
תנן וכולן שאמרו טול את שלך והבא בעית שומר
הנם והוא הדין נמרתיו ורבינהי אמר לי שיאל

P 16 נמרתי M 17 תומא הא נמרתיו ש ש אלא אומא הבא
M 18 א ה M 19 וכולן שאמ M 20 מר
M 21 רבי מתני קמיה דרבינא ומישני

Alle gelten sie aber, wenn sie gesagt haben: nimm das deinige und hole Geld, als unbezahlte Hüter. Dort wird gelehrt: Wenn der Entleiher zu ihm gesagt hat: sende sie[159] mir, und er sie gesandt hat und sie verendet[160] ist, so ist er ersatzpflichtig[161]; dasselbe gilt auch von der Rückgabe[162]. Raphram b. Papa sagte im Namen R. Hisdas: Dies gilt nur von dem Fall, wenn er sie innerhalb der Leihzeit zurückgegeben hat, wenn aber nach Ablauf der Leihzeit, so ist er ersatzfrei[163]. R. Nahman b. Papa wandte ein: Alle gelten sie aber, wenn sie gesagt haben: nimm das deinige und hole Geld, als unbezahlte Hüter[164]; demnach gelten sie, wenn sie nur gesagt haben: ich bin fertig, als Lohnhüter[165]!? Nein, wenn: hole Geld und nimm das deinige, so gelten sie als Lohnhüter[166]. Weshalb lehrt er demnach, wenn sie, falls sie nur gesagt haben: ich bin fertig, als unbezahlte Hüter gelten, dass wenn sie gesagt haben: nimm das deinige und hole Geld, sie als unbezahlte Hüter gelten, sollte er doch den Fall lehren, wenn sie gesagt haben: ich bin fertig, und selbstverständlich wäre dies von dem Fall, wenn sie gesagt haben: nimm das deinige!? — Der Fall, wenn sie gesagt haben: nimm das deinige, ist nötig; man könnte glauben, sie gelten dann nicht einmal als unbezahlte Hüter[167], so lehrt er uns. Manche lesen: R. Nahman b. Papa sagte: Auch wir haben demgemäss gelernt: Alle gelten sie aber, wenn sie gesagt haben: nimm das deinige und hole Geld, als unbezahlte Hüter; wahrscheinlich gilt dies auch von dem Fall, wenn sie nur gesagt haben: ich bin fertig. — Nein, anders ist es, wenn er gesagt hat: nimm das deinige.

Hona Mar b. Meremar wies Rabina auf den Widerspruch zwischen diesen beiden Lehren hin und erklärte es auch. Es wird gelehrt, dass sie alle, wenn sie gesagt haben: nimm das deinige und hole Geld, als unbezahlte Hüter gelten, und dasselbe gilt wahrscheinlich auch von dem Fall, wenn sie gesagt haben: ich bin fertig[168], und dem widersprechend wird gelehrt, dass wenn der Entleiher zu ihm[169] ge-

158. Dem Verleiher. 159. Die Kuh, die er ihm leihen will. 160. Während der Ueberführung, bevor sie der Entleiher empfangen hat. 161. Sobald der Bote sie in seinem Auftrag in Empfang nahm, ging sie in seinen Besitz über. 162. Wenn sie während der Ueberführung, bevor sie der Eigentümer empfangen hat, verendet ist; hatte der Eigentümer dies beauftragt, so ist der Entleiher ersatzfrei, wenn aber nicht, so ist er ersatzpflichtig. 163. Selbst wenn sie im Besitz des Entleihers verendet ist, da er dann nicht mehr Entleiher ist. 164. Er hat also bekundet, dass er den Gegenstand nicht mehr bewachen will. 165. Wenn er nicht bekundet hat, dass er die Sache nicht weiter bewachen will, bleibt das bisherige Verhältnis bestehen; dasselbe sollte auch hinsichtlich des Entleihers gelten. 166. Wenn er ausdrücklich bekundet hat, dass er die Sache als Pfand für seinen Arbeitslohn zurückhalten will; wenn er aber nichts bekundet, sondern nur dem Eigentümer mitteilt, dass die Sache fertig ist, so wird er unbezahlter Hüter. 167. Da er ausdrücklich bekundet hat, dass er die Sache nicht mehr in seinem Besitz haben will. 168. Wenn er dies dem Eigentümer mitteilt u. sich weiter nicht äussert, hört seine Eigenschaft als Lohnhüter auf.

sagt hat: sende sie mir, und er sie gesandt hat und sie verendet ist, er ersatzpflichtig sei, und dasselbe gelte auch von der Rückgabe[169]!? Und er erklärte es: Raphram b. Papa sagte im Namen R. Ḥisdas, dies gelte nur von dem Fall, wenn er sie innerhalb der Leihzeit zurückgegeben hat, wenn aber nach Ablauf der Leihzeit, so ist er frei.

Sie fragten: Frei von [der Haftbarkeit] eines Entleihers[170] und ersatzpflichtig gleich einem Lohnhüter oder gilt er auch nicht als Lohnhüter? Amemar erwiderte: Es ist einleuchtend, dass er frei von [der Haftbarkeit] eines Entleihers und ersatzpflichtig gleich einem Lohnhüter ist, denn da er einen Nutzen hatte, gewährt er einen solchen[171]. Uebereinstimmend mit Amemar wird auch gelehrt: Wenn jemand Geräte bei einem Handwerker gekauft hat, um sie seinen Schwiegereltern zu überreichen, und zu ihm gesprochen hat: wenn sie mir diese abnehmen, so bezahle ich dir den Preis, wenn aber nicht, so bezahle ich dir den Dankeswert[172], und sie beim Hinbringen von einem Unfall betroffen worden sind, so ist er ersatzpflichtig[173], wenn aber beim Rückbringen, so ist er ersatzfrei, weil er dann nur als Lohnhüter gilt.

שלח ושלחה ומתה חייב ובן[22] בשעה שמהזירה ומשני אמר רפרם בר פפא אמר רב חסדא לא שנו אלא [23]שהחזיר בתוך ימי שאילתה אבל לאחר ימי שאילתה פטור: איבעיא להו פטור מישואל והייב [24]בשומר שכר או דלמא [25]שומר שכר נמי לא הוי אמר אמימר מסתברא פטור מישואל והייב [26]בשומר שכר תיאל ונחנה מהנה תוה תניא כוותיה דאמימר Ned. 31b [26]חלוקה בלים מכית האימן[27] לשמרן לבית חביו ואמר לו אם מקבלין אותן ממני אני נותן לך דמיהן ואם לאו אני נותן לך לפי טיבת הנאה שבהן ונאנסו בהליכה חייב בחזירה פטור מפני שהוא בנושא שכר: [28]התוא גברא[28] דזבין ליה המיא לחבריה אמר ליה קא ממטינא ליה לדוכתא פלוני אי מיזדבנא מישב ואי לא מהדרנא ליה נהליך אזל ולא אזדבנא וכחדי דקא אתא אתנים אתא לקמיה דרב נחמן חייביה איתיביה רבה לרב נחמן נאנסו בהליכה חייב ובחזרה פטור מפני שהוא בנושא שכר אמר ליה הזרה דהאי הליכה היא[30] באי טעמא כברא הוא בחזירתו אילו אישבח לזבוניה[31] מי לא זבנה: שמור לי ואשמור לך שימר שכרי: [32]ואמאי שמירה בבעלים היא אמר רב Bb. 43b

M 25 בשומר | B 24 שהחזירה | M 23 בשעת | P 22
M 28 וישמרן | M 27 חמוטל | M 26 פטור לגמרי אמר
רא ל לחבריה הב לי חמרך איזיל איזבניה אפשר דמישכחנא למיזבן
אזל לא אשכח לזבוני כי קא חדר איתנס | M 29 מיפני...
שכר | M 30 מאי...בחזירתו | M 31 אכבא דביתא מי
לא מזבן ליה.

Einst verkaufte jemand einen Esel an seinen Nächsten und dieser sprach zu ihm: Ich will ihn nach jenem Ort hinbringen; wenn ich ihn da verkaufen kann, so ist es recht, wenn aber nicht, so gebe ich ihn dir zurück. Darauf ging er da hin und verkaufte ihn nicht, und bei der Rückkehr ereignete sich ein Unfall. Als er darauf vor R. Naḥman kam, verurteilte er ihn. Rabba wandte gegen R. Naḥman ein: und sie beim Hinbringen von einem Unfall betroffen worden sind, so ist er ersatzpflichtig, und wenn beim Rückbringen, so ist er ersatzfrei, weil er dann nur als Lohnhüter gilt!? Dieser erwiderte: Bei diesem gleicht das Rückbringen dem Hinbringen; dies ist einleuchtend; würde er ihn denn, wenn er Gelegenheit hätte, ihn auf der Rückkehr zu verkaufen, nicht verkauft haben?

HÜTE MIR UND ICH HÜTE DIR, SO GILT ER ALS LOHNHÜTER. Weshalb denn, dies ist ja eine Hütung im Beisein[174] des Eigentümers[175]!? R. Papa erwiderte: Wenn er zu ihm

169. Nach der Auffassung des Fragenden, nach Ablauf der Leihzeit, (was der Mitteilung: ich bin fertig gleicht,) demnach hört seine Eigenschaft als Entleiher nicht auf. 170. Der auch bei einem vis major ersatzpflichtig ist. 171. Die Haftbarkeit eines Lohnhüters zu übernehmen. 172. Den Wert der Dankbarkeit der Schwiegereltern für die erwiesene Aufmerksamkeit. 173. Da er die Sachen an sich gezogen u. einen Preis vereinbart hat, so verbleiben sie in seinem Besitz, bis es sich herausstellt, dass er sie nicht kauft. 174. Der Eigentümer der gestohlenen Sache stand zur Zeit des Diebstahls im Dienst des Hüters, da er ihm seine Sache zu hüten hatte. 175. In einem solchen Fall sind alle 4 Hüter (cf. Bd. vij S. 788 Z. 1 ff.) ersatzfrei.

בפא דאמר ליה שמור לי היום ואשמור לך למחר:
תנו רבנן שמור לי ואשמור לך השאילני ואשאילך
שמור לי ואשאילך השאילני ואשמור לך בולן נעשו
שומרי שכר זה לזה ואמאי שמירה בבעלים היא
אמר רב בפא דאמר ליה שמור לי היום ואשמור
לך למחר: הנהו אהלוי דבל יומא הוה[176] אפי להו
חד ביניהו ההוא יומא אמרו ליה לחד ביניהו זיל
אפי לן אמר להו נטרו לי גלימאי[177] אדאתא פשעו
בה ואגנוב אתו לקמיה דרב בפא חייבינהו אמרו
ליה רבנן לרב בפא[178] אמאי פשיעה בבעלים[179] היא
אבסוק לכוך איגלאי מילתא[180] דההיא שעתא שברא
הוה קא שתי תניהא רמאן דאמר פשיעה בבעלים 8m.95a-97a
פטור[181] מישום הכי אבסוק אלא רמאן דאמר[182] חייב
אמאי אבסוק אלא ההוא יומא יאי דידיה הוה
[183]ואמרו ליה לדידיה זיל אפי לן את[184]ואמר להו
בההוא אגרא דקא אפינא לכו נטורו גלימאי[185] עד Col.b
דאתא אגנוב[186]אתא לקמיה דרב בפא חייבינהו אמרו
ליה רבנן לרב בפא תא[187]שמיעה בבעלים היא אבסוק
לכוך איגלאי מילתא[188]דההיא שעתא שברא הוה
שתי:[189]תנהו בי תרי דהוו קא מכנו באודהא חד
אריך יהד גוצא אריבא רכיב חמרא והוה ריח כדינא
גוצא ביכבי כרכלא וקא מכני[190]אכרעיה[191]בי מטו
[192]לנהרא שקליה לכרכליה[193]אותביה עילויה הטרא
ושקליה לכדוניה דההוא ואיכבי ביה שטפוה מיא

M 32 אזיל הך מיניהו אפי ריח לחבריה יומא חד אמרו ליה
M 33 ארשתא M 34 והא פשי P 35 הו
M 36 דשכרא הוה שתי M 37 ביש ח איכ M 38
פשיעה בבעלים חייב מאי איכא למימר אלא M 39 דחבריה
הוה וא"ל בההוא הנאה דקא אזלינא אפינא רבו נטרו לי גלימאי
לא פשעו בו ואגנוב ולאו פשיעה הואי אלא גניבה הואי אתא
P 40 דאמר B 41 אתו M 42 גניבה M 43
דשיכרא || M 44 ההוא גוצא ואריבא דהוו קאזלי באורחא אריבא
מכסי כדינא ורכיב חמרא גוצא B 45 בכי M 46 —
בי || M 47 עירקבא דמיא שקליה גוצא לכרכליה אותביה
אחמריה דהיאך ושקליה לכדוניה איכבי מטו מיא שטפי לכדוני
B 48 ואותביה עילוי.

gesagt hat: hüte du mir heute und ich hüte dir morgen.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte jemand zu einem:] hüte mir und ich hüte dir, leihe mir und ich leihe dir, hüte mir und ich leihe dir, leihe mir und ich hüte dir, so gelten sie gegen einander als Lohnhüter. — Weshalb denn, dies ist ja eine Hütung im Beisein des Eigentümers!? R. Papa erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat: hüte mir heute und ich hüte dir morgen.

Einst waren Aloehändler, von denen jeder an einem bestimmten Tag buk[176]. Eines Tags sprachen sie zu einem von ihnen: geh, backe für uns. Da erwiderte er ihnen: Bewachet inzwischen mein Gewand. Als er zurückkam, hatten sie eine Fahrlässigkeit begangen, und es war gestohlen worden. Darauf kamen sie vor R. Papa und er verurteilte sie. Die Jünger sprachen zu R. Papa: Weshalb denn, dies ist ja eine Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers!? Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, dass er in jener Stunde Rauschtrank getrunken hatte[177]. — Erklärlich ist es, dass er verlegen war, nach demjenigen, welcher sagt, man sei bei einer Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers ersatzfrei, weshalb aber war er verlegen nach demjenigen, welcher sagt, man sei ersatzpflichtig!? — Vielmehr, es war nicht sein Tag, und jene sagten zu ihm, dass er für sie backe; da erwiderte er ihnen: Als Belohnung dafür, dass ich für euch backe, hütet[178] mir mein Gewand. Als er zurückkam, war es gestohlen[179] worden. Darauf kamen sie vor R. Papa und er verurteilte[180] sie. Die Jünger sprachen zu R. Papa: Es war ja eine Hütung im Beisein des Eigentümers!? Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, dass er in jener Stunde Rauschtrank getrunken hatte.

Einst befanden sich zwei Leute auf der Reise, einer war gross und der andere war klein; der grosse ritt auf einem Esel und hatte ein Laken, und der kleine hatte eine Kutte an und ging zu Fuss. Als sie an einen Strom herankmen, zog er seine Kutte aus[181], legte sie auf den Esel und nahm das Laken des anderen und bedeckte sich damit; da schwemmte das Wasser das Laken fort. Darauf kamen

176. Bereitete die Spezereien. 177. Er hatte noch nicht die Arbeit angetreten u. stand nicht in ihrem Dienst. 178. Sie waren also Lohnhüter. 179. Nicht durch Fahrlässigkeit. 180. Weil sie Lohnhüter waren. 181. Damit sie sich nicht mit Wasser vollsauge.

sie vor Raba und er verurteilte ihn. Die Jünger sprachen zu Raba: Weshalb denn, dies ist ja ein Leihen im Beisein[182] des Eigentümers!? Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, dass er ohne dessen Wissen genommen und ohne dessen Wissen hingelegt hatte.

Einst vermietete jemand seinem Nächsten einen Esel und sprach zu ihm: Geh nicht den Weg am Strom Peqod, wo Wasser vorhanden ist, sondern geh den Weg von Naraš, wo kein Wasser vorhanden ist; er aber ging den Weg am Strom Peqod und der Esel verendete. Als er zurückkam, sprach er: Ich ging zwar den Weg am Strom Peqod, aber da war kein Wasser vorhanden. Da sprach Raba: Er hat keine Ursache zu lügen, denn wenn er wollte, könnte er sagen, er sei den Weg von Naraš gegangen. Abajje sprach zu ihm: Wo Zeugen vorhanden sind, sagen wir nicht, er habe keine Ursache zu lügen.

[SAGTE JEMAND ZU EINEM:] HÜTE DAS, UND ERWIDERTE DIESER: LEGE ES VOR MICH HIN, SO GILT ER ALS UNBEZAHLTER HÜTER. R. Hona sagte: Wenn er ihm erwidert hat: lege es vor dich hin, so gilt er weder als unbezahlter noch als Lohnhüter. Sie fragten: Wie ist es, wenn er nur gesagt hat: lege es hin? — Komm und höre: Hüte das, und erwiderte dieser: lege es vor mich hin, so gilt er als unbezahlter Hüter; demnach ist er, wenn er dies nicht gesagt hat, überhaupt nichts. — Im Gegenteil, R. Hona sagte, dass wenn er erwidert hat: lege es vor dich hin, er weder als unbezahlter noch als Lohnhüter gelte, demnach gilt er, wenn er dies nicht gesagt hat, als unbezahlter Hüter!? Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. — Es wäre anzunehmen, dass hierüber Tannaím streiten: Hat er es[183] mit Befugnis hineingebracht, so ist der Eigentümer des Hofs[184] ersatzpflichtig. Rabbi sagt, in allen Fällen sei er nur dann ersatzpflichtig, wenn er die Bewachung übernommen hat[185]. Wieso denn, vielleicht sind die Rabbanan dieser Ansicht nur hinsichtlich eines Hofs, der zur Bewachung bestimmt ist, und wenn er zu ihm gesagt hat, dass er es hineinbringe, so heisst dies: bring es hinein und ich werde es bewachen; auf der Strasse aber, die nicht zur Bewachung bestimmt ist, heisst

לכדעתיה אתא לקמיה דרבא חייביה אמרי ליה לרבא לאמאי שאיל בבעלים היא אבסיק אנפשיה אלאי מידתא דבלא דעתיה שקליה וברא דעתיה אותביה׃ תהוא גברא דאגר ליה חמרא להדרית אגר ליה חזי לא תיזול באורחא דנהר פקוד דאיבא ליא זיל באורחא דגרש דליבא ליא אזל באורחא דנהר פקוד וצית חמרא כי אתא אגר אין באורחא דנהר פקוד אזלי ומיחי ליבא ליא אגר ליה רבא מה ליה לשקר אי בעי אגר ליה אנא באורחא דגרש אזלי אגר ליה אבעי מה לי לשקר במקום עדים לא אמרינן׃ שמיר לי יאמר לו הנח לפני שומר חנם׃ אמר רב חנא אמר רי הנח לפניך אינו לא שיומר חנם וליא שומר שכר איכעיא ליה חנח כתבא ליאי תא שמע שמיר לי ואמר לו הנח לפני שומר חנם הא כתבא וליא כלום אדרבה מהאמר רב חנא הנח לפניך הוא דאיני ליא שומר חנם וליא שומר שכר הא כתבא שומר חנם הוי אלא מהא ליבא לישמע מינה ליבא כתבאי אם הכנים בדשות בעל הבר חוב רבי אומר בכרם אינו חוב עד שיקבל עליו בעל חבות לשמור ליבאי דלבא עד באן לא קאמרי רבנן התם אלא בחבר דבת נטורי הוא וכי קאמר ליה עייר עיור דאינטר לך קאמר ליה אבל הבא שוקא לאו בר נטורי הוא אנה יתיב

M 49 — אבאי P 50 דבלאו M 51 שקל וכר ד אגר M 52
חזי M 53 — וליא חזי ליא M 54 אתא לקמיה דרבא אמר
ליה אין באורחא דנ׳ פ אזלי וליא חזי ליא אמר רבא M 55
אנא M 56 + שמור לי ו M 57 — הנח M 58 לא
יש ר וליא יש יש אדרבה M 59 פשיר עד M 60 דבר
M 61 מאי לאו בהא קמפלגי דמר בבר בכתבא מיקבל עליה
נטירותא ומ ם בכתבא לא מיקבר עליה נטירותא M 62 +
דבכתבא מיקבל עליה נטירותא M 63 נטירותא M 64 ואינטר
M 65 — הבא M 66 + ד M 67 הוא.

182. Während der eine das Laken anhatte, war der andere in seinem Dienst, indem er für ihn die Kutte führte. 183. Alle Welt weiss, dass da wol Wasser vorhanden ist. 184. Sein Rind in einen fremden Hof; cf. ob. S. 170 Z. 5 ff. 185. Wenn sein Rind es niedergestossen hat. 186. Hierbei erteilte ihm der Eigentümer Erlaubnis zum Hineinbringen des Tiers in seinen Hof. u. dies gleicht dem in Rede stehenden Fall, wenn der andere nur erwidert hat: lege hin.

נטר "קאמר ליה אי נמי עד כאן לא קאמר רבי
התם אלא בחצרו דלעולמי רשותא "קא בעי למשקל
מיניה ובי יהיב ליה רשותא לעולמי תיב ונטר רך
קאמר ליה אבר הכא הנח ואנא מנטרנא קאמר ריה
ראי סלקא דעתך הנח ותיב ונטר קאמר ריה אי
לאותבה רשותא בעי למשקל מינייהו הלוהו על
המשכון שומר שכרו ליטא מיתניתין דלא כרבי
אליעזר דתניא הבילה את הבירו על המשכון ואבד Sec 43b
המשכון ישבע ויטול משיתי דברי רבי אליעזר רבי
עקיבא אומר יכיל ליסר לו בדים הלויתני אלא על
המשכון אבד המשכון אבדי משיתיך אבד תלוהו
אלא זו בשומר "תניא ר' משכון עליהם דברי הכל
אבד המשכון אבדי משיתי אפילו תימא דרבי אליעזר
דלא קשיא כאן שמשכנו בשעת "הלוואתו כאן שמשכנו
שלא בשעת "הלוואתו והא אידי ואידי תלוהו על Fol.82a
המשכון קתני אלא לא קשיא כאן שתלוהו מעות
כאן שהלוהו פירות והא מדקתני סיפא רבי יהודה
אומר הלוהו מעות שומר הנם תלוהו פירות שומר
שכר מכלל דלתנא קמא לא שני ליה בולה רבי
יהודה היא והכי קתני מיהכיא יהבי קתני תלוהו על
המשכון שומר שכר בנמה דברים אמורים שהלוהו
פירות אבל הלוהו מעות שומר הנם שרבי יהודה
אומר הלוהו מעות שומר הנם הלוהו פירות שומר
שכר אי הכי "קמה ליה מתניתין דלא כרבי עקיבא

B 68 + לך M 69 בעי ואל כי יהבי ליך רשותא
M 70 אי כ ד התם נטר ליך קא ל אנוחי רשותא בעי מיניה
M 71 א ל ר ע יבול M 72 + ועכשיו ש M 73 וגיטן P 74 הלואתן, M מתן מעות M 75 הנח ליה דלא,

dies: lege es hin und bewache es dir. Oder auch, Rabbi ist dieser Ansicht nur dort, bei einem Hof, weil er zum Hineinbringen der Befugnis bedurfte, und wenn jener ihm die Befugnis zum Hineinbringen erteilt hat, so heisst dies: geh und bewache es dir; hierbei aber heisst dies: lege es hin und ich werde es bewachen, denn zum Hinlegen brauchte er ja keiner Erlaubnis.

WER EINEM AUF EIN PFAND GEBORGT HAT, GILT ALS LOHNHÜTER. Es wäre anzunehmen, dass unsre Mišnah nicht die Ansicht R. Eliêzers vertritt, denn es wird gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten auf ein Pfand geborgt hat und das Pfand verloren gegangen ist, so muss er, wie R. Eliêzer sagt, schwören[187] und er erhält sein Geld; R. Âqiba sagt, dieser könne zu ihm sagen: du hast mir ja nur auf ein Pfand geborgt, da nun das Pfand verloren gegangen ist, so hast du dein Geld verloren. Wenn aber jemand einem tausend Zuz auf einen Schuldschein geborgt und dieser ihm auch ein Pfand gegeben hat, so sind alle der Ansicht, dass wenn das Pfand verloren gegangen ist, er sein Geld verloren habe. — Du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Eliêzers vertrete, dennoch ist nichts einzuwenden, denn die eine [Lehre] spricht von dem Fall, wenn er von ihm das Pfand beim Borgen[188] und die andere spricht von dem Fall, wenn er es von ihm nicht beim Borgen genommen[189] hat. — Es heisst ja aber in beiden: auf ein Pfand geborgt[190]!? — Vielmehr, dies ist kein Einwand, denn die eine spricht von dem Fall, wenn er ihm Geld, und die andere, wenn er ihm Früchte[188] geborgt hat. Im Schlußsatz heisst es ja aber: R. Jehuda sagt: borgte er ihm Geld, so gilt er als unbezahlter Hüter, borgte er ihm Früchte, so gilt er als Lohnhüter; demnach gibt es ja nach dem ersten Autor keinen Unterschied!? — Die ganze Lehre vertritt die Ansicht R. Jehudas, und zwar ist sie lückenhaft und muss wie folgt lauten: wer einem auf ein Pfand geborgt hat, gilt als Lohnhüter; dies nur wenn er ihm Früchte geborgt hat, wenn er ihm Geld geborgt hat, so gilt er als unbezahlter Hüter; R. Jehuda ist nämlich der Ansicht: borgte er ihm Geld, so gilt er als unbezahlter Hüter, borgte er ihm Früchte, so gilt er als Lohnhüter. — Demnach vertritt ja unsre Mišnah nicht die Ansicht R. Âqibas[191]!? — Das richtigste ist

187. Er ist nicht ersatzpflichtig, da er als unbezahlter Hüter gilt. 188. In diesem Fall sagt RE., dass er unbezahlter Hüter sei. 189. Sondern den Schuldner später durch das Gericht pfänden liess; in diesem Fall tat er es entschieden zu seinem Nutzen u. gilt auch nach RE. als Lohnhüter. 190. Er also das Pfand beim Borgen erhalten hat. 191. Während es bekannt ist, dass jede anonyme Lehre die Ansicht RÂ.s vertrete; cf. Bd. vij S. 359 Z. 7ff.

vielmehr, die Mišnah vertritt nicht die Ansicht R. Eliêzers.

Es wäre anzunehmen, dass sie über den Fall, wenn das Pfand nicht den Wert des Darlehns, also über die Lehre Šemuéls, streiten. Šemuél sagte nämlich: Wenn jemand seinem Nächsten tausend Zuz geborgt und dieser ihm einen Sichelstiel als Pfand gegeben hat, so sind, wenn der Sichelstiel verloren geht, die tausend Zuz verloren. — Wenn das Pfand den Wert des Darlehns nicht hat, ist keiner[192] der Ansicht Šemuéls, hier aber wird von dem Fall gesprochen, wenn es den Wert des Darlehns hat, und sie streiten über die Lehre R. Jiçhaqs. R. Jiçhaqs sagte nämlich: Woher, dass der Gläubiger das Pfand erwerbe[193]? — es heisst: [194]*Dir wird es als Rechtschaffenheit angerechnet werden,* und wenn er das Pfand nicht erwerben würde, wäre dies ja keine Rechtschaffenheit; hieraus, dass der Gläubiger das Pfand erwerbe[195]. Meinst du? R. Jiçhaq ist dieser Ansicht nur in dem Fall, wenn er von ihm das Pfand nicht beim Borgen genommen[196] hat, sagte er dies etwa auch von dem Fall, wenn er von ihm das Pfand beim Borgen erhalten hat!? — Vielmehr, in dem Fall, wenn er von ihm das Pfand nicht beim Borgen genommen hat, sind alle der Ansicht R. Jiçhaqs, sie streiten nur über den Fall, wenn er von ihm das Pfand beim Borgen genommen hat, und zwar streiten sie über den Hüter eines Funds[197]; es wird nämlich gelehrt: Der Hüter eines Funds gilt, wie Rabba sagt, als unbezahlter Hüter, und wie R. Joseph sagt, als Lohnhüter[198]. — Demnach streiten Tannaím über die Ansicht R. Josephs? Nein, hinsichtlich eines Fund-Hüters sind alle der Ansicht R. Josephs, und sie streiten vielmehr über den Fall, wenn der Gläubiger das Pfand benutzt[199]; einer ist der Ansicht, er übe durch das Borgen dennoch eine gottgefällige Handlung aus, somit gilt er als Lohnhüter; der andere ist der Ansicht, er übe dadurch keine gottgefällige Handlung aus, da er seinen eignen Nutzen bezweckt, somit gilt er als unbezahlter Hüter.

ABBA ŠAÚL SAGT, MAN DÜRFE DAS PFAND EINES ARMEN VERMIETEN, UM [DIE SCHULD] ZU AMORTISIREN; R. Hanan b. Ami sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha

אלא מחוסרתא ביתניתין דלא כרבי אליעזר: ליכא
בדלא שוי משכון שיעור זוזי ובדשמואל קא מיפלגי
דאמר שמואל האי מאן דאזופיה אלפא זוזי לחבריה Seb.43b
ואגח ליה קרא דמגלא עילוויהו אבד קרא דמגלא
אבדו אלפא זוזי אי בדלא שוי משכון שיעור זוזי
דכולי עלמא ליה לחי דשמואל והכא בדשוי שיעור
זוזי קא מיפלגי בדרבי יצחק דאמר רבי יצחק מנין Fes.31b Git.37a Qid.8b Seb.44a Dt.24,13
לבעל חוב שקונה משכון שנאמר ורק תחיה צדקה
אם אינו קונה משכון צדקה מנא ליה מבאן לבעל
חוב שקונה משכון תסברא איתיר דאמר רבי יצחק
במשכני שלא בשעת הלואתו אבל משכני בשעת
הלואתי מי אמר אלא משכני שלא בשעת הלואתו
כיון עלמא אית להו דרבי יצחק והכא במשכני
בשעת הלואתו ובשומר אבידה קא מיפלגי דאיתמר Ned.33b B.B.56b Tem.29a Seb.44a
שומר אבידה רבה אמר בשומר חנם רב יוסף אמר
בשומר שכר ליכא דרב ייקב תנאי היא לא בשומר
אבידה דכולי עלמא אית להו דרב ייקב והכא Col.b
במאי עסיק רמשכון קמיפלגי מר סבר מצוה קא
עביד שהלוהו יהיו שומר שכר ומר סבר לאו מצוה
קא עביד שלהנאתו ניתבין והיו שומר חנם: אמר
שאל איתיר ליה לאדם להשכיר משכוני של עני
להוות פדיה והילך: אמר רב חנן בר אמי אמר

M 76 עילוי M 77 רמז M 78 לא בדרא
M 79 מיבעי M 80 מעיין מיבאן M 81 ליכא
דר׳ תנאי היא M 82 היכא דמשכני M 83 במשכני
בשה ל׳ ו M 84 דמי M 85 דמר אית ליה דר׳
ומר לית ליה דר׳ M 86 בש א M 87 ושמור.

192. Nach RE ist der Gläubiger für das Pfand überhaupt nicht verantwortlich, u. nach RÂ. hat er nur das Pfand zu ersetzen. 193. Dass es vollständig in seinen Besitz übergehe u. er dafür verantwortlich sei. 194. Dt. 24,13. 195. Wenn man das Pfand dem Armen zur Benutzung gibt. 196. Dieser Ansicht ist auch RÂ. 197. Sondern ihn später pfänden liess von diesem Fall spricht die angezogene Schriftstelle. 198. Wenn jemand einen gefundenen Gegenstand aufbewahrt, bevor er ihn an den Eigentümer abliefern kann. 199. Die Ausübung des Gebots ist seine Belohnung; dasselbe gilt auch von dem, der ein Pfand aufbewahrt. 200. Und die Benutzung vergütet.

שמיאל הלכה כאבא שאיר יאך אבא שאול לא אמר אלא בטורא יפבר וקדדום הואיל ונפיש אנרייתו וזיטר בהתייתו׃

[VIII] מעבביר רבית מעותים למקום ישברה בן שומר חנם בין שומר שכר ישבע רבי אליעזר אומר זה וזה ישבע יתמיה אני אם יכולין זה וזה לישבע׃

גמ׳׳א. תנו רבנן המעביר רבית מעותיו למקום ישברה בן שומר חנם בין שומר שכר ישבע רבי מאיר רבי יהודה אומר שומר חנם ישבע נושא שכר ישלם רבי אליעזר אומר זה וזה ישבע ותמיה אני אם יכולין זה וזה לישבע למימרא דסבר רבי מאיר נתקל לאו פישע הוא והתניא נשברה כדו ולא כיסקו נפדה נמרו ילא העמידה רבי מאיר בתיוב בחוסקן וחכמים אומרים פטור מדעני אדם וחיוב בדיני שמים וקיימא לן דבנתקל פישע פליגי אמר רבי אליעזר תבדה מי ששנה זו לא שנה זו ואתא רבי יהודה למימר שומר חנם ישבע נושא שכר ישלם תאי בי דינית ותאי בי דינית ואתא רבי אליעזר למימר אין גמרא ברבי מאיר ומיתו תמיה אני אם יכולין זה וזה לישבע בשלמא שומר חנם משתבע דלא פשע כה אלא שומר שכר כאנאי משתבע בי לא פשע נמי שלומי

M 88 במר M 89 אחד ש ה ואחד M 90 — ד ר
P 91 מאיר ר יהודה אומר ש ה ישבע נושא שכר ישלם
M 92 לחב M 93 ותמיהני ותמה. M ותמיהני אם
M 95 בה M 96 חיבי. P 94 בולקה אם

ist nach Abba-Šaúl zu entscheiden. Aber Abba-Šaúl sagte es nur von einer Schaufel, einem Meissel und einer Axt, weil bei diesen der Gewinn bedeutend und die Abnutzung unbedeutend ist.

[VIII] WENN JEMAND EIN FASS VON EINEM ORT NACH EINEM ANDEREN UMGETRAGEN UND ES ZERBROCHEN HAT, EINERLEI OB EIN UNBEZAHLTER ODER EIN LOHNHÜTER, SO MUSS ER SCHWÖREN[201]. R. ELIÊZER[202] SAGTE: FREILICH MUSS SOWOL DER EINE ALS AUCH DER ANDERE SCHWÖREN, ES WUNDERT MICH ABER, WIESO DENN DER EINE ODER DER ANDERE SCHWÖREN SOLL.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand für seinen Nächsten ein Fass von einem Ort nach einem anderen umgetragen und es zerbrochen hat, einerlei ob ein unbezahlter oder ein Lohnhüter, so muss er schwören — Worte R. Meírs; R. Jehuda sagt, ein unbezahlter Hüter schwöre, ein Lohnhüter bezahle. R. Eliêzer[204] sagte: Freilich muss sowol der eine als auch der andere schwören, es wundert mich aber, wieso denn der eine oder der andere schwören soll. Demnach[205] wäre R. Meír der Ansicht, das Straucheln[206] wäre kein Verschulden, und dem widersprechend wird gelehrt: Wenn einem sein Krug zerbricht und er ihn nicht fortschafft, oder einem sein Kamel stürzt und er es nicht aufrichtet, so ist er nach R. Meír für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich; die Weisen sagen, er sei dem menschlichen Gericht gegenüber frei und dem himmlischen Gericht gegenüber schuldig, und es ist uns bekannt, dass sie darüber streiten, ob das Straucheln ein Verschulden sei!? R. Eleâzar erwiderte: Geteilt, wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht[207]. R. Jehuda aber sagt, ein unbezahlter Hüter schwöre, und ein Lohnhüter bezahle, der eine nach seiner Norm und der andere nach seiner Norm[208]. Hierzu sagte R. Eliêzer: Freilich gibt es eine Ueberlieferung nach R. Meír, es wundert mich aber, wieso denn der eine oder der andere schwören soll. Allerdings kann der unbezahlte Hüter schwören, dass er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe, was aber sollte der Lohnhüter schwören, auch wenn er daran keine Fahrlässigkeit begangen hat, muss er ja bezahlen!? Und auch bei einem unbezahlten Hüter ist dies nur

201 Dass es nicht durch Fahrlässigkeit geschehen ist. 202. Richt. [בן שמוע] אליעזר; cf. FRANKEL, *Hodegetica* p. 174. 203. Dies ist eine überlieferte Halakha. 204. In den kursirenden Ausgaben ist dieser Passus durch Doppelpunkte getrennt, als Zitat aus der Mišnah gekennzeichnet; wie aber aus der weiter folgenden Auslegung hervorgeht, gehört er zur Barajtha; vgl. jed. den Zusatz in Cod. M. 205. Wenn der Lohnhüter sich durch einen Schwur von der Ersatzleistung befreien kann. 206. Cf. S. 101 Z. 2ff. 207. Nach dem Autor unsrer Lehre ist RM. der Ansicht, das Straucheln gelte nicht als Verschulden. 208. Der Lohnhüter ist ersatzpflichtig, weil er es auch ohne Verschulden ist; der unbezahlte dagegen ist erzatzfrei.

בעי ואפילו שומר חנם דנמי התינח במקום מדרון
שלא במקום מדרון כי מצי משתבע דלא פשע
ואפילו במקום מדרון נמי התינח היכא דליבא דראיה Fol.83
אבל היכי דאיתא דאיה ניתי דאיה ונפטר דתניא
איסי בן יהודה אומר אין דאה שבעת ה׳ תהיה בין Ex.22,9,10
שניהם הא יש דיאה יביא דאיה ויפטר רבי חייא
בר אבא אמר רבי יוחנן שבועה זו תקנת חכמים
היא שאם אי אתה אומר כן אין לך אדם המועיד
חבית לחבירו במקום למקום היכי משתבע אמר
רבא שבועה שלא בכוונה שבדיעבד ואתא רבי יהודה
למימר שומר חנם ישבע נושא שכר ישלם האי
בדיעבד והאי בדיעבד ואתא רבי אלעזר למימר אין
גמרא ברבי מאיר ומיחו תמיה אני אם יכולים זה
וזה לישבע בשלמא שומר חנם משתבע שלא פשע
כה אלא שומר שכר אמאי משתבע כי לא פשע
נמי בעי שלומי ואפילו שומר חנם נמי הא תינח
במקום מדרון שלא במקום מדרון כי מצי משתבע
שלא פשע ואפילו במקום מדרון נמי הא תינח היכא
דליבא דאיה היכא דאיכא דאיה ניתי דאיה ויפטר
דתניא איסי בן יהודה איסר אין דאה שבעת ה׳
תהיה בין שניהם הא יש דיאה יביא דאיה ויפטר;
התוא גברא דהוה קא מעבר הביתא דהמרא

M 96 — נמי | M 97 היכי משמ ואפי M 98 עדים
היכא דאיכא עדים אמאי משתבע ניתי עדים וגפ במאן באכ׳
דתניא M 99 עדים | B 1 + ה. M אידהב א שבועה
M 2 עשה M 3 שבעב׳ | M 4 לחב׳ M 5
משבעינן ליה M 6 — ואתא...דתניא...ויפטר.

dann erklärlich, wenn es sich auf einer abschüssigen Stelle[209] befunden hatte, wieso aber kann er, wenn es sich auf einer nicht abschüssigen Stelle befunden hatte, schwören, dass er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe[210]!? Und auch wenn es sich auf einer abschüssigen Stelle befunden hatte, ist dies nur dann erklärlich, wenn keine Zeugen vorhanden sind, wenn aber Zeugen vorhanden sind, so müsste er doch Zeugen holen und [nur dann] frei sein[211]!? Es wird nämlich gelehrt: Isi b. Jehuda sagte:[212] *Wenn es niemand gesehen hat, so soll ein Eid beim Herrn zwischen ihnen entscheiden*; wenn es aber jemand gesehen hat, so muss er Zeugen holen und ist [nur dann] frei. R. Hija b. Abba erklärte im Namen R. Johanans: Dieser Eid[213] ist eine Bestimmung der Weisen, denn sonst würde kein Mensch für seinen Nächsten ein Fass von einem Ort nach einem anderen umtragen. — Was schwört er demnach[214]? Raba erwiderte: Ich schwöre, dass ich es ohne Absicht zerbrochen habe. R. Jehuda aber sagt, ein unbezahlter Hüter schwöre, und ein Lohnhüter bezahle, der eine nach seiner Norm und der andere nach seiner Norm. Hierzu sagte R. Eliêzer: Freilich gibt es eine Ueberlieferung nach R. Meír, es wundert mich aber, wieso denn der eine oder der andere schwören soll. Allerdings kann der unbezahlte Hüter schwören, dass er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe, was aber sollte der Lohnhüter schwören, auch wenn er keine Fahrlässigkeit begangen hat, muss er ja bezahlen!? Und auch bei einem unbezahlten Hüter ist dies nur dann erklärlich, wenn es sich auf einer abschüssigen Stelle befunden hatte, wieso aber kann er, wenn es sich auf einer nicht abschüssigen Stelle befunden hatte, schwören, dass er keine Fahrlässigkeit begangen habe!? Und auch wenn es sich auf einer abschüssigen Stelle befunden hatte, ist dies nur dann erklärlich, wenn keine Zeugen vorhanden sind, wenn aber Zeugen vorhanden sind, so müsste er doch Zeugen holen und [nur dann] frei sein!? Es wird nämlich gelehrt: Isi b. Jehuda sagte: *Wenn es niemand gesehen hat, so soll ein Eid beim Herrn zwischen ihnen entscheiden*; wenn es aber jemand gesehen hat, so muss er Zeugen holen und ist [nur dann] frei.

Einst trug jemand ein Fass um auf dem Vorplatz[215] von Mehoza und zerbrach

209. Das Fass kann ohne sein Verschulden fortgerollt u. zerbrochen worden sein. 210. Es kann ja nur durch sein Verschulden zerbrochen worden sein. 211. Und nicht durch einen Eid. 212. Ex. 23,9,10. 213. Dass er sich durch den Eid von der Ersatzleistung befreien kann; sonst aber ist RM. der Ansicht, dass das Straucheln als Verschulden gelte. 214. Wenn dies nach RM. als Verschulden gilt, so kann er ja nicht schwören, dass er daran keine Fahrlässigkeit begangen habe. 215. Eigentl. Vorstadt, Dorf.

בריסתקא דמחוזא ותברה ביזוא דמחוזא אתא לקמיה דרבא אמר ליה ריסתקא דמחוזא שביתי בה אינשי זיל אייתי ראיה ואיפטר אמר ליה רב יוסף ברית במאן באיבי אמר ליה אין באיבי וכבירא לן בוותיהו ההוא גברא דאמר ליה לחבריה זיל זבן לי ארבע מאה דני חמרא אזל זבן ליה לסוף אתא לקמיה אמר ליה זביני לך ארבע מאה דני חמרא ותקיפי להו אתא לקמיה דרבא אמר ליה ארבע מאה דני חמרא תקיפי קלא אית ליה למילתא זיל אייתי ראיה דמעיקרא כי מוכנת להו חמרא מעליא היה ואיפטר אמר ליה רב יוסף ברית במאן באיבי אמר ליה אין באיבי יכבירא לן בוותיהו אתקין רב חייא בר יוסף בבירא תני דדהו באגרא ואיתבר נשים פגעו"ברגלא משרם ברית מאי טעמא נפיש להד זיעתי לתרי קרים ראינם וקרוב לפשיעה ; רבה בר בר חנן תבריה ליה חנתו שקולאי הביתא דהבירא שקל לגלימייהו "אתו אמרו לרב אמר ליה הב להו גלימייהו אמר ליה דינא הכי אמר ליה אין למען תלך בדרך טובים יהב להו גלימייהו "אמרו ליה עניי אנן ומהתנן בולא יומא ובפנן ויתיר לן בידי אמר ליה זיל הב אגריתו אמר ליה דינא הכי אמר ליה "אין ואחות צדיקים תשמר׃

es an einem Vorsprung[216]. Als er darauf vor Raba kam, sprach dieser zu ihm: Auf dem Vorplatz von Mehoza sind viele Leute da; geh hole Zeugen[217], so wirst du frei sein. Da sprach sein Sohn R. Joseph zu ihm: Also nach Isi? Dieser erwiderte: Jawol, nach Isi, und wir sind seiner Ansicht.

Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Geh, kaufe für mich vierhundert Fass Wein. Da ging er und kaufte sie für ihn. Später kam er zu ihm und sprach: Ich habe für dich vierhundert Fass Wein gekauft und sie sind sauer geworden. Als er darauf vor Raba kam, sprach er zu ihm: Wenn vierhundert Fass Wein sauer werden, so wird dies bekannt; geh hole Zeugen, dass der Wein, als du ihn gekauft hast, gut war, sodann wirst du frei sein. Da sprach sein Sohn R. Joseph zu ihm: Also nach Isi? Dieser erwiderte: Jawol, nach Isi, und wir sind seiner Ansicht.

R. Hija b. Joseph ordnete in Sikhra an, dass diejenigen, die etwas mit einer Trage tragen und es zerbrechen, die Hälfte bezahlen müssen, weil es für einen zuviel und für zwei zu gering ist[218], somit einem Unfall und einem Verschulden gleich nahe ist, und wenn mit einer Traggabel, sie das ganze bezahlen müssen[219].

Einst zerbrachen Lastträger dem Rabba b. Bar-Hana[220] ein Fass Wein; da nahm er ihnen ihre Gewänder weg. Als sie darauf vor Rabh kamen, sprach er zu ihm: Gib ihnen ihre Gewänder zurück. Jener entgegnete: Ist dies das Gesetz? Dieser erwiderte: Jawol, es heisst:[221] *Damit du auf dem Weg der Guten wandelst.* Da gab er ihnen ihre Gewänder zurück. Darauf sprachen sie zu ihm: Wir sind arm und haben uns den ganzen Tag abgemüht; jetzt sind wir hungrig und haben nichts. Da sprach er zu ihm: Geh, bezahle ihnen ihren Lohn. Jener entgegnete: Ist dies das Gesetz? Dieser erwiderte: Jawol, es heisst:[221] *Und die Pfade der Gerechten sollst du beobachten.*

P. 7 בריסתקא. M — לחבריה M 8 — דיא פשעת ביה M 9 דחברית ואישתבדו היא אתא M 10 — כי M 11 להו זיל אייתי סהדי דכי ניוב ליהו דחביא הוי ופסדת M 12 דדהו באגרא ואית בשרם — B 13 בריג משלם בולה M 14 לכי תיי בריגלא משלם דני ביה רבה B 15 בריגלא משלם בולה M 16 דהנה אגר שקולאי לעולי הביתא דהבירא ותברה שקל P 17 אתא אמר. M אתו לקמיה דרב M 18 הוו קיימי ועניהו עניי אנן מאי נזיל ונוכל בולי יומא בדידן ובייפנן M 19 + ליהו M 20 אין.

216. Das W. דמחוזא gibt hier keinen Sinn u. fehlt tatsächlich in manchen Codices. 217. Dass es ohne Verschulden geschehen ist. 218. Die Beschaffenheit der Trage ist so, dass nur eine Person sie tragen kann; der Träger sollte aber nicht eine zu schwere Last nehmen. 219. Diese ist zum Tragen für 2 Personen bestimmt, u. es ist ein Verschulden des Trägers, wenn er sie allein trägt. 220. So richtig in manchen Codices; dieser war Weinhändler. 221. Pr. 2,20.

SIEBENTER ABSCHNITT

WENN JEMAND LOHNARBEITER GEMIETET HAT UND ZU IHNEN SAGT, DASS SIE FRÜH BEGINNEN UND SPÄT AUFHÖREN SOLLEN, SO KANN ER, WENN ES EIN ORT IST, DA ES NICHT ÜBLICH IST, FRÜH ZU BEGINNEN UND SPÄT AUFZUHÖREN, SIE DAZU NICHT ZWINGEN. WO ES ÜBLICH IST, SIE ZU BEKÖSTIGEN, MUSS ER SIE BEKÖSTIGEN, IHNEN ZUKOST[1] ZU VERABREICHEN, MUSS ER IHNEN ZUKOST VERABREICHEN. ALLES NACH DEM LANDESBRAUCH. EINST SPRACH R. JOḤANAN B. MATHJA ZU SEINEM SOHN: GEH, MIETE FÜR UNS LOHNARBEITER. DA GING ER HIN UND VERABREDETE MIT IHNEN BEKÖSTIGUNG. ALS ER ZU SEINEM VATER ZURÜCKKAM, SPRACH DIESER ZU IHM: MEIN SOHN, SELBST WENN DU IHNEN EINE MAHLZEIT GLEICH DER DES ŠELOMO ZU SEINER ZEIT[2] BEREITEST, HAST DU DICH DEINER PFLICHT GEGEN SIE NICHT ENTLEDIGT, DENN SIE SIND KINDER VON ABRAHAM, JIṢḤAQ UND JÂQOB. BEVOR SIE NOCH DIE ARBEIT ANFANGEN, GEH HIN UND SAGE IHNEN: UNTER DER BEDINGUNG, DASS IHR VON MIR NUR BROT UND HÜLSENFRÜCHTE ZU BEANSPRUCHEN HABT. R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGTE: ER BRAUCHTE DIES NICHT ZU SAGEN, DENN MAN RICHTE SICH BEI ALLEM NACH DEM LANDESBRAUCH.

שיבר את הפועלים ואמר להם להשכים
ולהעריב מקום שנהגו שלא להשכים ישלא
להעריב אינו רשאי לכופן מקום שנהגו לזון יזון לספק
במתיקה יספק התכל כמנהג המדינה מעשה ברבי 6 b. 49a
יוחנן בן מתיא שאמר לבנו צא שכור לנו פועלין תלך
ופסק להם מזונות ובשבא אצל אביו אמר לו בני
אפילו אם אתה עושה להם כסעודת שלמה בשעתו
לא יצאת ידי חובתך עמהן שהן בני אברהם יצחק
ויעקב אלא עד שלא יתחילו במלאכה צא ואמור
להם על מנת שאין לכם עלי אלא פת וקטנית בלבד
רבן שמעון בן גמליאל אומר לא היה צריך לומר
התכל כמנהג המדינה:

גמירא. פשיטא לא צריכא דטפא להו אאגרייהו
מהו דתיבא אמר להו הא דטפאי לבי אאגרייכו
אדעתא דמקדמיתו ומחשביתו בהדאי קא משמע לן
דאמרו ליה האי דטפת לן אדעתא דעבדינן לך
עבידתא שפירתא: אמר ריש לקיש פועל בכניסתו Col.b

M 1 יכול M 2 + במתיקה M 3 מתיה M 4
+ ו M 5 עמהם לזון אותם ובשב לפני אבוי M 6
— אם M 7 + אלא.

GEMARA. Selbstverständlich!? — In dem Fall, wenn er ihnen einen höheren Lohn gibt; man könnte glauben, er könne zu ihnen sagen: ich gebe euch einen höheren Lohn, damit ihr früh beginnen und spät aufhören sollt, so lehrt er uns, dass sie ihm erwidern können: du hast ihn uns deshalb erhöht, damit wir dir bessre Arbeit verrichten.

Reš-Laqiš sagte: Der Lohnarbeiter lasse erfolgen die Heimkehr[4] von seiner und

1. Wörtl. Süsses, Süssigkeiten. 2. Cf. iReg. 5,2ff. 3. Dass er sie nicht zwingen kann, die Arbeit früh zu beginnen u. spät niederzulegen. 4. Aus der, bezw. zur Arbeit.

בישתו ביציאתי בשר בעל חברת שנאמר תזרח השמש Ps.104, 22,23
יאספון ואל מעונתם ירבצון יצא אדם לפעלו ולעבדתו
עדי ערב ולהיות היכי נהוגי בעיר חדשה וניחזי
מהיכא קא אתי בנקיטאי אכעית אימא דאמר רחמ
דאמרתי לי בפיעל האזהרתא׃ דרש רבי זירא
ואמרי לה תני רב יוסף בתיב תשך חשך ויהי ליה בו תרמש בר חיתו יער תשת חשך ויהי
ליה זה העולם הזה שדומה ללילה בו תרמש כל חיתו יער אלו רשעים שבו שדומין לחיות שבעיר
תזרח השמש יאספון ואל מעונתם ירבצון תזרח השמש לצדיקים ויאספון רשעים לגיהנם ואל מעונתם
ירבצון אין לך בל צדיק וצדיק שאין לו מדור לפי כבודו יצא אדם לפעלו יצאו צדיקים תחלה שכבר
ולעבדתו עדי ערב בנו שהשלים עבודתו עדי ערב׃
רבי אלעזר ברבי שמעון אשכח לההוא פרהגנא
דקא תפיס גנבי אמר ליה היכי יבלת רחמי ראו
בחייתא ניתיה דכתיב בו תרמש בר חיתו יער
איבא דאמרי מהאי קרא קאמר ליה יאדם בכבודו
באריה בסובו דלמא שקדי צדיקי ושבקת רשיעי
אמר ליה ומאי אעביד דמילתא הוא אמר
תא אגמדך היכי תעביד עיל בארבע שעי להניתא
בי חויא אניש דקא שתי חמרא וקא נקיט בגא
בירוה וקא מנמנם שאור עירויה אי צירבא מרבנן
הוא גניים אקדומי קדים ורמיה אי פיעל הוא קדים
קא עביד עבידתיה אי עבידתיה בליליא רדידי רדיד

M 11 ו B 10 (יהי P) להיות B 9 ד M 8
+ M 13 בהייתי מיתתי M 12 פרהגנא דמלכא דקא
ליה - M 14 בודיה M 15 קדומי קדרים אי
A + B 17 קדומי M 16

das Fortgehen' von des Eigentümers [Zeit]'; denn es heisst: *'Wenn die Sonne aufgeht, ziehen sie sich zurück und lagern sich in ihrer Behausung; der Mensch geht an sein Werk und an seine Arbeit bis zum Abend.* Sollte man doch sehen, wie da der Brauch ist!? — In einer neuen Stadt. — Sollte man doch sehen, woher sie gekommen sind!? Bei Zusammengemischten. Wenn du aber willst, sage ich: Wenn er zu ihnen gesagt hat, dass sie sich ihm als Lohnarbeiter nach der gesetzlichen Norm vermieten.

R. Zera trug vor, nach anderen lehrte es R. Joseph: Es heisst: *'Du wirkst Finsternis und es wird Nacht; in ihr regen sich alle Tiere des Walds. Du wirkst Finsternis und es wird Nacht*, dass ist diese Welt, die der Nacht gleicht; *in ihr regen sich alle Tiere des Walds*, das sind die Frevler derselben, die den Tieren des Walds gleichen. *Wenn die Sonne aufgeht, ziehen sie sich zurück und lagern sich in ihrer Behausung*; wenn die Sonne den Frommen aufgeht, so ziehen sich die Frevler ins Fegefeuer zurück. *Und lagern sich in ihrer Behausung*, du hast keinen Frommen, der nicht eine Wohnung nach seiner Würde hätte. *Der Mensch geht an sein Werk*, es gehen die Frommen, um ihren Lohn zu empfangen; *an seine Arbeit bis zum Abend*, der seine Arbeit bis zum Abend' verrichtet hat.

Einst traf R. Eleâzar b. R. Šimôn einen Kriminalbeamten", der Diebe fasste. Da sprach er zu ihm: Wie kannst du ihnen beikommen, sie sind ja den Tieren gleich!? Denn es heisst: *In ihr regen sich alle Tiere des Walds.* Manche sagen, er habe ihm folgende Schriftstelle angezogen:"Er *lauert im Verborgenen wie ein Löwe in seinem Dickicht.* Vielleicht fasst du Fromme und lässt Frevler!? Dieser erwiderte: Was soll ich denn tun, es ist ja ein Befehl des Königs. Da sprach jener: Komm, ich will dich lehren, wie du es machen sollst. Geh in der vierten Stunde in eine Schenke; wenn du jemand siehst, der Wein trinkt, einen Becher in der Hand hält und schlummert, so erkundige dich nach ihm; ist es ein Gelehrter, so ist er wahrscheinlich wegen seines Studiums früh aufgestanden; ist es ein Lohnarbeiter, so ist er wahrscheinlich früh zur Arbeit aufgestanden; ist es ein Nachtarbeiter", so kann er Nadeln gefer-

5. Er braucht nicht vor Tagesanbruch aufzustehen, um die Arbeit mit Tagesanbruch beginnen zu können, vielmehr stehe er erst mit Tagesanbruch auf u. das Hingehen zur Arbeitsstelle erfolge in der dem Eigentümer gehörenden Zeit; abends dagegen muss er bis zur Dunkelheit arbeiten u. gehe erst dann nachhause. 6. Ps. 104, 22, 23. 7. Aus verschiedenen Orten mit verschiedenartigem Brauch. 8. Ps. 104,20. 9. Bis an sein Lebensende. 10. Gewöhnl. mit Steuereinnehmer übersetzt, was an dieser Stelle nicht passend ist; sowol die richt. Lesart als auch die etymol. Erklärung des hier gebrauchten Worts ist dunkel. 11. Ps. 10,9. 12. Den man arbeiten hören sollte.

tigt haben: ist er nichts von dem, so ist es ein Dieb[16], und du kannst ihn fassen. Als dies beim König bekannt wurde, sprachen sie: Der Leser des Briefs mag auch der Bote sein[17]. Da holten sie den R. Eleâzar b. R. Šimón und bestimmten, dass er Diebe fasse. Darauf liess ihm R. Jehošuâ b. Qorha sagen: Aus Wein hervorgegangener Essig, wie lange noch wirst du das Volk unsres Gottes zur Hinrichtung ausliefern! Dieser liess ihm erwidern: Ich entferne ja die Dornen aus dem Weinberg. Jener liess ihm entgegnen: Mag der Besitzer des Weinbergs kommen und selber seine Dornen entfernen. Eines Tags begegnete ihm ein Wäscher und nannte ihn aus Wein hervorgegangenen Essig. Da sagte er: Wenn er so frech ist, so ist er wahrscheinlich ein Frevler; hierauf befahl er, dass man ihn fasse; da fassten sie ihn. Nachdem er sich beruhigt hatte, ging er hin, um ihn auszulösen; er vermochte es aber nicht mehr. Da las er über ihn: *Wer seinen Mund und seine Zunge hütet, bewahrt sein Leben vor Leiden.* Als man ihn hing, stand er neben dem Galgen und weinte: da sprachen sie zu ihm: Meister, lass es dir nicht leid tun; er und sein Sohn beschliefen am Versöhnungstag eine verlobte Jungfrau[18]. Da legte er seine Hände gegen seine Eingeweide und sprach: Freut euch, meine Eingeweide, freut euch; wenn das eure Zweifelhaften sind, wie sind eure Gewissen! Ich bin dessen sicher, dass Gewürm und Geschmeiss keine Gewalt über euch haben werden. Dennoch war er nicht ganz beruhigt. Darauf gab man ihm ein Schlafmittel zu trinken, brachte ihn in ein Marmorhaus, schlitzte ihm den Leib auf und nahm aus ihm viele Körbe Fett heraus; diese stellten sie im Tamuz und im Ab in die Sonne, und sie wurden nicht übelriechend. — Jedes andere Fett wird ja ebenfalls nicht übelriechend!? — Jedes andere Fett wird nicht übelriechend, aber die roten Fäserchen werden übelriechend, diese aber wurden nicht übelriechend, obgleich die roten Fäserchen darin waren. Hierauf las er über sich:[21] *Auch mein Leib ruht in Sicherheit.* Auch mit R. Jišmâél b. R. Jose ereignete sich ein solcher Fall[22]. Einst begegnete ihm

ואי לא נגנבא הוא יתפסיה אישתמע ביתתא בי
מרבא אמרי קרונא דאיגרתא איתי ליתי פיגקא
אתייה לרבי אלעזר ברבי שמעון וקא תפיס גנבי
יאזיל שדיה ליה רבי יהושע בן קרחה ריישן בן יין
עד כיצד אתה מוצר עמי שר אחתני להרוגה שרה
ריה קוצים אני מבלה בן חברם שרה ריה יבא בעל
הכרם יבריה את קוציי ויבא הר פגע ביה החיא
ביכם קריה חומץ בן יין אמר מהחצץ בילי האי
שמץ ביינה דשיעא הוא אמר להי תפסיה תפסוה
רבתי הנח העלוה אור בתריה לבריקת ויא מצי
קרי עליה שמר פני ורשעני שמר מצרה נפשי וקפיד
קם תיתי וקיבא וקא כבי אמרי ליה רבי אל ירע
בעינך שהוא יבנו בעלי נעורה ניאדשה בים
התפריסים הנית ידו על בני בעלי אמר שישי בני
מיני שישי יתה כפוקת שרכם קך והאית שלכם על
אחת כמה וכמה מוכבוה אני בכם שאון רמה יתיליה
שילטת בכם יאפרי חבי יא ניתכא העלוה אשקייה
כמא דשינתא ויעילוה לביתא דשישא יקרקי לכריכה
חני נפקו מינה דוקולי דוקרי דתרבא יתיתבי
כשמשא כתפיו יאב יא מכדחי כל תרבא נמי לא
ברוח כל תרבא לא ברוח שודויקו כומקו מכריה
הכא את על גב דאיכא שודויקו כומקו לא מכריה
קרי אנפשיה את בשרי ישכן לבטח ואת רבי ישמעאל
ברבי יתיי מטא כי האי מעשה לידיה פגע ביה

M 18 עד כיצד אתה מוצר עמי שר אלהינו להרוגה אמר נדאית
ביה עשית פנים כורי האי P 19 אצי M 20 לך
M 21 בני M 22 ימה B 23 ודאית M 24
לא כל שכן מוכבוה M 25 ואפילו...לכריכוה P 26
אשקייה M 27 ביומי תמיז M 28 נמי
איתי ביה כורוקו כומקו דכריה M 30 דאית ביה כורוקו כומקו
רא ברוח.

13. Eine Arbeit, bei der kein Geräusch verursacht wird. 14. Der nachts auf Raub u. Diebstahl ausgeht u. tags schläft. 15. Da er dies so genau kennt, so mag er selbst dieses Amt übernehmen. 16. Wörtl. Essig, Sohn des Weins, dh. schlechter Sohn eines guten Vaters. 17. Pr. 21,23. 18. Auf dieses Verbrechen ist die Todesstrafe gesetzt. 19. Von denen er nicht mit Sicherheit wusste, dass sie todeswürdige Verbrecher sind. 20. Um zu untersuchen, ob sein Eingeweide vor Gewürm geschützt bleiben wird. 21. Ps. 16,9. 22. Dass er zum Verbrecherhäscher ernannt wurde.

אליהו אמר ליה עד מתי אתה מיבר עמי של
אלהיני להריגה אמר ליה מאי אעביד הרמנא דמרבא
הוא אמר ליה אבוך ערק לאביא את ערוק לריבקוא:
בי חיי מקל"ט רבי וישמעאל ברבי יוסי ורבי אלעזר
ברבי שמעון [3]בהדי הדדי הוה קיימי בקרא דתודי
[4]בעייתיו ולא הוה נמצא בהו אמרה לחי תהוא
מטרוניתא בעיבכם אנם שרכם אמרו לה שרגן נחיל
משלנו בי שבן איבא דאמרי הכי אמרי לה בי 4.8.11
באיש גבירתי איבא דאמרי הכי אמרי לה אהבת
דוחקת את הבושה ורמת להו לאחוריה והא כתיב
Pr.26 4 [5]אל תען כבול [6]באויליו שלא תהויא ליה על בניהם:
אמר רבי יוחנן אומריה דרבי ישמעאל בחמת בת
תשע קבין אמר רב פפא אומריה דרבי יוחנן בחמת
בת חמשת קבין ואמרי לה בת שלשת קבין הכא
בפפא גופיה בי [7]רקידי דהרפנאי: אמר רבי יוחנן אנא
אישתיירי משפירי ירושלים האי מאן דבעי מחזי
שיפרה דרבי יוחנן ניתי כבא דכספא ניבי [8]ברקי
ונגליה [9]פרצידי דריצנא ניזקא ינהדר ליה בייריא
דוורדא ניזקא לציניה ינותבית בין שמשא לטוריא
ההיא והדורי מיעין שיפרה דרבי יוחנן אינו ומאבי
מר שופריה דהכא בהנא מיעין שיפרה דרבי אבהו
שיפרה דרבי אבהו מיעין שופריה דיעקב אבינו
שיפרה דיעקב אבינו מיעין שיפריה דאדם הראשון
ואילו [10]רבי יוחנן לא קא חשיב ליה שאני רבי יוחנן

M 31 ברח יעקוא ואת ברח לייהקוא M 32 רגבי M 33
P 35 ל M 34 --- א ל אי תבי בתי תרוייהו
M 38 בדקוראי B 37 - - ברבי יוסי B 36 באוילתי
(P פרציזי) B 40 ניקדי M 39 דהרפניא
M 42 מיעין שיפריה M 41 יהנהו זה הנפקו מיעוה מעיי
M 43 + שיפריה ה. דהכא שופריה

[der Prophet] Elijahu und sprach zu ihm: Wie lange noch wirst du das Volk unsres Gottes zur Hinrichtung ausliefern!? Da erwiderte er ihm: Was soll ich tun, es ist ja ein Befehl des Königs. Dieser erwiderte: Dein Vater ist nach Asja geflohen, fliehe du nach Laodicea.

Wenn R. Jišmâél b. R. Jose und R. Eleâzar b. R. Šimôn sich begegneten, so konnte ein Rinderpaar zwischen ihnen[23] durchgehen, ohne sie zu berühren. Einst sprach eine Matrone zu ihnen: Eure Kinder sind nicht von euch[24]. Da erwiderten sie ihr: Ihre sind noch grösser als unsre. — Um so mehr!? Manche sagen, sie hätten ihr folgendes erwidert: [26]*Seine Kraft ist die eines Manns.* Manche sagen, sie hätten ihr wie folgt erwidert: Die Liebe verdrängt den Leib. Wozu antworteten sie ihr überhaupt, es heisst ja: [27]*Antworte dem Toren nicht in*[28] *seiner Narrheit*!? — Damit keine üble Nachrede über ihre Kinder[29] hervorgebracht werde.

R. Johanan sagte: Das Glied R. Jišmâéls war [so gross] wie ein neun Kab fassender Schlauch. R. Papa sagte: Das Glied R. Johanans war wie ein fünf Kab fassender Schlauch; manche sagen, wie ein drei Kab fassender. Das des R. Papa selbst war wie ein harpanischer Korb.

R. Johanan sagte: Ich bin von den Schönen Jerušalems übrig geblieben. Wenn jemand die Schönheit R. Johanans sehen will, so nehme er einen silbernen Becher wie er vom Juwelier[30] kommt, und fülle ihn mit Körnern von einem roten Granatapfel, lege um die Mündung einen Kranz von roten Rosen und stelle ihn zwischen Sonne und Schatten; dieser Glanz ist etwas von der Schönheit R. Johanans. — Dem ist ja aber nicht so, der Meister sagte ja, die Schönheit R. Kahanas sei etwas von der Schönheit R. Abahus, die Schönheit R. Abahus sei etwas von der Schönheit unsres Vaters Jâqob und die Schönheit unsres Vaters Jâqob sei etwas von der Schönheit Adams, des ersten Menschen; R. Johanan wird also nicht mitgerechnet!? — Anders verhielt es sich bei R. Johanan, ihm fehlte der Schmuck des Gesichts[31].

23. Unter ihren Leibern, die einander berührten; so sehr beleibt waren sie. 24. Da mit solch einem dicken Leib die Vollziehung des Beischlafs unmöglich ist. 25. Die Leiber ihrer Frauen. 26. Jud. 8,21. 27. Dies wird auf das Zeugungsglied bezogen; der Beischlaf lässt sich trotz des Leibesumfangs vollziehen. 28. Pr. 26,4. 29. Unsre La. באוילתי erscheint richtiger als באוירתי des masor. Textes. 30. Damit man ihre Frauen nicht des Ehebruchs verdächtige. 31. Statt ברקי ist mit einer Handschrift bei RABBINOVICZ בקוראי zu lesen. 32. Der Bart.

דהדרת פנים לא חויא ליה: רבי יוחנן[33]חוה אויל Ber.20a
יתיב אשערי טבילה אמר כי סלקן בנות ישראל
מטבילת מצוה לפגעי בי כי חזכי דלהדו להו בני
שפירי כוותי וגמירי אוריתא כוותי אמרו ליה רבנן
לא מכתפי מר מיענא בישא אמר להו אנא מזרעא Ber.20a 55b
דזכה קאתינא דלא שלטא ביה עינא בישא דכתיב Sot.36b Bb.118b
בן פרת יוסף בן פרת עלי עין ואמר רבי אבהו אל Gn.49,22
תקרי עלי עין אלא עולי עין רבי יוסי ברבי חנינא
אמר מהכא ויהדו לרב בקרב הארץ מה דגים שבים v. 48,16
גים מכסים[34]אותם ואין העין שולטת בהן אף זרעו
של יוסף אין העין שולטת בהן: יומא חד הוה קא
סחי[35]רבי יוחנן בירדנא חזייה ריש לקיש[36]ושוור
לירדנא אבתריה אמר ליה חילך לאוריתא אמר
ליה שופרך לנשי אמר ליה אי הדרת בך יהיבנא
לך אחותי דשפירא מינאי קביל עליה בעי למיהדר
לאחויי[37]מאניה ולא[38]מצי הדר אקריה ואתנייה
ושוויה גברא רבה יומא חד הוו מפלגי בי מדרשא
יד הסיוף והסכין והפנין והחרוטה ומגל יד ומגל קציר
מיאמתי מיקבלין טומאה משעת גמר מלאכתן
ומאימתי גמר מלאכתן רבי יוחנן אמר משיצרפם
בכבשן ריש לקיש אמר משיצהצהן במים אמר ליה
לכשאת כלכלותיה ידע אמר ליה ומאי אהנת לי
חתם רבי קדו לי הכא רבי קדו לי אמר ליה אהנאי
לך[39]דאקרבינך תחת כנפי השכינה חלש דעתיה דרבי
יוחנן חלש ריש לקיש אתאי אחתיה קא בכיא[40]אמרה
ליה עשה בשביל בניי אמר לה[41]עזבה יתמיך (ו)אני Jer.49,11

M 43 כליק ויתוב M 44 עליתם M 45 ר׳ M 46
ארמיית באיתתא P 47 מאני M 48 אימתי אקר תנייה
ואתנ B 49 יד M 50 דקריבית M 51 + ליה.

R. Johanan pflegte sich an den Toren der Tauchbäder niederzulassen, indem er sprach: Wenn die Töchter Jisraéls das Pflichtbad[33]verlassen, so sollen sie mir begegnen, damit sie Kinder haben, die gleich mir schön und gleich mir in der Gesetzlehre kundig sind. Die Jünger sprachen zu ihm: Fürchtet sich denn der Meister nicht vor einem bösen Auge!? Er erwiderte ihnen: Ich stamme vom Samen Josephs ab, über den das böse Auge keine Gewalt hatte; denn es heisst:[34]*Ein fruchttragendes Reis ist Joseph, ein fruchttragendes Reis an der Quelle [âle âjin]*, und R. Abahu sagte, man lese nicht *âle âjin*, sondern *ôle âjin* [das Auge übersteigend]. R. Jose b. Ḥanina entnimmt dies aus folgendem:[35]*Sie mögen sich fischähnlich auf Erden vermehren*; wie die Fische im Meer das Wasser bedeckt, so dass das Auge keine Macht über sie hat, ebenso hat über den Samen Josephs das Auge keine Macht.

Eines Tags badete R. Johanan im Jarden; da bemerkte ihn Reš-Laqiš[36]und sprang[37]ihm in den Jarden nach. Da sprach jener: Deine Kraft für die Gesetzeskunde. Dieser erwiderte: Deine Schönheit für Frauen. Jener entgegnete: Wenn du Busse tust, so gebe ich dir meine Schwester, die schöner ist als ich. Da nahm er es an. Als er darauf zurück wollte, um seine Kleider zu holen, vermochte er es[38]nicht mehr. Hierauf unterrichtete er ihn in der Schrift und in der Mišnah und machte ihn zum bedeutenden Mann. Eines Tags stritten sie im Lehrhaus, wann ein Schwert, ein Messer, ein Dolch, eine Lanze, eine Handsichel und eine Erntesichel, die [levitisch] verunreinigungsfähig werden, sobald sie ganz fertig sind, vollständig fertig werden; R. Johanan sagte, sobald man sie im Ofen polirt hat, und Reš-Laqiš sagte, sobald man sie im Wasser gestählt hat. Da sprach jener zu ihm: Ein Räuber kennt sein Räuberhandwerkszeug. Alsdann sprach dieser zu ihm: Was nütztest du mir, dort[39]nannte man mich Meister und hier[40]nennt man mich ebenfalls Meister. Jener erwiderte: Ich habe dir genützt, indem ich dich unter die Fittige der Gottheit gebracht habe. Hierauf wurde R. Johanan betrübt und Reš-Laqiš erkrankte darüber. Da kam seine Schwester[41]zu ihm und weinte, indem sie sprach: Tu es[42]meiner Kinder wegen! Dieser erwiderte:[43]*Lass nur deine Waisen, ich will sie er-*

33. Nach der Menstruation. 34. Gen. 49,22. 35. Ib. 48,16. 36. Der, wie weiter berichtet wird, früher ein vagabundirender Räuber war. 37. Da er ihn für ein schönes Weib hielt. 38. Zu diesen ebenso schnell heranzuspringen. 39. Bei den Räubern, bei welchen er Führer war. 40. Bei den Gelehrten. 41. Des RJ., die Frau des R-L. 42. Für ihn beten, dass er genese. 43. Jer. 49,11.

אהיה עשה בשביל ארמנותי אמר ליה יארמנותך
עדי תכטהו נח נפשיה דרבי שמעון בן לקיש יהיה
קא מצטער רבי יהדן בתריה מיבא אמרי רבנן
מאן ליזיל ליתבוה דעתיה נזיל רבי אלעזר בן
פרת דמהדרן שמעתתיה אזל יתיב קמיה כי מיתא
דהוה אמר רבי יוחנן אמר ליה תניא דמסייעא לך
אמר את כבר לקישא כי לקישא בי הוה אמינא
מיתא הוה מקשי לי עשרין וארבעה קושיותא
ומפריקנא ליה עשרין וארבעה פרוקי ומתיא ריהטא
שמעתא ואת אמרת תניא דמסייע לך אמר ליה
ידענא דשפיר קאמינא הוה קא אזיל וקרע בגניה
וקא בכי ואמר הויא את כי לקישא הויא את כר
לקישא יהיה קא צווח עיר דשד דעתיה בעי רבנן
דהדי עלויה ונח נפשיה: יאפילו הכי לא כמר רבי
אלעזר ברבי שמעון אדעתיה קבעל עליה יבריי
באורתא הוי מייבי ליה שיתין נמטי רצפרא ינגדי
מתותיה שיתין מישכבי דמא ויבוא למהר עבדה
ליה רביומתהו שיתין מיני רפרא ואביר לחו וברי ויא
תות שבקה ליה דביומתהו למיפק רבי מדרשא כי
חיכי דלא להתקות רבנן באורתא אמר להו אחוי
ידעי בואי בצפרא אמר להו ולי מפני בושתי תיתי
ויבוא חד שמעה דביתהו אמרה ליה את קא מייתית
להי עילוך בית מנין של בית אבא אמרה אזה
לבית נשא בליקו ואתו תנך בפניאי עייולי ליה
שיתין עבדי בי נקטי שיתין ארנקי ועבדי ליה
שיתין מיני לפרא יאבוי להו ויבוא חד אמרה לה

M 51 ניחול נפשיה ניתבוה M 52 ליה הות א ל ר אלעזר
תניא M 53 — היה ליה הוצרכני M 54 היקא
M 55 אנא רא M 56 — והות קנייה B 57 מינית
M 58 — אמר הילכא ר׳ בשי בי תאי בעשה הויות P 59
נגדי M 60 — הבית P 61 הות M 62 לבי
M 63 איתי B 64 — שיתין M 65 שיתין...ריה
M 66 — יאבוי...ה.

nahren — Tu es wegen meiner Witwenschaft! Er erwiderte: *Und deine Witwen mögen mir mich ernähren.* Hierauf starb R. Šimôn b. Laqiš, und R. Johanan grämte sich sehr nach ihm. Da sprachen die Jünger: Wer mag zu ihm hingehen, um ihn zu beruhigen? Mag R. Eleâzar b. Pedath hingehen, denn seine Lehren sind sehr scharfsinnig. Darauf ging er zu ihm hin und setzte sich vor ihm nieder, und bei jeder Lehre, die R. Johanan vortrug, sprach er zu ihm: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich. Da sprach er: Du willst dem Sohn Laqiš' gleichen!? Wenn ich etwas vortrug, erhob er gegen mich vierundzwanzig Einwände, und ich erwiderte ihm vierundzwanzig Antworten, und dadurch wurde die Lehre erweitert; du aber sagst immerzu, es gebe eine Lehre als Stütze für mich; weiss ich denn nicht selbst, dass ich recht habe!? Hierauf ging er fort, zerriss seine Gewänder und weinte, indem er rief: Wo bist du, Sohn Laqiš', wo bist du, Sohn Laqiš'!? Er schrie solange, bis er seinen Verstand verlor. Da flehten die Jünger um Erbarmen und er starb.

Dennoch hatte sich R. Eleâzar b. R. Šimôn mit seinem Gewissen nicht abgefunden", und nahm daher Züchtigungen auf sich. Abends legte man ihm sechzig Polsterdecken unter und morgens schöpfte man unter ihm sechzig Wannen Blut und Sekrete". Am Morgen bereitete ihm seine Frau sechzig Arten von Speisen, diese ass er und genas. Seine Frau liess ihn auch nicht ins Lehrhaus gehen, damit die Rabbanan ihn nicht drängen'. Abends pflegte er zu ihnen" zu sagen: Brüder und Freunde, kommt heran, und morgens pflegte er zu ihnen zu sagen: geht fort, wegen der Störung des Gesetzesstudiums. Eines Tags hörte es seine Frau, da sprach sie zu ihm: Du bringst es selbst über dich und hast bereits das Vermögen meines väterlichen Hauses durchgebracht. Da verliess sie ihn und ging zu ihren Eltern. Da kamen Schifffahrer" und sandten ihm sechzig Sklaven, die sechzig Geldbeutel hielten und ihm sechzig Arten von Speisen bereiteten, die er ass. Eines Tags sprach [seine Frau] zu ihrer Tochter: Geh, erkundige dich, was

44. Er fürchtete, er könnte trotz seiner Merkzeichen Unschuldige zur Hinrichtung ausgeliefert haben. 45. Die Zahl sechzig wird im T. stets als Uebertreibung gebraucht. 46. Die aus seinen Ausschlägen u. Wunden flossen. 47. Diese waren ihm böse, weil er manche ihrer Verwandten verhaften liess. 48. Zu den Schmerzen. 49. Nach Erkl. der Kommentare hatten sie sich in Seenot befunden u. dies gelobt.

לברתה זילי בקי באבוך מאי קא עביד האידנא
אתיא אמר לה זילי אמרי לאמך שלני עדול משלחך
קרי אנפשיה חיתה באניות ביתר מרחק תביא Pr.31,14
לחמה ותקם בעודר ותתן טרף לביתה ואבי אבוך
לקביה שיתין כיני דבא טהרינהו חיה קא מיתני
רבנן ואמרי סלקא דעתך לית בהו חד בספק אמר
להו אם במיתי הוא יהו בילם וכרים ואם ראי
תהא נקבה אחת בניהם היו בילם וכרים ואביקו
להו רבי אלעזר על שמיה תניא אמר רבי בנה
פריה ורביה בטלה רשעה זו מישראל כי היה קא
ניחא נפשיה אמר לה לדביתהו ידענא בדרבנן
דרתיחי עלי ולא מיעסקי בי שפיר אוגנין בעיליתא
ולא תידחלין מינאי אמר רבי שמואל בר נחמני
אישתעיא לי איטיה דרבי ינתן דאישתעיא לה
דביתהו דרבי אלעזר לרבי שמעון לא פחות מיתמני
ברי ולא טפי מעשרין ותרין שנין אוגניתה בעיליתא
כי היה בליקנא מיענגא ליה במזויה כי הוה
משתמטא ביניתא מיניה היה אתי דמא ייבא חד
הוא ריחשא דקא נפיק מאניף חלש דעתאי איתהזי
לי בהלמא אמר לי לא מידי הוא ייבא חד שמעי
כולותא דצירבא מרבנן ולא מחאי בדבעי לי בי
הוו אתו בי תרי לדינא הוו קיימי אבבא אמר מר
מילתיה ומר מילתיה נפיק קלא מעיליתיה ואמר איש
פלוני אתה חייב איש פלוני אתה וכאי יומא חד
הות קא מיענגא דכיתתי בחדי שיבבתה אמרה לה
תהא בבעלת שרא ניתן לקבורה אמרי רבנן כולי
האי ודאי לאי אוהו ארעא איבא דאמרי רבי

P 67 זיל M 68 מישלכם M 69 תהוא ייבא
V 70 י M 71 רבנן ביתהי B 72 בעיליתאי
M 73 יתנן P 74 בר P 75 במיזויה M 76 —
M 77 כראבעי M 78 לה. P 77 מיניה

dein Vater jetzt macht. Als sie zu ihm kam, sprach er zu ihr: Geh und sage deiner Mutter: unser [Vermögen] ist grösser als ihres. Da las er über sich: *Sie gleicht den Schiffen eines Kaufmanns, von ferneher bringt sie ihre Nahrung herbei.* Nachdem er gegessen und getrunken hatte, ging er ins Lehrhaus; man brachte ihm da sechzig Arten Blut[51], und er erklärte sie als rein. Die Rabbanan aber räsonnirten über ihn und sprachen: Ist es denn möglich, dass unter diesen sich keine befindet, über welche ein Zweifel[52] obwaltet!? Da sprach er zu ihnen: Wenn ich recht habe, so sollen alle [Kinder][53] Knaben sein, wenn aber nicht, so soll ein Mädchen darunter sein. Hierauf waren sie alle Knaben, und man benannte sie nach ihm Eleâzar. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Wie sehr hat diese Ruchlose[54] die Fortpflanzung in Jisraél beeinträchtigt.

Als er im Sterben lag, sprach er zu seiner Frau: Ich weiss, dass die Rabbanan mir zürnen und sich mit mir nicht nach Gebühr befassen werden; lasse mich in meinem Söller liegen und fürchte dich nicht vor mir. R. Šemuél b. Nahmani sagte: Mir erzählte die Mutter R. Jonathans, dass die Frau des R. Eleâzar b. R. Šimôn ihr folgendes erzählt hat. Nicht weniger als achtzehn und nicht mehr als zweiundzwanzig Jahre liess ich ihn in seinem Söller liegen. Wenn ich zu ihm hinaufging, untersuchte ich sein Haar, denn wenn ich eines herauszog, kam Blut hervor. Eines Tags sah ich einen Wurm aus seinem Ohr hervorkommen, da wurde ich betrübt[55]. Darauf erschien er mir im Traum und sprach zu mir: Es ist nichts; ich hatte eines Tags die Beschimpfung eines Gelehrten mit angehört und es nicht gebührend zurückgewiesen[56]. Wenn zwei zu Gericht kamen, standen sie an der Tür; der eine trug sein Anliegen vor und der andere trug sein Anliegen vor; darauf kam eine Stimme vom Söller hervor, welche sprach: du So hast unrecht, und du So hast recht. Eines Tags zankte seine Frau mit einer Nachbarin, da sprach diese zu ihr: Möge es dir so ergehen, wie deinem Mann, der nicht zu Grab gekommen ist! Hierauf sprachen die Rabbanan. Soweit ist es sicher nicht schick-

50. Pr. 31,14. 51. Von Weibern, von welchen man nicht wusste, ob es Menstrualblut, das Weib also unrein ist, od. aus einer inneren Verletzung herrührt, das Weib also rein ist. 52. Dass sie wirklich unrein ist. 53. Der betreffenden Frauen. 54. Die Regierung, die ihn zum Häscher ernannt hatte, u. er dadurch keine Zeit fand, in diesen Fragen Entscheidungen zu treffen. Nach einer anderen Erkl. Rŝj.s ist unter "Ruchlose" seine Frau zu verstehen, die ihn nicht ins Lehrhaus gehen liess. 55. Sie glaubte, dass seine Verwesung beginne. 56. Dies war nichts weiter als eine Bestrafung an seinem Ohr.

שמעון בן יוחאי איתהואי להו בחלמא אמר להו
פריחה אחת יש לי בניכם ואי אתם רוצים להביאה
אצרי אזיל רבנן לאיעכוכי ביה לא שבקו בני עכברייא
דבל שני דהוה נייח רבי אלעזר ברבי שמעון בעיליתיה
לא סליק חיה רעה למתייהו יומא חד מעלי יומא
דכיפורי הוה הוו טרידי שדרו רבנן לבני ביתי
ואמקוה לעכויה ואמטיוה לציפיתא דאביה אשכחוה
לקבנא דהדרא לה לציפיתא אמרו לה עכנא עכנא
פתחי פיך ויכנס בן אצר אביו פתח להון שלח רבי
לדבר באשתו שלחה ליה ברי שנשתמש בו קודש
ישתמש בו הור תבן אמרין באתר דמרי ביתא תלא
Syn.103a וזיגיה בולבאי רעיאי קולתיה תלא שלח לה נחי
דכתורה גדול ממני אבל במעשים טובים מי גדול
ממני שלחה ליה בתורה מיהא גדול ממך לא ידענא
במעשים ידענא דהוה קביל עליה יסורי בתורה מאי
היא דבי חזו יתבי רבן שמעון בן גמליאל ורבי
יהושע בן קרחה אכפסלי יתבי קמייהו רבי אלעזר
ברבי שמעון ורבי אחרא מקשו ומפרקו אמרי
מיניהן אנן שותים והן יושבים על גבי קרקע עכדי
להו כפברי אכקינהו אמר להן רבן שמעון בן גמליאל
פריחה אחת יש לי בניכם ואתם מבקשים לאבדה
חיטני אהתוה לרבי אמר להן רבי יהושע בן קרחה
מי שיש לו אב יהיה יצוי שאין לי אב ימית אחתיה

79 M מבקשים 80 M עכבריא 81 M בעיל
82 M ביומא דכפורי דהוו טרידי 83 P יסורה 84 M
85 V ביתיה. M בית 86 M קובלא.
87 M אבל 88 M + וכתורה
89 B דהא + M 90 תנחל מיני 91 P נמי אנא
92 M יתיב ר קמייהו ואב ש אחר 93 P אכפכל
94 P אנן. ורבון

lich. Manche erzählen, R. Šimôn b. Johaj sei ihnen im Traum erschienen und habe zu ihnen gesprochen: Eine Taube habe ich unter euch, und ihr wollt sie mir nicht bringen! Darauf gingen die Rabbanan hin, um sich mit ihm zu befassen; die Bewohner von Âkhbarja liessen es[57] aber nicht zu, denn während der ganzen Zeit, während welcher R. Eleâzar b. R. Šimôn auf seinem Söller schlummerte, kam kein böses Tier in ihre Stadt. Eines Tags, es war der Rüsttag des Versöhnungstags, waren diese sehr beschäftigt, da teilten es die Rabbanan den Einwohnern von Biri mit, und diese legten ihn auf eine Bahre und brachten ihn zur Gruft seines Vaters; diese aber war von einer Schlange umringt; da sprachen sie zu ihr: Schlange, Schlange, öffne deinen Mund[58], damit der Sohn zu seinem Vater hineinkomme. Da öffnete sie ihn.

Hierauf sandte Rabbi und liess um seine Frau werben; da liess sie ihm erwidern: Wie sollte ein Gefäss, das zu Heiligem benutzt worden ist, zu Profanem benutzt werden!? Dort[59] pflegen sie zu sagen: An der Stelle, wo der Hausherr seine Waffen aufhängt, hängt der vagabundirende Hirt[60] seinen Wasserkrug auf. Darauf liess er ihr sagen: Zugegeben, dass er in der Gesetzeskunde bedeutender war als ich, aber war er etwa auch an guten Werken bedeutender als ich!? Da liess sie ihm erwidern: In der Gesetzeskunde war er also bedeutender als du, was ich allerdings nicht weiss, hinsichtlich der [guten] Werke aber weiss ich es wol, denn er nahm Züchtigungen auf sich. — Welches Bewenden hat es mit seiner Grösse in der Gesetzeskunde? — Wenn R. Šimôn b. Gamaliél und R. Jehošuâ b. Qorha auf Bänken[61] sassen, sassen R. Eleâzar b. R. Šimôn und Rabbi[62] vor ihnen auf der Erde und replizirten und duplizirten. Darauf sprachen sie[63]: Ihr Wasser trinken wir[64], und sie sitzen auf der Erde! Hierauf machte man auch ihnen Bänke und man setzte sie auf diese. Da sprach R. Šimôn b. Gamaliél: Eine Taube habe[65] ich unter euch, und ihr wollt sie mir vernichten[66]! Da setzten sie Rabbi hinunter[67]. Darauf sprach R. Jehošuâ b. Qorha zu ihnen: Wer einen Vater

57. Ihn fortzubringen u. zu bestatten. 58. Cf. S. 443 N. 224. 59. In Palästina. 60. Cf. Bd. vij S. 454 N. 605. 61. Im Lehrhaus, beim Vortrag. 62. Dieser war ein Sohn des RŠ. 63. Die Gelehrten, die ebenfalls auf den Bänken sassen. 64. Dh. aus ihren Disputationen lernen wir. 65. Den einzigen Sohn. 66. Beide waren noch sehr jung u. er fürchtete, man würde sie ob ihrer Gelehrsamkeit bewundern u. es könnte ihnen ein böses Auge schaden. 67. Zurück auf die Erde.

נמי לרבי אלעזר ברבי שמעון חלש דעתיה אמר קא
חשבינהו ליה בייתי עד האידנא ייבא כי הוה אמר
רבי מילתא הוה מציע ליה רבי אלעזר ברבי
שמעון מבאן ואילך כי הוה אמר רבי יש לי להשיב
אמר ליה רבי אלעזר ברבי שמעון כך יכך יש לך
להשיב זו היא תשובתך תשתא הוקפתני תשובות
חבורית שאין בהן ממש חלש דעתיה דרבי אתא
אמר ליה לאבוה אמר ליה בני אי יכיל לך שהוא
ארי בן ארי ואתה ארי בן שועל נהייני דאמרי רבי
שלשה ענוותנין הן ואלו הן אבא ובני בתירה ויונתן Fol.85
בן שאול רבן שמעון בן גמליאל הא דאמרין בני
בתירה דאמר מר חישובזיהו בראש ומינויהו רנשיא Pes.66a
עליהן ויונתן בן שאול דקאמר ליה לדוד ואתה תמלך Sam.23,17
על ישראל ואני אהיה לך למשנה מבאי דלמא יונתן
בן שאול דהוא דגריר עלמא בתר דוד בני בתירה
נמי דהוו להלל דעדיף מינייהו אידא רבן שמעון בן
גמליאל דאי הוה ענווניה אמר רבי הביבין יכירון
קבר עליה תליסר שני שית בצמידתא ושבע
בצפרנא ואמרי דה שבעה בצמידתא ושית בצפרנא
אהנהוידיה דרבי הוה עתיר משבור מלכא בד Sab.113b
הוה רבי ביכתא לחיותא הוה אזיל קלא בתלתא
מילי הוה מכוין דרבי בחתיא שקתא דעייל רבי
לבית הכסא ואפיולי חבי מעבר ליה קליה לקרייתו
ושמעו ליה נחותי ייבא ואפילי חבי יכירי דרבי
אלעזר ברבי שמעון עדיפי מדרבי דאידי רבי אלעזר
ברבי שמעון מאהבה באו ומאהבה הלכו דרבי על
ידי מעשה באו ועל ידי מעשה הלכו על ידי מעשה
באו באי היא דהתוא עגלא דהוו קא מיכסי ליה

M 95 קדשבי P 96 שמעון בן אלעזר M 97 השתא
M 98 אתא M 99 וא ה M 1 ב ש
M 2 מילי עלמא אצתריה בני M 3 אבל — M 4
והאי B והאי עגו הוה M 5 — את רבי M 6
M 7 בצפרנא M 8 דרבי P 9 בתלתא
M 10 וחכי M 11 הוה אזיל ר M 12 לקליה נחותי
M 13 — מדרבי M 14 — ואפילי

Rabbi sagte: Lieb sind die Züchtigungen; er nahm sie auf sich dreizehn Jahre, sechs durch Blasenstein und sieben durch Scharbock; manche sagen, sieben durch Blasenstein und sechs durch Scharbock. Der Stallmeister Rabbis war reicher als der König Sapor; wenn er den Tieren Futter verabreichte, hörte man den Lärm drei Mil, und er beobachtete, es ihnen dann zu verabreichen, wenn Rabbi auf den Abort ging; dennoch übertönte seine Stimme[70] ihren Lärm, so dass alle Seefahrer sie hören konnten. Trotzdem waren die Züchtigungen des R. Eleâzar b. R. Šimôn bevorzugter, als die des Rabbi. Bei R. Eleâzar b. R. Šimôn kamen sie aus Liebe[71] und entfernten sich aus Liebe, dagegen kamen sie bei Rabbi durch ein Ereignis und entfernten sich durch ein Ereignis. — Durch welches Ereignis kamen sie? — Einst wurde ein Kalb zum Schlachten geführt; da

hat, soll leben, und wer keinen Vater hat, soll sterben!? Alsdann setzten sie auch R. Eleâzar b. R. Šimôn hinunter. Da wurde er betrübt und sprach: Ihr stellt ihn mir gleich! Bis zu jenem Tag pflegte, wenn Rabbi etwas vorbrachte, R. Eleâzar b. R. Šimôn ihn zu unterstützen, von dann ab aber pflegte, wenn Rabbi sagte: ich habe etwas einzuwenden, R. Eleâzar b. R. Šimôn zu entgegnen: dies und jenes hast du einzuwenden, das aber ist zu erwidern; du überschüttest uns mit Haufen von gehaltlosen Einwendungen. Als Rabbi dadurch betrübt wurde, und sich bei seinem Vater beklagte, sprach dieser zu ihm: Mein Sohn, gräme dich nicht; er ist ein Löwe, Sohn eines Löwen, du aber bist ein Löwe, Sohn eines Fuchses. Das ist es, was Rabbi gesagt hat: Es gibt drei Bescheidene, und zwar: meinen Vater, die Söhne Betheras, und Jonathan, den Sohn Šaúls. R. Šimôn b. Gamaliél, wie wir bereits erzählt haben. Die Söhne Betheras, denn der Meister sagte: sie setzten ihn[68] an die Spitze und wählten ihn zum Fürsten. Jonathan, der Sohn Šaúls, denn er sagte zu David:[69] *Du wirst König über Jisraél sein und ich werde der zweite nach dir sein.* Wieso dies, vielleicht [sagte es] Jonathan, der Sohn Šaúls, weil er sah, dass sich alle Welt David zuwandte, und die Söhne Betheras, weil sie sahen, dass Hillel bedeutender war als er; R. Šimôn b. Gamaliél aber war entschieden bescheiden.

68. Die Söhne Betheras, die das Fürstenamt bekleideten, den Hillel; cf. Bd. ij S. 554 Z. 9 ff. 69. iSam. 23,17. 70. Seine Schmerzensschreie beim Uriniren. 71. Zu Gott; er nahm sie freiwillig.

ישהיבוה אזר תריא לישישה בבנפות דרבי יקא בבי אבר
ליה זיל רבך נייצת אבוי היאך לא קא מיחם
ליתי עריה יסורין על ידי מעשה דלבי ויבא הד
היה קא בעיא אפיתיה דרבי ביתא היה שדיא בני
ברבישתא יקא בעיא רחמי אבר לה שבקינהו בהיב
ורחמני על בר מעשיי אבוי היאך יתיהם דרחמן
ניחם עליהו ביתהו שני יסורי דרבי אלעזר לא
שכיב אינש בדא ומניה ביתהו שני יסורי דרבי לא
איצטריך עלמא רנייסיא דאבר רבה בר רב שילא
רשי ויבא דביתהו ביומא דחמא יאבר אבוי אי
לאו צריך לעלמא בעי רבנן רחמי עלן ינכסלינן ליה
אפילו חבי בי חוי עקרי פירא בשעתא היה קיימא
ביה מיא ביאז אילקיע רבי לאתיה דרבי אלעזר
ברבי שמעון אבר רחמי יש לי בן לאיתי צדיק אבוי
לי יש לי בן וכד זוגה שנשברת בשנים שעברתי
בשבעה אתיה אכמכיה ואשלמיה לרבי שמעון בן
איבי בן לקוניא אחות דאבוה בר יוסא הוה אבר
לקדייתי אנא איזיל אבר ליה דכים עבדו יקר
וגולתא דהתבא בידי עלך ויבי קדוך יאת אבית
לקדייתי אנא איזיל אבר ליה ביתי עזיבה דא בי
נדי אתא יתיב בביתכנתא דרבי שמעיה לקלוסה
אבר חא קא דמי לקלוסה דרבי אלעזר ברבי שמעון
אבוי ליה ברוח הוא קרי עליה בפי צדיק עץ חיים
ולקח נפשות חכם בפי צדיק עץ חיים זה רבי יוסי
ברבי אלעזר ברבי שמעון ולקח נפשות חכם זה
רבי שמעון בן איבי בן לקוניא בי נה נפשיה
אמטוה לרמיתא דאבוה הוה הדרא לה עכנא

M 15 זיל — M 16 ואנו רחמן ליתו M 17 + חוי
M 18 דמי ד — M 19 קקיימא אבוהי וקבנשא ביתא
M 21 וריחם רחמי בחדוה כולהו B 22 וקבני לחו
M 23 רחמן — M 24 יסורי + ב ש M 25
M 26 שנוי M 27 צדיק לברייתא הוי בעי
M 29 + ו M 30 בידי קניה בי B 28 עלוי ימבכלי
M 31 באיבא דמיא B 32 + ברבי B 33
M 34 לקדתי (P אדי) M 35 — רבי P 36
למערא.

versteckte es den Kopf in den Rockzipfel Rabbis und weinte. Da sprach er zu ihm: Geh, dazu bist du ja erschaffen worden! Darauf sprachen sie: Weil er kein Mitleid hatte, so mögen Züchtigungen über ihn kommen. Durch welches Ereignis entfernten sie sich? — Eines Tags legte die Magd Rabbis das Haus, und fegte junge Wiesel, die da lagen, mit fort; da sprach er zu ihr: Lass sie, es heisst: *Sein Erbarmen erstreckt sich auf alle seine Werke*. Darauf sprachen sie: Weil er Mitleid hatte, wollen wir mit ihm Mitleid haben.

Während der ganzen Schmerzensjahre R. Eleâzars starb kein Mensch vorzeitig; und während der ganzen Schmerzensjahre Rabbis benötigte die Welt nicht des Regens. Rabba b. R. Šila sagte nämlich: Ein Regentag ist ebenso unangenehm wie der Tag des Gerichts. Ferner sagte Ameimar: Wenn die Welt seiner nicht bedurfte, so würden die Rabbanan um Erbarmen gefleht und ihn abgeschafft haben. Dennoch war, wenn man einen Rettig aus dem Beet zog, die Lücke voll Wasser[74].

Einst kam Rabbi in die Heimatstadt des R. Eleâzar b. R. Šimôn; da fragte er: Hat dieser Fromme einen Sohn hinterlassen? Man erwiderte ihm: Er hat einen Sohn hinterlassen, und jede Hure, die sich für zwei verdingt, dingt ihn für acht. Hierauf liess er ihn holen, ordinirte ihn und übergab ihn dem R. Šimôn b. Isi b. Laqonja, dem Bruder seiner Mutter. Jeden Tag sagte er, er wolle nach seinem Heimatsdorf zurück, dieser aber sprach zu ihm: Man machte dich zum Gelehrten, hüllte dich in ein goldenes Gewand und nennt dich Rabbi, und du sagst, du willst in dein Heimatdorf zurück! Darauf erwiderte er: Ich schwöre, dass ich damit aufhöre. Als er gross ward und in das Lehrhaus Rabbis kam und dieser seine Stimme hörte, sprach er: Dessen Stimme gleicht der des R. Eleâzar b. R. Šimôn. Da erwiderte man ihm, es sei sein Sohn. Darauf las er über ihn:[76] *Die Frucht des Frommen ist ein Baum des Lebens und Seelen erwirbt ein Weiser. Die Frucht des Frommen ist ein Baum des Lebens*, das ist R. Jose, Sohn des R. Eleâzar b. R. Šimôn; *und Seelen erwirbt ein Weiser*, das ist R. Šimôn b. Isi b. Laqonja. Als er gestorben war und man ihn zur Gruft seines Vaters brachte, war diese von einer Schlange umgeben. Da sprachen sie zu ihr:

72. Im Himmel. 73. Ps. 145,9. 74. Trotzdem es nicht regnete, war keine Dürre eingetreten. 75. Zum Unterricht in der Gesetzeskunde. 76. Pr. 11,30.

Schlange, Schlange, öffne deinen Mund, damit der Sohn zu seinem Vater hineinkomme. Diese aber öffnete ihn nicht, und das Volk glaubte, dass der eine bedeutender sei als der andere; da ertönte ein [himmlischer] Widerhall und sprach: Nicht weil der eine bedeutender ist als der andere, sondern weil der eine die Leiden der Höhle mitgemacht[77] und der andere die Leiden der Höhle nicht mitgemacht hat.

Einst kam Rabbi in die Heimatstadt R. Tryphons; da fragte er: Hat dieser Fromme einen Sohn hinterlassen? Dieser pflegte nämlich seine Söhne zu begraben[78]? Man erwiderte ihm: Einen Sohn nicht, aber einen Tochterssohn hat er hinterlassen, und jede Hure, die sich für zwei verdingt, dingt ihn für acht. Da liess er ihn holen und sprach zu ihm: Wenn du Busse tust, so gebe ich dir meine Tochter. Da tat er Busse. Manche sagen, er heiratete sie und liess sich von ihr scheiden, und manche sagen, er heiratete sie überhaupt nicht; damit man nicht sage, er habe nur ihretwegen Busse getan. – Wozu tat er dies alles!? R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, nach anderen sagte es R. Hija b. Abba im Namen R. Johanans, und nach anderen sagte es R. Šemuél b. Nahmani im Namen R. Jonathans: Wenn jemand den Sohn eines anderen die Gesetzeskunde lehrt, so ist es ihm beschieden, im himmlischen Kollegium zu sitzen, denn es heisst:[79] *Wenn du zurückkehren machst, so werde ich dich zurückbringen, und du wirst vor mir stehen.* Und wenn jemand den Sohn eines Menschen aus dem gemeinen Volk das Gesetz lehrt, so hebt der Heilige, gebenedeiet sei er, wenn er ein Verhängnis beschlossen hat, es seinetwegen auf, denn es heisst:[80] *Und wenn du Kostliches hervorbringst aus Gemeinem, so sollst du wie mein Mund sein.*

R. Parnakh sagte im Namen R. Johanans: Wenn jemand Gelehrter ist und sein Sohn Gelehrter ist und der Sohn seines Sohns Gelehrter ist, so weicht die Gesetzeskunde nicht mehr von seinen Nachkommen, denn es heisst:[80] *Und dieses mein Bund mit ihnen &c. es soll nicht weichen aus deinem Mund und aus dem Mund deiner Kinder und der Kinder deiner Kinder, sprach der Herr, von jetzt ab bis in alle Ewigkeit.* — Was heisst: *sprach der Herr*? – Der Heilige, gebenedeiet sei er, sprach: ich bürge dir dafür. — Was heisst: *von jetzt ab bis in alle Ewigkeit*? R. Jirmeja erklärte: Von da ab und weiter

77. R. Šimôn b. Johaj war wegen Beleidigung der römischen Regierung von dieser verfolgt worden u. lebte mit seinem Sohn R. Eleâzar 13 Jahre in einer Höhle, wo sie sehr litten; cf. Bd. I S. 396 Z. 2ff. 78. Dieser pflegte, wenn er etwas bekräftigen wollte, stets zu sagen: ich will meine Kinder begraben, wenn es nicht so ist! Vgl. zBs. Bd. I S. 354 Z. 5, S. 598 Z. 12. 79. Jer. 15,19. 80. Jes. 59,21.

למעלתא אמר ליה עכנא פתח פיך ויכנס בן
אצל אבוי לא פתחא[38] ההוא כסבורים העם לזה שזה
גדול מזה יצתה בת קול ואמרה לא משני שזה גדול
מזה ארא זה היה בצער מערה וזה לא היה בצער
מערה: איקלע רבי לאתריה דרבי טרפון אמר להו
יש לו בן לאותו צדיק[39] שהיה מקפה את בניו אמרו
לו בן אין לו בן בת יש לו ובל וגמ שנושבת
בשעים שובבתו[40] בשמנת אתוה[41] לקמיה אמר ליה אי
הדדת[42] בך יתובנא לך בהתאי הדר ביה איבא דאמרי
נכבה ונרשה איבא דאמרי לא נכבה בלה[43] בדי שלא
יאמרו בשביל זו הורגה ולמה ליה בולי האי דאמר
רב יהודה אמר רב ואמרי לה אמר רבי חייא בר
אבא אמר רבי יוחנן ואמרי לה אמר רבי שמואל
בר נחמני אמר רבי יונתן כל המלמד את בן חבירו
תורה זוכה וישב בישיבה של מעלה שנאמר[44] אם Jer.15,19
תשוב ואשיבך לפני תעמד וכל המרמד את בן עם
הארץ תורה[45] אפילו תקדוש ברוך הוא גוזר גזירה Sab.63b Mg.16b
מבטלה בשבילו שנאמר ואם תוציא יקר מזולל כפי Jer.15,19
תהיה: אמר רבי פרנך אמר רבי יוחנן כל שהוא
תלמיד חכם וכנו תלמיד חכם וכן בנו תלמיד חכם
שום אין תורה פוסקת מזרעו[46] לעולם שנאמר[47] ואני Jes.59,21
זאת בריתי וגו' לא ימושו מפיך ומפי זרעך ומפי
זרע זרעך אמר ה' מעתה ועד עולם מאי אמר ה'
אמר הקדוש ברוך הוא אני ערב[48] לך בדבר זה מאי
מעתה ועד עולם אמר רבי ירמיה מבאן ואילך

M 37 פתחי דת ויב P 38 יהן M 39 מפני
M 40 שהות...בניו V 41 בארבע M 42 לקמיה
P 43 לך יהובי בך M 44 כדי M 45 ורבי למה
M 46 לעולם M 47 לך.

תוהה בחורת על אבבניא שיתין רב יצחק יתיב
ארבעין תעניתא ואקדיוה רא ימישי מפך יתיב
ארבעים תעניתא אתרעי יאקדיוה רא ימישי מפך
ומבני זרעך יתיב מאה תעניתא אתרעי אתא ואקדיוה
רא ימישי מפך ומבני זרעך ומבני זרע זרעך אמר
ביבאן ואזיל רא צריכנא תוהה בחורת על אבבניא
שיתין רבי זירא כי סיק לארעא דישראל יתיב
מאה תעניתא דרשבה תרמודא בבראה מינה כי
חמי דרא נסדרה יתיב מאה אהדניתא דרא רשבב
רבי ארעזר בשניה ונפרין עיליה מיני דצבורא
ויתיב מאה אהדיני דרא נשתוי ביה נורא דניתנם
כל תתתן יתין חוה בדיק נפשיה שנר תנירא סליק
ויתיב בגויה ולא חוה שרטא ביה נורא יתא חד
יחבו ביה רבנן ענגא ואיתרבי שקות וקרי ליה קטין
חריך שקותי אמר רב יהודה אמר רב מאי דכתיב
מי האיש החכם ויבן את זאת ואשר דבר פי ה
אליו ויגדה על מה אבדה הארץ דבר זה אמרו
חכמים ולא פירשוהו אמרי נביאים ולא פירשוהו
עד שפירשו הקדוש ברוך הוא בעצמו שנאמר ויאמר
[ה] על עזבם את תורתי אשר נתתי לפניהם אמר
רב יהודה אמר רב שרא ברבי בתורה תחילתו אמר
רב חנא מאי דכתיב ברב נבון תנוח חכמה ובקרב
כסילים תודע ברב נבון תנוח חכמה זה תלמיד חכם
בן תלמיד חכם ובקרב כסילים תודע זה תרמיד

M 48 מאה — M 49 אחד — M 50 תעני
M 51 כי...הישראל B 52 דרשיתבת. M הנשתבי תרמודה
M 55 הכבל B 53 ייתי M 54 דיהוא קטין שק
M 56 — ולא שמעני בקולי וגו מאי על עזבם את תורתי
P 57 תרמידי רבנן בן תרמידי רבנן. רבי הניגא

sucht die Gesetzeskunde nach ihrer Herberge.

R. Joseph verbrachte vierzig Tage im Fasten und man las ihm vor: *es soll aus deinem Mund nicht weichen*. Hierauf verbrachte er wiederum vierzig Tage im Fasten, und man las ihm vor: *es soll nicht weichen aus deinem Mund und aus dem Mund deiner Kinder*. Hierauf verbrachte er wiederum hundert Tage im Fasten, und man las ihm vor: *es soll nicht weichen aus deinem Mund und aus dem Mund deiner Kinder und aus dem Mund der Kinder deiner Kinder*. Alsdann sprach er: Nun brauche ich nichts weiter, denn die Gesetzeskunde sucht nach ihrer Herberge.

Als R. Zera nach dem Jisraélland hinaufzog, verbrachte er hundert Tage im Fasten, dass er den babylonischen Talmud vergesse, damit er ihn nicht verwirre[84]. Hierauf verbrachte er wiederum hundert Tage im Fasten, dass R. Eleâzar nicht bei seinen Lebzeiten sterbe, und die Gemeindeangelegenheiten nicht auf ihn fallen. Und hierauf verbrachte er wiederum hundert Tage im Fasten, dass das Feuer der Hölle keine Gewalt über ihn habe. Alle dreissig Tage untersuchte er sich diesbezüglich; er heizte einen Ofen, stieg in diesen hinein und setzte sich hin, und das Feuer hatte keine Gewalt über ihn. Eines Tags richteten die Rabbanan ihre Augen auf ihn, und er verbrannte sich die Schenkel. Da nannte man ihn: der Kleine mit den verbrannten Schenkeln.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Es heisst:[83] *Wer ist der weise Mann, der dies begreife, und wer, zu dem der Mund des Herrn geredet, dass er es verkünde: weshalb ist das Land zugrunde gegangen*? Diese Frage haben die Weisen gestellt und sie nicht beantwortet, haben die Propheten gestellt und sie nicht beantwortet, bis sie der Heilige, gebenedeiet sei er, selbst beantwortet hat, denn es heisst:[84] *Und der Herr sprach: weil sie das Gesetz, das ich ihnen gegeben habe, verlassen haben*. R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs: Sie sprachen bei der Rezitation der Gesetzlehre[85] nicht den Segen vorher.

R. Hama sagte: Es heisst:[86] *Im Herzen des Verständigen ruht Weisheit, aber im Innern der Toren gibt sie sich kund. Im Herzen des Verständigen ruht Weisheit*, das ist ein Gelehrter, Sohn eines Gelehrten; *aber im Innern der Toren gibt sie sich kund*, das ist ein

80. Dass die Gesetzeskunde in seiner Familie erhalten bleibe. 81. Im Traum. 82. Der babylonische Talmud unterscheidet sich vom jerusalemischen durch seine weitgehende, spitzfindige Scholastik u. ist beim Studium des letzteren verwirrend; cf. Bd. vij S. 93 Z. 16ff. 83. Jer. 9,11. 84. Ib. V. 12. 85. Beim liturgischen Gottesdienst. 86. Pr. 14,33.

Gelehrter, Sohn eines Menschen aus dem gemeinen Volk. Úla sagte: Das ist es, was die Leute sagen: ein [einzelner] Stater in einer Büchse klappert immer.

R. Jirmeja sprach zu R. Zera: Es heisst:[87] *Klein und Gross ist dort, und der Knecht ist frei von seinem Herrn.* Wissen wir denn sonst nicht, dass Klein und Gross dort ist? — vielmehr: wer sich wegen Worte der Gesetzlehre auf dieser Welt klein macht, wird gross in der zukünftigen Welt, und wer sich für Worte der Gesetzlehre auf dieser Welt zum Knecht macht, wird frei in der zukünftigen Welt.

Einst bezeichnete Reš-Laqiš die Grüfte[88] der Gelehrten, und als er an die Gruft R. Hijas herankam, entschwand sie ihm; da wurde er betrübt und sprach: Herr der Welt, habe ich etwa nicht gleich ihm in der Gesetzeskunde disputirt!? Da ertönte ein [himmlischer] Widerhall und sprach zu ihm: Du hast wol gleich ihm in der Gesetzeskunde disputirt, hast aber nicht gleich ihm die Gesetzeskunde verbreitet.

Wenn R. Hija und R. Hanina miteinander stritten, sprach R. Hanina zu R. Hija: Mit mir willst du streiten, wenn, behüte und bewahre, die Gesetzeskunde in Jisraél in Vergessenheit geraten sollte, so würde ich sie durch meine scharfsinnige Disputation reassumiren. R. Hija aber erwiderte R. Hanina: Mit mir willst du streiten, ich bewirke, dass die Gesetzeskunde in Jisraél nicht in Vergessenheit gerate. Ich tu folgendes: ich säe Flachs, flechte Schlingen und fange Hirsche; das Fleisch gebe ich den Waisen zu essen und [aus den Fellen] mache ich [Pergament]rollen, auf die ich die fünf Pentateuchbücher schreibe. Sodann gehe ich in eine Stadt, lese mit fünf Kindern die fünf Pentateuchbücher[89] und lehre sechs Kinder die sechs Sektionen [der Mišnah] und sage dann zu ihnen: Bis ich zurückkomme, leset miteinander die Schrift und lehrt einander die Mišnah. Ich erwirke also, dass die Gesetzeskunde in Jisraél nicht in Vergessenheit gerate. Das ist es, was Rabbi sagte: Wie bedeutend sind die Werke Hijas! R. Jišmâél b. R. Jose sprach zu ihm: Auch [bedeutender] als die des Meisters? Dieser erwiderte: Jawol. — Auch als die meines Vaters? Dieser erwiderte: Behüte und bewahre, solches geschieht in Jisraél nicht.

R. Zera erzählte: Gestern erschien mir R. Jose b. R. Hanina[90] und ich sprach zu

חכם בן עם הארץ אבר עזא היינו דאמרי אינשי
אבתרא בתונא קיש קיש קריא אמר ליה רבי
ירמיה לרבי זירא מאי דכתיב קנן וגחול שם הוא
ועכבר הפשי [במדניו] אבי לא ידעינן דקנן וגחול
שם הוא אלא כל המקטין עצמו על דברי תורה
בעולם הזה נעשה גדול לעולם הבא וכל המשים
עצמו כעבד על דברי תורה בעולם הזה נעשה חפשי
לעולם הבא: ריש לקיש הוה מציין מערתא דרבנן
בי מטא למערתיה דרבי חייא איעלבא מיניה חלש
דעתיה אמר רבונו של עולם רא פלפלתי תורה
כמותו יצתה בת קול ואמרה לו תורה כמותו פלפלת
תורה כמותו לא היכלתה: בי הוו מיגנצו רבי חנינא
ורבי חייא אמר ליה רבי חנינא ורבי חייא כהדי
דידי קא מינצית חס ושלום אי משתכחא תורה
מישראל מהדדנא לה מפירפולי אמר ליה רבי חייא
לרבי חנינא בחדי דידי קא מינצית דעבדי לתורה
דלא תשתכח מישראל מאי עבידנא אזילנא ושדינא
ביתנא וגדילנא גישבי וציידנא טבי ומאבילנא
בשריותו ליתמי ואריבנא מגילתא וכתבנא חמשה
חומשי וסליקנא למתא ומקרינא חמשה ינוקי בחמשה
חומשי ומתנינא שיתא ינוקי שיתא כדרי ואמרנא
להו עד דהדדנא ואתינא אקרו אהדדי ואתני אהדדי
ועבדי לה לתורה דלא תשתכח מישראל חזינך דאמר
רבי כמה גדולים מעשי חייא אמר ליה רבי
ישמעאל ברבי יוסי אפילו מבר אמר ליה אין
אפילו מאבא אמר ליה חס ושלום לא תהא כזאת
בישראל: אמר רבי זירא אמש נראה לי רבי יוסי

58 M — אגן M 59 שבא ח ו לא + ב M 60
61 M דאי M 62 - לי ה M 63 — אזיל ;
64 P ואבילנא M - ומאב בש ליתמי M 65 ה ה לי ו
66 M כודרי לשי יגו M 67 — ואתינא + M 68
ר M 69 שמעון ברוה אפירו מדבר א ל אין א ל ו בר
יוסי אפי נאבא M 70 — ה ג.

87. Ij. 3,19. 88. Wahrscheinl. um an diesen zu beten; nach RšJ., damit die Priester sich an diesen nicht levitisch verunreinigen. 89. Mit jedem von ihnen eins dieser Bücher.

בדבי הנינא אמרתי דו אצר בי אתה תקוץ אצר
לי אצל רבי יוחנן ורבי יוחנן אצר בי אצר רבי
יגאי ורבי יגאי אצר בי אצר רבי הנינא ורבי הנינא
אצל בי אצר רבי חייא אמרתי דו ורבי יוחנן אצר
רבי חייא לא אמר לי באתי דוקיקין דנור ומעורין
דאשא מאן מעייל בר נפחא רתכן! אמר רב הביבא
אשתעי לי רב הביבא בר בירתקי הוי ליה ההוא
מרבנן דהוה שביה אריחי גבית דרצפיא הוו שפירין
עינוה ולאורתא דמיין כדמיקרין בנורא אמרי ליה
מאי האי ואמר לי דאמרי ליה לאריחי אהבי לי
רבנן בי כרקי למתיבתא דרקוע אמר לי בניהתי
מציית לאסתכויי בהי רבה מינהדקא דרבי חייא
דלא תסתכל ביה מאי ניעניתי בניהתי אזלי מיאבי
בי כרקי ונתתי לבר מינהדקא דרבי חייא דמנפשיה
סליק ונחית לא מצאי לאוקמי אנפשאי אסתכרי בה
אתו תרי בוטיטי דנורא ומחויה להההוא גברא
וכמינהו לעינוי דמהר אזלי אשתהי אמעדתיה
אמינא מיתגויתא דמר מתנגא יאתבאיו אריחו חוה
שביה במיתיבתא דרבי יוסא הר ריש יהא הוה ננח
ליה ולא אתא אמר ליה מאי טעמא ננח ליה דמר
אמר ליה אדאוקימנא לאברהם ובשי ידיה ומצאי
ומנגינא ליה ובן ליצחק ובן ליעקב ליוקמינהו בהדי
הדדי מבדי תקפי ברחמי ניעייתי ליה רמשיה ברא
ומניה אמר ליה ריש הגמרין בעיים חוה אמר ליה
אינא רבי חייא ובנוי גזר רבי תעניתא אהתינהו
לרבי חייא ובנוי אמר ניתוב הרוה ונשבה ונקא

P 71 תוקע M 72 אצר בי M 73 אצל...בי
M 74 א״ל B 75 הנינא. M ראשא ובעי הגי
P 76 ונעייין M 77 רביבי M 78 הואי ליהוא מיהב
M 79 דבפנויא M 80 רצפיא הוי דמיין M 81 —
נדתי M 82 אכתכל בהו P 83 בהו לאכתוב
M 84 ב ם ונתתי B 86 ומנפשיה ליות M 85
M 88 לאוקמא M 87 בושבי דמי מרחוה לעניות ההוא
M 90 תגנא ואיתבי B 89 אשיבתבי אזלי אמע
M 91 ליה B 92 ומיטינא M 93 א״ל
M 94 נישא.

ihm: Neben wem hast du deinen Platz? Er erwiderte mir: Neben R. Johanan. — Neben wem hat ihn R. Johanan? — Neben R. Jannaj. — Neben wem hat ihn R. Jannaj? — Neben R. Hanina. — Neben wem hat ihn R. Hanina? — Neben R. Hija. Darauf sprach ich zu ihm: R. Johanan hat ihn nicht neben R. Hija? Da erwiderte er mir: Wer sollte den Schmiedesohn[90] auf einen Platz der Lichtfunken und Feuerflammen bringen?

R. Habiba sagte: Mir erzählte R. Habiba b. Surmaqi folgendes. Einst sah ich einen Jünger, den [der Prophet] Elijahu zu besuchen pflegte, dessen Augen, die abends[91] heil waren, morgens[91] so aussahen, als wären sie im Feuer versengt. Ich fragte ihn, woher dies komme; da erwiderte er mir: Ich bat Elijahu, dass er mir die Gelehrten zeige, wie sie ins himmlische Kollegium hinaufgehen. Da sprach er zu mir: Alle darfst du anschauen, den Sessel R. Hijas darfst du aber nicht anschauen. — Welches ist dessen Kennzeichen? — Neben allen anderen gehen Engel, wenn sie auf- und absteigen, nur nicht neben dem Sessel R. Hijas, der von selbst auf- und absteigt. Ich aber konnte mich nicht enthalten und schaute ihn an. Da schlugen zwei Feuerfunken auf mich ein und blendeten mir die Augen. Am folgenden Morgen ging ich und warf mich auf seine Gruft nieder und sprach: Die Lehre des Meisters studire ich. Darauf wurde ich gesund.

Tan.244 250

Elijahu pflegte im Lehrhaus Rabbis zu verkehren. Einst verspätete er sich an einem Neumondstag und kam nicht[92]. Hierauf fragte ihn jener: Weshalb hat der Meister sich verspätet? Dieser erwiderte: Bis ich Abraham aufgerichtet, ihm die Hände gewaschen und ihn, nachdem er gebetet, wieder niedergelegt habe, und ebenso Jiçhaq und ebenso Jâqob . — Sollte er sie doch gleichzeitig aufgerichtet haben!? — Ich dachte, sie könnten zu inbrünstig um Erbarmen flehen und den Messias vor der Zeit eintreffen lassen. Alsdann fragte er ihn: Gibt es ihresgleichen in dieser Welt? Dieser erwiderte: Es gibt R. Hija und seine Söhne. Hierauf ordnete Rabbi einen Fasttag an und liess R. Hija und seine Söhne hinabsteigen[93]. Als er dann sprach: "er lässt den Wind wehen,

90. Benennung RJs. 91. So richtiger nach Cod. M. 92. Sc. zur gewöhnlichen Zeit. 93. Vor das Vorbetepult, das sich auf einer tieferen Stelle befindet; cf. Bd. I S. 37 Z. 5ff. 94. Satz aus dem 2. Segensspruch des sog. Achtzehngebets.

begann ein Wind zu wehen, als er sprach: [1]er lässt den Regen herniederfallen, kam Regen, und als er darauf begann: der die Toten belebt, bewegte sich das Weltall. Da sprachen sie im Himmel: Wer hat das Geheimnis in der Welt offenbart!? Man erwiderte: Elijahu. Darauf holte man Elijahu und versetzte ihm sechzig Feuerschläge. Da verstellte er sich als feuriger Bär, lief zwischen sie[2] und verwirrte sie.

Šemuél der Kalenderkundige war der Arzt Rabbis. Einst erkrankte Rabbi an den Augen, da sprach er zu ihm: Ich will dir eine Mixtur einträufeln. Dieser erwiderte: Das ertrage ich nicht. — Ich will sie dir äusserlich bestreichen. — Das ertrage ich ebenfalls nicht. Hierauf legte er ihm ein Rohr mit einer Mixtur unter das Kopfkissen, und er genas. Alsdann bemühte sich Rabbi, ihn zu ordiniren, es gelang ihm aber nicht. Da sprach jener: Mag der Meister sich weiter nicht bemühen; ich sah das Buch Adams, des ersten Menschen, und in diesem steht geschrieben: Šemuél der Kalenderkundige wird Weiser heissen, Rabbi aber wird er nicht heissen; durch ihn wird die Heilung Rabbis erfolgen. Rabbi[3] und R. Nahan sind die letzten[4] [Autoren] der Mišnah; R. Aši und Rabina sind die letzten der Entscheidungs[lehrer][5]. Als Merkzeichen diene dir folgender [Schriftvers:] *[6]Bis ich zu den Heiligtümern Gottes kam, acht hatte auf ihr Ende[6].*

אמר מוריד הגשם ואתא מיטרא כי מטא למימר מחיה המתים רגש עלמא אמרי ברקיעא מאן גלי רזיא בעלמא אמרי אליהו אתיוה לאליהו מחיוה שתין פולסי דנורא אתא אידמי להו כדובא דנורא על ביניתהו ומרדינהו שמיאל יהתינאה אמיה דרבי חנה חלש רבי בעיניה אמר ליה אימלי לך בבא אמר ליה לא יכילנא אשטר לך משטר לא יכילנא חנה מותיב ליה בגובתא דכבני תותי בי כדיה ואיתסי חנה קא מצטער רבי דמסמסיה ולא חנה מסתייעא מילתא אמר ליה לא לצטער מר דידי חזי לי כיפרא דאדם הראשון וכתיב ביה שמואל יהתינאה חכים יתקרי ורבי לא יתקרי ואסו דרבי Fol.86
על ידי תחא רבי ורבי נתן סוף משנה רב אשי ורבינא סוף הוראה ימינך עד אבוא אל מקדשי Ps.73,17
אל אבינה לאהריתם אמר רב בהנא אישתעי לי רב חנא בר בדתיה דחכא רבה בר נחמני אגב שמדא נח נפשיה אבהו ביה קודצא בי מיכא אמרו איבא חד גברא ביהודאי דקא מכטל תריסר אלפי גברי מישראל ירחא בקייטא וירחא בסתוא מכרנא דמלכא שדרו פוסתקא דמלכא אכתריה ולא אשכחיה ערק ואול ביפוכדיתא ואקרא מאקרא לאגמא ומאגמא לשחין ומשחין לצריפא ומצריפא לאיקלע פרוסתקא דמלכא לההוא אישפיזא דרבה קריבו תכא קמיה ואשקוה תרי בכי ודליה להתכאיה Pes.110b

M 95 ברקיע M 96 דנורא B 97 + א ל
M 98 אותיב ליה גובתא דכבנאי M 99 + ברבי M 100
רבינא לחוי V 1 ואסוהא M 2 לרבי M 3 רב
P 4 ההוא. V דהוא M 5 אמרי M 6 תליכי M 7
— מיית M 8 דמלכא B 9 א M 10
ואז M 11 לצריפא דעינא מצריפא דעינא לאפדנא דישתי
ומאפדנא דשחי לאגמא אוק ההוא פריסתקא P 12 לצריפא
ומצריפא. B לצריפא ומצריפא לעינא דמים ומעינא דמים לפומבדיתא
בפומם אשכחיה איקלע M 13 — דרבה M 14 יתבי
ליה תרי B 15 יתבא.

R. Kahana sagte: R. Ḥama, Sohn der Tochter des Ḥasa, erzählte mir, dass Rabba b. Nahmani durch eine Verfolgung gestorben sei. Man denunzirte ihn bei der Regierung, indem man berichtete, es gebe unter den Juden einen Mann, der zwölftausend Menschen von Jisraél einen Monat im Sommer und einen Monat im Winter von der Steuerzahlung[100] abhalte. Da sandten sie nach ihm einen königlichen Beamten, der ihn aber nicht fand. Hierauf entfloh er aus Pumbeditha nach Aqra, aus Aqra nach Agma, aus Agma nach Šiḥin und aus Šiḥin nach Çeripha; in Çeripha aber kehrte der königliche Beamte in dieselbe Herberge ein, in welcher Rabba sich befand. Man bereitete ihm da eine Tafel, schenkte ihm zwei Becher ein und nahm

95. RIJ. u. seine Söhne, um sie beim Beten zu stören. 96. Weiterer Auszug aus dem genannten Buch. 97. Der Autoren des babylon. Talmuds; sie schlossen ihn ab. 98. Ps. 73,17. 99. Die in diesem Schriftvers vorkommenden W.e מקדשי u. אבינה erinnern an die Namen רבינא u. אשי (kontrahirt aus רב אבינא), u. ferner wird in diesem vom Ende gesprochen. 100. Die Leute besuchten seine Vorträge im Nisan u. im Tišri, u. die Steuereinnehmer trafen sie nicht zuhause an.

מקניה חדר בדציפה לאחוריה אמרו ליה מאי
נעביד ליה גברא דמלכא הוא אמר להו קריבו תבא
לקמיה ואשקיוה חד כבא ודליה לתבא מקניה
ירתבי עבדו ליה חבי ואתבי אמר מידע ידענא
דגברא דקא בעינא חבא הוא בחיש אבתריה
ואשבחיה אמר אזלינא מהא אי מקטר קטרי יהחזא
גברא לא מצלינא ואי נעידו מנדין לי מצלינא
אתיוה לקמיה עייליה לאדרונא וטרקיה לבבא
באנפיה בעא רחמי פרח אשיתא עדק ואזל לאגמא
חזה יתיב אגירדא דדקולא וקא גרים קא מיפלגי
במתיבתא דרקיע אם כחרת קודמת לשעיר לבן מצמא
ואם שעיר לבן קודם לכחרת טהור כפק הקדוש ברוך
הוא אימר טהור ובילהו מתיבתא דרקיע אמרי טמא
אמרי מאן נוכח נוכח רבה בר נחמני דאמר רבה
בר נחמני אני יחיד בנגעים אני יחיד באהילות
שדרו שלוחא בתריה לא חזה מצי מלאך המות
למקרב ליה מדלא חזה קא פסיק פיסיה מגרמיה
אדהכי נשב זיקא ואושש בגוי קני סבר עינדא דפרשי
הוא אמר תינח נפשיה דהחיא גברא ולא יסבר בידא
דמלכותא בי חזה קא ניחא נפשיה אמר מהור מהור
יצאת בת קול ואמרה אשריך רבה בר נחמני שעוכך
מהור ויוצאתה נשמתך בטהור נפר פתקא מרקיעא
בפומבדיתא רבה בר נחמני נתבקש בישיבה של
מעלה נפקו אבוי ורבא ובילהו רבנן יאועלמוקי ביה

M 16 ריה - M 17 זילו - V 18 ודלו. B ודליוהו
M 19 מקניה ורתבי B 20 ליה P 21 מקניה
M 22 אגירדא דדוקלא וקא גרים שמע דקמיפלגי + B 23
M 24 נוכח - M 25 חזה - M 26 דלא קא
M 27 ותבו נשא וקא + M 28 ליה
M 29 במהרה - M 30 בפומי M 31 לישיבה.

dann die Tafel fort; darauf wurde sein Gesicht nach rückwärts[101] umgedreht. Da sprachen sie zu [Rabba]: Was machen wir nun, er ist ein königlicher Beamter!? Er erwiderte ihnen: Bereitet ihm wiederum eine Tafel, schenkt ihm einen Becher ein und nehmet die Tafel fort; sodann wird er genesen. Sie taten dies, und er genas. Da sprach er: Ich weiss, dass der Mann, den ich suche, hier ist. Hierauf suchte er nach ihm und fand ihn. Alsdann sprach er: Ich gehe von hier fort; sollte man mich[102] töten, so verrate ich ihn nicht, wenn man mich aber foltern sollte, so verrate ich ihn. Hierauf liess er ihn holen, brachte ihn in eine Kammer und verschloss die Tür. Da flehte er um Erbarmen und es teilte sich die Grundmauer, worauf er nach einer Wiese entfloh. Hier setzte er sich auf den Stumpf einer Dattelpalme und studirte das Gesetz. Sie stritten dann im himmlischen Kollegium. Wenn der Fleck dem weissen Haar[103] voranging, so ist er[104] unrein, wenn aber das weisse Haar dem Fleck voranging, so ist er rein. Hinsichtlich des Falls, wenn es zweifelhaft ist, sagte der Heilige, gebenedeiet sei er, er sei rein, und das ganze Kollegium des Himmels sagte, er sei unrein. Sie sprachen: Wer soll es entscheiden? — Rabba b. Nahmani soll es entscheiden; denn Rabba b. Nahmani sagte, er sei einzig hinsichtlich [der Gesetze von den] Ausschlägen, er sei einzig hinsichtlich [der Gesetze von den] Bezeltungen[105]. Hierauf sandten sie einen Boten nach ihm; der Todesengel aber vermochte nicht, sich ihm zu nahen, weil sein Mund vom Studium nicht abliess. Währenddessen erhob sich ein Wind und rauschte zwischen dem Röhricht; da glaubte er, es sei eine Jägerschar, und sprach: Lieber mag meine Seele zur Ruhe einkehren, als dass ich der Hand der Regierung ausgeliefert werde! Als seine Seele zur Ruhe einkehrte, sprach er: rein, rein. Da erscholl ein [himmlischer] Widerhall und sprach: Heil dir, Rabba b. Nahmani, dein Körper ist rein, und deine Seele ist mit "rein" ausgeschieden. Hierauf fiel in Pumbeditha ein Zettel vom Himmel: Rabba b. Nahmani ist nach dem himmlischen Kollegium berufen worden. Alsdann gingen Abajje, Raba und alle Gelehrten hinaus, um sich mit ihm zu be-

101. Die Ausübung gewisser Handlungen in einer geraden Zahl, besonders aber das Trinken einer geraden Anzahl von Bechern, galt als gefahrbringend, da dadurch die Dämonen Gewalt erlangten; cf. Bd. ij S. 703 Z. 22 ff. 102. Wegen der Nichtbefolgung des Befehls. 103. Kennzeichen beim Aussatz; cf. Lev. Kap. 13. 104. Der Aussätzige. 105. Bezeichnung des gemeinsamen Aufenthalts mit einem levitisch unreinen Gegenstand in einem überzelteten Raum; cf. Bd. iij S. 25 N. 120.

לא הוו ידעי הוכתיה אזלו לאגמא חזו צפרי דמיטלי
וקיימי אמרי שמע מינה התם הוא כפרזה תלתא
יומי ותלתא לילותא נפל פתקא בל הפרש יהא
בנידוי ספרזה שבעה יומי נפל פתקא לכי לביתכם
לשלום ההוא יומא דנח נפשיה רליה וקפא לההוא
מייא ודריה כי רביב גמלא מהאי גיסא דנהר
פפא ושדייה בחך גיסא אמר מאי האי אמרי ליה
נח נפשיה דרבה בר נחמני אמר לפניו רבוני של
עולם[33] בולי עלמא דידך הוא ורבה בר נחמני דידך
את דרבה ורבה דידך אמאי קא מתרבת ליה לעלמא
נח זקפא: [34]רבי שמעון בן חלפתא בעל בשר הוה
יומא חד הוה חמימא ליה הוה סליק ויתיב אשיגא
דשורא אמר לה לברתיה בתי הניפי עלי במניפא
ואני אתן ליך[35]בכרין דנרד אדהכי[36]נשבא זקא אמר
כמה ביכרין דנרד למרי דיכי: הכל בטהרה תמדינה
יכי: הכל לאתויי מאי לאתויי באתרא דנחתי מברך
ריפתא ומשתה [37]אנפקא[38]דאי אמר להו קדישו ואיתי Git.69b Bb.58b
לכי[39]אמרו ליה לא כי[40]קמינהו: מעשה ברבן יוחנן
בן מתיא שאמר לבנו צא[41]שכור ובוי: מעשה לסתור
חסורי מחסרא ותבי קתני ואם פסק להן מזונות
[42]ריבת להן ומעשה נמי ברבן יוחנן בן מתיא שאמר Col.b
לבנו צא שכור לנו פועלים חלך ופסק להן מזונות
ובשבא אצל אביו אמר לו בני אפילו אתה עושה
להן בסעודת שלמה בשעתו לא יצאת ידי חובתך
עמהן שהן בני אברהם יצחק ויעקב למימרא

B 32 ודרי להההוא טיי כי M 33 את רבה דרב ן עלמא
דיך אנאי מחרבת ליה נת - M 85 ר P 34
כמה M 36 נישא M 37 + ומיזל לרבי M 38
אקדימו ואתו לאו כל אבי P 39 בטיעך B 40
+ מזונות. M 41

fassen; sie konnten aber die Stelle[106] nicht finden. Da gingen sie auf die Wiese und sahen eine Stelle, an welcher Vögel standen und sie beschatteten; da sagten sie: Es scheint, dass er sich da befindet. Sie betrauerten ihn dann drei Tage und drei Nächte; alsdann fiel ein Zettel: Wer sich absondert, sei in den Bann getan. Nachdem sie ihn sieben Tage betrauert hatten, fiel ein Zettel: geht in Frieden nachhause. An dem Tag, an welchem seine Seele zur Ruhe einkehrte, erhob sich ein solcher Sturm, dass er einen Araber, der auf der einen Seite des Papastroms auf einem Kamel ritt, nach der anderen Seite hinübertrug. Da fragte er, was dies zu bedeuten habe, und man erwiderte ihm, Rabba b. Nahmani sei gestorben. Da sprach er: Herr der Welt, die ganze Welt ist dein und Rabba b. Nahmani ist dein; du gehörst Rabba und Rabba gehört dir; weshalb zerstörst du denn die Welt!? Hierauf legte sich der Sturm.

R. Šimôn b. Halaphta war sehr beleibt; eines Tags, es war ihm sehr heiss, stieg er auf den Gipfel eines Bergs und setzte sich da hin; da sprach er zu seiner Tochter: Meine Tochter, fächle mir mit dem Fächer, und ich gebe dir eine Nardscheibe. Inzwischen erhob sich ein Wind; da sprach er: Wie viele Nardscheiben gebühren deinem Herrn!

Alles nach dem Landesbrauch &c. Was schliesst das "alles" ein? — Dies schliesst den Brauch mancher Orte ein, hinsichtlich des Essens des Mahls und des Trinkens eines Masses; wenn er zu ihnen sagt, dass sie früher[107] kommen, er wolle es ihnen holen, so können sie ihm erwidern, er sei dazu nicht berechtigt.

Einst sprach R. Johanan b. Mathja zu seinem Sohn: Geh, miete &c. Ein Ereignis zur Widerlegung[108]!? — [Die Mišnah] ist lückenhaft und muss wie folgt lauten: Wenn er mit ihnen Beköstigung vereinbart hat, so hat er ihnen eine Zulage gewährt. Einst sprach R. Johanan b. Mathja zu seinem Sohn: Geh, miete für uns Lohnarbeiter; da ging er hin und vereinbarte mit ihnen Beköstigung. Als er zu seinem Vater zurückkam, sprach dieser zu ihm: Mein Sohn, selbst wenn du ihnen eine Mahlzeit gleich der des Šelomo zu seiner Zeit bereitest, hast du dich deiner Pflicht nicht entledigt, denn sie sind Kinder von Abraham, Jiçhaq und Jâqob. —

106. Wo seine Leiche lag.
107. Dass sie die Arbeit morgens möglichst früh antreten, u. nicht bis nach dem Essen warten.
108. Aus dieser Erzählung ist ja zu entnehmen, dass man sich nicht nach dem Landesbrauch richte.
109. Da er nach dem Landesbrauch dazu nicht verpflichtet ist.

דמעודתא דאברהם "אבינו עדיפא מדשלמה והכתיב
ויהי לחם שלמה ליום אחד שלשים כר סלת [ו]ששים 1Reg.5,2,3
כר קמח עשרה בקר בראים ועשרים בקר רעי ומאה
צאן לבד מאיל וצבי ויחמור וברברים אבוסים יאמר
גודגין 'בן אבטין משמיה דרב תלתי לעמולין של
טבחים ורבי יצחק אמר תלתי רציקי קדירה ואמר
רבי יצחק אלף נשים היו לשלמה בר אחת ואחת
עשרה לו בביתה כך "מאי טעמא זו בבוקר שמא
אצלי בועד היום וזו בבוקר אצלה בועד היום ואילו
גבי אברהם כתיב "ואל הבקר רץ אברהם ויקח בן Gn.18,7
בקר רך וטוב ואמר רב יהודה אמר רב בן בקר
אחד רך שנים וטוב שלשה הכא תלתא הכא תלתא
גברי הכא לבל וישראל ויהודה שנאמר יהודה 2Reg.4,20
וישראל רבים כחול אשר על (שפת) הים מאי
ברבורים אבוסים אמר רב שאוכסים איתן בעל כרחן
ושמואל אמר "שאוכסים יעוסדים מאליהם ורבי יוחנן
אמר מביאין תור מוזרעיתו בדלא אניס ותרנגולת
מאשפתה בדלא אניסא אמר רבי יוחנן מיכחר
שבבהמות שור מיבחר שבעופות תרנגולת אמר
אביימר זעתא אוכמיתא בי "בטניתא "דמשתחויא ביני
עצרי דלא מציא בציא קניא: "ואל הבקר רץ אברהם Gn.18,7
אמר רב יהודה אמר רב בן בקר אחד רך שנים
וטוב שלשה ואימא הד בדאמרי אינשי רכך וטב
אם כן לכתוב רך טוב מאי וטוב שמע מינה דרשה
"ואימא תרי מידטוב להדשה רך נמי דרשה מיתב
רבה בר עולא יאיתימא רב השעיא יאיתימא רב
נתן ברבי הושעיא "ייתן אל הנער ימהר לעשות

M 42 אב M 43 בר אבוסין M 44 אמאי ז
אצלי בועד היום וזו אצרת שמא אצלי יבועד היום
B 45 שמא אצלי B 46 שאבוסים M 47 יעס
B 48 פטניתא B 49 דמשתחויא M 50 בי עצרי דלא
M 51 קרא B 52 אימא תרי מדטוב V 53 רבי

Demnach war die Mahlzeit unsres Vaters Abraham bedeutender als die des Šelomo, dagegen heisst es ja: "*Es belief sich der Speisebedarf Šelomos täglich auf dreissig Kor feines Mehl, sechzig Kor gewöhnliches Mehl, zehn gemästete Rinder, zwanzig Weiderinder und hundert Schafe, ungerechnet die Rehe, Hirsche und Damhirsche und gemästetes Geflügel.* Hierzu sagte Gorjon b. Astjon im Namen Rabhs, jene waren nur für den Schaumteig der Köche, und R. Jiçḥaq sagte, jene waren nur für die Topfspeise. Ferner sagte R. Jiçḥaq: Šelomo hatte tausend Weiber und jede bereitete ihm ein solches Mahl in ihrer Wohnung, denn die eine glaubte, er werde heute vielleicht bei ihr speisen, und die andere glaubte, er werde heute vielleicht bei ihr speisen. Bei Abraham aber heisst es: "*Abraham lief zu den Rindern und nahm ein junges Rind, zart und gut*, und R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs: *ein junges Rind*, eines, *zart*, zwei, *und gut*, drei!? — Da waren es drei für drei Personen, dort aber war es für ganz Jisraél und Jehuda, und es heisst: "*Jehuda und Jisrael waren so zahlreich, wie der Sand am Ufer des Meers.* — Was heisst: gemästetes Geflügel? Rabh erklärte, die man gegen ihren Willen stopft. Šemuél erklärte, die dastehen und sich selbst mästen. R. Johanan erklärte, ein untätiges Rind aus der Weide und ein untätiges Huhn vom Misthaufen. R. Johanan sagte: Das beste unter dem Vieh ist das Rind, das beste unter dem Geflügel ist das Huhn. Amemar sagte: Eine schwarze, starkleibige Henne, die sich zwischen den Keltern aufhält und über ein Rohr nicht schreiten kann".

Abraham lief zu den Rindern. R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs: *Ein junges Rind*, eines, *zart*, zwei, *und gut*, drei. — Vielleicht nur eines, wie die Leute zu sagen pflegen: zart und gut!? — Demnach sollte es doch heissen: *zart, gut*, wenn es aber heisst: *und gut*, so deutet dies auf eine Auslegung. Vielleicht [zusammen nur] zwei!? — Wenn das *und gut* auf eine Auslegung deutet, so deutet auch das *zart* auf eine Auslegung. Rabba b. Ûla, nach anderen, R. Hošâja, und nach anderen, R. Nathan b. R. Hošâja, wandte ein: "*Er gab es dem Knaben, und er eilte, es zu bereiten;*

110. iReg. 5,2,3. 111. Die La עשרה (st. עשרים) in den kursirenden Ausgaben ist eine falsche Auflösung des abgekürzten יעש in P. 112. Die oben genannten Mehlarten. 113. Nach der Erkl. RŠJ.s: der auf den Kochtopf gelegt wird u. den Schaum einsaugt. 114. Gen. 18,7. 115. iReg. 4,20. 116. Das nicht brütet. 117. Vor Fettleibigkeit.

אתו כל חד וחד יהבית לנער חד ויקח חמאה וחלב Gn.18
ובן הבקר אשר עשה ויתן לפניהם דקמא קמא
דמטיא אייתי לקמייתו ולמה לי תלתא תכני בהד
אמר רב חנן בר רבא בדי להאכילן שלש לשונית
בהדדי: אמר רבי תנחום בר חנילאי לעולם אל
ישנה אדם מן המנהג שהרי משה עלה למרום ולא
אכל לחם מלאכי השרת ירדו למטה ואכלו לחם
אכלו כלקא דעיך אלא איבא נראו כבני שאכלו
ושתו: אמר רב יהודה אמר רב כל מה שעשה
אברהם למלאכי השרת בעצמו עשה הקדוש ברוך
הוא לבניו בעצמו וכל שעשה אברהם על ידי שליח
עשה הקדוש ברוך הוא לבניו על ידי שליח ואל
הבקר רץ אברהם והוה נסיב ביאת ה' ויקח חמאה Nm.11,31
וחלב תנני ממטר לכם לחם מן השמים והוא עמד Ex.16,4 Gn.18,8
עליהם תחת העץ הנני עמד לפניך שם על הצור Ex.17,6
[וגו'] ואברהם הלך עמם לשלחם יה הלך לפניהם Gn.18,16 Ex.13,21
ויהם יקח נא מעט מים והבית בציר ויצאו ממנו Gn.18,4 Ex.17,6
מים ושתה העם ויצינא דרבי חמא ברבי חנינא
דאמר רבי חמא ברבי חנינא ובן תנא דבי רבי
ישמעאל בשכר שלשה וכו לשלשה בשכר חמאה
וחלב וכו לבן בשכר והוא עמד עליהם וכי לעמוד
תענן בשכר יקח נא מעט מים וכו לבארה של miriam:
יקח נא מעט מים ורחצו רגליכם אמר רבי יצחק
ברבי ישמעאל אמרו לו וכי בערביים השתתנו שהם
משתחוים לאבק רגליהם בבר יצא ממנו ישמעאל:
וירא אליו ה' באלני ממרא והוא ישב פתח האהל

M 56 עצמו מנהג חמדינה שהרי M 55 אייתו P 54
M 59 איבא M 58 ; — B 57 לדם
א ר M 60 מה M 61 על ידו עשה + B 62
מה M 63 – למלאכי השרת M 64 וכו׳

jedes einzelne [Rind] gab er einem besonderen Knaben;[118] *er nahm Butter, Milch und das junge Rind, das er bereitet hat, und setzte es ihnen vor*; was zuerst fertig wurde, brachte er ihnen zuerst. Wozu drei, eines würde ja ebenfalls gereicht haben!? R. Ḥanan b. Raba erwiderte: Um ihnen drei Zungen mit Senf vorsetzen zu können.

R. Tanḥum b. Ḥanilaj sagte: Nie weiche ein Mensch vom Ortsbrauch ab. Als Mošeh in die Höhe hinaufstieg, ass er kein Brot, und als die Dienstengel unten herabstiegen, assen sie Brot. — Sie assen, wie kommst du darauf!? — Sage vielmehr, sie taten so, als assen und tranken sie.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Was Abraham für die Dienstengel selber getan hat, das tat der Heilige, gebenedeiet sei er, für seine Kinder selber, und was er für sie durch einen Boten tun liess, liess der Heilige, gebenedeiet sei er, für seine Kinder durch einen Boten tun. *Abraham lief zu den Rindern*, [und es heisst:][119] *und es erhob sich ein vom Herrn gesandter Wind. — Er holte Butter, Milch*, [und es heisst:][120] *siehe, ich lasse euch Brot vom Himmel regnen. —*[121] *Und er stand neben ihnen unter dem Baum*, [und es heisst:][122] *ich stehe dort vor dir am Felsen.—*[123] *Abraham ging mit ihnen, sie zu begleiten*, [und es heisst:][124] *Gott ging vor ihnen am Tag.* [125] *Man soll etwas Wasser holen*, [und es heisst:][126] *du sollst auf den Felsen schlagen, und es wird Wasser hervorsprudeln, dass das Volk trinke.* Er streitet also gegen R. Ḥama b. R. Ḥanina, denn R. Ḥama b. R. Ḥanina sagte, und ebenso wurde in der Schule R. Jišmâéls gelehrt: Als Belohnung für drei Dinge wurden ihnen drei Dinge beschieden. Als Belohnung für Butter und Milch, wurde ihnen das Manna beschieden; als Belohnung dafür, dass er neben ihnen unter dem Baum stand, wurde ihnen die Wolkensäule[127] beschieden; und als Belohnung für das bisschen Wasser, dass er ihnen holen liess, wurde ihnen der Mirjambrunnen[127] beschieden.

Man soll etwas Wasser bringen, dass ihr euch die Füsse wascht. R. Jannaj sagte im Namen R. Jišmâéls: Sie sprachen zu ihm: Verdächtigst du uns etwa, dass wir Araber sind, die den Staub ihrer Füsse anbeten? Bereits war von ihm Jišmâél hervorgegangen[127].

[128] *Da erschien ihm der Herr bei den Terebinthen Mamres, während er um die heisse-*

118. Gen. 18,8. 119. Num. 11,31. 120. Ex. 16,4. 121. Ib. 17,6. 122. Gen. 18,16. 123. Ex. 13,21. 124. Gen. 18,4. 125. Cf. Num. 14,14; nach der vorigen Auslegung erhielten sie dafür eine andere Belohnung. 126. Der Fels, der sie mit Wasser versorgte; cf. Bd. iij S. 432 Z. 7. 127. Der Stammvater der Araber. 128. Gen. 18,1.

בהם חיים ניאי בהם חיים אמר רבי חמא ברבי
הנינא אותי חיים יום שלישי של מילה של אברהם
היה ובא הקדוש ברוך הוא לישאל באברהם הוציא
הקדוש ברוך הוא חמה מנרתיקה כדי שלא יטריח
אותי צדיק באורחים שכיחה לארעאי למיפק לבראי
נפק ליא אשכח אמר יא מהימנא דך היתי לאמרי
תנן לית הימנותא בעבדי נפק אותי חזויה דקדוש
ברוך הוא דקאי אבבא היתי רמיתים אר נא תעבדי
מיעל עבדך בגין דהוא דקא אכר ישרי אמר ראי
אויה ארעא לסיקם הבא היתי רמיתים ישא עיניו
ויראי והנה שלשה אנשים נצבים עליו וירא וירץ
לקראתם משיקרא אתו קבי עיוה בי חזיוה דהוה
ליה צריא אמרו ראי אויה ארעא למיקם הבא מאן
נינהו שלשה אנשים מיכאי גבריאל יפאי מיכאי
שבא לבשר את שרה רפאי שבא רפא את אברהם
גבריאל אזל להפכיה לסדום והא כתיב ויבאו שני
המלאכים סדמה בערב דאזל מיכאל בהדיה לשובה
ליתי דיקא נמי דכתיב ויחבק את העיים האל ילא
כתיב ויתפני משמע מינה ניאי שנא לגבי אברהם
דכתיב כן תעשה באשר דברת ומאי שנא לגבי לוט
דכתיב ויפצר בם מאד אמר רבי אלעזר מיבאן
שמברכין רקטן ואין מברכין רגדול: כתיב ואקחה
פת לחם ויכתיב ואל הבקר רץ אברהם אמר רבי
אלעזר מכאן שצדיקים אומרים מעט ועושים הרבה
רשעים אומרים הרבה יאפילו מעט אינם עושים
מנין מעפרון מיעקרא כתיב ארץ ארבע מאת שקל
כסף ולבסוף כתיב וישמע אברהם אל עפרון וישקל

ste Tageszeit d[es] Zelt[ein]gang[s][129]. Was heisst: um die heisseste Tageszeit? R. Ḥama b. R. Ḥanina erwiderte: Es war der dritte Tag seit der Beschneidung Abrahams, und der Heilige, gebenedeiet sei er, kam, um sich nach Abraham zu erkundigen. Der Heilige, gebenedeiet sei er, liess die Sonne aus ihrem Futteral heraustreten, damit dieser Fromme nicht durch Gäste belästigt werde. Er schickte Eliézer draussen hinaus[130]; dieser ging hinaus, traf aber niemand. Da sprach er zu ihm: Ich glaube dir nicht. Das ist es, was sie dort sagen: Auf Knechte ist kein Vertrauen. Alsdann ging er selber hinaus und traf den Heiligen, gebenedeiet sei er, an der Tür stehen. Darauf deutet der Schriftvers:[131] *So gehe doch nicht an deinem Sklaven vorüber.* Als [Gott] sah, dass er [die Wunde][132] verband und löste, sprach er: Es ist keine Art, hier zu stehen. Darauf deutet der [Schriftvers:][133] *Als er aufblickte, da gewahrte er drei Manner vor sich stehen; und a's er sie sah, lief er ihnen entgegen.* Anfangs kamen sie und standen vor ihm, als sie aber merkten, dass er Schmerzen hatte, sprachen sie: Es ist keine Art, hier zu stehen. Wer waren diese drei Männer? Mikhaél, Gabriél und Rephaél. Mikhaél kam, um Sara die Botschaft zu bringen; Rephaél kam, um Abraham zu heilen; und Gabriél kam, um Sedom zu zerstören. Es heisst ja aber:[134] *Und die beiden Engel gelangten abends nach Sedom*!? Mikhaél ging mit ihm, um Loṭ zu retten. Dies ist auch zu beweisen, denn es heisst:[135] *und er zerstorte jene Städte*, und es heisst nicht: sie zerstörten; schliesse hieraus. — Weshalb heisst es bei Abraham:[136] *tu, wie du gesagt hast*, während es bei Loṭ heisst:[137] *er drang inständig in sie*!? R. Eleâzar erwiderte: Hieraus, dass man sich von einem Unbedeutenden nötigen lasse, nicht aber lasse man sich von einem Bedeutenden nötigen.

Es heisst:[138] *Ich will ein Stück Brot holen*, und es heisst: *Und Abraham lief zu den Rindern*? R. Eleâzar erklärte: Hieraus, dass die Frommen wenig versprechen und viel halten; die Frevler aber versprechen viel und halten nicht einmal wenig. Woher dies? — Von Ephron; zuerst heisst es:[139] *Ein Stück Land von vierhundert Ṣegel*, und nachher heisst es:[140] *Und Abraham hörte auf Ephron, und Abraham wog Ephron den Kaufpreis dar, von dem*

B 65 לבראי M 66 נפק M 67 ליא תימן בית תמן
אמרי לית M 68 לקים ח M 69 היתי דכת
M 70 וכתיב ויראי ויהי M 71 — אזל P 72 הקתני
M 73 — ור׳ ק ויחפ M 74 מיבאן יש P 75 בתב
(מכל תענוג) V 76 ישחט M 77 מינין מאברהם
הקאמר להו פת לחם וכתיב שלש סאים.

129. Um nach Fremden zu sehen. 130. Gen. 18,3. 131. An der Beschneidungsstelle.
132. Gen. 18,2. 133. Ib. 19,1. 134. Ib. V. 25. 135. Ib. 18,5. 136. Ib. 19.3
137. Ib. 18,5. 138. Gen. 23,15 139. Ib. V. 16.

אברהם העפרן את הבקר אשר דבר באזני בני חת
ארבע מאות שקל [בסף] עבר רבתר דרא שקל
מינה אלא קנטרי דאיכא דקרו ליה לתיקרא
קנטירא: בתוב קמח וכתוב כלת אמר רבי יצחק
מבאן שהאשה צרה לעינה באוהלים יותר מן האיש
בתוב לושי ועשי עגות וכתוב ויקח חמאה וחלב
בן הבקר ואילו לחם לא אייתי לקמייהו אמר
אפרים מקשאה תלמידו של רבי מאיר משמיה דרבי
מאיר אברהם אבינו אוכר חורין בטהרה היה ושרה
אמנו אותו היום פרסה נדה: ויאמרו אליו איה
שרה אשתך ויאמר הנה באהל להודיע ששרה אמנו
צניעה היתה אמר רב יהודה אמר רב ואיתימא
רבי יצחק יודעים היו מלאכי השרת ששרה אמנו
באהל היתה אלא מאי באהל כדי להבבה על בעלה
רבי יוסי ברבי חנינא אמר כדי לשגר לה בוסם של
ברכה: תנא משום רבי יוסי למה נקוד על איו
שבארץ ללמדה תורה דרך ארץ שישאל אדם
באכסניא שלו ואמר שמואל אין שואלין בשלום
אשה כלל על ידי בעלה שאני: אחרי בלתי היתה
לי עדנה אמר רב הגדא אחר שנתבלה הבשר ורבו
הקמטין נתעדן הבשר ונתפשטו הקמטין וחזר ויפי
למקומו: בתוב ואדני זקן וכתוב ואני זקנתי דרא
מיתוב הקדיש דוך הוא כדקאמרה איתי תנא דבי
רבי ישמעאל גדול שלום שאפילו הקדוש ברוך הוא
שינה בו שנאמר ותצחק שרה וגו ואדני זקן

M 77 קנטרי B 78 הוכתא דקרי B 79 עינה
M 80 יהודה...חזרת M 81 צניעה היתה כדי
B 82 תני M 83 משמיה דרבי M 84 קאמרינן:
B 85 ה M 86 הקב ה — M 87 איתי.

er im Beisein der Kinder Heths gesprochen hatte: vierhundert Šeqel Silber im Handel gangbar. Er nahm von ihm nur Centenarien. Es gibt nämlich [Leute], die auch den gewöhnlichen Šeqel Centenar nennen[140].

Es heisst[141] *gewöhnliches Mehl*, und es heisst *feines Mehl*? R. Jiçḥaq erklärte: Hieraus, dass ein Weib gegen Gäste geiziger ist[142] als ein Mann. Es heisst:[143] *Knete und mache Kuchen*, und es heisst: *er holte Butter und Milch und das junge Rind*; das Brot aber setzte er ihnen nicht vor. Ephrajim der Fragende, ein Schüler R. Meírs, erklärte im Namen R. Meírs: Unser Vater Abraham ass Profanes unter Beobachtung der [levitischen] Reinheitsgesetze, und unsre Mutter Sara bekam an jenem Tag ihre Menstruation[144].

[145] *Sie sprachen zu ihm: Wo ist dein Weib Sara? Da antwortete er ihnen: Drinnen im Zelt.* Dies bekundet, dass unsre Mutter Sara keusch war. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, nach anderen, R. Jiçḥaq: Die Dienstengel wussten, dass unsre Mutter Sara im Zelt war, nur fragten sie deshalb, um sie ihrem Gemahl beliebt[146] zu machen. R. Jose b. R Ḥanina erklärte: Um ihr den Kelch des Segenspruchs zu senden.

Im Namen R. Joses wurde gelehrt: Weshalb stehen Punkte über den Buchstaben *elu*[147] [des Worts] *elu [ihm]*? — die Gesetzlehre lehrt eine Lebensregel, dass man sich nach dem Wolbefinden der Hauswirtin erkundige. — Šemuél sagte ja aber, dass man sich nach dem Wolbefinden eines Weibs überhaupt nicht erkundige!? — Anders ist es, wenn durch ihren Ehemann.

[148] *Nachdem ich welk geworden bin, sollte ich noch der Liebe pflegen.* R. Ḥisda sagte: Nachdem das Fleisch welk geworden war und zahlreiche Runzeln gehabt hatte, wurde das Fleisch wieder geschmeidig, die Runzeln wurden geglättet und die Schönheit kehrte zurück.

Es heisst:[148] *Und mein Herr ist alt*, und es heisst:[149] *und ich bin alt*; der Heilige, gebenedeiet sei er, berichtete also nicht das, was sie gesprochen hatte? — In der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: Bedeutend ist der Friede, dass sogar der Heilige, gebenedeiet sei er, seinetwegen [ein Wort] geändert hat; es heist: *und Sara lachte in ihrem Innern*

140. Anfangs wollte er überhaupt keine Zahlung nehmen. 141. Im in Rede stehenden Schriftvers, Gen. 18,6. 142. Er sagte feines Mehl, u. sie nahm gewöhnliches. 143. Gen. 18,6. 144. Das Brot war levit. unrein geworden. 145. Gen. 18,9. 146. Damit ihm ihre Keuschheit auffalle. 147. Auf diesen Buchstaben befinden sich im masoret. Text diakritische Punkte. 148. Gen. 18,12. 149. Ib. V. 13.

יכתיב ויאמר ה' אל אברהם וגו' ואני זקנתי:
ותאמר לי מילד ליאברהם הניקה בנים שרה בנה
בנים הניקה שרה אמר רבי לוי איתי תום שנאמר
אברהם את יצחק בנו עשה כעדה גדולה תני בר
איטית התילים מתנגנים ואומרים ראיתם זקן ויקנה
שהביאו אכיפי בן השוק ואומרים בנאי הוא ולא
עוד אלא שעישטן משתה גדול והעמיד הבריותם מה
עשה אברהם אבינו תקך יומן בר גדולי חדור ושרה
אמנו זימנה את נשיותיהם יכל אחת ואחת הביאה
בנה עמה ומניקתה לא הביאה ונעשה נס בשרה
אמנו ינפתחו דדיה כשני מעיינות והניקה את בניהן
ויעדיין היו מתנגנין ואומרים אם שרה הבת תשעים
שנה תלד אברהם בן מאה שנה יוליד ביד נהפך
קלסתי פנים של יצחק ונדמה לאברהם פתחו בולם
ואמרו אברהם הוליד את יצחק: עד אברהם לא
היה וקנה מאן דהוה בעי למישתעי בהדי אברהם
משתעי בהדי יצחק בהדי יצחק משתעי בהדי
אברהם אתא אברהם בעא למשתעי בהדי יצחק שנאמר
ואברהם זקן בא בימים עד יעקב לא היה הולשא
אתא יעקב בעא למשתעי בהדי יצחק הולשא שנאמר ויאמר
ליוסף הנה אביך חולה עד דאתא אלישע לא הוה
חולשא ואתפח אתא אלישע בעא למשתעי בהדי ואתפח
שנאמר ואלישע חלה את חליו אשר ימות בו ויבך
חולה חלי אהדיתי: תני רבנן שני עה תראן חלה
אלישע אחד שחלפו לגיחזי בשתי ידיו ואחד שנעדה
דיבון בתינוקות ואחד שמת בו שנאמר ואלישע

M 88 והוא לא חיה רק אלא בן אחד M 89 בנו...
M 90 גחולה M 91 ולא...דבריהם אנ
M 92 שני M 93 ועדיין M 94 ביאן...
M 95 בהדי יצחק...אברהם M 96 דאתא מבר...
ימות בו.

&c. und mein Herr ist alt, und darauf heisst es: *Da sprach der Herr zu Abraham &c. und ich bin alt*[150].

"*Und sie sprach: Wer hatte je zu Abraham gesagt, dass Sara Kinder saugen würde.* Wieviel Kinder säugte denn Sara!? R. Levi erklärte: An jenem Tag, an welchem Abraham seinen Sohn Jiçhaq entwöhnte, veranstaltete er ein grosses Gastmahl. Da räsonnirten alle Völker der Welt und sprachen: Habt ihr gesehen, dieser Greis und diese Greisin haben einen Findling von der Strasse heimgebracht, und sagen, er sei ihr Sohn, und sie veranstalten sogar ein grosses Gastmahl, um ihre Worte zu bestätigen. Was tat nun unser Vater Abraham? — er ging und lud alle bedeutenden Leute des Zeitalters ein, und Sara lud ihre Frauen ein. Von diesen brachte jede ihr Kind mit, ohne jedoch die Amme mitzunehmen. Da geschah ein Wunder an unsrer Mutter Sara und es öffneten sich ihre Brüste gleich zwei Quellen und sie säugte sie alle. Aber noch immer räsonnirten sie und sprachen: Wenn schon die neunzigjährige Sara geboren hat, sollte auch der hundertjährige Abraham gezeugt haben!? Sogleich verwandelte sich das Gesicht Jiçhaqs und glich dem des Abraham. Hierauf huben sie alle an und sprachen:[151] *Abraham zeugte den Jiçhaq.*

Bis Abraham gab es keine Alterung; wer mit Abraham sprechen wollte, sprach mit Jiçhaq, und wer mit Jiçhaq, sprechen wollte, sprach mit Abraham. Da kam Abraham und flehte um Erbarmen, da entstand die Alterung, denn es heisst:[152] *Abraham war alt geworden und wolbetagt.* Bis Jâqob gab es keine Krankheit[154], da kam Jâqob und flehte um Erbarmen, und es entstand die Krankheit, denn es heisst:[155] *Da berichtete man Joseph: dein Vater liegt krank.* Bis Elišâ gab es keinen, der krank war und wieder genas, da kam Elišâ flehte um Erbarmen und genas, denn es heisst:[156] *Als Elišâ in die Krankheit verfallen war, an der er sterben sollte*, demnach war er bereits einer anderen Krankheit verfallen.

Die Rabbanan lehrten: Dreimal erkrankte Elišâ; einmal, weil er Gehzi[157] mit beiden Händen fortstiess; einmal, weil er Bären auf die Kinder[158] hetzte; und einmal, infolgedessen er starb, denn es heisst: *Als Elišâ in die Krankheit verfallen war, an der er sterben sollte.*

150. Gott änderte ihren Ausdruck, damit ihr Abraham wegen dieser Bemerkung nicht böse sei. 151. Gen. 21,7. 152. Ib. 25,19. 153. Ib. 24,1. 154 Vor dem Sterben; die Menschen wurden plötzlich vom Tod ereilt. 155. Gen. 48,1. 156. iiReg. 13,14. 157. Der Busse tun wollte; cf. Bd. vij S. 479 Z. 9ff. 158. Cf. iiReg. 2,24.

חלח את חלוו אשר ימות בו׃ אלא עד שלא יתחילו
במלאכה צא ואמור להם על מנת שאי לכם עלי
אלא פת וקטנית בו׃ אמר ליה רב אחא ברי׳ דרב
יוסף לרב חסדא פת קטנית תנן או פת וקטנית
תנן אמר ליה האלהים צריכא ורמי בי מירדיא
דלבתות׃ רבן שמעון בן גמליאל אומר אני צריך
הכל בטנתא המדינה׃ חבל לאתויי מאי לאתויי הא
להתנן השובר את הפועל ואמר לו באחד ובשנים
מבני העיר נותן לו כפחות שבשבחות דברי רבי
יהושע וחכמים אומרים משמנין ביניהם׃

[ii] 87b אלו אוכלין מן התורה העושה במחובר לקרקע
בשעת גמר מלאכה ובתלוש מן הקרקע עד שלא
נגמרה מלאכתו בדבר שנוהגו מן הארץ יאלו שאין
Col.b אוכלים העושה במחובר לקרקע בשעה שאין גמר
מלאכה ובתלוש מן הקרקע מאחר שנגמרה מלאכתו
ובדבר שאין נוהגו מן הארץ׃

Dt.23,25 גמ׳׳א. מנא הני מילי דתנו רבנן כי תבא
בכרם רעך ואכלת אשכלך כרם כל מילי מנא לן
גמרינן מכרם מה כרם מיוחד דכר שעניולי קרקע
ובשעת גמר מלאכה פועל אוכל בו אף כל דבר
שעניולי קרקע בשעת גמר מלאכה פועל אוכל כי
מה לכרם שכן חיוב בעזרות גמרינן מקמה קמה

M 97 בר יוסף M 98 חסדא M 99 דלבתות
1 M דתנו רבנן השובר B 3 תיתי באחד 2 M + ו.
M + למעשר 4 M + מן התורה 5 M מנלן דכת׳
כי B 6 דכתיב כי 7 M עניבוס P 8 שעניולין
P 9 + ׃.

Bevor sie noch die Arbeit anfangen, geh hin und sage ihnen: unter der Bedingung, dass ihr von mir nur Brot und Hülsenfrüchte zu beanspruchen habt &c. R. Aha, Sohn R. Josephs, fragte R. Hisda: Heisst es Brot aus Hülsenfrüchten[159] oder Brot und Hülsenfrüchte? Dieser erwiderte: Bei Gott, das "und" ist hier so notwendig wie ein Bootshaken auf dem Labruth[160].

R. Šimôn b. Gamaliél sagte: Er brauchte dieses nicht zu sagen, denn man richtet sich bei allem nach dem Landesbrauch. Was schliesst das "bei allem" ein? — Dies schliesst folgende Lehre ein: Wenn jemand einen Lohnarbeiter gemietet und zu ihm gesagt hat: wie einem oder dem anderen der Stadtleute, so zahle er ihm den niedrigsten der [üblichen] Löhne — Worte R. Jehošuâs; die Weisen sagen: den durchschnittlichen.

Folgende dürfen nach der Gesetzlehre essen[161]: wer bei am Boden Haftendem, bei der Schlussarbeit[162] arbeitet, und wer bei vom Boden Getrenntem vor der Vollendung[163] arbeitet, aber nur bei Bodenerzeugnissen. Folgende dürfen nicht essen: wer bei am Boden Haftendem vor der Schlussarbeit[164] arbeitet, bei vom Boden Getrenntem nach der Schlussarbeit[165], und bei Dingen, die keine Bodenerzeugnisse sind[166].

GEMARA. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[167] *Wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst, so magst du essen*; wir wissen dies[168] also von einem Weinberg, woher dies von allen anderen Dingen? — es ist vom Weinberg zu folgern: wie ein Weinberg sich dadurch auszeichnet, das [seine Früchte] Bodenerzeugnisse sind, und bei der Schlussarbeit darf ein Lohnarbeiter davon essen, ebenso darf ein Lohnarbeiter auch von allen anderen Bodenerzeugnissen bei der Schlussarbeit essen. — Wol gilt dies von einem Weinberg, bei dem auch das Gesetz von der Nachlese[169] statt hat!? — Man folgere es vom stehenden Getreide. — Woher dies vom stehenden Getreide

159. Besond. Erbsenbrot. 160. Auf diesem Fluss waren viele Hindernisse u. die Schiffe konnten nur mit Hilfe von Botshaken geführt werden. 161. Von den Früchten, bei welchen sie als Taglöhner arbeiten. 162. Wenn die Früchte gepflückt werden. 163. Wie weiter erklärt wird, hinsichtlich der Entrichtung der priesterlichen Abgaben; diese erfolgt, sobald die Früchte vollständig genussfertig, bezw. eingebracht sind; cf. Bd. I S. 292 Z. 10ff. 164. Wie zBs. beim Gäten udgl. 165. Wie zBs. beim Trocknen, Sortiren udgl. 166. ZBs. bei Milchwirtschaftsarbeiten. 167. Dt. 23,25. 168. Dass man von den Früchten essen darf; dieser Schriftvers wird auf einen Lohnarbeiter bezogen. 169. Die man nicht einsammeln darf, sondern für die Armen zurücklassen muss; cf. Lev 19,10, Dt. 24,21.

גופה מנא לן דכתיב כי תבא בקמת רעך וקטפת
מילתא ביד מה לקמה שכן חייבת בחלה ובמאי
דהאי קמה קמה דמיחייבא בחלה היא דלמא כל
קמה קאמר רחמנא אתיא קמה קמה כתיב הכא כי
תבא בקמת רעך וכתיב התם מיהדי הדשש בקמה
מה התם קמה דמיחייבא בחלה אף הכא נמי קמה
דמיחייבא בחלה אימא רמיפרך מה לקמה שכן חייבת
בחלה ברם יוכיח מה לברם שכן חייב בעוללות
קמה תוכיח יהוה תדון לא ראי זה בראי זה חצד
חשוה שבהן שכן דבר שעידולי קרקע ובשעת גמר
מלאכה פועל אוכל בו אף כל דבר שעידולי קרקע
בשעת גמר מלאכה פועל אוכל בו מה לחצד חשוה
שבהן שכן יש בהן צד מוכה יאתא נמי זית דאית
ביה צד מוכה וזית במה הצד אתי הוא גופיה ברם
איקרי דכתיב ויכעך מנדוש ועד קמה ועד ברם זית
אמר רב פפא ברם זית איקרי ברם כתמא לא איקרי
מכר מקום קשיא אלא אמר שמואל אמר קרא והדשש
לרבות בר בעלי חדשש והאי הדשש מיבעי ליה
בשעת הדשש אביר שרא בשעת הדשש לא תיכול
תהיא מואל בריך לא תיקן נפקא תומה דבר הדשש
דלאו בר הדשש מנא ן אלא אמר רבי יצחק אמר

selbst!? — Es heisst: *Wenn du in das stehende Getreide deines Nächsten kommst, darfst du dir Ähren mit der Hand abreissen.* — Wol gilt dies vom stehenden Getreide, weil bei diesem das Gesetz von der Teighebe statt hat!? — Woher, dass hier vom stehenden Getreide gesprochen wird, das zur Teighebe pflichtig ist, vielleicht wird hier von jedem anderen stehenden Getreide gesprochen!? — Dies ist aus [dem Wort] *stehendes Getreide* zu entnehmen; hier heisst es: *wenn du in das stehende Getreide deines Nächsten kommst*, und dort heisst es: *wo man die Sichel an das stehende Getreide zu legen beginnt*; wie dort von zur Teighebe pflichtigem Getreide gesprochen wird, ebenso wird auch hier von zur Teighebe pflichtigem Getreide gesprochen. Erwidert man: wol gilt dies vom stehenden Getreide weil bei diesem das Gesetz von der Teighebe statt hat, so ist vom Weinberg zu erwidern, [und widerlegt man:] wol vom Weinberg, weil bei diesem das Gesetz von der Nachlese statt hat, so ist vom stehenden Getreide zu erwidern. Die Replikation wiederholt sich nun; die Eigenheit des einen gleicht nicht der des anderen, und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, dass sie Bodenerzeugnisse sind, und ein Lohnarbeiter darf davon bei der Schlussarbeit essen, ebenso darf ein Lohnarbeiter auch von allen anderen Bodenerzeugnissen bei der Schlussarbeit essen. Aber das Gemeinsame bei ihnen ist ja auch, dass sie für den Altar verwendbar sind, somit sollten auch Oliven einbegriffen sein!? Ist es denn nötig, Oliven durch eine Schlussfolgerung einzubegreifen, sie heissen ja selbst Weinberg, denn es heisst: *Er steckte Tennen, Halmgetreide und Oliven-/Weinberge in Brand*!? R. Papa erwiderte: Sie heissen wol Oliven-(Wein)berg, nicht aber schlechthin Weinberg. — Aber immerhin bleibt ja der Einwand bestehen!? Vielmehr, erklärte Šemuél, die Schrift sagt: *Aber eine Sichel*, dies schliesst alles ein, was zur Sichel[ernte] gehört. — Aber aus [dem Wort] *Sichel* wird ja gefolgert, dass er nur zur Sichelzeit essen dürfe, nicht aber ausserhalb der Sichelzeit!? — Dies ist zu entnehmen aus: *aber in dein Gefäss darfst du nichts tun.* — Erklärlich ist dies hinsichtlich Dinge, die zur Sichel[ernte] gehören, woher dies von solchen, die nicht zur Sichel[ernte] gehören!? Vielmehr, erklärte R. Jichaq, die Schrift

B 10 דמתחייבת M 11 היא M 12 — ואכתי
M 13 — ורא ראי זה בראי זה M 14 — שכן M 15
שגידולי בי תקרקע M 16 שגידולי מן הארץ P 17
יש M 18 — שאר מינין מנין M 19 — רבית...
הדשש M 20 אתה אוכל M 21 אי אתה אוכל.

170. Dt. 23,26. 171. Cf. Num. 15,20,21. 172. Wie zBs. Hülsenfrüchte. 173. Dt. 16,9. 174. Bei dem dieses Gesetz nicht statt hat. 175. Wein zur Libation u. Getreide zu den Speiseopfern. 176. Dass ein Lohnarbeiter bei der Arbeit auch von diesen essen dürfe. 177. Das für Weinberg gebrauchte Wort כרם wird in Verbindung mit זית auch für Olivengarten gebraucht. 178. Jud. 15,5. 179. Woher dies hinsichtlich anderer Fruchtarten zu entnehmen ist. 180. Dt. 23,26. 181. Dh. bei der Schlussarbeit.

sagt *tenendes Getreide*, dies schliesst alles ein, was steht[182]. — Du sagtest ja aber, [das Wort] *stehendes Getreide* sei auszulegen: gleich dem stehenden Getreide, das zur Teighebe pflichtig ist!? Dies nur, bevor aus [dem Wort] *Sichel* gefolgert worden ist, jetzt aber, wo durch [das Wort] *Sichel* alles einbegriffen worden ist, was zur Sichel[ernte] gehört, auch wenn es nicht zur Teighebe pflichtig ist, ist auch durch [das Wort] *stehendes Getreide* alles einzuschliessen, was steht. — Wozu ist nun, wo dies aus [den Worten] *Sichel* und *stehendes Getreide* gefolgert wird, nötig [der Schriftvers:] *wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst*!? Rabba erwiderte: Wegen der aus diesem zu entnehmenden Lehren. Es wird nämlich gelehrt: *Wenn du kommst*; hier heisst es *kommen* und dort[183] heisst es: *wenn die Sonne darüber kommt*; wie die Schrift dort von einem Lohnarbeiter spricht, ebenso spricht die Schrift auch hier von einem Lohnarbeiter; *in den Weinberg deines Nächsten*, nicht aber in den Weinberg eines Nichtjuden. Allerdings ist nach demjenigen, welcher sagt, der Raub eines Nichtjuden sei verboten, ein Schriftvers nötig, dass dies[184] einem Lohnarbeiter erlaubt sei, nach demjenigen aber, welcher sagt, der Raub eines Nichtjuden sei erlaubt, ist ja, wenn sogar der Raub erlaubt ist, um so mehr dies einem Lohnarbeiter erlaubt!? Er legt aus: *in den Weinberg deines Nächsten*, nicht aber in einen des Heiligtums. — *So magst du essen*, nicht aber auspressen[185]; *Weintrauben*, nicht aber Weintrauben mit etwas anderem[186]; *nach deinem Belieben*, das Belieben des Lohnarbeiters gleicht dem Belieben des Eigentümers: wie du nach deinem Belieben essen darfst und frei[187] bist, ebenso darf auch der Lohnarbeiter nach seinem Belieben essen und ist frei; *bis du satt bist*, nicht aber zur Uebersättigung; *in dein Gefäss aber darfst du nichts tun*, zur Zeit, wenn du es in das Gefäss des Eigentümers tust[188], darfst du davon essen, und wenn du es nicht in das Gefäss des Eigentümers tust, darfst du davon nicht essen.

R. Jannaj sagte: Das Unverzehntete[189] wird erst dann zehntpflichtig, wenn es die Front des Hauses gesehen[190] hat, denn es heisst:[191] *Ich habe das heilige aus dem Haus geschafft*. R. Johanan sagte, selbst ein Hof[192] macht es pflichtig, denn es heisst:[193] *Sie sollen es an deinen Toren essen und satt sein*. — Und R. Johanan, es heisst ja: *aus*

קרא קמה לרבות בל בעלי קמה והא אמרת קמה
קמה[22] דמיחייבא בחלה הני מילי מקמי דניתי חרמש
השתא דאתי חרמש אתרבי ליה כל דבר חרמש
ואף על גב דלא מיחייב בחלה קמה למה לי לרבות
כל בעלי קמה והשתא דנפקא לן מחרמש ומקמה
כי תבא בכרם רעך למה לי אמר רבא להלביתיו
כדתניא כי תבא נאמר כאן ביאה ונאמר להלן לא Dt.24.15
תבוא עליו השמש מה להלן בפיעל הכתוב מדבר
אף כאן בפועל הכתוב מדבר בכרם רעך ולא בכרם
גוי הניחא למאן דאמר גזל גוי אסור היינו דאיצטריך Eq.113a Bek.13b
קרא לבישראל פועל אלא למאן דאמר גזל גוי מותר
השתא גזולה מותרת פועל מיבעיא ליקום לה בכרם
רעך ולא של תקדש ואכלת ולא מוצין ענבים ולא
ענבים ודבר אחר בנפשך בנפש של בעל הבית כך
נפשו של פועל מה נפשך אוכל ופטור אף נפשו
של פועל אוכל ופטור שבעך ולא אכילה גסה ואל
כלך לא תתן בשעה שאתה נותן לכליו של בעל
הבית אתה אוכל ובשעה שאי אתה ניתן לכליו של
בעל הבית אי אתה אוכל אמר רבי ינאי אין Ber.35b Git.81a
הטבל מתחייב בשעשר עד שיראה פני הבית שנאמר Fol.88
בערתי הקדש מן הבית ודבי יוחנן אמר אפילו Dt.26,13
הצר קובעת שנאמר ואכלו בשעריך ושבעו ודבי h. v.12

22 P דמיחייב M 23 ו + M 24 נמי לרבות
B 25 למיתני M 26 – כנפש...הבית M 27 נפשו של.

182. Sc. auf dem Feld. 183. Dt. 24,15. 184. Von den Früchten, bei welchen er arbeitet, zu essen. 185. Die Weintrauben, u. die Treber fortwerfen. 186. Was die Trauben schmackhaft macht, um recht viel essen zu können. 187. Von der Absonderung der priesterl. Abgaben, da man dazu erst dann verpflichtet ist, wenn der Wein ganz fertig ist. 188. Dh. bei der Arbeit. 189. Getreide, selbst wenn es bereits gedroschen u. geworfelt ist. 190. Wenn es regelrecht durch die Tür in den Speicher gebracht worden ist, nicht aber wenn provisorisch durch eine Luke od. dgl. 191. Dt. 26,13. 192. Wenn das Getreide in den Hof gebracht worden ist. 193. Dt. 26,12.

יוחנן נמי הא בתיב[194]בין הבית אשר לך חצר דומיא
דבית מה בית חמשתעשר אף חצר חמשתעשרת ורבי
יאשי נמי הכתיב בשעריך החוא מיבעי ליה דמעייל
ליה דרך שער ראפוקי דרך גגות וקרפיפות דלא
מיתיב רבי חנינא חזואה בנפשך כך נפשי של פועל
מה נפשך אוכל ופטור אף נפשי של פועל אוכל
ופטור הא לוקח חייב מאי ראי בשדה אמר רב פפא
הכא בתאנה העומדת בגינה ועיפה ניטה לחצר
עסקינן ולמאן דאמר רבית לבית אי חבי בעל הבית
נמי ניחייב בעל הבית עינו בתאנתו ולוקח עינו
במקחו ולוקח מדאורייתא[195]מי מחייב והתניא מפני
מה חרבו חנויות של בית חנני שלש שנים קודם
ירושלים[196]מפני שהעמידו דבריהם על דברי תורה
שהיו אומרין עשר תעשר ואכלת ולא מיבר הבואת
זרעך ילא לוקח ארא מדרבנן וקרא אסמכתא בעלמא
ארא בנפשך למאי אתא לכדתניא בנפשך מה נפשך
אם חכמת פטור אף פועל אם חכמת פטור מיתיב
מר זוטרא[197]איזהו גזלן רמעשרות בקישואים וכדחזעים
בישיפקבי ואמר רבי אבי משנעשר פיקם שלהן מאי
לאו משיפקבו אפילו בשדה לא משיפקבו בבית אי

M 28 בית א ל בי בית מה B 29 רב P 30 מאן
M 31 — מי M 32 — כנפ M 33 גזרטו הקישואי
והדליעי משיפקבו מאי משיפקבו א ר אבי M 34 אפי.

dem Haus!? — Er kann dir erwidern: der Hof muss einem Haus gleichen, wie das Haus bewacht ist, ebenso muss es auch ein bewachter Hof sein. — Und R. Jannaj, es heisst ja: *an deinen Toren*!? — Dies deutet darauf, dass es durch das Tor hineingebracht sein muss, nicht aber wenn durch das Dach oder den Lagerplatz. R. Hanina der Hozäer wandte ein: *Nach deinem Belieben*, das Belieben des Lohnarbeiters gleicht deinem Belieben: wie du nach deinem Belieben essen darfst und frei[198] bist, ebenso darf auch der Lohnarbeiter nach seinem Belieben essen und ist frei; demnach ist ein Käufer[199] verpflichtet, wahrscheinlich doch auf dem Feld[200]!? R. Papa erwiderte: Hier wird von einem Feigenbaum gesprochen, der in einem Garten steht, und dessen Krone in den Hof, und nach demjenigen, welcher sagt: im Haus, ins Haus, hineinragt[201]. — Demnach sollte doch auch der Eigentümer verpflichtet sein[202]!? — Der Eigentümer richtet seine Augen auf seinen Feigenbaum, der Käufer dagegen richtet seine Augen auf seine Ware[203]. — Ist denn ein Käufer nach der Gesetzlehre verpflichtet, es wird ja gelehrt: Weshalb sind die Läden von Beth-Hini[204] drei Jahre früher als Jerušalem zerstört worden? weil sie sich bei allem genau nach den Worten der Gesetzlehre richteten. Sie legten aus: *du sollst den Zehnt ertrichten und sollst essen*, nicht aber der Verkäufer; *den Ertrag deiner Aussaat*, nicht aber der Käufer!? — Vielmehr, es ist nur rabbanitisch, und der Schrittvers ist nichts weiter als eine Anlehnung. — Worauf deutet demnach das: *nach deinem Belieben*!? Auf folgende Lehre: *Nach deinem Belieben*, wie du frei[205] bist, wenn du dir das Maul schliessest[206], ebenso bist du auch wegen des Maulschliessens[207] deines Lohnarbeiters frei. Mar-Zuṭra wandte ein: Was gilt als Tenne hinsichtlich des Zehnts[208]? bei Gurken und Kürbissen, sobald sie verblühen, und R. Asi erklärte, wenn sie die Blüte verloren haben; wahrscheinlich doch auch im Feld!? — Nein im Haus. — Wieso heisst es

194. Wer Früchte vor ihrer vollständigen Vollendung zum Essen kauft. 195. Es wird eruirt, dass für einen Käufer die Früchte sofort beim Pflücken zehntpflichtig werden, also noch bevor sie ins Haus, bezw. in den Hof gekommen sind. 196. Die Früchte befinden sich schon beim Pflücken im Haus, bezw. im Hof u. werden sofort zehntpflichtig. 197. Zur Entrichtung der priesterl. Abgaben, wenn er einzelne Früchte pflückt, dagegen heisst es oben, dass er frei sei. 198. Ersterer befindet sich ausserhalb, letztere innerhalb. 199. Oft Hini (חיני); Name einer durch ihren bedeutenden Obstbau bekannten Ortschaft in der Nähe Jerušalems; viell. identisch mit dem im NT. (Matth. 20,6, Mark. 14,3, Joh. 11,18) oft genannten Bethanien, wonach die gewöhnliche Ableitung von בית עניא falsch wäre. Eine Parallelstelle im jer. T. (Pea i,6) hat חנוית של בני רנון. 200. Von einer Sünde. 201. Beim Dreschen; bei einem Tier ist dies verboten; cf. Dt. 25,4. 202. Ihm das Essen untersagt, od. es ihm vergütet. 203. Dh. wann werden sie zehntpflichtig, beim Getreide erfolgt dies, sobald man es in die Tenne gebracht hat.

הכי נמי שיפקקו עד שיפקקו מיבעי ליה אי הכי עד שיפקקו הוה אמינא עד דגמר [35]פיקוסיהו קמשמע לן משיפקקו [36]מכי אתחילי פיקוסיהו מתוך מר זוטרא בריה דרב נחמן גזרנו [37]במעשר שיהיב עליה בשעה טבל משתגמר מלאכתן יאוזוה גמר מיראכן מלאכת הכנסתן מאי לאו הכנסתן אפילו בשדה לא הכנסתן לבית מה לזה עד מיראכן יאובעית אימא כי קאמר רבי ינאי בזיתים וענבים דלאו בני עונין נינהו אבל חטין ושעורין [38]עונין בחדיא כתיב ביה אשכחן אדם במחובר ושור בתלוש אדם בתלוש מנלן קל וחומר [39]בשור ומה שור שאינו אוכל במחובר אוכל בתלוש אדם שאוכל במחובר אינו דין שאוכל בתלוש מה לשור שכן אתה מצווה על הכיומתו ואתה אומר באדם שאי אתה מצווה על הכיומתו מקל וחומר [40]בשור ומה שור שאי אתה מצווה להחזיתי אתה מצווה על הכיומתי אדם שאתה מצווה להחזותו אינו דין שאתה מצווה על הכיומתו אמר קרא [41]בנפשך בנפשי של פיעל מה [42]נפשו אם הכמתי פטור אף פיעל אם חכמתי פטור יאלא אדם בתלוש מנין אמר קרא [43]קמה קמה שתי פעמים אם אינו ענין ראדם במחובר תנהו ענין ראדם בתלוש.

P 35 רפיקסיהו M 36 מהמתחן M 37 מיראכתי... M 38 מיראכתן M 39 גזרן M 40 בתו M 41 בי נפשי M 42 נפשי M 43 אדם בתלוש.

demnach: sobald sie verblühen, es sollte doch heissen: erst wenn sie verblühen!? — Wenn es heissen würde: erst wenn sie verblühen, könnte man verstehen, wenn sie die Blüten vollständig verloren haben, daher heisst es: sobald sie verblühen, nämlich wenn das Abfallen beginnt. Mar-Zutra, Sohn R. Nahmans, wandte ein: Die Tenne hinsichtlich des Zehnts, dass man nämlich wegen [des Essens] von Unverzehntetem schuldig ist, beginnt sobald die Zurichtung beendet ist, und die Zurichtung ist mit der Einsammlung beendet; wahrscheinlich doch auch die Einsammlung auf dem Feld!? — Nein, nur die Einsammlung ins Haus[207] gilt als Beendigung der Zurichtung. Wenn du aber willst, sage ich: R. Jannaj[208] spricht von Oliven und Trauben, die nicht in eine Tenne gebracht werden, bei Weizen und Gerste aber wird ausdrücklich von einer Tenne gesprochen[209].

Wir wissen dies also vom am Boden Haftenden bei einem Menschen und vom vom Boden Getrennten bei einem Rind[210], woher dies hinsichtlich des vom Boden Getrennten bei einem Menschen? — Dies ist durch einen Schluss vom Leichteren auf das Schwerere, vom Rind, zu folgern: wenn ein Rind, das vom am Boden Haftenden zu essen nicht berechtigt ist, vom vom Boden Getrennten essen darf, um wieviel mehr darf ein Mensch, der vom am Boden Haftenden essen darf, vom vom Boden Getrennten essen. — Wol gilt dies vom Rind, weil bei ihm das Maulschliessen verboten ist, während bei einem Menschen das Maulschliessen nicht verboten ist!? Sollte doch durch einen Schluss vom Leichteren auf das Schwerere, vom Rind, gefolgert werden, dass das Maulschliessen auch bei einem Menschen verboten ist: wenn bei einem Rind, das zu ernähren dir nicht geboten ist, das Maulschliessen verboten ist, um wieviel mehr ist bei einem Menschen, den zu ernähren dir geboten ist, das Maulschliessen verboten!? — Die Schrift sagt: *nach deinem Belieben*, das Belieben des Lohnarbeiters [gleicht dem des Eigentümers]: wie du frei bist, wenn du dir das Maul schliessest, ebenso bist du auch wegen des Maulschliessens eines Lohnarbeiters frei. — Woher wissen wir dies nun hinsichtlich des vom Boden Getrennten bei einem Menschen? — Die Schrift sagt zweimal[211] *stehendes Getreide*, und da nicht [beides] auf das am Boden Haftende bei einem Menschen zu beziehen ist, so beziehe man [eines] auf das vom Boden Getrennte bei einem Menschen. R. Ami erklärte: Hinsichtlich des vom Boden

204. Obgleich sie sich bereits im Haus befinden. 205. Richt. die Einbringung, wofür im Text dasselbe Wort gebraucht wird. 206. Nach welchem die Früchte zehntpflichtig sind, wenn sie ins Haus gekommen sind. 207. In der Schrift; sie sind zehntpflichtig, sobald sie aufgeschobert sind. 208. Dass der Lohnarbeiter von den Früchten, bei welchen er arbeitet, essen dürfe. 209. Dem man beim Dreschen das Maul nicht schliessen darf. 210. Im angezogenen Schriftvers Dt. 23,26.

רבי אבי אמר אדם בתדיש לא צריך קרא "בתבואתך" כי תבא בכרם רעך בי לא עכקתן ששכרו בכתף D. 23.25
ואמר רחמנא ליכול שור במחובר מנין קל וחומר "מאדם וכה אדם שאני אומר בתדיש אומר במחובר שור שאוכל בתדיש אני דין שאוכל במחובר מה לאדם שכן אתה מציה והמותי תאמר בשור שאי אתה מציה והמותי וחא שור "מציה והמותי מקל וחומר ומה אדם שאי אתה מציה על הכוציתו אתה מציה והמותי שור שאתה מציה על הכוציתו אינו דין שאתה מציה והמותי אמר קרא "יחי Lv.25.36
אחיך עמך אחיך ילא שור ואין "שור במחובר מנין אמר קרא רעך רעך שתי פעמים אם אינו ענין לאדם במחובר תנהו ענין לשור במחובר רבינא אמר לא "אדם בתדיש וילא "שור במחובר צריכי קראי דכתב Dt.25.4
"לא תחסם שור בדישו מכדי כי מילי איתנהו Fol.89
בחסימה "דילפינן שור שור משבת "אם כן לכתוב Bq.54b
רחמנא לא תדוש בחסימה שור דכתב רחמנא "רמה לי לאקושי חובם לנחכם נחכם לחובם מה חובם איבל במחובר אף נחכם איבל במחובר ומה נחכם איבל בתדיש אף חובם איבל בתדיש "תני רבנן דיש מה דיש מיוחד הבר שנדולי קרקע "ובשעת נמר מיאבה "פיעל איבל בי אף כל שנדולי קרקע

M 44 ד — M 45 מאדם — M 46 אתה

M 47 שור בשר — M 48 שור — M 49 אדם

M 50 א"ך — M 51 הבא — M 52 ובשעת

B 53 ג"ם —

Getrennten bei einem Menschen ist überhaupt kein Schriftvers nötig; die Schrift sagt: *wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst*, und dies kann ja auch in dem Fall vorkommen, wenn er ihn zum Tragen gemietet hat, und der Allbarmherzige sagt, dass er essen dürfe. Woher dies hinsichtlich des am Boden Haftenden bei einem Rind? Dies ist durch einen Schluss vom Leichteren auf das Schwerere, vom Menschen, zu folgern: wenn ein Mensch, der vom vom Boden Getrennten zu essen nicht berechtigt ist, vom am Boden Haftenden essen darf, um wieviel mehr darf ein Rind, das vom vom Boden Getrennten essen darf, vom am Boden Haftenden essen. — Wol gilt dies von einem Menschen, weil dir geboten ist, ihn zu ernähren, während es dir nicht geboten ist, das Rind zu ernähren!? — Sollte doch aus einem Schluss vom Leichteren auf das Schwerere, gefolgert werden, dass es geboten ist, das Rind zu ernähren: wenn es dir geboten ist, einen Menschen, bei dem dir das Maulschliessen nicht verboten ist, zu ernähren, um wieviel mehr ist es dir geboten, das Rind, bei dem dir das Maulschliessen verboten ist, zu ernähren!? — Die Schrift sagt:[212] *Es soll dein Bruder mit dir leben*, dein Bruder, nicht aber das Rind. Woher wissen wir dies nun vom am Boden Haftenden beim Rind? — Die Schrift sagt zweimal *Nächsten*, und da nicht [beides] auf das am Boden Haftende bei einem Menschen zu beziehen ist, so beziehe man [eines] auf das am Boden Haftende beim Rind. Rabina erklärte: Weder hinsichtlich des vom Boden Getrennten bei einem Menschen noch hinsichtlich des am Boden Haftenden bei einem Rind ist ein Schriftvers nötig; es heisst:[213] *Du sollst einem Rind beim Dreschen das Maul nicht schliessen*; merke, hinsichtlich des Maulschliessen ist ja alles[214] einbegriffen, denn dies wird aus [dem Wort] *Rind*, das auch beim Šabbathgesetz gebraucht wird, gefolgert, demnach sollte doch der Allbarmherzige geschrieben haben: du sollst beim Dreschen nicht das Maul schliessen, wenn es aber *Rind* heisst, so will der Allbarmherzige damit den Maulschliessenden mit dem Maulgeschlossenen und das Maulgeschlossene mit dem Maulschliessenden vergleichen: wie der Maulschliessende[215] vom am Boden Haftenden essen darf, ebenso darf auch das Maulgeschlossene vom am Boden Haftenden essen, und wie das Maulgeschlossene vom vom Boden Getrennten essen darf, ebenso darf auch der Maulschliessende vom vom Boden Getrennten essen.

Die Rabbanan lehrten: *Dreschen*, wie die [Dresch]ernte sich dadurch auszeichnet, dass sie Bodenerzeugnis ist, und ein Lohnarbeiter darf davon (bei der Schlussarbeit) essen, ebenso darf ein Lohnarbeiter von allen anderen Bodenerzeugnissen essen; aus-

211. Bereits gepflückter Früchte. 212. Lev. 25,36. 213. Dt. 25,4. 214. Alle Tiere; cf. S. 201 Z. 10. 215. Ein Lohnarbeiter.

פועל אוכל בו יצא החורש והמזבין והמעמן שאין
נידורי קרקע ואין פועל אוכל[216] בו למה לי °מכי תבא Dt.23,25
בכרם רעך נפקא אינצטריך ליקרא דעיקר אמינא
חואיל וכתוב קמה לרבות כר בעלי קמה לרבות
נעבי מידי דלאו נידורי קרקע נינהו קמשמע לן תניא
אידך דיש מה דיש מיוחד דבר שבשעת גמר מלאכה
פועל אוכל בו אף כל שהוא בשעת גמר מלאכה
פועל אוכל בו יצא המנכש בשומים ובבצלים חואיל
ואין גמר מלאכה אין פועל אוכל בהם רמה רי
°מואל בריך לא תתן נפקא לא צריכא אף על גב
דקא משלים קמיני מכיני אליבי תניא איידך דיש
מה דיש מיוחד דבר שלא נגמרה מלאכתו ימעשר
פועל אוכל בו אף כל שלא[217] נגמרה מלאכתו למעשר
פועל אוכל בו יצא חכודד בתמרים וכגרוגרות חואיל
ונגמרה מלאכתו למעשר אין פועל אוכל בו והתניא
חכודד בתמרים וכגרוגרות פועל אוכל בי אמר רב
פפא בי תניא התיא בתוהבני תניא איידך דיש מה
דיש מיוחד דבר שלא נגמרה מלאכתו[218] רחלה ופועל
אוכל בו אף כל דבר שלא נגמרה מלאכתו רחלה
פועל אוכל בו יצא חלש והבקטת והאיפה שנגמרה
מלאכתו לחלה דאין פועל אוכל בי והלא נגמרה
מלאכתו למעשר לא קשיא °בחוצה לארץ עסקינן
דליכא מעשר אי הכי חלה נמי ייבא אלא לעולם

M 54 בהן M 55 + קמה שני פעמים P 56 לחיובו.
M חיובי P 57 נגמר M 58 באן בארץ באן בחו"ל
בחו"ל חלה.

genommen ist das Melken, Buttern und Käsen, wobei es sich nicht um Bodenerzeugnisse handelt; hierbei darf ein Lohnarbeiter nicht essen. — Wozu dies, dies geht ja schon hervor aus: *wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst*!? Dies ist nötig; da [das Wort] *stehendes Getreide* alles, was steht, einschliesst, so könnte man glauben, es schliesse auch Dinge ein, die keine Bodenerzeugnisse sind, so lehrt er uns. Ein Anderes lehrt: *Dreschen*, wie das Dreschen sich dadurch auszeichnet, dass es eine Schlussarbeit ist, und ein Lohnarbeiter darf dabei essen, ebenso darf ein Lohnarbeiter auch bei anderen Schlussarbeiten essen; ausgenommen ist das Gäten bei Knoblauch und Zwiebeln, die keine Schlussarbeit ist; hierbei darf ein Lohnarbeiter nicht essen. — Wozu dies, dies geht ja hervor aus: *in dein Gefäss darfst du aber nichts tun*[216]!? — Dies ist wegen des Falls nötig, wenn er die kleinen unter den grossen herauszieht[217]. Ein Anderes lehrt: *Dreschen*, wie das Dreschen sich dadurch auszeichnet, dass dabei [die Speise] hinsichtlich der Verzehntung[218] nicht fertig ist, und ein Lohnarbeiter darf dabei essen, ebenso darf ein Lohnarbeiter auch bei jeder anderen Arbeit, wobei die Speise hinsichtlich der Verzehntung nicht fertig ist, essen; ausgenommen ist das Sondern[219] bei Datteln und Trockenfeigen, wobei diese hinsichtlich der Verzehntung fertig sind; hierbei darf ein Lohnarbeiter nicht essen. — Es wird ja aber gelehrt, dass ein Lohnarbeiter der beim Sondern von Datteln oder Oliven beschäftigt ist, dabei essen dürfe!? R. Papa erwiderte: Diese Lehre spricht von unreifen[220]. Ein Anderes lehrt: *Dreschen*, wie das Dreschen sich dadurch auszeichnet, dass dabei [die Speise] hinsichtlich der Teighebe nicht fertig ist, und ein Lohnarbeiter darf dabei essen, ebenso darf ein Lohnarbeiter auch bei jeder anderen Arbeit, wobei [die Früchte] hinsichtlich der Teighebe nicht fertig ist, essen; ausgenommen ist das Kneten, das Formen und das Backen, wobei [die Speise] hinsichtlich der Teighebe fertig ist; hierbei darf ein Lohnarbeiter nicht essen. — [Die Speise] ist ja bereits hinsichtlich der Verzehntung fertig[221]!? Das ist kein Einwand, hier wird vom Ausland' gesprochen, wo der Zehnt nicht entrichtet wird. — Demnach wird ja auch die Teighebe nicht entrichtet!? — Vielmehr, tatsächlich vom [Jisraél]land, dennoch ist dies kein Widerspruch, denn dies

216. Cf. ob. S. 791 Z. 17ff. 217. Damit diese mehr Raum zum Wachsen haben. Dass der Lohnarbeiter auch in einem solchen Fall nicht essen darf, könnte man aus dem angezogenen Schriftvers nicht entnehmen, weil er dies ebenfalls in das Gefäss des Eigentümers sammelt; jedoch ist dies keine Schlussarbeit. 218. Dazu ist das Getreide erst nach der Einbringung pflichtig. 219. Wenn die Früchte aneinander kleben. 220. Die noch ablagern müssen, erst dann sind sie fertig. 221. Der Lohnarbeiter sollte dabei schon aus diesem Grund nicht essen dürfen. 222. Ausserhalb Palästinas.

באהן ורא קשיא בשבע שכובשי ובשבע שחרקו
M 59 M 61 M 62 M 63 M 64 M 65 M 66 M 67
דאמר מר שבע שכובשי ושבע שחרקו נתחייבו
בחלה ורא נתחייבו במעשר בידי מעשר קא גרים
נמר מילאכה קא גרים ארא אמר רבינא כדוך ותני
דיש בה דיש ביוהד רבי שרא נגמר מילאכתי
למעשר יהרה יפיל איבר בי אף כר שרא נגמר
מילאכתי למעשר ויהרה פיעל איבר בי : איבעיא
להו פיעל מהו שיהבהב באיר ייאבר בי חי
בעגבים ודבר אחר אי ילא תא שמע השאי בעל
הבית להשקות פועלים יין כדי שרא יאכלו עגבים
הרבה רשאין פיעלין רשבר פיהם בצור כדי שיאכלו
עגבים הרבה ראבשדי גברא רא קמיבעיא ליCol.b
בי קמיבעיא ליה ראבשדי פירא מאי תא שמע
פועלין אוכלין בראשי אימניות שיהם ובירבר שרא
ויהבהבו באור התם משום ביטוי מילאכה בי קא
מיבעיא לן היכא דאיכא אשתי ובניו מאי תא
שמע לא יהבהב באיר ייאבר ילא יבמיר באדמה
ויאכל ולא יפרוך על גבי הברץ ייאבר אבר מפרוך
על יד על יד ואוכל התם משום ביטוי מילאכה הבי
גמי מסתברא דאי סלקא דעתך משום מיתקן פירא
כלץ מאי מיתקן פירא אימא אי אפשר דלא
מיתקן פירתא תא שמע פועלין שהיו עודרים
בתאנים עודרים בתמרים יבוצרים בענבים ומיבקרן

M 59 תא | M 60 יבא | M 61 יצא הכוזר
בתמרים ובגרוגרות שנגמר מילאכתן למעשר והדיש והמקבה והאוסף
M 62 אכשדי | שנגמר מילאכתן רהרה שאין פיעל אוכר בו
B 63 פירי | B 64 עגבים | B 65 באר
M 66 יבמיר | M 67 נגמי | מפריר על גבי

gilt von den sieben [Ländern] die sie erobert und (den sieben, die sie) aufgeteilt haben. Der Meister sagte nämlich: in den sieben [Ländern], die sie erobert und den sieben, die sie) aufgeteilt haben, sind sie zur Entrichtung der Teighebe verpflichtet worden, nicht aber zur Entrichtung des Zehnts. Veranlasst dies denn der Zehnt, die Schlussarbeit veranlasst dies ja!? Vielmehr, erklärte Rabina, verbinde sie[222] und lies: *Dreschen*, wie das Dreschen sich dadurch auszeichnet, dass dabei [die Speise] hinsichtlich der Verzehntung und der Teighebe nicht fertig ist, und ein Lohnarbeiter darf dabei essen, ebenso darf ein Lohnarbeiter auch bei jeder anderen Arbeit, wobei [die Speise] hinsichtlich der Verzehntung und der Teighebe nicht fertig ist, essen.

Sie fragten: Darf ein Lohnarbeiter am Feuer rösten[223] und essen: ist dies ebenso wie Trauben mit etwas anderem[224] oder nicht? — Komm und höre: Der Eigentümer darf den Lohnarbeitern Wein zu trinken geben, damit sie nicht viel Trauben essen, und ebenso dürfen die Lohnarbeiter ihr Brot in Tunke tauchen, um viel Trauben essen zu können. — Hinsichtlich des Geeignetmachens der Person[225] ist es uns nicht fraglich, fraglich ist es uns nur hinsichtlich des Geeignetmachens der Früchte; wie ist es nun? — Komm und höre: Die Lohnarbeiter dürfen [die Trauben] an der Spitze der Reihen[226] essen, nur dürfen sie sie nicht am Feuer rösten. Da ist dies wegen der Störung von der Arbeit [verboten], wir aber fragen hinsichtlich des Falls, wenn sein Weib und seine Kinder anwesend sind[227]. — Komm und höre: Er darf nicht am Feuer rösten und essen, auch nicht in der Erde erwärmen und essen, ferner darf er nicht an einem Stein zerreiben und essen, wol aber darf er nach und nach mit der Hand zerreiben und essen. — Hier ebenfalls wegen der Störung von der Arbeit. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man sagen wollte, weil er die Früchte schmackhaft macht, so ist dies ja beim Zerreiben an einem Stein nicht zu berücksichtigen. Es ist nicht gut möglich, dass sie dadurch nicht etwas schmackhafter werden. — Komm und höre: Wenn Lohnarbeiter Feigen schneiden, Datteln pflücken, Trauben winzern oder Oliven ablesen, so

223. Das Recht des Lohnarbeiters, von den Früchten, bei welchen er arbeitet, zu essen. 224. Die letzten beiden Lehren. 225. Die Aehren od. Früchte, damit sie schmackhafter werden. 226. Zu essen; dies ist dem Lohnarbeiter verboten; cf. ob. S. 491 Z. 14. 227. Dies ist entschieden erlaubt, da aus der Schrift nicht zu entnehmen ist, dass es verboten sei. 228. Sie dürfen sie an den Enden der Reihen im Weinberg aussuchen, wo sie reifer u. schmackhafter sind. 229. Und diese sie für ihn rösten.

dürfen sie von diesen essen und sind frei[229], weil die Gesetzlehre es ihnen gestattet[230] hat; mit Brot aber dürfen sie sie nicht essen, es sei denn, dass sie beim Eigentümer die Erlaubnis nachgesucht haben; ferner dürfen sie sie nicht in Salz eintauchen und essen. Mit Salz ist es entschieden, wie Trauben mit etwas anderem. — Darf er denn nicht in Salz eintauchen und essen, dem widersprechend wird ja gelehrt: Wenn jemand einen Lohnarbeiter gemietet hat, um einen Olivenbaum zu graben, oder die Wurzeln zu bedecken, so darf er nicht essen, wenn er ihn aber zum Winzern, zum Pflücken oder zum Einsammeln gemietet hat, so darf er essen und ist frei, weil die Gesetzlehre es ihm gestattet hat; hat er es[231] vereinbart, so darf er einzelne [Früchte] essen, je zwei aber nicht[232]; er darf auch in Salz eintauchen und essen. Worauf bezieht sich dies nun, wollte man sagen, auf den Schlußsatz, so kann er sie doch, wenn er es vereinbart hat, nach Belieben essen; wahrscheinlich also auf den Anfangsatz!? Abajje erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; die eine [Lehre] gilt vom [Jisraél]land und die andere gilt vom Ausland; im [Jisraél]land werden [die Früchte] durch das Eintauchen zehntpflichtig, im Ausland[233] werden sie es durch das Eintauchen nicht. Raba sprach: Ist es denn möglich, dass sie im [Jisraél]land durch das Eintauchen pflichtig werden, nicht aber im Ausland, und [das Essen] da sogar von vornherein erlaubt ist[234]!? Vielmehr, erklärte Raba, werden sie, einerlei ob im [Jisraél]land oder im Ausland durch das Eintauchen einer einzelnen [Frucht] nicht zehntpflichtig, wol aber von zweien; hat er es vereinbart, so darf er sie einzeln essen, einerlei ob eingetaucht oder nicht eingetaucht, je zwei darf er aber nicht essen; hat er es nicht vereinbart und nicht eingetaucht, so darf er auch je zwei essen; hat er eingetaucht, so darf er sie nur einzeln essen, nicht aber je zwei, selbst wenn er beim Eigentümer die Erlaubnis nachgesucht hat, weil sie zehntpflichtig sind, denn sie sind es durch das Eintauchen geworden. Woher, dass sie durch das Eintauchen von zweien zehntpflichtig werden? R. Mathna erwiderte: Die Schrift sagt:[235] *Er sammelte sie wie Garben auf die Tenne.*

בזותים הרי אלו אוכלים ופטורים שהתורה זיכתה
להם בפיתם לא יאכלו אלא אם כן נטלו רשות
מבעל הבית ולא יספית במלח ויאכל מלח ידאי
בענבים ידבר אחד דברי ולא יספית במלח ויאכל
והגיענהי חשובר את הפיגל לעדר ולקשקש תחת
הזיתים הרי זה לא יאכל שכרי לבצור שכרו למסוך
שכרי ללקט הרי זה אוכל ופטור שהתורה זיכתה
להן קוצין אחת ואחת יאכל שתים שתים לא יאכל
וכופת במלח ויאכל אחייא אילימא אכיפא ביין
דקצין כל חיבי דכעי ליכול אלא לאי אריושא אמר
אביי לא קשיא כאן בארץ כאן בחוצה לארץ
בארץ קבוע ספיתא בחוצה לארץ לא קבוע בפיתא
אמר רבא מי איכא מידי דכארץ קבוע ספיתא
מדאורייתא ובחוצה לארץ לא קבוע בפיתא ימיתר
לכתחילה אלא אמר רבא כאן בארץ כאן בחוצה
לארץ הדא לא קבוע כפיתא תרתי קבוע בפיתא
קצין בין ספת יבין לא ספת אחת ואחת אוכל שתים
שתים לא יאכל לא קצין ולא ספת אוכל שתים
שתים ספת אחת אחת אוכל שתים שתים לא יאכל
ואה על גב דנטל רשות מבעל הבית דאוטבי
להו למעשר וקבוע כפיתא ותרתי דקבוע בפיתא
מנא להן אמר רב מתנא דאמר קרא כי קבצם כעמיר

M 68 — ולא...ויאכל M 69 קוצין אחת אחת אוכל
M 70 ואוכל M 71 — לא ק ב ו P 72 קבעי
B 73 ו M 74 דכפיתא קבוע ותרתי דכפיתא קבוע מנא
להן P 75 וקבעת P 76 דאיבעי.

Mich. 4,12

229. Von der Entrichtung der priesterl. Abgaben. 230. Es ist also nicht mit Gekauftem zu vergleichen. 231. Von den Früchten essen zu dürfen. 232. Wenn er dies vereinbart hat, so kommt die Erlaubnis der Gesetzlehre nicht inbetracht; die Früchte gelten als gekauft, wodurch sie zehntpflichtig werden; einzelne Früchte sind in jedem Fall nicht zehntpflichtig. 233. Wo nach der Gesetzlehre der Zehnt überhaupt nicht zu entrichten ist. 234. Die rabbanitische Bestimmung muss dem biblischen Gesetz gleichen, u. da ausserhalb Palästinas der Zehnt rabbanitisch zu entrichten ist, so sollte in diesem Fall das Essen unverzehnteter, in Salz eingetauchter Früchte verboten sein. 235. Mich. 4,12.

Fol.90 גרנתו: תנו רבנן פרות המרכבות בתביאה והחשות
בתרומה ומעשר איני עובר משום בל תחסום אבר
מפני מראית העין מביא בור מאותי חטין ותורה לה
בקרסולין שבפיה רבי שמעון בן יהודאי אומר מביא
ברשעונין יתילה לה שהברשעונין יפית לה מן הבר
ודבינהי פרות המרכבות בתביאה איני עובר משום
בל תחסום והחשות בתרומה ומעשר עובר משום בל
תחסום וגמי הדש בפרתי של ישראל אנו עובר משום
בל תחסום וישראל חדש בפרתי של גוי עובר משום
בל תחסום קשיא תרומה אתרומה קשיא מעשר
אמעשר בשלמא תרומה אתרומה לא קשיא כאן
בתרומה כאן בנידולי תרומה אלא מעשר אמעשר
קשיא וכי תימא מעשר אמעשר נמי לא קשיא כאן
במעשר כאן בנידולי מעשר בשלמא נידולי תרומה
Te. 4,4 תרומה אלא נידולי מעשר חולין מנהו התנן נידולי
טבל ונידולי מעשר שני חולין אלא לא קשיא הא
במעשר ראשון הא במעשר שני ואיבעית אימא הא
והא במעשר שני לא קשיא הא רבי מאיר הא
Sy. 1120 רבי יהודה הא רבי מאיר דאמר מעשר מטין עבות
הוא הא רבי יהודה דאמר מעשר שני מטין הדיוט
הוא היכי דמי כגון שהקדימו בשבולין דרבי יהודה

M 76 ובמע M 77 ניאה ב B 78 בטרקלין. M
M 80 (?תילין) ותילי P 70 בקרצשלין. V
M 82 ...תא והרשות...תרכוס P 81 + מפני
B 85 שני M 84 שני M 83 קשיא

Die Rabbanan lehrten: Bei Rindern, die Getreide stampfen oder Hebe und Zehnt dreschen, begeht man nicht das Verbot des Maulschliessens; jedoch hänge man ihnen, wegen des Scheins, einen Haufen derselben Art an den Futterkorb, den sie am Maul haben. R. Šimôn b. Johaj sagt, man hänge ihnen Wicken an, weil Wicken ihnen zuträglicher sind als alles andere. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Bei Rindern, die Getreide stampfen, begeht man nicht das Verbot des Maulschliessens; und die Hebe und Zehnt dreschen, begeht man wol das Verbot des Maulschliessens. Wenn ein Nichtjude mit dem Rind eines Jisraéliten drischt, so begeht dieser nicht das Verbot des Maulschliessens; wenn aber ein Jisraélit mit dem Rind eines Nichtjuden drischt, so begeht er das Verbot des Maulschliessens. Hier besteht ja ein Widerspruch sowol hinsichtlich der Hebe als auch hinsichtlich des Zehnts. Allerdings ist der Widerspruch hinsichtlich der Hebe nicht aufrecht zu erhalten, denn die eine [Lehre] spricht von richtiger Hebe und die andere vom Nachwuchs der Hebe, aber hinsichtlich des Zehnts besteht ja ein Widerspruch. Wolltest du erwidern, auch der Widerspruch hinsichtlich des Zehnts sei nicht aufrecht zu erhalten, denn die eine spreche vom Zehnt und die andere vom Nachwuchs des Zehnts, [so ist zu entgegnen:] allerdings ist der Nachwuchs der Hebe ebenfalls Hebe, aber der Nachwuchs des Zehnts ist ja profan. Es wird nämlich gelehrt: Der Nachwuchs von Unverzehntetem[240] und der Nachwuchs vom zweiten Zehnt[241] ist profan. Vielmehr, dies ist kein Widerspruch, die eine spricht vom ersten Zehnt[242] und die andere spricht vom zweiten Zehnt. Wenn du aber willst, sage ich, beide sprechen vom zweiten Zehnt, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn die eine vertritt die Ansicht R. Meírs und die andere die des R. Jehuda. Die eine vertritt die Ansicht R. Meírs, welcher sagt, der zweite Zehnt ist Eigentum Gottes, und die andere vertritt die Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, der zweite Zehnt ist Eigentum des Besitzers. — Wie kann dies vorkommen? — Wenn er zuvorgekommen und [den Zehnt] von den Halmen ent-

230. Zur Bereitung von Graupen. 237. Da die Gesetzlehre nur vom Dreschen, u. zwar des einem Laien gehörenden Getreides, spricht. 238. Fremde, die es sehen, wissen nicht, dass es Hebefrucht od. Zehnt ist. 239. Statt קרסולין ist mit Tosephta ed. ZUCKERMANDEL (S. 388 Z. 15 ברכסרין zu lesen. 240. Wenn man als Hebe abgesondertes Getreide zur Aussaat benutzt hat; der Nachwuchs gilt ebenfalls als Hebe u. ist Laien verboten; cf. Bd. I S. 355 Z. 4 ff. 241. Obgleich in diesem noch die dem Priester zu entrichtende Hebe enthalten ist. 242. Das vom Eigentümer entweder ausgelöst od. nur innerhalb der Stadtmauer Jerušalems gegessen werden darf. 243. Dieses gehört nicht dem Eigentümer u. das Verbot erstreckt sich darauf nicht. 244. Dass man als Zehnt abgesondertes Getreide drischt; das Getreide wird erst nach dem Dreschen zehntpflichtig.

richtet hat, und zwar nach R. Jehuda[244]. — [Das Essen] muss ja aber innerhalb der Stadtmauer[245] erfolgen!? — Wenn er es innerhalb der Mauer von Beth-Phage[246] drischt. Wenn du aber willst, sage ich: dies ist kein Widerspruch, die eine spricht vom Zehnt von Gewissem[247] und die andere spricht vom Zehnt von Demaj[248]. Da du nun auf diese [Erklärung] gekommen bist, so ist auch der Einwand hinsichtlich der Hebe nicht stichhaltig, denn die eine spricht von der Hebe von Gewissem und die andere spricht von der Hebe von Demaj. — Allerdings gibt es Zehnt von Demaj, aber gibt es denn Hebe von Demaj, es wird ja gelehrt: ferner hat er[251] das Bekenntnis[252] abgeschafft und eine Bestimmung über das Demaj[253] getroffen. Er liess nämlich das ganze jisraélitische Gebiet inspiziren und brachte in Erfahrung, dass sie nur die grosse Hebe[254] entrichteten.

Vielmehr, das ist kein Einwand, die eine spricht von der Zehnthebe[255] von Gewissem und die andere spricht von der Zehnthebe von Demaj.

והא בעי הוסה בגין שדיש רפנים מהניה בית פאגי
איבעית אימא לא קשיא כאן במעשר ודאי כאן
במעשר דמאי השתא דאתית להכי תרומה אתרומה
נמי לא קשיא כאן בתרומת ודאי כאן בתרומת
דמאי בשלמא מעשר דמאי איכא ארא תרומת דמאי
מי איכא ואתניא אז הוא ביעל את היהודי עוד Sam.9a Sot.48a tSot.13
על הדמאי לפי ששנה בכל גבול ישראל ואתה שלא
היו מפרישין ארא תרומה גדולה בלבד ארא לא
קשיא כאן בתרומת מעשר ודאי כאן בתרומת מעשר
דמאי; בעו מינה מיכ ששת תרומה איכית ומתרומת
מהו משום דמעלי לה הוא והא לא מעלי לה או
דלמא להוא ומצטערא והא הוא ימצטערא אמר
להו רב ששת הניחוה רבי שמעון בן יוחי איכר
מכויא כישנון ותולה לה שהכרשנין יפות לה מן
הכל שמע מינה משום דמעלי לה הוא שמע מינה;
איבעיא להו מהו שיאמר אדם רגוי הכום פרתי ודוש
בה מי אמרינן כי אמרינן אמירה לגוי שבות הני Sa.150a Er.67b Git.80b Sq.80b
מילי לענין שבת דאיכא בקולא אבר מהניה דאיכא
לאו לא או דלמא לא שנא תא שמע גוי הדש
בפרתי של ישראל אינו עובר משום בל תחבים
מעבר הוא דלא עבר תא איבדא איכא בדין קיא

M 86 — מעשר אמעשר נמי M 87 בישים M 88
M 89 לענני M 90 אבר.

Man fragte R. Šešeth: Wie ist es, wenn [das Vieh] durch das Fressen den Durchfall bekommt: geschieht dies[256] aus dem Grund, weil es ihm zuträglich ist, und in diesem Fall ist es[257] ihm nicht zuträglich, oder weil es sieht und sich grämt, und auch in diesem Fall sieht es und grämt sich. R. Šešeth erwiderte: Ihr habt es gelernt: R. Šimôn b. Johaj sagt, man hänge ihnen Wicken an, weil Wicken ihnen zuträglicher sind als alles andre. Schliesse hieraus, dass dies aus dem Grund geschieht, weil es ihm zuträglich ist; schliesse hieraus.

Sie fragten: Darf man zu einem Nichtjuden sagen, schliesse meinem Rind das Maul und drisch mit ihm? Sagen wir, einen Nichtjuden zu beauftragen sei verboten[258] nur beim Šabbathgesetz, weil es sich um ein mit der Steinigung belegtes Verbot[259] handelt, während das Maulschliessen nur ein gewöhnliches Verbot[260] ist, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Komm und höre: Wenn ein Nichtjude mit der Kuh eines Jisraéliten drischt, so begeht dieser nicht das Verbot des Maulschliessens; er begeht nur das Verbot

245. Ihn als solchen bestimmt. 246. Nach dessen Ansicht der 2. Zehnt Eigentum des Besitzers ist. 247. Jerušalems; auch ein Vieh darf man ausserhalb der Stadtmauer nicht fressen lassen. 248. Das zum Weichbild Jerušalems gehörte. 249. Getreide, von dem der Zehnt noch nicht abgesondert worden ist. 250. Cf. S. 655 N. 282. 251. Der Hochpriester Johanan; cf. Sot. fol. 48a. 252. Beim Fortschaffen des Zehnts; cf. Bd. I S. 305 Z. 9ff. 253. Dass man davon den Zehnt entrichte. 254. Die der Eigentümer an den Priester zu entrichten hat; vom D. braucht man sie demnach nicht zu entrichten. 255. Die der Levite vom Zehnt an den Priester zu entrichten hat. 256. Dass man dem Tier beim Dreschen das Maul nicht schliessen darf. 257. Der Weizen ist einem solchen Tier schädlich. 258. Cf. Bd. I S. 335 N. 6. 259. Auf die Entweihung des Šabbaths ist die Todesstrafe durch Steinigung gesetzt. 260. Jedes Verbot der Gesetzlehre, bei welchem die Bestrafung nicht angegeben ist, wird mit Geisselhieben bestraft.

דאיסורא נמי ריבא ואידי דתנא כיבא דישראל
חדש בפרהי של גוי עיבר תנא רישא אגוי עיבר
תא שמע דשדהו היה ראובה דשמואל חדין תורי
Col.b דגנבין ארמאי ומגנחין יהתן מהי שיה תהי התערמה
אתעביד בהו אעראמו עליהו ויהבינן אגר רב פפא
בני מיערבא בעי קמיה דרבי הידקא דאמר בני נה
מצווין על הכותים וקא עבדי משום דיתבי עזר רא
תתן מכשר סבר רבא רמיסר ומברו רשהיטה אמר
ליה אביי היין שקנסת עליהם מכירה בעיים פשיטא
בני גדול בי אחד דמי בני קטן מאי רב אחי אבר
ורב אשי שרי מרימר ומר זוטרא יאבדי דה תנחי
תרי חסדי מחלפי אהדדין בעי רבי בר חנא הישוב
לה קטן בפיה מהו הושיב לה חסימה מעלייתא
היא אלא ישב לה קטן בפיה מהו דרבין לה ארי
מכחין מהו הרבין לה חסימה מעלייתא היא אלא
רבין לה ארי מכחין מהו העמיד בנה מכחין מהו
היתה צמאה לגים מהו פרם לה קוטבריא על גבי
דישה מהו פשוט מיהא הדא דתניא רשאי בעל פרה
להרעיב פרתו בדי שתאבר מן הדושה הרבה ישראי
בעל חבית להתיר בקוץ עמיר רבני חבחמה בדי
שיא תאבד מן הדושה הרבה שאני התם דקא אכלה

M 91 דאפי איס M 92 ד M 93 בישים ב ת
M 94 יגוזין B 95 בעירם M 96 אתי M 97
M 98 יה B 99 מהא M 1 הרבה

nicht, unerlaubt aber ist es. Von rechtswegen ist dies nicht einmal unerlaubt, d er aber im Schlußsatz lehren will, dass wenn ein Jisraélit mit dem Rind eines Nichtjuden driselt, er das Verbot begehe, so lehrt er auch im Anfangsatz, dass er es nicht begehe. — Komm und höre: Sie richteten an den Vater Šemuéls folgende Frage: wie verhält es sich mit den Rindern, die Nichtjuden stehlen und kastriren? Er erwiderte: Mit diesen ist eine List begangen worden, überlistet jene; sie müssen sie verkaufen. R. Papa entgegnete: Die Leute im Westen sind der Ansicht R. Hidqas, welcher sagt, den Noachiden sei die Kastration verboten worden, somit begingen jene das Verbot: *Vor einen Blinden sollst du kein Hinderuis legen*. Raba wollte erklären, sie müssen zum Schlachten verkauft werden, da sprach Abajje zu ihm: Es genügt die Massregelung, sie verkaufen zu müssen. Es ist klar, dass ein erwachsener Sohn als Fremder gilt, wie verhält es sich aber mit einem minderjährigen Sohn? R. Ahaj verbietet es und R. Aši erlaubt es. Meremar und Mar-Zutra, manche sagen, zwei andere Fromme, tauschten sie miteinander.

Rami b. Hama fragte: Wie ist es, wenn man [einer Kuh] einen Dorn ins Maul steckt? Wenn man steckt, ist dies ja ein richtiges Maulschliessen!? Vielmehr, wie ist es, wenn ihr ein Dorn im Maul sitzt? Wie ist es, wenn man neben ihr einen Löwen hinlagert? — Wenn man hinlagert, so ist dies ja ein richtiges Maulschliessen!? — Vielmehr, wie ist es, wenn neben ihr ein Löwe lagert? Wie ist es, wenn man draussen ihr Kalb hingestellt hat? Wie ist es, wenn sie nach Wasser dürstet? Wie ist es, wenn man eine Lederdecke auf das Dreschgetreide ausbreitet? Wenigstens eine [Frage] von diesen ist aus folgender Lehre zu entscheiden: Der Eigentümer der Kuh darf diese aushungern, damit sie viel vom Dreschgetreide fresse; ebenso darf der Eigentümer ein Bündel Stroh vor der Kuh lösen, damit sie nicht viel vom Dreschgetreide fresse. — Anders verhält es sich hierbei, wo sie ja frisst. Wenn du aber willst, sage ich: der

261. Mit Einvernehmen des Eigentümers, dem er sie nachher zurückgibt; einem Jisraeliten ist die Kastration von Tieren verboten, u. um dieses Gesetz zu umgehen, liessen sie dies durch Nichtjuden, angeblich ohne Wissen, vollziehen. 262. Die Eigentümer. 263. Nur aus diesem Grund werden sie gemassregelt, was aber einem Nichtjuden erlaubt ist, darf man durch ihn tun lassen. 264. Damit die Eigentümer von der Kastration gar keinen Nutzen haben, da kastrirte Arbeitstiere wertvoller sind. 265. Hinsichtlich des Verkaufs eines solchen Tiers. 266. Es an ihn zu verkaufen. 267. Tiere, die Nichtjuden für sie kastrirt haben. 268. Beim Dreschen. 269. Ob man verpflichtet ist, ihn zu entfernen, damit sie fressen könne. 270. Und sie aus Angst nicht fressen kann. 271. Sie sehnt sich nach ihrem Kalb u. frisst nicht. 272. So, dass sie das Getreide nicht sieht. 273. Weil sie dann das Getreide nicht sieht; dies gleicht dem Fall, wenn man eine Lederdecke auf das Getreide breitet. 274. Das Stroh.

Eigentümer darf für das Vieh ein Bündel Stroh vorher lösen, damit es nicht viel vom Dreschgetreide fresse[275].

R. Jonathan fragte R. Simaj: Wie ist es, wenn man [dem Vieh] das Maul draussen[276]geschlossen hat: der Allbarmherzige sagt:[277]*ein Rind beim Dreschen*, und hierbei geschieht es ja nicht beim Dreschen, oder aber sagt der Allbarmherzige, dass man mit ihm nicht mit geschlossenem Maul dresche? Dieser erwiderte: Dies kannst du aus deinem väterlichen Haus[278]lernen:[279]*Wein und Rauschtrank sollst du nicht trinken, du und deine Söhne mit dir, wenn ihr in das Heiligtum hineingeht*; ist es etwa verboten, nur beim Hineingehen zu trinken, und erlaubt, vorher zu trinken und nachher hineinzugehen? der Allbarmherzige sagt ja:[280]*zwischen Heiligem und Profanem zu unterscheiden*[281]. Wie nun da zur Zeit des Eintritts die Trunkenheit verboten ist, ebenso ist auch hierbei zur Zeit des Dreschens der Maulschluss verboten.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einer Kuh das Maul schliesst oder verschiedenartige Tiere[282]zusammenspannt, so ist er frei; Geisselhiebe erhalten nur der Dreschende und der Antreibende.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand durch Laute das Maul schliesst[283]oder durch Laute antreibt[284], so ist er, wie R. Johanan sagt, schuldig, und wie Reš-Laqiš sagt, frei. R. Johanan sagt, er sei schuldig, weil die Bewegung des Munds als Tätigkeit gilt; Reš-Laqiš sagt, er sei frei, weil Laute [hervorbringen] keine Tätigkeit ist. R. Johanan wandte gegen Reš-Laqiš ein: Nicht etwa, dass man umtauschen[285]darf, sondern, dass wenn jemand es getan hat, der Umtausch giltig ist, und er erhält die vierzig [Geisselhiebe][286]!? Dieser erwiderte: Diese Lehre vertritt die Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, dass man wegen eines Verbots, durch welches keine Handlung ausgeübt wird, Geisselhiebe erhalte. — Wieso kannst du sagen, dass sie die Ansicht R. Jehudas vertrete, im Anfangsatz heisst es ja, dass alle umtauschen können, sowol Männer als auch Weiber, und auf unsre Frage, was das "alle" einschliesse, [wurde erklärt,] dies schliesse einen Erben ein; also nicht nach R. Jehuda, denn R. Jehuda sagt ja, ein Erbe könne nicht

275. Damit es sich vorher satt fresse; das Dreschgetreide aber muss offen liegen bleiben. 276. Ausserhalb der Dreschtenne u. es mit geschlossenem Maul zum Dreschen hineinführt. 277. Dt. 25,4. 278. Aus den für dein väterliches Haus geltenden Bestimmungen; er war aus einer priesterlichen Familie. 279. Lev. 10,8. 280. Ib. V. 10. 281. Dem Priester ist die Trunkenheit verboten, damit er vollsinnig den Tempeldienst verrichten könne. 282. Es ist verboten, verschiedenartige Tiere zusammen zur Arbeit zu verwenden. 283. Einem Tier beim Dreschen, indem er es anschreit u. es zu fressen sich ängstigt. 284. Verschiedenartige Tiere. 285. Vorangehend heisst es, dass jeder ein zur Opferung bestimmtes Tier auf ein anderes umtauschen könne. 286. Wegen des Umtausches, der verboten ist; der Umtausch erfolgt durch die Bestimmung, also nur durch Worte, dennoch erhält er dieserhalb Geisselhiebe.

האמר יהיש אינו[10] ביומר יהיש אינו ביומך האי תנא
כבר לה בוותיה בהדא ופריג עריה בהדאו תני רבנן
החוסם את הפרה והש בה רוקה ימשרם ארבעה
קבין רפרה ישרשת קבין רחמור והא אינו רוקה
Ker. 11b 34b 374 Bq. 71a Bq. 70b ומת יאינו רוקה ומשרם אבר אביי הא בני רבי
באיר היא דאמר רוקה ומשרם רבא אמר אתען
אברה תורה ואפילו בא עד אמי רב פפא אמר
Ket. 34b [11]משעת משיכה איהויב לה בתוניתיה ויריקא לא
רקי עד שעת הכנסתו אמר רב פפא הני מילי בעי
מינאי רבי רב פפא בר אבא יפשטי להו לאיסורא
הדא בחלבתא והדא דראי בהרבתא בעו מינאי
מהו לחוש את העיסה בחרב יפשטי להו לאיסורא
Pes. 30b 36a Zeb. 95b בחלבתא דתניא אין לשין את העיסה בחרב יאב
לש בו חפת בוהה אסורה מפני חרול עבירה ביוצא
בי אין משין את התנור באריה יאב טש בו חפת
ביולה אסורה[12]עד שיבקע את התנור יאידך בעו מינאי
מהו להכניס בין ישאינו מיני ירדר יפשטי להו
Mak. 7a לאיסורא דראי בהרבתא [13]דאמר שמואל ובמנאפים
עד שיראו[14]בהדך המנאפים ובכלאים עד שיכנים
בכהול בשפיפרת בתים רב אחדבוי בר אמי אילי
Lev. 19,19 נאמר בהמתך לא תרביע חייתי אימר לא יאחזו

M 10 ממר — M 11 תימי — M 12 רבי...אבא
M 13 בחילבתא דאבי דתני — M 14 יוכא אתי למיכל
M 15 ובעי בכמבא M 16 במנאפים.

umtauschen, ein Erbe könne nicht [die Hand] stützen"!? — Dieser Autor ist seiner Ansicht in der einen Hinsicht und streitet gegen ihn in der anderen Hinsicht.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand einer Kuh das Maul schliesst und mit ihr drischt, so erhält er Geisselhiebe und muss vier Kab für eine Kuh und drei Kab für einen Esel ersetzen"[287]. — Man wird ja aber nicht mit Geisselhieben und Todesstrafe, mit Geisselhieben und Geldzahlung"[288] bestraft!? Abajje erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, man werde wol mit Geisselhieben und Geldzahlung bestraft. Raba erwiderte: Die Gesetzlehre hat den Hurenlohn verboten"[289], selbst in dem Fall, wenn jemand seine Mutter beschlafen[290]hat. R. Papa erklärte: Schon beim Ansichziehen ist er zur Fütterung verpflichtet, und der Geisselstrafe verfällt er erst beim Maulschliessen"[291].

R. Papa sagte über folgende Dinge befragten mich die Jünger der Schule des R. Papa b. Abba, und ich entschied, dass es verboten sei; in einer Sache nach der Halakha und in der anderen Sache nicht nach der Halakha. Sie fragten mich, ob man den Teig mit Milch kneten dürfe, und ich entschied ihnen, dass dies verboten sei, nach der Halakha, denn es wird gelehrt: Man darf nicht den Teig mit Milch kneten; hat man geknetet, so ist das ganze Brot verboten, damit man sich nicht an eine Uebertretung[292]gewöhne; desgleichen darf man einen Backofen nicht mit Schwanzfett schmieren"[293]; hat man geschmiert, so ist das ganze Brot verboten, bis man den Ofen wiederum geheizt hat. Ferner fragten sie mich, ob man Tiere verschiedener Art[294]zusammen in einen Stall bringen"[295]dürfe, und ich entschied ihnen, dass es verboten sei, nicht nach der Halakha, denn Semuél sagte: bei den Hurenden, wenn sie sich so behaben wie die Hurenden"[296], bei der Kreuzung aber"[297], wenn man [das Glied] wie den Schminkstift ins Schminkrohr hineinsteckt"[298]. R. Ahadboj b. Ami wandte ein: Würde es geheissen haben:"[299]*du sollst dein Vieh nicht begatten*

286. Auf den Kopf des zu schlachtenden Opfers; cf. Lev. 1,4 uö. 287. An den Vermieter, da er zur Fütterung verpflichtet ist. 288. Wegen einer Handlung, durch welche man beiden Strafarten verfällt; der Angeschuldigte verfällt nur der schwereren Strafe. 289. Zur Verwendung für Tempelzwecke. 290. Das Verbot bleibt am Geld haften, obgleich auf die Handlung die Todesstrafe gesetzt ist u. der betreffende hingerichtet wird; ebenso muss auch in diesem Fall das ersparte Futter zurückgezahlt werden, obgleich der betreffende einer schwereren Strafe verfällt. 291. Somit sind es 2 verschiedene Handlungen, auf welche die beiden Strafen gesetzt sind. 292. Man könnte veranlasst werden, das Brot mit Fleisch zu essen. 293. Damit das Brot nicht kleben bleibe. 294. Ein männliches u. ein weibliches. 295. Wodurch man ihnen Gelegenheit zur Kreuzung gibt; cf. Lev. 19,19. 296. Sie gelten als überführt, wenn die Zeugen dies bekunden, auch wenn sie die wirkliche Ineinanderschliessung der Genitalien nicht gesehen haben. 297. Ist man strafbar 298. Das blosse Zusammenführen verschiedenartiger Tiere ist nicht verboten. 299. Lev. 19,19.

אדם[300] הבהמה בשעה שעולה עליה וכו׳ תלמוד לומר בלאים[15] לאו מכלל דכלאים אהניה[19] נמי לא מאי אהניה הכנסה ואמאי קרי לה אהניה [16]לישנא מעלייא: [17]אמר רב יהודה מין במינו מותר להכניס במכחול בשפיצרת ואפילו משום פריצותא ליכא מאי מעמא בעבידתיה טריד מרעב רב אחרבוי בר אמי [18]אילו נאבד בהמתך לא תרבץ חייתי אומר לא יאהיז אדם את הבהמה כדי שיעלה עליה וכו׳ תלמוד לומר בלאים בלאים הוא דאסיר הא מין במינו שרי ומין במינו נמי אהניה אין הכנסה לא מאי אהניה הכנסה ואמאי קרי לה אהניה לישנא מעלייא: אמר רב אשי הא מילתא בעו מינאי דבי[20] רב נחמיה ריש גלותא מהו להכניס מין ומינו ושאינו מינו לדיר כיון דאיכא מיניה בתר מיניה נריר או דלמא [21]אפילו הכי לא ופשטי להו לאיסורא דלא כהילכתא משום פריצותא דעבדי:

[iij] [22]ה עישה בידיו אבל לא ברגליו ברגליו אבל לא בידיו אפילו בכתיפי הרי זה אוכל רבי יסי ברבי יהודה אומר עד שיעשה בידיו וברגליו:

גמ׳ א. מאי מעמא [23]כי תבא בכרם רעך בכל [24]מאי דעבוד: רבי יוסי[25] ברבי יהודה אומר עד שיעשה בידיו וברגליו: מאי מעמא דרבי יוסי[26] ברבי יהודה כי שור מה שור עד שיעשה בידיו וברגליו אף פועל

Dt. 24,25

M 17 את חבה כדי שיעלה M 18 לאו M 19
אשור נאי M 20 רבנא M 21 א ה P 22 בי
M 23 בידיו.

lassen, so könnte man verstehen, man dürfe ein Vieh nicht festhalten, wenn das Männchen es besteigt, daher heisst es: *verschiedene Arten*; demnach ist bei verschiedenen Arten auch das Festhalten verboten!? — Unter "festhalten" ist das Hineinstecken zu verstehen, nur nennt er es deshalb Festhalten, weil er einen beschönigenden Ausdruck gebrauchen will.

R. Jehuda sagte: Bei derselben Art darf man sogar [das Glied] wie den Sminkstift ins Schminkrohr hineinstecken, und dies ist nicht einmal als Unzüchtigkeit[300] zu betrachten, weil man mit seiner Arbeit beschäftigt[301] ist. R. Aḥadboj b. Ami wandte ein: Würde es geheissen haben: *du sollst dein Vieh nicht begatten lassen*, so könnte man verstehen, man dürfe ein Vieh nicht festhalten, wenn ein Männchen es besteigt, daher heisst es: *verschiedene Arten*; dies ist also nur bei verschiedenen Arten verboten, bei derselben Art aber ist es erlaubt; bei derselben Art ist jedoch nur das Festhalten erlaubt, nicht aber das Hineinstecken!? Unter "festhalten" ist das Hineinstecken zu verstehen, nur nennt er es deshalb Festhalten, weil er einen beschönigenden Ausdruck gebrauchen will.

R. Aši sagte: Folgendes fragten sie mich beim Exiliarchen R. Neḥemja: darf man zwei Tiere derselben Art und ein drittes von einer anderen Art zusammen [in einen Stall] hineinbringen: hält es sich, da dieselbe Art vorhanden ist, an seine Art, oder ist es dennoch verboten? Ich entschied ihnen, dass es verboten sei, gegen die Halakha, wegen der Unzüchtigkeit, die man dadurch begeht.

WENN ER[302] MIT DEN HÄNDEN, ABER NICHT MIT DEN FÜSSEN, MIT DEN FÜSSEN, ABER NICHT MIT DEN HÄNDEN, ODER AUCH NUR MIT DER SCHULTER ARBEITET, SO DARF ER ESSEN[303]. R. JOSE B. R. JEHUDA SAGT, NUR WENN ER MIT DEN HÄNDEN UND DEN FÜSSEN ARBEITET.

GEMARA. Aus welchem Grund? — Die Schrift sagt: *wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst*, wobei er auch arbeitet.

R. JOSE B. R. JEHUDA SAGT, NUR WENN ER MIT DEN HÄNDEN UND DEN FÜSSEN ARBEITET. Was ist der Grund des R. Jose b. R. Jehuda? — Gleich einem Rind[304]; wie ein Rind mit den Händen und den Füssen arbeitet, ebenso auch ein Lohnarbeiter, nur wenn er mit den Händen und den Füssen arbeitet.

300. Solche Handlungen darf man sonst nicht einmal ansehen; cf. Bd. vij S. 866 Z. 15ff. 301. Und kommt dadurch nicht auf unzüchtige Gedanken. 302. Der Lohnarbeiter bei fremden Früchten. 303. Von den Früchten, bei welchen er arbeitet. 304. Dem das Maul beim Dreschen zu schliessen verboten ist, wovon gefolgert wird, dass auch der Lohnarbeiter von den Früchten, bei welchen er arbeitet, essen dürfe.

עד שיעשה בידו וברגליו׃ בעי רבה בר רב הונא Syn.59b
דש באוזין ותרנגולים לרבי יוסי ברבי יהודה מהו
בכל כחו בעינן והא איבא או דלמא בידו וברגלי
בעינן והא ליכא תיקו׃ אמר רב נחמן אמר רבה
בר אבוה פועלים עד שלא הרכינו שתי ועדב בגת
איברין ענבים יאכלו אין שותין יין משהרכינו שתי ועדב
בגת אוכלין ענבים ושותין יין׃

[iv] יז עשה בתאנים לא יאכל בענבים בענבים
Mos. 8 לא יאכל בתאנים אבל ניגע את עצמו עד
שמגיע למקום יפה ואוכל וכולן לא אמרו אלא בשעת
מלאכה אבל[306] בשים חשב אבודה לבעלים אמרו פועלין
אוכלין בתלישתן באומן לאומן[307] ובחזירתן מן הגת ובחמור
[308] בשהוא פורקת׃

גמ׳ א. איבעיא להו עושה בגפן זה מהו
שיאכל בגפן אחר מין שאתה נותן לכליו של בעל
חבית בעינן והא איבא או דלמא מטה שאתה נותן
לכליו של בעל חבית בעינן והא ליכא[309] ואם תמצי
לומר עושה בגפן זה[310] לא יאכל בגפן אחר שור
במחובר חיבי אביי אמר רב שישא ברית הרב אידי
בשרבא תא שמע חיה עושה בתאנים לא יאכל
בענבים[311] והא[312] תאנים ותאנים דומיא דתאנים וענבים
אוכל ואי אמרת עושה בגפן זה אינו אוכל בגפן
אחר היכי משבחת לה אמר רב שישא ברית הרב

M 26 בשתהא M 25 ו — P 24 מפני M 23
אי אמרת בשלמא עושה M 27 אוכל בג א שפיר אלא אי
אמרת לא שור M 28 + בענבים לא יאכל בתאנים בתאנים
ועענבים הוא דלא יאכל M 29 + ב.

Rabba b. R. Hona fragte: Wie ist es nach R. Jose b. R. Jehuda, wenn man mit Gänsen und Hühnern drischt[305]: ist es erforderlich[306], dass [die Arbeit] mit der ganzen Kraft erfolge, was hierbei der Fall ist, oder muss sie mit den Händen und den Füssen erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist? — Die Frage bleibt dahingestellt.

R. Nahman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Die Arbeiter dürfen, bevor sie in der Kelter kreuz und quer gegangen sind, Trauben essen aber keinen Wein trinken; sobald sie in der Kelter kreuz und quer gegangen sind, dürfen sie Trauben essen und Wein trinken.

WENN ER BEI FEIGEN ARBEITET, SO DARF ER KEINE TRAUBEN ESSEN, UND WENN BEI TRAUBEN, SO DARF ER KEINE FEIGEN[307]ESSEN; WOL ABER DARF ER SICH ENTHALTEN, BIS ER ZU EINER STELLE SCHÖNER [FRÜCHTE] KOMMT, UND VON DIESEN ESSEN. DIES ALLES BESTIMMTEN SIE NUR FÜR DIE ZEIT DER ARBEIT[308], ABER MIT BERÜCKSICHTIGUNG DER VORSCHRIFT, DEM EIGENTÜMER SEINEN VERLUST ZU ERSTATTEN[309], BESTIMMTEN SIE, DASS DIE ARBEITER BEIM GEHEN VON EINER REIHE ZUR ANDEREN ESSEN, EBENSO BEI IHRER RÜCKKEHR[310]AUS DER KELTER, UND EBENSO EIN ESEL, WENN ER ABGELADEN WIRD.

GEMARA. Sie fragten: Darf er, wenn er bei einem Weinstock arbeitet, von einem anderen essen: darf er es von der Art, die er in das Gefäss des Eigentümers legt[311], was hierbei der Fall ist, oder nur von dem, was er in das Gefäss des Eigentümers legt, was hierbei nicht der Fall ist? Und wenn du entscheidest, dass wenn er bei einem Weinstock arbeitet, er von einem anderen nicht essen dürfe, — wieso darf ein Rind vom am Boden Haftenden essen[312]!? R. Šiša, Sohn R. Idis, erwiderte: Bei einem langen Zweig. — Komm und höre: Wenn er bei Feigen arbeitet, so darf er keine Trauben essen; demnach darf er bei Feigen und Feigen, gleich Feigen und Trauben, wol essen[313]; wieso kann dies[314]nun vorkommen, wenn man sagen wollte, dass wenn er bei einem Weinstock arbeitet, er von einem anderen nicht essen dürfe!? R. Šiša, Sohn R.

305. Ob sich auch hierauf das Verbot, 2 verschiedenartige Tiere zusammen zur Arbeit zu verwenden (cf. Dt. 22,10), erstrecke. 306. Um das Verbot begangen zu haben. 307. Auch wenn er bei beiden zu arbeiten hat. 308. Dass er nur dann essen darf. 309. Db. um den Eigentümer vor Verlust durch Zeitversäumnis der Arbeiter zu schützen. 310. Dem Eigentümer selbst ist dies lieber, damit sie nicht durch das Essen von der Arbeit abgehalten werden. 311. Cf. ob. S. 791 Z. 16ff. 312. Das Rind ist ja vorgespannt u. kann nicht vom Weinstock fressen, an welchem gearbeitet wird. 313. Soll heissen: wenn er bei diesen Feigen arbeitet, auch von anderen Feigen essen, was ebenso ist, als würde er bei Feigen arbeiten u. Trauben essen. 314. Dass der Arbeiter, wenn das Verbot der Mišnah nicht zu berücksichtigen wäre, von anderen Früchten essen dürfte.

אידי במודלית תא שמע אבל מונע את עצמו עד
שמגיע למקום תיפות ואוכל ואי אמרת עישה בגפן
זה אוכל[30] בגפן אחר ניזול וניתי וניכול התם משום
ביטול מלאכה[31] לא קא מיכעיא לן כי קא מבעיא
לן היכא דאיכא אשתי ובניו מאי תא שמע וכולם
לא אמרו אלא בשעת מלאכה אבל מפני חשב
אבידה לבעלים אמרו פועלים אוכלים בהליכתן
מאומן לאומן ובחזרתן מן הנת כברזה מהלך בעושה
מעשה דמי ומשום חשב אבידת לבעלים הוא דאכיל
מדאוריתא לא אכיל אלמא עושה בגפן זה אינו
אוכל בגפן אחר לא לעולם אימא לך עושה בגפן
זה אוכל בגפן אחר ומהלך לאו כעושה מעשה דמי
אימא דאמרי כברזה[32] מהלך לאו כעושה מעשה דמי
והיינו טעמא[33] דמדאוריתא לא אכיל משום דלאו
כעושה מעשה דמי הא עושה מעשה אכיל
מדאוריתא אלמא עושה בגפן זה אוכל בגפן אחר
לא לעולם אימא לך עישה בגפן זה אינו אוכל[30] בגפן
אחר[5] ומהלך כעושה מעשה דמי: ובחמיר[34] כשהוא Fol.92a
פורקת: [35]כשהוא פורקת מחיכן אכלה אימא עד
שתהא פורקת תנינא להא דתנו רבנן חמור וגמל
איכלים ממשאוי שעל גביהן ובלבד שלא יטול ביחו
ויאכילם:

30 P מגפן 31 M ואיא כי 32 M + דכ ע
33 M דיא אכיל.

Idis, erwiderte: Bei gestützten[315]. — Komm und höre: Wol aber darf er sich enthalten, bis er zu einer Stelle schöner [Früchte] kommt, und von diesen essen; wenn man nun sagen wollte, dass wenn er bei einem Weinstock arbeitet, er von einem anderen essen dürfe, so soll er doch hingehen, diese holen und essen[316]. — Da ist dies wegen der Störung von der Arbeit[317] [verboten], ein Fall, über welchen wir nicht fragen; wir fragen hinsichtlich des Falls, wenn er seine Frau und seine Kinder bei sich hat[318]. — Komm und höre: Dies alles bestimmten sie nur für die Zeit der Arbeit, aber mit Berücksichtigung der Vorschrift, dem Eigentümer seinen Verlust zu erstatten, bestimmten sie, dass die Arbeiter beim Gehen von einer Reihe zur anderen essen, ebenso bei ihrer Rückkehr aus der Kelter. Sie[319] glaubten, dass das Gehen[320] dem Arbeiten gleiche, und nur mit Berücksichtigung der Vorschrift, dem Eigentümer seinen Verlust zu erstatten, bestimmten sie, dass er essen dürfe, nach der Gesetzlehre aber darf er dann[321] nicht essen; demnach darf er, wenn er bei einem Weinstock arbeitet, von einem anderen nicht essen. — Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, darf er, wenn er bei einem Weinstock arbeitet, wol von einem anderen essen, nur gleicht das Gehen nicht dem Arbeiten[322]. Manche lesen: Sie glaubten, dass das Gehen dem Arbeiten nicht gleiche; er darf also nur aus dem Grund nach der Gesetzlehre nicht essen, weil es nicht dem Arbeiten gleicht, wenn er dann[323] aber arbeitet, darf er auch nach der Gesetzlehre essen[324]; demnach darf er, wenn er bei einem Weinstock arbeitet, von einem anderen essen. — Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, darf er, wenn er bei einem Weinstock arbeitet, von einem anderen nicht essen, und das Gehen gleicht dem Arbeiten[325].

UND EBENSO EIN ESEL, WENN ER ABGELADEN WIRD. Wovon sollte er, wenn er abgeladen wird, fressen[326]!? — Lies: bis er abgeladen[327] wird. Die Mišnah lehrt also dasselbe, was die Rabbanan lehrten: Ein Esel und ein Kamel dürfen von dem, was sie auf dem Rücken haben, fressen, nur darf man nicht mit der Hand nehmen und ihnen zu fressen geben[328].

315. Wenn zBs. ein Weinstock auf einen Feigenbaum, od. umgekehrt, gestützt ist. 316. Er brauchte sich nicht einmal zu enthalten. 317. Durch das Holen. 318. Und diese es ihm holen. 319. Die diese Entscheidung aus der angezogenen Lehre entnehmen wollten. 320. Im Interesse der Arbeit, zBs. von einem Beet zum anderen. 321. Beim Gehen; er befindet sich auf einer anderen Stelle, u. dies ist ebenso, als würde er von einem anderen Weinstock essen. 322. Und nach der Gesetzlehre darf er nur zur Zeit der Arbeit essen. 323. Beim Gehen, zBs. einen Gegenstand trägt. 324. Vom Weinstock, bei dem er nicht mehr arbeitet. 325. Er dürfte daher beim Gehen nicht essen. 326. Die ganze Ladung wird ihm mit einem Mal abgenommen. 327. Ebenfalls im Gehen. 328. Wenn die Ladung einem Fremden gehört.

[v] יכל פיעל קישית אפילו בדינר ביתבא אפילו בדינר רבי אלעזר הסמא אומר לא יאכל פיעל יתר"על שכרו והכמים מתירין אבל מלמדין את האדם שלא יהא רעבתן יהא סותם את הפתח בפניו׃

גמ׳׃ הכמים היינו תנא קמא אינא בעייתו "אבל מלמדין לתנא קמא ליה מלמדין לרבנן אית להו מלמדין אובעית אימא אינא בעייתו דהכ אמר דאמר רב אבי אפילו לא שכרו אלא לבציר אשכול אחד איכלו ואמר רב אבי אפילו לא בצר אלא אשכול אחד איכלו וצריכא דאי אשמעינן תך קמייתא משום דלא אינא למיתב לבליו של בעל הבית אבל[1] תיכא דאינא למיתב לבליו של בעל הבית אימא ליתב ברישא והדר ליכול ואי אשמעינן בהא[2] דאפשר לקיומי לבסוף אבל[3] תיכא דלא אפשר לקיומי לבסוף אימא לא צריכא אובעית אימא אינא בעייתו דהכ דאמר רב ביצאתי מגילת סתרים בי רבי חייא ובתים בה איבי בן יהודה אומר [4]בי תבא Dt. 23,25 בכרם רעך בביאת כל אדם הכתוב מדבר [5]אמר רב לא שבק איבי היי לבל בריה אמר רב אשי אמריתה לשמעיתא קמיה דרב בהנא [6]אמר לי דלמא בעושין בסעודתם העבדו ואבלי [7]והכנן ואפילו הכי ניהא ליה לאינים לאונר אינדי ונקטפיה לפרדיסה ולא ניתי

M 34 מישכרו — M 35 אבל — P 36 תיכא
M 37 + מישום P 38 תבא. M בהא B 39 ו +
B 40 א ל B 41 אמר לי אפי׳.

DER LOHNARBEITER DARF SOGAR FÜR EINEN DENAR GURKEN AUFESSEN, SOGAR FÜR EINEN DENAR DATTELN. R. ÈLEÂZAR ḤASMA SAGT, DER LOHNARBEITER DÜRFE NICHT MEHR ESSEN ALS SEIN LOHN BETRÄGT. DIE WEISEN ERLAUBEN DIES; DOCH BELEHRE MAN EINEN MENSCHEN, KEIN FRESSER ZU SEIN, DENN ER WÜRDE DIE TÜR VOR SICH ABSCHLIESSEN[329].

GEMARA. Die Weisen lehren ja dasselbe, was der erste Autor!? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich der Belehrung[330]; der erste Autor hält nichts von der Belehrung, die Weisen halten wol von der Belehrung. Wenn du aber willst, sage ich: einen Unterschied gibt es zwischen ihnen hinsichtlich einer Lehre R. Asis. R. Asi sagte nämlich: selbst wenn er ihn gemietet hat, nur eine Rebe zu winzern, darf er sie aufessen. Ferner sagte R. Asi: selbst wenn er nur eine Rebe gewinzert[334] hat, darf er sie aufessen[332]. Und beide Lehren sind nötig; würde er nur die erste gelehrt haben, so könnte man glauben, weil nichts zurückbleibt, in das Gefäss des Eigentümers zu legen[333], wenn aber vorhanden ist, in das Gefäss des Eigentümers[335] zu legen, lege er es zuerst hinein und esse nachher; und würde er nur diese gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er später hineinlegen[335] kann, nicht aber, wenn er später nichts hineinlegen[336] kann. Daher sind beide nötig. Wenn du aber willst, sage ich: ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich einer Lehre Rabhs. Rabh sagte nämlich, er habe eine Geheimrolle[337] bei R. Ḥija gefunden, in welcher geschrieben stand: Isi b. Jehuda erklärte: *Wenn du in den Weinberg deines Nächsten kommst*, die Schrift spricht von jedem Menschen[338] der hineinkommt, und hierzu sagte Rabh: Isi lässt keinem Menschen seinen Lebensunterhalt[339]. R. Aši sagte: Ich trug diese Lehre R. Kahana vor, und er erwiderte mir: vielleicht, dass sie für das Essen arbeiten[340]. — Und die Rabbanan? — Jeder mietet lieber Arbeiter, die ihm den Obstgarten pflücken, als dass alle Welt komme und ihn aufesse.

329. Niemand würde ihn mieten wollen. 330. Kein Fresser zu sein. 331. Wenn er für den ganzen Tag gemietet ist. 332. Der erste Autor hält von dieser Lehre; die Weisen aber sagen nur, im Gegensatz zu RE., dass er mehr aufessen darf, als sein Lohn beträgt, nicht aber die ganze Ernte. 333. Wenn er die ganze Ernte aufisst, während das Essen überhaupt nur dann gestattet ist, wenn er für den Eigentümer arbeitet. 334. Im 2. Fall, wenn er eine Rebe gewinzert hat. 335. Er ist für den ganzen Tag gemietet u. arbeitet nachher, nachdem er die ganze Ernte aufgegessen hat, für den Eigentümer. 336. Im 1. Fall, wo er nur eine Traube zu winzern hat. 337. Der Talmud, die sog. mündliche Lehre, durfte früher nicht niedergeschrieben werden; die niedergeschriebenen Lehren wurden heimlich verwahrt; eine Handschrift bei RABBINOVICZ hat בפרים (st. בתרים); über die Emendation בדרים vgl. Bd. I S. 331 N. 3. 338. Und nicht nur von einem Arbeiter. 339. Nach dem 1. Autor darf nur ein Arbeiter essen, nach dem 2. auch jeder andere. 340. Isi erlaubt zwar jedem in einen fremden Garten zu gehen u. von den Früchten zu essen, jedoch nur dann, wenn er dafür dem Eigentümer Dienste leistet.

כולי עלמא ואכלו ריחו איבעיא להו פועל משלו
הוא אוכל או משל שמים הוא אוכל למאי נפקא
מינה דאמר תנו[340]לאשתי ובני אי אמרת משלו הוא
איכל יתבונן להו אלא אי אמרת משל שמים הוא
אוכל לדידיה זכי ליה רחמנא לאשתו ובניו לא זכי
להו[341]רחמנא מאי תא שמע פועל אוכל קישות ואפילו
בדינר כותבת ואפילו בדינר אי אמרת משלו הוא
אוכל אומר בדנקא אכיל בזוזא ואלא מאי משל
שמים הוא אוכל קא קים ליה אומר בדנקא אכיל בזוזא
אלא מאי אית לך למימר רחמנא זכי ליה הכא
נמי רחמנא זכי ליה תא שמע רבי אלעזר חסמא
אומר לא יאכל פועל יותר על שכרו וחכמים מתירין
מאי לאו בתא קמיפלגי דמר סבר משלו הוא איכל
ומר סבר משל שמים הוא איכל לא דכולי עלמא
משלו הוא אוכל והכא בכנפשך קמיפלגי מר סבר
כנפשך[342]בדכר שמוסר נפשו עליו ומר סבר כנפשך כמה Bm.88b
נפשך אם חסמת פטור אף פועל אם חסמת פטור
תא שמע נזיר שאמר תנו[343]לאשתו ובניו אין שומעין
לו ואי אמרת משלו הוא איכל אמאי אין שומעין
לו[344]התם כמשום לך לך אמרין נזירא בחור כהור Sab.13a Pes.40a Jab.46a Az.17a 58b59a
לכרמא לא תקרב תא שמע פועל שאמר תנו לאשתי
ובני אין שומעין לו ואי אמרת משלו הוא איכל
אמאי אין שומעין לו מאי פועל נזיר והתניא נזיר

P 42 לאשתו M 43 רחמנא — M 44 כמות
שכורתך M 45 לאשתי ולבני — M 46 ישאני

Sie fragten: Isst der Arbeiter das seinige[341]oder das des Himmels[342]? — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Wenn er sagt, dass man es seiner Frau und seinen Kindern gebe; wenn du sagst, dass er das seinige esse, so gebe man es ihnen, wenn du aber sagst, er esse des Himmels, so hat der Allbarmherzige es nur ihm selbst zuerkannt, nicht aber seiner Frau und seinen Kindern. — Komm und höre: Der Lohnarbeiter darf sogar für einen Denar Gurken aufessen, sogar für einen Denar Datteln. Wieso dürfte er nun, wenn du sagen wolltest, er esse das seinige, für einen Zuz essen, wenn er für eine Danake[343]gemietet ist[344]? — Auch wenn er des Himmels isst, ist ja ebenfalls einzuwenden: er ist für eine Danake gemietet und isst für einen Zuz!? Du musst also erklären, der Allbarmherzige hat es ihm zugesprochen, ebenso hat es ihm der Allbarmherzige auch in diesem Fall zugesprochen[345]. — Komm und höre: R. Eleâzar Ḥasma sagt, der Lohnarbeiter dürfe nicht mehr essen als sein Lohn beträgt; die Weisen erlauben dies. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: nach der einen Ansicht isst er das seinige[346]und nach der anderen Ansicht isst er des Himmels. — Nein, alle sind der Ansicht, er esse das seinige, und sie streiten vielmehr über [das Wort] *nach deinem Belieben*, nach der einen Ansicht ist es auszulegen: soweit er sein Belieben opfert[347], und nach der anderen Ansicht ist es auszulegen: *nach deinem Belieben*, wie du frei[348]bist, wenn du dir selbst das Maul schliessest, ebenso ist man wegen des Maulschliessens des Lohnarbeiters frei. — Komm und höre: Wenn ein Naziräer[349]gesagt hat, dass man sie[350]seiner Frau und seinen Kindern gebe, so höre man nicht auf ihn. Weshalb höre man nicht auf ihn, wenn du sagen wolltest, er esse das seinige? — Aus dem Grund, weil man zu sagen pflegt: Weiter, weiter, Naziräer, herum, herum, nähere dich nicht dem Weinberg[351]. — Komm und höre: Wenn ein Lohnarbeiter sagt, dass man sie[352]seiner Frau und seinen Kindern gebe, so höre man nicht auf ihn. Weshalb höre man nicht auf ihn, wenn du sagen wolltest, er esse das seinige? — Unter Lohnarbeiter ist ein Naziräer zu verstehen. - Es

341. Die Berechtigung zu essen gilt als Zulage zu seinem Lohn. 342. Dies ist ihm durch eine gesetzliche Bestimmung gewährt worden. 343. Der sechste Teil eines Zuz od. Silberdenars. 344. Die Zulage kann ja nicht den Lohn sechsfach übersteigen. 345. Ohne Rücksicht auf den eigentlichen Wert des Lohns. 346. Die Zulage darf daher den Lohn nicht übersteigen. 347. Er darf soviel essen, wieviel der Lohn für die Einstellung seiner Person beträgt. 348. Cf. ob. S. 792 NN. 200 u. 201. 349. Der sich die Enthaltung des Genusses berauschender Getränke auferlegt hat; cf. Num. 6,1 ff. 350. Trauben, bei welchen er arbeitet, die er aber als Naziräer nicht essen darf. 351. Dies ist nichts weiter als eine Massregelung, weil er sich zur Arbeit in einem Weinberg überhaupt nicht vermieten sollte. 352. Früchte, bei welchen er arbeitet.

והתניא פועל מידי גבי הדדי תניין תא שמע מנין
לפועל שאמר תנו לאשתי ובני שאין שומעין לו
שנאמר ואל בליך לא תתן יכי תימא התם נמי
נזיר אי הכי משום אל בליך לא תתן משום לך
לך אמרין נזירא הוא אין הכי נמי ואידי דקתני
לה פיעל קא נסיב לה קרא דפועל תא שמע
השוכר את הפועל לקצות בתאנים הרי זה אוכל
ופטור בן המעשר על מנת שאוכל אני ובני או
שיאכל בני בשברי הוא אוכל ופטור וכנו חייב
ואי אמרת משלו הוא איכל בני אמאי חייב
אמר רבינא משום דמיחזי כמקח תא שמע השוכר
את הפועל לעשות בנטע רבעי שלו הרי אלו לא
יאכלו ואם לא הודיעם פודה ומאכילן ואי אמרת
משל שמים הוא אוכל אמאי פודה ומאכילן איסורא
לא זבי להו רחמנא התם משום דמיחזי כמקח טעות
אימא כיפא נתפרכו ענוליו נפתחו חביותיו הרי
אלו לא יאכלו ואם לא הודיעם מעשר ומאכילן ואי
אמרת משל שמים הוא אוכל אמאי מעשר ומאכילן
איסורא לא זבי להו רחמנא יכי תימא הכא נמי
משום דמיחזי כמקח טעות אלא נפתחו חביותיו מאי מקח

M 46 — אין B 47 + בלישון M 48 בלישון פועל + M 49
על מנת B 50 + אוכל ו M 51 ר׳ אבינא M 52 הפועלים
M 53 שאני הכא משום B 54 נתפתחו M 55 וכ״ת

wird ja aber vom Naziräer und vom Lohnarbeiter besonders gelehrt!? — Wird denn beides nebeneinander gelehrt!? — Komm und höre: Woher, dass wenn ein Lohnarbeiter gesagt hat, dass man sie seiner Frau und seinen Kindern gebe, man auf ihn nicht höre? — es heisst:[353] *aber in dein Gefäss darfst du nichts tun.* Wolltest du sagen, hier werde ebenfalls von einem Naziräer gesprochen, so braucht dies ja nicht entnommen zu werden aus: *aber in dein Gefäss darfst du nichts tun*, sondern, weil man zu sagen pflegt: Weiter, weiter, Naziräer!? — Dem ist auch so, da er aber von diesem als Lohnarbeiter spricht, so führt er den Schriftvers vom Lohnarbeiter an. — Komm und höre: Wenn jemand einen Lohnarbeiter zum Feigenpressen gemietet hat, so darf dieser [von den Früchten] essen und ist vom Zehnt[354]frei; wenn aber mit der Vereinbarung, dass er und sein Sohn davon essen, oder dass als Lohn sein Sohn davon esse, so darf er essen und ist frei, und sein Sohn ist verpflichtet[355]. Weshalb ist sein Sohn verpflichtet, wenn man sagen wollte, er esse das seinige!? Rabina erwiderte: Weil dies den Anschein des Kaufs hat[356]. — Komm und höre: Wenn jemand Lohnarbeiter bei einer vierjährigen Pflanzung[357]gemietet hat, so dürfen sie [von den Früchten] nicht essen; hat er es[358]ihnen nicht mitgeteilt, so muss er sie auslösen und sie essen lassen. Weshalb braucht er nun, wenn man sagen wollte, sie essen des Himmels [die Früchte] auszulösen und sie essen zu lassen, der Allbarmherzige hat ihnen ja das Verbotene nicht zuerkannt!? — Da erfolgt dies aus dem Grund, weil es den Anschein eines auf Irrtum beruhenden Kaufs hat[359]. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Sind es[360]auseinandergefallene Feigen[361]und geöffnete Fässer[361], so dürfen sie von diesen nicht essen; hat er es ihnen nicht mitgeteilt, so muss er den Zehnt entrichten und sie essen lassen. Weshalb braucht er nun, wenn man sagen wollte, sie essen des Himmels, den Zehnt zu entrichten und sie essen zu lassen, der Allbarmherzige hat ihnen ja das Verbotene nicht zuerkannt!? Wolltest du erwidern, ebenfalls aus dem Grund, weil es den Anschein eines auf Irrtum beruhenden Kaufs hat, so ist allerdings bei auseinander gefallenen Feigen der Anschein eines auf Irrtum beruhenden Kaufs[362]vorhanden, wieso aber kann bei geöffneten Weinfässern ein auf Irrtum be-

353. Dt. 23,25. 354. Da sie zum Pressen bestimmt sind, so gelten sie als unfertig. 355. Weil es ebenso ist als würde er sie gekauft haben, u. der Kauf macht die Früchte zehntpflichtig. 356. Da er dies ausdrücklich vereinbart hat. 357. Baumfrüchte dürfen in den ersten 3 Jahren nicht gegessen werden, im 4. Jahr müssen sie ausgelöst werden, u. erst dann ist der Genuss erlaubt; cf. Lev. 19,23 ff. 358. Dass es Früchte des 4. Jahrs sind. 359. Wenn sie dies wüssten, würden sie sich ihm überhaupt nicht vermietet haben. 360. Die Feigen, bezw. der Wein, bei welchen die Lohnarbeiter beschäftigt sind. 361. Sie waren also bereits zehntpflichtig. 362. Die Arbeiter konnten nicht wissen, dass die Feigen bereits gepresst waren u. auseinander gefallen sind.

ruhender Kauf vorliegen, sie wissen ja, dass er zehntpflichtig geworden ist[365]!? R. Šešeth erwiderte: Wenn die Fässer geöffnet wurden und der Wein zurück in die Kufe [geflossen ist][366]. — Es wird ja aber gelehrt: der Wein, sobald er in die Kufe abgeflossen ist[367]!? — Nach R. Âqiba, welcher sagt, sobald er gegohren[368] hat; sie können zu ihm sagen: wir wussten dies nicht. — Sollte er ihnen doch erwidern: ihr solltet daran denken, er kann bereits gegohren haben!? — In Ortschaften, wo der Hineinleitende ihn auch gähren[367] lässt. Nachdem aber R. Zebid b. R. Hošâja gelehrt hat: der Wein, sobald er in die Kufe hineingeleitet ist und gegohren hat, und wie R. Âqiba sagt, wenn er in Fässern abgefüllt[368] ist, kann es auch von dem Fall handeln, wenn er nicht in die Kufe abgeflossen ist, denn sie können zu ihm sagen: wir wussten nicht, dass er bereits abgefüllt war. — Sollte er ihnen doch erwidern: ihr solltet daran denken, dass er bereits abgefüllt gewesen sei!? — In Ortschaften, wo der, der ihn siegelt, ihn auch abfüllt. — Komm und höre: Man darf vereinbaren[369] für sich, für seinen erwachsenen Sohn und seine erwachsene Tochter, für seinen erwachsenen Sklaven und seine erwachsene Magd und für seine Frau, weil sie Verstand haben, nicht aber darf man vereinbaren für seinen minderjährigen Sohn und seine minderjährige Tochter, für seinen minderjährigen Sklaven und seine minderjährige Magd und für sein Vieh, weil sie keinen Verstand haben. Er[370] hat es verstanden, wenn er ihnen Nahrung verabreicht[371]; einleuchtend ist es nun, dass er nicht vereinbaren darf, wenn du sagst, er esse des Himmels, wenn du aber sagst, er esse das seinige, so sollte er doch auch für minderjährige vereinbaren dürfen[372]!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er ihnen keine Nahrung verabreicht[373]. — Demnach sollte dies doch auch von Erwachsenen gelten!? — Erwachsene sind verständig und verzichten. — R. Hošâja lehrte ja aber, dass man für sich und seine Frau, nicht aber für sein Vieh, für seinen erwachsenen Sohn und seine erwachsene Tochter, nicht aber für seinen minderjährigen Sohn und seine minderjährige Tochter, und für seinen kenaânitischen Sklaven, ob erwachsen oder minderjährig, vereinbaren dürfe. Bei-

טעות איבא מידע ידע דאיטביל להו למעשר אמר
רב ששת[369] שנפתחו חביותיו לבור והתניא יין משירד Az.66b
לבור כרבי עקיבא דאמר משיקפה דאמרו ליה לא
הוה ידעינן[370] ונימא להו איבעי לכו אסוקי אדעתייכו
דלמא [371]מקפי באתרא דההוא [372]גברא דנגיד איהו
[373]מקפי והשתא דתני [374]רב זביד [375]בר [376]רבי הושעיא יין ib.
משירד לבור ויקפה ורבי עקיבא אומר משישלה
בחביות אפילו תימא שלא [377]נפתחו חביותיו לבור
דאמרו ליה לא הוה ידעינן דמשלי ונימא להו
איבעי לכו אסוקי אדעתייכו דלמא משלי באתרא
דההוא דשריק חמוא משלי תא שמע [378]קוצין אדם Bm.93a
על ידי עצמו על ידי בנו ובתו הגדולים על ידי
עבדו ושפחתו הגדולים ועל ידי אשתו מפני שיש
בהן דעת אבל אינו קוצין לא על ידי בנו ובתו
הקטנים ולא על ידי עבדו ושפחתו הקטנים ולא
על ידי בחמתו מפני שאין בהן דעת קא סלקא
דעתך במעלה להן מזונות אי אמרת בשלמא משל
שמים הוא אובל משום הכי אינו קוצין אלא אי
אמרת משלו הוא אובל קטנים נמי נקוץ להו תכא
במאי עסקינן בשאין מעלה להן מזונות אי הכי
גדולים נמי גדולים ידעי וקא מחלי והא [379]תני רבי
[380]הושעיא קוצין אדם על ידי עצמו [381]ועל ידי אשתו
אבל לא על ידי בחמתו ועל ידי בנו ובתו הגדולים
אבל לא על ידי בנו ובתו הקטנים [382]וקוצין על ידי
עבדו ושפחתו הכנענים בין גדולים ובין קטנים מאי

B 56 שנתפתחו | M 57 + דמקפי | B 58 מקפה
M 59 דנגיד ההוא מקפי | B 60 בדבי ר חוש | P 61
רב. M רבי | B 62 תנא | M 63 אוש׳ | M 64
— ועל...בחמתו | M 65 ועל.

363. Da er sich bereits in Fässern befindet. 364. Die Arbeiter konnten nicht wissen, dass er bereits auf Fässer gefüllt war. 365. Ist er zehntpflichtig. 366. Nach RšJ. sobald die Kerne obenauf schwimmen. 367. Od. die Kerne abschöpft. 368. Nach RšJ. der Schaum abgeschöpft worden ist. 369. Von den Früchten nicht zu essen. 370. Der diesen Einwand erhob. 371. Der Arbeitslohn gehört also dem Vater bezw. dem Herrn. 372. Da dies dann als Zulage zum Lohn gilt, der ebenfalls ihm gehört. 373. Der Lohn gehört ihm dann nicht.

לאו אידי ואידי במעלה להן מזונות וכהא קא מיפלגי דמר סבר משלו הוא אוכל ומר סבר משל שמים הוא אוכל לא דבולי עלמא משלו הוא אוכל ולא קשיא [368]כאן בשאין [369]מעלה להן מזונות וכרייתא במעלה להן מזונות כמאי אוקימתא במעלה להן מזונות אי הכי קטנים נמי נקוין להו [370]צערייהו דכנו ובתו הקטנים לא זכי ליה רחמנא כמאי אוקימתא למתניתין בשאין מעלה להן מזונות [371]הניחא למאן דאמר אין הדב יכול לומר לעבד עשה עמי ואיני זנך שפיר אלא למאן דאמר יכול הדב לומר לעבד עשה עמי ואיני זנך מאי איכא למימר אלא [372]אידי ואידי בשאין מעלה להן מזונות וכהא פליגי דמר סבר יכול [373]ומר סבר אין יכול [374]ורבי יוחנן דאמר יכול הדב [375]שביק מתניתין ועביד כברייתא אלא דבולי עלמא משל שמים הוא אוכל ולא מצי קציץ ומאי קוצץ דאמר רבי [376]הושעיא מזונות דבוהתיה גבי בהמתי תכן נקוץ לה אלא בהא קמיפלגי דמר סבר משלו הוא אוכל ומר סבר משל שמים הוא איבל:

[vj] Bm.92b

[377]יצין אדם על ידי עצמו על ידי בנו ובתו הגדולים על ידי עבדו ושפחתו הגדולים על ידי אשתו מפני שיש בהן דעת אבל איני קוצץ על ידי בנו ובתו הקטנים ולא על ידי עבדי ושפחתי

M 66 מהני | P 67 — מעלה | P 68 צעריות | M 69
M 70 + הדב לומר לעבד | M 71 דבולי עלמא בשאין
M 72 + לומר לעבד עשה עמי ואיני זנך. | הדב לומר לעבד אי הכי לימ

de Lehren sprechen ja wahrscheinlich von dem Fall, wenn er ihnen Nahrung verabreicht, und ihr Streit[371]besteht in folgendem: nach der einen Ansicht isst er das seinige, und nach der anderen Ansicht isst er des Himmels. — Nein, alle sind der Ansicht, er esse das seinige, dennoch besteht zwischen ihnen kein Widerspruch, denn unsre Lehre spricht von dem Fall, wenn er ihnen keine Nahrung verabreicht und die Barajtha spricht von dem Fall, wenn er ihnen Nahrung verabreicht[375]. — Du hast sie auf den Fall bezogen, wenn er ihnen Nahrung verabreicht, demnach sollte er auch für minderjährige [Kinder] vereinbaren dürfen!? — Der Allbarmherzige hat ihm kein Verfügungsrecht über den Schmerz seines minderjährigen Sohns und seiner minderjährigen Tochter zugesprochen. — Du hast die Mišnah auf den Fall bezogen, wenn er ihnen keine Nahrung verabreicht; einleuchtend ist dies allerdings nach demjenigen, welcher sagt, der Herr könne nicht zu seinem Sklaven sagen: arbeite für mich, ohne dass ich dir Unterhalt gebe, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, der Herr könne zu seinem Sklaven sagen: arbeite für mich, ohne dass ich dir Unterhalt gebe!? — Vielmehr, beide sprechen von dem Fall, wenn er ihnen keine Nahrung verabreicht, und ihr Streit besteht in folgendem: nach der einen Ansicht kann er dies und nach der anderen kann er dies nicht. — R. Johanan, welcher sagt, der Herr könne dies, lässt also die Mišnah und entscheidet nach der Barajtha!? — Vielmehr, alle sind der Ansicht, er esse des Himmels, somit kann er es[376]nicht vereinbaren, und das Vereinbaren, von dem R. Hošâja spricht, ist auf die Nahrung[377]zu beziehen. — Dementsprechend ist dies hinsichtlich eines Tiers auf Stroh[378]zu beziehen, — soll er dies doch!? — Vielmehr, ihr Streit[379]besteht in folgendem: nach der einen Ansicht isst er das seinige, und nach der anderen Ansicht isst er des Himmels.

MAN DARF VEREINBAREN FÜR SICH SELBER, FÜR SEINEN ERWACHSENEN SOHN UND SEINE ERWACHSENE TOCHTER, FÜR SEINEN ERWACHSENEN SKLAVEN UND SEINE ERWACHSENE MAGD UND FÜR SEINE FRAU, WEIL SIE VERSTAND HABEN, NICHT ABER DARF MAN VEREINBAREN FÜR SEINEN MINDERJÄHRIGEN SOHN UND SEINE MINDERJÄHRIGE TOCHTER, FÜR SEINEN MINDERJÄHRIGEN SKLAVEN UND SEINE MINDER-

374. Hinsichtlich minderjähriger Sklaven u. Mägde. 375. Der Lohn gehört dann dem Herrn u. er kann hinsichtlich der Zulage, dh. hinsichtlich des Essens, mit dem Eigentümer eine Vereinbarung treffen. 376. Dass sie von den Früchten nicht essen sollen. 377. Der Eigentümer gibt ihnen reichlich Kost, damit sie von den wertvollen Früchten, bei welchen sie arbeiten, nicht essen. 378. Nicht dass er dem Tier direkt das Maul schliesse, sondern dass er es mit Stroh überfüttere, damit es vom Getreide nicht fresse. 379. Zwischen der angezogenen Mišnah u. der Barajtha RH.s.

JÄHRIGE MAGD UND FÜR SEIN VIEH, WEIL SIE KEINEN VERSTAND HABEN. WENN JEMAND LOHNARBEITER BEI EINER VIERJÄHRIGEN PFLANZUNG[357] GEMIETET HAT, SO DÜRFEN SIE [VON DEN FRÜCHTEN] NICHT ESSEN; HAT ER ES IHNEN NICHT MITGETEILT, SO MUSS ER [DIE FRÜCHTE] AUSLÖSEN UND SIE ESSEN LASSEN. SIND ES[370] AUSEINANDER GEFALLENE FEIGEN, GEÖFFNETE FÄSSER[371], SO DÜRFEM SIE VON DIESEN NICHT ESSEN; HAT ER ES IHNEN NICHT MITGETEILT, SO MUSS ER DEN ZEHNT ENTRICHTEN UND SIE ESSEN LASSEN. FRUCHTWÄCHTER DÜRFEN ESSEN[380] NACH DEM LANDESBRAUCH, NICHT ABER NACH DER GESETZLEHRE.

GEMARA. FRUCHTWÄCHTER. Rabh sagte: Dies[381] gilt nur von Gemüse- und Obstgartenwächtern[382], Wächter von Keltern und Getreidehaufen aber dürfen nach der Gesetzlehre essen. Er ist der Ansicht, das Hüten gleiche dem Arbeiten. Šemuél aber sagte: Dies[383] gilt nur von den Wächtern von Keltern und Getreidehaufen, Gemüse- und Obstgartenwächter aber dürfen weder nach der Gesetzlehre noch nach dem Landesbrauch essen. Er ist der Ansicht, das Hüten gleiche nicht dem Arbeiten. R. Aha b. Hona wandte ein: Der die [rote] Kuh[384] bewacht[385], verunreinigt[386] seine Kleider; wieso verunreinigt er nun seine Kleider, wenn man sagen wollte, das Bewachen gleiche nicht dem Arbeiten!? Rabba b. Ûla erwiderte: Dies ist eine Verschärfung, weil er an dieser ein Glied berührt haben kann. R. Kahana wandte ein: Wenn jemand vier oder fünf Gurkengärten[387] bewacht, so darf er nicht seinen Bauch aus einem füllen, vielmehr esse er aus jedem nach Verhältnis; wieso darf er denn essen, wenn man sagen wollte, das Bewachen gleiche nicht dem Arbeiten[388]!? R. Šimi b. Aši erwiderte: Wenn sie entwurzelt sind. — Sie sind ja dann hinsichtlich der Verzehntung fertig[389]!? — Wenn die Blüte noch nicht entfernt[390] ist. R. Aši sagte: Die Ansicht Šemuéls ist einleuchtend, denn es wird gelehrt: Folgende dürfen nach der Gesetzlehre essen: wer bei am Boden Haftenden, bei der Schlussarbeit, arbeitet, und wer bei vom Boden Getrenntem &c. Demnach gibt es ja auch manche, die nicht nach der Gesetzlehre, sondern nur nach dem Landesbrauch

חקטנים ולא על ידי בהמתו מפני שאין בהן דעת׃
[viij] Bm.92b השיכר את הפועלים לעשות בנטע רבעי שלו הרי
אלו לא יאכלו אם לא הודיעו פודה ומאכילן נתפרכו
עגוליו נתפתחו חביותיו הרי אלו לא יאכלו אם לא
[viii,1] הודיעו מעשר ומאכילן׃ °שומרי פירות אוכלין[373] מהלכת
מדינה אבל לא מן התורה׃

גמ׳ שומרי פירות׃ אמר רב לא שנו אלא
שומרי גנות ופרדסין אבל שומרי ניתות ועריסות
אוכלין מן התורת קסבר משמר בעושה מעשה דמי
ושמואל אמר לא שנו אלא שומרי ניתות ועריסות
אבל שומרי גנות ופרדסין אינן אוכלים לא מן
התורה ולא[373] מהלכת מדינה קא סבר משמר לאו
בעושה מעשה דמי מתיב רב אחא בר[374] הונא המשמר
את הפרח מטמא בנדים[375] אי אמרת משמר לאו
בעושה מעשה דמי אמאי מטמא בנדים אמר רבה
בר עולא גזרה שמא[376] יזיז בת אבר מתיב רב בהנא
המשמר[376] ארבעה וחמשה מקשאות הרי זה לא ימלא
בריסו מאחד מהן אלא מכל אחד ואחד אוכל לפי
השבון ואי אמרת משמר לאו בעושה מעשה דמי
אמאי אוכל אמר רב שימי בר אשי בעקודין שנו
עקודין והלא נגמרה[378] מלאכתן למעשר שלא ניטל
פיקם שלהם אמר רב אשי כוותיה דשמואל מתברא
Bm.87a דתנן °ואלו אוכלין מן התורה העושה במחובר לקרקע
בשעת גמר מלאכה[379] ובתלוש בו׳ מכלל דאיכא דלא

B 73 מהלכות | B 74 + רב | P 75 יהו | B 76
M 77 עקו׳ | VP 78 מלאכתו | M 79 ארבע וחמש
-- ובת וכ׳.

380. Von den Früchten, die sie bewachen. 381. Dass sie nach der Gesetzlehre nicht essen dürfen. 382. Wo die Früchte noch nicht fertig sind. 383. Dass sie nach dem Landesbrauch essen dürfen. 384. Cf. Num. 19.2ff. 385. Seit dem Schlachten bis zur Verwahrung der Asche. 386. Jeder, der sich bei der Herrichtung der roten Kuh mit dieser befasst, wird levitisch unrein samt den Kleidern, die er anhat. 387. Die verschiedenen Personen gehören. 388. Nach Šemuél, welcher sagt, Wächter von am Boden haftenden Früchten dürfen von diesen nicht essen. 389. Demnach dürfte sie der Wächter unverzehntet nicht essen. 390. Cf. ob. S. 792 Z. 18ff.

קא אכיר בן התורה אלא מהלכת מדינה אימא סיפא
ואלו שאינן אוכלין מאי אינן אוכלין אילימא שאין
אוכלין בן התורה אלא מהלכת מדינה היינו רישא
אלא לאו שאין אוכלין לא בן התורה ולא מהלכת
מדינה ומאי ניהו עושה במהובר לקרקע בשעה
שאין גמר מלאכה יכל שכן שימרי גנות ופרדיסות׃

[viii,2] Bm.94b Seb.49a רבעה שומרים הן שומר חנם והשואל נושא שכר והשוכר שומר חנם נשבע על הכל והשואל משלם את הכל ונושא שכר והשוכר נשבעין על השבורה ועל השבויה ועל המיתה ומשלמין את האבידה ואת הגניבה׃

Seb.49b גמ׳ א. מאן תנא ארבעה שומרים אמר רב נחמן אמר רבה בר אבוה רבי מאיר היא אמר ליה רבא לרב נחמן מי איכא דלית ליה ארבעה שומרין אמר ליה הבי קאמינא לך מאן תנא שומר בנושא שכר רבי מאיר היא והא רבי מאיר איפכא שמעינן ליה דתניא שומר ביצד משלם רבי מאיר אומר Bq.45b57b Bm.80b95b Seb.49b בשומר חנם רבי יהודה אומר בשומר שכר רבה בר אבוה איפכא קתני אי הבי ארבעה שלשה נינהו אמר רב נחמן בר יצחק ארבעה שומרין ודיניהם שלשה׃ תהוא רעיא דהוה קא רעי חוותא אגודא דנהר בפא שריג חדא מיניהו ונפלת למיא אתא לקמיה דרבה ופטריה אמר ליה מאי הוה ליה למיעבד Col.b הא נטר כדנטרי אינשי אמר ליה אבעי אלא מעתה על למותא בעידנא דעייליו אינשי הבי נמי דפטור

M 83 ב ר M 82 לך M 81 רבה P 80
דרבא P 84 דאפטור.

essen dürfen[391]. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Folgende dürfen nicht essen; was ist nun unter "nicht essen" zu verstehen, wollte man sagen, sie dürfen nach der Gesetzlehre nicht essen, sondern nach dem Landesbrauch, so wäre dies ja dasselbe, was im Anfangsatz gelehrt[392] wird; wahrscheinlich also, dass sie weder nach der Gesetzlehre noch nach dem Landesbrauch essen dürfen, und zwar, wer bei am Boden Haftenden vor der Schlussarbeit beschäftigt ist, und um so weniger Gemüse- und Obstgartenwächter.

[viii,2] ES GIBT VIERERLEI HÜTER[393]: DER UNBEZAHLTE HÜTER, DER ENTLEIHER, DER LOHNHÜTER UND DER MIETER. DER UNBEZAHLTE HÜTER KANN IN ALLEN FÄLLEN[394] SCHWÖREN; DER ENTLEIHER MUSS IN ALLEN FÄLLEN[395] BEZAHLEN; DER LOHNHÜTER UND DER MIETER KÖNNEN SCHWÖREN, [WENN DAS ANVERTRAUTE VIEH] EINEN BRUCH ERLITTEN HAT, GEFANGEN GENOMMEN ODER VERENDET IST, UND MÜSSEN BEZAHLEN BEI VERLUST UND DIEBSTAHL.

GEMARA. Wer ist der Autor [der Lehre] von den vier Hütern? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Es ist R. Meír. Raba sprach zu R. Naḥman: Gibt es denn jemand, der [von der Lehre] von den vier Hütern nichts hielte? Dieser erwiderte: Ich meine es wie folgt: der Autor, welcher sagt, der Mieter gleiche einem Lohnhüter, ist R. Meír. — Wir wissen ja aber von R. Meír, dass er entgegengesetzter Ansicht ist, denn es wird gelehrt: Der Mieter ist verantwortlich, wie R. Meír sagt, gleich einem unbezahlten Hüter, und wie R. Jehuda sagt, gleich einem Lohnhüter!? — Rabba b. Abuha lehrt es entgegengesetzt. — Wieso sind es demnach vier, es sind ja nur drei[396]!? R. Naḥman b. Jiṣḥaq erwiderte: Vier Hüter, bei welchen es dreierlei Modifikationen gibt.

Einst weidete ein Hirt Vieh am Ufer des Papaflusses; da glitt eines aus und fiel ins Wasser. Als er darauf vor Rabba kam, sprach er ihn frei, denn er sagte, er hat es so bewacht, wie es die Menschen zu bewachen pflegen, und konnte nichts dagegen machen. Abajje sprach zu ihm: Demnach ist er auch ersatzfrei, wenn er[397] in die Stadt geht, zu einer Zeit, wenn die Leute zu gehen pflegen[398]!? Dieser erwiderte

391. Und zwar, wer bei am Boden Haftenden vor der Schlussarbeit, od. bei gänzlich fertigen Früchten arbeitet. 392. Dies ist aus dem Anfangsatz zu entnehmen. 393. Cf. Ex. 22,6 ff. 394. Er ist auch bei Verlust u. Diebstahl, obgleich dies bei sorgfältiger Bewachung vermieden werden könnte, ersatzfrei. 395. Auch bei einem unabwendbaren Unfall. 396. Da der Mieter u. der Hüter einander gleichen. 397. Der Viehhüter. 398. Und in seiner Abwesenheit ein Vieh fortgekommen ist.

אמר ליה אין גנא פורתא בעידנא דגנו אינשי הכי
נמי דפטור אמר ליה אין איתיביה אלו הם אונסין
ששומר שכר פטור עליהן בגנן ׳יתפל שבא ותקחם Ij.1,15
ואת הנערים הכו לפי חרב אמר ליה [55]׳תהם בחזני
מתא איתיביה עד מתי שומר שכר חייב לשמור
עד ברי [56]׳חייתי ביום אכלני חרב וקרח בלילה אמר Gn.31,40
ליה התם נמי [56]׳כחזני מתא [56]׳אמר ליה אנו יעקב
אבינו הזן מתא חזה דאמר ליה ללבן נטרי לך
נטירותא יתירתא כחזני מתא איתיביה ׳רועה שחיה Bm.41a 106a
רועה [58]׳וחניח עדרו ובא לעיר בא זאב וטרף ובא
ארי ודרס אין [59]׳אומרים אילו חיה שם חיה מציל
אלא אומרין אותו אם יכול להציל חייב ואם לאו
פטור מאי לאו דעל בעידנא דעייולי אינשי לא דעל
בעידנא דלא עיילי אינשי אי הכי אמאי פטור
תחילתו בפשיעה וסופו באונס [60]׳חייב דשמע קל אריה vgl. Bm.30b
ועל אי הכי אומרין אותו מאי חזה ליה למיעבד
חיה לו לקדם ברועים ובמקלות אי הכי מאי איריא
שומר שכר אפילו שומר חנם נמי דהא מר הוא
דאמר שומר חנם שחיה לו לקדם ברועים ובמקלות
ולא קדם חייב שומר חנם בחנם שומר שכר בשכר
ועד כמה עד כדי דמיתן ותיכן מצינו בשומר
שכר שחייב באונסין דהדר שקיל [61]׳מבעל הבית

M 85 בחזנאי דמתא M 86 בחזנאי M 87 — א ל
P 88 והניח. M — והניח B 89 אומרים (P אי) M 90
+ הוא ותתי בפשיעה וסיפו באונס B 91 — דמיתן.

Freilich. — Wenn er ein wenig schläft, zur Zeit, wenn die Leute schlafen, ist er also ebenfalls ersatzfrei? Dieser erwiderte: Freilich. Er wandte gegen ihn ein: Folgendes gilt als Unglücksfall, in welchem ein Lohnhüter ersatzfrei ist, zum Beispiel: [399]*Da kam ein Streifzug und raubte sie, und die Knechte erschlug er mit dem Schwert*[400]!? Dieser erwiderte: Hier wird von Stadtwächtern[401]gesprochen. Er wandte gegen ihn ein: Wie weit reicht die Hütepflicht eines Lohnhüters? — bis:[402]*Am Tag verzehrte mich die Hitze und der Frost des Nachts*!? Dieser erwiderte: Hier wird ebenfalls von Stadtwächtern gesprochen. Jener entgegnete: War denn unser Vater Jâqob[403] ein Stadtwächter!? — Er sprach zu Laban: Ich habe dir eine übermässige Bewachung gewährt, gleich der der Stadtwächter. Er wandte gegen ihn ein: Wenn ein Hirt, der seine Herde weidete, diese verlassen hat und in die Stadt gegangen ist, und ein Wolf gekommen ist und [ein Vieh] zerrissen, ein Löwe gekommen ist und [ein Vieh] erdrosselt hat, so sage man nicht, wenn er da wäre, würde er es gerettet haben, vielmehr schätze man ihn: könnte er es retten, so ist er ersatzpflichtig, wenn aber nicht, so ist er ersatzfrei. Wahrscheinlich doch, wenn er zu einer Zeit, wenn die Leute zu gehen pflegen, gegangen ist[404]!? — Nein, wenn er zu einer Zeit, wenn die Leute nicht zu gehen pflegen, gegangen ist. — Weshalb ist er demnach[405]ersatzfrei, wenn es[406]durch eine Fahrlässigkeit begonnen und durch ein Missgeschick geendet hat, ist man ja ersatzpflichtig[407]!? — Wenn er die Stimme eines Löwen gehört hat und deshalb fortgegangen ist. — Wieso schätze man demnach, was sollte er denn tun[408]!? Er sollte ihm mit anderen Hirten, mit Stöcken bewaffnet entgegentreten. — Wieso wird dies demnach von einem Lohnhüter gelehrt, dies sollte doch auch von einem unbezahlten Hüter gelten, denn der Meister ist es ja, welcher sagt, dass ein unbezahlter Hüter, der mit anderen Hirten, mit Stöcken bewaffnet [dem Löwen] entgegentreten konnte und dies nicht getan hat, ersatzpflichtig sei!? — Ein unbezahlter Hüter unentgeltlich[409], ein Lohnhüter gegen Bezahlung. — Bis zu welchem Lohn[410]? — Bis zu ihrem Wert. — Wo finden wir denn, dass ein Lohnhüter, für Unfälle verantwortlich ist[411]!? — Er erhält vom Eigentümer den Ersatz. R. Papa sprach zu Abajje:

399. Ij. 1,15. 400. Also nur ein unabwendbarer Unfall. 401. Denen die Einwohner der Stadt Leben u. Vermögen anvertrauen. 402. Gen. 31,40. 403. Vom dem der angezogene Schriftvers spricht. 404. Dennoch ist er ersatzpflichtig. 405. Falls er es nicht retten könnte. 406. Der entstandene Schaden. 407. Obgleich er es nicht retten könnte, das Tier also durch ein Missgeschick umgekommen ist, sollte er dennoch ersatzpflichtig sein, da es ebensogut durch seine Fahrlässigkeit, das Verlassen der Herde, fortkommen könnte. 408. Er war ja zum Fortgehen gezwungen. 409. Er braucht keine Leute zu mieten. 410. Muss der Lohnhüter Leute mieten. 411. Wieso sollte er in einem solchen Fall die Leute auf seine Kosten mieten.

אמר ליה רב פפא לאביי אי הכי מאי [412]אהני ליה מינה [413]לבושרא דהיזקא אי נמי לטרחא יתירתא רב הסדא [414]ורבה בר רב הונא לא סבירי להו תא [415]דרבה דאמרי להבי יהבי לך אגרא לנטורי לי נטירותא [416]יתירתא: בר אדא כבולאה הוי קא מעבר חויטא אנטרא דנרש [417]חפיף חדא לחברתה ושדיתה במיא אתא לקמיה דרב פפא חייביה אמר ליה מאי הוה לי למעבד אמר ליה [418]אבעי לך לעכורי חדא חדא Bq. 58a אמר ליה ידעת [419]ליה בבר אתריך דמצי למעבר חדא חדא אמר ליה בבר צווחו [420]קמאי דקמך ולא איבא דאשנח בהו: אימו אפקיד בהתנא בי רוניא אזל [421]שבי שמטיה מינה לסוף הוכר הגנב אתא לקמיה דרב נהמן חייביה ליתא פליגא דרב הונא בר אבין [422]דשלח רב הונא בר אבין נגנבת באתנם ואתר בך Rb. 108b הוכר הגנב אם שומר חנם הוא רצה נשבע רצה עושה עמו דין אם שומר שכר הוא עושה עמו דין ואינו נשבע אמר רבא התם גברי [423]דפרמיסקא הוי קייטי דאי [424]רמי קלא הוי אתי ומצלין ליה:

[IX] אחד אני אנס שני ואבום אנס רבי יהודה אומר בשעת משלחת ואבום אף ואב אחד אנס שני בלבים אני אנס ידוע הכבלי אומר משום רבי מאיר מיום אחד אני אנס משתו רועות אנס הלסטים הרי זה אנס האריו הדובים והנמר

M 91 נפקא ליה מינה לכושי B 92 + נפקא מינה
P 93 ורבא M 94 מעלייתא M 95 דתתה חדא מינייהו
לחב שדת M 96 ליה כבי אחת דמצי לעכורי להו חדא
P 97 קמיה M 98 חבי M 99 דפומסקי B 1 רבא.

Welchen Nutzen hat er[412] demnach davon!? — [Er erspart] die Anlernung[413] der Tiere; oder auch die Bemühung[414]. R. Hisda und Rabba b. R. Hona halten nichts von der Lehre Rabbas[415], denn er kann zu ihm[416] sagen: ich zahle dir deshalb Lohn, damit du ihnen eine besondere Wachsamkeit angedeihen lässt[417].

Der Lastträger Bar-Ada führte einst Vieh über einen Steg des Naraš; da stiess eines ein anderes ins Wasser hinein. Als er darauf vor R. Papa kam, verurteilte er ihn. Jener sprach: Was sollte ich denn tun!? Dieser erwiderte: Du solltest sie einzeln hinüberführen. Jener entgegnete: Weisst du es denn von deinem Vetter[418], dass er sie einzeln hinüberführen konnte!? Dieser erwiderte: Bereits haben darüber andere vor dir geklagt, und niemand achtete auf sie.

Einst gab Ajbu bei Ronja Flachs zur Verwahrung; da kam Šabo[419] und nahm ihn ihm weg. Später wurde der Dieb erkannt. Als er darauf vor R. Nahman kam, verurteilte er ihn. Es wäre also anzunehmen, dass er gegen R. Hona b. Abin streitet; denn R. Hona b. Abin liess sagen: wenn es durch Gewalt gestohlen und der Dieb erkannt worden ist, so kann er, wenn er unbezahlter Hüter ist, wenn er will, schwören, und wenn er will, mit ihm einen Prozess führen[420]; wenn er aber Lohnhüter ist, so muss er mit ihm einen Prozess führen und kann nicht schwören. Raba erwiderte: Da waren Kriegsleute zugegen, und wenn er seine Stimme erhoben hätte, würden sie gekommen sein und ihn gerettet haben[421].

[IX] Ein Wolf[422] ist kein Unglücksfall[423], zwei Wölfe sind ein Unglücksfall. R. Jehuda sagt, zur Zeit einer Wolfsplage[424] gilt auch ein einzelner Wolf als Unglücksfall. Zwei Hunde sind kein Unglücksfall. Jadduâ der Babylonier sagte im Namen R. Meírs: Wenn sie von einer Seite [kommen], so ist dies kein Unglücksfall, wenn von zwei Seiten, so ist dies ein Unglücksfall. Ein Räuber[425] ist ein Unglücksfall. Ein Löwe, ein Bär ein Leopard, ein Panther

412. Der Eigentümer des Viehs, wenn er für die Rettung desselben dessen Wert zu bezahlen hat. 413. Die Tiere kennen ihn u. sind für ihn leichter zu behandeln. 414. Nach anderen Tieren zu suchen. 415. Dass der Hüter frei sei, wenn er das Tier wie gewöhnlich bewacht hat. 416. Der Eigentümer zum Hüter. 417. Wenn auch keine Fahrlässigkeit vorliegt, so ist es auch kein vis major. 418. Dh. Volksgenossen. 419. Nach RŠj. Name eines Räubers. 420. Dh. Ersatz leisten. Ronja war ebenfalls unbezahlter Hüter. 421. Er hatte also eine Fahrlässigkeit begangen. 422. Der eine Herde überfüllt u. Schaden anrichtet. 423. Hinsichtlich der Haftbarkeit eines Lohnhüters od. Mieters; sie waren verpflichtet ihm entgegenzutreten. 424. Cf. Bd. iij S. 486 Z. 15 ff. 425. Der bewaffnet ist u. den Hüter überfällt.

והברדלם והנחש הרי אלו אונס אימתי בזמן שבאו מאליהן אבל הוליכן למקום גדודי חיה ולסטים אינו אונס: [x,i] °מתה בדרכה הרי זה אונס סגפה ומתה אינו אונס °עלתה לראשי צוקין ונפלה הרי זה אונס העלה 8מ.36b לראשי צוקין ונפלה ומתה אינו אונס:

גמרא. והתניא ²ואב אחד אונס אמר רב נחמן בר יצחק התיא בשעת משלחת זאבים ורבי יהודה היא: הלסטים הרי זה אונס: אמאי לוקי גברא להדי גברא ³אמר רב בלסטים מזויין איבעיא להו לסטים מזויין ורועה מזויין מהו מי אמרינן ⁴אוקי גברא להדי גברא או דלמא האי מסר נפשיה ⁵האי לא מסר נפשיה מסתברא דהאי מסר נפשיה והאי לא מסר נפשיה: אמר ליה אביי לרבא אשכחיה רועה ואמר ליה גנבא ⁶סריא בדוכתא פלניא יתיבינן °כך וכך גברי איכא ⁷בהדן °כך וכך כלבי איכא בהדן Fol.94 ⁸כך וכך °זוקתא ¹⁰פסיקא לן ואזל ושקל מיניה מאי אמר ליה הרי הוליכן למקום גדודי חיה ולסטים:

[x,2] תנה שומר חנם להיות פטור משבועה והשואל להיות פטור מלשלם נושא שכר והשוכר להיות פטורין ¹¹משבועה ומלשלם: °כל המתנה על [xj] מה שבתוב בתורה תנאו בטל וכל תנאי שיש ביעשה Naz.11a Ket.19b Git.84b Ket.83a84a Qid.19b Mak.3b

M 2 + אף | M 3 + א ר יהודה | P 4 אוקים | B 5 + ו | M 6 ישרי אהוכתי דפלגי יתיב | P 7 — | P 8 בהדן | P 10 זיקתא | M 9 בן ובן | M 11 מלישבע.

GEMARA. Es wird ja aber gelehrt, dass ein einzelner Wolf ein Unglücksfall sei!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies gilt von der Zeit einer Wolfsplage, und zwar nach R. Jehuda.

EIN RÄUBER IST EIN UNGLÜCKSFALL. Weshalb denn, sollte doch Mann gegen Mann treten!? Rabh erwiderte: ein bewaffneter Räuber. Sie fragten: Wie ist es, wenn der Räuber bewaffnet ist und der Hirt ebenfalls bewaffnet ist: sagen wir, es müsse ein Mann gegen einen Mann treten, oder aber sagen wir, jener setzt sein Leben ein, dieser aber braucht sein Leben nicht einzusetzen? — Es ist einleuchtend, [dass wir sagen,] jener setzt sein Leben ein, dieser aber braucht sein Leben nicht einzusetzen.

Abajje fragte Raba: Wie ist es, wenn der Hirt [den Dieb][430]traf und zu ihm sprach: du elender Dieb, an jenem Ort befinden wir uns, so und so viel Mann sind wir, so und so viel Hunde haben wir bei uns; so und so viel Ochsenstachel[431]haben wir, und dieser darauf gekommen ist und es ihm weggenommen[432]hat? Dieser erwiderte: Es ist ebenso als würde er [das Vieh] nach einer Stelle, wo Scharen von Tieren und Räubern vorhanden sind, geführt haben.

EIN UNBEZAHLTER HÜTER KANN VEREINBAREN, VOM SCHWUR FREI ZU SEIN, EBENSO AUCH EIN ENTLEIHER, VOM ERSATZ FREI ZU SEIN, UND EBENSO EIN LOHNHÜTER UND EIN MIETER VOM SCHWUR, BEZIEHUNGSWEISE VOM ERSATZ[433]FREI ZU SEIN. WENN JEMAND EINE VEREINBARUNG GEGEN EINE BESTIMMUNG DER GESETZLEHRE[434] TRIFFT, SO IST DIE VEREINBARUNG UNGILTIG, UND JEDE VEREINBARUNG, DER DIE LEISTUNG VORANGEHT, IST UNGILTIG[434]; WENN ABER DIE BEDINGUNG SPÄTER AUSGE-

426. Dh. er hat den Ueberfall verschuldet. 427. Durch Hunger, Durst od. unerträgliche Temperatur. 428. Cf. S. 593 Z. 20. 429. Er hat den Absturz verschuldet. 430. Der ihm nicht zuleid tat. 431. Nach RŠj. Schleuder. 432. Der Hirt hat ihn also selbst angelockt. 433. Cf. ob. S. 812 Z. 9ff. 434. Und ebenso auch, wenn die Bedingung überhaupt nicht ausführbar ist. 435. Bei jeder Vereinbarung muss die Bedingung, von der die Leistung abhängig gemacht wird, vorher, als Haupt-

בתחילתו תנאי בטל וכל [12]שאפשר לו לקיימו בסיפי והתנה [13]עמו מתחילתו תנאי קיים׃

FÜHRT WERDEN KANN, UND WENN SIE VORHER GESTELLT WORDEN IST, SO IST DIE VEREINBARUNG GILTIG.

גמרא. אמאי מתנה על מה שכתוב בתורה [14]הוא וכל המתנה על מה שכתוב בתורה תנאי בטל הא מני רבי יהודה היא דאמר בדבר שבממון תנאי קיים [15]דתניא האיש לאשה הרי את מקודשת לי על מנת שאין לך עלי שאר כסות ועונה הרי זו מקודשת ותנאו בטל דברי רבי מאיר רבי יהודה אומר בדבר שבממון תנאי קיים ובי מצית מוקמת לה ברבי יהודה [16]אימא סיפא כל המתנה על מה שכתוב בתורה תנאו בטל אתאן לרבי מאיר [17]הא לא קשיא לעולם רבי יהודה היא וסיפא בדבר שאינו של ממון אימא סיפא כל תנאי שיש [18]בו מעשה בתחילתו תנאו בטל מאן שמעת ליה דאית ליה הא סברא רבי מאיר דתניא אבא הלפתא איש כפר הנניא אמר משום רבי מאיר תנאי קודם למעשה הרי זה תנאי מעשה קודם לתנאי אינו תנאי אלא בולה רבי מאיר היא ושאני הבא דמעיקרא לא שעבד נפשיה תנא [19]ומתנה שומר שכר להיות בשואל במאי בדברים אמר שמואל [20]בשטרו בידו ורבי יוחנן אמר אפילו תימא בשלא כתבו בידו בההיא הנאה דקא נפיק ליה קלא דאיניש מחימנא הוא גמיר ומשעבד נפשיתו [21]כל המתנה על מה שכתוב בתורה

GEMARA. Weshalb denn[436], dies ist ja eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Gesetzlehre, und eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Gesetzlehre ist ja ungiltig!? — Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, bei Geldsachen sei die Vereinbarung giltig. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu einem Weib spricht: sei mir angetraut mit der Bedingung, dass du an mich keinen Anspruch auf Kost, Kleidung und Beiwohnung hast, so ist sie ihm angetraut und die Vereinbarung ist ungiltig[437] — Worte R. Meírs; R. Jehuda sagt, hinsichtlich der Geldsachen[438]sei die Vereinbarung giltig. — Wieso kannst du [diese Lehre] R. Jehuda addiziren, im Schlußsatz heisst es ja, dass eine Vereinbarung gegen eine Bestimmung der Gesetzlehre ungiltig sei, also nach R. Meír!? — Dies ist kein Einwand; tatsächlich vertritt sie die Ansicht R. Jehudas, und der Schlußsatz spricht von einer Angelegenheit, die keine Geldsache ist. — Wie ist demnach der letzte Passus zu erklären: Jede Vereinbarung, bei der die Leistung vorangeht, ist ungiltig, und derjenige, der dieser Ansicht ist, ist ja R. Meír, denn es wird gelehrt: Abba-Halaphta aus Kephar-Hananja sagte im Namen R. Meírs: Wenn die Bedingung der Leistung vorangeht, so ist die Vereinbarung giltig, wenn aber die Leistung der Bedingung vorangeht, so ist die Vereinbarung ungiltig!? — Vielmehr, die ganze [Mišnah] vertritt die Ansicht R. Meírs, nur ist es hierbei[439]anders, denn er hat sich von vornherein[440]dazu nicht verpflichtet. Es wird gelehrt: Der Lohnhüter kann die Haftbarkeit eines Entleihers[441]vereinbaren. — Wodurch, durch Worte[442]? Šemuél erwiderte: Wenn er es ihm mit der Hand[443]abgetreten hat. R. Johanan aber erklärte: Du kannst auch sagen, wenn er es ihm nicht mit der Hand abgetreten hat, denn für den Nutzen, dass er dadurch in den Ruf kommt, ein ehrlicher Mann zu sein, verpflichtet er sich ihm.

WENN JEMAND EINE VEREINBARUNG GEGEN EINE BESTIMMUNG DER GESETZLEHRE

M 12 תנאי שאפ לקיימו M 13 עלמו בתחילתו M 14 — הוא...בתורה M 15 והתקני כי M 16 וכי תימא לעולם M 17 בו M 18 מתנה שומר חנם להיות B 19 בשטרו B 20 וכל שאפ לו לקיימו בסופו וכו׳

satz, genannt werden (cf. zBs. Num. 32,29); wenn aber die Leistung zuerst, als Hauptsatz genannt wurde, so muss diese eingehalten werden, auch wenn die Bedingung nicht erfüllt worden ist. 436. Dürfen die Hüter die in der Mišnah genannten Vereinbarungen treffen. 437. Weil dies einer Bestimmung der Gesetzlehre zuwiderläuft; (cf. Ex. 21,10). 438. Kost u. Kleidung. 439. Bei der Vereinbarung eines Hüters. 440. Die Verantwortlichkeit beginnt mit dem Ansichziehen der anvertrauten Sache, u. wenn er vorher diese einschränkt, so ist er überhaupt kein Hüter im Sinn der Gesetzlehre; die Vereinbarung verstösst also nicht gegen die Bestimmung derselben. 441. In allen Fällen ersatzpflichtig zu sein. 442. Diese allein sind nicht bindend. 443. Durch Anfassen eines Sudariums (cf. ob. S. 629 N. 57), entsprechend unserem Handschlag.

&c. R. Ṭabla sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht des R. Jehuda b. Tema, die Weisen aber sagen, die Vereinbarung sei giltig, auch wenn er später die Bedingung nicht ausführen kann, und sie zuerst gestellt worden ist. Es wird nämlich gelehrt: Da'"hast du deinen Scheidebrief unter der Bedingung, dass du in den Himmel hinaufsteigst, unter der Bedingung, dass du in den Abgrund hinabsteigst, unter der Bedingung, dass du ein hundert Ellen [langes] Rohr verschluckst, unter der Bedingung, dass du zu Fuss über das grosse Meer gehst, so ist, wenn die Bedingung erfüllt worden ist, die Scheidung giltig, und wenn die Bedingung nicht erfüllt worden ist, die Scheidung ungiltig. R. Jehuda b. Tema sagt, in einem solchen Fall sei die Scheidung wol giltig. R. Jehuda b. Tema sagte eine Regel: Wenn die Bedingung später nicht erfüllt werden kann und man sie vorher gestellt, so ist dies nur Rederei und [die Scheidung] ist giltig. R. Naḥman sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist nach R. Jehuda b. Tema zu entscheiden. R. Naḥman b. Jiṣḥaq sagte: Dies ist auch aus unsrer Mišnah zu entnehmen, denn diese lehrt, dass wenn die Bedingung später ausgeführt werden kann, und wenn man sie vorher gestellt hat, die Vereinbarung giltig sei; wenn man sie aber nicht ausführen kann, so ist die Vereinbarung ungiltig; schliesse hieraus[445].

והנאו בטל [וכו']: אמר רב טבלא אמר רב זו דברי רבי יהודה בן תימא אבל חכמים אומרים אף על פי שאי אפשר לו לקיומו בסופו והתנה עליו מתחילתו תנאו קיים דתניא הרי זה גיטך על מנת Git.84a שתעלי לרקיע על מנת שתרדי לתהום על מנת שתבלעי קנה של מאה אמה על מנת שתעברי את הים הגדול ברגלך נתקיים התנאי הרי זה גט לא נתקיים התנאי אינו גט רבי יהודה בן תימא אומר כזה גט בלל אמר רבי יהודה בן תימא כל שאי אפשר לו לקיומו בסופו והתנה עליו מתחילתו אינו אלא כמפליגה וכשר אמר רב נחמן אמר רב הלכה ברבי יהודה בן תימא אמר רב נחמן בר יצחק מתניתין נמי דיקא דקתני כל שאפשר לו לקיומו בסופו והתנה עליו מתחילתו תנאו קיים הא אי אפשר לו לקיומו תנאו בטל שמע מינה:

21 על מנת שתבואי קנה בן מאה | M 22 + ברבריס.

ACHTER ABSCHNITT

WENN JEMAND EINE KUH ENTLIEHEN UND DEN EIGENTÜMER MIT ENTLIEHEN ODER DEN EIGENTÜMER MIT GEMIETET HAT, ODER WENN ER DEN EIGENTÜMER ENTLIEHEN ODER GEMIETET UND NACHHER DIE KUH GEMIETET HAT UND SIE VERENDET IST, SO IST ER ERSATZFREI, DENN ES HEISST: [1]*wenn aber der Eigentümer zugegen war, so braucht er es nicht zu bezahlen.* WENN ER ABER ZUERST DIE KUH ENTLIEHEN UND NACHHER DEN EIGENTÜMER ENTLIEHEN ODER GEMIETET HAT UND SIE VERENDET IST, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG[2], DENN ES HEISST: *und der Eigentümer nicht zugegen war, so muss er es bezahlen.*

ישואל את הפרה וישאל בעליה עמה או שכר בעליה עמה שאל הבעלים או שכרן ואחר כך שאל את הפרה ומתה פטור שנאמר אם בעליו עמו לא Ex.22,14 ישלם אבל שאל את הפרה ואחר כך שאל את הבעלים Col.b או שכרן ומתה חייב שנאמר בעליו אין עמו שלם ישלם: Ex.22,13

M 1 השואל את הפרה ושכר.

444. Wenn der Ehemann dies zu seiner Frau bei der Uebergabe des Scheidebriefs sagt. 445. Dies wird anonym gelehrt, u. die Halakha wird stets nach der anonymen Lehre entschieden. 1. Ex. 22,14. 2. Obgleich der Eigentümer zur Zeit des Unfalls in seinem Dienst stand.

גמ׳ א. מדקתני סיפא ואחר כך שאל את חברה מכלל דרישא קמה עמה ממש עמה ממש מי משכחת לה ׳פרה במשיכה ובעלים באמירה איבעית אימא בגון דקיימא פרה בחצרו דשואל מהכא משיכה איבעית אימא דאמר ליה את ניפך לא תשאל עד שעת משיכת פרתך ׳תנן התם ארבעה שומרים הם שומר חנם ושואל נושא שכר ושוכר שומר חנם נשבע על הכל ושואל משלם את הכל נושא שכר ושוכר נשבעין על השבורה ועל השביית ועל המתה ומשלמים את האבידה ואת הגניבה מנא הני מילי דתנו רבנן פרשה ראשונה נאמרה בשומר חנם שניה בשומר שכר שלישית בשואל בשלמא שלישית בשואל ׳מפורש ׳רבי ישאל איש מעם רעהו ׳ונשבר או מת בעליו אין עמו שלם ישלם ארא ראשונה בשומר חנם שניה בשומר שכר איפוך אנא מהתם שניה בשומר שכר שכן חייב ׳בגניבה ואבידה אדרבה ראשונה בשומר שכר שכן משלם תשלומי כפל ׳אפילו תבי ׳קרנא בלא שבועה עדיפא מכפיל בשבועה תדע דהא שואל כל הנאה שלו ואינו משלם אלא קרן ותשואל כל הנאה שלו והא בעיא מזוני דקיימא באגם והא בעיא ׳נטירה בנטר מרא ואיבעית אימא לא תימא כל הנאה שלו ארא אימא רוב הנאה

M 5 דבתיב וכי | M 4 בגון — M 3 הא + M 2 | — ונשבר...ישלם M 6 בה גניבה | בשתין שעות + B 7 | נגנב M 8 נטירתא.

GEMARA. Wenn es im Schlußsatz heisst: und nachher die Kuh entliehen hat, so ist ja das "mit" im Anfangsatz zu verstehen: wirklich mit dieser zusammen, — wieso kann dies gleichzeitig stattfinden, bei der Kuh erfolgt dies' ja durch das Ansichziehen und beim Eigentümer durch die Vereinbarung!? — Wenn du willst, sage ich: wenn die Kuh im Hof des Entleihers gestanden hat, wo also das Ansichziehen nicht erforderlich ist; wenn du aber willst, sage ich: wenn er zu ihm gesagt hat: du sollst mir persönlich erst dann entliehen sein, wenn ich deine Kuh an mich gezogen habe.

Dort wird gelehrt: Es gibt viererlei Hüter: der unbezahlte Hüter, der Entleiher, der Lohnhüter und der Mieter. Der unbezahlte Hüter kann in allen Fällen schwören, der Entleiher muss in allen Fällen bezahlen, der Lohnhüter und der Mieter können schwören, wenn [das anvertraute Vieh] einen Bruch erlitten hat, gefangen worden oder verendet ist, und müssen bezahlen bei Verlust oder Diebstahl. Woher dies? — Die Rabbanan lehrten: Der erste Absatz[1] spricht von einem unbezahlten Hüter, der zweite von einem Lohnhüter, und der dritte von einem Entleiher. — Allerdings wird im dritten ausdrücklich von einem Entleiher gesprochen, denn es heisst: [5]*Wenn jemand von seinem Nächsten [ein Vieh] entleiht und es gebrochen wird oder verendet, und der Eigentümer nicht zugegen war, so muss er es bezahlen*; woher aber, dass der erste von einem unbezahlten Hüter und der zweite von einem Lohnhüter spricht, vielleicht umgekehrt!? — Es ist einleuchtend, dass der zweite von einem Lohnhüter[2] spricht, denn [es heisst], dass er bei Diebstahl und Verlust ersatzpflichtig sei. — Im Gegenteil, der erste sollte von einem Lohnhüter sprechen, denn [es heisst,] dass er das Doppelte bezahlen müsse!? — Immerhin ist der Grundwert ohne Eid mehr als das Doppelte gegen Eid[3]. Dies ist auch zu beweisen. Der Entleiher hat ja den ganzen Nutzen[4], und er bezahlt nur den Grundwert. — Hat denn der Entleiher den ganzen Nutzen, ihm obliegt ja die Fütterung!? — Wenn es[10] auf die Wiese geht. — Ihm obliegt ja die Bewachung!? — Wenn ein städtischer Wächter vorhanden ist. Wenn du willst, sage ich: lies nicht: er hat den ganzen Nutzen, sondern: den meisten Nutzen. Wenn du aber willst, sage ich: beim Entleihen von Geräten.

3. Der Uebergang in den Besitz des Entleihers. 4. Im Abschnitt von den Hütern, Ex. 22,6 ff. 5. Ex. 22,13. 6. Dessen Haftbarkeit eine höhere ist. 7. Wenn er behauptet, die anvertraute Sache sei ihm gestohlen worden, u. es sich herausstellt, dass er sie unterschlagen hat. Auf einen solchen Fall wird dieser Schriftvers ob. S. 235 Z. 21 ff. bezogen. 8. Da er das letztere nur dann zu zahlen hat, wenn er falsch geschworen hat u. Zeugen ihn überführt haben. 9. Er benutzt das entliehene Vieh ohne irgendwelche Gegenleistung; seine Haftbarkeit ist somit die höchste. 10. Das entliehene Vieh.

שלו ואיבעית אימא בשאילת בלים: נושא שכר
והשואל [9]נשבעין על השבורה ועל השבויה ועל המתה
ומשלמין את האבידה ואת הגניבה בשלמא גניבה
דכתיב [10][ו]אם גנב יגנב מעמו ישלם לבעליו אלא Ex.22,11
אבידה מנא לן דתניא אם גנב יגנב אין לי אלא
גניבה אבידה מנין תלמוד לומר אם גנב יגנב מכל
מקום הניחא למאן דאמר לא אמרינן דברה תורה
כלשון בני אדם אלא למאן דאמר [11]אמרינן [12]דברה vgl. Sjn.56a
תורה [13]כלשון בני אדם מאי איכא למימר אמרי
במקרא קל וחומר ומה גניבה [14]שקרובה לאונס משלם
אבידה שקרובה לפשיעה לא כל שכן ואידך [15]מילתא vgl. Syn.40b
דאתיא בקל וחומר טרח וכתב לה קרא: והשואל
משלם את הכל בשלמא שבורה ומתה דכתיב [16]וכי Ex.22,13
ישאל איש מעם רעהו ונשבר או מת אלא שבויה
בשואל מנא לן [17]וכי תימא ניקח משבורה ומתה מה
לשבורה ומתה שכן אונסא דליכא אדעתא הוא
תאמר בשבויה שכן אונסא דלא שליכא אדעתא הוא
אלא נאמרה שבורה ומתה בשואל ונאמרה שבויה
ומתה בשומר שכר מה לתלן שבויה עמי אף כאן
שבויה עמו איבא למיפרך מה לשומר שכר שכן
לפטור תאמר בשואל שכן [18]חייב תניא דבי נתן אומר
או לדבות [19]את שבויה תאי או [20]מיבעי ליה לחלק
דכלקא דעתך אמינא [21]עד דמיתכוין ומתה [22]לא מיחייב

M 9 — נשבעין...הגניבה M 10 אבי P 11
בלשון M 12 שאונס קרובה לפשיעה חייב אבידה M 13
+ דמחויב B 14 לחייב אלא כר נ דתניא — B 15
את. M את השב B 16 מיבעיא P 17 — עד
M 18 — לא מיחי.

«Der Lohnhüter und der Mieter können schwören, wenn [das anvertraute Vieh] einen Bruch erlitten hat, gefangen worden oder verendet ist, und müssen bezahlen bei Verlust oder Diebstahl.» Allerdings bei Diebstahl, denn es heisst:[11] *Wenn es ihm gestohlen worden ist, so soll er es seinem Eigentümer bezahlen*, woher dies vom Verlust? — Es wird gelehrt: *Wenn es ihm gestohlen worden ist*, ich weiss dies vom Diebstahl, woher dies vom Verlust? — es heisst *gestohlen, gestohlen*[12], in jedem Fall. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, die Gesetzlehre gebrauche nicht die übliche Redewendung der Menschen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, die Gesetzlehre gebrauche die übliche Redewendung der Menschen[13]!? — Im Westen sagten sie, dies sei durch einen Schluss vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn er bei Diebstahl, der mehr einem Unglücksfall gleicht, Ersatz leisten muss, um wieviel mehr bei Verlust, der mehr einer Fahrlässigkeit gleicht. — Und der andere[14]!? — Die Schrift deutete auch das an, was man durch einen Schluss vom Leichteren auf das Schwerere folgern könnte.

«Der Entleiher muss in allen Fällen bezahlen.» Allerdings bei Brechen und Verenden, denn es heisst:[15] *Wenn jemand von seinem Nächsten [ein Vieh] entleiht und es gebrochen wird oder verendet*; woher dies aber von der Gefangennahme? Wolltest du erwidern, dies sei vom Brechen und Verenden zu entnehmen[16], [so ist zu entgegnen:] wol beim Brechen und Verenden, weil es Unfälle sind, an welche man denkt, während die Gefangennahme ein Unfall ist, an die man nicht denkt!? — Vielmehr, beim Entleiher wird vom Brechen und Verenden gesprochen, und beim Lohnhüter wird vom Brechen und Verenden gesprochen, wie nun bei diesem die Gefangennahme mit dazu[17]gehört, ebenso gehört auch bei jenem die Gefangennahme mit dazu. — Dies ist zu widerlegen: wol beim Lohnhüter, weil er dann ersatzfrei[18] ist, während der Entleiher ersatzpflichtig sein soll[19]!? — Es wird gelehrt: R. Nathan sagte: Das *oder*[20] schliesst die Gefangennahme ein. — Das *oder* ist ja aber wegen der Teilung nötig, man könnte glauben, nur wenn es gebrochen wurde und verendet ist, sei er nicht ersatzpflichtig, so lehrt er uns!? Richtig wäre es[21] allerdings nach R. Jonathan,

11. Ex. 22,11. 12. Neben dem Imperfekt יגנב steht überflüssigerweise auch der Infinitiv גנב. 13. Die Hinzufügung des Infinitivs ist nur Sprachgebrauch u. hat keine exegetische Bedeutung. 14. Der dies aus dem Infinitiv גנב folgert; dies ist ja überflüssig. 15. Ex. 22,13. 16. Wenn er in diesen Fällen ersatzpflichtig ist, so ist er es auch in jenem Fall. 17. Sie wird mit aufgezählt; cf. Ex. 22,9. 18. Dies ist erklärlich, da es ein Unfall ist, an den man nicht einmal denkt. 19. Bei einem solchen Unfall sollte nicht einmal ein Entleiher ersatzpflichtig sein. 20. Im bezüglichen Schriftvers. 21. Dass das W. "oder" hierfür nicht nötig sei.

קמשמע לן הניהא לרבי יונתן אלא לרבי יאשיה מאי
איכא למימר [1]דתניא[2]|את| אבוי |את| אמי (קלל)
אין לי אלא אבוי ואמו אמוי בלא אמו בלא
אבוי מנין תלמוד לומר [3]אביו קלל אמו קלל דברי
רבי יאשיה רבי יונתן אומר משמע שניתם באחד
ומשמע אחד [4]בבני עצמו [5]עד שיפרוט לך הכתוב
יהדי אפילו תימא רבי יאשיה לחלק הכא לא צריך
מאי טעמא סברא היא מה לי [6]"קטלה ברית מה לי
[7]"קטלה פלגא גניבה ואבידה בשואל מנא לן ובי
תימא ניקום משבורה ומתה מה לשבורה ימתה דלא
אפשר למיטרח ואתויי [8]"האמר בגניבה ואבידה דאפשר
למיטרח ואתויי אלא [9]כי הא דתניא [10]ונשבר או מת
אין לי אלא שבורה ומתה גניבה ואבידה מנין אמרת
קל וחומר ומה שומר שכר שפטור משבורה ומתה
חייב בגניבה ואבידה שואל שחייב בשבורה ומתה
אינו דין שחייב בגניבה ואבידה וזה הוא קל וחומר
שאין עליו תשובה מאי אין עליו תשובה וכי תימא
איכא למיפרך מה לשומר שכר שכן בישלם תשלומי
כפל בטוען טענת לסטים מזויין אפילו חכי קרנא
דשואל עדיפא איבעית אימא [11]קסבר לסטים מזויין

Syn.66a Lv.20,9

Bq.57b Ex.22,13

Ber.23b

Bq.57b Bm.22a

B 19 איש אשר יקלל את אבו ואת אמו אין B 20 + אבו
ואמו קלל M 21 + אחד M 22 מתה — M 23
תאמר...ואתויי M 24 מהא M 25 + האי תנא.

wie ist es aber nach R. Jošija zu erklären!? Es wird nämlich gelehrt:[1]*[Wenn jemand fluchen wird] seinem Vater und seiner Mutter*; ich weiss dies[2]nur von Vater und Mutter[3], woher dies von Vater ohne Mutter und von Mutter ohne Vater? — es heisst: seinem Vater fluchte[4] er, seiner Mutter fluchte er — Worte R. Jošijas. R. Jonathan sagt, [in solchen Fällen][4] seien sowol beide zusammen als auch jeder besonders zu verstehen, es sei denn, dass die Schrift ausdrücklich "zusammen"[5]sagt. — Du kannst es auch nach R. Jošija erklären, denn hierbei ist keine Teilung nötig; dies[6]ist ja selbstverständlich, da es einerlei ist, ob es vollständig oder nur zur Hälfte verendet ist[7]. — Woher dies von Verlust und Diebstahl bei einem Entleiher? Wolltest du sagen, man folgere es vom Brechen und Verenden, [so ist zu erwidern:] wol[8]beim Brechen und Verenden, weil es nicht möglich ist, sich zu bemühen und es zu holen, während es bei Diebstahl und Verlust möglich ist, sich zu bemühen und es zu holen. — Vielmehr, wie dies in folgendem gelehrt wird:[9]*Und es gebrochen wird oder verendet*; ich weiss dies nur von Brechen und Verenden, woher dies von Diebstahl und Verlust? — dies ist [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn ein Lohnhüter, der bei Brechen und Verenden ersatzfrei ist, bei Diebstahl und Verlust ersatzpflichtig ist, um wieviel mehr ist ein Entleiher, der bei Brechen und Verenden ersatzpflichtig ist, bei Diebstahl und Verlust ersatzpflichtig. Dies ist [ein Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere, der nicht zu widerlegen ist. — Was heisst: nicht zu widerlegen ist[10]? — Man könnte glauben, es sei zu widerlegen: wol der Lohnhüter, weil er, wenn er behauptet, ein bewaffneter Wegelagerer habe es ihm weggenommen[11], das Doppelte bezahlen muss; aber die Grundzahlung des Entleihers ist mehr[12]. Wenn du aber willst, sage ich: er ist der Ansicht, der bewaffnete Wegelagerer gelte als Räuber[13]. — Wir wissen dies also hinsichtlich des Ersatzpflichtigseins[14],

24. Lev. 20,9. 25. Dass man dieserhalb strafbar ist. 26. Wenn er beiden Eltern flucht. 27. Am Beginn des angezogenen Schriftverses befindet sich das W. "fluchen" neben dem W. "Vater", am Schluss desselben befindet es sich neben dem W. "Mutter". 28. Wenn 2 Objekte genannt werden. 29. ZBs. Dt. 22,10. 30. Dass er ersatzpflichtig ist, auch wenn das Tier nur zu Schaden gekommen u. nicht verendet ist. 31. Man würde auch ohne Teilungspartikel nicht auslegen, dass er nur dann ersatzpflichtig sei, wenn beide Unfälle (Bruch u. Tod) eingetreten sind. 32. Sc. ist er ersatzpflichtig. 33. Demnach gibt es ja eine Widerlegung, die aber nicht stichhaltig ist. 34. Und sich herausstellt, dass er selbst es unterschlagen hat. 35. Weil er sofort bezahlen muss, während der Hüter bei einer Unterschlagung erst dann bezahlen muss, wenn er falsch geschworen u. überführt worden ist. 36. Ein solcher braucht nicht das Doppelte, sondern nur den einfachen Ersatz zu zahlen, u. ebenso auch der unterschlagende Hüter, der an dessen Stelle tritt. 37. Des Entleihers, wenn der Eigentümer nicht anwesend war.

woher dies hinsichtlich des Ersatzfreiseins[37]? Wolltest du sagen, dies sei ebenfalls vom Brechen und Verenden zu folgern, [so ist zu erwidern:] wol beim Brechen und Verenden, weil es Unglücksfälle sind. — Vielmehr, dies ist vom Lohnhüter zu entnehmen[38]. — Woher dies vom Lohnhüter selber? — Man folgere hinsichtlich der Ersatzpflicht des Lohnhüters[46] von der Ersatzpflicht des Entleihers[47]: wie man dieserhalb ersatzfrei ist, wenn der Eigentümer zugegen ist, ebenso ist man auch wegen jener ersatzfrei, wenn der Eigentümer zugegen ist. — Wodurch ist dies zu folgern, wenn durch eine Vergleichung[48], so ist ja zu widerlegen, wie wir bereits widerlegt haben: diese[49] sind Unglücksfälle[50]!? — Vielmehr, die Schrift sagt: *und wenn jemand entleiht*; das *und* ist eine Hinzufügung zum vorangehenden, so dass das folgende[51] sich auch auf das vorangehende[52] bezieht. — Aber immerhin ist ja vom Lohnhüter nicht auf den Entleiher zu schliessen, denn es ist einzuwenden: wol der Lohnhüter, der bei Brechen und Verenden ersatzfrei[53] ist, während der Entleiher bei Brechen und Verenden ersatzpflichtig ist[54]!? — Vielmehr, dass der Entleiher bei Diebstahl und Verlust ersatzpflichtig ist, wird ja vom Lohnhüter gefolgert, und es genügt, wenn das, hinsichtlich dessen gefolgert wird, dem gleicht, wovon gefolgert wird; wie nun der Lohnhüter bei Diebstahl und Verlust im Beisein des Eigentümers ersatzfrei ist, ebenso ist auch der Entleiher bei Diebstahl und Verlust im Beisein des Eigentümers ersatzfrei. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher von [der Regel] "es genügt"[46] hält, wie ist es aber zu erklären nach demjenigen, der [von der Regel] "es genügt" nichts hält!? — Vielmehr, die Schrift sagt: *und wenn jemand entleiht*; das *und* ist eine Hinzufügung zum vorangehenden, und man folgere hinsichtlich des vorangehenden von folgenden[50] und hinsichtlich des folgenden vom vorangehenden[51].

Es wurde gelehrt: Ueber die Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers[52] streiten R. Aha und Rabina; einer sagt, er sei ersatzpflichtig, und der andere sagt,

גזלן הוא אשכחן לחיוב לפטור מנא לן וכי תימא
גילה משבורה ומתה מה לשבורה ומתה שכן אונס
אלא גמר משומד שכר ושומר שכר גופיה מנלן
גמרי חובא דשומר שכר מחיובא דשואל מה להלן
בבעלים פטור אף כאן בבעלים פטור במאי גמר אי
במה מצינו איכא למיפרך כדפרכינן שכן אונס אלא
אמר קרא וכי ישאל וגו׳ מוסיף על ענין ראשון
וילמד עליון מתחתון ואבתי שיאל משומד שכר לא
גמר דאיכא למיפרך מה לשומר שכר שכן פטור
בשבורה ומתה תאמר בשואל שחייב בשבורה ומתה
אלא גניבה ואבידה דשואל לחיובא מנלן דגמר
משומר שכר דיו לבא מן הדין להיות כנדון מה
גניבה ואבידה דשומר שכר בבעלים פטור אף גניבה
ואבידה דשואל נמי בבעלים פטור הניחא למאן
דאית ליה דיו אלא למאן דלית ליה דיו מאי איכא
למימר אלא אמר קרא וכי ישאל וגו׳ מוסיף על
ענין ראשון וילמד עליון מתחתון ותחתון מעליון:
איתמר פשיעה בבעלים פליגי בה רב אחא ורבינא

Ex. 22,13
Pes. 5a
Jab. 9a
Qid. 14b
Seb. 10a
Zeb. 48a
Hol. 78a
Ker. 22a

M 26 + נמי M 27 + ובבעלים B 28 בשואל
M 29 דחייב M 30 — נמי.

38. Bei Anwesenheit des Eigentümers. 39. Wie dieser in einem solchen Fall ersatzfrei ist, ebenso ist auch der Entleiher ersatzfrei. 40. Verlust u. Diebstahl. 41. Brechen u. Verenden. 42. Wörtl. durch [die Regel] wie wir finden; wie dies von diesen gilt, so gilt dies auch von jenen. 43. Die Fälle, in welchen der Entleiher ersatzfrei ist. 44. Er ist daher bei Anwesenheit des Eigentümers ersatzfrei. 45. Dass er ersatzfrei ist, wenn der Eigentümer anwesend ist. 46. Auf die Ersatzpflicht des Lohnhüters; auch er ist bei Anwesenheit des Eigentümers ersatzfrei. 47. Seine Haftpflicht ist überhaupt eine geringere. 48. Es ist also nicht zu entnehmen, dass der Entleiher bei Diebstahl u. Verlust, wenn der Eigentümer zugegen ist, ersatzfrei ist. 49. Cf. S. 86 Z. 1 ff. 50. Dass auch der Lohnhüter bei Anwesenheit des Eigentümers ersatzfrei ist. 51. Dass auch der Entleiher wegen des Verlustes u. Diebstahls bei Abwesenheit des Eigentümers ersatzpflichtig u. bei dessen Anwesenheit ersatzfrei ist. 52. Wenn der Schaden durch Fahrlässigkeit des Hüters eingetreten ist, in welchem Fall auch der unbezahlte Hüter ersatzpflichtig ist, der Eigentümer aber anwesend war, dh. in seinem Dienst stand.

חד אבר חייב והד אמר פטור מאן דאמר חייב[53]קסבר
Sab.32b מקרא נדרש לפניו ולא לפני פניו הלכך אם בעליו
Rh.9b
Qid.15b עמו אשומר חנם לא כתיב ופשיעת נמי בשומר
Zeb.24b
Men.19a שכר ובשואל לא כתיב הלכך בשומר שכר ובשואל
להיות אתיא בקל והומר משומר חנם אבל בבעלים
לפטור[54]אף בשומר שכר ובשואל לא מאי טעמא כי
כתיב אם בעליו עמו לא ישלם אשואל ואשומר
שכר אהנך היכי דכתיב בהו בהדיא הוא[55]דמיבתב
מאן דאמר פטור קסבר מקרא נדרש לפניו ולפני
פניו וכי כתיב אם בעליו עמו אשומר חנם נמי
כתיב תנן השואל[56]הפרה[57]ושאל[58]בעליה עמה השואל
הפרה ושבר[59]בעליה עמה שאל בעליה או שברן ואחר
כך שאל הפרה ומתה פטור ואילו שומר חנם לא
קתני ולטעמיך שומר שכר מי קתני אלא תנא
Col.b מילתא דכתיבא בהדיא קתני דאתיא מדרשא לא
קתני תא שמע שאלה ושאל בעליה עמה שברה
ושבר[60]בעליה עמה[61]שאלה ושבר[62]בעליה עמה שברה
ושאל[63]בעליה עמה אף על פי שהבעלים עושין
מלאכה במקום אחר ומתה פטור סברוה הא מני
רבי[64]יהודה היא דאמר שומר בשומר שכר דמי והא
האי תנא קתני מילתא דאתיא מדרשא ואילו שומר
חנם לא קתני הא מני רבי מאיר היא דאמר שומר

M 31 קסבר — M 22 אף...ובשואל — M 33 רכתיב
ומ ד פטור מקרא — M 34 את — M 35 ושאל...תפרה
VP 36 בעלה — M 37 שאלה...שברה...עמה — P 38 יהודא

er sei ersatzfrei. Derjenige, welcher sagt, er sei ersatzpflichtig ist der Ansicht, der Schriftvers[53] erstrecke sich auf das vorangehende[54], nicht aber auf das dem vorangehenden vorangehende[55]; demnach beziehen sich [die Worte:] *wenn aber der Eigentümer zugegen war*[56], nicht auf den unbezahlten Hüter[57], und beim Lohnhüter und beim Entleiher wird von der Fahrlässigkeit nicht gesprochen; die Ersatzpflicht des Lohnhüters und des Entleihers[58] ist [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere, vom unbezahlten Hüter, zu folgern, nicht aber die Ersatzfreiheit im Beisein des Eigentümers selbst beim Lohnhüter und Entleiher, denn [die Worte:] *wenn aber der Eigentümer zugegen war, so braucht er nichts zu bezahlen*, die beim Entleiher und beim Lohnhüter geschrieben[59] stehen, beziehen sich nur auf Fälle, von welchen es ausdrücklich heisst, dass sie ersatzpflichtig[60] sind. Derjenige aber, welcher sagt, er sei ersatzfrei, ist der Ansicht, der Schriftvers erstrecke sich auf das vorangehende und auf das dem vorangehenden vorangehende, somit bezieht sich der Schriftvers: *wenn aber der Eigentümer zugegen war*, auch auf den unbezahlten Hüter. — Es wird gelehrt: Wenn jemand eine Kuh entliehen und den Eigentümer mit entliehen hat, eine Kuh entliehen und den Eigentümer mit gemietet hat, oder den Eigentümer entliehen oder gemietet und nachher die Kuh entliehen hat, und sie verendet ist, so ist er ersatzfrei; von einem unbezahlten Hüter aber wird dies[61] nicht gelehrt!? — Wird dies, nach deiner Auffassung, etwa von einem Lohnhüter gelehrt!? Der Autor lehrt vielmehr nur das, was ausdrücklich in der Gesetzlehre geschrieben steht, nicht aber das, was durch eine Schriftauslegung gefolgert wird. — Komm und höre: Wenn er sie entliehen und den Eigentümer mit entliehen hat, sie gemietet und den Eigentümer mit gemietet hat, sie entliehen und den Eigentümer mit gemietet hat, sie gemietet und den Eigentümer mit entliehen hat, so ist er, wenn sie verendet ist, ersatzfrei, selbst wenn der Eigentümer die Arbeit[62] an einer anderen Stelle verrichtet hat. Sie glaubten, hier sei die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, der Mieter gleiche einem Lohnhüter; dieser Autor lehrt also auch das, was durch eine Schriftauslegung gefolgert wird, und vom unbezahlten Hüter lehrt er es nicht!? — Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, der Mieter gleiche

53. Dass der Hüter (Entleiher) ersatzfrei sei, wenn der Eigentümer anwesend ist. 54. Auf den Lohnhüter, dass auch er in Fällen, in welchen er ersatzpflichtig ist, frei ist, wenn der Eigentümer anwesend war. 55. Den unbezahlten Hüter. 56. Dass er dann ersatzfrei ist. 57. Dh. auf den Fall, in welchem dieser ersatzpflichtig ist, die Fahrlässigkeit. 58. Bei einer Fahrlässigkeit. 59. Dh. beim ersteren geschrieben u. auf den letzteren bezogen. 60. Verlust u. Diebstahl, bzw. Brechen u. Verenden. 61. Dass auch er bei Fahrlässigkeit, wenn der Eigentümer in seinem Dienst steht, ersatzfrei sei. 62. Für den Entleiher, bezw. Mieter.

einem unbezahlten Hüter; er lehrt dies also vom unbezahlten Hüter und dasselbe gilt auch vom Lohnhüter. Wenn du aber willst[63], sage ich: wie es Rabba b. Abuha umgekehrt lehrt: der Mieter ist ersatzpflichtig, wie R. Meír sagt, gleicht einem Lohnhüter, und wie R. Jehuda sagt, gleich einem unbezahlten Hüter.

R. Hamnuna sagte: Er[64] ist immer ersatzpflichtig bis auf den Fall, wenn es eine Kuh ist und [der Eigentümer] mit ihr pflügt, oder es ein Esel ist und er ihn hinterher antreibt, und seit dem Leihen bis zum Brechen oder Verenden anwesend war. Er ist also der Ansicht, die Anwesenheit des Eigentümers ist während der ganzen Zeit erforderlich. Raba wandte ein: Wenn er sie entliehen und den Eigentümer mit entliehen hat, sie gemietet und den Eigentümer mit gemietet hat, sie gemietet und den Eigentümer mit entliehen hat, sie entliehen und den Eigentümer mit gemietet hat, so ist er, wenn sie verendet ist, ersatzfrei, selbst wenn der Eigentümer die Arbeit an einer anderen Stelle verrichtet hat; wahrscheinlich doch bei einer anderen Arbeit!? — Nein, bei derselben Arbeit.

כשומר חנם דמי ותנא שומר חנם והוא הדין לשומר
שכר איבעית אימא בדמחלוקת רבה בר אבוה ותני
שומר ביצד משלם רבי מאיר אומר בשומר שכר vgl. Bm. 93a
רבי יהודה אומר בשומר חנם: אמר רב המנונא
לעולם הוא חייב עד שתהא פרה והורש בה המות
ומחמר אהדיה ועד שיהיו בעלים משעת שאילה עד
שעת שבורה ומתה אלמא קסבר בעליו עמו אבולה
מילתא משמע מתוב רבא שאלה ושאל בעליה עמה
שבורה ושבר בעליה עמה שבורה ושאל בעליה עמה
שאלה ושבר בעליה עמה אף על פי שהבעלים עושין
מלאכה במקום אחר ומתה פטור מאי לאו במלאכה
אחרת לא באותה מלאכה אלא מאי מקום אחר דקא
מרפי ואזיל קמת והא מדסיפא על גבה הוי רישא
במלאכה אחרת דקתני סיפא שאלה ואחר כך שאל
בעליה שברה ואחר כך שבר בעליה עמה אף על פי
שהבעלים הורשין על גבה ומתה חייב אמרי רישא
וסיפא כאותה מלאכה ורישא רבותא קמשמע לן וסיפא
רבותא קמשמע לן רישא רבותא קמשמע לן דאף על גב
דלאו על גבה אלא באותה מלאכה ביון דהוו בעלים
בשעת שאילה פטור וסיפא רבותא קמשמע לן דאף
על גב דעל גבה ביון דלא היו בעלים בשעת
שאילה חייב האי מאי אי אמרת בשלמא רישא
במלאכה אחרת וסיפא באותה מלאכה תיינו רבותא

M 39 אחריו | B 40 שיהו | M 41 כי כתיב אם בעל עמו אבולה מלאכה מילתא[?] הוא דכתיב מתוב רבה | P 42 בעליים | M 43 — שברה...עמה | M 44 שברה | M 45 עמה שאלה ואחר | M 46 - אלא בא ס.

— Was heisst demnach: an einer anderen Stelle? — Wenn er[65] vorangeht und [die Erde] auflockert. — Wenn aber der Schlußsatz von dem Fall spricht, wenn er sich neben ihr[65] befunden hatte, so spricht ja wahrscheinlich der Anfangsatz von dem Fall, wenn er bei einer anderen Arbeit beschäftigt war!? Im Schlußsatz wird nämlich gelehrt: Wenn er sie entliehen und nachher den Eigentümer entliehen hat, gemietet und nachher den Eigentümer gemietet hat, und sie verendet ist, so ist er ersatzpflichtig, selbst wenn der Eigentümer neben ihr gepflügt hat!? Ich will dir sagen, der Anfangsatz und der Schlußsatz sprechen beide von dem Fall, wenn er bei derselben Arbeit beschäftigt war, und zwar hebt er im Anfangsatz etwas hervor und hebt im Schlußsatz etwas hervor. Im Anfangsatz hebt er hervor, dass er, obgleich der Eigentümer sich nicht neben ihr befunden hat, sondern nur bei derselben Arbeit beschäftigt war, ersatzfrei sei, weil dieser beim Entleihen zugegen war; und im Schlußsatz hebt er hervor, dass er, obgleich der Eigentümer sich neben ihr befunden hat, ersatzpflichtig sei, weil dieser beim Entleihen nicht zugegen war. — Was soll dies; allerdings ist dies eine Hervorhebung, wenn du sagst, der Anfangsatz[67] spreche von einer anderen Arbeit und der Schlußsatz[68] spreche von derselben Arbeit; wenn du aber sagst, der Anfangsatz und der

63. Falls ein Grund vorliegen sollte, diese Lehre RJ. zu addiziren. 64. Der Entleiher, bezw. Mieter, auch bei Anwesenheit des Eigentümers. 65. Beim Pflügen. 66. Dieser Fall wird besonders hervorgehoben. 67. Der den Fall lehrt, in welchem er ersatzfrei ist. 68. Der Fall, in welchem er ersatzpflichtig ist.

אלא אי אמרת דישא וכיפא באותה מלאכה מאי רבותא אידי ואידי באותה מלאכה הוי [67]ועוד תניא
Ex.22,14 מכלל שנאמר [68]אם בעליו עמו לא ישלם איני יודע שאם בעליו אין עמו שלם ישלם אלא [69]מה תלמוד
Ib.v.13 לומר [70]בעליו אין עמו לומר לך [71]היה עמו בשעת שאילה אין צריך להיות עמו בשעת שבורה ומתה היה עמו בשעת שבורה ומתה צריך להיות עמו בשעת שאילה ותניא אידך מכלל שנאמר בעליו אין עמו שלם ישלם איני יודע שאם בעליו עמו לא ישלם אלא [72]מה תלמוד לומר אם בעליו עמו לומר לך בין שיצאה מרשות בשאיל שעה אחת בבעלים ומתה פטור תיובתא דרב המנונא תיובתא: [73]אביי כבר לה ברבי יאשיה ומתרין לקראי ברבי יאשיה רבא כבר לה ברבי יונתן ומתרין לקראי ברבי יונתן אביי כבר לה ברבי יאשיה ומתרין [74]לקראי ברבי יאשיה [75]דתניא בעליו אין עמו שלם ישלם מעמא דליתיה בתרוייהו הא [76]איתא בחדא [77]וליתא בחדא פטור [78]הא בתיב אם בעליו עמו לא ישלם מעמא דאיתיה בתרוייהו הא [79]אי [80]איתא בחדא [81]וליתא בחדא מחייב לומר לך חית עמו בשעת שאילה אינו צריך להיות עמו בשעת שבורה ומתה היה עמו בשעת שבורה
Fol.96 ומתה צריך להיות עמו בשעת שאילה [82]רבא כבר לה ברבי יונתן ומתרין [83]לקראי ברבי יונתן [84]דתניא
Ex.22,14 [85]אם בעליו עמו לא ישלם בשעיר היה עמו.

M 47 + ואידי ואידי על גבה הוי M 48 מה...עמו
M 49 + שאם M 50 - מה...עמו M 51 אביי...
רבא...לקראי כר י M 52 + להו B 53 - דתניא
M 54 VM איתיה M 55 VM וליתיה M 56 והדר
M 57 - אי M 58 - דתנ M 59 בעליו אין...בחדא תיוב
והדר בתיב אם בעליו...בשעיר היה עמו.

Schlußsatz sprechen beide von derselben Arbeit, so ist dies ja keine Hervorhebung, in beiden war er ja bei derselben Arbeit beschäftigt!? Ferner wird gelehrt: Wenn es heisst:[70] *wenn aber der Eigentümer zugegen war, so braucht er nichts zu bezahlen*, so weiss ich ja schon, dass wenn der Eigentümer nicht zugegen war, er bezahlen müsse, wozu heisst es:[70] *wenn der Eigentümer nicht zugegen war, so muss er es bezahlen*? — dies besagt, dass wenn er beim Entleihen anwesend war, er beim Brechen oder Verenden nicht anwesend gewesen zu sein braucht, und wenn er beim Brechen oder Verenden anwesend war, er auch beim Entleihen anwesend gewesen sein[71] muss. Ferner lehrt ein Anderes: Wenn es heisst: *wenn der Eigentümer nicht zugegen war, so muss er es bezahlen*, so weiss ich ja schon, dass wenn er zugegen war, er nichts zu bezahlen brauche, wozu heisst es: *wenn aber der Eigentümer zugegen war*? — dies besagt, dass wenn zur Zeit, als es aus dem Besitz des Entleihers kam, dieser nur eine Stunde anwesend war, und sie verendet ist, er ersatzfrei sei. Dies ist eine Widerlegung der Ansicht R. Hamnunas; eine Widerlegung.

Abajje ist der Ansicht R. Jošijas[72] und legt die Schriftverse[73] nach R. Jošija aus; Raba ist der Ansicht R. Jonathans und legt die Schriftverse nach R. Jonathan aus. Abajje ist der Ansicht R. Jošijas und legt die Schriftverse nach R. Jošija aus: *Wenn der Eigentümer nicht zugegen war, so soll er es bezahlen*; nur wenn er bei beidem[74] nicht zugegen war, wenn er aber bei dem einen Akt zugegen war und beim anderen nicht, so ist er ersatzfrei; ferner heisst es: *wenn aber der Eigentümer zugegen war, so braucht er nichts zu bezahlen*; also nur wenn er bei beidem zugegen war, wenn er aber bei einem Akt zugegen war und beim anderen nicht, so ist er ersatzpflichtig? Dies besagt, dass wenn er beim Entleihen zugegen war, er beim Brechen oder Verenden nicht zugegen gewesen zu sein braucht, und wenn er beim Brechen oder Verenden zugegen war, er auch beim Entleihen zugegen gewesen sein muss. Raba ist der Ansicht R. Jonathans und erklärt die Schriftverse nach R. Jonathan: *Wenn aber der Eigentümer zugegen war, so braucht er nichts zu bezahlen*; dies ist zu verstehen, er sei ersatzfrei, einerlei ob er bei beidem zugegen war oder

69. Ex. 22,14. 70. Ib. V. 13. 71. Der Entleiher, bezw. der Mieter ist dann ersatzfrei, während er nach RH. nur dann ersatzfrei ist, wenn der Eigentümer während der ganzen Zeit anwesend war. 72. Hinsichtlich der Teilung od. der Zusammengehörigkeit zweier Objekte in einem Schriftvers. 73. Von der Ersatzpflicht u. Ersatzfreiheit des Hüters, bei Abwesenheit, bezw. Anwesenheit des Eigentümers. 74. Beim Entleihen u. beim Unfall.

ומישמע נמי דבי איתיה בהדא[75]ולימא בהדא פטור
[76]ותני אידך בעליו אין עמו שלם ישלם משמע
דליתיה בתרוייהו[77]ומשמע נמי דבי איתיה בהדא
וליתיה בהדא חייב לוכר לך. חיה עמי בשעת שאלה
אין צריך להיות עמו בשעת שבורה ומיתה חיה
עמו בשעת שבורה ומיתה צריך להיות עמי בשעת
שאלה איפוך אנא מסתברא שאלה עדיפא מישום
דקא מיתתי לה לרשותיה אדרבה שבורה ומיתה
עדיפא שכן חייב באונסיה אי לא שאלה שבירה
ומיתה מאי עביד ואי לאו שבורה ומיתה שאלה מאי
עביד אפילו תבי שאלה עדיפא שכן חייב בגזוניתיה
רב אשי אמר אמר קרא[78]ובי ישאל איש מעם רעהו
ולא רעהו עמו שלם ישלם הא רעהו עמו פטור אי
הבי בעליו אין עמו ואם בעליו עמו למה לי אי
[79]ואו תנך הוה אצינא האי אורחיה דקרא הוא:
בעי רמי בר חמא שאלה לרבעה מהו בדשיילי
אינשי בעינן ולתבי לא שייילי אינשי או דלמא
טעמא מאי משום הנאה והאי נמי הא אית ליה
הנאה שאלה ליראות בה מהו מימנא בעינן והאיבא
או דלמא[80]מימנא דאית ליה הנאה מיניה בעינן
והיבא שאלה לעשות בה פחות[81]מפרוטה מהו מימנא
בעינן ואיבא או דלמא כל פחות מפרוטה לא בלום
היא שאל שתי פרות לעשות בהן[82]פרוטה מהו[83]מי
אמרינן זיל בתר שואל ומישאיל[84]ואיבא או דלמא

B 60 ובתיב בע׳ | B 61 – | M 63 מהנך | M 64
דאתי ליה | M 65 משה פרו | M 66 – שוה | M 67
מי א | M 68 והאיבא מימנא או.

nur bei einem Akt zugegen und beim anderen nicht zugegen war; ferner heisst es: *Wenn der Eigentumer nicht zugegen war, so soll er es bezahlen*, und dies ist zu verstehen, er sei ersatzpflichtig, einerlei ob er bei beidem nicht zugegen war oder bei dem einem zugegen und bei dem anderen nicht zugegen war? Dies besagt, dass wenn er beim Entleihen zugegen war, er beim Brechen oder Verenden nicht zugegen gewesen sein muss, und wenn er beim Brechen oder Verenden zugegen war, er auch beim Entleihen zugegen gewesen sein muss. — Vielleicht entgegengesetzt!? — Es ist einleuchtend, dass das Entleihen bedeutender ist, denn dies bringt [das Vieh] in seinen Besitz. — Im Gegenteil, das Brechen und Verenden ist bedeutender, denn ersatzpflichtig ist er ja wegen des Unfalls!? — Wenn er es nicht entliehen hätte, wäre das Brechen und Verenden bedeutungslos. — Wenn nicht das Brechen und Verenden, wäre ja auch das Entleihen bedeutungslos!? — Dennoch ist das Entleihen bedeutender, weil er [von dann ab] zur Fütterung verpflichtet wird. R. Aši erklärte: Die Schrift sagt: *Wenn jemand etwas von seinem Nächsten entleiht*, nicht aber wenn er seinen Nächsten mit [entliehen hat]; *so soll er bezahlen*, wenn aber sein Nächster zugegen war, so ist er ersatzfrei[75]. — Wozu heisst es demnach: *der Eigentümer nicht zugegen war*, und: *der Eigentumer zugegen war*!? — Wenn nicht diese [Schriftverse], könnte man glauben, dies sei die gewöhnliche Redensart der Schrift.

Rami b. Ḥama fragte: Wie ist es, wenn er [die Kuh] zur Bestialität entliehen hat: gilt dies nur von dem Fall, wenn er sie zu dem Zweck geborgt hat, zu dem die Leute sie zu borgen pflegen, und dazu pflegen sie die Leute nicht zu borgen, oder erfolgt dies wegen des Nutzens und auch dieser hatte einen Genuss? Wie ist es, wenn er sie entliehen hat, um mit ihr zu prunken[77]: gilt dies vom [Entleihen eines] Wertgegenstands, was auch hierbei der Fall ist, oder nur von der Benutzung des Wertgegenstands, was hierbei nicht der Fall ist? Wie ist es, wenn er sie entliehen hat, um sie zu einer keine Peruṭa[78]betragenden Arbeit zu verwenden: gilt dies vom Entleihen einer Wertsache, was auch hierbei der Fall ist, oder gilt das, was keine Peruṭa wert ist, als nichts? Wie ist es, wenn er zwei Kühe entliehen hat, um mit beiden eine Arbeit im Wert einer Peruṭa zu verrichten: sagen wir, man richte sich nach dem Entleiher und dem Verleiher, somit ist hierbei [eine Peruṭa] vorhanden, oder richte man sich nach den Kühen, und

75. Dies wird also von der Anwesenheit beim Leihen abhängig gemacht. 76. Ob er auch dann für alle Unfälle verantwortlich ist. 77. Damit er in den Ruf komme, dass er ein wolhabender Mann sei, was ebenfalls zu seinem Nutzen geschieht, da er dadurch Kredit erhält. 78. Kleinste Scheidemünze.

זיל בתר פרות וכי תדא והדא ליכא במונא שאל
משותפין ונשאל לו אחד מהן מתו כולו בעליו בעינן
והא ליכא או דלמא מהתוא פלגא דידיה מיהא
מיפטר שותפין ששאלו ונשאל לאחד מהן מתו כולי
שיאל[78]בעינן וליכא או דלמא בהתיא פלגא דשיילוה
מיהת מיפטר שאל[79]מהאשה ונשאל בעלה אשה
ששאלה[80]ונשאל לבעל מהו[81]קנין פירות בקנין גוף
דמי או לא אמר ליה רבינא לרב אשי האומר
לשליחו צא והשאל לי עם פרתי מהו בעליו מיש
[83]בעינן וליכא אי דלמא [84]שליחו של אדם כמותו
[85]ואיבא אמר ליה רב אחא ברית הרב איא לרב
אשי בעל פלוגתא דרבי יוחנן וריש לקיש שליח
פלוגתא דרבי יונתן ורבי יאשיה בעל[86]פלוגתא דרבי
יוחנן[87]וריש לקיש דאיתמר [88]המוכר שדהו לחבירו
לפירות רבי יוחנן אימר מביא וקורא ריש לקיש
אומר מביא ואיני קורא רבי יוחנן אומר מביא וקורא
קנין פירות כקנין הגוף דמי וריש לקיש אומר מביא
ואיני קורא קנין פירות לאו כקנין הגוף דמי שליח
פלוגתא דרבי יונתן ורבי יאשיה דתניא [89]האומר
לאפיטרופוס כל נדרים שהתא אשתי נודרת מבאן
עד שאבא ממקום פלוני הפר לה יהפיר לה יכול
יהו מופרין תלמוד לומר [90]אישה יקיומנו ואישה יפרנו
דברי רבי יאשיה רבי יונתן אומר מציני בכל מקום
ששלוחו של אדם כמותו: אמר ליה רב עילוש לרבא

M 70 מן האשה וגו׳ לו בעלה M 69 בעינה P 68
P 72 פלוגתי M 71 — ואיבא וגשאל בעלים רבעלה
P 74 יקיומנה ואישה יפירנה. P 73 ורשב ל

durch keine von beiden ist dieser Wert erzielt worden? Wie ist es, wenn er sie von zwei Gesellschaftern entliehen hat und einer von ihnen sich ihm mit entliehen hat: muss es der ganze Eigentümer sein, was hierbei nicht der Fall ist, oder ist er wenigstens von seiner Hälfte frei? Wie ist es, wenn Gesellschafter entliehen und er sich einem von ihnen mit entliehen hat: muss es der ganze Entleiher sein, was hierbei nicht der Fall ist, oder sind sie wenigstens von der einen entliehenen Hälfte frei? Wie ist es, wenn er sie von einem Weib entliehen und ihr Ehemann sich ihm mit entliehen hat? Wie ist es, wenn ein Weib sie entliehen[79]und er sich ihrem Ehemann mit entliehen hat: gleicht der Besitz der Früchte dem Besitz des Kapitals[80]oder nicht? Rabina fragte R. Aši: Wie ist es, wenn jemand zu einem Vertreter sagt: geh und entleihe dich zusammen mit meiner Kuh: gilt dies nur vom wirklichen Eigentümer, was hierbei nicht der Fall ist, oder gleicht der Vertreter eines Menschen diesem selber? R. Aḥa, Sohn R. Ivjas, sprach zu R. Aši: Hinsichtlich des Ehemanns besteht ein Streit zwischen R. Johanan und Reš-Laqiš, und hinsichtlich eines Vertreters besteht ein Streit zwischen R. Jonathan und R. Jošija. Hinsichtlich eines Ehemanns besteht ein Streit zwischen R. Johanan und Reš-Laqiš, denn es wird gelehrt: Wenn jemand an seinen Nächsten sein Feld zur Fruchtnutzniessung[81]verkauft hat, so muss dieser, wie R. Johanan sagt, [die Erstlinge] darbringen[82]und [den Abschnitt] lesen[83], und wie Reš-Laqiš sagt, nur darbringen und nicht lesen. R. Johanan sagt, er müsse darbringen und lesen, denn der Besitz der Früchte gleicht dem Besitz des Kapitals; Reš-Laqiš sagt, nur darbringen und nicht lesen, denn der Besitz der Früchte gleicht nicht dem Besitz des Kapitals. Hinsichtlich eines Vertreters besteht ein Streit zwischen R. Jonathan und R. Jošija, denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, dass wenn jemand zu einem Vormund[84]sagt: löse alle Gelöbnisse auf, die meine Frau von jetzt ab bis ich aus jenem Ort zurückgekommen bin gelobt, sie aufgelöst sind, so heisst es: [85]*Ihr Mann kann es gelten lassen und ihr Mann kann es auflösen* — Worte R. Jošijas; R. Jonathan sagt, wir finden überall, dass der Vertreter eines Menschen ihm selbst gleiche.

R. Îliš sprach zu Raba: Wie ist es, wenn jemand zu seinem Sklaven sagt: geh

79. Zum Pflügen ihrer eignen Güter. 80. Die Früchte von den Gütern der Frau gehören ihrem Ehemann; cf. S. 325 N. 135. 81. Während das Feld selbst nach einigen Jahren zurück in den Besitz des Verkäufers übergeht. 82. Cf. Dt. 26,2 ff. 83. Den bezüglichen Abschnitt in der Schrift, cf. Bd. I S. 315 Z. 1 ff. 84. Den er vor seiner Ausreise für seine Frau u. seine Kinder bestellt. 85. Num. 30,14.

entleihe dich zusammen mit meiner Kuh? Dies ist fraglich sowol nach demjenigen, welcher sagt, der Vertreter eines Menschen gleiche ihm selbst, als auch nach demjenigen, welcher sagt, der Vertreter eines Menschen gleiche ihm selbst nicht. Dies ist fraglich nach demjenigen, welcher sagt, der Vertreter eines Menschen gleiche ihm selbst, denn dies gilt vielleicht nur von einem Vertreter, der den Gesetzen unterworfen ist, nicht aber von einem Sklaven, der den Gesetzen nicht unterworfen ist[86]. Oder aber: auch nach demjenigen, welcher sagt, der Vertreter eines Menschen gleiche ihm selbst nicht, gilt dies nur von einem Vertreter, die Hand des Sklaven aber gleicht der des Herrn[87]. Dieser erwiderte ihm: Es ist einleuchtend, dass die Hand des Sklaven der Hand des Herrn gleiche.

Rami b. Ḥama fragte: Gilt der Ehemann hinsichtlich der Güter seiner Frau als Entleiher oder als Mieter[88]? Raba erwiderte: Entsprechend dem Scharfsinn der Irrtum; ist er Entleiher, so ist er ja Entleiher im Beisein des Eigentümers, und ist er Mieter, so ist er ja Mieter im Beisein des Eigentümers[89]!? Vielmehr, Rami b. Ḥama fragte hinsichtlich des Falls, wenn er von ihr eine Kuh gemietet und sie nachher geheiratet hat; gilt er als Entleiher oder gilt er als Mieter? Gilt er[90] als Entleiher, somit hat das Entleihen im Beisein des Eigentümers die Miete in Abwesenheit des Eigentümers aufgehoben[91], oder gilt er als Mieter, somit bleibt die Miete bestehen. — Welchen Unterschied gibt es denn hierbei; wenn er Entleiher ist, hebt das Entleihen im Beisein des Eigentümers die Miete in Abwesenheit des Eigentümers auf, ebenso sollte doch auch, wenn er Mieter ist, die Miete im Beisein des Eigentümers die Miete in Abwesenheit des Eigentümers aufheben[92]!? — Vielmehr, Rami b. Ḥama fragte hinsichtlich des Falls, wenn sie von einem Fremden eine Kuh gemietet und [ihr Ehemann] sie nachher geheiratet[93] hat; nach den Rabbanan, welche sagen, der Entleiher müsse an den Mieter bezahlen[94], ist dies nicht fraglich, dies ist entschieden ein Entleihen im Beisein des Eigentümers[95], fraglich ist es nur nach R. Jose, welcher sagt,

האומר לעבדו צא והשאל עם פרתי מהו תיבעי
למאן דאמר שלוחו של אדם במותו תיבעי למאן
דאמר שלוחו של אדם אינו במותו תיבעי למאן
דאמר שלוחו של אדם במותו הני מילי שליח דבר
מצוה הוא אבל עבד דלאו בר מצוה לא או דלמא
אפילו למאן דאמר שלוחו של אדם במותו הני
מילי שליח אבל עבד יד עבד כיד רבו דמיא אמר Bm. 94a
ליה מסתברא יד עבד כיד רבו דמיא בעי רמי בר
חמא בעל בנכסי אשתו שואל הוי או שוכר הוי Col b
אמר רבא לפום הורפא שבשתא מת נפשך אי שואל Er.50a Bb.116b Nid.33b
הוי שאלה בבעלים חיא אי שוכר הוי שבירות
בבעלים היא אלא כי קמיבעיא ליה לרמי בר חמא
דאגר מינה פרה והדר נסבה שואל הוי או שוכר
הוי שואל הוי ואתיא שאלה בבעלים מפקעא
שבירות שלא בבעלים או דלמא שוכר הוי ושבירות
כדקיימא קיימא ומאי שנא דאי שואל הוי דאתי
שאלה בבעלים מפקעא שבירות שלא בבעלים אי
שוכר נמי הוי תיתי שבירות בבעלים תיפוק שבירות
שלא בבעלים אלא כי קא מיבעיא ליה לרמי בר
חמא כגון דאגרא איתי פרה מעלמא והדר נסבה
ואליבא דרבנן דאמרי שואל משלם לשוכר לא Bm. 35b
תיבעי לך דודאי שאילה בבעלים היא כי תיבעי

M 75 — אין M 76 — לאו M 77 אלא
M 78 שואל...הוה V 79 הוה M 80 ותפקע כלא
B 81 — ליה.

86. Der Vertreter muss hinsichtlich der Vertretung dem Beauftragenden gleichen; beim Sklaven können die Gesetze des Entleihens nicht stattfinden, da er besitzlos ist. 87. Es ist also ebenso als würde der Eigentümer selbst sich ihm vermietet haben. 88. Ob er bei Unfällen für diese ersatzpflichtig ist od. nicht. 89. Die Frau ist immer bei ihm, sozusagen ihm entliehen, somit ist er auf jeden Fall ersatzfrei. 90. Durch die Heirat. 91. Er ist von dann ab für Schäden nicht mehr verantwortlich. 92. Er ist also in jedem Fall ersatzfrei. 93. Wodurch er zur Mitbenutzung berechtigt worden ist. 94. Wenn der Mieter die gemietete Sache weiter verliehen hat u. sie beim Entleiher beschädigt worden od. fortgekommen ist; cf. S. 588 Z. 21ff. 95. Da der wirkliche Eigentümer nicht inbetracht kommt u. der Mieter an seine Stelle tritt; da nun die Frau als Eigentümerin gilt, so ist er ersatzfrei.

Ket.50a 7b Bq. 8b Bm. 15b B. 50a 1.90

ךך אליבא דרבי יוסי דאמר תחזיר פרה לבעלים הראשונים מאי שואר הוי או שיכר הוי אמר רבא בעל לא שואר הוי ורא שיכר הוי אלא הוקה לראשון מדרבי יוסי ברבי הנינא דאמר רבי יוסי ברבי הנינא באושא התקינו האשה שמכרה בנכסי מלוג בחיי בעלה ומיתה הבעל ביציא מיד הלקוחות בעי רבי בר חנא בעל בנכסי אשתו מי מעל אמר רבא מאן לימעיד לימעול בעל דהיתרא ניחא ליה דליקני איכוורא לא ניחא ליה דליקני תימעיד איהי דהיתרא נמי לא ניחא לה דליקני נימעלו בית דין בי עכדי רבנן תקנתא ואמרו בעל הוקה הוי להיתרא לאיסורא לא עביד רבנן תקנתא אלא אמר רבא בעל מעל לבשיוציא מידי דהוה אמוציא מעות הקדש לחולין איבעיא להו כחש בשר מחמת מלאכה מאי אמר ליה תהוא מרבנן וחכ חלקיה לבריה דרב אויא שמיה מבלל רבי ניתה מחמת מלאכה מחיים נימא לאו לאיקנויא בבילתא שאילתה אלא אמר רבא לא מיבעיא כחש בשר מחמת מלאכה דפטור אלא אפילו ניתה מחמת מלאכה נמי פטור דאמר ליה לאו לאיקנויא בבילתא שאילתה תהוא גברא דשאיל נרנא מחבריה איתבר אתא לקמיה דרבא אמר ליה

B 82 הוי מדרבי — M 83 ר — M 84 דאיסורא מבמילא
אתי אלא — M 85 שמיה ואמרי לה דרב — M 86 + ליה
M 87 — אלא...שאילתה.

die Kuh müsse dem Eigentümer ersetzt werden; wie ist es nun, gilt er als Entleiher oder gilt er als Mieter? Raba erwiderte: Der Ehemann gilt weder als Entleiher noch als Mieter, sondern als vorberechtigter Käufer, wegen einer Lehre des R. Jose b. R. Hanina; R. Jose b. R. Hanina sagte nämlich: In U'ša bestimmten sie, dass wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Ehemanns Niessbrauchgüter verkauft hat und darauf gestorben ist, der Ehemann sie den Käufern wegnehmen könne.

Rami b. Hama fragte: Wer begeht die Veruntreuung, wenn der Mann die Güter seiner Frau [in Besitz nimmt]. Raba erklärte: Wer begeht die Veruntreuung, sollte der Ehemann die Veruntreuung begehen, so wollte er ja nur von Erlaubtem Besitz ergreifen, nicht aber von Verbotenem; sollte sie die Veruntreuung begehen, so möchte sie ihm ja nicht einmal das Erlaubte erwerben lassen; sollte das Gericht die Veruntreuung begehen, so haben ja die Rabbanan ihre Bestimmung, dass der Ehemann als Käufer gelte, nur hinsichtlich des Erlaubten getroffen, nicht aber haben die Rabbanan sie hinsichtlich des Verbotenen getroffen!? Vielmehr, erklärte Raba, begeht der Ehemann die Veruntreuung, sobald er es ausgibt; ebenso wie in dem Fall, wenn jemand Geld des Heiligtums für Profanes ausgibt.

Sie fragten: Wie ist es, wenn [das Vieh] durch die Arbeit am Körper abgemagert ist? Einer von den Jüngern, Namens R. Hilqija b. R. Ivja, sprach: Demnach müsste er, wenn sie durch die Arbeit verendet, ersatzpflichtig sein!? Er kann ja zu ihm sagen, er habe es nicht dazu entliehen, um es in den Stall zu stellen!? Vielmehr, sagte Raba, selbstverständlich ist er frei, wenn es durch die Arbeit am Körper abgemagert ist, aber auch wenn sie durch die Arbeit verendet ist, ist er ersatzfrei, denn er kann zu ihm sagen, er habe es nicht entliehen, um es in den Stall zu stellen.

Einst lieh jemand eine Axt von seinem Nächsten und sie zerbrach. Als er darauf vor Raba kam, sprach er zu ihm: Geh, hole Zeugen, dass du damit nicht

96. Der sich nicht bei ihm befunden hatte. 97. Der Frau gegenüber. 98. Da er ihr gegenüber Verpflichtungen hat; die Frage ist, ob er bei einem vis major ersatzpflichtig od. ersatzfrei ist. 99. Bezüglich der Niessbrauchgüter seiner Frau. 100. Cf. S. 326 N. 139. 101. Darunter ist die Benutzung dem Heiligtum gehörender Dinge zu Privatzwecken u. der Genuss geheiligter Speisen (Opferfleisch, priesterliche Abgaben), der nur einem Priester erlaubt ist, durch einen Laien zu verstehen. 102. Wenn die Frau von ihrem Vater, einem Priester, Geheiligtes geerbt hat, das durch die obige Bestimmung in den Besitz des Ehemanns, dh. zur unbeschränkten Nutzniessung, übergeht; durch den Uebergang in seinen Besitz erfolgt die Veruntreuung, selbst wenn er es noch nicht benutzt hat. 103. Da die Güter ohne Verfügung der Frau in seinen Besitz übergehen. 104. Da es die obige Bestimmung getroffen hat. 105. Ob der Entleiher auch dafür ersatzpflichtig ist. 106. Wahrscheinl. v. כלא, כלה *zurückhalten, einsperren*, ident. mit dem hebr. מכלה Hürde.

ungewöhnlich verfahren bist, sodann bist du ersatzfrei. — Wie ist es, wenn er keine Zeugen hat? — Komm und höre: Einst lieh jemand eine Axt von seinem Nächsten und sie zerbrach. Als er darauf vor Rabh kam, sprach er zu ihm: Geh, bezahle ihm eine gute Axt. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Ist dies[107]das Gesetz!? Da schwieg Rabh. Die Halakha ist nach R. Kahana und R. Asi zu entscheiden, dass er ihm die zerbrochene [Axt] zurückgebe und den Betrag bis zu einer guten herauszahle.

Einst lieh jemand einen Eimer von seinem Nächsten und er zerbrach. Als er darauf vor R. Papa kam, sprach er zu ihm: Geh, hole Zeugen, dass du damit nicht ungewöhnlich verfahren bist, sodann bist du ersatzfrei.

Einst lieh jemand eine Katze von seinem Nächsten; da taten sich Mäuse zusammen und töteten sie. Darauf sass R. Aši und dachte darüber nach: wie ist es in einem solchen Fall; gilt dies als infolge der Arbeit verendet[108]oder nicht[109]? Da sprach R. Mordekhaj zu R. Aši: Folgendes sagte Abimi aus Hagronja im Namen Rabas: für einen Menschen, den Weiber getötet haben, gibt es kein Recht und keinen Richter[110]. Manche erzählen: Sie hatte sich mit Mäusen überfressen, erkrankte dann und verendete. Darauf sass R. Aši und dachte darüber nach: wie ist es in einem solchen Fall? Da sprach R. Mordekhaj zu R. Aši: Folgendes sagte Abimi aus Hagronja: für einen Menschen, den Weiber getötet[111]haben, gibt es kein Recht und keinen Richter[112].

Raba sagte: Wenn jemand etwas von seinem Nächsten borgen will und ersatzfrei sein[113]möchte, so spreche er[114]zu ihm: reiche mir einen Trunk Wasser; dies ist dann ein Entleihen samt dem Eigentümer[115]. Wenn dieser aber schlau ist, so erwidere er ihm: zuerst borge, nachher werde ich dir zu trinken reichen.

Raba sagte: Ein Kinderlehrer, ein Pflanzer, ein Schlächter, ein Bader und ein städtischer Barbier[116]gelten sämtlich zur Zeit, wenn sie ihren Beruf ausüben, hin-

זיל אייתי סהדי דלאו שנית ביה ואיפטר ואי ליכא
סהדי מאי תא שמע דההוא גברא דשאיל נרגא Bq.118
מחבריה ואיתבר אתא לקמיה דרב אמר ליה זיל
שלים ליה נרגא מעליא אמדו ליה רב בהנא ורב
אסי לרב דינא הכי ושתיק רב והלכתא כרב בהנא Fol.97
ורב אסי דמהדר ליה תברית וממלא ליה דמי מנא:
ההוא גברא דשאיל דוולא מחבריה איתבר אתא
לקמיה דרב פפא אמר ליה אייתי סהדי דלא שנית
ביה ואיפטר: ההוא גברא דשאיל שונרא מחבריה
חבור עליה עכברי וקטלוה יתיב רב אשי וקמיבעיא
ליה כי האי גוונא מאי כי מתה מחמת מלאכה
דמי או לא אמר ליה רב מרדכי לרב אשי הכי
אמר אבימי מהגרוניא משמיה דרבא גברא דנשי
קטלוה לא דינא ולא דיינא איבא האמרי אביל
עכברי טובא והכיל ומית יתיב רב אשי וקא מיעיין
בה כי האי גוונא מאי אמר ליה רב מרדכי לרב
אשי הכי אמר אבימי מהגרוניא גברא דנשי קטלוה
לא דינא ולא דיינא: אמר רבא האי מאן דבעי
למישאל מידי מהבריה וליפטר ניפא ליה אשקיין
מיא דתוי שאילה בבעלים ואי פקח הוא ניפא ליה
שאיל ברישא והדר אשקיך: אמר רבא מקרי דדקן
שתלא טבחא ואומנא ספר מתא כולהון בעידן

M 88 — וש ר ‖ M 89 + זיל M 90 + ואי שני בה
מאי ת ש דההוא גברא דשאיל נרגא וכ M 91 כי...לא
P 92 — הכי P 93 עכברא V 94 בהאי. M — בה ג
מאי M 95 וכו א ר ‖ M 96 אשתי.

107. Dass in einem solchen Fall der Entleiher einen neuen Gegenstand zu bezahlen hat; bei Beschädigungen hat der Beschädigende nur den Minderwert durch die Beschädigung zu bezahlen; cf. ob. S. 32 Z. 22ff. 108. In welchem Fall der Entleiher ersatzfrei ist. 109. Er durfte sie nicht nach einer Stelle, wo so viele Mäuse vorhanden sind, bringen; ob. S. 815 Z. 2. 110. Wenn ein Mann von Weibern getötet wird, so ist dies seine eigne Schuld; er sollte ihnen nicht unterliegen, selbst wenn sie in der Mehrzahl waren; ebenso war auch hierbei das Leben der Katze durch die Ueberzahl der Mäuse nicht gefährdet. 111. Wenn er durch sexuelle Unmässigkeit gestorben ist. 112. Dies ist seine eigne Schuld; ebenso war auch die Katze durch ihre eigne Schuld u. nicht durch Fahrlässigkeit des Entleihers verendet. 113. Bei einem Unfall. 114. Beim Entleihen der Sache. 115. Er tritt dadurch in seinen Dienst. 116. So nach RšJ. MAIMONIDES (*Jad*, הלכות שאלה ופקדון

עבידתייהו כשאילה בבעלים דמו אמרי ליה רבנן לרבא שאיל לן מר אקפיד אמר להו לאפקועי ממונאי קא בעיתי אדרבה אתון לי דאילו אנא מצי אישתמוטי לבי ממכבתא לבי מכבתא אתון לא מצייתו ראישתמוטי ולא היא איהו שאיל להו ביומא דבלה אינהו שאילי ליה בשאר יומי מרי מר בר חנינא אינר בוהנייתא בי הוואי נפק לדלויי טעונה בהדייהו פשעו בה ימית אתו לקמיה דרבא חייבינהו אמרו ליה רבנן לרבא פשיעה בבעלים היא איכסיק לכוך אינלאי מילתא דלמיסר טעונה הוא דנפק הניהא לגאן דאמר פשיעה בבעלים פטור מישום הכי איכסיק אלא לגאן דאמר חייב אמאי איכסיק לא מיפשע פשעו בה אלא אגניבי אגנוב ומיתה בדרבה בי גנב חי ואתו לקמיה דרבא וחייבינהו אמרו ליה רבנן לרבא גניבה בבעלים היא איכסיק לכוך אינלאי מילתא דלמיסר טעונה הוא דנפק׃

[ij] שיאל את הפרה שאלה הצי יום ושכרה הצי יום שאלה היום ישכרה למחר שכר את ישאל את ומתה המשאיל איבר שאולה מתה Col.b ביום שהיתה שאולה מתה בשעה שהיתה שאילה מתה יתלה איבר אנו יודע היום השוכר איבר שכירה מתה ביום שהיתה שכירה מתה בשעה שהיתה

P 95 ליה — P 96 במתנא — M 97 אתו הוא דשיילינהו
M 98 אשתמיטו לי ולא — M 99 נזי בר. — B נזיקי
M 1 כוהנייתי — P 2 דלמיסר — M 3 פשיעה בבעלים
P 4 — M 4 הוי — M 5 והא — P 6 את — P 7
+ ח — M 8 שאל א ושכר א — M 9 + כדרבה.

sichtlich des Entleihens[117] als mitentliehene Eigentümer[118]. Die Jünger sprachen zu Raba: Der Meister ist uns entliehen[119]. Da nahm er es übel und sprach zu ihnen: Ihr wollt mich um mein Geld bringen; im Gegenteil, ihr seid mir entliehen, denn ich kann mit euch von einem Traktat zum anderen[120] übergehen, ihr aber könnt es nicht. Dies ist aber nichts; er war ihnen entliehen an den Tagen der Festvorträge[121], und sie waren ihm entliehen an den gewöhnlichen Tagen.

Einst vermietete Mari-Mar b. Hanina an die Hozäer einen Maulesel, und er ging mit ihnen hinaus, um mit ihnen die Last aufzuladen; da begingen sie eine Fahrlässigkeit und [der Maulesel] verendete. Als sie darauf vor Raba kamen, verurteilte er sie. Die Jünger sprachen zu Raba: Dies ist ja eine Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers[122]!? Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, dass er hinausgegangen war, um die Ladung zu überwachen[123]. — Einleuchtend ist es, dass er verlegen war, nach demjenigen, welcher sagt, dass man bei einer Fahrlässigkeit im Beisein des Eigentümers ersatzfrei sei, weshalb aber war er verlegen nach demjenigen, welcher sagt, dass man ersatzpflichtig sei!? — Sie hatten keine Fahrlässigkeit begangen, sondern er war gestohlen worden und beim Dieb auf gewöhnliche Weise verendet. Als sie darauf vor Raba kamen, verurteilte er sie. Die Jünger sprachen zu Raba: Dies ist ja ein Diebstahl im Beisein des Eigentümers!? Da wurde er verlegen. Später stellte es sich heraus, dass er hinausgegangen war, um die Ladung zu bewachen.

WENN JEMAND EINE KUH ENTLIEHEN HAT, EINEN HALBEN TAG LEIHWEISE UND EINEN HALBEN TAG ZUR MIETE, HEUTE LEIHWEISE UND MORGEN ZUR MIETE, ODER WENN ER EINE GEMIETET UND EINE ENTLIEHEN HAT, UND [EINE] VEREN-

Kap. 2 § 3) u. die ihm folgenden Decisoren haben כיצד, städtischer Schreiber. 117. Wenn jemand von ihnen etwas leiht. 118. Sie sind Angestellte der Stadt u. befinden sich also auch im Dienst des Entleihers. 119. Er stand als Lehrer in ihrem Dienst. 120. Zu seinem eignen Nutzen. 121. Er war dann gezwungen über ein bestimmtes Thema (die Vorschriften über das Fest, cf. Bd. vij S. 812 Z. 9 ff.) vorzutragen. 122. Er half ihnen beim Aufladen, stand also in ihrem Dienst. 123. Um aufzupassen, dass sie das Tier nicht zu sehr belasten; er half aber nicht mit. 124. Cf. S. 593 Z. 3 ff. 125. Welche Kuh, bezw. zu welcher Zeit.

שבורה מתה והלה אומר איני יודע פטור וה אומר
שאולה [9]וזה אומר שכורה [9]ישבע השוכר ששכורה
מתה וה אומר איני יודע וזה אומר איני יודע יתלוקו׃

Bq.118a Bm.116b
גמרא. שמעת מינה מנה לי בידך והלה
אומר איני יודע חייב ליפא תהוי תיובתא דרב
נחמן דאיתמר [5]מנה לי בידך והלה אומר איני יודע Ket.12b Bq.118a
רב הונא ורב יהודה אמרי חייב רב נחמן ורבי Bm.118b
יוחנן אמרי פטור כדאמר רב נחמן בגון שיש עסק
שבועה ביניהן חבא נמי בגון שיש עסק שבועה
ביניהן תיבי דמי עסק שבועה [10]כדרבא [6]דאמר רבא Fol.98
Bm.116a
מנה לי בידך והלה אומר אין לך בידי אלא המשים
והשאר איני יודע מתוך שאינו יכול לישבע משלם
משכחת לה רישא בשתים וסיפא בשלש רישא
בשתים דאמר ליה שתי פרות מכרתי לך פלגיה
דיומא בשאילה[11]ופלגיה דיומא בשכירות[12]אי נמי הר
יומא בשאילה וחד יומא בשכירות ומתו תרוייהו
בעידן שאילה ואמר ליה שואל הדא אין בעידן
שאילה מתה ואידך לא ידענא אי בעידן שאילה
מתה[13]ואי בעידן שכירות מתה דמתוך שאינו יכול
לישבע משלם וסיפא בשלש דאמר ליה שלש פרות
נתתי לך[15]שתים בשאילה ואחת בשכירות ומתו הני
תרתי דשאילה ואמר ליה שואל אין הדא דשאילה
מתה אידך לא ידענא אי דשאילה מתה ודקיימא
דשכירות היא אי דשכירות מתה והא דקיימא
דשאילה היא[17]ומתוך שאינו יכול לישבע משלם

M 9 + מתה | P 10 כדרבה | P 11 — ו M 12
— אי...בשכירות | M 14 — ו | M 15 תיתי בשאילה והדא
M 17 דמתוך.

DET, BEZIEHUNGSWEISE SIE SEI ZUR ZEIT, AN DER SIE VERMIETET WAR, VEREN-DET, UND DER ANDERE SAGT, ER WISSE ES NICHT, SO IST ER ERSATZFREI. WENN DER EINE SAGT, DIE ENTLIEHENE, UND DER ANDERE SAGT, DIE VERMIETETE, SO MUSS DER MIETER SCHWÖREN, DASS DIE VERMIETETE VERENDET SEI. WENN DER EINE SAGT, ER WISSE ES NICHT, UND DER ANDERE EBENFALLS SAGT, ER WISSE ES NICHT, SO TEILEN SIE.

GEMARA. Hieraus wäre also zu entnehmen, dass wenn einer zu seinem Nächsten sagt: ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert, er wisse es nicht, er ersatzpflichtig sei; dies wäre also eine Widerlegung der Lehre R. Nahmans[126]. Es wurde nämlich gelehrt: [Wenn jemand zu einem spricht:] ich habe eine Mine bei dir, und dieser ihm erwidert, er wisse es nicht, so ist er, wie R. Hona und R. Jehuda sagen, ersatzpflichtig, und wie R. Nahman und R. Johanan sagen, ersatzfrei. — Wie R. Nahman erklärt hat: wenn es zwischen ihnen zu einem Schwur kommt, ebenso ist auch hier zu erklären, wenn es zwischen ihnen zu einem Schwur kommt[127]. — In welchem Fall kann es zwischen ihnen zu einem Schwur kommen? — Nach einer Lehre Rabas, denn Raba sagte: [Wenn jemand zu einem spricht:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: du hast bei mir nur fünfzig Zuz und vom übrigen weiss ich nichts, so muss er, da er nicht schwören kann, bezahlen. Dies kann also dann stattfinden, wenn der erste Fall[128]von zwei und der zweite Fall[129]von drei [Kühen] spricht. Der erste Fall von zwei; wenn jener sagt: ich habe dir zwei Kühe übergeben, einen halben Tag leihweise und einen halben Tag zur Miete, oder: einen Tag leihweise und einen Tag zur Miete, und sie sind beide zur Leihzeit verendet, und der Entleiher ihm erwidert: eine ist allerdings zur Leihzeit verendet, von der anderen aber weiss ich nicht, ob sie zur Leihzeit oder zur Mietszeit verendet ist; er muss daher, da er nicht schwören[130]kann, bezahlen. Der zweite Fall von drei; wenn jener sagt: ich habe dir drei Kühe übergeben, zwei leihweise und eine zur Miete, und die zwei der Leihe sind verendet, und der Entleiher ihm erwidert: allerdings ist eine der Leihe verendet, von den anderen beiden weiss ich aber nicht, ob die der Leihe verendet ist und die der Miete lebt, oder die der Miete verendet ist und die der Leihe lebt; er muss, da er nicht

126. RN. war Berufsrichter u. galt als Autorität in Civilsachen. 127. Wenn jemand einen Teil der Forderung eingesteht, so muss er wegen des Restes einen Eid leisten (cf. S. 464 Z. 6ff.), u. da er dies in diesem Fall nicht kann, da er es nicht weiss, so muss er bezahlen. 128. In der Mišnah, wenn es sich um eine Kuh handelt u. der Streit sich um die Zeit dreht. 129. Wenn er 2 verschiedene Kühe erhalten hat. 130. Wozu er wegen des Zugeständnisses verpflichtet ist.

Bq. 107a Bm. 53a

ואמרי בר חמא דאמר ארבעה שומרים נדונין בפירה
במקצת והודאה במקצת משכחת לה רישא בשלש
וסיפא בארבע רישא בשלש דאמר ריש שלש פרות
נתתי לך פלגיה דיומא בשאילה ופלגיה דיומא
בשכירות אי נמי חד יומא בשאילה וחד יומא
בשכירות ומיתו שלש בולהו בעידן שאילה ואמר ליה
שיאל חדא לא היו דברים מעולם והדא אין בעידן
שאילה מיתה ואידך לא ידענא אי בעידן שאילה
מיתה ואי בעידן שכירות מיתה דמיתוך שאינו יכול
לישבע משלם סיפא בארבע דאמר ליה ארבע פרות
נתתי לך שלש בשאילה הדא בשכירות ומיתי הנך
שיש דשאילה ואמר ליה שיאל הדא לא היו דברים Col.b
מעולם והדא אין דשאילה מיתה ואידך לא ידענא
אי דשכירות מיתה ידקיימא דשאילה או דשאילה
מיתה ודקיימא דשכירות דמיתוך שאינו יכול לישבע
משלם זה איבר שאילה וזה איבר שכירות ישבע
השובר ששבורה ביתהו ואמאי מה שמעני לא תידה
לי ומה שהודה לי לא טענו אמר עילא על ידי
גלגול דאמר ליה אישתבע לי איזו ביתת הברברה
מתה ומיגו דמישתבע דברברה מתה מישתבע נמי
דשכורה מתה זה איבר איני יודע וזה אומר בין
הא בני סומכוס היא דאמר ממון המוטל בספק vgl. Bq. 35b
הולקין בעי רבי אבא בר מרי שאלה בבעלים
שכרה שלא בבעלים מהי מי אמרינן שאילה להודה
קיימא ושכירות לחודה קיימא או דלמא שכירות

18 M מסרתי 19 M והא דקיימא 20 M — הוא
21 M — שאי לחודה קיימא : 22 P לחודיה.

schwören kann, bezahlen. Nach Rami b. Hama aber, welcher sagt, dass bei den vier Hütern das bezügliche Gesetz nur dann statthabe, wenn sie einen Teil geleugnet und einen Teil eingestanden haben, kann dies dann stattfinden, wenn der erste Fall von drei und der zweite Fall von vier [Kühen] spricht. Der erste Fall von drei; wenn jener sagt: ich habe dir drei Kühe übergeben, einen halben Tag leihweise und einen halben Tag zur Miete, oder: einen Tag leihweise und einen Tag zur Miete, und sie sind alle drei zur Leihzeit verendet, und der Entleiher ihm erwidert: eine habe ich überhaupt nicht erhalten, eine ist zur Leihzeit verendet, und hinsichtlich einer weiss ich nicht, ob sie zur Leihzeit oder zur Mietszeit verendet ist; er muss, da er nicht schwören kann, bezahlen. Der zweite Fall von vier; wenn jener sagt: ich habe dir vier Kühe übergeben, drei leihweise und eine zur Miete, und die drei der Leihe sind verendet, und der Entleiher ihm erwidert: eine habe ich überhaupt nicht erhalten, eine der Leihe ist verendet, und hinsichtlich der zwei übrigen weiss ich nicht, ob die der Miete verendet ist und die der Leihe lebt, oder die der Leihe verendet ist und die der Miete lebt; er muss, da er nicht schwören kann, bezahlen.

WENN DER EINE SAGT, DIE ENTLIEHENE, UND DER ANDERE SAGT, DIE VERMIETETE, SO MUSS DER MIETER SCHWÖREN, DASS DIE VERMIETETE VERENDET IST. Weshalb denn, was der eine fordert, gesteht ja der andere nicht ein, und was der andere eingesteht, fordert jener nicht[131]!? Ûla erwiderte: Durch Zuschiebung eines Eids[132]; er spreche zu ihm: schwöre zunächst, dass sie auf gewöhnliche Weise verendet ist, und da er schwören muss, dass sie auf gewöhnliche Weise verendet ist, so muss er auch schwören, dass die gemietete verendet ist.

WENN DER EINE SAGT, ER WISSE ES NICHT, UND DER ANDERE SAGT &c. Hier ist die Ansicht Symmachos' vertreten, welcher sagt, das Geld, bezüglich dessen ein Zweifel obwaltet, werde geteilt.

R. Abba b. Mamal fragte: Wie ist es, wenn er sie zuerst mit dem Eigentümer entliehen und nachher ohne den Eigentümer gemietet[133] hat: sagen wir, die Leihe sei eine Sache für sich und die Miete sei eine Sache für sich, oder ist die Miete in

131. Die gemietete Kuh, die der Beklagte eingesteht, wird vom Kläger nicht verlangt, u. in einem solchen Fall ist der Beklagte frei. 132. Wenn der Beklagte dem Kläger in einer anderen Sache einen Eid zu leisten hat, so wird ihm auch der Eid zugeschoben, den er nicht zu leisten brauchte. 133. Bevor er sie noch zurückgegeben hat.

der Leihe einbegriffen, denn [bei beidem] ist er für Diebstahl und Verlust verantwortlich[135]? Wenn du entscheidest, die Miete sei in der Leihe einbegriffen, wie ist es, wenn er sie zuerst mit dem Eigentümer gemietet und nachher ohne den Eigentümer entliehen hat: die Leihe ist in der Miete entschieden nicht enthalten[135], oder aber ist es, da sie zum Teil[136] einbegriffen ist, ebenso als würde sie ganz einbegriffen sein? Und wenn du entscheidest, wir sagen nicht, wenn es zum Teil einbegriffen ist, so ist es ebenso als würde es ganz einbegriffen sein, wie ist es, wenn er sie zuerst mit dem Eigentümer entliehen, nachher ohne den Eigentümer gemietet und sie darauf wieder entliehen[137] hat: wird die Leihe mit der ersteren vereinigt, oder bleiben sie durch die inzwischen erfolgte Miete getrennt? Wie ist es, wenn er sie mit dem Eigentümer gemietet, nachher entliehen[137] und darauf wiederum gemietet[137] hat: sagen wir, die Miete werde mit der ersteren vereinigt, oder bleiben sie durch die inzwischen erfolgte Leihe getrennt? – [Die Fragen] bleiben dahingestellt.

בשאלה מישך שייבי דהא מיחייב בגניבה ואבידה
אם תמצי לומר[135]שבירות בשאלה מישך שייבי שברה
בבעלים שאלה שלא בבעלים מהו שאלה בשבירות
ודאי לא שייבא או דלמא כיון דשייבא במקצת
כמאן דשייבא בכולה דמי[135]אם תמצי לומר לא
אמרינן כיון דשייבא במקצת כמאן דשייבא בכולה
דמי שאלה[136]בבעלים ושברה[136]שלא בבעלים וחזר
ושאלה מהו הדר אתיא לה שאלה לדובתה או דלמא
אפסיקא לה שבירות ביני וביני שברה[137]בבעלים
ושאלה וחזר ושברה מהו[137]ני אמרינן אתיא לה
שבירות לדובתה או דלמא אפסיקא לה שאלה ביני
וביני תיקו׃

[iij] Bq.104a

שואל את הפרה וישלחה לו ביד בנו ביד
עבדו ביד שלוחו או ביד בנו ביד עבדו ביד
שלוחו של שואל ומתה פטור אמר[138]לו השואל[138]שלחה
לו ביד בנו ביד עבדו ביד שלוחו או ביד בנך ביד
עבדך ביד שלוחך[139]או שאמר[139]לו המישאיל הריני
משלחה לך ביד בנו ביד עבדו ביד שלוחו או ביד
בנך ביד עבדך ביד שלוחך[140]ואמר[140]לו השואל שלח
ושלחה ומתה חייב וכן בשעה[140]שמהוירה׃

Bm.80b

Fol.99 Bm.99a

גמ׳ א״ל[141]ביד עבדו חייב[142]יד עבד ביד רבו[141]אמר

B 22 שבירה. (P שכיר) M 23 — אם...דמי M 24
בבע׳ M 25 — ישלא בבע׳ M 26 — מ א
P 27 לי׳ M 28 שלח M 29 [...]וא ל הן ושלחהומתה
M 30 שהוא מחזירה M 31 + דמי.

WENN JEMAND EINE KUH VERLEIHT UND SIE IHM[138] DURCH SEINEN SOHN, SEINEN SKLAVEN, SEINEN BOTEN, ODER DURCH DEN SOHN, DEN SKLAVEN UND DEN BOTEN DES ENTLEIHERS GESCHICKT UND SIE VERENDET[139] IST, SO IST [DER ENTLEIHER] ERSATZFREI[140]. WENN ABER DER ENTLEIHER ZU IHM GESAGT HAT: SCHICKE SIE MIR DURCH MEINEN SOHN, MEINEN SKLAVEN, MEINEN BOTEN, ODER DURCH DEINEN SOHN, DEINEN SKLAVEN UND DEINEN BOTEN, ODER WENN DER VERLEIHER ZU IHM GESAGT HAT: ICH SCHICKE SIE DIR DURCH MEINEN SOHN, MEINEN SKLAVEN, MEINEN BOTEN, DEINEN SOHN, DEINEN SKLAVEN ODER DEINEN BOTEN, UND DER ENTLEIHER IHM ERWIDERT HAT: SCHICKE, UND ER SIE GESCHICKT HAT UND SIE VERENDET IST, SO IST [DER ENTLEIHER] ERSATZPFLICHTIG[141]. DASSELBE GILT AUCH VON DER RÜCKGABE[142].

GEMARA. Wieso ist er, wenn durch seinen[143] Sklaven, ersatzpflichtig, die Hand des Sklaven gleicht ja der Hand des Herrn[144]? Šemuél erwiderte: Dies bezieht sich auf

134. Das Ansichziehen beim Entleihen erstreckt sich auch auf das sich daran anschliessende Mieten. 135. Die Haftbarkeit des Entleihers ist eine grössere, somit hat sich das Ansichziehen beim Mieten auf die Leihe nicht erstreckt. 136. Hinsichtlich der Haftbarkeit für Verlust u. Diebstahl. 137. Ohne den Eigentümer. 138. Dem Entleiher. 139. Während des Transports. 140. Da sie noch nicht in seinen Besitz gekommen war. 141. In diesem Fall geht die Kuh, sobald der Bote sie in Empfang nimmt, in den Besitz des Entleihers über. 142. Wenn sie während des Transports verendet ist; hatte der Verleiher die Uebersendung beauftragt, so ging sie bei der Uebergabe an den Boten in seinen Besitz über u. der Entleiher ist ersatzfrei; wenn aber nicht, so befand sie sich noch im Besitz des Entleihers u. er ist ersatzpflichtig. 143. Des Eigentümers. 144. Es ist ebenso als würde sie sich in der Hand des Eigentümers befunden haben.

שמואל בעבד עברי דלא קני ליה גיפיה רב אמר אפילו תימא בעבד בנעני נעשה באומר ליה הכישה במקל והיא תבא מיתיבי השואל[145]הפרה ושלחה לו ביד בני[146]ביד שלוחו חייב ביד עבדו פטור בשלמא לשמואל מתניתין בעבד עברי ברייתא בעבד בנעני אלא לרב קשיא אמר לך רב לא תימא נעשה באומר ליה אלא[147]אימא באומר ליה הכישה במקל והיא תבא דאיתמר השאילני פרתך ואמר ליה ביד מי ואמר ליה חכישה במקל[148]ותבא אמר רב נחמן אמר רבה בר אבוה אמר רב בין שיצאת מרשות משאל ומתה חייב נימא מסייע ליה השאילני פרתך ואמר ליה ביד מי ואמר ליה חכישה במקל והיא תבא בין שיצאת מרשות משאל ומתה חייב אמר רב אשי הכא במאי עסקינן בזמן שחיתה חצרו של שואל לפנים מחצרו של משאיל דבי[149]משלח לה וראי להתם אזלא אי חבי מאי למימרא לא צריכא דאיבא גזיתא[150]מהו דתימא לא במכא דעתית דלמא קיימא התם ולא אתיא אזלא תהדיא קמשמע לן דבמכא דעתית:

[147]אמר רב הונא השואל[148]קודם מחבירו בקץ בי קנאי Q d.470

M 32 + את M 33 — בי ש M 34 - אימא
M 35 והיא תבא ר ן אמר B 36 משלחה. M מהי M 37
— מהו...קמ ל...דעתית B 38 קדום.

einen jüdischen Sklaven, der nicht sein Leibeigner ist. Rabh erklärte: Du kannst es auch auf einen kenaânitischen Sklaven beziehen, denn es ist ebenso als würde er zu ihm gesagt haben, dass er sie mit einem Stock antreibe[145]und sie werde selbst kommen. Man wandte ein: Wenn jemand eine Kuh verleiht und sie durch seinen Sohn oder seinen Boten schickt, so ist jener[146]ersatzpflichtig, wenn aber durch seinen Sklaven, so ist er ersatzfrei. Allerdings ist nach Śemuél zu erklären, die Mišnah spreche von einem jüdischen Sklaven und die Barajtha spreche von einem kenaânitischen Sklaven, nach Rabh aber besteht hier ja ein Widerspruch[147]!? — Rabh kann dir erwidern: sage nicht: es ist ebenso als würde er zu ihm gesagt haben, dass er sie mit einem Stock antreibe, sondern: wenn er zu ihm gesagt[147]hat, dass er sie mit einem Stock antreibe und sie werde selbst kommen. Es wurde nämlich gelehrt: [Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat:] borge mir deine Kuh, und als dieser ihn gefragt hat: durch wen, er ihm erwidert hat: treibe sie mit einem Stock an und sie wird selbst kommen, so ist [der Entleiher], wie R. Nahman im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs sagt, wenn sie nachdem sie aus dem Besitz des Verleihers gekommen ist verendet, ersatzpflichtig. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: [Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat:] borge mir deine Kuh, und als dieser ihn gefragt hat: durch wen, er ihm erwidert hat: treibe sie mit einem Stock an und sie wird selbst kommen, so ist er, wenn sie nachdem sie aus dem Besitz des Verleihers gekommen ist verendet, ersatzpflichtig. R. Aši entgegnete: Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der Hof des Entleihers sich innerhalb des Hofs des Verleihers befindet; wenn er sie forttreibt, geht sie da[149] entschieden hin. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden? — In dem Fall, wenn kleine Durchgänge vorhanden sind; man könnte glauben, er verlasse sich dann nicht, denn sie könnte in diese hineingehen und nicht geradeaus gehen, so lehrt er uns, dass er sich darauf wol verlasse.

R. Hona sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten eine Axt geborgt hat, so

145. Da er ihn mit der Uebersendung beauftragt hat, so ging die Kuh, sobald sie das Gebiet des Eigentümers verlassen hat, in den Besitz des Entleihers über, einerlei ob jemand sie begleitet od. nicht. 146. Der Entleiher, wenn sie während des Transports verendet ist; hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der Entleiher die Uebersendung beauftragt hat. 147. Hinsichtlich des Sklaven. 148. Nur in diesem Fall ist er ersatzpflichtig, wenn der Eigentümer sie ihm durch seinen Sklaven geschickt hat; die Barajtha dagegen spricht von dem Fall, wenn er es nicht gesagt hat, u. wenn der Eigentümer sie durch seinen Sklaven schickt, so ist es ebenso als würde er sie selbst bringen u. sie bleibt in seinem Besitz, obgleich der Entleiher die Uebersendung beauftragt hat. 149. In den Besitz des Entleihers; in diesem Fall verlässt er sich darauf u. übernimmt die Haftbarkeit mit dem Verlassen des Gebiets des Eigentümers; nicht aber in anderen Fällen, wo die Kuh sich auch verlaufen kann.

לא בקע בו לא קנאו למאי אילימא לאזכין מאי
שנא פרה דמשעת שאילה אלא לחזרה בקע בו לא
מצי [16]חדר ביה משאיל לא בקע בו מצי משאיל
חדר[17]ביה ופליגא דרבי אמי דאמר רבי אמי המשאיל
[18]קרדום של הקדש מעל לפי טוכת הנאה שבו
והכיזו מיתר לבקע בו לכתחילה ואי לא קנאו אמאי
מעל ואמאי הכיזו מותר לבקע בו לכתחילה ניחדריה
ולא ליקנייה ולא ליטעול ופליגא דרבי אלעזר [19]דאמר
רבי אלעזר כדרך שתקנו משיכה בלקוחות כך תקנו
משיכה בשומרים [20]ושמא [21]שקרקע נקנית בכסף ובשטר
ובחזקה כך שכירות נקנה בכסף ובשטר ובחזקה
[22]שכירות מאי עבידתיה אמר רב חסדא שכירות
קרקע אמר שמואל האי מאן דגזל הכיצא דתמרי
[23]מחכירו יאות בה המשין תמרי אגב חדרי מודבנן
בהמשין נכי חרא חרא חדא מודבנן בהמשין לחרויט
משלם המשין נכי חדא להקדש משלם המשין
וחומשיתו מה שאין כן במזוק דלא משלם חומשא
דאמר מר [24]איש כי יאכל קדש פרט למזוק מתקיף
לה רב ביבי בר אביי להדיוט אמאי משלם המשין
נכי חדא נימא ליה [25]אנא חדא חדא הוה [26]מזבננא
להו אמר רב הונא ברית דרב יהושע [27]שמין בית
סאה באותה שרה תנן למימרא דכבר שמואל דין
הדיוט לאו כדין גבוה דמי ותנן [28]נטל אבן או קורה

M 39 מיצאיל הדר לא M 40 בוה B 41 + תניא
נמי תני בשם יתקנו משיכה בלקוחות כך תקנו משיכה בשומרים
M 42 + קס ד שכירות בחמה וכלים M 43 — מחכי
M 44 — אנא B 45 מזבנינא.

hat er sie, wenn er mit ihr gespalten hat, erworben, wenn aber nicht, so hat er sie nicht erworben[150]. — In welcher Beziehung, wollte man sagen, hinsichtlich Unfälle[151], so sollte es doch bei einer solchen nicht anders sein als bei einer Kuh, die man sofort beim Borgen erwirbt!? — Vielmehr, hinsichtlich des Rücktritts; hat er mit ihr gespalten, so kann der Verleiher nicht mehr zurücktreten, hat er mit ihr noch nicht gespalten, so kann der Verleiher zurücktreten. Er streitet also gegen R. Ami, denn R. Ami sagte: Wenn jemand eine dem Heiligtum gehörende Axt verliehen hat, so hat er eine Veruntreuung[152] im Wert des Dankes begangen, und der andere darf von vornherein mit dieser spalten. Wieso hat jener, wenn der andere es nicht erworben hat, eine Veruntreuung begangen, und wieso darf der andere mit dieser von vornherein spalten, sollte er sie doch zurückgeben und nicht erwerben, sodann würde der andere keine Veruntreuung begehen!? Er streitet ferner gegen R. Eleâzar, denn R. Eleâzar sagte: Wie sie das Ansichziehen bei den Käufern angeordnet[153] haben, so haben sie das Ansichziehen auch bei den Hütern angeordnet; und wie Grundstücke durch Geld, Schein und Besitznahme erworben werden, ebenso wird auch die Miete durch Geld, Schein und Besitznahme perfekt. — Was hat die Miete damit zu tun[154]!? R. Hisda erwiderte: Die Miete von Grundstücken.

Šemuél sagte: Wenn jemand von seinem Nächsten einen Dattelkuchen geraubt hat, in welchen fünfzig Datteln vorhanden sind, die zusammen für neunundvierzig, einzeln aber für fünfzig verkauft werden, so muss er, wenn es ein Laie ist[155], neunundvierzig, und wenn es das Heiligtum ist, fünfzig und das Fünftel[156] bezahlen, was aber bei einem Schädiger nicht der Fall ist; dieser hat das Fünftel nicht zu bezahlen, denn der Meister sagte: *Wenn jemand Geheiligtes gegessen hat*, nicht aber, wenn er es beschädigt hat. R. Bebaj b. Abajje wandte ein: Weshalb braucht er an einen Laien nur neunundvierzig zu bezahlen, jener kann ja zu ihm sagen: ich würde sie einzeln verkauft haben!? R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, erwiderte: Es wird gelehrt, dass man die Seahfläche[157] im Feld schätze[158]. — Demnach wäre Šemuél der Ansicht, das Recht des Gemeinen gleiche nicht dem Recht des Heiligtums, dagegen wird gelehrt: Wenn jemand sich einen dem Heiligtum gehörigen Stein oder Balken an-

150. Durch das Ansichziehen erwirbt er sie nicht. 151. Er hat sie erworben u. ist für solche verantwortlich. 152. Cf. ob. S. 828 N. 101. 153. Dass sie den gekauften Gegenstand dadurch erwerben; cf. S. 622 Z. 7 ff. 154. Gemietete Mobilien werden ja durch das Ansichziehen erworben. 155. Von dem er ihn geraubt hat. 156. Cf. Lev. 5,15 ff. 157. Lev. 22,14. 158. Cf. S. 205 N. 5. 159. Wenn ein Vieh ein Stück in einem fremden Feld abgefressen hat, so schätze man bei der Entschädi-

[46]מהקדש לא מעל נתנה להבירו [47]הוא מעל והבירו
לא מעל בנאה בתוך ביתו [48]הוא מעל עד שיחזיר
תהתיה בשוה פרוטה [49]ויתיב רבי אבהו קמיה דרבי
B. 20b יוחנן [50]ויתיב וקאמר משמיה דשמואל [51]זאת אומרת
הדר בחצר חבירו שלא מדעתו צדוק להעלות לו
שכר אמר ליה רבי [52]יוחנן הדר ביה שמואל מהתיא
ומבאי דמהתיא הדר ביה [53]דלמא מהא הדר [54]לא
מהתיא הדר ביה [55]בהדיא דאמר רבא הקדש שלא
מדעת בהדיוט מדעת דמי אמר רבא הני שקוראי
דתברו חביתא דחמריא להנויאה ביומא דשוקא
מיזדבנא [56]בחמש בשאר יומי מיזדבנא בארבע אהדדו
ליה ביומא דשוקא מהדרו ליה חביתא דחמרא בשאר
יומי [57]מהדרו ליה חמש ולא אמרן אלא דלא הוה
ליה חמרא לזבוני אבל הוה ליה חמרא לזבוני [58]הא
איבעי ליה לזבוני ומנבי ליה אגר טירחיה ודמי
ברוניתא׃

Fol.100 (Iv) Bu.98 Bs.35a

[59]מחלוקת פרה בחמור וילדה ובן המוכר שפדתי
וילדה זה אומר עד שלא מכרתי [60]זה אומר

M 46 של הקדש ת ז לא | P 47 הוא | M 48 אינו
M 49 | M 50 חייב | M 51 + חייב עד
M 52 + בית | M 53 ברכה דאמר רב | שמואל
P 54 בנ | P 55 מהדרא ליה בה | M 56 — הא
M 57 + וילדה.

geeignet hat, so hat er keine Veruntreuung begangen; gab er ihn seinem Nächsten, so hat er eine Veruntreuung begangen, sein Nächster aber nicht; baute er ihn in sein Haus ein, so hat er eine Veruntreuung erst dann begangen, wenn er in diesem im Wert einer Perutа gewohnt hat. Hierzu sagte R. Abahu, als er vor R. Johanan sass, im Namen Šemuéls; hieraus[159] sei zu entnehmen, dass wenn jemand im Hof seines Nächsten ohne dessen Wissen wohnt, er Miete zahlen[160] müsse[161]!? — R. Johanan erwiderte ihm, dass Šemuél[162] davon zurückgetreten sei[163]. — Woher, dass er von dieser Lehre zurückgetreten ist, vielleicht ist er von jener Lehre zurückgetreten!? — Nein, von dieser ist er zurückgetreten. Dies nach Raba, denn Raba sagte, beim Heiligtum sei es ohne Wissen ebenso wie bei einem Profanen mit Wissen[164].

Raba sagte: Wenn Lastträger einem Krämer ein Fass Wein zerbrochen haben, das an einem Markttag für fünf und an einem gewöhnlichen Tag für vier verkauft zu werden pflegt, so können sie, wenn sie es ihm zum Markttag zurückgeben, ein Fass Wein zurückgeben, wenn aber an späteren Tagen, so müssen sie ihm fünf bezahlen. Dies nur, wenn er keinen anderen Wein zu verkaufen hatte, wenn er aber anderen Wein zu verkaufen[165] hatte, so sollte er diesen verkaufen. Auch ziehe er ihm die Mühe[166] und das Anstichgeld[167] ab.

WENN JEMAND EINE KUH AUF EINEN ESEL GETAUSCHT[168] UND SIE GEWORFEN HAT, ODER WENN JEMAND EINE MAGD VERKAUFT UND SIE GEBOREN HAT, UND DER EINE SAGT, [DIES SEI ERFOLGT] BEVOR ER SIE VERKAUFT HAT, UND DER ANDERE SAGT, NACHDEM ER SIE GEKAUFT[169] HAT, SO TEILEN SIE. WENN [DER VERKÄUFER] ZWEI SKLA-

gung nicht den Wert des aufgefressenen Getreides, sondern den Schaden, dh. um wieviel die betreffende Sealfläche an Wert verloren hat; cf. S. 205 Z. 8ff. 160. Aus der Lehre, dass er durch das Wohnen eine Veruntreuung begangen habe, obgleich dadurch keine Veränderung an der Sache entstanden ist. 161. Hierüber besteht ein Streit; cf. S. 71 Z. 1ff. 162. Er folgert also eine Lehre hinsichtlich eines Laien von einer Lehre hinsichtlich des Heiligtums. 163. Nach dieser Konstruktion brauchen die Worte א ל ר יהנן nicht gestrichen zu werden. 164. Er sagt dies hinsichtlich eines Laien nicht. 165. Richt. Zustimmung, Einwilligung, da dies Gott bekannt ist; dh. Gott protestirt materiell gegen die Veruntreuung nicht, vielmehr tritt in jedem Fall das diesbezügliche Gesetz in Kraft. 166. Und ihm nicht verkauft hat. 167. Die er beim Verkauf gehabt haben würde. 168. Das Anstechen der Tonfässer musste durch kundige Handwerker erfolgen. Nach einer anderen Erklärung RŠJ.s hatten manche Codices ברוניתא, der Lohn für den Ausrufer, Reklamekosten. 169. Bei einem Kaufgeschäft erwirbt der Käufer die Sache erst, wenn er sie an sich gezogen hat (cf. S. 622 N. 2), u. in diesem Fall könnte der Käufer sehen, ob die Kuh bereits geworfen hat; ein Tauschgeschäft aber wird perfekt, sobald einer der Kontrahenten die Sache an sich gezogen hat, u. in diesem Fall braucht die Kuh beim Tausch nicht zugegen gewesen zu sein. 170. Sie streiten also über den Besitz des Kalbs, bezw. des Kinds.

VEN HAT, EINEN GROSSEN UND EINEN KLEINEN, EBENSO AUCH ZWEI FELDER, EIN GROSSES UND EIN KLEINES, UND DER KÄUFER SAGT, ER HABE DEN GROSSEN GEKAUFT, UND DER ANDERE SAGT, ER WISSE ES NICHT, SO HAT ER DEN GROSSEN ERWORBEN. WENN DER VERKÄUFER SAGT, ER HABE DEN KLEINEN VERKAUFT, UND DER ANDERE SAGT, ER WISSE ES NICHT, SO GEHÖRT IHM NUR DER KLEINE. WENN DER EINE SAGT, DEN GROSSEN, UND DER ANDERE SAGT, DEN KLEINEN, SO SCHWÖRE DER VERKÄUFER, DASS ER DEN KLEINEN VERKAUFT HABE. WENN DER EINE SAGT, ER WISSE ES NICHT, UND DER ANDERE EBENFALLS SAGT, ER WISSE ES NICHT, SO TEILEN SIE.

משלקחתי[171] יחלוקו היו לו שני עבדים אחד גדול ואחד קטן וכן שתי שדות אחת גדולה ואחת קטנה יחלוקו אומר גדול לקחתי והלה אומר איני יודע זכה בגדול המוכר אומר קטן מכרתי והלה אומר איני יודע אין לו אלא קטן זה אומר גדול וזה אומר קטן ישבע המוכר שהקטן מכר זה אומר איני יודע וזה אומר איני יודע יחלוקו׃

גמ׳ א. אמאי יחלוקו וליחוי ברשות דמאן קיימא וליחוי אידך המוציא מחבירו עליו הראיה אמר רבי חייא בר אבין אמר שמואל בעומדת באגם שפחה נמי[172] דקיימא בסימטא ינוקא אחזקת דמרא קמא וליחוי אידך המוציא מחבירו עליו הראיה הא מני סומכוס היא דאמר[173] מעון המוטל בספק חולקין vgl. Bq. 35b
[174] בלא שבועה אימור דאמר סומכוס[175] בשמא ושמא
[176] בברי וברי מי אמר[177] אמר רבה בר רב הונא אין 176 Bq. 35b Bm. 2b
אמר סומכוס אפילו[178] בברי וברי רבא אמר לעולם כי אמר סומכוס שמא ושמא אבל ברי וברי לא אמר ותני זה אומר שבא עד שלא מכרתי וזה אומר שמא משלקחתי תנן זה אומר איני יודע זה אומר איני יודע יחלוקו בשלמא לרבא מדקיפא שמא ושמא ריש נמי שמא ושמא אלא לרבה בר רב הונא דאמר אין אמר סומכוס אפילו ברי וברי השתא ברי וברי אמר[179] יחלוקו שמא ושמא מיבעיא אי משום הא לא אידיא תנא סיפא לגלויי דישא שלא תאמר

M 00 בעומדת M 58 בל ש M 59 ב
M 60 יחלוקו.

GEMARA. Weshalb teilen sie, sollte man doch berücksichtigen, in wessen Besitz er sich befindet, der andere ist dann Kläger und muss den Beweis antreten!? R. Ḥija b. Abin erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn [die Kuh] sich[171] auf dem Feld befindet, und eine Magd, wenn sie sich in der Strassenecke[172] befindet. — Sollte man sie doch in dem Besitz des ersten Eigentümers belassen, der andere ist dann Kläger und muss den Beweis antreten!? — Hier ist die Ansicht Symmachos' vertreten, welcher sagt, das Geld, hinsichtlich dessen ein Zweifel obwaltet, werde ohne Schwur geteilt. — Symmachos sagt es ja nur von dem Fall, wenn beide "vielleicht"[173] sagen, sagt er es etwa auch von dem Fall, wenn es beide mit Sicherheit behaupten[174]!? Rabba, Sohn R. Honas, erwiderte: Freilich, Symmachos sagte es auch von dem Fall, wenn es beide mit Sicherheit behaupten. Raba erklärte: Tatsächlich sagte es Symmachos nur von dem Fall, wenn beide "vielleicht" sagen, nicht aber, wenn es beide mit Sicherheit behaupten, nur lese man hier: und der eine sagt, dies sei vielleicht [erfolgt], bevor er sie verkauft hat, und der andere sagt, vielleicht, nachdem er sie gekauft hat. — Es wird gelehrt: Wenn der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere ebenfalls sagt, er wisse es nicht, so teilen sie. Allerdings spricht nach Raba, wenn der Schlußsatz von dem Fall handelt, wenn beide "vielleicht" sagen, auch der Anfangsatz von dem Fall, wenn beide "vielleicht" sagen; wozu aber braucht nach Rabba b. R. Hona, nach welchem Symmachos es auch von dem Fall sagt, wenn es beide mit Sicherheit behaupten, wenn dies[175] sogar von dem Fall gilt, wenn es beide mit Sicherheit behaupten, von dem Fall gelehrt zu werden, wenn beide "vielleicht" sagen!? — Wenn nur das, so ist dies kein Einwand, er lehrt den Schlusssatz zur Erklärung des Anfangsatzes; damit man nicht glaube, der Anfangsatz spre-

171. Zur Zeit des Streits. 172. Wo der Sklaven- und Viehmarkt abgehalten wird. 173. Keiner kann seine Behauptung beschwören. 174. Von welchem Fall unsre Mišnah spricht. 175. Dass sie ohne Schwur teilen.

רישא שבא ושבא אבל ברי וברי לא תנא כיפא
שבא ושבא מכלל הדישא ברי וברי ואפילו חבי
יחלוקו תנן זה אומר גדול וזה אומר קטן ישבע
המוכר שקטן מכר בשלמא לרבא דאמר כי אמר
בומכום שבא ושבא אבל ברי וברי לא אמר מישום
חבי ישבע אלא לרבה בר רב הונא דאמר אין אמר
בומכום אפילו ברי וברי אמאי ישבע מוכר יחלוקו
[176]ביבעי ליה מידה בומכים תיבא דאיבא שבועה
דאורייתא בדבעינן למימר[177]לקמן: הוו לו שני עבדים
אחד גדול ואחד קטן [וכו']: [178]אמאי ישבע מה שטענו
לא תודה לו ומה שתודה לו לא טענו ועוד חילך
הוא ועוד אין נשבעין על העבדים אמר רב בטוענו
[179]דמי דמי עבד גדול דמי עבד קטן דמי שדה גדולה
דמי שדה קטנה ושמואל אמר בטוענו בבות עבד
גדול בבות עבד קטן עימרי שדה גדולה עומרי שדה
Col.b קטנה [180]בבות מה שטענו לא תודה לו ומה שתודה
לו לא טענו בראמר רב פפא [181]ברויילפי הבא נמי
[182]ברויילפי קשיא ליה לרבי הושעיא בידי בבות קטני

M 61 מוב ליה M 62 בטן M 63 ואמאי מה
M 64 דמים. V דמי V 65 + בבות M 66 ברליפי.

che von dem Fall, wenn beide "vielleicht" sagen, nicht aber, wenn es beide mit Sicherheit behaupten, lehrt er im Schlußsatz den Fall, wenn beide "vielleicht" sagen, woraus man schliesse, dass der Anfangsatz von dem Fall spricht, wenn es beide mit Sicherheit behaupten, und dennoch teilen sie. — Es wird gelehrt: Wenn der eine sagt, den grossen, und der andere sagt, den kleinen, so schwöre der Verkäufer, dass er den kleinen verkauft habe. Allerdings schwöre er nach Raba, welcher sagt, Symmachos sage es nur von dem Fall, wenn beide "vielleicht" sagen, nicht aber, wenn es beide mit Sicherheit behaupten; weshalb aber schwöre der Verkäufer nach Rabba b. R. Hona, welcher sagt, Symmachos sage es auch von dem Fall, wenn es beide mit Sicherheit behaupten, sie sollten ja teilen!? — Symmachos pflichtet hinsichtlich des Falls bei[176], wenn ein Schwur nach der Gesetzlehre zu leisten ist, wie wir weiter erklären werden[177].

WENN [DER VERKÄUFER] ZWEI SKLAVEN HAT, EINEN GROSSEN UND EINEN KLEINEN &c. Weshalb muss er schwören, was der eine fordert, gesteht ja der andere nicht ein, und was der andere eingesteht, fordert ja jener nicht[178]!? Ferner heisst dies ja: da hast du es[179]!? Und ferner schwört man ja nicht wegen Sklaven!? Rabh erwiderte: Wenn er von ihm das Geld[180]fordert: das Geld für einen grossen Sklaven, und [der andere eingesteht] das Geld für einen kleinen Sklaven, das Geld für ein grosses Feld, und [der andere eingesteht] das Geld für ein kleines Feld. Šemuél erklärte: Wenn er von ihm das Gewand eines grossen Sklaven fordert, und [der andere eingesteht] das Gewand eines kleinen Sklaven, die Garben eines grossen Felds, und [der andere eingesteht] die Garben eines kleinen Felds. — Bei einem Gewand ist es ja ebenso: was der eine fordert, gesteht der andere nicht ein, und was der andere eingesteht, fordert jener nicht[181]!? — Wie R. Papa erklärt hat: wenn es noch angeheftet[182]ist, ebenso ist auch hier zu erklären, wenn es noch angeheftet ist. R. Hošâja wandte ein: Wird hier denn von einem Gewand gelehrt, es wird ja von einem Sklaven gelehrt!? Vielmehr, erklärte

176. Dass er einen Eid leisten müsse. 177. Dass in diesem Fall der Schwur nach der Gesetzlehre zu leisten ist. 178. Er gesteht ihm einen kleinen Sklaven, bezw. ein kleines Feld ein, die der Kläger überhaupt nicht verlangt; in einem solchen Fall braucht der Beklagte nicht einmal zu schwören. 179. Der kleine Sklave, bezw. das kleine Feld steht dem Kläger zur Verfügung. Der Beklagte ist nach der Schrift nur dann zur Eidesleistung verpflichtet, wenn er einen Teil der Forderung eingesteht, nicht aber wenn er sie vollständig ableugnet (cf. S. 464 Z. 6ff); wenn nun der Beklagte dem Kläger den eingestandenen Teil sofort zur Verfügung stellt, so scheidet dieser Teil von der Klage aus u. es ist ebenso als würde der Beklagte die ganze Forderung leugnen; in einem solchen Fall ist er daher nach einer Ansicht von der Eidesleistung frei. 180. Wenn er ihm Geld zum Ankauf eines Sklaven, bezw. eines Felds gegeben hat. 181. Was er ihm eingesteht, ist ein ganz anderes Gewand u. nicht im geforderten enthalten. 182. Ein Stück Kleiderstoff, das noch vom ganzen Stück nicht abgetrennt ist; das kleinere ist also im grösseren enthalten.

R. Hošâja, wenn er von ihm einen Sklaven samt seinem Gewand oder ein Feld samt den Garben fordert[183]. — Aber immer noch ist ja hinsichtlich des Gewands einzuwenden: was der eine fordert, gesteht der andere nicht ein, und was der andere eingesteht, fordert jener nicht!? R. Papa erwiderte: Wenn es noch angeheftet ist. R. Šešeth wandte ein: Will er uns etwa die Verbindung[184]lehren, dies wurde ja bereits gelehrt: Güter, die keine Sicherheit[185] gewähren, werden mit Gütern, die eine Sicherheit gewähren[186], verbunden, auch wegen dieser schwören zu müssen? Vielmehr, erklärte R. Šešeth, hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, ein Sklave gleiche beweglichen Sachen. — Aber immer noch ist ja einzuwenden: was der eine fordert, gesteht der andere nicht ein, und was der andere eingesteht, fordert jener nicht!? — Er ist der Ansicht R. Gamaliéls, denn es wird gelehrt: Wenn er von ihm Weizen fordert, und der andere ihm Gerste eingesteht, so ist er frei, und nach R. Gamaliél schuldig. — Aber immer noch heisst dies ja: da hast du es!? Raba erwiderte: Bei einem Sklaven, wenn er ihm die Hand abgehauen hat, bei einem Feld, wenn er in diesem Gruben, Graben und Höhlen gegraben hat[187]. — Aber wir wissen ja von R. Meír, dass er entgegengesetzter Ansicht ist, denn es wird gelehrt: Wenn jemand ein Vieh geraubt hat und es bei ihm alt geworden ist, oder Sklaven und sie bei ihm alt geworden sind, so hat er den Wert beim Rauben zu ersetzen; R. Meír sagt, bei Sklaven könne er zu ihm sagen: da hast du das deinige[188]!? — Dies ist kein Einwand, Rabba b. Abuha wendete es um und lehrte es wie folgt: R. Meír sagt, er habe den Wert beim Rauben zu ersetzen, die Weisen sagen, bei Sklaven könne er zu ihm sagen: da hast du das deinige. — Woher ist demnach zu entnehmen, dass R. Meír der Ansicht ist, dass Grundstücke mit Sklaven zu vergleichen sind, wie man wegen eines Sklaven schwören muss, ebenso muss man auch wegen Grundstücke schwören, vielleicht braucht man nur wegen eines Sklaven zu schwören, nicht aber wegen Grundstücke!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: Wenn jemand eine Kuh auf einen Esel getauscht und sie geworfen hat, oder wenn jemand eine Magd verkauft und sie geboren hat, und der eine sagt, dies sei in seinem Besitz erfolgt, und der andere schweigt, so hat jener es erworben;

עבד קתני אלא אמר רבי הושעיא בגון שטענו עבד בכסותו ושדה בעומריה ואכתי בכסות מה שטענו לא הודה לו ומה שהודה לו לא טענו אמר רב פפא בדיולפי קשיא ליה לרב ששת זוקקין אתא לאשמועינן תנינא זוקקין הנכסים שאין להן אחריות את הנכסים שיש להן אחריות לישבע עליהן אלא אמר רב ששת הא מני רבי מאיר היא דאמר עבדא כמטלטלין דמי ואכתי מה שטענו לא הודה לו ומה שהודה לו לא טענו סבר לה כרבן גמליאל דתנן טענו חטים והודה שעורים פטור רבן גמליאל מחייב אכתי הילך היא אמר רבא עבדא דקטעא לידיה ושדה שחפר בה בורות שיחין ומערות והא רבי מאיר איפכא שמעינן ליה דתנן גזל בחמה והוקינה עבדים והזקינו משלם בשעת הגזולה רבי מאיר אומר בעבדים אומר לו הרי שלך לפניך הא לא קשיא כדמחלוק רבה בר אבוה ותני רבי מאיר אומר משלם בשעת הגזולה וחכמים אומרים אומר לו בעבדים הרי שלך לפניך אלא מבאי דסבר רבי מאיר מקשינן קרקע לעבד מה עבד נשבעין אף קרקע נשבעין דלמא אעבד הוא דנשבעין אבל אקרקע לא לא סלקא דעתך דתניא המחליף פרה בחמור וילדה וכן תמוכר שפחתו וילדה זה אומר ברשותי וזה שותק

P 66 — לו V 67 בדליפי. M בדליפי (בפעם הראשון חסר כל הענין בשעות) M 68 — הנכסים...אחריות M 69 + לו ב M 70 + ו M 71 וילדה והלה שתק.

Qid.26ᵃ Bm.4ᵃ Seb 38ᵃ 40ᵇ

Bq.35ᵇ Bm.5ᵃ Seb.38ᵃ 40ᵇ

Bq.95ᵃ96ᵇ

Bq.96ᵇ

183. Und da er wegen des Gewands schwören muss, so wird ihm auch ein Schwur wegen des Sklaven auferlegt; cf. S. 465 N. 42. 184. Der Immobilien, wegen welcher man nicht zu schwören braucht, mit den Mobilien, hinsichtlich des Schwurs. 185. Bewegliche Sachen. 186. Grundstücke, zu welcher nach einer Ansicht auch Sklaven gehören. 187. Das Geforderte ist nicht mehr vorhanden. 188. Weil sie Grundstücken gleichen, u. solche nicht geraubt werden können, da sie immer im Besitz des Eigentümers verbleiben.

וכה זה אומר איני יודע וזה אומר איני יודע יחלוקו
זה אומר ברשותי וזה אומר ברשותי ישבע המוכר
Ka. 67b שברשותו ילדה לפי שכל הנשבעין שבתורה נשבעין
Bq. 98b
Seb. 44a ולא משלמין דברי רבי מאיר וחכמים אומרים אין
נשבעין לא על העבדים ולא על הקרקעות לאו
מכלל דרבי מאיר סבר נשבעין ממאי דלמא בשם
קאמרי ליה כי היכי דאודות לן בקרקעות אודי לן
Git. 40b נמי בעבדים תדע דתנן רבי מאיר אומר יש דברים
Syn. 15a
Seb. 41a שהן בקרקע ואינן בקרקע ואין הכתוב מודים לי
ביצר עשר גפנים טעונות ניסכתי לך והלה אומר
אינן אלא חמש רבי מאיר מחייב וחכמים אומרים
כל המחויב לקרקע הרי הוא בקרקע יאמר רבי יוסי
Seb. 43a בר הנינא עובדים העומדות ליבצר איבא ביניהו
דמר סבר בבצורות דמיין ומר סבר לאו בבצורות
דמיין אלא לעולם כדרבי הושעיא ודקשיא לך זוקקין
איצטריך סלקא דעתך אמינא בסות עבד כעבד
דמי עומרי שדה בשדה דמי קמשמע לן: זה אומר
אני יודע וזה אומר איני יודע יחלוקו תא מני חומבים
היא דאמר מזון המיטל בבפק הולקין אימא סיפא
זה אומר ברשותי וזה אומר ברשותי ישבע המוכר
Bq. 35b
Bm. 2a שברשותו ילדה ולרבה בר רב הונא דאמר אין אמר
סומכוס אפילו ברי וברי אמאי ישבע מוכר יחלוקו
מיזדה סומכוס הוכא דאיבא שבועה דאורייתא
ודקטעה ליזדה בדרבא:

M 72 נמי VP 73 אינו P 74 אינם כבצו M 75
כדרב אוש — P 76 היא M 77 האמר סומכוס יחלקו
מזונה B 78 + מיבעיא M 79 מזון דקטע ליזדי ובדרבא.

wenn der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere ebenfalls sagt, er wisse es nicht, so teilen sie; wenn der eine sagt, in seinem Besitz, und der andere ebenfalls sagt, in seinem Besitz, so schwöre der Verkäufer, dass sie in seinem Besitz geboren hat, denn in allen Fällen, wo die Gesetzlehre einen Eid auferlegt hat, muss derjenige schwören, der durch den Eid von der Zahlung befreit wird – Worte R. Meírs; die Weisen sagen, ein Eid sei weder wegen Sklaven noch wegen Grundstücke zu leisten. Demnach ist R. Meír der Ansicht, man schwöre wol. Wieso, vielleicht sagten sie zu ihm: ebenso wie; wie du uns hinsichtlich Grundstücke beipflichtest[189], ebenso pflichte uns auch hinsichtlich Sklaven bei. Dies ist auch zu beweisen, denn es wird gelehrt: R. Meír sagte: Es gibt Dinge, die Grundstücken gleichen, und diesen dennoch nicht gleich sind; die Weisen aber stimmen ihm nicht bei. Zum Beispiel: [sagt der eine:] ich habe dir zehn beladene Weinstöcke übergeben, und erwidert der andere: es waren nur fünf, so muss er, wie R. Meír sagt, [schwören]; die Weisen aber sagen, was am Boden haftet, gleiche dem Boden[190]. Hierzu sagte R. Jose b. Hanina: Sie streiten über Trauben, die reif zum Ablesen sind; der eine sagt, sie gelten als abgelesen, und der andere sagt, sie gelten nicht als abgelesen[191]. — Vielmehr, tatsächlich ist nach R. Hošâja zu erklären, wenn du aber einwendest, wozu die Lehre von der Verbindung [nötig sei], so ist sie deshalb nötig; man könnte glauben, das Gewand des Sklaven gleiche dem Sklaven selbst, die Garben des Felds gleichen dem Feld[192] selbst, so lehrt er uns.

Wenn der eine sagt, er wisse es nicht, und der andere ebenfalls sagt, er wisse es nicht, so teilen sie. Dies vertritt also die Ansicht Symmachos', welcher sagt, das Geld, bezüglich dessen ein Zweifel obwaltet, werde geteilt; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn der eine sagt, in seinem Besitz, und der andere ebenfalls sagt, in seinem Besitz, so schwöre der Verkäufer, dass sie in seinem Besitz geboren hat. Wieso soll nach Rabba b. R. Hona, welcher sagt, Symmachos sage dies auch von dem Fall, wenn es beide mit Sicherheit behaupten, der Verkäufer schwören, sie sollten ja teilen!? — Symmachos pflichtet bei[193] in dem Fall, wenn ein Eid nach der Gesetzlehre zu leisten ist, wenn er ihr nämlich die Hand abgehauen[194] hat, nach der Erklärung Rabas[195].

189. Dass man wegen dieser nicht schwöre. 190. Und da man wegen Grundstücke nicht zu schwören braucht, so braucht er auch wegen dieser nicht zu schwören. 191. Wenn sie aber des Bodens brauchen, so gelten sie nach aller Ansicht als Grundstücke. 192. Sie gehören zusammen u. man braucht wegen dieser nicht zu schwören. 193. Dass der Beklagte schwöre. 194. Er kann ihm das Geforderte nicht mehr zur Verfügung stellen, u. da er einen Teil der Forderung eingesteht, denn die Magd u. das Kind gehören zusammen, so hat er den Eid nach der Gesetzlehre zu leisten. 195. Ob. S. 839 Z. 11.

WENN JEMAND SEINE OLIVENBÄUME ZUM ABHOLZEN VERKAUFT HAT, UND SIE [FRÜCHTE] TRAGEN, DIE WENIGER ALS EIN VIERTEL[LOG OEL] VON DER SEAH ERGEBEN, SO GEHÖREN SIE DEM EIGENTÜMER DER OLIVENBÄUME[196]; WENN SIE ABER MEHR ALS EIN VIERTEL[LOG] VON DER SEAH ERGEBEN, UND DER EINE SAGT, SEINE OLIVENBÄUME HABEN ES[197] HERVORGEBRACHT, UND DER ANDERE SAGT, SEIN BODEN HABE ES HERVORGEBRACHT, SO TEILEN SIE. WENN EINEM EIN STROM SEINE OLIVENBÄUME FORTGERISSEN UND SIE IN DAS FELD SEINES NÄCHSTEN VERSETZT HAT, UND DER EINE SAGT, SEINE OLIVENBÄUME HABEN ES HERVORGEBRACHT, UND DER ANDERE SAGT, SEIN BODEN HABE ES HERVORGEBRACHT, SO TEILEN SIE.

[v] מובר ויהיו לעצים ועשו פחות מרביעית לסאה הרי אלו של בעל הזיתים עשו רביעית לסאה זה אומר זיתי גדלו וזה אומר ארצי גדלה יחלוקו שטף נהר זיתיו ונתנם לתוך שדה חבירו זה אומר זיתי גדלו וזה אומר ארצי גדלה יחלוקו:

גמרא. היכי דמי אי דאמר ליה קוץ לאלתר אפילו פחות מרביעית נמי לבעל הקרקע אי דאמר ליה בל אימת דבעית קוץ אפילו רביעית נמי לבעל זיתים לא צריכא דאמר ליה סתמא פחות מרביעית לא קפדי אינשי רביעית קפדי אינשי אמר רבי שמעון בן פזי ורביעית שאמרו חוץ מן ההוצאה: Fol.101 שטף נהר זיתיו: אמר עולא[200] אמר ריש לקיש לא שנו אלא שנעקרו בנושיהן ולאחר שלש אבל בתוך שלש הכל של בעל הזיתים דאמר ליה אי את נטעת בתוך שלש מי הוה אכלת וליכא ליה אי אנא נטעי לאחר שלש הוה אבילנא ליה בוליה השתא קאכלת פלגא בהדאי אלא כי אתא רבין אמר ריש לקיש רא שנו אלא שנעקרו בנושיהן ובתוך שלש אבל לאחר שלש הכל לבעל הקרקע דאמר ליה אי אנא נטעי לאחר שלש מי לא הוה אבילנא ליה בוליה וליכא ליה אי את נטעת בתוך שלש לא הוה אכלת

M 80 מכום רסב ל.

GEMARA. Von welchem Fall wird hier gesprochen, hat er zu ihm gesagt, dass er sie sofort abholze, so sollte es doch, auch wenn sie weniger als ein Viertel[log] ergeben, dem Eigentümer des Bodens gehören, und wenn er zu ihm gesagt hat, dass er sie dann abholze, wenn es ihm beliebt, so sollten sie doch dem Eigentümer der Olivenbäume gehören, auch wenn sie ein Viertel[log] ergeben!? — In dem Fall, wenn er ihm nichts gesagt hat; bei [einem Quantum] weniger als einem Viertel[log] nimmt man es nicht genau, bei einem Viertel[log] nimmt man es genau. R. Šimôn b. Pazi sagte: Das Viertel[log], von dem sie sprechen, ist zu verstehen, ausser den Auslagen[198].

WENN EINEM EIN STROM SEINE OLIVENBÄUME FORTGERISSEN HAT. Ûla sagte im Namen des Reš-Laqiš: Dies wurde nur von dem Fall gelehrt, wenn sie mit der Wurzelerde fortgerissen[199] wurden, und nach drei Jahren[200], innerhalb der drei Jahre aber gehört alles dem Eigentümer der Olivenbäume, denn er kann zum anderen sagen: auch wenn du selber solche gepflanzt hättest, dürftest du sie innerhalb der drei Jahre nicht essen. — Jener kann ihm ja aber erwidern: wenn ich solche gepflanzt hätte, so würde nach drei Jahren alles mir gehört haben, nun aber teilst du mit mir!? — Vielmehr, als Rabin kam, sagte er im Namen des Reš-Laqiš: Dies gilt nur von dem Fall, wenn sie mit der Wurzelerde fortgerissen wurden, und innerhalb der drei Jahre, nach drei Jahren aber gehört alles dem Eigentümer des Bodens, denn er kann zum anderen sagen: wenn ich selber solche gepflanzt hätte, so würde nach drei Jahren alles mir gehört haben. — Jener kann ihm ja aber erwidern: wenn du solche gepflanzt hättest, so dürftest du in-

196. Dem Käufer, da der Verkäufer auf eine solche Kleinigkeit verzichten muss. 197. Die Früchte u. das Oel. 198. Wenn dieses Quantum nach Abzug sämtlicher Unkosten (Pflücken, Pressen udgl.) zurückbleibt. 199. In diesem Fall dürfen die Früchte schon im 1. Jahr gegessen werden (cf. Bd. I S. 311 Z. 7 ff.); wenn aber Bäume ohne Wurzelerde umgepflanzt werden, so gelten sie als neu gepflanzt, u. die Früchte der ersten 3 Jahre dürfen nicht gegessen werden; cf. Lev. 19,23. 200. Seit der Umpflanzung, wo der Eigentümer des Grundstücks von der Wurzelerde des Eigentümers der Bäume keinen Nutzen mehr hat.

השתא קא אכלת פלגא בהדאי משום דאמר ליה
אי אנא נטעי הוה קטיני והדעגא תהותייהו סלקא
וירקא: תנא "אמר תלה זיתיי אני נוטל "אין שומעין
לו מאי טעמא אמר רבי יוחנן משום ישוב ארץ
ישראל אמר רבי ירמיה בנון דא צריכא רבתה תנן
Dem. v, 2 התם רבי יהודה אומר °המקבל שדה אבותיו מן
חגוי מעשר וניתן לו מברוה מאי שדה אבותיו "ארץ
ישראל ואמאי קרו לה שדה אבותיו שדה אברהם
Git. 47ª Ven. 31ª Pes. 11ª יצחק ויעקב וקסבר °אין קנין לגוי בארץ ישראל
להפקיע מיד מעשר ומקבל כתובר דמי מה תובר
בן עבד ובן לא עבד בעי עשורי ויתן ליה דבי
פורע חובתו דמי אף מקבל נמי בי פורע חובתו
דמי °מעשר ונותן לו אמר ליה רב כהנא לרב בפי
ואמרי "לה לרב זביד אלא הא דתניא רבי יהודה
אומר המקבל שדה אבותיו ממציק גוי מעשר ונותן
לו מאי אריא מציק אפילו אין מציק נמי אלא
Ib. לעולם °יש קנין לגוי בארץ ישראל להפקיע מיד
מעשר ומקבל לאו כתובר דמי ומאי שדה אבותיו
שדה אבותיו ממש ולרידיה הוא דקנסוה רבנן דאיידי
דהביא °עלויה טפי "ואזיל מקבל לה אבל איניש
דעלמא לא ולרידיה מאי טעמא קנסוה רבנן אמר

M 81 + אם P 82 — אין M 83 + שדה
P 84 ליה B 85 עליה.

nerhalb der drei Jahre nichts essen, nun aber teilst du mit mir!? — Dieser kann ihm entgegnen: wenn ich solche gepflanzt hätte, wären sie klein, und ich könnte unter diesen Mangold und Kräuter pflanzen[201].

Es wird gelehrt: Wenn der eine sagt, er wolle seine Olivenbäume zurückhaben, so höre man nicht auf ihn. — Weshalb? R. Johanan erwiderte: Wegen der Bebauung des Jisraéllands[202]. R. Jirmeja sagte: So etwas muss seinen Meister haben[203].

Dort wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Wenn jemand von einem Nichtjuden ein Feld seiner Vorfahren in Quotenpacht übernommen hat, so muss er zuerst den Zehnt entrichten[204] und ihm nachher [seinen Anteil] geben. Sie[205] haben unter "Feld seiner Vorfahren" ein Feld im Jisraélland verstanden, und zwar heisst es deshalb "Feld seiner Vorfahren", weil es ein Feld von Abraham, Jiçḥaq und Jâqob[206] ist, demnach ist er der Ansicht, dass ein Nichtjude im Jisraélland kein [Grundbesitz] erwerben könne, um es der Verzehntung zu entziehen, und dass ferner der Quotenpächter einem Ganzpächter gleiche, wie ein Ganzpächter den Zehnt entrichten und ihm geben[207] muss, einerlei ob er [das Feld] bestellt hat oder nicht, denn es ist ebenso als würde er eine Schuld[208] bezahlen, ebenso ist es auch bei einem Quotenpächter, als würde er eine Schuld bezahlen, somit muss er zuerst den Zehnt entrichten und ihm nachher herauszahlen. R. Kahana sprach zu R. Papa, nach anderen, zu R. Zebid: Es wird gelehrt: R. Jehuda sagt: wenn jemand von einem nichtjüdischen Gewalttäter[209] das Feld seiner Vorfahren in Pacht übernommen hat, so muss er zuerst den Zehnt entrichten und ihm nachher [seinen Anteil] geben. Weshalb wird dies demnach von einem Gewalttäter gelehrt, dies gilt ja auch von einem, der nicht Gewalttäter ist!? Vielmehr, tatsächlich kann ein Nichtjude [Grundbesitz] im Jisraélland erwerben, um es der Verzehntung zu entziehen, auch gleicht ein Quotenpächter nicht einem Ganzpächter, nur ist unter "Feld seiner Vorfahren" ein Feld seiner wirklichen Vorfahren zu verstehen; ihn[210] haben die Rabbanan gemassregelt[211], denn da es[212] ihm lieb ist, nimmt er es in Pacht, auch wenn er mehr zahlen[213] muss, einen anderen aber nicht. — Weshalb haben ihn die Rabbanan gemassregelt?

201. Der Boden unter den Bäumen wäre unbeschattet, u. er könnte ihn für andere Pflanzungen ausnutzen. 202. Die Bäume dürfen nicht mehr entwurzelt werden. 203. Eine solche Lehre ist nur dann anzuerkennen, wenn sie von einer bekannten Autorität herrührt. 204. So dass er von seinem Teil auch den Zehnt für den Teil des Nichtjuden zu entrichten hat. 205. Die Gelehrten, die diese Lehre vortrugen. 206. Den Vorfahren der Jisraéliten. 207. Die Früchte, die er ihm als Pachtgeld zahlt. 208. Die Früchte, die er dem nichtjüdischen Besitzer des Felds gibt, gelten für ihn nicht als Ertrag seines Felds, sondern als Schuldzahlung. 209. Der sich das Feld durch Gewalt angeeignet hat 210. Den Nachkommen des ursprünglichen Besitzers. 211. Den Zehnt auch für den Anteil des Nichtjuden zu zahlen. 212. Das gepachtete Feld. 213. Durch die Entrichtung des Zehnts für den Nichtjuden.

רבי יוחנן כדי שתהא ברה בידו אמר רבי ירמיה
בגון דא צריכא רבה: איתמר היזרד לתוך שדה
חבירו ונטעה שלא ברשות אמר רב שמעון לו וידו
על התחתונה ושמואל אמר אומדין כמה אדם רוצה
ליתן בשדה זו לנוטעה אמר רב פפא ולא פליגי
באן בשדה העשויה ליטע באן בשדה שאינה עשויה
ליטע והא דרב לאו בפירוש איתמר אלא מכללא
איתמר דההוא דאתא לקמיה דרב אמר ליה זיל
שום ליה אמר ליה לא בעינא אמר ליה זיל שום
ליה וידו על התחתונה אמר ליה לא בעינא לסוף
הזיה דגדרה וקא מנטר לה אמר ליה גלית אדעתיך
דניחא לך זיל שום ליה וידו על העליונה: איתמר
היזרד לתוך חורבתו של חבירו ובנאה שלא ברשותו
ואמר לו עציי ואבניי אני נוטל רב נחמן אמר
שומעין לו רב ששת אמר אין שומעין לו מיתיבי
רבן שמעון בן גמליאל אומר בית שמאי אומרים
שומעין לו ובית הלל אומרים אין שומעין לו ליטא
רב נחמן דאמר כבית שמאי הוא דאמר כי האי
תנא דתניא שומעין לו דברי רבי שמעון בן אלעזר
רבן שמעון בן גמליאל אומר בית שמאי אומרים
שומעין לו ובית הלל אומרים אין שומעין לו מאי
הוי עלה אמר רבי יעקב אמר רבי יוחנן בבית
שומעין לו בשדה אין שומעין לו בשדה מאי טעמא

Ket.80a

vgl. Bm.38a

18q.10

Col.b

M 86 — אמר...בעינא ‖ M 87 + שומעין לו או אין שומעין לו ‖ M 88 + אין שומעין לו ‖ M 89 + אין — אין. ‖ M 90

R. Johanan erwiderte: Damit [das Feld] in seiner Hand gesichert[214] bleibe. R. Jirmeja sagte: So etwas muss seinen Meister haben.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand das Feld seines Nächsten ohne dessen Erlaubnis bezogen und es [mit Bäumen] bepflanzt hat, so schätze man, wie Rabh sagt, den Wert[215], und er hat die Unterhand[216]; Šemuél aber sagt, man schätze, wieviel jemand für die Bepflanzung eines solchen Felds zahlen[217] würde. R. Papa sagte: Sie streiten nicht, der eine spricht von einem Feld, das zur Bepflanzung geeignet ist, und der andere spricht von einem Feld, das zur Bepflanzung nicht geeignet ist. Die Ansicht Rabhs wurde aber nicht ausdrücklich gelehrt, vielmehr wurde sie aus einem Schluss gefolgert. Einst kam ein solcher Fall vor Rabh, da sprach er zu ihm: Geh, schätze es[218] ihm. Dieser erwiderte: Ich wünsche es[219] nicht. Darauf sprach er zu ihm: Geh, schätze es ihm, und er soll die Unterhand haben. Dieser erwiderte: Ich wünsche es nicht. Später sah er, dass dieser [das Feld] umzäunt und es bewacht hat; da sprach er zu ihm: Du hast nun bekundet, dass es dir wol erwünscht ist; geh, schätze es ihm, und er soll nun die Oberhand haben.

Es wurde gelehrt: Wenn jemand die Ruine seines Nächsten ohne dessen Erlaubnis bezogen und sie renovirt hat, und zu ihm darauf[220] sagt, er wolle sein Holz und seine Steine mitnehmen, so höre man, wie R. Nahman sagt, auf ihn; R. Šešeth sagt, man höre auf ihn nicht. Man wandte ein: R. Šimôn b. Gamaliél sagte: die Schule Šammajs sagt, man höre auf ihn, und die Schule Hillels sagt, man höre auf ihn nicht; demnach wäre R. Nahman der Ansicht der Schule Šammajs[221]!? — Er hält mit dem Autor folgender Lehre: Man höre auf ihn — Worte des R. Šimôn b. Eleâzar; R. Šimôn b. Gamaliél sagte: die Schule Šammajs sagt, man höre auf ihn, und die Schule Hillels sagt, man höre auf ihn nicht[222]. — Wie bleibt es damit[223]? R. Jâqob erwiderte im Namen R. Johanans: Bei einem Haus höre man auf ihn, bei einem Feld höre man auf ihn nicht. — Weshalb [nicht] bei einem Feld? — Wegen der Bebauung des Jisraéllands.

214. Damit er sich bestrebe, es dem Nichtjuden abzukaufen. 215. Um wieviel der Wert des Felds durch die Baumbepflanzung gestiegen ist; diesen Betrag hat der Besitzer des Felds an den Pflanzer zu zahlen. 216. Wenn der Mehrwert mehr beträgt als die Auslagen, so hat der Bepflanzende nur die Auslagen, u. wenn die Auslagen mehr betragen, so hat er nur den Mehrwert zu beanspruchen 217. Diesen Betrag hat der Eigentümer des Felds an den anderen zu zahlen. 218. Er zahle an den Beflanzenden den Mehrwert. 219. Die Bepflanzung des Felds. 220. Wenn er diese verlässt. 221. Während die Halakha nach der Schule Hillels entschieden wird. 222. Er ist der Ansicht des RŠbE., welcher sagt, dass darüber kein Streit bestehe. 223. Ob er seine Baumaterialien, bezw. seine Pflanzungen zurücknehmen dürfe.

משום ישוב אדן ישראל איבא דאמרי משום בחשא דארעא מאי ביניהו איבא בינייהו[224]בתוצה לארץ:

[vj] משכיר בית לחבירו בזמן הנשמים אינו יכול להוציאו מן החג ועד הפסח בימות החמה שלשים יום ובכרכים אחד ימות החמה ואחד ימות הגשמים שנים עשר חדש ובחנויות אחד עשרים ואחד כרכים שנים עשר חדש רבן שמעון בן גמליאל אומר חנות של נחתומים ושל צבעים שלש שנים:

Rh.7b גמ׳א. מאי שנא ימות הגשמים[225]דבי אגר איניש[226]בימות הגשמים אגר ביתא לבולחו ימות הגשמים ימות החמה נמי דבי אגר איניש ביתא[227]לבולחו ימות החמה אגר אלא בימות הגשמים חיינו טעמא[228]דלא שביח ביתא למיגר אימא ביפא בכרכים אחד ימות החמה[229]ואחד ימות הגשמים שנים עשר חדש[230]ואילו מלו ליה יומי שבורות בימות הגשמים מפיק ליה ואמאי הא לא שביח ביתא למיגר אמר רב יהודה[231]להודיע קתני והכי קאמר המשכיר בית לחבירו סתם אין יכול להוציאו בימות הגשמים מהג ועד הפסח אלא אם כן הודיעו שלשים יום מעיקרא הניא נמי הכי בשאמרו שלשים[232]ובשאמרו שנים עשר חדש לא אמרו אלא להודיעי וכשם שמשכיר צריך להודיע כך שוכר צריך להודיע[233]דאמר ליה אי אודעתן הות טרחנא ומותיבנא ביה איניש מעליא אמר רב אבי אם נכנס יום אחד בימות הגשמים אינו יכול להוציאו מן החג עד הפסח והא אנן שלשים יום[234]קאמרינן הכי קאמר אם

B 91 — ב | B 92 ביתא ביה ג אגר לבורחו. M ביתא לבולחו
יה ג אגר ביה ה נמי כי אגר | P 93 לבוליה | M 94 +
משום | M 95 ואמאי דבי מלו | M 96 להודיעו | M 97
+ יום | M 98 — דאמר...מעליא | BP 99 קאמר. V תנן.

Manche erklären: Wegen der Abmagerung des Bodens[225]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied zwischen ihnen besteht hinsichtlich des Auslands[226].

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEM IN DER REGENZEIT EIN HAUS VERMIETET HAT, SO KANN ER IHN VOM [HÜTTEN]FEST BIS ZUM PESAḤFEST[227]NICHT HINAUSSETZEN; IM SOMMER NACH DREISSIG TAGEN. IN GROSSSTÄDTEN[228]SOWOL IM SOMMER ALS AUCH IN DER REGENZEIT ERST NACH ZWÖLF MONATEN. BEI KAUFLÄDEN SOWOL IN KLEINEN STÄDTEN ALS AUCH IN GROSSSTÄDTEN ERST NACH ZWÖLF MONATEN. R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGT, BEI BÄCKERLÄDEN UND FÄRBERLÄDEN NACH DREI JAHREN.

GEMARA. In der Regenzeit wol[229]deshalb, weil, wenn jemand in der Regenzeit eine Wohnung mietet, er sie für die ganze Regenzeit mietet, ebenso mietet man ja auch im Sommer eine Wohnung für den ganzen Sommer!? — Vielmehr, in der Regenzeit aus dem Grund, weil man in der Regenzeit nicht leicht eine Wohnung zu mieten findet. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: In Großstädten sowol im Sommer als auch in der Regenzeit erst nach zwölf Monaten. Wenn nun die Mietszeit in der Regenzeit abläuft, so kann er ihn hinaussetzen; wieso denn, er findet ja keine Wohnung zu mieten!? R. Jehuda erwiderte: Gelehrt wird, dass er es ihm kündigen muss; er meint es wie folgt: wenn jemand seinem Nächsten ein Haus ohne Vereinbarung[230]vermietet hat, so kann er ihn in der Regenzeit vom [Hütten]fest bis zum Pesaḥfest nicht hinaussetzen, es sei denn, dass er es ihm dreissig Tage vorher[231]gekündigt hat. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn sie von dreissig [Tagen] und von zwölf Monaten sprechen, so bezieht sich dies auf die Kündigung; und wie der Vermieter kündigen muss, ebenso muss auch der Mieter kündigen, denn jener kann zu ihm sagen: wenn du es mir mitgeteilt hättest, so würde ich mich bemüht und einen anständigen Menschen hineingesetzt haben. R. Asi sagte: Wenn nur ein Tag in die Regenzeit hineinragt, so kann er ihn vom [Hütten]fest bis zum Pesaḥfest nicht mehr hinaussetzen. — Wir sagten ja: dreissig Tage!? — Er meint es wie folgt: wenn von diesen dreissig Tagen ein Tag in die Re-

225. Die bereits durch die Baumpflanzung eingetreten ist. 226. Nach der 2. Erklärung ist dies auch ausserhalb Palästinas verboten. 227. Vom Beginn bis zum Ablauf des Winters. 228. Wo Wohnungen noch schwerer zu haben sind. 229. Kann der Vermieter den Mieter nicht hinaussetzen. 230. Ueber die Dauer des Mietskontrakts. 231. Vor Beginn des Winters.

genzeit[232]hineinragt, so kann er ihn vom [Hütten]fest bis zum Pesaḥfest nicht mehr hinaussetzen. R. Hona sagte: Wenn er aber den [Miets]preis steigern will, so darf er dies. R. Naḥman sprach zu ihm: Dies[233] heisst also, jemand am Hodensack festhalten, damit er sein Gewand zurücklasse!? — In dem Fall, wenn Häuser im Preis gestiegen sind[234].

Selbstverständlich ist es, dass wenn ihm[235]sein Haus eingestürzt ist, er zu ihm[236] sagen kann: du bist nicht bevorzugter als ich[237]; wenn jener es[238]verkauft, vererbt oder verschenkt hat, so kann [der Mieter] sagen: du bist nicht bevorzugter als dein Rechtsvorgänger[239]; wenn er seinen Sohn verheiratet[240]so sehe man: konnte er es ihm mitteilen, so sollte er es ihm mitteilen, wenn aber nicht, so kann er zu ihm sagen: du bist nicht bevorzugter als ich[241].

Einst kaufte jemand einen Kahn mit Wein und fand keinen Platz, um ihn unterzubringen. Da fragte er eine Frau, ob sie ihm einen Platz zu vermieten habe; diese erwiderte: nein. Da ging er mit ihr eine Trauung ein, und sie gab ihm einen Platz, ihn unterzubringen. Hierauf ging er nachhaus, schrieb ihr einen Scheidebrief und sandte ihn ihr. Da mietete sie sofort Lastträger und liess [den Wein] hinausbringen und auf die Strasse setzen. R. Hona, Sohn R. Jehošuâs, sagte:[242]Wie er getan hat, so verfahre man mit ihm, die Vergeltung komme über sein Haupt. Selbstverständlich[243], wenn der Hof nicht zu vermieten ist, aber auch wenn er zu vermieten ist, kann sie zu ihm sagen: jedem anderen will ich ihn vermieten, dir aber will ich ihn nicht vermieten, denn du kommst mir wie ein lauernder Löwe vor[244].

R. Šimôn b. Gamaliél sagt, bei Bäckerläden und Färberläden nach drei Jahren. Es wird gelehrt: Weil sie auf lange Zeit kreditiren[245].

נכנס יום אחד בימות הגשמים מהני שלשים יום
אינו יכול להוציאו מן החג ועד הפסח אמר רב
הונא ואם בא לרבות בדמים מרבה אמר ליה רב
נחמן האי לנקטיה בכוכסיה דלשבקיה לגליגא לא Sab.41b
צריכא דאיקור בתי: פשיטא נפל ליה ביתא אמר
ליה לא עדיפת מינאי זבניה או אורתיה או יהביה
במתנה אמר ליה לא עדיפת מגברא דאתית מיניה
בללית לבריה הוינן אי הוה אפשר לאודועיה איבעי
ליה לאודועיה יאי לא אמר ליה לא עדיפת מינאי:
חתוא גברא דזבן ארבא דחמרא לא אשבח דובתא
לאותוביה אמר לה לתחיא איתתא אית לך דובתא
לאוגורי אמרה ליה לא אזל קדשה יהבה ליה דובתא
לעיוליה אזל לביתיה כתב לה גיטא שדר לה אזלא
איתי אגרא שקולאי מיניה וביה אפיקתיה ואותביה
בשבילא אמר רב הונא בריה דרב יהושע באשר Git.40a
עשה בן יעשה לו גמולו ישוב בראשו לא מיבעיא
הצר דלא קיימא לאגרא אלא אפילו הצר דקיימא
לאגרא אמרה ליה לבולי עלמא ניחא לי לאוגורי
ולך לא ניחא לי דדמית עלי כי אריא ארבא: רבן Bq.85a Bb.168a
שמעון בן גמליאל אומר של נחתומים ושל צבעין
שלש שנים: תנא מפני שהקיפן מרוכה:

[vij] משכיר בית לחבירו המשכיר חייב בדלת בנגר ובמנעול ובכל דבר שמעשה אומן אבל

B 1 בדמיה M 2 נקטיה לכוכ׳ דלשבק לגליגיה הוא לא | P 3 זבנה או אורת׳ M 4 או — M 5 הוה | M 6 הוכתי M 7 אזא M 8 אתא לביתיה M 9 ואגרה אגורי מיניה M 10 בריה דר׳ — P 11 של M 12 שהוא בעשה.

232. Wenn für die Kündigung nur 29 Tage zurückbleiben. 233. Die Erlaubnis, den Mietspreis zu erhöhen. 234. Er braucht keinen Verlust zu erleiden. 235. Dem Vermieter. 236. Dem Mieter. 237. Er kann den Mieter beim Ablauf der Mietszeit hinaussetzen, um die Wohnung für sich zu benutzen. 238. Der Vermieter das vermietete Haus. 239. Der Verkäufer, bezw. Erblasser; auch er kann den Mieter nicht hinaussetzen. 240. Und das Haus für diesen nötig hat. 241. In diesem Fall kann er ihn hinaussetzen. 242. Dieser im biblischen Stil gehaltene Ausspruch scheint aus einem uns nicht mehr bekannten Spruchbuch angezogen zu sein; der 1. Absatz kann jedoch auch aus Lev. 24,19 entnommen sein. 243. Sc. war sie dazu berechtigt. 244. Dh. gegen dich habe ich einen Hass. 245. Der Mieter hat eine längere Zeit nötig, um seine ausstehenden Schulden einzuziehen.

WENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN EIN HAUS VERMIETET HAT, SO IST DER VERMIETER [ZUR ANFERTIGUNG VON] TÜR, RIEGEL, SCHLOSS UND ALLEM ANDEREN, WAS EINE HANDWERKERARBEIT IST, VERPFLICHTET; WAS ABER KEINE HANDWERKER-

דבר שאינו מעשה אומן השוכר עושהו הובל של בעל הבית ואין לשוכר אלא היוצא מן התנור ומן הכורים בלבד׃

גמ׳ תנו רבנן המשכיר בית לחבירו[246]משכיר חייב להעמיד לו דלתות לפתוח לו הלונות להזק לו תקרה לסמוך לו קורה[247]שובר חייב לעשות לו כולם לעשות לו מעקה לעשות לו מדוב ולהטיה את גגו
Pes.44a Av.21a בעו מיניה מרב ששת מזוזה על מי מזוזה[248]האמר רב[249]משרשיא מזוזה הובת הדר היא אלא מקום מזוזה על מי אמר להו רב ששת תניתוה[250]דבר שאין מעשה אומן השוכר עושהו והאי נמי לאו מעשה אומן
Fol.102 Pes.49a הוא אפשר[251]הוא בגובתא דקניא׃ תנו רבנן המשכיר בית לחבירו על השוכר לעשות לו מזוזה ובשהוא יוצא לא יטלנה בידו ויוצא[252]ומגוי נוטלה בידו ויוצא ומעשה באחד שנטלה בידו ויצא וקבר אשתו ושני בניו מעשה לסתור אמר רב ששת אריסא׃ הובל של בעל הבית ואין לשוכר אלא היוצא מן התנור ומן[253]הכורים בלבד׃ במאי עסקינן אילימא בהצד דאגיר ליה לשוכר ותורי דשוכר אמאי של בעל הבית אלא בחצר דלא אגירא[254]לשוכר ותורי דמשכיר פשיטא לא צריכא בהצר דמשכיר ותורי דאתו מעלמא קמ"ל בת מסייע ליה לרבי יוסי ברבי הנינא
Bq.49b B.m.11a 118a Hul.141b דאמר רבי יוסי ברבי הנינא חצרו של אדם קונה לו שלא מדעתו מיתיבי אם אמר כל מציאות שיבאו[255]לתובו היום תקנה[256]לי חצרי לא אמר כלום

M 16 תשה M 15 ‖ ו + B 14 משׁ — M 13
לה בגוב׳ P 17 ובגוי P 18 הכירה M 19 +
ליה M 20 לחצרי היום תזכה P 21 לו חצרו.

ARBEIT IST, MUSS DER MIETER MACHEN. DER MIST GEHÖRT DEM HAUSBESITZER, DEM MIETER GEHÖRT NUR DAS, WAS VOM OFEN UND VOM HERD KOMMT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Haus vermietet hat, so ist der Vermieter verpflichtet, Türen einzusetzen, Fenster zu öffnen, die Tragbalken zu befestigen und Stützbalken zu setzen; der Mieter muss eine Leiter, ein Geländer[240]und eine Dachrinne anfertigen und das Dach ausschmieren. Sie fragten R. Šešeth: Wem obliegt die Pflicht der Mezuza[247]? — Hinsichtlich der Mezuza sagte ja R. Mešaršeja, sie sei Pflicht des Bewohners!? — Vielmehr, wem obliegt der Raum[248]für die Mezuza? R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: was aber keine Handwerkerarbeit ist, muss der Mieter machen, und dies ist ebenfalls keine Handwerkerarbeit, denn dafür genügt ein Röhrchen[249].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand an seinen Nächsten ein Haus vermietet hat, so muss der Mieter eine Mezuza anbringen, und wenn er auszieht, so darf er sie nicht mit der Hand abnehmen und ausziehen; wenn es ein[250]Nichtjude ist, so nehme er sie mit der Hand ab und ziehe aus. Einst nahm sie jemand mit der Hand ab und zog aus; darauf begrub er sein Weib und seine beiden Kinder. — Eine Erzählung zur Widerlegung!? R. Šešeth erwiderte: Dies bezieht sich auf den Anfangssatz.

DER MIST GEHÖRT DEM HAUSBESITZER; DEM MIETER GEHÖRT NUR DAS, WAS AUS DEM OFEN UND DEM HERD KOMMT. Von welchem Fall wird hier gesprochen, wollte man sagen, wenn der Hof an den Mieter mitvermietet ist und die Rinder ebenfalls dem Mieter gehören, weshalb gehört er dann dem Hausbesitzer, und wollte man sagen, wenn der Hof nicht an den Mieter mitvermietet ist, und die Rinder dem Vermieter gehören, so ist dies ja selbstverständlich!? — In dem Fall, wenn der Hof dem Vermieter gehört und fremde Rinder[251]in diesem stehen. Dies wäre eine Stütze für R. Jose b. R. Ḥanina, denn R. Jose b. R. Ḥanina sagte, der Hof eines Menschen erwerbe[252]für ihn ohne sein Wissen. Man wandte ein: Wenn jemand gesagt hat: mein Hof erwerbe für mich jeden Fund[253], der heute in diesen kommen wird, so hat er nichts[254]gesagt. Weshalb

246. Auf dem Dach, wenn es benutzt wird. 247. Cf. Bd. vij S. 303 N. 101. 248. Wo diese hineingelegt u. befestigt wird. 249. In das die M. hineingelegt u. an den Pfosten befestigt wird. 250. Der Hausbesitzer. 251. Der Besitz des Mistes wird gewöhnlich vom Besitzer der Tiere aufgegeben u. der Vermieter erwirbt ihn durch seinen Hof. 252. Alles, was in diesen kommt. 253. Dh. herrenlose Gegenstände. 254. Dh. seine Worte haben keine Geltung u. die hineingekommenen Gegenstände werden dadurch nicht sein Eigentum.

hat er nichts gesagt, wenn dem so wäre, wie R. Jose b. R. Ḥanina lehrt, dass nämlich der Hof eines Menschen für ihn ohne sein Wissen erwerben könne!? — Hier wird von einem unbewachten Hof[255]gesprochen. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Ist in der Stadt bekannt geworden, dass bei ihm ein Fund vorhanden ist, so sind seine Worte giltig; was ist denn dabei, dass in der Stadt bekannt geworden ist, dass bei ihm ein Fund vorhanden ist, wenn es ein unbewachter Hof ist!? Wenn es in der Stadt bekannt ist, dass bei ihm ein Fund vorhanden ist, so ziehen sich die Leute davon zurück, und der Hof gilt als bewacht. Man wandte ein: Der Mist, der aus dem Ofen oder aus dem Herd kommt und der aus der Luft eingesammelt wird[256], gehört ihm[257], und der sich im Stall und im Hof befindet, gehört dem Hausbesitzer. Wieso gehört nun, wenn dem so wäre, wie R. Jose b. R. Ḥanina lehrt, dass der Hof eines Menschen für ihn ohne sein Wissen erwerbe, der aus der Luft eingesammelte ihm, es ist ja die Luft seines Hofs[258]!? Abajje erwiderte: Wenn er ein Gefäss an das Körperende der Kuh befestigt[259]. Raba erklärte: Was nicht im Luftraum liegen bleibt, gilt nicht als niedergelegt[260]. — Ist dies Raba denn entschieden, dies ist ihm ja fraglich; Raba fragte nämlich, wie es denn sei, wenn jemand einen Geldbeutel durch die eine Tür geworfen und er durch die andere hinausgeflogen[261]ist; ob der Gegenstand, der im Luftraum nicht liegen bleibt, als niedergelegt gilt oder nicht? — Da ist [die Sache von der Luft] nicht getrennt, hierbei aber ist sie durch das Gefäss getrennt. — Der aus dem Stall und aus dem Hof gehört dem Hausbesitzer. Beides[262]!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: der aus dem Stall im Hof gehört dem Hausbesitzer. R. Aši sagte: Hieraus ist zu entnehmen, dass wenn jemand einen Hof ohne besondere Vereinbarung vermietet hat, er den in diesem befindlichen Stall nicht mitvermietet hat. Man wandte ein: Bei Tauben aus dem Schlag und dem Söller[263]hat das Gesetz vom Fliegenlassen[264]statt, auch sind sie [fremden] als Raub

[12]ואם איתא להא דאמר רבי יוסי[23]ברבי הנינא הצרו
של אדם קונה לו שלא מדעתו אמאי לא אמר כלום
הכא במאי עסקינן בחצר שאינה משתמרת אי הכי
אימא סיפא יצא לו שם מציאה בעיר דברים קיימין
ואי בחצר שאינה משתמרת כי יצא לו שם מציאה
בעיר מאי הוי בין דיצא לו שם מציאה בעיר
מיבדל בדילי אינשי בינה והויא לה בחצר המשתמרת
מיתיבי זבל היוצא מן התנור ומן הכירים והקולט
מן האויר הרי אלו שלו ושברפת[25]ושבחצר של בעל
הבית ואם איתא להא דרבי יוסי[22]ברבי הנינא דאמר
הצרו של אדם קונה לו שלא מדעתו קולט[25]מאויר
אמאי הרי הוא שלו אויר הצרו הוא אמר אביי
במדביק כלי בשולי פרה רבא אמר אויר שאין כיוצו
לנוח לאו כמונח דמי ומי פשיטא ליה לרבא והא
מיבעיא בעי לה[26]דבעי רבא זרק ארנקי בפתח זה
ויצאתה בפתח[27]זה מהו[28]אויר שאין כיוצו לנוח כמונח
דמי או לאו כמונח דמי התם לא מיפסק ולא מידי
הכא מיפסק כלי ושברפת ושבחצר הרי אלו של
בעל הבית תדתי אמר אביי הכי קאמר ושברפת
שבחצר הרי אלו של בעל הבית אמר רב אשי זאת
אומרת המשכיר חצירו סתם לא השכיר רפת שבה
מיתיבי יוני שוכך ויוני עליית חייבות בשילוה

Bm.12a
Zeb.25b
Hol.139b
141b
1Hol.10

M 22 — ואם...בלום P 23 כי P 24 ו — M 25
מן האויר הרי אלו שלו M 26 + רבא M 27 אחר
M 28 + אפקרה ואמר כל חיבא דבעי ניזבי ביה.

255. Der keine Bewachung gewährt; der Eigentümer selber verlässt sich darauf nicht. 256. Wenn er ein Gefäss unter dem Vieh hält u. den Mist auffängt. 257. Dem Mieter des Hauses. 258. Sobald der Mist in die Luft des Hofs kommt, bevor er in das Gefäss des Mieters gelangt, müsste er in den Besitz des Hofbesitzers übergehen. 259. So dass der Mist sofort nach dem Wurf aufgefangen wird. 260. Und da in diesem Fall der Mist von einem anderen aufgefangen wird bevor er den Boden des Hofbesitzers berührt, so wird er auch durch den Luftraum desselben nicht erworben. 261. Ob der Eigentümer des Raums, durch welchen der vom Eigentümer freigegebene Beutel geflogen ist, diesen erworben habe. 262. Dies braucht ja nicht von beiden Räumen gelehrt zu werden; wenn dies von letzterem gilt, zu welchem auch der Mieter Zutritt hat, so gilt dies ja selbstverständlich vom ersteren. 263. Keine richt. Haustauben, da sie das Futter selber suchen. 264. Der Mutter eines Vogelnestes; cf. Dt. 22,6.7.

ואסורות בגזל מפני דרכי שלום ואם איתא להא
דאמר רבי יוסי "ברבי חנינא הצרו של אדם קונה
Dt.22,6 לו שלא מדעתו קרי באן "בי יקרא פרט למזומן
אמר רבא ביצה ביציאת רובה הוא דאיחייבה לה
בשילוה ומיקנא לא "קניא עד דנפלה להצרו וכי
קתני חייבות בשילוה מקמי דתיפול להציירו אי
הכי אמאי אסורות משום גזל אאבן ואיבעית אימא
לעולם אביצים ומדנפיק רובה דעתיה עילוה "והשתא
דאמר רב יהודה אמר רב אסור לזכות בביצים כל
Ib.v.7 זמן שהאם רובצת עליהם שנאמר "שלח תשלח את
האם והדר את הבנים תקח לך אפילו תימא דנפלה
"לה להצרו כל חיבא דאיהו מצי זכי "ליה הצרו זכיא
ליה וכל היבא דאיהו לא מצי זכי "ליה הצרו נמי
לא זכיא ליה אי הכי "אסורות בגזל מפני דרכי שלום
אי דשלחה גזל מעליא הוא אי דלא שלחה הא
בעי שלוחה "בקטן דלאו בר שילוה הוא קטן בר
דרכי שלום הוא הכי קאמר אביו של קטן חייב
להחזיר לו מפני דרכי שלום:

[viij] מישביר בית לחבירו לשנה נתעברה השנה
נתעברה לישובר השביר לו לחדשים נתעברה
Bd.105a השנה נתעברה למישביר 'מעשה בציפורי באחד ששבר

M 29 קני לה עד M 30 — לה | P 31 לה. M —
ליה M 32 — ליה M 33 + אבאי M 34 לא
צריכא דשלחה קטן קטן בר ד ס.

verboten, wegen des Friedens. Wenn nun dem so wäre, wie R. Jose b. R. Hanina lehrt, dass nämlich der Hof eines Menschen für ihn ohne sein Wissen erwerbe, so sollte doch hierauf bezogen werden der Schriftvers:[265] *wenn sich trifft*, ausgenommen das, was bereit gehalten wird[266]!? Raba erwiderte: Sobald die grössere Hälfte des Eies hervorkommt, tritt das Gebot des Fliegenlassens ein, die Erwerbung aber erst dann, wenn es in den Hof gefallen ist, und die Lehre, dass hierbei das Gebot des Fliegenlassens statt habe, erstreckt sich auf die Zeit bevor es in den Hof gefallen ist. — Weshalb sind sie demnach[267] [fremden] als Raub verboten!? — Dies bezieht sich auf die Mutter[268]. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich auf die Eier, denn sobald die grössere Hälfte hervorgekommen ist, rechnet er darauf[269]. Nachdem aber R. Jehuda im Namen Rabhs erklärt hat, man dürfe sich die Eier nicht aneignen, solange die Mutter auf diesen sitzt, denn es heisst:[270] *lasse die Mutter fliegen*, und nachher: *und die Jungen behalte für dich*, ist dies auch auf den Fall zu beziehen, wenn sie vollständig in seinen Hof gekommen sind, denn in dem Fall, wenn er selbst sie erwerben kann, erwirbt sie auch sein Hof für ihn, und wenn er selbst sie nicht erwerben kann, erwirbt sie auch sein Hof nicht für ihn[271]. — Wieso sind sie demnach [fremden] des Friedens wegen als Raub verboten, — hat er sie fliegen lassen, so ist dies ja richtiger Raub[272], und hat er sie nicht fliegen lassen, so muss er dies ja tun[273]!? — Hier wird von einem Minderjährigen gesprochen, der zum Fliegenlassen nicht verpflichtet ist. — Ist denn ein Minderjähriger zur Erhaltung des Friedens verpflichtet!? — Er meint es wie folgt: der Vater des Minderjährigen muss sie zurückgeben, wegen des Friedens.

WENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN EIN HAUS JÄHRLICH VERMIETET HAT, SO IST, WENN DAS JAHR SCHALTJAHR[274] GEWORDEN IST, DIES ZUGUNSTEN DES MIETERS ERFOLGT; HAT ER ES IHM MONATLICH VERMIETET, SO IST, WENN DAS JAHR SCHALTJAHR GEWORDEN IST, DIES ZUGUNSTEN DES VERMIETERS ERFOLGT. EINST MIETETE JEMAND IN SEPPHORIS VON SEINEM NÄCHSTEN EIN BADEHAUS FÜR ZWÖLF GOLD[DENAR]

265. Dt. 22,6. 266. Dieses Gesetz gilt nur von herrenlosen Vögeln, nicht aber von solchen, die Eigentümer haben, u. auch diese sollten Eigentum des Hausbesitzers sein. 267. Wenn sie dem Hausbesitzer nicht gehören. 268. Diese gilt als sein Eigentum, da sie ihr Nest in seinem Gebiet hat. 269. Und obgleich sie noch nicht sein richtiges Eigentum sind, so sind sie fremden dennoch verboten, wegen des Friedens. 270. Dt. 22,7. 271. Und der Eigentümer erwirbt sie nicht, solange die Mutter auf ihnen sitzt. 272. Da sie beim Fortfliegen der Mutter durch den Hof in den Besitz des Eigentümers gelangen. 273. Das Verbot des Raubs kommt dann überhaupt nicht inbetracht. 274. Das Schaltjahr (nach jüd. Zeitrechnung, nach dem Mondzyklus) hat einen Monat mehr, also 13 Monate; dies wurde früher nicht im voraus berechnet, sondern während des Jahrs selbst unter Berücksichtigung verschiedener Umstände festgestellt; cf. Bd. vij S. 35 Z. 19ff.

מרחין מחבירו בשנים עשר[35]והב לשנה[36]מדינר והב
להדש[1]ובא מעשה לפני רבן שמעון בן גמליאל ולפני Col.b
רבי יוסי ואמרו יחלוקו את חדש העיבור׃

גמרא. מעשה לסתור הסודי מהסרא והכי
קתני ואם אמר לו בשנים עשר זהובים לשנה מדינר
והב לחדש יהלוקו ומעשה נמי בציפורי באחד ששכר
מרחין מחבירו בשנים עשר זהובים לשנה[37]מדינר
והב להדש ובא מעשה לפני רבן שמעון בן גמליאל
ולפני רבי יוסי ואמרו יחלוקו את חדש העיבור
אמר רב אי הואי התם הוה יהיבנא ליה כוליה
למשכיר מאי קא משמע לן תפוס לשון אהרון הא
אמרת רב הדא זימנא דאמר רב הונא אמרי בי רב
אסתירא מאה מעי מאה מעי מאה מעי אסתירא
אסתירא אי מהתם הוה אינינא פרושי קא מפרש
קמשמע לן ושמואל אמר בבא באמצע הדש עסקינן
אבל בא בתחלת הדש כוליה למשכיר בא בסוף
הדש כוליה לשוכר[38]מי אמר שמואל לא אמרינן
תפוס לשון אהרון והא[2]רב ושמואל דאמרי תרוייהו Bb.88a 105a106b
כור בשלשים אני מוכר לך יכול להזור בו אפילו
בסאה אחרונה כור בשלשים כאה בסלע אני מוכר
לך ראשון ראשון קנה התם טעמא מאי משום
דתפים הבא נמי[39]קא תפים[3]ורב נחמן אמר קרקע 8m.110a
בחזקת בעליה קיימת מאי קמשמע לן תפוס לשון
אהרון היינו דרב אק על גב דאפיך מיפך׃ בעו

35 M זהוב׳ | 36 M — מ | 37 M + ו | 38 M הא

FÜR DAS JAHR, EINEN GOLDDENAR FÜR DEN MONAT. ALS DIE SACHE VOR R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL UND R. JOSE KAM, SAGTEN SIE, DASS SIE [DIE MIETE FÜR] DEN SCHALTMONAT TEILEN.

GEMARA. Ein Ereignis zur Widerlegung!? — [Die Mišnah] ist lückenhaft und muss wie folgt lauten: wenn er aber gesagt hat: zwölf Golddenar für das Jahr, einen Golddenar für den Monat, so teilen sie. Einst ereignete es sich auch in Sephoris, dass jemand von seinem Nächsten ein Badehaus für zwölf Golddenar für das Jahr, einen Golddenar für den Monat gemietet hat, und als die Sache vor R. Šimôn b. Gamaliél und R. Jose kam, sagten sie, dass sie [die Miete für] den Schaltmonat teilen. Rabh sagte: Wenn ich dort wäre, so würde ich sie ganz dem Vermieter zugesprochen haben. — Er lehrt uns also, dass die letzte Fassung ausschlaggebend sei, und dies sagte ja Rabh bereits einmal!? R. Hona sagte nämlich: In der Schule Rabhs lehrten sie, dass [wenn jemand gesagt hat: ich zahle] einen Stater, hundert Maâh, er hundert Maâh, und wenn: hundert Maâh, einen Stater, er einen Stater [zu zahlen habe]. — Wenn er nur dies lehrte, so könnte man glauben, es sei eine Erklärung[273]. Šemuél sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn er[276]in der Mitte des Monats kommt, wenn er aber am Beginn des Monats kommt, so gehört alles dem Vermieter, und wenn am Schluss des Monats, so gehört alles dem Mieter. — Ist denn Šemuél nicht der Ansicht, dass die letzte Fassung ausschlaggebend sei, Rabh und Šemuél sagten ja beide, dass [wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat:] ich verkaufe dir einen Kor [Getreide] für dreissig [Selâ], er noch bei der letzten Seah zurücktreten könne[277], wenn aber: ich verkaufe dir einen Kor für dreissig, einen Selâ für die Seah, so hat [der Käufer] jede einzeln[278]erworben!? — Da erfolgt dies[279]aus dem Grund, weil er es bereits in seinem Besitz[280]hat, und auch hierbei hat er es[281]in seinem Besitz. R. Nahman sagte: Das Grundstück bleibt im Besitz des Eigentümers[282]. — Er lehrt uns also, dass die letzte Fassung ausschlaggebend sei, und das lehrte ja auch Rabh!? — Selbst wenn er es umgekehrt gesagt hat[283].

275. In diesem Fall sind es überhaupt keine 2 verschiedene Fassungen, vielmehr wollte er mit dem Nachsatz hinzufügen, dass er ihm vollwertige, bezw. minderwertige Münzen (normal hat der Stater 96 Kupfermaâ), einen besonders guten Stater im Wert von 100 Maâ, bezw. schlechte Kupfermünzen, die 100 im Stater gehen, geben werde. 276. Der Vermieter mit seiner Forderung. 277. Vom ganzen Geschäft; dasselbe wird erst dann perfekt, wenn er ihm die 30 Seah vollständig zugemessen hat. 278. Die der Verkäufer ihm bereits zugemessen hat. 279. Die Erwerbung der bereits zugemessenen Masse. 280. Und nicht aus dem Grund, weil die letzte Fassung ausschlaggebend ist. 281. Der Mieter, die Hälfte, die bereits abgewohnt ist, bezw. der Vermieter, die Hälfte, die noch nicht abgewohnt ist. 282. In einem solchen Fall hat der Mieter den Schaltmonat zu bezahlen. 283. Zuerst den Monatspreis u. nachher den Jahrespreis.

מינה מרבי ינאי שובר אמר נתתי ומשכיר אומר לא נטלתי על בי תהביא ראיה אימת אי בתוך זמני תניא אי לאחר זמני תניא דתנן °מת האב בתוך 8a 49b שלשים יום בהוקת שרא נפדה עד שיביא ראיה שנפדה לאחר שלשים יום בהוקת שנפדה עד שיאמרו לו שלא נפדה לא צריכא ביוצא דמשרם וזמניה מי °עביד אינש דפרע ביוצא דמשרם וזמניה אי לא אמר להו רבי יוחנן תניתוה °שבור [15] בזמנו נשבע וניטל שבור הוא דרמי רבנן שבועה עליה משום Fol. 103 B.M. 111a Sek. 15b דבעל חבית טרוף, בפועלים אבר °הבא שיכר מהימן בשבועה! אמר רבא אמר רב נחמן האי מאן דאינר ליה ביתא לחבריה יעשר שנין וכתב ליה שטרא ואמר ליה נקוטת חמש שנין מהימן אמר ליה רב אחא מדפתי לרבינא ארא מיעתה איזפיה מאה זוזי בשטרא יאמר ליה פרעתיך פלגא הבא נמי דמהימן אמר ליה הבי השתא התם שטר לגוביינא קאי אם איתא דפרעיה איכעי ליה למכתבא אגבית אי נמי מיכתב עליה תברא אבל הבא אמר ליה האי דכתיבי לך שטרא בי חיבי דלא תחזק עילויה! אמר רב נחמן שיאל אדם בשוכי רעיים אמר רב °מרי [16] ברית הבת שמיאל והוא דקני מינה אמר רב [17] מרי ברית הדב

M 39 פרע אינש ביוצא M 40 נשבע בזמנו M 41 שיכר
נאמן ובשבע P 42 ברית M 43 — מרי בני דרב.

Sie fragten R. Jannaj: Wer muss den Beweis antreten, wenn der Mieter sagt, er habe [die Miete] gezahlt, und der Vermieter sagt, er habe nichts erhalten? — Wann, wenn innerhalb[284] der Frist, so wird dies gelehrt, und wenn nach der Frist, so wird dies ebenfalls gelehrt. Es wird nämlich gelehrt: Ist sein Vater innerhalb der dreissig Tage[285] gestorben, so gilt er als nicht ausgelöst[286], bis er den Beweis antritt, dass er wol ausgelöst worden ist, und wenn nach dreissig Tagen, so gilt er als ausgelöst, bis man ihm sagt, dass er nicht ausgelöst worden ist[287]. — In dem Fall, wenn die Frist an diesem Tag[288] abläuft; pflegt man an dem Tag, an dem die Frist abläuft zu bezahlen oder nicht? R. Johanan erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: zur Frist[289] schwöre der Lohnarbeiter, und er erhält [seinen Lohn]; also nur einem Lohnarbeiter haben die Rabbanan den Eid zugeschoben, weil der Eigentümer mit seinen Arbeitern beschäftigt[290] ist, hierbei aber wird dem Mieter auf seinen Eid geglaubt.

Raba sagte im Namen R. Nahmans: Wenn jemand seinem Nächsten ein Haus auf zehn Jahre vermietet und ihm einen Schein geschrieben hat, und später zu ihm sagt: du hast bereits fünf[291] Jahre abgewohnt, so ist er beglaubt[292]. R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Demnach ist, wenn jemand seinem Nächsten hundert Zuz auf einen Schein geborgt hat, und dieser später sagt: ich habe dir die Hälfte bereits bezahlt, er ebenfalls beglaubt!? Dieser erwiderte: Es ist ja nicht gleich; ein Schuldschein ist zur Einforderung bestimmt, und wenn er ihm bezahlt hätte, so müsste dies auf diesem vermerkt werden, oder jener sollte ihm eine Quittung schreiben; hierbei aber kann [der Vermieter] sagen: ich habe den Schein nur deshalb geschrieben, damit du [das Grundstück] nicht in Besitz nimmst[293].

R. Nahman sagte: Man kann etwas für die Dauer der Brauchbarkeit auf immer borgen[294]. R. Mari, Sohn der Tochter Šemuéls, sprach zu ihm: Dies nur, wenn er es erworben[295] hat. R. Mari, Sohn R. Ašis, sagte: Er muss ihm aber den Stiel[296] zurückgeben.

284. Der Mietszins ist postnumerando zu bezahlen. 285. Nach seiner Geburt; cf. S. 624 N. 18. 286. Er hat das Lösegeld nachträglich an einen Priester zu zahlen. 287. Ebenso gilt auch hierbei der Mietszins innerhalb der Frist als nicht bezahlt u. nach Ablauf der Frist als bezahlt. 288. An dem sie darüber streiten. 289. Wenn der Lohn fällig ist; cf. Bd. vij S. 775 Z. 1 ff. 290. Und sich bei jedem nicht merken kann, ob er seinen Lohn erhalten habe od. nicht. 291. Während der Mieter sagt, er wohne erst eine kürzere Zeit. 292. Man belässt das Grundstück im Besitz des Vermieters, somit gilt er als Beklagter u. der Mieter als Kläger, der den Beweis anzutreten hat. 293. Nicht sagen kannst, dass du es gekauft hast, nicht aber, damit du Ansprüche auf 10 Jahre machst. 294. Wenn jemand eine Sache auf die Dauer der Brauchbarkeit derselben, (so nach RŠJ.; vgl. jed. MAIMONIDES, *Jad* הלכות שאלה ופקדון Kap. 1 § 8) geborgt hat, so darf er sie solange benutzen, bis sie unbrauchbar wird; wenn er sie früher zurückgegeben hat, so kann er sie wiederum verlangen. 295. Durch Uebergabe od. Handschlag, sonst kann der Verleiher zurücktreten. 296. Dh. die Sache, wenn sie unbrauchbar wird.

אשי ומהדר ליה קתיה: אמר רבא האי מאן דאמר ליה לחבריה אושלן מרא[44]למירפק ביה האי פרדיכא [45]רפיק ביה ההוא פרדיכא פרדיכא[45]רפיק ביה כל פרדיכא דבעי פרדיסי[45]רפיק ואזיל כל פרדיסי דאית ליה ומהדר ליה קתיה: אמר רב פפא האי מאן דאמר ליה לחבריה אושלן האי גרגותא[46]ונפלה לא בעי לה גרגותא ונפלה בעי לה בי גרגותא ברי ואזיל כמה גרגותי באדעיה עד דמיתרמי ליה וצריך למיקני מיניה:

[1x] משכיר בית לחבירו ונפל חייב להעמיד לו בית[47]היה קטן לא יעשנו גדול גדול לא יעשנו קטן אחד לא יעשנו שנים שנים לא יעשנו אחד[48]לא יפחות מן החלונות ולא יוסיף עליהן אלא מדעת שניהם:

גמרא. היכי דמי אי דאמר ליה בית זה[49]נפל אזל ליה אי דאמר ליה בית סתם אחד אמאי לא יעשנו שנים[50]קטן אמאי לא יעשנו גדול אמר ריש לקיש דאמר ליה בית[50]שאני משכיר לך מדת ארבו כך וכך[51]אי הכי מאי למימרא אלא כי אתא רבין אמר ריש לקיש דאמר ליה בית כזה אני משכיר לך ואכתי מאי למימרא לא צריכא דקאי[52]אגודא דנהרא מהו דתימא מאי בזה דקאי[52]אגודא דנהרא קא משמע לן:

P 44 למיפק | P 45 רפיק | M 46 + סתמא | M 47 + אחר | M 48 אזדא ליה | M 49 + וליטעמיך | M 50 + זה | M 51 + ומדת דחבו כך וכך | M 52 אגידא.

Raba sagte: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat: borge mir eine Schaufel, in diesem Obstgarten zu graben, so darf er nur in diesem Obstgarten graben; wenn: in einem Obstgarten zu graben, so darf er in jedem beliebigen Obstgarten graben, und wenn: in meinen Obstgärten, so darf er in allen Obstgärten, die er hat, graben; er gebe ihm den Stiel zurück.

R. Papa sagte: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat: borge mir diesen Brunnen, und er zusammengestürzt ist, so darf er[297]ihn nicht wieder aufbauen; wenn: einen Brunnen, und er zusammengestürzt ist, so kann er ihn wieder aufbauen; und wenn: einen Brunnenplatz, so kann er auf diesem Grundstück fortwährend viele Brunnen graben, bis er einen geeigneten findet. Er muss ihn aber von ihm erworben haben.

WENN JEMAND AN SEINEN NÄCHSTEN EIN HAUS VERMIETET HAT UND ES EINGESTÜRZT IST, SO MUSS ER IHM EIN ANDERES HAUS HERSTELLEN. WAR ES KLEIN, SO DARF ER ES NICHT GROSS MACHEN, WAR ES GROSS, SO DARF ER ES NICHT KLEIN MACHEN. BESTAND ES AUS EINEM [RAUM], SO DARF ER DARAUS NICHT ZWEI [RÄUME] MACHEN, WAREN ES ZWEI, SO DARF ER DARAUS NICHT EINEN MACHEN. ER DARF DIE [ANZAHL DER] FENSTER WEDER VERMINDERN NOCH VERMEHREN, ES SEI DENN, DASS BEIDE EINVERSTANDEN SIND.

GEMARA. In welchem Fall, sagte er[298]: dieses Haus, so ist es ja eingestürzt und fort[299], und sagte er: ein Haus, allgemein, weshalb darf er, wenn es aus einem Raum bestand, nicht zwei, und wenn es klein war, es nicht gross machen!? Reš-Laqiš erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat: Das Haus, das ich dir vermiete, ist so und so lang. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden[300]!? Vielmehr, als Rabin kam, erklärte er im Namen des Reš-Laqiš: Wenn er zu ihm gesagt hat: ein solches Haus vermiete ich dir. — Aber auch dies braucht ja nicht gelehrt zu werden[300]!? — In dem Fall, wenn es am Ufer des Flusses stand; man könnte glauben, unter "ein solches" sei zu verstehen: es steht am Ufer des Flusses, so lehrt er uns.

297. Der Entleiher, um ihn weiter zu benutzen. 298. Der Vermieter beim Vermieten. 299. Der Vermieter braucht ihm ja kein anderes zu bauen. 300. Es ist ja selbstverständlich, dass der Mieter auf den vereinbarten, bezw. ihm gezeigten Rauminhalt bestehen kann.

NEUNTER ABSCHNITT

מקבל שדה מחבירו מקום שנהגו לקצור וקצור לעקור ועקור לחרוש אחריו וחרוש הכל כמנהג המדינה בשם שחולקין בתבואה כך חולקין בתבן ובקש בשם שחולקין ביין כך חולקין בזמורות Col.b ובקנים ושניהם מספקין את הקנים׃

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN PACHT] ÜBERNOMMEN HAT, SO MUSS ER, WO ES ÜBLICH IST, [DIE HALME] ZU MÄHEN, SIE MÄHEN, SIE ZU ENTWURZELN, SIE ENTWURZELN, [DAS FELD] NACHHER[1] ZU PFLÜGEN, ES NACHHER PFLÜGEN. ALLES NACH DEM LANDESBRAUCH. WIE SIE[2] DAS GETREIDE TEILEN, SO TEILEN SIE AUCH STROH UND STOPPELN, UND WIE SIE DEN WEIN TEILEN, SO TEILEN SIE AUCH RANKEN UND STÄBE[3]. BEIDE MÜSSEN DIE STÄBE LIEFERN.

גמרא. תנא מקום שנהגו לקצור אינו רשאי לעקור לעקור אינו רשאי לקצור ושניהם מעכבין זה על זה לקצור אינו רשאי לעקור האי אמר בעינא דתתבן לי ארעאי והאי אמר לא מצינא לעקור אינו רשאי לקצור האי אמר בעינא דתינקר ארעאי והאי אמר בעינא תיבנא ושניהם מעכבין זה על זה למה לי מה טעם קאמר מה טעם לקצור אינו רשאי לעקור לעקור אינו רשאי לקצור משום דשניהם מעכבין זה על זה׃ לחרוש אחריו וחרוש׃ פשיטא לא צריכא באתרא דלא מנכשי ואזל איהו ונכיש מהו דתיבא אמר ליה האי דנכישנא אדעתא דלא בריבנא לה קמשמע לן דאיבעי ליה לפרושי ליה׃

GEMARA. Es wird gelehrt: Wo es üblich ist, [die Halme] zu mähen, darf er sie nicht entwurzeln, sie zu entwurzeln, darf er sie nicht mähen, und beide können dies einander verwehren. Wenn zu mähen, so darf er nicht entwurzeln, denn der eine kann sagen[4], er wolle, dass sein Grundstück bestoppelt[5] bleibe, und der andere kann sagen[4], er wolle nicht [entwurzeln[6]]. Wenn zu entwurzeln, so darf er sie nicht mähen, denn der eine kann sagen[7], er wolle sein Grundstück rein haben, und der andere kann sagen[7], er wolle die Stoppeln haben. — Wozu heisst es, dass beide einander dies verwehren können? — Dies ist eine Begründung; aus welchem Grund darf, wenn es üblich ist, zu mähen, nicht entwurzelt werden, zu entwurzeln, nicht gemäht werden? — weil beide einander dies verwehren können.

NACHHER ZU PFLÜGEN, ES NACHHER PFLÜGEN. Selbstverständlich!? — In dem Fall, wenn er in einer Ortschaft, wo es nicht üblich ist zu gäten[8], gegätet hat; man könnte glauben, er könne zu ihm sagen, er habe deshalb gegätet, um nicht nachpflügen zu brauchen, so lehrt er uns, dass er es ihm ausdrücklich sagen müsste.

M 1 + יקצור ו׃ M 2 + יעקור ו׃ P 3 אחר ה׃ P 4 דנכשנא M דנכיש ולא׃ M 5 + הוא׃

1. Nach der Ernte, damit kein Unkraut nachwachse. 2. Der Eigentümer u. der Teilpächter od. Feldbauer. 3 An welche die Reben befestigt werden. 4. Falls er auf dem Ortsbrauch des Mähens bestehen will. 5. Die Stoppeln werden später in Dung verwandelt. 6. Das Mähen ist leichter. 7. Falls er auf dem Ortsbrauch des Entwurzelns bestehen will. 8. Beim Heranwachsen des Getreides.

הכל כמנהג המדינה: הכל לאתויי מאי לאתויי הא
דתנו רבנן מקום שנהגו להשכיר אילנות על גבי
קרקע משכירין מקום שאין נהגו להשכיר אין
משכירין מקום שנהגו להשכיר משכירין פשיטא לא
צריכא דכולי עלמא יהבי בתילתא ואזל איהו ויהביה
בריבעא מהו דתימא דאמר ליה האי דבצרי לך
אדעתא דלא יהיבנא לך באילנות קמשמע לן דאיבעי
ליה לפרושי ליה: מקום שנהגו שלא להשכיר אין
משכירין פשיטא לא צריכא דכולי עלמא מקבלי
בריבעא ואזל איהו וקיבלה בתילתא מהו דתימא
אמר ליה האי דשפאי לך אדעתא דיהכת לי באילנות
קמשמע לן דאיבעי ליה לפרושי ליה: כשם שחולקין
בתבואה כך חולקין בתבן וקש: אמר רב יוסף בבבל
נהיגי דלא יהבי תיבנא לאריסא למאי נפקא מינה
דאי איבא איניש דיהיב עין יפה הוא ולא גמרינן
מינה: אמר רב יוסף בוכרא וטפתא ואדכבתא וקני
דהיזרא דבעל הבית והיזרא נופיה דאריסא בלא
דמילתא כל עיקר בלמא דבעל הבית נטירותא
יתירתא דאריסא: ואמר רב יוסף מרא וזבילא ודחולא
וזרנוקא דבעל הבית אריסא עביד בי יאודי: כשם
שחולקין ביין כך חולקין בזמורות ובקנים: קנים מאי
עבידתייהו אמרי דבי רבי ינאי קנים התמחולקין
שבהן המעמידין את הגפנים: ושניהם מספקין את
הקנים: למה לי מה טעם קאמר מה טעם שניהם
חולקין בקנים משום דשניהם מספקין את הקנים:

M 6 שלא | M 7 + אילנות | P 8 — ב | M 9 —
ד | B 10 דהיזרא דבה ב והיזרא | B 11 בלמא. M בלומ
B 12 המוחל שבהן מע׳.

ALLES NACH DEM LANDESBRAUCH. Was schliesst das "alles" ein? — Dies schliesst folgende Lehre der Rabbanan ein: In Orten, wo es üblich ist, die Bäume[9] mit den Feldern mitzuverpachten, sind sie mit verpachtet, und wo es üblich ist, sie nicht mitzuverpachten, sind sie nicht mitverpachtet. — Selbstverständlich! — In dem Fall, wenn alle Welt für ein Drittel[10]verpachtet, und er es für ein Viertel verpachtet hat; man könnte glauben, er könne zu ihm sagen: ich habe es dir billiger abgegeben, in der Voraussetzung, dass du von den Bäumen nichts erhältst, so lehrt er uns, dass er es ihm ausdrücklich sagen müsste.

«Wo es üblich ist, sie nicht mitzuvermieten, sind sie nicht mitvermietet. Selbstverständlich!? — In dem Fall, wenn alle Welt für ein Viertel pachtet und er es für ein Drittel gepachtet hat; man könnte glauben, er könne zu ihm sagen: ich habe dir mehr gezahlt, in der Voraussetzung, dass du mich auch [am Ertrag] der Bäume beteiligst, so lehrt er uns, dass er es ihm ausdrücklich sagen müsste.

WIE SIE DAS GETREIDE TEILEN, SO TEILEN SIE AUCH STROH UND STOPPELN. R. Joseph sagte: In Babylonien ist es üblich, dass der Feldbauer vom Stroh nichts erhält. — In welcher Beziehung ist dies von Bedeutung? — Wenn jemand vorhanden ist, der es ihm gibt, so ist dies eine Zuvorkommenheit, und man braucht sich nach ihm nicht zu richten.

R. Joseph sagte: Die erste, die mittelste und die oberste Erdschicht[11]und die Dornenpfähle[12]muss der Eigentümer und die Dornen selber der Pächter liefern. Die Regel hierbei ist: der Hauptschutz obliegt dem Eigentümer, die sorgfältige Bewachung dem Feldbauer.

Ferner sagte R. Joseph: Schaufel, Spaten, Eimer und Schlauch muss der Eigentümer liefern, und der Feldbauer muss die Graben ziehen.

WIE SIE DEN WEIN TEILEN, SO TEILEN SIE AUCH RANKEN UND STÄBE. Welche Stäbe kommen hier inbetracht!? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Es sind die geglätteten Stäbe, auf welche die Weinstöcke gestützt werden.

BEIDE MÜSSEN DIE STÄBE LIEFERN. Wozu ist dies nötig!? — Dies ist eine Begründung: weshalb teilen sie die Stäbe? — weil beide die Stäbe liefern müssen.

9. Die auch ohne Mühewaltung des Pächters Obst bringen. 10. Des Ertrags, das der Quotenpächter an den Eigentümer zahlt. 11. Die neben dem Graben um das Feld aufgeworfen wird. 12. Die als Träger für den Dornenzaun dienen.

(ij) מקבל שדה מחבירו יהא בית השלחן או בית האילן[13]יבש המעין ונקצץ האילן אינו מנכה לו מן חבורו[14]אם אמר לו הכור לי שדה בית השלחן [15]זה או שדה בית האילן זה יבש[16]המעין ונקצץ האילן מנכה לו מן חבורו׃

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN PACHT] ÜBERENOMMEN HAT, UND ES EIN BEWÄSSERUNGSFELD[13]ODER EIN BAUMFELD[14]IST, SO KANN ER IHM, WENN DIE QUELLE AUSGETROCKNET ODER DER BAUM GEFÄLLT WORDEN IST, NICHTS VON DER PACHT ABZIEHEN[15]. WENN ER ABER GESAGT HATTE: VERPACHTE MIR DIESES BEWÄSSERUNGSFELD, ODER: DIESES BAUMFELD, SO KANN ER IHM, WENN DIE QUELLE AUSGETROCKNET ODER DER BAUM GEFÄLLT WORDEN IST, VON DER PACHT ABZIEHEN.

גמ׳ א. הובי דמי אילימא דיבוש נהרא רבא אמאי אינו מנכה לו מן חבורו נימא ליה מבת מדינה הוא אמר רב פפא[17]דיבוש נהרא זוטא דאמר ליה [a]איבעי לך לאתויי בהזולא אמר רב פפא הני Fol.104a תרתי[18]מתניתא קמייתא משבחת לה בין בחכרנותא בין בקבלנותא מבאן ואילך דאיתא בקבלנותא ליתא בחכרנותא ודאיתא בחכרנותא ליתא בקבלנותא׃ אם אמר לו שבור לו שדה בית השלחן זה [וכו׳]׃ ואמאי לימא ליה שמא בעלמא אמרי לך מי לא תניא [b]האומר לחבירו בית כור עפר אני מוכר לך Bb.73a אף על פי שאין בו אלא לתך הניעו שלא מכר לו אלא שמא והוא[19]דמתקרי בית כור[20]ברמא אני מוכר לך אף על פי שאין בו נפנים הניעו שלא מכר לו אלא שמא והוא[19]דמתקרי[20]ברמא פרדס אני מוכר לך אף על פי שאין בו רמונים הניעו שלא מכר לו אלא שמא והוא[19]דמתקרי פרדסא אלמא אמר ליה שמא בעלמא אמרי לך חבא נמי נימא ליה שמא

GEMARA. In welchem Fall, wollte man sagen, wenn der Hauptfluss[16]ausgetrocknet ist, weshalb kann er ihm von der Pacht nichts abziehen, er kann ja zu ihm sagen: dies ist eine Landesplage[17]!? R. Papa erwiderte: Wenn der kleine Fluss[17]ausgetrocknet ist; jener kann zu ihm sagen: du kannst [Wasser] mit einem Eimer heranholen. R. Papa sagte: Die ersten beiden Lehren[18]können vorkommen sowol bei der Ganzpacht, als auch bei der Quotenpacht, die weiter folgenden aber können, wenn sie von der Quotenpacht sprechen, nicht bei der Ganzpacht, und wenn sie von der Ganzpacht sprechen, nicht bei der Quotenpacht vorkommen.

WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HATTE: VERPACHTE MIR DIESES BEWÄSSERUNGSFELD &c. Weshalb denn, sollte er doch zu ihm[20]sagen: ich habe dir nur die Benennung[21]angegeben!? Es wird ja gelehrt: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat: er verkaufe ihm eine Korfläche Acker, so hat dieser sie erworben, selbst wenn sie nur einen Lethekh fasst; denn er hat sie ihm nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur wenn sie Korfläche genannt wird; [sagte er:] ich verkaufe dir einen Weinberg, so hat dieser ihn erworben, auch wenn keine Weinstöcke in diesem vorhanden sind, denn er hat ihn ihm nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur, wenn er Weinberg genannt wird; [sagte er:] ich verkaufe dir einen Obstgarten, so hat er ihn erworben, auch wenn in diesem keine Granatäpfel vorhanden sind, denn er hat ihn ihm nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur, wenn er Obstgarten genannt wird. [Der Verkäufer] kann zu ihm also sagen, er habe nur die Benennung angegeben, ebenso sollte er auch hierbei sagen können, er habe nur die Benennung angegeben!? Šemuél erwiderte: Dies ist

P 13 יבשה מעין | P 16 ז B 15 ו + M 14 | — ה M 17 + כגון | V 18 מתניתין | M 19 דקתני | לה M 20 כרס.

13. Die Bewässerungsanlage ist von Einfluss auf den Pachtpreis. 14. Wenn sich im Feld auch Obstbäume befinden; auch dies ist für den Pächter von Bedeutung, da er bei diesen keine Mühewaltung hat u. am Ertrag dennoch beteiligt ist. 15. Da er beim Pachten nicht bekundet hat, dass er ihm dieserhalb mehr zahle. 16. Aus welchem die Bewässerungsanlagen des Felds gespeist werden. 17. In einem solchen Fall kann der Pächter von der Pacht abziehen; cf. weit. S. 862 Z. 3ff. 18. Die Bewässerungsanlage des Felds. 19. Die hier behandelte Mišnah u. die vorangehende. 20. Der Eigentümer zum Pächter. 21. Das Feld trägt diese Bezeichnung; diese Vorzüge wurden aber bei der Pacht nicht in Anrechnung gebracht.

בעלמא אמרי לך אמר שמואל לא קשיא הא דאמר
ליה מחכיר לחוכר הא דאמר ליה חוכר למחכיר
אמר ליה מחכיר לחוכר שמא[21] בעלמא אמר ליה
אמר ליה חוכר למחכיר קפידא רבינא אמר[22] אידי
ואידי דאמר ליה מחכיר לחוכר מדקאמר זה מכלל
דקאי בגוה עסקינן בית השלחין למה ליה למימר
דקאמר ליה בית השלחין בדקיימא השתא׃

[iij] מתקיף שדה מחבירו והוברה[4] שמין איתה
כמות[25] דראויה לעשות ניתן לו שכר[26] ביתב לו
Bm.73b 109a אם אוביר ולא אעביד אשלם במיטבא׃

גמרא. רבי מאיר היה דורש לשון תרויהו
tKet.4 דתניא[27] רבי מאיר אומר אם אוביר ולא אעביד
אשלם במיטבא רבי יהודה היה דורש לשון הדיוט
Ned.35b Naz.24a Neg xiv,12 דתניא[28] רבי יהודה אומר אדם מביא קרבן עשיר על
אשתו וכן כל[25] קרבן ונקרבן שהיא חייבת[29] שכך כותב
לה אחריות דאית[30] ליך עלי מן קדמת דנא הלל הזקן
tKet.4 היה דורש לשון הדיוט התניא[28] אנשי אלכסנדריא
היו מקדשין את נשותיהם ובשעת כניסתן לחופה
באין אחרים וחוטפים אותם מהן ובקשו חכמים
לעשות בניהם ממזרים אמר להן הלל הזקן חביאו
לי כתובת אמכם חביאו לו כתובת אבן ומצא
שבתים בהן לכשתכנסי לחופה הרי לי ראיניתו ולא
עשו בניהם ממזרים רבי יהושע בן קרחה היה דורש

M 21 בעלמא א ל M 22 הא והא M 23 דעימד
בתוכה עכו ר ל רעימר שדה בית השלחן חכי קאמר ליה שדה
כית M 24 אומדן M 25 + חיא M 26 כתב
אב M 27 — רבי א M 28 הקרבנות שהיא M 29
א ר יהודה יפיבך אם פטרה אין חייב בהן שכך ה א כותבת לו
ואחריות דאית לי עלך מן P 30 ליה.

kein Einwand, das eine gilt von dem Fall, wenn es der Verpächter zum Pächter gesagt hat, und das andere gilt von dem Fall, wenn es der Pächter zum Verpächter gesagt hat. Wenn es der Verpächter zum Pächter gesagt hat, so meinte er es nur dem Namen nach, wenn es aber der Pächter zum Verpächter gesagt hat, so achtete er darauf. Rabina erklärte: Beides gilt von dem Fall, wenn es der Verpächter zum Pächter gesagt hat; wenn es "dieses" heisst, so spricht er ja von dem Fall, wenn er sich in diesem befindet, wozu sagte er noch Bewässerungsfeld? — ein Bewässerungsfeld im jetzigen Zustand.

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN QUOTENPACHT] ÜBERNOMMEN HAT UND ES BRACH LIEGEN LIESS, SO SCHÄTZE MAN, WIEVIEL ES BRINGEN KÖNNTE, UND DANACH ZAHLE ER IHM, DENN ER UNTERSCHRIEB IHM FOLGENDES: WENN ICH ES BRACH LIEGEN LASSE UND NICHT BEARBEITE[22], SO BEZAHLE ICH DIR MIT DEM BESTEN.

GEMARA. R. Meír richtete sich nach dem üblichen Wortlaut[23]; denn es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wenn ich es brach liegen lasse und nicht bearbeite, so bezahle ich dir mit dem Besten. R. Jehuda richtete sich nach dem üblichen Wortlaut, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Der Mann muss für seine Frau das Opfer[24] eines Reichen[25] darbringen[26], ebenso auch jedes andere Opfer, zu dem sie verpflichtet ist[27], denn er unterschrieb ihr[28] folgendes: jede Verantwortung, die ich dir von früher her schulde[29]. Hillel der Aeltere richtete sich nach dem üblichen Wortlaut, denn es wird gelehrt: Die Leute von Alexandrien gingen mit ihren Frauen eine Trauung[30] ein, und als sie unter den Baldachin treten sollten, kamen andere Leute und nahmen sie ihnen weg. Später wollten die Weisen die Kinder als unehelich erklären; da sprach Hillel der Aeltere zu diesen: Holt mir die Eheurkunden eurer Mütter. Als sie ihm diese brachten, fand er, dass in diesen geschrieben stand: Wenn du unter den Baldachin gekommen sein wirst, so sollst du meine Frau sein. Da erklärten sie die Kinder nicht als unehelich. R. Jehošuâ b. Qorha richtete sich nach dem üblichen Wort-

22. In erforderlichem Mass. 23. Der Bestimmungen in Urkunden u. Schriftstücken, auch wenn sie mit der gesetzlichen Vorschrift nicht übereinstimmen. 24. Das sie bei manchen Gelegenheiten nach der Schrift darzubringen verpflichtet ist. 25. Wenn er reich ist, obgleich sie besitzlos ist. 26. Manche Opfer sind gemäss dem Vermögensverhältnis des Opfernden darzubringen; cf. Bd. vij S. 613 N. 8. 27. Das sie freiwillig gespendet hat. 28. Im Ehekontrakt (כתובה). 29. Sc. übernehme ich. 30. Durch die Antrauung galt die Frau rechtlich als verheiratet, effektiv erfolgte dies erst nach Vollziehung der Trauungszeremonien unter dem Baldachin (Trauhimmel), worauf unmittelbar die Begattung erfolgte.

לשון הדיוט דתניא רבי יהושע בן קרחה אומר Rif. 4
המלוה את חבירו לא ימשכננו יותר מחובו שכך
כותב לו תשלומתא דאית לך עלי בל קבל דיבי
טעמא דכתב ליה הבי הא אי לא כתב ליה הבי
לא קניא והא אמר רבי יוחנן משכנו והשיב לו Bm.114b
המשכון ומת שומטו מעל גבי בניו אהני כתיבה Col.b
לגירעון רבי יוסי היה דורש לשון הדיוט דתניא
רבי יוסי אומר מקום שנהגו לעשות כתובה מלוה Rif. 4
גובה מלוה לבפול גובה מחצה מהרבלאי גבו תילתא
מדימר מנבי נמי שבחא אמד ליה רבינא למדימר
והתניא לבפול גובה מחצה לא קשיא הא דקני
מיניה הא דלא קני מיניה רבינא משבח וכתיב
לברתיה אמרו ליה נקני מיניה דמר אמר להו אי
מקנא לא מיכפל אי מיכפל לא מיקנא: ההוא גברא
דאמר להו הבו לה ארבע מאה זוזי לברתי בכתובתה
שלח רב אחא בריה דרב אויא לקמיה דרב אשי
ארבע מאה דאינון תמני מאה או ארבע מאה זוזי
דאינון מאתן אמר רב אשי חזינן אי אמר חבו לה
ארבע מאה זוזי דאינון תמני מאה אי אמר כתובו
לה ארבע מאה זוזי דאינון מאתן איבא דאמרי
אמר רב אשי חזינן אי אמר לבתובתה ארבע מאה

31 M על חובו — 32 M אי — 33 M קניא
34 M והם לו המש — 35 M נמי — 36 M וכת
37 M + רבנן — 38 P שלחה.

laut, denn es wird gelehrt: R. Jehošuâ b. Qorha sagte: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geborgt hat, so darf er ihn nicht höher pfänden als seine Schuld beträgt, denn [der Schuldner] unterschreibt ihm" folgendes: die Zahlung, die ich dir zu leisten habe, entsprechend diesem [Pfand]". — Also nur, wenn er es ihm unterschrieben hat", wenn er es ihm aber nicht unterschrieben hat, erwirbt er es nicht, und dem widersprechend sagte ja R. Johanan, dass wenn er ihn gepfändet und das Pfand ihm zurückgegeben hat, er es sogar vom Körper seiner Kinder herabziehen dürfe"!? — Das Schreiben nützt ihm für den Fall des Minderwerts". R. Jose richtete sich nach dem üblichen Wortlaut, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: In Orten, wo es üblich ist, die Morgengabe zu einem Darlehn zu machen", fordert er sie"als Darlehn ein, sie zu verdoppeln", fordert er die Hälfte ein. Die Neharbeläer liessen ein Drittel einfordern. Meremar liess auch den Aufschlag" einfordern. Rabina sprach zu Meremar: Es wird ja gelehrt, dass [wo es üblich ist,] zu verdoppeln, er die Hälfte einfordern könne!? — Dies ist kein Einwand, das eine gilt von dem Fall, wenn er es von ihm"erworben" hat, und das andere, wenn er es nicht erworben hat. Rabina verschrieb seiner Tochter einen Aufschlag; da sprachen sie zu ihm: Mag der Meister diesen erwerben lassen. Hierauf erwiderte er ihnen: Wenn eine Erwerbung, keine Verdoppelung, und wenn eine Verdoppelung, keine Erwerbung.

Einst sagte jemand, dass man für seine Tochter vierhundert Zuz Aussteuer schreibe. Darauf liess R. Aha, Sohn R. Ivjas, R. Aši fragen: Vierhundert gleich achthundert oder vierhundert gleich zweihundert"? R. Aši erwiderte: Wir sehen, sagte er: gebt ihr, so sind es vierhundert gleich achthundert, und sagte er: schreibt ihr, so sind es vierhundert gleich zweihundert. Manche lesen: R. Aši erwiderte: Wir sehen, sagte er: als Aussteuer, so sind es vierhundert gleich achthundert, sagte er: in ihre

31. Wenn er das Pfand für kürzere Zeit zurückerhält. 32. Wenn das Pfand mehr wert ist, so kann er später einen höheren Betrag einfordern. 33. Kann der Gläubiger das Pfand zurückverlangen. 34. Der Gläubiger hatte das Pfand erworben, denn auf bewegliche Sachen, die den Waisen zufallen, hat der Gläubiger kein Anrecht; das oben angeführte Schriftstück ist demnach ganz überflüssig. 35. Wenn das Pfand an Wert verliert, so kann er den Minderwert einfordern, da im angeführten Schriftstück der Wert desselben angegeben wird. 36. Dass die Frau diese vorkommendenfalls als Darlehnschuld einfordern könne; dies wird in der Eheurkunde angegeben. 37. Der Ehemann die Aussteuer u. die Mitgift, die er vom Schwiegervater zu erhalten hat. 38. Der Betrag der Aussteuer u. der Mitgift wurde doppelt angegeben. 39. Wenn der Vater einen höheren Betrag angegeben hatte. 40. Der Schwiegersohn vom Schwiegervater. 41. Durch ein Sudarium, wodurch die Sache perfekt wird. 42. Es war eine Ortschaft, wo der Betrag doppelt angegeben wurde, u. der betreffende Mann hatte diese Summe genannt u. starb darauf.

זוזי דאינון תמני מאה ואי אמר בכתובתה אדבע מאה
זוזי דאינון מאתן ולא היא לא שנא דאמר לכתובתה
ולא שנא דאמר בכתובתה ארבע מאה זוזי דאינון
מאתן עד דאמר הכו לה כתמאי: התהוא גברא דקבל
ארעא מחבריה אמר אי מוברנא לה יהיבנא לך
אלפא זוזי אוביר תילתא אמרי נהרדעי דינא הוא
דיהיב ליה תלת מאה ותלתין ותלתא ותילתא רבא
אמר 'אבמיכתא היא ואבמיכתא לא קניא ולרבא vgl. Bm.117b
מאי שנא מהא דתנן 'אם איבד ולא אעביד אשלם Bm.73b 109a
במיטבא התם לא קא גזים[52]הכא ביון דקאמר מילתא
יתירתא גזמא בעלמא הוא דקגזים: התהוא גברא
דקבל ארעא לשומשמי זרעה חיטי עבדא[53]חיטי
בשומשמי סבר רב כהנא למימר מינכי ליה כחשא
דארעא אמר ליה רב אשי[54]לרב כהנא אמרי אינשי
כחשא ארעא ולא לכחוש מרה: התהוא גברא דקבל
ארעא לשומשמי זרעא חיטי עבדא חיטי טפי מן
שומשמי סבר רבינא למימר יהוב ליה שבחא דביני
ביני אמר ליה רב אחא מדפתי לרבינא[55]אטו הוא
אשבה ארעא לא אשבחה: 'אמרי נהרדעי האי Bb.40b
עיסקא פלגא מלוה ופלגא פקדון[56]עבוד רבנן מילתא
דניחא ליה ללוה וניחא ליה למלוה[57]השתא דאמרינן

M 39 הכא...הוא ד P 40 חיטא M 41 חיינו
M 42 איהו אש' M 43 עבדו דאגרי אינ תיבחוש אר'
M 44 אמרי נתרדעאי חציא דאגרת פלגא מלוה ופלגא פקדון אי. ביה רב

Aussteuer[urkunde]"so sind es vierhundert gleich zweihundert. Dies ist aber nichts; einerlei ob er "als Aussteuer" oder er "in ihre Aussteuer[urkunde]" gesagt hat, sind es immer vierhundert gleich zweihundert, ausser wenn er nur gesagt hat: gebt ihr.

Einst übernahm jemand von seinem Nächsten ein Grundstück [in Pacht] und sprach: wenn ich es brach liegen lasse, so zahle ich dir tausend Zuz. Darauf liess er ein Drittel brach liegen. Da sprachen die Nehardeênser: Nach Recht muss er ihm dreihundertdreiunddreissig und ein Drittel zahlen. Raba aber sagte: Dies ist nur eine Zusicherung[44], und die Zusicherung ist nicht bindend. — Womit ist es nach Raba hierbei anders als in folgender Lehre: Wenn ich es brach liegen lasse und nicht bearbeite, so bezahle ich dir mit dem Besten!? — Da hat er nicht übertrieben[45], hierbei aber ist es, da er mehr versprochen hat, nur eine Uebertreibung.

Einst übernahm jemand ein Grundstück [in Pacht], um es mit Mohn zu besäen; darauf besäete er es mit Weizen[46], und der Weizen brachte ebensoviel wie Mohn[47]. Hierauf wollte R. Kahana entscheiden, dass er ihm[48] die Abmagerung des Grundstücks abziehen[49] könne, da sprach R. Aši zu R. Kahana: Die Leute pflegen zu sagen: Lieber mag das Grundstück und nicht der Eigentümer abmagern[50].

Einst übernahm jemand ein Grundstück [in Pacht] um es mit Mohn zu besäen. Darauf besäte er es mit Weizen, und der Weizen brachte mehr als Mohn. Hierauf wollte Rabina entscheiden, dass er ihm[51] die Differenz herauszahle; da sprach R. Aha aus Diphte zu Rabina: Ist etwa der Gewinn durch ihn allein erzielt worden und nicht auch durch das Grundstück!?

Die Nehardeênser sagten: Ein Teilgeschäft[52] ist zur Hälfte ein Darlehn und zur Hälfte ein Depositum[53]. Die Rabbanan haben eine Bestimmung getroffen, die sowol dem Schuldner als auch dem Gläubiger genehm ist. Da wir nun sagen, dass die Hälfte ein

43. Dass dieser Betrag in die Urkunde geschrieben werde. 44. Eigentl. Stütze, damit der andere sich auf ihn verlasse, er selbst aber nahm das Versprechen nicht ernst. 45. Mit der Ersatzleistung; die Vereinbarung wurde daher von beiden Seiten ernst genommen. 46. Durch Mohn ist ein grösserer Gewinn zu erzielen, jedoch magert er das Grundstück mehr ab. 47. Der Eigentümer erzielte also denselben Gewinn, u. ausserdem wurde das Grundstück weniger entwertet. 48. Der Pächter dem Eigentümer. 49. Er ziehe ihm von seinem Anteil am Ertrag das ab, was er an Abnutzung des Grundstücks erspart hat. 50. Er braucht sich keinen Abzug gefallen zu lassen, obgleich er Abnutzung des Grundstücks erspart hat. 51. Der Eigentümer dem Pächter, da durch ihn der höhere Gewinn erzielt worden ist. 52. Wenn jemand einem Händler Waren zum Verkauf übergibt u. den Wert einschätzt; der Gewinn wird nachher geteilt. 53. Hinsichtlich der Haftbarkeit; die Hälfte trägt der Lieferant u. die Hälfte trägt der Händler.

פלגא מלוה אי בעי למשתי ביה שברא[53] שפיר דמי רבא אמר יהבי קרו ליה עיסקא דאמר ליה[54] כי יהיבנא לך לאיעסוקי ביה ולא למשתי ביה שברא אמר רב אידי בר אבין יאם מת נעשה בטלטלין אצל בניו רבא אמר להבי קרי ליה עיסקא דאם מת לא יעשה בטלטלין אצל בניו; אמר רבא הרא עיסקא ותרי שטרי בסידא דמלוה[55] תרי עיסקי והד Fol.105 שטרא בסידא דלוה; ואמר רבא האי מאן דקביל עיסקא מן הברייה ופסיד[56] מדה ומליה ולא אודעיה לא מצי אמר ליה דרי מהאיך בסידא[57] כהדאי משום דאמר ליה להבי טרחת[58] למליותיה בי היכי דלא ליקרו לך מפסיד עיסקון; ואמר רבא חני בי תרי[59] דעבדי עיסקא בחדי הדדי ורווח ואמר ליה חד לחבריה תא ליפלוג[60] אי אמר ליה איזיל נרווח טפי דינא הוא דמעכב[61] ואי אמר ליה הב לי[62] פלגא דרווחא אמר ליה רווחא לקרנא משתעבד ואי אמר ליה[63] הב לי[64] פלגו רווחאי ופלגו קרנאי אמר ליה עיסקא[65] להדדי משיעבד ואי אמר ליה נפלוג רווחא[66] ונפסוד קרנא ואי מצי לך בסידא דינא בהדך אמר ליה[67] לא מזלא דבי תרי עדיף;

Darlehn ist, so steht es ihm frei, diese in Rauschtrank zu vertrinken. Raba aber sagte: Es heisst deshalb Teilgeschäft, weil jener zu ihm sagen kann: Ich habe dir [die Waren] gegeben, um damit zu handeln, nicht aber, um sie in Rauschtrank zu vertrinken. R. Idi b. Abin sagte: Wenn er[54] gestorben ist, so gelten [die Waren] seinen Kindern gegenüber als bewegliche Sachen[55]. Raba aber sagte: Es heisst Teilgeschäft, und wenn er gestorben ist, gelten sie seinen Kindern gegenüber nicht als bewegliche Sachen[56].

Raba sagte: Bei einem Teilgeschäft und zwei Scheinen erleidet der Gläubiger den Schaden[57], bei zwei Teilgeschäften und einem Schein erleidet der Schuldner den Schaden. Ferner sagte Raba: Wenn jemand mit seinem Nächsten ein Teilgeschäft eingegangen ist und Schaden erlitten hat, und diesen ohne es jenem mitgeteilt zu haben, ersetzt hat, so kann er von ihm nicht verlangen, dass er mit ihm zusammen den Schaden trage, denn jener kann ihm erwidern: du hast dich deshalb bemüht den Schaden zu ersetzen, damit man dich nicht einen Verlustkaufmann nenne.

Ferner sagte Raba: Wenn zwei zusammen ein Teilgeschäft übernommen[58] und Gewinn erzielt[59] haben, und der eine zum anderen sagt: wir wollen nun teilen, so kann der andere, wenn er sagt: wir wollen einen weiteren Gewinn erzielen, dies hindern. Wenn er sagt: zahle mir meine Hälfte des Gewinns heraus, so kann der andere ihm erwidern: der Gewinn ist dem Kapital verpfändet. Wenn er sagt: gib mir meine Hälfte des Kapitals und meine Hälfte des Gewinns, so kann er ihm erwidern: bei einem Teilgeschäft ist einer dem anderen verpfändet[60]. Und wenn er sagt: wir wollen den Gewinn und das Kapital teilen, und wenn du Schaden erleiden solltest, so trage ich ihn mit dir, so kann er ihm erwidern: Nein, zwei haben mehr Glück.

M 45 שתי ביה רבא M 46 לעסוקי ביה יהוב לך ולא M 50 בהדיה P 49 — ו M 48 יהבינא V 47
P 52 העביד P 51 — ו ומליותיה דלא נקריך מפסיד
P 55 פיגי M 54 ואמר — ואי...משתעבד M 53
M 56 נפלוג ריוח ונפלוג קרנא B 57 פלגא רווחא ופלגא קרנא
M 59 לא. M 58 בהדי הדדי משתעבד קרנא

54. Der Händler. 55. Auf welche der Gläubiger (da die Waren zur Hälfte ein Darlehn sind) kein Anrecht hat. 56. Die Waren bleiben Eigentum des Lieferanten. 57. Bei einem solchen Teilgeschäft erhält gewöhnlich der Lieferant ein Drittel vom erzielten Gewinn, u. hat bei etwaigem Verlust 2 Drittel zu tragen (cf. ob. S. 713 Z. 19); wenn nun bei einer Lieferung die Waren geteilt u. 2 Schuldscheine ausgestellt werden, so wird, falls bei der einen Hälfte Verlust vorhanden ist, dieser durch den Gewinn der anderen nicht gedeckt; der Lieferant hat durch die Teilung 2 Drittel vom Verlust zu tragen, während bei einer Vereinigung ein Verlust überhaupt nicht vorhanden wäre. 58. Wenn sie von einem Dritten Waren zum Verkauf auf eine bestimmte Zeit übernommen haben. 59. Vor Ablauf der vereinbarten Zeit. 60. Wenn einer das Geschäft fortsetzt u. Verlust erleidet, so hat ihn der andere mit ihm zu tragen.

[iv] מקבל שדה מחבירו ולא רצה לנכש ואמר לו מה איכפת לך[60]הואיל ואני נותן לך[61]חבירך [62]אין שומעין לו מפני שיכול לומר לו למחר אתה יוצא מזנה ומעלת לפני עשבים:

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN PACHT] ÜBERNOMMEN HAT UND ES NICHT AUSGÄTEN WILL, INDEM ER ZUM [EIGENTÜMER] SPRICHT: WAS GEHT DIES DICH AN, ICH ZAHLE DIR JA DEINE PACHT, SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN, WEIL DIESER IHM ERWIDERN KANN: MORGEN TRITTST DU AUS UND ES BRINGT MIR UNKRAUT HERVOR[64].

גמ׳ א. [65]אי אמר ליה לבתר חבי[66]בריבנא[67]לה אמר ליה חטי מעלייתא בעינא ואי אמר ליה זבינא לך חטי משוקא אמר ליה חטי דארעאי בעינא ואי אמר ליה מנבישנא לך שיעור מנתיך אמר ליה קא מנסבת שם רע לארעאי[68]והתנן מפני שמעלת לפני עשבים[69]אלא משום דאמר ליה[70]בזרא דנפל נפל:

GEMARA. Wenn er zu ihm sagt: ich werde es nachher nachpflügen, so kann er ihm erwidern: ich will guten Weizen[66] haben. Wenn er zu ihm sagt: ich will für dich Weizen auf dem Markt kaufen, so kann er ihm erwidern: ich will Weizen aus meinem Grundstück. Und wenn er zu ihm sagt: ich will deinen Teil ausgäten, so kann er ihm erwidern: du bringst mein Grundstück in schlechten Ruf[67]. — Es wird ja aber gelehrt: weil es mir Unkraut hervorbringt!? — Vielmehr, weil er ihm erwidern kann: die Saatkörner, die [in die Erde] gefallen sind, bleiben darin[68].

[v] מקבל שדה מחבירו ולא עשתה אם יש בה כדי להעמיד ברי חייב לטפל בה אמר רבי יהודה[71]מאי קצבה בברי אלא אם יש[72]בה כדי[73]נפילה:

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN PACHT] ÜBERNOMMEN HAT UND ES KEINEN ERTRAG BRINGT, SO MUSS ER, WENN ES SOVIEL BRINGT, DASS MAN DARAUS EINEN HAUFEN ERRICHTEN KANN, SICH DAMIT BEFASSEN[69]. R. JEHUDA SPRACH: WAS FÜR EIN MASSSTAB IST EIN HAUFEN[71]!? VIELMEHR, WENN ES SOVIEL BRINGT, WIEVIEL DIE AUSSAAT BETRAGEN HAT.

גמ׳ תנו רבנן המקבל שדה מחבירו ולא עשתה אם יש בה כדי להעמיד ברי חייב לטפל בה שכך כותב לו אנא אוקים ואניר ואזרע ואהצוד ואעמר ואדוש ואידרי ואוקים בריא קדמך ותיתי את ותיטול פלגא ואנא בעמלי ובנפקות ידי פלגא וכמה כדי להעמיד[72]בה ברי אמר רבי יוסי[73]ברבי הנינא כדי שתעמוד בו תרחת איבעיא להו רחת היוצא מהאי גיסא להאי גיסא מאי[74]תא שמע אמר רבי אבהו לדידי מפרשא לי מינית דרבי יוסי ברבי הנינא כל שאין בונם שלו רואה פני התמה איתמר

M 60 — הואיל ו | B 61 + את | M 62 לא אמר ולא
כלום מפני | P 63 בריבנא | M 64 לך | M 65 והא
תנא || M 66 קתני משום | M 67 ברז | M 68 ומה
P 69 בו | M 70 ניפלה | M 71 בה | P 72 בר
M 73 — ת ש.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld übernommen hat und es keinen Ertrag bringt, so muss er, wenn es soviel bringt, dass man daraus einen Haufen errichten kann, sich damit befassen, denn er unterschrieb ihm folgendes: ich will einstehen, pflügen, säen, ernten, Garben binden, dreschen, worfeln und vor dir einen Haufen[67] errichten; sodann kommst du und erhältst die Hälfte, und ich für meine Mühe und meine Auslagen die Hälfte. — Wieviel heisst: einen Haufen zu errichten? R. Jose b. R. Ḥanina erwiderte: Dass die Worfschaufel in diesem stehen kann. Sie fragten: Wie ist es, wenn die Worfschaufel an beiden Seiten[68] vorsteht? — Komm und höre: R. Abahu sagte, ihm sei es von R. Jose b. R. Ḥanina erklärt worden: wenn das Blatt die Sonne nicht sieht[69]. Es wurde gelehrt: Levi sagte:

61. Das Feld leidet dadurch auch bei der nächstjährigen Ernte. 62. Wenn er ihm die Pacht mit Getreide aus demselben Feld zahlt. 63. Wodurch es an Wert einbüsst, da andere nicht wissen können, dass es nicht ausgegätet wurde. 64. Das nachträgliche Umpflügen hat nicht die radikale Wirkung des Ausgätens. 65. Der Eigentümer kann ihn dazu zwingen. 66. Es muss ja die Grösse des Felds berücksichtigt werden. 67. Das ist die letzte Arbeit beim Getreidebau u. laut Vertrag ist er dazu verpflichtet. 68. Des Getreidehaufens; wenn dieser nur so gross ist, dass die in diesen gesteckte Schaufel zwar stehen bleibt, aber die beiden Enden des Blatts an beiden Seiten des Haufens hervorragen. 69. Der Haufe muss so gross sein, dass auch vom Schaufelblatt nichts hervorragt.

הוי אמר שלש סאים דבי רבי ינאי אמרי באתים
אמר ריש לקיש באתים שאמרו חזן בן ההוצאה:
Uqc. 3,6 תנן התם [70]פריצי זיתים וענבים בית שמאי מטמאין
ובית הלל מטהרין מאי פריצי זיתים אמר רב הונא
Dan. 11,14 רשעי זיתים אמר רב יוסף ומאי קראה [וגבני] פריצי
עמך ינשאו להעמיד (ה)חזן רב נחמן בר יצחק
Ez. 1 1,10 אמר מהכא [72]והוריד בן פריון שפך דם וכמה פריצי
[73]זיתים רבי אלעזר אמר ארבעת קבין רקיחה דבי
רבי ינאי אמרי באתים רקיחה ויא פריצי הא באתרא
[74]דמעשרי כודא באידא הא באתרא דמעשרי תלתא
Col.b Zab. 1,1 בזרין [75]באידלא: תני רבנן [76]עלי באילן שביחו רע
ובכובה שביחה רע טמא תיבי דמי אילן שביחי רע
אמרי דבי רבי ינאי בל שאין בעוקרי החזק ויבש
תיבי דמי כובה שביחה רע אמר ריש לקיש בר
Ah. xv 6 שנהבאת [77]בחוונתו: תנן התם [78]המהלך בבית הפרס
על גבי אבנים שיבור [79]הכיסים על האדם ועל הבהמה
[80]שבזמן רע טמא [81]תיבי דמי אדם שבזמן רע אמר
ריש לקיש בל שיהיבו ואהבהתו נוקשות תיבי
דמי בהמה שבזמן רע אמרי דבי רבי ינאי בל
שרובבה [82]משיחה גללים: אמרי דבי רבי ינאי לתפיה
ותפיליו ארבעה קבין לתפיה מאי היא דתניא
[83]הנושא משאוי על כתפו יתעצל ואל יניח תפילה בפחות

M 77 באתלא M 76 דמעשרין P 75 ויתום M 74
תנן התם מטא ושחור באילן M 78 ברי נה M 79 להבזין
M 82 היה נושא M 81 תיבי...נוקשות M 80 שבזמן

drei Seah[70]; in der Schule R. Jannajs sagten sie: zwei Seah. Reš-Laqiš sagte: Die zwei Seah, von welchen sie sprechen, sind ausser den Auslagen[71] zu verstehen.

Dort wird gelehrt: Die entarteten Oliven und Weintrauben sind nach der Schule Šammajs verunreinigungsfähig[72] und nach der Schule Hillel's nicht verunreinigungsfähig. — Was heisst: entartete Oliven? R. Hona erwiderte: Die schlechten Oliven[73]. R. Joseph sprach: Welcher Schriftvers deutet darauf[74] hin? — [75]*Die Schlechten deines Volks werden sich erheben, die Weissagung zu erfüllen.* R. Nahman b. Jiçhaq entnimmt dies aus folgendem: [76]*Er erzeugt einen schlechten Sohn, der Blut vergiesst.* — Bei welcher Qualität heissen sie schlechte Oliven? R. Eleâzar erwiderte: Bei vier Kab von einem Pressbalken[77]. In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Bei zwei Seah[78] von einem Pressbalken. Sie streiten aber nicht, das eine gilt von Orten, wo ein Kor in den Preßsack kommt, und das andere gilt von Orten, wo drei Kor in den Preßsack kommen.

Die Rabbanan lehrten: Sind sie[79] auf einen schwachen Baum oder einen schwachen Ast gestiegen, so ist er[80] unrein. Welcher heisst schwacher Baum? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Wenn man in den Stamm kein Viertel[kab] eingraben kann. — Welcher heisst ein schwacher Ast? Reš-Laqiš erwiderte: Wenn man ihn umfassen kann.

Dort wird gelehrt: Wenn jemand auf einem Grabstättenacker[81] geht über Steine, die man bewegen kann, oder über schwache Menschen, oder Tiere, so ist er unrein. — Welcher heisst ein schwacher Mensch? Reš-Laqiš erwiderte: Dessen Kniee aneinander schlagen, wenn jemand auf ihm reitet. — Welches heisst ein schwaches Vieh? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Das Kot wirft, wenn jemand auf ihm reitet.

In der Schule R. Jannajs sagten sie: Vier Kab[82] hinsichtlich des Gebets und hinsichtlich der Tephillin[83]. — Welches Bewenden hat es damit hinsichtlich des Gebets? Es wird gelehrt: Wenn jemand eine Last auf der Schulter trägt und die Zeit des Gebets heranreicht, so lasse er sie, wenn sie keine vier Kab beträgt, nach

70. Muss der Haufe fassen. 71. Dieses Quantum muss nach Abzug sämtlicher Unkosten zurückbleiben. 72. Als Speisen; nur geniessbare Speisen sind als solche verunreinigungsfähig. 73. Die als unreife Früchte absterben u. niemals reif werden. 74. Dass das in der angezogenen Mišnah gebrauchte W. פריצי die Bedeutung "schlecht" habe. 75. Dan. 11,14. 75. Hier wird dasselbe Wort gebraucht wie in der angezogenen Mišnah. 76. Ez. 18,10. 77. Wenn ein mit Oliven gefüllter Preßsack nicht mehr als 4 Kab Oel ergibt. 78. 1 S. 6 Kab. 79. Ein Samenflussbehafteter, der levit. unrein ist, u. ein reiner. 80. Der reine; ein solcher Baum, bezw. Ast gibt nach u. die beiden Personen stützen einander; cf. Zab. ii,4. 81. Ein umgeackertes Feld, auf welchem Gebeine von Toten sich befinden; cf. Bd. i S. 70 N. 6. 82. Gilt als Last, die man beim täglichen Gebet nicht tragen darf. 83. Cf. Bd. vij S. 370 N. 105.

hinten herunterhängen und verrichte das Gebet; wenn sie aber vier Kab beträgt, so lege er sie auf die Erde und verrichte das Gebet. — Welches Bewenden hat es damit hinsichtlich der Tephillin? — Es wird gelehrt: Wenn jemand eine Last auf dem Kopf trägt und die Tephillin am Kopf anhat, so ist dies, wenn die Tephillin gequetscht werden, verboten, wenn aber nicht, so ist dies erlaubt. Von welcher Last sprechen sie? — von einer Last von vier Kab.

R. Ḥija lehrte: Wenn jemand Schmutz auf seinem Kopf hinausbringt während er die Tephillin am Kopf anhat, so lege er sie nicht beiseite, auch binde er sie nicht an die Lenden, weil er dadurch mit ihnen verächtlich verfährt; vielmehr binde er sie an seinen Arm an die Tephillinstelle. Im Namen R. Šilas sagten sie, selbst die Hülle derselben dürfe man nicht auf den Kopf legen, während man die Tephillin anhat. — Wieviel? Abajje erwiderte: Selbst ein Viertel eines Pumbeditischen Viertels.

R. Jehuda sagte: Was für ein Massstab ist ein Haufen, vielmehr, wenn soviel vorhanden ist, wieviel die Aussat betragen hat. Wieviel beträgt die Aussat? R. Ami erwiderte im Namen R. Johanans: Vier Seah auf das Kor. In seinem eignen Namen erklärte R. Ami: Acht Seah auf das Kor. Ein Greis sprach zu R. Hama, Sohn des Rabba b. Abuha: Ich will es dir erklären; zur Zeit R. Johanans war der Boden fett, zur Zeit R. Amis war der Boden mager.

מארבעה קבין מפשילין לאחוריו ומתפלל ארבעת קבין מניח על גבי קרקע ומתפלל לתפילין מאי היא דתניא היה נושא משאוי על ראשו ותפילין בראשו אם היו תפילין רוצצות אסור ואם לאו מותר באיזה משאוי אמרו במשאוי של ארבעת קבין: תני רבי חייא חמוציא זבל על ראשו ותפילין בראשו הרי זה לא יסלקם לצדדין ולא יקשרם במתניו מפני שהוא נותנ בהן מנחג בזיון אבל קושרם על זרועו במקום תפילין משום רבי שילא אמרו אפילו מטפחת שלתן אסור לתניח על הראש שיש בו תפילין וכמה אמר אביי אפילו רבעא הרבעא דפימבדיתא אסור רבי יהודה יצית קצבה בכרי אלא אם יש בו בדי נפולה: וכמה כדי נפילה רבי אמי אמר רבי יוחנן ארבעה סאין לכור רבי אמי דולית אמר שמונת סאין לכור אמר לית הלכתא כבא לרב הסא בריה דרבה בר אבוה אסברה לך בשני דרבי יוחנן הוה שמונא ארעא בשני דרבי אמי הוה כחישא ארעא: הנך תלתא חדוה שפיורה את העיטרין אימדים אותה כמה לקט ראויה לעשות ונותן לעניים רבן שמעון בן גמליאל איסר נותן לעניים כדי נפילה וכמה כדי נפילה בי אתא רב דימי אמר רבי אלעזר ואיתימא רבי יוחנן ארבעת קבין רסור בעי רבי ירמיה לכור דרע או לכור תבואה למפילת זד או למפולת שוורים תא שמע דבי אתא רבין אמר רבי אבהו אמר רבי אלעזר ואמרי לה אמר רבי יוחנן

Fea v,1

M 83 מפשילו B 84 ארבעה M 85 ע ז B 86
דבי M 87 אפי P 88 ר י אומר B 89 מאי
P 90 בה M 91 + אמר M 92 דוחה P 93
לתו M 94 לתביא P 95 איתם M 96 — חזרה
M 97 אר י ואית ר א B 98 אבוה.

R. Jehuda sagte: Was für ein Massstab ist ein Haufen, vielmehr, wenn soviel vorhanden ist, wieviel die Aussat betragen hat. Wieviel beträgt die Aussat? R. Ami erwiderte im Namen R. Johanans: Vier Seah auf das Kor. In seinem eignen Namen erklärte R. Ami: Acht Seah auf das Kor. Ein Greis sprach zu R. Hama, Sohn des Rabba b. Abuha: Ich will es dir erklären; zur Zeit R. Johanans war der Boden fett, zur Zeit R. Amis war der Boden mager.

Dort wird gelehrt: Wenn der Wind die Garben zerstreut hat, so schätze man, wieviel die Nachlese betragen könnte und gebe es den Armen. R. Šimôn b. Gamaliél sagt, er gebe den Armen soviel, wie es gewöhnlich herabfällt. — Wieviel beträgt dies? — Als R. Dimi kam, erklärte er im Namen R. Eleâzars, nach anderen, im Namen R. Johanans: vier Kab vom Kor. R. Jirmeja fragte: Vom Kor Aussat oder vom Kor Ernte? Handwurf oder Rinderwurf? — Komm und höre: Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Abahus im Namen R. Eleâzars, nach anderen, im Namen R. Johanans:

84. Dh. durch welche werden die Tephillin gequetscht. 85. Am Oberarm, wo die Handtephilla befestigt wird. 86. In welchen die Tephillin verwahrt werden. 87. Gilt nach RŠ. als Last. 88. Einer Litra (Pfund). 89. Nach einer Berechnung RŠJ.s, ein Feld von 75000 Quadratellen. 90. Und sich mit der Nachlese, die für die Armen zurückgelassen werden muss, vermischt haben. 91. Bei der Ernte. 92. Wenn die Aussaat nicht mit der Hand gestreut wird sondern mittelst eines von Rindern gezogenen durchlöcherten Kastens, so ist zur Aussaat ein grösseres Quantum nötig.

ארבעת קבין לכור זרע ועדיין תיכעי לך למפולת יד או למפולת שוורים תיקו׃

[vj] מתני׳ שדה מחבירו ואבלה הגב או נשדפה אם מכת מדינה היא מנכה לו מן הכורו׳אם אינה מכת מדינה אין מנכה לו מן הכורו רבי יהודה אומר אם קובלה היומי במעות בין כך ובין כך אינו מנכה לו׳מהכורו׃

גמ׳ היכי דמי מכת מדינה אמר רב יהודה כגון דאישדוק רובא דבאגא עולא אמר כגון׳שנשתדפו ארבע שדות מארבע רוחותיה אמר עולא ׳בעו במערבא נשדף תלם אחד על פני בולה׳מהו ׳נשתייר תלם אחד על פני כולה מהו אפסיקא בירא ׳מאי אספסתא׳מאי זרע אחר ׳מאי חיטי לגבי שעורים Fol.106 כזרע אחר דמי או לא כל העולם כולו בשדפין ושלו בירקון או נמי כל העולם כולו בירקון ושלו בשדפין מאי תיקו׃ אמר ליה זרעת חיטי ואזל הוא וזרעה שערי ואשתדוק רובא דבאגא ואשתדוק ׳נמי הנך שערי ׳דילית מאי מי אמרינן דאמר ליה אילו זרעתה חיטי הוה נמי משתדפא או דלמא מצי אמר ליה אילו זרעתה חיטי הוה מקיים בי ׳ותענוד אמר ויקם Ij.22,28 לך מסתברא דאמר ליה אי זרעתה חיטי הוה מקיים בי ותענוד אמר ויקם לך ועל דרביך נגה אור נשתדפו כל שדותיו של מחבירו ואשתדוק נמי הא בהדייהו

M 97 מן הכורו | M 98 שנשתדפו ארבע שדותיו מארבע רוחותיו
M 99 בעאן | B 100 מאי | M 1 — נשתייר...מהו
M 2 מהו | M 3 — נמי | M 4 — דילית.

vier Kab vom Kor Aussat. — Aber immer noch ist es fraglich, ob Handwurf oder Rinderwurf? — Die Frage bleibt dahingestellt.

[vj] WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN PACHT] ÜBERNOMMEN HAT UND HEUSCHRECKEN ES ABGEFRESSEN HABEN ODER ES VERHEERT WURDE[92], SO KANN ER IHM, WENN DIES EINE LANDESPLAGE IST, VON DER PACHT ABZIEHEN, UND WENN ES KEINE LANDESPLAGE IST, NICHTS VON DER PACHT ABZIEHEN. R. JEHUDA SAGT, WENN ER ES FÜR BARGELD ÜBERNOMMEN HAT, KÖNNE ER IHM OB SO ODER SO VON DER PACHT NICHTS ABZIEHEN.

GEMARA. Was heisst eine Landesplage? R. Jehuda erwiderte: Wenn der grösste Teil[93]der Ebene verheert worden ist. Ûla erklärte: Wenn vier Felder an den vier Seiten[94]mitverheert worden sind. Im Westen fragten sie: Wie ist es, wenn nur ein Beet[95] um das ganze [Feld] verheert worden ist? Wie ist es, wenn ein Beet um das ganze zurückgeblieben ist? Wie ist es, wenn es durch ein brachliegendes [Feld] getrennt ist[96]? Wie ist es, wenn es von Futterfeldern umgeben ist[97]? Wie ist es, wenn [die angrenzenden] mit einer anderen Getreideart bebaut sind[98]? Gilt Weizen gegenüber Gerste als andere Getreideart oder nicht? Wie ist es, wenn das der ganzen Welt durch Kornbrand und seines durch Rost oder das der ganzen Welt durch Rost und seines durch Kornbrand verheert wurde? — Diese Fragen bleiben dahingestellt.

Wie ist es, wenn er zu ihm[99]gesagt hat, dass er es mit Weizen bebaue, und er es mit Gerste bebaut hat, und der grösste Teil der Ebene samt seiner Gerste verheert wurde: sagen wir, dieser könne zu ihm sagen: wenn ich es mit Weizen bebaut hätte, würde es ebenfalls verheert worden sein, oder aber kann jener ihm erwidern: wenn du es mit Weizen bebaut hättest, so würde an mir in Erfüllung gegangen sein:[100] *Wenn du aussprichst, so wird es vollbracht*[101]. — Es ist einleuchtend, dass jener ihm erwidern kann: wenn du es mit Weizen bebaut hättest, würde an mir in Erfüllung gegangen sein: *Wenn du aussprichst, so wird es vollbracht, und über deinen Wegen strahlt Licht.* — Wie ist es, wenn alle Felder des Verpächters[102]verheert worden sind, und dieses ebenfalls, nicht

93. Durch Kornbrand od. Sturm. 94. Die meisten Felder. 95. Des gepachteten Felds. 96. Von jedem der umliegenden Felder. 97. Wenn die direkt anschliessenden umliegenden Felder brach liegen, die übrigen aber mit verheert worden sind. 98. Die nicht mit verheert worden sind, die übrigen aber wol. 99. Der Eigentümer zum Pächter. 100. Ij. 22,28. 101. Er bat um eine gute Weizenernte u. sein Gebet wäre auch erhört worden, was aber durch die Schuld des Pächters vereitelt worden ist. 102. Auch die sich in einer anderen Gegend befinden.

ולא אשתדוק [5]הוצא דבאגא מאי מי אמרינן כיון
דלא אשתדוק רובא דבאגא לא מנכי ליה אי דלמא
כיון [6]דאשתדוק כולהו ארעתיה מצי אמר ליה האי
משום לתך דידך הוא דהא [7]משתדפו כל שדותיך
מסתברא דאמר ליה אי משום לתאי דידי הוה
משתייר לי פורתא כדכתיב [8]כי נשארנו מעט מתרבה Jer.42,2
נשתדפו כל שדותיו של הוכר ואשתדוק רובא
דבאגא ואשתדוק נמי הא בהדייהו מאי מי אמרינן
כיון דאשתדוק [5]רובא דבאגא מנכי ליה או דלמא
כיון דאשתדוק [6]כולהו ארעתיה מצי אמר ליה משום
לתך דידך הוא [9]דהא [7]משתדפו כל שדותיך [10]מסתברא
דאמר ליה משום לתאך הוא [11]אמאי הכא נמי נימא
[12]ליה אי משום לתאי דידי הוא הוה [13]משתייר לי פורתא
[14]דהוה מיקיים בי [בן] נשארנו מעט מתרבה [15]משום
דאמר ליה אי הוה הוית לאישתיזבי לך מידי הוה
משתייר לך מדנפשך מיתיבי [16]היתה שנת שרפון Ar.29b
[17]וירקון או שביעית או [18]שחיו שנים בשני אליהו
איני והתניא לו בן המנין קתני שדפון וירקון דומיא
דשנים בשני אליהו מה [18]שני אליהו דלא הוי תביאה
בלל אף הכא נמי [19]דלא הוי תבואה בלל אבל [20]דאיכא
תבואה בלקא ליה ולא [21]קאמרינן מכת מדינה היא
אמר רב נחמן כך יצחק [22]שאני התם דאמר קרא
[23]במספר שני תבואת ימכר לך שנים שיש בהן Lv.25,15
תבואה בעולם אמר ליה רב אשי לרב כהנא אלא
מעתה שביעית תעלה לו בן המנין דהא איכא

P 5 הוביה P 6 דאשתדוק כולהי M 7 נשדפי P 8
כולהי ארעתה P 9 והא — M 10 מסתברא...הוא
M 11 + ו M 12 ליה M 13 משתייר M 14
כדכתיב כי נשאר M 15 מסתברא דאמר M 16 אי
ייקון M 17 — שחיו M 18 + שנים ב M 19
דליכא תב M 20 — ד M 21 — ק M 22
שאני התם ד P 23 במס׳.

aber der grössere Teil der Ebene: sagen wir, dass jener ihm nichts abziehen könne, da der grössere Teil der Ebene nicht verheert worden ist, oder aber kann jener, da alle seine Grundstücke verheert worden sind, zu ihm sagen: dies ist wegen deines Geschicks erfolgt, denn es sind alle deine Felder verheert worden? — Es ist einleuchtend, dass dieser ihm erwidern kann: wenn dies durch mein Geschick erfolgt wäre, so würde mir etwas übrig geblieben sein, wie es heisst: [103]*Wir sind nur wenige von vielen übrig geblieben.* — Wie ist es, wenn sämtliche Felder des Pächters und der grössere Teil der Ebene und auch dieses Feld verheert worden sind: sagen wir, dass er ihm abziehen könne, da der grössere Teil der Ebene verheert worden ist, oder aber kann jener, da alle seine Felder verheert worden sind, zu ihm sagen: dies ist durch dein Geschick erfolgt, denn es sind alle deine Felder verheert worden? Es ist einleuchtend, dass jener zu ihm sagen kann: dies ist durch dein Geschick erfolgt. — Weshalb denn, sollte doch auch dieser ihm erwidern können: wenn dies durch mein Geschick erfolgt wäre, so würde mir etwas übrig geblieben sein, wie es heisst: *Wir sind nur wenige von vielen übrig geblieben*!? — Jener kann ihm entgegnen: wenn du würdig wärest, dass dir etwas zurückbleibe, so würde dir etwas von deinen eignen zurückgeblieben sein. Man wandte ein: War es ein Jahr des Kornbrands, des Rostes oder ein Siebentjahr, oder ein Jahr gleich den Jahren zur Zeit Elijahus[104], so zählt es nicht mit[105]. Er lehrt also vom Kornbrand und vom Rost gleichlautend wie von den Jahren Elijahus; wie nun in den Jahren Elijahus Getreide überhaupt nicht vorhanden war, ebenso gilt dies auch von den anderen, wenn gar kein Getreide vorhanden ist; wenn aber etwas Getreide vorhanden ist, so zählt es mit, und wir sagen nicht, dies sei eine Landesplage!? R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Da ist es anders, die Schrift sagt:[106]*Mit Rücksicht auf die Anzahl der Erntejahre soll er dir verkaufen*, Jahre, während welcher eine Ernte[107] in der Welt vorhanden ist. R Aši sprach zu R. Kahana: Demnach sollte doch das Siebentjahr mitzählen, denn im Ausland[108] ist ja Getreide vorhanden!? Dieser erwiderte:

103. Jer. 42,2. 104. Hungersjahre; cf. iReg. Kap. 17. 105 Wenn jemand zur Zeit, wenn das Jobelgesetz (cf. Lev. 25,8ff.) stattfindet, ein Feld verkauft hat, so kann er es (gegen den Wunsch des Verkäufers) frühestens erst nach Ablauf von 2 Jahren einlösen, weil die Schrift in der bezüglichen Stelle von "Jahren", in der Mehrzahl, spricht. 106. Lev. 25,15. 107. Einerlei ob sie gut od. schlecht ist. 108. Ausserhalb Palästinas.

תבואה "בהוצה לארץ אמר ליה שביעית 'אפקעתא Bm.39a 109a
דמלכא היא אמר ליה מר זוטרא בריה דרב נחמי
לרבינא אלא מעתה "שביעית לא תעלה לו מן הגרוע
אלמא תנן 'נותן "סלע ופונדיון לשנה אמר ליה שאני A-25a
התם דהזיא למישטחא בה פירי: אמר שמואל לא
שנו אלא שזרעה וצמחה ואכלה חגב אבל לא זרעה
בלל "לא דאמר ליה אילו "זרעתה הוה מיקיים בי 'לא Ps.37.19
יבשי בעת רעה "יבוסי רעבון ישבעו "מתיב רב ששת
'רועה שהיה רועה "והניח עדרו וכא לעיר וכא ואכ Bm.4a 93b
ושרק וכא ארי וזרם אין אימרים אילו היה שם
היה "מציל אלא אומדין איתו אם "יכול להציל חייב
ואם לאו פטור "ואמאי ניתא ליה אי הוית התם הוה
מיקיים בי 'גם את הארי גם (את) הדוב הכה עבדך iSam.17.36
משום דאמר ליה אי הוית חזית לאיתרחושי לך
ניתא הוה "איתרחיש לך ניסא "ברבי הנינא בן דוסא Tan.25a
דמתיין "עיזי חובי בקרנייהו וניתא ליה "נהי דלניסא
רבה לא "הוה חזינא לניסא ויתא 'חזינא קשיא: תני Col.b
חדא 'פעם ראשונה ושניה וזרעה "ושלישית אינו [P.b]
זורעה ותניא אידך שלישית וזרעה "רביעית אינו
זורעה לא קשיא "הא ברבי הא ברבן שמעון בן
גמליאל הא ברבי דאמר 'בתרי וימני הוי חזקה הא Bk.97a
ברבן שמעון בן גמליאל דאמר בתלתא וימני חויא Jos.26d 64b Ker.43b Syn.81b Wid.10a 64a

M 24 + בעולם	M 25 שבי	M 26 + לן	
M 27 חייב דאמר	P 28 זרעה	M 29 ובעת	P 30
מיתיבי	M 31 + עדרו	M 32 יכול להציל	M 33
+ הוה	M 34 ת ן ניתא	M 35 מיתרחיש	P 36
— עיזי	M 37 נהי ד	M 38 הוה	— M 39
ו	M 40 — יבניע א ז	M 41 הא...גמליאל.	

Hinsichtlich des Siebentjahrs ist dies eine Expropriation[109] des Königs. Mar-Zuṭra, der Sohn R. Maris, sprach zu Rabina: Demnach sollte doch das Siebentjahr beim Abzug[110] nicht mitzählen, und dem widersprechend wird gelehrt, dass er einen Selâ und einen Pondjon für das Jahr[111] zahle!? Dieser erwiderte: Hierbei ist es anders, [das Feld] ist dann benutzbar, auf diesem Früchte zu trocknen[112].

Šemuél sagte: Dies[113] gilt nur von dem Fall, wenn er [das Feld] besäet hat, [das Getreide] gewachsen ist und Heuschrecken es abgefressen haben, nicht aber, wenn er es überhaupt nicht besäet hat, denn jener kann zu ihm sagen: wenn du es besäet hättest, würde an mir in Erfüllung gegangen sein:[114] *Sie werden in böser Zeit nicht zu Schanden werden und in Tagen der Hungersnot satt sein.* R. Šešeth wandte ein: Wenn ein Hirt, der seine Herde weidete, diese verlassen hat und in die Stadt gegangen ist, und ein Wolf gekommen ist und [ein Vieh] zerrissen, ein Löwe gekommen ist und [ein Vieh] erdrosselt hat, so sage man nicht, wenn er da wäre, würde er es gerettet haben, vielmehr schätze man ihn: könnte er es retten, so ist er ersatzpflichtig, wenn aber nicht, so ist er ersatzfrei. Weshalb denn, jener kann ja sagen: wenn du da wärest, so würde an mir in Erfüllung gegangen sein:[115] *Auch den Löwen, auch den Bären erschlug dein Knecht*!? — Dieser kann ihm erwidern: wenn du würdig wärest, dass dir ein Wunder geschehe, so würde dir ein Wunder geschehen sein, gleich dem des R. Ḥanina b. Dosa, dessen Ziegen Bären an den Hörnern brachten[116]. — Jener kann ihm ja aber entgegnen: zugegeben, dass ich eines grossen Wunders nicht würdig wäre, aber eines kleineren Wunders wäre ich würdig!? — Dies ist ein Einwand.

Das eine lehrt, er müsse es einmal und zweimal besäen[117], ein drittes Mal braucht er es nicht mehr zu besäen, und dagegen lehrt ein Anderes, dass er es ein drittes Mal besäen müsse, ein viertes Mal aber nicht!? — Dies ist kein Widerspruch, die eine [Lehre] nach Rabbi und die andere nach R. Šimôn b. Gamaliél. Die eine nach Rabbi, welcher sagt, [eine Sache] gelte mit zweimal als feststehend, und die andere nach R. Šimôn b. Gamaliél, welcher sagt, [eine Sache] gelte mit dreimal als feststehend.

109. Da die Ernte in diesem Jahr verboten ist, so existirt es für das Gesetz nicht. 110. Wenn jemand ein dem Heiligtum geweihtes Feld einlöst, so hat er eine bestimmte Summe zu zahlen, von welcher die aus dem Jobelzyklus bereits verstrichenen Jahre in Abzug gebracht werden; cf. Lev. 27,16ff. 111. Nach dieser Berechnung wird das Siebentjahr wol mitgezählt. 112. Da diesbezüglich nicht auf den Ertrag, sondern auf den Besitz des Felds Gewicht gelegt wird. 113. Dass er ihm bei einer Landesplage von der Pacht abziehen könne. 114. Ps. 37,19. 115. iSam. 17,36. 116. Cf. Bd. iij S. 502 Z. 11ff. 117. Wenn die Ernte verheert worden ist.

חזקה: אמר ריש לקיש לא שנו אלא שזרעה וצמחה ואכלה חגב אבל זרעה ולא צמחה "אומר ליה "בעל הקרקע "זרעת לה ואזיל ועד אימת "אמר רב פפא עד דאתו אריסי מדברא וקיימא בימה אריסייהו מיתיבי רבן שמעון בן "עמליאל משום רבי מאיר "אומר וכן היה רבי שמעון בן מנסיא אומר כדבריו חצי תשרי מרחשון וחצי כסלו זרע חצי כסלו טבת וחצי שבט חורף חצי שבט אדר וחצי ניסן קור חצי ניסן אייר וחצי סיון קציר חצי סיון תמוז וחצי אב קיץ חצי אב אלול וחצי תשרי חום רבי "יהודה מונה מתשרי "רבי שמעון "מונה מרחשון מאן מיקל בכולהו רבי שמעון "וכולי האי לא קאמר לא קשיא הא דקבלה מיניה בחרפי הא דקבלה מיניה באפלי: רבי יהודה אומר אם קבלה ממנו בשעת: התחיל גברא דקביל ארעא "למיזרעה בהו תומי "אגידא דנהר מלכא כבא "בזוזי איסתכר נהר מלכא סבא אתא לקמיה דרבא אמר "ליה נהר מלכא סבא לא עביד דמיסכר מכת מדינה היא זיל נכי ליה אמרו ליה רבנן לרבא הא "אנן תנן רבי יהודה אומר אם קבלה הימנו במעות בין כך ובין כך אינו מנכה לו מן הבורו אמר להו ליתי דחיש לה לדרבי יהודה:

[vij] מתקיף שדה מחבירו "בעשרת בור חטים לשנה ולקחה ניתן לו "מתוכה "היו חטיה יפיה לא יאמר לו הרעי לוקח מן השוק אלא ניתן לו מיתיבה:

B 42 מיבי אמר | M 43 בי זרע זרע ליה | B 44 + בל ימנ
זרע M 45 — אר פ M 46 אלעזר P 47
אומר M 48 נהראי היה מונה M 49 + היה
P 50 וכולי M 51 בזוזי למעבד בהו B 52 אגודא
M 53 — בזוזי M 00 ליה M 54 אנן
B 55 בעשרה P 56 מתוכו | M 57 + אם.

Reš-Laqiš sagte: Dies gilt nur von dem Fall, wenn er [das Feld] besäet hat, [das Getreide] gewachsen ist und Heuschrecken es abgefressen haben, wenn er es aber besäet und nichts gewachsen ist, so kann der Eigentümer des Grundstücks zu ihm sagen: säe immer weiter. — Bis wann[118]? R. Papa erwiderte: Bis zu der Zeit, wo das Siebengestirn sich über dem Haupt der Feldbauer befindet, wenn sie aus dem Feld kommen[119]. Man wandte ein: R. Šimôn b. Gamaliél sagte im Namen R. Meírs, und ebenso sagte auch R. Šimôn b. Menasja: Die Hälfte des Tišri, Marḥešvan und die Hälfte des Kislew ist Saatzeit; die Hälfte des Kislev, Ṭebeth und die Hälfte des Šebaṭ ist Herbst; die Hälfte des Šebaṭ, Adar und die Hälfte des Nisan ist Winter; die Hälfte des Nisan, Ijar und die Hälfte des Sivan ist Erntezeit; die Hälfte des Sivan, Tamuz und die Hälfte des Ab ist Sommer; die Hälfte des Ab, Ellul und die Hälfte des Tišri ist Spätsommer. R. Jehuda beginnt die Zählung mit dem Tišri, R. Šimôn beginnt sie mit Marḥešvan. Der erleichterndste[120] unter allen ist ja R. Šimôn, und auch er geht nicht so weit"!? — Das ist kein Einwand, das eine gilt von dem Fall, wenn er es zur Frühsaat, und das andere gilt von dem Fall, wenn er es zur Spätsaat übernommen hat.

R. Jehuda sagt, wenn er es für Bargeld übernommen hat &c. Einst übernahm jemand ein Feld am Ufer des Flusses Malka-Saba für Bargeld, um auf diesem Knoblauch zu pflanzen, und darauf wurde der Fluss Malka-Saba verstopft[121]. Als er vor Raba kam, sprach er zu ihm: Der Fluss Malka-Saba pflegt sonst nicht verstopft zu werden, dies ist also eine Landesplage; geh, ziehe ihm von der Pacht ab. Die Jünger sprachen zu Raba: Wir haben ja gelernt: R. Jehuda sagt, wenn er es für Bargeld übernommen hat, so kann er ihm ob so oder so von der Pacht nichts abziehen!? Dieser erwiderte: Es gibt niemand, der auf die Ansicht R. Jehudas achtet.

[M]ENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD FÜR ZEHN KOR WEIZEN JÄHRLICH [IN PACHT] ÜBERNOMMEN HAT, UND DIE ERNTE SCHLECHT AUSGEFALLEN IST, SO GEBE ER IHM VON DIESER; IST DER WEIZEN BESONDERS GUT, SO KANN ER ZU IHM NICHT SAGEN, ER WERDE IHM WELCHEN AUF DEM MARKT KAUFEN, VIELMEHR MUSS ER IHM VON DIESEM GEBEN.

118. Ist er zum Säen verpflichtet. 119. Nach der 9. Stunde; also im Monat Adar. 120. Er schiebt die Saatzeit bis in die späteste Jahreszeit hinaus. 121. Sie bis Adar hinauszuschieben. 122. Infolgedessen der Knoblauch nicht gedeihen konnte.

גמ׳א. ההוא גברא דקבל ארעא לאכפסתא
בבורי דשערי עבדא אכפסתא והדשה וזרעה שערי
ולקי הני שערי שלחה רב חביבא משורא דפרת
לקמיה דרבינא כי האי גוונא מאי[122]בי לקתה ניתן
לו[123]מתובה[124]דמי או לא אמר ליה מי דמי התם לא
עבדא ארעא שליהותא[125]דמרה הכא עבדא ארעא
שליהותא דמרה; ההוא גברא[126]דקבל פירדם מחבריה
בעשר דני חמרא תקוף ההוא חמרא סכר רב כהנא
למיזבד חיטי מתניתין לקתה ניתן לו מתובה אמר
ליה רב אשי מי דמי התם לא עבדא ארעא שליהותא
הכא עבדא ארעא שליהותא ומיהה רב אשי בעינבי
[127]דברים ובשדה שלקתה בעומריה;

[viij] מקבל שדה מחבירו לזרעה שעורים לא
זרעה חטים חטים זרעה שעורים רבן
שמעון בן גמליאל אוסר תבואה[128]לא זרעה קטנית
קטנית זרעה תבואה ורבן שמעון בן גמליאל אוסר;

גמ׳א. אמר רב חסדא מאי טעמא דרבן
שמעון בן גמליאל דכתיב שארית ישראל לא יעשו Zph.3.13
עולה ולא ידברו כזב ולא ימצא בפיהם לשון תרמית
מיתיבי[129]מנחת פורים לפורים ואין מדקדקין בדבר Bm.79b
ואין העני רשאי לוקה מתן רצועה לבנדלו אלא אם
כן התנה במעמד אנשי העיר דברי רבי יעקב שאמר
משום רבי מאיר רבן שמעון בן גמליאל[130]ביקל אמר Fol.107

M 58 ושדות | M 59 א ל מתני׳ היא לקתה P 60
M 61 — דמי א ל בתוכה M 62 דמרה...דמרה
P 63 דקבילא. M דקבוי פרדיסא P 64 דביה. B דבהום.
M 65 ○ לא V דבהום M 66 מתיר.

GEMARA. Einst übernahm jemand ein Feld zu Viehfutter für einige Kor Gerste, und nachdem es Viehfutter gebracht[122]hatte, pflügte er es um und säete Gerste; die Gerste aber fiel schlecht aus. Da liess R. Habiba aus Sura am Euphrat Rabina fragen, wie es denn in diesem Fall sei: gleicht dies dem Fall, wenn die Ernte schlecht ausfällt, in welchem er ihm von derselben geben könne, oder nicht? Dieser erwiderte: Es ist nicht gleich, in jenem Fall hat der Boden die Aufgabe des Eigentümers nicht erfüllt, hierbei aber hat der Boden die Aufgabe des Eigentümers erfüllt[123].

Einst übernahm jemand von seinem Nächsten einen Weinberg[124]für zehn Fässer Wein und der Wein wurde sauer. Darauf wollte R. Kahana entscheiden, dies gleiche dem Fall unsrer Mišnah, von der Missernte, in welchem er ihm von derselben geben kann; da sprach R. Aši zu ihm: Es ist ja nicht gleich; in jenem Fall hat der Boden seine Aufgabe nicht erfüllt, hierbei aber hat der Boden seine Aufgabe erfüllt[125]. Jedoch pflichtet R. Aši bei hinsichtlich des Falls, wenn die Trauben wurmig oder die Garben auf dem Feld missraten sind[126].

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD [IN PACHT] ÜBERNOMMEN HAT, UM ES MIT GERSTE ZU BESÄEN, SO DARF ER ES NICHT MIT WEIZEN[127]BESÄEN, WENN ABER MIT WEIZEN ZU BESÄEN, SO DARF ER ES AUCH MIT GERSTE BESÄEN; R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL VERBIETET ES. WENN MIT GETREIDE ZU BESÄEN, SO DARF ER ES NICHT MIT HÜLSENFRÜCHTEN[128]BESÄEN, WENN ABER MIT HÜLSENFRÜCHTEN ZU BESÄEN, SO DARF ER ES AUCH MIT GETREIDE BESÄEN; R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL VERBIETET ES.

GEMARA. Was ist der Grund des R. Šimôn b. Gamaliél? — Es heisst:[129]*Der Überrest Jisraëls wird kein Unrecht begehen noch Lüge reden; noch wird in jemands Mund eine trügerische Zunge gefunden werden*[130]. Man wandte ein: Die Kollekte des Purims[131]muss für [die Armen am] Purim verwandt werden; man darf hierbei nicht sparsam[132]sein; der Arme darf dafür nicht einmal einen Senkel für seinen Schuh kaufen, es sei denn, dass er sich dies in Gegenwart der Stadtleute ausbedungen hat — Worte R. Jâqobs, die er im Namen R. Meírs sagte. R. Šimôn b. Gamaliél ist erleichternd!? Abajje

122. Dieses wird schon nach 30 Tagen gemäht. 123. Er hat das Feld zu Viehfutter gepachtet, er sollte es auch das 2. Mal damit besäen u. die zu zahlende Gerste anderweitig kaufen. 124. Eigentl. Obstgarten, der aber hier nicht gemeint sein kann. 125. Die Ernte war gut ausgefallen, wenn der Wein später sauer wurde, so war dies ein Missgeschick des Pächters. 126. In diesem Fall kann er ihm von der Pacht abziehen. 127. Dieser entzieht dem Boden mehr Kraft. 128. Ebenfalls aus dem N. 127 angegebenen Grund. 129. Zeph. 3,13. 130. Er darf von der Vereinbarung nicht abweichen, selbst wenn dies zum Vorteil des anderen geschieht. 131. Cf. S. 749 NN. 87 u. 88. 132. Der Arme darf die Gabe wol zu anderem Zweck verwenden, während hierbei RŠ.

אבי טעמא דרבן שמעון כדמר דאמר מר האי מאן
דניחא ליה דתתבור ארעיה ליזרעה שתא חטי ושתא
שערי שתא שתי ושתא ערב ולא אמרן אלא דלא
בריב ותני אבל בריב ותני ליה לן כהנ: תבואה לא
יזרענה קטנית [וכו']: מתני ליה רב יהודה[47]לרבין
תבואה יזרענה קטנית[48]אמר ליה והא אנן תנן תבואה
לא יזרענה קטנית[48]אמר ליה לא קשיא [49]הא לן והא
לתו: אמר ליה רב יהודה[50]לרבין בר רב נהמן[50]אבין
אחי הני תחלי דבי ביתנא אין בהן משום גזל
[51]עומדות על גבולין יש בהן משום גזל ואם הוקשו
לזרע אפילו דבי ביתנא נמי יש בהם משום גזל
מאי טעמא מאי [52]דאפסוד אפסוד: אמר ליה רב
יהודה[53]לרבין בר רב נהמן[54]אבין אחי[55]הני דילי דילך
ודילך דילי נהוג בני מצרא אילן הנוטה לבאן לבאן
והנוטה לבאן לבאן[56]דאיתמר אילן העומד על המיצר
אמר רב הנוטה לבאן לבאן והנוטה לבאן לבאן
ושמואל אמר חולקין מיתיבי אילן העומד על המיצר
יחלוקו[57]תיובתא דרב [58]תרגמא שמואל אליבא דרב

Ber.6b44a Sab.9b Jom.21b Beç.5a13b Tan.4a Suk.36a 48b Qid.29b Bb.147a vgl. Sab.52b

P 67 לרב. M לר אבין בר רב נהמן תבואה — M 68
א"ל M 69 לר אבין B 70 רבין. M א"ל אבין הני
M 71 והעומ על הגב B 72 דאפציד אפסיד M 73
לר אבין אבין אחי B 74 רבין M 75 — הני M 76
— ד M 77 קשיא לרב.

erwiderte: Der Grund des R. Šimôn b. Gamaliél ist nach einer Lehre des Meisters[133] zu erklären; der Meister sagte nämlich: Wenn es einem erwünscht ist, dass sein Grundstück verwüstet werde, so besäe er es ein Jahr mit Weizen und ein Jahr mit Gerste, ein Jahr der Länge nach und ein Jahr der Breite[134]nach. Dies jedoch nur, wenn er es nachher nicht gepflügt und dies wiederholt hat, wenn er es aber nachher gepflügt und dies wiederholt hat, so schadet es nicht.

WENN MIT GETREIDE ZU BESÄEN, SO DARF ER ES NICHT MIT HÜLSENFRÜCHTEN BESÄEN &C. R. Jehuda lehrte Rabin: Wenn es mit Getreide zu besäen, so darf er es auch mit Hülsenfrüchten besäen. Dieser sprach zu ihm: Wir haben ja aber gelernt: wenn mit Getreide zu besäen, so darf er es nicht mit Hülsenfrüchten besäen!? Jener erwiderte: Dies ist kein Einwand, das eine gilt für uns[135]und das andere gilt für sie[136].

R. Jehuda sprach zu Rabin[137]b. R. Nahman: Bruder Abin, bei der Kresse, die zwischen dem Flachs wächst, findet das Verbot des Raubs nicht[138]statt; befindet sie sich an der Grenze[139], so findet dabei das Verbot des Raubs statt; ist sie zur Aussaat gehärtet, so findet dabei das Verbot des Raubs statt, auch wenn sie zwischen dem Flachs wächst, denn der Schaden, den sie angerichtet hat, ist bereits geschehen[140].

R. Jehuda sprach zu Rabin b. R. Nahman: Bruder Abin, meine[141]gehören dir, und deine[141]gehören mir. Bei den Grenznachbarn ist es üblich, dass der Baum, der sich nach dieser Seite neigt[142], diesem, und der sich nach jener Seite neigt, jenem gehört. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn ein Baum sich auf der Grenze befindet, so gehört er, wie Rabh sagt, wenn er sich nach dieser Seite neigt, diesem, und wenn er sich nach jener Seite neigt, jenem; Šemuél sagt, sie[143]teilen. Man wandte ein: Wenn ein Baum sich auf der Grenze befindet, so teilen sie; dies ist ja eine Widerlegung der Ansicht

der Ansicht ist, dass die Aenderung verboten sei. 133. Rabbas, Lehrer u. Pflegevater A.s. 134. Die Aenderung ist aus dem Grund verboten, weil es möglich ist, dass der Eigentümer im Vorjahr eine andere Getreideart gesäet hat; durch die Aenderung des Pächters würde der Eigentümer einen Schaden erleiden. 135. Die Babylonier; Babylonien lag niedriger als Palästina, der Boden war daher feucht u. eine Abmagerung desselben durch Hülsenfrüchte war nicht zu berücksichtigen. 136. Die Palästinenser, die eine Kraftentziehung des Bodens zu berücksichtigen hatten. 137. Kontrahirt aus R. Abin. 138. Sie ist für den Flachs schädlich u. jeder darf sie daher pflücken. 139. Ausserhalb der Flachsbeete, wo sie dem Flachs nicht mehr schadet. 140. Der Eigentümer hat durch die Entfernung keinen Nutzen mehr. 141. Dies bezieht sich auf die Früchte der Bäume, die sich auf dem äussersten Rand ihrer nebeneinander liegenden Felder befanden; die Bäume des einen schlugen Wurzel nach dem Gebiet des anderen u. zogen ihre Nahrung aus diesem. 142. Nach der Erkl. RŠJ.s: nach dieser Seite die Wurzeln schlägt. 143. Die beiden Anwohner.

במטרא בל תמיצר בולו אי הכי מאי לתימרא לא
צריכא דתני טוניה לחד גיבא ואבתי מאי לתימרא
מהו דתימא ²דאמר ליה פלוג הכי קמשמע לן דאמר Bm.74b
ליה מאי הוית דפלגת הכי פלוג הכי: אמר ליה רב
יהודה³לרבין בר רב נחמן⁴אכין אהי לא תזכין ארעא
דסמיכא למיתא ²דאמר רבי אבהו אמר רב חונא אמר Bk.25b
רב אסור לו לאדם שיעמוד על שדה חבירו בשעה
⁵שעיזדת בקמותיה איני והא אשכחתינהו רבי אבא
לתלמידיה דרב אמר להו מאי אמר רב בהני קראי
⁶ברוך אתה בעיר [ו]ברוך אתה בשדה ⁷ברוך אתה Dt.28,3 ib.v.6
בבאך וברוך אתה בצאתך ואמרי ליה⁸הכי אמר רב
ברוך אתה בעיר שיהא ביתך סמוך לבית הכנסת
ברוך אתה בשדה שיהו גבסיך קרובים לעיר ברוך
אתה בביאך ⁹שלא תמצא אשתך ספק נדה ¹⁰בשעת Ber.55b Syn.103b
ביאתך מן הדרך ברוך אתה בצאתך ¹¹שיהו צאצאי Taan.64
מעיך כמותך ואמר להו רבי יוחנן לא אמר רבי
¹²אלא ברוך אתה בעיר שיהא בית הכסא סמוך
לשולחנך ¹³אבל בית הכנסת לא ורבי יוחנן לטעמיה
דאמר ¹⁴שבר פטיעת יש ביוך אתה בשדה שיהו Sot.22a
גבסיך משולשין שליש בתבואה שליש בזיתים ושליש
בגפנים ברוך אתה בבואך וברוך אתה בצאתך שתהא
יציאתך מן העולם כביאתך לעולם מה ביאתך לעזרם
בלא חטא אף יציאתך מן העולם בלא חטא רא Col b
קשיא הא דמהדר ליה שורא ¹⁵והתקא הא דלא מהדר

M 78 שהיא עמו בקומת B 79 אשכחינהו. M רבב
אשכחתינהו לתל M 80 הכי א ר M 81 בשעה
שאתה בא מן M 82 שבבי צ ם יהי כמו M 83
אלא M 84 אבל...ייש M 85 וריתקא.

Rabhs!? — Šemuél erklärte es nach Rabh: wenn er die ganze Grenze ausfüllt[144]. — Wozu braucht dies demnach gelehrt zu werden!? — In dem Fall, wenn die Krone sich nach einer Seite neigt. — Aber wozu braucht auch dies gelehrt zu werden[145]!? — Man könnte glauben, er könne zu ihm sagen: teile so, so lehrt er uns, dass der andere ihm erwidern könne: wie kommst du so zu teilen, teile so.

R. Jehuda sprach zu Rabin b. R. Nahman: Bruder Abin, kaufe kein Feld nahe der Stadt; R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs, man dürfe nicht neben dem Feld seines Nächsten stehen, wenn [das Getreide] in den Halmen steht[146]. Dem ist ja aber nicht so, R. Abba traf einst die Schüler Rabhs, und fragte sie, was Rabh gesagt habe über folgende Schriftverse: [147]*Gesegnet seist du in der Stadt und gesegnet seist du auf dem Feld, gesegnet seist du bei deinem Kommen und gesegnet seist du bei deinem Fortgehen*, und sie erwiderten ihm, Rabh habe folgendes gesagt: *Gesegnet seist du in der Stadt*, dein Haus möge sich in der Nähe des Bethauses befinden; *gesegnet seist du auf dem Feld*, deine Güter mögen sich nahe der Stadt befinden[148]; *gesegnet seist du bei deinem Kommen*, du sollst bei deinem Kommen von deiner Reise deine Frau nicht als zweifelhaft menstruirende vorfinden; *gesegnet seist du bei deinem Fortgehen*, deine Nachkommen mögen dir gleichen. Hierauf entgegnete er ihnen: R. Johanan legte es nicht so aus, sondern wie folgt: *Gesegnet seist du in der Stadt*, dass du deinen Abort nahe deines Tisches[149] hast; er bezieht es aber nicht auf ein Bethaus, denn R. Johanan vertritt hierbei seine Ansicht, dass es eine Belohnung für die Schritte[150] gebe. *Gesegnet seist du auf dem Feld*, es mögen deine Güter in drei Teilen geteilt sein, ein Drittel in Getreide, ein Drittel in Oliven und ein Drittel in Weinstöcken; *gesegnet seist du bei deinem Kommen und gesegnet seist du bei deinem Fortgehen*, es möge dein Fortgehen aus der Welt deinem Kommen in die Welt gleichen, wie deine Ankunft in die Welt ohne Sünde war, ebenso mag auch dein Fortgehen aus der Welt ohne Sünde sein[151]. — Dies ist kein Einwand, das eine gilt von dem Fall, wenn es mit einer Mauer oder einem Zaun umgeben ist, und das andere gilt von dem Fall, wenn es nicht mit einer Mauer oder einem Zaun umgeben ist.

144. Wenn die Wurzeln sich auf beiden Seiten gleichmässig befinden. 145. Wenn die Krone sich nach einer Seite neigt u. man sie quer der Grenze teilt, so ist die Teilung ebenfalls gleichmässig. 146. Weil es durch ein böses Auge leiden kann. 147. Dt. 28,3. 148. Dies ist eine Erleichterung bei der Einbringung der Ernte. 149. Ihre Aborte befanden sich damals ausserhalb der Stadt, sie waren daher oft gezwungen, sich zu verkneifen, wodurch sie sich verschiedene Krankheiten zuzogen. 150. Die man beim Gehen nach dem Bethaus zurückzulegen hat. 151. Nach der Auslegung Rabhs gilt es also als Segen, wenn man seine Güter in der Nähe der Stadt hat, während er oben entgegengesetzt lehrt.

[152]*Der Herr wird von dir jede Krankheit fernhalten*; Rabh erklärte, darunter sei das [böse] Auge zu verstehen. Rabh vertritt hierbei seine Ansicht. Rabh ging nämlich einst auf einen Begräbnisplatz, tat dort, was er tat[153]und sprach darauf: neunundneunzig [sterben] durch ein [böses] Auge, und einer auf gewöhnliche Weise. Šemuél erklärte, darunter sei die [schädliche] Luft zu verstehen. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte: alles durch die [schädliche] Luft[154]. — Und Šemuél, es gibt ja auch durch die Regierung Hingerichtete!? — Wenn nicht die [schädliche] Luft, könnte man auch diesen eine Arznei bereiten, und sie würden am Leben bleiben. R. Ḥanina erklärte, darunter sei die Kälte zu verstehen. R. Ḥanina sagte nämlich: Alles liegt in des Himmels Hand, mit Ausnahme von Kälte und Hitze, denn es heisst:[155]*Kälte und Hitze*[156]*sind auf dem Weg des Falschen, wer seine Seele bewahrt, bleibt ihnen fern* R. Jose b. Ḥanina erklärte, darunter sei der Auswurf zu verstehen. Der Meister sagte nämlich: der Auswurf der Nase und der Auswurf des Ohrs sind, wenn viel, schädlich, und wenn wenig, dienlich. R. Eleâzar erklärte, darunter sei die Galle zu verstehen. Ebenso wird auch gelehrt: Unter Krankheit ist die Galle zu verstehen, und sie heisst deshalb Krankheit, weil sie den ganzen Körper des Menschen krank macht. Eine andere Erklärung: Krankheit [heisst sie deshalb], weil dreiundachtzig[157]Krankheiten an der Galle haften. Alle diese vereitelt das Morgenbrot mit Salz und einem Krug Wasser.

ליה שורא[153]ותתקא: [152]והסיר ה׳ ממך כל חלי אמר Dt.7,15
רב[86]זו עין רב לטעמיה דרב סליק לבי קברי עבד
מאי דעבד אמר תשעין ותשעה בעין[87]רעה ואחד
בדרך ארץ ושמואל אמר זה הרוח שמואל לטעמיה
דאמר שמואל תכל ברוח ולשמואל הא איכא הרוגי
מלכות[88]תנך נמי אי לאו זיקא עכדי להו סמא וחיי
רבי חנינא אמר זו צינה[89]דאמר רבי חנינא תכל Ket.30ª Bb.144b
בידי שמים חוץ מצנים פחים שנאמר[90]צנים פחים Az.3b Pr.22,5
בדרך עקש שומר נפשו ירחק מהם רבי יוסי בר
חנינא אמר זו צואה דאמר מר צואת תחתום וצואת
האוזן רובן קשה ומיעוטן יפה רבי אלעזר אמר זו
מרה[91]תניא נמי תכי[92]מחלת זו מרה ולמת נקרא Bq.92b
שמה מחלת[93]שהיא מחלת כל גופו של אדם דבר
אחר מחלה ששמונים ושלשה חלאים תלוין[94]במרה
וכולן פת שחרית במלח וקיתון של מים מכטלתן;
תנו רבנן שלש עשרה דברים נאמרו בפת[95]שחרית
מצלת מן החמה ומן הצנה ומן הזיקין ומן המזיקין
ומחבבת פתי וזוכה[96]בדין ללמוד תורה[97]וללמד ודבריו
נשמעין ותלמודו מתקיים בידו ואין בשרו מעלה
חבל ונזקק לאשתו ואינו מתאוה לאשה אחרת
והותנת בינה שבבני מעים ויש אומרים אף[98]מוציא
את הקנאה ומכנים את האהבה; [ib.]אמר ליה[99]רבה לרבא
בר מרי מנא הא מילתא דאמרי אינשי שיתין רהיטי
רהוט ולא מטו לגברא דמצפרא בריך יאמרו רבנן Pes.112ª Bq.92b

86 M זה העין דרב סליק 87 M — רעה 88 M התם
89 M נמי אילו לא הוה זיקא הוו עכדי ליה סמתרי וחיי —
90 M מיפני שמחלה 91 M כה וכו׳ פת תניא...מיה
92 M + של 93 M — בדין של שה וקות
94 M וזוכה ללמד 95 M מכנסת את האה ומוציאה את הקנ
96 M רבא לרבה.

Die Rabbanan lehrten: Dreizehn Dinge sagten sie vom Morgenbrot: es schützt vor Hitze, vor Kälte, vor [böser] Luft und vor Gespenstern, es macht den Einfältigen weise, er[158]obsiegt bei Gericht, er lernt das Gesetz, er lehrt es, seine Worte werden gehört, sein Studium bleibt ihm erhalten, sein Leib bringt keine Ausdünstungen hervor, er begattet sich mit seinem Weib und gelüstet zu keiner anderen, und es tötet das Ungeziefer in den Eingeweiden. Manche sagen, es entferne auch die Eifersucht und erwecke die Liebe.

Rabba fragte Raba b. Mari: Woher ist zu entnehmen das, was die Leute zu sagen pflegen: sechzig Läufer können den nicht einholen, der frühmorgens gegessen

152. Dt 7,15. 153. Er verrichtete irgend eine Tätigkeit, über welche nicht berichtet wird. 154. Krankheit u. Tod kommen von dieser, die auf den Menschen individuelle Wirkung hat. 155. Pr. 22,5. 156. Cf. Bd. vij S. 803 Z. 5ff. 157. Das W. מחלה hat diesen Zahlenwert. 158. Der darauf achtet.

השכם ואכול בקיץ מפני החמה ובחורף מפני הציונה
Jes.49,10 "אמר ליה דכתיב "לא ירעבו ולא יצמאו ולא יכם
שרב ושמש "לא יכם שרב ושמש ביון דלא ירעבי ולא
יצמאו אמר ליה את אמרת "לי מהתם ואנא אמינא
Ex.23,25 'לך מהכא 'ועבדתם את ה' אלהיכם וברך את לחמך
[ואת מימיך] ועבדתם את ה' אלהיכם זו קריאת שמע
ותפלה וברך את לחמך ואת מימיך זו פת במלה וקיתון
של מים 'מכאן ואילך 'והסירותי מחלה מקרבך: אמר
ליה רב יהודה לרב אחא משוחאה לא תזלזל
במישחתא דכל פורתא ופורתא חזי לכורכמא רישקא
'אמר ליה רב יחודה לרב אדא משוחאה ארבע
אמות 'דאניגרא זלזל בהו דאנהרא לא 'תמישחנו כלל
רב יהודה לטעמיה דאמר רב יהודה ארבע אמות
'דאניגרא לבני 'אניגרא דאנהרא דכולי עלמא:
מבריז רבי אבי מלא כתפי 'נגדי כתרי עברי נהרא
קוצו רב נתן בר 'הושעיא קץ שיתסר 'אמתא אתו
עליה בני משרוגיא דפנוה "הוא סבר ברשות הרבים
ולא היא התם בעינן כולי האי הבא משום אמתוהי
אשליהן הוא "במלא כתפי 'נגדי כגי: רבה בר רב
הונא הוה ליה "ההוא אבא אגודא דנהרא אמרו ליה
ניקרון מר אמר להו "קוצו עילאי ותתאי "והדר ניקרון

לי M 99 — לא...יצמאו M 98 || ל — א M 97
M 4 ו + M 3 והדר והסיר M 2 || לך — M 1
B 7 נגדי M 6 אנגרא M 5 || דאנגרא תמשחינהו
M 12 כמלא P 11 || ל ה אמתוהי אשליהו במלא כתפי M 10 איתו כבר משום רה ר B 9 אמתא M 8 אוש
אבא אגודא M 14 וקציינא היכי M 13 ניקצי

hat? Ferner sagten die Rabbanan; iss frümorgens, im Sommer wegen der Hitze und im Winter wegen der Kälte: Dieser erwiderte: Es heisst:[159] *Sie werden nicht hungern und nicht dursten und Glut und Sonne werden sie nicht treffen*; Glut und Sonne werden sie deshalb nicht treffen, weil sie nicht hungern und dursten werden. Jener entgegnete: Du entnimmst es hieraus, ich entnehme es aus folgendem:[160] *Ihr sollt dem Herrn, eurem Gott, dienen, und er wird dein Brot und dein Wasser segnen; ihr sollt dem Herrn, eurem Gott dienen*, das ist das Šemâ[161] und das tägliche Gebet; *und er wird dein Brot und dein Wasser segnen*, das ist Brot mit Salz und ein Krug Wasser. Dann gilt: *und ich werde Krankheit aus deiner Mitte entfernen.*

R. Jehuda sprach zu R. Ada dem Landmesser: Sei nicht fahrlässig beim Messen, denn auch jede Kleinigkeit ist [zum Bepflanzen] mit Gartensafran[162] geeignet. Ferner sagte R. Jehuda zu R. Ada dem Landmesser: die vier Ellen am Strom[163] brauchst du nicht genau [zu messen]; die am Fluss[164] miss überhaupt nicht. R. Jehuda vertrat hierbei seine Ansicht, denn R. Jehuda sagte: die vier Ellen am Strom gehören den Besitzern des Stroms, und die am Fluss gehören aller Welt.

R. Ami liess bekannt machen: Soweit die Schultern der Schiffsführer reichen haut an beiden Seiten des Stroms nieder[165]. R. Nathan b. Hošâja liess sechzehn Ellen[166] niederhauen; da fielen die Leute von Mašronja[167] über ihn her und verprügelten ihn. Er glaubte, [das Ufer] gelte als öffentliche Strasse; dies ist aber nicht der Fall; bei dieser ist soviel erforderlich, bei jener aber ist dies nur zum Ziehen der Strieke nötig, somit ist auch [ein Raum] ausreichend, so weit die Schultern der Schiffsführer reichen.

Rabba b. R. Hona hatte einen Wald am Ufer des Stroms; da sprachen sie zu ihm: Möge der Meister niederhauen[168]. Darauf erwiderte er ihnen: Sollen die oberen und unteren [Anwohner] niederhauen, sodann werde ich ebenfalls niederhauen[169].—

159. Jer. 49,10. 160. Ex. 23,25. 161. Cf. Bd. vij S. 402 N. 190. 162. Der sehr wertvoll ist u. dementsprechend auch das kleinste Stück Erdboden. 163. Dh. einem Nebenstrom, der vom Fluss über die ganze Ebene zur Bewässerung der Felder gezogen wird. Die Besitzer der anliegenden Felder mussten 4 Ellen am Ufer des Stroms freilassen, damit das Strombett nicht beschädigt werde. 164. Ein solches Ufer war nicht Eigentum der Anwohner, sondern öffentliches Gebiet. 165. Wenn die Schiffer, die die Schiffe vom Ufer aus an Stricken zogen, das Ufer mit Bäumen bepflanzt vorfinden, die ihnen beim Ziehen der Schiffe hinderlich sind, so dürfen sie diese niederhauen, u. zwar in einer Breite, dass sie diese nicht mehr mit der Schulter berühren. 166. Dies ist die normale Breite einer öffentlichen Strasse. 167. Die Besitzer des Walds, in dem er die Bäume fällen liess. 168. Die Bäume am äussersten Rand. 169. Wenn das ganze Ufer nicht frei ist, so dass die Schiffsführer auf die andere Seite gehen müssen, ist das Fällen der Bäume auf seinem Gebiet zwecklos.

אנא היכי עביד הכי והכתיב התקוששו וקשו ואמר Zph.2,1
ריש לקיש קשט עצמך ואחר כך קשט אחרים התם Bb.60b Syn.18a19a
אבא דבי פרזק רופילא דאי קייצו קייצנא ואי לא
קייצו אמאי איקון דאי מתתי להו אשלייהו מיכתני
להו ואי לא לא מיכתני להו: רבה בר רב נחמן Fol.108
הוה קא אזיל בארבא הוא החוא אבא דקאי אגודא
דנהרא אמר להו דמאן אמרי ליה דדבה בר רב הונא
אמר ויד השרים והסגנים היתה במעל הזה ראשונה Ezr.9,2
אמר להו קוצו קוצו אתא רבה בר רב הונא
אשבחיה דקיין אמר מאן קצייה תקון ענפיה
אמרי בולחו שניה דרבה בר רב הונא לא אקיים
ליה זרעא לרבה בר רב נחמן: אמר רב יהודה Bb.9a
חכל לאינלי גפא ואפילו מיתתי אכל רבנן לא מאי
טעמא רבנן לא צריכי נטירותא לבריא דפתיא Jb.7b8a
ואפילו מרבנן ולא אמרן אלא דלא נפקי בבלוזא
אבל לבלוזא לא דרבנן לאו בני מיפק בבלוזא נינהו:
אמר רב יהודה לבריא דנהרא תתאי מסייעי עילאי
עילאי לא מסייעי תתאי והילופא במיא דמיטרא
תניא נמי חבי חמש גנות מתפקות מים ממעין
אחד ונתקלקל המעין כולם מתקנות עם העליונה
נמצאת התחתונה מתקנת עם כולן ומתקנת לעצמה
וכן חמש חצירות שהיו מקלחות מים לבית אחד

B 15 קשוט B 16 חוה ואמר אי M 17 או ממת אשליהו
אגודא דנהרא מבני להו M 18 מכני M 19 אגודא דנה
א ל האי דמאן M 20 — א ל M 21 קמו P 22
אחיא. M + בי M 23 — אשב דקיין B 24 שני
M 25 לגלי M 26 ואפי מיכנן רבנן לא B 27 נפקא
B 28 באובלוזא B 29 לאובלוזא. M נפקי בבלוזא רבנן
לאו M 30 שהיו מתפקות P 31 לביבי V 32 אחד.

Wieso tat er dies, es heisst ja:[170] *sammelt euch und sammelt andere*, und Reš-Laqiš erklärte: zuerst schmücke dich und nachher schmücke andere[171]!? — Jene gehörten dem Rufulus Parziq[172]; er sagte: wenn dieser seine fällt, so fälle ich ebenfalls, wozu aber soll ich meine fällen, wenn er seine nicht fällt; ziehen sie ihre Stricke[173], so nützt es ihnen, wenn aber nicht[174], so nützt es ihnen nicht.

Einst reiste Rabba b. R. Nahman auf einem Schiff und sah einen Wald am Ufer des Stroms; da fragte er, wem er gehöre, und man erwiderte ihm: Rabba b. R. Hona. Da sprach er:[175] *Und die Oberen und Vorsteher haben zu solcher Versündigung die Hand zuerst geboten.* Hierauf sprach er zu ihnen: Haut nieder; da hauten sie nieder. Als Rabba b. R. Hona kam und sie beim Niederhauen traf, sprach er: Wer hier niederhaut, dessen Zweige mögen niedergehauen werden. Man erzählt, dass während der ganzen Lebenszeit des Rabba b. R. Hona dem Rabba b. R. Nahman keine Kinder erhalten blieben.

R. Jehuda sagte: Jeder wird zu den Stadttoren[176] herangezogen, selbst Waisen, die Gelehrten aber nicht, weil die Gelehrten der Bewachung nicht[177] brauchen. Zum Brunnengraben werden auch die Gelehrten herangezogen; dies jedoch nur, wenn keine Massen ausziehen[178], nicht aber wenn Massen[179] ausziehen, weil die Gelehrten nicht mit den Massen mitzugehen brauchen.

R. Jehuda sagte [ferner]: Beim Ausbaggern eines Flusses müssen die unteren [Anwohner] den oberen helfen, nicht aber die oberen den unteren[180]; entgegengesetzt verhält es sich beim [Ableiten des] Regenwassers[181]. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn fünf Gärten mit Wasser aus einer Quelle gespeist werden und die Quelle beschädigt worden ist, so müssen sich bei der Ausbesserung alle mit dem oberen[182] beteiligen. Folglich muss bei der Ausbesserung der untere sich mit allen übrigen beteiligen, für sich aber ganz allein. Ebenso müssen sich, wenn fünf Höfe ihren Abfluss in einen Kanal haben,

170. Zeph. 2,1. 171. Er sollte ja zuerst die seinigen fällen u. nachher andere dazu auffordern. 172. Der auf ihn nicht geachtet haben würde. 173. Auf denselben Ufer. 174. Wenn sie auf die andere Seite gehen od. das Boot mit Rudern u. Stangen fortbewegen müssen. 175. Ezr. 9,2. 176. Zu den Beiträgen zur Errichtung derselben. 177. Nach Erkl. der Kommentare: er wird durch die Gesetzlehre bewacht; cf. Pr. 6,22. 178. Dh. wenn die Einwohner der Stadt hierfür Beiträge erheben u. Brunnenbauer mieten. 179. Wenn die Einwohner die Brunnen selber graben; die Gelehrten brauchen sich daran nicht zu beteiligen. 180. Weil sie davon nicht nur keinen Nutzen, sondern sogar Schaden haben. 181. Wenn zuviel Wasser vorhanden ist u. der Boden dadurch leidet, so wird es durch Gräben abgeleitet; wenn ein solcher Graben verstopft wird, so geschieht dies zum Nutzen der unteren Anwohner, da das Wasser dann zurückbleibt. 182. Weil auch die unteren den Nutzen haben.

ונתקלקל הכיב כולן מתקנות עם התהתונה נמצאת העליונה מתקנת עם כולן ומתקנת לעצמה: אמר שמואל האי מאן דאחזיק ברקתא דנהרא הציפא הוי סלוקי לא מסלקינן ליה והאידנא דקא בתבי פרסאי קני לך עד מלי"צוארי סוסיא מיא סלוקי נמי מסלקינן ליה: אמר רב יהודה "האי מאן דאחזיק ביני אחי וביני שותפי הציפא הוי סלוקי לא מסלקינן ליה ורב נחמן אמר "נמי מסלקינן ואי משום דינא דבר מצרא לא מסלקינן ליה נהרדעי אמרי אפילו משום דינא דבר מצרא מסלקינן ליה משים שנאמר [Dt.6,18] "ועשית הישר והטוב בעיני ה': אתא אימליך ביה אמר ליה איזיל איזבון ואמר ליה "זיל זבון צריך למיקנא מיניה או לא רבינא אמר לא צריך למיקנא מיניה נהרדעי אמרי צריך למיקנא מיניה והלכתא צריך למיקנא מיניה "השתא דאמרת צריך למיקנא מיניה "אי לא קנו מיניה אייקור וזיל ברשותיה זבן במאה ושוי מאתן הוינא אי לבולי עלמא קא "מחזילא ומזבן יהיב ליה מאה ושקיל ליה ואי לא יהיב ליה מאתן ושקיל ליה זבן במאתן ושויא מאה כבור מינה מצי אמר ליה [vgl. Er 75b] "לתקוני שדרתיך ולא לעוותי אמר ליה מר קשישא

und dieser beschädigt worden ist, bei der Ausbesserung alle mit dem unteren beteiligen. Folglich muss bei der Ausbesserung der obere sich mit allen übrigen beteiligen, für sich aber ganz allein.

Šemuél sagte: Wenn jemand ein Stromufer[183] in Besitz nimmt[184], so ist dies ein Uebergriff, jedoch kann man ihn nicht entfernen. Jetzt aber, wo die Perser[185] schreiben: erwirb bis [zu einer Tiefe,] wo das Wasser bis zum Hals der Pferde reicht[186], kann man ihn auch entfernen.

R. Jehuda sagte: Wenn jemand [ein Grundstück][187] zwischen Brüdern oder Gesellschaftern in Besitz nimmt, so ist dies ein Uebergriff, jedoch kann man ihn nicht entfernen. R. Nahman sagt, man könne ihn auch entfernen. Wegen des Gesetzes der Grenznachbarschaft[188] aber kann man ihn nicht entfernen. Die Nehardeênser sagen, man könne ihn auch auf Grund des Gesetzes der Grenznachbarschaft entfernen, denn es heisst:[189] *Du sollst tun, was gut und recht ist in den Augen des Herrn.*

M 33 צואר + B 34 אמר רב M 35 סלוקי מסלקינן
M 36 + האי M 37 א"ר אשי השתא דאמר מר צריך
M 38 היכא דלא קנו מיניה יקר וזל M 39 מחזיל.

Wie ist es, wenn er zu ihm[190] kommt und sich mit ihm berät, indem er zu ihm sagt, er wolle gehen und es kaufen, und dieser ihm erwidert: geh, kaufe es; muss er es von ihm erwerben[191] oder nicht? Rabina sagt, er brauche es von ihm nicht zu erwerben, die Nehardeênser sagen, er müsse es von ihm erwerben[192]. Die Halakha ist, dass er es von ihm erwerben muss. Da du nun ausgeführt hast, dass er es von ihm erwerben müsse, so ist, wenn er es nicht erworben hat und es[193] teurer oder billiger geworden ist, dies in seinem[194] Besitz erfolgt. Wenn er es für hundert gekauft und es zweihundert wert ist, so sehen wir: wollte er es auch jedem anderen billig verkaufen, so gebe er ihm[195] hundert und erhalte es, wenn aber nicht, so gebe er ihm zweihundert und erhalte es. Hieraus wollten sie folgern, dass wenn er es für zweihundert gekauft und es hundert wert ist, er zu ihm sagen könne: ich habe dich zur Förderung geschickt, nicht aber zum Verderben[196], da sprach Mar-Qešiša, der Sohn R. Hisdas, zu

183. Solche Plätze waren herrenlos u. jeder, der die Grundsteuer bezahlen wollte, konnte sie in Besitz nehmen. 184. Wenn er einen solchen Platz bebaut od. bestellt u. ihn dadurch der öffentlichen Benutzung entzieht. 185. Die pers. Regierung, die an Private Grundstücke am Ufer verkauft. 186. Wenn der Eigentümer, der das Grundstück, nach Bestimmung des Kaufscheins, bis tief in das Wasser hinein erworben hat, den Zaun eingezogen u. einen freien Raum zurückgelassen hat, u. jemand diesen Raum in Besitz nimmt. 187. Das die Regierung gegen Zahlung der Grundsteuer abgibt. 188. Wenn es keine Brüder od. Gesellschafer sind, sondern einer von ihnen auf das betreffende Grundstück als Grenznachbar, der das Vorkaufsrecht hat, Ansprüche erhebt. 189. Dt. 6,18. 190. Der Kauflustige zum Nachbar des zu verkaufenden Felds. 191. Durch ein Sudarium (Handschlag). 192. Sonst kann der Grenznachbar zurücktreten. 193. Das betreffende Grundstück. 194. Des Grenznachbars; er hat event. diesen Betrag an den Käufer zurückzuzahlen. 195. Der Grenznachbar den Käufer. 196. Der Grenznachbar hat ihm nur den richtigen Wert zu bezahlen.

בריה דרב חסדא לרב אשי הבי אמרי נהרדעי[196]משום
דרב נחמן 'אין אונאה לקרקעות זבין ליה גריוא Ket.99b Qid.42b
דארעא במיצעא נבסיה חזינן אי עידית"היא אי
זיבורית"היא זבינית זבוני 'ואי לא איערומי קא Col.b
מערים מתנה לית בה משום דינא דכר מצרא אמר
אמימר אי כתב ליה אחריות אית בה משום דינא
דכר מצרא מכר כל נכסיו לאחד לית בה משום
דינא דכר מצרא לבעלים הראשונים לית בה משום
דינא דכר מצרא 'זבן מנוי וזבין לגוי לית בה משום B.Bq.114a
דינא דכר מצרא זבן מנוי דאמר ליה"ארי אכרחי
לך"ממצרך זבין לגוי גוי"ודאי לאו כר ועשית הישר
ותטוב הוא שמותי"ודאי משמתינן ליה עד דמקבל
עליה כל אונסי דאתי ליה מחמתיה משכנתא לית
בה משום דינא דכר מצרא 'דאמר רב אשי אמרו B.Bm.68a
לי סבי דמתא מחסיא מאי משכנתא דשכונה נביה
מאי נפקא מינה לדינא דכר מצרא למכור ברחוק
ולגאול בקרוב ברע ולגאול ביפה לית בה משום
דינא דכר מצרא לכרגא ולמזוני ולקבורה לית בה
משום דינא דכר מצרא 'דאמרי[45]נהרדעאי לכרגא Ket.87a Git.52a
למזוני ולקבורה מזבנינן בלא אכרזתא לאשה וליתמי
ולשותפי לית בה משום דינא דכר מצרא שביני

40 M משמיה 41 M היא -- 42 M לאו אריא ‖ 43
B מצרא 44 M ודאי - 45 B נהרדעא.

R. Aši: Folgendes sagten die Nehardeênser im Namen R. Nahmans: Bei Grundstücken gibt es keine Uebervorteilung. Wenn jemand ein Stück Boden inmitten seiner Güter[197]verkauft hat, so sehen wir: ist es besonders gut oder schlecht[198], so ist der Kauf giltig, wenn aber nicht, so ist dies nur eine List[199]. Bei einem Geschenk hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung[200]. Amemar sagte: Wenn er ihm aber Garantie[201]geschrieben hat, so hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft Geltung. Wenn jemand alle seine Güter[202] an einen verkauft, so hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung. Wenn an den ursprünglichen Besitzer, so hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung. Wenn jemand von einem Nichtjuden kauft oder an einen Nichtjuden verkauft, so hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung. Wenn er von einem Nichtjuden kauft, weil er zu ihm[203]sagen kann: ich habe einen Löwen von deiner Grenze verjagt, und wenn er an einen Nichtjuden verkauft, denn für einen Nichtjuden heisst es entschieden nicht: *du sollst tun, was gut und recht ist*[204]. Man lässt ihn[205]aber solange im Bann, bis er die Verantwortung für jeden Schaden, der durch diesen entsteht, übernommen hat. Bei einem Pfand[206]hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung. R. Aši sagte nämlich: Die Greise von Matha-Mehasja erklärten mir, es heisse deshalb Pfand, weil es bei ihm ruht[207], und dies sei von Bedeutung hinsichtlich des Gesetzes von der Grenznachbarschaft. Beim Verkauf eines fernliegenden [Grundstücks] zum Ankauf eines naheliegenden, eines schlechten zum Ankauf eines guten hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung[208]. Bei[209]Kopfsteuer, Unterhalt[210]und Begräbniskosten hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung. Die Nehardeênser sagten nämlich: zu Kopfsteuer, Unterhalt und Begräbniskosten verkaufe man[211]ohne vorherige Bekanntmachung. Bei einer Frau, Waisen[212]und Gesellschaftern[213]hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine

197. So dass der Käufer ebenfalls Grenznachbar der übrigen Güter des Verkäufers geworden ist, ohne dass die Nachbarn es verhindern konnten. 198. Solches wird auch besonders verkauft. 199. Damit der Käufer ebenfalls Grenznachbar werde. 200. Die Nachbarn können keine Ansprüche auf das Grundstück erheben. 201. Für Ersatzleistung, wenn es ihm abgenommen werden sollte; in diesem Fall ist es entschieden verschleierter Kauf. 202. Die sich an verschiedenen Stellen befinden. 203. Zum Nachbar. 204. Dieses Gesetz obliegt dem Käufer u. nicht dem Verkäufer. 205. Den Verkäufer. 206. Wenn derjenige, bei dem das Grundstück verpfändet ist, es kaufen will. 207. יבן v. משכנתא *ruhen, niederlegen*; der Besitzer ist der nächste Nachbar. 208. Dadurch könnte eine Verzögerung entstehen u. der Verkäufer Verlust erleiden; ebenso auch in den folgenden Fällen. 209. Dh. wenn der Verkäufer das Geld zu diesen Zwecken nötig hat. 210. Der Witwe u. Waisen. 211. Güter, wenn das Geld sofort nötig ist. 212. Diese belästigt man nicht, andere Grundstücke zu suchen; sobald sie gekauft haben, kann der Nachbar nichts mehr machen. 213. Die am zu verkaufenden Grundstück beteiligt sind.

הַעִיר וּשְׁבִינִי שָׁדֶה שְׁבִינִי הַעִיר קוֹדְמִין שְׁכֵן וְתַלְמִיד Mo.85b
חָכָם תַּלְמִיד חָכָם קוֹדֵם קָרוֹב וְתַלְמִיד חָכָם תַּלְמִיד
חָכָם קוֹדֵם אוֹבְיָא לְהוּ שְׁכֵן וְקָרוֹב מֵאִי תָּא שְׁמַע
שׁוֹב שְׁכֵן קָרוֹב מֵאָח רָחוֹק הֵנִי זִיזֵי טָבֵי וְהֵנִי זִיזֵי Pr.27,10
תִּקְּחֵי לִית בַּיהּ מִשּׁוּם דִּינָא דְּבַר מְצִיעָא הֵנִי צְיִירֵי
וְהֵנִי שָׁרֵי לִית בַּיהּ מִשּׁוּם דִּינָא דְּבַר מְצִיעָא אֲמַר
אִיזִיל וְאֶשְׁתָּה וְאֵיתֵי זִיזֵי לָא נְטִירִין לֵיהּ אֲמַר אִיזִיל
אֵיתֵי זִיזֵי חָזְנִין אִי עַכְרָא דְּאַמְיָא הִיא דְּאָזֵיל וְמֵיתֵי
זִיזֵי נְטִירִין לֵיהּ וְאִי לָא לָא נְטִירִין לֵיהּ אַרְעָא דְּחַד
וּבַיְתֵי דְּחַד מָרֵי אַרְעָא וּמָעֲבַד אָמְרֵי בַּיְתֵי מָרֵי בַּיְתֵי
לָא וּמָעֲבַד אָמְרֵי הָאַרְעָא אַרְעָא דְּחַד יְדִיקְלֵי דְּחַד
מָרֵי דְּאַרְעָא מֵצִי מֵעֲבַד אָמְרֵי דִּיקְלֵי מָרֵי דִּיקְלֵי לָא
מֵצִי מֵעֲבַד אָמְרֵי דְּאַרְעָא אַרְעָא לְבַיְתֵי וְאַרְעָא לְזַרְעָא
יְשׁוּב עֶרְוָךְ וְלִית בַּהּ מִשּׁוּם דִּינָא דְּבַר מְצִיעָא אֲפִילּוּ
מִשְׁנֵיתָא אִי רִיכְבָא דְּדִיקְלָא חַזְנָא אִם יָכוֹל לְהַנִּיחַ
בַּהּ אֲפִילּוּ תֵּלֵךְ אֶחָד אִית בַּהּ מִשּׁוּם דִּינָא דְּבַר
מְצִיעָא וְאִי לָא לִית בַּהּ מִשּׁוּם דִּינָא דְּבַר מְצִיעָא הֵנִי
אַרְבָּעָה בְּנֵי מְצִיעֵי דְּקָרִים חַד בֵּינַיְיהוּ וְחַבְרַן זְבִינִיהּ
וְזַבְנֵי וְאִי כּוּלְּהוּ אִיתֵי בְּהַדֵּי הֲדָדֵי פַּלְגֵי לֵיהּ בְּקַרְנְזֵילְ;
Fol.100a [ix] מַתְנִי׳ שָׂדֶה מְחִצּוֹת לִשְׁנַיִם מַעֲשֶׂה לֹא יִזְרְעֶנָּה
פִּשְׁתָּן וְאֵין לוֹ בְּקוֹרוֹת שִׁקְמָה קְבוּרָה הַמַּנִּי

M 46 איניש אמיד M 47 מצי M 48 בה
P 49 וזבני M 50 בקרנזל.

Geltung. Von den Nachbarn aus der Stadt und den Nachbarn vom Land haben die Nachbarn aus der Stadt den Vorzug[214]. Von einem Nachbar und einem Gelehrten hat der Gelehrte den Vorzug. Von einem Verwandten und einem Gelehrten hat der Gelehrte den Vorzug. Sie fragten: Wie verhält es sich bei einem Nachbar und einem Verwandten? — Komm und höre:[215] *Besser ist ein Nachbar in der Nähe als ein Bruder in der Ferne.* Wenn das Geld des einen gangbarer ist und das Geld des andren gewichtiger ist, so hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung[216]. Wenn des einen eingebunden und des anderen lose ist, so hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung. Wenn er[217] sagt er wolle gehen, sich bemühen und Geld holen, so warte man darauf nicht. Wenn er aber sagt, er wolle gehen und Geld holen, so sehen wir: ist es ein wohlhabender Mann, der gehen und Geld holen kann, so warte man darauf, wenn aber nicht, so warte man darauf nicht. Wenn der Boden[218] dem einem und das Haus einem anderen gehört, so kann der Eigentümer des Bodens es[219] dem Eigentümer des Hauses verwehren, der Eigentümer des Hauses aber kann es dem Eigentümer des Bodens nicht verwehren[220]. Wenn der Boden dem einen und die Palmen einem anderen gehören, so kann der Eigentümer des Bodens es dem Eigentümer der Palmen verwehren, der Eigentümer der Palmen aber kann es dem Eigentümer des Bodens nicht verwehren. Wenn einer das Grundstück zum [Bebauen von] Häusern und der andere[221] zum Besäen haben will, so ist die Bebauung bevorzugter, und das Gesetz von der Grenznachbarschaft hat keine Geltung. Wenn sie[222] durch eine Felsengrotte oder eine Baumreihe getrennt sind, so sehen wir, wenn sich auch nur ein Beet durchziehen[223] lässt, so hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft Geltung, wenn aber nicht, so hat das Gesetz von der Grenznachbarschaft keine Geltung. Wenn einer von den vier Grenznachbarn zuvorgekommen ist und [das Feld] gekauft hat, so ist sein Kauf giltig; wenn sie aber alle gleichzeitig kommen[224], so teilen sie diagonal[225].

WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD AUF WENIGE JAHRE [IN PACHT] ÜBERNOMMEN HAT, SO DARF ER ES NICHT MIT FLACHS BESÄEN[226], AUCH ERHÄLT

214. Nach mancher Erklärung, bei einem gewöhnlichen Verkauf. 215. Pr. 27,10. 216. Der Verkäufer überlasse es dem, dessen Geld ihm lieber ist, obgleich der andere Grenznachbar ist. 217. Der Nachbar der auf das zu verkaufende Feld Ansprüche erhebt. 218. Auf dem das Haus sich befindet. 219. Es an einen anderen zu verkaufen, falls er selbst es kaufen will. 220. Da sein Besitzrecht nur auf bestimmte Zeit beschränkt ist. 221. Auch wenn er Grenznachbar ist. 222. Das zu verkaufende u. das angrenzende Feld. 223. Durch die beiden Felder. 224. Und Ansprüche auf das Feld machen. 225. Jeder erhält den an sein Grundstück angrenzenden vierten Teil. 226. Dieser schwächt sehr den Boden u. erst nach 7 Jahren erlangt er seine frühere Ergiebigkeit.

לשבע שנים שנה ראשונה יזרענה פשתן ויש לו בקורות שקמה׃

ER NICHTS VON DEN BALKEN DER SYKOMOREN[227]. HAT ER ES AUF SIEBEN JAHRE ÜBERNOMMEN, SO DARF ER ES IM ERSTEN JAHR MIT FLACHS BESÄEN, AUCH BALKEN DER SYKOMOREN [ABHAUEN][228].

גב׳׳א. אמר אביי בקורות שקמה אין לו בשבח שקמה יש לו ורבא אמר אפילו בשבח שקמה[229] נמי אין לו מיתיבי המקבל שדה מחבירו והגיע זמנו לצאת שמין לו מאי לאו שמין לו[230] בשבח שקמה לא שמין לו[231] ורקא ירקא ובילקא נעקור ונשקול בדלא מטא ימא דשיקא תא שמע המקבל שדה מחבירו והגיע שביעית שמין לו שביעית מי קא מפקעא ארעא[232] אלא אימא המקבל שדה מחבירו והגיע יובל שמין לו ואבתי יובל מי מפקעא קבלנית לצמיתות אמר רחמנא[233] אלא אימא תלוקח שדה מחבירו והגיע יובל שמין לו ובי תימא הכא נמי[234] שמין לו ורקא ובילקא בילקא ורקא ביובל הפקירא הוא אלא לאו שבח שקמה תרגמא אבי אליבא דרבא שאני התם דאמר קרא ויצא במובר בית מושב החוזר שבח אינו חוזר ונגמר מיניה התם ובני מעליא הוא ויובל אפקעיה דמלבא היא׃ רב פפא קביל ארעא לאפכתא

M 51 נמי M 52 שבר שקמה M 53 + שבר
M 54 דאמר M 55 + מי שאלולי יובל נצמיתת
M 56 שמין לו ב M 57 אבל.

GEMARA. Abajje sagte, von den Balken der Sykomoren erhalte er nichts, wol aber erhalte er den Mehrwert[229] der Sykomoren; Raba aber sagte, er erhalte auch nicht den Mehrwert der Sykomoren. Man wandte ein: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld [in Pacht] übernommen hat und die Zeit seines Austritts herangereicht ist, so schätze man ihm alles[230] ein; wahrscheinlich doch den Mehrwert der Sykomoren!? — Nein, Kräuter und Mangold. — Kräuter und Mangold kann er ja ausreissen und mitnehmen!? Wenn der Markttag noch nicht herangereicht ist[231]. — Komm und höre: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld [in Pacht] übernommen hat und das Siebentjahr[232] herangereicht ist, so schätze man ihm alles ein. Kann denn das Siebentjahr [die Pacht] des Grundstücks aufheben!? — Lies vielmehr: wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld [in Pacht] übernommen hat und das Jobeljahr[233] herangereicht ist, so schätze man ihm alles ein. — Aber kann denn auch das Jobeljahr die Pacht aufheben, der Allbarmherzige sagt ja: *für immer*[234]!? — Lies vielmehr: wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld gekauft hat und das Jobeljahr herangereicht ist, so schätze man ihm alles ein[235]!? Wolltest du erwidern, hier seien ebenfalls Kräuter und Mangold zu verstehen, so sind ja Kräuter und Mangold im Jobeljahr Freigut[236]; wahrscheinlich also der Mehrwert der Sykomoren. Abajje erklärte es nach Raba: In diesem Fall ist es anders; die Schrift sagt:[237] *so soll das verkaufte Haus zurückgehen*, das Verkaufte geht zurück[238], der Mehrwert aber geht nicht zurück[239]. — Sollte man doch hieraus folgern[240]!? — Hierbei ist es ein richtiger Verkauf, und das Jobeljahr ist eine Expropriation durch den König[241].

227. Die Aeste dieser Bäume werden als Nutzholz abgehauen u. wachsen erst nach 7 Jahren wieder. 228. Da bei seinem Austritt der Boden wieder gekräftigt, bezw. die Aeste nachgewachsen sind. 229. Um wieviel die Sykomoren während seiner Pachtzeit an Wert zugenommen haben. 230. Was während seiner Pachtzeit gewachsen ist, u. dies wird ihm herausgezahlt. 231. Bis zu diesem Tag werden sie welk u. verderben. 232. Nach der Auffassung des Fragenden: in welchem der Pachtvertrag erlischt. 233. Od. Halljahr, in welchem verkaufte Grundstücke zurück in den Besitz des ersten Eigentümers übergehen. 234. Sc. darf das Land nicht verkauft werden; ein für immer abgeschlossener Besitzwechsel (Verkauf) wird durch das Jobelgesetz aufgehoben, nicht aber ein auf beschränkte Zeit abgeschlossener (Pacht). 235. Dem Käufer wird das herausgezahlt, was in seinem Besitz gewachsen ist. 236. Cf. Lev. 25,11; sie sind weder Eigentum des Verkäufers noch des Käufers. 237. Lev. 25,33. 238. In den Besitz des ersten Eigentümers, im Jobeljahr. 239. Dieser muss dem Käufer zurückgezahlt werden. 240. Auch hinsichtlich des Pächters, dass auch ihm nach Ablauf der Pachtzeit der während dieser Zeit erfolgte Mehrwert herauszuzahlen sei. 241. Es besteht ein Gesetz, dass in diesem Jahr das gekaufte Grundstück aus dem Besitz des Käufers in

קדהו בה תאלי כי קא[239]מסתלק אמר להו חכו לי שבחא אמר ליה רב שישא בריה דרב אידי לרב פפא אלא מעתה דוקלא יאלים הבי נמי דבעי מר שבחיה אמר ליה התם לאי אדעתא דהכי נחית [240]אנא הכא אדעתא דהכי [241]נחיתנא כמאן כאבי דאמר בשכח שקמה יש לו אפיזו תימא ברכא התם לית ליה פסידא הכא[242]איכא פסידא אמר ליה מאי פסדתיך ידא דאכפסתא שקיל ידא דאכפסתא וזיל אמר ליה אנא בורכמא דישקא רבאי אמר ליה גלית אדעתך דלמשקל[243]ואסתלוקי עבדת שקל בורכמא רישקא וזיל אין לך אלא דמי עציס בלבד; רב ביבי בר אבי קבול ארעא[244]ואחדר ליה משוגיתא קדהו ביה[245]ורדתא כי קא מיסתלק אמר להו חכו לי שבחאי [246]אמר רב פפי משום דאתיתו מילאי אמריתו מילי מוליתא אפילו רב פפא לא אמר אלא דאית ליה פסידא הכא מאי פסידא אית לך; רב יוסף חזה ליה ההוא שתלא שבים ושבק חמשה התנוותא אמר עד האידנא הד חשתא חמשה עד האידנא לא[247]חוו כמיכו אחדדי ולא מיפסדו לי השתא[248]חמשה

58 P מסתלקא — 59 M אנא — 60 M נחית 61
M איה ליה מפי מאי מפי יהא — 62 M ולכלוקי וידת שקל
63 P ומחדר. — M דחדר — 64 M ורדתא — 65 I' הזה. M — חוו — 66 M חמשה.

Einst übernahm R. Papa ein Feld [in Pacht] zu Viehfutter und es sprossten in diesem Palmbäume hervor. Als er aus diesem austreten sollte, sagte er [zum Eigentümer], dass er ihm auch einen Anteil vom Mehrwert[240]gebe. Da sprach R. Šiša, Sohn R. Idis, zu R. Papa: Demnach könnte der Meister auch den Mehrwert von dickgewordenen Dattelpalmen verlangen[241]!? Dieser erwiderte: In einem solchen Fall[242]wird [das Feld] nicht dieserhalb[243]übernommen, ich aber habe es dieserhalb übernommen[244]. — Also nach Abajje, welcher sagt, er sei auch am Mehrwert der Sykomoren beteiligt[245]!? — Du kannst auch sagen, nach Raba, denn in jenem Fall[246]hat er keinen Schaden[247], hierbei aber hatte ich Schaden. Jener sprach: Welchen Schaden hattest du? wol den Platz des Viehfutters[248], nimm [Ersatz für] den Platz des Viehfutters und gehe. Dieser erwiderte: Ich würde da Gartensafran gepflanzt haben. Darauf sprach jener: Du hast nun bekundet, dass du mit etwas zu entfernendem gerechnet[249]hast, nimm nun deinen Safran[250]und gehe; du hast nur den Ersatz für Holz zu beanspruchen.

Einst übernahm R. Bebaj b. Abajje ein Feld [in Pacht] und er errichtete ringsum eine Erhöhung, auf welcher Sperberbäume hervorsprossten. Als er aus diesem austreten sollte, sagte er [zum Eigentümer], dass er ihm den Mehrwert herauszahle. R. Papi sprach: Ihr stammt von den Verkürzten[253]und redet auch verkürzte Worte; selbst R. Papa sagte es nur von dem Fall, wo ein Schaden vorliegt, welchen Schaden aber hattest du denn!?

R. Joseph hatte einen Pflanzer; dieser starb und hinterliess fünf Schwiegersöhne. Da sagte er: Bis jetzt war es einer, jetzt sind es fünf; bis jetzt verliess sich niemand

Er.25[b] Jab.75[b] Ket.85[a] Bb.137[b] 151[a]

den Besitz des Verkäufers zurück übergehe, und dieses Gesetz erstreckt sich aber nur auf das, was verkauft worden ist; die Vorschriften dieses Gesetzes sind daher auf die Pacht nicht zu übertragen.

242. Durch die während seiner Pachtzeit hervorgewachsenen Bäume. 243. Wenn jemand von seinem Nächsten einen Obstgarten gepachtet hat, könnte er bei seinem Austritt beanspruchen, dass der Eigentümer ihm den Betrag herauszahle, um wieviel die Bäume gewachsen u. dadurch an Wert zugenommen haben. 244. Wenn jemand einen Obstgarten wegen der Früchte pachtet. 245. Wegen des Wachsens der Bäume selbst. 246. Er übernahm das Feld wegen der Gewächse u. zu diesem gehören auch die Bäume. 247. Während mit Ausnahme von 6 Fällen (cf. ob. S. 266 Z. 2) die Halakha nach Raba entschieden wird. 248. Unsrer Mišnah, über welche A. u. R. streiten. 249. Die Bäume waren beim Pachten vorhanden u. raubten ihm nichts vom gepachteten Raum. 250. Wofür er den Platz der Bäume nicht ausnutzen konnte. 251. Einem Gewächs, das in jedem Jahr geerntet wird, u. nicht etwa mit Bäumen, die für die Dauer bestehen bleiben. 252. Dh. du hast nur den Holzwert der Bäume in ihrem jetzigen Zustand zu beanspruchen. 253. Den Nachkommen des Priesters Êli, die im jugendlichen Alter starben (cf. iSam. 2,33); so RŠJ.; vgl. auch LEVY, *NHWB.* iij S. 48.

auf den anderen und verursachten mir keinen Schaden, jetzt sind es fünf, die sich auf einander verlassen und mir einen Schaden verursachen. Hierauf sprach er zu ihnen: Wenn ihr den euch zukommenden Mehrwert nehmen und austreten wollt, so ist es recht, wenn aber nicht, so entlasse ich euch ohne Mehrwert. R. Jehuda, nach anderen, R. Hona, nach anderen, R. Nahman, sagte nämlich, dass wenn ein Pflanzer gestorben ist, seine Erben ohne Mehrwert entlassen werden können. Dies ist aber keine Art.

Wenn ein Pflanzer sagt: wenn durch mich Schaden entsteht, so trete ich aus, und ein Schaden[256] entsteht, so kann er, wie R. Jehuda sagt, entlassen werden, ohne den Mehrwert zu erhalten; R. Kahana aber sagt, er werde entlassen und erhalte den Mehrwert. Jedoch pflichtet R. Kahana bei, dass wenn er gesagt hat: wenn durch mich Schaden entsteht, so trete ich aus, ohne den Mehrwert zu beanspruchen, er entlassen werden kann, ohne den Mehrwert zu erhalten. Raba aber sagt, dies sei nur ein Versprechen[255] und das Versprechen ist nicht bindend. Womit ist es nach Raba hierbei anders als in folgender Lehre: wenn ich es brach liegen lasse und nicht bearbeite, so bezahle ich mit dem Besten[257]!? — Da soll er den angerichteten Schaden[257] bezahlen, hierbei aber hat man ihm den angerichteten Schaden abzuziehen und den Rest herauszuzahlen[258].

וסמכי אהדדי ומפסדו לי אמר להו אי שקליתו שבחייכו ומסתלקיתו מוטב ואי לא מסליקנא לכי בלא שבחא דאמר רב יהודה ואיתימא רב הונא ואיתימא רב נחמן האי שתלא דשכיב יורשים דיליה מסתלקין להו בלא שבחא ולאו מילתא היא: ההוא שתלא דאמר להו אי מפסדינא מסלקנא אפסיד אמר רב יהודה מסתלק בלא שבחא רב כהנא אמר מסתלק ושקיל שבחא ומודה רב כהנא דאי אמר אי פסידנא מסתלקנא בלא שבחא מסתלק בלא שבחא רבא אמר אסמכתא היא ואסמכתא לא קניא vgl. Bq. 117b
ולרבא מאי שנא מהא דתנן אם אוביר ולא אעביד Bm. 104a
אשלם במיטבא התם מאי דאפסיד משלם הכא מאי דאפסיד מנבינן ליה ואידך יהבינן ליה: רוניא שתלא דרבינא הוה אפסיד סלקיה אתא לקמיה דרבא אמר ליה הזי מר מאי קא עביד לי אמר ליה שפיר עביד אמר ליה חא לא התדה בי אמר ליה לא צריכא להתרות דכא לטעמיה דאמר רבא מקרי Bb. 21b
דרדקי שתלא טבחא ואומנא וספר מתא בולן Col. b
במותרין ועומדין דמי בללא דמילתא כל פסידא דלא חדר במותרין ועומדין דמי: ההוא שתלא דאמר לחו הבו לי שבחאי דבעינא למיסק לארעא דישראל אתא לקמיה דרב פפא בר שמואל אמר להו תבו ליה שבחיה אמר ליה רבא איהו אשבח ארעא לא

B 67 במכו ‖ M 68 סלקיתו ושקליתו שבחיכו מוטב ‖ 69 P ומסלקת ‖ M 70 כהנא ‖ M 71 דודיה מסלקינן ‖ M 72 — ול ם הוא ‖ M 73 מסתלקנא אפסיד ר י אמר מסלקינן ליה בלא ‖ M 74 יש ש ומסת ‖ M 75 היכא דאמר מסת בל ש דמסלקינן ליה בלא ‖ M 76 דאשבח נישקל ונזיל רוניא ‖ M 77 + ולא יהיב ליה ‖ M 78 אמר לי... ‖ M 79 לך א ל לאו לאתרויי בעי א ל לא צריכת רבא ‖ M 80 מסלקינן להו בלא התראה כולן מותרין ועומדין הן בללא ‖ M 81 מותרה ועומד הוא ‖ M 82 סומו.

Ronja, der Pflanzer Rabinas, richtete Schaden an und er entliess ihn. Darauf kam jener zu Raba und sprach zu ihm: Sehe doch der Meister, was er mir getan hat! Dieser erwiderte: Er hat dies mit Recht getan. Jener sprach: Er hat mich ja nicht gewarnt!? Dieser erwiderte: Es braucht nicht gewarnt zu werden. Raba vertrat hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte, ein Kinderlehrer, ein Pflanzer, ein Schlächter, ein Bader und ein städtischer Barbier gelten stets als gewarnt. Die Regel hierbei ist: wenn der Schaden nicht gut zu machen ist, so gilt er[259] als gewarnt.

Einst sprach ein Pflanzer [zum Eigentümer:] Zahle mir meinen Mehrwert heraus, denn ich will nach dem Jisraélland gehen. Als er darauf vor R. Papa b. Šemuél kam, sprach er: Gib ihm den Mehrwert. Raba sprach zu ihm: Hat etwa er

254. Wodurch der Mehrwert reduzirt wird, jedoch bleibt ein solcher zurück. 255. Eigentl. Stütze; er wollte mit diesem Versprechen nur auf den anderen einwirken. 256. Cf. ob. S. 855 Z. 7 ff. 257. Durch das Brachliegen des Felds. 258. Dem Eigentümer muss der Schaden ersetzt werden, jed. soll er sich auf Kosten des Pächters nicht bereichern. 259. Der Angestellte, der den Schaden angerichtet hat.

אשכח אמר ליה אנא פלגא דשבחא קאמינא לך
אמר ליה עד האידנא הוה שקיל בעל הבית פלגא
ושתלא פלגא השתא בעי למיתב מנתא לאריסא
אמר ליה ריבעא דשבחא קאמינא כבר רב אשי
למימר ריבעא דהחוא דנקא דאמר רב מניומי בריה
דרב נחומי באתרא דשקיל שתלא פלגא יאריסא
תילתא האי שתלא דבעי לאבתרוקי יהבינן ליה
שבחא כי היכי דלא נמטייה הפסד לבעל הבית אי
אמרת בשלמא ריבעא דהחוא דנקא שפיר אלא אי
אמרת ריבעא מטיש קא מטי ליה פסידא לבעל הבית
פלגא דנקא אמר ליה רב אחא בריה דרב יוסף לרב
אשי ולימא ליה אנת מנתא דילך הב ליה לאריסא
ואנא מנתא דילי מאי דבעינא עבידנא ביה אמר
כי מטית לשתיטת קדשים תא ואקשי לי גיפא
אמר רב מניומי בריה דרב נחומי באתרא דשקיל
שתלא פלגא יאריסא תילתא האי שתלא דבעי
איסתלוקי יהבינן ליה שבחיה ומסלקינן ליה כי היכי
דלא ליפסוד בעל הבית אמר רב מניומי בריה דרב
נחומי קיפא כבא פלגא שטיפה נהרא ריבעא ההוא
גברא דמישכן פרדיסא להבריה לעשר שנין וקם
להמיש שנין אבוי אמר פירא הוי רבא אמר קרנא

B 85 והא בעי למיתן מנתא — M 84 דשבחא — M 83
M 87 המכתלק שקיל ריבעא כי — M 86 ואריסא — M 85 ההוא
B 88 + ומסלקינן ליה — היכי דלא ניחוי ליה פסידא לבה ב
M 90 + שתלא את במנאתא דילך הב ליה מנתא — M 89
P 91 ליה — M 92 +

allein den Mehrwert verursacht und nicht auch der Boden!? Jener erwiderte: Ich meine die Hälfte vom Mehrwert. Dieser entgegnete: Bis jetzt erhielt der Eigentümer die Hälfte und der Pflanzer die Hälfte, jetzt aber wird er einen Teil dem Feldbauer geben[260] müssen. Jener erwiderte: Ich meine ein Viertel des Mehrwerts. R. Aši glaubte zu erklären: ein Viertel, nämlich ein Sechstel[261]; denn R. Minjomi, Sohn R. Nihumis, sagte, dass in Orten, wo der Pflanzer die Hälfte und der Feldbauer ein Drittel erhält, der Pflanzer, wenn er austreten will, vom Mehrwert erhalte, und zwar so, dass der Eigentümer keinen Schaden erleide. Allerdings ist dies der Fall, wenn du sagst, ein Viertel, nämlich ein Sechstel, wenn du aber sagst, ein wirkliches Viertel, so erleidet ja der Eigentümer ein halbes Sechstel Verlust[262]!? R. Aha, Sohn R. Josephs, sprach zu R. Aši: Er kann ja zu ihm[263] sagen: gib du dem Feldbauer deinen Teil, und ich mache mit meinem Teil, was mir beliebt[264]. Dieser erwiderte: Wenn du zum [Abschnitt vom] Schlachten der heiligen Opfer[265] herankommst, so frage mich[266].

Der Text. R. Minjomi, Sohn R. Nihumis, sagte: In einer Ortschaft, wo der Pflanzer die Hälfte und der Feldbauer ein Drittel erhält, erhält der Pflanzer, wenn er austreten will, vom Mehrwert, und zwar so, dass der Eigentümer keinen Schaden erleide.

Ferner sagte R. Minjomi, Sohn R. Nihumis: Vom alten Weinstock[267] [erhält er][268] die Hälfte; hat ihn der Strom fortgeschwemmt, ein Viertel[269].

Wenn jemand seinem Nächsten einen Obstgarten auf zehn Jahre verpfändet hat und dieser nach fünf Jahren alt geworden[270] ist, so gelten, wie Abajje sagt, [die Stöcke] als Frucht[271], und wie Raba sagt, als Kapital, für [deren Erlös] Ackerland zu kaufen ist, von

260. Der Pächter erhält seine Hälfte vollständig u. der Eigentümer hat dann von seiner Hälfte einen Teil an den Feldbauer zu zahlen. 261. Gewöhnlich erhielt der Pflanzer (Quotenpächter) die Hälfte u. der Feldbauer (der keine Auslagen hatte) ein Drittel. RA. glaubte also, dass man vom vollständigen Ertrag zuerst ein Drittel für den Feldbauer abziehe u. vom Rest dem Pflanzer ein Viertel, nämlich ein Sechstel des ganzen Ertrags, auszahle. 262. Da er an den Feldbauer ein Drittel vom ganzen Ertrag zu zahlen hat; cf. N. 261. 263. Der Pflanzer zum Eigentümer. 264. Der Pflanzer hat ja nichts an den Feldbauer zu zahlen, da er überhaupt austritt. 265. Abschnitt im Traktat Zebahim. 266. Wahrscheinl. eine ausweichende Antwort. 267. Der keine Früchte mehr trägt u. des Holzes wegen abgehauen wird. 268. Der Pächter, der auch an den Ranken beteiligt ist; cf. S. 852 Z. 4. 269. In diesem Fall ist es ebenso, wie beim vorzeitigen Austritt des Pächters, in welchem Fall er nur ein Viertel erhält. 270. Keine Früchte mehr trägt; hier wird wahrscheinl. von einer Amortisations-Verpfändung gesprochen. 271. Sie sind als Holz zu verwenden u. der Gläubiger hat Anspruch auf sie.

welchen er die Früchte zu essen hat. Man wandte ein: Ist der Baum[272] verdorrt oder gefällt worden, so ist er beiden[273] verboten. Was mache man nun? — man verkaufe ihn auf Holz, kaufe dafür Ackerland, und er[274] esse die Früchte. Hier wird ja wahrscheinlich vom Verdorren gleich dem Fällen gesprochen, wie das Fällen zur Zeit[275] erfolgt, ebenso auch wenn das Verdorren zur Zeit erfolgt ist, und er lehrt, dass dafür Ackerland gekauft werde und er die Früchte esse; demnach gilt er als Kapital[276]!? — Nein, vom Fällen gleich dem Verdorren, wie das Verdorren vorzeitig zu verstehen ist, ebenso ist auch das Fällen vorzeitig zu verstehen[277]. — Komm und höre: Sind ihr[278] alte Weinstöcke und Olivenbäume zugefallen, so verkaufe man sie auf Holz, kaufe dafür Ackerland und er[279] esse die Früchte[280]!? — Lies: und alt geworden[281] sind. Wenn du aber willst, sage ich: wir haben dies ja auf den Fall bezogen, wenn sie ihr auf einem fremden Feld zugefallen sind, in welchem Fall das Kapital aufgezehrt werden würde[282].

הוי וילקח בו קרקע והוא אוכל פירות מיתיבי יבש Bm.79a
האילן או נקצץ שניהם אסורים בו ביצד[93] יעשו ימכרו
לעצים וילקח בהן קרקע והוא אוכל פירות מאי לאו
יבש הומיא דנקצץ מה נקצץ בזמנו אף יבש בזמנו
[94]וקתני וילקח בהן קרקע והוא אוכל פירות אלמא
קרנא הוי לא נקצץ הומיא דיבש מה יבש[95] בלא
זמנו אף נקצץ[96] בלא זמנו[97]תא שמע נפלו לה גפנים Ket.79b
וזיתים וקנים ימכרו לעצים וילקח בהן קרקע והוא Fol.110a
אוכל פירות אימא[98]והזקינו ואיבעית אימא לאו מי
[99]אוקמינא[100]להתיא בגון שנפלו לה[1]בשדה אחרת דקא
בליא קרנא: התהוא שטרא דהוה בתיב ביה שנין
סתמא מלוה אמר שלש לזה אמר שתים קדים
מלוה ואבלינהי לפירי מי נאמן רב יהודה אמר
קרקע בחזקת בעלים[2]קיימא רב כהנא אמר פירות
[3]בחזקת[4]אובלין[5]ותלבתא בזיתים דרב כהנא[6]דאמר
פירות בחזקת[7]אובלין[8]והא קיימא לן[9]דתלבתא Ket.13a Q.d.59b
בזיתים דרב נחמן דאמר[10]קרקע בחזקת בעלים Bm.102b
עומדת התם[11]מילתא דלא עבידא לאיגלויי היא הכא

M 93 הוא עושה וילקח בהן קר ויאכל פירות M 94
וקתני...הוי M 95 יבא בזמנו M 96 מיתיבי נפלו
M 97 והוא שהזקינו בלא זמן ואיב B 98 אוקימנא
M 99 — רהתיא M 1 ויתים וגפנים במקום אחר M 2
עומדת M 3 קרקע בחזקת קרקע הן עומדין ותל P 4
אובלים B 5 + קיימי M 6 דאמר...אובלין M 7
לאי מילתא דעבוד לאיגלויי לאזמנין תרי ומינו לבי דינא לא מצרחנן
איבא דאמרי התם חיוני טעמא דבמילתא דעבידא לאיגלויי אבל
הכא מילתא דלא עבידא לאיגלויי מלוה.

Wer ist beglaubt in dem Fall, wenn in einem Schein nur "Jahre"[283] angegeben ist, und der Gläubiger sagt, es seien drei, und der Schuldner sagt, es seien zwei gemeint, und der Gläubiger zuvorgekommen ist und die Früchte[284] aufgezehrt hat? — R. Jehuda sagt, das Grundstück liege im Besitz des Eigentümers[285], und R. Kahana sagt, die Früchte befinden sich im Besitz dessen, der sie verzehrt[286] hat. Die Halakha ist nach R. Kahana zu entscheiden, welcher sagt, die Früchte befinden sich im Besitz dessen, der sie verzehrt hat. — Es ist uns ja aber bekannt, dass die Halakha nach R. Nahman zu entscheiden sei, und dieser sagt, das Grundstück liege im Besitz des Eigentümers[287]!? — Dort handelt es sich um eine Sache, die nicht festgestellt werden

272. Den jemand verpfändet hat; cf. S. 752 NN. 103 u. 104. 273. Dem Gläubiger u. dem Schuldner. 274. Der Gläubiger. 275. Wenn der Baum keine Früchte mehr trägt. 276. Denn sonst würde er dem Gläubiger gehören. 277. Bevor er alt geworden ist; an einen solchen Fall dachte der Gläubiger nicht u. rechnete auch nicht auf das Holz. 278. Einer verheirateten Frau, als Erbschaft. 279. Ihr Ehemann, dem die Früchte der Güter seiner Frau gehören. 280. Demnach gelten solche als Kapital, das nicht dem Ehemann gehört. 281. Vor der normalen Zeit. 282. Und nur aus diesem Grund muss für diese Ackerland gekauft werden; in anderen Fällen aber gehören solche dem, der auf die Früchte Anspruch hat. 283. Dass dem Gläubiger das Recht der Nutzniessung des Grundstücks auf Jahre zusteht, die Anzahl der Jahre aber nicht angegeben ist. 284. Des 3. Jahrs, vor Ausbruch ihres Streits, so dass nunmehr der Gläubiger Beklagter ist. 285. Somit gilt der Gläubiger trotzdem als Kläger, der den Beweis anzutreten hat. 286. Des Gläubigers; der Schuldner ist somit Kläger u. hat den Beweis anzutreten. 287. Ob. S. 849 Z. 22, also übereinstimmend mit RJ.

מילתא דעבידא לאינלויי היא ואטרוחי בי דינא תרי זמני לא מטרחינן: מלוה אומר חמש לוה אומר שלש אמר ליה 'אייתי לי שטרך אמר ליה שטרא אירכם לי אמר רב יהודה מלוה נאמן מנו דאי בעי אמר לקוחה היא בידי אמר ליה רב פפא לרב אשי רב זביד ורב עוירא לא סבירא להו הא דרב יהודה מאי טעמא "האי שטרא ביון דלגוביינא קאי מיזהר זהיר ביה ומיכבש הוא "דכבשיה לשטריה סבר אובלה תרתין שנין יתירתא אמר ליה רבינא לרב אשי אלא מעתה 'האי משכנתא דסורא דכתבי "חבי במישלם שניא אילין תיפוק ארעא דא בלא כסף "היכא דכבשיה לשטר משכנתא ואמר לקוחה "היא בידי הבי נמי דמחימן "ובי מתקני רבנן מילתא דאתי בה "פסידא אמר ליה "התם תקינו ליה רבנן "דמרי ארעא יהיב טסקא וברי ברוא ארעא דלית לה "בריא ולא יהיב טסקא מאי אמר ליה איבעי ליה למהוי לא אימהא מאי "איהו "הוא דאפסיד אנפשיה: אריס אומר למהצה ירדתי ובעל הבית אומר לשליש הורדתיו "מי נאמן רב יהודה אמר בעל חבית נאמן רב נחמן אמר הכל במנהג המדינה סבור מינה לא

8m.67b 9b.33b38a

M 8 הב לי שטראי א ל אירכם M 9 — מנו M 10
סמא ‖ M 11 — האי P 12 שטר M 13 דקבבשי
M 15 — בי + M 14 ליה סבר אוב תרתי תלת שנין ‖ P 16 בידי היא M 17 — ובי
ה ן דאי כביש ליה לשטר ‖ B 18 + לידי M 19 הא תקן M 20
...פסידא M 21 טסקא וברוא אמר M 22 + א ל
M 23 הוא — M 24 מ ן.

kann[287], hierbei aber ist es ja eine Sache, die festgestellt werden kann, und man belästige das Gericht nicht zweimal[288].

Wenn der Gläubiger fünf und der Schuldner drei[289] sagt, und jener, auf die Aufforderung, den Schein vorzulegen, erwidert, er habe ihn verloren, so ist, wie R. Jehuda sagt, der Gläubiger beglaubt, denn wenn er wollte, könnte er sagen, er habe es gekauft[290]. R. Papa sprach zu R. Aši: R. Zebid und R. Âvira halten nichts von der Lehre R. Jehudas; ein solcher Schein[291] ist zur Einforderung bestimmt und man ist mit ihm behutsam; wahrscheinlich hat er ihn versteckt, indem er denkt, er werde nun [das Grundstück] zwei Jahre länger geniessen. Rabina sprach zu R. Aši: Demnach ist der Gläubiger bei einer in Sura üblichen Verpfändung, wo wie folgt geschrieben wird: nach Ablauf dieser Jahre geht das Grundstück ohne Zahlung zurück[292], beglaubt, wenn er den Schein versteckt und sagt, er habe es gekauft. Sollten denn die Rabbanan eine Bestimmung getroffen haben, durch welche jemand geschädigt werden kann!? Dieser erwiderte: Hierbei haben die Rabbanan bestimmt, dass der Eigentümer des Grundstücks die Grundsteuer zahle und die Gräben[293] herrichte[294]. — Wie ist es aber, wenn das Grundstück keine Gräben hat und dafür keine Grundsteuer zu zahlen ist? Dieser erwiderte: Er muss dann Verwahrung einlegen[295]. — Wie ist es, wenn er keine Verwahrung eingelegt hat? — So hat er sich selber den Schaden zugefügt.

Wer ist beglaubt, wenn der Feldbauer sagt, er sei für die Hälfte [des Ertrags] eingetreten, und der Eigentümer sagt, er habe ihn für ein Drittel eingesetzt? — R. Jehuda sagt, der Eigentümer sei beglaubt, R. Nahman sagt, man richte sich stets nach dem

288. Im angezogenen Fall besteht der Zweifel darin, ob man sich nach der 1. od. nach der 2. Fassung der Preisvereinbarung richte, u. von einem Beweisantritt kann überhaupt nicht die Rede sein; wenn einmal festgesetzt wird, dass man das Grundstück im Besitz des Eigentümers belasse, so kann das Urteil nicht mehr umgestossen werden. 289. Das richterliche Urteil, dass das Grundstück im Besitz des Eigentümers zu belassen u. dem Schuldner recht zu geben sei, kann später vom anderen durch Beweisantritt umgestossen werden. Damit das Gericht nicht zu einer Aufhebung des 1. Urteils komme, ist es daher richtiger, dem wirklichen Kläger, dem Schuldner, den Beweisantritt aufzuerlegen. 290. Sc. Jahre sei ihm das Feld verpfändet, u. 3 Jahre bereits verstrichen sind. 291. Auch ein Kaufschein braucht nur 3 Jahre aufbewahrt zu werden. 292. Für die Aufbewahrung eines Kaufscheins sind allerdings nur 3 Jahre festgesetzt, da man vom Käufer nicht verlangen kann, dass er ihn ewig aufbewahre, ein Schuldschein aber muss die ganze Schuldzeit aufbewahrt werden. 293. In dem Besitz des Eigentümers; die Schuld wird durch den Genuss der Früchte amortisirt. 294. Um das Feld. 295. Dies beweist also, dass er der Eigentümer ist. 296. Vor Ablauf der Ersitzungsfrist (3 Jahre) muss er erklären, dass er ihm das Feld nicht verkauft, sondern nur verpfändet habe.

Landesbrauch. Sie[297]wollten erklären, dass sie nicht streiten, denn der eine spreche von Orten, wo der Feldbauer die Hälfte, und der andere spreche von Orten, wo der Feldbauer ein Drittel[298]erhält; da sprach R. Mari, Sohn der Tochter Šemuéls, zu ihnen: Folgendes sagte Abajje: sie streiten auch hinsichtlich Orte, wo der Feldbauer die Hälfte erhält. R. Jehuda sagt, der Eigentümer, sei auch dann beglaubt, denn wenn er wollte, könnte er sagen, dieser sei sein Mietling oder sein Sammler[299].

Wer muss den Beweis antreten, wenn die Waisen sagen, sie hätten es[300]meliorirt, und der Gläubiger sagt, der Vater hätte es meliorirt? R. Ḥanina wollte entscheiden, das Grundstück liege im Besitz der Waisen und der Gläubiger müsse den Beweis antreten, da sprach ein Greis zu ihm: Folgendes sagte R. Johanan: die Waisen müssen den Beweis antreten, weil der Boden, da er zur Einforderung bestimmt ist, als eingefordert[301]gilt; somit müssen die Waisen den Beweis antreten. Abajje sagte: Auch wir haben demgemäss gelernt: Wenn es zweifelhaft ist, ob der eine[302]früher dastand oder die andere[303]früher dastand, so fälle man ihn und bezahle ihm[304]keinen Ersatz. Da er zum Fällen bestimmt[305]ist, sagen wir zu ihm: wenn du den Beweis antrittst, so erhältst du [Ersatz], ebenso verhält es sich auch hierbei, da ein Schuldschein zur Einforderung vorhanden ist, so gilt [das Grundstück] als eingefordert, und die Waisen müssen den Beweis antreten.

Ueber den Fall, wenn die Waisen den Beweis angetreten haben, dass sie es meliorirt haben, wollte R. Ḥanina sagen, dass er sie [nur] mit Grundbesitz abfinden[306]könne; dem ist aber nicht so, und zwar nach einer Lehre R. Nahmans; R. Nahman sagte nämlich im Namen Šemuéls: In drei Fällen wird die Melioration geschätzt und mit Geld ausgezahlt, und zwar: bei [der Auszahlung des] Erstgeborenen an die Brüder[307],

פליגי הא באתרא דשקיל אריסא פלגא הא באתרא
דשקיל אריסא תילתא אמר להו רב מרי[297]ברה דבת
שמואל הכי אמר אבוי אפילו באתרא דשקיל אריסא
פלגא פליגי רב יהודה אמר בעל הבית נאמן דאי
בעי אמר שבירי ולקיטי הוא: יתומים אומרים אנו
השבחנו ובעל חוב אומר אביכם השביח[298]על מי
להביא ראיה °סבר[299]רבי חנינא למימר ארעא בחזקת Col.b
יתמי קיימא ועל בעל חוב להביא ראיה אמר להו
החוא סבא הכי אמר רבי יוחנן על היתומים להביא
ראיה מאי טעמא ארעא ביון דלגובינא קיימא
כמאן דגביא דמיא[300]ועל היתומין להביא ראיה אמר
אבוי אף אנן נמי תנינא °ספק זה קדם וספק זה Bq.24b
קדם קוצין ואינו נותן דמים אלמא כיון דלמיקן
קיימא אמרינן ליה[299]אייתי ראיה ושקול הבא נמי
[300]האי שטרא כיון דלגובינא קיימא כמאן[301]דגביא
דמיא ועל היתומים להביא ראיה: אייתו יתמי
ראיה דאינהו[302]אשבחו סבר רבי חנינא למימר[303]כי
מסלקינן להו בארעא מסלקינן להו ולא היא בדמי
מסלקינן להו מדרב נחמן °דאמר רב נחמן[304]אמר Bq.95b
שמואל שלשה שמין להם את השבח ומעלין אותן
בדמים ואלו הן בכור לפשוט ובעל חוב[305]ובתובת

P 25 בריה M 26 — על...ראיה M 27 רב חגא למימר
קרקע בחזקת יתומים עומדת M 28 הילכך על M 29
+ זיל קיין אי מישום זוזי אמרינן ליה זיל M 30 האי
M 31 הגבי דמי ואי משום רמי אמרינן להו ליתמי אייתו ראיה
ושקולו אזול יתמי אייתי ראיה P 82 אשבחן M 33 —
כי מסלי להו ‖ M 34 + אמר רבה בר אבוה M 35
ללוקה וב ה ליתמי א ל.

297. Die Jünger im Lehrhaus. 298. Nur in diesem Fall ist der Eigentümer beglaubt. 299. Ein Lohnarbeiter gegen Bezahlung, der am Ertrag überhaupt nicht beteiligt ist. 300. Ein Feld, das ein Gläubiger ihres Vaters ihnen wegnehmen will. 301. Die Waisen gelten als Kläger. 302. Wenn ein Baum innerhalb des Stadtgebiets störend wirkt, so muss er gefällt werden; ist der Baum älter als die Stadt, so wird er dem Eigentümer ersetzt, ist die Stadt älter, so wird er ihm nicht ersetzt. 303. Dem Eigentümer, so lange er nicht den Beweis antritt, dass der Baum älter ist. 304. Gefällt wird der Baum auf jeden Fall, es handelt sich nur darum, ob der Eigentümer Ersatz erhält od. nicht. 305. Wenn der Gläubiger ihnen die Melioration herauszahlt, so gebe er ihnen ein Stück Land in diesem Wert. 306. Wenn er das vom Vater hinterlassene Grundstück meliorirt hat; cf. S. 355 N. 61.

אשה ליתומים וכעל חוב ללקוחות אמר ליה רבינא
לרב אשי[307]לטימרא דסבר שמואל בעל חוב ללקוחות
ומי אית ליה שבחא ללוקח והאמר שמואל בעל Bq.95b Bm.14b1.a Be.5a.2
חוב גובה את השבח ובי תימא[308]לא קשיא כאן
בשבח המגיע לבתפים כאן בשבח שאין מגיע
לבתפים והא מעשים בכל יום וקא מגבי שמואל vgl. Bq.93b
אפילו בשבח המגיע לבתפים[309]לא קשיא הא דמסיק
ליה בשיעור ארעא ושבחא הא דלא מסיק ליה
שיעור ארעא ושבחא[310]ובי לא מסיק שיעור ארעא
ושבחא דיהיב ליה זוזי ללוקח ומסלק ליה הניחא
למאן דאמר אי אית[311]זוזי ללוקח לא מצי מסלק ליה Bq.96a Bm.15b
לבעל חוב שפיר אלא למאן דאמר[312]אית ליה זוזי
ללוקח מצי מסלק ליה לבעל חוב[313]וניתא ליה אי
הוו לי זוזי[314]הוה מסלקנא לך מכולא ארעא השתא
דלית לי זוזי חב לי גרוזא דארעא[315]בארעאי שיעור
שבחאי חבא במאי עסקינן[316]בגון דשויא ניהליה
אפיתיקי דאמר ליה לא יהא לך פרעון אלא מזו׃

[נא] מקבל שדה מחבירו[317]לשבע אחד בשבע
מאות וזו השביעית מן המנין קבלה חיטני
שבע שנים בשבע מאות וזו אין השביעית מן המנין׃
[נב] שכיר יום גובה כל הלילה שכיר לילה גובה כל היום

M 36 מי אמר שמואל ב ח ללוקח יהוב ליה שבחא והאמר
M 37 שני ליה לשמואל באן | M 38 + א ל | M 39
M 41 | יהוב ליה שבח ומסלק הניחא | B 40 + ליה
— איתי...ללוקח | M 42 ליטא | M 43 בלקתיך מכולא
M 44 — באר | M 45 דעבדי ניה | M 46 לשבע
שנים בש ב דנו.

des Gläubigers und der ihre Morgengabe einfordernden Frau an die Waisen und des Gläubigers an die Käufer[307]. Rabina sprach zu R. Aši: Demnach wäre Šemuél der Ansicht, der Gläubiger habe sie[308] an den Käufer herauszuzahlen, — erhält denn nach Šemuél der Käufer die Melioration zurück, dieser sagte ja, der Gläubiger könne auch die Melioration einfordern[309]!? Wolltest du erwidern, dies sei kein Einwand, denn das eine gelte von dem Fall, wenn die Melioration bis zu den Schultern[310] reicht, und das andere gelte von dem Fall, wenn die Melioration nicht bis zu den Schultern[310] reicht, so kommen ja täglich Fälle vor, dass Šemuél auch von solcher, die bis zu den Schultern reicht, einfordern lässt!? — Dies ist kein Einwand, das eine gilt von dem Fall, wenn die Schuld soviel beträgt wie das Grundstück samt der Melioration, und das andere gilt von dem Fall, wenn die Schuld nicht so viel beträgt wie das Grundstück samt der Melioration. Wenn die Schuld nicht soviel beträgt wie das Grundstück samt der Melioration, so zahle er dem Käufer das Geld heraus und finde ihn ab. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, dass wenn der Käufer Geld hat, er den Gläubiger damit nicht abfinden[311] könne, nach demjenigen aber, welcher sagt, dass wenn der Käufer Geld hat, er den Gläubiger damit abfinden könne, kann er ja zu ihm sagen: wenn ich Geld hätte, könnte ich dir eine Abfindung für das ganze Grundstück zahlen, gib mir jetzt, wo ich kein Geld habe, wenigstens ein kleines Stück Land im Betrag meiner Melioration!? — Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn er es ihm[312] verhypothezirt hat, wenn er zu ihm gesagt hat: du sollst deine Zahlung nur davon erhalten.

[נא] WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN EIN FELD AUF EIN SEPTENNIUM UM SIEBENHUNDERT ZUZ [IN PACHT] ÜBERNOMMEN HAT, SO ZÄHLT DAS SIEBENTJAHR[313] MIT; HAT ER ES VON IHM AUF SIEBEN JAHRE UM SIEBENHUNDERT ZUZ ÜBERNOMMEN, SO ZÄHLT DAS SIEBENTJAHR NICHT MIT.

[נב] EIN FÜR DEN TAG GEMIETETER KANN SEINEN LOHN DIE GANZE NACHT[314] EINFOR-

307. Wenn ein vorberechtigter Gläubiger den Käufern od. Waisen Grundstücke, die diese meliorirt haben, wegnimmt, so hat er die Melioration herauszuzahlen. 308. Die Melioration. 309. Die auf Kosten des Käufers erfolgt ist. 310. Wenn das Halmgetreide bereits bis zu den Schultern herausreicht; solche sind bereits fertige Früchte u. gehören nicht mehr zum Grundstück; cf. S. 355 N. 63. 311. Durch Bezahlung der Schuld, vielmehr ist der Gläubiger zur Wegnahme des Grundstücks berechtigt. 312. Der Schuldner dem Gläubiger, das betreffende Grundstück. 313. In welchem das Feld brach liegen bleiben muss; der Pächter kann ihm dafür nichts abziehen. 314. Die unmittelbar auf den Tag folgt.

שבוע שעות גובה בל[47]חום וכל הלילה שכיר שבת
שכיר חדש שכיר שנה שכיר שביע יצא ביום גובה
כל היום יצא בלילה גובה כל הלילה יכל היום׃

גמרא. תנו רבנן מנין לשכיר יום שגובה
כל הלילה[48]תלמוד לומר °לא תלין פעלת שכיר אתך Lv.19,13
עד בקר ומנין לשכיר לילה שגובה כל היום שנאמר
°ביומו תתן שכרו[49]ואומא איפכא °שכירות אינה Dt.24,15 vgl.
משתלמת אלא בסוף׃ תנו רבנן מנין שנאמר לא Bm.65a
תלין פעלת שכיר אתך אימא יודע שעד בקר מה
תלמוד לומר עד בקר מלמד שאינו עובר אלא °עד[50]
בקר ראשון בלבד מכאן ואילך מאי אמר רב עובר
משום בל תשהא אמר רב יוסף מאי קראה °אל Pr.3,28
תאמר לרעך לך ושוב ומחר אתן ויש אתך׃ תנו
רבנן האומר[51]לחבירו צא שכור לי פועלים שניהן
אין עוברין משום בל תלין זה לפי שלא[52]שכרן וזה Fol.111
לפי שאין °פעולתו[53]אצלו חובי דמי אי דאמר להו
שברכם עלי[54]שברו עלון הוא דתניא °השוכר את Bm.76a 119a
הפועל ליעשות בשלו והראהו בשל חבירו נותן לו
שברו משלם ותוור ונוטל מבעל הבית מה שהחנה
אותו לא צריכא דאמר להו שברכם על בעל הבית׃
יהודה[55]בר מרימר אמר ליה רשמעיה[56]זיל אגיר לי

B 47 הלילה וכל היום M 48 יצא לא M 49 איפוך
אנא שבו M 50 — עד M 51 לשלוחו P 52
שברו M 53 פעולתן עליו M 54 מדיוחה בעי מיתיב
ליה מי לא תניא M 55 + מר M 56 פוק אוגיר לי
אגורי ואימא.

DERN; EIN FÜR DIE NACHT GEMIETETER KANN SEINEN LOHN DEN GANZEN TAG EINFORDERN; EIN FÜR STUNDEN GEMIETETER KANN SEINEN LOHN DEN GANZEN TAG UND DIE GANZE NACHT EINFORDERN. EIN AUF DIE WOCHE, DEN MONAT, DAS JAHR ODER DAS SEPTENNIUM GEMIETETER KANN, WENN ER TAGS AUSTRITT, DEN GANZEN TAG[313], UND WENN ER NACHTS AUSTRITT, DIE GANZE NACHT UND DEN GANZEN TAG SEINEN LOHN EINFORDERN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher, dass ein für den Tag Gemieteter seinen Lohn den ganzen Tag einfordern könne? — es heisst:[314] *Du sollst den Lohn eines Lohnarbeiters nicht bei dir bis zum Morgen übernachten lassen.* Woher, dass ein für die Nacht Gemieteter seinen Lohn den ganzen Tag einfordern könne? — es heisst: [315]*Am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben*[316]. — Vielleicht umgekehrt[317]? — Der Mietslohn ist erst am Schluss[318]fällig.

Die Rabbanan lehrten: Wenn es heisst: *Du sollst den Lohn eines Lohnarbeiters nicht übernachten lassen*, so weiss ich ja, dass dies bis zum nächsten Morgen zu verstehen ist, wozu heisst es: *bis zum Morgen*? — dies lehrt, dass er dieses Verbot nur bis zum nächsten Morgen begehe. — Wie ist es weiter? Rabh erwiderte: Er begeht das Verbot des Verabsäumens. R. Joseph sagte: Wo befindet sich dies[319]in der Schrift? —[320]*Sprich nicht zu deinem Nächsten: gehe und komm wieder, morgen will ich dir geben, während du es hast.*

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat, dass er gehe und für ihn Lohnarbeiter miete, so begehen beide nicht das Verbot: *Du sollst nicht übernachten lassen*; der eine, weil er sie nicht gemietet hat[321], und der andere, weil der Arbeitslohn nicht bei ihm ist. — In welchem Fall, sagte er zu ihnen, er übernehme die Löhnung, so obliegt sie ja ihm, denn es wird gelehrt, dass wenn jemand einen Lohnarbeiter auf seine Rechnung gemietet und ihm Arbeit bei einem anderen angewiesen hat, er ihm den vollständigen Lohn zu zahlen und dann vom Eigentümer den Nutzen zu erhalten habe!? — In dem Fall, wenn er zu ihnen gesagt hat, dass der Eigentümer sie bezahlen werde.

Jehuda b. Meremar sprach zu seinem Diener, dass er gehe und für ihn Lohn-

313. An welchem er austritt. 314. Lev. 19,13. 315. Dt. 24,15. 316. Die Nacht gehört zum folgenden Tag. 317. Der 1. Schriftvers bezieht sich auf einen für die Nacht, u. der der 2. auf einen für den Tag gemieteten Lohnarbeiter; demnach ist der Arbeitslohn schon früher fällig. 318. Nach Ablauf der Mietszeit; der Lohn des Tagarbeiters ist erst abends fällig, somit kann sich der 2. Schriftvers nur auf einen Nachtarbeiter beziehen. 319. Dass man nicht verabsäumen dürfe, eine fällige Schuld zu bezahlen. 320. Pr. 3,28. 321. Er ist nicht sein Lohnarbeiter.

פיעלים ואימא להו שברכם על בעל בית מרימר ומר זוטרא אגרי[322]להדדי אמר רבה בר רב הונא הני שוקאי דסורא לא עברי משום כל תלין[323]מידע ידעי דעל יומא דשוקא סמיכי אבל בשום כל תשהא ודאי עיברי: שכיר שעות גובה כל הלילה וכל היום: אמר רב שכיר שעות דיום גובה כל היום שכיר שעות דלילה גובה כל הלילה ושמואל אמר שכיר שעות דיום גובה כל היום ושכיר שעות דלילה גובה כל[324]היום וכל הלילה[325]תנן שכיר ש ות גובה כל הלילה וכל היום תיובתא רב אמר לך רב לצדדין קתני שכיר שעות דיום גובה כל היום שכיר שעות דלילה גובה כל הלילה[326]תנן היה שכיר שבת שכיר חדש שכיר שנה שכיר שבוע[327]יוצא ביום גובה כל היום[328]יוצא בלילה גובה כל הלילה וכל היום[329]אמר לך רב תנאי היא דתניא שכיר שעות[330]דיום גובה כל היום[331]שכיר שעות דלילה גובה כל הלילה דברי רבי יהודה רבי שמעון אומר[332]שכיר שעות דיום גובה כל היום[333]שכיר שעות דלילה גובה כל הלילה וכל היום מכאן אמרו כל המכוש שכר שכיר עובר בהכישה[334]שמות[335]ועשה הללו משום [336]כל Lv.19.13 תעשק את ריעך [337]ומשום [338]כל תגזל ומשום [339]כל Lv.19,13 Dt.24,14

M 57 + אנייי M 58 מ ב אימא B 59 הלילה
M 60 מיתיבי M 61 יצא + M 62
M 63 ביום M 64 בלילה M 65 יצא
M 66 בלילה | ביום M 67 לאוין ועשה משום 68
P 68 הללו ועשה B
ומשום כל תגזל.

arbeiter miete, und zu ihnen sage, der Eigentümer werde ihnen den Lohn zahlen[324]. Meremar und Mar-Zuṭra mieteten für einander. Rabba b. R. Hona sagte: Die Marktleute von Sura begehen nicht das Verbot[325] des Uebernachtenlassens, denn jene wissen, dass sie sich auf den Markttag[326] verlassen: das Verbot des Verabsäumens begehen sie aber entschieden[327].

Ein für Stunden Gemieteter kann seinen Lohn die ganze Nacht und den ganzen Tag einfordern. Rabh sagte: Ein für Tagesstunden Gemieteter kann seinen Lohn den ganzen Tag und ein für Nachtstunden Gemieteter kann seinen Lohn die ganze Nacht einfordern. Šemuél aber sagte: Ein für Tagesstunden Gemieteter kann seinen Lohn den ganzen Tag und ein für Nachtstunden Gemieteter kann seinen Lohn den ganzen Tag und die ganze Nacht[328] einfordern. — Es wird gelehrt: Ein für Stunden Gemieteter kann seinen Lohn die ganze Nacht und den ganzen Tag einfordern; dies ist also eine Widerlegung der Ansicht Rabhs[329]!? — Rabh kann dir erwidern: er lehrt dies von verschiedenen Fällen: ein für Tagesstunden Gemieteter kann den ganzen Tag, und ein für Nachtstunden Gemieteter kann die ganze Nacht seinen Lohn einfordern. — Es wird gelehrt: Ein auf die Woche, den Monat, das Jahr oder das Septennium Gemieteter kann, wenn er tags austritt, den ganzen Tag, und wenn er nachts austritt, die ganze Nacht und ganzen Tag seinen Lohn einfordern[330]!? — Rabh kann dir erwiedern: hierüber besteht ein Streit von Tannaím, denn es wird gelehrt: Ein für Tagesstunden Gemieteter kann seinen Lohn den ganzen Tag und ein für Nachtstunden Gemieteter kann seinen Lohn die ganze Nacht einfordern — Worte R. Jehudas; R. Šimôn sagt, ein für Tagesstunden Gemieteter kann seinen Lohn den ganzen Tag, und ein für Nachtstunden Gemieteter kann seinen Lohn die ganze Nacht und den ganzen Tag einfordern. Hieraus folgerten sie, dass wenn jemand den Lohn eines Lohnarbeiters zurückhält, er folgende fünf Verbote und ein Gebot übertrete, und zwar:[331] *Du sollst deinem Nächsten nichts zurückhalten,* [332]*du sollst nichts rauben,* [333]*du sollst den Lohn eines Armen nicht*

322. Damit er im Fall einer Verzögerung der Löhnung das Verbot nicht begehe. 323. Wenn sie abends ihren Arbeitern ihren Lohn nicht bezahlen. 324. Die Arbeiter rechnen beim Mieten damit, dass die Arbeitgeber am Markttag Geld erhalten u. erst dann die Löhnung zahlen können. 325. Wenn sie ihnen am Markttag den Lohn nicht zahlen. 326. Die vorangehende, die zum folgenden Tag gehört. 327. Nach Š. kann dies auf den Fall bezogen werden, wenn er auf Nachtstunden gemietet ist. 328. Wenn die Arbeit sich in die Nacht hineinzieht, so gilt er als Nachtarbeiter, u. er kann den Lohn die ganze Nacht u. den ganzen folgenden Tag einfordern. 329. Lev. 19,13. 330. Dt. 24,14.

תעשוק[26] שכיר עני ומשום כל תלין ומשום ביומו Lv.19,13 Dt.24.15
תתן שכרו ומשום לא תבא עליו השמש הני[27] דאיכא ib.
ביממא ליבא בלילא דאיכא בלילא ליבא ביממא
אמר רב חסדא[28] שם שבועה בעלמא: איזה הוא
עושק ואיזהו גזל אמר רב חסדא לך ושוב לך ושוב Pr.3,28
זה הוא עושק יש לך בידי ואיני נותן לך זה הוא
גזל מתקיף לה רב ששת[29] איזהו עישק שחייבה עליו
תורה קרבן דומיא דפקדון דקא כפר ליה ממונא
אלא אמר רב ששת נתתיו לך וזהו עישק יש לך
בידי יאיני נותן לך זה הוא גזל מתקיף לה אביי
[30]איזה הוא גזל שחייבה עליו תורה קרבן דומיא
דפקדון[31] בעינן דקא כפר ליה ממונא אלא אמר אביי
לא שכרתיך מעולם זה הוא עושק נתתיו לך זה
הוא גזל ולרב ששת מאי שנא עושק דקשיא ליה
ומאי שנא גזל דלא קשיא ליה[32] אמר לך גזל דגזליה
והדר כפריה אי הכי[33] אפילו עושק נמי[34] דהדר כפריה
הכי השתא[35] כשלמא התם בתיב או בגזל מכלל Lv.5,21
דאודי ליה מעיקרא אבל גבי עושק מי כתיב או ib.
בעושק או עשק כתיב שעשקו כבר רבא אמר

P 69 שכ׳ שכיר ומש M 70 דאיתנהו ביממא ליתנהו בלילה
בלילה ליתנהו ביממא M 71 שום שכי אחת היא איזהו
עשק ואיזהו M 72 והו M 73 בעי — M 74
א ל M 75 אפי M 76 דעשקיה והדר
M 77 התם גבי גזל או בגזל כתיב מכלל דכפר ליה מעיקרא
הכא מי כתיב.

zurückhalten,[331] *am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben*, und: [331]*es soll nicht die Sonne darüber untergehen.* — Diejenigen, die tags[332] vorkommen, kommen ja nicht nachts vor, und diejenigen, die nachts vorkommen, kommen ja nicht tags vor[333]!? R. Ḥisda erwiderte: Hier wird vom Arbeitslohn allgemein gesprochen[334].

Was heisst Vorenthalt und was heisst Raub? R. Ḥisda erwiderte: [Sagt er]:[335] *Geh und komm wieder, geh und komm wieder*, so heisst dies Vorenthalt, wenn aber: du hast bei mir und ich gebe dir nichts, so heisst dies Raub. R. Šešeth wandte ein: Was heisst Vorenthalt, dessentwegen die Gesetzlehre zu einem Opfer verpflichtet[336] hat? — wenn es der Verwahrung[337] gleicht, wenn er ihm Geld abgeleugnet hat[338]!? Vielmehr, erklärte R. Šešeth, [sagt er:] ich habe es dir bereits gegeben, so heisst dies Vorenthalt, wenn aber: du hast bei mir und ich gebe dir nichts, so heisst dies Raub. Abajje wandte ein: Was heisst Raub, dessentwegen die Gesetzlehre zu einem Opfer verpflichtet hat? — wenn es der Verwahrung gleicht, wenn er ihm Geld abgeleugnet hat!? Vielmehr, erklärte Abajje, [sagt er:] ich habe dich niemals gemietet, so heisst dies Vorenthalt, wenn aber: ich habe es dir bereits gegeben, so heisst dies Raub. — Weshalb richtete R. Šešeth seinen Einwand hinsichtlich des Vorenthalts und nicht hinsichtlich des Raubs[339]!? — Er kann dir erwidern: unter Raub ist zu verstehen, wenn er [die Sache] zuerst geraubt[340] und nachher[341] abgeleugnet hat[342]. — Demnach ist ja auch hinsichtlich des Vorenthalts zu erklären: wenn er sie nachher abgeleugnet hat!? — Dies ist nichts; hinsichtlich des ersteren heisst es:[343] *oder durch Raub*, demnach hatte er es ihm vorher[344] eingestanden, hinsichtlich des Vorenthalts aber heisst es nicht: oder durch Vorenthalt, sondern: *oder er vorenthalten hat*, das er bereits vorher vorenthalten[345] hat. Raba erklärte: Vorenthalt

331. Dt. 24,15. 332. Bei einem für Tagesstunden gemieteten Arbeiter. 333. Demnach können ja nicht alle genannten Verbote zusammen begangen werden. 334. Hierbei können insgesamt die genannten Gesetze übertreten werden. 335. Pr. 3,28. 336. Cf. Lev. 5,21 ff. 337. Von der in der genannten Schriftstelle ebenfalls gesprochen wird. 338. Nur in diesem Fall ist er zur Darbringung eines Opfers verpflichtet. 339. Der von ihm erhobene Einwand ist ja auch gegen seine eigene Erklärung hinsichtlich des Raubs zu erheben. 340. Die Herausgabe verweigert. 341. Wenn der Beraubte ihn verklagt. 342. In diesem Fall muss er ein Opfer darbringen. 343. Lev. 5,21. 344. Im angezog. Schriftvers heisst es: und ableugnet, wenn er also das ableugnet, was er vorher geraubt hat; vor dem Ableugnen heisst es also Raub. 345. Hierbei wird vom Leugnen nicht gesprochen; unter "vorenthalten" allein ist also nach der angezogenen Lehre der Fall zu verstehen, wenn er die verlangte Sache abgeleugnet hat.

זה הוא עושק והוא גזל ולמה הלכן הכתיב לעבור עליו בשני לאוין׃

[xij] הַדָּר שכר אדם יאהד שכר בהמה יאהד שכר כלים יש בו משום ביומו תתן שכרו ויש בו Dt.24.15 משום לא תלין פעלת שכיר אתך עד בקר אינתי בזמן שתבעו לא תבעו אינו עבר עליו הניחהו אצל הנעני או אצל שלהנו אינו עבר עליו שכיר בזמנו נשבע ונוטל עבר ומנו אינו נשבע ונוטל אם יש Bm.112b עדים שתבעו בזמנו הרי זה נשבע ונוטל גר תושב יש בו משום ביומו תתן שכרו ואין בו משום לא תלין פעלת שכיר אתך עד בקר׃

גמרא. מני מתניתין לא תנא קמא דמאחיך ולא רבי יוסי ברבי יהודה מאי חיא דתניא מאחיך Col.b Dt.24,14 פרט לאחרים גרך זה גר צדק בשעריך זה גר אובל גבילות אין לי אלא שכר אדם טנין לרבות בהמה וכלים תלמוד לומר בארצך כל שבארצך יכולין Hg.14b עוברים בכל השמות תללו מבאן אמרו אחד שכר אדם ואחד שכר בהמה ואחד שכר כלים יש בו משום ביומו תתן שכרו ויש בתן משום כל תלין Dt.24,15 Lv.19,13 פעולת שכיר רבי יוסי ברבי יהודה אומר גר תושב יש בו משום ביומו תתן שכרו ואין בו משום לא

M 78 היינו עושק חיינו גזל להכי אפקיה רחמנא בתרי לישני לעבור M 79 בהן M 80 – ו ב M 81 + אבל M 82 ואצל P 83 בר M 84 – מ ה B 85 — גר M 86 אין...אדם M 87 בהמשה שמות.

und Raub sind dasselbe, und die Schrift teilte sie nur deshalb, damit man dieserhalb zwei Verbote begehe.

SOWOL HINSICHTLICH DES LOHNS FÜR EINEN MENSCHEN ALS AUCH HINSICHTLICH DES LOHNS FÜR VIEH UND GERÄTE GELTEN [DIE VORSCHRIFTEN]: [346]*am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben*, UND: *du sollst den Lohn eines Lohnarbeiters nicht bei dir bis zum Morgen übernachten lassen*. DIES NUR DANN, WENN [DER ARBEITER] IHN GEMAHNT HAT, WENN ER IHN ABER NICHT GEMAHNT HAT, SO ÜBERTRITT ER SIE NICHT, HAT ER IHN AN EINEN KRÄMER[347] ODER EINEN WECHSLER ANGEWIESEN, SO ÜBERTRITT ER SIE NICHT MEHR[348]. DER LOHNARBEITER KANN INNERHALB DER FRIST[349] SCHWÖREN[350] UND [ZAHLUNG] ERHALTEN; IST DIE FRIST VORÜBER, SO KANN ER NICHT MEHR SCHWÖREN UND [ZAHLUNG] ERHALTEN; WENN ABER ZEUGEN VORHANDEN SIND, DASS ER IHN INNERHALB DER FRIST GEMAHNT HAT[351], SO KANN ER SCHWÖREN UND [ZAHLUNG] ERHALTEN. BEI EINEM BEISASSPROSELYTEN HAT GELTUNG: *am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben*, NICHT ABER: *du sollst den Lohn eines Mietlings nicht bei dir bis zum Morgen übernachten lassen*.

GEMARA. Wessen Ansicht vertritt unsre Mišnah, doch wol weder die des ersten Autors der Lehre [vom Schriftvers:][352] *Von deinen Brüdern*, noch die des R. Jose b. R. Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: *Von deinen Brüdern*, ausgenommen sind andere;[353] *Dein Fremdling*, das ist der Proselyt; *in deinen Toren*, das ist ein Proselyt, der Aas isst[354]. Ich weiss dies nur vom Lohn für einen Menschen, woher wissen wir, auch den Lohn für ein Vieh und für Geräte einzubegreifen? — es heisst: *In deinem Land*, alles, was sich in deinem Land befindet. Wegen dieser aller begeht man alle jene[355] Verbote. Hieraus folgerten sie, das sowol hinsichtlich des Lohns für einen Menschen als auch hinsichtlich des Lohns ein für Vieh oder für Geräte Geltung haben [die Bestimmungen]: *Am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben*, und: *du sollst den Lohn eines Lohnarbeiters nicht übernachten lassen*. R. Jose b. R. Jehuda sagt, bei einem Beisassproselyten habe Geltung: *am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben*, nicht aber: *du sollst nicht übernachten lassen*, und bei Vieh und Geräten

346. Dt. 24,15. 347. Den er beauftragt hat, dem Arbeiter seinen Lohn in Naturalien auszuzahlen. 348. Da der Arbeitslohn sich nicht mehr in seinem Besitz befindet. 349. Während welcher seine Zahlung fällig ist; cf. ob. S. 882 Z. 21 ff. Das W. בזמנו, das in vielen Codices, sowie im weiter folgenden Zitat im Talmud fehlt, ist, wie aus der Auslegung des T.s (weit. S. 892 Z. 5 ff.) hervorgeht, zu streichen. 350. Wenn der Arbeitgeber behauptet, er habe ihm bereits bezahlt. 351. Und keine Zahlung erhalten. 352. Dt. 24,14. 353. Nichtjuden. 354. Ein Beisassproselyt. 355. Cf. ob. S. 884 Z. 20 ff.

תלין בחמה וכלים אין בהן אלא משום °בל תעשק Lv.19.13
בלבד מני אי תנא קמא דמאחיך קשיא גר תושב
אי רבי יוסי[92]קשיא בחמה וכלים אמר רבא תאי
תנא[89]תנא דבי רבי ישמעאל[90]הוא דתנא דבי רבי
ישמעאל אחד שכר אדם ואחד שכר בחמה ואחד
שכר כלים יש בו משום ביומו תתן שכרו[91]ומשום
לא תלין גר תושב יש בו משום ביומו תתן שכרו
ואין בו משום בל תלין מאי טעמא דתנא קמא
[92]דמאחיך[93]גמר שכיר שכיר ורבי יוסי ברבי יהודה
לא[93]גמר שכיר שכיר[94]נתי דלא[95]גמר שכיר שכיר
בחמה וכלים[95]משום ביומו תתן שכרו גמי ניתייב תני
רבי[96]חנניא[97]אמר קרא °ולא תבא עליו השמש כי עני Dt.24,15
הוא מי[98]שהן באין לידי עניות ועשירות יצאו בחמה
וכלים שאינן באין לידי עניות ועשירות יהא קמא
תאי כי עני הוא מאי עביד ליה[99]ההוא מיבעי
להקדים עני לעשיר ורבי יוסי ברבי יהודה 'ההוא
°מלא תעשק שכיר עני ואביון נפקא ותנא קמא iD.v.14
חד להקדים עני לעשיר וחד להקדים עני לאביון
וצריכא דאי [2]אשמעינן אביון משום דלא [3]בסיק

habe nur Geltung: *du sollst nicht vorenthalten*. Wessen Ansicht nun: wenn die des ersten Autors, der [die Worte] *von deinen Brüdern* auslegt, so besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich des Beisassproselyten[356], und wenn die des R. Jose, so besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich Vieh und Geräte[357]!? Raba erwiderte: Hier ist die Ansicht des Autors aus der Schule R. Jišmâéls vertreten, denn in der Schule R. Jišmâéls wurde gelehrt: Sowol hinsichtlich des Lohns für einen Menschen als auch hinsichtlich des Lohns für Vieh und für Geräte haben Geltung [die Vorschriften:] *am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben*, und: *du sollst nicht übernachten lassen*; hinsichtlich eines Beisassproselyten gilt nur [die Vorschrift:] *am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben*, nicht aber: *du sollst nicht übernachten lassen*. — Was ist der Grund des ersten Autors, der [die Worte] *von deinen Brüdern* auslegt? — Er folgert dies aus [dem Wort] *Lohnarbeiter*[358]. R. Jose b. R. Jehuda aber folgert nichts aus [dem Wort] *Lohnarbeiter*. — Zugegeben, dass er aus [dem Wort] *Lohnarbeiter* nichts folgert, aber auch bei Vieh und Geräten sollte man doch schuldig sein wegen: *am selben Tag sollst du ihm seinen Lohn geben*[359]!? — R. Ḥananja lehrte: die Schrift sagt:[360]*Bevor die Sonne untergeht, denn er ist arm*; wer zu Armut und zu Reichtum gelangen[361]kann, ausgenommen sind Vieh und Geräte, die nicht zu Armut und Reichtum gelangen können. — Wofür verwendet der erste Autor [die Worte] *denn er ist arm*!? — Hieraus folgert er, dass ein Armer einem Reichen vorangehe[362]. — Und R. Jose b. R. Jehuda[363]!? — Dies geht hervor aus: *du sollst nicht vorenthalten den Lohn eines Armen und Bedürftigen*. — Und der erste Autor!? — Aus dem einen [Schriftvers] ist zu entnehmen, dass ein Armer einem Reichen vorangehe, und aus dem anderen ist zu entnehmen, dass ein Armer einem Bedürftigen[364]vorangehe. Und beide sind nötig; würde er es nur vom Bedürftigen gelehrt[365]haben, so könnte man glauben, weil

M 88 + בר יהודה | M 89 דמתני' תנא דבי שמואל היא
דתנא דבי שמואל | P 90 היא | M 91 וייש בו משום
M 92 — דמאחיך | M 93 ילוף | M 94 + ור' בר'
M 95 מיהא ניתייב משום בית ש תני | M 96 תנני
P 97 ולא...השמש אמר קרא בי | M 98 שבא | M 99
מיבעי ליה לחק | M 1 תאי להקדים עני לעשיר מנלית נפקא
ליה מלא...ואביון ואידך תרי עני כתיב חד || M 2 כתב רחמנא
M 3 זילא ביה מילתא למת.

356. Der nach diesem Autor hinsichtlich der bezüglichen Gesetze einbegriffen ist, nicht aber nach dem Autor unsrer Mišnah. 357. Auf die nach RJ. die in unsrer Mišnah angezogenen Schriftverse keinen Bezug haben. 358. Das sowol Lev. 19,13 als auch Dt. 24,14 gebraucht wird, u. wie in der letzteren Stelle alles einbegriffen ist, ebenso ist auch in der ersteren Stelle alles einbegriffen. 359. Wenn auch die Schriftstelle Lev. 19,13 nicht inbetracht kommt, so ist ja immerhin aus Dt. 24,14 allein zu entnehmen, dass sich dieses Gesetz auch auf den Lohn für Vieh u. Geräte erstrecke. 360. Dt. 24,15. 361. Ein Mensch, nur beim Lohn für seine Arbeit hat das bezügliche Gesetz Geltung. 362. Wenn jemand beiden den Mietslohn zu zahlen hat u. nur einen befriedigen kann. 363. Woher entnimmt er dies. 364. Unter אביון wird der völlig Besitzlose verstanden, der zu mahnen sich nicht schämt. 365. Dass ein Armer ihm vorangehe.

למתכעיה אבל עשיר דבסיף למתבעיה אימא לא
ואי אשמעינן עשיר משום דלא צריך ליה אבל
אבוין דצריך ליה אימא לא צריכא ותנא דידן מה
נפשך אי יליף שביר שביר אפילו גר תושב נמי
אי לא יליף שביר שביר בהמה ובלים מנא ליה
לעולם לא יליף שביר שביר ושאני התם דאמר
קרא ולא תלין פעלה שביר אתך עד בקר כל
שפץ לתו אתך אי הכי אפילו גר תושב נמי אמר
קרא רעך רעך ולא גר תושב אי הכי אפילו בהמה
ובלים נמי הא כתיב אתך מה ראית לרבות בהמה
ובלים ולהוציא גר תושב מסתברא בהמה ובלים
הוה ליה לרבות שכן ישנן בכלל ממון רעך גר
תושב אינו בכלל ממון רעך ותנא קמא דמאחיך
ורבי יוסי ברבי יהודה האי רעך מאי עבדי ליה
ההוא מיבעי ליה לכדתניא רעך ולא גוי גוי
מאחיך נפקא חד למשרא עושקו וחד למשרא גזלו
וקסבר גזל גוי מותר וצריכי דאי אשמעינן גזלו
משום דלא טרח ביה אבל עושקו דטרח גביה אימא
לא ואי אשמעינן עושקו משום דלא אתא לידיה
אבל גזלו דאתא לידיה אימא לא צריכא ורבי יוסי

M 4 דזילא ביה מילתא למתב׳ ‖ M 5 + ותנא דבי שמואל
M 6 + שכר ‖ M 7 — אפי׳ ‖ M 8 מרכה אני בו׳ך
שישנו בכלל מ ר ומוציא אני ג ת שאינו ‖ M 9 — קמא
M 10 B — ורבי י ‖ M 11 — ההוא ‖ M 12 + אמר
לך ‖ M 13 כתב רחמנא ‖ M 14 ביה ‖ M 15 מנא
לידי׳ א״ג דמנא.

er zu mahnen sich nicht schämt, nicht aber gelte dies von einem Reichen, der zu mahnen sich schämt; und würde er es nur von einem Reichen gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er es nicht braucht, nicht aber gelte dies von einem Bedürftigen, der es braucht; daher ist beides nötig — Welcher Ansicht ist unser Autor: legt er [das Wort] *Lohnarbeiter* aus[365], so sollte dies doch auch von einem Beisassproselyten gelten, und legt er [das Wort] *Lohnarbeiter* nicht aus, woher entnimmt er dies[366]hinsichtlich Vieh und Geräte!? — Tatsächlich legt er [das Wort] *Lohnarbeiter* nicht aus, nur verhält es sich bei diesen anders; die Schrift sagt: *du sollst den Lohn eines Lohnarbeiters bei dir nicht bis zum Morgen übernachten lassen*, eines jeden, der seinen Arbeitslohn bei dir hat[367]. — Demnach sollte dies doch auch hinsichtlich eines Beisassproselyten gelten!? — Die Schrift sagt: *deines Genossen*, deines Genossen, nicht aber eines Beisassproselyten. — Sollte dies auch von Vieh und Geräten gelten!? — Es heisst: *bei dir*[368]. — Was veranlasst dich, Vieh und Geräte einzuschliessen und einen Beisassproselyten auszuschliessen[369]? — Es ist einleuchtend, dass Vieh und Geräte einzuschliessen sind, denn sie gehören zum Vermögen deines Genossen, dagegen gehört das des Beisassproselyten nicht zum Vermögen deines Genossen. Wofür verwenden der erste Autor, der [die Worte] *von deinen Brüdern* auslegt, und R. Jose b. R. Jehuda [das Wort] *deines Genossen*? — Dieses verwenden sie für folgende Lehre: *Deines Genossen*, nicht aber eines Nichtjuden. — Hinsichtlich eines Nichtjuden ist dies ja aus [den Worten] *von deinen Brüdern* zu folgern!? — Das eine deutet darauf, dass das ihm Vorenthaltene[370]erlaubt ist, und das andere, dass das ihm Geraubte[371]erlaubt ist; er ist der Ansicht, die Beraubung eines Nichtjuden sei erlaubt. Und beides ist nötig; würde er es nur vom Geraubten gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er sich dabei[372]nicht abgemüht hat, nicht aber gilt dies vom Vorenthaltenen, wofür er sich abgemüht hat; und würde er es nur vom Vorenthaltenen gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es noch nicht in seinen Besitz gekommen ist, nicht aber gilt dies vom Geraubten, das bereits in seinem Besitz war; daher ist beides nötig. — Wofür verwendet R. Jose b. R. Jehuda [den Schriftvers:] *du sollst den Lohn eines*

365. Dh. wenn er den ob. S. 887 N. 358 angeführten Schluss durch Wortanalogie folgert. 366. Dass sich das bezügliche Gesetz auch auf den Lohn für diese erstrecke. 367. Dies braucht überhaupt nicht erst durch einen Schluss gefolgert zu werden. 368. Was also ausgelegt wird: eines jeden, der seinen Lohn bei dir hat. 369. Aus den angezogenen einschliessenden u. ausschliessenden Wörtern kann ja ebensogut das Entgegengesetzte gefolgert werden. 370. Der Arbeitslohn. 371. Direkter Raub. 372. Der Beraubte, beim Erwerb der ihm geraubten Sache.

Lohnarbeiters bei dir nicht bis zum Morgen übernachten lassen!? — Diesen verwendet er für eine Lehre R. Asis; R. Asi sagte nämlich, selbst wenn er ihn gemietet hat, nur eine Rebe zu winzern, begehe er das Verbot: *du sollst nicht übernachten lassen*. — Und jener!? — Dies geht hervor aus: *denn darnach verlangt seine Seele*; das, wofür er seine Seele eingesetzt hat[372]. — Und der andere[373]!? — Dies verwendet er für folgende Lehre: *Denn darnach verlangt seine Seele*; weshalb stieg dieser auf die Leiter, hing sich an den Baum und setzte sich der Todesgefahr aus? — doch wegen seines Lohns. Eine andere Erklärung: *Denn darnach verlangt seine Seele*; wenn jemand den Lohn eines Lohnarbeiters zurückhält, so ist es ebenso, als würde er ihm seine Seele nehmen. R. Hona und R. Ḥisda [streiten hierüber]; einer erklärt: die Seele des Räubers, der andere erklärt: die Seele des Beraubten. Einer erklärt: die Seele des Räubers, denn es heisst:[374] *Beraube nicht den Geringen, weil er gering ist, und zermalme nicht den Elenden am Tor*, und ferner heisst es:[375] *denn der Herr wird ihren Streit führen und wird die, die sie berauben, ihrer Seele berauben*. Der andere erklärt: die Seele des Beraubten, denn es heisst:[376] *Das ist die Art des nach Habe Geizenden, er nimmt die Seele seines Herrn*. — Wie erklärt jener den Schriftvers: *er nimmt die Seele seines Herrn*!? — Seines jetzigen Herrn. Wie erklärt der andere den Schriftvers: *er wird die, die sie berauben, ihrer Seele berauben*!? — Dies ist eine Begründung: er wird die, die sie berauben, deshalb berauben, weil sie die Seele rauben.

ברבי יהודה האי לא תלין פעולת שכיר אתך עד
בקר מאי עביד ליה מיבעי ליה לכדרב אסי דאמר
רב אסי אפילו לא שכרו אלא לבצור לו אשכול
אחד של ענבים עובר משום בל תלין ואידך מואליו
הוא נשא את נפשו נפקא דבר המוסר נפשו עליו
ואידך ההוא מיבעי ליה לכדתניא ואליו הוא נשא
את נפשו מפני מה עלה וה בכבש ונתלה באילן
ומסר את עצמו למיתה לא על שכרו דבר אחר
ואליו הוא נשא את נפשו כל הכובש שכר שכיר
באילו נוטל נפשו ממנו רב הונא ורב חסדא חד
אמר נפשו של גזלן וחד אמר נפשו של נגזל מאן
דאמר נפשו של גזלן דכתיב אל תגזל דל כי דל
הוא ואל תדכא עני בשער וכתיב כי ה׳ יריב ריבם
וקבע את קבעיהם נפש ומאן דאמר נפשו של נגזל
דכתיב כן ארחות כל בצע בצע את נפש בעליו
יקח ואידך נמי הכתיב את נפש בעליו יקח בעליו
דחשתא ואידך נמי חכתיב וקבע את קבעיהם נפש
מה טעם קאמר מה טעם קבע את קבעיהם משום
דנטלו נפש: אומיתי בומן שתבעי לא תבעי אינו
עובר עליו: תנו רבנן לא תלין פעלת שכיר יכול
אפילו לא תבעו תלמוד לומר אתך לרעתך יכול
אפילו אין לו תלמוד לומר אתך שיש אתך יכול
אפילו המהתו אצל הנוני ואצל שולחני תלמוד לומר
אתך ולא שהמהתו אצל הנוני ואצל שולחני:
המהתו אצל הנוני ואצל שולחני אינו עובר: איבעיא

M 16 — מיב ליה M 17 — לו M 18 — ש ע
M 19 דבר שנסר M 20 לו נפשו עליו לא + M 21
מבאן אמרו M 22 נשמתו M 23 + נשמתו של מי
M 24 + אמר לך M 25 דקבעו M 26 אע פ שא ל
ת ל אתך והוא שיש לך יבול.

Dies nur dann, wenn [der Arbeiter] ihn gemahnt hat, wenn er ihn aber nicht gemahnt hat, so übertritt er sie nicht. Die Rabbanan lehrten: *Du sollst den Lohn eines Lohnarbeiters nicht übernachten lassen*; man könnte glauben, selbst wenn jener ihn nicht verlangt hat, so heisst es: *bei dir*, wenn es durch dich geschieht; man könnte glauben, auch wenn er nichts hat, so heisst es: *bei dir*, wenn er sich bei dir befindet; man könnte glauben, auch wenn er ihn an einen Krämer oder einen Wechsler angewiesen hat, so heisst es: *bei dir*, nicht aber, wenn er ihn an einen Krämer oder einen Wechsler angewiesen hat.

Hat er ihn an einen Krämer oder einen Wechsler angewiesen, so übertritt er sie nicht. Sie fragten: Kann er wiederkommen[377] oder nicht? R. Šešeth sagt, er

372. Muss ihm am selben Tag bezahlt werden, auch wenn es nur der Lohn für eine Rebe ist. 373. Wofür verwendet er diesen Schriftvers. 374. Pr. 22,22. 375. Ib. V. 23. 376. Ib. I,19. 377. Zum Eigentümer, wenn der Krämer ihm den Lohn nicht auszahlt.

לְהוֹ הָזֵר אוֹ אֵינוֹ הָזֵר רַב שֵׁשֶׁת אָמַר אֵינוֹ הָזֵר
"וְרַבָּה אָמַר הָזֵר אָמַר רַבָּה מִנָּא אָמִינָא לְהָ מִדְּקָתָנֵי
אֵינוֹ עוֹבֵר עָלָיו מֵעֲבַר הוּא דְּלָא עָבַר הָא מִיהַדַּר
הָדַר וְרַב שֵׁשֶׁת אָמַר[382]מַאי אֵינִי עוֹבֵר אֵינוֹ בְּתוֹרַת
לֵיעָבְדוּ: [383]בְּעוֹ מִינֵּיהּ מֵרַב שֵׁשֶׁת[384]קַבְּלָנוּת עוֹבֵר עָלָיו
מְשׁוּם בַּל תַּלִּין אוֹ אֵין עוֹבֵר מְשׁוּם בַּל תַּלִּין אוּמָּן
קוֹנֶה בְּשַׁבָּת בְּלֵי וְהַמּוֹצֵא הִיא אִי אֵין אוּמָּן קוֹנֶה
בְּשַׁבָּת בְּלֵי יְשִׁבְרוּת הִיא אָמַר לְהוֹ רַב שֵׁשֶׁת עוֹבֵר
יְהַתְנְיָא אֵינוֹ עוֹבֵר[385]תֵּיתֵם שֶׁהִמְהִמוֹ אֵצֶל הַנּוֹנֵי וְאֵצֶל
שׁוֹלְחָנֵי נִימָא מַסְיְיעָא לֵיהּ "הַנּוֹתֵן טַלִּיתוֹ לְאוּמָּן
גַּמְרָה וְהוֹדִיעוֹ אֲפִילּוּ מִכָּאן וְעַד עֲשָׂרָה יָמִים אֵינוֹ
עוֹבֵר"מְשׁוּם בַּל תַּלִּין נִתַּן לוֹ בְּחֲצִי הַיּוֹם מְשַׁשְׁקָעָה
עָלָיו הַמַּה עוֹבֵר מְשׁוּם בַּל תַּלִּין וְאִי אָמְרַתְּ אוּמָּן
קוֹנֶה בְּשַׁבָּת בְּלֵי אַמַּאי עוֹבֵר אָמַר רַב נְחֵי בְּרֵיהּ
דְּרַב בְּהָנָא בְּגוּרְדָּא דְּסַרְכְּלָא לְמַאי "יְהַבָּה נִיתְרֵיהּ
לְרַבּוֹנֵי הֵיכִי שַׁבְחִיהּ[386]לָא צְרִיכָא דְּקָא אַגְרֵיהּ בֵּינַיְיהוּ
לְכַטְּשֵׁי בְּטָשָׁא וְכַשָּׁא בְּמַעְתָּא: "שְׁבִיר בּוֹמְנֵי נְשַׁבֵּץ
וְנִיטֵּל וְכוּ': [387] שְׁבִיר אַמַּאי תְּקִינוּ לֵיהּ רַבָּנַן לְמִשְׁתַּבֵּעַ
וְיִשְׁקוֹל אָמַר רַב יְהוּדָה אָמַר שְׁמוּאֵל הַרְבּוֹת גְּדוֹלִית
שָׁנוּ כָּאן[388]הָנֵי הִלְכְתָא נִינְהוּ הָנֵי תַּקָּנוֹת נִינְהוּ אֶלָּא

könne nicht wiederkommen, Rabba sagt, er könne wol wiederkommen. Rabba sagte: Dies entnehme ich aus folgendem: er lehrt, dass er [die Vorschriften] nicht übertrete; nur eine Uebertretung hat er nicht begangen[381], wol aber kann [der Arbeiter] wiederkommen. R. Šešeth aber erklärte: Unter "nicht übertreten" ist zu verstehen, bei diesem hat das Gesetz vom Uebertreten nicht mehr statt[382].

Sie fragten R. Šešeth: Begeht man bei der Akkordarbeit das Verbot des Uebernachtenlassens[383] oder nicht: erwirbt der Handwerker den Mehrwert des Geräts[384], somit ist dies ein Darlehn[385], oder erwirbt der Handwerker nicht den Mehrwert des Geräts, somit ist dies eine Miete? R. Šešeth erwiderte ihnen: Man begeht es. — Es wird ja aber gelehrt, dass man es nicht begehe!? — Dies gilt von dem Fall, wenn er ihn an einen Krämer oder einen Wechsler angewiesen hat. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand einem Handwerker ein Gewand übergeben und dieser [die Arbeit] beendigt und ihm dies mitgeteilt hat, so begeht er nicht das Verbot des Uebernachtenlassens, selbst wenn er noch zehn Tage verstreichen lässt; hat er es ihm in der Mitte des Tags abgeliefert, so begeht er, sobald die Sonne untergeht, das Verbot des Uebernachtenlassens. Wieso begeht er es, wenn du sagen wolltest, der Handwerker erwerbe den Mehrwert des Geräts!? R. Mari, Sohn R. Kahanas, erwiderte: Dies gilt von einem Kleiderwalker[386]. — Wozu gab er es ihm? — Um es weich zu machen. — Darin besteht ja der Mehrwert!? — In dem Fall, wenn er ihn zum Walken gemietet hat, jeden Schlag für eine Maâ[387].

DER LOHNARBEITER KANN INNERHALB DER FRIST SCHWÖREN UND [ZAHLUNG] ERHALTEN &c. Weshalb haben die Rabbanan bestimmt, dass der Lohnarbeiter schwöre und [seinen Lohn] erhalte[388]? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Hierbei lehrten sie grosse Halakhas. — Sind diese denn Halakhas, es sind ja Bestimmungen!? Vielmehr,

M 27 וְרִבָּא א חוֹזֵר א רִבָּא M 28 לְךָ אֵינוֹ בְּתוֹרַת עוֹבֵר בְּלֹא בַּעַל M 29 קַבְּלָן עוֹבֵר אִי אֵינוֹ עוֹבֵר אֵינוֹ M 30 מִי תְּנִיָּא הָתָם בְּגוֹן שֶׁהִמְ M 31 — עָלָיו M 32 בֵּין שֶׁשְּׁקָעָה לוֹ הַמַּה M 33 יְהַבָּה לְכַטְּשֵׁי M 34 חב ע בְּגוֹן דְּאַגְרֵיהּ לְבוּמְנֵי בּוֹמֵשׁ בּוֹמְנֵי בְּמַע M 35 ג ש שְׁבִיר הֶעֱבִיר לֵיהּ רַבָּנַן תַּקְּנַתָּא דְּמִישְׁתַּבַּע M 36 הִלְכוֹת תַּקָּנוֹת נִינְהוּ אֶלָּא תַּקָּנוֹת.

378. Wenn der Krämer ihm den Lohn nicht bezahlt. 379. Der Arbeitgeber hat damit nichts mehr zu tun u. der Arbeiter kann sich nur an den Krämer halten. 380. Wenn man dem Handwerker am Tag der Ablieferung den Arbeitslohn nicht bezahlt. 381. Um wieviel das Gerät mehr wert ist als das ihm übergebene Material, bezw. das ausgebesserte als das schadhafte. 382. Der Mehrwert ist Eigentum des Handwerkers, den er an seinen Auftraggeber verkauft; wenn dieser ihm nicht gleich bezahlt, so ist dies eine gewöhnliche Geldschuld, auf welche das in Rede stehende Gesetz nicht anwendbar ist. 383. Der das Gewand nur gewalkt hat, wodurch es an Wert überhaupt nicht zugenommen hat. 384. Dh. wenn er ihm nicht die fertige Arbeit, sondern das Arbeiten bezahlt; diese Lehre spricht also nicht von einem Akkordarbeiter. 385. Gesetzlich hat der Beklagte zu schwören u. ist von der Zahlung frei.

אמר רב יהודה אמר שמואל תקנת גדולות שנו
כאן גדולות מכלל דאיכא קטנות אלא אמר רב
נחמן אמר שמואל תקנות קבועות שנו כאן[37]שבועה
דבעל הבית היא ועקרוה רבנן לשבועה דבעל הבית
ושדיוה אשביר מישום כדי היו דשביר ומשום כדי
היו דשביר[38]מפסדנא ליה לבעל הבית בעל הבית
גופיה ניחא ליה דמשתבע שביר ושקיל כי היכי
דליתגרו ליה פועלים שביר גופיה ניחא ליה
דמשתבע בעל הבית[39]ונפקע כי היכי דליגרוה בעל
הבית על ברחיה אגר[40]שביר נמי בעל ברחיה[41]איתגר
אלא בעל הבית טרוד[42]בפועליו הוא אי הכי[43]ניתב
ליה בלא שבועה[44]כדי להפיס דעתו של בעל הבית
[45]וניתב ליה בעדים טריחא[46]להו מילתא[47]וניתב ליה
מעיקרא שניהם רוצים בהקפה אי הכי אפילו קצין
נמי אלמא תניא °אומן אומר[48]שתים קצצת לי והלה Bb.46b Seb.46a
אומר לא קצצתי לך אלא אחת המוציא מחבירו
עליו הראיה קציצה[49]ודאי מידכר דכירי ליה אינשי
[50]אי הכי[51]אפילו עבר זמנו נמי אלמא תנן °עבר זמנו B.m.111a
אינו נשבע ונוטל חזקה אין בעל הבית עובר משום
בל תלין והא אמרת בעל הבית טרוד בפועליו הוא
הני מילי[52]מקמיה דלימטייה זמן חיוביה °אבל מטא Fol.113
זמן חיוביה רמי אנפשיה ומידכר וכי שביר עובר

M 37 שקלוהו רבנן לשבועת מבעל | M 38 קנסו ליה רבנן לבעל | B 39 ויפקע. M ונפקע | M 40 + אי הכי | M 41 מיתגר בעל | B 42 בפועלים | P 43 וניתו | M 44 — כדי | P 45 וניתן | M 46 ליה | VP 47 שנים | M 48 — ודאי | M 49 + ובה"ב טריד בפועליו הוא | M 50 — אפי | M 51 מקמי דמטא ז"ח השתא דמטא.

erwiderte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Hierbei trafen sie grosse Bestimmungen. — Demnach gibt es auch kleine!? Vielmehr, erwiderte R. Nahman im Namen Šemuéls: Hierbei trafen sie feststehende Bestimmungen; der Eid kommt dem Hausherrn zu, die Rabbanan aber haben ihn dem Hausherrn genommen und dem Lohnarbeiter zugeschoben, wegen seines Lebensunterhalts. — Wegen des Lebensunterhalts des Lohnarbeiters sollten wir dem Hausherrn einen Schaden zufügen!? — Dem Hausherrn selbst ist es lieb, dass der Lohnarbeiter schwöre und [seinen Lohn] erhalte, damit sich ihm Lohnarbeiter vermieten. — Dem Lohnarbeiter selbst ist es ja ebenfalls lieb, dass der Hausherr schwöre und [von der Zahlung] befreit werde, damit man ihn miete!? — Der Hausherr ist ihn zu mieten gezwungen. — Der Lohnarbeiter ist ja ebenfalls sich zu vermieten gezwungen!? — Vielmehr, der Hausherr ist mit seinen Arbeitern beschäftigt[386]. — Demnach sollte er es ihm ohne Eid zahlen!? — Um den Hausherrn zu beschwichtigen. — Sollte er ihm doch vor Zeugen zahlen[387]!? — Dies wäre ihnen lästig. — Sollte er ihm doch vorher zahlen!? — Beiden ist es nachher lieber. — Demnach sollte dies[388]auch von der Preisvereinbarung gelten, während gelehrt wird, dass wenn der Handwerker sagt: du hast mir zwei [...] versprochen, und jener sagt: ich habe dir nur einen [...] versprochen, derjenige, der vom anderen fordert, den Beweis antreten müsse!? — Die Preisvereinbarung behält man entschieden. — Aber dies sollte doch auch von dem Fall gelten, wenn die Zahlungsfrist verstrichen ist, während gelehrt wird, dass wenn die Zahlungsfrist verstrichen ist, er nicht schwören und [seinen Lohn] erhalten könne!? — Es ist feststehend, dass der Hausherr nicht das Verbot des Uebernachtenlassens begehe[389]. — Du sagtest ja aber, der Hausherr sei mit seinen Arbeitern beschäftigt!? — Dies nur bevor die Zeit seiner Verpflichtung[390]heranreicht, sobald aber die Zeit seiner Verpflichtung herangereicht ist, obliegt es ihm und er behält es. — Sollte denn der Lohnarbeiter das Verbot des Raubens begehen[391]!? — Für jenen gibt es zwei Präsumtionen,

386. Hierbei wird nicht ein wissentlicher Betrug berücksichtigt, sondern ein Irrtum, u. einem solchen ist der Hausherr eher unterworfen, da er mit vielen Arbeitern zu rechnen hat. 387. Es sollte eine solche Bestimmung getroffen werden: wenn der Arbeitgeber keine Zeugen hat, so hat der Arbeiter seinen Lohn ohne Eid zu erhalten. 388. Dass in einem Streitfall anzunehmen sei, der Arbeitgeber befinde sich im Irrtum. 389. Es ist also anzunehmen, dass er ihm bereits bezahlt habe. 390. Der Schluss der für die Bezahlung festgesetzten Frist. 391. Da doch ein Irrtum auf seiner Seite nicht angenommen wird.

משום כל תנור התם תרי חזקי הכא חדא חזקה
גבי בעל הבית איכא תרי חזקי חדא דאין בעל
הבית עובר משום כל תלין והדא דאין שכיר משתא Lv.19.13
שכרו והכא הדא חזקה: אם יש עדים שתבעו תרי
זה נשבע ונוטל: והא קתבעו לקמן אמר רב אסי 5
שתבעו בזמנו ולמיא רבתר הכי פרץ אמר אביי
שתבעו כל זמנו ולעולם לא פרץ ליה אמר רבי
חמא בר עוקבא בנגד אותו היום שלו תביעה:

[XIII,1] מלוהו את הבירו לא ימשכנו אלא בבית דין
Dt.24.11 ולא יבוא לביתו ליטול משכנו שנאמר בחוץ 10
תעמוד היו לו שני בלים נוטל אחד ומניח אחד
Tem.6ª ומחזיר את הכר בלילה ואת המחרישה בים ואם
מת אני מחזיר לורשיו דבי שמעון בן גמליאל אומר
אף לעצמו אינו מחזיר אלא עד שלשים יום ומשלשים
יום ולהלן מוכרן בבית דין: 15

גמ׳ א. אמר שמואל שליח בית דין מנתח
נתוהי אין אבל משכונו לא והתנן המלוה את הבירו
לא ימשכננו אלא בבית דין מכלל דבית דין במשכנין
אמר לך שמואל אימא לא ינתחנו אלא בבית דין
חבי נמי נסתברא דקתני סיפא לא יכנס לביתו 20
ליטול משכונו מני אילימא בעל חוב מדרישא שמעת
מינה אלא לאו שליח בית דין אי משום הא לא
אידיא חבי קאמר המלוה את הבירו לא ימשכננו
אלא בבית דין מכלל דבבית דין במשכנים ובעל חוב

M 52 ועוד M 53 קתבע ליה קמן M 54 + תי
M 55 + שתבעו M 56 מבאן ואילך מיב M 57 נתוהי
אין משכונו לא הגן B 58 דבבית VM 59 — א ל שמו
P 60 ליה M 61 מדקתני לא M 62 מלא תבא אל
בויתו לעצמו עכשיו נפקא אלא B 63 שמע M 64 לא
לעולם ב ח וחכורו מדרבא וה ק M 65 דב ד במשכנו.

für diesen aber gibt es nur eine Präsumtion. Für den Hausherrn gibt es zwei Präsumtionen, erstens begeht er nicht das Verbot des Uebernachtenlassens und zweitens lässt der Lohnarbeiter seinen Lohn nicht zurück; für diesen aber gibt es nur eine Präsumtion.

WENN ABER ZEUGEN VORHANDEN SIND, DASS ER IHN GEMAHNT HAT, SO KANN ER SCHWÖREN UND [SEINEN LOHN] ERHALTEN. Er mahnt ihn ja vor uns!? — R. Asi erwiderte: Dass er ihn innerhalb der Frist gemahnt hat. — Vielleicht hat er ihm später bezahlt[392]!? Abajje erwiderte: Dass er ihn während der ganzen Frist gemahnt hat. — Sollte er ihm niemals bezahlt haben!? R. Ḥama b. Ûqaba erwiderte: Entsprechend dem Tag der Forderung[393].

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN [GELD] GELIEHEN HAT, SO DARF ER IHN NUR DURCH DAS GERICHT PFÄNDEN. ER DARF NICHT IN SEIN HAUS GEHEN, UM DAS PFAND ZU HOLEN, DENN ES HEISST: *draussen sollst du warten*. HAT ER ZWEI GERÄTE[395], SO NEHME MAN IHM DAS EINE UND LASSE IHM DASS ANDERE; MAN GEBE IHM NACHTS DAS POLSTER UND TAGS DEN PFLUG ZURÜCK. IST ER GESTORBEN, SO BRAUCHT MAN [DAS PFAND] SEINEN ERBEN NICHT ZURÜCKZUGEBEN. R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGT, AUCH IHM SELBER BRAUCHE MAN ES NUR DREISSIG TAGE ZURÜCKZUGEBEN, NACH DREISSIG TAGEN VERKAUFE MAN ES VOR GERICHT.

GEMARA. Šemuél sagte: Auch der Gerichtsdiener darf ihm nur etwas wegnehmen[396], nicht aber ihn pfänden[397]. — Es wird ja aber gelehrt, dass wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geliehen hat, er ihn nur durch das Gericht pfänden dürfe, demnach darf das Gericht auch pfänden!? — Šemuél kann dir erwidern lies: er darf ihm nur durch das Gericht etwas wegnehmen. — Dies ist auch einleuchtend; er lehrt im Schlußsatz, dass er nicht in sein Haus gehen dürfe, um das Pfand zu holen; wer, wollte man sagen, der Gläubiger, so geht dies ja schon aus dem Anfangsatz hervor, wahrscheinlich also der Gerichtsdiener. — Wenn nur dies, so ist dies kein Beweis, denn er meint es wie folgt: wenn jemand seinem Nächsten [Geld] geliehen hat, so darf er ihn nur durch das Gericht pfänden; denn das Gericht darf wol pfänden; der Gläubiger selber aber darf

392. Die Bekundung der Zeugen, dass er ihn gemahnt hat, beweist ja nicht, dass er ihm später nicht bezahlt hat. 393. Einen Tag nachher kann er schwören u. seinen Lohn erhalten. 394. Dt. 24,11. 395. Und die Schuld dem Wert beider entspricht. 396. Wenn er ihn auf der Strasse sieht. 397. In seine Wohnung gehen u. ihn da pfänden. 398. In welchem es heisst, dass die Pfändung überhaupt nur durch das Gericht erfolgen dürfe.

אפילו נתיחי נמי לא שלא יבנם לביתו ליטול
משכנתו מתיב רב יוסף °לא יחבל רחים ורכב הא Dt.24,6
דברים אחרים[66] חבל °לא תחבל בגד אלמנה הא של ib.v.17
אחרים[67] יחבל מאן אי נימא בעל חוב הא כתיב °לא ib.v.10
תבא אל ביתו לעבט עבטי אלא לאו שליח בית דין
תרגמה רב פפא בריה דרב[68] נחמן קמיה דרב יוסף
ואמרי לה רב פפא בריה דרב יוסף קמיה דרב יוסף
לעולם בבעל חוב ולעבור עליו בשני לאוין תא
שמע מדשמע שנאמר °בחוץ תעמד °ואיני יודע ib.v.11
שהאיש אשר אתה נושה בו יוציא אלא מה תלמוד
לומר °והאיש להבות שליח בית דין מאי לאו שליח ib.
בית דין בלוה °לא °שליח בית דין במלוה תא שמע Col.b
°אם חבל תחבל שלמת רעך בשליח בית דין התתוב Ex.22,25
מדכר אתה אומר בשליח בית דין[69] תכתוב מדבר אי
אינו אלא בבעל חוב כשהוא אומר °לא תבא אל Dt.24,10
ביתו לעבט עבטו הרי בעל חוב אמור הא מה אני
מקיים אם חבל תחבל שלמת רעך בשליח בית דין
תכתוב מדבר תנאי הוא דהתניא שליח בית דין
שבא למשכנו לא יכנם לביתו[70] למשכנו אלא עומד
מבחוץ והלה[71] מוציא לו משכון שנאמר °בחוץ תעמד ib.v.11
°והאיש[72] תניא אידך בעל חוב שבא למשכנו לא
יכנם לביתו[73] למשכנו אלא עומד בחוץ והלה נכנם
ומוציא לו משכונו שנאמר בחוץ תעמד[74] °ישליח בית
דין שבא למשכנו[75] הרי זה נכנם לביתו[76] °ומשכנו

66 M הבול 67 M הבול, B תחבל 68 M חבון
69 M והאיש אשר אתה נושה בו יוציא אליך העבוט החוצה איני
יודע שהוא איש מה ת ל 70 M שב ר 71 M —
הבתוב מדבר 72 M לשון משכנתי 73 M + נכנם
ו 74 M והאיש P 75 ; 76 M ת ז
77 M ושוב משכנו ובשהוא מניחו לא.

nicht einmal ihm etwas wegnehmen, damit er nicht dazu komme, in sein Haus zu gehen und ein Pfand zu holen. R. Joseph wandte ein:[399] *Man soll nicht Mühlstein und Mahlstein*[400] *pfänden*, andere Dinge aber darf man wol pfänden; *du sollst nicht das Gewand einer Witwe pfanden*, das eines anderen aber darfst du wol pfänden[401]. Wer, wollte man sagen, der Gläubiger, so heisst es ja bereits:[403] *du darfst nicht in sein Haus hineingehen, um ein Pfand von ihm zu erheben*; wahrscheinlich also der Gerichtsdiener!? R. Papa, Sohn R. Nahmans, erklärte es vor R. Joseph, manche sagen, R. Papa, Sohn R. Josephs, vor R. Joseph: Tatsächlich gilt dies vom Gläubiger, dass er nämlich zwei Verbote begehe[404]. — Komm und höre: Wenn es heist: *draussen sollst du warten*, so weiss ich ja, dass der Mann, von dem du zu fordern hast, das Pfand herauszubringen habe, wozu heisst es noch: *und der Mann*? — dies schliesst den Gerichtsdiener ein. Wahrscheinlich doch den Gerichtsdiener, dass er dem Schuldner gleiche[405]!? — Nein, den Gerichtsdiener, dass er dem Gläubiger gleiche[406]. — Komm und höre:[407] *Wenn du das Gewand deines Nächsten pfändest*, die Schrift spricht vom Gerichtsdiener. Du sagst, die Schrift spreche vom Gerichtsdiener, vielleicht ist dem nicht so, sondern vom Gläubiger? — wenn es heisst: *du darfst nicht in sein Haus hineingehen, um von ihm ein Pfand zu erheben*, so ist ja bereits vom Gläubiger gesprochen, wozu heisst es nun: *wenn du das Gewand eines Nächsten pfändest*? — die Schrift spricht also von einem Gerichtsdiener[408]!? Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn der Gerichtsdiener ihn pfänden kommt, so darf er nicht in sein Haus hineingehen, um ihn zu pfänden, vielmehr muss er draussen bleiben, und jener bringe ihm das Pfand heraus, denn es heisst: *draussen sollst du warten, und der Mann*. Dagegen lehrt ein Anderes: Wenn der Gläubiger ihn pfänden kommt, so darf er nicht in sein Haus hineingehen, um ihn zu pfänden, vielmehr muss er draussen bleiben und jener gehe hinein und bringe ihm das Pfand heraus, denn es heisst: *draussen sollst du warten*. Wenn aber der Gerichtsdiener ihn pfänden kommt, so darf er in sein Haus hineingehen und ihn pfänden.

399. Dt. 24,6. 400. Nach rabb. Erklärung ist unter רחים der untere u. unter רכב der obere Stein der Mühle zu verstehen. 401. Dt. 24,17. 402. Unter חבל ist die Pfändung im Haus des Schuldners zu verstehen, da hier von der Pfändung einer Mühle gesprochen wird. 403. Dt. 24,10. 404. Deshalb hat die Schrift dieses Verbot wiederholt. 405. Dass auch er zur Pfändung in das Haus des Schuldners hineingehen dürfe. 406. Dass auch er nicht hineingehen dürfe. 407. Ex. 22,25. 408. Er darf in das Haus des Schuldners hineingehen; hier wird das W. חבל (cf. N. 402) gebraucht.

ולא ימשכננו דברים שעושין בהן אוכל נפש[409] ומותן מטה ומטה ומצע לעשיר מטה ומטה ומפץ לעני לו אבל לא לאשתו[411] ולא לבניו[411] ובנותיו בדרך שמסדרין לבעל חוב כך מסדרין בערכין בלפי[412] לייא עיקר כידור בערכין בתיב אלא אימא בדרך שמסדרין בערכין כך מסדרין בבעל חוב: אמר מר נותן מטה ומטה[411] ומצע לעשיר מטה ומטה ומפץ לעני למאן אילימא לאשתו ולבניו ולבנותיו הא אמרת לו אבל לא לאשתו ולבניו ולבנותיו אלא אידי ואידי[412] לדילות תרתי למה לי חדא דאביל עלה וחדא דזג עלה בדשמואל דאמר שמואל כל מילי ידענא אסותייהו לבר מהני תלת מאן דאביל אחינא מרירא אליבא ריקנא ומאן דאסר מיתנא דביתנא[413] רטיבא אהרציה ומאן דאביל נהמא ולא מסני ארבעה גרמידי: תני תנא קמיה דרב נחמן בדרך שמסדרין בערכין כך מסדרין בבעל חוב אמר ליה השתא[413] זכוני מוכנינן[413] ליה כדורי מסדרינן ליה ומי מוכנינן[413] ליה והתנן מהזיר את חבר בלילה ואת המחרישה ביום[413] תנא ברבן שמעון בן גמליאל[413] תנא קמיה והכי קאמר ליה[413] השתא לרבן שמעון בן גמליאל זכוני מוכנינן[413] ליה סדורי מסדרינן ליה דתנן רבן שמעון בן גמליאל אומר אף לעצמו אינו מהזיר אלא עד שלשים יום מכאן ואילך מוכרן בבית דין ומאי[413] דכי קאמר רבן שמעון בן גמליאל זכוני לגמדי קאמר[413] דלמא

M 78 אלא נותן | M 79 ובניו ובדרך | B 80 ולבנותיו | M 81 ליא סידור בעל חוב דכתוב | M 82 לעשיר תרתי למה לי חדא לו וחדא לאשתו ובניו והתניא אבל לא לאשתו ובניו לעולם | B 83 לדידיה חדא לאבול עלה וחדא ליתן עלה | M 84 — רשיבא | M 85 + ב"ח | M 86 — ליה | 87 M + אלא | P 88 + אומר | M 89 רב נחמן ליבן | M 90 דרשב"ג לזכוני | P 91 ודלמא כו.

Er darf ihm nicht pfänden Dinge, die zur Herstellung von Lebensmitteln dienen. Ferner muss er einem Reichen ein Lager, ein Lager und ein Polster, und einem Armen ein Lager, ein Lager und eine Matte zurücklassen; für ihn selber, nicht aber für seine Frau, seine Söhne und seine Töchter. Wie man für einen Schuldner festsetzt[409], so setze man fest auch bei einem Schätzgelübde[410]. — Wo denkst du hin, die Festsetzung kommt ja hauptsächlich beim Schätzgelübde vor!? — Lies vielmehr: wie bei einem Schätzgelübde festgesetzt wird, ebenso wird auch für einen Schuldner festgesetzt.

Der Meister sagte: Ferner muss er einem Reichen ein Lager, ein Lager und ein Polster, und einem Armen ein Lager, ein Lager und eine Matte zurücklassen. Für wen[411], wollte man sagen, für seine Frau, seine Söhne und seine Töchter, so sagtest du ja, nur für ihn, nicht aber für seine Frau, seine Söhne und seine Töchter!? — Vielmehr, beide für ihn selber. — Wozu zwei!? — Das eine auf welchem er esse, und das andere, auf welchem er schlafe. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte: Gegen jede Sache kenne ich ein Heilmittel, mit Ausnahme der folgenden drei: wenn jemand nüchtern eine bittre Dattel gegessen hat, wenn jemand einen feuchten linnenen Gürtel um seine Lenden bindet, und wenn jemand Brot gegessen und nachher keine vier Ellen gegangen ist[413].

Ein Schüler trug vor R. Nahman vor: Wie bei einem Schätzgelübde festgesetzt wird, so wird auch für einen Schuldner festgesetzt. Da sprach dieser zu ihm: Wenn man seines sogar verkauft[413], wieso sollte man für ihn eine Festsetzung treffen!? — Verkauft man denn seines, es wird ja gelehrt, dass man ihm nachts das Polster und tags den Pflug zurückgeben müsse!? — Der jünger trug es ihm nach der Ansicht des R. Šimôn b. Gamaliél vor, und dieser entgegnete ihm wie folgt: wenn man nach R. Šimôn b. Gamaliél seines verkauft, wieso sollte man für ihn eine Festsetzung treffen!? Es wird nämlich gelehrt: R. Šimôn b. Gamaliél sagt, auch ihm selber brauche man es nur dreissig Tage zurückzugeben, alsdann verkaufe man es vor Gericht. — Woher, dass R. Šimôn b. Gamaliél es meint, dass man es vollständig verkaufe, vielleicht

409. Was man ihm bei der Pfändung zurücklasse. 410. Wenn jemand Gott den Wert seiner Person gelobt (cf. Lev. Kap. 27) u. diesen nicht besitzt; man lässt ihm das Unentbehrlichste zurück u. alles übrige gehört dem Heiligtum. 411. Muss er das 2. Lager zurücklassen. 412. Man lasse ihm daher 2 Lager zurück, damit er nicht auf dem Lager, auf welchem er gegessen hat, schlafen bleibe. 413. Nach 30 Tagen, ob. S. 892 Z. 14.

meint er es wie folgt: dreissig Tage gebe man es ihm im selben Zustand[414]zurück, nachher aber gebe man ihm zurück, was für ihn geeignet ist, und verkaufe, was für ihn nicht geeignet ist[415]!? — Wenn man sagen wollte, R. Šimôn sei dieser Ansicht[416], so gäbe es überhaupt nichts, was für [den Schuldner] nicht geeignet ist, denn Abajje sagte: R. Šimôn b. Gamaliél, R. Šimôn, R. Jišmâél und R. Âqiba sind alle der Ansicht, dass alle Jisraéliten als Fürstenkinder[417]gelten. R. Šimôn b. Gamaliél, denn es wird gelehrt: Weder Lauch noch Senf[418]; R. Šimôn b. Gamaliél erlaubt es beim Lauch, weil er als Futter für Krähen[419]dient. R. Šimôn, denn es wird gelehrt: Fürstenkinder dürfen sich am Šabbath eine Wunde[420]mit Rosenöl bestreichen, weil diese sich auch wochentags damit schmieren; R. Šimôn sagt, alle Jisraéliten sind Fürstenkinder. R. Jišmâél und R. Âqiba, denn es wird gelehrt: Wenn man von jemandem tausend Zuz fordert und er ein Gewand im Wert von hundert Minen anhat, so ziehe man es ihm ab und gebe ihm ein für ihn geeignetes Gewand zu tragen, und im Namen R. Jišmâéls und im Namen R. Âqibas wurde gelehrt, jedem Jisraéliten gebühre ein solches Gewand. — Nach unsrer früheren Auffassung aber, dass man ihm das gebe, was für ihn geeignet ist, und das verkaufe, was für ihn nicht geeignet ist, [ist ja einzuwenden:] allerdings bleibt bei Polster und Kissen der Zwischenwert[421]zurück, was aber ist mit einem Pflug anzufangen[422]!? Raba b. Rabba erwiderte: Wenn es ein silberner Pflug ist. R. Haga wandte ein: [Der Gläubiger] kann ja sagen: dies[423]obliegt nicht mir!? Abajje erwiderte ihm: Freilich obliegt es

תבי קאמר עד שלשים יום[414]הדר ליה בעיניה מכאן
ואילך[413]מיתהדר ליה למאי דהוי ליה[412]ומזכנין מאי
דלא הוי ליה[415]אי סלקא דעתך אית ליה לרבן שמעון
בן גמליאל האי סברא ליבא מידי דלא הוי ליה
דאמר אביי [1]רבן שמעון בן גמליאל ורבי שמעון Sab. 128a
ורבי ישמעאל ורבי עקיבא כולהו סבירא להו כל
ישראל בני מלכים[416]הן רבן שמעון בן גמליאל [1]דתנן Ib. 126b
לא את הלוק ולא את התרדל רבן שמעון בן גמליאל
מתיר בלוק מפני שהוא מאכל לעופות רבי שמעון
[2]דתנן בני מלכים סכין שמן ווחד על גבי מכותיהן Ib. 111a
[3]בשבת שכן הדבן לסוך בחול רבי שמעון אומר
כל ישראל בני מלכים[416]הן רבי ישמעאל ורבי עקיבא
דתניא הרי שהיו נושין בו אלף זוז[417]ולבוש איצטלא
בת מאה מנה מפשיטין אותה ממנו ומלבישים אותו
איצטלא חראויה לו [2]ותנא משום רבי ישמעאל ותנא
משום רבי עקיבא כל ישראל ראוין לאותה איצטלא
ולמאי דסלוק אדעתין מעיקרא דיהיב ליה מאי
דהוי ליה [3]ומזכין מאי דלא הוי ליה בשלמא בר
ובכת [4]הוי ליה דביני ביני אלא מהרישה למאי
הוא אמר רבא בר רבה מהרישה דכספא מתקן Ib. 65a
לה רב הנא ולימא ליה לאו עלי קרמית אמר ליה
אביי [1]איבעא עליה קרמי [2]משום שנאמר [3]לך תהיה Fol. 114 Dt. 24,13

M 92 מהדר M 93 יהיב ליה מאי B 94 ומזכנין. M
ושקל M 95 לעילם וכוני מטש דאי כיד דאית M 96
— הן M 97 מאי היא דתנן ולא שכן ורד בני M 98
— בשבת M 99 והיה לבוש M 1 משום ר׳ יו ר ע
אמרו כל M 2 ושקל. B ומזכנין M 3 איבא דהוי ליה
ואיבא דלא הוי ליה אלא מה מי איבא דלא הוי ליה א ר ביה
דרבה במהרישה M 4 ולך ת ן בתיב: אבי.

414. Auch wenn es eine wertvolle Sache ist, selbst wenn sie für den Schuldner entbehrlich ist u. die Schuld decken kann. 415. Es wird also festgesetzt, was für ihn unentbehrlich ist; wenn es zBs. ein wertvolles Kleidungsstück ist, so verkaufe man es u. kaufe ihm ein billiges, das ihm unentbehrlich ist. 416. Dass man eine Festsetzung treffe, dh. dem Schuldner das zurücklasse, was für ihn geeignet ist. 417. Somit sind auch die wertvollsten Kleidungsstücke für den Schuldner "geeignet". 418. Darf man am Šabbath umhertragen, da sie roh nicht einmal für Haustiere geniessbar sind u. die Zubereitung am Š. verboten ist. 419. Die Jisraéliten gelten als Fürstenkinder, u. solche halten auch wilde Vögel zum Zeitvertreib. 420. Nicht aber jemand aus dem Volk, da die Bereitung einer Arznei am Š. verboten ist. 421. Wenn er ein wertvolles besitzt u. man ihm ein einfaches kauft. 422. Mit diesem kann ja kein Luxus getrieben werden, dennoch sagt RŠ., dass man ihn ihm abnehme u. verkaufe. 423. Wahrscheinl. mit Silber beschlagen; nach einer anderen Erkl. ist מהרישה mit Kamm zu übersetzen. 424. Für den Schuldner zu sorgen. Wie die Tosaphoth richtig bemerken, richtet sich dieser Einwand gegen RÂ. u. RJ., nach welchen jeder Jisraélit als Fürstenkind gilt u. man ihm auch Luxusgegenstände zurücklassen muss.

צדקה׃ איבעיא להו מהו [1]שיסדרו בבעל חוב מי
גמר מיכה מיכה מערכין או לא תא שמע דשלח
רבין [2]באגרתיה דבר זה שאלתי [3]לכל רבותי ולא
אמרו לי דבר ברם כך היתה שאלה האומר הרי
עלי מנה לבדק הבית מהו שיסדרו רבי יעקב
[4]משמיה דבר פדא ורבי ירמיה משמיה דאילפא
אמרי קל והומר [5]מבעל חוב ומה בעל חוב [6]שמחזירין
אין מסדרין הקדש שאין מחזירין אינו דין שאין
מסדרין ורבי יוחנן אמר נדר [7]נדר מערכין מה ערכין
מסדרין אף הקדש מסדרין [8]ואידך ההוא [9]לנידון בכבודו
הוא דאתא מה ערכין נידון בכבודו אף הקדש נידון
בכבודו ויסדרו בבעל חוב [10]קל והומר מערכין ומה
ערכין שאין מחזירין מסדרין בעל חוב שמחזירין
אינו דין שמסדרין אמר קרא [11]ואם מך הוא מערכך Lv.27,8
הוא ולא בעל חוב ואידך [12]ההוא עד שיהא במכותו
מתחילתו יעד סופו ויתורו בהקדש קל והומר מבעל
חוב ומה בעל חוב שאין מסדרין מהזירין הקדש

M 5 שמכדרין לב ה גמ׳ M 6 — באגי M 7
P 10 מב ה M 9 משום בר M 8 מרבותי
M 12 ורבנן אמרי לך B 11 בערכך בתוב מה שמחזיר
M 14 מק ו ומה P 13 לנידון (בכל העזן)
B 15 תאי. M ההוא.

ihm, denn es heisst:[425] *Und dir soll es als Rechtschaffenheit angerechnet werden.*

Sie fragten: Wird für einen Schuldner eine Festsetzung getroffen: ist dies durch [das Wort] *arm*, das auch beim Schätzgelübde gebraucht[426] wird, zu folgern, oder nicht? — Komm und höre: Rabin berichtete folgendes in seinem Brief: dies fragte ich alle meine Lehrer und sie sagten mir nichts. Aber auch folgende Frage wurde gerichtet: Wird eine Festsetzung getroffen für den, welcher sagt, er spende eine Mine für den Tempelreparaturfonds[427]? R. Jâqob im Namen des Bar-Pada und R. Jirmeja im Namen Ilphas sagten, dies sei [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere, von einem Schuldner, zu folgern: wenn man für einen Schuldner, dem man [das Pfand] zurückgeben muss, keine Festsetzung[428] treffe, um wieviel weniger ist für einen Spendenden, dem man nichts zurückgeben muss, eine Festsetzung[429] zu treffen. R. Johanan aber sagte, dies sei aus [dem Wort] *Gelübde*, das auch beim Schätzgelübde gebraucht wird, zu folgern: wie bei einem Schätzgelübde eine Festsetzung zu treffen ist, ebenso ist auch bei der Spende eine Festsetzung zu treffen. — Und jene!? — Dies[430] deutet darauf, dass er[431] nach seinem Wert[432] geschätzt werde, wie er bei einem Schätzgelübde nach seinem Wert geschätzt wird, ebenso wird er auch bei der Spende nach seinem Wert geschätzt. — Sollte doch die Festsetzung für einen Schuldner [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Schätzgelübde, gefolgert werden: wenn beim Schätzgelübde, wobei ihm nichts zurückgegeben wird, festgesetzt wird, um wieviel mehr ist für einen Schuldner, dem [das Pfand] zurückgegeben wird, festzusetzen!? — Die Schrift sagt:[433] *wenn er zu arm ist, um den Schätzungswert zu entrichten*, er, nicht aber ein Schuldner[434]. — Und jener[435]!? — Dies deutet darauf, dass dies nur dann gilt, wenn er sich vom Anfang bis zum Schluss in Armut befindet[436]. — Sollte doch die Rückgabe[437] bei der Spende [durch einen Schluss] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Schuldner, gefolgert werden: wenn man einem Schuldner, dem keine Festsetzung gewährt wird, [das Pfand] zurückgeben muss, um wieviel mehr

425. Dt. 24,13. 426. Dieses Wort wird sowol beim Gesetz vom Darlehn (Lev. 25,35) als auch beim Gesetz vom Schätzgelübde (ib. 27,8) gebraucht, woraus zu folgern ist, dass die Vorschriften des einen auch beim anderen anwendbar sind. 427. Und diesen Betrag nicht hat u. daher gepfändet werden muss. 428. Nach Ablauf von 30 Tagen, wo der Gläubiger das Pfand zu verkaufen berechtigt ist. 429. Hier heisst es also, dass man für einen Schuldner keine Festsetzung treffe. 430. Der Vergleich von Tempelspenden mit dem Schätzgelübde. 431. Der den Wert eines einzelnen Glieds für den Tempel gespendet hat. 432. Als Sklave; die Schätzung wird der Schätzung beim Schätzgelübde zugrunde gelegt. 433. Lev. 27,8. 434. Für diesen ist keine Festsetzung zu treffen. 435. Nach welchem auch für einen Gläubiger eine Festsetzung getroffen wird. 436. Nur dann wird für ihn eine Schätzung getroffen; wenn er nachher reich geworden ist, so hat er den für einen Reichen festgesetzten Betrag zu zahlen. 437. Des gepfändeten Gegenstands innerhalb 30 Tagen.

muss man es dem Spendenden zurückgeben, dem eine Festsetzung gewährt wird!? — Die Schrift sagt:[435]*damit er sich in seinem Gewand schlafen lege und dich segne*, ausgenommen ist das Heiligtum, das des Segens nicht bedarf. — Etwa nicht, es heisst ja: [436]*du wirst essen und satt sein und segnen &c.*!? — Vielmehr, die Schrift sagt: *und dir soll es als Rechtschaffenheit angerechnet werden*, wer einer Rechtschaffenheit bedarf, ausgenommen ist das Heiligtum, das der Rechtschaffenheit nicht bedarf.

Einst traf Rabba b. Abuha Elijahu an einem nichtjüdischen Begräbnisplatz stehen; da fragte er ihn, ob für einen Schuldner eine Festsetzung getroffen werde. Dieser erwiderte: Dies ist aus [dem Wort] *arm*, das auch beim Schätzgelübde gebraucht wird, zu folgern; bei einem Schätzgelübde heisst es: *wenn er zu arm ist, um den Schatzungswert zu entrichten*, und bei einem Schuldner heisst es: *wenn dein Bruder verarmt*. Woher, dass ein Nackter die Hebe[439]nicht entrichten dürfe? — Es heisst:[440]*es soll bei dir nichts Schändliches*[441]*zu sehen*[442]*sein*. Hierauf sprach er zu ihm: Der Meister ist ja Priester, wieso steht er nun auf einem Begräbnisplatz!? Dieser erwiderte: Der Meister hat nicht die Reinheitsgesetze studirt; denn es wird gelehrt: R. Šimôn b. Johaj sagte: Die Gräber der Nichtjuden sind nicht [levitisch] verunreinigend, denn es heisst:[443]*Ihr aber seid meine Schafe, die Schafe meiner Weide, Menschen seid ihr*; ihr heisst Menschen, die weltlichen Völker aber heissen nicht Menschen, sondern Tiere[444]. Jener sprach: In den vier [Sektionen][445]bin ich nicht kundig, wie sollte ich in den sechs kundig sein. Dieser fragte: Weshalb denn nicht? Jener erwiderte: Weil ich mich in Not befinde[446]. Hierauf nahm er ihn mit, brachte ihn in den Êdengarten und sprach zu ihm: Breite dein Gewand aus und sammle von diesen Blättern[447]. Da sammelte er sie und nahm sie mit. Als er hinausging, hörte er eine Stimme sprechen: Wer geniesst seine [zukünftige] Welt wie Rabba b. Abuha! Da schüttelte er sie ab und warf sie fort. Den-

שמסדרין איני דין שמהזירין אמר קרא [Dt.24,13] ושכב
[15]בשמלתו וברכך[16]יצא הקדש שאין צריך ברכה ולא
והכתיב [lb.8,10] ואכלת ושבעת וברכת וגו׳ אלא אמר קרא
[ו]לך תהיה צדקה מי שצריך צדקה יצא הקדש
שאין צריך צדקה[17]; אשכחיה רבה בר אבוה לאליהו
דקאי בבית הקברות של גוים אמר ליה מהו שיסדרו
בבעל הוב אמר ליה נמר מיכה מיכה מערכין[18]נבי
ערכין כתיב ואם מך הוא מערכך נבי בעל הוב
כתיב [Lv.25,25 Col.b] [19]וכי ימוך אחיך[20]מנין לערום שלא יתרום
[20]דכתיב [Dt.23,15] ולא יהיה בך ערות דבר אמר ליה לאו
כהן הוא מר מאי טעמא קאי מר בבית הקברות
אמר ליה לא[21]מתני מר טהרות דתניא [Jab.61a] רבי שמעון
בן יוחי אומר[22]קברי גוים אין מטמאין שנאמר [Ez.34,31 Ker.6b] ואתן
צאני צאן מרעיתי אדם אתם קרויין אדם
ואין אומות העולם קרויין אדם[23]אלא בהמה אמר
ליה בארבעה[24]לא[25]מצינא בשיתא מצינא[26]אמר ליה
ואמאי אמר ליה החיקא לי מילתא דבריה ועיולית
לגן עדן אמר ליה פשוט גליכך כפי שקול מהני
[27]אטרפי מפא שקל בי הוה נפיק שמע דקאמר מאן
קא אכיל לעלמיה ברכה[28]בר אבוה נפין שדנתו אפילו

B 15 בשלמי | M 16 + מי שצריך ברכה | M 17 + לא יצא הקדש שבל הצדקות שלו | M 18 גבי...אחיך | M 19 + א ל | M 20 א ל ולא | M 21 תני מר כדר׳ | B 22 קבריהן של נכרים | B 23 א ב | M 24 + מורי | P 25 מצינו | M 26 מ ב מישום דוהקא עיליה לג ע מליה לגלימיה אטרפי כי קנפיק שמעינהו לנשורי ג ע דקאמרי מאן קדום ואכיל | B 27 טרפי | P 28 בראבוה נפין שדנתו.

438. Dt. 8,10. 439. Die priesterl. Abgaben von den Feldfrüchten. 440. Dt. 23,15. 441. Die Schamteile des Körpers. Dieser Schriftvers spricht von der Anwesenheit der Göttlichkeit, die auch bei der Entrichtung der Liebe erfolgt, da dabei ein Segen gesprochen wird. 442. Die La. יהיה statt ייאת des masor. Textes findet sich auch in manchen Codices bei KENNICOTT. 443. Ez. 34,31. 444. Hier ist wahrscheinl. die röm. Regierung zu verstehen, durch deren Verfolgungen RŠ. viel zu leidens hatte; cf. Bd. I S. 396 Z. 2 ff. 445. Die 1. Frage Rabbas behandelt ein Thema aus der 4. Sektion der Mišnah (von den Schädigungen), die Reinheitsgesetze bilden die 6. Sektion. 446. Für Nahrung sorgen muss u. nicht genügend Zeit für das Studium des Gesetzes habe. 447. Von den Bäumen des Paradieses.

הכי[448]אתייה לגלימיה בהט גלימא ריחא וזבניה בתריסר אלפי דינרי פלגינהו לחתנוותיהו תנו רבנן

Dt.24 12 [449]ואם איש עני הוא לא תשכב בעבטו הא עשיר שכב בתי קאמר אמר רב ששת הכי קאמר ואם איש עני הוא לא תשכב ועבוטו אצלך הא עשיר שכב ועבוטו אצלך: תנו רבנן המלוה את חבירו אינו רשאי למשכנו ואיני חייב להחזיר לו ועיבר בכל השמות הללו בתי קאמר אמר רב ששת הכי קאמר המלוה את חבירו אינו רשאי למשכנו ואם משכנו חייב להחזיר לו[450]ועובר בכל השמות הללו אביפא רבא אמר הכי קאמר המלוה את חבירו אינו רשאי למשכנו ואם משכנו חייב להחזיר לו בכמה דברים אמורים[451]שמשכנו שלא בשעת הלואתו אבל משכנו בשעת הלואתו אינו חייב להחזיר לו ועובר בכל השמות הללו ארישא: תנו רב שיזבי

Ex.22,25 קמיה דרבא [452]עד בא השמש תשיבנו לו זו כסות

Dt.24,13 לילה [453]תשב תשיב לו את העבוט כבוא השמש זו כסות יום[454]אמר ליה דימתא בליליא דמה לי ודלמליא ביממא למה לי אמר ליה איכמייה אמר ליה לא הכי קאמר עד בא השמש תשיבנו לו זו כסות יום שניתנה לחכול בלילה תשב תשיב לו את העבוט כבוא השמש זו כסות לילה שניתנה לחכול ביום: אמר רבי יוחנן [455]משכנו ומת שומטי מעל גבי בניו

Bm.106[a] אמר רבי יוחנן משכנו ומת שומטי מעל גבי בניו

M 28 – את לגלימו M 29 + ואם לא תחזיר לו תיב בכל השמות הללו M 30 לאחר מתן מעית אבל בשעת מתן מעית אינו M 31 + ואם משכנו חייב להחזיר לו.

noch hatte sein Gewand den Duft angezogen, und er verkaufte es für zwölf Tausend Denar, die er an seine Schwiegersöhne verteilte.

Die Rabbanan lehrten:[448]*Und wenn es ein armer Mann ist, sollst du dich nicht mit seinem Pfand schlafen legen*; wenn es aber ein reicher ist, so lege er sich damit schlafen. — Wie meint er es[449]? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: Wenn es ein armer Mann ist, so darfst du dich nicht schlafen legen, wenn sein Pfand bei dir ist, wenn es aber ein reicher ist, so darfst du dich schlafen legen, wenn sein Pfand bei dir ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seinem Nächsten [Geld] gelichen hat, so darf er ihn nicht pfänden und er braucht ihm [das Pfand] nicht zurückzugeben, auch übertritt er alle diese[450]Gesetze. — Wie meint er es? R. Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn jemand seinem Nächsten [Geld] gelichen hat, so darf er ihn nicht pfänden; hat er ihn gepfändet, so muss er ihm [das Pfand] zurückgeben, und [die Worte,] er übertritt alle diese Gesetze, beziehen sich auf den Schlußsatz[451]. Raba erklärte: Er meint es wie folgt: wenn jemand seinem Nächsten [Geld] gelichen hat, so darf er ihn nicht pfänden; hat er ihn gepfändet, so muss er ihm [das Pfand] zurückgeben. Dies gilt nur von dem Fall, wenn er ihn nicht beim Borgen gepfändet hat[452], wenn er aber beim Borgen ein Pfand erhalten hat, so braucht er es ihm nicht zurückzugeben, und [die Worte,] er übertritt alle diese Gesetze, beziehen sich auf den Anfangsatz.

R. Šezbi lehrte vor Raba:[453]*Bevor die Sonne untergeht, sollst du es ihm zurückgeben*, dies bezieht sich auf ein Nachtgewand,[454]*zurückgeben sollst du ihm das Pfand, wenn die Sonne untergeht*, dies bezieht sich auf ein Taggewand. Da sprach dieser zu ihm: Wozu ist ein Taggewand nachts und ein Nachtgewand tags nötig!? Jener fragte: Soll ich es streichen? Dieser erwiderte: Nein, dies ist wie folgt zu verstehen: *bevor die Sonne untergeht, sollst du es ihm zurückgeben*, dies bezieht sich auf ein Taggewand, das nachts gepfändet[455]werden darf; *zurückgeben sollst du ihm das Pfand, wenn die Sonne untergeht*, darunter ist ein Nachtgewand zu verstehen, das tags gepfändet werden darf.

R. Johanan sagte: Wenn jemand einen gepfändet hat und dieser darauf gestorben ist, so darf er [das Pfand][456]vom Rücken seiner Kinder[457]abziehen. Man wandte ein: R.

448. Dt. 24,12. 449. Der Fragende hat es verstanden, der Gläubiger dürfe das Pfand benutzen. 450. Die weiter folgen. 451. Wenn er ihm das Pfand nicht zurückgegeben hat. 452. Sondern später durch das Gericht, wegen nichterfolgter Zahlung. 453. Ex. 22,25. 454. Dt. 24,13. 455. Unter Taggewand u. Nachtgewand ist ein Gewand, das tags, bezw. nachts als Pfand behalten werden darf. 456. Das er dem Schuldner zur Benutzung zurückgegeben hat. 457. Es bleibt in

מיתיבי[32]אמר רבי מאיר וכי מאחר שממשכנין למה מהזירין למה מהזירין רחמנא אמר[33]אחדר אלא מאחר שמהזירין למה הוזרין וממשכנין שלא[34]תהא שביעית משמטתו ולא יעשה מטלטלין אצל בניו טעמא דהדר ומשכניה הא לא הדר ומשכניה לא אמר רב אדא בר מתנא ולאו תרוצי קא מתרצת לה תרוין הכי וכי מאחר שמהזירין למה ממשכנין מעיקרא שלא[35]תהא שביעית משמטתו[36]ולא יעשה מטלטלין אצל בניו׃ [37]תנו רבנן לא תבא אל ביתו לעכט עכטו לביתו אי אתה נכנס אבל אתה נכנס לביתו של ערב[38]וכן הוא אומר[39]לקח בגדו כי ערב זר וגו׳ ואומר[40]בני אם ערבת לרעך תקעת לזר כפיך נוקשת באמרי פיך נלכדת באמרי פיך עשה זאת אפוא בני והנצל כי באת בכף רעך לך התרפס והחב רעך[41]אם ממון יש לו בידך התר לו פיכת יד יאם לאו הרבה עליו רעים[42]לצד שני לביתו אי אתה נכנס אבל אתה נכנס[43]לשכר בתך לשכר חמר לשכר פונדק לשכר דיוקנאות יכול אפילו וקבן עליו כמלוה תלמוד לומר[44]משאת מאומה[45]׃

Eb.173[b] Dt.24,10 Pr.20,16 Ib.6,1,2,3 Sm.67[a] Lt.24,10

[xiii,2] לממנה בן שהוא עניה בן שהוא עשיר אין ממשכנין איתה שנאמר[46]לא תחבל בגד אלמנה׃ Dt.24,17

גמ׳ א. תנו רבנן[47]אלמנה בן שהוא עניה Sm.21[a]

32 M רבי אומר 33 M הדר אלא הכי קאמר וכי מאחר
34 M תבא שביעית ותשמטנו 35 M ואם מת לא 36
M שנאמר לקח 37 V דבר אחר לבני 38 M על שכר
בתך ועל שכר חמור ועל שכר פונדק ועל דיוקן 39 M + לא
תבא אל ביתו לעכוט עכוטו נאמר משאת ונאמר מאומה.

Meír sagte: Wozu braucht man, wenn man etwas gepfändet hat, es zurückgeben. — Wozu man es zurückgeben braucht, der Allbarmherzige sagt ja, dass man es zurückgebe!? — Vielmehr, wozu braucht man, wenn man es zurückgeben[460]muss, es wiederum zu pfänden? — damit [die Schuld] im Siebentjahr[459]nicht verfalle und damit [das Pfand] nicht seinen Kindern als bewegliches Gut[461]zufalle. Also nur dann, wenn er es nachher zurückgepfändet[462]hat, sonst aber nicht!? R. Ada b. Mathna erwiderte: Du hast sie[463]ja berichtigen müssen, berichtige sie wie folgt: wozu braucht man, wenn man es zurückgeben muss, es von vornherein zu pfänden? — damit [die Schuld] im Siebentjahr nicht verfalle und damit [das Pfand] nicht seinen Kindern als bewegliches Gut zufalle.

Die Rabbanan lehrten:[464]*Du darfst nicht in sein Haus hineingehen, um ein Pfand von ihm zu erheben*, in sein Haus darfst du nicht hineingehen, wol aber darfst du in das Haus des Bürgen hineingehen. Ebenso heisst es: [465]*Nimm ihm sein Kleid, wenn er für einen Fremden geburgt &c.* Ferner heisst es:[466]*Mein Sohn, bist du Bürge geworden für deinen Nächsten, hast du für einen anderen deinen Handschlag gegeben, bist du verstrickt durch die Reden deines Munds, hast du dich fangen lassen mit den Reden deines Munds, so tue doch dies, mein Sohn, dass du dich errettest, denn du bist in die Gewalt deines Nächsten geraten; gehe hin, wirf dich nieder und bestürme deinen Nächsten.* Hat er Geld bei dir, so öffne ihm deine Hand, wenn aber nicht[467], so bestürme ihn durch Freunde. Eine andere Auslegung: In sein Haus[468]darfst du nicht hineingehen, wol aber darfst du wegen des Lohns für Lasttragen, wegen des Lohns für Eseltreiben, wegen des Lohns für Logie und wegen des Lohns für Malarbeiten[469]hineingehen; man könnte glauben, auch wenn man ihn in ein Darlehn umgewandelt hat, so heisst es: *irgend einer Forderung.*

EINE WITWE DARF MAN, EINERLEI OB SIE ARM ODER REICH IST, NICHT PFÄNDEN, DENN ES HEISST:[470]*Du sollst das Gewand einer Witwe nicht pfänden.*

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Eine Witwe darf man, einerlei ob sie arm

seinem Besitz u. geht nicht in den Besitz der Kinder über; auf zurückbleibende Mobilien des Schuldners hat der Gläubiger kein Pfändungsrecht. 458. Für den Teil des Tags, an dem der Schuldner es zur Benutzung nötig hat. 459. In welchem jede Geldschuld verfällt (cf. Dt. 15,1 ff.), es sei denn, dass der Gläubiger ein Pfand hat. 460. Cf. N. 457. 461. Bleibt es in seinem Besitz u. geht nicht in den Besitz der Erben über. 462. Die hier angezogene Lehre. 463. Dt. 24,10. 464. Pr. 20,16. 465. Ib. 6,1,2,3. 466. Wenn er eine andere Ursache zur Feindschaft hat. 467. Eines Schuldners, bei dem man ein Darlehn hat. 468. Dh. wegen jeder anderen Geldforderung, die kein Darlehn ist. 469. Dt. 24,17.

בין שהיא עשירה אין ממשכנין אותה "דברי רבי יהודה רבי שמעון אומר עשירה ממשכנין אותה עניה אין ממשכנין אותה "שאתה חייב להחזיר לה ואתה משיאה שם רע בשכנותה "לעיטורא דרבי יהודה לא דריש טעמא דקרא ורבי שמעון דריש טעמא דקרא והא איפכא שמעינן להו "דתניא ולא ירבה לו נשים "רבי יהודה אומר מרבה הוא "ובלבד שלא יהו נשותיו את לבו רבי שמעון אומר אפילו אתת "היא מטרדה את לבו הרי זה לא ישאנה אם כן מה תלמוד לומר ולא ירבה לו נשים אפילו כאביגיל "לעולם רבי יהודה לא דריש טעמא דקרא ישאני הכא דכתיב "קרא ולא ירבה לו נשים ולא יסור מאי טעמא לא ירבה לו נשים משום דלא יסור ורבי שמעון מכרי בעלמא הראשון טעמא דקרא לכתוב רחמנא לא ירבה ולא בעי לא יסור יאנא ידענא מאי טעמא לא ירבה משום דלא יסור לא יסור דכתב רחמנא רמז לי אפילו אתת ומכוחה את לבו "הרי זה לא ישאנה׃

[xiii,3] חובל את הרחים עבר משים לא יעשה Dt. 4.6 והיום משום שני בתים שנאמר לא יחבל רחיים ורכב ויא ריחים ורכב בלבד "אמרתי אלא בל דבר שעשוי בי אוכל נפש שנאמר כי נפש הוא הבל׃

גמ׳א. אמר רב הונא חבל ריחים ריקת

M 40 + שנא לא תרבול בגד אלמנה M 41 ואתה
M 42 — מאי קאמר ת ק שאם ממשכנה אתה חייב להחזיר לה ומתוך שאתה חייב להחזיר לה אתה משיאה שם רע בשכנותה
M 43 תתן M 44 — אלא עד שמנת עשרה M 45
+ לו M 46 ומכוחה M 47 — ה ז M 48 אלמא
ר׳ דריש טעמא דקרא בעלמא ר׳ לא M 49 מעמיה מ ש
M 50 לו נשים והשתוק רא יסור לבבו ל׳ ראפי׳ B 51
בעמן M 52 — הרי...ישאנה M 53 אמ׳.

oder reich ist, nicht pfänden — Worte R. Jehudas; R. Šimôn sagt, eine reiche darf man pfänden, eine arme darf man nicht pfänden, denn man muss ihr [das Pfand] zurückgeben und bringt sie[470] in üblen Ruf unter ihren Nachbarinnen. — Demnach berücksichtigt R. Jehuda nicht den Grund der Schrift[471] und R. Šimôn berücksichtigt wol den Grund der Schrift, und wir wissen ja von ihnen, dass sie entgegengesetzter Ansicht sind!? Es wird nämlich gelehrt: "'*Er*' *darf sich nicht viele Frauen halten*; R. Jehuda sagt, er dürfe sich viele halten, nur dass sie sein Herz nicht abwendig[472] machen; R. Šimôn sagt, selbst eine dürfe er, wenn sie sein Herz abwendig macht, nicht halten, und die Worte: *er darf sich nicht viele Frauen halten*, gelten von solchen, die sogar Abigajil[473] gleichen. — Tatsächlich berücksichtigt R. Jehuda nicht den Grund der Schrift[474], nur anders ist es hierbei, wo die Schrift den Grund ausdrücklich angibt: *er darf sich nicht viele Frauen halten, damit sich nicht abwende*; er darf deshalb nicht viele Frauen halten, damit [sein Herz] sich nicht abwende. Und R. Šimôn!? — Merke, wir berücksichtigen ja überall den Grund der Schrift, so sollte ja der Allbarmherzige geschrieben haben: *er soll sich nicht viele halten*, und nicht: *damit sich nicht abwende*, und man würde ja gewusst haben, dass er sich deshalb nicht halten dürfe, damit [sein Herz] sich nicht abwende[475]; wenn es aber dennoch heisst: *damit sich nicht abwende*, [so besagt dies:] selbst eine, wenn sie aber sein Herz abwendig macht, dürfe er nicht nehmen.

WENN JEMAND EINE MÜHLE PFÄNDET, SO BEGEHT ER EIN VERBOT UND IST WEGEN ZWEIER GERÄTE SCHULDIG, DENN ES HEISST: *Man soll nicht einen Mühlstein und einen Mahlstein pfanden*. UND DIES GILT NICHT NUR VON MÜHLSTEIN UND MAHLSTEIN, SONDERN VON JEDER SACHE, MIT DER LEBENSMITTEL BEREITET WERDEN, DENN ES HEISST: *denn man pfandet das Leben*.

GEMARA. R. Hona sagte: Wenn jemand einen Mühlstein gepfändet hat, so erhält

470. Durch den häufigen Verkehr bei ihr, zum Nehmen u. Rückgeben des Pfands. 471. Wenn man den Grund dieses Gesetzes berücksichtigen wollte, so kann es sich nur auf eine arme Witwe beziehen. 472. Dt. 17,17. 473. Ein König; cf. Bd. vij S. 79 Z. 11 ff. 474. Dies wird in der Schrift als Grund dieses Verbots angegeben. 475. Diese wird iSam. Kap. 25 als besonders wackeres Weib geschildert. 476. Wenn er nicht ausdrücklich angegeben ist. 477. Wieso berücksichtigt er gerade an dieser Stelle den Grund der Schrift nicht, wo er sogar ausdrücklich angegeben wird. 478. Da der Grund der Schrift zu berücksichtigen ist, auch wenn er nicht angegeben wird. 479. Dt. 24,6.

er zweimal Geisselhiebe, einmal wegen [Pfändung] eines Mühlsteins und einmal wegen: *denn man pfändet das Leben.* Wenn Mühlstein und Mahlstein, so erhält er dreimal Geisselhiebe, wegen des Mühlsteins, wegen des Mahlsteins und wegen: *denn man pfändet das Leben.* R. Jehuda aber sagte, wenn jemand einen Mühlstein gepfändet hat, erhalte er einmal Geisselhiebe, wenn einen Mahlstein, erhalte er einmal Geisselhiebe, wenn Mühlstein und Mahlstein, erhalte er zweimal Geisselhiebe, und [die Worte:] *denn man pfändet das Leben*, beziehen sich auf andere Dinge. Es wäre anzunehmen, dass Abajje und Raba denselben Streit führen wie R. Hona und R. Jehuda. Raba sagte nämlich: Hat jemand [das Pesahlamm] halbroh[479] gegessen, so erhält er zweimal Geisselhiebe, wegen Essens von halbrohem und wegen:[480] *sondern am Feuer gebraten*; wenn gekocht, so erhält er zweimal Geisselhiebe, wegen Essens von gekochtem und wegen: *sondern am Feuer gebraten*; wenn halbroh und gekocht, so erhält er dreimal Geisselhiebe, wegen Essens von halbrohem, von gekochtem und wegen: *du sollst es nur am Feuer gebraten essen.* Abajje aber sagt, man erhalte keine Geisselhiebe wegen des allgemein Verbotenen[481]. Es wäre also anzunehmen, dass Abajje der Ansicht R. Jehudas[482] und Raba der Ansicht R. Honas ist. Raba kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Jehuda, denn R. Jehuda vertritt seine Ansicht nur dort, wo [die Worte:] *denn er pfändet das Leben*, sich nicht nur auf Mühlstein und Mahlstein zu beziehen brauchen, somit sind sie auf andere Dinge zu beziehen, welche Bedeutung aber haben hierbei [die Worte:] *sondern nur am Feuer gebraten*? — doch wol nur als [besonderes] Verbot. Und Abajje kann dir ebenfalls erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Hona, denn R. Hona vertritt seine Ansicht nur dort, wo [die Worte]: *denn er pfandet das Leben*, überflüssig sind, und da sie überflüssig sind, so beziehe man sie auf Mühlstein und Mahlstein[483], hierbei aber sind ja [die Worte:] *sondern nur am Feuer gebraten*, nicht überflüssig, denn sie sind für folgende Lehre nötig: Zur Zeit, wenn man es gebraten essen muss, darf man es nicht halbroh essen, und zur Zeit, wenn man es nicht gebraten essen muss, ist es auch nicht verboten, es halbroh zu essen.

שתים משום ריחים ומשום בי נפש הוא הבל
ריחים ורכב לוקה שלש משום ריחים ורכב ומשום
בי נפש הוא הבל ורב יהודה אמר הבל ריחים
לוקה אחת ורכב לוקה אחת ריחים ורכב לוקה
שתים בי נפש הוא הבל לשאר דברים הוא דאתא Col b
לימא אביי ורבא כפלוגתא דרב הונא ורב יהודה
קמיפלגי דאמר רבא אבל נא לוקה שתים משום נא Pes.41a
ומשום בי אם צלי אש מבושל לוקה שתים משום Ex.12,9
מבושל ומשום בי אם צלי אש נא ומבושל לוקה
שלש משום נא ומשום מבושל ומשום לא תאכלנו
בי אם צלי אש אבי אמר אין לוקין על לאו Pes.2+41b
שבכללות לימא אביי דאמר כרב יהודה ורבא Kaz.38b Syn.6a Tem.7b
דאמר כרב הונא אמר לך רבא אנא דאמרי אפילו Ker.4a
כרב יהודה עד כאן לא קאמר רב יהודה התם
אלא דבי נפש הוא הבל לא משמע ריחים ורכב
תלבך לשאר דברים הוא דאתא אבל הכא בי אם
צלי אש למאי אתא שמע מינה ללאו ואביי אמר
לך אנא דאמרי אפילו לרב הונא על כן לא קאמר
רב הונא התם אלא דבי נפש הוא חובל יתירא Fol.116
הוא ביון דיתירא הוא שדייה אריחים ירכב אבל
הכא בי אם צלי אש לאו יתירא הוא דבעי ליה
לרבותיה בשעה שישנו בקום אכול צלי ישנו בכל Pes.41b
תאכל נא בשעה שאינו בקום אכול צלי אינו בכל

53 M אחת משום ריחים ואחת משום + 54 M רבל רכב
לוקה שתים אחת משום רכב ואחת משום בי נפש הוא חובל
55 M אחת משום ריחים ואחת משום רכב ואחת משום בי
56 M אחת...לוקה 57 M רבילתא אדרונא 58 M
משום...אש 59 M לי 60 M ליה לרבי ר תלבך
61 M לשאת לי 62 M קרא יתירא הוא
63 M ובין דמייתא שדוי נמי על לאו דיתירא + 64 M
M לאו ית הוא ר.

480. Cf. Ex. 12,8 ff. 481. Lev. 12,9. 482. Die Vorschrift, nur am Feuer gebraten, schliesst jede andere Art der Zubereitung aus u. enthält auch die ausdrücklich genannten Verbote, somit erhält er Geisselhiebe nur wegen dieser. 483. Dass wenn das speziell genannte Verbot im allgemeinen enthalten ist, man bei Begehung des speziellen wegen des allgemeinen nicht bestraft werde. 484. Wenn man es roh u. gekocht nicht essen darf, so ist es ja selbstverständlich, dass es gebraten sein muss. 485. Als 3. Verbot.

תאבל נאו תניא כוותיה דרב יהודה חבל זוג של
ספרים וצמד של פרות חייב שתים[485]זה בעצמו וזה
בעצמו אינו חייב אלא אחת ותניא איך חבל זוג
של ספרים וצמד של פרות יכול לא יהא חייב אלא
Dt.24,6 אחת תלמוד לומר °לא[486]יחבל רחים ורכב מה רחים
ורכב שתן מיוחדין שני כלים ועושין מלאכה אחת
וחייב על זה[487]בפני עצמו ועל זה[487]בפני עצמו אף כל
[488]דברים שתן שני כלים מיוחדין ועושין מלאכה
אחת חייב על זה[487]בפני עצמו ועל זה[487]בפני עצמו׃
ההוא גברא דחבל סכינא דאשכבתא מחבריה אתא
לקמיה דאביי אמר ליה זיל[489]אהדדיה דהוי ליה בלי
שעושים בו אובל נפש ותא קום ברינא עלה רבא
אמר לא צריך למיקם ברינא[490]עלה[491]ויבול לטעון עד
כדי דמיהן ואביי לית ליה התיא כברא מאי שנא
Bb.36a מהנהו עיזי דאכלי הושלא בנהרדעא[492] ואתא מרא
דהושלא[493]ותפס להו וקא טעין טובא ואמר אבוה
דשמואל יכול לטעון עד כדי דמיהן[494]התם לאי מידי
דעבדא לאושולי ולאוגורי הוא הבא מידי דעביד
לאושולי ולאוגורי הוא דשלח רב הונא בר אבין
דברים העשויין להשאיל ולהשכיר ואמר לקוחין הן
Bb.52a S b.46b בידי אינו נאמן[495]ורבא לית ליה התי כברא °והא
רבא אפיק[496]מינא דסרבלא ויפרא דאגדתא מיתבי
בדברים העשויין להשאיל ולהשכיר[497]אמר לך רבא
התי נמי כיון דמיפנמא קפדי אינשי ולא מושלי׃

65 M חייב על זה בפני עצמו וחייב ע ז בפ ע ותניא 66
P תחבול M 67 בעצמו M 68 — דברים 69
M אתדר ליה משום דברים שעושין בהן אובל M 70 עלויה
P 71 - ו דיכול P 72 מהתוא P 73 — ותפס
M 74 א ל תתם לא עבדי אינשי לחו׳. M תפסנהו וקטעין
M 75 ולרבא דמושלי ומוגרי השלה M 76 זוזי
M 77 התם עבדי אינשי דמושלי ומוגרי הבא כיון דמיפ לא מושלי אינשי.

Uebereinstimmend mit R. Jehuda wird gelehrt: Wenn jemand ein Scherenpaar oder ein Rinderpaar gepfändet hat, so ist er zweimal schuldig, wenn das eine allein oder das andere allein, so ist er nur einmal schuldig. Ferner lehrt ein Anderes: Man könnte glauben, dass wenn jemand ein Scherenpaar oder ein Rinderpaar gepfändet hat, er nur einmal schuldig sei, so heisst es:[486] *man soll nicht einen Mühlstein und einen Mahlstein pfänden*, wie Mühlstein und Mahlstein sich dadurch auszeichnen, dass es zwei Geräte sind und zusammen eine Arbeit verrichten, und man ist schuldig wegen des einen besonders und wegen des anderen besonders, ebenso ist man auch in jedem anderen Fall, wenn es zwei Geräte sind, die zusammen eine Arbeit verrichten, wegen des einen besonders und wegen des anderen besonders schuldig.

Einst pfändete jemand von seinem Nächsten ein Fleischermesser; als er darauf vor Abajje kam, sprach er zu ihm: Geh, gib es ihm zurück, denn es ist ein Gegenstand, mit dem Nahrungsmittel bereitet werden, und verklage ihn dann. Raba sagte: Er braucht ihn nicht zu verklagen; er kann soviel verlangen, wieviel dieses wert ist[487]. — Womit ist es hierbei nach Abajje, der nicht dieser Ansicht ist, anders als in folgendem Fall. Einst frassen Ziegen fremde Graupen in Nehardeâ, da pfändete sie der Eigentümer und verlangte mehr; und der Vater Šemuéls entschied, dass er bis zu ihrem Wert verlangen könne!? — Da sind es keine Dinge, die man zu verleihen oder zu vermieten[488] pflegt, hierbei aber sind es Dinge, die man zu verleihen oder zu vermieten[489] pflegt. R. Hona b. Abin liess nämlich sagen: Wenn er von Dingen, die man zu verleihen oder zu vermieten pflegt, behauptet, er hätte sie gekauft, so ist er nicht beglaubt. — Ist Raba denn nicht dieser Ansicht, er liess ja von Waisen eine Kleiderschere[490] und ein Agadabuch wegnehmen, weil es Dinge sind, die man zu verleihen und zu vermieten pflegt[491]!? — Raba kann dir erwidern: auch ein solches[492] pflegt man nicht zu verleihen, da es schartig wird.

486. Dt. 24,6. 487. Das Pfand befand sich bei ihm u. niemand hatte die Pfändung gesehen; er konnte ebensogut sagen, er habe es gekauft. 488. Und da sie in seinem Besitz waren, so konnte er ebensogut sagen, er habe sie gekauft. 489. Die Tatsache, dass es sich in seinem Besitz befindet, beweist noch nicht, dass er es gekauft hat. 490. Die nach dem Tod des Vaters vom Besitzer als sein Eigentum reklamirt worden waren. 491. Es wurde nicht angenommen, dass der Vater sie gekauft hat. 492. Ein Messer, bezüglich dessen Raba entschied, der Besitzer könne sagen, er habe es gekauft.

ZEHNTER ABSCHNITT

WENN EIN HAUS UND EIN SÖLLER, DIE ZWEIEN GEHÖREN[1], EINGESTÜRZT SIND, SO TEILEN SIE[2] DAS HOLZ, DIE STEINE UND DEN SCHUTT; AUCH ERWÄGE MAN, WELCHE STEINE[3] ZUM ZERBRECHEN GEEIGNET SIND[4]. WENN EINER VON IHNEN MANCHE SEINER STEINE ERKENNT[5], SO NEHME ER SIE UND SIE WERDEN IHM MITGEZÄHLT.

GEMARA. Wenn er lehrt, dass man erwäge, so ist ja demnach festzustellen, ob es durch den Druck eingestürzt ist[4] oder es durch einen Stoss eingestürzt ist, wieso heisst es demnach, dass sie teilen, sollte man doch sehen, ist es durch einen Stoss eingestürzt, so sind die oberen zerbrochen worden, ist es durch den Druck eingestürzt, so sind die unteren zerbrochen worden!? — In dem Fall, wenn es nachts eingestürzt ist. — Sollte man es morgens sehen!? — Wenn [die Trümmer] fortgeschafft worden sind. — Sollte man doch sehen, wer sie fortgeschafft hat, und ihn fragen!? — Wenn Leute von der Strasse sie fortgeschafft haben und fortgegangen sind. — Sollte man doch sehen, in wessen Besitz[9] sie[7] sich befinden, der andere ist dann Kläger und muss den Beweis antreten!? — In dem Fall, wenn sie sich im beiden gehörigen Hof[6] oder auf öffentlichem Gebiet befinden. Wenn du aber willst, sage ich: Gesellschafter nehmen in einem solchen Fall miteinander nicht genau[9].

WENN EINER VON IHNEN MANCHE SEINER STEINE ERKENNT &c. Was sagt der andere: wenn er zustimmt, so ist dies ja selbstverständlich!? — Vielmehr, wenn er

Col.b

בית והעליה של שנים שנפלו שניהם חולקין בעצים ובאבנים ובעפר ורואין אלו אבנים העשויות להשתבר אם היה אחד מהן מבור מקצת אבניו נוטלן ועולות לו מן החשבון׃

גמ׳ א. מדקתני רואין מכלל דאיכא למיקם עלייהו אי בחבטא נפיל אי בחבטא נפיל אי הכי רישא אמאי חולקין נחוי אי בחבטא נפיל עלייתא איתבור אי בחבטא נפיל תתייתא איתבור לא צריכא דנפיל בליליא וליהוינהו בצפרא דפנינהו וליהוי מאן פנינהו ולישייליה דפנינהו בני רשות הרבים ואזלו לעלמא וליהוי ברשות דמאן יתבן וליהוי אידך חמוציא מחבירו עליו הראיה לא צריכא דייתבן בהצר דתרוייהו אי נמי ברשות הרבים ואיבעית אימא שותפין בכי האי גוונא לא קפדי אהדדי׃ אם היה אחד מהן מבור בו׃ והלה מה טוען אי דקאמר אין פשיטא אלא דאמר ליה איני יודע

P 1 באלו. M אלו הן אב הראויות להש | M 2 טיפא רואין אלו אב הראויות להשתבר מבלל | M 3 בחבטא נפיל עלייתא אי בחבטא נפיל תתייתא איתבר אי | M 4 + תנ | M 5 — ע א | M 6 ת א | M 7 למהר בגון דפנינהו ולשייליה בגון דפנינהו | M 8 הב ע בגון דייתבן | M 9 שותפין ניהו וכה ג | M 10 דקמודה ליה פשיטא ואי א ל לא אמאי נוטלן ל ין דאמר | B 11 + ואי לא אמר אין למה נוטל.

1. Einem das Erdgeschoss u. dem anderen der Söller. 2. Nach Verhältnis, wenn der Söller kleiner war. 3. Wenn die Steine zum Teil zerbrochen u. zum Teil ganz geblieben sind. 4. Ist das Haus in sich zusammengestürzt, durch den Druck, so sind wahrscheinl. die oberen ganz geblieben. 5. Unter den unbeschädigten. 6. Jeder von beiden Besitzern hat seinen Hof u. in einen von diesen muss das Gebäude gestürzt sein. 7. Die ganzen Steine. 8. Wenn sie keine geteilten Höfe, sondern zusammen einen gemeinsamen haben. 9. Selbst wenn sie getrennte Höfe haben, ist die Benutzung eine gemeinsame.

Ket.12b Bq.118a Bm.97b Bo.135a לימא תהוי תיובתא דרב נחמן דאיתמר אמר לי ביתך והלה אומר איני יודע רב הונא ורב יהודה אמרי חייב רב נחמן ורבי יוחנן אמרי פטור בדאמר רב נחמן בגון שיש עסק שבועה ביניהן הבא נמי בגון שיש עסק שבועה ביניהן חיובי דמי עסק Bm.98a שבועה כדרבא דאמר רבא מנה לי בידך והלה אומר אין לך בידי אלא חמשים והשאר איני יודע מתוך שאינו יכול לישבע ישלם: ועולות לו מן החשבון: סבר רבא למימר לפי חשבון שבודות אלמא ביון דאמר איני יודע ריע טפי אמר ליה אביי אדרבה הא ריע טפי מדהני ידע טפי לא ידע תו ליה ליה ואידך כולהו דהאיך נינהו אלא אמר אביי לפי חשבון שלימות אי הכי נאי קמיהני ליה למלבנא רווחא אי נמי טינא דמעברא:

[ii] בית והעליה נפחתה העליה ואין בעל הבית רוצה לתקן הרי בעל העליה יורד ידר למטה עד שיתקן לי את העליה רבי יוסי אומר התחתון נותן את התקרה והעליון את המעזיבה:

Bm.118a גמרא. נפחתה בכמה רב אמר כרובה ושמואל אמר כארבע רב אמר כרובה אבל בארבע לא אדם דר חציו למטה וחציו למעלה ושמואל אמר כארבע אין אדם דר חציו למטה וחציו למעלה חיובי דמי אי דאמר עליה זו אזדא אלא דאמר

sagt, er wisse es nicht. — Dies wäre also eine Widerlegung der Lehre R. Nahmans, denn es wird gelehrt: [wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert, er wisse es nicht, so ist er, wie R. Hona und R. Jehuda sagen, schuldig, und wie R. Nahman und R. Johanan sagen, frei!? — Wie R. Nahman erklärt hat, wenn es zwischen ihnen zu einem Schwur kommt, ebenso wird auch hier von dem Fall gesprochen, wenn es zwischen ihnen zu einem Schwur kommt[10]. — In welchem Fall kommt es zwischen ihnen zu einem Schwur? — Nach einer Lehre Rabas, denn Raba sagte: [Wenn jemand zu einem spricht:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: du hast bei mir fünfzig [Zuz] und vom übrigen weiss ich nichts, so muss er, da er nicht schwören kann, bezahlen.

[ii] UND SIE WERDEN IHM MITGEZÄHLT. Raba wollte erklären: gegen eine entsprechende Anzahl zerbrochener[11], demnach ist der im Nachteil, welcher sagt, er wisse nicht; da sprach Abajje zu ihm: Im Gegenteil, der andere sollte ja im Nachteil sein, denn wenn er nur diese erkennt und andere nicht, so gehören ihm weiter keine[12] mehr, und alle übrigen gehören diesem. Vielmehr, erklärte Abajje, gegen eine entsprechende Anzahl ganzer. — Welchen Nutzen hat er demnach!? — Wenn es breitere Ziegelsteine sind, oder wenn sie aus besserem Lehm sind.

WENN VON EINEM HAUS UND EINEM SÖLLER DER SÖLLER[13] DURCHBRICHT UND DER EIGENTÜMER DES HAUSES[14] NICHT AUSBESSERN WILL, SO KANN DER EIGENTÜMER DES SÖLLERS HINABSTEIGEN UND UNTEN WOHNEN, BIS JENER IHM DEN SÖLLER HERSTELLT. R. JOSE SAGT, DER UNTERE GEBE DAS GEBÄLK UND DER OBERE DEN ESTRICH.

GEMARA. Wieviel muss durchbrochen sein? Rabh sagt, die grössere Hälfte, Semuél sagt, vier [Handbreiten]. Rabh sagt, die grössere Hälfte, nicht aber, wenn vier [Handbreiten], denn man pflegt auch zur Hälfte unten und zur Hälfte oben zu wohnen[15]; Semuél sagt, vier [Handbreiten], denn man pflegt nicht zur Hälfte unten und zur Hälfte oben zu wohnen. — In welchem Fall, sagte er[16] zu ihm: diesen Söller, so ist er ja fort, und wenn er zu ihm von einem Söller allgemein gesprochen hat, so soll er

M 12 + חייב | M 13 מדלא קנבשקר אלא | M 14 לליבנא רויחא | M 15 + של שניס | M 16 לתקנה | M 17 + נותן | M 18 + אמות | P 19 — אדם דר | M 20 ליה ע"ז נפלה אזדא ואי דאמר.

10. Wenn er ihm bezüglich eines Teils der erkannten Steine zugibt; er muss dann wegen der übrigen schwören. 11. Die der andere erhält. 12. Von den ganzen Steinen. 13. Die Decke zwischen der oberen u. der unteren Wohnung. 14. Hier wird von dem Fall gesprochen, wenn der andere bei ihm zur Miete wohnt. 15. Er kann oben wohnen bleiben u. den Raum entsprechend der durchbrochenen Stelle unten benutzen. 16. Beim Mieten.

ihm ja einen anderen vermieten[17]!? Raba erwiderte: In dem Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: das ist der Söller, den ich dir vermiete; wenn er besteht, so steige auf diesen hinauf, und wenn er niedersteigt[18], so steigst du mit ihm herab[19]. — Wozu braucht dies demnach[20]gelehrt zu werden!? Vielmehr, erklärte R. Aši, wenn er zu ihm gesagt hat: ich vermiete dir diesen Söller auf diesem Haus; er hat ihm also das Haus für den Söller verbürgt. Ebenso wie in dem Fall, den Rabin b. R. Ada im Namen R. Jiçḥaqs erzählte: Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: ich verkaufe dir die Ranke auf diesem Pfirsichbaum[21]und der Pfirsichbaum wurde fortgerissen. Als die Sache vor R. Ḥija kam, entschied er, dass er ihm einen Pfirsichbaum für die ganze Dauer der Ranke stellen müsse.

R. Abba b. Mamal fragte: Ist er berechtigt allein zu wohnen[22]wie vorher, oder wohnen sie beide zusammen, denn jener kann zu ihm sagen, er habe ihn ihm nicht dazu vermietet, um selbst [seine Wohnung] verlassen zu müssen? Und wenn du entscheidest, dass sie da beide wohnen, — hat er die Tür[23]oder das Dach als Durchgang zu benutzen: kann jener zu ihm sagen: wie du vorher auf das Dach gestiegen bist, ebenso hast du auch jetzt durch das Dach zu gehen, oder aber kann dieser ihm erwidern: den Aufstieg habe ich auf mich genommen, den Aufstieg und den Abstieg[24] habe ich auf mich nicht genommen? Und wenn du entscheidest, dieser könne ihm erwidern, er habe den Aufstieg und den Abstieg nicht auf sich genommen, — wie ist es, wenn zwei Söller sich übereinander befinden. Wenn die obere [Decke] einbricht, muss er herabsteigen und in dem unteren wohnen; braucht er aber, wenn die untere einbricht in den oberen hinaufzusteigen: sagen wir, jener könne zu ihm sagen: du hast das Steigen auf einen Söller dem Namen nach[25]auf dich genommen, oder aber hat er nur [das Steigen] auf e i n e n Söller auf sich genommen, nicht aber hat er auf sich das Steigen auf zwei Söller genommen? — Die Fragen bleiben dahingestellt.

R. Jose sagt, der untere gebe das Gebälk &c. Was ist unter Gebälk zu ver-

17. In keinem Fall aber kann ja der Eigentümer angehalten werden, diesen Söller zu restauriren. 18. Dh. einbricht. 19. Du wohnst dann unten. 20. Wenn sie dies vereinbart haben. 21. Sie war auf diesen Baum gestützt. 22. Wenn er die untere Wohnung bezieht, der Eigentümer muss dann ausziehen. 23. Der unteren Wohnung. 24. Aus der oberen Wohnung in die untere. 25. Einerlei ob eine Stiege od. zwei Stiegen.

ליה עליה סתם[21]לוגר ליה אהריתי אמר רבא לא
צדיכא דאמר ליה עליה זו שאני משכיר לך כי
[22]סלקת[23]סליק בהדה ובי נחית חות בהדה[24]אי הכי
מאי למימרא אלא אמר רב אשי דאמר ליה עליה
זו שעל גבי בית זה אני משכיר לך דהא שעביד
בית לעליה ובי הא דאמר רבין בר[25]רב אדא אמר
רבי יצחק מעשה[26]באחד שאמר לחבירו דלית שעל
גבי פרסק זה אני[27]מוכר לך ונעקר[28]תפרסקן ובא
מעשה לפני רבי חייא ואמר[29]חייב אתה להעמיד
לו פרסקן כל זמן שתהדלית[30]קיימת: בעי רבי אבא בר
ממל כשהוא דר לבדו[31]הוא דר[32]כדמעיקרא או דלמא Fol. 117
שניהם דרין דאמר ליה אדעתא[33]לאפקינן לא אגרי
לך[34]אם תמצא לומר שניהם דרין בו כשהוא משתמש
דרך פתחים משתמש או דרך גגין משתמש מי[35]אמדינן
כדמעיקרא מה מעיקרא דרך גגין השתא נמי דרך
גגין או דלמא מצי אמר ליה עליה קבילי עלאי
עליה וירידה לא קבילי עלאי אם תמצא לומר
מצי אמר ליה עליה[36]וירידה לא קבילי עלאי שתי
עליות זו על גב זו מהו[37]איפחית עליונה נחית ודר
בתחתונה איפחית תחתונה מהו למיסלק לעמרי
בעליונה מי אמרינן דאמר ליה שם עליה קבילית
עלך או דלמא[38]הד עליה קביל[39]שתי עליות לא
קביל עליה תיקו: רבי יוסי אומר התחתון נותן

M 21 בעי מוגר B 22 בלקא M 23 סק בהדה כי נחת
נחית בהדה M 24 תא נמי פשיטא אלא אר״א לא צריכא
דאמר M 25 רב M 26 באדם אחד M 27 משכיר
P 28 אפרסק M 29 + לו B 30 קיימא P 31
— ה״ו M 32 או שניהם הן דרין מי אמרינן כדמעיקרא
מה מעיקרא לבדו השתא נמי לבדו או דלמא M 33 דאפקן
M 34 + מצי דא״ל לא עדיפת מינאי B 35 אמר (P
אמ) M 36 קבילי עלואי וירידה לא קבילי שתי M 37
למידר בעלי מי אמר מצי אמר ליה שם M 38 מצי א״ל איזך
הדא עליה קבילית עלי שתי עלי לא קבילית עלי B 39 + עליה

את התקרה כו׳: מאי תקדה רבי יוסי בר חנינא אמר קנים וכנאן וכסותי אמר רבי שמעון בן לקיש לוחים ולא פליגי °מר בי אתריה ומר בי אתריה; הנהו בי תרי דהוו דיורי הד[30]עילאי והד תתאי איפחית מיזיבה בי מיני ביא עילאי אזלי ומזקי לתתאי בי מתקן רבי חייא בר אבא אמר[31]העליון מתקן ודבי אליעי משום רבי חייא ברבי יוסי אמר התחתון מתקן[32]וסמניך [33]ויוסף חורד מצרימה לימא רבי חייא בר אבא ורבי[34]אליעי בפלוגתא דרבי יוסי ורבנן[35]קמיפלגי למאן דאמר העליון מתקן קסבר על המזיק להחזיק את עצמו[36]מן[37]הניזק ימאן דאמר תחתון מתקן קסבר על הניזק להחזיק את עצמו [38]מן המזיק והיסברא רבי יוסי ורבנן[39]לענין נזקין פליגי והא איפכא שמעינן להו דתנן °מחזיקין את האילן מן הכור עשרים וחמש אמה[40]ביחרוב ובשקמה חמשים אמה בן מלמעלה בין מן הצד אם הכור קדם קוצין ונורן דמים אם האילן קדם לא יקרין כפקן זה קדם בפקן זה לא יקרין רבי יוסי אומר [41]אף על פי שהכור קודמת לאילן לא יקרין שזה חופר בתוך שלו וזה נוטע בתוך שלו[42]אלמא רבי יוסי כבר על הניזק להחזיק את עצמו ורבנן כברי על המזיק להחזיק את עצמו אלא[43]אי איבא למימר פליגי

M 39 בעליונה ותר בתחתונה איפחת עליונה כל אימת דהוה מיזי עילאי ידית נפלי מיא על תתאן ומזקי ליה על מי לתקן 40 P + על. M על העליון לתקן ר׳ אלע׳ ואית ר׳ חייא בר יוסף אמר על התחתון לתקן B 41 ובומן M 42 אלע׳. V אלעא M 43 והכא קמיפ׳ דנאן M 44 — מן הנ M 45 הניזק M 46 — מן המזיק M 47 דהכא בתוקא התחתון פליגי אורכתא לענין נזקין איפכא M 48 ורחוק השקמה M 49 אפי׳ ביר קדם M 50 והוינן בה בנאי קא מפלגי ר׳ י M 51 בי קמפלגי.

stehen? R. Jose b. Ḥanina erklärte, Rohr und Weidengeflecht. Saṭini im Namen des R. Šimôn b. Laqiš erklärte, Bretter. Sie streiten aber nicht, denn der eine spricht vom Brauch seiner Ortschaft und der andere spricht vom Brauch seiner Ortschaft.

Einst waren zwei Leute, von denen der eine oben und der andere unten wohnte; da wurde der Estrich schadhaft, so dass wenn der obere die Hände wusch, das Wasser herablief und dem unteren Schaden verursachte[26]. (Wer hat ihn auszubessern[27]?) R. Ḥija b. Abba sagte, der obere hat ihn auszubessern, und R. Eleâj im Namen des R. Ḥija b. Jose sagte, der untere habe ihn auszubessern. Als Merkzeichen diene dir [der Schriftvers:][28]*Und Joseph stieg hinab*[29]*nach Miçrajim*. Es wäre anzunehmen, dass R. Ḥija b. Abba und R. Eleâj denselben Streit führen wie R. Jose und die Rabbanan. Derjenige, welcher sagt, der obere müsse ihn ausbessern, ist der Ansicht, der Schädiger müsse sich vom Geschädigten entfernen, und derjenige, welcher sagt, der untere müsse ihn ausbessern, ist der Ansicht, der Geschädigte müsse sich vom Schädiger entfernen. — Glaubst du etwa, dass R. Jose und die Rabbanan hier hinsichtlich der Schädigung streiten, wir wissen ja von ihnen, dass sie entgegengesetzter Ansicht sind, denn es wird gelehrt: Man entferne einen Baum fünfundzwanzig Ellen vom Brunnen[30], einen Johannisbrotbaum und die Sykomore[31] fünfzig Ellen, einerlei ob er sich oben[32] oder an der Seite befindet; war der Brunnen früher da, so fälle man ihn und ersetze[33] den Wert, war der Baum früher da, so fälle man ihn nicht; ist es zweifelhaft, ob der eine oder der andere früher da war, so fälle man ihn nicht. R. Jose sagt, auch wenn der Brunnen früher da war, fälle man ihn nicht, denn der eine gräbt auf seinem Gebiet und der andere pflanzt auf seinem Gebiet. R. Jose ist somit der Ansicht, dass der Geschädigte sich entfernen müsse, und die Rabbanan sind der Ansicht, dass der Schädiger sich entfernen müsse. Wenn man aber annehmen will, dass sie denselben Streit führen wie R. Jose und die Rabba-

26. Die Decke war aber nicht durchbrochen worden, so dass nicht der obere, sondern der untere den Schaden erlitt. 27. Die W.e מי מתקן werden von manchen gestrichen, da es sich nicht um eine akademische Frage, sondern um einen faktischen Fall handelt. 28. Gen. 39,1. 29. Als Mnemotechnikum, dass der Vater desjenigen, nach welchem dies dem unteren obliegt, Jose (gekürzt von Joseph) hiess. 30. Da die Wurzeln die Brunnenwände beschädigen können. 31. Die verzweigtere Wurzeln haben. 32. Wenn der Baum sich auf einer Erhöhung über dem Brunnen befindet. 33. Der Eigentümer des Brunnens an den Eigentümer des Baums.

nan, so wird es jener Streit[34]sein. — Worin besteht dieser Streit[35]zwischen R. Jose und den Rabbanan? — Sie streiten über die Befestigung des Gebälks[36]; die Rabbanan sind der Ansicht, der Estrich diene zur Befestigung des Gebälks, und die Befestigung des Gebälks obliegt dem unteren, während R. Jose der Ansicht ist, der Estrich diene nur zur Glättung des Fussbodens[37], und die Glättung des Fussbodens obliegt dem oberen. — Dem[38]ist ja aber nicht so, R. Aši sagte doch: Als ich bei R. Kahana war, sagte man da, R. Jose pflichte hinsichtlich des Falls bei, wenn es seine Pfeile[39]sind!? — Das Wasser war unterbrochen worden und lief erst nachher herunter[40].

בפלוגתא דרבי ייסי ורבנן דהתם קמיפלגי ורבי יוסי
ורבנן דהכא במאי פליגי בחזוק תקרה קמפלגי[34]רבנן
סברי מעזיבה אחזוקי תקרה הוא[35]ואחזוקי תקרה על
התחתון בעי לאחזוקי ורבי יוסי סבר מעזיבה אשוויי
גומות הוא[36]ואשוויי גומות על העליון לאשוויי איני
והאמר רב אשי כי[37]הוינא בי רב בהנא[38]הוה אמרינן
מודה רבי יוסי בנידי דילית דפסקי[39]מיא והדר נפלי:
בית העליה של שנים שנפלו אמר בעל
העליה לבעל הבית לבנות והוא אינו רוצה
[40]לבנות הרי בעל העליה בונה את הבית[41]ודר בתוכה
עד שיתן לו[42]את יציאותיו רבי יהודה אומר אף זה
דר בתוך שלו הכירו צריך להעלות לו שכר אלא
בעל העליה[43]מקדים את העלינה וישב בבית עד
שיתן לו[44]את יציאותיו:

WENN EIN HAUS UND EIN SÖLLER, DIE ZWEIEN GEHÖREN, EINGESTÜRZT SIND UND DER EIGENTÜMER DES SÖLLERS DEN EIGENTÜMER DES HAUSES ZU BAUEN[41]AUFFORDERT UND DIESER NICHT BAUEN WILL, SO KANN DER EIGENTÜMER DES SÖLLERS DAS HAUS AUFBAUEN UND IN DIESEM WOHNEN, BIS JENER IHM SEINE AUSLAGEN ERSETZT[42]. R. JEHUDA SAGTE: DIESER WOHNTE JA DANN IM HAUS SEINES NÄCHSTEN UND SOLLTE IHM MIETE ZAHLEN[43]! VIELMEHR MUSS DER EIGENTÜMER DES SÖLLERS AUCH DIE OBERE [WOHNUNG] ÜBERDACHEN[44], WOHNE ABER SOLANGE IM HAUS[45], BIS JENER IHM SEINE AUSLAGEN ERSETZT.

גמ׳ א. אמר רבי יוחנן בשלשה מקומות
שנה[45]לנו רבי יהודה אבור לאדם שיהנה מממון
חבירו הדא הא[46]דתנן איזך מה היא דתנן[47]הנותן
צמר לצבוע לו אדום[48]וצבעו שחור שחור
[49]וצבעו אדום רבי מאיר אומר נותן לו דבי צמרו
רבי יהודה אומר אם השבח יותר על התוצאה
נותן לו[50]התוצאה ואם התוצאה יתירה על השבח

GEMARA. R. Johanan sagte: An drei Stellen lehrte uns R. Jehuda, dass man von fremdem Eigentum keinen Nutzen haben dürfe. Eine ist, die wir eben gelernt haben. Die andere ist folgende Lehre: Wenn jemand einem Färber Wolle gegeben hat, um sie ihm rot zu färben, und er sie schwarz, schwarz zu färben, und er sie rot gefärbt hat, so muss er ihn, wie R. Meír sagt, den Wert seiner Wolle ersetzen. R. Jehuda sagt, beträgt der Mehrwert mehr als die Auslagen, so bezahle jener ihm die Auslagen, und wenn die Auslagen mehr betragen als der Mehrwert, so bezahle er ihm den

52 M רמר כבר 53 M ועל התחתון לתקן וכו׳ 54
M ועל העליון לתקן איני 55 V הוינן 56 M
הוה 57 M — מיא 58 M — לבנ 59 M
ויישב בתיבו 60 M — את B 61 + בונה את הבית
ואת העליה. M בונה את ב ואת ע ומקדה את העליה 62 M
— לנו 63 M דתנן 64 M וצבע לו 65 B
היציאה. M + את.

34. Der hier angezogen worden ist. 35. Unsrer Mišnah. 36. Die dem unteren obliegt. 37. Wörtl. der Scharten, Spalten. 38. Dieser Einwand richtet sich gegen RḤbJ., der gestützt auf die Ansicht RJs sagt, der Geschädigte habe sich zu entfernen. 39. Wenn der Schaden direkt vom Schädiger kommt, wie im angezogenen Fall, wo der untere seinen oberen Nachbar direkt mit Wasser begoss; RJ. dagegen spricht nur von dem Fall, wenn der Schaden vom Schädiger nur veranlasst wird, wie zBs. bei Brunnen u. Baum, wobei die Schädigung erst später entsteht. 40. Die Schädigung erfolgte ebenfalls indirekt. 41. Die unteren Wände u. die Decke, damit er seinen Söller bauen könne. 42. Erst dann braucht er seinen Söller zu bauen. 43. Da er von des anderen Wohnung einen Nutzen hatte, denn er ersparte das Bauen des Söllers. 44. Dh. ihn vollständig herstellen. 45. Im Erdgeschoss; in diesem Fall hat er keinen Nutzen mehr, denn er könnte ebensogut in seinem Söller wohnen.

נותן לו את השבח ואידך מאי היא דתנן °מי שפרע Ned.27b Bb.16B
מקצת חובו והשלישׁ את שטרו ואמר לו אם אין
אני נותן לך מבאן ועד °זמן פלוני תן לו שטרו
הגיע זמן ולא נתן °רבי יוסי אומר יתן רבי יהודה
אומר לא יתן °אמאי דלמא עד כאן לא קאמר רבי
יהודה הכא °אלא משום דאיכא שחרוריתא אי נמי
לצבוע לו אדום וצבעו שחוד משום דקא מישני
°דתנן °כל המשנה ידו על התחתונה ומי שפרע sup. Bm.,6B
מקצת חובו נמי °הוי אסמכתא ושמעינן ליה לרבי
יהודה דאמר °לא קנין: אמר רב אחא בר אדא Bq.66B 71b 104b 109a Bb.11 8a 173b Syn.24b
משמיה דעולא תחתון חבא לשנות בנוזל שומעין
לו בנזית אין שומעין לו בכפיסין שומעין לו בלבנים
אין שומעין לו לסכך בארזים שומעין לו בשקמים
אין שומעין לו למעט בחלונות שומעין לו להרבות
בחלונות אין שומעין לו להגביה אין שומעין לו
למעט שומעין לו עליון שבא לשנות בנזית שומעין
לו בנוזל אין שומעין לו בכפיסין אין שומעין לו
בלבנים שומעין לו °בארזים אין שומעין לו בשקמה

M 66 יום | M 67 + לו | M 68 והילמא לא היא עד
M 69 משום דת״ ז״ה נתנה וזה חבר דא ל קמשחר לי לבולאי
גבי ציבעא נמי משום | B 70 והתנן | M 71 קסבר ר׳ י
M 72 אסמכתא היא ואסמכ לא קני והו לא מידי: אר א | לסכך בשקמים שומ לו באר א ש ל.

Mehrwert[46]. Die dritte ist folgende Lehre: Wenn jemand einen Teil seiner Schuld bezahlt, den Schuldschein bei einem Dritten hinterlegt und zu ihm gesagt hat: wenn ich ihm von heute bis zu jener Zeit nicht [den Rest] gebe, so gib ihm den Schuldschein zurück, und diese Zeit herangereicht ist und er ihn ihm nicht bezahlt hat, so soll er ihn ihm, wie R. Jose sagt, geben, und wie R. Jehuda sagt, nicht geben. — Wieso denn, vielleicht ist R. Jehuda seiner Ansicht hierbei[47], weil [die Wände] schwarz[48] werden; ferner in dem Fall, wenn er rot färben sollte und schwarz gefärbt hat, weil er abgeändert[49] hat, und gelehrt wird, dass wer abändert, die Unterhand habe; und in dem Fall, wenn er einen Teil der Schuld bezahlt hat, weil dies nur eine Zusicherung[50] ist, und wir wissen von R. Jehuda, dass nach ihm eine solche nicht bindend ist.

R. Aha b. Ada sagte im Namen Ûlas: Wenn der untere ändern[51] will: wenn auf Bruchsteine[52], so höre man auf ihn[53], wenn auf Quadersteine[54], so höre man auf ihn nicht; wenn auf Halbziegel[55], so höre man auf ihn, wenn auf Ziegel, so höre man auf ihn nicht; wenn mit Zedern[56] zu überbalken[57], so höre man auf ihn, wenn mit Sykomoren, so höre man auf ihn nicht; wenn die Fenster zu vermindern, so höre man auf ihn, wenn die Fenster zu vermehren[58], so höre man auf ihn nicht; wenn die Höhe zu vergrössern, so höre man auf ihn nicht[59], wenn sie zu vermindern, so höre man auf ihn. Wenn aber der Obere ändern will: wenn auf Quadersteine, so höre man auf ihn[60], wenn auf Bruchsteine, so höre man auf ihn nicht; wenn auf Halbziegel, so höre man auf ihn nicht, wenn auf Ziegel, so höre man auf ihn; wenn auf Zedern, so höre man auf ihn nicht, wenn auf Sykomoren, so höre man auf ihn; wenn die Fenster

46. Nach RM. dagegen hat der Färber einen Nutzen, dass der andere ihm die Wolle besorgt hat. 47. Dem Gläubiger, der dann die ganze Schuld einfordern kann. 48. In der Lehre unsrer Mišnah, wenn Haus u. Söller eingestürzt sind. 49. Der Eigentümer des Erdgeschosses hat auch einen Schaden; wenn aber der Eigentümer keinen Schaden hat, so darf man von fremdem Geld einen Nutzen haben. 50. Von der Vereinbarung. 51. Eigentl. Stütze; der Schuldner hat diese Bedingung, nach welcher er event. dem anderen Geld umsonst zu zahlen hätte, nicht ernst gemeint, sondern wollte nur bezwecken, dass der Gläubiger sich auf sein Versprechen verlasse. 52. Beim Neubau des eingestürzten Hauses. 53. Wenn das Erdgeschoss früher aus Quadersteinen gebaut war u. er es jetzt aus Bruchsteinen bauen will. 54. Diese sind um eine Handbreite stärker u. somit haltbarer. 55. Und es früher aus Bruchsteinen gebaut war. 56. Die Ziegelsteine (3 Handbreiten lang) wurden in der Mitte geteilt u. der Zwischenraum mit Mörtel ausgefüllt; die Wand war um ½ Handbreite stärker. 57. Diese sind haltbarer, aber auch schwerer als Sykomoren. 58. Während es vorher Sykomorenbalken waren. 59. Dadurch werden die Wände des Erdgeschosses weniger tragfähig u. der Söller gefährdet. 60. Dadurch werden die Wände weniger haltbar, auch hat dann der obere mehr Stufen zu steigen. 61. Weil dadurch das Erdgeschoss weniger belastet wird.

שומעין לו לרבות בהלונות שומעין לו למעט בהלונות
אין שומעין לו להגביה אין שומעין לו למעט שומעין
לו אין לו[73]לזה ולא לזה מאי תניא אין לו לא לזה
ולא לזה אין לו לבעל עליית בקרקע בלום תניא
רבי נתן אומר [74]תהתין נוטל שני חלקים והעליון
[75]שליש ואחרים אומרים [76]תהתין נוטל שלשה חלקים
והעליון נוטל רביע אמר [77]רבה נקיט דרבי נתן בידך
[78]דדיינא הוא ונחית לעומקא דדינא קא סבר כמה Bq.39a 53a
[79]מפסיד עליה בבית תילתא הלכך אית ליה תילתא:
[iv] [80]בן בית חבד שהוא בניי בסלע וגונח אחת על
גביו ונפחת חרי בעל הגונח וורד וורע למטה
עד שעשה לבית [81]חבדו בופין [82]הבותל והאילן שנפלו Bq.6b
לרשות הרבים והוקו בצור מלשלם נתני לו וזמן
לקוץ את האילן ולסתור את הבותל ונפלו בתוך הזמן
[v,1] בצור לאחר הזמן חייב: [83]מי שהוה ביתלי סמיך לגינת
Fol.118 חבירו ונפל [84]ואמר לו [85]הגיעך אין שומעין לו [86]בישקבל
עליו אמר לו חולך את יציאותיך ואני [87]אטול את שלי
אין שומעין לו תשבר את הפיעל [88]לעשות [89]עמי בתבן
ובקש ואמר לי תן לי שברי ואמר לו טול מה שעשית
בשברך אין שומעין לו [90]בישקבל עליו ואמר לי חולך
שברך ואני [91]אטול את שלי אין שומעין לי:

M 73 + לבנות לא | M 74 + ת | M 75 + נוטל
M 76 רבא | M 77 דר ן דיינא | P 00 מפנק | M 78 חבר
B 79 + וא ל פנה [M + את] אבניך | M 80 + אם
M 81 נוטל | M 82 — עמי | M 83 ואם מישקבל עליו אמר.

zu vermehren, so höre man auf ihn, wenn die Fenster zu vermindern[62], so höre man auf ihn nicht; wenn die Höhe zu vergrössern, so höre man auf ihn nicht, wenn sie zu vermindern, so höre man auf ihn. — Wie ist es, wenn beide nichts haben[63]? — Es wird gelehrt: Wenn beide nichts haben, so erhält der Eigentümer des Söllers nichts vom Grundstück. Es wird gelehrt: R. Nathan sagt, der untere erhalte zwei Teile und der obere ein Drittel; manche sagen, der untere erhalte drei Teile und der obere ein Viertel. Rabba sagte: Halte dich an R. Nathan, denn er war Richter und drang in die Tiefe des Rechts. Er ist der Ansicht: der Söller schädigt das Erdgeschoss[64] um ein Drittel, daher erhält er auch ein Drittel.

EBENSO AUCH, WENN EINE OELMÜHLE IN EINEM FELSEN GEBAUT IST UND ÜBER DIESER EIN GARTEN SICH BEFINDET UND SIE[65] DURCHBRICHT; DER EIGENTÜMER DES GARTENS DARF DANN HINABSTEIGEN UND UNTEN SÄEN, BIS JENER ÜBER SEINER MÜHLE WÖLBUNGEN[66] MACHT. WENN EINE WAND ODER EIN BAUM AUF ÖFFENTLICHES GEBIET GEFALLEN IST UND SCHADEN ANGERICHTET HAT, SO IST [DER EIGENTÜMER] ERSATZFREI; WENN MAN IHM EINE FRIST GESETZT HAT, DEN BAUM ZU FÄLLEN ODER DIE WAND NIEDERZUREISSEN, UND SIE INNERHALB DIESER FRIST UMGEFALLEN SIND, SO IST [DER EIGENTÜMER] ERSATZFREI; WENN ABER NACH DER FRIST, SO IST ER ERSATZPFLICHTIG. WENN DIE WAND DES EINEN, DIE AM GARTEN EINES ANDEREN GESTANDEN HAT, EINGESTÜRZT[67] IST, UND JENER ZU IHM SAGT: SIE SEI DEIN, SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN[68]. WENN DIESER ABER DAMIT EINVERSTANDEN WAR UND JENER NACHHER ZU IHM SAGT: DA HAST DU DEINE AUSLAGEN[69] UND ICH WILL DAS MEINIGE HABEN, SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN. WENN JEMAND ZU EINEM LOHNARBEITER, DEN ER ZUR ARBEIT BEI STROH UND STOPPELN GEMIETET HAT UND DER VON IHM SEINEN LOHN VERLANGT, SPRICHT: NIMM FÜR DEINEN LOHN DAS, WOBEI DU GEARBEITET HAST, SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN. WENN DIESER ABER DAMIT EINVERSTANDEN WAR UND JENER SPÄTER ZU IHM SAGT: DA HAST DU DEINEN LOHN UND ICH WILL DAS MEINIGE HABEN, SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN.

62. Die Wände des Söllers werden dadurch schwerer. 63. Um das Haus wieder aufzubauen; die Frage ist, ob auch der Eigentümer des Söllers am Erlös für das Bauland beteiligt ist. 64. Reduzirt durch die Belastung die Haltbarkeit desselben 65. Der Gartenboden, der das Dach der Oelmühle bildet. 66. Ueber welche der Eigentümer dann Erde schütten u. säen kann. 67. In den Garten des anderen u. dieser ihn auffordert, sie fortzuschaffen. 68. Wenn der Eigentümer des Gartens die Aneignung der eingestürzten Wand nicht wünscht, so muss der andere sie fortschaffen. 69. Für die Fortschaffung.

גמ׳ א. [70]נפחתה רב אמר ברובה ושמואל אמר בארבע[71]רב אמר[72]ברובה אבל בארבע אדם זורע חציו למטה וחציו למעלה ושמואל אמר בארבע[73]אין אדם זורע חציו למטה וחציו למעלה וצריכא דאי אשמועינן [74]דירה בהא קאמר שמואל משום דלא עבידי אינשי דדיורי פורתא הכא ופורתא הכא אבל לענין זריעה עבידי אינשי דזרעי הכא פורתא והכא פורתא אימא מודה ליה לרב יאי איתמר כהך בהך קאמר רב אבל בהא אימא מודי ליה לשמואל צריכא: ניתני לי ומן[75]בית דין אמר רבי יוחנן[76]שלשים יום: מי שהוה ביתהלי בו׳: הא מדקתני סיפא הילך יציאותיך מכלל דפנינהו עסקינן טעמא דפנינהו[77]הא לא פנינהו לא אמאי [78]ותקנה ליה שדהו דאמר רבי יוסי ברבי הנינא חציו של אדם קונה לו שלא מדעתו הני מילי היכא דקא מיכוין לאקנויי ליה אבל הכא אישתמיטי [79]הוא דקא מישתמיט ליה: השוכר[80]לעשות עמו בתבן בו׳: וצריכא דאי אשמועינן להך קבייתא דבי קאמר ליה הניעיך אין שומעין לו משום דלית ליה אגרא גביה אבל הכא דאית ליה אגרא גביה אימא שומעין לו[81]דאמרי אינשי [82]במרי רשותך פארי אפרץ ואי אשמועינן הכא הבא[83]שמקבל עליו אין שומעין לו משום דאית ליה אגרא גביה אימא שומעין לו צריכא: [84]אין

84 M וכמה נפח ר א ברובו 85 M + בארבע 86
M ברובו אבל באר אמות לא אדם 87 M לענין דיורה בהא קאמר רב משום דעבדי אינשי...ודיעה דלא עבידי אינשי...מודי ליה לשמואל ואי...קאמר שמואל אבל...מודי ליה לרב צריכא
88 M ב ד 89 M + ומן ב ד 90 M אין לא
91 M כיון דא ל הניעיך תקנה 92 M + בעלמא 93
M את הפיעל בו׳ 94 M המשקבל 95 M ואין שומעין לו והתנ׳.

GEMARA. Wieviel muss durchbrochen sein[70]? Rabh sagt, die grössere Hälfte, Šemuél sagt, vier Ellen. Rabh sagt, die grössere Hälfte, bei vier Ellen aber kann man die Hälfte unten und die Hälfte oben säen. Šemuél sagt, vier Ellen, denn man pflegt nicht die Hälfte unten und die Hälfte oben zu säen. Und beides[71] ist nötig; würde er es nur hinsichtlich einer Wohnung gelehrt haben, so könnte man glauben, Šemuél vertrete seine Ansicht nur hinsichtlich dieser, weil man nicht zum Teil da und zum Teil dort zu wohnen pflegt, hinsichtlich des Säens aber pflichte er, da man auch ein wenig da und ein wenig dort zu säen pflegt, Rabh bei; und würde er es nur hierbei gelehrt haben, so könnte man glauben, Rabh vertrete seine Ansicht nur hierbei, während er bei jener [Lehre] Šemuél beipflichte. Daher ist beides nötig.

Bq.49[b] Bm.114[a]102[a] Hol.141[b]

HAT MAN IHM EINE FRIST GEGEBEN. Wieviel beträgt die gerichtliche Frist? R. Johanan erwiderte: Dreissig Tage.

WENN DIE WAND DES EINEN &C. Wenn es im Schlußsatz heisst: da hast du deine Auslagen, so wird ja von dem Fall gesprochen, wenn er sie[72] fortgeräumt hat, demnach gilt dies nur von dem Fall, wenn er sie fortgeräumt hat, sonst aber nicht; weshalb denn, sollte doch sein Feld sie für ihn erwerben[73], denn R. Jose b. R. Hanina sagte, der Hof eines Menschen erwerbe für ihn[74], auch wenn er es nicht weiss!? — Dies nur in dem Fall, wenn er die Erwerbung wünscht, während er ihr in diesem Fall entgehen will.

Bq 46[b] Bb.92[b]

WENN JEMAND ZU EINEM LOHNARBEITER, DEN ER ZUR ARBEIT BEI STROH &C. Und beide [Lehren] sind nötig; würde er nur die erste gelehrt haben, dass wenn er gesagt hat: sie sei dein, man auf ihn nicht höre, [so könnte man glauben,] weil jener bei ihm keinen Lohn hat[75], wenn er aber bei ihm Lohn hat, höre man auf ihn wol, denn die Leute pflegen zu sagen: von deinem Schuldner nimm auch Kleie in Zahlung; und würde er nur die andere gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur in diesem Fall höre man, sobald jener einverstanden war, nicht mehr auf ihn[76], weil jener bei ihm Lohn hat, wenn er aber bei ihm keinen Lohn hat, höre man auf ihn wol, so lehrt er uns.

70. Vom Garten, damit der Eigentümer in der Mühle säen dürfe. 71. Der Streit zwischen R. u. Š. sowol hinsichtlich des Einbrechens einer Stubendecke als auch hinsichtlich des Einbrechens eines Gartens. 72. Der Besitzer des Gartens die Wand. 73. Auch wenn er sie nicht fortgeräumt hat. 74. Herrenlose Gegenstände, die in diesen hineinkommen. 75. Jener verzichtet auf das Geschenk, durch welches er einen Schaden erleidet. 76. Wenn er zurücktreten will.

שומעין לו: והתניא שומעין לו אמר רב נחמן לא
קשיא כאן בשלו כאן בשל חבירו אמר ליה רבה
לרב נחמן בשלו מאי טעמא דאמר ליה אגרא עלך
בשל חבירו נמי שברי עלי והתניא השוכר את Bm.76a11-13
הפועל לעשות בשלו והראהו בשל חבירו נותן לו
שברו משלם והוזר ונוטל מבעל הבית מה שהחזה
אותו אלא אמר רב נחמן לא קשיא כאן בשלו כאן b.10a12b
בשל הפקר איתיביה רבא לרב נחמן מציאת פועל
לעצמו אימתי בזמן שאמר לו בעל הבית נכש עמי
היום או עדור עמי היום אבל אם אמר לו עשה
עמי מלאכה חום מציאתי לבעל הבית אלא אמר
רב נחמן לא קשיא כאן בהגבהה כאן בהבטה:
אמר רבה הבטה בהפקר תנאי הוא דתנן שומרי Seq. iv,1 Men. 84a
כפיהי שביעית נוטלין שכרן מתרומת הלשכה רבי
יוכי אומר הרוצה מתנדב הוא ושומר חנם אמרו לו
אתה אומר כן אין בשל צבור מאי לאו בהא
קמיפלגי דתנא קמא כבר הבטה בהפקר קני ואי

M 96 רבא M 97 אביי M 98 + הוא M 99
בה ב M 1 — אי M 2 אם M 3 בהכ
(ובן להלן) M 4 בפרים בשבי M 5 הוא 6
P אומר אתה. M אומר אתה אין עמי ועתי הלחם באין.

SO HÖRE MAN NICHT AUF IHN. Es wird ja aber gelehrt, dass man auf ihn wol höre!? R. Nahman erwiderte: dies ist kein Einwand, das eine, wenn es ihm gehört, und das andere, wenn es einem anderen[75] gehört. Rabba sprach zu R. Nahman: In dem Fall, wenn es ihm gehört, wol deshalb[76], weil jener zu ihm sagen kann: du hast mir meinen Lohn zu zahlen, — auch wenn er ihn für einen anderen gemietet hat, hat er ihm ja den Lohn zu zahlen!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand einen Lohnarbeiter gemietet hat, bei ihm zu arbeiten, und ihm Arbeit bei einem anderen angewiesen hat, so muss er ihm seinen Lohn vollständig bezahlen und kann dann vom Eigentümer den Nutzen verlangen. Vielmehr, erklärte R. Nahman, dies ist kein Einwand, das eine, wenn es ihm gehört, und das andere, wenn es herrenlos ist[77]. Raba wandte gegen R. Nahman ein: Der Fund eines Lohnarbeiters gehört ihm selber; dies nur dann, wenn der Arbeitgeber zu ihm gesagt hat, dass er heute bei ihm gäte, dass er heute bei ihm grabe[78], wenn er aber zu ihm gesagt hat, dass er heute bei ihm Arbeit verrichte, so gehört der Fund dem Arbeitgeber!? Vielmehr, erwiderte R. Nahman, dies ist kein Einwand, das eine, wenn er es hochgehoben und das andere, wenn er es nur angeschaut hat[79].

Rabba sagte: Ueber das Anschauen von Herrenlosem[80] streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Die Wächter, die den Nachwuchs des Siebentjahrs[81] bewachen, erhalten ihren Lohn aus der Hebe des Tempelschatzes[82]. R. Jose sagte: Wenn jemand will kann er freiwillig unentgeltlich bewachen. Sie erwiderten ihm: Wenn du so sagst, so werden sie[83] ja nicht vom Gemeindegut dargebracht[84]! Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem. Der erste Autor ist der Ansicht, durch das Anschauen eines herrenlosen Gegenstands

77. Wenn er dem Lohnarbeiter die Sache, bei der er gearbeitet hat, als Lohn geben will. 78. Wenn er den Lohnarbeiter zur Arbeit bei einem dritten gemietet hat; in diesem Fall kann er ihm das, wobei er gearbeitet hat, als Lohn geben. 79. Muss er ihm den vereinbarten Lohn zahlen. 80. Der Arbeiter erwirbt dadurch die Sache für den Auftraggeber nicht (cf. ob. S. 487 Z. 6 ff.), somit ist er auch nicht zur Zahlung des Arbeitslohns gehalten. 81. Er ihn zu einer bestimmten Arbeit gemietet hat. 82. Ihm gehört jede Tätigkeit des Lohnarbeiters, auch das Aufheben des Funds. In unsrem Fall müsste die Sache erst recht in den Besitz des Auftraggebers übergehen, da er den Arbeiter für diese Arbeit gemietet hat. 83. Beide Lehren sprechen von dem Fall, wenn die Sache, wobei der Lohnarbeiter gemietet ist, herrenlos ist, jedoch spricht die eine von dem Fall, wenn er ihm nur zum Ansehen, zBs. zur Bewachung, gemietet hat, u. da er sie dadurch für den Auftraggeber nicht erwirbt, so obliegt ihm auch nicht die Lohnzahlung, die andere dagegen spricht von dem Fall, wenn er sie bei der Arbeit aufheben muss, wodurch er sie für ihn erwirbt. 84. Ob man es dadurch erwirbt. 85. Für die Webegarbe u. die 2 Brote (cf. Lev. 23,10 ff.); in diesem Jahr darf nicht gesäet werden u. diese mussten vom Nachwuchs dargebracht werden. 86. Die 3mal jährlich abgehoben wurde; cf. Bd. IIIj S. 879 Z. 1 ff. 77. Die Webegarbe u. die 2 Brote. 88. Der Nachwuchs ist Freigut u. der Bewachende erwirbt ihn durch das Bewachen; die von diesem dargebrachten Brote sind dann eine Spende eines Privaten u. nicht der Gemeinde.

יהיבי ליה אגרא אין ואי לא לא ורבי יוסי סבר הבטה בהפקר לא קני וכי אזלי צבור ומייתי השתא הוא דקא זכי ביה ומה אתה אומר הכי קאמרי ליה מדבריך לדבריהן אין עומר ושתי לחם באין משל צבור אמר רבא לא דכולי עלמא הבטה בהפקר קני והכא חיישינן שמא לא ימסרם יפה יפה קמיפלגי Rh. 74 דרבנן סברי יהבינן ליה אגרא ואי לא חיישינן שמא לא ימסרם יפה יפה ורבי יוסי סבר לא חיישינן שמא לא ימסרם יפה יפה ומה אתה אומר הכי קאמרי ליה מדבריך לדבריהן דחיישינן שמא לא ימסרם יפה יפה אין עומר ושתי לחם באין משל צבור איבא דאמרי רבא אמר דכולי עלמא הבטה בהפקר לא קני והכא בחיישינן לבעלי זרועות קמיפלגי דתנא קמא סבר דתקנו רבנן למיתב ליה ארבע זוזי בי תריבי דלישמעו בעלי זרועות וליפרשו מיניהו ורבי יוסי סבר לא תקנו ומה אתה אומר Col. b הכי קאמרי ליה מדבריך לדבריהן אין באין משל צבור וכן בי אתא רבין אמר רבי יוחנן חיישינן לבעלי זרועות איבא בינייהו׃

M 7 זכו M 8 — אימר P 9 קאמרו מדבר . M קא ל לדבריך דהבט׳ בהפקר קני אין M 10 — לא M 11 + ב P 12 יסכר M 13 ת ק סבר אי יהבו ליה אגרא אין אי לא לא חייש M 14 ומאי אומר אתה M 15 מדבריהן לדבריך דחיישינן M 16 אבר תכי M 17 תקנו רב ד׳ זוזי למיתבי ליה מדישבח בי תריבי דלא ניתו בעלי זרועות וליתקלינהו מיניה ורי ס לא חיישינן לב ז ומאי אומר אתה M 18 חיישינן לבעלי זרועות אין תמידין ומוכפין באין M 19 בחיישינן לב ז קמיפלגי.

erwerbe man ihn, somit ist dies nur zulässig, wenn man ihm Lohn[88]zahlt, sonst aber nicht, während R. Jose der Ansicht ist, durch das Anschauen eines herrenlosen Gegenstands erwerbe man ihn nicht, und die Gemeinde erwirbt [das Getreide] erst wenn sie es holt. — Was heisst demnach: du so sagst[89]!? — Sie sprachen zu ihm wie folgt: nach deinen Worten[90]und unsrer Ansicht[91] werden die Webegarbe und die zwei Brote nicht vom Gemeindegut dargebracht. Raba entgegnete: Nein, alle sind der Ansicht eine herrenlose Sache werde durch das Anschauen erworben[92], hierbei aber streiten sie, ob zu berücksichtigen ist, er werde es vielleicht nicht ganz einwandfrei überlassen[93]. Die Rabbanan sind der Ansicht, man zahle ihm einen Lohn, denn wenn nicht, so ist zu berücksichtigen, er werde es vielleicht nicht einwandfrei überlassen, während R. Jose der Ansicht ist, es sei nicht zu berücksichtigen, er werde es nicht einwandfrei überlassen. — Was heisst demnach: du so sagst[94]!? — Sie sprachen zu ihm wie folgt: nach deinen Worten und unsrer Ansicht ist ja zu berücksichtigen, er werde sie vielleicht nicht einwandfrei überlassen, sodann werden die Webegarbe und die zwei Brote nicht von Gemeindegut dargebracht. Manche lesen: Raba entgegnete: Alle sind der Ansicht, eine herrenlose Sache werde durch das Anschauen nicht erworben, hierbei aber streiten sie, ob [Uebergriffe von] Gewaltmenschen zu berücksichtigen sind. Der erste Autor ist der Ansicht, die Rabbanan haben bestimmt, dass man ihm[95] vier Zuz zahle, damit die Gewaltmenschen dies erfahren[96] und sich davon zurückziehen, während R. Jose der Ansicht ist, sie haben dies nicht bestimmt. — Was heisst demnach[97]: du so sagst? — Sie sprachen zu ihm wie folgt: nach deinen Worten und unsrer Ansicht[98] werden sie[99] nicht vom Gemeindegut dargebracht. Ebenso sagte auch Rabin, als er kam, im Namen R. Johanans, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen, ob man [Uebergriffe von] Gewaltmenschen berücksichtige.

88. Er erwirbt ihn dann für die ihn bezahlende Gemeinde. 89. Nach seiner Ansicht erwirbt ihn der Wächter nicht, somit ist es ja keine Privatspende. 90. Dass jemand die Bewachung unentgeltlich übernehmen könne. 91. Dass eine Sache durch das Anschauen erworben werde. 92. Nach RJ. ist dies deshalb zulässig, weil der Bewachende das Getreide, das er erworben hat, der Gemeinde schenkt. 93. An die Gemeinde, da es ihm erwünscht ist, selber Spender zu sein. 94. Nach RJ. ist es nicht zu berücksichtigen, somit werden sie auch vom Gemeindegut dargebracht. 95. Für die Bewachung. 96. Dass der Wächter von der Tempelsteuerkasse bezahlt wird u. das Getreide dem Heiligtum gehört; sonst könnten sie es ihm wegnehmen. 97. Wenn das Herrenlose durch das Anschauen nicht erworben wird. 98. Dass ihm 4 Zuz zu zahlen sind. 99. Dh. im Betrag von 4 Zuz, auf die er nach RJ. verzichten darf.

[v,2] מוציא[97] זבל לרשות הרבים המוציא מוציא והמובל מובל אין שורין טט ברשות הרבים יאין לובנים לבנים[98] אבל גובלין טיט ברשות הרבים אבל לא[99] לבנים הבונה ברשות הרבים[100] המבנה אבנים [101] מבנה והבונה בונה ואם הזיק משלם מה שהזיק רבן שמעון בן גמליאל אומר אף מתקן הוא את מלאכתו לפני שלשים[102] יום׃

גמ׳ א. לימא מתניתין דלא כרבי יהודה דתניא [103] רבי יהודה אומר בשעת הוצאת זבלים אדם מוציא Bq.30a*81b 18m.11 זבלו לרשות הרבים וצוברו כל שלשים יום כדי שיהא נישוף ברגלי אדם וברגלי בהמה שעל מנת כן הנחיל יהושע לישראל את הארץ אפילו תימא רבי יהודה מודה רבי יהודה שאם הזיק[20] חייב לשלם והתנן [27] מודה רבי יהודה בנר הנובח שהוא פטור מפני Bq.30a שהוא עושה ברשות מאי לאו רשות דבית דין לא רשות דמצוה[25] והתניא כל אלו שאמרו מיתרין לקלקל ברשות הרבים אם[3] הזיק חייב לשלם ורבי יהודה פוטר אלא מהוורתא מתניתין דלא כרבי יהודה׃ אמר אביי רבי יהודה ורבן שמעון בן גמליאל ורבי שמעון בולתו כבורא להו בל מקום שנתנו לו חכמים רשות והזיק פטור[30] רבי יהודה הא דאמרן רבן שמעון בן גמליאל[31] דתנן רבן שמעון בן גמליאל אומר אף מתקן הוא את מלאכתו לפני שלשים יום רבי

20 M זבלו | 21 M — אבל | 22 M להבנין
23 M + ו | 24 M + בית ר המביא | — P 25
יום | 26 M משלם מה שהזיק והתנן | 27 M מ א
בנ ה פטור מפני שכרשות מ ל רשות בית | 28 M ת ש
בל | 29 M הזיקו חייבין | 30 M + מלשלם | 31
M + מאי היא.

WENN JEMAND DÜNGER AUF ÖFFENTLICHES GEBIET HINAUSBRINGT[97], SO MUSS, SOBALD DER EINE IHN HINAUSGEBRACHT DER ANDERE[101] DAMIT DÜNGEN. MAN DARF AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET KEINEN LEHM WEICHEN NOCH ZIEGEL BEREITEN; WOL ABER DARF MAN AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET LEHM KNETEN[102], JEDOCH KEINE ZIEGEL. WENN MAN AUF ÖFFENTLICHEM GEBIET BAUT, SO MUSS, SOBALD DER EINE DIE STEINE GEBRACHT HAT, DER ANDERE SIE EINBAUEN; HAT ER SCHADEN ANGERICHTET, SO MUSS ER DEN SCHADEN ERSETZEN. R. ŠIMÔN B. GAMALIÉL SAGT, MAN DÜRFE SEINE ARBEIT DREISSIG TAGE VORHER VORBEREITEN[103].

GEMARA. Es wäre anzunehmen, dass unsere Mišnah nicht die Ansicht R. Jehudas vertritt, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Zur Zeit der Dungausfuhr darf man seinen Dünger auf öffentliches Gebiet ausführen und ihn alle dreissig Tage aufhäufen, damit er unter den Füssen der Menschen und der Tiere zertreten werde, denn unter dieser Bedingung hat Jehošuâ den Jisraéliten das Land vererbt!? — Du kannst auch sagen, dass sie die Ansicht R. Jehudas vertrete, denn R. Jehuda gibt zu, dass wenn Schaden angerichtet worden ist, er bezahlen müsse. — Es wird ja aber gelehrt, R. Jehuda pflichte bei, dass wenn es eine Ḥanukaleuchte[104] war, er frei sei, weil er dazu befugt war; wahrscheinlich doch befugt durch das Gericht[105]!? — Nein, befugt durch das Gebot[106]. — Es wird ja aber gelehrt: In allen Fällen, von welchen sie gesagt haben, man dürfe schadenbringende Dinge auf öffentliches Gebiet bringen, ist man, wenn diese Schaden angerichtet haben, ersatzpflichtig, nach R. Jehuda aber frei!? — Das richtigste ist vielmehr, unsere Mišnah vertritt nicht die Ansicht R. Jehudas.

Abajje sagte: R. Jehuda, R. Šimôn b. Gamaliél und R. Šimôn sind alle der Ansicht, dass in jedem Fall, wenn die Rabbanan ihm dazu Erlaubnis erteilt haben und er Schaden angerichtet hat, er frei sei. R. Jehuda, wie wir bereits gesagt haben. R. Šimôn b. Gamaliél, denn es wird gelehrt: R. Šimôn b. Gamaliél sagt, man dürfe seine Arbeit dreissig Tage vorher vorbereiten. R. Šimôn, denn es wird gelehrt: In einem

100. Von wo aus es aufs Feld gebracht wird. 101. Er darf nicht auf öffentlichem Gebiet liegen bleiben. 102. Um ihn sofort zum Bauen zu verwenden. 103. Auf öffentlichem Gebiet; wenn dadurch Schaden angerichtet worden ist, so ist man ersatzfrei. 104. Durch welche der Feuerschaden entstanden ist; cf. S. 231 Z. 21 ff. 105. Das das Anzünden einer solchen auf öffentlichem Gebiet gestattet ist; aus diesem Grund sollte er auch hierbei frei sein. 106. Es ist gesetzliche Vorschrift, sie vor der Strasse brennen zu lassen.

שמעון "דתנן °היה מעמידו בעליה צריך שיהא Bq. 81b Bb. 20b
תהתיו מעזיבה שלשה טפחים ובבירה טפח ואם
הזיק משרים מה שהזיק רבי שמעון אומר לא אמרו
כל השיעורים הללו אלא שאם הזיק פטור מלשלם:
תנו רבנן התצב שמסר לסתת הסתת חייב הסתת
שמסר לחמר החמר חייב החמר שמסר לכתף הכתף
חייב הכתף שמסר לבנאי הבנאי חייב הבנאי שמסר
לאדריכל אדריכל חייב[32] ואם הניח אבן על הדימוס
והזיקה בולן חייבין לשלם והתניא אחדון חייב ובולן
פטורים לא קשיא כאן בשבירות כאן בקבלנות:

[ו/ז] מתי גנות ז׳ על גב ז׳ והורק בניתים רבי מאיר Gt. 23a
אומר של עליון רבי יהודה אומר של תחתון
אמר רבי מאיר[33] אם ירצה העליון[34] לוקח את עפרי
אין כאן ירק אמר[35] רבי יהודה[33] אם ירצה התחתון
למלאות את גינתו[36] אין כאן ירק אמר רבי מאיר[37] מאחר
ששניהן יכולין למחות זה על[38] זה רואין מחיבן ירק זה
הוי אמר רבי שמעון כל שהעליון יכול לפשוט את
ידו וליטול הרי הוא שלו והשאר של תחתון:

גמרא. אמר רבא בעיקרו כולי עלמא לא
פליגי דעליון הוי כי פליגי בנופו[39] דרבי מאיר סבר
°שדי נופו בתר עיקרו[40] ורבי יהודה סבר לא אמרינן Sab. 24a
שדי נופו בתר עיקרו[41] ואודא לטעמייהו דתניא היוצא
מן הגוע ומן השרשין[42] הרי אלו של בעל הקרקע
דברי רבי מאיר רבי יהודה אומר °מן הגוע של בעל Bc. 81a

32 M העלי אבן על גבי דימוס והזיקו בולן חייב והתניא ‖ 33 M + מה ‖ 34 M ליטול ‖ 35 M + לי ‖ 36 M + עפר ‖ 37 M + וכי ‖ 38 M יד זה ירק זה ‖ 39 M דמר סבר אמרינן שדי ‖ 40 מגיין היות ר״ש אומר ‖ 41 M ומר סבר ‖ M ותנן נמי גבי מקה ומכר כי האי גוונא אילן היוצא ‖ 42 M – ת״א.

Obergemach[107] nur dann, wenn unten ein Estrich von drei Handbreiten vorhanden ist; für einen Kochherd genügt eine Handbreite. Hat er Schaden angerichtet, so muss er den Schaden ersetzen. R. Šimôn sagt, diese Masse seien nur dazu bestimmt worden, damit er frei sei, wenn Schaden angerichtet worden ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn der Steinbrecher [den Stein] dem Steinhauer übergeben hat, so ist der Steinhauer haftbar; wenn der Steinhauer ihn dem Eseltreiber übergeben hat, ist der Eseltreiber haftbar; wenn der Eseltreiber ihn dem Träger übergeben hat, ist der Träger haftbar; wenn der Träger ihn dem Bauarbeiter übergeben hat, ist der Bauarbeiter haftbar; wenn der Bauarbeiter ihn dem Baumeister[108] übergeben hat, ist der Baumeister haftbar. Wenn er den Stein auf die Steinschicht gelegt hat und Schaden angerichtet worden ist, so sind sie alle ersatzpflichtig. — Es wird ja aber gelehrt, dass der letzte ersatzpflichtig sei und alle übrigen ersatzfrei!? Dies ist kein Widerspruch, das eine gilt von Lohnarbeit und das andere von Akkordarbeit[109].

WENN ZWISCHEN ZWEI GÄRTEN, EINER ÜBER DEM ANDEREN, KRAUT SICH BEFINDET, SO GEHÖRT ES, WIE R. MEÍR SAGT, ZUM OBEREN, UND WIE R. JEHUDA SAGT, ZUM UNTEREN. R. MEÍR SPRACH: WENN DER OBERE SEINE ERDE FORTNEHMEN WOLLTE SO GÄBE ES DA KEIN KRAUT. R. JEHUDA ENTGEGNETE: WENN DER UNTERE SEINEN GARTEN ÜBERSCHÜTTEN WOLLTE, SO GÄBE ES DA KEIN KRAUT. DA SPRACH R. MEÍR: DA NUN BEIDE EINANDER WEHREN KÖNNEN, SO SEHE MAN, WOHER DAS KRAUT SEINE NAHRUNG ZIEHT. R. ŠIMÔN SAGT, WAS DER OBERE MIT DER AUSGESTRECKTEN HAND ERFASSEN KANN, GEHÖRE IHM, UND DAS ÜBRIGE GEHÖRE DEM UNTEREN.

GEMARA. Raba sagte: Hinsichtlich der Wurzeln streitet niemand, ob sie dem oberen gehören[110], sie streiten nur hinsichtlich der Blätter; R. Meír ist der Ansicht, die Blätter gehören zu den Wurzeln, während R. Jehuda der Ansicht ist, wir sagen nicht, dass die Blätter zu den Wurzeln gehören. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wird gelehrt: [Ein Baum], der vom Stumpf, oder von den Wurzeln[111] hervorkommt, gehört dem Eigentümer des Bodens — Worte R. Meírs; R. Jehuda sagt, der vom Stumpf hervorkommt, gehöre dem Eigentümer des Baums, und der von den Wurzeln

107. Darf man einen Backofen stellen; cf. S. 228 Z. 8 ff. 108. Der den Stein in die richtige Lage bringt. 109. Im 1. Fall ist jeder besonders haftbar, im 2. sind sie gemeinsam haftbar. 110. Da der Boden ihm gehört. 111. Cf. Bb. fol. 81a.

האילן ומן השרשין של בעל הקרקע ׳ותנן נמי גבי Fol.119
ערלה כי האי גוונא אילן היוצא מן הגזע ומן
השרשין חייב בערלה דברי רבי מאיר רבי יהודה
אומר מן הגזע פטור[43]ומן השרשין חייב וצריכי דאי
אשמעינן [44]קמייתא בהא קאמר רבי יהודה [45]משום
דממונא אבל גבי ערלה דאיסורא אימא מודי ליה
לרבי מאיר ואי איתמר בהא בהא קאמר רבי מאיר
אבל בההיא אימא מודי ליה לרבי יהודה צריכי:
[46]רבי שמעון אומר כל שהעלין יכול לפשוט [וכו']:
אמרי דבי רבי ינאי ובלבד שלא יאנס בעי רב ענן
[47]ואיתימא רבי[48]ירמיה מניע לנופו ואין מניע לעיקרו
מניע לעיקרו ואין מניע לנופו[49]מאי תיקו: אמר
אפרים[50]ספרא תלמידו של ריש לקיש משום ריש
לקיש הלכה ברבי שמעון אמרוה קמיה דשבור
מלכא אמר להו[51]אפרין נמטויה לרבי שמעון:

B 43 — ג. M מן הערלה וצריכי ‖ M 44 לעניז מקח וממכר בהא ‖ M 45 — משום דממו ‖ V 46 אר ש ‖ P 47 ואיתמר ‖ M 48 נחמיה ‖ M 49 מהו מי אמרינן שדי נופו בתר עיקרו תיקו ‖ M 50 מקמאה ‖ B 51 אפריון. M זילו הבו ליה אפרין נמטו.

hervorkommt, gehöre dem Eigentümer des Bodens. Desgleichen wird auch hinsichtlich des Ungeweihten[112] gelehrt: Bei einem Baum, der aus dem Stumpf oder aus den Wurzeln hervorkommt, hat das Gesetz vom Ungeweihten statt — Worte R. Meírs; R. Jehuda sagt, bei einem, der vom Stumpf hervorkommt, hat es nicht, und bei einem, der aus den Wurzeln hervorkommt, hat es wol statt. Und [beide Lehren sind] nötig. Würde er nur die erste gelehrt haben, [so könnte man glauben,] R. Jehuda vertrete nur hierbei seine Ansicht, weil es sich um eine Geldangelegenheit handelt, beim Ungeweihten aber, wobei es sich um ein religiöses Verbot handelt, pflichte er R. Meír bei; und würde er nur die andere gelehrt haben, [so könnte man glauben,] R. Meír vertrete seine Ansicht nur bei dieser, während er bei jener R. Jehuda beipflichte. Daher [sind beide] nötig.

R. Šimôn sagt, was der obere mit der ausgestreckten Hand erfassen kann &c. In der Schule R. Jannajs sagten sie: Nur darf er sich nicht anstrengen[113]. R. Ânan, nach anderen, R. Jirmeja, fragte: Wie ist es, wenn er bis zu den Blättern und nicht zur Wurzel oder zur Wurzel und nicht zu den Blättern reicht[114]? — Die Frage bleibt dahingestellt.

Ephrajim der Schreiber, ein Schüler des Reš-Laqiš, sagte im Namen des Reš-Laqiš: Die Halakha ist nach R. Šimôn zu entscheiden. Als man dies dem König Sapor[115] sagte, sprach er: Man zolle R. Šimôn Anerkennung.

112. Cf. S. 375 N. 184. 113. Um das Kraut erfassen zu können. 114. Wenn die Blätter herunterhängen. 115. Benennung Šemuéls; cf. Bd. ij S. 513 Z. 10.

נגמרה מסכת בבא מציעא. עב אלול ה תרס ה.

[Bd. 6
[Lfg. 2]

[Der babylonische Talmud]

LIBRARY
APR
26
1970
UNIVERSITY OF TORONTO